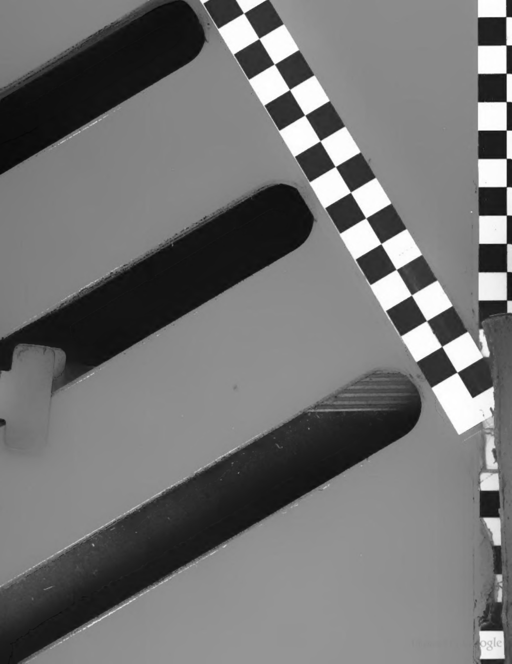
AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU FRANKFURT A.D. ODER

Frankfurt (Oder, Regierungsbezirk)







Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Jahrgang 1820.

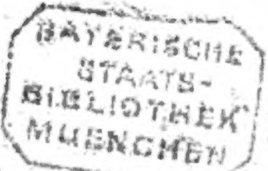


Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN



Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.



No. 1.

Ausgegeben den 5ten Januar 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 1. 1ste Abtheil. Dezember.

Der Schwiebusser Kreis ist jetzt in 4 Feuer- und Wege-Polizei-Districte eingetheilt worden. Diese Distrikte und die denselben vorstehenden Commissarien und Stellvertreter sind folgende:

I. District. Jordan, Heinersdorff, Seelägen, Friedrichslägen, Liebenau, Möstgen, Neuhöfgen, Neudörfel, Niedewitz, Starpel, Wutschdorff, Buschvorwerk, Leimnitz, Rinnersdorff und Lugau; Commissarius Herr Oberamtmann Student in Jordan. Stellvertreter Herr Amtmann Perle in Niedewitz.

II. Bezirk. Wallmersdorff, Klein Dammer, Jehser, Keltschen, Schmarse, Oppelwitz, Koppen, Witten, Oggerschütz, Stentsch, Rietschütz, Gräditz und Muschten. Commissarius Herr Kreis-Deputirte von Pannwitz zu Wallmersdorff, Stellvertreter: Herr Gutsbesitzer Schönig auf Birkholz in Oggerschütz.

III. District. Mertzdorff, Dornau, Riegersdorff, Rentschen, Rissen, Friedrichsfelde, Sekampe, Raackau, Klippendorf, Friedrichstabor und Burglehn Schwiebus. Commissarius der Königl. Kreis-Commissions-Rath Hr. Kretschmer auf Mertzdorff; Stellvertreter: Hr. Administrator Strempel in Raacken.

IV. District. Kutschlau, Blankensee, Blankfeld, Goldbach, Birkholz, Lanken, Steinbach, Hammer, Mittwalde, Mühlbock, Schönfeld, Ulbersdorf, Wilkau, Friedrichswerder, Salkau, Schloß Schwiebus. Commissarius der Gutspächter Herr Neufert zu Kutschlau; Stellvertreter, Herr Amtmann Adam in Steinbach.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Die Empfangnahme umgeschriebener

Es sind gegenwärtig die Staatsschuldscheine für die in den Monaten Juni Juli und August d. J. zur Umschreibung eingereichten Lieferungscheine nebst dazu

Staatsschuldscheine betreffend. 722. 1. 16 1te Abt. Dezember.

dazu gehörigen Coupons und sonstigen baaren Herauszahlungen aus dem Königl. Schatzministerio zur weitern Ausantwortung an die Empfangsberechtigten hier eingegangen. Dem zufolge werden die Inhaber von Anerkenntnissen über zur Umschreibung in Staatsschuldscheine während der Monate Juni, Juli und August d. J. eingereichte Lieferungsscheine hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntniß, mit einer Quittung darunter versehen:

„daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebenen Staatsschuld-
„scheine nebst dazu gehörigen Zins-Coupons und den baaren Herauszahlun-
„gen (insofern dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen seyn"

baldmöglichst anhero einzusenden und dagegen die Ausantwortung der betreffenden Staatsschuldscheine rc. zu gewärtigen.

Für diejenigen Lieferungsscheine, welche im Monat September d. J. und später hier eingegangen sind, werden die umgeschriebenen Staatsschuldscheine noch erwartet, und die Eigenthümer demnach zu seiner Zeit durch eine ähnliche Bekanntmachung zu deren Empfangnahme gegen Einsendung der quittirten Anerkenntnisse aufgefordert werden. Frankfurth a. d. O., den 16. Dec. 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Dem Publiko wird hiermit anderweitig in Erinnerung gebracht, daß keine Zahlung in gerichtliche Depositoria mit Sicherheit gemacht werden kann, wenn die Quittung oder der Depositalextract nicht von den, bei einer jeden Kasse vorschriftsmäßig angestellten zwei Curatoren und dem Rendanten unterzeichnet ist. Ein jeder, der sich mit einer Privat- oder nur von einem Offizianten ausgestellten Quittung begnügt, hat sich die hieraus entstehenden Weiterungen und Verluste selbst beizumessen. Frankfurth a. d. O., den 24. December 1819.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Am 16ten d. M. ist zu Woldenberg der Superintendent und Ober-Prediger M. Rall nach einem kurzen Krankenlager an Brustkrämpfen gestorben.

Der Staat verliehrt in ihm einen der gelehrtesten und thätigsten Superintendenten, der sich mit aller seiner Kraft um Kirche und Schule verdient zu machen strebte, und mit vielem Segen gearbeitet hat. Nur zu kurz war seine Laufbahn, nur sechs Jahr war er in seiner letzten Stelle, nachdem er in frühern Jahren hier in Frankfurth theologische Vorlesungen gehalten hatte, und darauf Prediger in Neudorff bei Zielenzig, dann in Rahnwerder, hernach zu Königsberg in der Neumark Assistent des Consistorial-Raths Seyffert und Oberlehrer am dortigen Gymnasio gewesen war.

Frankfurth a. d. O., den 24ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Der zeitherige Lehrer am Pädagogio zu Halle, Wilhelm Ferdinand Heidler, ist als Conrector und zweiter Unterlehrer am Friedrichs-Gymnasio zu Frankfurt a. d. O. bestellt, und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 27sten December 1819.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Feuer-Societäts-Ausschreiben
auf den Termin
Michaelis 1819.

Von der im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1sten April bis mit 30sten September 1819, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No.		Rthlr.	G.	Pf.
1	dem Sorauer Domainen-Amtsdorfe Albrechtsdorf, Nr. 24			
	der Domaine Packisch, für verlorne Feuergeräthschaften bei dem Brande zu Arzberg, am 19ten November 1818	50	—	—
2	dem Merseburger Domprobsteidorfe Azendorf, Nr. 13	5	20	—
3	der Stadt Christianstadt, unter das Domainenamt Sorau gehörig, Nr. 168, 169 und 170	75	—	—
	der Stadt Christianstadt und dem dasigen Domainenamte, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	275	—	—
4	dem Dorfe Cröbeln-Mühldorf, unter das Rittergut Saathayn gehörig, Nr. 11 und 12	4	16	—
	der Commun Cröbeln-Mühldorf und einigen Einwohnern daselbst, den Communen Nauwalde und Stolzenhayn, dem Rittergute Tiefenau, den Communen Cosilenzien und Cröbeln-Grimmersdorf, wegen beschädigter und verloren gegangener Feuergeräthschaften	450	—	—
		223	13	6
	Latus	1084	1	6

No.		Rthlr.	Gr	Pf.
	Transport	1084	1	6
5	der Stadt Delitzsch, Nr. 416, wegen des Brandes am 21sten Januar 1811	200	—	—
6	dem Dorfe Dermsdorf, unter das Rittergut Cölleda gehörig, Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30 und 47	12775	12	—
	dem Vorwerke Sachsenburg, den Communen Stödten, Dermsdorf und Leubingen, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths . .	23	19	—
7	dem Rittergute und Dorfe Gatterstädt, Nr. 7 und 10	41	16	—
	der Stadt Schlieben, den Communen Jeßnigk und Schönewalde, wegen beim Brande zu Graßau am 8ten April 1819 beschädigten Feuergeräths . .	33	4	—
8	dem unterm Amte Gräfenhaynichen gelegenen Dorfe Gröbern, Nr. 17, 18 und 19	858	8	—
	der Stadt Gräfenhaynichen, den Gemeinden Burgkemnitz und Gröbern, für verlorne und beschädigte Feuergeräthschaften	62	16	—
9	dem Dorfe Grötzsch, unter das Rittergut Peitzsch gehörig, Nr. 13	200	—	—
	der Commun Starzeddel, für die beschädigte Feuerspritze	6	12	—
10	dem Langensalzaer Amtsdorfe Großengottern, Nr. 247, 248, 249, 250, 251, 302, 303 und 304 . . .	3060	20	—
	der Commun Sundhausen, für die beim Brande zu Großengottern am 4ten Juni 1818 beschädigte Feuerspritze	3	18	—
11	dem Dorfe Großkayna, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 36	100	—	—
12	dem Dorfe Großmonra, unter das Stiftsgut gleiches Namens gehörig, Nr. 22, 24, 25, 26 und 27 .	2900	—	—
13	der Stadt Heldrungen, unter dasiges Justizamt gehörig, Nr. 49, 50, 51, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127,			
	Latus	21350	6	6

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	21350	6	6
	128, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 163, 164, 167, 171, 172 und 183	30733	14	3
	den Communen Dermsdorf, Backleben, Hauteroda, Gorsleben, Oberheldrungen, Bretleben, Heldrungen und Riethnordhausen, so wie dem Königl. Proviantamte zu Heldrungen, dem Königl. Rentamte zu Heldrungen, und mehreren Einwohnern zu Heldrungen, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	449	2	—
14	dem zur Herrschaft Lübbenau gehörigen Dorfe Hindenberg, Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18	5587	12	—
15	der unter das Amt Schweinitz gehörigen Vorderelstermühle bei Jessen, Nr. 1	3365	—	—
	an Feuergeräthsschäden-Vergütung der Stadt Jessen, einigen Einwohnern zu Jessen und dem Rittergute Hemsendorf	31	11	—
16	dem Dorfe Jessen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 2, 3, 4, 12, 13 und 14 . .	625	—	—
	der Stadt Sommerfeld, für die beschädigte Feuerspritze	6	11	—
	der Commun Keutschen, wegen, beim Brande zu Keutschen am 25sten Oktober 1818, beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths . .	42	8	—
17	dem zum Domainenamte Sorau gehörigen Dorfe Laubnitz, Nr. 43	10	—	—
18	dem Schweinitzer Amtsdorfe Lebien Nr. 3 und 4	1293	8	—
19	dem Annaburger Amtsdorfe Lebien, Nr. 15 und 16	1321	6	—
	den Communen Großtreben, Plößig, Annaburg und Arsen, so wie mehreren Einwohnern zu Lebien und Naundorf, wegen beschädigten Feuergeräths	231	6	—
20	dem Dorfe Liedendorf, unters Rittergut Rietz gehörig, Nr. 9.	550	—	—
21	dem Belziger Amtsdorfe Linthe, Nr. 21, 23, 24 und 25	1170	20	—
	der Commun Belzig und der Belziger Amtslandschaft, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	41	1	—
22	dem Dorfe Lößnig, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 21 des Anhangs	800	—	—
	Latus	67608	9	9

No.		Rthlr	Gr.	Pf.
	Transport	67608	9	9
23	der Kirchen-Inspektion zu Lüße, im Amte Belzig, Nr. 17	850	17	10
	dem Königl. Fisco und der Belziger Amtslandschaft, wegen beschädigter Feuergeräthschaften . . .	8	22	—
24	dem Torgauer Amtsdorfe Melpiß, Nr. 28 . . .	50	—	—
	der Commun des Torgauer Rathsvorwerks Obernaundorf und der Gemeinde Klißschen, wegen Beschädigung an den Feuerspritzen	58	15	—
25	der Stadt Merseburg, Nr. 242 und 243	58	18	—
	der Stadt Merseburg, so wie einigen dasigen Einwohnern und dem Merseburger Domcapitel, für beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthschaften	47	20	—
26	dem Merseburger Amtsdorfe Meuschau, Nr. 3[b], 6, 41 und 42	775	—	—
	den Communen Meuschau, Vorstadt Neumarkt vor Merseburg und Geusan, so wie mehreren Einwohnern zu Meuschau, wegen am Feuergeräthe erlittenen Verlusts	42	11	—
27	dem Mühlberger Amtsdorfe Möglenz, Nr. 10, 11 u. 12	1600	—	—
	den Kommunen Möglenz, Maasdorf, Zobersdorf, Saxdorf, Prieschke und Cons. und Lausitz, einigen Einwohnern der Stadt Wahrenbrück, der Stadt Mühlberg, einigen Einwohnern zu Möglenz, einem Individuo zu Winkel, einigen Einwohnern zu Oschätzgen, Beyersdorf und Lausitz, wegen beschädigter und verloren gegangener Feuergeräthschaften	387	18	—
28	dem Dorfe Mörtiß, unter das Rittergut Gruhna gehörig, Nr. 17	25	—	—
29	dem Naumburger Amtsdorfe Mollschütz, Nr. 1 und 2	287	12	—
30	der Stadt Mühlberg, Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41	2350	—	—
	der Stadt Mühlberg, einigen Einwohnern daselbst und dem Rittergute Güldenstern, für beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthschaften .	161	14	—
31	dem Dorfe Mülverstädt, unters Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 14, 15, 16, 49, 50, 52, 53, 111 und 112	1984	9	—
	Latus	76296	22	7

No.		Rthlr	Gr.	Pf.
	Transport	76296	22	7
	den Communen Zimmern und Weberstädt, wegen am Feuergeräthe erlittenen Verlusts	54	3	—
32	dem Dobrilugker Amtsdorfe Münchhausen, Nr. 1, 2 und 40	562	12	—
33	dem Vorwerke Neumühle, zum Rittergute Neulönnewitz gehörig, Nr. 1	3800	—	—
	den Gemeinden Wildgrube, Zinnsdorf und Bönitz, der Stadt Wahrenbrück, dem Vorwerke Neumühle, einigen Einwohnern zu Winkel, Wahrenbrück und Bönitz, für Verlust am Feuergeräthe	180	11	10
34	dem Eilenburger Amtsdorfe Ochelmitz, Nr. 12	400	—	—
35	dem Sorauer Amtsdorfe Pitzschkau, Nr. 19, 20 und 21	175	—	—
36	dem Dorfe Reddern, unters Rittergut Reddern gehörig, Nr. 19	425	—	—
37	dem Dorfe Reußen, unterm Rittergute Teuchern, Nr. 12 und 13	1050	—	—
38	dem Dorfe Rippicha, unterm Rittergute gleiches Namens Nr. 11, 12, 13 und 14	578	—	—
	den Kommunen Rippicha, Zetzschdorf, Golben, Röden, Frauenhayn, Droßdorf, Kußndorf, Naßberg, Oßig und Großpörthen, der Stadt Zeitz, einigen Einwohnern zu Rippicha, einem Individuo zu Zetzschdorf, und einigen Einwohnern zu Droßdorf, für verloren gegangene und beschädigte Feuergeräthschaften	96	5	—
39	dem Dorfe Roitzsch, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 16	100	—	—
40	dem Rittergute Roitzsch, Nr. 1	3500	—	—
	der Stadt und Kommun Delitzsch, den Kommunen Roitzsch und Petersroda und der Domaine Roitzsch, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	113	—	—
41	dem Annaburger Amtsdorfe Rosenfeld, Nr. 3	1000	8	3
	der Stadt Torgau und der Gemeinde Rosenfeld, für beschädigte und verlorne Feuergeräthschaften	21	—	—
	Latus	88352	14	8

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	88352	14	8
42	dem Schenkendorfer Ordens-Amtsdorfe Schenkendobern, Nr. 3	150	—	—
	den Gemeinden Außig, Schirmenitz und Seydewitz, auch mehreren Einwohnern zu Außig, für verlorne Feuergeräthschaften bei dem Brande zu Seydewitz am 30sten März 1819	23	16	—
43	dem Torgauer Amtsdorfe Sitzenroda, Nr. 61 . .	30	—	—
44	der Stadt Sorau, Nr. 494 und 499	175	—	—
	der Stadt Sorau und dem Amte Sorau, wegen erlittener Beschädigungen an den Feuerspritzen . .	39	6	6
	der Gemeinde Großpörthen, wegen an der Feuerspritze erlittenen Schadens beim Brande zu Spora am 5ten Mai 1817	35	—	—
45	die unterm Amte Mühlberg gelegene Elb-Schiffmühle bei Stehla Nr. 14 des Anhangs	700	—	—
	den Gemeinden Burgwerben und Wengelsdorf, wegen beschädigten Feuergeräths beim Brande zu Tagewerben am 7ten April 1819	8	20	—
46	der Stadt Torgau, Nr. 428, 429 und 430 . . .	87	12	—
	dem Polizei-Amte zu Torgau für am Feuergeräthe erlittene Beschädigungen	25	2	—
47	dem Zeitzer Amtsdorfe Tröglitz, Nr. 1	350	—	—
48	dem Amtsdorfe Weißagk, unterm Rittergute gleiches Namens, No. 36	525	—	—
49	dem Dorfe Wernsdorf, unterm Rittergute gleiches Namens, Nr. 2	200	—	—
50	dem Dorfe Wetzendorf, unterm Rittergut Nebra, Nr. 48 und 49	125	—	—
51	dem unterm Amte Baruth 1sten Theils gelegenen Dorfe Zesch, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8	1100	—	—
52	der Oberlausitzer Brandversicherungs-Deputation für die vom 1sten April bis mit 30sten September 1819 angezeigten Brandschäden überhaupt	15456	4	—
	Hierzu die Administrationskosten auf das halbe Jahr vom 1sten April bis mit 30sten September 1819	1500	—	—
	Ist also für den Termin Michaelis 1819 überhaupt die Summe von . . . . erforderlich.	108893	3	2

Von nur erwähntem Quanto der . . .	108,893 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub ☉ der verbliebene Bestand von	142 Rthlr. 16 Gr. 9½ Pf.
ab, und bleibt daher noch auszuschreiben . .	108,750 Rthlr. 10 Gr. 4½ Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 50,288,300 Rthlr. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Rthlr. — ein Groschen drei und ein Bruchpfennig Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10ten Novb. 1784. Tit. I. §. 29. zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl des Königl. Preuß. Antheils der Oberlausitz, nach 43,983,100 Rthlr. Subscription 1 Gr. 4 Pf. pro 25 Rthlr., mithin . .	97,740 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.
b) von dem Königl. Preuß. Antheil der Oberlausitz von 6,305,200 Rthlr. Subscription nach 1 Gr. 4 Pf. pro 25 Rthlr. berechnet, eigentlich 14,011 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Rthlr. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur.	13,823 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.
überhaupt also . . .	111,563 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Die Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge sind übrigens auf die den betreffenden Gerichtsobrigkeiten besonders zugefertigt werdenden Intimationen zu bezahlen, auch diese Gelder längstens binnen Vier Wochen von Zeit des Empfanges der Intimation, bei Vermeidung der im Mandate vom 10ten Novbr. 1784 enthaltenen Pönal-Verfügungen, welche ohnfehlbar und ohne weitere Erinnerung zur Aufrechthaltung der durchaus nothwendigen Ordnung executirt werden müssen, in gesetzmäßigen Münzsorten, mittelst eines vorschriftsmäßig abgefaßten Einrechnungs-Registers, an die hiesige Feuer-Societäts-Kasse einzusenden. Hierbei ist allenthalben nach §. 32. bis mit 39. des Mandats vom 10ten Nov. 1784. und resp. nach §. 49. bis mit 53. der General-Verordnung vom 24sten Oktober 1814. für die Niederlausitz zu verfahren, und dürfen daher Reste, außer bei Caducitäten, nicht vorkommen.

Merseburg, den 1sten December 1819.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.



Berech-
über Einnahme und Ausgabe bei der

Bestand u. Soll-Einkommen: nach dem Ausschreiben Rthlr.	Gr.	Pf.	außer dem Ausschreiben Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme.
38191	22	10	—	—	—	38191	22	10	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung . . . .
22197	7	2	—	—	—	22497	7	2	An Resten bis mit Michaelis 1818
27512	9	1	—	—	—	27512	9	1	Laut Ausschreiben auf den Termin Ostern 1819 . . . .
—	—	—	36	—	$2\frac{3}{4}$	36	—	$2\frac{3}{4}$	An Beiträgen von den durch die Grenzregulirung neu hinzugekommenen Subscriptions-Summen . .
—	—	—	30	—	—	30	—	—	An ersparten Feuer-Geräthsschäden-Vergütungen . . . . . .
88201	15	1	66	—	$2\frac{3}{4}$	88267	15	$3\frac{3}{4}$	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe: nach dem Ausschreiben. Rthlr.	Gr.	Pf.	außer dem Ausschreiben. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgabe.
57493	8	5	—	—	—	57493	8	5	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschäden-Vergütungen
683	—	—	—	—	—	683	—	—	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschäden-Vergütungen .
26206	1	6	—	—	—	26206	1	6	Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Ostern 1819 . . . .
1419	5	3	—	—	—	1419	5	3	Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf den Termin Ostern 1819 .
1500	—	—	194	16	6	1694	16	6	An Administrations-Kosten . .
—	—	—	15	15	—	15	15	—	An bezahlten Botenlöhnen . . .
—	—	—	275	—	—	275	—	—	An Gehalts-Zuschüssen . . .
87301	15	2	485	7	6	87786	22	8	Summa der Ausgabe.

nung

Feuer-Societäts-Kasse für den Termin Ostern 1819.

Hierauf ist eingegangen: durch verschriebene incrigible Reste. Rthlr	Gr.	Pf.	durch zugerechnete Einnehmergebühren. Rthl.	Gr.	Pf.	baar. Rthlr	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr	Gr.	Pf.	Mithin bleibt Rest. Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	38191	22	10	38191	22	10	—	—	—
—	—	—	104	—	½	17881	15	1	17985	15	1½	4511	16	½
2	15	8	230	16	2	24086	20	3	24320	4	1	3192	5	—
—	—	—	—	15	11½	35	8	3	36	—	2¾	—	—	—
—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
2	15	8	335	8	2½	80225	18	5	80563	18	3¼	7703	21	¼

Hierauf ist gezahlt worden. Rthlr.	Gr.	Pf.	Mithin bleibt noch zu zahlen. Rthlr.	Gr.	Pf.
32209	17	2	25283	15	3
245	12	—	437	12	—
19200	10	6	7005	15	—
1242	16	3	176	13	
1694	16	6	—	—	—
15	15	—	—	—	—
275	—	—	—	—	—
54883	15	5	32903	7	3

Balance.	Sumarischer Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.
Einnahme	80225	18	5
Ausgabe	54883	15	5
Bleibt Bestand	25342	3	—
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	7703	21	$\frac{1}{2}$
zugesetzt, und von dieser Summe an	33046	—	$\frac{1}{2}$
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthschäden mit	32903	7	3
abgezogen; so verbleibt dem Institute ein Bestand von	142	16	$9\frac{1}{2}$

welcher beim nächsten Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1819 von den angezeigten Brandschäden abgezogen werden wird.

Extrahirt Merseburg, den 1sten December 1819.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Um

Um den, in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetz-Sammlung möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die frühern Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis-Ermäßigung bewilligt, so daß von heute ab, sowohl in dem unterzeichneten Comtoir, als auch bei allen Königl. Postbehörden in den gesammten Staaten, die Gesetz-Sammlung für nachbezeichnete Preise abgelassen wird, als:

	Druckp. Rtl.	gr.	Schreibp. Rtl.	gr.
ein Exemplar von Entstehung oder 1810. an bis zum Jahrgang 1813 incl.	2	⸗	3	⸗
ein dergl. bis 1814	2	12	3	18
⸗ ⸗ ⸗ 1815	3	⸗	4	12
⸗ ⸗ ⸗ 1816	3	12	5	6
⸗ ⸗ ⸗ 1817	4	⸗	6	⸗
⸗ ⸗ ⸗ 1818	5	⸗	7	12
ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Ausnahme des vom 1810., der nur 6 und resp. 9 gGr. kostet, von 1811 ab bis 1818. incl.	1	⸗	1	12

Von 1819 ab bleibt indeß fortdauernd die gewöhnliche Pränumeration von 2 und 3 Rtlr. jährlich bestehen.

Berlin, den 5ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Debits-Comtoir für die allgemeine Gesetz-Sammlung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete, wegen dringenden Verdachts mehrerer Marktdiebstähle verhaftete und uns von dem Justizamte Sächsisch Friedland eingelieferte Ehefrau des Handelsmannes Friedrich Baron, Friedericke Catharine geborne Meyer, welche früher an einen gewissen Koch Zangenberg verheirathet gewesen, angeblich aus Magdeburg gebürtig, ist heut früh um 5 Uhr aus dem Arrest entsprungen.

Alle respectiven Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, die Baron im Betretungsfall zu verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen unter sicherer Begleitung zu überliefern.

Fürstenwalde, den 22. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Die Baron ist 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, breite

Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und spricht deutsch. Bekleidet war sie mit einem bunten Kopftuche, wollnen Strickjacke, braunrothen Stepprock, rothgestreifter Schürze und grüntuchenen Manns-Ueberrock.

Steckbrief. Der Leinwebergeselle Mittag, auch Hasenbecker genannt, aus Golßen gebürtig, ist der Theilnahme an einem Pferde-Diebstahl beschuldigt, hat sich aber der diesfallsigen Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar und dergleichen Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist bei seinem Fortgange unter andern mit einem dunkelblau tuchenen Ueberrock, gewichsten Stiefeln und einer blauen Mütze mit rothem Streif bekleidet gewesen, und wird ohne Zweifel einen Paß d. d. Golßen den 27. October d. J. No. 165 bei sich haben.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden hierdurch ersucht, auf diesen Mittag zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, sich seiner Baarschaft und Papiere zu versichern und ihn nebst diesen seinen Effekten entweder nach Golßen, oder an das Königl. Justiz-Amt Lübben abzuliefern.

Lübben, den 24sten Dezember 1819.

Das Patrimonial-Gericht zu Golßen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 2.

Ausgegeben den 12ten Januar 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 1. enthält: (No. 574.) Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25sten Oktober 1819.

(No. 575.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten December 1819 die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend.

(No. 576.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten December 1819 betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 3. 1te Abthl.

Die Magisträte der Städte hiesigen Departements sind resp. unterm 4ten December 1817 und 5ten Januar 1818 genau instruirt, wie sie die Liquidationen auf Servis-Vergütigungen gehörig belegt, mit Ablauf eines jeden Monats oder Quartals bei Strafe der Präklusion einreichen sollen. Dieselben werden dieß auch hoffentlich mit Ablauf des Jahres 1819 nicht versäumt haben. Es wird ihnen indessen mit Bezug auf jene Cirkular-Verfügungen und auf die Erinnerungen vom 30sten November 1818 und 4ten Januar 1819 hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß die Liquidationen aus dem Jahre 1819, welche bis zum 24sten Januar 1820 nicht hier eingegangen sind, ohne Anweisung werden zurückgesandt, und daß alle spätere Sollicitationen um nachträgliche Vergütigungen vergeblich seyn werden, indem die Kasse pro 1819 jetzt abgeschlossen wird, und nachher keine Forderungen aus verflossenen Zeiten darauf mehr angewiesen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4. Wegen Aufhebung der beiden Haupt-Zollämter Pogorzelyze und Podzamze. 2te Abth. 116. December.

Zufolge der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 4ten d. M. werden im Bezirk der Königl. Regierung zu Posen die beiden Haupt-Zoll-Aemter Pogorzelyze und Podzamze mit dem 1sten Januar 1820 aufgehoben und dagegen an beiden Oertern Neben-Zoll-Aemter erster Klasse errichtet, beziehungsweise zu den Haupt-Zoll-Aemtern Strzalkowo und Drozew gehörig. Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuert gehende Waaren, welche auf der Warthe exportirt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung eines früher zu passirenden Kontroll-Amts zu Neustadt an der Warthe. Bei der Waaren-Versendung auf der Warthe können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung der Zuvoranmeldung in Neustadt, nach Maasgabe der Festsetzung §. 93. der Zollordnung.

Dem Publiko machen wir solches zur Nachricht und den Haupt-Steuer-Aemtern zur Achtung bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 22sten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 5. Die Fassung der Atteste unter den Quittungen der Militairpersonen über Wartegeld, Gnadengehalt und Pension betreffend. 2te Abt 112. Dezember.

Da der getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, es sich hin und wieder ereignet hat, daß die auf Wartegeld oder Pension stehenden vormaligen Militair-Personen ein anderweites Einkommen aus Königl. Kassen neben der Pension oder an Wartegeld bezogen haben, so werden diejenigen öffentlichen Behörden und Beamten, welche Quittungen von Pensionirten oder Wartegeld-Empfängern attestiren, angewiesen, von jetzt an darunter ausdrücklich zu bemerken:

daß der Empfänger am Leben ist, sich zur Zeit im Orte aufhält und außer dem in der Quittung angegebenen Betrage kein anderweites Einkommen aus Königl. Kassen genießt.

Ein Königl. Hochlöbl. Departement für die Invaliden hat zugleich die Einrichtung getroffen, daß in den in der Folge auszutheilenden Schematen zu den Pensions- oder Wartegeldsquittungen diese Maasregel bemerkt ist.

Die mit der Zahlung der Wartegelder, Gnadengehälter und Militairpensionen beauftragten Ober- und Untersteuer-Kassen haben darauf zu sehen, daß die von dem Pensionirten und Wartegeld-Empfängern beizubringenden Quittungen mit einem in der oben angegebenen Art ausgestellten Atteste versehen sind.

Frankfurth a. d. O., den 27sten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius Warnack hat seine Entlassung nachgesucht und erhalten.

Der Oberjäger Fröhlich ist als Registratur-Assistent beim Ober-Landes-Gericht, der interimistische Registrator Hausding als wirklicher Registrator

bei

bei dem Stadtgerichte zu Cüstrin und der invalide Unteroffizier Brunzel als Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Justiz-Amte Fürstenwalde angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten December 1819.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bei der erfolgten Auflösung des bisherigen hiesigen Königl. Armen-Direktorii und dem Uebergange der Verwaltung des hiesigen Armenwesens auf die Kommune, nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung, ist die unmittelbare Aufsicht über das hiesige Charite-Krankenhaus und die Leitung der darin angestellten Special-Direktion, in Gemäßheit Allerhöchsten Königl. Bestimmung am heutigen Tage auf die Königl. Regierung hieselbst übergegangen. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in Betreff der Verstattung der Kur in der Charite, nach Maaßgabe der Krankheiten und sonstigen persönlichen Verhältnisse, in den bisherigen Bestimmungen nichts geändert wird. Wünschen hiesige Kranke die Aufnahme unentgeldlich oder doch mit Erlaß eines Theils des niedrigsten nach dem wirklichen Kosten-Aufwand bestimmten Kur- und Verpflegungssatzes (jetzt 9 Rtlr. 12 Gr. für den Monat) so müssen sie den Antrag bei dem Armen-Deputirten des Reviers machen, welcher nach Befinden der Umstände und nach Rücksprache mit dem im Reviere angestellten Armen-Arzte das Weitere veranlassen wird. Die Gesuche um Aufnahme hiesiger Geistes-Kranke, ohne Unterschied, ob für sie bezahlt werden kann oder nicht, müssen indeß unmittelbar bei der Königl. Regierung angebracht werden. Sonst ist in Betreff derjenigen hiesigen Kranken, welche vollständige Zahlung leisten können, eine Meldung bei dem Armen-Deputirten und dem Armen-Arzte des Reviers nicht nothwendig, es wird vielmehr, sofern es der Raum verstattet, auf das Attest jedes hiesigen Arztes, daß bei den Verhältnissen des Kranken die Aufnahme desselben wünschenswerth sey, solche in der Regel ohne Anstand erfolgen. Hinsichtlich auswärtiger Kranken, wird die schon früher erlassene öffentliche Bekanntmachung, nach welcher:

1) alle Gesuche um Aufnahme in die Charite an die Königl. Regierung gerichtet werden müssen;
2) die Absendung des Kranken vor dem Eingange einer gewährenden Antwort nicht statt finden darf; und
3) eine unentgeldliche Aufnahme nicht zuläßig ist;

hierdurch wiederholt.

Wegen der Kranken aus Potsdom hat es aber bei den vorhandenen anderweitigen Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 31sten Dcember 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

1ste Abth. 98. Dezember.

Von nachstehenden milden Gaben ist uns Anzeige geschehen:

Der Kirche zu Hasenfelde sind von dem verstorbenen Lehnschulzen Pehlmann 5 Thaler testamentarisch vermacht worden.

Der Kirche zu Hohenwalde hat der Herr Kirchenpatron Bayer eine schwarztuchene Kanzel- und Altardecke, zwei zinnerne Altarleuchter und zwei Wachskerzen, so wie der Küster und Schullehrer Neumann daselbst eine mit einer weißmußlinen Petinet-Kante besetzte Altardecke geschenkt.

Durch Vermittelung des Herrn Präsidenten bei der Oberrechnungs-Kammer, Freiherrn von Oelsen auf Vietnitz ist daselbst das neue Berliner Gesangbuch willig eingeführt, und eine Anzahl von 50 gebundenen Exemplaren desselben von dem Herrn Kirchenpatron der Gemeine geschenkt worden.

Durch die Frauen Soldner und Theuergarten hat die Kirche zu Lindena eine neue Bekleidung der Kanzel, des Pultes auf dem Altare und des Lesepultes, so wie zwei neue Communiontücher erhalten.

Dem Prediger und dem Küster zu Mandelko sind durch gütliche Auseinandersetzung statt der bisherigen zwei, nunmehro drei Hufen Landes angewiesen worden. Der Küster hat seine gesetzlichen zwei Morgen gut und bequem am Dorfe, auch außerdem drei große Morgen Land durch den vormaligen Herrn Kirchenpatron, Hauptmann von Brenstadt erhalten, wofür 10 arme Kinder im Sommer freien Unterricht bekommen. Auch hat der jetzige Kirchenpatron Herr Müller den Altar der dortigen Kirche mit einer großen, silberbesetzten Decke geziert, und acht Quadratruthen gutes Land dem Küstergarten beigelegt, imgleichen bis zum Neubau des Schulhauses ein bequemes Dominialgebäude angewiesen. Von dem dortigen Eigenthümer Herrn Druschki sind 15 QR. guter Boden dem Küstergarten auf immer abgetreten und 6 Thaler der Kirche zu einer neuen Bahre, so wie von dessen älterm Bruder 2 Thaler geschenkt worden, und der Ziegeler Heinze hat das Kanzelpult mit einer schwarz manchesternen, mit Petinetkanten besetzten Decke geziert.

Von den Herren Gebrüder v. Schöning auf Morren hat die dasige Kirche zum Andenken erhalten: einen großen, inwendig vergoldeten silbernen Kelch, eine dergleichen Patene, Oblatenschachtel, eine große modern gearbeitete Gießkanne und ein großes ovales Taufbecken, insgesammt von 12 Loth Silber; ferner eine violetsammtne, mit silbernen Franzen und dem Familien-Wappen der Geber gezierte Altardecke, ein dergleichen Kanzeltuch, eine dergleichen Bekleidung für das Lesepult und eine blau lackirte Gedächtnißtafel mit goldnen Namen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger.

Der Kirche zu Dobristroh sind von dem Auszügler Materna 4 Thaler zu Anschaffung einer guten Predigtsammlung verehrt worden.

Die Gemeine zu Baudach hat zum Lehrapparat der dortigen Schule die Stephanische Wand- nebst 25 Handfibeln, eine große Wandtafel, 50 Stück hölzerne Tafeln, 3 Dutzend Schiefertafeln, 3 Pulte und die nöthigen Schulbänke ange-

angeschafft, ihrem Schullehrer die nöthigen Fuhren zu Besuchung der Lehrkurse zu Neuzelle und Plau bewilliget und hat der Schulvorsteher Zerbe dazu kräftig mitgewirkt, das dasige Dominium aber 3 Rthlr. 8 Gr. nebst dem erforderlichen Holze zu den Utensilien hergegeben.

Wir bezeugen diesen milden Gebern für ihre zum Theil sehr bedeutenden, gemeinnützigen Anstrengungen unsre dankbare Achtung.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro Dezember 1819.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel. rtl.	gr.	pf	Roggen pro Scheffel. rtl.	gr.	pf	Gerste Große pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Gerste Kleine pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Erbsen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Rauchfutter Heu pro Ctnr rtl.	gr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	2	—	—	1	4	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	2	6	10	—	9	—	1	—	—	8	—	—
2	Cottbus	2	9	3	1	9	3	1	8	—	—	—	—	1	1	6	2	23	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	2	—	1	9	—	1	6	—	1	4	—	—	21	—	2	1	—	—	8	6	1	3	—	—	6	—
4	Cüstrin	1	21	—	1	8	6	1	4	5	1	3	5	—	20	3	3	8	—	—	[illegible]	8	—	—	—	5	—	—
5	Frankfurth	2	2	6	1	10	—	1	7	6	1	6	6	1	3	9	3	—		—	12	—	1	3	—	6	2	—
6	Friedeberg	2	2	—	1	11	—	—	—	—	1	3	—	—	30	—	2	20	—	—	12	—	—	20	—	—	—	—
7	Guben	2	2	10	1	9	8	1	8	4	1	4	4	1	1	—	2	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	2	—	1	6	—	1	7	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	2	18	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	4	—	2	4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
10	Königsberg	1	18	6	1	9	8	1	5	6	1	2	9	—	23	4	2	22	5	—	10	—				—	—	—
11	Landsberg	1	22	—	1	9	3	1	8	2	1	3	4	—	19	9	2	17	2	—	10	—		20		7	—	—
12	Lübben	2	—	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	1	2	—	3	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	—	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
14	Soldin	1	22	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	—	6	2	14	—	—	8	1	—	16	—	8	—	—
15	Sorau	1	20	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	—	20	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	16	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	2	8	—	1	9	—	1	—	8	—	—	—	—	19	—	4	—	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	23	6	1	7	6	1	2	6	—	—	—	—	22	6	2	4	6	—	8	—	1	12	—	8	—	—

Nachdem die beiden Gemeinen zu Oranienburg, die lutherische und reformirte, den Wunsch geäußert hatten, die bisher bestehende Trennung aufzuheben, und sich zu **Einer** evangelischen Gemeine zu vereinigen, und nachdem die Anträge der Gemeinen und ihrer Prediger vernommen und die obwaltenden Differenzen ausgeglichen waren, wurde am 4. Advents-Sonntage d. J. die Union förmlich vollzogen, und durch die beauftragten Superintendenten Herrn Hoppe in Bernau und Herrn Marot in Berlin bei einem feierlichen Gottesdienste ausgesprochen und begonnen. Seine Majestät der König haben zu einem

Zeichen

Zeichen Allerhöchstihres Wohlgefallens der vereinten Gemeine ein Krüzifix und zwei Altarleuchter von Eisenguß geschenkt; und ein hohes Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Gemeine die goldene Reformations-Medaille, dem Bürgermeister Becker aber, als Repräsentanten der Bürgerschaft, und dem Ober-Amtmann Kienitz, als Repräsentanten der eingepfarrten Landgemeinen, wegen ihrer thätigen Mitwirkung zur Beförderung der Union dieselbe Denkmünze in Silber überreichen lassen.

Indem wir diese Unionsfeier, die erste in der Provinz Brandenburg, zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir nichts mehr, als daß die andern bisher getrennten Gemeinen zu baldiger Nachfolge geneigt seyn möchten.

Berlin, den 30sten December 1819.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Dem Handlungsdiener Friedrich Adam Rentsch, aus Zschorna bei Bautzen gebürtig, ist der ihm angeblich unterm 28sten Oktober c von der Königl. Sächsisch. Polizei-Behörde zu Caminz auf 2 Monate ertheilte, und unterm 30sten November c in Sorau zur Reise nach Stettin visirte Paß, auf dem Wege von Alt-Carbe hieher, am 18ten d. M. verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der gedachte Paß zugleich für ungültig erklärt.

Friedeberg, den 21sten Dezember 1819.

Königl. Landräthliches Offizium.

v. Brand.

Der Tuchmachergeselle Johann Samuel Hahn, 19 Jahr alt, aus Thorn gebürtig, hat auf den Grund eines Landräthl. Militair-Passes d d. Friedeberg, den 20sten Juni d. J. einen Polizei-Paß, sub dato Driesen, den 13ten Juli c. No. 100. zur Wanderung auf 1 Jahr erhalten. Diesen Polizei-Paß hat derselbe zwischen Schloppe und Schönlanke verloren, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht und gedachter Paß für ungültig erklärt wird.

Driesen, den 28sten Dezember 1819.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher bezeichnete, wegen dringenden Verdachts mehrerer Marktdiebstähle verhaftete und uns von dem Justizamte Sächsisch-Friedland eingelieferte Ehefrau des Handelsmannes Friedrich Baron, Friedericke Catharine geborne Meyer, welche früher an einen gewissen Koch Zangenberg verheirathet gewesen, angeblich aus Magdeburg gebürtig, ist heut früh um 5 Uhr aus dem Arrest entsprungen.

Alle respektiven Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, die

die Baron im Betretungsfall zu verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen unter sicherer Begleitung zu überliefern.

Fürstenwalde, den 22sten December 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Baron ist 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und spricht deutsch. Bekleidet war sie mit einem bunten Kopftuche, wollnen Strickjacke, braunrothen Stepprock, rothgestreifter Schürze und grüntuchenen Manns-Ueberrock. *Signalement.*

Der umstehend näher beschriebene Rekrut, Matthes Selka, welcher von dem Königl. Landräthl. Offizio zu Calau an die Kommandantur zu Cüstrin mittelst Transports dirigirt worden, ist heute Morgen auf dem Transporte von hier nach Lieberose, und namentlich zwischen Briesen und Strieso, dem ihm mitgegebenen Transporteur entsprungen. *Steckbrief.*

Alle resp. Polizeibehörden und Ortschaften werden dienstlichst ersucht, auf den Flüchtling streng zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und behufs seiner weitern Absendung an uns abliefern zu lassen.

Cottbus, den 6ten Januar 1820.

Der Magistrat.

Der Rekrut Matthes Sellko, aus Trattendorff gebürtig, welcher sich die letzte Zeit in Sorno aufgehalten hat, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen und schwachen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, spricht deutsch und wendisch, und ist evangelischer Religion. Bekleidet war derselbe mit einem runden Filzhute, einem roth baumwollenen Halstuche mit weißen Punkten, blauer Tuchjacke und dergleichen Weste, grau leinenen langen Beinkleidern und rindsledernen Stiefeln. Als besonderes Kennzeichen dient, daß sich bei demselben an der rechten Seite der Oberlippe eine Warze, von der Größe einer Linse, befindet. Die Unterschrift des Transportaten fehlt, da er des Schreibens unkundig zu seyn behauptet. *Signalement.*

Uebersicht der Witterung im Dezember 1819.

Der Dezember stellte sich als ein wahrer Wintermonat dar. Der erste Tag desselben war bei S. ein gemischter; der 2te bis zum 4ten waren bei gleicher Windrichtung, der 5te bei SO. und der 6te bei NO. trübe Tage, größtentheils neblicht. An den beiden letztern Tagen war es windig. Bis dahin war die Kälte sehr mäßig. Am 7ten, der ein heller Tag bei NO. war, herrschte ein scharfer Wind und der Frost nahm zu. Am 8ten Morgens stand das Thermometer 11½ Grad unter dem Gefrierpunkt bei O. Der Tag war trübe und windig

dig und bis zum Abend fand Schneetreiben statt, wobei die Kälte sich verminderte. Sie wurde wieder gemäßigt und dauerte so bis zum 18ten fort. Der 9te war bei O., der 10te bei SO. und der 11te bei S. trübe. Am Abend des letztern schneiete es. Am 12ten fielen bei W. Regen und Schnee. Es blieb trübe, so auch am 13ten und 14ten bei SO., an welchem es neblicht war, wobei man am 14ten Schneegestöber bemerkte. Der 15te war bei S. gemischt. Am 16ten und 17ten war es bei S. und SO. trübe. Am 16ten Abends und in der folgenden Nacht fiel Schnee. Der 18te und 19te waren bei S. gemischte Tage und der 20ste war bei gleicher Richtung des Windes hell. Am 18ten nahm die Kälte wieder zu und dauerte bis zum 20sten Abends. Am Morgen dieses letztern Tages zeigte das Thermometer 10½ Grad unter dem Gefrierpunkte. In der Nacht zum 21sten trat Sturm aus W. mit Regen ein. Es wurde am 21sten sehr gelinde, blieb trübe und regnete. Auch der 22ste war bei W., und der 23ste bei SW. trübe. Am letztern war es dabei windig und es fand Regen statt. An diesem Tage und am 24sten, der bei W. gemischt war, blieb die Temperatur über dem Gefrierpunkte und obgleich mit dem 25sten wieder Frost eintrat, so blieb derselbe doch bis zum Ende des Monats gelinde. Der 25ste war bei SW. trübe, der 26ste bei W. und der 27ste bei SW. gemischt. Am 28sten war es bei S. trübe und es zeigten sich Schneeflocken. Der 29ste war bei gleicher Windrichtung gemischt, am 30sten war es bei SW. trübe und es fiel Schnee. Der 31ste war bei SW. ein gemischter Tag.

Vorherrschend war S. An 17 Tagen bemerkte man Nebel; an 8 Tagen und in 2 Nächten Schnee; an 3 Tagen und in einer Nacht Regen. Der Frost konnte den Saaten keinen Schaden bringen, da sie mit einer Schneedecke versehen waren. Unter den Menschen herrschen katharhalische und entzündliche Krankheitsformen.

Das Barometer stand am höchsten den 2ten Morgens = 342,2''' bei — 11° de Lük und S. am niedrigsten den 23sten Abends = 328,2''' bei — 9° de Lük und SW. Differenz = 14'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 23sten Abends = + 6° Reaum. bei SW. Die niedrigste den 8ten Morgens = — 11,5° Reaum. bei O.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 23sten Mittags = 96° de Lük bei SW. auf die wenigste den 19ten und 29sten Abends = 60° bei S. Mittler Stand = 77°.

Das als Schnee und Regen herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von 12 Linien ein.

Man zählte im Dezember 1 heitern, 1 hellen, 11 trübe, 8 gemischte trockene oder neblichte, 9 trübe und 1 gemischten mit Regen oder Schnee verbundene Tage. 15 mal W. 14 mal SW. 6 mal O. 17 mal SO. 6 mal NO. 35 mal S.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1820. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 3.

Ausgegeben den 19ten Januar 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 6.
Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministerii vom 6ten Februar v. J. haben sämmtliche, bei den früher angeordnet gewesenen Verloosungen noch nicht herausgekommenen und eingelösten, so wie überhaupt alle nächstdem noch ausgefertigten s. g. Russischen Bons, — welche bekanntlich für die, in den Kriegsjahren 180 6/7 zur Verpflegung der Kaiserlich-Russischen Truppen gemachten Lieferungen und Leistungen Preußischer Seits, ertheilt worden sind — in den Monaten April und Mai v. J. vollends zur baaren Einlösung kommen und zu dem Ende bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingereicht werden sollen.

Um nun aber jetzt dieses Einlösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß bringen zu können, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten November v. J. hiermit ein Präklusiv-Termin bis zum letzten April dieses Jahres bestimmt, binnen welchem sowohl die, nach obiger Bekanntmachung noch nicht zur Realisirung präsentirten Bons, als die, bei den früheren Verlosungen gezogenen und mit ihrem Kapital- und Zinsen-Betrag noch unabgehoben gebliebenen Nummern noch nachträglich angemeldet und zur Einlösung eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber, aus allen später etwa noch zum Vorschein kommenden, dergleichen Bons, durchaus kein weiterer Anspruch an die Staats-Kassen mehr eingeräumt werden.

Bei der Einreichung der Bons müssen übrigens die nachbemerkten, in der frühern Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten Juli 1816 bereits ertheilten dießfälligen Vorschriften gleichfalls wieder befolgt werden.

1) Jeder Bon wird über das empfangene darinn verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt, und zwar blos durch die Worte:

„den Inhalt nebst Zinsen empfangen“

wenn

wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht verstattet werden, ihre Bons unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden, unter Zuschickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden, und dieser die in vorstehender Art quittirten Bons übergeben, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, die Bons zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von derselben den Kapitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wird.

Berlin, den 4ten Januar 1820.

Ministerium des Schatzes und für das Staat-Credit-Wesen.

v. Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 7. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten November v. J., findet sich das unterzeichnete Königl. Ministerium veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Ablauf des darin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehalts-Bons bis zum letzten Februar dieses Jahrs angesetzten Präklusions-Termins, auch das ganze dießfällige Liquidations-Geschäft als geschlossen betrachtet werden muß.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche aus Civil-Besoldungs-Rückständen aus den Jahren 180$\frac{6}{9}$, in den nach dem Tilsiter Frieden Preußisch gebliebenen Provinzen, bis jetzt noch gar nicht angemeldet, oder die erhaltenen Anerkenntnisse noch nicht gegen Gehalts-Bons umgetauscht haben sollten, werden daher aufgefordert, im Laufe des gedachten Präklusiv-Termins, ihre Forderungen bei der angeordneten Liquidations-Kommission (dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel hierselbst) gehörig zu liquidiren, und die darüber sprechenden ursprünglichen Titel, so wie die etwa früher schon ertheilten, noch nicht umgetauschten Anerkenntnisse, Behufs der Realisirung einzureichen, indem nach Ablauf des vorgedachten bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präklusiv-Ter-

Termins, auf alle weitere dießfällige Ansprüche an die Staats-Kassen, durchaus keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Berlin, den 4ten Januar 1820.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.
v. Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 8.
1ste Abtheil.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 21sten Oktober c. genehmigt, daß die Amts-Kirchen-Rechnungs-Abnahmen künftig ohne Zuziehung der Justiz-Beamten geschehe, und von den Domainen-Beamten besorgt werden sollen. Letzteren wird daher hierdurch aufgegeben, die nächsten und folgenden Kirchen-Rechnungen den Predigern, welche sie übrigens zu rechter Zeit und mit Zurückbehaltung eines Exemplars davon zu legen haben, abzunehmen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 9.
Chaussee-Geld Erhebung.
2te Abth. 57.
Dezember.

Das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe hat zur Beseitigung einiger Zweifel, welche wegen Erhebung des Chaussee-Geldes entstanden sind, den Grundsatz ausgesprochen:

daß alles Chaussee-Geld pränumerando erhoben, und gezahlt werden müsse.

Hiernach entrichtet ein Fuhrwerk, welches zwischen zwei Barrieren auf die Chaussee kommt, bei der nächsten Barriere das Chaussee-Geld nur für die folgende Strecke, nicht aber auch für diejenige, hinter welcher dasselbe zuerst auf die Chaussee gekommen ist.

Es folgt ferner daraus, daß z. B. alles von hier auf der Straße nach Berlin gehende Fuhrwerk, welches nicht durch die tarifmäßige Ausnahme von der Abgabe frei ist, bei der ersten Barriere das volle Chaussee-Geld für die 1½ Meile bis zur nächsten Barriere, auch wenn es die Chaussee bald wieder verläßt, zahlen muß, wogegen alles auf derselben Straße hierher kommende Fuhrwerk an der letzten Barriere vor der Stadt kein Chaussee-Geld entrichtet.

Frankfurth a. d. O., den 19ten December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 10.
2te Abt. 1662.
Februar.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die zur Forderung des freien Bauholzes berechtigten Einsassen mit dem ihnen angewiesenen Holze nicht ordnungsmäßig umgehen, solches nicht zu den bestimmten, sondern zu andern Zwecken verwenden, wozu sie kein freies Bauholz zu fordern berechtigt sind, auch wohl

gar

gar das Holz verkaufen oder unverbraucht verderben lassen, und ihre Gebäude nicht im Stande erhalten. Um diesen Uebelständen für die Zukunft abzuhelfen, wird hiermit festgesetzt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß:

1) der erforderliche Bedarf jedesmal durch den Departements-Baubedienten mit Zuziehung des betreffenden Forst-Inspektors, oder des nächsten Revier-Forstbedienten örtlich untersucht, und davon ein Anschlag aufgenommen werden muß; dabei muß
2) jedesmal geprüft werden, ob das vorher verabreicht gewesene Holz auch zweckmäßig verwendet worden, worüber dann gleichzeitig ein Attest auszustellen, und dieß mit dem neuen Anschlage zugleich einzureichen ist;
3) jeder Holzempfänger muß die ihm behändigte Holz-Assignation sogleich dem Forst-Inspektor präsentiren und von diesem die Bestimmung erwarten, wenn das Holz angewiesen werden kann;
4) sobald das Holz angewiesen und angeschlagen, muß der Empfänger sogleich Anstalten zum Abfahren des Holzes treffen, und wird festgesetzt, daß kleine Quantitäten nicht länger als Vier Wochen, größere aber nicht länger als Acht Wochen in den Revieren liegen dürfen. Wer hiergegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn das Holz für seine Rechnung verkauft und der Ausfall von ihm beigetrieben wird;
5) jeder Holzempfänger muß das ihm angewiesene Holz auch binnen einem Jahre dem bestimmten Zweck gemäß verwenden, und darf davon keinen andern Gebrauch machen, als wozu es bestimmt ist; es sey denn, daß außerordentliche Fälle eintreten, wo ein anderer Gegenstand schleunig hergestellt werden muß, jedoch muß darüber erst der Forst-Inspektor oder Oberförster auch das Amt in Kenntniß gesetzt, und von einem derselben die Genehmigung zur Abänderung vor der Verwendung eingeholt werden, und kann dieß nur zu solchen Gegenständen nachgelassen werden, wozu die Forst das Holz herzugeben verpflichtet, und Gefahr im Verzuge ist;
6) wer Holz zu andern als solchen Zwecken wozu die Forst das Holz zu geben Verpflichtung hat, verwendet, oder es verkauft oder unverwendet und verderben läßt, wird als Holz-Defraudant behandelt, und nach den deßfallsigen Vorschriften bestraft; weshalb
7) die Forst-Inspektoren, Beamten, Oberförster und Baubediente hiermit bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet werden, öfter die Dörfer zu revidiren, die Unterthanen zur tüchtigen und zweckmäßigen Ausführung der Bauten und Verwendung der Hölzer anzumahnen und anzuhalten, jeden, der gegen diese Anordnungen handelt, aufzuzeichnen, und den Uebertreter zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Auch haben
8) die Beamten den Holzberechtigten mit den Anschlägen genau bekannt zu machen, daraus Auszüge zu fertigen, und den Bauenden einzuhändigen, damit die Hölzer auch so wie sie veranschlagt worden, benutzt, und da wo

Halb-

Halb- und Kreuzholz angewendet werden muß, solches geschieht, und zu Gegenständen der Art, nicht ganz Holz verwandt wird.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird strenge gehalten werden, weshalb sich ein jeder vor Nachtheil zu verwahren hat, besonders werden wir uns aber an die Forst-Inspektoren und Revier Forstbedienten halten, wenn sie es hierunter an ihrer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit fehlen lassen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Dezember 1819.

Königl. Preußische Regierung.

No. 11. Paßwesen. 1ste Abth. 82. Dezember.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungsbezirks wird hierdurch die genaue Befolgung des Publikandi vom 27sten September 1817 (Amtsblatt 1817 St. 42. Pag. 483), nach welchem bei einer Strafe von 10 Rthlr. angeordnet worden, daß die Kundschaften der Handwerksgesellen weder als Pässe angenommen noch visirt werden sollen, in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 12. Betrifft die Steuer von Hirse und Schwaden. 2te Abt. 170. Dezember.

Nach einem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 10ten d. M. ist näher bestimmt worden, daß sowohl Hirse als auch Schwaden zur Mühle nach Positio 3 des Tarifs vom 8ten Februar c. mit vier Groschen vom Scheffel Hirse-Grütze zum Eingange in die Städte aber nach Positio 13 mit fünf Groschen, 10 Gr. vom Scheffel zu besteuern sind; welches dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Steuer-Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 13. Kommunal-Besteuerung der Gewerbe betreffend. 1ste Abt. 410. Dezember.

Wie wir vernehmen, wird in mehreren Städten des Regierungsbezirks noch immer eine erhöhte Steuer zu den Kommunal-Bedürfnissen von den handeltreibenden Brauern, Branntweinbrennern, Bäckern, Schlächtern ꝛc. in der Voraussetzung eingefordert, daß dieselben durch Erhöhung des Preises ihrer Fabrikate und Handelsgegenstände sich an den Konsumenten der letztern erholen sollen.

In den altländischen Städten wird diese Steuer unter dem Namen des Konsumtions-Servises und in den übrigen unter verschiedenen Benennungen und zu verschiedenen Bedürfnissen, auch zur Verzinsung und Abwickelung der Kriegsschulden erhoben.

Es kann indessen eine solche indirekte Besteuerung nicht ferner statt finden, da die besteuerten Gegenstände schon durch die in den Gesetzen vom 26sten Mai 1818 und vom 8ten Februar v. J. angeordneten Staatsabgaben betroffen werden und die §§. 1. und 3. der Verordnung vom 8ten Februar v. J. (Gesetzsammlung 1819 S. 118.) es verbieten, davon noch Gemeinde- oder Privat-

 Ab-

Abgaben zu erheben. Sämmtliche Magisträte unsers Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, wenigstens vom 1st n. d. M. ab, gedachte Abgaben nicht ferner einzuziehen, die bezeichneten Gewerbetreibenden vielmehr nur gleich den andern Einwohnern nach Verhältniß ihres reinen Einkommens, oder nach andern gleich vortheilhaften Gewerben, zu besteuern.

Der Ausfall, den dadurch die Servis- und Stadtkassen erleiden, muß durch Erhebung einer andern direkten Steuer gedeckt werden, weshalb die Magisträte, bei denen die Städteordnung eingeführt ist, auf den §. 109. derselben und den §. 37. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 verwiesen werden.

Die übrigen Magisträte haben, nach erfolgter verfassungsmäßiger Berathung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft, die Grundsätze, nach welchen die Steuer erhoben werden soll, zur Bestätigung hierher zu berichten. Auch wird bei Entwerfung der Polizeitaxen, wo solche noch vorgeschrieben sind, auf die verminderten Abgaben der betreffenden Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen seyn.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 2. Den Untergerichten des hiesigen Departements wird hierdurch in Gefolge der Bekanntmachung vom 2ten Juni v. J. eröffnet, daß die von dem Polizeirathe Merker zu Erfurth herausgegebene periodische Blätter

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

auch in diesem Jahre fortgesetzt werden, und diejenigen, welche sich dasselbe anschaffen wollen, sich dieserhalb an die resp. Postämter zu wenden haben.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Dem sehnlichen Wunsche der Kersdorfer, zur Parochie Jakobsdorf gehörigen Gemeine, ein eigenes Schulhaus mit einem eigenen Lehrer zu haben, wozu aber hinreichende Mittel der Ausführung fehlen, sind Sr. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg, auf Veranlassung unsers Ephorus, des Herrn Superintendenten Dr. Spieker davon unterrichtet, in gnädigster Zusicherung einer jährlichen Gehalts-Zulage von 10 Rthlr. für den Lehrer mit bereitwilligster Huld entgegen gekommen, welchen tiefgefühlten Beweis hoher Fürsorge in diesen Zeilen wenigstens kund zu thun, der Unterzeichneten Herzen von ehrerbietigster Dankbarkeit sich gedrungen fühlen.

Der Schul-Vorstand zu Kersdorf.

M. Raschig, Pfarrer. Schneider. Freudenberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 4.

Ausgegeben den 26sten Januar 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 2. enthält: (No. 577.) Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17ten Januar d. J.

(No. 578.) Verordnung wegen Aufhebung der bisher unter der Benennung: Churmärksche Landschaft ꝛc. bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken. Vom 17ten Januar d. J.

(No. 579.) Allerhöchste Kabinets-Ordre an das Staats-Ministerium betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. Vom 17ten Januar d. J.

(No. 580.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Januar d. J. die nähere Verbindung der Staats-Kontrolle mit dem Staats-Ministerio betreffend.

(No. 581.) Allerhöchste Kabinets-Ordre die künftigen Verhältnisse die General-Direktion der Seehandlungs-Societät betreffend. Vom 17ten Januar d. J.

(No. 582.) Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 17ten Januar d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 14. Aufsicht auf die Leihbibliotheken. 1ste Abt. 79. Oktober. 25. Dezembr.

Die Wahrnehmung, daß hin und wieder von den Leihbibliotheken schädliche Schriften ausgegeben werden, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei zu der Aufforderung an uns veranlaßt, den betreffenden Polizeibehörden die dieses Gegenstandes halber bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und ihnen die genaue Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Leihbibliotheken ganz besonders zur Pflicht zu machen. Demgemäß wird Nachstehendes zur Nachachtung für alle diejenigen, welche Bibliotheken bereits errichtet haben, oder dergleichen errichten wollen, imgleichen für sämmtliche betreffende Ortspolizei-Behörden verordnet:

1) da

1) da zur Errichtung einer Leihbibliothek die Erlaubniß der Regierung erfordert wird, so haben alle Ortspolizeibehörden streng darauf zu halten, daß, ohne diese vorgängige Erlaubniß niemand eine Leihbibliothek anlege;
2) diese Erlaubniß wird von uns nur solchen Personen ertheilt werden, deren gesetzliches Benehmen von ihren Ortspolizeibehörden bescheinigt ist, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten; insonderheit werden wir streng auf den vollständigen Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens sehen;
3) Bücher und andere Druckschriften, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig sind, so wie alle diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Landes-Regierung abzwecken, und frechen unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, wie bei dem Druck von dergleichen Schriften;
4) die Besitzer von Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die später anzuschaffenden Sachen besonders nachsuchen, ohne dieselbe dürfen sie aber kein Buch ausgeben;
5) davon, daß den Bestimmungen ad 3. und 4. nicht zuwider gehandelt werde, haben sich die Ortspolizeibehörden durch von Zeit zu Zeit von amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen zu überzeugen, und dann die etwa vorgefundenen, mit der obengedachten Genehmigung nicht versehenen Bücher zu konfisciren;
6) Inhaber von Leihbibliotheken, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde, oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider ausgeben, sollen, außer der vorstehend angeordneten Konfiskation der Druckschrift, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. bis 100 Rthlr. belegt, bei wiederholter Kontravention aber ihnen ihre Gewerbescheine und Konzessionen abgenommen, und ihre Leihbibliotheken geschlossen werden.

Hiernach haben sich nun sämmtliche betreffende Polizeibehörden, so wie die Inhaber von Leihbibliotheken und diejenigen, welche dergleichen noch zu errichten gedenken, auf das sorgfältigste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Um

Um das wirkliche Bedürfniß der auf Universitäten Studirenden beurtheilen zu können, werden auf Veranlassung der höhern Behörde sämmtliche Herren Collatoren von Benefizien für Studirende hierdurch aufgefordert, dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität, auf welcher der Percipient studirt, und wenn dieses in Greifswalde seyn sollte, dem Kanzler der dortigen Universität, Herrn Fürsten Puttbus, die von ihnen bewilligten Unterstützungen nebst dem Namen des Benefiziaten, ehemöglichst bekannt zu machen.

No. 15. 1ste Abth. 8. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Unsere im vorjährigen Amtsblatte No. 51. S. 434. erlassene Verfügung vom 24sten November v. J. wird hierdurch dahin erläutert: daß die Anwendung des Kochsalzes zur Löschung des Feuers bei entstandenen Bränden nicht sowohl angeordnet, als vielmehr blos empfohlen seyn soll. Uebrigens ist durch einen Schreibfehler in jener Verfügung eine Tonne Salz für jede Spritze statt eines Scheffels gesetzt worden.

No. 16. Wegen Anwendung des Kochsalzes zum Feuerlöschen. 1ste Abtheil.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Nach einem, von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogenen Patent ist der bisherige bei der Frankfurther Ober-Steuer-Inspektion angestellte Ober-Steuer-Inspektor Herr Kretzig zum Steuerrath ernannt worden.

2te Abth. 11. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Regierungs- und Wasser-Baurath Leiber ist auf sein Gesuch in Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem bisherigen Ober-Deich-Inspektor Vogel zu Wrietzen, die Stelle des Vogel dagegen dem Kommissionsrath Koppin zu Frankfurth a. d. O. verliehen worden.

2te Abth. 573. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der am 23sten September v. J. hier vorgenommenen Prüfung der Schulamts-Kandidaten sind nachstehende als anstellungsfähig befunden worden: Friedrich Traugott Berthold zu Schenkendorff im Gubenschen Kreise, Carl Ludwig Eschenbach zu Lebus, Carl Gottlob Hausdörfer zu Neu-Rosenthal bei Müncheberg, Joh. Christ. Lehmann zu Buckowien bei Dobrilugk, Joh. Aug. Meßdorf zu Landsberg, Meinert zu Cunersdorff bei Frankfurth a. d. O., Ernst Ludwig

1ste Abth. 99. December.

Ludwig Wannecke zu Stubenhagen im Sternbergschen Kreise und Welche zu Neudamm.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

1ste Abt. 339. Januar.

Im Sorauer Kreise ist für den 10ten Wege- und Feuer-Polizei-Distrikt an die Stelle des Oberförsters Herrn Krakow der Oberförster Herr Bauer zu Sablath als Wege- und Feuer-Polizei-Kommissarius bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 277. Januar.

Im Gubener-Kreise ist der Premier-Lieutenant v. Kotsch zu Jetzschko zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius im 13ten Bezirk ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Schulamts-Kandidat August Semper ist als Auditor bei dem Gymnasio zu Cottbus angestellt, und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 6ten Januar 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 243. Januar.

Die von dem Magistrat zu Fürstenwalde unterm 15ten December 1819 ausgestellten zwei Reisepässe für die Musiker Carl Friedrich Sager aus Berlin und Ludwig Wilke aus Wrietzen a. d. O. sind zwischen hier und Mixdorff verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Druckfehler.

Im 3ten Stück des Amtsblattes S. 27. Zeile 19. und 20. von oben muß gelesen werden:

statt — „fünf Groschen, 10 Gr.“ —
„fünf Groschen 10 Pfennige.“

In demselben Stücke Seite 27. No. 13. Zeile 3. muß es heißen:
„von den handeltreibenden Brauern ꝛc.“

statt:

„von den Handeltreibenden, Brauern ꝛc.“

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 5.

Ausgegeben den 2ten Februar 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 17.
Aufforderung der vom 7ten Ulanen-Regiment zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute, welche noch Forderungen an das Regiment haben.
1ste Abt. 666. Januar.

Auf Veranlassung des Kommandeurs des 7ten (1sten Rheinischen) Ulanen-Regiments werden sämmtliche von diesem Regiment zur Kriegs-Reserve entlassene Leute, welche noch Forderungen an das Regiment für Beimontirungs-Gelder und Löhnung aus sächsischer Dienstzeit, so wie für Gratifikationen und Soldergänzung aus dem Feldzuge 1815 haben, aufgefordert, sich spätestens bis Ende März d. J. bei dem Landrath ihres Kreises zu melden, ihre Forderungen genau zu spezifiziren und eidlich zu erhärten. Die Verhandlungen werden sodann dem Regiment zugesandt, welches die Befriedigung unverzüglich veranlassen wird. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht melden, müssen hernach mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 3.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Kollegii gekommen, daß sich einige Untergerichte, namentlich in dem Herzogthume Sachsen, unterfangen, für die Bearbeitung der gerichtlichen Angelegenheiten andere und mehrere Gebühren zu nehmen, als die allgemeine Gebührentaxe d. d. Paris den 23sten August 1815 vorschreibt. Sämmtliche Gerichte unsers Departements werden daher gemessenst angewiesen, sich lediglich nach dieser zu achten, und den vor ihnen verhandelnden Interessenten unter keinerlei Vorwand mehrere oder andere Gebühren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzufordern, als jene Taxe festsetzt.

Die

Die etwanigen Contravenienten werden ohne alle Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Anwendung des Zink-blechs zum Dachdecken rc. ate Abthl. Januar.

Das Sinken des Preises des rohen Zinks, so wie die mehrere Uebung in Bearbeitung desselben, macht es uns möglich, den Preis der gewalzten zum Dachdecken anzuwendenden Zink-Dachbleche, deren Größe gewöhnlich zu 2 Fuß 8 Zoll lang, 2 Fuß breit, und deren Gewicht zu $1\frac{1}{2}$ Pfund pro □ Fuß angenommen wird, auf $10\frac{1}{3}$ Rtlr. pro Zentner herabzusetzen, wofür solches sowohl auf dem Königl. Messingwerke zu Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde, als bei den Königl. Eisen-Magazinen zu Berlin, Potsdam und Stettin zu haben ist.

Hiernach wird der □ Fuß Dachfläche von Zinkblech an Material- und Arbeitslohn einschließlich der Bretter-Verschaalung hier auf ungefähr 10 Gr. zu stehen kommen, wenn solcher von Ziegel als Doppel-Dach ungefähr 4 Gr., von Kupfer ungefähr 22 Gr. 6 Pf. und von weiß Blech ungefähr 10 Gr. 3 Pf. kostet.

In Betreff des Ziegeldaches verdient es jedoch außerdem berücksichtigt zu werden, daß solches weit steiler, gewöhnlich die Hälfte des Gebäudes zur Höhe des Daches gestellt wird, wogegen ein Zinkdach etwa nur $\frac{1}{4}$ der Tiefe zur Höhe zu erhalten braucht. Daher ist das Verhältniß der Kosten des Ziegeldaches zu den Zinkblechdache ungefähr wie 1 zu 2 anzunehmen, oder das Zinkblechdach kommt noch einmal so theuer zu stehen als ein Ziegeldach.

Berlin, den 3ten Januar 1820.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenb. Preuß. Provinzen.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Landbeschälung im Jahre 1820.

Den Pferdezüchtern des sogenannten Oderbruchs im Frankfurther Regierungs-Bezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, daß während der nächsten Beschälzeit wiederum Königl. Beschäler aus dem Brandenburger Landgestüt zu Neu-Hardenberg und zu Amt Wollup aufgestellt werden, und daß der Königl. Gestüt-Inspektor rc. Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der in diesem Jahre zu bedeckenden Stuten daselbst an folgenden Tagen abhalten wird:

1) Mitt-

1) Mittwoch den 16ten Februar 1820 früh 8 Uhr in Neu Harbenberg, und
2) Donnerstag den 17ten Februar 1820 früh 8 Uhr zu Amt Wollup.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

1) Wird die Anzahl der auf der Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt.
2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten den im Termin gewählten immer nach; ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Und endlich:

Bleibt es dennoch einem Jeden stets frei überlassen, aus irgend einem Grunde, selbst die aufgezeichneten Stuten nicht mit den Königl. Landbeschälern decken zu lassen; und in welchem Fall auch nicht das Geringste bezahlt wird.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 12ten Januar 1820.

Der Landstallmeister

Strubberg.

Der zu Goldberg den 14ten December 1819 ausgestellte Paß für den Tuchscheerergesellen Friedrich Gottlieb Pohle aus Chemnitz in Sachsen ist angeblich am 16ten d. M. zwischen Sommerfeld und Crossen verloren gegangen. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. *(1ste Abtheil. Januar.)*

Frankfurth a. d. O., den 27sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zu Magdeburg im November 1819 ausgestellte Reisepaß für den Schuhmachergesellen Johann Friedrich Wilde aus Breslau soll am 13ten d. M. zwischen Dobrilugk und Finsterwalde verloren gegangen seyn. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. *(1ste Abtheil. Januar.)*

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der von dem Polizei-Amte zu Grüneberg unterm 5ten d. M. ausgestellte Paß für den Tuchmachergesellen Johann Weidner aus Reichenberg in Böhmen ist zwischen Crossen und Guben verloren gegangen, und wird demnach hiermit für ungültig erklärt. *(1ste Abtheil. Januar.)*

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit

Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1819 betreffend.

Mit Bezug auf meine frühere Bekanntmachung vom 6ten December 1819 (Amtsblatt J. 1819 St. 49. S. 417.) zeige ich hierdurch ergebenst an, daß das Sachregister zum Amtsblatte pro 1819 bereits gedruckt ist, und ausgegeben werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1820.

Sachse,
Königl. Professor und Regierungs-Sekretair.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die auf den Transport begriffene und unten näher beschriebene unverehelichte Maria Elisabeth Greiff hat gestern Gelegenheit genommen ihren Transporteur im Alt-Gließenschen Kruge auf dem Wege von hier nach Freienwalde zwischen den beiden Odern zu entweichen. Da an deren Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist; so werden alle Behörden hierdurch ersucht, auf selbige ein wachsames Auge zu haben, und solche im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten entweder an uns, oder an das Landräthliche Officium des Ober-Barnimschen Kreises zu Freyenwalde a. d. O. abzuliefern.

Zehden, den 23sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

Die unverehel. Maria Elisabeth Greiff, welche aus Mobrik gebürtig und evangelischer Religion ist, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, volle Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, große Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war dieselbe mit einer weißen Mütze, schwarz seidenem Kopftuch, grüntuchenem Ueberrock, mit manschesternem Kragen und metallenem Schloß nebst grünem Riem, blau baumwollenen Strümpfen und Schuhen.

Der mittelst Steckbriefes vom 13ten September v. J. verfolgte Dienstknecht Martin Erdmann Sellke ist wiederum ergriffen und am 21sten d. M. uns überliefert.

Neu-Hardenberg, den 25sten Januar 1820.

Fürstliches Gericht der hiesigen Herrschaft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 6.

Ausgegeben den 9ten Februar 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 3. enthält: (No. 583.) Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiffahrts-Platz- und Niederlagsgelder am Klodnitz-Kanal für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21sten Dezember v. J.

(No. 584.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818. Vom 31sten Dezember v. J.

(No. 585.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. betreffend die Bestimmung, welche Offizier-Pferde zur Vorspann-leistung nicht verpflichtet seyn sollen.

(No. 586.) Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 rc. betreffend die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen. Vom 20. Jan. d. J.

(No. 587.) Deklaration der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliar-Masse. Vom 20sten Januar d. J.

(No. 588.) Verordnung die Verleitung zur Auswanderung betreffend. Vom 20sten Januar d. J.

(No. 589.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Januar d. J. betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungsrath v. Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, an die Stelle des Landraths v. Pannewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 18. Das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher ...

Da des Königs Majestät durch die im 1sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 576. abgedruckte allerhöchste Kabinets-Ordre zu befehlen geruhet haben, daß in den Königlichen Staaten weder der Eingang, noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen zu gestatten und zuzulassen sey, und daß diesem Verbote zugleich

scher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen betr. 1ste Abth. 75. Januar.

gleich sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande erscheinende Zeitungen unterworfen seyn sollen, im Falle nicht eine Ausnahme davon nachgesucht und bewilliget worden sey; so werden die sämmtlichen Herrn Landräthe, Magisträte und überhaupt alle Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, aufs strengste darauf zu vigiliren, daß dem allerhöchsten Befehle pünktliche Folge geleistet werde, und etwanige Uebertretungen uns sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 19. Betreffend die fernere Zinsenzahlung von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen pro Januar termin 1820. 1ste Abt. Jan.

Nachdem nunmehr die unterm 15ten Dezember pr. angeordnete Zahlung der halbjährigen Zinsen pro term. den 1sten Januar 1820, zu 4 pro Cent berechnet, von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen in Berlin beendiget ist, so soll jetzt die weitere Zahlung hier in Frankfurth erfolgen. Diese Zinsenzahlung wird mit dem 1sten Februar c. den Anfang nehmen, und mit dem letzten Tage des Februar geschlossen werden. Auch hier kann die Zahlung nur gegen Vorzeigung der Interimsscheine, die sub Litt. A. B. und C. von

No 1 bis 4360 ingleichen
No 4608 und 4697 von
No. 4703 bis 4718 und von
No. 5006 und 5025

ausgefertigt sind, geschehen; die empfangene Zahlung wird darauf abgestempelt werden, und der Vorzeiger ist verpflichtet, eine Quittung über den Empfang des Zinsen-Betrags zu unterschreiben.

Diese Zahlung wird die hiesige Neumärkische Provinzial-Krieges-Schulden-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage, leisten.

Alle Inhaber der vorbezeichneten Neumärkisch-Ständischen Interimsscheine, insofern sie den Zinsenbetrag nicht schon in Berlin erhoben haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag dieser Zinsen in Empfang zu nehmen, und werden es sich demnächst selbst beizumessen haben, wenn sie nach Ablauf des Monats Februar mit ihren etwanigen Anträgen zurück gewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 20. Anempfehlung eines Buchs über Verbrecher. 1ste Abt. 120. Dezember.

Der Königl. Dänische Justiz-Rath und Polizei-Meister Christensen hat gegenwärtig eine Beschreibung der, in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, den Hanseestädten Hamburg und Lübeck im Königreich Hanover und dem Großherzogthum Mecklenburg in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften, über die Grenze gebrachten, oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, nach alphabetischer Ordnung in III Bänden herausgegeben, und sich durch diese Arbeit um die Sicherheitspolizei aller benachbarten Staaten ein Verdienst erworben.

Er

Er hat dadurch den diesseitigen Polizei-Behörden nicht nur die Kontrolle und Ermittelung aller aus jenen Gegenden in die Königlichen Staaten gekommenen und sich zur Zeit in denselben aufhaltenden Verbrecher sehr erleichtert, sondern jenen sowohl, als auch den Kriminal-Justiz-Behörden eine treffliche Gelegenheit verschafft, die früheren Lebens-Verhältnisse einzelner, bei ihnen zur Haft und Untersuchung gezogener Individuen, über welche diese oft absichtlich mit der Wahrheit zurückhalten, ohne deren eigenes Zuthun kennen zu lernen. Bei diesen Umständen, und da sich mehrere der in jenem Werke signalisirten Verbrecher in den diesseitigen Staaten aufhalten, und hier unerkannt ihr Wesen forttreiben, sich auch wohl einzelne derselben bei diesseitigen Kriminal-Justiz- und Polizei-Behörden in Untersuchung befinden können, deren frühere Verhältnisse bisher nicht aufgeklärt werden konnten, das Letztere aber gegenwärtig mit Hülfe der in jenem Werke über sie enthaltenen Notizen möglich werden dürfte, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirks, so wie die Inspektionen der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten auf jenes Buch, welches in Berlin bei Dunker und Humblot zu haben ist, aufmerksam zu machen, und ihnen dessen Gebrauch anzuempfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 21. Verbot des Turnens. 1ste Abth. 22. Januar.

Nach dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs soll das Turnwesen ganz aufhören. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, darauf zu halten, daß in den ihnen anvertrauten Polizeibezirken das Turnen schlechterdings unterbleibe, und uns diejenigen, welche dawider handeln sollten, anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 22. 2te Abtheil. Januar.

Um den Bewohnern des Oderbruchs den Ankauf ihres Brennholzbedarfs zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zu geben, sich solchen anzukaufen, wenn die dort oft üblen Wege und ihre Anspannungen dieß am besten zulassen, haben wir den Forstinspektor Mappes ermächtigt, die auf den Ablagen bei Neumühl, Zäckerick und an der Vieze stehenden Brennholzbestände ohne Licitation aus freier Hand, auch in einzelnen Klaftern gegen die feststehenden Preise zu verkaufen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung der Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die Königl. Regierungs-Gebühren-Kasse zu Frankfurth a. d. O. führt wiederholt darüber Beschwerde, daß ihr die, zur Vereinnahmung überwiesenen Gebühren in Dienstregulirungs- und Separations-Angelegenheiten von den Zahlungspflichtigen ganz kassenwidrig verpackt und ohne Angabe des Betrages und Absenders eingesandt werden.

Da nun hieraus nicht nur für die Offizianten der Kasse bedeutende und zeitraubende Belästigungen entspringen, sondern auch leicht dadurch Irrthümer bei Berechnung der Gelder veranlaßt werden können, so fordern wir das hierbei interessirende Publikum hiermit auf,

künftig diejenigen Zahlungen, welche in Folge der Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen entrichtet werden müssen, stets prompt, vollständig und in kassenmäßigem Gelde, gehörig sortirt und verpackt, mit Beifügung der Zahlungs-Mandate, an die Königl. Regierungs-Gebühren-Kasse portofrei einzusenden,

widrigenfalls die Zahlungspflichtigen zu gewärtigen haben:

daß die ordnungswidrig und ohne beigefügte Zahlungs-Mandate eingesandten Gelder von der gedachten Kasse für Rechnung des Absenders werden zurückgeschickt werden,

wozu dieselbe authorisirt, auch zugleich angewiesen worden ist, die Zahlungs-Mandate quittirt, so schnell als möglich zu remittiren.

Soldin, den 24sten Januar 1820.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Frankfurther Regierungs-Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 1286. Dezember.

In Erfurt erscheint unter der Leitung des Polizeirath Merker schon seit dem Juli v. J. ein gemeinnütziges Blatt unter dem Titel:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege.“

Dieses Werk ist schon früher als brauchbar den Landräthen, Polizeidirektoren und Magisträten in den größeren Städten empfohlen worden; wir nehmen jedoch Veranlassung, jetzt allgemein auf solches aufmerksam zu machen. Es erscheint dieses Blatt wöchentlich regelmäßig 2 mal und wird, so wie andere Zeitungsartickel, versendet; das Grenz-Post-Amt in Erfurt hat den Hauptdebit übernommen, und die Blätter sind bei demselben gegen den Pränumerations-Preis von 1 Rthlr. 16 Gr. auf Druckpapier und 1 Rthlr. 18 Gr. auf Schreib-

papier

papier für das halbe Jahr zu haben, die Bestellungen aber bei den resp. Postämtern jeden Orts zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

1ste Abt. Jan.

Der zu Lötz in Pommern im November 1819 ausgestellte Reisepaß für den Oekonom Carl Gottlieb Rahn aus Meckenberg bei Ueckermünde in Pommern, soll zwischen Steinhöfel und Demnitz verloren gegangen seyn. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief. 1ste Abt. Jan.

In die Besserungs-Anstalt zu Graudenz ist ein gewisser ohne die geringste Legitimation auf Betteln betretener angeblich invalider Soldat, Johann Nachtigall, eingeliefert worden, und es entsteht der Verdacht, daß dieser Mensch aus irgend einem Gefängnisse entsprungen ist. Das nachstehende Signalement wird daher hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden der Provinz gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Johann Nachtigall ist 56 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraunes mitunter schon graues Haar, freie runzlichte Stirn, blaugraue Augen, große etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und mitunter schwarzgrauen über die Oberlippe und das ganze Kinn langen Bart, ingleichen langen schwarzen Backenbart, ganz bewachsenes Kinn, eingefallenes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, gerade Füße, ist untersetzter Statur, lutherischer Religion, angeblich invalider Soldat und spricht deutsch und pohlnisch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe in der linken Hand im dicken Fleische am Daumen eine Narbe, angeblich von einem Säbelhiebe hat, am linken Arme auf der innern Seite ein Brustbild roth ausgestochen, welches indessen schon sehr undeutlich, und am rechten Fuße der große Zeh erfroren ist.

Bekleidet war derselbe mit einer groben grau tuchenen Jacke, welche alt, zerrissen und löcherigt ist, auf der rechten Schulter einen blauen Flick hat und an welcher sich 5 bleierne Knöpfe befinden, einer Weste von ähnlichem jedoch etwas dunkleren Tuche mit 8 gelben und 2 weißen Knöpfen, alten geflickten roh leinenen Hosen in den Stiefeln, ganz alten kurzen Schnürstiefeln über die Hosen zugeschnürt, einer grau tuchenen Mütze mit einem Schilde, blau und weiß lei-

nenem Halstuche und altem schwarzen Hemde. Derselbe hatte auf dem Rücken einen Fouragier-Sack, worin ein Brodtbeutel und ein altes Hemde.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Wilhelm Peters, hat sich eines hier verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und ist heute mit Zurücklassung seiner Haabseligkeiten und eines ihm zu Stettin unterm 20sten Oktober v. J. ertheilten, auf 6 Monat gültigen Reisepasses, entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Wilhelm Peters im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Drossen, den 26sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

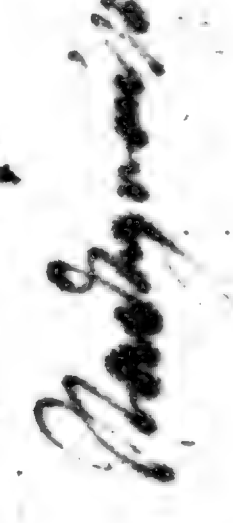
Derselbe ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Strich groß, aus Wolfshorst gebürtig, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur, vorzüglich kenntlich ist derselbe seines pockennarbigen Gesichts wegen, und daß der Zeigefinger der linken Hand sehr verstümmelt ist.

Bei seiner Entweichung war der Peters mit einem blauen Tuch-Ueberrocke, grauen Tuch-Beinkleidern, rundem Hute und Stiefeln bekleidet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 7.

Ausgegeben den 16ten Februar 1820.



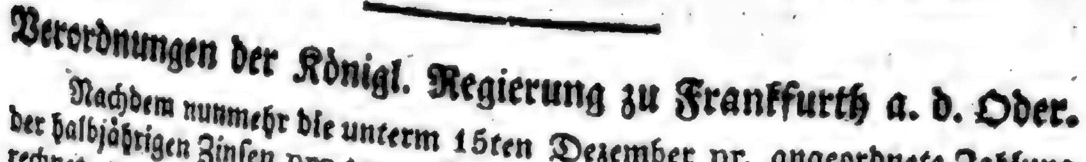


In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29sten d. M. vereidet worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Lokal im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31sten Januar 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. v. Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.



Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 23. Betreffend die fernere Zinsenzahlung von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen pro Januartermin 1820. 1ste Abt. Jan.

Nachdem nunmehr die unterm 15ten Dezember pr. angeordnete Zahlung der halbjährigen Zinsen pro term. den 1sten Januar 1820, zu 4 pro Cent berechnet, von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen in Berlin beendigt ist, so soll jetzt die weitere Zahlung hier in Frankfurth erfolgen. Diese Zinsenzahlung wird mit dem 1sten Februar c. den Anfang nehmen, und mit dem letzten Tage des Februar geschlossen werden. Auch hier kann die Zahlung nur gegen Vorzeigung der Interimsscheine, die sub Litt. A. B. und C. von

No. 1 bis 4360 ingleichen
No 4608 und 4697 von
No. 4703 bis 4718 und von
No. 5006 und 5025

ausgefertigt sind, geschehen; die empfangene Zahlung wird darauf abgestempelt werden, und der Vorzeiger ist verpflichtet, eine Quittung über den Empfang des Zinsen-Betrags zu unterschreiben.

Diese

Diese Zahlung wird die hiesige Neumärkische Provinzial-Krieges-Schulden-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage, leisten.

Alle Inhaber der vorbezeichneten Neumärkisch-Ständischen Interimsscheine, insofern sie den Zinsenbetrag nicht schon in Berlin erhoben haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag dieser Zinsen in Empfang zu nehmen, und werden es sich demnächst selbst beizumessen haben, wenn sie nach Ablauf des Monats Februar mit ihren etwanigen Anträgen zurück gewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 24.
1ste J Abt. 23. Januar.

Durch kriegesrechtliches, von des Königs Majestät bestätigtes Erkenntniß sind:

1) der Carl Denkmann, aus dem Dorfe Kalpacken Amts Werdern bei Darkehmen, wegen dritter Entweichung und verübter Diebstähle;
2) der Mousquetier Matthias Batt vom 3ten Garnison Bataillon, aus Lichtfelde gebürtig, wegen vierten gemeinen Diebstahls;
3) der Füsilier Johann Christian Eickstädt vom 9ten Infanterie-Regiment, aus Wollin gebürtig, wegen dritten Diebstahls;
4) der Tambour Gottlieb Preuß vom 25sten Infanterie-Regiment, aus Klix bei Halbau in der Oberlausitz gebürtig, wegen Entweichung, mehrerer Veruntreuungen und Diebstahls;

neben andern Strafen auch für unfähig erklärt worden, das Bürgerrecht oder ein Grundeigenthum zu erwerben; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 4.

Durch eine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist festgesetzt worden, daß der §. 469. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung auch auf die im Herzogthum Sachsen als Justiz-Kommissarien practicirenden Advokaten angewendet werden soll. Es kann denselben daher von jetzt an die Annahme neuer Justitiariate nur gestattet werden, wenn sie die Prozeß-Praxis niederlegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Ver-

Personal-Chronik.

Der bisherige Conrektor Blobel ist als Rektor an der Stadtschule zu Arnswalde, der Pfefferküchler Rösel als Küster bei der hiesigen katholischen Kirche zum heiligen Kreuz, der Breslauer Seminarist Franz Adrian als Schullehrer und Organist der katholischen Gemeine zu Neuzelle bestätigt worden. 1ste Abt. 144. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Der ehemalige Accise-Amts-Assistent Lieutenant Benekendorff zu Crossen ist zum Obersteuer-Amts-Assistenten zu Crossen ernannt worden. 2te Abtheil. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Cüstrin sind:

1) der ehemalige Bürgermeister Ferdinand Collins als Expedient, Deposital-Rendant, Protokollführer und Kalkulator;
2) der ehemalige freiwillige Jäger Otto Friedrich Wilhelm Cammann als erster Kanzlist;
3) der ehemalige freiwillige Jäger Carl Leopold Berkofski als zweiter Kanzlist angestellt; und
4) der Andreas Günsch als erster Bothe bestätigt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Referendarius zu Belzig, Christian Heinrich Kirchner ist zum Assessor bei dem Justizamte Driesen ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern ist dem im Landsberger Kreise liegenden, dem Justizrath Empich gehörenden adlichen Gute Bietzer Radung oder neue Radung, der Name Ortsbenennung. 1ste Abth. 1343. Januar.

„Radorf"

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der nach dem diesjährigen Kalender bei Königswalde angesetzte und unter der Frankfurther Messe fallende 1ste und 3te Jahrmarkt, ist für dieses Jahr „auf den 15ten März, und auf den 25sten October d. J." verlegt worden, welches dem Publiko bekannt gemacht wird. 1ste Abt 2748 Januar.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

1te Abt. Feb. Die Kupferstecher, Gebrüder Henschel in Berlin haben zum Andenken an den verstorbenen General-Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt einen Kupferstich verfertigt, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von Seiner Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält.

Dieser Kupferstich erscheint in einer zwiefachen Form:

1) In groß Oktav mit einer Brochüre für den Subscriptions-Preis von 2½ Gr. pro Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden.
2) In einem 16mal größern Format à 1 Friedrichsd'or pro Stück.

Das Werk wird in 6 Monaten fertig seyn.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro Januar 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl	gr	pf	Roggen pro Scheffel rtl	gr	pf	Gerste Große pro Scheffel rtl	gr	pf	Gerste Kleine pro Scheffel rtl	gr	pf	Hafer pro Scheffel rtl	gr	pf	Erbsen pro Scheffel rtl	gr	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl	gr	pf	Heu pro Ctnr. rtl	gr	pf	Stroh pro Schock rtl	gr	pf
1	Arnswalde	2	2	—	1	10	—	—	—	—	1	8	—	—	23	—	2	6	10	—	9	1	—	18	3	8	—	—
2	Cottbus	2	10	3	1	9	3	1	7	9	—	—	—	1	—	9	2	18	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	—	—	1	9	—	1	5	6	1	4	—	—	21	—	1	23	—	—	8	6	1	3	—	7	12	—
4	Cüstrin	1	21	—	1	8	6	1	4	7	1	4	7	—	21	8	3	10	3	—	12	—	1	—	—	7	—	—
5	Frankfurth	2	1	—	1	10	6	1	7	8	1	5	6	—	23	—	2	22	—	—	10	6	—	23	—	8	—	—
6	Friedeberg	2	2	—	1	11	6	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	9	—	—
7	Guben	2	3	9	1	9	—	1	7	1	1	4	3	1	2	9	2	10	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	4	—	1	7	—	1	6	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	2	8	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
10	Königsberg	1	18	4	1	10	3	1	3	10	1	3	—	—	21	6	2	20	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	21	2	1	7	2	1	10	6	1	2	9	—	19	9	2	11	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—
12	Lübben	2	2	—	1	12	—	1	8	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	7	9	—
13	Luckau	2	—	—	1	12	—	1	8	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
14	Soldin	1	23	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	2	13	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—
15	Sorau	1	20	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	—	21	—	1	18	—	—	8	—	—	16	—	8	—	—
16	Spremberg	2	14	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	2	3	—	1	9	5	—	—	—	1	8	—	—	19	—	4	—	—	—	11	—	1	16	—	8	—	—
18	Züllichau	1	21	6	1	5	6	—	—	—	1	8	6	—	20	6	2	3	6	—	8	6	1	12	—	8	8	—

Sicherheits-Polizei.

Der Töpfergeselle und verabschiedete Füselier Johann Friedrich Bertulatus, aus Potsdam gebürtig, 49 Jahr alt, hat seinen Polizei-Paß von dem Magistrat in Gumbinnen im Dezember vorigen Jahres ausgestellt, verlohren, und ihm ist heute ein neuer Paß zur Wanderung gegeben worden.

Wir

Wir machen solches, und daß obiger Polizei-Paß als ungültig anzunehmen ist, hierdurch bekannt. Driesen, den 29sten Januar 1820

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Januar 1820.

Der Januar fing mit einem gemischten Tage bei NO. und O. an, der zweite war bei SW. und der 3te bei NW. trübe. An beiden fiel Schnee, und am letztern war es stürmisch. Der 4te und 5te waren bei NW. und W. gemischte Tage. Am 6ten und 7ten blieb es bei W. und NW. trübe und es schneite an beiden Tagen. Der 8te war bei NO. gemischt; es fiel etwas Schnee. Bis dahin war die Kälte gemäßigt, und das Thermometer war nicht unter 9 Grad unterhalb des Gefrierpunktes gesunken. Am Abend des 8ten fing aber die Kälte zu steigen an, so daß der Frost bis zum 16ten Morgens stark war. Am stärksten war die Kälte den 11ten Morgens, wo das Reaumursche Thermometer außerhalb der Stadt, gegen Norden hängend 20 Grad unter Reaumürs Null zeigte. Ein gleicher Kältegrad wurde an einem harmonirenden Thermometer zu Spremberg beobachtet. In der Gegend von Landsberg, im Warthebruche, sank ein richtiges Thermometer gleichzeitig bis auf 22 Grad unter dem Gefrierpunkte. Der 9te und 10te waren heitere Tage bei NO. In der Nacht zum letztern Tage bemerkte man Blitze in der Atmosphäre. Der 11te war ein gemischter Tag bei NO., an welchem Schnee fiel. Der 12te und 13te waren bei N. und NW. trübe, und an beiden Tagen schneiete es. Der 14te war bei SW. gemischt, und bei gleicher Richtung des Windes der 15te heiter, und der 16te trübe und windig. An dem letztern Tage ließ die strenge Kälte nach und es wurde gelinde. Der 17te und 18te waren gemischte Tage bei SW. Am letztern schneiete es. In der Nacht zum 19ten trat Thauwetter ein mit Sturm aus SW. und Regen. Der 19te war gemischt, stürmisch und regnigt und das Thermometer stieg bis auf 7½ Grad über dem Gefrierpunkt. Der 20ste war bei N. trüb, wobei es stürmte und regnete. Der 21ste war bei W. ein trüber Tag mit Schnee. Bis zum Ende des Monats blieb die Temperatur gelinde, so daß dieselbe bald einige Grade unter, bald einige derselben über dem Gefrierpunkt war. Der 22ste war bei NW. gemischt und windig mit Schneetreiben. Auch der 23ste und 24ste waren bei W. und NW. gemischt. Bei der letztern Windrichtung war der 25ste trüb und der 26ste gemischt. Vom 27sten bis zum 31sten hatten wir bei SW. W. und S. trübe neblichte Tage. Nur am 28sten zeigte sich die Sonne. Am 27sten, 28sten und 29sten regnete es täglich.

Vorherrschend im Januar waren SW. und NW. An 13 Tagen bemerkte man Nebel; an 11 Tagen und in 2 Nächten Schnee; an 5 Tagen und in 2 Näch-

Nächten Regen; in einer Nacht Blitz. Die strenge Kälte scheint den Feldern und Gärten keinen Schaden gethan zu haben, da die Erde mit Schnee bedeckt war. Katharrhalische und entzündliche Krankheitsformen kamen häufig vor.

Das Barometer stand am höchsten den 9ten Morgens = 344,9''' bei — 18° de Lük und NO.; am niedrigsten den 20sten Morgens = 326,5''' bei — 11,5° de Lük und NW. Differenz = 18,4'''.

Das Thermometer hatte seinen höchsten Stand den 19ten Abends = + 7,5° Reaum. bei SW.; den niedrigsten den 11ten Morgens = — 20° Reaum. bei NO.

Das Hygrometer zeigte die meiste freie Feuchtigkeit an den 29sten Morgens = 93° de Lük bei SW., die wenigste den 15ten Mittags = 50° de Lük bei SW. Mittler Stand = 71,5° de Lük.

Das als Schnee und Regen herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 20 Linien ein.

Man zählte im Januar:

3 heitre 4 trübe 8 gemischte	trockene	Tage.
10 trübe 6 gemischte	mit Schnee oder Regen verbundene	

14mal	29mal	22mal	3mal	12mal	9mal	4mal
W.	SW.	NW.	O.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 8.

Ausgegeben den 23sten Februar 1820.

Sämmtliche Königliche Behörden, sowohl hier, als in den Provinzen, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Anfertigung vollständiger und genauer Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen, auf Wartegeld stehenden Beamten, und eben dergleichen von den bei ihnen angestellten Dietarien zu bewirken, und beiderlei Nachweisungen spätestens bis zum 1sten k. Mts. unmittelbar an mich einzusenden.

Die Nachweisungen erster Art müssen außer den Vor- und Zunamen des Wartegeld-Beziehenden enthalten: dessen Lebensalter, letztes Dienstverhältniß, Dienstalter, ob und wo er zur Zeit beschäftigt ist, den jährlichen Betrag des Wartegeldes, und aus welcher Kasse er dasselbe bezieht, dessen Qualifikation in dienstlicher Beziehung, die für denselben etwa sprechenden Wiederanstellungs-Gründe, und endlich die den Umständen nach erforderlichen speziellen Bemerkungen über ihn.

Die Nachweisungen letzter Art müssen dahingegen, außer dem Vor- und Zunamen des Dietarius und dessen Lebensalter, besondere Auskunft darüber enthalten, in welchen Verhältnissen der Dietarius früher gestanden, wie lange derselbe schon dietarisch beschäftigt wird, auf wie hoch sich die ihm bewilligten Dieten alljährlich belaufen, aus welcher Kasse er solche bezieht, auch ob derselbe außer den Dieten noch ein anderes Einkommen, und welches, aus Staats-Kassen zu beziehen hat, ob und in welcher dienstlichen Beziehung er besonders qualifizirt ist, und endlich welche etwanige besondere Versorgungs-Ansprüche ihm zur Seite stehen.

Die Provinzial-Regierungen haben die gegenwärtige Aufforderung unverzüglich, und zwar durch die Amtsblätter, zur Kenntniß aller Behörden zu bringen.

Berlin, den 12ten Februar 1820.

Der Staats-Kanzler,
(unterz.) C. F. von Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 25. Betreffend die fernere Zinsenzahlung von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen pro Januarter-min 1820. 1ste Abt. Jan.

Nachdem nunmehr die unterm 15ten Dezember pr. angeordnete Zahlung der halbjährigen Zinsen pro term. den 1sten Januar 1820, zu 4 pro Cent berechnet, von den Neumärkisch-Ständischen Interimsscheinen in Berlin beendiget ist, so soll jetzt die weitere Zahlung hier in Frankfurth erfolgen. Diese Zinsenzahlung wird mit dem 1sten Februar c. den Anfang nehmen, und mit dem letzten Tage des Februar geschlossen werden. Auch hier kann die Zahlung nur gegen Vorzeigung der Interimsscheine, die sub Litt. A. B. und C. von

No. 1 bis 4360 ingleichen
No 4608 und 4697 von
No. 4703 bis 4718 und von
No. 5006 und 5025

ausgefertigt sind, geschehen; die empfangene Zahlung wird darauf abgestempelt werden, und der Vorzeiger ist verpflichtet, eine Quittung über den Empfang des Zinsen-Betrags zu unterschreiben.

Diese Zahlung wird die hiesige Neumärkische Provinzial-Krieges-Schulden-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage, leisten.

Alle Inhaber der vorbezeichneten Neumärkisch-Ständischen Interimsscheine, insofern sie den Zinsenbetrag nicht schon in Berlin erhoben haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag dieser Zinsen in Empfang zu nehmen, und werden es sich demnächst selbst beizumessen haben, wenn sie nach Ablauf des Monats Februar mit ihren etwanigen Anträgen zurück gewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abt. Feb.

Von der unterzeichneten Königlichen Regierung sind

1) als Prediger und Schullehrer berufen worden: der Kandidat Herr Balzer als Prediger zu Groß-Räschen; der Kleinbürger Herr Voigt als 3ter Lehrer der Schule zu Seelow; der Seminarist Herr Rackow als Schullehrer zu Quartschen; der Kandidat Herr Helke als Schullehrer in der Kottbusser Vorstadt Sandow; der Schullehrer Herr Raceinz als Schullehreradjunct zu Sellessen; der Seminarist Herr Schramm als Schullehrer zu Ratzdorf; der Seminarist Herr Krüger als Schullehrer zu Schönfließ; der Schullehrer Herr Mannow als solcher zu Brunschwig und Ostrow.

Als Prediger sind confirmirt worden: der Kandidat Herr Schulze als Prediger zu Reitwein; der Prediger Herr Nissing als Diaconus zu Zielenzig; der Pfarrer Herr Straube als solcher zu Liebenow, Cratznick und Zühlsdorf; der Collaborator Herr Lutz als Pfarrer zu Oderin; der Prediger Herr Streckfuß als

als solcher zu Wormlage und der Prediger Herr Magdeburg als solcher zu Gehren.

Als Schullehrer sind confirmirt worden: der Konrector Herr Kaiser als Rector zu Friedeberg; der Lehrer Herr Waldau als Kantor und Schullehrer zu Dolgelin; der Seminarist Herr Granzow als Küster und Schullehrer zu Schönrade; der Schullehrer Herr Hohenstein als solcher zu Zerkwitz; der Seminarist Herr Beck als Schullehrer zu Cunitz; der Küster und Schullehrer Herr Knappe als solcher zu Langmeil; der Seminarist Herr Klauß als 2ter Mädchenschullehrer in der Töchterschule zu Lübben; der Katechet Herr Jordan als Küster und Schullehrer zu Hermsdorf und Lipsa; der Küster und Schullehrer Herr Ulrich als Küster und Schullehreradjunct zu Kohlow; der Kadettenlehrer Herr Reich als Konrector zu Arnswalde; der Chirurgus Herr Lebrecht als Küster und Schullehrer zu Mittweide und Bußlau; der Oberlehrer Herr Beutner als Rector der Schule zu Spremberg; der Seminarist Herr Mapp als Schullehrer in Freywalde; der Seminarist Herr Marcus als Schullehrer zu Neuentempel, und der Schullehrer Herr Ritter als Küster und Schullehrer zu Schönborn.

2) Als Magistratspersonen sind bestätigt worden: der Regierungsarchivarius Herr Reymann als Bürgermeister zu Landsberg a. d. W. auf 12 Jahr; der Bürgermeister Herr Pape als solcher zu Königsberg i. d. N.; der Stadtverordnete Herr Schumann als unbesoldeter Rathmann zu Lebus, und der besoldete Rathsherr Herr Mehls zu Landsberg a. d. W. als solcher auf 6 Jahre.

3) Als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distriktscommissarius im 2ten Distrikt des Gubenschen Kreises der Postwärter Herr Noach zu Neuzelle.

4) Als Forstbediente: der Herr Hauptmann von Lüderitz als interimistischer Oberförster für das Reppensche Revier; der invalide Oberjäger Herr Klave als Unterförster zu Pornow; der invalide Feldjäger Herr Priem als Unterförster zu Neuzelle; der Hegemeister Herr Grauel als solcher zu Buchholz; der Unterförster Herr Ebert als solcher zu Fürstenfelde, und der Jäger Herr Herzog als Heidewärter für das Spremberger Revier.

5) Als ausübende Stadtwundärzte sind approbirt worden: die Kandidaten der Chirurgie Herr Fritz zu Fürstenfelde und Herr Spießbach zu Zehden.

6) Als Regierungsconducteure sind verpflichtet worden: Herr Menz zu Drossen, Herr Wessenberg zu Reppen, Herr Gerasch hierselbst, Herr Hoff zu Reitwein, Herr Lieutenant Vitzthum von Eckstädt hierselbst, Herr Holz zu Schildberg, Herr Maye zu Senftenberg und Herr Köppen hierselbst.

7) Als Chausseewärter ist angestellt: der invalide Unteroffizier Päck auf der Straße von Frankfurth nach Krossen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Dem Justiz-Amtmann von Thielenfeld zu Hoyerswerda ist die Justiz-Verwaltung in dem Amte Spremberg bis auf weitere Verfügung übertragen worden, und haben sich daher die Interessente mit ihren rechtlichen Angelegenheiten nur an diesen zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

1te Abtheil. Februar.

Nach dem Beispiele des zu Frankfurth a. d. O. entstandenen Hülfsvereins für arme Gymnasiasten hat sich eine ähnliche wohlthätige Gesellschaft in Müncheberg gebildet, um durch gemeinschaftliche Beiträge, von welchen verdiente Lehrer und Schüler unterstützt, und die erforderlichen Lehrmittel herbeigeschafft werden sollen, das Emporblühen des dortigen Schulwesens nach Kräften zu befördern. Die Statuten dieses beifallswürdigen Vereins sind sehr gern unterm 13ten Oktober v. J. von Uns bestätigt worden, und Wir wünschen, daß die Gesellschaft lange bestehen, im Seegen wirken und an vielen Orten zur Nachfolge reitzen möge. Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abtheil. Februar.

Seit dem Anfange des laufenden Jahres erscheint zu Stettin unter der Aufsicht und Leitung des als Schriftsteller schon rühmlichst bekannten Hrn. Superintendenten Haken zu Treptow a. d. R., und mehrerer anderer einsichtsvoller Männer eine Schrift in zwanglosen Heften unter dem Titel:

„Pommersche Provinzialblätter für Stadt und Land"

Dieselbe soll ein Lese- und Zeitungsbuch für den ehrenwerthen Mittelstand abgeben, und daher nicht nur das allgemein Wissens- und Bemerkungswerthe, was noch nicht überall bekannt ist vom Pommerlande, sondern auch alles dasjenige enthalten, was in andern Ländern deutschen Volks und deutscher Zunge als gut und löblich, als nutzbar und heilsam für Jedermann zur Ausbildung des Verstandes und Herzens, für Religion und gute Sitten, für treues Anschließen an Regenten und Staat, für Erziehung des Volks und der Jugend, für das bürgerliche und gesellige Leben, die Gewerbsamkeit, den Kunstfleiß, die Landwirthschaft und den Hausstand anerkannt worden ist. Von dieser nützlichen, genau auf das Bedürfniß berechneten Schrift, welche in einem allgemein verständlichen Style abgefaßt seyn soll, erscheint etwa von zwei zu zwei Monaten ein Heft von 8 bis 9 Bogen stark, in Großoktav und mit einem farbigen Umschlage versehen. Vier solcher Hefte bilden einen Band, und sollen nach Befinden, mit einem Kupferstiche, Holzschnitte oder Karten und Planen geziert werden. Der Preis des Bandes ist für diejenigen, welche sich in vor-

voraus darauf unterzeichnen, und das Werk bestellen, 1 Rthlr. 16 Gr. Die Unterzeichnung, wenn sie nicht zurückgenommen wird, macht für die ganze Folge des Werks, sonst aber nur für einen Band verbindlich. Der künftige Ladenpreis wird um ein Drittheil höher zu stehen kommen. Behufs der Unterzeichnung und Bestellung wendet man sich in portofreien Briefen an den Herausgeber, Herrn Superintendenten Hacken zu Treptow a. d. R., den Herrn Dr. Salfeld zu Stettin, oder an die Königl. Postämter jedes Orts.

Wir empfehlen diese Schrift auch den Einwohnern Unsers Regierungsbezirks. Das erste Heft von derselben ist bereits erschienen, und kann zugleich als Probeheft bei den Herren Landräthen, Magistratsdirigenten, Superintendenten und Predigern in der Provinz Pommern unentgeldlich eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Milde Gaben an arme Kirchen und Schulen.

1ste Abtheil. Februar.

Beschenkt ist worden: 1) Die Kirche zu Graustein von den Töchtern des Herrn Amtsrath Hubert mit einer rothatlassnen Kanzel- und einer Weiß-Haman-Altardecke nebst rothatlassnen Vorhalttüchern und weißbesetzten, dergleichen Umhange.

2) Die Stadtschule zu Lippehne von dem dasigen Bürgermeister Herrn Moldenhauer mit 5 guten, geographischen General- und Spezial-Charten.

3) Die Kirche zu Behnau von mehrern ungenannten Wohlthätern mit einer grüntuchnen Altarbekleidung mit Silberstickerei, wozu einige Wohlthäterinnen 2 grüne, mit Silber besetzte, levantine Kommunion-Tücher verehrten; auch wurde ein neues, graues Fußtuch angeschafft und das bisherige Altar- und Fußtuch auf Kosten eines der obigen Geber schwarz gefärbt, und mit weißen Borten besetzt. Die ganze Gemeine ließ auf eigne Kosten eine gemauerte Pfarr-Scheune mit Ziegeldache 36 Ellen lang, 18 Ellen breit erbauen.

4) Die Kirche zu Worfelde von dem Herrn Entrepreneur Kaufmann zu Schleestädt mit zwei zinnernen Altarleuchtern und weißen Wachskerzen.

5) Die Kirche zu Wallwitz von der verwittweten Frau Kirchenvorsteher Wolf mit 2 Rthlr. Cour. zu zwei Wachskerzen.

6) Die Stadtkirche zu Fürstenberg durch die Gemeine auf Antrag des Presbyterii mit 200 Rthlr., wofür sämmtliche Kirchfenster gut und dauerhaft ausgebessert, und dadurch die Kirche wesentlich verschönert worden. Eine Bürgerinn verehrte der Kirche eine blauseidene Bekleidung des Taufbeckens mit breiten silbernen Tressen besetzt.

7) Die Kirche zu Zechow von den Gerichtsmännern und Kirchen- und Schulvorstehern Völmer und Mexelburg mit zwei grünseidnen, mit Silber besetzten Vorhalttüchern und dergleichen Decke über die heiligen Geräthe. Die Parochialschule zu Lorenzdorf aber vom Herrn Gutsbesitzer Teschner mit einem doppelten Friedrichsd'or zur Schulkasse.

8) Die Kirche zu Grabow von dem Kirchenpatron Herrn von Schlichting mit einem schönen Kruzifix von Gußeisen.

9) Die Kirche zu Massen von drei Ungenannten mit einer weißen, gestickten Taufbecken-Decke, einem silbernen Kommunion-Löffel und einer seidnen Bekleidung des Altarpultes. Dieselbe Kirche wurde im Jahr 1818 mit drei zinnernen Kollektenbecken beschenkt.

10) Die Kirche zu Vietnitz von dem Kirchenpatrone Herrn Präsidenten von Oelssen mit einer schönen von Eisen gegossenen Gedächtnißtafel zum Andenken der in den letzten Feldzügen Gebliebenen.

Noch verdient rühmlich erwähnt zu werden, daß der Herr Oberstlieutenant von Arensdorf der Gemeine zu Kausche in den drückendsten Zeiten des letzten Krieges auf eigne Kosten ein neues Schulhaus erbauet, auch die Schulstelle mit Garten- und Ackerland zu 4 Scheffel Aussaat, 10 Rthlr. Gehalt, 3 Scheffel Deputatkorn, und dem erforderlichen Brennholz- und Streulingsbedarf, ausgestattet hat, wozu von der Gemeine, außer dem Schulgelde von 25 Rthlr. noch 9 Scheffel Korn und 4 Rthlr. 18 Gr. Gehalt zugelegt worden sind, wobei Herr Pachtinhaber Gramp thätig mitgewirkt hat. Frankfurth, den 3. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der jüdische Lehrer Simon Isaak Frommet hat in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. auf dem Wege von Filehne nach Landsberg a. d. W. ein Beutelchen verloren, worin eine Brieftasche gewesen ist, in welcher ein im Oktober v. J. bei dem Königlichen Polizei-Direktorio zu Posen auf ihn den Simon Isaak Frommet, einem 74jährigen Manne, zur Reise nach Wittstock ausgestellter Paß sich befunden hat, statt dessen demselben hier, nach vorhergegangener anderweitiger Legitimation, ein anderer Paß ausgestellt ist.

Zur Verhütung des Mißbrauches mit dem dadurch ungültig gewordenen verloren gegangenen Passe wird dieser Verlust hierdurch bekannt gemacht.

Landsberg a. d. W., den 5ten Februar 1820.

Königlich Preußischer Polizei-Direktor, Reymann.

Der Schneidergeselle Wilhelm Lindenberg, aus Berlin gebürtig, hat gestern auf dem Wege von hier nach Ruffen folgendes verloren:

1) seinen von dem Magistrate zu Gollnow unterm 16. August v. J. auf 6 Monate ausgestellten und von dem Schulzen zu Zäckerick zuletzt visirten Reisepaß;
2) seinen Entlassungsschein vom Militair, d d Breslau den 16ten März 1816;
3) das Attest wegen der Kriegs-Medaille, ausgestellt zu Frankfurth a. d. O. im August 1817.

Es ist ihm ein anderweitiger Paß nach Berlin ertheilt worden, welches hierdurch zur Verhütung des Mißbrauchs mit den 3 genannten Documenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schönfließ, den 10ten Februar 1820.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 9.

Ausgegeben den 1sten März 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 4. enthält: (No. 590.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Januar d. J. wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung.

(No. 591.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 5ten Februar d. J.

(No. 592.) Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. wegen des Konfiskations-Termins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 26. Bekanntmachung.

Zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18ten Mai 1815 abgeschlossenen Friedens-Traktats und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, ist von den beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten, unter dem 28sten August des vorigen Jahres, eine Haupt-Konvention geschlossen, solche auch von beiden Allerhöchsten Höfen ratificirt und in der diesseitigen Gesetzsammlung No. I. des Anhangs zum Jahrgang 1819 publicirt worden.

Nach dieser Konvention hat die Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsens nachbemerkte Staatsschulden übernommen:

1) sämmtliche Central-Steuer-Obligationen:

2) von den alt erbländischen Steuer-Kredit-Schulden, nicht nur sämmtliche noch vorhandene verloosbare, im Jahre 1764 ausgefertigte landschaftliche Obligationen sub Litt. A B C. und D. nebst dergleichen bereits ausgeloos-

ten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen Papieren, sondern auch einen Theil der unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren Steuerscheine;

3) von den Kammer-Kredit-Schulden, sämmtliche Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. mit Einschluß der bereits ausgeloosten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Papiere, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine.

Die einzelnen Positionen der ad 2. und 3. gedachter Papiere sind aus den, mit der Konvention zugleich abgedruckten betreffenden Beilagen genau zu ersehen, worauf hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Indem ich daher den betheiligten Gläubigern solches, in Gemäßheit des mir ertheilten Auftrags und mit dem Hinzufügen bekannt mache, daß mir die Leitung der, diese Schulden betreffenden Angelegenheiten übertragen worden ist; so habe ich hier nur noch zur Nachachtung zu bemerken, daß

ad 1) die successive Ausloosung der Central-Steuer-Obligationen allhier zu Merseburg, so wie die Auszahlung der Kapitalien und Zinsen zu Leipzig in Gemäßheit der bereits erlassenen Bekanntmachung ferner in der gehörigen Maaße ihren Fortgang nehmen wird. Demnächst soll

ad 2) die Verzinsung der diesseitigen Steuer-Kredit-Scheine, nunmehr, von dem bevorstehenden Oster-Termine an, durch die Königl. Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse hier erfolgen, jedoch das weitere hierüber noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. So viel aber

ad 3) die Verzinsung der von Preußen zu vertretenden Kammer-Kredit-Scheine anlangt, so ist damit in Folge der deshalb von mir ergangenen Bekanntmachung, schon von Michaelis vorigen Jahres an, diesseits durch die vorerwähnte Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse begonnen worden, und wird auf diese Weise mit der Zahlung auch fortgefahren werden.

Merseburg, am 15ten Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius,
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 27. Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse, in bevorstehendem Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschie-

schiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 17ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse, während des Termins, deren Absendung nicht eher zulassen. Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats März 1820 bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Rezepturen berichtigen, haben solche Anfangs März abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15ten März absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1sten April c. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten

April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 28. Wegen Einberufung der Landwehr-Männer und Krieges-Reservisten zu den jährlichen Uebungen. 1te Abth. 139. Februar.

Obgleich die Einberufung der Krieges-Reserve-Mannschaften und Landwehr-Leute zu den jährlichen Uebungen nach den gesetzlichen Vorschriften und namentlich nach den Bestimmungen der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs und Kommandeurs vom 10ten Dezember 1816 von den Militairvorgesetzten ausgehen, und durch die Bezirksfeldwebel an die betreffenden Individuen gelangen soll, so sind doch mehrere Fälle vorgekommen, wo von den landräthlichen und städtischen Behörden die unrichtige Ansicht, daß ihnen bei solchen Einberufungen eine Konkurrenz zustehe, geltend gemacht und selbst veranlaßt ist, daß manche Krieges-Reservisten und Landwehrmänner den Befehlen ihrer Militairvorgesetzten keine Folge geleistet haben.

Dies Verfahren ist von des Königs Majestät mißfällig bemerkt worden, und es wird auf Grund einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten d. M. die Bestimmung, daß die Krieges-Reservisten und Landwehrmänner einzig durch ihre Militairvorgesetzten zu den jährlichen Uebungen einberufen werden sollen, hierdurch zur Vermeidung aller Irrungen wiederholt in Erinnerung gebracht, auch zugleich werden die zur Landwehr und Krieges-Reserve gehörigen Leute darauf aufmerksam gemacht, daß sie den militairischen Befehlen wegen ihrer Gestellung zu den jährlichen Uebungen pünktlich Folge zu leisten oder zu gewärtigen haben, daß sie wegen deren Nichtbefolgung nach den Krieges-Artikeln bestraft werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 29. Kalender Zensur 1ste Abthl. 17. Februar.

Nach den uns höhern Orts zugekommenen Bestimmungen sollen die ausländischen, im Inlande zu debitirenden Kalender ganz nach dem Zensurgesetz vom 18ten Oktober v. J. behandelt werden. Die Genehmigung zum Verkauf derjenigen Kalender, welche in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckt sind, muß daher nach Art. XI. jenes Gesetzes bei dem

dem Königl. Ober-Zensur-Collegio nachgesucht werden, und kein in Deutschland, aber außerhalb der Preuß. Staaten gedrukter Kalender irgend einer Sprache, auf dessen Titel nicht der Name irgend einer bekannten Verlagshandlung steht, und welchen der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte Handlung, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf nach Art. XII. des Gesetzes verkauft werden.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit der uns ertheilten Anweisung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 30. Die Mittheilung der jährlichen Populations-Listen an die Kreis-Physiker 1ste Abtl. 824. Februar.

Die Herren Superintendenten werden hiermit angewiesen, die jährlichen Populations-Listen den betreffenden Kreis-Physikern, spätestens bis zum 1sten März des neuangefangenen Jahres regelmäßig und unerinnert zur Einsicht mitzutheilen, um von den Geburts- und Mortalitäts-Verhältnissen Kenntniß nehmen zu können. Wir werden es ungern sehen, wenn dieser Verfügung nicht pünktlich Genüge geleistet werden sollte, in welchem Falle die Unterlassung durch eine Ordnungsstrafe von 1 Rtlr. gerügt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 31. Wegen Aufhebung des Haupt-Zoll-Amtes zu Elsterwerda. 2te Abth. Februar.

Zufolge der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 21sten d. M. ist das bisherige Haupt-Zoll-Amt zu Elsterwerda im Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg als solches aufgehoben, und in dessen Stelle ein Neben-Zollamt erster Klasse daselbst errichtet, welches gleichwie das zeither zu Elsterwerda gehörende Neben-Zollamt erster Klasse zu Ortrand, zum Haupt-Zoll-Amte zu Mühlberg gelegt worden. Dem handelnden Publiko wird solches zur Nachricht, den treffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 32. 2te Abtheil. Februar.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 22. des Edikts vom 16ten Juni v. J. machen wir die Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten December v. J. bei der Controlle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren hiermit zur Nachricht bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

L i

der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	
7929	B.	Courant.	200	—	—	vom 5ten März 1818.
7972	A.	—	200	—	—	„ 14ten Septb. 1818.
8632	A.	—	150	—	—	„ 21sten Juli 1817.
9953	B.	—	400	—	—	„ 24sten Juli 1817.
11432	F.	—	170	—	—	„ 25sten Septb. 1817.
12532	C.	—	200	—	—	„ 24sten Juli 1817.
13512	B.	—	400	—	—	„ 11ten März 1817.
13948	C.	—	300	—	—	„ 18ten Januar 1819.
14532	B.	—	200	—	—	„ 22sten Januar 1818.
14572	A.	—	200	—	—	} „ 14ten Mai 1818.
14572	B.	—	500	—	—	}
17318	C.	—	500	—	—	} „ 21sten Juli 1817.
17318	D.	—	200	—	—	}
17958	B	—	100	—	—	}
18215	D.	—	150	—	—	„ 7ten August 1817.
31428	C.	—	25	—	—	} „ 9ten Februar 1819.
31436	D.	—	50	—	—	}

Berlin, den 31sten December 1819.

Königliche Kon

(gez.) Blell.

ſt e

Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Zins-Scheine.

Des Dokuments No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rth.	Betrag Gr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
1746	A. 21 Rtl. 2 Gr B. 21 „ 2 „	Cour.	42	4	v. 21 Mai 1819
4280	A. 16 „ 4 „ B. 16 „ 4 „	—	32	8	„ 21. Juli 1817
4281	A. 11 „ 21 „ B. 11 „ 2 „	—	23	18	
8935	A. 8 „ 2 „ B. 8 „ 2 „	—	16	4	
10820	A. 8 „ 6 „ B. 8 „ 6 „	—	16	12	
10821	A. 12 „ 7 „ B. 12 „ 7 „	—	24	14	„ 22. Dec. 1817
10822	A. 5 „ 15 „ B. 5 „ 15 „	—	11	6	
10823	A. 12 „ — „ B. 12 „ — „	—	24	—	
11741	A. 22 „ 18 „ B. 22 „ 18 „	—	45	12	„ 19. Mai 1817
12123	A. 21 „ 4 „ B. 21 „ 4 „	—	42	8	„ 13. Nv. 1817
13092	A. 20 „ 20 B. 20 „ 20 „	—	41	16	„ 21. Juli 1817
13771	A. 15 „ 23 „ B. 15 „ 23 „	—	31	22	„ 5. März 1818
13821	A. 13 „ 16 „ B. 13 „ 16 „	—	27	8	„ 14. Spt. 1818
13822	A. 13 „ 23 „ B. 13 „ 22 „	—	27	21	
17331	A. 37 „ 21 „ B. 37 „ 21 „	—	75	18	„ 31. Aug. 1818

Des Dokuments No.	Litt	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	Betrag Gr	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
17878	A. 138 R. 13 G. B. 138 „ 13 „	Cour.	277	2	v. 24. Okt. 1817
18408	A. 82 „ 18 „ B. 82 „ 18 „	—	165	12	„ 20. Juli 1817
18409	A. 33 „ 3 „ B. 33 „ 3 „	—	66	6	
19401	A. 9 „ 11 „ B. 9 „ 11	—	18	22	„ 21. Juli 1817
19968	A. 33 „ 22 „ B. 33 „ 22 „	—	67	20	„ 24. Juli 1817
20625	A. 24 „ 20 „ B. 24 „ 20 „	—	49	16	„ 18. Jan. 1819
21494	A. 12 „ 5 „ B. 12 „ 5 „	—	24	10	„ 14. Mai 1818
21495	A. 41 „ 16 „ B. 41 „ 16 „	—	83	8	
22802	A. 117 „ 20 „ B. 117 „ 20 „	—	235	16	„ 7. Juli 1817
22812	A. 21 „ 2 „ B. 21 „ 2 „	—	42	4	„ 4. Sept. 1817
24586	A. 24 „ 14 „ B. 24 „ 14 „	—	49	4	„ 21. Juli 1817
26105	A. 49 „ 11 „ B. 49 „ 10 „	—	98	21	„ 21. Juli 1817
26106	A. 18 „ 9 „ B. 18 „ 9 „	—	36	18	
26362	A. 294 „ 5 „ B. 294 „ 4 „	—	588	9	„ 6. März 1818
29893	A. 17 „ 1 „ B. 17 „ 2 „	—	34	3	„ 21. Juli 1817

(L. S.)

trolle der Staatspapiere.

Krätschell. Curdes.

No. 33. 2te Abt. 29ten Januar.

Zufolge der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums ist das im Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin belegene bisherige Steueramt zu Swinemünde, als solches aufgehoben und mit dem 1sten Januar d. J. zu einem Haupt-Zoll- und Steueramte erhoben und in Wirksamkeit gesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Oberprediger Schmutter in Arenswalde ist zum Superintendenten des Arenswaldschen Kreises ernannt und bestellt worden.

Berlin, den 15ten Februar 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

2te Abt. Febr.

Der reitende Feldjäger Wesenberg ist bereits am 15ten Februar v. J. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung als Feldmesser angestellt und in Pflicht genommen worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die vierte Verloosung der, von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen ist auf

„den 6sten April d. J.“

festgesetzt worden. Sie wird unter den gewöhnlichen Formalitäten hier zu Merseburg, Vormittags um 10 Uhr den Anfang nehmen, und diesesmal die Summe von 72500 Thalern in sich begreifen, weshalb denn die Ziehung

bei Litt. A. auf 3 Nummern
" " B. " 5 "
" " C. " 12 "
" " D. " 26 "
" " E. " 95 " und
" " F. " 95 "

gerichtet werden wird.

Merseburg, am 6ten Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
gez. von Schönberg.

In

In Dr. Voglers Buch- und Kunsthandlung zu Halberstadt ist ein Buch von Friedrich Röver, Prediger zu Calvörde, über die Obstbaumzucht im Freien, oder Anweisung, wie im nördlichen Deutschland die Obstbaumzucht auf dem Lande, an Chausseen und Heerstraßen, in Gehöften und Dörfern, auf öffentlichen Plätzen, Angern und Weiden betrieben, wie Obstbäume leicht und wohlfeil erzogen werden, und wie das Obst selbst zum größten Vortheil seiner Besitzer benutzt werden kann.

2te Abt. 1419. Dezember. 1819.

Wir nehmen Veranlassung, den Landwirthen die Anschaffung dieses gemeinnützigen Werks, welches, in 8. in farbigem Umschlag broschirt, 10 gGr. kostet, zu empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Die nachbenannten zwei Reisepässe:

1) des jüdischen Bäckers Schmuel Salkindt, ausgestellt vom Magistrat zu Lobsens unterm 29sten November 1819;
2) des jüdischen Handelsmanns Hirsch Israel Lobsenser, ausgestellt vom Magistrat zu Zempelburg, sind angeblich zwischen Trampe und Berlinchen verloren gegangen.

1te Abt. 15. Februar.

Diese Pässe werden hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu Vermeidung etwaniger Mißbräuche wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachergeselle Johann Hahn aus Rasdorf bei Fulda seinen vom Magistrat zu Perleberg unterm 30sten Dezember 1819, auf 6 Monate gültig, ausgestellten Reisepaß heute auf dem Wege von hier nach Beeskow verloren, und wir demselben einen neuen Paß unterm heutigen Tage ausgestellt haben, weshalb der obenbezeichnete vorkommenden Falls von Ungültigkeit ist.

Bekanntmachung.

Müllrose, den 19ten Februar 1820.

Der Magistrat.

Der zu Torgau von dem dasigen Königlichen Polizei-Amte unterm 4ten d. M. ausgestellte und bis ult. Februar c. gültige Paß für den Kutscher Johann Gottlieb Geißler aus Sorau gebürtig, ist angeblich am 11ten Januar c.

zwischen

zwischen Muskau und Sorau verloren gegangen. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Sorau, den 18ten Februar 1820.

Königlich Preußisches Domainen-Amt.

Steckbrief.

Der Diebstahlshalber zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte Tuchmachergeselle Johann Friedrich Wilhelm Freyer aus Crossen, ist am 20sten d. M. durch die Nachlässigkeit der beiden Transporteurs, der Tagelöhner Schrader und Lehmann, auf dem Wege von hier nach Luckau, zu Radensdorf entsprungen; wir haben denselben in dem untenfolgenden Signalement gehörig bezeichnet, und ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden unter der Zusicherung unserer promptesten Gegendienste auf selbigen zu vigiliren, ihn zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Peitz, den 22sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Freyer ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, ist regelmäßiger, blasser Gesichtsbildung und schlanker Gestalt, er spricht deutlich und gut und hat einen Bruch.

Bekleidet ist er mit einem dunkelgrünen tuchnen Ueberrock, runden Huth, schwarztuchnen Hosen, einer gestreiften Weste und Stiefeln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 10.

Ausgegeben den 8ten März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 34. Wegen der den Beamten zukommenden Tagegelder und Reise-Kosten. 2te Abt. 551. b. Februar.

Nachdem nunmehr der Organismus der Dienststellen bei der Administration der neu eingeführten indirekten Steuern feststeht, so werden über die Ansprüche der Beamten auf Tagegelder und Reisekosten, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises beschäftiget werden, nach Analogie des Gesetzes vom 28sten Februar 1816, folgende Bestimmungen ertheilt.

I. Für Beamten, in deren Beruf es schon an sich liegt, ihre Amts-Verrichtungen über die Grenzen eines Orts hinaus zu üben.

a. Tage-Gelder.

Dergleichen werden nicht gezahlt, wenn diese Beamten in nahe gelegenen Geschäfts-Bezirken sich zu gemeinschaftlichen Dienst-Verrichtungen vereinigen, oder dort zur Unterstützung gebraucht werden, wenn einige Punkte nahe gelegener Geschäfts-Bereiche zur Observation mit überwiesen werden, und sie finden in der Regel nur dann statt, wenn in Gefolge eines besonderen Commissorii eine Entfernung von mehr als einem Tage aus dem Geschäfts-Bereiche zu einem bestimmten Zweck anbefohlen wird. Es erhält alsdann:

der Ober-Inspektor zwei Thaler;
der Ober-Kontrolleur einen Thaler;
der Aufseher sechszehn Groschen.

b. Reisekosten.

Diese werden in der Regel auch nur dann zugestanden, wenn Tagegelder statt finden.

Bei den Ober-Inspektoren, den Ober-Kontrolleuren und reitenden Aufsehern ist jedesmal zu ermessen und zu bestimmen, ob sie die Reise mit ihren Dienstpferden, oder auf andere Weise machen sollen. Das erstere muß geschehen, wenn der Auftrag von der Art ist, daß sie sich zu dessen Ausrichtung auch von Ort zu Ort verfügen müssen, das andere besonders

 dann

dann, wenn es darauf ankommt, sich schnell nach einem entfernten Orte hinzuverfügen.

Wenn hiernach der Gebrauch der Dienstpferde bestimmt worden, so erhält an Pferde-Unterhaltungs-Zuschuß:

der Ober-Inspektor für 2 Pferde sechszehn Groschen täglich;
der Ober-Kontrolleur für 1 Pferd acht Groschen täglich;
der reitende Aufseher für 1 Pferd acht Groschen täglich;

im entgegengesetzten Fall:

der Ober-Inspektor Vergütung für zwei Extrapostpferde, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar 1816;
der Ober-Kontrolleur und berittene Aufseher Vergütung für die Reise mit der ordinairen Post, unter Beobachtung derselben Modifikationen dieses Regulativs.

Für die unberittenen Aufseher ist in jedem Falle zu bestimmen, wie sie sich von Ort zu Ort begeben sollen; bei Entfernungen von zwei bis drei Meilen erhalten sie in der Regel keine Reisekosten-Vergütung.

Sonst sind die für reitende Aufseher gegebenen Bestimmungen analogisch auf sie anzuwenden.

II. Beamte, deren Dienstverrichtungen von der Art sind, daß sie sich auf einen gewissen Ort beschränken (für Abfertigung, Erhebung).

a. Tagegelder. Es erhält:

ein Rendant eines Hauptamts einen Thaler zwölf Groschen;
der Kontrolleur eines solchen einen Thaler;
der Einnehmer eines Nebenzollamts oder Untersteueramts einen Thaler.

b. Reisekosten: für den Rendanten eines Hauptamts, wie für den Ober-Inspektor, wenn ihm besondere Reisekosten zugestanden werden;
für den Kontrolleur eines Hauptamts und die besoldeten Neben- und Unter-Einnehmer, wie für den Ober-Kontrolleur, wenn sie Reisekosten erhalten.

Die Verschickung von auf Tantieme stehenden Erhebern und von Dienern muß vermieden werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Tagegelder und Reisekosten werden nach dem Grade berechnet, in welchem der Beamte angestellt ist, nicht aber nach dem Grade, in welchem er kommissarisch Dienste leisten soll.

Diese Bestimmungen gelten nur für zeitweise Beschäftigungen und nicht von dauernden Versetzungen.

Auf die Schiffbegleiter findet dieses Regulativ gleichfalls nicht Anwendung. Für diese sind besondere Bestimmungen gegeben.

Berlin, den 6ten Februar 1820.

Finanz-Ministerium.
gez. von Klewitz.

Das

Das vorstehende Regulativ vom 6ten d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 35. 1ste Abth. März.

Sämmtlichen Magisträten wird in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung bei Garnisonveränderungen und Versezzungen, die Offiziere und die mit denselben in gleicher Kathegorie stehenden Militairbeamten, den Servis nur für den laufenden Monat erhalten.

Hiernach haben sich daher die Magisträte bei der Zahlung des Servises an die Militairpersonen sowohl, als bei der Liquidirung desselben zur Erstattung aus dem Provinzialservisfonds, von jetzt ab auf das genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 36. Allerhöchste Deklaration wegen Bewilligung der Sterbe-, Monats- und Gnaden-Quartal Beträge. 1. u. 2. Abth. 27. Februar.

Zur Deklaration der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten April 1816. wegen Bewilligung der Sterbe-, Monats- und Gnaden-Quartal Beträge von den Besoldungen und Pensionen verstorbner Beamten, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November v. J. festgesetzt:

1) Daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Kabinetsordre vom 27sten April 1816. gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist.
2) daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat.
3) daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht: daß aber
4) den Herren Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwister-Kinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Herren Minister jedenfalls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Gleichzeitig haben des Königs Majestät genehmigt, daß diese Bestimmungen wegen des Gnaden-Gehalts auch auf den Gnaden-Monat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden. Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 37. 1ste Abt. 13. Februar.

Die Unregelmäßigkeit, mit der mehrere Behörden bisher bei Einsendung der in ihren Distrikten gesammelten Haus- oder Kirchen-Kollekten-Geldern verfahren sind, veranlassen uns hierdurch zu verordnen, daß jede Behörde, welche

die

die Einsendung solcher Gelder oder eines Vakat-Scheins an unsere Instituten-Kasse, und die gleichzeitige Anzeige, wie dies geschehen, an uns, fortan nicht zu dem in dem jedesmaligen Kollektengelder-Ausschreiben zu bestimmenden Termin bewirken wird, in eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. verfallen seyn soll.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 38. Bekanntmachung. Die repräsentative Verfassung der Oderbruchs-Deichangelegenheiten betreffend. 2te Abt. 20. d. Februar.

Nach den Deich- und Uferordnungen vom 23sten Juni 1717 und 23sten Januar 1769 sollen die Deich-Angelegenheiten des Ober- und Nieder-Oderbruchs als Gegenstände einer Kommunal-Verwaltung, unter Leitung der ernannten Deich-Beamten, namentlich des Deichhauptmanns, mit Zuziehung der Interessenten selbst betrachtet und behandelt werden. Die Art und Weise dieser Zuziehung ist zwar in den genannten Deich- und Uferordnungen näher bestimmt, hat sich jedoch in der Ausführung nicht als genügend bewährt, und deshalb seit dem Jahre 1770 zuerst unter Genehmigung des Königs Majestät, späterhin mit Approbation der höchsten Staatsbehörden eine Abänderung dahin erfahren, daß zur Vertretung des Königl. Dominial-Fundus von Seiten der Regierung, und zur Vertretung des ritterschaftlichen Grundbesitzes, durch die Wahl der ritterschaftlichen Interessenten, Repräsentanten ernannt worden sind, welche unter dem Namen eines königlichen und eines adelichen Deich-Deputirten, nicht nur den Deichschauen beigewohnt, sondern auch überhaupt bei Verwaltung der Deich-Angelegenheiten die Funktionen der Kommunal-Repräsentanten verrichtet haben. In Folge der kriegerischen Ereignisse seit dem Jahre 1806 trat diese Einrichtung außer Kraft, und die Deichverwaltungs-Geschäfte gingen allmählig auf die Deichbeamten ausschließlich über, legten also die Natur einer Kommunal-Angelegenheit ab, gegen das Gesetz, welches dieselben ausdrücklich als solche bezeichnet. Es ist daher nothwendig gewesen, bis dahin, wo der Entwurf einer revidirten Deich- und Uferordnung für das Oderbruch und dessen gesetzliche Publikation auch dieser Angelegenheit eine definitive Verfassung geben wird, die seit dem Jahre 1770 bestandene Einrichtung wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Demgemäß ist für die Repräsentation des Königl. Domainen-Fundus der Herr Amtsrath Lehmann in Wollup von uns ernannt, zur Repräsentation des ritterschaftlichen Grund-Eigenthums hingegen, der Herr General-Intendant Graf von Itzenplitz auf Cunersdorf rc. von den ritterschaftlichen Interessenten gewählt, und in dieser Qualität von dem Königl. Ministerio des Handels und der Gewerbe unterm 10ten d. M. bestätigt worden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir sämmtlichen Interessenten auf, die ernannten und bestätigten Repräsentanten des Königl. und ritterschaftlichen Grundbesitzes in dieser Eigenschaft, sowohl bei den Deichschauen, als auch in allen Uebrigen, die Verwaltung des Deich-Communal-Wesens betreffenden Angelegenheiten, soweit die Deich- und Uferordnung

nung vom 23sten Juni 1717 und 23sten Januar 1769 eine repraesentative Mitwirkung der Interessenten festgesetzt hat, anzuerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 39. Censur 1ste Abt. 20. Februar.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Obercensurkollegium unterm 28sten v. M. die Erlaubniß zum Verkauf des 1sten Hefts der Zeitschrift Hermes für das Jahr 1820 oder No. V. verlegt in Amsterdam, ertheilt hat.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 40. Censur. 1ste Abt. 21. Februar.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, und wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auf alle, die Preuß. Monarchie betreffenden statistischen Werke, mit Ausnahme der von dem geheimen Oberregierungsrath Hoffmann als Direktor des statistischen Bureaus amtlich ausgehenden Schriften die Vorschriften der Censurverordnung in Anwendung zu bringen sind.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Kanzleiinspektor Gädicke beim hiesigen Land- und Stadtgericht ist gestorben, und an dessen Stelle der bisherige Kanzellist Vietze zum Kanzlei-Inspektor ernannt. Der ehemalige Bombardier Lutze ist als Landbote beim hiesigen Land- und Stadt-Gericht angestellt. Der Unteroffizier vom 8ten Infanterie-Regiment Nicolaus August Damm ist als zweiter Bote und Diener beim Land- und Stadt-Gericht Cüstrin angestellt. Frankfurth, den 29sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt 551. Februar.

Der vom 26sten Infanterie-Regiment im Jahre 1816 zur Kriegs-Reserve entlassene, vormals im 3ten Bataillon zweiten Königl. Sächsischen Linien-Regiments und nächstdem im diesseitigen 8ten Garnison-Bataillon gestandene Musquetier Heinrich Schurch, angeblich aus Rennersdorff in der Lausitz gebürtig, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aller Bemühungen ungeachtet, bisher nicht auszumitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Königlichen Regierung seinen jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, um die Auszahlung seiner aus Königlich Sächsischen Diensten mit 2 Rthlr. rückständigen Löhnung bei dem obengenannten Regiment zu veranlassen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abt 1054. Februar.

Der in dem untenstehenden Signalement näher beschriebene Füselier Fried-

 rich

rich Lupitz ist in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. Mts. aus Mainz desertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns, wenn dies geschehen ist, sofort davon Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der in der Nacht vom 7ten zum 8ten Februar c. aus Mainz desertirte Füselier Lupitz von der 10ten Kompagnie des 12ten Infanterie-Regiments (2ten Brandenburgschen) ist aus Blockwinkel Landsberger Kreises, 30 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes und kurz verschnittenes Haar, längliches und blasses Gesicht, plattes Kinn, braune Augen und starke Augenbraunen, etwas lange Nase, breiten Mund, blonden Backen- und Schnurrbart, und ist von starkem Körperbau.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer grauen Dienstjacke, grauen Feldmütze, und grautuchenen Pantalons bekleidet; auch hat er noch ein Paar graue Diensthosen mitgenommen. Düsseldorff, den 12ten Februar 1820.

gez. von Götz, Oberstlieutenant und Kommandeur.

Steckbrief.

Nachbenannter Dieb Michael Pratz, alias Pratowsky aus Ostrowik in Polen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 7ten Februar d. J. von Löbau aus dem Gerichtsgefängnisse entwichen, und soll schleunigst zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt nach Löben an das dortige Land- und Stadt-Gericht gegen Erlegung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige davon zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilliget. Neumark, den 9ten Februar 1820.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Regierung I. Abtheilung:
Königlich Preußisches Landräthliches Amt Löbauer Kreises.

Signalement.

Der Knecht Michael Pratz alias Pratowsky aus Ostrowik in Pohlen gebürtig, ist katholischer Religion und spricht polnisch, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, kleine und breite Nase, aufgesetzte Lippen, rasirten Bart, rundes Kinn, längliches und pockennarbiges Gesicht, ist blasser Gesichtsfarbe und mittler Statur.

Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkel grautuchnen Rock, einer hellblauen Tuchjacke, ein Paar dunkel grautuchnen Hosen mit schmalen rothen Streifen, alten Stiefeln, einem runden schwarzen Huth und etwas grünen halbseidenen Halstuch bekleidet. Besondere Kennzeichen hat derselbe nicht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 11.

Ausgegeben den 15ten März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 41. Wegen Aufstellung und Bescheinigung der Liquidationen und Quittungen. 2. Abt. 1308 b. Februar.

Ueber die Gültigkeit der zu den Rechnungen gehörigen Beläge sind zeither öfters Ungewißheit und Zweifel entstanden, weil der Dienstcharakter derjenigen Beamten, welche solche ausgestellt und beglaubigt haben, aus denselben nicht hervorgeht. Wir machen es daher sämmtlichen Beamten unsers Geschäfts-Bezirks zur Pflicht, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen ihren Dienstcharakter unter ihrer Namens-Unterschrift zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 42. 1te Abtl. 34. März.

Da bei der jetzigen bestimmten Regulirung der Etatsverhältnisse die Bürgerwachtkosten fortan nicht mehr von Servisfonds getragen werden können, weil der vollzogene General-Servis- und Garnisonverwaltungsetat auf Ausgabe dieser Art nicht mit berechnet ist, so sollen, nach einer Bestimmung des Königl. Krieges-Ministerii, zu dessen Verwaltung das Serviswesen übergegangen ist, Bürgerwachtkosten zur Vergütigung aus dem Servisfonds nicht mehr liquidirt werden. Indem wir die Magisträte unsers Departements hiervon in Kenntniß setzen, geben wir denselben auf, vom 1sten Januar d. J. an Bürgerwachtkosten zur Vergütigung aus den Servisfonds nicht weiter zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 506. Februar.

Für den hiesigen Regierungs-Bezirk sind kürzlich: der Kondukteur Nacke zu Crossen, der Wege-Inspektor Nicäus zu Tammendorff bei Ziebingen, der Deich-Inspektor Bohrdt zu Driesen, der Kondukteur Hille zu Arnswalde und der

der Kondukteur Löper zu Helle bei Soldin als Vermessungs-Revisoren bestellt, und in Eid und Pflicht genommen worden. Ein Gleiches ist schon früher in Ansehung des Bau-Inspektor Brasch in Cottbus, des Deich-Inspektor Heyfelder zu Cüstrin, des Deich-Amtmeister Licht zu Gleshoff bei Wriezen von Seiten der Königl. Regierung in Potsdam geschehen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Der zeitherige Conventual des Pädagogii unserer lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Samuel Fried. Andreas Reuscher, ist als Direktor des Gymnasii zu Cottbus genehmigt und bestätigt worden. Dem Oberlehrer am Friedrich Werderschen Gymnasio zu Berlin, August Ferdinand Ribbeck, ist Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zum Zeichen besonderer Zufriedenheit, das Prädikat „Professor" ertheilt worden. Der Schulamts-Kandidat Carl Heinrich Schraube ist als siebenter Lehrer an dem Gymnasio zu Neu-Ruppin bestellt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 28sten Februar 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

a. d. Abt. 173 b. März.

Der zuletzt auf den 15ten März c. für die Stadt Königswalde festgesetzte Jahrmarkt ist auf den 22sten März d. J. abermals verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend das Erscheinen einer Zeitschrift unter dem Titel: historisches Archiv der Preuß. Provinzial-Verfassungen. 1ste Abt. 92. Februar.

Der Kriegsrath von Cölln zu Berlin giebt eine Zeitschrift unter dem Titel: „historisches Archiv der Preußischen Provincial-Verfassungen" heraus, von welcher gegenwärtig das dritte Heft erschienen ist. Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, wie es um so mehr zu wünschen ist, daß diese Zeitschrift möglichst bekannt und benutzt werde, als die Tendenz derselben die Verhältnisse der Provinzial-Verfassungen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung urkundlich darzustellen, von allgemeinem Interesse ist.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Schiffahrt im Friedrich Wilhelms-Kanal. 1ste Abt. 949 b. Februar.

Der Friedrich Wilhelms-Kanal wird wegen der daran auszuführenden nothwendigen Reparaturen vom 1sten bis zum 19ten August d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro Februar 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel. rtl. gr. pf	Roggen pro Scheffel. rtl. gr. pf	Gerste Große pro Scheffel rtl. gr. pf	Gerste Kleine pro Scheffel rtl. gr. pf	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf	Erbsen pro Scheffel rtl. gr. pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl. gr. pf	Rauchfutter Heu pro Cntr. rtl. gr. pf	Rauchfutter Stroh pro Schock rtl. gr. pf
1	Arnswalde . .	1 22 —	1 10 —	— — —	1 3 7	— 17 —	2 6 10	— 9 2	— 17 —	8 — —
2	Cottbus . . .	2 7 3	1 8 —	— — —	1 6 —	1 1 6	2 16 —	— 13 3	— — —	— — —
3	Crossen . . .	2 2 —	1 7 9	1 4 —	1 [illegible] —	— 21 6	2 2 6	— 8 6	1 3 —	7 12 —
4	Cüstrin . . .	— — —	1 9 4	1 4 8	— — —	— 22 3	3 10 3	— 10 3	— — —	5 18 —
5	Frankfurth . .	1 23 —	1 7 6	1 7 —	1 4 —	1 — —	2 22 —	— 12 —	— 22 6	7 16 —
6	Friedeberg . .	2 — —	1 8 6	— — —	1 3 6	1 1 —	2 10 3	— 8 —	1 — —	9 — —
7	Guben . . .	2 2	1 8 —	1 7 —	1 2 —	1 — —	— — —	— 14 —	— — —	— — —
8	Hoyerswerda .	2 6 —	1 7 —	1 6 —	— — —	1 5 —	— — —	— 10 —	— — —	— — —
9	Kalau . . .	2 8 —	1 8 —	1 7 —	— — —	1 4 —	2 12 —	— 10 —	— — —	— — —
10	Königsberg . .	1 20 —	1 9 2	1 6 1	1 4 3	— 21 5	2 20 7	— 10 —	— — —	— — —
11	Landsberg . .	1 22 6	1 7 4	1 9 2	1 2 9	— 20 2	2 5 9	— 10 —	1 — —	7 12 —
12	Lübben . . .	2 4 —	1 8 —	1 8 —	— — —	1 2 —	— — —	— 10 —	— — —	— — —
13	Luckau . . .	2 — —	1 10 —	1 5 —	— — —	1 — —	2 16 —	— 12 —	1 5 —	9 — —
14	Soldin . . .	1 21 —	1 9 —	1 6 —	— — —	1 — —	2 13 —	— 8 —	— 22 —	9 — —
15	Sorau . . .	1 19 —	1 8 —	1 6 —	— — —	— 21 —	1 18 —	— 8 —	— — —	— — —
16	Spremberg . .	2 19 —	1 12 —	1 9 —	— — —	1 4 —	2 22 —	— 10 —	1 16 —	8 — —
17	Zielenzig . .	1 23 —	1 7 5	— — —	1 8 —	— 18 9	2 16 —	— 10 6	— — —	— — —
18	Züllichau . . .	1 22 6	1 4 6	— — —	1 2 -	— 22 6	— — —	— 9 6	1 12 —	8 — —

Anzeige wohlthätiger Spenden an Kirchen und Schulen. 1ste Abt. 38. Mä:1.

Mit seltener und wahrhaft ruhmwürdiger Freigebigkeit hat der Herr v. Heinersdorf auf Möstchen die dortige verfallene katholische Kirche, nachdem solche den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts gemäß durch die Gnade Sr. Majestät des Königs mit ihrem Vermögen der evangelischen Gemeine des Orts zum gottesdienstlichen Gebrauche mittelst Kabinetsordre vom 9ten August 1818 überlassen worden war, ganz auf eigene Kosten von Grund aus neu erbaut, mit einem Thurme und Orgelwerke geziert, und sonst im völligen Stand zu ihrer Bestimmung setzen lassen. Eben so freigebig ist diese Kirche, welche künftig in das Verhältniß als Tochter zur Mutterkirche in Liebenau treten wird, von dem Herrn v. Heinersdorf ausgestattet worden. Von dem Dominio erhält ziemlich der Prediger auf ewige Zeiten einen baaren Gehalt von jährlich 200 Rtl., Klafter Holz, 1 Fuder Kiehn, 6 Tonnen Bier, 1 Scheffel Erbsen und 1 Scheffel Gerste, und der Küster und Schullehrer ein baares Gehalt von 40 Rtl. für den Kirchendienst und 60 Rtl. für den Schulunterricht, wogegen alles Schulgeld wegfallen soll, unter fernerm Genuß dessen, was ihm früher von dem Dominio ausgesetzt worden war. Auch hat sich das Dominium zu allen künftigen Reparaturen an der Kirche und dem Schulhause, sofern sie nicht aus dem Kir-

Kirchenschatze bestritten werden können, die der Gemeine zukommenden Handdienste abgerechnet, verbindlich gemacht, so wie dasselbe zugleich ein Kapital von 500 Rtl. zu Ablösung der Kirchengemeine zu Möstchen von der zu Liebenau, an letztern zahlt und den zeitigen Kantor zu Liebenau für den aus dieser Trennung ihm erwachsenden Verlust, auf seine Lebenszeit jährlich mit 26 Rtl. entschädiget. Wir wünschen, daß der edle Geber, der das religiöse Bedürfniß der dortigen protestantischen Glaubensverwandten richtig erkannt und theilnehmend beachtet hat, sich noch lange des durch diese fromme Stiftung bewirkten Seegens erfreuen, und daß sein großes Beispiel zur Nachfolge vielfach ermuntern möge. Auch die Gemeine hat das Ihrige zur Ausstattung der Pfarrstelle zu Möstchen beigetragen, woselbst jedes Mitglied 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer Berl. M. und die zur Kirchfahrt gehörige Gemeine zu Heinersdorf die Hälfte davon nebst 6 Gr. jährlich an Gelde für jedes Mitglied, dem Prediger bewilliget hat.

Von der Gemeine zu Waltersdorf sind 50 Rtl. zum Fond der Ortsschulkasse bestimmt worden.

Die Kirche zu Fünfeichen empfing vom Kohlenhändler Müller einen Friedrichsd'or; vom Küster Hachenberg einen großen zinnernen Abendmahlskelch; vom Mühlmeister Cramer eine blauseidene Kanzelpultdecke; vom Kossäthen Rabe 2 Blumenwasen für den Altar.

Von dem Herrn Hauptmann v. Zawadzky ist die Schule zu Gari mit mehreren Schulbüchern und Schiefertafeln, einer schwarzen Wandtafel und einem Ries Schreibpapier beschenkt worden.

Die Gemeine zu Nieder-Kränig vermehrte das Kirchen-Inventarium ihres Orts mit einem gläsernen, sechsarmigen Kronleuchter, mit 4 seidenen Tüchern mit silberner Einfassung zur Kanzelbekleidung; und einer schwarzatlassenen Altardecke mit goldenen Tressen.

Der Hufschmidtmeister Müller schenkte der Schule zu Dolgelin einen zierlichen eisernen Kronleuchter.

Eine freiwillige Sammlung in Calau zu Gründung einer Schulkasse, betrug 15 Rtl. 10 Gr. 10 Pf. mit Einschluß eines Goldstücks von 10 Rtl.

Der Herr Oberstlieutenant v. Arensdorf vertheilte 42 Exemplare des Hornungschen Lesebuchs unter die Schulen seines Patronats. Eine schwarztuchne Altar- und schwarzmanchesterne Kanzelbekleidung mit weißen Franzen empfing die Kirche zu Klein-Muckro von der Gemeine.

Die Schulen in der Diöces Spremberg wurden begabt, als: die Armenschule der Stadt Spremberg mit Subsellien durch freiwillige Beiträge; beide Ortsschulen durch einen Ungenannten mit 2 Exemplare der Völker- und Länderkunde von Löhr; die Schulkasse zu Sellesen mit 2 Rtl. und der Lehrer mit 1 Rtl. durch den Herrn Lieutenant v. Wiedebach; die Schulkasse zu Dubrauke mit 3 Rtl. vom Herrn Faktor Einwaldt, vom Personal der Glasfabrik Friedrichshayn mit 2 Rtl. 20 Gr., vom Herrn Rittmeister v. Schlieben mit 1 Rtl., vom Herrn Guts-

Gutsbesitzer Heinze mit 1 Rtl. und von der Gemeine mit 3 Rtl. 6 Gr. Ferner: die Schule zu Horno mit Pulten von der Gemeine, ingleichen zu Trepe mit Natorpschen Fibeln von der Gemeine; zu Ruhland und Bagenz sind die Schulstuben zweckmäßig eingerichtet worden. Zu Kroppen schenkte der Kirchenpatron, Herr Lieutenant v. Gablenz, der Schule 12 Exemplare des Wilmsenschen Kinderfreunds und der Gärtner Welse zu Burkersdorf der Schule daselbst die nöthigen Schiefertafeln. Der Herr Burggraf zu Dohna hat das Schulgeld für arme Kinder aus Drehna, Lippen, Rauden, Mönau und Lieske bezahlt, zu Uhyst die Freischule ferner unterhalten, auch mehrere arme Kinder, damit sie nicht von der Schule abgehalten würden, mit Kleidungsstücken versorgen lassen.

Durch Mitwirkung und Unterstützung des Amtsinspektors Herrn Händler, ist das neue Niederlausitzer Gesangbuch bei der Gemeine zu Guteborn eingeführt worden.

Die Gemeine zu Grünewald hat eine Sonntagsschule errichtet, in welcher an den Sonntagen Nachmittags die dortige männliche Jugend vom 14ten bis 20sten Jahre von dem Lehrer Pissang und dessen Sohne, gegen eine ausgesetzte Vergütung, im Rechnen und Schreiben einen weiterführenden Unterricht erhält.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der für den Fleischer-Gesellen Carl Ludwig Zeckerick von dem Magistrat zu Wangerin unterm 25sten Oktober a. pr. auf 6 Monate ausgestellte Paß, ist auf dem Wege von hier nach Nieder-Wutzow am 5ten d. M. verloren gegangen, und dem Zeckerick dagegen ein neuer Paß ausgestellt worden, als weshalb ersterer hiermit für ungültig erklärt wird.

Zehden, den 6ten März 1820.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Februar 1820.

Die ersten 5 Tage des Februars waren bei S. und W. neblicht und trübe. Nur am 2ten kam die Sonne zum Vorschein. Der 6te war bei SW. ein gemischter, windiger, der 7te bei W. ein trüber und der 8te bei der letzten Windrichtung wieder ein gemischter Tag. Am 7ten Abends regnete es. Der 9te und 10te waren bei W. helle Tage. Am 11ten war es stürmisch aus W. wobei es regnete. Der 12te war bei NW. ein gemischter Tag. Der 13te und 14te waren bei N. und NO. hell; am letztern wehete ein scharfer Wind. Bei O. war der 15te gemischt und der 16te hell; an beiden war es windig. Bei demselben

 Winde

Winde waren der 17te und 18te trübe Tage, in deren Nächten ein wenig Schnee fiel. Vom 19ten bis zum 21sten waren die Tage bei O. und SO. gemischt. Der 22ste war bei SO. hell und der 23ste bei S. trübe. Vom 24sten bis 26sten hatten wir gemischte Tage bei SW.; am letztern wehte NO., es war windig und es fiel etwas Schnee. Der 27ste und 28ste waren zwei heitre Tage bei NO., der 29ste war gemischt und windig bei SO. Die Temperatur im Februar war gelinde winterlich. Nur am 4ten und 5ten, vom 13ten bis zum 17ten und am 26sten und 27sten blieb der Wärmemesser stets unter dem Gefrierpunkt, an den übrigen Tagen stieg derselbe über denselben, ja vom 6ten bis zum 9ten sank er auch in den Nächten nicht unter denselben.

Vorherrschend waren W. und O. An 16 Tagen bemerkte man Nebel; nur an 2 Tagen regnete es wenig und nur an 2 Tagen und in 2 Nächten fiel etwas Schnee. Den Saaten ist die Witterung nicht nachtheilig gewesen. Der Gesundheitszustand geht an. Katharrhalische und entzündliche Krankheitsformen kommen häufig vor.

Das Barometer stand am höchsten den 15ten Abends = 343,1''' bei — 11° de Lük und O; am niedrigsten den 25sten Morgens = 333,3''' bei — 7,5° de Lük und SW. Differenz = 9,8'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 24sten Mittags = + 6° Reaum. bei SW.; die niedrigste den 15ten Morgens = — 7,5° Reaum. bei NO.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 25sten Morgens = 90,5° de Lük bei SW., die wenigste den 28sten Mittags = 36° de Lük bei NO. Mittlerer Stand = 63,25° de Lük.

Das herabgefallene Regen- und Schneewasser nahm nur eine Höhe von = 3 Linien ein.

Man zählte im Februar

2 heitere, 6 helle, 6 trübe, 11 gemischte	trockene,	Tage.
2 trübe, 2 gemischte,	mit Regen oder Schnee verbundene	

18 mal	10 mal	2 mal	16 mal	10 mal	13 mal	15 mal	3 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1820.

Frank.

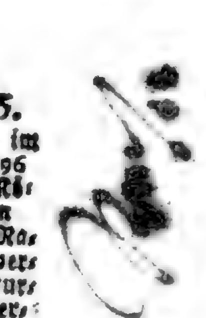
Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 12.

Ausgegeben den 22sten März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 43. Ueber die im Jahre 1796 von des Königs von Sachsen Majestät für verdiente Chirurgen, Unteroffiziere und Gemeine gestiftete goldene und silberne Verdienstmedaille. I. u. 2. Abt. 129. Februar.



Se. Majestät der König von Sachsen stiftete im Jahre 1796 zur Belohnung für verdiente Chirurgen, Unteroffiziere und Gemeine eine goldene und eine silberne Verdienstmedaille, welche am Bande des St. Heinrichsordens getragen wird. Mit dieser Medaille ist keine Pension oder Gehaltserhebung für die Inhaber derselben verbunden, dagegen sollen nach den Bestimmungen der Stiftung die Erben der Inhaber die Medaillen einsenden, und für die goldene Medaille einhundert, für die silberne fünf und zwanzig Thaler ausgezahlt erhalten.

Früher schon hatten Sr. Majestät der König in Ansehung der Inhaber, welche jetzt Preußische Unterthanen geworden, zu bestimmen geruht, daß die Einsender der Medaillen dieselbe Gratifikation, wie sie im Königreich Sachsen üblich gewesen, erhalten sollten, und es ist bisher im Herzogthum Sachsen danach verfahren worden.

Neuerdings hat man Königl. Sächsischer Seits den Vorschlag gemacht, die im Herzogthum Sachsen vorhandenen Medaillen nach dem Ableben der Inhaber durch die diesseitigen Behörden einziehen, auch den überliefernden Personen die statutenmäßige Gratifikationen auszahlen zu lassen und bei Rückempfang letzterer, die Medaillen an die Königl. Sächsischen Behörden zu überweisen.

Des Königs Majestät haben darauf mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten Januar d. J. die Rückgabe jener Ehrenzeichen an den Königlich Sächsischen Hof, jedoch unter beibehaltener Uebernahme der Gratifikationen auf diesseitige Staatskassen zu genehmigen geruht.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Gefolge einer diesfälligen Verfügung aus dem Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen vom 4ten v. M. den Herren-Landräthen und den Kommunal-Behörden zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung bekannt gemacht, für den Fall des Ablebens von Inhabern oben erwähnter Medaillen innerhalb ihres Geschäftskreises letztere,

unter

unter näherer Bezeichnung der Erben, zur weitern Beförderung und Liquidirung der Gratifikationen für diese Erben an uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 44. Paßpolizei. 1ste Abt. 139. Februar.

In Gemäßheit der höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen hinfort an Studierende weder Pässe noch Legitimationskarten ertheilt werden, wenn sie nicht mit einem vom Rektor der Universität ausgestellten, und von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichnetem Atteste, daß dieser Paß- und Legitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegen stehe, versehen sind. Nur den Studirenden der Universität Greifswalde sollen Pässe und Legitimationskarten auf ein von dem Rektor allein ausgestelltes Attest ausgefertigt werden dürfen, da der Königl. Regierungsbevollmächtigte dieser Universität zu weit entfernt von derselben wohnt. Diese Bestimmung soll, damit sie von den Studirenden nicht umgangen werden kann, auch für die Regierungsbezirke, in welchen keine Universität ist, gültig seyn, und fordern wir daher sämmtliche mit Ausübung der Paßpolizei beauftragte Behörden hierdurch auf, sich genau nach derselben zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 45 Ueber Gehaltszahlungen an Wartegeldoffizianten bei deren Wiederanstellung 1ste und 2te Abtl. 130. Februar.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein auf Wartegeld gestandener, und wieder etatsmäßig angestellter Staatsdiener neben seiner Besoldung auch noch das Wartegeld zur Ungebühr fortbezogen, indem die Zahlung des Wartegeldes, und die Zahlung des Gehalts aus zwei verschiedenen Kassen geschehen ist, und die betreffende Behörde davon nicht sogleich die erforderliche Kenntniß erhalten hat.

Zur Begegnung ähnlicher Mißbräuche für die Zukunft, ist es nothwendig, bei Anstellung von Staatsdienern, besonders solcher, welche Wartegeld oder Pensionen empfangen haben, sich jedesmal Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Angestellten von dem Zeitpunkte ab, wo dieselben in ihre neue Besoldungen treten, keine weitere Einkünfte an Wartegeldern, Pensionen oder Gehaltszuschüssen aus Königl. Kassen beziehen.

Auch ist bei Versetzung eines Staatsdieners in eine andere Dienststelle die Ueberzeugung erforderlich, bis wohin der Versetzte sein altes Diensteinkommen bezogen, und von welcher Zeit ab derselbe das Gehalt in seiner neuen Stellung zu empfangen habe, um auf diese Weise doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Auf Veranlassung einer Verfügung aus den Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 13ten v. M. werden sämmtlichen Unterbehörden obige Maaßregeln der Vorsicht zur sorgfältigsten Beachtung unter dem

Bedeu-

Bedeuten empfohlen, daß dieselben, wenn sie etwa unterlassen sollten, sich vor der Gehaltszahlung dieserhalb die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, verpflichtet bleiben, alle etwanige zur Ungebühr geleistete Zahlungen von Pensionen, Wartegeldern oder Gehaltszuschüssen zu vertreten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No 46. Die für die Truppen-Verpflegung zu zahlende Vergütung betreffend. 1ste Abt. 1. März.

Mit Bezug auf die durch das Publikandum vom 29sten Juni 1818 im 27sten Stück des Amtsblatts pro 1818. sub No. 123 bekannt gemachte Bestimmungen wegen der den Quartierständen zu gewährenden Vergütung für die Verpflegung durchmarschierender Truppen, weisen wir die Vorsteher der Kommunen an, sich beim Einrücken der Truppen an den Kommandirenden der Abtheilung zu wenden, um von diesem die Bezahlung der Verpflegung in Empfang zu nehmen, auch die von den Truppen geforderten Quittungen über bezahlte Verpflegung nicht eher auszustellen, als bis die Bezahlung der Verpflegungsvergütigung wirklich erfolgt ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 47. 2te Abt. 1510. Februar.

Der neuen Forstorganisation gemäß geht die, zeither durch den am 17ten v. M. verstorbenen Oberförster Mane, geführte Revier-Verwaltung Senftenberg ein; die dazu gehörigen Revier-Abtheilungen Costebrau und Tschernagosda sind der Revier-Verwaltung Grünhaus, Amts Finsterwalde, die wendisch Sornow und Buchwelder Districte aber der Revier-Verwaltung Schwarzkolm Amts Hoyerswerda beigelegt worden, wonach dem Rentamte Senftenberg die Rezeptur dieser Reviere abgenommen, und beziehungsweise dem Rentamte Finsterwalde mit Dobrilugk und Hoyerswerda überwiesen ist.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 48. 1. Abt. 3. 6. März.

Durch eine Allerhöchste Königl. Kabinets-Verfügung vom 31sten Januar d. J. ist zur Beförderung des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche zu Steckelsdorf eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Sämmtliche Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Diöcesen zu veranstalten, und die eingekommenen Gelder mit Beifügung eines Verzeichnisses der Münzsorten unserer Instituten- und Kommunal-Kasse spätestens zum 15ten Mai d. J. zu übersenden, gleichzeitig auch, wie dies geschehen, uns anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 49. Die Annahme des Martinimarktpreises in den Naturalienliquidationen betreffend. 1ste Abthl. 13. März.

Es sind bisher bei den Naturalienliquidationen die Martinimarktpreise theils schon im November oder Dezember des laufenden Jahres, theils erst vom Januar des folgenden Jahres ab, angenommen. Um hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, ist bestimmt, daß in den Naturalien-Liquidationen künftig jedesmal vom 1sten Januar ab, die letzten Martinimarktpreise angenommen, und dann bis Ende Dezember darnach liquidirt werden soll. Es werden also bei den Liquidationen vom 1sten Januar bis Ende Dezember d. J. die vorjährigen Martinimarktpreise zum Grunde gelegt. Sämmtliche betreffende Behörden haben sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 14ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 50. 1ste Abt. 23. Februar.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Kreis-Synode Gladbach der evangelischen Gemeine zu Neuß, behufs ihrer kirchlichen Bedürfnisse, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte mittelst Kabinets-Ordre vom 8ten v. M. zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Magistrâte, imgleichen die Herrn Superintendenten der Provinz, mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth a. d. O., werden demnach hiermit angewiesen,

erstere die Hauskollekte auf dem platten Lande und in den Städten, letztere die Kirchen-Kollekte in den Parochien jeder Diöces zu veranlassen, und die eingekommenen Gelder mit dem erforderlichen Sortenzettel oder einem Vakatschein spätestens bis zum 1sten Mai d. J. an die Instituten- und Kommunal-Kasse hierselbst einzusenden, zugleich aber auch, wie dies geschehen, uns anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1te Abtheil. Februar.

Der Amtmann Ahlemann zu Fürstenwalde, der Amtmann Flemming zu Königsberg i. d. N. und der Oekonom Calsow zu Soldin, sind heute zu Oekonomie-Kommissarien bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ernannt worden.

In der Stelle des interimistischen Steuer-Aufsehers Deutschmann ist der Visitator Zernikow zum Steuer-Aufseher in Mohrin vom 1sten April d. J. interimistisch bestellt worden.

Der

Der Kandidat der Mathematik Wilhelm Theodor Keller, ist unterm 6ten d. M. bei der unterzeichneten Königl. Regierung als Kondukteur und Feldmesser angestellt und in Pflicht genommen worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der am 3ten März d. J. veranstalteten theologischen Prüfung sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden: Johann David Carl Plug, Privatlehrer zu Kölmchen in Niedenschlesien und Christian Gottlieb Kühn aus Zeitz.

Berlin, den 11ten März 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Jahrmärkte für die Stadt Rothenburg in Schlesien sind für das Jahr 1820 festgesetzt: den 1sten Mittwoch nach Judica den 22sten März; den 1sten Mittwoch nach Johannis den 28sten Juni; den 1sten Mittwoch nach Kreuz-Erhöhung den 20sten September; und den 1sten Mittwoch nach dem 3ten Advent den 20sten December, welches dem handelnden Publiko bekannt gemacht wird.

Betreffend die Jahrmärkte pro 1820. 2. Abt. 1265 b. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 3ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Straße von Lübben und Lübbenau nach Finsterwalde hat durch die Anstrengungen und den ausdauernden Fleiß des Dominii und der Gemeine zu Tornow im verflossenen Sommer bei eben genanntem Dorfe durch Schüttung eines 6 Fuß hohen Dammes nnd durch den Bau einer massiven Brücke eine sehr beträchtliche Verbesserung erhalten.

2te Abth. 524. März.

Wir können nicht umhin, dem gedachten Dominio und der Gemeinde deshalb unsern Beifall hiermit öffentlich zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kammsetzer Hübler zu Cottbus hat die Werkzeuge zur Verfertigung der Streichen und Wollkratzen, und besonders der dazu gehörigen Beschläge nach

Betrifft die von dem ꝛc. Hübler zu Cottbus ver-

fertigte Beschläge zu Streichen und Wollkratzen. 2te Abt. 134. März.

nach einer Untersuchung derselben durch Sachverständige sehr vervollkommnet. Die Beschläge zeichnen sich durch Feinheit aus, und der rc. Hübler liefert sie von allen Nummern.

Verschiedene von ihm verfertigte Streichenbeschläge sind in den Fabriken, auch auf vollständige Streichmaschinen aufgezogen, und bei vorgenommener Untersuchung sehr brauchbar befunden worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des mir ertheilten höhern Auftrags, mache ich hierdurch bekannt:

daß die Verwaltung der Königl. Preußischen Steuer-Kredit-Schulden des alterbländischen Theils des Herzogthums Sachsen, unter Zuziehung der zeitherigen diesseitigen ständischen Deputirten, als:

a) von der Ritterschaft, Herrn Landrath v. Leipziger auf Kropstädt aus dem Wittenberger Kreise; Herrn Domherrn v. Wolffersdorf auf Ober- und Unter-Schmon aus dem Thüringschen Kreise;

b) von den Kreis-Städten Wittenberg und Langensalza;

geführt werden wird, bis eine anderweite ständische Behörde wird gebildet werden können.

Was die Zahlung der Zinsen von diesen Schulden anlangt, so wird solche, wie bisher, halbjährig, zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, jedoch nunmehr unter meiner Direktion allhier zu Merseburg durch die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen und für den nächsten Oster-Termin mit dem

„17ten April dieses Jahres"

beginnen.

Uebrigens haben diejenigen, welche in Beziehung auf das diesseitige Steuer-Kredit-Schuldenwesen besondere Gesuche und Anträge zu machen haben, sich nunmehr deshalb anher zu wenden und darauf weitern Bescheid zu erwarten.

Merseburg, am 8ten März 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius.
v. Schönberg.

Sicherheits-Polizei.

Gestohlner Paß. 1ste Abt. 574. März.

Dem Schneidergesellen Wilhelm Tölck aus Marienwerder ist sein unterm 24sten März v. J. zu Marienwerder ertheilter, auf 2 Jahre gültiger Paß in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. in der Schneidergesellenherberge zu Schwie,

Schwiebus von einem andern Schneidergesellen, dessen Name nicht bekannt geworden, und welcher sich heimlich entfernt hat, nebst einer Brieftasche und 1 Paar Schuhen gestohlen worden. Indem wir den gedachten Paß hierdurch für ungültig erklären, werden sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie resp. aufgefordert und ersucht, den Inhaber desselben im Betretungsfalle anzuhalten, und nach Schwiebus an den Magistrat mittelst Transports abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief.

Der untenbeschriebene Dienstknecht Samuel Gäschke hat seinem Brotherrn, dem Mühlenmeister Schmidt zu Matschdorf, in der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. ein Pferd gestohlen und sich damit auf flüchtigen Fuß gesetzt. Das Pferd ist von ihm in Schermeissel zum Verkauf angeboten, jedoch als verdächtig angehalten und dem Eigenthümer zurück gegeben worden.

Zur weitern Habhaftwerdung ersuchen wir unter Erbietung ad reciproca alle resp. Militair- und Polizei-Behörden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 15ten März 1820.

Baron Senfft v. Pilsachsches Patrimonial-Gericht zu Matschdorf.

Signalement.

Samuel Gäschke ist 32 Jahr alt, aus Lansitz in Schlesien gebürtig, etwa 5 Zoll groß, von starkem Körperbau, brünet, hat dunkelbraunes Haar und Augenbraunen, trägt eine Jacke von dunkelgrünem Tuche mit weißen Metallknöpfen, eine bunte Weste, leinene Hosen und Stiefeln, ein braun seidenes Halstuch und runden Hut. Er führt einen dem ꝛc. Schmidt ebenfalls gestohlnen alten aschgrau tuchenen Mantel mit kurzem Kragen bei sich, den er wahrscheinlich trägt, ist mit keinem Paß versehen und daran kenntlich, daß er den linken Arm wegen einer Lähmung nicht nach den Hals und Kopf in die Höhe bringen kann, und den schlesischen Dialekt spricht.

Steckbrief.

Der gewesene Soldat Johann Gottfried Spindler, hierselbst wohnhaft, welcher wegen mehrerer verübten Diebstähle verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden, ist in der vergangenen Nacht aus dem Arrest entsprungen. Derselbe ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß und von starker Leibes-Statur, hat kurzabgeschnittenes dunkelblondes Haar und Backenbart, ein volles, etwas blasses Gesicht, gewöhnliche Nase und Mund, graue Augen und dreisten Blick. Bei seiner Entweichung war er mit einer kurzen lichtgrauen Tuchjacke, einem

Paar

Paar langen grau leinewandnen Beinkleidern und einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif bekleidet, ohne Stiefeln und Strümpfe.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, diesen Spindler im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Auslagen unter sicherer Begleitung ins hiesige Stadt-Gefängniß zu überliefern.

Crossen, den 12ten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Kähmen und Murzig.

Die Lieferung eines einjährigen Brennholz-, Licht- und Oelbedarfs für die hiesigen Kasernen, Lazarethe und Wachtanstalten betr. 1ste Abt. 363. März.

Es soll die Lieferung eines einjährigen Brennholz-, Licht- und Oelbedarfs für die hiesigen Kasernen, Lazarethe und Wachtanstalten von ungefähr

524 Klaftern Brennholz,
1200 Pfund Licht à 10 Stück Pro Pfund,
1165 „ „ „ 14 „ „ „
925 „ „ „ 16 „ „ „
2100 „ Brennöl, und
8 bis 10 „ Dochte

im Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden überlassen, und zu dem Ende ein Licitationstermin

„am 22sten April d. J. Vormittags 9 Uhr"

im hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsreferendarius v. Thermo abgehalten werden.

Lieferungslustige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine entweder persönlich oder durch hinlänglich beglaubigte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden bei sonst annehmlichen Bedingungen der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die Bedingungen der Lieferung können zu jeder Zeit vor dem Termin in unserer Militairregistratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Formulare zu Deposital-Drucksachen von Litt. A. bis I., desgleichen zu Pupillen-, General-Civil-Prozeß-, Special-Civil-Prozeß-, Erbschaftsstempel- und Nachtrags-Tabellen ꝛc. wie auch gerichtliche Obligations, sowohl für eine Person, als für Eheleute nebst den Ausfertigungen dazu, sind wieder vorräthig zu haben, bei

Trowitzsch & Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 13.

Ausgegeben den 29sten März 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 51. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Viehstraßen mit eingetriebenem podolischen Vieh und die Revision des Letztern in den Städten betr. ſte Abth. 5. Dezember.

Durch die Verfügung vom 25sten Oktober 1816 (Amtsblatt No. 44. pro 1816) ist vorgeschrieben worden, daß alles podolische Rindvieh, so wie Schaaf- und Schweineheerden, welche aus Schlesien und dem Großherzogthum Posen in und durch den hiesigen Regierungs-Bezirk gehen, bei den Einlaßörtern Neuteich, Langmeil und Groß-Lessen ein, und auf den regulirten Viehstraßen weiter getrieben werden sollen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Vorschrift nicht in allen Fällen beobachtet worden ist, sondern daß sich die Treiber des Viehes willkührliche Abweichungen erlaubt haben. Namentlich ist dieß bei podolischen Viehheerden vorgekommen, die, ohne Quarantaine an den Landesgränzen gehalten zu haben, eingeschwärzt worden sind. Da es nun besonders bei podolischem Rindviehe nothwendig ist, dasselbe stets unter polizeilicher Aufsicht zu halten, um die Gefahr des Einschleppens und der Verbreitung der Viehpest abzuwenden, so wird die Eingangs gedachte Verfügung hiemit erneuert. Die Eigenthümer einzuführender podolischer Viehheerden, oder die Stellvertreter derselben, werden dem zu Folge verpflichtet, die Einlaßörter gehörig zu beobachten, und von den regulirten Viehstraßen nicht abzuweichen.

In einer jeden auf den letztern gelegenen Stadt, müssen sie sich bei der Polizei-Behörde melden, und die Ursprungs- und Quarantaine-Zeugnisse vorzeigen. Sollte in der, in diesen Zeugnissen bemerkten Stückzahl der Heerde durch Verkauf oder Unglücksfälle ein Abgang entstanden seyn, so muß derselbe durch glaubhafte Bescheinigungen nachgewiesen werden. Tritt der Fall ein, daß Häupter der Heerde auf dem Wege erkranken, oder fallen, so ist davon aufs schleunigste in dem zunächst gelegenen Orte, und zwar in den Städten bei der Polizei-Behörde, auf den Dörfern aber, bei dem Schulzen, Anzeige zu machen. Beobachten die Vieh-Eigenthümer diese Vorschriften nicht, so

so werden sie es sich selbst beyzumessen haben, wenn ihnen Aufenthalt, Kosten und andere unangenehme Folgen erwachsen.

Die Grenzzollämter werden angewiesen, podolischem Viehe nirgend anders, als in den genannten Einlaßörtern, den Eintritt zu verstatten. Schaaf- und Schweineheerden können auch auf andern Punkten eingelassen werden; sie sind aber nach den bestimmten Viehstraßen zu weisen.

Den städtischen Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, von jeder den Ort passirenden podolischen Viehheerde die Ursprungs- und Quarantainezeugnisse genau nachzusehen, und daß dies geschehen, auf den Zeugnissen zu vermerken, damit die zunächst folgende Polizeibehörde die Ueberzeugung von der Befolgung dieser Vorschrift gewinne. In allen Fällen, ohne Unterschied, ist zugleich von der Polizei-Behörde eine Revision der Heerde durch einen Sachverständigen, und zwar wo ein Kreis- oder Stadtphysikus vorhanden ist, durch diesen, außerdem aber durch einen dazu geeigneten Wundarzt, hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der richtigen Stückzahl und der eingebrannten Quarantainezeichen zu veranlassen. Das Resultat ist in den vorgezeigten Zeugnissen zu vermerken. Stimmt die Stückzahl der Heerde nicht mit der in den Ursprungszeugnissen angegebenen, und können sich die Vieheigenthümer über den Abgang nicht glaubhaft ausweisen, oder fehlen die Quarantainezeichen an den Häuptern der Heerde, so ist die letztere als eine verdächtige zu betrachten, und derselben ein sicherer Mann als Begleiter bis zur nächsten Stadt, von wo aus die Begleitung zu erneuern ist, auf Kosten des Vieh-Eigenthümers mitzugeben.

Ein solcher Begleiter hat sich nicht von der Heerde zu entfernen, genau auf dieselbe acht zu geben, und darauf zu halten, daß sie mit keinem andern Viehe in Gemeinschaft oder Berührung komme und die angewiesenen Uebernachtungs- und Fütterungsplätze gehörig beobachtet werden. Erkranken Häupter der Heerde, so muß die Absonderung derselben augenblicklich erfolgen, und dem Schulzen des nächsten Dorfes, oder der Polizei-Behörde der nächsten Stadt, davon Anzeige gemacht werden. Geht eine solche Anzeige durch den Begleiter oder den Eigenthümer ein, so haben die Polizei-Behörden und Dorfsschulzen dafür zu sorgen, daß die erkrankten Thiere, außerhalb des Orts, an einem abgelegenen, von Viehtriften entfernten Platze unter Aufsicht gestellt werden. Ist die Erkrankung nicht unverkennbar die Folge einer äußern Beschädigung, in welchem Falle, die beschädigten Thiere zur Disposition des Eigenthümers gestellt werden können, so muß augenblicklich dem Landrath des Kreises davon Meldung geschehen, der dann seiner Seits die Sache durch den Kreis-Physikus näher untersuchen zu lassen, und in dem Falle des Verdachts einer ansteckenden Krankheit schleunigst an die unterzeichnete Regierung zu berichten,

berichten, unmittelst aber die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen hat. Die Heerde selbst, unter welcher die Erkrankung statt fand, kann zwar weiter getrieben werden, jedoch muß in so fern es noch nicht geschehen seyn sollte, die Begleitung eintreten. Sollte aber die wirkliche Viehpest in einer solchen Heerde ausgebrochen seyn, so ist sie sofort unter strenge polizeiliche Aufsicht und Absonderung zu stellen, auch eiligst hierher, zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten.

Werden podolische Viehheerden entdeckt, die nicht an der Landesgränze Quarantaine gehalten haben, oder werden dergleichen Heerden, selbst wenn sie mit dem Quarantainezeichen und Zeugnissen versehen sind, außerhalb der vorgeschriebenen Viehstraßen betroffen; so sind sie unter Begleitung zu stellen, und im letztern Falle auf dem nächsten Wege nach den Viehstraßen zu führen. Außerdem aber sind die Eigenthümer zu ermitteln, und es ist davon Anzeige hierher zu machen.

Sollten podolische Heerden nicht nach Berlin, sondern in das Oder- oder Warthebruch zur Ausfütterung getrieben werden, so sind die Eigenthümer gehalten, der Polizeibehörde in der Stadt, wo sie von der Viehstraße abweichen müssen, dies anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat sodann den von der Heerde zu nehmenden Weg auf dem Ursprungszeugnisse zu vermerken. Bei etwanigen Erkrankungsfällen während der Ausfütterung treten übrigens die bestehenden polizeilichen Vorschriften ein.

Nach den Bestimmungen dieser Verfügung haben sich alle diejenigen, welche sie betrifft, aufs genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 14ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 52.
Beschwerden gegen die Gewerbesteuer.
2te Abt 1299. März.

Die große Menge eingehender, größtentheils ganz ungegründeter Beschwerden gegen die Gewerbebesteuerung veranlaßt uns, dem gewerbsteuerpflichtigen Publiko zu eröffnen, daß dasselbe jede Beschwerde gegen den Gewerbesteuersatz zuerst bei der Orts-polizei-Behörde, dem Magistrate oder dem Kreislandrathe zu melden, und von daher Bescheid zu erwarten hat. Erst dann, wenn der Beschwerdeführende mit diesem Bescheide nicht zufrieden ist, steht der Recurs mit Beilegung des von obigen Behörden erhaltenen Bescheides an die unterzeichnete Regierung offen, und es wird eine jede andere Beschwerde, die nicht auf diese Art hierher gelangt, und der nicht der Bescheid jener resp. Behörden beiliegt, nicht weiter beachtet, noch weniger Bescheid darauf ertheilt werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 437. März.

Bei der am 6ten d. M. in Lebus ausgebrochenen Feuersbrunst hat sich der Landwehrmann und Müllergeselle Friedrich Radke von der Obermühle Lebus, besonders ausgezeichnet, und durch seine Anstrengungen mit eigener Lebensgefahr viel zur schleunigen Unterdrückung des Feuers beigetragen.

Dies wird zur Belobung des rc. Radke und als ein Beispiel zur Nacheifrung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Den verlornen Abschied des rc. Knuth betr. 1ste Abt. 969. März.

Es ist der Abschied des vormals im Leib-Infanterie-Regiment gestandenen Mousquetiers Daniel Knuth durch den Gensd'armerie-Unteroffizier Lietzmann in der Gegend von Kurtschow gefunden, und an uns abgegeben. Es wird daher der Eigenthümer aufgefordert, sich wegen dessen Aushändigung durch die Kreisbehörde bei uns zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

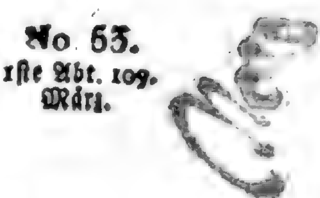
No. 14.

Ausgegeben den 5ten April 1820.



Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 53.
1ste Abt. 109.
März.



In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 7ten Februar d. J.

Gesetz-Sammlung 4tes Stück pag. 44. No. 592.

werden sämmtliche, der unterzeichneten Regierung untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, keine unversteuerten Staats und Kommunal-Papiere in Zahlung anzunehmen, vom 15ten Mai d. J. ab aber solche unversteuerte Papiere, wenn sie zur Realisation, Zins-Erhebung oder in Zahlung vorgebracht werden, sogleich anzuhalten, und zur weitern Verfügung bei uns einzureichen.

Zugleich werden die Mäckler mit Bezug auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts

Theil 1. Titel 8. § 1350 – 1353.

verwarnt, keine ungestempelten Staats- oder Kommunal-Papiere zu verkaufen, vielmehr, wenn ihnen dergleichen ungestempelte Papiere zur Kenntniß kommen, den Behörden sofort Anzeige davon zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 54.
Die Veränderung des Wohnorts der Landwehr- und Krieges-Reserve-Männer betr.
1te Abt. 394.
März.

In unserm Publikando vom 6ten Oktober v. J. (Amtsblatt von 1819. Stück 42. No. 210.) ist sehr genau bestimmt, wie in Ansehung der Wohnungs-Veränderungen und Reisen der Landwehr- und Krieges-Reserve-Mannschaften verfahren werden soll. Dessen ungeachtet sind bei uns von Seiten der Militair-Behörden darüber Beschwerden eingegangen, daß die vom Königlichen Garde- und Grenadier-Korps zur Krieges-Reserve entlassenen und demnächst in die Landwehr übergetretenen Mannschaften zum Theil nicht aufzufinden sind, und dies kann seinen Grund nur darin haben, daß die Punkte 1, 2

und

und 3 des gedachten Publikandi von den Ortsbehörden nicht gehörig befolgt worden sind. Wir werden erfahren, wer hierin nachlässig gewesen ist, auch dies zu seiner Zeit mit allem Ernste rügen, und indem wir die Ortsbehörden nochmals auf das erwähnte Publikandum verweisen, setzen wir zugleich fest, daß jede Vernachlässigung der darin enthaltenen Bestimmungen mit einer angemessenen Ordnungsstrafe unnachsichtlich geahndet werden soll, sobald sie, was nicht ausbleiben kann, zu unserer Kenntniß kommt.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 55. Wegen Instandsetzung und Instandhaltung der Wege. 2te Abth. 559. März.

Ungern haben wir es bemerkt, daß mit Instandsetzung und Instandhaltung der Wege nicht überall mit dem Eifer verfahren wird, als es nothwendig ist.

Wir machen es daher den Herren Landräthen und Wege-Distrikts-Kommissarien hiermit zur unerläßlichen Pflicht, das zum Theil Verabsäumte nach den bereits bestehenden Vorschriften nachzuholen, und die jetzige Frühjahrswitterung, welche zu Wege-Besserungen besonders geeignet ist, hiezu zu benutzen, und die Verpflichteten nöthigenfalls mit Strenge zu ihren Obliegenheiten anzuhalten.

Insbesondere haben wir mißfällig hin und wieder bemerkt, daß die Wegepflanzungen, zu welchen seit einigen Jahren mit großer Bereitwilligkeit die Pflanzstämme aus den Königlichen Waldungen und Pflanzkämpen, insoweit solche daselbst vorhanden waren, gegeben worden, einmal nicht überall den erwünschten Fortgang gehabt haben, und das andere Mal nicht mit gehöriger Sachkunde gepflanzt und gewartet worden sind.

In welcher Art die Wege bepflanzt werden sollen, darüber sind die Grundzüge bereits in der Verordnung vom 28sten April 1814., welche wiederholt im Amtsblatt No. 33. vom Jahre 1816. Seite 404. bekannt gemacht worden, enthalten, und wird dieselbe nur noch dahin ausgedehnt, daß, wie auch schon in der Instruktion für die Herren Wege-Distrikts-Kommissarien enthalten, es sehr zweckmäßig ist, wenn jedem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde bestimmte Bäume zugetheilt werden, die dasselbe nach gegebener Anleitung zu pflanzen, zu warten und erforderlichen Falles auch, wenn sie ausgehen, durch neue zu ersetzen gehalten ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf diese Weise besser für die Conservation der Alleen gesorgt wird, als wenn letztere gemeinschaftliches Eigenthum der Communen sind. In den mehresten Fällen wird sich diese Maaßregel gewiß zur Anwendung bringen lassen, und wird es den Herren Landräthen und Wege-Commissarien hiermit zur Pflicht gemacht, sowohl auf Befolgung dieser Maaßregeln zu halten, und da wo es noch nicht geschehen, dieserhalb die nöthigen Einleitungen zu treffen, als auch insbesondere darauf zu sehen, daß zur Bepflanzung der Wege nicht zu schwache Pflanzstämme, welche der Beschädigung

gung zu sehr ausgesetzt sind, angewendet werden, und bei der Bepflanzung selbst mit gehöriger Ordnung verfahren, allenfalls hiebei der nächste Forst-Beamte zu Rathe gezogen wird.

Zu dem Ende werden die Herren Forst-Inspektoren hiermit angewiesen, die Unterforstbeamten dahin zu instruiren, daß sie den von ihnen gewünschten Rath nicht versagen, vielmehr mit dahin wirken, daß der gute Zweck möglichst erreicht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O

No. 5.

Durch die unter dem 27sten September v. J. erlassene Cirkular-Verfügung ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind, an das Königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben. Da jedoch hierbei nicht beabsichtigt worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung — nach welcher Exekution gegen Militair-Personen, in der Regel durch Requisition des Militair-Gerichts, und beziehungsweise des General-Auditoriats vollstreckt werden können — aufzuheben oder abzuändern; so wird die Verfügung vom 27sten September pr. dahin modificirt: daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen, nach wie vor die Militair-Gerichte (jetzt die Königl. General-Kommando's) und beziehungsweise das Königl. General-Auditoriat; je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist oder nicht, zu requiriren sind.

Von den Militair-Gerichten ergeht alsdann die weitere Requisition an das Königl. Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18ten Februar 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ver-

Personal-Chronik.

Der ehemalige Zollbereiter Trinius zu Senftenberg ist vom 1sten April d. J. ab, als Aufseher bei dem Steueramte Finsterwalde angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 283. März.

In der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt erscheint seit dem Januar d. J. ein öffentliches Blatt unter dem Titel:

„Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preuß. Monarchie."

Es wird davon wöchentlich ein Stück von einem ganzen Bogen in Quart, nach Umständen auch mit Beilagen ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrganges ist 2 Rthlr. 12 Gr. C. in halbjähriger Vorausbezahlung, und ist dafür diese Schrift durch alle Postämter und Buchhandlungen zu haben.

In No. 8. dieses Wochenblatts sind folgende Preisaufgaben aufgestellt:

1) welche Bestimmungen haben die Volksschulen? Muß noch etwas von denselben, oder noch etwas für die dieselben geschehen?
2) wie soll der Unterricht in der deutschen Sprache in unsern Volksschulen betrieben werden, wenn er nicht nur den freien Gebrauch unserer Muttersprache befördern, sondern mehr noch als Bildungsmittel dienen soll.
3) hat die Kirchenscheu unserer Generation in der That so sehr überhand genommen, daß es einer Kirchenbuße und Kirchencensur, sie zu bekämpfen, bedarf, oder, welches sind die wahren und leichtesten Mittel zur Wiederbelebung der Religosität und zur Betreibung der Kirchenscheu?

Für die beste Beantwortung einer jeden dieser Fragen ist ein Preis

„von 50 Rthlr. in Büchern"

ausgesetzt, welche die Preisempfänger aus einem 1000 Werke enthaltenden Cataloge von Büchern aus allen Wissenschaften, in den Jahren 1816 bis 1819 erschienen, selbst wählen können.

Der äußerste Termin der Einsendung dieser Beantwortungen, welche entweder an die Redaktion des Wochenblatts für Prediger und Schullehrer, oder an die Müllersche Buchhandlung in Erfurt, Anger No. 46., geschehen kann, ist der 1ste Julius 1820, und muß portofrei geschehen.

Das Nähere ist aus der angegebenen No. 8. selbst zu ersehen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner P. ß. 1ste Abtl. 977. März.

Der Chirurgen-Gehülfe Nicolay Jahnsen aus Husum hat auf dem Wege von Seelow nach Gusow seinen in Eckarferde im November v. J. ausgestellten und

und in Berlin im vorigen Monat nach Husum zurückvisirten Reisepaß und seinen gleichfalls in Husum ausgefertigten Lehrbrief verloren. Beide Stücke werden daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 21ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Paß. 1te Abth. 645. März.

Der Bäckergeselle Daniel Witt, aus Königsberg in Preußen, hat seinen von der Polizeibehörde zu Pyritz, unterm 22sten v. M. ausgestellten Reisepaß, gültig auf 6 Monat, auf dem Wege von Reetz nach Märkisch Friedland verloren, und wird daher dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 21ten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Paß. 1ste Abt. 1096. März.

Dem Müllergesellen Carl August Pahl aus Saßleben bei Calau ist sein von der Polizeibehörde zu Sonnenburg ohngefähr am 22sten Januar d. J. zur Reise nach Beeskow auf 6 Monate ausgestellte Reisepaß am 13ten d. M. auf dem Wege von Krebsjauche nach Müllrose verloren gegangen, und wird dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 23ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Der Schneidergesell Fr. John aus Breslau hat am 29sten März c seinen von dem Magistrat zu Schmiedeberg in Schlesien im Novbr. v. J. ertheilten auf sechs Monate gültigen Wanderpaß auf dem Wege von Bärwalde hieher verlohren, daher derselbe, da dem John ein neuer Paß ertheilt, ungültig ist.

Schönfließ den 30sten März 1820.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebstähle allhier zur Untersuchung gekommene Müllerbursche Heinrich Christian Kleppert, welcher sich früher den falschen Namen Gottfried Müller beigelegt, hat sich heute Vormittags um 11 Uhr der persönlichen Haft durch die Flucht zu entziehen gewußt. Da an der Habhaftwerdung desselben dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht viel gelegen ist, so werden alle hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den nach untenstehendem Signalement näher bezeichneten genau vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und hierher unverzüglich abzuliefern. Gosda, den 24sten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Gosda.

Möller.

Signalement.

Der Entwichene ist 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, untersetzter Statur, hat blondes Haar und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, und in der einen Lippe eine nicht sehr merkliche Scharte. Bei seiner Entweichung war er mit einem blauen Tuchüberrocke, dunkelblauen langen Tuchbeinkleidern, einer bunt kattunenen Weste, und rothem kasimirnen Halstuche bekleidet, und trug Stiefeln und einen schwarzen runden Huth.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichneten Marktdiebe Gottfried Schneider und Gottlieb Lehmann, sind in der Nacht vom 11ten zum 12ten v. M. aus dem hiesigen Stadtgefängnisse ausgebrochen und entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, beide für die Sicherheit des Publikums höchst gefährliche Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen unter sicherer Begleitung zu überliefern.

Crossen, den 1sten April 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

1) Der Inkulpat Gottfried Schneider, aus Schernow bei Sonnenburg gebürtig und in Drossen wohnhaft gewesen, ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, graue Augen, eine spitze Nase, ein langes hageres Gesicht, einen schwarzen Bart, schwarze Augenbraunen, an der einen Hand ein Paar krumme und steife Finger, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch nach der Mundart der Oderbrücher bei Cüstrin, und hatte bei seiner Entweichung folgende Bekleidung: Einen ganz guten dunkelblauen Ueberrock von grobem Tuche mit gesponnenen Knöpfen, eine gelbbunte kattunene Jacke mit blanken Knöpfen, welche zugleich ihm als Weste dient, lange dunkelblau tuchene Beinkleider, welche über die Stiefeln gehen, ordinaire Stiefeln von Rindsleder, ein roth kattunenes Halstuch und einen großen runden Hut.

2) Der Inkulpat Gottlieb Lehmann aus Merzwiese im Crossenschen Kreise gebürtig, ist einige dreißig Jahre alt, hat, wenn er lacht, einen schiefen Mund, welchen er ganz nach der einen Seite hinzieht, ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, starker untersetzter Statur, hat ein rundes gesundes Gesicht von rother Gesichts-Farbe, braune Augen, schwarzes Haar, schwarzen Bart, schwarze Augenbraunen, eine breite Stirn, welche er oft in Runzeln zieht, eine gewöhnliche Nase, und vollständige Zähne. Bey seiner Entweichung war seine Bekleidung folgende: eine gewöhnliche Landwehrmütze mit rothem Besatz, ein schwarzes Halstuch, eine blautuchene Weste mit weißen metallenen Knöpfen, ein Paar alte graue tuchene Beinkleider mit rothem Besatz, welche über die Stiefeln gehen, ein Paar kurze Stiefeln, und ein blauer tuchener Mantel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 15.

Ausgegeben den 12ten April 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 56. Die Empfangnahme umgeschriebener Staatsschuldscheine betr. 1ste Abt. 1070. März.

Die Staatsschuldscheine für die in den Monaten September und Oktober v. J. zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine sind nebst dazu gehörigen Coupons und sonstigen baaren Herauszahlungen zur weitern Ausantwortung an die Empfangsberechtigten hier eingegangen.

Es werden demnach die Inhaber von Anerkenntnissen über die zur Umschreibung während jener beiden Monate hierher eingereichten Lieferungsscheine aufgefordert, diese Anerkenntnisse, mit einer Quittung darunter:

„daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebenen Staatsschuld-„scheine nebst Zinscoupons und den baaren Herauszahlungen (sofern derglei-„chen dabei vorkommen) richtig überwiesen seyen"

bald hierher einzusenden und dagegen die Ausantwortung der Staatsschuldscheine rc. zu gewärtigen.

Für die im Monat November v. J. und später eingegangenen Lieferungsscheine werden die umgeschriebenen Staatsschuldscheine noch erwartet, und die Eigenthümer sollen zu seiner Zeit durch eine ähnliche Bekanntmachung zur Empfangnahme gegen Einsendung der quittirten Anerkenntnisse aufgefordert werden.

Frankfurth a. d O., den 22sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 57. 1ste Abt 1381 März.

Es sind für bestimmte Distrikte im Lande Post-Inspektoren angestellt, welche die Postämter bereisen, die Aufsicht auf diese führen, und die zur Abhülfe von Unregelmäßigkeiten oder zu verbessernden Einrichtungen nöthigen Vorkehrungen treffen sollen. Für die Marken ist der Post-Inspektor Lewcke ernannt, welches den Herrn Landräthen und den Magisträten für die Fälle hiermit bekannt

gemacht

gemacht wird, wo der Post-Inspektor in seinen Amtsgeschäften sich unmittelbar an dieselben zu wenden für zweckmäßig halten wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 58
2te Abtheil.
März.

Da in Gefolge der neuen Forstorganisation die Forstämter als solche nicht weiter bestehen, so haben sich die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks, künftig in allen Angelegenheiten, wo sonst die Forstämter concurrirt haben, an die Bezirks-Forstinspektoren zu wenden, und wird das Publikum in Ansehung der in Folge dieser Anordnung zu treffenden Kassen-Einrichtung und wohin die Gefälle künftig gezahlt werden sollen, zu seiner Zeit in nähere Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 6.

Sämmtliche Untergerichte im Gerichtsbezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurth werden mit Bezug auf den §. 5. und 26. Tit. 3. der Allgem. Deposital-Ordnung von 1783 hierdurch angewiesen, bei Einsendung der künftigen Deposital-Tabellen jedesmal die erfolgte Visitation der Kasse und die Abnahme der Rechnung mit der Anzeige von dem Resultate besonders zu attestiren. Jede Unterlassung wird mit 1 Rthlr. Strafe geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten März d. J. zu befehlen geruht haben, daß sämmtliche öffentliche Beamte und namentlich auch die Lehrer sich der unschicklichen, so genannten altdeutschen Tracht enthalten sollen, so tragen wir sämmtlichen Superintendenten unsers Konsistorial-Bezirks, imgleichen den Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen und Seminarien, ferner den Vorstehern anderer Lehrinstitute und überhaupt allen Ober- und Spezialaufsehern der Lehranstalten hierdurch auf, von jener Allerhöchsten Bestimmung nicht allein selbst gebührend Kenntniß zu nehmen, sondern dieselbe auch allen ihnen untergeordneten Geistlichen und Lehrern gehörig und zur gemessensten Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Per-

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. den Major v. Knobelsdorff auf Mannsfelde zum Landrath des Friedebergschen Kreises zu ernennen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landrath Friedebergschen Kreises. 1ste Abth. 127. März.

Der bisherige interimistische Güterverwalter Fränzel ist zum Magazin-Verwalter, und der Packhofsbuchhalter Krüger zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Packhofe zu Cottbus bestellt worden.

2te Abt. 1075 b März.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Ernst Theodor Buchholz allhier, ist unterm 20sten d. M. bei der unterzeichneten Königl. Regierung als Kondukteur und Feldmesser vereidet und angestellt worden.

1ste Abt. 997 a März.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Toll ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt, und der Justiz-Kommissarius Welack zu Crossen hat die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Der Auskultator Starke ist als Referendarius beim hiesigen Ober-Landes-Gericht und der Referendarius Bischoff zu Magdeburg als Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angestellt.

Der Landwehr Lieutenant Sasse ist zum Registrator bei dem Justiz-Amte Driesen und der Hülfsschreiber Petrini zum Kanzlisten bei dem Stadtgericht zu Friedeberg bestellt.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

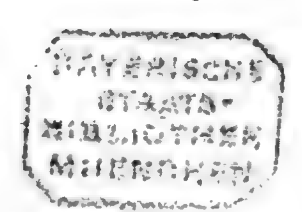
Der von dem Königl. Gouvernement zu Berlin im Jahre 1814 verabschiedete Grenadier Gottfried Thilow aus Merseburg gebürtig, welcher früher im Regiment Sr. Majestät des Königs zu Potsdam, dann im Leib-Grenadier-Bataillon jetzigen 1sten Bataillon, Regiments Kaiser Alexander, gestanden hat, und von letztern im Laufe des Krieges $18\frac{13}{14}$ zum eisernen Kreuze vorgeschlagen worden ist, wird, da er sich in der Gegend hiesiger Stadt aufhalten soll, aufgefordert, sich bei uns zu melden.

1ste Abt. 1567. März.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir



Debit ausländischer Schriften. 1te Abth. 129. März.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Debit nachbenannter, in Aarau herausgegebener Schriften, nämlich:

1) Zschocke, vom Geist des deutschen Volks;
2) Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Januarheft 1820., und
3) Erheiterungen, 1ster Heft 1820.;

in den Königlich Preußischen Staaten erlaubt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro März 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauchfutter					
		Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste Große pro Scheffel			Gerste Kleine pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	1	19	5	1	8	—	—	—	—	—	22	10	—	10	—	2	12	—	—	12	—	—	16	—	8	—	—
2	Cottbus	2	7	3	1	8	6	1	5	6	—	—	—	1	1	9	2	14	—	—	12	3	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	—	—	1	6	6	1	4	8	1	1	—	—	21	—	2	3	—	—	8	—	1	4	—	8	—	—
4	Cüstrin	1	22	—	1	7	11	1	5	3	1	1	8	—	20	—	3	2	8	—	13	4	—	—	—	6	—	—
5	Frankfurth	1	20	9	1	7	3	1	6	3	1	2	9	—	22	4	2	18	—	—	11	6	—	22	6	6	5	6
6	Friedeberg	1	22	—	1	7	—	—	—	—	1	5	6	1	1	3	2	8	—	—	14	—	1	—	—	10	—	—
7	Guben	2	3	—	1	8	—	1	7	4	1	4	—	1	1	6	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	6	—	1	7	—	1	6	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	2	8	—	1	11	—	1	6	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	8	—	—
10	Königsberg	1	19	1	1	8	5	1	2	3	1	—	8	—	21	5	3	2	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	18	11	1	5	1	1	5	10	1	2	2	—	18	11	1	23	5	—	9	—	1	—	—	9	—	—
12	Lübben	2	4	—	1	8	6	1	9	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	10	—		—	—	—	—	—
13	Luckau	2	—	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	2	16	—	—	12	—	1	6	—	9	—	—
14	Soldin	1	20	—	1	9	—	1	6	—	—	—	—	1	1	—	2	8	—	—	10	3	—	22	—	9	—	—
15	Sorau	1	18	—	1	6	—	1	3	—	—	—	—	—	20	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	15	—	1	11	—	1	8	—	—	—	—	1	2	—	2	12	—	—	11	—	1	16	—	8	—	—
17	Zielenzig	1	23	3	1	3	3	1	—	3	—	—	—	—	17	3	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	20	—	1	4	9	—	—	—	1	2		—	20	—	1	23	6	—	8	—	1	12	—	8	—	—

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist der im hiesigen Blockhause wegen Falschmünzerei in Untersuchung gewesene Zimmergeselle Heinrich Caspar, Christian Wegener sonst auch Waltar genannt, und der wegen Diebstahls verhaftete Tagelöhner Hiesicke am 3ten d. M. des Abends zwischen 8 und 9 Uhr gewaltsam entsprungen.

Da an der Habhaftwerdung dieser Verbrecher viel gelegen ist; so werden alle Militair- und Civil-Obrigkeiten hiermit ersucht, oben gedachten ꝛc. Wegener und Hiesicke, welche nachstehend näher bezeichnet sind, so bald sie sich irgend wo betreten lassen sollten, sofort zu arretiren, und anhero zu transportiren.

Der

Der ic. Wegener ist übrigens ein höchst gefährlicher Verbrecher, da er schon im Jahre 1814 von der Festung entwichen ist.

Cüstrin, den 4ten April 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Caspar Friedrich Wegener, sonst auch Weinroth, Wedo und Walter genannt,

aus Gramszow bei Mierow im Mecklenburgschen gebürtig, ist evangelischer Religion, 43 Jahr alt und 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runzliche Stirn, blonde Augenbraunen, blau, tief liegende Augen, gebogene, schmale und sehr spitze Nase, gewöhnlichen Mund, bräunlichen Bart, volle, jedoch angesteckte Zähne, etwas hervorstehendes Kinn, magere Geüchtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt und spricht gut deutsch. Als besondere Kennzeichen dient, daß er über dem Daumen der rechten Hand eine bemerkliche Höhlung, und im Gesicht Blatternarben hat. Bekleidung und Effekten die er bei sich hatte, waren: eine neue grautuchene Jacke mit bezogenen Knöpfen, grau leinene lange Hosen, einen grüntuchenen Ueberrock, ein Paar neue Schuhe, ein Paar alte Stiefeln, zwei Stück neue Hemden, ein Paar neue lange wollene Strümpfe, einen runden Hut und eine rothbunte kurze kattunene Weste.

Signalement des Johann Friedrich Hiesicke,

aus Cüstrin gebürtig, ist 32 Jahr alt und 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runzliche Stirn, blaue Augen, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, groß und schlanke Gestalt und spricht gut deutsch. Als besondere Kennzeichen: einen scheuen Blick und niedergebückte Kopfhaltung. Bekleidet war derselbe mit einem neuen blautuchenen Ueberrock, einer grünen bunt kattunenen Weste, schwarzen manschesternen langen Beinkleidern, einem Paar hohen Stiefeln, einem runden Hute und einem rothbunten kattunen Halstuche.

Uebersicht der Witterung im März 1820.

Mit einem stürmischen Tage, an welchem bei SW. es regnete und hagelte fing der März an. Bei gleicher Windrichtung war der 2te trübe und windig und der 3te trübe mit Regen und Schnee. Vom 4ten bis 7ten herrschte NO. Auch am 4ten und 5ten kam die Sonne nicht zum Vorschein. In der Nacht zum 5ten stürmte es heftig, wie auch am 5ten selbst, wobei es Abends schneiete. Der 6te und 7te waren gemischte Tage; am Morgen des erstern fiel Schnee. Am 8ten war es bei N. und am 9ten bei W. trübe. Am erstern wehte ein schar-

ser Wind, und am letztern fielen Schneeflocken. Der 10te war bei W ein gemischter und der 11te bei SW ein trüber Tag. Am 12ten stürmte es aus SW. und dieser sowohl, wie der 13te und 14te waren bei gleicher Windrichtung gemischt. Es regnete täglich. Der 15te und 16te waren bei NO. trübe. In der Nacht zum 15ten fiel etwas Schnee. Der 17te war bei O. gemischt und windig, der 18te bei demselben Winde trübe, und der 19te bei NO. wieder gemischt. Vom 20sten bis zum 26sten war es bei westlichen Windrichtungen fortwährend stürmisch. Sonnenblicke, Regen, Schnee und Hagelschauer wechselten häufig mit einander ab. Der 27ste war ein trüber Tag, an welchem bei SW Schnee fiel, der 28ste war gemischt und windig mit Regen, und der 29ste und 30ste waren bei SW. und NW. gemischt und trocken. Am letztern hatten wir das erste Frühlingswetter. Bis dahin war die Witterung stets rauh und unangenehm gewesen. Der 31ste war der einzige heitre Tag im Monat bei NW. Die Temperatur war mit Ausnahme der 3 letzten Tage, an welchen sie milde erschien, im ganzen März immer kühl oder kalt, so daß es in den meisten Nächten fror.

Vorherrschend war SW. An 6 Tagen bemerkte man Nebel; an 12 Tagen und in einer Nacht Regen; an 9 Tagen und in 2 Nächten Schnee, und an 5 Tagen Hagel. Die Spuren des eingetretenen Frühlings zeigten sich in der Natur ungleich geringer, als sonst wohl im März es gewöhnlich zu seyn pflegt. Indessen hoben sich doch die Wintersaaten, welche im Ganzen gut zu stehen schienen. Katharrhalische Krankheitsformen sind nicht selten.

Das Barometer stand am höchsten den 16ten Morgens = 343,5''' bei — 7° de Lük und O.; am niedrigsten den 25sten Mittags = 326,3''' bei — 5° de Lük und SW. Differenz = 17,2'''.

Das Thermometer verrieth die höchste Temperatur am 31sten Mittags = + 10,5° Reaum. bei SW. Die niedrigste den 5ten Morgens bei NO und den 8ten Abens bei O. = — 2,5° Reaum.

Das Hygrometer zeigte die meiste freie Feuchtigkeit an den 14ten Morgens = 90° de Lük bei SW. und starken Nebel; die wenigste den 18ten Mittags = 36° de Lük bei O. Mittler Stand = 63° de Lük.

Das als Regen, Schnee und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 12,7''' ein.

Man zählte im März 1 heitern, 7 trübe und 6 gemischte trockene, 4 trübe und 13 gemischte, mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene Tage.

7mahl	21mahl	9mahl	16mahl	35mahl	5mahl	1mahl
O.	NO.	W	NW.	SW.	N.	S.

Frankfurth a. d. O, den 11ten April 1820.

Frank.

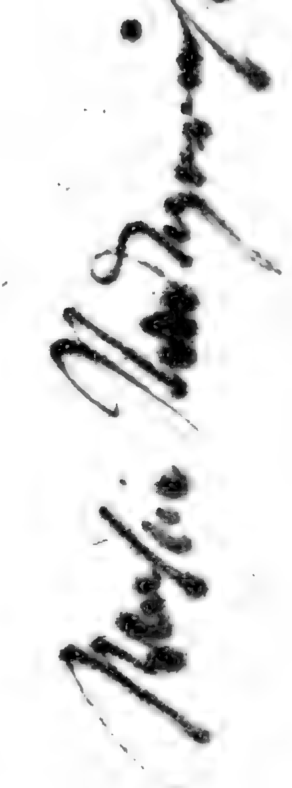
Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 19ten April 1820.



Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 5. enthält: (No. 593.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten November 1819, daß aus die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

(No. 594.) Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 2ten März d. J.

(No. 595.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten März d. J. wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 59. Servis-Zahlung an die von dem Dienste ausscheidenden Offiziere betr. 1ste Abt. x. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 11ten d. M. zwar zu bestimmen geruht, daß die bis zur anderweiten Anstellung mit Wartegeld von dem Dienst ausscheidenden Offiziere während ihrer Inaktivität keinen Anspruch auf Quartier Bedürfnisse und Fourage haben sollen. Nach der frühern Allerhöchsten Festsetzung vom 12ten v. M. bekommen aber die aus den Garnison Bataillons ausscheidenden Offiziere, insoweit sie nicht gleich wieder unterzubringen sind, drei Monate lang noch das volle Gehalt ihrer Charge. Auch haben des Königs Majestät mehreren aus der Landwehr ausscheidenden Offizieren das volle Gehalt noch einen Monat nach ihrem Ausscheiden bewilligt. Die Einziehung des Servises der als inaktiv aus dem stehenden Heere ausscheidenden Offiziere kann daher nur mit dem Monate, in welchem sie in das Inaktivitäts-Gehalt treten, anfangen, und ist denselben daher bis dahin auf eine Beglaubigung der Militair-Behörde:

daß sie nemlich für den betreffenden Monat noch das volle Gehalt bezogen,

auch der Servis, zu gewähren.

 Die

Die Magistrate haben sich nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 60. 1ste Abt. 143. April.

Schon im Jahre 1817 hatten des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß ein Theil der zur Ergänzung der Kavallerie erforderlichen Pferde in den Provinzen Litthauen und Preußen angekauft werde, wodurch des Königs Majestät beabsichtigten, daß die Remonte aus der Hand der Pferdezüchter gekauft und denselben all der Vortheil zu Theil werde, welcher sonst den Lieferanten zufiel, und daß auf diesem Wege die vaterländische Pferdezucht eine größere Aufmunterung erhalte. Die Leitung dieses Ankaufs war einer besondern Kommission übertragen, welche durch öffentliche Bekanntmachung Zeit und Ort bestimmte, wenn und wo sie sich Behufs des Ankaufs einfinden würde, damit die Pferdezüchter an diesen Orten ihre Pferde zum Handel darüber vorstellten. Diejenigen Pferde, welche zu Remontepferden für tauglich erachtet wurden, und über deren Preis man sich mit dem Eigenthümer geeinigt hatte, wurden sofort baar bezahlt.

Auch in diesem Jahre soll der Ankauf der Remonte in eben der Art erfolgen, und zwar nicht blos, wie früher, in Litthauen und Preußen, sondern auch in andern Gegenden und namentlich im Bezirk der unterzeichneten Regierung, damit die Pferdezucht hier ebenfalls Aufmunterung erhalte und die Pferdezüchter an den ihnen von des Königs Majestät zugedachten Vortheilen Theil nehmen können.

Indem wir dies vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den Herren Landräthen, so wie den Magistraten noch besonders auftragen, diese Bestimmung in ihrem Geschäftskreise zur möglichsten Publicität zu bringen, damit jeder Pferdezüchter von dem bevorstehenden Remonteankauf wirklich und zeitig Kunde erhalte, bemerken wir noch, daß die Remonteankaufs-Kommission, sobald sie zusammengetreten ist, diejenigen Orte in unserm Regierungs-Bezirk und die Zeit, wo und wann sie sich zum Ankauf der Pferde einfinden wird, näher zu bestimmen hat, und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt machen wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 61. Wegen des Ressorts bei Untersuchung der Vergehungen gegen das Zensurgesetz. 1ste Abt. 159. März.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, und wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß das in dem Edikt vom 23sten Oktober 1817 gegründete Ressort der Königl. Regierungen bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen gegen die Zensur-Gesetze durch das Gesetz vom 18ten Oktober 1819 Art. III. aufgehoben, und den Königl. Oberpräsidien beigelegt worden ist;
2) daß, was den Instanzenzug betrifft, die allgemeine Vorschriften in Bezug auf

auf Kontraventionen gegen Landespolizei-Gesetze angewendet werden müssen, da das Gesetz vom 18ten Oktober v. J. hierunter nichts abgeändert hat, daß mithin, gemäß §. 45. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 und der §. §. 243. 247. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden muß. Hiernach findet

a. im Fall des Art. XVI. No. 4. des Gesetzes vom 18ten Oktober 1819, wenn durch die Resolution des Königl. Oberpräsidiums nur eine Geldbuße von 5 Rthlr. erkannt worden, der Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei statt.

b. in allen übrigen, eine Geldbuße von 5 Rthlr. übersteigenden Straffällen, kann der Bestrafte auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen. Thut er dies nicht binnen 10 Tagen nach dem Empfange des Resoluts, so verbleibt es bei der Festsetzung des Königl. Oberpräsidiums, wider welche der Rekurs nicht statt findet.

Der Weg einer Beschwerde an die obere Behörde ist übrigens den Beschuldigten in allen Fällen unbenommen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 62. Die Nachprüfungen der Hebammen betreffend. 1ste Abt. 140. März.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Frauen, welche in der Geburtshülfe unterrichtet und als Hebammen vom Staate anerkannt worden sind, sich zuweilen vernachläßigen, und die ihnen ertheilten Lehren in der Entbindungskunst vergessen. Um nun diesem Uebelstande vorzubeugen, und die Hebammen zu veranlassen, fleißig die Gegenstände des Unterrichts zu wiederholen, ihre Kenntniß in der Geburtshülfe dadurch zu befestigen und zu erweitern, und auf diese Weise an Geschicklichkeit und Brauchbarkeit in der Ausübung ihres wichtigen Berufs zu gewinnen, verordnen wir hiemit, daß mit allen recipirten Hebammen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, mit Ausnahme der bei den Hebammenschulen zu Frankfurth und Lübben angestellten Instituts-Hebammen, von Zeit zu Zeit Nachprüfungen vorgenommen werden sollen. Die Herrn Kreis- und Stadt-Physiker beauftragen wir hiemit, diese Prüfungen alle 3 Jahre mit einer jeden Hebamme ihres Geschäftskreises zu bewürken. In den Städten Frankfurth und Lübben sind aber die Nachprüfungen von den Herrn Hebammenlehrern vorzunehmen.

Zu einer jeden solchen Prüfung sind mehrere Hebammen einzuberufen. Die beauftragten Medizinalpersonen haben sich zu dem Ende an die betreffenden Herrn Landräthe und an die Magisträte zu wenden, welche angewiesen werden, die bestimmten Hebammen zu befehligen, sich zu dem angesetzten Prüfungs-Termine einzufinden, und in Fällen des Ungehorsams Seitens der einberufenen Hebammen, die ihnen zu Gebot stehenden Zwangs- und Strafmittel anzuwenden. Bei der Nachprüfung selbst ist das Lehrbuch der Geburts-

27 * hülfe

hülfe für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen zum Grunde zu legen, und die darin abgehandelten Lehrgegenstände der Entbindungskunst sind durchzugehen. Die prüfenden Aerzte haben sich zu bemühen, die mangelhaften oder irrigen Begriffe der Hebammen zu ergänzen und zu berichtigen, die letztern auf das, was ihnen fehlt, und nachzuholen ist, aufmerksam zu machen, denselben ihre Berufspflichten ans Herz zu legen, sich über ihr bisheriges praktisches Wirken und die verrichteten außergewöhnlichen Geburtsfälle Rechenschaft und über die individuelle Lage der Hebammen Auskunft geben zu lassen. Hebammen, welche das Gelernte zum Theil vergessen haben, sind nach einiger Zeit von neuem zu prüfen. Haben sie alsdann das Mangelhafte in ihren Kenntnissen nicht ergänzt, so sind sie zum Nachunterricht, der in den Hebammen-Instituten ertheilt wird, zu weisen, zu welchem Ende sich der prüfende Arzt an den betreffenden Hebammenlehrer zu wenden hat. Haben sich aber Hebammen ganz vernachlässigt, und sind sie technisch, körperlich oder moralisch für die Ausübung der Geburtshülfe unfähig geworden, so soll denselben der ihnen zugetheilte Hebammen-Distrikt genommen werden, sobald bei der unterzeichneten Regierung Anzeige davon eingeht. Dahingegen behalten wir uns vor, solchen Hebammen, die sich wissenschaftlich fortbilden, durch treue und geschickte Berufsführung auszeichnen, und einen tadelfreien sittlichen Wandel führen, nach den Umständen eine Prämie oder Unterstützung zu gewähren.

Ueber das Ergebniß der im Laufe eines jeden Jahres stattgefundenen Nachprüfungen haben die Herrn Stadt-Physiker und Hebammenlehrer am Schlusse desselben dem Physikus des Kreises Auskunft zu geben, welcher sodann deren Berichte, unter Hinzufügung der Auskunft der von ihm selbst verrichteten Nachprüfungen bei uns unerinnert einzureichen hat.

Für die Nachprüfungen haben die Hebammen nichts zu entrichten, da dieses Geschäft als eine medizinisch-polizeiliche Amtssache von den Aerzten unentgeltlich verrichtet werden muß.

Die Herrn Landräthe und die Magisträte werden dafür sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß einer jeden, in ihrem Wirkungskreise wohnenden Hebamme komme, so wie wir überhaupt das Vertrauen zu ihnen hegen, daß sie sich ihrerseits auf alle Weise bestreben werden, zur Förderung der hier angeordneten wohlthätigen Einrichtung die Hand zu bieten.

Die Herrn Kreisphysiker müssen übrigens ihre gelegentliche Anwesenheit in den Städten und Dörfern ihres Geschäftskreises dazu benutzen, sich über das Wirken, die Berufsführung, den sittlichen Wandel und die Lage der daselbst wohnenden Hebammen zu unterrichten, die letztern nöthigenfalls zu belehren und zu ermahnen, aber auch dahin zu wirken, daß unbegründete Vorurtheile gegen die Hebammen beseitigt werden, und den gerechten Klagen derselben Abhülfe geschehe, zu welchem Ende die Herrn Kreisphysiker mit den

Herrn

Herrn Landräthen Rücksprache zu nehmen und die erforderlichen Maasregeln zu verabreden haben.

Frankfurth a. d. O. den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 63.
Die Anfertigung der Servis-Rechnungen betreffend 1ste Abt. 466. April.

Sämmtliche Magisträte werden hiermit angewiesen, künftig und schon pro 1819.

1) keine Servis-Jahres-Rechnungen eher anzufertigen, als bis sie das Attest der Instituten- und Kommunal-Kasse über die aus derselben empfangenen Gelder erhalten haben, und dadurch die Einnahme gehörig bescheinigen können,
2) in den Rechnungen keine Gelder zu vereinnahmen, als solche, die ihnen von der Instituten- und Kommunal-Kasse in dem laufenden Jahre gezahlt und bescheinigt worden sind,
3) etwanige Differenzen vor Anfertigung und Einreichung der Rechnungen zu beseitigen, und nicht bis zur Beantwortung der Notaten zu verschieben.

Diejenigen Magisträte, welche sich hiernach nicht achten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen die Rechnungen zur Vervollständigung auf ihre Kosten remittirt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a d. O.

No. 7.

Dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. wird auf den Bericht vom 17ten Dezember v. J. nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Krieges-Ministerium hiermit eröffnet:

1) daß die von den Civilgerichten zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten, imgleichen die Trainsoldaten an das nächste Militairgericht nur erst dann abzuliefern sind, wenn die Umwandelung der erkannten Strafe in eine Militairstrafe geschehen, und bestimmt worden ist, in welcher Strafanstalt der Verurtheilte die Strafe zu erleiden habe;
2) daß die von den Civilgerichten abgefaßten Erkenntnisse behufs der Umwandelung der Strafe in der Regel den Landwehr-Brigade-Kommandeuren, bei den zur Kriegs-Reserve des Garde- und Grenadier-Corps gehörigen Soldaten aber, ingleichen bei den zu den Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillonen gehörenden Wehrmänner, dem General-Kommando des Garde- und Grenadier-Corps zu übersenden sind.

Hier-

Hiernach hat also das Kollegium sich zu achten, und die Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 24sten März 1820.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Kircheisen.

Vorstehendes Rescript wird den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

ste Abt. 333. April.

An die Stelle des Forstinspectors Feller ist im Landsbergschen Kreise und zwar für den zweiten Distrikt der Oberamtmann Bayer zu Himmelstädt zum Wege-Polizei-Districts-Commissarius, und der dasige Amts-Actuarius Fischer zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Folgende der unterzeichneten Kommission überwiesenen Staatspapiere sind heute im Königlichen Münz-Gebäude verbrannt worden, als:

1440 Obligationen aus der Preußischen Anleihe durch die Bank zu Fürth vom 1sten Januar 1806, über 952,500 Gulden Rheinländisch.

1998 Tabaks-Aktien nebst Koupons über 1,998,000 Rthlr.

8993 Seehandlungs-Aktien nebst Koupons über 4,496,500 Rthlr.

98 Staatsschuldscheine nebst Koupons über 56,500 Rthlr.

Der Betrag sämmtlicher von der unterzeichneten Kommission seit deren Errichtung im Jahre 1814 bis jetzt verbrannten Staatspapiere nach Preußischem Gelde gerechnet ist

32,757,918 Rthlr. 22 Gr. 1 Pf.

Zwei und dreißig Millionen, siebenhundert sieben und funfzig tausend, neunhundert achtzehn Thaler zwei und zwanzig Groschen einen Pfennig. Darunter befinden sich 498 Staatsschuldscheine über 333,923 Rthlr. 4 Gr., deren Nummern, Buchstaben und Geldbetrag das beiliegende Verzeichniß enthält.

Berlin, den 5ten April 1820.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Ver-

Verzeichniß

der seit 1814 von der unterzeichneten Kommission verbrannten 498 Staatsschuldscheine über 333,923 Rthlr. 4 Gr.

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
87	A.	600	—
589	F.	250	—
978	A.	1000	—
1123	B.	100	—
1374	A.	1000	—
1415	B.	500	—
1485	B.	650	—
1509	B.	600	—
151[illegible]	A.	800	—
1525	A.	1000	—
1527	A.	1000	—
1862	B.	600	—
2125	A.	1000	—
2223	B	500	—
2589	A.	600	—
2724	A.	900	—
2734	C.	100	—
3082	C.	300	—
3086	A.	200	—
3089	A.	1000	—
3119	C.	333	8
3160	A.	1000	—
3286	E.	200	—
3357	A.	600	—
4122	A.	1000	—
4126	E.	300	—
4638	B.	400	—
4717	B.	500	—
4796	A.	1000	—
4938	A.	300	—
4938	B.	150	—
4980	E.	100	—
5000	A.	90	—
5045	B.	300	—
5108	F.	60	—
5184	A.	1000	—
5256	A.	700	
Latus		20733	8

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr
Transport		20733	8
5978	A.	1000	—
5993	A	1000	—
6103	A	1000	—
6104	A.	1000	—
6105	A.	1000	—
6106	A.	1000	—
6114	A.	1000	—
6118	A.	1000	—
6119	A.	1000	—
6201	A.	1000	—
6446	A	1000	—
6463	A.	1000	—
6465	A.	1000	—
6486	A.	1000	—
6491	A	1000	—
6492	A.	1000	—
6493	A.	1000	—
6494	A.	1000	—
6495	A.	1000	—
6496	A.	1000	—
6497	A	1000	—
6498	A.	1000	—
6585	A.	1000	—
6586	A.	1000	—
6588	A.	1000	—
6613	A.	1000	—
6615	A.	1000	—
6616	A.	1000	—
6780	A.	1000	—
6843	A.	1000	—
6877	A.	1000	—
6878	A.	1000	—
6879	A.	1000	—
7013	B.	300	—
7112	A.	1000	—
7116	A.	1000	—
7192	A.	1000	—
Latus		57033	8

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		57033	8
7530	A.	1000	—
7573	A.	1000	—
7585	A.	1000	—
7589	A	1000	—
7676	A.	1000	—
7677	A.	1000	—
7678	A.	1000	—
7679	A.	1000	—
7680	A.	1000	—
7683	A.	1000	—
7695	A.	300	—
7755	B.	200	—
7789	B.	600	—
7888	B.	250	—
8024	A.	466	16
8035	E.	200	—
8219	B.	500	—
8318	A.	500	—
8318	B.	500	—
8330	C.	300	—
8455	A.	1000	—
8570	B.	500	—
8589	C.	500	—
8594	A.	500	—
8688	E.	200	—
8719	B.	200	—
8739	A.	1000	—
8886	E.	200	—
8940	A.	1000	—
9203	A.	1000	—
9226	B.	700	—
9410	B.	500	—
9634	B.	300	—
9681	B	600	—
9910	C.	150	—
9916	B.	500	—
10054	B.	500	—
Latus		80200	—

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		80200	—
10055	A.	500	—
10055	B.	500	—
10075	B.	500	—
10076	A.	500	—
10278	B.	500	—
10715	A	500	—
10880	A.	500	—
10882	A.	500	—
10946	A.	500	—
10947	A	500	—
10947	B.	500	—
10948	A.	500	—
10948	B.	500	—
10949	A	500	—
10949	B.	500	—
10950	B.	500	—
10962	B.	500	—
10970	A.	500	—
10973	B.	500	—
10974	A.	500	—
10975	A.	500	—
10976	A.	500	—
10977	A	500	—
10978	A.	500	—
10979	A.	500	—
10979	B.	500	—
10980	A.	500	—
10981	A.	500	—
10982	A.	500	—
10988	B	500	—
10995	A.	500	—
10996	A.	500	—
11010	B.	500	—
11012	B.	500	—
11013	B.	500	—
11016	B.	500	—
11024	B.	500	—
Latus		98700	—

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		98700	—
11044	B.	500	—
11045	A.	500	—
11045	B.	500	—
11046	A.	500	—
11056	B.	500	—
11057	A.	500	—
11057	B.	500	—
11058	A.	500	—
11060	B.	500	—
11061	A.	500	—
11070	B.	500	—
11071	B.	500	—
11072	A	500	—
11072	B.	500	—
11073	A.	500	—
11073	B.	500	—
11074	A.	500	—
11074	B.	500	—
11075	A.	500	—
11075	B.	500	—
11076	A.	500	—
11080	A	500	—
11082	A.	500	—
1 082	B.	500	—
11083	A.	500	—
11083	B.	500	—
11084	A.	500	—
11084	B.	500	—
11085	A.	500	—
11085	B.	500	—
11086	A.	500	—
11091	B.	500	—
11092	A.	500	—
11092	B.	500	—
11093	A.	500	—
11093	B.	500	—
11094	A.	500	—
11094	B.	500	—
11095	B.	500	—
11096	A.	500	—
11106	B.	500	—
11107	A.	500	—
Latus		119700	—

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		119700	—
11107	B.	500	—
11108	A.	500	—
11109	A.	500	—
11109	B	500	—
11111	A.	500	—
11111	B.	500	—
11112	A.	500	—
11119	B.	500	—
11120	A.	500	—
11120	B.	500	—
11251	A.	500	—
11251	B.	500	—
11252	A.	500	—
11252	B.	500	—
11253	A.	500	—
11253	B.	500	—
11254	A.	500	—
11255	A.	500	—
112 5	B.	500	—
11256	A.	500	—
11256	B.	500	—
11257	A.	500	—
11257	B	500	—
11258	A.	500	—
11258	B	500	—
11259	A.	500	—
11259	B.	500	—
11260	A.	500	—
11260	B.	500	—
11261	A.	500	—
11261	B.	500	—
11262	A.	500	—
11262	B.	500	—
11263	A.	500	—
11263	B.	500	—
11264	A.	500	—
11264	B.	500	—
11272	B.	500	—
11273	A.	500	—
11273	B.	500	—
11274	A.	500	—
11274	B.	500	—
Latus		140700	—

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		140700	—
11275	A.	500	—
11275	B.	500	—
11276	A.	500	—
11276	B.	500	—
11277	A.	500	—
11295	B.	100	—
11307	A.	1000	—
11308	A.	1000	—
113 7	C.	100	—
11634	B.	500	—
11639	A.	1000	—
11651	A.	1000	—
11664	A.	1000	—
11665	A.	1000	—
11746	B.	500	—
11747	E.	100	—
11789	A.	500	—
11873	A.	1000	—
11874	A	1000	—
11983	A.	1000	—
12024	A.	1000	—
12068	C.	800	—
12321	A.	1000	—
12422	A.	1000	—
12592	D.	300	—
12641	B.	500	—
12747	A.	1000	—
12748	A.	1000	—
12892	A.	300	—
13022	A	1000	—
13023	A.	1000	—
13041	B.	200	—
13288	B.	200	—
13330	A.	800	—
13413	A.	700	—
13428	A.	700	—
13433	A.	700	—
13434	A.	700	—
13502	A.	600	—
13609	B.	500	—
13748	I.	100	—
13914	D.	500	—
Latus.		168600	—

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		168600	—
13968	E.	200	—
14286	A.	1000	—
143 7	A.	1000	—
14359	D.	100	—
14395	C.	350	—
14438	D.	80	—
14438	G.	30	—
14563	B.	300	—
14817	A.	1000	—
14863	G.	50	—
15314	B.	50	—
15314	C.	50	—
15396	A	500	—
15651	B.	500	—
15654	A.	50	—
15654	B.	50	—
15665	G.	50	—
15754	D.	200	—
15792	C.	200	—
15809	A.	1000	—
15811	A.	1000	—
16003	A.	1000	—
16201	A.	1000	—
16202	A.	1000	—
16217	A.	850	—
16491	B	500	—
16684	A.	1000	—
16723	A.	1000	—
16729	A.	1000	—
16731	A.	1000	—
16733	A.	1000	—
170 9	A.	200	—
7080	A.	1000	—
7084	A.	1000	—
17118	A.	500	—
17196	A.	1000	—
17233	A.	805	12
17254	B.	500	—
17297	F.	200	—
17566	A.	1000	—
17592	A.	1000	—
17593	A.	1000	—
Latus		193915	12

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		193915	12	Transport		19511	12	Transport		251878	4	Transport		285978	4
1760	A.	1000	—	18723	A.	1000	—	19240	A.	1000	—	19808	A.	1000	—
17646	A.	1000	—	18726	A.	500	—	19241	A.	1000	—	19809	A.	1000	—
17661	A.	1000	—	18727	B.	500	—	19242	A.	1000	—	19815	A.	1000	—
17712	A.	1000	—	18740	B.	66	16	19243	A.	1000	—	19819	A.	1000	—
17736	A.	1000	—	18829	A.	1000	—	19244	A.	1000	—	19823	A.	1000	—
17744	A.	1000	—	18844	G.	150	—	19245	A.	1000	—	19828	A.	1000	—
17770	A.	1000	—	18883	A.	1000	—	19246	A.	1000	—	19838	A.	1000	—
17772	A.	1000	—	18885	A.	1000	—	19247	A.	1000	—	19851	A.	1000	—
17794	G.	100	—	18892	A.	1000	—	19262	A.	1000	—	19852	A.	1000	—
17886	A.	1000	—	18898	A.	400	—	19317	A.	1000	—	19864	A.	1000	—
18026	D.	25	—	18901	G.	100	—	19341	A.	1000	—	19882	A.	1000	—
18026	H.	25	—	18926	A.	1000	—	19342	A.	1000	—	19908	A.	1000	—
18062	W.	25	—	18972	A.	1000	—	19347	A.	1000	—	19924	A.	1000	—
18075	E.	50	—	18973	A.	1000	—	19350	A.	500	—	19925	A.	1000	—
18090	A.	175	—	8979	I.	100	—	19595	D.	500	—	19927	A	1000	—
18097	A.	1000	—	18979	K.	100	—	19627	A.	1000	—	19952	A.	500	—
18098	A.	1000	—	18980	A.	1000	—	19640	A.	1000	—	19953	A.	500	—
18121	A.	1000	—	19012	A.	1000	—	19671	B.	500	—	19958	A.	1000	—
18218	E.	30	—	19014	A.	1000	—	19685	A.	500	—	19989	A.	1000	—
18220	C.	80	—	19015	A.	1000	—	19686	B.	500	—	20058	D.	100	—
18276	A.	1000	—	19016	A.	1000	—	19687	A.	500	—	20062	B.	500	—
18284	A.	1000	—	19017	A.	1000	—	19687	B.	500	—	20065	A.	1000	—
18293	A.	1000	—	19035	A.	1000	—	19688	A.	500	—	20066	A.	1000	—
18309	A.	1000	—	19045	A.	1000	—	19688	B.	500	—	20070	A.	1000	—
18324	H.	50	—	19050	A.	1000	—	19695	A.	1000	—	20071	A.	1000	—
18324	I.	50	—	19138	A.	1000	—	19696	A.	1000	—	20084	A.	1000	—
18358	A.	1000	—	19171	D.	50	—	19734	B.	70	—	20089	A.	1000	—
18376	A.	1000	—	19179	A.	1000	—	19734	F.	30	—	20102	A.	1000	—
18394	A.	70	—	19180	A.	1000	—	19737	A.	1000	—	20104	A.	1000	—
18407	C.	100	—	19181	A.	1000	—	19738	A.	1000	—	20114	A.	1000	—
18414	A.	1000	—	19182	A.	1000	—	19739	A.	1000	—	20115	A.	1000	—
18426	G.	100	—	19183	A.	1000	—	19740	A.	1000	—	20121	A.	1000	—
18427	A.	50	—	19188	A.	1000	—	19749	A.	1000	—	20127	A.	1000	—
18442	I.	100	—	19192	A.	1000	—	19754	A.	1000	—	20128	A.	1000	—
18528	A.	1000	—	19195	A.	1000	—	19755	A.	1000	—	20129	A.	1000	—
18538	A.	500	—	19196	A.	1000	—	19757	A.	1000	—	20150	A.	1000	—
18581	A.	566	—	19198	A.	200	—	19772	A.	1000	—	20163	A.	1000	—
18700	C	500	—	19198	D.	200	—	19776	A.	1000	—	20247	F.	50	—
18711	A.	1000	—	19212	A.	1000	—	19785	B.	500	—	20284	A.	1000	—
18720	A.	1000	—	19215	A.	1000	—	19795	A.	1000	—	20285	A.	1000	—
18721	A.	1000	—	19216	A.	1000	—	19806	A.	1000	—	20286	A.	1000	—
Latus		219511	12	Latus		251878	4	Latus		285978	4	Latus		323628	4

Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		323628	4	Transport		328628	4	Transport		331148	4	Transport		332798	4
20287	A.	1000	—	20294	A.	1000	—	20423	A.	1000	—	20974	A.	1000	—
20288	A.	1000	—	20368	K.	100	—	20684	E.	100	—	21281	F.	50	—
20289	A.	1000	—	20415	C.	20	—	20688	F.	50	—	21281	S.	25	—
20292	A.	1000	—	20419	A.	400	—	20922	B.	500	—	21379	F.	50	—
20293	A.	1000	—	20422	A.	1000	—								
Latus		328628	4	Latus		331148	4	Latus		332798	4	Summa		333923	4

Berlin, den 5ten April 1820.

Königl. Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen vierten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen

von Litt A No 35. 57. 114.

von Litt. B. No. 15. 132. 141. 143. 216.

von Litt C. No. 27. 136. 142. 155. 164. 172. 231. 250. 262. 272. 300. 421.

von Litt. D. No 10. 35. 145. 148. 170. 209. 245. 292. 314. 319. 333. 349. 433. 449. 487. 621. 630. 643. 646. 683. 731. 797. 928. 971. 999. 1036.

von Litt. E No 6. 23. 39. 68. 81. 98. 103. 181. 187. 213. 240. 254. 274. 280. 423. 461. 467. 468. 492. 563. 572. 602. 647. 726. 733. 797. 819. 828. 842. 887. 921. 947. 955. 973. 984. 1040. 1063. 1088. 1125. 1128. 1156. 1225. 1255. 1286. 1504. 1514. 1584. 1613. 1647. 1713. 1824. 1958. 2021. 2022. 2027. 2074. 2101. 2103. 2112. 2148. 2170. 2224. 2311. 2336. 2354. 2449. 2453. 2551. 2579. 2680. 2706. 2796. 2802. 2837. 2840. 2878. 2915. 3127. 3226. 3239. 3307. 3452. 3561. 3620. 3621. 3649. 3653. 3655. 3698. 3777. 3782. 3804 3812. 3886. 3919.

von Litt. F. No 67. 114. 138. 207. 210. 219. 243. 330. 364. 386. 535. 574. 598. 611. 712. 730. 776. 830. 854. 886. 927. 978. 1037. 1134. 1166. 1201. 1228. 1302. 1341. 1349. 1374. 1412. 1414. 1511. 1555. 1572. 1578. 1668. 1689. 1743. 1769. 1807. 1890. 1895. 1971. 1977. 1978. 2002. 2003. 2049. 2111. 2190. 2217. 2257. 2266. 2298. 2304. 2340.

2340. 2423. 2619. 2709. 2811. 2846. 2883. 2888. 2913. 2918. 2922. 3049. 3060. 3168. 3200. 3262. 3274. 3422. 3445. 3467. 3496. 3553. 3559. 3727. 3760. 3782. 3787. 3819. 3897. 4071. 4073. 4117. 4144. 4284. 4381. 4392. 4411. 4422.
gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen wird Michaeli d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau inne zu halten, weil außerdem nach Verlauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge vom Kapital, und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons für annullirt erklärt werden. Merseburg am 6ten April 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius
v. Schönberg.

Aus den Populations-Listen des Bezirks der unterzeichneten Königlichen Regierung für das verflossene Kalenderjahr, gehen folgende Resultate hervor:

1te Abt. 1436. März.

I. Im Jahre 1819 sind überhaupt geboren worden:

a) beim Civilstande in den Städten	6847
b) beim Civilstande auf dem platten Lande . . .	17678.
	24525. Hierzu
c) vom Militair	155
Summa totalis	24680.

Unter diesen befinden sich 2027 uneheliche Kinder.

Hiernach würde bei Zugrundelegung der nach der statistischen Tabelle pro 1818 ermittelten Seelenzahl von 579171 Seelen auf circa 24 Seelen eine Geburt kommen, und ungefähr das zwölfte Kind ein uneheliches sein.

Ueberhaupt sind im Jahre 1819 geboren: 24680 Kinder.

Im Jahre 1818 betrug die Zahl der Geburten 23919, folglich sind im verflossenen Jahre 761 Kinder mehr geboren worden, als im Jahre 1818.

II. Gestorben sind im Jahre 1819:

a) vom Civilstande in den Städten	4447
b) vom Civilstande auf dem platten Lande . . .	11012.
Summa	15459. Hierzu
c) vom Militair	68
Summa totalis	15527.

 Un-

Unter diesen befinden 905 todtgeboren.

Im Jahre 1819 sind, wie vorgedacht, gestorben: 15527 Personen, im Jahre 1818 dagegen 17157; es sind mithin in dem verflossenen Jahre 1630 Personen weniger gestorben, als im Jahre 1818.

Im Jahre 1818 waren 980 Kinder todtgeboren; in dem abgewichenen hingegen nur 905; folglich sind im Jahre 1819: 75 Kinder weniger todtgeboren worden, als im Jahre 1818.

Nach Anleitung der weiter oben erwähnten Bevölkerung des Regierungsbezirks würde also ungefähr der 38ste Mensch gestorben sein, und sonach gegen das Jahr 1818, wo auf 33 Menschen ein Todesfall kam, die Mortalität sich vermindert haben.

Im Allgemeinen hat die Volksmenge im verflossenen Jahre um 9153 Menschen zugenommen, indem 24680 Kinder geboren und nur 15527 Menschen gestorben sind.

III. Es sind im Jahre 1819 getraut worden:

a) vom Civilstande in den Städten . . . . 1534 Paar

b) vom Civilstande auf dem platten Lande . . . . 4320 „

Summa 5854 Paar.

Hierzu:

c) vom Militair . . . . 133 „

Summa totalis 5987 Paar,

incl. 21 Paar von den jüdischen Gemeinden.

Im Verhältniß zu der weiter oben angenommenen Volksmenge würde ungefähr von 49 Menschen einer geheirathet haben, und folglich vermindert sich fortwährend die Zahl der Verehelichungen, indem im Jahre 1818: 47, im Jahre 1817: 43 und im Jahre 1816: 40 die Durchschnittssumme war.

IV. An den natürlichen Pocken sind im Jahre 1819: 44 Kinder gestorben; folglich 55 Kinder weniger, als im Jahre 1818. Von diesen Todesfällen haben sich übrigens abermals die mehrsten, nämlich: 39 in den zum hiesigen Regierungsbezirk geschlagenen Theilen des Herzogthums Sachsen und im Cottbuser Kreise zugetragen, und von diesen 39 Todesfällen kommen 8 auf die Stadt Cottbus, 5 auf die Stadt Hoyerswerda, 3 auf Peitz und 1 auf Friedland, 9 hingegen auf den Spremberg-, Hoyerswerdaischen, 6 auf den Calauer, 5 auf den Cottbuser, 1 auf den Luckauer und 1 auf den Lübbner Kreis.

Frankfurt a. d. O., den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vier-

Vierte Nachweisung über die Anschaffung und Vertheilung der Bibeln.

A. Bibeln.

Bis zum 21sten August 1819, als dem Dato der dritten Nachweisung, waren angeschafft	583	Bibeln.
Dazu sind zeither angekauft:		
den 25sten August 1819 von der Cansteinschen Bibelanstalt zu Halle, in 8.,	30	„
den 22sten Januar c. von eben derselben, in 8.,	25	„
den 19ten Februar c. desgl., in 8.,	25	„
Sind also überhaupt angeschafft	663	Bibeln.
Davon sind ausgegeben:		
bis zum 21sten August 1819	530	„
den 26sten August 1819 an den Herrn Superintendenten Gibelius zu Wilmersdorf	12	„
den 11ten Oktober an die Frau Kämmerer Schneider hierselbst, für ihre Tochter	1	„
den 5ten November an den Herrn Prediger Zimmermann zu Bärwalde	6	„
den 30sten November an den Herrn Prediger Kolbe	4	„
den 17ten Dezember 1819 an den Herrn Superintendenten Gibelius zu Wilmersdorf	12	„
den 25sten Januar 1820 an den Herrn Professor Spieker für die Abgebrannten in Frauendorf	6	„
den 3ten Februar an den Herrn Regierungsrath Urbani für einen Abgebrannten in Reipzig	1	„
den 3ten März dem Herrn Subrektor Bäntsch	2	„
den 8ten März dem Herrn Diakonus Melisch zu Fürstenberg für zwei arme Schulkinder in Krebsjauche	2	„
den 21sten März dem Herrn Oberprediger Starke jun. zu Driesen zur Behändigung an den J. M. Tuchler	3	„
Sind also überhaupt ausgegeben	579	„
mithin bleiben im Bestande	84	Bibeln.

B. Neue Testamente.

Am 21sten August 1819 waren im Bestande	7	Exemplare.
Dazu sind durch den Herrn Bürgermeister Darnmann in Züllichau, statt seiner Beiträge pro 1818 u. 1819, angeschafft	20	„
Summa	27	Exemplare.

Davon sind ausgegeben:

den 18ten Januar c. an den Herrn Superintendenten

Wegener

Wegener zu Züllichau . . . . 20 Exemplare.
den 25sten Januar c. an den Herrn Superintendenten, Professor Spieker für die Abgebrannten in Frauendorf 4 "

Ueberhaupt . . . . 24 "
Bleiben Bestand . . . . 3 Exemplare.

C. Neue Testamente von van Eß.

Am 21sten August 1819 waren im Bestande . . . . 15 Exemplare.
Hinzugekommen sind dergleichen nicht.
Dagegen ausgegeben:
am 3ten Februar 1820 an den Herrn Konsistorialrath Muzel . . . . 2 "
am 9ten Februar c. an den Herrn Regierungsrath Urbani hierselbst . . . . 1 "

Mithin bleibt ein Bestand von . . . . 12 Exemplaren.

Frankfurt a. d. O., den 10ten April 1820.

Die Bibelgesellschaft.
Seckendorf. Muzel.

Zehnte Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschafts-Kasse.

Einnahme.

137. Von dem Herrn Prediger Schmidt zu Closterfelde 1 Rtl. 8 Gr. Cour.
138. Von einigen Freunden der Bibelgesellschaft, durch den Herrn Superintendent Spieker 5 Rtl. Cour.
139. Durch den Herrn Prediger Kolbe zu Falckenhagen, Beiträge von vier Kindern, welche Bibeln erhalten, 6 Rtl. Cour.
140. Von dem Herrn Prediger Löffler zu Brügge 1 Rtl. 4 Gr. Cour.
141. Von dem Herrn Oberprediger Schindler zu Peitz für verkaufte Bibeln und neue Testamente 4 Rtl. Cour.
142. Von dem Herrn Superintendenten Rößrich zu Soldin 2 Rtl. Cour.
143. Von dem Herrn Superintendent Gibelius zu Wilmersdorf und den Herren Predigern seiner Inspection 21 Rtl. 4 Gr. Cour.
144. Von dem Herrn Schul-Inspector Wilhelmi und dem Herrn Justiz-Rath Hannemann zu Beeskow an Beiträgen 3 Rtl. Cour.
145. Durch den Schulzen Herrn Kretke zu Cocceji: a) dessen Beitrag mit 5 Rtl. Cour. b) Beiträge von den Eigenthümern Wehlitz und Zimmermann 2 Rtl. Cour. c) Für verkaufte 5 Stück Bibeln an Arme 3 Rtl. 8 Gr. = 10 Rtl. 8 Gr. $\frac{1}{12}$.
146. Von dem Herrn Subrector Bäntsch 1 Rtl. 12 Gr. Cour.
147. Von dem Herrn Diaconus Melisch zu Fürstenberg 1 Rtl.
148. Von dem Herrn Regierungs-Rath Hartmann an jährlichem Beitrag, einen

einen Ducaten, oder 3 Rtl. Cour. Von demselben für ein Exemplar des van Eßschen neuen Testaments 4 Gr. Cour.
Zusammen 55 Rtl. 20 Gr. Courant und Münz-Courant.
Bis zum 21sten August 1819, als dem Dato der neunten Nachweisung, betrug die Einnahme 15 Rthlr. Gold, 572 Rthlr. 7 Gr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf. Courant und Münz-Courant.

Die Summe der ganzen Einnahme bis heute ist also: 15 Rthlr. Gold, 628 Rthlr. 3 Gr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf. Cour.

Ausgabe.

33. An die Cansteinsche Bibelanstalt in Halle für Bibeln 22 Rtl. 20 Gr. Cour.
34. In Berlin für Signatur einer Kiste 1 Gr. Münz Cour.
35. An die Cansteinsche Bibelanstalt in Halle für Bibeln 19 Rtl. 2 Gr. Cour.
36. Für Buchdruckerschwärze zum Stempeln der Bibeln 6 Gr. Cour.
37. An die Cansteinsche Bibelanstalt in Halle für Bibeln 19 Rtl. 2 Gr. Cour.

Zusammen 61 Rtl. 7 Gr. Cour. und Münz-Cour.
Am 21sten August 1819 wurde die Ausgabe mit 493 Rtl. 5 Gr. Cour. nachgewiesen, die ganze Ausgabe beträgt also 554 Rtl. 12 Gr. Cour. und es bleibt ein Bestand von 15 Rtl. Gold, 73 Rtl. 15 Gr. 10 $\frac{2}{7}$ Pf. Cour. und Münz-Cour.
Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1820.

Die Bibelgesellschaft.
Seckendorff. Muzel.

Der Kirche zu Arenswalde hat der Tischlermeister Damman ein geschmackvoll gearbeitetes Lesepult verehrt. (1ste Abt 553. 631 813. März.)

Der Kirchenvorsteher Wagner zu Lietzegöricke hat auf eigene Kosten die Altarleuchter der dortigen Kirche umgießen lassen, auch derselben zwei mußline Tücher zur Bekleidung der Pulte, ein atlaßenes Tuch für den Altar, und ein blauseidenes zur Bedeckung des Kelches, endlich auch zur letzten Todtenfeier eine Altardecke von schwarzem Ratin mit Franzen und dergleichen Pultdecke geschenkt.

Der Taufstein zu Tucheband ist von dem Erbpächter Bandow mit einem schönen Umhange von schwarzem Manchester geziert worden.
Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der, für die Stadt Friedeberg auf den 23ten und 24ten Mai d. J. angesetzte, zweite Vieh- und Krammarkt ist auf (2te Abt. 12856 März.)

„Dienstag, den 13ten und
„Mittwoch, den 14ten Juni d. J."

ver-

verlegt worden, und wird am ersten Tage der Vieh- und Pferdemarkt, und am zweiten der Krammarkt statt finden.

Frankfurt a. d. O., den 25sten März 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Da auf den 15ten Mai c. der hiesige jährliche gewöhnliche Pfingstmarkt mit dem Frühjahrswollmarkte zusammentrifft, so ist der Letztere bis auf

„den 16ten Mai 1820“

verlegt worden, und wird solches hierdurch dem kommerzirenden Publiko mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß zwar die im vorjährigen Herbwollmarkte stattgefundene Konkurrenz der Käufer und Verkäufer zum ersten Male sehr erwünscht und bedeutend war, daß aber ein Mangel, besonders an ganz feiner Wolle statt fand, und die Nachfragen darnach nicht befriedigt werden konnten, daher ein größerer Zugang der Wolle von allen Sorten gewünscht wird.

Spremberg, den 29sten März 1820.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß. 1ste Abt. 1712. März.

Der Tuchmachergeselle Johann Gottlieb Utecht aus Königsberg in Preußen hat seinen im October vorigen Jahres in Berlin auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß in der Stadt Fürstenwalde verloren, und wird dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Wassermüller-Gesell Friedrich Wilhelm Schneider, gebürtig zu Berlin, hat seinen vom Magistrat zu Marienburg in Westpreußen am 1sten Novbr. v. J. auf Marienwerder und Graudenz lautend, und bis zum 1sten Mai d. J. gültig, ausgestellten Paß, welcher zuletzt zu Demmin in Pommern visirt war, in der Gegend des Dorfs Gennin hiesigen Kreises verloren, was zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit diesem Passe hiemit bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W. den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Land-Rath.

Bekanntmachung wegen eines bei Dresden verübten Raubmords. 1ste Abt. 447 und 286. April.

Der nachstehende von dem Königl. Sächsischen Kreishauptmann Meißner Kreises wegen eines vor wenigen Tagen bei Dresden verübten Raubmordes erlassene Aufruf d. d. Dresden den 28sten v. M. nebst der angehängten Beschreibung der dem Professor v. Kügelchen geraubten Kleidungsstücke und Effekten, so wie die anderweite diesfällige Bekanntmachung des gedachten Herrn Kreishauptmannes vom 2ten d. M. und endlich die darin erwähnte Bekanntmachung des Königl. Sächsischen Amts Dresden vom 3ten d. M. werden hier-

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der dringenden Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden, nichts zu versäumen, wodurch die bezeichneten Effecten und das signalisirte unbekannte verdächtige Individuum entdeckt werden könnte.

Frankfurth a. d. O., am 11ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufruf an die Bewohner des Meißner Kreises.

Ein blutiges Verbrechen ist mit der frechsten Verwegenheit in unserer Mitte verübt worden.

Einer unserer bravsten Mitbürger, der Professor von Kügelchen, dessen Nahme bis in das ferne Ausland mit allgemeiner Achtung und Theilnahme genannt wird, wurde, rückkehrend von seinem Weinberge bei Loschwitz, am gestrigen Abend gegen 8 Uhr, auf offner sehr besuchter Landstraße, ohnweit des Gräfl. Marcollinischen Vorwerks, eine Viertelstunde von den Thoren der Residenz, bei hellem Mondschein ermordet und beraubt.

Abscheu und Entsetzen erfüllt alle Gemüther. Laut ruft die freventliche Verletzung unserer gemeinsamen Sicherheit, laut der Jammer einer unglücklichen Familie, laut unser eigner gerechter Schmerz über die grausame Blutthat, laut die Ehre des Sächsischen Nahmens uns alle auf, mit vereinten Kräften und soweit jeder auf seinem Standpunkte irgend Gelegenheit hat, in unermüdetem Eifer, zu Entdeckung des ruchlosen Thäters mitzuwirken.

Vertrauend dem Sinne der Gerechtigkeit, der Treue und der Vaterlandsliebe, den ich die Bewohner des Meißner Kreises überall habe mit Freudigkeit erproben sehen, wende ich mich an dieselben mit der dringenden Bitte, jenen lauten Aufforderungen durch thätiges Bemühen zu entsprechen.

Ich sichere für diesen Zweck jede verlangte Unterstützung und jeden rechtlichen Schutz zu.

Alle diejenigen, denen ich zu entfernt wohne, um mir selbst etwanige Nachrichten und Vermuthungen zu überbringen, weise ich damit an die ihnen zunächst wohnenden Herrn Amtshauptleute und Justizbeamten.

Wer freiwillig, sichere zu Entdeckung des Raubmörders dienende Spuren oder sonstige Anzeigen nachzuweisen vermag, erhält, nach dem Willen unsers verehrten Monarchen, eine Belohnung von

„Ein Tausend Thalern."

Das Verzeichniß der dem Gemordeten geraubten Effekten ist zu Erleichterung einer Entdeckung beigedruckt worden.

Gott, der Allgerechte, der ins Verborgene sieht, möge unser gemeinsames Bemühen mit seinem Seegen begleiten.

Dresden, den 28sten März 1820.

Der Kreishauptmann des Meißner Kreises Zeschau.

Beschreibung der dem Herrn Professor von Kügelchen geraubten Kleidungsstücke und Effekten.

Ein dunkelblauer feiner Tuchoberrock mit 2 Reihen übersponnenen Knöpfen, gewandt und gewaschen. Eine halbseidene Weste mit Knöpfen von demselben Zeug mit gelb und grünen Streifen. Ein paar lange Hosen von grauem Tuch über die Stiefeln zu ziehen. Ein paar lange zweinäthige Stiefeln mit Quasten, vorgeschuht. Ein weißes Hamanhalstuch mit dem Zeichen K. von rother Seide, in der Mitte des Randes gezeichnet. Eine Hosenhebe von bunter Wolle gestrickt. Ein baumwollnes weißes Schnupftuch mit rother Kante, gezeichnet G. v K. oder blos K. Eine silberne eingehäusige einfache Jagduhr mit arabischen Ziffern mit einer kurzen, blauen baumwollenen Schnure und gewöhnlichem Uhrschlüssel von Metall. Ein französischer Stubenschlüssel. Ein Ring von Gold in Form einer zusammengeschlagenen Schlange.

Es hat ein unbekannter Mann von verdächtigem Aeußern, mittler untersetzter Statur, ganz auffällig schwarzbraunen Gesichts, mit einem blauen langen Oberrock, dergleichen Hosen und runden Hut bekleidet, in Beziehung auf den an dem Professor von Kügelchen verübten Raubmord nähere Nachforschungen veranlaßt.

Es werden daher alle Justiz- und Polizeibehörden, so wie alle Bewohner des Meißner Kreises auf diesen Mann aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, im Betretungsfalle für dessen Festhaltung besorgt zu seyn, auch von letzterer schleunige Nachricht, anher zu ertheilen.

Dresden, den 2ten April 1820.

Kreishauptmann des Meißner Kreises Zeschau.

Zu näherer Bezeichnung der dem Herrn Professor von Kügelchen am 27sten März d. J. geraubten Uhr und des Ringes, sind folgende Merkmale annoch angegeben worden.

Die Uhr ist ohne Gehäuse, von Silber, oben mit Glas, das Zifferblatt mit deutschen Zahlen; auf dem Blatte zum Aufziehen. Drückt man an dem ziemlich breiten platten Knopfe des etwas langen Stiels, so springt das Glas auf. Der Name des Uhrmachers Melly aus Geneve steht darin. An einer von buntfarbiger Wolle gedrehten Schnur hängt ein gewöhnlicher gelber Uhrschlüssel, unten mit Stahlspindel.

Der Ring stellt eine sich in den Schwanz beißende Schlange vor. Die Namen: Wilhelm und Friedericke, 1809 und entweder der 16te oder 14te September sind in selbigen gestochen.

Amt Dresden, den 3ten April 1820.

H. Pechmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 17.

Ausgegeben den 26sten April 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 64. Den Servis für die Adjutanten betr. 1ste Abt. 41. April.

Die frühere Bestimmung, daß den Adjutanten der Kavallerie der regulativmäßige Stall-Servis für das dritte Dienstpferd, außer dem regulativmäßigen Personal-Servis fortlaufend gezahlt werden kann, soll nach einem Erlaß des 4ten Departements des Königl. Kriegs-Ministerii vom 1sten Januar d. J. ab, insofern dies nicht schon früher statt gefunden hat, und der Servis den Interessenten zu Gute gekommen ist, auf sämmtliche Adjutanten ohne Ausnahme, welchen späterhin ein höherer Rations-Etat (als der ihnen bei Emanirung des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 ausgesetzt) Allerhöchsten Orts zugestanden worden ist, in der Art ausgedehnt worden, daß nach der Zahl an Rationen, welche ein Offizier zu beziehen hat, sich auch die Verabreichung des Stall-Servises richtet. Die Magistrâte haben sich hiernach bei Anfertigung der Servis-Liquidationen zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Der hieselbst am 25sten November 1785 unverheirathet verstorbene Königliche Kriegesrath Johann Friedrich Gaffron hat durch eine letztwillige Anordnung vom 17ten November 1785 festgesetzt:

„daß, wenn sein Nachlaß eine reine sichere Einnahme von sechshundert „Thalern abwerfe, hiervon sechs junge studierende Leute bürgerlichen Stan„des, welche auf einer inländischen Akademie die Rechtswissenschaft, Arznei„kunde, Kameral- oder philosophische Wissenschaften studieren, volle drei „Jahre hintereinander alljährlich hundert Thaler erhalten, seine Verwandte „väterlicher und mütterlicherseits jedoch das vorzüglichste Recht haben und „nur in deren Ermangelung Fremde, wovon die Hälfte Pommern und die „Hälfte Märker sein müssen, zur Perzeption gelangen sollen;"

Wei-

Weiter ist durch obiges Testament festgesetzt:

„daß das Königl. Ober-Konsistorium zu Berlin, den Willen des Stifters zu „beständigen Zeiten ausüben und die Königl. Pommersche General-Land-„schafts-Direktion auf die Erfüllung des Testaments mithalten, dagegen aber „auch das Recht haben solle, jedesmal zwei Stipendien zu vergeben."

Da wir nun mit Verwaltung des seit dem Jahre 1816 an uns übergegangenen Stipendienfonds so weit gediehen sind, daß der Wille des Stifters in Erfüllung gehen kann, und von obigen 6 Stipendien 3 zu Michaelis d. J. und die andern 3 zu Michaelis 1821 vergeben werden können, so fordern wir, im Einverständnisse mit der Königl. pommerschen General-Landschafts-Direktion alle diejenigen, welche von väterlicher oder mütterlicher Seite in verwandtschaftlicher Beziehung mit dem Stifter stehen, solches gehörig erweisen können und, sofern sie selbst oder ihre Angehörigen zu Michaeli d. J. eine inländische Universität beziehen wollen, auch, wie gleichfalls das Testament anordnet, die nöthige Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien durch Beibringung eines Zeugnisses der Reife seiner Zeit nachzuweisen, verhoffen, hierdurch auf, sich in Betreff der 3 zu Michaelis d. J. zu vergebenden Gaffronschen Stipendien unfehlbar und bei Verlust des Anrechts auf diese 3 zunächst offen kommenden Stipendien bis zum 1sten Julius d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel für ihre verwandtschaftliche Beziehung bei uns zu melden.

Wir bemerken übrigens, daß der Stifter, der Königl. Kriegsrath Johann Friedrich Gaffron, am 4ten Januar 1737 geboren und, laut glaubhaften Nachrichten zufolge, 6 Geschwister gehabt hat, als namentlich I. Henriette Elisabeth, geboren am 12ten März 1740, und gestorben 1746 am 5ten Dezember. II. Ernst Ludwig, geboren den 26sten Oktober 1738. III. August Ernst Wilhelm, geboren den 18ten August 1735, und schon einige Tage nach der Geburt verstorben, dann IV Dorothea Elisabeth, geboren den 20sten März 1734, weiter V. Christian Friedrich, geboren den 11ten Dezember 1732, Königl. Preuß. Geheimer Legationsrath und Resident am türkischen Hofe, gestorben den 25sten Oktober 1807, und VI. Henriette Louise, geboren den 14ten August 1730. Denselben Nachrichten zufolge war der Vater des Stifters Rudolph Heinrich Gaffron, Königl. Landrenteikassirer zu Stettin, und am 17ten September 1739 verstorben, und die Mutter, eine geborne Meyer, Vornamens Margaretha Clara, des Kanzleidieners Jobst Helmer Meyer in Stettin Tochter. Berlin, den 15ten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

ate Abt 765. März.

Da nach Sr. Majestät des Königs Allerhöchst eignem Befehl die Medaille auf die Errichtung des Sieges-Denkmahls vor dem Hallischen Thore zu Berlin öffentlich gegen einen mäßigen Preis verkauft, und der daraus nach Abzug der

der Kosten zu lösende Gewinn den verwundeten Kriegern aus den Feldzügen von 1813 — 15 zu Theil werden soll, so wird sowohl dies zur Kenntniß des Publici gebracht, als auch, daß Exemplare dieser in Kupfer kunstreich ausgeprägten und broncirten Denkmünze, bei dem Landrath von Normann zu Cottbus, dem Landrath von Schwartzbach zu Sorau, dem Polizei Direktor Reymann zu Landsberg, und hier bei dem Regierungs-Sekretair Knoblach im Regierungs Präsidial Büreaux um zur Ansicht zu dienen, übergeben, und auf Bestellung für 16 Gr. das Stück (indem die Selbstkosten ausschließlich des Stempels, 12 Gr. betragen) durch dieselben zu erhalten sind. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Empfehlung einer Schrift über Sicherheitspolizei. 1ste Abt 17. April.

Da die Erfahrung sowohl die Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung der, von dem Polizei-Rath Merker in Berlin, herausgegebenen:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei,"

als deren Nutzen für die Verwaltung der Polizei bestätiget hat und dieselben daher auch in den mehrsten Nachbarstaaten gehalten werden müssen, dieser Nutzen aber dadurch sehr erhöht wird, wenn letzteres in den Königl. Staaten allgemein der Fall ist, so wird, auf höhere Veranlassung und unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 18ten Novbr. v. und 3ten Juni d. J., hierdurch allen Polizei-Behörden des Regierungsbezirks empfohlen, vom 1sten Januar d. J. ab, die gedachten Mittheilungen aus den für Reisepässe einkommenden Gebühren anzuschaffen, da letztere nicht zweckmäßiger verwendet werden können. Auch haben die Polizei-Behörden das genannte Werk nicht nur möglichst zu benutzen, sondern auch durch Mittheilungen geeigneter Materialien an den rc. Merker nach Kräften zu unterstützen. Frankfurt a. d. O., den 6ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 79. April.

Aus der Pfarrwohnung zu Groß-Räschen im Calauer Kreise ist das Kirchensiegel mit der Umschrift:

„Siegel der Kirche zu Groß-Räschen und dem Bilde einer Kirche,"

diebischerweise entwendet worden.

Zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs wird solches, und daß das neue Kirchensiegel dieser Parochie statt der Kirche ein Kreuz erhalten soll, öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der jüdische Handelsbursche, Aron Daniel Heinemann aus Breslau, hat am 14ten April a. c. seinen, vom Magistrate zu Meseritz im Monat März c. ertheilten, auf sechs Monate gültigen Reisepaß, auf dem Wege vom Dorfe Czernow

bei

bei Sonnenburg bis hierher, verloren; daher derselbe, da dem Heinemann unterm heutigen Datum von uns ein neuer Paß ertheilt worden, ungültig ist.

Göritz, den 16ten April 1820.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Es hat sich der, unten näher bezeichnete, Registratur-Assistent und Salarien-Kassen-Rendant Karl Heinrich Schley am 16ten d. M. auf flüchtigen Fuß gesetzt mit Hinterlassung von Kassen-Defekten, es werden daher alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den Schley, welcher ohne Paß weggegangen, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, anhero transportiren und an uns abliefern zu lassen. Drossen, den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Registratur-Assistent Karl Heinrich Schley, aus Lübeck gebürtig, etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß und etwa 4 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, freie Stirn, graue etwas hervorstehende Augen, eine kleine Biegung auf der Nase, die ein wenig aufgeworfen, einen kleinen Mund, röthlichen Bart, bleiche Gesichtsfarbe und etwas Sommersproßig, ein rundes etwas gespaltenes Kinn, spricht den hollsteinschen Dialekt, hat eine mehr feine als grobe Sprache, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem brauntuchenen Ueberrocke, einer dunkelgrünen Tuchmütze mit ledernem Schirm, hatte ein weißes Halstuch um und eine gelbliche Weste an, trägt eine silberne Kette darüber mit einer Uhr, graue Pantalons und Stiefeln, hat eine Flinte und Jagdtasche bei sich auch einen rothgrautuchenen Aermelmantel und Schlafpelz.

2te Abt. April.

In der Cladow- und Wildenowschen Forst sollen 300 Stück extra starke Kiefern zum Verkauf, nach der Wahl der Käufer, ausgezeichnet werden; auch finden sich in diesen und den andern Wartha-Forsten, so wie in der Driesener und Schlanower Forst, desgleichen der Regenthinschen Forst in den zum Hieb zu wählenden Jagen, mehrere, zum ausländischen Handel geeignete, holländische und Quadrat-, auch zu Schiffsplanken geeignete starke Eichen. Ferner fallen unter den Brennholzeichen, Enden vor, welche eine Stabholzausarbeitung zulassen.

Das handlungstreibende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, und wenn auch der Verkauf dieser Hölzer in der Regel, hauptsächlich im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen soll, so sind doch Privat-Submissionen dadurch nicht ausgeschlossen, und sind wir bereit, dergleichen anzunehmen und uns ebenfalls wegen eines Handels aus freier Hand, unter vortheilhaften Bedingungen mit sich meldenden Käufern, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, in nähere Unterhandlung einzulassen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 3ten Mai 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 65. Stempelung der Staats- u. Kommunal-Papiere, bei Entrichtung der Vermögenssteuer betreffend. 1ste Abth. 134. Mai.

Dem Publikum wird die Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 7ten Februar d. J.
Gesetzsammlung 4tes Stück Pag. 44. No. 592.
mit Bezug auf die unterm 27sten März d. J. den Kassen ertheilte Anweisung
Amtsblatt 14tes Stück Pag. 89. No. 53.
hiedurch in Erinnerung gebracht, und den Inhabern der unversteuerten und deshalb mit dem Vermögens-Steuer-Stempel nicht versehenen Staats- und Kommunal-Papieren anderweit bekannt gemacht, daß diejenigen von dergleichen Papieren, welche den 15ten Mai zur Nachstempelung hier nicht eingegangen sind, späterhin nach Vorschrift des Gesetzes und der oben erwähnten frühern Bekanntmachungen werden behandelt werden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1820.

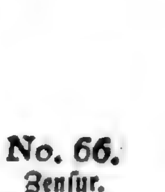
Königl. Preuß. Regierung.

No. 66. Zensur. 1ste Abth. 33. April.

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Zensurgesetzes vom 18ten Oktober v. J. geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, werden dieselben auf höhere Anordnung darauf aufmerksam gemacht: daß jede außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Kommissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Art. XI. des Zensurgesetzes vom 18ten Oktober v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Zensur-Behörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekannt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.





Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 8.

Nach den jüdischen Ritual-Gesetzen ist bei Ehescheidungen durch den Richter, außerdem den Scheidebrief in sich fassenden Erkenntniß auch entweder die Annahme desselben nach jüdischen Gebräuchen, oder der Konsens in die Wiederverheirathung von Seiten des einen Theils gegen den Andern, welcher zur anderweiten Ehe schreiten will, erforderlich. Da die Ausstellung dieses Consenses zuweilen verweigert wird, und sodann die Vollstreckung der Hülfe, wenn darauf nicht erkannt, Schwierigkeit findet; so werden die Untergerichte des Departements hiemit angewiesen, bei jüdischen Ehescheidungen in den geeigneten Fällen die Verpflichtung zur Ausstellung des Konsenses in die anderweite Verheirathung, in dem Erkenntnisse mit auszudrücken.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Für wahlfähig erklärte Schulamts-Kandidaten 1ste Abt. 789 März.

Der Schulamtspräparande Carl Friedrich Labes zu Landsberg a. d. W., und der Kandidat der Theologie, Daniel Reinhard zu Trebatsch, sind in Folge der mit ihnen hierselbst am 16ten März d. J. abgehaltenen Prüfung für wahlfähig zu Schulämtern erklärt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Statistische Nachrichten für 1819. 1ste Abth. 957. April.

Die statistische Tabelle vom hiesigen Regierungsbezirk pro 1819 hat folgendes Resultat hinsichtlich der Bevölkerung und des Viehstandes geliefert:

a) die Zahl der Seelen hat betragen	588491
dagegen im Jahr 1818	579171
folglich im Jahre 1819 mehr	9320
b) Pferde 1819	58574
» 1818	58335
folglich im Jahre 1819 mehr	239
c) Füllen 1819	8609
» 1818	8941
folglich im Jahre 1819 weniger . . .	332
d) Bullen 1819	3040
» 1818	2865
folglich im Jahre 1819 mehr	175
e) Ochsen 1819	76299
» 1818	76396
folglich im Jahre 1819 weniger . . .	97

f) Kühe

f) Kühe 1819 129152
" 1818 128776
folglich im Jahr 1819 mehr 376

g) Jungvieh 1819 78441
" 1818 81606
folglich im Jahr 1819 weniger 3165

h) ganz veredelte Schaafe 1819 102025
" " " 1818 89546
folglich im Jahr 1819 mehr 12479

i) halb veredelte Schaafe 1819 332000
" " " 1818 311682
folglich im Jahre 1819 mehr 20318

k) unveredelte Schaafe 1819 376686
" " 1818 384594
folglich im Jahr 1819 weniger 7908

l) Böcke und Ziegen 1819 2801
" " " 1818 2550
folglich im Jahr 1819 mehr 251

m) Schweine 1819 74041
" 1818 71545
folglich im Jahre 1819 mehr 2496

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Kriegs-Denkmünze für den freiwilligen Jäger Hohnstädt betr. 1ste Abt. 803. April.

Der vormalige freiwillige Jäger Carl Hohnstädt, angeblich aus Hammer bei Landsberg a. d. W., wird aufgefordert, sich wegen Aushändigung der Kriegs-Denkmünze durch den Kreis-Landrath bei uns zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Todtenschein des Pionier Matthias Zieps 1ste Abt. 733. April.

Der Todtenschein des im französischen Lazareth zu Königsberg am 15ten September 1812 verstorbenen Pioniers Matthias Zieps, angeblich aus Fürstenwalde, liegt bei uns; es werden daher die unbekannten Verwandten des Verstorbenen aufgefordert, sich bei uns zu legitimiren, um den Todtenschein in Empfang zu nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß. 1ste Abt. 842. April.

Der Schlächtergesell Johann Gottlieb Kindler, aus Zdunn im Großherzogthum Posen, hat seinen daselbst unterm 5ten d. M. auf 6 Monate ausge-

stell-

stellten Reisepaß am 13ten d. M. bei Ostritz, Züllichauer Kreises, verloren, und wird daher dieser verlorne Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 20sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Schornsteinfegergesell Johann Fritze, aus Wahren in Schwerin Mecklenburg gebürtig, hat heute seinen, vom Polizei-Direktorio in Berlin unterm 7ten April c. auf 2 Monat gültigen Paß auf dem Wege von hier nach Königsberg verloren.

Wir haben demselben nach vorhergängiger genauer Prüfung einen neuen Paß ertheilt, und erklären den verloren gegangenen hierdurch für ungültig.

Mohrin, den 28sten April 1820.

Der Magistrat.

Der von dem Magistrat zu Burg bei Magdeburg für den Tuchmachergesellen Joseph Stadts, aus Reichenberg, unterm 14ten April c. ausgestellt und auf 6 Monat gültig gewesene Reisepaß, ist angeblich auf der Reise von Groß-Selten bis Sorau verloren gegangen, und demselben ein anderer d. d. Sorau, den 24sten April 1820 sub No. 1760. auf 6 Monat ertheilt worden. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs, welcher mit diesem Passe getrieben werden könnte, wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sorau, den 24sten April 1820.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Es hat sich der, unten näher bezeichnete, Registratur-Assistent und Salarien-Kassen Rendant Karl Heinrich Schley am 16ten d. M. auf flüchtigen Fuß gesetzt mit Hinterlassung von Kassen-Defekten, es werden daher alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den Schley, welcher ohne Paß weggegangen, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, anhero transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Drossen, den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Registratur-Assistent Karl Heinrich Schley, aus Lübeck gebürtig, etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß und etwa 4 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, freie Stirn, graue etwas hervorstehende Augen, eine kleine Biegung auf der Nase, die ein wenig aufgeworfen, einen kleinen Mund, röthlichen Bart, bleiche Gesichtsfarbe und etwas Sommersprossig, ein rundes etwas gespaltenes Kinn, spricht den hollsteinschen Dialekt, hat eine mehr feine als grobe Sprache, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem brauntuchenen Ueberrocke, einer dunkelgrünen Tuchmütze mit ledernem Schirm, hatte ein weißes Halstuch um und eine gelbliche Weste an, trägt eine silberne Kette darüber mit einer Uhr, graue Pantalons und Stiefeln, hat eine Flinte und Jagdtasche bei sich, auch einen rothgrautuchenen Aermelmantel und Schlafpelz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 19.

Ausgegeben den 10ten Mai 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.



No 67. Verpflichtung der Hautboisten, Trompeter und Kurschmiede zum Kriegesdienst betreffend. 1ste Abt. 125. April.

Da auch für die auf Kosten des Staats gebildeten Hautboisten, Trompeter und Kurschmiede dieselbe Verpflichtung vorhanden ist, die schon für die Militair-Chirurgen besteht, nach Maaßgabe der größeren Benefizien, eine Zeitlang der Armee mit der erlangten Kunstfertigkeit zu dienen, so bestimme Ich auf den Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) alle in einer öffentlichen Anstalt auf Kosten des Staats erzogene und gebildete Hautboisten, Trompeter und Janitscharen nach erlangter Ausbildung in ihrem Fache zu einer achtjährigen Dienstleistung im Heere verpflichtet, und in Ansehung ihres Verhältnisses als Soldaten den Spielleuten gleich zu achten sind;
2) alle auf Kosten des Staats zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildete junge Leute aber, wenn sie wirkliche Eleven eines Instituts waren, zu sechsjähriger, und wenn sie als Volontair darin nur freien Unterricht genossen, zu vierjähriger Dienstleistung in ihren resp. Funktionen, dem Heere zu dienen, verbunden seyn sollen.

Obigen Verpflichtungen sind auch die vorgedachten Individuen unterworfen, welche bereits in dergleichen Bildungsanstalten aufgenommen sind, jedoch ihnen freistehen, gleich auszuscheiden, wenn sie sich denselben nicht unterwerfen wollen. Neu aufzunehmenden sind obige Verbindlichkeiten allemal vorher bekannt zu machen. Ich beauftrage die Ministerien des Innern und des Krieges mit Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen.

Berlin, den 15ten April 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

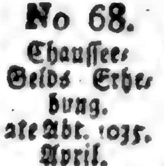
An das Ministerium des Innern und des Krieges.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Da



No 68.
Chaussee-Gelds Erhebung. 2te Abt. 1035. April.

Da sich bei Ausführung des unterm 19ten Dezember pr. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Grundsatzes

daß alle Chaussee-Gefälle nur pränumerando erhoben und gezahlt werden sollen,

ergeben hat, daß der Unterschlagung des Chausseegeldes auf keine Weise vorzubeugen ist, wenn nicht jeder Passant entweder bezahlen oder einen Zettel vorzeigen muß; so hat das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe verordnet, daß das neuere Verfahren wieder aufgehoben, und dagegen die sonstige Erhebungsart wieder eingeführt und fortgesetzt werden soll.

Dem Publikum wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 69.
Kirchen-Kollekte. 1ste Abt. 15. April.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Mennighüffen, im Fürstenthum Minden, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen, behufs der Erbauung einer neuen Kirche, zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Magisträte, imgleichen die Herrn Superintendenten in der Provinz, mit Ausschluß der Stadt Frankfurth und der Nieder-Lausitz, werden demnach hiermit angewiesen, erstere, die Hauskollekte, letztere, die Kirchenkollekte, in den Kreisen und Städten, so wie in den Parochien jeder Diözes zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge nebst dem erforderlichen Sortenzettel binnen 8 Wochen, spätestens bis zum 15ten Juli d. J. an die Instituten- und Kommunalkasse hierselbst einzusenden, zugleich aber auch uns den Ertrag dieser Sammlung anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 70.
2te Abt 370b. April.

Von den Königl. hohen Ministerien des Handels und der Finanzen ist der unter der Firma Herrmann und Silber zu Erfurt bestehenden Band-Fabrike nachgegeben worden, den zum Damenputz zu gebrauchenden, theils mit Seide, theils mit wollenen und baumwollenen Garn und auch mit Papier besponnenen Drath, so lange dazu nur Iserloher oder anderer inländischer Drath als Material benutzt wird, jedoch unter den gewöhnlichen, durch die Verfügung vom 19ten Mai v. J bestimmten Modalitäten, nach dem geschlossenen Lande ganz gefällefrei absetzen zu können, und haben daher die betreffenden Zoll- und Steuer-Behörden hiernach zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 9.

Die Untergerichte des Departements sind bereits durch die Verfügung vom 19ten Novb. pr. (Amtsblatt Pag. 417.) angewiesen worden, der Königl. Regierung vierteljährig ein Verzeichniß der von ihren erkannten fiskalischen Geldstrafen einzureichen. Hieraus folgt von selbst, daß auch diese Strafen der gedachten Königl. Regierung zu verrechnen sind, worauf jedoch sämmtliche Untergerichte hierdurch ausdrücklich zur Vermeidung aller Irrungen aufmerksam gemacht werden, indem einige Justiz-Aemter dieselben annoch ganz unrichtiger Weise bei der Justiz-Sportul-Kasse vereinnahmt haben.

Zugleich wird aber sämmtlichen Justiz-Aemtern des Departements hierdurch eröffnet, daß die Lehn-, Laudemial- und sonstige Dominialgefälle sich nicht zur Vereinnahmung bei der Justiz-Aemter Sportul-Kasse qualificieren, sondern ausdrücklich zu den Kassen der Königl. Regierung gehören. Nach einer mit letzterer getroffenen Uebereinkunft werden daher nicht nur sämmtliche Justiz-Aemter angewiesen, sich mit der Vereinnahmung solcher Gefälle und zwar vom 1sten Januar c. an, gar nicht weiter zu befassen, sondern auch befehligt, dem competenten Domainen oder Rentamte am Schlusse jeden Monats ein beglaubigtes Verzeichniß, der in demselben vorgefallenen Besitzveränderungen mitzutheilen, damit nach diesem die Einziehung dieser Dominial-Gefälle von dem Rent- oder Domainen-Amte erfolgen kann.

Die Titel IV. V. VI. und VIII in den Sportelrechnungen cessiren mithin gänzlich und sind bei dem VII Titel blos die Ordnungsstrafen und sonstige Geldstrafen im Sinne des § 576 der Kriminal-Ordnung zu vereinnahmen.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Untergerichte, namentlich aber die in dem Herzogthume Sachsen wiederholentlich angewiesen, sich bei fiscalischer Ahndung nicht zu unterfangen, andere, oder mehrere Gebühren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anzusetzen oder zu erheben, als welche die Sportultaxe vom 23sten August 1815 vorschreibt.

Frankfurth a. d. O. den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Der hieselbst am 25sten November 1785 unverheirathet verstorbene Königliche Kriegesrath Johann Friedrich Gaffron hat durch eine letztwillige Anordnung vom 17ten November 1785 festgesetzt:

„daß, wenn sein Nachlaß eine reine sichere Einnahme von sechshundert „Thalern abwerfe, hiervon sechs junge studierende Leute bürgerlichen Stan„des, welche auf einer inländischen Akademie die Rechtswissenschaft, Arznei„kunde, Kameral-, oder philosophische Wissenschaften studieren, volle drei „Jahre hintereinander alljährlich hundert Thaler erhalten, seine Verwandte „väterlicher und mütterlicherseits jedoch das vorzüglichste Recht haben und „nur

„nur in deren Ermangelung Fremde, wovon die Hälfte Pommern und die
„Hälfte Märker sein müssen, zur Perzeption gelangen sollen;"

Weiter ist durch obiges Testament festgesetzt:

„daß das Königl. Ober-Konsistorium zu Berlin, den Willen des Stifters zu
„beständigen Zeiten ausüben und die Königl. Pommersche General Land-
„schafts-Direktion auf die Erfüllung des Testaments mithalten, dagegen aber
„auch das Recht haben solle, jedesmal zwei Stipendien zu vergeben."

Da wir nun mit Verwaltung des seit dem Jahre 1816 an uns übergegangenen Stipendienfonds so weit gediehen sind, daß der Wille des Stifters in Erfüllung gehen kann, und von obigen 6 Stipendien 3 zu Michaelis d. J. und die andern 3 zu Michaelis 1821 vergeben werden können, so fordern wir, im Einverständnisse mit der Königl. pommerschen General-Landschafts-Direktion alle diejenigen, welche von väterlicher oder mütterlicher Seite in verwandtschaftlicher Beziehung mit dem Stifter stehen, solches gehörig erweisen können und, sofern sie selbst oder ihre Angehörigen zu Michaeli d. J. eine inländische Universität beziehen wollen, auch, wie gleichfalls das Testament anordnet, die nöthige Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien durch Beibringung eines Zeugnisses der Reife seiner Zeit nachzuweisen, verhoffen, hierdurch auf, sich in Betreff der 3 zu Michaelis d. J. zu vergebenden Gaffronschen Stipendien unfehlbar und bei Verlust des Anrechts auf diese 3 zunächst offen kommenden Stipendien bis zum 1sten Julius d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel für ihre verwandtschaftliche Beziehung bei uns zu melden.

Wir bemerken übrigens, daß der Stifter, der Königl. Kriegsrath Johann Friedrich Gaffron, am 4ten Januar 1737 geboren und, laut glaubhaften Nachrichten zufolge, 6 Geschwister gehabt hat, als namentlich I. Henriette Elisabeth, geboren am 12ten März 1740, und gestorben 1746 am 5ten Dezember. II. Ernst Ludwig, geboren den 26sten Oktober 1738. III. August Ernst Wilhelm, geboren den 18ten August 1735, und schon einige Tage nach der Geburt verstorben, dann IV Dorothea Elisabeth, geboren den 20sten März 1734, weiter V. Christian Friedrich, geboren den 11ten Dezember 1732, Königl. Preuß. Geheimer Legationsrath und Resident am türkischen Hofe, gestorben den 25sten Oktober 1807, und VI. Henriette Louise, geboren den 14ten August 1730. Denselben Nachrichten zufolge war der Vater des Stifters Rudolph Heinrich Gaffron, Königl. Landrenteikassirer zu Stettin, und am 17ten September 1739 verstorben, und die Mutter, eine geborne Meyer, Vornamens Margaretha Clara, des Kanzleidieners Jobst Helmer Meyer in Stettin Tochter. Berlin, den 15ten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 105. April.

Den Schullehrern und Küstern Herrn Münch zu Straupitz und Richter zu Krugau, ist das Prädikat: Kantor beigelegt worden.

Der

Der Oberförster Düring zu Drachhausen, ist in gleicher Eigenschaft nach Regenthin, Forst-Inspektion Driesen, versetzt worden.

Ferner sind der invalide Garde-Jäger Hausig als Unterförster zu Caminchen, Revier-Verwaltung Lübben, Forst-Inspektion Beeskow, und der invalide Jäger Dräger als Heidewärter zu Neuenhagen, Forst-Inspektion Drewitz, angestellt worden. Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1820.

Königl. Preußische Regierung.

---

1) Der Auskultator Roquette ist als Referendarius bestätigt.
2) Der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Schwanke, ist zum Kontrolleur, und der Lieutenant Weiland zum Salarien-Kassen-Assistent bestellt worden.
3) der Bürgermeister Richter zu Calau hat resignirt, und
4) der Gerichtsdiener Bianchy beim Stadtgericht Sonnenburg ist gestorben.

Frankfurt a. d. O., den 28sten April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der zeitherige Lehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm Braut, ist zum Konrektor und Oberlehrer an dem Gymnasio daselbst berufen und als solcher bestätigt worden. Berlin, den 13ten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß.

Der Tischlergesell Friedrich Osten, aus Werben in der Altmark gebürtig, 19 Jahr alt, hat seinen, vom Magistrat zu Crossen im September v. J. auf 6 Monat gültig, ausgestellten Polizei-Reisepaß, dessen Datum und Nummer er nicht angeben kann, gestern zwischen Schönrade bei Friedeberg und der hiesigen Stadt verloren.

Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit diesem Passe, wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Landsberg a. d. W., den 5ten Mai 1820.

Königl. Polizei-Direktor. Reymann.

Steckbrief.

Der wegen Paßverfälschung hier zur Untersuchung gezogene ehemalige Soldat, Jakob Friedrich Ganson, ist in abgewichener Nacht aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ausgebrochen.

Da an der Habhaftwerdung des Ganson um so mehr gelegen, weil derselbe schon wegen früher begangener Verbrechen, unter andern auch zur Deportation

tation über die Grenze verurtheilt worden, so werden alle resp. Behörden ergebenst ersucht, den unten näher bezeichneten Ganson im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Woldenberg, den 4ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Jakob Friedrich Ganson ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hagerer Statur, hat blondes Haar, eine breite Stirn, blaue Augen, lange, spitze Nase, dicken Mund, längliches Kinn, kleine, spitze Zähne, welche vom Tabackkauen gelb sind, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Er trägt einen Schnurbart, der so wie das übrige Barthaar röthlich ist; er ist aus Dorpat in Rußland gebürtig, und spricht deutsch und russisch.

Bekleidet war er mit einem bräunlichen, alten, geflickten Tuchüberrock, der außer den Tuchknöpfen noch mit Hacken und Oesen versehen ist, mit einer weißgeblümten Weste, braun tuchnen Hosen, und über diesen geflickte, weiße Leinewandhosen, Stiefeln, rundem Hute und gelb kattunenem Halstuche.

Wahrscheinlich hat er eine kleine weiß und schwarz gefleckte Hündinn bei sich.

Steckbrief. 1ste Abt. 1195. April.

Der nachstehend näher bezeichnete, wegen wiederholten bedeutenden Diebstahls zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt gewesene Schiffsknecht Carl Heinrich Wolf, ist nach abgebüßter Strafe auf dem Transport nach Stralsund, dem Gensd'armes Schmidt in der Heide jenseits Marwitz, Landsberger Kreises, entsprungen. Alle Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden hierdurch resp. angewiesen und ersucht, auf den rc. Wolf zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Landrath Sturm zu Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Schiffsknecht Carl Heinrich Wolf, aus Stralsund gebürtig, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß, 5 Zoll 1 Strich groß, lutherischer Religion, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch, und ist des Schreibens unkundig. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Pelzmütze mit unächt goldener Tresse, einer schwarzmanchesternen Weste mit gedruckten Blumen, einer blau tuchenen Jacke, einem Paar grüntuchenen Ueberknöpfhosen mit Leder besetzt, einem Paar rindsledernen Stiefeln, einem brauntuchenen Mantel mit Flanell gefuttert, und einem blau baumwollenen Halstuche.

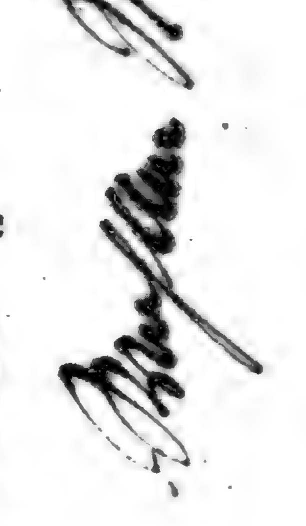
Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 20.

Ausgegeben den 17ten Mai 1820.



Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 6. enthält: (No. 596.) Abkommen mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungs-Sachen. Vom 25sten März d. J.

(No. 597.) Deklaration des §. 12. des Patents vom 9ten November 1816, wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz West-Preußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis, und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 25sten März d. J.

(No. 598.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten April d. J., wegen Präklusion der Baar-Zahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 71. Die Stempelung der sächsischen Kassen-Billets Litt. A. betreffend.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27sten November v. J., wegen des zur Annahme der ungestempelten sächsischen Kassen-Billets Litt. A. bei den Kassen, bis zum letzten März d. J. angesetzt gewesenen Präklusiv-Termins, wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, ihre Hauptkasse und sämmtliche übrige von ihr ressortirenden Kassen anzuweisen, die bei denselben bis dahin eingegangenen, ungestempelten, dergleichen Billets nunmehr binnen 4 Wochen an die Haupt-Schatz-Kasse zum Umtausch einzusenden, nach deren Umlauf ohne weiteres angenommen werden wird, daß solche nicht vor dem Ablauf des Präklusions-Termins zu der betreffenden Kasse eingezahlt worden sind, und also auch der Umtausch nicht weiter gestattet werden wird.

Berlin, den 18ten April 1820.

Ministerium des Schatzes.

Umstehender Erlaß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.
Frankfurth a. d. O. den 16ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

№ 72. Wegen des in Hirschberg errichteten Haupt-Steueramts. IIe Abt. 1423 April.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 12ten Juni v. J. Pag. 193. des Amtsblatts, und in Gemäßheit des Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 17ten v. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Hirschberg, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, ein Haupt-Steueramt, und zwar mit der Befugniß, zur Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer, wie solche der § 14. der Zoll Ordnung den Aemtern 1ster Klasse beilegt, errichtet, und daß solches am 1sten d. M. in Thätigkeit getreten ist.
Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik

Anzeige verstorbener Prediger und Schullehrer.

Vyrhuf, Küster und Schullehrer zu Neu-Mecklenburg starb den 8ten Februar.
Schmidt, Kantor an der Stiftskirche zu Crossen starb den 11ten Februar.
Zehe sen., Prediger zu Zützen starb den 12ten Februar.
Schnepel, Prediger zu Granow starb den 20sten April d. J., im 83sten Jahre seines Lebens.
Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Bei der am 28sten April d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:
Ludwig Wilhelm Schmidt, Inspektor der Alumnen im Königl. Joachimsthalschen Gymnasio, August Carl Friedrich Deibel, Dom-Kandidat, Wilhelm Benjamin Lindau, Inspektor der Alumnen im Königl. Joachimsthalschen Gymnasio, Johann Christian Leopold Klingner, Subrektor zu Wittstock, Johann Christoph Adolph Müller, Rektor zu Beeskow. Die beiden zuerst genannten, die Kandidaten Schmidt und Deibel, haben die Censur „sehr gut bestanden“ erhalten.
Berlin, den 4ten Mai 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Maler Carl Randow ist als Lehrer der Zeichnenkunst am Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Neu Ruppin angestellt, und als solcher bestätigt worden.
Berlin, den 29sten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Das

Das Königl. Nebenzollamt 2ter Klasse für den kleinen Grenz-Verkehr, so bisher im Dorfe Kroppen bei Ortrand hiesigen Grenz-Zollbezirk etablirt gewesen ist, ist nunmehro als ein solches, mit hoher Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 25sten April c., nach Steinersdorff bei Kroppen verlegt worden, welches zur Kenntniß des interessirenden Publikums hierdurch gebracht wird.

Bekanntmachung.

Hoyerswerda, den 5ten Mai 1820.

Der Ober Zoll- und Steuer-Inspektor. Rose.

Vermischte Nachrichten.

Der hieselbst am 25sten November 1785 unverheirathet verstorbene Königliche Kriegesrath Johann Friedrich Gaffron hat durch eine letztwillige Anordnung vom 17ten November 1785 festgesetzt:

„daß, wenn sein Nachlaß eine reine sichere Einnahme von sechshundert „Thalern abwerfe, hiervon sechs junge studierende Leute bürgerlichen Stan„des, welche auf einer inländischen Akademie die Rechtswissenschaft, Arznei„kunde, Kameral, oder philosophische Wissenschaften studieren, volle drei „Jahre hintereinander alljährlich hundert Thaler erhalten, seine Verwandte „väterlicher und mütterlicherseits jedoch das vorzüglichste Recht haben und „nur in deren Ermangelung Fremde, wovon die Hälfte Pommern und die „Hälfte Märker sein müssen, zur Perzeption gelangen sollen;"

Weiter ist durch obiges Testament festgesetzt:

„daß das Königl. Ober-Konsistorium zu Berlin, den Willen des Stifters zu „beständigen Zeiten ausüben und die Königl. Pommersche General-Land„schafts-Direktion auf die Erfüllung des Testaments mithalten, dagegen aber „auch das Recht haben solle, jedesmal zwei Stipendien zu vergeben."

Da wir nun mit Verwaltung des seit dem Jahre 1816 an uns übergegangenen Stipendienfonds so weit gediehen sind, daß der Wille des Stifters in Erfüllung gehen kann, und von obigen 6 Stipendien 3 zu Michaelis d. J. und die andern 3 zu Michaelis 1821 vergeben werden können, so fordern wir, im Einverständnisse mit der Königl. pommerschen General-Landschafts-Direktion alle diejenigen, welche von väterlicher oder mütterlicher Seite in verwandtschaftlicher Beziehung mit dem Stifter stehen, solches gehörig erweisen können und, sofern sie selbst oder ihre Angehörigen zu Michaeli d. J. eine inländische Universität beziehen wollen, auch, wie gleichfalls das Testament anordnet, die nöthige Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien durch Beibringung eines Zeugnisses der Reife seiner Zeit nachzuweisen, verhoffen, hierdurch auf, sich in Betreff der 3 zu Michaelis d. J. zu vergebenden Gaffronschen Stipendien unfehlbar und bei Verlust des Anrechts auf diese 3 zunächst offen kommenden Stipendien bis zum 1sten Julius d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel für ihre verwandtschaftliche Beziehung bei uns zu melden.

 Wir

Wir bemerken übrigens, daß der Stifter, der Königl. Kriegsrath Johann Friedrich Gaffron, am 4ten Januar 1737 geboren und, laut glaubhaften Nachrichten zufolge, 6 Geschwister gehabt hat, als namentlich I. Henriette Elisabeth, geboren am 12ten März 1740, und gestorben 1746 am 5ten Dezember. II. Ernst Ludwig, geboren den 26sten Oktober 1738. III. August Ernst Wilhelm, geboren den 18ten August 1735, und schon einige Tage nach der Geburt verstorben, dann IV Dorothea Elisabeth, geboren den 20sten März 1734, weiter V. Christian Friedrich, geboren den 11ten Dezember 1732, Königl. Preuß. Geheimer Legationsrath und Resident am türkischen Hofe, gestorben den 25sten Oktober 1807, und VI. Henriette Louise, geboren den 14ten August 1730. Denselben Nachrichten zufolge war der Vater des Stifters Rudolph Heinrich Gaffron, Königl. Landrenteikassirer zu Stettin, und am 17ten September 1739 verstorben, und die Mutter, eine geborne Meyer, Vornamens Margaretha Clara, des Kanzleidieners Jobst Helmer Meyer in Stettin Tochter. Berlin, den 15ten April 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Das allgemeine Polizei-archiv für Preussen betr.

Seit dem Jahre 1818 wird das von dem Regierungs-Rathe Freiherrn v. Reiswitz in Marienwerder bis dahin allein redigirte

„allgemeine Polizeiarchiv für Preussen“

gemeinschaftlich von demselben und von dem Hofrath Falkenberg in Berlin, der Jahrgang zu vier Heften, jedes Heft zum Preise von 1 Rthl., herausgegeben.

In verändertem Format enthält der Jahrgang 1818 eine vollständige, höheren Orts geprüfte Sammlung aller seit 1808 bis 1818 im Gebiet der Polizei erlassenen allgemeinen Polizeigesetze und Ministerial-Verordnungen mit vollständigem Sachregister.

Dem allgemein gefühlten Mangel einer solchen Sammlung der administrativen Verordnungen besonders in Absicht der zwischen dem Schlusse der Edictensammlung und dem Anfange der Amtsblätter erschienenen, und nur mühsam zu ermittelnden Verordnungen, ist durch dies gemeinnützige, auch durch seine zweckmäßige innere Einrichtung schätzbare Werk sehr befriedigend begegnet, und ich darf dasselbe allen Regierungs- und Kommunal-Polizeibeamten mit dem Wunsche empfehlen, daß es allgemein die verdiente Aufnahme und Unterstützung finden möge.

Frankfurt a. d. O., den 13ten Mai 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident, von Wißmann.

Milde Gaben.

Für die Abgebrannten zu Staffelde sind eingegangen, von dem Herrn Pastor Primarius Friedenreich zu Lieberose . . . . . 2 Rthl.

Frankfurt a. d. O., den 9ten Mai 1820.

Frank.

Mit

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die von der königl. hochlöbl. Regierung bereits erlassenen Anzeige, betreffend den Ankauf von Remonte Pferde für die Königlichen Kavallerie⸗Regimenter, mache ich hierdurch bekannt: daß die zum Ankauf bestimmte Kommission nachstehend benannte Plätze an deu zugleich bemerkten Tagen bereisen wird.

den 7ten Juni in Wriezen a. d. O.	den 17ten Juli in Seelow.	den 27ten Aug. in Lobejun.
⸗ 9ten ⸗ ⸗ Liebenwalde.	⸗ 19ten ⸗ ⸗ Frankfurt.	⸗ 29ten ⸗ ⸗ Gommern.
⸗ 11ten ⸗ ⸗ Templin.	⸗ 21ten ⸗ ⸗ Sternberg.	⸗ 31ten ⸗ ⸗ Magdeburg.
⸗ 12ten ⸗ ⸗ Lychen.	⸗ 23ten ⸗ ⸗ Schwiebus.	den 2ten Sept. in Weferlingen.
⸗ 14ten ⸗ ⸗ Prenzlow.	⸗ 25ten ⸗ ⸗ Crossen.	⸗ 4ten ⸗ ⸗ Obisfelde.
⸗ 16ten ⸗ ⸗ Pasewalk.	⸗ 27ten ⸗ ⸗ Forsta.	⸗ 6ten ⸗ ⸗ Clötze.
⸗ 18ten ⸗ ⸗ Treptow.	⸗ 29ten ⸗ ⸗ Lübben.	⸗ 8ten ⸗ ⸗ Calbe a. d. M.
⸗ 20ten ⸗ ⸗ Demmin.	⸗ 31ten ⸗ ⸗ Dahme.	⸗ 10ten ⸗ ⸗ Seehausen.
⸗ 22ten ⸗ ⸗ Grimm.	den 2ten August in Belzig.	⸗ 12ten ⸗ ⸗ Stendal.
⸗ 24ten ⸗ Dammgarten	⸗ 4ten ⸗ ⸗ Wittenberg.	⸗ 14ten ⸗ ⸗ Rathenau.
⸗ 26ten ⸗ ⸗ Barth.	⸗ 6ten ⸗ ⸗ Hertzberg.	⸗ 16ten ⸗ ⸗ Nauen.
⸗ 29ten ⸗ ⸗ Greifswalde.	⸗ 8ten ⸗ ⸗ Torgau.	⸗ 18ten ⸗ ⸗ Fehrbellin.
den 1ten Juli in Anclam.	⸗ 10ten ⸗ ⸗ Eilenburg.	⸗ 20ten ⸗ ⸗ Neu-Ruppin.
⸗ 5ten ⸗ ⸗ Stettin.	⸗ 12ten ⸗ ⸗ Skeuditz.	⸗ 22ten ⸗ ⸗ Wittstock.
⸗ 7ten ⸗ ⸗ Schwedt.	⸗ 14ten ⸗ ⸗ Merseburg.	⸗ 24ten ⸗ ⸗ Meyenburg.
⸗ 9ten ⸗ ⸗ Zehden.	⸗ 16ten ⸗ ⸗ Weissenfels.	⸗ 26ten ⸗ ⸗ Puttlitz.
⸗ 11ten ⸗ ⸗ Soldin.	⸗ 17ten ⸗ ⸗ Naumburg.	⸗ 28ten ⸗ ⸗ Lenzen.
⸗ 13ten ⸗ ⸗ Berlinchen.	⸗ 20ten ⸗ ⸗ Erfurth.	⸗ 30ten ⸗ ⸗ Wilsnack.
⸗ 15ten ⸗ ⸗ Landsberg a. d. W.	⸗ 22ten ⸗ ⸗ Wiehe.	den 2ten Octob. Havelberg.
	⸗ 24ten ⸗ ⸗ Querfurth.	⸗ 4ten ⸗ ⸗ Wusterhausen.
	⸗ 25ten ⸗ ⸗ Eisleben.	

Ich lade daher die verkaufslustigen Pferdebesitzer ein, sich auf diesen Punkten mit ihren Pferden an den bestimmten Tagen einzufinden, und bemerke, daß alle zum Dienst für die Kavallerie geeigneten Pferde nach ihrem Werth angekauft werden sollen, und daß der Verkaufspreis auf der Stelle baar gezahlt werden wird.

In Ansehung der Qualität der anzukaufenden Pferde, ist höhern Orts Folgendes festgesetzt worden:

1) die Pferde müssen, die zu einem Remonte Pferde erforderlichen Qualitäten besitzen, und von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; unter den Pferden dürfen keine ganze noch halbe Hengste und trächtige Stuten zum Remonte⸗Ankauf gebracht werden.
2) die Pferde müssen nachstehendes Maaß haben: ein Cuirassier⸗Pferd 5 Fuß und darüber, ein Ulanen⸗Pferd 4 Fuß 11 Zoll und darüber, ein Dragoner⸗ und Husaren⸗Pferd 4 Fuß 9 — 10 Zoll und darüber.

Unter diesem vorgeschriebenen Maaße darf kein Pferd zur Remonte auf den Markt gebracht werden.

3) die Pferde müssen sämmtlich aus ungebrauchten Pferden bestehen, welche das 4te Jahr zurückgelegt haben, und nicht über ɔ Jahr alt seyn. Nur Pferde in dem Alter von 6 Jahren, noch ungebraucht, von vorzüglicher Güte, können in Erwartung der gewissen Abnahme zum Verkauf gestellt werden. Potsdam, den 8ten Mai 1820.

v. Stutterheim,
Oberst, als Präses der Kommission.

Tabelle von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro April 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel. rtl.	gr.	pf.	Roggen pro Scheffel. rtl.	gr.	pf.	Gerste Große pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Gerste Kleine pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Rauchfutter. Heu pro Ctnr. rtl.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	2	—	—	1	13	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	2	10	—	—	14	—	—	17	—	8	14	—
2	Cottbus	2	6	6	1	8	9	1	7	—	—	—	—	1	3	3	2	6	6	—	12	3	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	1	22	—	1	7	9	1	7	—	1	7	—	1	1	—	2	4	—	—	8	6	1	3	—	8	—	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	9	9	1	6	6	1		10	—	21	6	3	7	5	—	12	—	—	—	—	6	12	—
5	Frankfurth	1	2	11	1	10	3	1	8	3	1	4	9	1	1	6	2	18	—	—	10	6	1	—	9	6	8	—
6	Friedeberg	2	1	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	1	1	—		—	—	—	14	—	1	—	—	0	—	—
7	Guben	2	4	8	1	10	10	1	9	—	1	2	10	1	1	6	—	—	—	—	14	—	—	[illegible]	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	8	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	2	8	—	1	12	—	1	6	[illegible]	—	—	—	1	4	—	3	—	—	—	12	—	—	—	—	9	—	—
10	Königsberg	1	22	7	1	11	3	1	6	3	1	4	7	1	8	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	2	—	9	1	8	6	1	5	7	1	3	3	—	19	3	2	8	9	—	10	—	1	—	—	9	—	—
12	Lübben	2	4	—	1	10	—	1	9	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	2	—	1	10	—	1	9	—	—	—	—	1		—	3	—	—	—	12	—	1	6	—	9	—	—
14	Soldin	1	22	—	1	2	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	2	8	—	—	13	—	—	22	—	8	12	—
15	Sorau	1	18	—	1	8	—	1	4	—		—	—	1	4	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	15	—	1	9	—	1	6	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	11	—	1	16	—	8	—	—
17	Zielenzig	2	1	3	1	6	7	1	1	2	—	—	—	—	20	3	2	16	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	21	9	1	4	6	—	—	—	1	1		1	1	6	1	21	9	—	9	6	1	12	—	8	—	—

Für die unten verzeichneten Schiffer, deren Wohn und Aufenthaltsort unbekannt, und nicht zu ermitteln ist, und welche im Jahre 1812 verschiedene Wasser-Transporte für französische Rechnung bewirkt haben, sind an Vergütungen, aus dem in Folge der Pariser Friedens-Traktaten französischer Seits gezahlten Aversional Fonds überhaupt 2008 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. eingegangen, welche bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse baar befindlich sind. Die nahmhaft gemachten Interessenten oder deren Erben, werden nun hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. als zum Empfang dieser Vergütung berechtigt auszuweisen, und alsdann die Zahlung der auf sie treffenden Antheile zu gewärtigen. Marienwerder, den 31sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Extrakt

Extrakt aus der Auszahlungs-Nachweisung der im 12ten Etat definitiv liquidirten Forderungen ad No 25. für mehrere Schiffer anerkannten Frachtkosten.

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10	11
Laufende No	No des Etats.	Namen der Schiffs-Eigenthümer.	Bekannter Wohnort d. Ref. u. G.	Unbek. Wohnort u. Name der Erben etc.	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			Summa der baaren Zahlung			Vorschuß, welcher in Abzug kommt	Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf.	Rt.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	R. G. P.	R. G. P.
350	973	Andr. Mews	—	—	—	—	—	46	—	—	34	13	1	63	75	6		
51	130	dito	—	—	—	—	—	40	—	—	29	62	5					
52	76 g	Gottl. Francke	—	—	7	45	—	32	45	—	24	1	4	109	9	$\frac{5}{6}$		
53	86 d	dito	—	—	6	—	—	37	14	$13\frac{2}{3}$	27	52	$11\frac{1}{3}$					
54	88	dito	—	—	6	—	—	34	—	—	25	21	8					
55	90	dito	—	—	—	—	—	43	21	3	32	13	$10\frac{1}{2}$					
56	92 b.	Wilh. Francke	—	—	—	—	—	37	73	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	28	6	7		
57	76 a	Carl Haack	—	—	7	45	—	32	45	—	24	11	4	49	32	$11\frac{1}{2}$		
58	79 o	dito	—	—	6	—	—	34	—	—	25	21	$7\frac{1}{2}$					
59	76 n	Christ. Irleise	—	—	7	45	—	32	45	—	—	—	—	24	11	4		
360	76 s	Gottl. Zuchel	—	—	7	45	—	32	45	—	—	—	—	24	11	4		
361	77 o	Gottfr. Roland	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
62	77 o	Joh. Borchard	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
63	77 w	Joh. Schaller	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	44	45	13		
64	8[illegible] h	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					
65	77 y	Wernicke	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
66	85 e	Aug. Wernicke	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{5}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{5}$		
67	77 tz	Joh. Liebig	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
68	77 sz	Dan. Neumann	—	—	32	—	—	37	50	13	27	79	9	74	15	5		
69	82 c.	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10	11
Laufende No.	No. des Et.-ts	Namen der Schiffs-Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben.	zweifelh. Wohnort u. Namen der Steuerleute.	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			Summa der baaren Zahlung.			Vorschuß, welcher in Abzug kommt.	Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rt.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	R. G. P.	R. G. P.
			Transport															
370	82 e.	Dan. Neumann	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					
71	77 aa	Friedr. Schulz	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	49	39	3		
72	92 l	dito	—	—	—	—	—	37	73	8	28	6	6					
73	78 l.	Chr. Frd. Schulz	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	47	57	13		
74	87 i.	dito	—	—	6	—	—	34	43	6	25	53	11					
75	77 dd.	Ludwig Schulze	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	44	45	13		
76	82 l	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					
377	973	Paul Schulze	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
78	130	Wilh. Schulze	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$		
79	76 g.	Gottfr. Schulze	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8		
380	86 d	Friedr. Voß	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
81	88	Joh. Schmidt	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	47	15	$3\frac{1}{2}$		
82	90	dito	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$					
83	926	Heinr. Schmidt	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		
84	76 a.	Gottl. Koch	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
85	79 o.	Andr. Koch	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$		
86	76 n.	Gottfr. Koch	—	—	6	-	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		
87	76 s.	David Erle	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
88	77 a.	Daniel Erle	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$		
89	77 o	Gottf Schwarze	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	46	69	$13\frac{1}{3}$		
390	77 w.	dito	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$					

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10	11
Laufende No.	No. des Etats.	Namen der Schiffs-Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben.	Zweifelh. Wohnort u. Nam. n der Steuerleute	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			Summa der baaren Zahlung.			Vorschuß, welcher in Abzug kommt	Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	R. G. P.	R. G. P.
			Transport															
391	82 h.	Anton Zelinski	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
92	77 y.	Joh. Humpike	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	7½		
93	85 e.	Wilh. Geißler	—	—	6	—	—	24	22	12⅗		—	—	18	—	3⅘		
94	77 tz.	Joh. Ziehm	—	—	6	—	—	24	22	13⅗	—	—	—	18	—	3⅘		
95	77 sz.	Mart. Geckel	—	—	6	—	—	32	16	7	—	—	—	23	79	17⅓		
96	82 c.	Chr. Wolfgang	—	—	6	—	—	24	22	12⅗	18	—	3⅘	44	67	1⅘		
97	82 e.	dito	—	—	6	—	—	36	2	9	26	66	16					
98	82 b.	Gottfr. Rey	—	—	6	—	—	31	16	—	—	—	—	23	12	16		
99	82 o.	Gottl. Müller	—	—	32	—	—	42	32	—	—	—	—	31	39	10		
400	82 y.	Joh. Klickmann	—	—	6	—	—	31	16	—	—	—	—	23	12	16		
1	83 g.	Andr. Roock	—	—	6	—	—	33	76	1½	—	—	—	25	11	1½		
2	83 l.	Martin Rapper	—	—	6	—	—	33	76	1½	25	11	1½	49	76	12 7/10		
3	85 x.	dito	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	24	65	11⅓					
4	83 p.	Christ. Scharf	—	—	6	—	—	33	76	1½	25	11	1½	49	76	12 7/10		
5	85 tz.	dito	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	24	65	11⅓					
6	83 q.	Ludw. Lajewski	—	—	6	—	—	33	76	1½	—	—	—	25	11	1½		
7	83 t.	Christ. S. Sohr	—	—	6	—	—	33	76	1½	—	—	—	25	11	1½		
8	83 y.	Joh. Zippel	—	.	6	—	—	33	28	5⅓	24	65	11⅓	55	43	4⅓		
9	91 l	dito	—	—	—	—	—	41	38	8⅙	30	67	11					
10	85 bb.	Christ. Kater	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅓		
11	87 l.	Friedr. Scharte	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11		
Laufende No	No. des Etats	Namen der Schiffs Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben.	Abweichender Wohnort u Namen der Steuerleute.	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt			Summa der baaren Zahlung			Vorschuß, welcher in Abzug kommt			Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen		
					Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr	Gr.	Pf	Rt.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	R	G.	P	R.	G	P.
			Transport																			
412	87 aa	Friedr. Horn	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11						
13	88 k	Friedr Rogge		—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
14	88 l	Gottl. Ricke	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
15	88 n.	Stenz. Gosinski	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
16	88 l.	Sig. Hedmann	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
17	88 p.	Dav. Schimack	—	—	6	—	—	34		—	—	—	—	25	21	8						
18	88 w.	Christ. Kluge	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
19	93	Gottfr. Wauer	—	—	—	—		38	49	11	—	—	—	28	55	8						
420	97 a.	Gottfr. Witt	—	—	—	—	—	37	72	—	—	—	—	28	5	5						
21	97 b.	Gottfr. Maßä	—	—	—	—	—	32	69	—	—	—	—	24	29	1						
22	97 f.	Friedr. Arche	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	14	76	2						
23	128	Chr. Schneider	—	—	—		—	40	—	—	—	—	—	29	62	5	12					
24	129	Joh. Küster	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
25	131 a.	Joseph Krinder	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
26	131 b	Christ. Hurte	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
27	131 c.	Gottl. Schrebe	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
28	88 z.	Heinr. Burchert	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
29	88 tz.	Mich. Mühlbach	—	—	6	—		34	—	—	—	—	—	25	21	8						
430	88 sz.	Jakob Damas	—	—	6		—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
		Summa			454	—	—	2705	0	11	—	—	—	2008	2	3	12					

Sicherheits-Polizei.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten v. M. bringen wir, auf den Grund einer amtlichen Benachrichtigung des Königl. Sächsischen Kreishauptmanns Meißener Kreises Herrn v. Zeschau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Mörder des Professor v. Kügelchen zu Dresden in der Person eines Kanoniers bereits entdeckt und verhaftet worden ist.

1ste Abth. 1340. April.

Frankfurt a. d. O., den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 11ten Juni v. J., ist in dem Dorfe Raths Damnitz im Stolpeschen Kreise, Cösliner Regierungs-Bezirks, der nachstehend näher bezeichnete, mit keiner Legitimation versehen gewesene Mensch als Umhertreiber und Bettler angehalten und in das Landarmenhaus zu Neu-Stettin befördert worden, woselbst er sich noch befindet. Nach allen Umständen und in Folge einer ärztlichen Untersuchung kann man annehmen, daß dieser Mensch an großer Geistesschwäche oder Blödsinnigkeit leidet. Er weiß weder seinen Namen, noch seinen Geburts-Ort anzugeben, und beantwortet alle ihm vorgelegte Fragen auf die verkehrteste Weise. Nur die Namen Johann und Forst oder Horst sind aus ihm herausgebracht, und alle zeitherigen Bemühungen, seine Herkunft und Angehörigen auszumitteln, vergebens gewesen. In der Gegend, wo dieser Unglückliche ergriffen worden, ist er völlig unbekannt, und selbst die genauesten in dem genannten Regierungsbezirk angestellten Erkundigungen über die Gehörigkeit desselben, haben nicht die geringste Auskunft gewährt, sondern nur die Vermuthung erzeugt, daß dieser Mensch vielleicht aus einem andern Regierungsbezirk und seinen Angehörigen entlaufen sey. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit sich die etwanigen betreffenden Angehörigen des Aufgegriffenen melden können, fordern wir sämtliche Polizeibehörden auf, uns sofort Anzeige zu machen, insofern ihnen über die Person und die Gehörigkeit desselben etwas Zuverläßiges bekannt seyn oder werden sollte.

Steckbrief. Wegen Ausmittlung des Gehörigkeits Orts eines Blödsinnigen 1ste Abth. 1426 April.

Frankfurt a. d. O., den 2ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement:

Derselbe ist ungefähr 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraunes und kurz verschornes Haar, freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, mit dicken Lippen, schwärzlichen Bart, vollständige und gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, kleine und untersetzte Gestalt, spricht deutsch, wiewohl unverständlich und murmelnd. Bekleidet war derselbe mit einer zerrissenen hellbraunen tuchenen Jacke, einer dergleichen Weste, einem alten runden Huthe, einem alten blau leinenen Halstuche, und einem Paar Beinkleidern von gestreiftem baumwollen Zeuge.

Der

Verlorner Paß.

Der Nagelschmidtgeselle Johann Daniel Engel, aus Bärwalde, will den ihm vom Magistrat zu Seelow im Februar ertheilten, auf 6 Monat gültigen, und zuletzt zu Writzen a. d. O. visirten Reisepaß, zwischen Herzogswalde und Meckow hiesigen Kreises verlohren haben, welches hiermit zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit diesem Passe, bekannt gemacht wird.

Zielenzig, den 6ten Mai 1820.

Der Landrath Sternberg. Kreises, Sydow.

Steckbrief. Den desertirten Husar Pehlicke bet. 1ste Abth. 139. Mai. 1

Der in dem untenstehenden Nationale und Signalement näher bezeichnete Husar Gottlieb Pehlicke, vom 8ten (1ten Westphälischen) Husaren Regiment, ist am 3ten v. M. aus der Garnison Trier entwichen. Sämmtliche Behörden werden daher angewiesen, denselben, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und mittelst Transports an das Regiment abzusenden, uns aber davon Anzeige zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 6ten May 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Derselbe ist 32 Jahre alt, 2 Zoll groß, hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, tief einliegende Backen, blasse Gesichtsfarbe und wenig Bart. Er ist aus dem Orte Brieskow, Lebuser Kreis, im Regierungs-Bezirk Frankfurt gebürtig, und wegen erster Desertion schon ein Mal mit einjähriger Festungsstrafe bestraft worden, und seit dem 3ten Febr. c. von der Festung zurück. Uebrigens war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grauen Mütze, blauem Husaren-Pelz, mit schwarzem Vorstoß, weißen Schnüren und Knöpfen, einer neuen grautuchenen Stalljacke mit weißen Knöpfen, neuen grautuchenen Reithosen mit schmalem rothen Streif und kurzen Stiefeln, bekleidet, und ist lutherischer Religion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 24sten Mai 1820.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 73. Bekanntmachung. 1ste Abtheil. Mai.

Die Einsendung der Brandkataster-Nachträge soll zwar den bestehenden Vorschriften nach, von den betreffenden Gerichtsobrigkeiten nur in den Monaten Januar und Julius jeden Jahres erfolgen, es ist aber bisher der Misbrauch eingerissen, daß selbige im Laufe jedes Monats an uns eingesendet werden.

Sämmtliche mit Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragte Behörden werden daher hiermit aufgefordert, in Zukunft die Brandkataster-Nachträge nach §. 33. der General-Verordnung vom 24sten Okt. 1814 zu keiner andern Zeit, als in den obgedachten beiden Monaten Januar und Julius anher einzusenden, widrigenfalls selbige für allen aus der fernern Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch verspätigte Berücksichtigung der Veränderungen entstehenden Nachtheil verantwortlich sind.

Merseburg, den 9ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a d. O.

No. 10.

Obgleich von der Umsicht der Behörden mit Recht zu erwarten ist, daß sie bei der verordneten Kassation der sich dazu eignenden Akten diejenigen davon ausnehmen werden, welche geschichtlich merkwürdig sind, z. B. welche quaestionem de magis, Anwendung der Tortur betreffen 2c., so werden sie doch hierauf noch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, über dergleichen aufgefundene Akten Anzeige zu leisten.

Eine

Eine gleiche Aufforderung ergeht hierdurch an sämmtliche Magisträte, bei welchen vormals die Rechtspflege beruhte.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Es ist bemerkt worden, daß von mehrern Untergerichten des hiesigen Departements, den Polizei-Behörden nicht immer Nachricht ertheilt wird, wenn gegen einen Inkulpaten auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden. Die deshalb erlassene Verordnung vom 20sten August 1816, Amtsblatt pag. 443, wird daher nochmals in Erinnerung gebracht, und den Untergerichten die Anweisung ertheilt, sich künftig genau danach zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Mai 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

1te Abtheil. Mai.

Der vormalige Zollbereiter Burkhard ist als Kassen-Assistent bei dem Steuer-Amte zu Guben, und der Packhofs-Aufseher Schönfeld zu Cottbus, als Aufseher in Drossen, der ehemalige Neben-Zoll-Einnehmer Schulz zu Neuteich aber als Thorschreiber zu Cottbus angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Riemer zu Sternberg, ist anderweit als berittener Aufseher zu Neu-Gliegen bei Zehden, und der pensionirte Aufseher Raabe als Steuer-Aufseher in Sternberg, vom 1ten Juni c. ab, angestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Siegfried Bleeck, ist für den hiesigen Regierungsbezirk als Konducteur und Feldmesser angestellt und vereidiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Preuß. verabschiedete Husar, Christian Ludewig Krüger, hat seinen Reisepaß d. d. Sorau den 10ten Oktober 1819 sub No. 1613 auf der Reise von Mühlbock, zwischen Hallau und Görlitz verloren und ist von uns ein neuer d. d Sorau den 14ten Mai 1820 ertheilt worden. Zur Vermeidung alles Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht.

Sorau, den 15ten Mai 1820.

Der Magistrat.

Plan

Plan

zur Zwei und Vierzigsten Königl. Preuß. Klassen-Lotterie von 72000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 27000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 12000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000
2 Gewinne = 1000 —	2000
3 — = 500 —	1500
4 — = 200 —	800
5 — = 100 —	500
10 — = 50 —	500
25 — = 40 —	1000
50 — = 35 —	1750
100 — = 30 —	3000
200 — = 25 —	5000
300 — = 20 —	6000
300 — = 15 —	4500
1000 Freiloose zu 5 —	[illegible]
1000 Gewinne u. 1000 Freiloose.	34750

Zweite Klasse zu 5 Thlr Einsatz	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000
2 Gewinne = 1500 —	3000
3 — = 600 —	1800
4 — = 300 —	1200
5 — = 200 —	1000
10 — = 100 —	1000
25 — = 50 —	1250
50 — = 45 —	2250
100 — = 40 —	4000
200 — = 30 —	6000
300 — = 25 —	7500
1300 — = 20 —	26000
2000 Freiloose zu 5 —	10000
2000 Gewinne u. 2000 Freiloose	69000

Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000
2 Gewinne = 2000 —	4000
3 = 1000 —	3000
4 — = 500 —	2000
5 — = 300 —	1500
10 — = 150 —	1500
25 — = 80 —	2000
50 — = 60 —	3000
100 — = 50 —	5000
200 — = 40 —	8000
300 — = 30 —	9000
2300 — = 25 —	57500
3000 Freiloose zu 5 —	15000
3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.	115500

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 6000 Thlr.	6000
2 Gewinne = 3000 —	6000
3 — = 1500 —	4500
4 — = 800 —	3200
5 — = 400 —	2000
10 — = 200 —	2000
25 — = 150 —	3750
50 — = 100 —	5000
100 — = 70 —	7000
200 — = 65 —	13000
300 — = 60 —	18000
400 — = 55 —	22000
500 — = 50 —	25000
1000 — = 40 —	40000
3400 — = 30 —	102000
6000 Freiloose zu 5 —	30000
12 1/2 vom Hundert vom Betrage sämtl. Freiloose	7500
6000 Gewinne und 6000 Freiloose.	296950

Fünfte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
1 — = 50000 —	50000
2 Gewinne = 20000 —	40000
5 — = 10000 —	50000
6 — = 5000 —	30000
10 — = 2500 —	25000
25 — = 1500 —	37500
100 — = 1000 —	100000
200 — = 500 —	100000
300 — = 200 —	60000
1000 — = 100 —	100000
2000 — = 50 —	100000
4000 — = 40 —	160000
7350 — = 30 —	220500
15000 Gewinne	1173000

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.
1ste	5 Thlr.	72000	360000
2te	5 —	71000	355000
3te	5 —	69000	345000
4te	5 —	66000	330000
5te	5 —	60000	300000
Zusammen	25 Thlr.	Ueberhaupt	1690000

Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	1000	1000	34750
2te	2000	2000	69000
3te	3000	3000	115500
4te	6000	6000	296950
5te	15000	—	1173000
Zusammen	27000	12000	1690000

Ueber-

Uebersicht der Witterung im April 1820.

Der April fing mit einem gemischten Tage bei W. an, nachdem es in der vorhergehenden Nacht geregnet hatte. Die beiden folgenden Tage waren bei W. und NW. stürmisch; es wechselten Regen und Hagelschauer mit Sonnenschein ab. Der 4te war bei N. gemischt; der 5te und 6te waren bei NO. und S. helle, am letztern stürmte es aus S. Vom 7ten bis zum 9ten hatten wir bei W. N. und SW. stürmische Regentage; und am letztern kam die Sonne zum Vorschein. Der 10te war bei SW. ein stürmischer gemischter und der 11te bei S. ein gemischter Tag, an welchem es regnete. Vom 12ten bis zum 14ten waren bei südlichen Winden helle, sehr warme Tage. Der 15te und 16te waren bei S. und N. gemischt und stürmisch. Vom 17ten bis zum 19ten erschienen bei der letzten Windrichtung wieder helle, vom 20sten bis zum 22sten aber bei nördlichen Winden gemischte windige Tage; am 20sten regnete es. Der 23ste war bei NO. u. der 26ste bei SO. heiter, der 24ste bei NO. gemischt, u. der 25ste bei demselben Winde helle. Die 4 letzten Tage des Monats waren bei nördlichen Winden gemischt; am 27sten und 28sten regnete es etwas. Die Temperatur im April war größtentheils gemäßigt, vom 12ten bis zum 15ten aber warm. In den Nächten vom 5ten 6ten und 26sten fanden gelinde Nachtfröste statt.

Vorherrschend waren nördliche Winde, nahmentlich N. An 9 Tagen und in 6 Nächten regnete und an 2 Tagen hagelte es. Die Wintersaaten stehen sehr gut und gegen Ende des Monats traten die Fruchtbäume in volle Blüte, es erschien aber auch die sogenannte Ringelraupe sehr zahlreich auf denselben. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut.

Das Barometer stand am höchsten den 23sten Morgens = 342, 2''' bei — 1° de Lük und NO. am niedrigsten den 9ten Morgens = 331, 5''' bei — 5° de Lük und N. Differenz = 10, 7'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur am 14ten Mittags = + 19° Reaum. bei SW. die niedrigste den 5ten Morgens = ° Reaum. bei NO.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit den 9ten Morgens = 90° de Lük bei N., die wenigste den 27sten Mittags = 90° de Lük bei SO. Mittler Stand = 59, 5°.

Das als Regen und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 14, 9 Linien ein,

Man zählte im April 2 heitre, 9 helle, 10 gemischte trockene, 7 gemischte, 2 trübe, mit Regen oder Hagel verbundene Tage.

28mahl	16mahl	9mahl	14mahl	6mahl	10mahl	7mahl
N.	NO.	NW.	S.	SO.	SW.	W.

Frankfurth, a. d. O. den 2ten Mai 1820.

Frank.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 22.

Ausgegeben den 31sten Mai 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 74. Daß die Korrespondenz der Regierungen mit den Justiz-Kommissarien in wirklich herrschaftlichen Angelegenheiten portofrei befördert werden sollen 9. ate Apr. 52 Mai.

Auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministerii sind Seitens des Königl General-Post-Amts sämtliche Postämter angewiesen worden, die Korrespondenz der Regierungen mit den Justiz-Kommissarien in wirklich herrschaftlichen Angelegenheiten portofrei zu befördern, jedoch unter dem Vorbehalt, daß in den Fällen, wenn die bei der Sache konkurrirenden Privat-Personen in die Kosten verurtheilt werden, das Porto nachträglich liquidirt und eingezogen wird.

In Gemäßheit des diesfälligen Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 24ten v. M., wird diese Bestimmung zur allgemeinen Kentniß gebracht, mit der Anweisung, für sämtliche die Jura Fisci in Prozessen wahrnehmenden Beamten die Materialien zur eventuellen nachträglichen Liquidirung des Postporto in ihren Manual-Akten bereit zu halten, und bei Einreichung der letztern, nach beendigtem Prozesse, sobald dem Gegner des Fiscus die Tragung der Kosten obliegt, das Porto zur Einziehung zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 75. Die Empfangnahme umgeschriebener Staatsschuldscheine betreff. 1ste Apr. 479. Mai.

Für die in den Monaten November und Dezember v. J. zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine sind die Staatsschuldscheine nebst dazu gehörigen Coupons und baaren Herauszahlungen zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten gegenwärtig hier eingegangen.

Die Inhaber von Anerkenntnissen über die in jenen beiden Monaten zur Umschreibung eingereichten Lieferungs-Scheine werden daher aufgefordert, diese Anerkenntnisse mit einer Quittung darunter:

„daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebenen Staats„schuldscheine nebst Zinscoupons und den baaren Herauszahlungen „(wenn dergleichen dabei vorkommen), richtig überwiesen seyen.“

die-

hieher einzusenden und dagegen die Ueberweisung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu erwarten.

Die für die im Januar d. J. und später eingereichten Lieferungsscheine umzuschreibenden Staatsschuldscheine werden noch erwartet. Die Eigenthümer sollen zu seiner Zeit durch eine ähnliche Bekanntmachung zur Empfangnahme derselben eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 76. Vorsichtsmaaßregeln beim Baden in Flüssen und Gewässern betreff. 1ste Abt. 926. Mai.

Bei dem Wiedereintritt der warmen Jahreszeit werden, zur Verhütung von Unglücksfällen, sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß in den zum Baden geeigneten Gewässern sichere Badeplätze abgesteckt, solche dem Publiko bekannt gemacht, die gehörige polizeiliche Aufsicht beim Baden geführt, und überhaupt alle diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Abwendung der Gefahr und zur Sicherung des Gesundheitswohls und des Lebens der Badenden erforderlich sind. Zugleich wird das Publikum erinnert, den dießfälligen Anordnungen und Vorschriften der Polizei-Behörden unbedingt Folge zu leisten, und beim Baden selbst, so wie bei vorkommenden Unglücksfällen diejenigen Regeln zu beobachten, welche im Amts-Blatte Jahr 1811, Stück. 5. S. 89 bis 96., unterm 15ten July 1811 ausführlich angegeben worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1820

Königl. Preuß. Regierung.

No. 77. Die polizeiliche Aufsicht auf die Hunde betreff. 1ste Abt. 926. Mai.

Die neuerlich wieder an verschiedenen Orten vorgekommenen Unglücksfälle durch tolle Hunde veranlassen uns, sämtliche Polizei-Behörden an die dieserhalb erlassenen Vorschriften vom 5ten Juni 1814, (Amtsblatt J. 1814, St. 24, S. 286), und vom 22ten Juli 1816. (Amtsblatt J. 1816, St. 32, S. 392), hiermit zu erinnern, und es denselben zur Pflicht zu machen, darauf zu halten, daß diese Vorschriften zur Ausführung kommen, und eine angemessene Aufsicht auf die Hunde statt finde.

Von dem gesammten Publiko dürfen wir um so mehr erwarten, daß dasselbe zur Aufrechthaltung dieser Verordnungen und polizeilichen Maaßregeln um so williger die Hand biethen werde, als dieselben lediglich zum Besten der Einwohner und zur Abwendung der großen Gefahr, welche aus dem Mangel an Aufsicht auf die Hunde und auf das Tollwerden der letztern für das Leben der Menschen und der Hausthiere hervorgeht, erlassen worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 78. Ausschreiben

Bei der am 2ten Febr. 1819 in Werbig statt gehabten Feuersbrunst hat der

der dortige Schullehrer Wiesemann, nach Ausweis der dieserhalb veranlaßten gerichtlichen Untersuchung, über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren, und daher nach Vorschrift des Mobiliar-Brandversicherungs-Reglements Anspruch auf eine Entschädigung von einhundert Thalern. Die Herren Superintendenten des hiesigen Bezirks werden aufgefordert, von jedem Mitgliede der Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt innerhalb ihrer Dioces und zwar in den Städten einen Beitrag von sechs Gr. $\frac{1}{24}$tel, und auf dem Lande einen Beitrag von vier Gr. $\frac{1}{24}$tel dergestalt einzuziehen, daß der ganze Beitrag jedenfalls zum 1ten Aug. d. J. an die hiesige Instituten und Kommunal-Kasse eingeht, und ist von der Einsendung der unterzeichneten Königl. Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen. Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1820.

von Brand-entschädigungsbeiträgen, für den Schullehrer Wiesemann zu Werbig. 1ste Abt. Mai.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer neuern Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii ist die Prämie für die Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, auf zehn Thaler festgesetzt, und zwar nur bei Vergehungen auf nicht verpachteten Königl. Jagden. Bei verpachteten Revieren muß es lediglich den Pächtern überlassen bleiben, eigene Aufsicht auf die Wilddieberei zu führen.

No. 79. Wegen der Prämie für die Habhaftwerdung eines Wilddiebes. 2te Abt. 292. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der von mehreren Seiten und wiederholt bei dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei eingegangenen Klagen über Unterlassung der nöthigen Sorgfalt bei Anordnung der Transporte und insonderheit bei Ermittelung der zur Annahme der Transportaten verpflichteten Orte werden, in Folge höherer Veranlassung, sämtliche betreffende Behörden der Provinz hiermit von neuem und auf das gemessenste angewiesen, die diesfälligen Vorschriften der Transport-Instruktion vom 16ten Sept. 1816, der Erläuterungen derselben vom 23ten Juli 1817, und des Nachtrages vom 3ten Dez. 1818, so wie der Verfügung vom 8ten Nov. 1819, (Amtsblatt) genau zu befolgen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird unfehlbar mit einer angemessenen Ordnungs-Strafe gerügt werden. Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1820.

No. 80. 1ste Abt. 59. Mai.

Königl. Preuß. Regierung.

Se. Majestät der König haben, in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von sieben Söhnen der Staatskasse jährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht, welche bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 29sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet:

No. 81. Erziehungs-Unterstützung für Eltern von 7 Söhnen. 1ste Abt. 34. Mai.

 daß

daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von sieben Söhnen unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehr Söhne noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, so daß jedoch den Eltern, welchen die Erziehungsbeiträge gegenwärtig bereits für eine mindere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von sieben und mehr Söhnen, welche von jetzt an einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn stirbt oder aus der elterlichen Kost und Pflege kommt, die Erziehungsbeiträge für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen.

Hiernach haben sich die Herrn Landräthe und die Magisträte, welche letztere jedoch die diesfälligen Anträge nur durch erstere anbringen können, beim Vortrage von Erziehungs-Unterstützungsgesuchen zu richten und dabei das Publikandum vom 13ten Januar 1817 genau zu beachten, welches durch obige allerhöchste Bestimmung wieder in Anwendung gekommen ist.

Frankfurt a. d. O., den 15ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 82. Ernennung des Rittmeisters Zschackert zum Civil-Kommissarius bei der Remonte-Ankaufs-Kommission. 1ste Abt. 15. Mai.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5ten April c. (Amtsblatt J. 1820 Stück 16 No 60 S. 102) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Rittmeister Zschackert zum Civilkommissarius bei der Remonteankaufskommission ernannt, und als solcher mit der Sorge für die Einquartirung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde beauftragt worden ist, weshalb alle mit dem Einquartirungs- und Verpflegungsgeschäft beauftragten Behörden, namentlich die Herrn Landräthe und die Magisträte angewiesen werden, den Requisitionen des Herrn Rittmeisters Zschackert, welche sich auf das Remonteankaufsgeschäft beziehen, prompt und unweigerlich zu genügen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 83. Zensur. 1ste Abt. 25. Mai.

Wirklich verbotene Bücher dürfen auch in Bücherkatalogen der Buchhändler nicht angekündigt und zum Verkauf angeboten werden. Dagegen können die Ankündigungen der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften im Buchhandlungskataloge in sofern aufgenommen werden, als der Buchhändler auf dem Titelblatte des Verzeichnisses oder dessen Rückseite die Benachrichtigung hinzufügt,

daß der Verkauf der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften nur in soweit geschehen kann, als hierzu die vorgeschriebene Erlaubniß des Königl. Ober-Zensur-Kollegii ertheilt worden ist.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik.

Der Stadt-Physikus zu Sommerfeld, Hofrath Johann Siegfried Köhler, ein sehr geachteter und verdienstvoller praktischer Arzt, ist am 10ten d. M. verstorben.

2te Abt. 630 b Mai.

Der auf Militär-Wartegeld stehende Lieutenant Schenkendorff ist als Assistent bei dem Ober-Steuer-Amte zu Crossen vom 1sten Julius c. ab angestellt worden. Franfurth a. d. O., den 16ten Mai 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben geruht, den beiden Forst-Inspektoren Olberg zu Regenthin und Nitschke zu Tauer, mittelst Allerhöchst vollzogener Patente, das Prädikat Forstmeister, als Anerkennung ihrer bisher geleisteten treuen und nützlichen Dienste, beizulegen.

2te Abt. 902 b Mai.

Frankfurt a. d. O., den 20ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Justizkommissarius Richter hieselbst ist auf sein Ansuchen von seinem Amte als Justizkommissarius bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht entlassen, und ihm dagegen die Ausübung der Justizkommissariats-Praxis in Lübben und der dortigen Gegend gestattet worden. Frankfurth a. d. O., den 16ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Justiziarius Rödenbeck zu Strauplitz hat auf die fernere Betreibung der Justizkommissariats-Praxis Verzicht geleistet.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Für die unten verzeichneten Schiffer, deren Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt, und nicht zu ermitteln ist, und welche im Jahre 1812 verschiedene Wasser-Transporte für französische Rechnung bewirkt haben, sind an Vergütungen, aus dem in Folge der Pariser Friedens-Traktaten französischer Seits gezahlten Aversional-Fonds überhaupt 2008 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. eingegangen, welche bei der hiesigen Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse baar befindlich sind. Die nahmhaft gemachten Interessenten oder deren Erben, werden nun hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten August d. J. als zum Empfang dieser Vergütung berechtigt auszuweisen, und alsdann die Zahlung der auf sie treffenden Antheile zu gewärtigen. Marienwerder, den 31sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Extrakt

Extrakt aus der Auszahlungs-Nachweisung der im 12ten Etat definitiv liquidirten Forderungen ad No. 25. für mehrere Schiffer anerkannten Frachtkosten.

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11		
Laufende No.	No. des Etats.	Namen der Schiffs-Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben	zweifelh. Wohnort u. Namen der Steuerleute	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			Summa der baaren Zahlung.			Vorschuß, welcher in Abzug kommt			Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr	Pf.	Rthlr	Gr	Pf	R	G	P	R.	G.	P.
350	973	Andr. Mews	—	—	—	—	—	40	—	—	34	13	1	63	75	6						
51	130	dito	—	—	—	—	—	40	—	—	29	62	5									
52	76 g	Gottl. Francke	—	—	7	45	—	32	45	—	24	11	4	109	9	5/6						
53	86 d	dito	—	—	6	—	—	37	14	13⅔	27	52	14⅓									
54	88	dito	—	—	6	—	—	34	—	—	25	21	8									
55	90	dito	—	—	—	—	—	43	21	3	32	13	10½									
56	92 b.	Wilh. Francke	—	—	—	—	—	37	73	8⅓	—	—	—	28	6	7						
57	76 a	Carl Haack	—	—	7	45	—	32	45	—	24	11	4	49	32	11½						
58	79 o.	dito	—	—	6	—	—	34	—	—	25	21	7½									
59	76 n	Christ. Irleise	—	—	7	45	—	32	45	—	—	—	—	24	11	4						
360	76 s.	Gottl. Zuchel	—	—	7	45	—	32	45	—	—	—	—	24	11	4						
361	77 o.	Gottfr. Roland	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15						
62	77 o.	Joh. Borchard	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15						
63	77 w.	Joh. Schaller	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	44	45	13						
64	82 h	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16									
65	77 y.	Wernicke	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15						
66	85 e	Aug. Wernicke	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅓						
67	77 tz	Joh. Liebig	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15						
68	77 sz	Dan. Neumann	—	—	32	—	—	37	50	13	27	79	9	74	15	5						
69	82 c.	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16									

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10	11
Laufende No.	No. des Etats.	Namen der Schiffs Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben	Jetziger Wohnort u. Namen der Steuerleute	Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			Summa der baaren Zahlung.			Vorschuß, welcher in Abzug kommt.	Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	R. G. P.	R. G. P.
			Transport															
370	82 e.	Dan. Neumann	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					
71	77 aa	Friedr. Schulz	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	49	39	3		
72	92 l	dito	—	—	—	—	—	37	73	8	28	6	6					
73	78 l.	Chr. Frd. Schulz	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	47	57	13		
74	87 i.	dito	—	—	6	—		34	43	6	25	53	11					
75	77 dd.	Ludwig Schulze	—	—	6	—	—	28	70	7	21	32	15	44	45	13		
76	82 l	dito	—	—	6	—	—	31	16	—	23	12	16					
377	973	Paul Schulze	—	—	6	—	—	28	70	7	—	—	—	21	32	15		
78	130	Wilh. Schulze	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅕		
79	76 g	Gottfr. Schulze	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8		
380	86 d	Friedr. Voß	—	—	6	—	—	25	70	7	—	—	—	21	32	15		
81	88	Joh. Schmidt	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	47	15	3½		
82	90	dito	—	—	6	—	—	33	76	1½	25	11	1½					
83	926	Heinr. Schmidt	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		
84	76 a.	Gottl. Koch	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
85	79 o.	Andr. Koch	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅕		
86	76 n.	Gottfr. Koch	—	—	6		—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		
87	76 s.	David Erle	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
88	77 a.	Daniel Erle	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅕		
89	77 o	Gottf Schwarze	—	—	6	—	—	29	62	17	22	4	2	46	69	13⅓		
390	77 w.	dito	—	—	6	—	—	33	28	5⅓	24	65	11⅕					

1 Laufende No.	2 No des Etats	3 Namen der Schiffs-Eigenthümer.	4 Bekannter Wohnort desselben.	5 im gleich Wohnort u. Namen der Steuerleute	6 Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthlr.	Gr.	Pf.	7 Nach Abzug derselben sind anerkannt. Rthlr.	Gr	Pf.	8 Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt Rt	Gr	Pf.	9 Summa der baaren Zahlung. Rthlr	Gr.	Pf.	10 Vorschuß, welcher in Abzug kommt R. G. P.	11 Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen R. G. P.
			Transport															
391	82 h	Anton Zelinski	—	—	6	—	—	29	62	17	—	—	—	22	4	2		
92	77 y	Joh. Huinpike	—	—	6	—	—	34	—	—		—	—	25	21	$7\frac{1}{2}$		
93	85 e	Wilh. Geißler	—	—	6	—	—	24	22	$12\frac{2}{3}$		—	—	18	-	$3\frac{4}{5}$		
94	77 tz	Joh. Ziehm	—	—	6	—	—	24	22	$13\frac{3}{5}$	-	—	—	18		$3\frac{4}{5}$		
95	77 sz	Mart. Geckel	—	—	6	—	—	32	16	7		—		23	79	$17\frac{1}{3}$		
96	82 c	Chr. Wolfgang	—	—	6	—	—	24	22	$12\frac{2}{3}$	18	—	$3\frac{4}{5}$	44	67	$1\frac{4}{5}$		
97	82 e	dito	—	—	6	—	—	36	2	9	26	66	16					
98	82 b.	Gottfr. Rey	—	—	6	—	—	31	16	—	—		—	23	12	16		
99	82 o.	Gottl. Müller	—	—	32	—	—	42	32	—	—		—	31	39	10		
400	82 y	Joh. Klickmann	—	—	6	—	—	31	16	—	—		—	23	12	16		
1	83 g	Andr. Roock	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$		..	—	25	11	$1\frac{1}{2}$		
2	83 l	Martin Rapper	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	49	76	$12\frac{7}{10}$		
3	85 x	dito	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$					
4	83 p	Christ. Scharf	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	49	76	$12\frac{7}{10}$		
5	85 tz	dito	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$					
6	83 q.	Ludw. Lajewski	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$		—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$		
7	83 t	Christ. S. Sohr	—	—	6	—	—	33	76	$1\frac{1}{2}$		—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$		
8	83 y.	Joh. Zippel	—	- -	6	-	—	33	28	$5\frac{1}{7}$	24	65	$11\frac{1}{3}$	55	43	$4\frac{1}{3}$		
9	91 l	dito	—	—	—	—	—	41	38	$8\frac{1}{6}$	30	67	11					
10	85 bb	Christ. Kater	—	—	6	—	—	33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$		
11	87 l.	Friedr. Scharte	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11		

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 23.

Ausgegeben den 7ten Juni 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 84. Bekanntmachung 2te Abtheil. Juni.

Nach Anleitung des Königl. Befehls vom 20sten April 1820, Gesetz-Sammlung S. 64, werden hierdurch die Inhaber von solchen Lieferungsscheinen, welche nach den ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen

den 27sten Dezember 1815,
" 10ten April 1816 und
" 22sten November 1816

verlooset, und auf diesem Wege zur Auszahlung im baaren Gelde gestellt sind, aufgefordert, gegen Aushändigung derselben die darin ausgedrückten Valuta bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auf der Seehandlung hieselbst baldigst, und spätestens bis zum letzten Oktober d. J. in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieses Termins hört die Baarzahlung auf, und der Inhaber ist nur berechtigt, die Umschreibung des verlooseten Lieferungsscheins in einen Staats-Schuldschein zu verlangen.

Berlin, den 13ten Mai 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenberg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13ten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juni 1820.

Königl. Preußische Regierung.

No. 85. Bekanntmachung 2te Abt. 1361. Mai.

Des Königs Majestät haben vermöge allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten v. M. anzuordnen geruhet, daß die aus den reokkupirten, zum aufgelösten Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, reklamirten, unverbrieften Verwaltungsforderungen an die Preußischen Staatskassen, aus der Zeit vor dem 1sten August 1806 herrührend, welche, nach der zwischen Preußen und West-

Westphalen geschlossenen Konvention vom 28sten April 1811, auf letztern Staat übergegangen waren, und eben so auch die in den gedachten reokkupirten Provinzen nach dem 1sten August 1806 und bis zum Friedensschluß von Tilsit entstandenen Forderungen für Lieferungen und Leistungen an die vaterländischen Truppen, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber theils schon ergangenen, theils noch zu erwartenden Bestimmungen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, insoweit es nicht schon geschehen seyn sollte, nunmehr sofort bei dem Herrn Geheimen Staats-Rath und Ober-Präsidenten von Bülow zu Magdeburg, soweit die Forderungen aus dessen Ober-Präsidial-Bezirk herrühren — diejenigen Forderungen aber, welche aus dem jetzigen Mindenschen Regierungsbezirk herrühen, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Vinke zu Münster anzumelden, und mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justifikatorien, zur Liquidation zu bringen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird der allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein Präklusions-Termin bis zum 1sten September dieses Jahrs hiermit angesetzt, so daß auf alle nach dessen Ablauf später etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, keine weitere Rücksicht mehr genommen wird.

Berlin, den 12ten Mai 1820.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Ministerium des Schatzes vom 12ten d. M., in Betreff der Forderungen an die Preußischen Staatskassen in den zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen aus der Zeit bis zum Tilsiter Frieden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 86.
Prediger-Mobiliar-Brandentschädigung.
1ste Abr. 613. Mai.

Der Prediger Fleischfresser in Deetz hat bei der am 7ten August v. J. daselbst statt gehabten Feuersbrunst unter den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren, und deshalb an die Prediger-Mobiliar-Brandversicherungs-Societät einen Anspruch auf eine Entschädigung von einhundert Thaler, wozu jedes der zur Zeit vorhandenen 512 Mitglieder dieser Gesellschaft fünf Groschen Courant beizutragen hat. Das durch diesen Beitrag mehr Aufkommende kommt dem eisernen Fonds zu Gute, wovon nächstens durch das Amtsblatt eine Uebersicht gegeben werden wird.

Sämmtliche Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen, und spätestens zum 15ten

15ten Juli d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Der letztern ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben, und welche etwa in Rest geblieben sind, mit zu überschicken, auch eine Abschrift davon an uns einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 87. Wegen des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel aller See- und Land-Zoll-Aemter des russischen Reichs und des Königreichs Pohlen. 2te Abt. 852. b. Mai.

Das Königl. Ministerium des Handels hat einen Abdruck der amtlichen deutschen Uebersetzung des allgemeinen Zoll-Tarifs für den europäischen Handel aller See- und Landzollämter des russischen Reichs und des Königreichs Polen veranstaltet, und der Königl. Regierung die erforderlichen Exemplare zugefertigt, um dem betheiligten Publikum den Inhalt dieses Tarifs bekannt zu machen.

Derselbe enthält in 11 Abschnitten:

1) Das Verzeichniß der fremden Waaren, deren Einfuhr erlaubt wird.
2) Das Verzeichniß der Apothekerwaaren.
3) Das Verzeichniß der Waaren, die bei den Zollämtern 3ter und 4ter Klasse einzuführen und zu verzollen, erlaubt sind.
4) Die Tabelle über die Thara für Einfuhr- und Ausfuhrwaaren.
5) Das Verzeichniß von ausländischen Waaren, deren Einfuhr verboten wird.
6) Das Verzeichniß der zur Ausfuhr erlaubten Waaren.
7) Das Verzeichniß von Holzwaaren, deren Ausfuhr erlaubt wird.
8) Das Verzeichniß von Waaren, deren Ausfuhr verboten ist.
9) Vorschriften, welche bei Erhebung der Zollgefälle, die von dem Werthe der einkommenden Waaren entrichtet werden, zu befolgen sind.
10) Das Verzeichniß der leinenen, wollnen und Lederwaaren von Preußischem Fabrikat, die mit Zeugnissen ihres Ursprungs versehen sind, und von welchen, laut des 4ten Punktes des zwischen Rußland und Preußen am $\frac{7}{19}$ten Dezember 1818 geschlossenen additionellen Aktes, bei ihrer Einfuhr in das Königreich Polen, zum dortigen Verbrauch, die in dem Verzeichniß bemerkten Zollgefälle von den polnischen Zollämtern zu erheben sind. *)
11) Allgemeine Vorschriften zur Befolgung dieses Tarifs.

Ein Exemplar dieses Abdrucks ist den Magisträten zu Frankfurt a. d. O., Cottbus, Finsterwalde, Guben, Landsberg a. d. W., Neudamm, Schwiebus, Sorau, Zielenzig und Züllichau zugefertigt worden, um solches jedem Betheiligten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Denjenigen, welche sich mit dem europäischen

---

*) Anmerkung: Auf diesen europäischen Handel nach Rußland und nach dem Königreiche Polen zum innern Verbrauch, bezieht sich ausschließlich die Bekanntmachung vom 24sten März 1819 pag. [illegible] des Amtsblatts pro 1819, und steht also mit der Bekanntmachung vom 13ten April 1819 pag. 140 ibid. wegen des Tuchtransitohandels nach Asien in keiner innern Verbindung, welches zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht wird.

päischen Handel nach Rußland und Polen beschäftigen, liegt es zwar hauptsächlich ob, sich mit den Zollgesetzen des russischen Reichs bekannt zu machen, da mit deren Unkunde sich weder ein russischer Unterthan, noch ein Fremder schützen kann, indeß wird die Königl. Regierung nächstens auch von der Zollordnung für diesen Handel Mittheilung erhalten, und dadurch in den Stand gesetzt werden, den Handeltreibenden die erforderliche Belehrung hierüber zukommen zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 88
Wegen des Umschreibens der Lieferungsscheine in kleinere Scheine.
1ste Abt. 77 Mai

Die bis dahin nachgegebene Umschreibung von Lieferungsscheinen grösserer Summen in kleinere Lieferungsscheine zur Berichtigung rückständiger Abgaben, kann nach einem Erlasse des Königl. Schatzministerii vom 21sten April d. J. fortan nicht mehr statt finden, da eines Theils, seitdem die Staas-Schuldenverwaltung vom Königl. Schatzministerio getrennt ist, dieser Umschreibung Schwierigkeiten entgegen stehen, andern Theils aber überhaupt die Berichtigung der ältern Abgabenreste mehrere Jahre hindurch so sehr erleichtert worden ist, daß Niemand Ursache hat, sich zu beklagen, wenn die Bewilligungen jetzt nicht mehr im gleichen Maaße eintreten. Ueberdies können die Zahlungspflichtigen mittelst Austausches der Scheine, mittelst Umschreibung in Staasschuldscheine und Zahlung kleinerer Beträge im baaren Gelde ihre etwanigen Abgabenreste ohne große Belästigung abtragen. Die Umschreibung wird daher fernerhin nicht mehr statt haben, sie ist jedoch keinesweges mit der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine zu verwechseln, die vielmehr ganz in der bisherigen Art ungestört fortdauern wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 89.
Bekanntmachung.
1ste Abt. 88. Mai.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6ten d. M. ist verordnet worden, daß die im Amtsblatte von 18 8 S. 111 bekannt gemachten Bestimmungen in Rücksicht der General-Koncessionen auch auf die Schauspieler-Gesellschaften in der Art anzuwenden sind, daß deren Vorsteher bei der Polizei-Behörde des Orts, an welchem sie auf den Grund ihrer Koncession theatralische Vorstellungen zu geben beabsichtigen, vor Eröffnung der Bühne anzufragen verpflichtet seyn sollen, ob, wann und wie lange diese Vorstellungen dort statt finden können? und die Bestimmung jener Behörde darüber abzuwarten. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizei-Behörden bei Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Orts zu berücksichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 11.

Von dem unterzeichneten Pupillen-Kollegium der Neumark werden die Land- und Stadtgerichte zu Küstrin, Crossen und Landsberg a. d. W., die Stadtgerichte zu Kottbus, Friedeberg, Königsberg und Züllichau, das Landgericht zu Sonnenburg, die Kanzlei zu Sorau, der Stadtrath zu Guben, Lübben, Luckau und Sorau, mit Verweisung auf das von dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht unterm 5ten d. M. ihnen mitgetheilte Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 16ten Februar d. J. wegen der abzuhaltenden Depositals-Sessionen, hierdurch angewiesen, nach Anleitung gedachten Rescripts, halbjährig die Prüfung der Konstituirung, Verwaltung und Ausschüttung der Pupillen-Deposital-Massen zu veranlassen und hiermit eine Revision ihrer Kuratel-Akten zu verbinden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium von der Neumark.

Personal-Chronik.

Am 27sten v. M. starb nach einer mehrjährigen Lungenkrankheit der Regierungs-Rath Schulz hieselbst, im 42sten Lebensjahre. Der Staat verlor in ihm einen besonders fähigen, treuen und fleißigen Diener, das unterzeichnete Kollegium aber ein hochgeachtetes Mitglied.

An demselben Tage starb am Nervenfieber der Kondukteur Fiedler zu Müllrose, 32 Jahr alt, welchem die technische Aufsicht über den Friedrich-Wilhelms-Kanal anvertraut war.

Der bisherige Regierungs-Referendarius v. d. Hagen ist von der höhern Behörde zum Assessor mit Sitz und Stimme bei der hiesigen Regierung ernannt, und in dieser Eigenschaft am 31ten v. M. eingeführt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

2te Abt. 1181 Mai.

Der für die Stadt Lippehne auf den 18ten Oktober angesetzte sogenannte Herbstmarkt ist auf Donnerstag vor Gallus, also auf den 12ten Oktober d. J. verlegt worden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 338 Mai.

Bei dem am 29sten v. M. in dem v. Schöningschen Dorfe Seergen ausgebrochenen Feuer haben sich der Amtmann und Gutsbesitzer Karstedt auf Tschaksdorff bei Forste und der Gutsbesitzer v. Berndt auf Comptendorff, welche beide, besonders durch zweckmäßige Anstellung der Spritzen, zur baldigen Löschung des Feuers nützlich und dabei unermüdet gewesen sind, ferner der Büdner Koinzer aus Trebendorff, der mit seinen Händen das schon brennende Stroh von den Dächern der Schmiede, Wirthschaftsgebäude, fortgetragen und gelöscht hat, desgleichen der Jägerbursche Heinze durch Thätigkeit und Unerschrocken-

heit

heit unter eigner Aufopferung ausgezeichnet, wofür diesen Personen, so wie dem Gerichtsmann Trunte zu Seergen, dessen pflichtmäßige Thätigkeit ebenfalls besonders nützlich gewesen seyn soll, hierdurch öffentlich Beifall bezeugt wird.

Frankfurt a. d. O., den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen, mit der Königs-Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 31sten Juli früh 7 Uhr zu Neu-Hardenberg.
2) Mittwoch = 2ten August früh 7 Uhr zu Lebus.
3) Freitag = 4 = = desgl. = Wollup.
4) Sonnab. = 5 = = desgl. = Alt-Mädewitz.

welche den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, wie ein späteres Zeichen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn gleich der sub No. 4. in vorstehender Bekanntmachung aufgeführte Ort Alt-Mädewitz nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehört, so sind dennoch aus diesem Bezirk mehrere Stuten daselbst gedeckt worden. Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 18ten Mai 1820.

Der Land-Stallmeister, Strubberg.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten Mai d. J. aus dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth der Sträfling Friedrich Jänecke, welcher früher im 12. Husaren-Regiment (2ten Magdeburgschen) als Gemeiner gedient, entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher unverzüglich abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Friedrich Jänecke, ist angeblich 21 Jahr alt, aus Steinberg bei Ziesar in der Kurmark gebürtig, 6 Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ganz schwachen blonden Bart, und von blasser Gesichtsfarbe.

Als besondere Kennzeichen dienen: daß derselbe auf der Brust einen Rosenkranz worin ein Herz und F. J. gestochen ist; im Kopfe zur rechten und linken Seite eine Hiebwunde, welche noch nicht völlig geheilt, und daher ihm die auf dem Kopfe um die Wunde befindlichen Haare abbarbirt sind.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten weißen Tuchjacke, alten grauen Tuchhosen, einem Paar Schuhen und einer alten blauen tuchnen Mütze.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 24.

Ausgegeben den 14ten Juni 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 90.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsganges ist beschlossen, die verhältnißmäßig wenigen Staats-Schuldscheine, welche auf Gold ausgestellt sind, in Staats-Schuldscheine auf Courant lautend umzuschreiben, und dabei

1) zuförderst das Agio mit zehn Prozent in Courant
2) außerdem aber diejenige Summe vom Kapitale, welche durch 25 nicht getheilt werden kann, ebenfalls in Courant baar auszuzahlen.

Die Inhaber solcher auf Gold gerichteten Staats-Schuldscheine werden deshalb aufgefordert, dieselben dazu mit den dabei befindlichen Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere auf der Seehandlung hieselbst einzureichen, welche ihnen darauf sofort die nach obigen Grundsätzen sich ergebende Summe in baar Geld und Staats-Schuldscheinen auf Courant lautend, Zug um Zug aushändigen wird. Nach Ablauf von Vier Monaten a dato muß dieser Umtausch eingestellt werden, weil alsdann schon die Einrichtungen zur Ausfertigung der neuen Koupons Series IV anfangen.

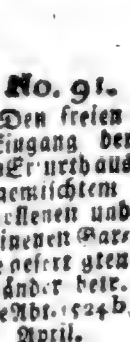
Berlin, den 19ten Mai 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.


No. 91. Den freien Eingang der in Erfurth aus gemischtem wollenen und leinenen Garne gefertigten Bänder betr. 2te Abt. 524 b. April.

Nach der Bekanntmachung vom 14ten Juni 1819. Pag. 207. des Amtsblatts ist zwar den zu Erfurth gefertigten wollenen Bändern der freie Eingang in den Zollverband bewilligt, der Bänder aus gemischtem wollenen und leinenen Garne aber nicht gedacht worden. Um nun hierunter jedem Mißverständnisse zu begegnen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der an

an die Königl. Regierung zu Erfurth unterm 28sten März c. erlassenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii die den aus Erfurth eingehenden wollenen Bändern bewilligte Zoll- und Verbrauchssteuer-Freiheit auch auf Bänder, welche aus wollenem und leinenem Garne gemischt, fabrizirt sind, ausgedehnt worden ist. Indem sämmtliche betreffende Behörden sich hiernach zu achten haben, werden dieselben zugleich wegen des Eingangs solcher Bänder mit den Posten auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli pr. Pag. 242. des Amtsblatts für ihr Verfahren verwiesen.

Frankfurt a. d. O., den 31sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, die fiskalischen Geldstrafen in den Untersuchungssachen, worinnen sie selbst das Erkenntniß abgefaßt haben, künftig unmittelbar an den Assistenzrath Lehmann hieselbst zu senden.

Frankfurt a. d. O., den 31sten Mai 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts Referendarius Melzer ist zum Justizrath beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d. O. ernannt.

Der Salarienkassen-Assistent Messerschmidt ist als Justiz-Aktuarius bei dem Amte Marienwalde, und der ehemalige freiwillige Jäger Spieß, als Registratur-Assistent bei dem Stadtgericht zu Drossen bestellt.

Der Bürgermeister Haupt zu Forst hat auf die Ausübung der Justizkommissariats-Praxis einstweilen Verzicht geleistet.

Der Justizkommissarius Fälligen zu Spremberg hat die Justizkommissariats-Praxis bis auf weiteres niedergelegt.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bei der am 26sten Mai d. J. veranstalteten Prüfung sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden: Friedrich Wilhelm Bernhardi, Rektor zu Potsdam, Heinrich Christoph Schmidt, Privatlehrer zu Neustadt Eberswalde, Wilhelm Otto Ferdinand Friedrich, Privatlehrer zu Berlin und Carl Ernst Heinrich Bauer, Lehrer im Schindlerschen Waisenhause zu Berlin. Die beiden zuletzt genannten „die Kandidaten Bauer und Friedrich" haben die Zensur sehr gut bestanden, erhalten.

Der zum Direktor des Friedrich Wilhelms Gymnasii hieselbst ernannte und bereits bestätigte bisherige Direktor des Friedrich Werderschen Gymnasii, Konsistorial-

storialrath Bernhardi, ist am 2ten d. M. gestorben. Unser Kollegium verliert in ihm einen einsichtsvollen Mitarbeiter, und hat ihn auch aus den andern Kreisen seines Wirkens nicht ohne gerechtes und lebhaftes Bedauern scheiden sehen.

Berlin, den 4ten Juni 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Schule zu Wiednitz ist von dem Herrn Patron, Freiherrn D'Orville v. Löwenclau mit 15 Rthlr. Lehrergehalt ausgestattet worden, die Gemeine hat das Ihrige nach Kräften beigetragen. Die unbemittelte Gemeine zu Trebbus im Luckauschen Kreise hat, um weder ihren altersschwachen Pfarrer Noth leiden zu lassen, noch sich begnügen zu müssen, daß benachbarte Geistliche nur alle zwei Sonntage daselbst den Gottesdienst versehen, dem erbotenen Substituten, Herrn Kühn, so lange der Senior lebt, eine Zulage von 100 Rthlr. jährlich gewährt, und von dem christlichen Sinn, welcher sie belebt, dadurch ein rühmliches Zeugniß abgelegt.

Gutgesinnte Frauen aus der Gemeine zu Pyrehne haben die Kronleuchter in der dortigen Kirche mit Lichtern, den Altar mit neuen Blumen geschmückt, von einer dritten sind zwei große schwarzseidne Tücher zur Bekleidung der Kanzel und des Vorlesepultes, ein kleineres für das Singepult und neue Lichter zu beiden Kronleuchtern geschenkt worden.

Von dem Fräulein v. Misbach ist Kanzel und Altar zu Helpe geschmackvoll bekleidet, desgleichen die Kirche zu Herzogswalde von der Frau Amtsrath Block mit einem zinnernen Taufbecken beschenkt worden.

Der Kupferschmiedmeister Schmellentin d. J. hat der Kirche zu Kirchhayn ein Paar neue und schöne, kupferne Pauken verehrt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß der vorzüglichern Fabriken und Manufakturen in dem Regierungs-Bezirk Posen.

Bekanntmachung der vorzüglichern Fabriken und Manufakturen in dem Regierungs-Bezirk Posen. 2te Abt. 192. Mai.

A Tuchfabriken

sind zu 1) Ostrowa (Adelnauer Kreis) es wird daselbst gutes, mittel und ordinaires Tuch, auch Flanell verfertigt, und zeichnet sich der Fabrikant Neugebauer durch zweckmäßige Maschienen aus, 2) in der Kreisstadt Buck, 3) zu Fraustadt, 4) Lissa, 5) Reisen, 6) Schlichtingsheim, und 7) Zaborowo (Fraustädter Kreis) die Fabrikation erstreckt sich daselbst auf ordinaire und mittle, melirte und ungefärbte Tuche, Flanell, Moll und Watte, 8) Rawicz und 9) Boganowa (Kröbener Kreis) die mittelst guter Spinn- und Kratz Maschienen verfertigten feinen, mitteln und ordinairen Tuche, Flanelle finden einen bedeutenden Absatz im Auslande, 10) Zduny (Krotoschiner Kreis) 11) Meseritz,

12) Breetz

12) Breeß und 13) Tirschtiegel (Meseritzer Kreis) in gewöhnlichen Tuch zum Transito-Handel nach Asien, 14) Ryeznwol (Oborniker Kreis) 15) Kempen (Ostrzeszower Kreis) 16) in der Kreisstadt Pleschen ordinaires Tuch und Flanell zu 17) Schwersenz (Posener Kreis) und zu 18) Obrzycko, fein und mittle Tuche und 19) Wroncke im Samter Kreis.

B. Leinwand-, Tischzeug- und halbwollen Zeug-Webereien existiren zu 1) Fraustadt, 2) Lissa, 3) Reisen, 4) Schlichtingshain, 5) Schweßkau und 6) Storchnest (Fraustädter Kreis) 7) Rawicz, 8) Bojanowo, 9) Gostyn, 10) Sarnowo, 11) Görschen, 12) Kiniß und 13) Jutroschin (Kröbener Kreis) 14) Mur Goslin (Oborniker Kreis) 15) Schwersenz, 16) Posen, 17) Obrzyko, 18) Samter und 19) Wroncke (Samter Kreis) und zu Kurnick im Schrimer Kreis.

C. Strumpf-Fabrikation.

In den Städten Meseritz und Fraustadt werden jährlich eine Menge Strümpfe und Handschuhe verfertigt.

D. Weiß- und Lohgerbereien

befinden sich zu 1) Adelnau, 2) Raszkow und 3) Ostrowo (Adelnauer Kreis) 4) Buck, 5) Greeß, 6) Neutomischel und 7) Neustadt (Buker Kreis) 8) Rawicz, 9) Bojanowo und 10) Sarnowo (Kröbener Kreis) 11) Krotoschin, 12) Borck, 13) Zduny, 14) Meseritz, 15) Mur Goslin, 16) Kempen, 17) Grabow und 18) Ostrzeszow, im Kreise gleiches Namens, 19) Wreschen und 20) Milostaw (Wreschner Kreis) 21) Pleschen, 22) Mieszkow und 23) Neustadt (Pleschener Kreis) 24) Schwersenz, 25) Wronke, 26) Brun, 27) Xions und 28) Dölzig (Schrimmer Kreis) und zu 29) Posen.

E. Glas-Fabrikation.

Grünes und weißes ordinaires Glas wird auf den Glashütten zu Przedborow und Rarendowo verfertigt.

F. Kupfer-Fabrikation.

Zu Kuznica Sckakowa ist ein Kupferhammer, der Kupferschmidt Braeunig zu Mikuzewo (künftig Borzykowo) fertigt sehr gesuchte Branntweinbrennerei-Apparate nach der Lunaschen Konstruktion.

G. Glockengießerei.

Große und kleine Glocken, Pletteisen, Mörser ꝛc., fertigt der Glockengießer Kollise zu Lissa.

H. Sattler-Arbeit.

Zu Lissa liefern die Sattlermeister Walter, Lehnhardt und Sprengel gute Sättel und vorzüglich schöne und moderne Wagen, die sowohl in der Provinz, als auswärts verkauft werden.

I. Töpfer-Waaren.

Zu Rawicz, Boganowo, Görschen, Gostyn und Obrzyko wird das Töpfer-Gewerbe in bedeutendem Umfang betrieben, und besonders vom letztern Orte vorzüglich gute und berühmte Oefen von den Töpfermeistern Richter und Behr Holländer gefertigt.

K. Pa-

K. Papier-Fabrikation.

Papiermühlen sind zu 1) Bledzianow (Adelnauer Kreis) 2) Groß-Münche, 3) Muchodrzyn (Birnbaumer Kreis) 4) Zegrowo, 5) Tirschtiegel, 6) Piela (Oborniker Kreis) 7) Kiszewo, 8) Olszyn, 9) Zalesie, 10) Donechow, 11) Mirckow, 12) Rojow (Ostrzeszower Kreis, und zu 13) Neustadt im Pleschener Kreis.

L. Chigorien-Fabrikation.

Die zu Fraustadt, Lissa und Krotoschin bereiteten Fabrikate, finden sowohl in der Provinz, als in Schlesien, bedeutenden Absatz.

M. Pottasche.

Bedeutende Pottaschsiedereien sind zu 1) Gorzuze, 2) Raskowez und 3) Potoznia (Adelnauer Kreis) 4) Boreck, 5) Kurmin, 6) Pleschen, 7) in der Stadt Jarocziewo und in dem Dorfe Studzianna.

N. Tabacks-Fabrikation

verschiedener Sorten Rauch- und Schnupftabacke von in- und ausländischen Blättern, ist ziemlich ausgebreitet, und findet statt zu 1) Lissa, 2) Rawicz, 3) Boreck, 4) Krotoschin, 5) Zduny, 6) Mur Goslin, 7) Kempen, 8) Pleschen, 9) Schwersenz und 10) Posen, woselbst sich die Fabriken des Kaufmanns Sypnicusky und des ꝛc. Lowenthal vorzüglich auszeichnen.

Frankfurt a. d. O., den 30sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro Mai 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel. rtl. gr. pf	Roggen pro Scheffel. rtl. gr. pf	Gerste Große pro Scheffel rtl. gr. pf	Gerste Kleine pro Scheffel rtl. gr. pf	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf	Erbsen pro Scheffel rtl. gr. pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl. gr. pf	Rauchfutter Heu pro Ctnr rtl. gr. pf	Stroh pro Schock rtl. gr. pf
1	Arnswalde	2 2 —	1 14 —	— — —	1 8 —	1 —	2 12 —	— 14 —	— 17 —	8 13 —
2	Cottbus	2 8 3	1 10 3	1 7 3	— — —	1 2 —	2 7 —	— 12 9	— — —	— — —
3	Crossen	2 2 3	1 9 9	1 8 —	1 4 —	1 2 —	2 4 9	— [illegible] 9	1 — —	8 12 —
4	Cüstrin	— — —	1 10 11	1 6 5	1 3 5	— 21 2	3 8 —	— 10 10	— — —	7 — —
5	Frankfurth	1 2 9	1 9 9	1 7 6	1 5 6	1 — —	2 14 —	— 10 6	1 — —	5 19 —
6	Friedeberg	2 2 3	1 13 6	— — —	1 5 6	— 20 —	— — —	— 14 —	1 — —	10 — —
7	Guben	2 4 6	1 11 —	1 9 4	1 7 2	1 3 10	— — —	— 14 —	— — —	— — —
8	Hoyerswerda	2 8 —	1 9 —	1 8 —	— — —	1 5 —	— — —	— 10 —	1 6 —	7 12 —
9	Kalau	2 12 —	1 12 —	1 6 —	— — —	1 4 —	— — —	— 12 —	— — —	8 — —
10	Königsberg	2 1 11	1 12 10	1 7 5	1 5 4	1 1 1	— — —	— 12 —	— — —	— — —
11	Landsberg	2 2 1	1 9 1	1 6 2	1 2 10	— 18 1	2 5 9	— 11 —	1 — —	9 — —
12	Lübben	2 6 —	1 11 —	1 11 —	— — —	1 6 —	— — —	— 3 —		— —
13	Luckau	2 2 —	1 12 —	1 8 —	— — —	1 — —	2 — —	— 12 —	1 4 —	9 — —
14	Soldin	2 2 —	1 17 —	1 8 —	— — —	1 2 —	3 2 —	— 13 —	— 22 —	8 21 —
15	Sorau	2 — —	1 8 —	1 4 —	— — —	1 2 —	1 18 —	— 8 —	— — —	— — —
16	Spremberg	2 16 —	1 10 —	1 8 —	— — —	1 3 —	— — —	— 13 —	1 12 —	8 — —
17	Zielenzig	1 22 9	1 8 6	1 — 10	— — —	— 19 5	2 16 …	— 10 10	— — —	— · —
18	Züllichau	1 23 9	1 5 6	— — —	1 2 6	— 22 6	1 20 —	— 9 6	1 12 —	8 — —

Sicherheits-Polizei.

Nachdem der aus dem Amtsdorfe Döllenchen gebürtige Mühlknappe Gottlieb Carl Mehnert sein vor 2 Jahren zu Bautzen ausgestellt erhaltenes Wanderbuch bei seiner Durchreise hieselbst dem ohnweit des Amtsdorfs Lugau wohnhaften Windmüller Bönisch aufzuheben gegeben, aus dessen unverschlossenem Schranke aber solches, von den Kindern dieses Mühlenbesitzers, die vorgewesenen Pfingstfeiertage entnommen worden, und durch selbige verloren gegangen; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht mit dem Bemerken, daß dieses Wanderbuch für Niemanden eine Legitimation verschafft.

Rentamt Dobrilugk, den 5ten Juni 1820.

Lehmann.

Steckbrief. Es ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten Mai d. J. aus dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth der Sträfling Friedrich Jäneke, welcher früher im 12. Husaren-Regiment (2ten Magdeburgschen) als Gemeiner gedient, entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher unverzüglich abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Der Friedrich Jäneke, ist angeblich 21 Jahr alt, aus Steinberg bei Ziesar in der Kurmark gebürtig, 6 Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ganz schwachen blonden Bart, und von blasser Gesichtsfarbe.

Als besondere Kennzeichen dienen: daß derselbe auf der Brust einen Rosenkranz worin ein Herz und F. J. gestochen ist; im Kopfe zur rechten und linken Seite eine Hiebwunde, welche noch nicht völlig geheilt, und daher ihm die auf dem Kopfe um die Wunde befindlichen Haare abbarbirt sind.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten weißen Tuchjacke, alten grauen Tuchhosen, einem Paar Schuhen und einer alten blauen tuchnen Mütze.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 25.

Ausgegeben den 21sten Juni 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 7. enthält (No. 599.) Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preuß. Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai d. J.

(No. 600.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai d. J., daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

(No. 601.) Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhren. Vom 26sten Mai d. J.

(No. 602.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Mai d. J. wegen eines festzusetzenden Präklusiv-Termins über die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 92. Betrifft das Tonnengemäß für Steinkohlen. 2te Abt 11ten Mai.

Das Königl. Ministerium des Handels ist mit dem Königl. Ministerium des Innern dahin übereingekommen, dem Tonnengemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form, von nachstehenden Abmessungen:

I. für eine ganze Tonne: 24 Zoll lang, 24 Zoll breit, 21 $\frac{1}{3}$ Zoll tief oder hoch;
II. für eine halbe Tonne: 24 Zoll lang, 20 Zoll breit, 12 $\frac{4}{5}$ Zoll hoch oder tief;
III. für eine viertel Tonne: 18 Zoll lang, 16 Zoll breit, 10 $\frac{2}{3}$ Zoll hoch oder tief;
zu geben, und solche überall einzuführen.

Zufolge eines Reskripts des Königl. Ministerium des Handels vom 14ten d. M. wird diese Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und haben die betreffenden Behörden und Beamte darüber zu wachen, daß bei dem öffentlichen Verkauf auf Richtigkeit dieser Gemäße genau gehalten werde.

Frankfurt a. d. O., den 31sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Das

No. 93. Den Verkauf des Glaubersalzes durch Kaufleute betreffend. 1ste Abt. 127. Mai.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat nachgegeben, daß den Kaufleuten vorläufig, und bis die bald zu erwartende neue Apotheker-Ordnung ein Nähreres darüber bestimmen wird, der Verkauf des Glaubersalzes unbedingt gestattet werden soll, weil dasselbe in ökonomischer Hinsicht so vielfältig gebraucht wird. Den Apothekern, Kaufleuten und dem Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 1sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 94. Aufforderung zur Anmeldung des Bedarfs an schwarzem Salz. 1ste Abt. 214. Juni.

Zum Bedarf für Seifensiedereien und Landwirthschaften werden in diesem Jahre circa 20 Lasten schwarzes Salz, auf die Last 8 Tonnen, à 400 Pfund, gerechnet, für den hiesigen Regierungsbezirk zum Preise von 8 Rthlr. pro Tonne überlassen werden können.

Die Gutsbesitzer und andere Eingesessene, welche von diesem Salz zu haben wünschen, müssen ihren Bedarf vor dem 15ten Juli c. den Kreis-Land-Räthen oder den Magisträten anzeigen; diese Behörden haben dann, wie dieses im vorigen Jahre geschehen, den Bedarf zusammen zu stellen, in der Nachweisung, die Faktoreien, wohin das Salz versendet werden soll, auch anzugeben, und diese Nachweisung vor dem 21sten Juli d. J. anhero einzureichen.

Zugleich ist jedem sich Meldenden die Bedingung zu eröffnen, daß er das von ihm bestellte Quantum an schwarzem Salze auch unweigerlich annehmen muß, und daß die Qualität des schwarzen Salzes niemals garantirt werden kann, indem solches ein Kehrsalz ist, worunter bald mehr, bald weniger fremde Theile, als Erde, Kohlenstaub ꝛc. gemischt sind.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 551. Juni.

In dem Hartmannschen Hebammeninstitute zu Lübben sind nachstehende Frauen unterrichtet, und nach vorhergegangener Prüfung, welche für sämmtliche Lehrtöchter vortheilhaft ausgefallen ist, von uns als Hebammen approbirt worden:

I. Im Herbstlehrkurse im Jahre 1819: 1) die verehelichte Maria Kollasser zu Frankena; 2) die verehelichte Dorothea Meißer zu Dobrilugk; 3) die verehelichte Catharina Koccius zu Lawitz, Cumerow und Schlaben; 4) die verehelichte Anna Maria Elisabeth Schulz zu Fürstenberg; 5) die verehelichte Friederike Ratzin zu Friedland; 6) die verehelichte Maria Hellink zu Beikwitz und Hohenbucke; 7) die verehelichte Johanne Sophie Glatz zu Spremberg, und 8) die verehelichte Johanne Christiane Kossack zu Niemitsch.

II. Im Frühlingslehrkurse d. J.: 1) die verehelichte Sophie Schmidt zu Triebel, Zels, Reichersdorf und Kemnitz; 2) die verehelichte Marie Neugärtner

gärtner zu Zauchel und Niederjehser; 3) die verehelichte Johanne Dorothea Elisabeth Kirchner zu Zehdel und Jeschkendorff; 4) die verehelichte Ursula Hanna Hadankin zu Keyla, Neudorff, Hoske und Türkenhausen; 5) die verehelichte Anne Elisabeth Richter zu Stargard, Amtitz und Vettersfelde, und 6) die verehelichte Anna Elisabeth Matthias zu Sallgast, Klingmühle, Droche und Zürchel.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1ste Abt. 1066. Mai.

Bei der am 8ten Mai in dem zum Amte Reetz gehörigen Dorfe Rietzig ausgebrochenen Feuersbrunst haben sich der Herr Hauptmann v. Albedyl zu Wardin, der Maurer Schiemer aus Arnswalde, der Müllergeselle Ludwig Püno und der Tagelöhner Störmer zu Rietzig, so wie auch der Lehnschulze Glohn daselbst, sehr vortheilhaft ausgezeichnet, und der erstere, so wie der Glohn durch ihre zweckmäßigen Anordnungen, die übrigen aber durch unerschrockene thätige Hülfsleistungen der Gewalt der Flammen Einhalt gethan, und größeren Schaden verhindert.

Wiewohl dieselben in dem eigenen Bewußtseyn sich schon hinreichend belohnt finden werden, so können wir doch nicht umhin, ihr lobenswerthes Benehmen hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1sten Mai 1820, fällig gewesenen halbjährigen Zinsen, wird für den Zinsschein No. 16. im Landschaftshause, Spandauerstraße No. 59. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen und zwar:

vom 19ten bis 23sten Juni für die Obligationen A. bis F.
— 26sten — 30 — — — — — G. — M.
— 3ten — 7ten Juli — — — N. — U.
— 10ten — 14 — — — — — V. — AA.

Die Goldzinsen für die Obligationen B. und Bb. werden während des ganzen Zeitraums gleichzeitig gezahlt, der Thaler mit 2 Gr. Agio in Courant.

Ein Jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Littern und Nummern in der Reihefolge geordnet und mit einer summirten Nachweisung einzureichen, in welcher Name und Wohnung zu verzeichnen; auch einem einzelnen Zinsschein ist ein Umschlag mit der erwähnten Bemerkung und Angabe der Litter und Nummer beizufügen.

Die Innhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Coupons und Zinsscheine wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark bisher verweigert worden, und welche die Zinsen

seit

seit 1sten Mai 1818 nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht, in den Tagen
vom 17ten bis 21sten Juli
und — 24sten — 28 — —
ihre Dokumente mit einer Nachweisung, worin Litter und Nummer des Dokuments so wie Name und Wohnung bemerkt seyn müssen, zur Abstempelung einzureichen und dagegen die Zinsen pro 1sten November 1819 bis 1sten Mai 1820 in Empfang zu nehmen.

Die Ausreichung von Zinsscheinen kann während der Dauer der Zinszahlung nicht erfolgen, nach dem Ablauf des Monats Juli, findet dieselbe jeden Montag Vormittag statt, an welchem Tage dann auch die aufgerufenen während der Zinszahlung nicht präsentirten Zinsscheine realisirt werden können.

Diejenigen Obligationen, für welche wegen noch bestehender Pfand-Verhältnisse weder Coupons ausgereicht, noch Zinsen gezahlt werden, sind nachfolgende:

L. 10991. 10992. 10995. 11009. 11010 11015. W. 5355. bis 5489. 5510. bis 5533. BB. 5311. bis 5314. 5508. 5509. 5544. bis 5549.

Berlin, den 9ten Juni 1820.

Kriegesschulden-Kommission für die Kurmark.

Sicherheits-Polizei.

Es ist ein auf Gottlob Hörnig, Fleischhauer-Geselle, aus Gotschdorf in Mähren, d. d. Sorau, den 28sten Mai 1820 sub No 1798 zum Wandern ausgestellter Paß, auf 6 Monat gültig, in dem Gasthofe zu Altdöbern, mit seinem Hute, in dessen Futter er denselben gehabt, verloren, und diesen zum nehmlichen Behuf ein neuer Paß, d. d. den 7ten Juni 1820 sub No. 1810, auf 6 Monate ertheilt worden, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs mit dem aufgefundenen Passe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sorau, den 14ten Juni 1820.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 26.

Ausgegeben den 28sten Juni 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 8. enthält (No. 603.) Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18ten Februar d. J.

(No. 604.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai d. J. wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden, exkludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

(No. 605.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Mai d. J. daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

(No. 606.) Deklaration des §. 157. der Städteordnung wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. Vom 29sten Mai d. J.

No. 9. enthält (No. 607.) Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21ten Juni 1815 die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 95. Kalender-Zensur. 1ste Abt. III. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten v. M. in Betreff der Kalenderzensur festzusetzen geruhet,

1) daß alle Privatverleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben, oder den eigentlichen Kalender von der Königl. Kalender-Deputation in Berlin einholen müssen, damit Richtigkeit und Gleichförmigkeit desselben in allen Provinzen der Monarchie bestehe, wovon die Zeitbestimmungen der kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten abhängen. Dieser Haupttheil des Kalenders kann also nur unter Beglaubigung der gedachten Deputation gedruckt und ausgegeben werden.

2) Wenn ein Privat-Kalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Königl. Kalender-Deputation zensirt wor-

worden seyn, weil die Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dieser Behörde dazu die allgemeine Norm geben, um nicht von den Verlegern und Herausgebern der einzelnen Kalender behelligt zu werden.

3) Endlich wird auch bei der Königl. Kalender-Deputation alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher Messen und Märkte, so wie der Postkurse in der ganzen Monarchie aus amtlichen Materialien gefertigt, und die Privatverleger, welche solche in ihre Kalender aufzunehmen beabsichtigen, haben sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an die Kalender-Deputation zu wenden. Dagegen bleibt

4) jeder weitere Inhalt der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender der gewöhnlichen Zensur unterworfen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch auf höhere Veranlassung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 96. Betrifft die, der Privat Industrie überlassene Verlegung der Volkskalender. 2te Abtheil. Juni.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten April d. J. haben des Königs Majestät die Königl. Kalender-Deputation von dem Verlage der von ihr bisher herausgegebenen Volks-Kalender entbunden. Indem der gedachten Königl. Kalender-Deputation also blos noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etui-Kalender, bei denen bisher noch keine Konkurrenz statt gefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Privatindustrie überlassen bleiben, ist es für billig erachtet worden, daß die Kalenderverleger nunmehr pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in gedachter Kabinetsordre zu befehlen geruhet, unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlr. jährlich zu vertheilen. Nach Maaßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre im ganzen Preußischen Staate sowohl von der Kalender-Deputation, als von den Privatverlegern gedruckter Kalender, hat nun jeder Verleger zu diesem Behuf, außer dem Stempelbetrage, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr. pro Eintausend Kalender in Quarto, 2 Rthlr. pro Eintausend Stuck Octavo und Duodezimo und 1 Rthlr. pro Eintausend Komtoirkalender zu zahlen. Diese Gebühren hat der Verleger zugleich mit der Stempelabgabe anher einzusenden, oder an hiesiges Kalender-Stempelamt zu bezahlen. Quantitäten unter Eintausend werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500 oder für ein halbes Tausend wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zulässig. Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privatverleger für die ihnen von der Kalender-Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nemlich die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und die gedachte Kalender-Deputation wird diese Artikel von nun an, jedem, der Kalen-

der

der drucken will, (wozu es ferner keiner besondern Konzession von Seiten der gedachten Deputation weiter bedarf) unweigerlich verabfolgen lassen.

Diese neue Gestaltung des Kalenderwesens wird dem Publikum bekannt gemacht, mit den folgenden Bestimmungen:

Wer eine oder mehrere Sorten Kalender drucken lassen will, hat der Kalender-Deputation solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodezkalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarktsverzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht?

Die Kalender-Deputation wird ihm dann spätstens gegen Ende des Mai's die astronomischen Artikel und das Jahrmarkts-Verzeichniß und spätstens im August die Genealogie, die erstern handschriftlich oder in Steindruck, die letztere gedruckt zusenden.

In Ansehung der Jahrmärkte scheint es am bequemsten, daß die Verleger, die schon Kalender herausgegeben haben, jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses, der Kalender-Deputation zuschicken, welches dann letztere, nach den ihr von den Regierungen offiziell mitzutheilenden, Verzeichnissen berichtigen lassen wird. Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogie nirgends wo anders herzunehmen als von der Kalender-Deputation. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender dagegen, stehet es ihnen frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen, nur haben sie solche vor dem Abdruck, der Kalender-Deputation zur Genehmigung und etwaniger Abänderung einzureichen, damit sich kein Aberglaube oder Aberwitz in dieselben einschleiche.

Was die Postartikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Postamte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Postkursen drucken lassen darf. Einer besondern Zensur für diese offiziellen Artikel bedarf es weiter nicht.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirthschaftliche Aufsätze u. d. m. Diese werden von nun an nicht mehr, wie bisher durch die Kalender-Deputation, sondern durch die von dem Königl. Ober-Präsidio einer jeden Provinz zu ernennenden Zensoren, zensirt werden. Frankfurth a. d. O., den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 97. Stempelpflichtige Eingaben betr. ate Abt. 9. Juni.

Bei stempelpflichtigen Eingaben ist einigemal angezeigt worden: daß im Steueramte das nöthige Stempelpapier nicht vorräthig gewesen sey. So wenig dies zu vermuthen ist, so unvermeidlich würde sich das Steueramt eine Ordnungs-

nungsstrafe zuziehen, wenn dasselbe wirklich unterlassen haben sollte, frühzeitig seinen Bedarf an Stempelpapier zu bestellen.

Damit indessen bei nicht genommenem Stempelpapiere zu solchen Eingaben, keine Zweifel über die Person des Straffälligen entstehen, so werden die Steuerämter des unterzeichneten Regierungs-Bezirks verpflichtet, beim Mangel des Stempelpapiers jedesmal eine schriftliche Bescheinigung darüber, an den Nachfragenden zu ertheilen, welche Bescheinigung der letztere seiner stempelpflichtigen Eingabe statt des Stempelbogens beizufügen, oder Stempelstrafe zu gewärtigen hat. Frankfurth a. d. O., den 9ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 98. Die Gesundheitsatteste für das auf die Märkte gebrachte Rindvieh betr. 1ste Abt. 72. Juni.

Um der Weiterverbreitung der Krankheiten des Rindviehes vorzubeugen, und den Viehbesitzer möglichst gegen Unglücksfälle aus dieser Quelle sicher zu stellen, wird hierdurch angeordnet, daß kein anderes Rindvieh auf die Viehmärkte zugelassen werden soll, als solches, welches mit einem Zeugnisse der Ortsbehörde, und zwar in den Städten des Magistrats und auf dem Lande des Dominii oder des Dorfsschulzen versehen ist, daß an dem Orte keine Viehkrankheit herrsche. Sämmtliche Polizeibehörden in den Städten werden angewiesen, genau und mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß hinsichtlich des auf die Märkte kommenden Rindviehes dieser Verfügung genau nachgekommen werde.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 99. Bekanntmachung. 1ste Abt. 61. Juni.

Nach Inhalt eines Erlasses aus dem Königl. Ministerio des Innern an uns hat der, mit der Einziehung von Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der französischen Armee gehörig gewesenen Hanöverschen, Preußischen rc. Militairpersonen beauftragte Hanöversche Lieutnant Meyer, jetzt auch ein Verzeichniß von 2734 größtentheils deutsche, zum Theil auch polnische Namen führende Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgeforscht werden können, mitgetheilt, wovon eine Abschrift bei der Königl. Polizei-Intendantur in Berlin niedergelegt, und derselben aufgegeben worden ist, Jedem, der rücksichtlich seiner Angehörigen Auskunft daraus verlangt, solche zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung der Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Königlichen Verordnung vom 20sten Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien, mit Zustimmung des Königl. Oberlandes-

landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. folgende Justizbediente zu Kreis-Justizkommissarien für den Cottbusser Kreis erwählt worden sind:

1) Stadtrichter Burscher, 2) Oberbürgermeister Krenkel und 3) Syndikus Krüger, sämmtlich zu Cottbus wohnhaft.

Die Specialkommissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, werden daher hiermit angewiesen, sich in den, nach §. 61. der gedachten Verordnung zur Zuziehung der Kreis-Justizkommissarien, geeigneten Fällen an selbige zu wenden; die Kreis-Justizkommissarien aber, sich auf erfolgte Requisition der Bearbeitung der a. a. O. näher bezeichneten Geschäfte zu unterziehen.

Soldin, den 15ten Juni 1820.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den Frankfurther Regierungsbezirk.

Personal-Chronik.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind

1) als Prediger und Schullehrer berufen worden: der Subdiakonus und Rektor Herr Redde, als Prediger zu Schönborn; der Kandidat Herr Kühn, als Pfarrsubstitut zu Trebbus; der Seminariendirektor Herr Plelchen, als Pfarrer zu Neuenburg, Carzig und Giesenbrügge; und der Rektor Herr Schütz als Diakonus zu Finsterwalde; der Schulamts-Kandidat Herr Ruben als Schullehreradjunkt zu Stado; der Schulamts-Kandidat Herr Engelmann als Küster und Schullehrer zu Alt-Glietzen; der Schullehrer Herr Bär als solcher zu Schenkendorff; der Seminarist Herr Kneip als Schullehrer zu Seitwann und Groß-Drenzig; der Kandidat Herr Donath, als Oberlehrer an der Waisenhausschule zu Sorau; der Seminarist Herr Schulze, als zweiter Schullehrer zu Ortwig; der Seminarist Herr Eschenbach, als Schullehrer zu Sacro; der Lehrer Herr Röhsa, als Schullehreradjunkt zu Hosena; der Schullehrer Herr Brähmig, als solcher zu Röschen; der Seminarist Herr Neßler, als Kantor und Lehrer zu Crossen, und der Seminarist Herr Schenk, als Schullehrer zu Vogelsang.

Als Prediger sind bestätigt worden: Der Kandidat Herr Wetzel, als Prediger zu Hermersdorf; der Prediger Herr Petrens, als Diakonus bei der Oberkirche zu Cottbus; der Prediger Herr Klette, als solcher zu Kurtschow, Trebichow, Radenickel und Heidenau; der Kandidat Herr Kriele, als Prediger zu Matschdorf und Gräben; der Kandidat Herr Stürmer, als Prediger zu Rickern und Palzig; und der Kandidat Herr Simon, als Prediger zu Schermeißel und Grochow.

Als Schullehrer sind bestätigt worden: Der Seminarist Herr Buder, als Schullehrer zu Klinge; der Kandidat Herr Pech, als Kantor und Schullehrer zu

zu Peitz; der Schullehrer Herr Grabia, als Elementarschullehrer in der Spremberger Vorstadt zu Cottbus; der Seminarist Herr Richter, als Schullehrer der Kietzergemeine zu Cüstrin; der Tuchmacher Herr Rehfeld, als Küster und Schullehrer zu Polenzig; der Seminarist Herr Weichert, als Schullehrer zu Kutzdorf; der Schullehrer Herr Furchtbar, als solcher zu Ossig; der Kandidat des Schulamts Herr Kunath, als Schullehrer zu Bernsdorf; der Schulamts-Kandidat Herr Weiche, als Lehrer der Elementarklasse bei der Stadtschule zu Neudamm; der Schullehrer Herr Piater, als Schullehrer und Küster zu Madlow; der Seminarist Herr Deckert, als Schullehrer zu Hammer; der Schulamts-Kandidat Herr Merzdorf, als Küster zu Landsberg a. d. W., der Katechet Herr Babigk, als Schullehrer zu Burghammer; der Herr Dr Hennig, als Rektor der Stadtschule zu Soldin; der Seminarist Herr Kretschmer, als Schullehrer zu Wiednitz; der Schullehrer Herr Wilde, als solcher auf dem Hüttenamte Peitz; der Prorektor Herr Müller, als Rektor der Stadtschule zu Beeskow; der Prediger und Subrektor Herr Bohnstädt, als Rektor der Stadtschule zu Landsberg; der Rektor Herr Gündel, als Subrektor der Stadtschule zu Landsberg a. d. W.; der Privatlehrer Herr Gnadendorf, als erster Lehrer der Mädchenschule zu Landsberg a. d. W., der Seminarist Herr Müller, als zweiter Lehrer der Mädchenschule zu Landsberg a. d. W.; der Schulamts-Kandidat Herr Schmidt, als Schullehrer zu Kiehnwerder; der Küster und Schullehrer Herr Schmidt, als solcher zu Christophswalde; der Lehrer Herr Gerlach, als Konrektor bei der Bürgerschule zu Friedeberg, und der Schullehrer, Herr Hubert, als solcher zu Kähmen und Murzig.

2) Als Magistratspersonen sind bestätigt worden: Der bisherige unbesoldete Rathmann Herr Gerlach, als Bürgermeister zu Neudamm; der Tuchmachermeister Herr Laubsch, als Kämmerer zu Bobersberg; der Kämmerer Herr Gutsche zu Cüstrin, auf anderweite 12 Jahr; der Rathmann Herr Zumach, als Kämmerer zu Neudamm; der Kondukteur Herr Block, als besoldeter Rathmann zu Landsberg a. W., und der Stadtchirurgus Herr Schwarzenberg, als unbesoldeter Rathmann daselbst; der Kaufmann Herr Hartung, als unbesoldeter Stadtrath hierselbst; als unbesoldete Rathsherrn und Rathmänner: Zu Züllichau, der Kaufmann Herr Possart; zu Bobersberg, der Schuhmachermeister Herr Schulz, und der Mühlenmeister Herr Kühn; zu Königswalde, der Zimmermeister Herr Kayser, Fleischermeister Herr Kriesel, Pachtfischer Herr Röschke und Ackerbürger Herr Borchardt; zu Neudamm, der Apotheker Herr Steinbrück, der Tuchscheerer Herr Funke und der Kaufmann Herr Kirchert.

3) Als Feuerpolizei-Kommissarius im 10ten Bezirk des Gubenschen Kreises, der Lieutenant Herr Würk zu Kaaso, als Stellvertreter der Kommissarius im 10ten Bezirk des Luckauer Kreises der Herr Premier-Lieutenant Reissig zu Dobrilugk; im Landsbergschen Kreise für den 1sten Bezirk als Kommissarius, der

der herzoglich Anhalt-Dessausche Oberförster Herr Schäfer zu Stolzenberg; für den 2ten Bezirk, der Hütteninspektor Herr Kreyher zu Zanzhausen, und als dessen Stellvertreter, der Hüttenfaktor Herr v. Billerbeck zu Zanzthal, und für den 3ten Bezirk, der Oberamtmann Herr Bayer zu Himmelstädt, und als dessen Stellvertreter, der Amtsaktuarius Herr Fischer daselbst.

4) Als approbirter praktischer Arzt, hat sich zu Friedeberg niedergelassen, der Dr Herr Brüning.

5) Als ausübende Wundärzte sind approbirt worden: die Kandidaten der Chirurgie, Herr Fritz zu Zehden, und Herr Kobi zu Buckow.

6) Als Registrator und Sportelrendant bei dem hiesigen Polizeidirektorio ist bestätigt worden, der Kassenassistent Herr Preiß.

7) Als Chausseewärter ist angestellt worden, der Feldwebel Herr Robelt zu Hoyerswerda. Frankfurt a. d. O., den 6ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Feuer-Societäts-Ausschreiben auf den Termin Ostern 1820.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten während des Zeitraums vom 1. Oktober 1819 bis mit 31. März 1820 gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	dem Mühlberger Amtsdorfe Altenau, No. 13.	130	11	3
2	der Vorstadt Bitterfeld, unter die Jurisdiktion des dasigen Justizamts gehörig, No. 16 und 17. . .	205	—	—
	der Stadt Bitterfeld, wegen verloren gegangener Feuergeräthschaften	15	—	—
3	dem Dorfe Breitenstein, unter das Gräflich Stollbergische Amt Roßla gehörig, No. 49 und 50. . .	275	—	—
4	der Stadt Christianstadt, unter das Domainenamt Sorau gehörig, No. 114.	30	—	—
5	der Stadt Forst, unter die Herrschaft Forst und Pförten gehörig, No. 120 und 121.	610	—	—
6	dem Delitzscher Rathsdorfe Gertitz, No. 5, 6, 7, 11, 12 und 19.	3850	—	—
	dem Rittergute und der Commun Schenkenberg, der Commun Döbernitz, der Gemeinde Paupitzsch mit Rittergut Neuhaus, der Commun und Stadt Delitzsch und der Gemeinde Zschepen und Selben, für Verlust am Feuergeräthe	102	12	—
	Latus	5217	23	3

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	5217	23	3
7	dem Dorfe Görsbach unter das Justizamt Heringen gehörig, No. 57.	50	—	—
8	dem Dorfe Großkmehlen alten Theils, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 3.	200	—	—
	der Stadt Ortrand, dem Rittergute und der Commun so wie einem Einwohner zu Großkmehlen alten Theils, für verlornes Feuergeräthe	4	13	—
9	dem Dorfe Großuhrleben, unter's Rittergut Haus Uhrleben gehörig, No. 39, 41 und 45.	700	—	—
10	dem Langensalzaer Amtsdorfe Großwelsbach, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 41, 42, 43, 44, 45, 48 und 50	3886	6	—
11	dem Gubener Rathsdorfe Gubinchen, No. 2, 3, 4, 5 und 6.	950	—	—
12	dem Schliebener Amtsdorfe Hohenbucko, No. 1, 13, 16, 17, 18, 19 und 22.	3400	—	—
	dem Rentamte Dahme, den Gerichten zu Lebusa, den Gemeinden Werchluga, Naundorf, Frauenhayn, Dubro und Hohenbucko, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	60	7	6
13	dem Schliebener Amtsdorfe Jeßnigk, No. 4.	60	—	—
14	dem Rittergute Lößnig, No. 1.	333	8	—
15	der Elbschiffmühle bei Loßwig, unter's Justizamt Torgau gehörig, No. 58.	537	12	—
16	dem Dorfe Mehlsdorf, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 12 und 13.	200	—	—
17	der Stadt Naumburg, unter die dasigen Domfreiheits-Gerichte gehörig, No. 7., wegen des Brandes am 7. Oktober 1811, welcher Ostern 1812 bereits repartirt, aber Ostern 1816 wieder vereinnahmt, daher jetzt, wo der Aufbau erfolgt ist, wieder mit auszuschreiben gewesen.	50	—	—
18	dem Dorfe Neunheilingen, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 1, 1 d, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 68, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 92, 93, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114,			
	Latus	15649	21	9

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	15649	21	9
	115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 130 und 131.	21972	12	—
	dem Rittergute Neunheiligen, den Communen Großengottern, Kleinwelsbach und Neunheiligen, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	275	15	—
19	dem Zeitzer Amtsdorfe Oelsen, No. 19.	100	—	—
20	dem Lauchstädter Amtsdorfe Röpzig, No. 2 und 3.	312	12	—
	dem Rittergute und einem Einwohner zu Neukirchen, den Communen Benkendorf und Corbetha, der Commun und einem Einwohner zu Röpzig, wegen erlittenen Feuergeräthsschadens	34	16	—
21	der Eilenburger Amtsgemeinde Sand, No. 7 und 8.	3684	9	—
	dem Königl. Amte und Schlosse Eilenburg, der Commun und mehreren Einwohnern daselbst, den Communen Hinterstädt, Leipziger Steinweg, der Commun Thal und einigen dasigen Einwohnern, einem Individuo zu Haynchen und einem zu Behlitz, der Commun und mehreren Einwohnern zu Mörtitz, der Commun und einigen Einwohnern zu Neudorf, der Commun Mensdorf und der Commun Cospa, so wie einem dasigen Einwohner, für beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthschaften	319	9	—
22	der Stadt Schildau, No. 135.	100	—	—
23	dem Torgauer Amtsdorfe Schilderhayn, No. 11.	400	—	—
	der Stadt Schildau und einigen dasigen Einwohnern, den Communen Schilderhayn und Probsthayn, so wie einigen Einwohnern zu Staupitz, wegen Feuergeräthsschäden	43	17	—
24	dem Dorfe Schköna, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 15.	800	—	—
25	dem Dorfe Schwenda, unter das Gräfl. Stollbergische Amt Hayn gehörig, No. 56.	50	—	—
26	der Stadt Sayda, unter das dasige Justizamt gehörig, No. 61.	25	—	—
27	der Stadt Sorau, unter's Domainenamt daselbst gehörig, No. 404.	50	—	—
	dem Domainenamte Sauer, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	23	1	—
28	der Stadt Tennstädt, No. 176 und 177.	166	16	—
	Latus	44007	8	9

No.		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	44007	8	9
29	den Freihäusern und Elbschiffmühlen bei Torgau, unter's dasige Justizamt gehörig, No. 74 des Anhangs	870	—	—
30	dem Delitzscher Rathsdorfe Werben, No. 3, 4, 5, 6, 11 und 12.	1468	18	—
	den Communen Delitzsch und Schenkenberg, wegen Verlust am Feuergeräthe	32	12	—
31	dem Torgauer Amtsdorfe Wildenhayn, No. 43. . . .	25	—	—
	der Commun und einigen Einwohnern zu Wildenhayn, wegen Feuergeräthsschäden	52	2	—
32	dem Rittergute Zaunröden, No. 1.	800	—	—
	der Stadt Merseburg und der Commun Atzendorf, wegen des beim Brande zu Atzendorf am 30. Oktober 1819 erlittenen Verlusts am Feuergeräthe . .	30	21	—
	der Stadt Düben für den beim Feuer in der Niedermühle bei Düben am 27. Juli 1816 an der Schlauchspritze gehabten Schaden	60	—	—
	den Communen Bachra und Großmonra, wegen erlittenen Schadens am Feuergeräthe beim Brande zu Großmonra am 27. Oktober 1819	61	2	—
	der Commun Kirchheilingen für die beim Brande zu Mülverstädt am 19. Oktober 1819 beschädigte Feuerspritze	2	12	—
	den Communen Stößen, Unternessa mit Dippelsdorf u. Kösseln, Reußen, Meineweh, Zellschen, Kistritz, Zoschendorf und Koßplatz, wegen der bei dem am 3. November 1819 zu Reußen gewesenen Brande, verlornen und beschädigten Feuergeräthschaften	141	6	—
33	der Oberlausitzer Brandversicherungs-Deputation für die vom 1. Oktober 1819 bis mit 31. März 1820 angezeigten Brandschäden überhaupt	5265	7	—
	Hierzu die Administrationskosten auf das halbe Jahr vom 1. Oktober 1819 bis incl. 31. März c. .	1500	—	—
	Mithin für den Termin Ostern 1820 überhaupt die Summe von . . . . erforderlich.	54316	16	9

Von nur erwähntem Quanto der	54316 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub C der verbliebene Bestand von	1469 Rthlr. 21 Gr. 7½ Pf.
ab, und bleibt daher noch auszuschreiben	52846 Rthlr. 19 Gr. 1½ Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 50817805 Rthl. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Katastrorum enthaltenen 25 Rthlr. sieben und ein Bruchpfennig kommen. Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrifft des Mandats vom 10. November 1784. Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind:

a) vom Herzogthume Sachsen, excl des Königl. Preußischen Antheils der Oberlausitz, nach 44,473,425 Rthlr. Subscription, acht Pfennige pro 25 Rthlr., mithin	49414 Rthlr. 22 Gr. — Pf.
b) von dem Königl. Preuß. Antheil der Oberlausitz, von 6,344,380 Rthlr. Subscription, nach acht Pfennigen pro 25 Rthlr. berechnet, eigentlich 7049 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Rthlr. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur	6862 Rthlr. 1 Gr. — Pf.
also überhaupt	56276 Rthlr. 23 Gr. — Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beimnächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Wegen Einsendung der Beiträge bleibt es ganz bei den früher deshalb ergangenen Bestimmungen.

Merseburg, den 1sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Feuer = Societäts = Directorial = Deputation des Herzogthums Sachsen.

von Schönberg.

Berech

über Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-

Bestand und Soll-Einkommen nach dem Ausschreiben. Rthlr.	Gr.	Pf.	außer dem Ausschreibē Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme.
25342	3	—	—	—	—	25342	3	—	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung . . . .
7703	21	½	—	—	—	7703	21	½	An Resten bis mit Ostern 1819
111563	16	11	—	—	—	111563	16	11	Laut Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1819 . .
—	—	—	38	9	—	38	9	—	An ersparten Brand- und Feuergeräthsschäden-Vergütungen
144609	16	11½	38	9	—	144648	1	11½	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben. Rthlr.	Gr.	Pf.	außer dem Ausschreibē Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Ausgabe.
32289	6	3	—	—	—	32289	6	3	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschäden-Vergüt.
614	1	—	—	—	—	614	1	—	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschäden-Vergütungen
104923	9	1	—	—	—	104923	9	1	Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Michaelis 1819
2469	18	1	—	—	—	2469	18	1	Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf den Termin Mich. 1819
1500	—	—	216	5	11	1716	5	11	An Administrations-Kosten .
—	—	—	8	3	—	8	3	—	An bezahlten Botenlöhnen .
—	—	—	150	—	—	150	—	—	An Gehalts-Zuschüssen . .
141796	10	5	374	8	11	142170	19	4	Summa der Ausgabe.

nung

Societäts-Kasse für den Termin Michaelis 1819.

Hierauf ist eingegangen									Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmergebühren.			baar								
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	25342	3	—	25342	3	—	—	—	—
29	13	5	39	8	3	3724	1	7	3792	23	3	3910	21	9½
16	22	8	921	12	8	95912	18	3	96851	5	7	14712	11	4
—	—	—	—	—	—	38	9	—	38	9	—	—	—	—
46	12	1	960	20	11	125017	7	10	126024	16	10	18623	9	1½

Hierauf ist gezahlt worden			Mithin bleibt noch zu zahlen		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
16171	20	3	16117	10	—
475	2	—	138	23	—
70209	1	6	34714	7	7
2339	14	7	130	3	6
1716	5	11	—	—	
8	3	—	—	—	—
150	—	—	—	—	—
91069	23	3	51100	20	1

Balance.	Summarischer Betrag Rthlr.	Gr.	Pf.
Einnahme	125017	7	10
Ausgabe	91069	23	3
Bleibt Bestand . . .	33947	8	7
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	18623	9	1½
zugesetzt, und von dieser Summe an	52570	17	8½
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden mit	51100	20	1
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	1469	21	7½

welcher beim nächsten Ausschreiben auf den Termin Ostern 1820 von den angezeigten Brandschäden abgezogen werden wird.

Extrahirt Merseburg, den 1sten Juni 1820.

Königlich Preußische Feuer-Societäts-Buchhalterei.

St

Sicherheits-Polizei.

Der Tuchmachergesell Joseph Kahl, aus Braunschweig gebürtig, hat seinen unterm 16ten Mai c. in Berlin ausgestellten, und in Züllichau am 23sten ejusd. nach Grünberg visirten Paß, auf dem Wege dahin verloren.

Zur Vermeidung alles Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juni 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl in Untersuchung begriffene Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann, ist heute früh zwischen 3 und 4 Uhr aus dem Gefängnisse des Amts Neudamm ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, den unten näher bezeichneten Inkulpaten im Betretungsfalle dingfest zu machen, und ihn unter sicherer Begleitung dem unterzeichneten Justitiarius zu übersenden.

Neudamm, den 19ten Juni 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Grünrade.

Der Stadtrichter Pahl, als zeitiger Justitiarius.

Signalement.

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Sophienthal im Oderbruche gebürtig, und von munterer Gesichtsfarbe; derselbe hat braunes Kopfhaar, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzen Bart und sein Dialekt ist fremd. Bekleidet war der rc. Bachmann mit einer grautuchenen Jacke und Weste, langen weiten blautuchenen Beinkleidern, einem alten rothbunt seidenen Halstuche und Schuhen.

Uebersicht der Witterung im Mai 1820.

Die ersten 5 Tage des Mais waren bei NW. gemischt und unfreundlich. Es regnete täglich in Schauern, wobei in den drei ersten Tagen es auch schneite und hagelte. Es war zugleich sehr kühl und in der Nacht zum 3ten hatte es gereift und gefroren. Mit dem 6ten wurde es wärmer und die Temperatur blieb bis zum Ende des Monats angenehm warm. Es fanden bei W. und SW. bis zum 9ten gemischte trockene Tage statt, unter welchen es am 7ten stürmisch war. Am 10ten erschien bei SW Nachmittags ein Gewitter mit Sturm und Regen. Vom 11ten bis zum 16ten waren die Tage ebenfalls gemischt, bei wechselnden westlichen, südlichen und nördlichen Winden. Am 14. bemerkte man ein entferntes Gewitter mit etwas Regen. Am 17ten hatte sich der Dunstkreis bei SW. bezogen; es regnete und Nachmittags hatten wir ein Gewitter. Bei SW. waren der 18te und 20ste gemischt und der 19te hell und windig; am 20sten regnete es ein wenig;

nig Bei NO. waren der 21ste gemischt, der 22ste trüb und der 23ste hell; der 22ste brachte etwas Regen. Vom 24sten bis zum 31sten hatten wir gemischte Tage bei westlichen Winden; es regnete täglich; am 25sten erschienen Vor- und Nachmittags Gewitter und am 31sten war es stürmisch aus SW.

Herrschend waren westliche Winde und vorherrschend SW. An 4 Tagen bemerkte man Nebel; an 18 Tagen und in 2 Nächten Regen; an 3 Tagen Schnee; an 3 Tagen Hagel; an einem Morgen Reif; in einer Nacht Frost und an 4 Tagen gewitterte es.

Der Nachtfrost am 3ten Mai hat wenig Schaden gethan. Die Witterung wurde durch die häufigen Regen sehr fruchtbar, wobei die Feldfrüchte und der Graswuchs ungemein gediehen und den in großer Menge erschienenen Ringelraupen Verderben bereitet, aber auch die Entwickelung der Blattläuse befördert und die Entstehung des Honigthaus veranlaßt wurde. Der Gesundheitszustand geht an. Entzündungskrankheiten, Brustaffecten und Husten bemerkte man aber nicht selten. Unter dem Rindviehe zeigt sich die Maul- und Klauenseuche.

Das Barometer hatte seinen höchsten Stand den 21sten Abends = 341''' bei + 6° de Lük und NO. den niedrigsten den 30sten Morgens = 332''' bei + 5,5° de Lück und W. Differenz = 9'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 16ten Mittags = + 22° Reaum. bei SW. die niedrigste den 3ten Morgens = + 1° Reaum. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 17ten Morgens = 92° de Lük bei NW. auf die wenigste den 16ten Mittags = 36° de Lük bei SW. Mittler Stand = 64°.

Das herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 35,2 Linien ein.

Man zählte im Mai 2 helle, 11 gemischte, trockene, 1 trüben, 17 gemischte, mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene Tage

11mal,	34mal,	26mal,	4mal,	11mal,	4mal,	3mal,
W.	SW.	NW.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Frank.

Von dem im Amtsblatt Jahrgang 1817 No. 34. Pag. 385 vorgeschriebenem Schema zu Stammrollen sind stets Formulare, das Buch à 10 Gr. zu bekommen bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 27.

Ausgegeben den 5ten Juli 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 100.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die baare Auszahlung der am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons No. 3. der Serie III. wie gewöhnlich in den beiden Monaten Juli und August d. J. statt finden wird, und zwar:

a) für Berlin, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude. Um die Besitzer der höhern Nummern gegen die der niedern nicht zurückzusetzen, sollen dieselben, im Vorzuge der Zins-Erhebung, von jetzt ab dergestalt alterniren, daß immer, in einem Termine mit den höhern, im andern mit den niedrigern Nummern der Anfang gemacht werde; für diesmal in nachstehender Reihefolge:

am 1sten Juli c. alle Nummern über 76000.

vom 3ten	=	bis 8ten Juli von	66001	bis	76000.
= 10ten	=	= 15ten = =	54001	=	66000.
= 17ten	=	= 22sten = =	44001	=	54000.
= 24sten	=	= 27sten = =	36001	=	44000.
= 1sten August		bis 5ten August von	24001	=	36000.
= 7ten	=	= 12ten = =	12001	=	24000.
= 14ten	=	= 19ten = =	3001	=	12000.
= 21sten	=	= 26sten = =	1	=	3000.

wobei gleichzeitig die unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesene Koupons, mit in Empfang genommen werden können.

Den Inhabern mehrerer Koupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihrer Nummer nach, fallen; nur muß denselben, in solchem Falle, ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigefügt werden.

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Koupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte, und Gefälle jeder Art; imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angeben; sondern auch

2) während der beiden Monate Juli und August c. der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Haupt- und Spezial Kasse, zur baaren Auszahlung vorzeigen; wogegen

die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Koupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder, und darauf bezüglicher Korrespondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsen-Zahlung (die Fälle von b. 1) ausgenommen) mit dem 26sten August d. J. gänzlich geschlossen. Wer also seine Staats-Schuldschein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, daß er damit bis zum nächsten Zinsens-Zahlungs-Termine verwiesen wird.

Zugleich bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4ten März d. J., wonach während der beiden Monate Juli und August c. auch die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Koupons Serie III. und II. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Dokumente, wieder statt finden wird, hierdurch in Erinnerung. Berlin, den 12ten Juni 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 101.
Zensur.
1ste Abt. 54.
Juni.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden und wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Beschwerden der Verfasser und Verleger von Druckschriften über die Zensoren, zunächst an das Königl. Oberpräsidium und erst in letzter Instanz an das Königl. Ober-Zensur-Kollegium gehen sollen. Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 102.
Verfahren bei der Maul- und Klauen-Seuche des Rindviehes.
1ste Abtheil.
Juli.

Die gegenwärtig in mehrern Gegenden des hiesigen Regierungs-Bezirks vorkommende Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehe, veranlaßt uns, die Vieheigenthümer über diese Krankheitsformen in nähere Kenntniß zu setzen, das dagegen zu beobachtende Heilverfahren anzugeben und diejenigen Maasregeln vorzuschreiben, die in polizeilicher Hinsicht dabei in Ausführung kommen müssen.

Die Maulseuche

auch das Maulweh oder Maulfäule genannt, erscheint gegenwärtig als eine Folge der eigenthümlichen Witterungs-Verhältnisse des diesjährigen Sommers. Die stattgefundenen häufigen Regen, die dadurch bewirkte Nässe der Weideplätze

pläße, die ungewöhnliche Kühle der Jahreszeit, die fast alle Gewächse bedeckenden Blattläuse und der sich auf denselben bildende Honigthau, scheinen besonders zur Erzeugung dieser Krankheit Veranlassung zu geben. Thiere, bei welchen die Maulseuche ausbrechen will, werden unruhig, lecken mit der Zunge oder reiben sich das Maul an harte Gegenstände, und da dem Ausbruche Fieberbewegungen vorhergehen, so werden sie traurig und hängen den Kopf; die Augen werden trübe und röthlich, die Ohren, Hörner und die Schnauze sind beim Anfühlen wärmer als gewöhnlich, das Innere des Mauls und die Zunge röthen sich stärker, ein heißer Dunst dringt aus der Maulhöle hervor und es fließt aus derselben viel Schleim, wobei gewöhnlich die Lippen und die Zunge angeschwollen sind. Die Thiere lassen mehr oder weniger vom Fressen ab und wiederkäuen langsam; die Darmausleerung und die Milchabsonderung vermindern sich und die Milch wird wäßrig und bläulich, so wie der Geschmack derselben süßer als gewöhnlich zu seyn scheint. Mit dem zweiten oder dritten Tage zeigen sich in der Maulhöle und an den Rändern der Zunge eine Menge rother Punkte, aus welchen sich weißliche oder gelbliche Blattern, gleich Hirsekörnern erheben, die an Größe zunehmen, den Umfang einer Erbse oder Bohne erhalten und sich mit einer klebrigten Flüßigkeit anfüllen, welche späterhin eine eiterartige Beschaffenheit annimmt. Da dieser Zustand für die Thiere mit Schmerzen im Maule verknüpft ist, so hören sie gewöhnlich auf zu fressen, verrathen aber viel Durst und stecken die Schnauze gern in kaltes Wasser. Die Kühe geben keine Milch mehr, und der Schleimausfluß aus dem Maule und der Nase wird stärker, als im Anfange der Krankheit. Nachdem die Krankheit fünf bis sechs Tage fortgedauert hat, springen die Blasen im Maule auf, und die in denselben enthaltene Flüßigkeit fließt aus, wo sich die Thiere alsdann gern mit der Zunge an dem behaarten Felle lecken. Das Fieber hört nun auf, die Oberhaut an den aufgegangenen blasigten Stellen ersetzt sich wieder und die Munterkeit mit der Freßlust kehren zurück, wo sich alsdann die erkrankt gewesenen Häupter schnell zu erholen pflegen. Dies ist die gewöhnliche, am häufigsten vorkommende, gutartige Form der Maulseuche, welche, wenn nicht etwa eine ganz verkehrte Behandlung hinzu tritt, nie tödlich wird. Zuweilen nimmt aber die Maulseuche bei üblen Einflüßen und unter ungünstigen Umständen eine bösartige Form an. Das begleitende Fieber ist alsdann heftiger entzündlich, oder wird nervös. Man bemerkt eine stärkere Hitze und der Herzschlag ist fühlbar. Die Thiere sind entweder ganz verstopft, oder es stellt sich ein Durchfall ein, der die Kräfte aufzehrt. Die Augen thränen und fallen ein, die Freßlust und das Wiederkäuen hört ganz auf; die Zunge schwillt stark an, die Maul- und Nasenhöle werden trocken und bekommen Risse, oder die Blasen in der erstern werden mißfarbig, bräunlich, schwärzlich, bilden Geschwüre oder Schrunden, die sich über einen großen Theil der Maulhöle verbreiten, mit Schorfen bedecken, oder in Hohlgänge ausarten, oder aber ganze Stellen der Zunge, des Gaumens und der innern Fläche der

Lippen der Oberhaut berauben, wodurch die Thiere unfähig gemacht werden, selbst weiches Futter zu sich zu nehmen und daher sehr abmagern und hinfällig werden. Alsdann dehnt sich die Krankheit auf eine längere Zeit aus und führt entweder mancherlei Nachkrankheiten oder den Tod durch Entkräftung herbei.

Die gutartige Maulseuche ist eine leichte Krankheit, die unter einem angemessenen Verhalten durch die Natur geheilt wird. Man halte das Vieh reinlich in trockenen Ställen, striegle oder reibe es fleißig mit Strohwischen und reiche demselben ein weiches, leicht verdauliches Futter. Dazu passen am besten ein Trank von Mehl oder Kleien, ein dünner Brei von gekochten Kartoffeln oder gelben Rüben, Biertrebern, klein geschnittenes Grünfutter von Gras, Klee, Sallat oder Kohlblättern, welches aufgekocht oder mit Wasser gebrüht worden ist. Saufen und fressen die Thiere vor Schmerzen nicht, so gieße man ihnen Mehltränke ein, um ihnen Nahrung zuzuführen. In leichten und gewöhnlichen Fällen bedarf es keiner Arzneimittel. Ist aber das Fieber heftig, so wird bei solchem Rindviehe, welches eine fette Weide hatte, kräftig und gut genährt ist, ein mäßiger Aderlaß von Nutzen seyn. Zur Hebung der Verstopfung und Verminderung der Entzündung reiche man einigemal eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Glauber- oder Kochsalz und ½ bis 1 Loth Salpeter in Wasser. Werden die Blasen im Maule mißfarbig, so gieße man täglich einigemale einen abgekochten Mehltrank ein, der mit hinzugemischter verdünnter Schwefelsäure oder mit Salzsäure, welche man in den Apotheken bekommen kann, säuerlich gemacht worden ist. Leiden die Thiere an Durchfall und schwinden die Kräfte, so reiche man in gleicher Art täglich dreimal 2 Loth von einem Pulver aus gleichen Theilen Kalmuswurzeln und Wacholderbeeren, mit Wasser gemischt, oder damit abgekocht. Die Maulhöle muß fleißig von dem ausfließenden Schleime und Geifer gereinigt werden. Am besten dient dazu eine Mischung von 4 Löffeln voll Mehl, 8 Loth Honig oder Syrup, 1 Loth Salzsäure und 1 Quart Wasser. Man umwickelt einen Stock an einem Ende mit weicher Leinwand, um einen Bausch zu bilden, den man in die angegebene Mischung eintaucht und das Maul damit auspinselt. Sind die Blasen aufgeplatzt, die Stellen derselben von der Oberhaut entblößt und verrathen die Thiere viele Schmerzen daran, so ist es gut, diese wunden Stellen mit Milchrahm, oder ungesalzener Butter oder Baumöhl zu bestreichen. Bilden sich Geschwüre, so müssen dieselben mit einer Abkochung von 4 Loth Weiden- oder Eichenrinde in ½ Quart Wasser, wozu 1 Loth Kampfergeist und ½ Loth Salzsäure, nebst 2 bis 4 Loth Honig gemischt sind, öfters gepinselt werden. Uebrigens ist es von Nutzen, solchen Häuptern, die an der bösartigen Maulseuche oder an Geschwüren in der Maulhöle leiden, ein Eiterband durch die Wamme zu ziehen, und dies einige Wochen hindurch zu unterhalten. Man zieht zu dem Ende ein fingerbreites leinenes Band, an welchem einige Stücken schwarzer Nieswurzel befestigt sind, mittelst einer Packnadel, durch die Wamme, so daß die Nieswurzel unter der Haut bleibt und knüpft das Band in eine lose Schlinge.

Schlinge. Sobald sich an der durchstochenen Stelle eine Geschwulst bildet, zieht man die Nieswurzel hervor und nimmt sie weg, bestreicht aber dagegen das Band mit Terpentin oder Theer und zieht dasselbe täglich in der Art, daß immer eine frisch bestrichene Stelle in die Wunde kommt und die Eiterung dadurch unterhalten wird.

Die Klauenseuche

oder das Klauenweh erscheint häufig gleichzeitig bei Rindvieh und Schaafen mit der Maulseuche vergesellschaftet. Bald werden die Thiere entweder von einer oder der andern Krankheitsform ergriffen; bald bricht die Klauenseuche bei den Thieren aus, welche die Maulseuche eben überstanden haben. Dieselben Einflüsse, welche die letztern erzeugen, vermitteln auch die erstern. Besonders scheinen Anstrengung des Hornfußes, große Trockenheit des Bodens und zu lange Stehen in einem feuchten und sumpfigen Boden die Entwickelung der Klauenseuche zu befördern, welche übrigens auch oft, ohne wahrnehmbare äussere Schädlichkeiten, durch Absetzung oder Ansteckung, besonders bei Schaafen zu entstehen pflegt. Gleiche Fieberzufälle, wie man bei der Maulseuche wahrnimmt, begleiten auch den Ausbruch der Klauenseuche. Die Thiere hinken dabei mit dem einen, oder dem andern Fuße, welchen sie mit sichtbarer Empfindlichkeit bald aufheben, bald niedersetzen. In der Spalte der Klauen und an der Krone ist der Schmerz am größten; man bemerkt hier die Zeichen der Entzündung, Röthe, Geschwulst und Hitze. Mit dem zweiten oder dritten Tage können die Thiere gewöhnlich nicht mehr gehen, liegen meistens und treten, wenn sie dazu gezwungen werden, mit dem kranken Fuße leise und behutsam auf. Meistens werden die hintern Füße, nicht so häufig die vordern und seltner alle vier Füße zugleich ergriffen. Es bilden sich an der Krone kleine nässende Bläschen, die Eiter ergießen; oft aber dringt die Entzündung tiefer in die Klaue ein, und es entstehen Eitergeschwüre, die sich an der Krone öffnen. Zuweilen bilden sich auch Hohlgänge unter der Hornwand, welche die Klaue zerstören können, indem der ganze Hornschuh abschwört, und selbst die Knochen und weichen Theile der Zehen und der Gelenke ergriffen werden; Knochenfraß und eine jauchige Eiterung entsteht. Diese letztern Fälle treten aber nur da ein, wo unter ungünstigen Verhältnissen das Fieber bösartig wird, wo Schädlichkeiten fortdauernd ihren Einfluß ausüben, und wo eine verkehrte Behandlung der Krankheit statt findet. Gewöhnlich ist dagegen die Klauenseuche gutartig und geht, ohne dem Leben der Thiere gefährlich zu werden, vorüber. Sobald die Entzündung an den Enden der Füße in Eiterung übergeht, verschwindet in solchen Fällen das Fieber, und die Thiere fangen wieder an zu fressen und widerzukäuen, so daß unter einer angemessenen Behandlung die Krankheit in zwei bis drei Wochen beendigt zu seyn pflegt.

Sobald man bemerkt, daß Thiere an der Klauenseuche zu erkranken anfangen, bereite man denselben eine weiche Streu in einem trockenen und rein-

lichen

lichen Stalle. Von der Anwendung innerlicher Arzeneien gilt dasselbe, was in dieser Beziehung bei der Maulseuche gesagt worden ist. Nur in den dort angegebenen Fällen und wenn die Klauenseuche ursprünglich eintritt, und nicht schon die Maulseuche vorhergegangen ist, bedarf es eines Aderlasses oder der Abführungsmittel. In der Regel reicht schon eine leicht verdauliche Nahrung, wie dieselbe vorhin erwähnt worden ist, aus. Mehl- und Kleientränke, die, so lange das Fieber dauert, allenfalls mit verdünnter Schwefelsäure säuerlich gemacht werden können, sind am zuträglichsten, bis das Vieh wieder Freßlust zeigt, wo alsdann eine grüne Fütterung eintreten kann. Desto mehr Aufmerksamkeit fordert die äusserliche Behandlung der kranken Füße. Wenn die Thiere aus ihrem Lager gebracht worden sind, reinige man die Klauen durch Abwaschen mit lauem Wasser. Sodann lege man Lehm, der mit gutem Essig angeknetet worden ist, um die entzündete Klaue und erneuere dies fleißig, oder gieße kalten Essig auf den Umschlag nach. Wenn nun die Entzündung nachläßt, und ein Geschwür sich bildet, so wird ein lauwarmer Brei aus Lein- und Heusamen mit Wasser oder Milch gekocht, aufgelegt, damit das Geschwür zur Reife komme. Sobald man eine weiche, schwappende Geschwulst an irgend einer Stelle der Krone wahrnimmt, muß dieselbe durch einen Einstich oder Schnitt mit einem scharfen Messer geöffnet werden, um dem Eiter einen Ausfluß zu verschaffen. Sollte das Geschwür sich tiefer, innerhalb des Hornschuhes gebildet haben, so muß man sorgfältig die Stelle aufsuchen, wo die meiste Hitze in der Klaue bemerkt wird, oder wo sich der Hornschuh von der Krone loszutrennen beginnt. Hier muß man mit einem scharfen Messer vorsichtig soviel von der Hornwand losschneiden, daß eine Oeffnung entstehe, aus welcher das Eiter abfließen, und dadurch der Zerstörung der Klaue vorgebeugt werden kann. Das geöffnete Geschwür wird nun täglich einigemal durch Auswaschen mit einer Abkochung von Heusamen in Bieressig gereinigt und eine Salbe aus gleichen Theilen Terpentin, Eidotter und frischer, nicht gesalzener Butter, welche auf Werg gestrichen werden, aufgelegt. In gewöhnlichen Fällen pflegt dann die Heilung bald zu erfolgen. Verzögert sich dieselbe aber, wird das Geschwür mißfarbig und das Eiter dünn und übelriechend, so muß täglich zweimal gepülverter Kupfervitriol in das Geschwür eingestreut, und alsdann die angegebene Salbe, oder auch blos trokenes Werg aufgelegt werden, bis die Heilung erfolgt. Um den Verband zu befestigen, muß ein passender Beutel von Leinwand über die Klaue gezogen und oberhalb der Krone mit einer leinenen Binde befestigt werden. Schnüre sind zur Befestigung nicht zu empfehlen, weil dadurch eine schädliche Pressung des Fußes erfolgt. Bis zur vollständigen Heilung muß man den Thieren Ruhe gönnen, weil sonst leicht durch Reizung beim Auftreten der Hornschuh losgehen kann.

Da sowohl bei der Maul- als bei der Klauenseuche der Verdacht obwaltet, daß sich die Krankheit durch den ausfließenden Schleim, Geifer und Eiter auf

gesunde

gesunde Thiere ansteckend verbreiten kann, so müssen folgende Vorsichts- und polizeiliche Maasregeln in Ausführung kommen.

1) Sobald an einem Haupte die ersten Spuren der Erkrankung wahrgenommen werden, so muß dasselbe sofort von der Weide entfernt und in strenger Absonderung von gesunden Thieren aufgestallt werden.

2) Diejenigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren in Berührung kommen, oder von denselben beschmußt werden, z. B. Tränkeimer, Krippen, Raufen rc. müssen, bevor sie zum Gebrauche gesunder Thiere in Anwendung kommen, durch Abwaschen mit Lauge gehörig gereinigt werden.

3) Die Sachen, welcher man sich zum Reinigen des Mauls und zum Verbande der Klauen bedient hat, müssen verbrannt werden.

4) Die Lagerstreu und der Mist aus den Krankenställen ist entweder sogleich auf den Acker, oder nach solchen Plätzen zu schaffen, die von Hausthieren, besonders von Rindvieh und Schafen nicht besucht werden.

5) die Krankenställe sind tüchtig zu reinigen und fleißig zu lüften, ehe gesundes Vieh wieder hineingetrieben wird.

6) Erkrankt gewesene Thiere dürfen nicht eher der Heerde wieder einverleibt werden, oder mit gesunden Thieren in Gemeinschaft treten, bevor sie nicht ganz vollständig gesund geworden sind.

7) Aus Ortschaften, wo die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, darf, während der Dauer der Krankheit, kein Rindvieh auf Viehmärkte zugelassen werden. Von den betreffenden Orts Polizeibehörden ist daher strenge darauf zu halten, daß die, durch die Verfügung vom 12ten Juni d. J. (Amtsblatt Stück 26. No 98.) vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse bei allem zu Markt gebrachtem Viehe gehörig nachgesehen werden.

8) Die Hirten in solchen Ortschaften, wo sich die Maul- und Klauenseuche findet, sind zu verpflichten, auf die Viehheerden aufmerksam zu achten und jedes erkrankende Stück sogleich von der Heerde abzusondern, und sowohl der Ortsbehörde, als dem Eigenthümer davon Anzeige zu machen.

9) Alle Ortsbehörden ohne Unterschied, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, werden befehligt, sobald sich die Maul- und Klauenseuche an einem Orte zeigt, davon dem Landrath des Kreises Anzeige zu machen, um als oberstes Polizeiorgan im Kreise seiner Seits die erforderlichen Maasregeln anordnen zu können.

Vorstehende Belehrungen und Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, der Orts- und Polizeibehörden gebracht, die letztern auch zugleich angewiesen, mit Strenge und Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß die polizeilichen Vorschriften überall pünktlich zur Ausführung kommen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a d. O.

No. 12. Durch das den Untergerichten hiesiger Provinz unterm 28sten August 1810 abschriftlich zugefertigte Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 11ten ejd. m. et a. ist die Jurisdiktion über das Gesinde und die Haus-Offizianten der Eximirten, imgleichen über die Offizianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bei allen öffentlichen Behörden in der Provinz, vom Kanzlisten abwärts, Accise-Aufseher, Thorschreiber, Landreuter u. s. w. zu rechnen sind, den Ortsgerichten übertragen worden.

Durch das Rescript des gedachten Ministerii vom 26sten April 1814 ist näher bestimmt, daß den Untergerichten die Gerichtsbarkeit

a) Hinsichts der Accise-Offizianten nur mit Ausnahme der Accise-Einnehmer und Kassen-Kontrolleurs, so wie der Provinzial- und Stadt-Inspektoren,
b) rücksichtlich der Polizeibeamten nur über die Polizeidiener und Sergeanten

zu delegiren sey.

In Folge der jetzt veränderten Steuer-Verfassung wird gegenwärtig in Gemäßheit einer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 28sten April d. J. erlassenen Verfügung die Gerichtsbarkeit über nachbemerkte Steuer- und Zoll-Offizianten, als

1) über sämmtliche Grenz- und Steuer-Aufseher,
2) über die Nebenzöllner und Orts-, so wie über die Steuer-Erheber, welche Zeitweise zur Gefälle-Erhebung gegen Prozente bestellt werden,
3) bei den Zoll- und Steuer-Aemtern überhaupt, über die Diener, Plombeurs und Gewichtsetzer

hierdurch den Königl. Gerichten am Wohnorte eines solchen Offizianten, und insofern daselbst ein Königl. Gericht nicht vorhanden ist, dem Königl. Bezirks-Justiz-Amte oder resp. Land- und Stadtgerichte übertragen.

Einen eximirten Gerichtsstand dagegen behalten

die Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Inspektoren,
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts-Rendanten,
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts-Kontrolleure,
die Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Kontrolleurs (Inspektoren),
die bei den Haupt Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Packhofs-Verwalter und Buchhalter,

so wie

die Zoll- und Steuer-Einnehmer, Kontrolleurs oder Assistenten der Neben- oder Unter-Aemter.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ver-

Personal-Chronik.

In des verstorbenen Oekonomie-Inspektor Grunow Platz, ist der Mühlenmeister Bandt zu Wugarten, als Stellvertreter im 2ten Wege- und Feuer-Polizei-Distrikt des Friedebergschen Kreises angesetzt worden.

2te Abt. 333. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Schulamtskandidaten Johann Friedrich Kroll und Ludwig Winkler, sind als Unterlehrer bei dem hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasio bestellt, und als solche bestätigt worden.

Berlin, den 17ten Juni 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Den Schullehrern Braßtrup zu Wilhelmsaue, Neumann zu Neuendorf, Schur zu Orthwig und Nagler zu Gorgast, ist hinsichtlich ihres Fleißes im Schulunterricht überhaupt und in dem Gesangsunterrichte besonders, das Prädikat als Kantoren zu führen, gestattet worden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Am 24sten Mai d. J. hatte der neunjährige Sohn des Bäckermeisters Semmert zu Spremberg, welcher dem Marsche der Schützengilde nach dem Schießhause zusahe, das Unglück, im Gedränge auf dem Mühlenstege ins Wasser zu fallen. Der Major der Schützengilde, der Bürger und Tuchhändler Carl Püschel, sahe kaum die Todesgefahr, worin der Knabe schwebte, als er uneingedenk der großen Tiefe des Wassers und der ihm durch die nahe im vollen Gange begriffenen Walkmühle drohenden eigenen Gefahr, von reger Menschenfreundlichkeit angetrieben, schnell nachsprang, und den schon untergegangenen Knaben mit ungewöhnlicher Geistesgegenwart und körperlicher Anstrengung wenige Schritte vom Mühlenrade entfernt, rettete. Indem wir diese edle That zur Kenntniß des Publikums bringen, können wir nicht umhin, dem Vollbringer derselben dafür unsern Beifall öffentlich zu bezeugen.

Lebensrettung. 1ste Abt. 729. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Warnungs-Anzeige.

Die unverehelichte Dienstmagd Louise Köppen ist, nach dem, in der weitern Vertheidigungs-Instanz bestätigten Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königl. Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts hierselbst, wegen fälschlicher Annahme eines adelichen Familien-Namens in betrüglicher Absicht und wegen ihres lüderlichen Lebenswandels zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe, und nach ausgestandener Strafe zur Detention in einer Zwangsarbeitsanstalt so lange, bis sie einen ehrlichen Erwerb nachgewiesen, verurtheilt, auch, wegen ihrer bei der Untersuchung angegebenen Lügen, mit 50 Ruthenhieben bestraft worden. Frankfurt a. d. O., den 22sten Juni 1820.

v. Burgsdorffsches Patrimonial-Gericht über Reitwein.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der bei uns in Untersuchung befangene, als höchst gefährlicher Dieb berüchtigte Tuchmachergeselle Johann Friedrich Lange, ist gestern früh um 1 Uhr aus dem hiesigen Thorgefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle dingfest zu machen, und an uns unter sicherer Begleitung wohlgeschlossen abliefern zu lassen.

Drossen, den 2ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Lange, ist 46 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, aus Stansdorf bei Storkow gebürtig und von blasser Gesichtsfarbe; hat blondes Haar, eine freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, röthlichen Bart, vollständige Zähne im Vordermunde, langes Kinn, länglich hagere Gesichtsbildung, Brandflecke auf der Brust und linken Arm, spricht deutsch, weiß sich ein sehr ehrliches, Zutrauen erweckendes Ansehn zu geben, und war bei seiner Entweichung mit einer roth geblümten kattunenen Jacke, langen weißleinenen Hosen, wollnen Strümpfen, sogenannten Pariser Schuhen und rundem Huth bekleidet, hat jedoch vermuthlich bei seinem Zusammenhange mit andern Diebesgesindel diese Kleidung bereits mit einer andern vertauscht, auch sich vielleicht zu seinem leichtern Fortkommen einen fremden Paß zu verschaffen gewußt.

Der

Der hiesige Tagearbeiter und Nachtwächter Gottfried Engler, in dessen Behausung mehrere gestohlne Sachen vorgefunden worden sind, die er, nach der Angabe seiner Konkubine, der verwittweten Soldat Schütz, Rosine Dorothea geb. Wittchen, entwendet haben soll, hat sich am 25sten d. M. seiner Arretirung durch die Flucht entzogen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, den unten näher bezeichneten Inkulpaten, im Betretungsfalle dingfest zu machen, und an uns unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der baaren Auslagen abliefern zu lassen.

Schwiebus, den 30sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Nachtwächter Gottfried Engler ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von hier gebürtig, und von gesunder Gesichtsfarbe. Die Haare sind grau melirt und kurz abgeschnitten, er hat starke röthliche Augenbraunen, blaugraue Augen, eine spitzige Nase, ein ovales Gesicht und vollständige Zähne. Seine Statur ist untersetzt. Bei seiner Entweichung trug er einen grün tuchnen Mantel, dergleichen Hosen, eine rothmanschesterne Weste mit schwarz und gelben Blümchen und einen runden Hut. Außerdem hatte er noch einen leinenen Sack mit seinen übrigen Kleidungsstücken bei sich.

Der wegen Diebstahl in Untersuchung begriffene Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann, ist heute früh zwischen 3 und 4 Uhr aus dem Gefängnisse des Amts Neudamm ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, den unten näher bezeichneten Inkulpaten im Betretungsfalle dingfest zu machen, und ihn unter sicherer Begleitung dem unterzeichneten Justitiarius zu übersenden.

Neudamm, den 19ten Juni 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Grünrade.

Der Stadtrichter Pahl, als zeitiger Justitiarius.

Signalement:

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Sophienthal im Oderbruche gebürtig, und von munterer Ge-

sichts-

sichtsfarbe; derselbe hat braunes Kopfhaar, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzen Bart und sein Dialekt ist fremd. Bekleidet war der rc. Bachmann mit einer grautuchenen Jacke und Weste, langen weiten blautuchenen Beinkleidern, einem alten rothbunt seidenen Halstuche und Schuhen.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schweinehändler Michael Pikotzky aus Bukkow bei Karge gebürtig, hat seinen Kammeraden dem Eigenthümer Michael Hannecke aus Butzin in Westpreußen im Dorfe Cunersdorff heimlich verlassen und demselben eine versiegelte Geldkatze mit 100 Rthlr. in Golde, worunter 4 oder 5 Stück doppelte Friedr.d'or und 500 Rthlr in Courant in 1/1 1/3 und 1/6 Stücken so wie den Paß, die Koncession und Gewerbeschein entwendet.

Das Siegel, womit die Katze verschlossen war, enthält die Buchstaben C. I. W.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Pikotzky zu vigiliren, denselben im Betretungsfall mit dem vorgefundenen Gelde zu arretiren, und sicher hierher transportiren zu lassen.

Signalement.

Michael Pikotzky aus Buckow gebürtig, in Budzin wohnhaft, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, länglich spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ungesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur und spricht sehr wenig deutsch. Besonders kenntlich, daß er an der linken Hand unter dem Daume eine starke große Narbe hat. Bekleidet war derselbe mit einem grau geküperten Nanquin-Rock, welcher sich aber schon ganz weiß gewaschen hat, einer blau tuchenen Jacke, blauen Nanquin-Hosen, kurzen Stiefeln, weißen und schwarzen Halstüchern, und hatte derselbe eine Peitsche und einen schwarzen Hund mit einem weißen Ringel um den Hals, bei sich.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Hauschteck.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 28.

Ausgegeben den 12ten Juli 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 10. enthält (No. 608.) Verordnung wegen des Hypothekenwesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni d. J.

(No. 609.) Verordnung die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, betreffend. Vom 16ten Juni d. J.

No. 11. enthält (No. 610.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1ten Juni d. J.

(No. 611.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Juli d. J. die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse betreffend.

No. 12. enthält (No. 612.) Publikations-Patent über die unterm 15ten Mai 1820 vollzogene Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen d. d. den 24sten Juni 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 103. 1ste Abt. 113. Juni.

Sr. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnelleren Beendigung des Zahlungsgeschäfts der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Kompagnien und der Gnaden-Gehalts-Rückstände für die Invaliden, in den nicht abgetretenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809, die Theilnehmer zu einem auf „den 1sten Januar 1821" festzusetzenden Präclusionstermin zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

In-

Indem das unterzeichnete Departement diesen allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in sofern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königlichen Regierungen ihres Bezirks, in soweit sie sich aber hier oder in dem Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement, sobald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen, nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

gez. Schlieffen. gez. v. Stach.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Magistrate derjenigen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, wo die Zahlung des Gnaden-Gehalts bis zum Jahre 1806 erfolgte, werden angewiesen, die etwanigen nachträglichen Anmeldungen der Invaliden ihres Bezirks anzunehmen, sie gehörig zu prüfen, und uns dann sogleich nach Ablauf des Präclusivtermins mit dem 1sten Januar fut., Nachweisungen davon bei eigner Vertretung einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 104. 1ste Abt. 137. Juni.

Nach einem uns zugegangenen Erlasse aus dem Königl. Ministerio des Innern ist es in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs erlaubt, Leute bei ihrem ersten Engagement zum Militairdienst auf länger als 3 Jahre anzunehmen, wenn sie sich freiwillig dazu erbieten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 13.

Ein Königl. Hohes Justiz-Ministerium hat uns unterm 12ten d. M. 4 Exemplare des zweiten alphabetischen Verzeichnisses der in verschiedenen russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen

gegen Rußland vermißten preußischen Unterthanen übersandt, und es sind dieselben in unserer Registratur, so wie in den Registraturen der Kanzlei zu Sorau, des Justizamts zu Lübben und des Land- und Stadtgerichts zu Landsberg a. d. W. dergestalt niedergelegt worden, daß sie von einem jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, eingesehen werden können.

Dies wird mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 13ten Juli 1819 (Amtsblatt pag. 265) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 14

Die Gerichtsbarkeit über das im Lebuser Kreise belegene Dorf Hasenfelde, welche früher dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d. O. zustand, ist unter höherer Genehmigung dem näher belegenen Justizamte Fürstenwalde übertragen worden, und hat letzteres solche bereits übernommen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 15.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6ten Mai 1817 (Amtsblatt pag. 272 seq.) ergeben, daß es sowohl bei Abfassung der Straf-Erkenntnisse als auch bei Vollstreckung der Strafe, darauf ankommt, ob der Inkulpat zum Militairstande gehöre oder nicht. Die zur Abfassung des Erkenntnisses hier eingehenden Untersuchungsakten, erweisen jedoch, daß die Untergerichte bei Führung der Untersuchungen jenen Umstand öfters entweder ganz unerörtert lassen, oder nur oberflächlich berühren. Ein solcher Mangel muß nothwendig entweder die Verzögerung des Erkenntnisses oder Weiterungen bei Vollstreckung der Strafe zu Folge haben. Deshalb wird es nöthig, die Untergerichte des Departements hierdurch ausdrücklich anzuweisen, bei Führung aller Untersuchungen gegen Angeschuldigte, welche sich in dem Militairpflichtigen Alter von 20 bis 39 Jahren befinden, (conf. Landwehrordnung vom 21sten November 1815 §. 70 und Verordnung vom 3ten September 1814 §. 5 bis 10 Gesetzsammlung von 1816 pag. 77 von 1814 pag. 79) die Fragen nach deren persönlichen Verhältnissen, auch auf deren Militair-Verpflichtung zu richten, und etwanige aus den Antworten der Angeschuldigten sich ergebende Zweifel, durch Anfragen bei der betreffenden Landwehr-Inspektion oder bei dem Bataillons-Kommandeur zu erledigen.

Eine Vernachlässigung dieser Anweisung wird übrigens jeder Zeit nachdrücklich gerügt werden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Per-

Personal-Chronik.

1ste Abt. 1392. Juni. Im Laufe des Monats Mai c. starb der Regierungs-Sekretair Neger in seinem 70sten Lebensjahre, nachdem er dem Staate fast 40 Jahre gedient hatte.

Seine Stelle ist durch den bei der vormaligen Königl. Regierung zu Reichenbach angestellt gewesenen Regierungs-Sekretair Herrn Schön ersetzt worden. Einen Monat später ist der Regierungs-Sekretair Aschenborn, in einem Alter von 54 Jahren, mit Tode abgegangen. — Der Herr Regierungsrath Rackelmann ist von der Königl. Regierung zu Potsdam in gleicher Qualität zur hiesigen Regierung versetzt worden. — Der bisherige Regierungs-Sekretair Herr Seyffert ist bei der hiesigen Königl. Regierung als Assessor angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der interimistische Justizamtmann v. Thielenfeld zu Hoyerswerda, ist zum Justizkommissarius bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt.

Die Auskultatoren Müller, Lorenz 1ste und Lorenz 2te, sind zu Referendarien ernannt.

Der Gleitsmann Lange zu Luckau ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departements pro Juni 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Scheffel			Gerste Kleine pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Rauchfutter. Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	2	—	—	1	14	—	—	—	—	1	5	9	—	23	—	2	12	—	—	10	4	—	16	—	10	—	—
2	Cottbus	2	7	—	1	9	6	1	7	9	—	—	—	1	2	—	2	8	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	1	2	1	8	5	1	4	—	1	2	10	—	22	11	2	1	—	—	10	—	1	2	—	9	8	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	10	11	1	5	8	1	1	3	—	20	9	3	4	7	—	10	10	—	—	—	6	20	—
5	Frankfurth	1	18	11	1	9	—	1	6	—	1	2	9	—	22	3	2	15	6	—	12	3	—	22	6	5	14	—
6	Friedeberg	2	2	3	1	12	3	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	—	0	—	—
7	Guben	2	5	—	1	9	3	1	8	6	1	6	—	1	1	6	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	10	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	—	1	6	—	8	—	—
9	Kalau	2	12	—	1	14	—	1	6	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	8	—	—
10	Königsberg	2	2	—	1	13	3	1	3	8	1	3	8	1	—	8	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	2	1	7	1	7	3	1	6	1	1	2	3	—	17	5	2	12	6	—	10	—	—	20	—	8	—	—
12	Lübben	2	5	—	1	7	—	1	7	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	4	—	1	11	—	1	7	—	—	—	—	1	2	—	3	8	—	—	12	—	1	4	—	9	—	—
14	Soldin	2	—	—	1	13	—	1	6	—	—	—	—	—	22	—	2	9	—	—	13	9	—	22	—	8	12	—
15	Sorau	2	—	—	1	8	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	16	—	1	12	—	1	8	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	13	—	1	12	—	8	—	—
17	Zielenzig	1	23	—	1	8	10	1	1	3	—	—	—	—	19	2	2	16	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	23	6	1	6	3	—	—	—	1	3	—	1	—	—	1	22	9	—	9	—	1	12	—	8	—	—

Th

Die nachstehende Uebersicht der, in dem am 29sten Mai bis 3ten Juni d. J. zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkt, stattgefundenen Umsätze und Preise verschiedener Sorten von Wolle, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Wollpreise auf dem am 29sten Mai bis 3ten Juni d. J. abgehaltenen Markte in Landsberg a. d. W. betr. 2te Abt. 1079. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht des Verkehrs mit Wolle, während des am 29sten Mai bis den 3ten Juni d. J. zu Landsberg a. d. W.

	Wollarten. Den Stein zu 22 Pfd. gerechnet.					Davon sind verkauft		Die Preise waren im Durchschn. Den Stein zu 22 Pfd. gerechnet.							
	extra feine	feine	mittel	geringe	Summa	im Lande	nach dem Ausl.	extra feine		feine		mittel		geringe	
								Rt	Gr	Rt	Gr	Rt	Gr	Rt.	Gr.
Nach dem am 19ten und 20sten Oktober 1819 abgehaltenen Wollmarkt blieben lagern	526	1148	2169	2377	6220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vom 29sten v. bis 3ten d. M. sind hinzu gekommen ...	814	5612	9810	6902	23138	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	1340	6760	11979	9279	29358	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Davon sind verkauft und weiter gegangen	600	3500	8220	7258	19578	19578	.	13	14	9	18	7	12	5	18
Es blieben also den 4ten dieses lagern	740	3260	3759	2021	9780	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Sicherheits-Polizei.

Die Desertion des Tambour Rumpf vom 17ten Infanterie-Regiment betr. 1te Abt. 117. Juli.

Der Tambour Heinrich Rumpf vom 17ten Infanterie-Regiment, aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, dessen Signalement unten verzeichnet ist, ist aus der Garnison Trier desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf den rc. Rumpf zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiment nach Trier auf den Transport zu geben, uns aber davon sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Heinrich Rumpf ist 21 Jahr alt, 6 Zoll 1 Strich groß, hat ein längliches Gesicht, lange, etwas gebogene Nase, platte Stirn, spitzes Kinn, blodes Haar; trug bei seiner Entweichung und hat außerdem mit sich genommen: einen Czakot preußischer Art nebst Bekleidung, eine blau tuchene Montirung, graue Tuchhosen, leinene Diensthosen, Kommißschuhe, schwarztuchene Halsbinde, einen Säbel, neuer preußischer Art, ohne Stichblatt mit einem schwarzledernen Gehenke.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl in Untersuchung begriffene Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann, ist heute früh zwischen 3 und 4 Uhr aus dem Gefängnisse des Amts Neudamm ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, den unten näher bezeichneten Inkulpaten im Betretungsfalle dingfest zu machen, und ihn unter sicherer Begleitung dem unterzeichneten Justitiarius zu übersenden.

Neudamm, den 19ten Juni 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Grünrade.

Der Stadtrichter Pahl, als zeitiger Justiziarius.

Signalement.

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Bachmann ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Sophienthal im Oderbruche gebürtig, und von munterer Gesichtsfarbe; derselbe hat braunes Kopfhaar, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwarzen Bart, und sein Dialekt fremd. Bekleidet war der rc. Bachmann mit einer grautuchenen Jacke und Weste, langen weiten blautuchenen Beinkleidern, einem alten rothbunt seidenen Halstuche und Schuhen.

Druckfehler.

In der Bekanntmachung über die Maul- und Klauenseuche vom 4ten Juli d. J., Amtsblatt Stück 27., sind nachstehende Druckfehler vorgekommen und zu verbessern:

S. 195 Z. 36 lies statt: hört ganz auf — hören ganz auf.
„ 197 „ 13 „ „ zu lange Stehen — das zu lange Stehen.
„ 198 „ 11 „ „ aus ihrem Lager — auf ihr Lager.
„ — „ 29 „ „ gestrichen werden — gestrichen worden.

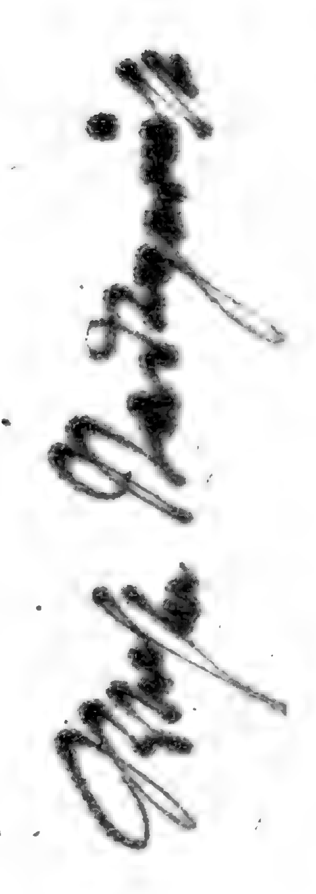
Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 29.

Ausgegeben den 19ten Juli 1820.



Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 13. enthält (No. 613.) Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl. aus der Kriminal-Ordnung §. 96. bis 98. incl. wegen der von Preuß. Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, worin die Preuß. Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30sten Juni d. J.

(No. 614.) Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818 über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 1sten Juli d. J.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 105. Kirchen-Kollekte 1ste Abt. 20. Juni.

Zur Wiederherstellung der katholischen Liebenfrauenkirche zu Halberstadt, ist der Gemeine höchsten Orts eine Kirchenkollekte bewilligt worden. Die Herrn Prediger der katholischen Gemeinen im hiesigen Regierungsbezirk werden daher hierdurch veranlaßt, eine solche Kollekte in gewöhnlicher Art zu veranstalten, den Ertrag zum 1sten September d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, und uns den eingezahlten Betrag zugleich anzuzeigen. Die Herrn Prediger der katholischen Gemeinen in dem Züllichauer Kreise haben ihre Beiträge an den Erzpriester Parnitzcke zu Schwiebus abzuführen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 58. Juli.

Janeke, Küster und Schullehrer zu Ziekau, starb den 1sten Februar d. J.; Lehmann, Kantor und Schullehrer zu Jähnsdorff, starb den 26. März d. J.; Baumann,

mann, Prediger Emeritus zu Blegen, starb den 3ten Mai d. J.; Dürre, Prediger zu Hornow, starb den 23sten Mai d. J.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der am 23sten Juni d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Carl Joachim Julius Becker, Lehrer am Pädagogio zu Züllichau, Friedrich Theodor Lemm, Privatlehrer zu Hohen-Landin bei Schwedt, Eduard August Köppel, zu Wusterwitz bei Neudam, Friedrich Ludwig Gottfried Strietz, Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam und Wilhelm Gustav Eduard Pilarik zu Zabakuck bei Genthin. Die beiden zuletzt genannten Kandidaten haben die erste Zensur „vorzüglich gut bestanden" erhalten.

Berlin, den 29sten Juni 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Bäckermeister Herr Sternberg zu Frankfurth a. d. O. hat der Schule seiner Vaterstadt Friedland im Lübbener Kreise, die baare Summe von 800 Rthlr. geschenkt, welche ganz zum Baue eines neuen Schulhauses verwendet werden soll, aber mit der Bedingung, daß die Stadt der Schule eine Schuldverschreibung über 600 Rthlr. ausstelle, und solche zum Besten der beiden Schullehrer jährlich mit 4 pro Cent verzinse. Diese Schenkung ist in einem so anspruchslosen frommen Sinne geschehen, daß wir demselben unsre öffentliche Achtung nicht unbezeugt lassen können.

Der Herr Prediger M. Fischer hat nun auch zu Peickwitz eine zweckmäßige Sonntagsschule errichtet, und die jungen Leute in Sella sind der in Grünewald beigetreten. Eine gleiche Fortbildungsanstalt, ist durch die uneigennützigen Bemühungen des Herrn Kantors John in Spremberg zu Stande gekommen.

Ein Ungenannter hat die Homilien von Muck und Schletz zum Vorlesen in den Betstunden der Kirche zu Spremberg verehrt.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

---

ate Abt. 938. Juni.

Der Amtmann Hückel zu Eliestow hat sich dadurch auf eine lobenswerthe Art ausgezeichnet, daß er den von Eliestow nach Lebus führenden Communicationsweg in diesem Jahre mit 500 Stück Obstbäumen aus eigner Zucht bepflanzt hat, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Von

Von dem Buche „Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen von Albrecht Hartung" ist nun der dritte Band erschienen. Er führt auch den besondern Titel: „Anleitung zum kaufmännischen Rechnen in erläuternden Beispielen, Berlin 1820 bei Amelang" und verdient, so wie die beiden ersten von uns unterm 29sten Oktober 1818 und 25sten März 1819 empfohlenen Bändchen gleichfalls als empfehlenswerth bezeichnet zu werden.

Berlin, den 6ten Juli 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die bis jetzt ausgeschriebenen Kriminal-Rauchsteuern, sowohl als die von den rauchsteuerfreien Nahrungen und Häusern zum Landes-Kriminal-Kassen-Bedürfnisse der Königl. Preuß. Ober-Lausitz erforderten Beiträge, haben vorzüglich den Zweck gehabt, die vielen Rückstände aus der Vorzeit zu berichtigen und die Separation der in den vormaligen beiden Kreisen des Marggrafthums Ober-Lausitz bestandenen Kriminal-Kassen, bis zur erfolgten Landestheilung, den 5ten Juny 1815 zu bewirken.

Beides ist erfolgt, und in den wenigen Fällen, wo die Zahlung noch nicht geleistet werden können, das Bedürfniß gedeckt. Es würde sich mithin schon jetzt ein Abschluß fertigen, und wenigstens doch mit großer Gewißheit vorbereiten lassen, wenn nicht noch für den Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreis der Zeitraum vom 5ten Juni 1815 bis zur Einführung des Inquisitoriats zu Görlitz, den 1sten Juli 1817 für den Hoyerswerdaer Kreis aber, da für selbigen noch bis jetzt kein Inquisitoriat bestehet, der Zeitraum vom 5ten Juni 1817, bis jetzt, und zwar für alle Theile mit Einschluß der Untersuchungen, die blos Polizeistrafen zur Folge haben, und von den Ortsgerichten fortwährend geführt werden müssen, zu berücksichtigen wäre.

Mehrere Gerichtsstände haben auch die in diesen Zeiträumen erwachsenen Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten liquidiret und erhoben, andere hingegen nicht, und es lassen sich daher die noch an die Kriminal-Kasse bestehenden Forderungen durchaus nicht übersehen. Wenn nun aber noch vor dem Schlusse dieses Jahres eine Uebersicht des zu ihrer Deckung erforderlichen Bedürfnisses dringend nöthig wird. Als werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten der Königl. Preuß. Ober-Lausitz und bei deren Abwesenheit, die Herren Justitiarien oder sonstige Mandatarien derselben hiermit aufgefordert:

alle ihres Orts seit dem 5ten Juni 1815 erwachsene und nach dem Landes-Kriminal-Kassen-Regulative zur Uebertragung aus der Landes-Kriminal-Kasse sich eignende Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten, binnen 3 Monaten in der bisherigen Form unfehlbar zu liquidiren, und die gefertigten Liquidationen mit den zugehörigen Untersuchungs-Akten spätestens den 1sten Decbr. d. J. zur Landes-Kriminal-Kassen-Deputation zu Görlitz einzusenden, im Unter-

ter-

terlassungsfalle aber es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Forderungen aus zur Zeit der Einreichung bereits geschlossenen Untersuchungen, weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

Görlitz, den 7ten Juli 1820.

Die Landstände der Königl. Preuß. Ober-Lausitz
durch Heinrich von Nostizdrzwiecky.

Sicherheits-Polizei.

Der am 2ten d. M. gewaltsamer Weise aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochene im Amtsblatte durch einen Steckbrief verfolgte Tuchmachergeselle Lange, ist am 8ten d. wieder zum Arrest abgeliefert worden, daher es der weitern Vigilance auf ihn nicht mehr bedarf.

Drossen, den 9ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Steckbrief. Es ist am 13ten d. Abends zwischen $10\frac{3}{4}$ und 11 Uhr aus dem hiesigen Militair-Arrest der Inkulpat Johann Friedrich Löffler entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und selbigen an die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Johann Friedrich Löffler ist angeblich 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, $7\frac{1}{2}$ Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen blonden Bart, ist von blasser Gesichtsfarbe und hat auf der linken Backe eine kleine Narbe.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten blauen Tuchjacke, einer alten blauen Tuchweste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer grau tuchnen Hose und ein Paar alten Stiefeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 30.

Ausgegeben den 26ten Juli 1820.

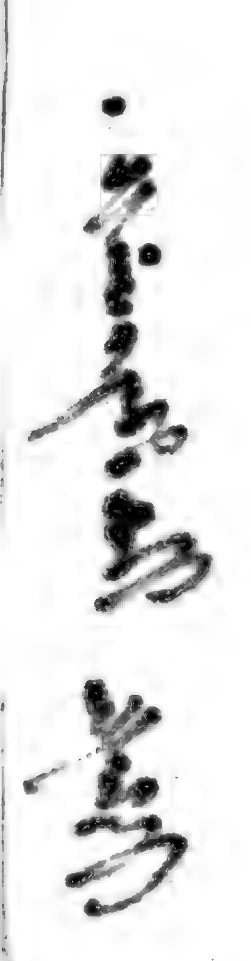
Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 106.

Zur Ausführung der Königl. Allerhöchsten Verordnung wegen Censur der Druckschriften vom 18ten Oktober 1819 sind von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten die Censur-Geschäfte in der Provinz Brandenburg in nachstehender Art vertheilt, und den dabei benannten Censoren übertragen worden:

Gegenstände der Censur.	Name des Censors.
1) Pädagogische Schriften.	Herr Ober-Konsistorial-Rath Nolte.
2) Theologische Schriften	Herr Konsistorial-Rath Ritschl.
3) Medizinische Schriften	Herr Regierungs- u. Ober-Medizinal-Rath von Koenen.
4) Periodische Blätter, Flugschriften und größere Werke, welche sich ausschließlich oder auch nur theilweise mit Politik und Zeitgeschichte beschäftigen, mit Ausnahme der Zeitungen.	Herr Geheime Rath Jouffroy.
5) Zeitungen, so weit sie Politik und Zeitgeschichte betreffen; desgleichen Bücheranzeigen und die Titel von gelehrten Sachen in denselben.	Herr Direktor de la Garde.
6) Zeitungen, so weit sie nicht die so eben bemerkten Gegenstände betreffen, mithin wegen aller übrigen Inserate; Flugschriften, so fern sie nicht in Politik und Zeitgeschichte eingreifen; Gelegenheitsgedichte und Schriften, Schulprogramme und andere einzelne Blätter dieser Art; Intelligenzien und dergleichen.	Die Polizei-Behörde des Druckorts, auch zu Berlin einstweilen die Königliche Polizei-Intendantur.

7) Alle



7) Alle übrige Schriften, mithin auch die den Preußischen Staat betreffenden statistischen Werke; desgleichen der Inhalt der von Privatverlegern herauszugebenden Kalender, so weit solcher nicht von der Königl. Kalender-Deputation zu entnehmen ist. Zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 28sten April c. müssen alle Privatverleger inländischer Kalender, den chronologischen Theil oder den eigentlichen Kalender, die etwa aufzunehmenden genealogischen Nachrichten, so wie das Verzeichniß der Messen und Märkte und Post-Course von der Königl. Kalender-Deputation entnehmen.

Während der Abwesenheit des ernannten Censors und bis zur etwanigen Ernennung eines besonderen Censors für belletristische Schriften, der Herr Hofrath und Doktor der Philosophie Karl Müller.

Die Herren Verfasser, Drucker und Verleger müssen sich daher wegen Censur der Druckschriften fernerhin an die oben benannten Censoren und Orts-Polizei-Behörden wenden.

Die hiernach für die Provinz Brandenburg bestellten Censoren haben sich indeß nur der Censur derjenigen der oben erwähnten Schriften zu unterziehen, welche an einem in der Provinz Brandenburg gelegenen Orte gedruckt werden sollen; zur Censur der im Auslande zu druckenden Schriften sind sie nur in so fern ermächtigt, als deren Verleger oder solche Verfasser, welche im eigenen Verlage oder ohne Verlag drucken lassen, in der Provinz Brandenburg selbst wohnen.

Berlin, den 6ten Juli 1820.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 107. Verfahren bei dem Ein- u. Durchtrieb von Schaafviehheerden in und durch den hiesigen Regierungsbezirk. 1te Abthl. 530. Juli.

Da es bekannt ist, daß die Schweine dem Ergriffenwerden durch die Maul- und Klauenseuche eben so wohl unterworfen sind, als das Rindvieh und die Schaafe, so gebietet es die Vorsicht, gegenwärtig, wo diese Krankheitsformen epizootisch herrschen, auf die Schweine, besonders aber auf solche Heerden derselben aufmerksam zu seyn, die als Mast- und Handelsvieh aus angrenzenden Bezirken in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführt oder durch denselben getrieben werden, damit nicht durch solches Schwarzvieh die Maul- und Klauenseuche nach gesunden Ortschaften geschleppt und durch Ansteckung weiter verbreitet werden möge. Es werden daher in dieser Beziehung nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen.

1) Al-

1) Allen Schwarzviehheerden, welche in den hiesigen Regierungsbezirk eingetrieben werden sollen, darf der Eintrieb nicht eher verstattet werden, bevor nicht ermittelt worden ist, ob auch nicht die Maul- und Klauenseuche in denselben vorhanden ist. Die Ortsbehörden in den Gränzplätzen haben zu dem Ende die ankommenden Heerden durch einen verständigen Hirten, oder irgend einen andern sachkundigen Mann nachsehen zu lassen. Da die Kennzeichen der Maul- und Klauenseuche, welche sich in den Hauptsachen bei den Schweinen eben so verhalten, wie sie hinsichtlich des Rindviehes in der Bekanntmachung vom 4ten d. M., Amtsblatt No. 27, ausführlich angegeben worden sind, und leicht in die Augen fallen, so wird das Daseyn dieser Krankheitsformen bald erkannt werden können.

2) Werden Spuren derselben entdeckt, so sind die kranken Thiere sofort von den gesunden abzusondern, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und auf Kosten der Viehbesitzer zurückzuhalten, bis sie vollständig durchgeseucht sind.

3) Dem gesunden Theile einer solchen Heerde und ganz gesund befundenen Heerden ist das Weitertreiben auf den bestimmten Viehstraßen und da, wo diese nicht regulirt sind, auf einer vorzuschreibenden Straße zu verstatten, nach dem die Ortsbehörde ein Begleitzeugniß über die statt gefundene Untersuchung der Heerde und den Ausfall derselben ausgestellt hat.

4) Diese Zeugnisse sind die Treiber gehalten in den Fütterungs- und Ue-ernachtungsplätzen den Ortsbehörden vorzuzeigen, auch in dem Falle, daß Er-rankungen entstanden sind, davon Meldung zu machen. Die Ortsbehörden aben auf den Zeugnissen ihr „Gesehen" zu vermerken, hinsichtlich etwa erkrank-r Thiere aber in oben vorgeschriebener Art zu verfahren.

5) Werden Schwarzviehheerden entdeckt, die mit den genannten Zeug-ssen nicht versehen sind, so müssen sie angehalten und durch einen Sachkundi-n untersucht werden, um über den Gesundheitszustand derselben Gewißheit zu halten, und nach den Umständen verfahren zu können.

6) Die Eigenthümer von Schwarzviehheerden oder deren Stellvertreter, lche sich nach diesen Vorschriften nicht achten, verfallen in eine angemessene lizeistrafe, welche der Landrath des Kreises, dem von dem entdeckten Kontra-tionsfalle Meldung geschehen muß, nach den obwaltenden Umständen zu be-men hat.

7) Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß aus Ortschaften, wo die Maul-Klauenseuche vorhanden ist, während der Dauer dieser Krankheiten, eben enig, als es mit Rindvieh und Schaafen geschehen darf, auch nicht Schweine irgend einem Vorwande nach andern gesunden Ortschaften gebracht oder Viehmärkte zugelassen werden dürfen.

Alle die dies betrifft, besonders die Ortsbehörden in den Gränzplätzen, die zollämter und alle übrigen Ortspolizeibehörden werden angewiesen, sich en vorstehenden Bestimmungen aufs genaueste zu achten. Von den Her-

 ren

ren Landräthen erwarten wir, daß sie alles, was auf die Maul- und Klauenseuche Bezug hat, mit Aufmerksamkeit verfolgen und nach Maasgabe der Oertlichkeit die erforderlichen Anordnungen treffen, in allen wichtigeren Fällen aber uns schleunige Anzeige machen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 108. 1ste Abt. 18. Juli. Durch die allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 1sten Juli d. J. in dem 11ten Stück der Gesetzsammlung sub No. 611. Pag. 111. abgedruckt, ist verordnet, daß die Inhaber der Compensations-Anerkenntnisse, welche nach der Verordnung vom 19ten Dezember 1812 für Leistungen aus dem Zeitraum vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813 ausgefertigt worden, es mögen sich diese Anerkenntnisse in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, selbige binnen 3 Monaten nach der Publikation dieser allerhöchsten Bestimmung mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse und resp. der dazu gehörigen beglaubten Cessions-Urkunden bei den treffenden Behörden anmelden, die Inhaber dergleichen Anerkenntnisse in erster Hand, aus solchen zugleich die Vergütigung in Lieferungs-Scheinen liquidiren, die Inhaber dergleichen Anerkenntnisse durch beglaubigte Cessionen, in zweiter oder folgender Hand aber die Bestimmung der wegen solcher noch nicht festgestellten Grundsätze abwarten sollen, und daß endlich die Inhaber dergleichen Anerkenntnisse, sie mögen in erster, zweiter, oder folgender Hand sich befinden, welche die resp. Liquidations- und Anmeldungsfrist von 3 Monaten verstreichen lassen, zu keinem weiteren Anspruch aus diesen Anerkenntnissen auf Abrechnung, Vergütung, oder auf Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen zur Liquidation mehr zugelassen, und die Eigenthümer gänzlich damit präkludirt werden sollen. Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß, werden zu Folge eines Erlasses aus dem Königl. Ministerium des Schatzes vom 9ten d. M

1) alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche ohne dergleichen Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edikte vom 19ten Dezember 1812 Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 1sten November des laufenden Jahres bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Departement, wie es bis zu der am 30sten April 1815 verordneten neuen Eintheilung bestand, die Anerkenntnisse ausgefertigt oder die Lieferung in diesem Departement geleistet sind, anzumelden, und die resp. Anerkenntnisse, Quittungen oder sonstige schriftliche Beweise über die vergütigungsfähige Leistung beizufügen. Nach Ablauf der vorstehend bestimmten Frist werden weitere Forderungen weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19ten Dezember 1812 gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus her-

hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung, oder Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen für präkludirt geachtet werden;

2) Alle diejenigen, welche Compensations-Anerkenntnisse in zweiter oder folgender Hand besitzen, werden hierdurch gleichfalls aufgefordert, diese Anerkenntnisse binnen eben der 3 monatlichen Frist, spätestens bis zum 1sten November d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren damaligen Departement, wie es vor der Ausführung der am 30sten April 1815 verordneten Eintheilung bestand, diese Anerkenntnisse ausgefertigt worden, in Urschrift mit den Dokumenten, wodurch diese Anerkenntnisse in ihre Hände gekommen, einzureichen. Sollten die Besitzer dergleichen Anerkenntnisse binnen der bestimmten Frist bis zum 1sten November d. J. nach vorstehender Anordnung ihre Ansprüche anzumelden, und die Dokumente vorzulegen unterlassen, so haben sie zu gewärtigen, daß sie damit, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung hinsichts der Angemeldeten ausfallen mag, gänzlich präkludirt seyn, und keine Ansprüche auf Vergütung, Abrechnung u. s. w. daraus statt finden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 109. Wegen der Zinsenzahlung von den Neumärkisch-Ständischen Interims-scheinen pro Termin 1. Juli 1820. 1ste Abtheil. Juli.

Die fortgesetzte Zinsenzahlung von den Neumärkisch-Ständischen Interims-Scheinen für den Termin 1sten Juli d. J. a 4 pro Cent hier in Frankfurth a. d. O., nimmt mit dem 7ten August d. J. ihren Anfang, und wird mit dem letzten Tage desselben Monats geschlossen. Auch hier kann die Zahlung nur gegen Vorzeigung der Interims-Scheine, die sub Litt. A. B. und C von No. 1. bis No. 4360., imgleichen sub No. 444. 4608. 4697. 4704. bis 4718., und No. 5006. 5007. 5013. bis 5025. ausgefertigt sind, geschehen, die empfangene Zahlung wird darauf abgestempelt werden, und der Vorzeiger ist verpflichtet, eine Quittung über den Empfang des Zinsenbetrages zu unterschreiben.

Diese Zahlung wird die hiesige Neumärkische Provinzial-Kriegsschulden-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage, leisten.

Alle Inhaber der vorbezeichneten Neumärkisch-Ständischen Interims-Scheine, insofern sie den Zinsenbetrag nicht schon in Berlin erhoben haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der Zinsen in Empfang zu nehmen, und haben es sich demnächst selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf des Monats August mit ihren etwanigen Anträgen zurück gewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 110. 1ste Abt 365. Juli.

Es ist bemerkt worden, daß öfters besoldete Medizinalbeamte in solchen Fällen Gebühren in Ansatz bringen, wo ihnen dergleichen gesetzlich nicht zustehen.

Um

Um die in dieser Beziehung obwaltenden Zweifel zu heben, finden wir uns veranlaßt, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Es stehet grundsätzlich fest, daß alle aus Staats- oder Kommunal-Fonds besoldeten Gesundheitsbeamten, namentlich die Kreis- und Stadt-Physiker und die Kreis- und Amtswundärzte alle an ihrem Wohnorte vorkommenden medizinisch polizeilichen Geschäfte in solchen Fällen, wo die Zahlungsverbindlichkeit auf den genannten Fonds ruht, von Amtswegen verrichten müssen, ohne einen Anspruch auf die in der Medizinaltaxe vom 21sten Januar 1815 ausgeworfenen Gebührensätze machen zu können. Blos die auf Untersuchungen etwa verwandten baaren Auslagen können zur Erstattung liquidirt werden.

2) Finden dergleichen Geschäfte außerhalb des Wohnorts der gedachten Medizinal-Personen statt, so daß dieserhalb Reisen gemacht werden müssen, so stehen den Gesundheitsbeamten, gleich allen übrigen Staatsdienern, Diäten und Wagenmiethe, nach den Sätzen des Regulativs vom 28sten Februar 1816 zu. Jedoch finden diese Sätze nach den Umständen und der herkömmlichen Verfassung alsdann eine Ermäßigung, wenn die Zahlung aus den Kreiskassen, oder in den Niederlausitzischen Kreisen aus den ständischen Fonds erfolgen.

3) In den ad 2. gedachten Fällen werden auch die Fuhrkosten in Gemäßheit des angezogenen Regulativs aus Staatsfonds vergütigt, insofern nicht das Fortkommen der Medizinal-Personen durch zustellende Naturalfuhren z. B. bei abzuhaltenden Obductionen oder zu behandelnden Kranken bewirkt werden muß. In Fällen der letztern Art werden die Fuhrkosten als baare Auslagen nach dem, zwischen den Medizinalpersonen und denjenigen, welche zur Gestellung der Fuhren verpflichtet sind, getroffenen Abkommen vergütigt.

4) Da hingegen, wo in Kriminal- und Polizeifällen vermögende Privat-Personen zur Zahlung verpflichtet sind, steht den Gesundheitsbeamten der volle Anspruch auf die taxmäßigen Gebührensätze zu.

5) Wo aber kein Vermögen vorhanden ist, und wo den Privatpersonen von den Gerichts-Behörden die Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, fallen die Gebühren weg, und es treten die Bestimmungen ad 1. 2. 3. ein.

6) Auf alle Fälle, wo besoldete Medizinalpersonen den körperlichen Gesundheitszustand oder den Gemüthszustand bei Individuen zu untersuchen, von den betreffenden Behörden aufgefordert werden, finden die hier entwickelten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

7) Da, wo nicht besondre Gefangen- und Armenärzte und Wundärzte angestellt sind, haben die besoldeten Gesundheitsbeamten die Verpflichtung, in ihrem Wohnorte unvermögenden Inquisiten, Gefangenen und Vagabonden, desgleichen der Gensd'armerie, in Krankheitsfällen unentgeldliche Hülfe zu leisten. Eine Ausnahme findet aber alsdann statt, wenn Kommunen, oder Privatpersonen gesetzlich verbunden

bunden sind, den Kranken als einen Armen zu vertreten, oder die Kosten für denselben zu zahlen.

8) Werden besoldete Medizinalpersonen von den betreffenden Behörden aufgefordert, außerhalb ihres Wohnorts Verunglückten Hülfe zu leisten oder Krankheitsfälle zu behandeln, bei welchen ein landespolizeiliches Interesse obwaltet, so sind der Regel nach, die betheiligten Individuen und Kommunen verbunden, den Gesundheitsbeamten die ihnen zustehenden Diäten zu zahlen, so wie die auffordernden Behörden dafür zu sorgen haben, daß die Zahlung erfolge.

9) Die Festsetzung der Gebühren für Medizinalpersonen in gerichtlichen Fällen kann nach der Medizinaltaxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, und in Gemäßheit der hier ausgesprochenen Grundsätze von den Gerichtsbehörden erfolgen; kommt es aber auf Würdigung technischer Geschäfte an, so gehört dieselbe vor die unterzeichnete Regierung.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 16.

In Gefolge der Verfügung vom 14ten Dezember 1819 (vid. das Amtsblatt pro 1819 S. 430), wodurch den Ungerichten die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über die in ihrem Jurisdiktionsbezirk belegenen geistlichen Grundstücke per modum delegationis übertragen worden ist, findet sich das Königl. Ober-Landes-Gericht durch mehrere Anfragen veranlaßt, den gedachten Gerichten hierdurch zu eröffnen, daß es nach den ergangenen Ministerial-Reskripten vom 14ten April 1810, 25sten Juli 1811 und 3ten November 1812 (Jahrb. B. 1, S. 243 und 271, desgl. B. 6, S. 148) in dem Falle, wenn das Hypothekenwesen in einem Gerichtsbezirke schon regulirt ist, und bereits Hypothekenbücher existiren, lediglich der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleibt, ob es nach den vorwaltenden Umständen, die öffentliche Aufforderung der Real-Prätendenten für nöthig und rathsam erachtet, oder nicht; wogegen diese Aufforderung auch in Rücksicht der geistlichen Grundstücke erforderlich ist, wenn in dem Gerichtsbezirke, in welchem sie belegen sind, noch keine Hypothekenbücher existiren. Zugleich werden diejenigen Gerichte, welche mit ihrem Bericht über den Fortgang des Geschäfts noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, solchen spätestens binnen drei Wochen einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Der aus Pittsch bei Leobschütz in Schlesien gebürtige Tuchscheerergeselle Gottlieb Hedwig, hat seinen sub dato Schmiedeberg den 2ten Juni 1820 und sub No.

1ste Abt. 685. Juli.

No. 180 auf 6 Monat ausgestellten und sub No. 3088 zu Crossen am 10ten d. M. visirten Reisepaß auf der Tour nach Cottbus ¼ Meile von Crossen, zwischen den Dörfern Alt- und Neu-Rehfeld verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergesell Ludwig Müller aus Schwinemünde hat in hiesiger Vorstadt seinen, zu Osterberg im Monat April c. auf 6 Monat ausgestellten Paß, der zuletzt in Duderstadt visirt war, verloren.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs, wird solches bekannt gemacht.

Guben, am 16ten Juli 1820.

Bürgermeister und Rath.

Die Entweichung des Lieutenant u. Rechnungsführers Gottlieb Hardt betreffend. 1ste Abth. 940. Julius.

Der Lieutenant und Rechnungsführer Gottlieb Hardt vom Garde-Landwehr-Bataillon in Königsberg in Pr., dessen Signalement unten folgt, ist unterm 27sten v. M. mit Hinterlassung von Kassendefekten und nach Begehung anderer Unterschleife, von Königsberg in Pr. entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Divisions-Kommando hierselbst abzuliefern, auch uns davon sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der rc. Hardt führt den Namen Gottlieb, ist 30 Jahr 9 Monat alt, hat 6 Jahr 9 Monat gedient, aus Marienburg in Westpreußen gebürtig, von mittlerer und untersetzter Körper-Konstitution, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dünnes blondes Haar und eben solche Augenbraunen, einen röthlichen Bart und gleiche Gesichtsfarbe, kleine blaue Augen und einige Blatternarben und Sommersprossen im Gesicht, trägt keinen Backen- oder Stutzbart, wohl aber öfter zur Verdeckung einer kleinen Glatze eine Tour. Bei seiner Entweichung sowohl, als in Pillau, wo er gesehen und von Bekannten gesprochen worden, war er mit einem militärischen Ueberrock, Diensthosen und Mantel bekleidet. Er trägt die Kriegsdenkmünze von 1813, und hat noch eine Uniform und einen schwarzen Civil-Frack, einen dunkelgrünen und einen wattirten Civil Ueberrock bei sich. In einem von hier mitgenommenen gelben Halbwagen hat er seine Reise nach Danzig angetreten, und über Frankfurth nach Berlin fortsetzen wollen.

Die Baarschaft desselben muß vorzüglich in Friedrichsd'or, Dukaten und Tresorscheinen zu 25 Rthlr. bestanden haben, da er kurz vor seiner Abreise einige Summen in beregten Münzsorten erhoben, und auch noch etwas Gold eingewechselt hat.

Au-

Außerdem hat er an Sachen, von Werth noch ein Paar goldene Uhren und eine Damen-Toilette mit einem Singspiel aus einem hiesigen Galanterie-Laden entnommen und bei sich.

Der nachstehend bezeichnete Müllergesell Karl Gustav Ludwig Kloß, welcher wegen eines bei der verwittweten Much zu Wüst-Kunersdorf verübten Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, und wegen eines zu Berlin verübten Diebstahls im 79sten Stück der Vossischen Zeitung durch Steckbriefe verfolgt wurde, ist am 17ten huj. des Abends nach 7 Uhr aus dem Gefängniß entwichen.

Steckbrief.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Unterzeichneten abzuliefern. Müllrose, den 18ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Wüst-Kunersdorf.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schuhr.

Der rc. Kloß ist 16 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß, kleiner Statur, hat blondes Haar, eine runde Stirn, blaue Augen, etwas dicke Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde vollständige Zähne, rundes, etwas vorstehendes Kinn, volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem grauen Tuch-Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, weißen in die Stiefel reichenden Leinwandhosen, einer grau tuchenen Weste und mit Stiefeln.

Signalement

Es ist am 13ten d. Abends zwischen $10\frac{3}{4}$ und 11 Uhr aus dem hiesigen Militair-Arrest der Inkulpat Johann Friedrich Löffler entwichen.

Steckbrief.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und selbigen an die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin abliefern zu lassen. Cüstrin, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Der Johann Friedrich Löffler ist angeblich 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, $7\frac{1}{2}$ Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen blonden Bart, ist von blasser Gesichtsfarbe und hat auf der linken Backe eine kleine Narbe.

Signalement

Bekleidet war derselbe: mit einer alten blauen Tuchjacke, einer alten blauen Tuchweste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer grau tuchnen Hose und ein Paar alten Stiefeln.

Uebersicht der Witterung im Junius 1820.

Der Junius dieses Jahres war fast durchgängig sehr kühl und feucht, wie dieser Sommermonat selten zu erscheinen pflegt. Mit einem gemischten Regentage,

tage, an welchem Nachmittags ein Gewitter erschien und SW. wehete, fing der Monat an. Bei fortdauernden westlichen Windrichtungen regnete es bis zum 24sten täglich, gewöhnlich in Schauern. Mit Ausnahme des 9ten, der ein trüber Tag war, erschien die Sonne täglich, bald mehr, bald weniger in dem bewölkten Dunstkreise. Am 1sten und 9ten hagelte es zugleich und öfters war es windig oder stürmisch. Am 23sten erschienen bei NW. Vor- und Nachmittags Gewitter mit Regen. Auch am 24sten Nachmittags trat bei gleicher Windrichtung ein Gewitter ein, welches durch Regentropfen begleitet wurde. Die Temperatur war bis dahin immer kühl und nur an wenigen Tagen sommerlich. Vom 25sten bis zum 28sten war es warm, in den letzten beiden Tagen des Monats aber wieder kühl. Der 25ste war bei NW, der 26ste bei NO., der 28ste bei N und der 30ste bei W. gemischt; der 27ste bei NO hell und der 29ste bei NW. trübe. Am letztern Tage regnete es ein wenig. Täglich war es windig.

Nur an drei Tagen weheten östliche Winde; an den übrigen war die Windrichtung stets westlich; vorherrschend war West. An zwei Tagen bemerkte man Nebel; an vierundzwanzig Tagen und in fünf Nächten regnete; an zwei Tagen hagelte es; viermal erschienen Gewitter. So fruchtbar auch im Anfange des Monats die häufigen Regen für die Feld- und Gartengewächse waren, so schadete doch späterhin in niedrigen Gegenden das Uebermaas derselben bei der kühlen Temperatur der Witterung. Die Heuerndte wurde dadurch erschwert. Auf die Raupenarten wirkte die Nässe zerstörend ein; dagegen begünstigte dieselbe die Entwicklung der Blattläuse, die in ungeheurer Menge fast alle Gewächse bedecken, so wie die letztern vom sogenannten Honigthau überzogen sind. Der Wein wurde in seiner Blüthe sehr verspätet. Der allgemeine Gesundheitszustand geht an. Unter dem Rindviehe, den Schaafen und Schweinen sind Maul- und die Klauenseuche verbreitet.

Das Barometer stand am höchsten den 26sten Abends = 340,9‴ bei + 6,5° de Lük und NO., am niedrigsten den 9ten Abends = 333,3‴ bei + 2,5° de Lük und W. Differenz = 7,3‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 27sten Mittags = + 20,5° Reaum. bei NO, die niedrigste den 2. Morgens = + 6° Reaum. bei W.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit den 2ten Morgens = 88° de Lük bei W, die wenigste den 27ten Mittags = 35° de Lük bei NO. Mittler Stand = 61,5°.

Das herabgefallene Regenwasser nahm eine Höhe von = 22,1 Linien ein.

Man zählte im Junius 1 hellen und 5 gemischte trockene, 2 trübe und 22 gemischte Regentage.

34mal	22mal	20mal	1mal	5mal	1mal	7mal
W.	SW.	NW.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juli 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.



No. 31.

Ausgegeben den 2ten August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 111. Ueber die Heimathscheine. 1ste Abt. 25. Juli.

Es besteht in der Schweiz der Gebrauch, daß man den dort einwandernden Fremden die Niederlaßung nur nach geschehener Beibringung eines sogenannten Heimathscheines gestattet, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts sich verbindlich macht, einen Auswanderer, oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden möchten, aus der Schweiz dahin zurückzukehren.

Die Ertheilung solcher Heimathscheine an einzelne Personen oder Familien, welche nach der Schweiz auszuwandern beabsichtigen, soll allgemein gemäß Verfügung des Königl. Ministerii des Innern nicht statt finden, weil sie von den nachtheiligsten Folgen für diejenigen Kommunen seyn können, bei denen dergleichen Auswanderer oder Ausgewanderte ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Es dürfen vielmehr überall nur die vorschriftsmäßigen Emigrations-Konsense im ordnungsmäßigen Wege ertheilt werden.

Den Herrn Landräthen, den Magisträten und sonstigen Polizeibehörden wird daher die Ertheilung der sogenannten Heimathscheine für Auswanderer nach der Schweiz ein für allemal gänzlich untersagt.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 112. Berichtigung der fehlerhaft abgedruckten Verfügung sub No. 110. 1ste Abt. 365. Juli.

Es ist in der unter No. 110 im 30sten Stücke des Amtsblatts abgedruckten Verfügung vom 15ten d. M. beim Abdrucke ein Fehler begangen und durch Auslassung der Wörter: medizinisch gerichtlichen und, der Sinn unrichtig dargestellt worden. Wir finden uns daher zur Verhütung eines Mißverständnisses veranlaßt, die betreffende Stelle in ihrem wahren Zusammenhange hier noch einmal abdrucken zu lassen. Es soll nemlich Seite 220. Zeile 3 bis 7 heißen:

1) Es stehet grundsätzlich fest, daß alle aus Staats- und Kommunal-Fonds besoldeten Gesundheitsbeamten, namentlich die Kreis- und Stadt-Physiker und die Kreis- und Amts-Wundärzte, alle an ihrem Wohnorte vorkommenden medizinisch gerichtlichen und medizinisch polizeilichen Geschäfte in solchen Fällen, wo die Zahlungsverbindlichkeit auf den genannten Fonds ruht, von Amtswegen verrichten müssen, ohne rc.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 17. Sämmtliche Untergerichte des Departements, welche Depositaltabellen einzureichen haben, werden hierdurch angewiesen, künftig die Judicial-Depositaltabellen, wie bisher, an das Oberlandes-Gericht, die Pupillen-Depositaltabellen dagegen mittelst besondern Berichts oder par Couvert an das Pupillen-Kollegium einzusenden, auch den vorgeschriebenen Termin (den 2ten März) genau einzuhalten.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 18. Die Untergerichte des hiesigen Departements werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29sten Juli 1818 Amtsblatt pag. 262. nochmals angewiesen, die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen der Landwehr, Kriegesreserve und des Trains, noch vor ihrer Ablieferung an die Militairbehörde mit den vorgeschriebenen Kleidungsstücken zu versehen, den Verpflegungspunkt für die Dauer der Strafe zu berichtigen, und im Unvermögensfalle der Verurtheilten und der zu ihrer Unterhaltung während der Strafzeit gesetzlich verpflichteten Verwandten das erforderliche gerichtliche Dürftigkeits-Attest einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 19ten Juli 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Sämmt-

No. 19.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß sehr gefährlicher Verbrecher gefertigt worden ist, welches denselben theils durch eine von uns verfügte Kurrende, theils durch die Kreislandräthe bekannt gemacht werden wird. Da aber die Angelegenheit von hoher Wichtigkeit ist, so werden sämmtliche Untergerichte, ihnen möge das Verzeichniß schon präsentirt worden seyn, oder nicht, angewiesen, bei irgend einem Verdachte in Hinsicht der Persönlichkeit der eingelieferten Verbrecher, mit der nächsten Polizei-Behörde Rücksprache zu nehmen, bei welcher das Verzeichniß von Seiten der Königl. Regierung niedergelegt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 7. Juli.

Der erste Administrator und Rendant der Kurmärkschen evangelisch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waisenkasse und der evangelisch-reformirten Stadtschullehrer-Wittwen-Kasse, Herr Superintendent Maros zu Berlin ist, auf seinen ausdrücklichen Antrag, wegen seiner übrigen überhäuften Geschäfte, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung von dieser Administration und Rendantur vom 1sten Juli d. J. ab, entbunden worden.

In seine Stelle hat gedachtes Königl. Ministerium den bisherigen zweiten Administrator, Herrn Prediger Wilmsen zum ersten Administrator, und an die Stelle dieses den Herrn Prediger Pauli zum zweiten Administrator ernannt, und letzterem die Redantur der gedachten beiden Kassen übertragen.

Dies wird, zufolge Erlasses vom 24sten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Approbirte Hebammen. 1ste Abt. 146. Juni.

Im hiesigen Hebammen-Institute sind im letzten Lehrkursus vom 1sten November 1819 bis 1sten März 1820 nachstehende Frauen unterrichtet und demnächst von uns mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirt worden, nämlich: 1) die verehelichte Maria Handrack zu Braniß, 2) Anna Louise Rehfeld zu Zehden, 3) Johanne Charlotte Schucke zu Diedersdorf, 4) Friedericke Wilhelmine Ackermann zu Ratzdorf, 5) Charlotte Wolter zu Schlanow, 6) Anna Gäring zu Messow, 7) Johanne Louise Goplke aus Bernhardinenhof, 8) Regine Drache aus Neudamm, 9) Marie Helwig aus Frauendorf, 10) Anna Louise Marquard aus Dragebruch, 11) Christine Bänsch aus Guschter Holländer, 12) Sophia Dorothea

thea Rundorf, 13) Charlotte Schönebeck aus Berlinchen, 14) Johanne Dittmann aus Tuchebandt, 15) Dorothea Apfelbaum aus deutsch Nettkow, 16) Christiane Kasser aus Burg, 17) Dorothea Jänisch aus Zweinert, 18) Friedericke Noll aus Rostin, 19) Rosine Lubatsch aus Landsberg a. d. W., 20) Henriette König aus Lebus, 21) Dorothea Sophie Puhle aus Liebenow, 22) Anna Sophie Ritter aus Neubruch, 23) Charlotte Louise Junk aus Sommerfeld, 24) Charlotte Salewski aus Neuteich, 25) Dorothea Elisabeth Parlow aus Warnick, 26) Maria Hahn aus Jähnsdorf, 27) Dorothea Bars aus Schermeisel, 28) Johanne Ulrich aus Gentschmar, 29) Marie Schiele aus Frauendorf, 30) die verwittwete Anna Dorothea Geßner aus Reichenwalde, 31) Johanne Sophie Brosse aus Werben, 32) Anna Elisabeth Neumann aus Schmarse, 33) Johanne Sophie Schmidt aus Neuenburg, 34) Sophie Leo aus Rosengarten und 35) Louise Granzin aus Dolgelin.

Frankfurt a. d. O., den 4ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt. 370. a Juli.

An des auf sein Ansuchen als Wege-Kommissarius im Cottbusser Kreise entlassenen Hütten-Inspektor Voigtmann Platz ist der Bürgermeister Schäffer zu Peitz zum Wege-Kommissarius des dritten Bezirks hinwiederum bestellt worden.

Zum Wege- und Feuer-Polizei-Kommissarius im neunten Distrikt des Luckauer Kreises ist der Schloß-Inspektor Regler in Sonnenwalde, und zu dessen Stellvertreter der Kaufmann Mehnert daselbst bestellt worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Wilhelm Lehmann ist für den hiesigen Regierungsbezirk zum Kondukteur und Feldmesser bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurt a. d. O., den 18ten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

2te Abt. 611. a Juli.

Wir müssen es belobend anerkennen, daß die schon früher in der Herrschaft Sorau, vornehmlich durch die Bemühungen des Herrn Amtsrathes Schlinzigk bewirkten, schönen Wegeanlagen und Baumpflanzungen neuerlich in dortigem Kreise einen sehr erfreulichen Fortgang nehmen durch die Bemühungen des Herrn von Seckendorf zu Linderode und des Herrn Beamten Uhde zu Triebel, so wie durch die eben so löbliche, als thätige Theilnahme der betreffenden Kommunen.

Frankfurt a. d. O., den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Der Ulan Michael Daere, angeblich aus Johannisdorff, und der Ulan August Strebel, angeblich aus Weltenberg, vom siebenten (ersten Rheinischen) Ulanenregiment, welche in ihre Heimath entlassen worden sind, werden aufgefordert, sich wegen ihrer rückständigen Traktaments Forderung pro Mai und Juni 1814 an das ehemalige von Schillsche Korps, durch den Landrath des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, unter Einreichung ihrer über ihre Forderung etwa in Händen habenden Beweismittel, spätestens bis zum 31sten k. M. bei uns zu melden.

Ite Abtheil. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 21sten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Zur Beförderung des Verkehrs im hiesigen Königsstädten Viertel und um den Bewohnern desselben die Gelegenheit zum bequemeren Einkauf bei hauswirthschaftlichen Bedürfnissen aus ersterer Hand möglichst zu eröffnen und dauernd zu sichern, sollen dort, und zwar am Alexander-Platze, vom Monat August d. J. ab, besondere Märkte von grünen Waaren und andern rohen Produkten eingerichtet, und an den Montagen und Donnerstagen einer jeden Woche fortgesetzt, regelmäßig abgehalten werden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Verkäufer aus der umliegenden Gegend zur Wahrnehmung der neuen Märkte eingeladen werden, wird in Hinsicht der speciellen Vertheilung und Benutzung des dazu zu bestimmenden Raumes, nachstehendes zugleich festgesetzt:

1) Alle Wagen, auf denen Produkte eingehalten werden sollen, fahren an dem der Königsbrücke zunächst belegenen Theile die Straße am Königsgraben links, in der Art auf, daß die Hälfte des Dammes und der ganze Bürgersteig für die Passage frei bleiben;

2) Die Fischer und Fischhändler erhalten vor dem Hause Alexander-Straße No. 70. zwischen der Ecke des Königsgrabens und der Einfahrt des gedachten Hauses, längst des dort befindlichen Abzugs-Kanals und zwar auf der Dammseite des letzteren, Verkaufsstellen angewiesen.

Diese müssen indessen, nach Ablauf der Marktstunden von allen Fässern und Kübeln jedesmal vollständig wieder geräumt werden, da die Oertlichkeit es nicht gestattet, das Stehenbleiben der Gefäße auf längere Zeit daselbst nachzugeben;

3) Der übrige Platz vor dem Hause Alexander-Straße No. 70. bis zur Ecke, dem Stelzenkruge gegenüber wird, mit Ausschluß des zur Einfahrt frei zu lassenden Raumes, für die hiesigen Gärtner bestimmt;

4) Butterhändler, welche nicht auf Wagen feil halten, Schlächter, die frisches Fleisch, so wie die Wild- und Federvieh-Händler sollen auf der Schattenseite der Alexander-Straße, in der Richtung vom Platze nach der Münzstraße hin, auf den Bürgersteigen vor den Häusern No. 68. und 69. aussitzen;

5) An der gegenüberliegenden Seite derselben Straße, auf den Bürgersteigen

vom

vom Hause No. 49. bis zur Prenzlauer-Straße, und jenseit der letztern bis zur Einfahrt des Hauses No. 55. stellen ihre Waaren aus;

a) Diejenigen hiesigen Gärtner, welche auf den ad 2 bezeichneten Platze etwa nicht mehr zureichenden Raum finden sollten;
b) Die hiesigen Mehl- und Viktualienhändler, mit Ausschluß von Hökern.
c) Die mit selbst gewonnenen Konsumtibilien zu Markte kommenden Marktleute;
d) Die auswärtigen Landhöker;
e) Die hiesigen Höker.

Auf sämmtlichen, hiernach zum Markte mit zu benutzenden Bürgersteigen wird der, den Häusern zunächst belegene Theil, auf 8 Fuß Breite, für die gewöhnliche Fußpassage unbesetzt gelassen.

Die Märkte beginnen übrigens mit den frühen Morgenstunden, und dauern bis 12 Uhr Mittags.

In Hinsicht auf allgemeine Ordnung so wie auf die Abgabe von Städtegeld finden alle die gesetzlichen Vorschriften und observanzmäßigen Einrichtungen vollständige Mitanwendung, welche in Bezug auf die schon länger bestehenden anderweiten hiesigen Gemüse-Märkte ergangen sind, und als dem interessirenden Publikum hinreichend bekannt angenommen werden können.

Der Anfang dieser Märkte ist, auf Donnerstag den 3ten August d. J., an welchem Tage der erste derselben statt finden wird, festgesetzt.

Berlin, den 7ten Juli 1820.

Königl. Polizei-Intendantur hiesiger Residenz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es ist am 13ten d., Abends zwischen $10\frac{3}{4}$ und 11 Uhr, aus dem hiesigen Militair-Arrest der Inkulpat Johann Friederich Löffler entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und selbigen an die Kriminal-Deputation des Königl. Stadt-Gerichts zu Berlin abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 14ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Johann Friedrich Löffler ist angeblich 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, $7\frac{1}{2}$ Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen blonden Bart, ist von blasser Gesichtsfarbe und hat auf der linken Backe eine kleine Narbe.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten blauen Tuchjacke, einer alten blauen Tuch-

Tuchweste, einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer grau tuchnen Hose und ein Paar alten Stiefeln.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Müllergesell Karl Gustav Ludwig Kloß, welcher wegen eines bei der verwittweten Much zu Wüst-Kunersdorf verübten Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, und wegen eines zu Berlin verübten Diebstahls im 79sten Stück der Vossischen Zeitung durch Steckbriefe verfolgt wurde, ist am 17ten huj. des Abends nach 7 Uhr aus dem Gefängniß entwichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Unterzeichneten abzuliefern. Müllrose, den 18ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Wüst-Kunersdorf.
Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schuhr.

Signalement.

Der rc. Kloß ist 16 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß, kleiner Statur, hat blondes Haar, eine runde Stirn, blaue Augen, etwas dicke Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde vollständige Zähne, rundes, etwas vorstehendes Kinn, volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem grauen Tuch-Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, weißen in die Stiefel reichenden Leinwandhosen, einer grau tuchenen Weste und mit Stiefeln.

Steckbrief.

Die wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung gezogene, auch in erster Instanz bereits zur Zuchthausstrafe verurtheilte, in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnete unverehelichte Friederike Wilhelmine Behrendt ist in der letztverflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und werden alle resp. Behörden dringend ersucht, diese gefährliche Diebin auf den Betretungsfall zu arretiren und an uns abliefern zu lassen, wobei bemerkt wird, daß sie bereits früher schon einmal aus dem Gefängnisse zu Birnbaum entwichen ist. Friedeberg, den 21sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Inkulpatin ist 18 Jahr alt, 4 Fuß und einige Zoll groß, kleiner untersetzter Statur, hat braune Haare, dergleichen Augen und Augenbraunen, längliche, etwas abgestülpte Nase, gewöhnlichen Mund, ein volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. An der rechten Hand hat sie eine Brandnarbe. Sie ist mit einer weißlevantinenen Mütze, schwarzseidenem Kopftuche, grünkattunener Jacke, einem roth- und grünbunten dergleichen Halstuche, blaukattunenem Rocke, roth- und weißgestreiften Schürze und ledernen Schuhen bekleidet.

Es

Steckbrief

Es ist nicht möglich gewesen, den durch seine mehreren Ausbrüche nun schon überall bekannten Knecht David Malzahn in seinen Ketten und Banden festzuhalten. Er ist eben wieder aus dem Gefängnisse ausgebrochen. Wir müssen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden abermals dringend und ergebenst ersuchen, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, und wo er sich betreten läßt, ihn anhero transportiren zu lassen.

Schievelbein, den 27sten Juni 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Creitzig. (L. S.) Borns.

Signalement.

Inkulpat ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzblondes Haar, flache Stirne, graue Augenbraunen und Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, gesunde Zähne, scharzblonden Bart, rundes Kinn, länglich-magere Gesichtsbildung und bleiche Gesichtsfarbe. Seine Statur ist schwächlich und die Sprache pommersch-platt. Bekleidet war er mit einem alten grautuchenen Rocke mit übersponnenen Knöpfen, schwarzblautuchenen weiten Beinkleidern, einer blauen Weste von eigengemachtem Zeuge, die mit rothen Schnüren und mit blanken Knöpfen, welche oben in dreifacher Reihe angebracht sind, besetzt ist; ferner hatte er auch noch einen gestrickten wollenen Trageriemen und einen runden Filzhut, aber keine Fußbekleidung.

Mit Bezug auf den vorstehend abgedruckten Steckbrief des Patrimonial-Gerichts zu Creitzig vom 27sten Juni c wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir, im Einverständnisse mit dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, für die Wiederergreifung des mittelst dieses Steckbriefes verfolgten Knechts David Malzahn — weil er ein sehr gefährlicher und verschmitzter Verbrecher ist, auch als solcher schon allein in der Hinsicht erscheint, daß er dem Patrimonal-Gericht zu Creitzig bereits zu mehreren Malen entwischt ist — eine angemessene Prämie zusichern. Cöslin, den 22sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Milde Beiträge.

Für erblindete Krieger ist eingegangen durch Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin die Summe von 2 Rthlr. 10 Gr., welche in den Kirchen zu Soldin und Lippehne gesammelt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 32.

Ausgegeben den 9ten August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 113. Bekanntmachung die in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißten Preuß. Unterthanen betr. 1ste Abt. 53. Juni.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 1sten Juli 1819 Amtsblatt pro 1819 pag. 263, die in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißten Preuß. Unterthanen betreffend, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß ein zweites alphabetisches Verzeichniß dieser Leute zusammengestellt und ein Exemplar dieses Verzeichnisses bei den Landräthen hier, in Cottbus, Lübben, Spremberg und Landsberg a. d. W. niedergelegt, auch ein Extrakt aus demselben und dem Anhange diejenigen Individuen betreffend, welche aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirk gebürtig sind, diesem Stücke des Amtsblatts als außerordentliche Beilage beigefügt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 22sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 114. Betrifft die erschienene Zoll Ordnung für den europäischen Handel der Reiche Rußland und Polen. 2te Abt. 553. Juli.

Mit Bezug auf das in unserm diesjährigen Amtsblatte befindliche Publikandum vom 20sten Mai d. J., wird dem betreffenden Publiko anderweit bekannt gemacht, daß uns ein Exemplar der darin erwähnten Zollordnung für den europäischen Handel der Reiche Rußland und Polen, nebst allen Formularen d. d. Petersburg den 14ten Dezember 1819 zugesandt worden ist und jedem zur Einsicht offen stehet, wozu die Registratur instruirt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 115. Wegen der zu adhibirenden Stempel Behufs der Beleihung der Vasallen im Herzogthum Sachsen.

Das Königl. Finanz-Ministerium ist laut Verfügung vom 11ten d. M. mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin übereingekommen,

daß von nun an zu den Anmeldungs-Protokollen, Behufs der Beleihung der Vasallen im Herzogthum Sachsen, der Zwei-Groschen-Stempel, und zu

den

2te Abtheil. 1046. Juli.

den Protokollen über die Beleihung selbst, der Acht-Groschen-Stempel zu gebrauchen, daß aber von der Nachliquidirung dieser Stempel für die seit der Besitznahme bis jetzt vorgekommenen Beleihungen abzusehen sey.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 116. Die Vertilgung der Raupen betr. 2te Abt. 819. Juli.

Der Raupenfraß hat in diesem Jahre in den Forsten unseres Regierungsbezirks zum Theil sehr beunruhigende Fortschritte gemacht. Wir machen daher sämmtliche Landräthe, Magistrate und Aemter auf die frühern Verordnungen, Hinsichts der beim Raupenfraß anzuwendenden Mittel, aufmerksam, und weisen dieselben an, zur möglichsten Verminderung dieses schädlichen Insekts in den damit befallenen Forsten sofort das Eintreiben der Schweine und das Streu- und Moosrechen anzuordnen, auch darauf zu halten, daß diese Maasregeln in den Privat- und Kommunal-Waldungen in Anwendung gebracht werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 15ten Juli 1820.

No. 117. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 9ten d. M. wird nachstehende allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten d. M.:

Da es die Ordnung in dem Staatshaushalt nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19ten Dezember 1812 aus den in dem Zeitraume vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813 gemachten Kriegslieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

1) Die Inhaber von Kompensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten drei Monate nach der Bekanntwerdung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Zessions-Urkunden anmelden.

2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Kompensations-Anerkenntnisse, können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten, noch ferner zur Vergütung in Lieferungsscheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Zessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht Statt finden, da die Grundsätze, wie hierbei zu verfahren, noch

noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldungs- und Liquidations-frist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungsfrist von drei Monaten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungsscheinen, zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präkludirt seyn.

3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Kompensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegsforderungen und Leistungen aus dem Eingangs gedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

4) Nach Publikation dieser Meiner Ordre können Kompensations-Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr zedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch Statt finden sollten, sind für nichtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

hierdurch unter folgenden nähern Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle diejenigen, welche etwa noch Kompensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, ingleichen diejenigen, welche, ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus der Verordnung über die Kompensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommens-steuer vom 19ten Dezember 1812 Ansprüche machen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der in der Kabinets-Ordre bestimmten dreimonatlichen Frist, welche im diesseitigen Regierungs-Departement mit dem 30sten November des jetzigen Jahres abläuft, anzumelden, und zwar bei der hiesigen Königlichen Regierung, in so fern die Anerkenntnisse im hiesigen Regierungs-Departement, so wie es bis zu der am 30sten April 1815 verordneten neuen Eintheilung bestand, ausgefertiget, oder die Lieferungen in diesem Departement geleistet sind, andernfalls aber bei der kompetenten Königl. Regierung. Nach Ablauf der erwähnten Frist wird keine weitere Forderung, weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19ten Dezember 1812 gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus herge-

leitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferungsscheinen für präkludirt geachtet werden.

2) Alle diejenigen, welche Kompensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, werden aufgefordert, die Anerkenntnisse innerhalb der, in der vorstehend bestimmten, mit dem 30sten November dieses Jahres zu Ende gehenden dreimonatlichen Frist bei der hiesigen Regierung, wenn das Anerkenntniß in deren ehemaligem, oben näher angegebenem Departement ausgefertiget ist, andernfalls aber bei der kompententen Königl. Regierung, urschriftlich zu präsentiren, und die Erwerbungsdokumente, in so fern sie nicht auf dem Anerkenntnisse verzeichnet sind, mit vorzulegen.

Sollten, dieser Aufforderung ungeachtet, die Besitzer die oben bestimmte Anmeldungsfrist verstreichen lassen, so werden aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung hinsichts der angemeldeten ausfallen möge, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung Statt finden, sondern die Besitzer gänzlich damit präkludirt werden.

Vorstehendes wird auf Requisition der Königl. Regierung zu Potsdam hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

2te Abt. 1146 Juli.

In die Stelle des abgegangenen Oekonomie-Inspektor Gansauge ist der Bürgermeister Jokobi zu Göritz als Wege-Kommissarius des 5ten, und als Feuerpolizei-Kommissarius des 7ten Bezirks des Frankfurther Kreises bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zeitherige Subrektor des Gymnasii zu Luckau, M. Friedrich Wilhelm Thieme, ist zum Konrektor befördert, und der Schulamtskandidat Dr Johann Dankegott Weickert, hinwiederum als Subrektor bei dieser gelehrten Schule angestellt worden.

Berlin, den 27sten Julius 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die Auskultatoren Kunzemüller und von Rabenau sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendarius Lorenz II. ist als Justiz-Kommissarius der Untergerichte des

des Züllichau-Schwiebusschen und Crossenschen Kreises bestellt. Der Premier-Lieutnant Hurlin ist als Salarien-Kassen-Assistent bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankfurth a. d. O. angestellt.

Frankfurt a. d. O., den 2ten August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der über die Auseinandersetzung der beiden Landestheile des Marggrafthums Oberlausitz abgeschlossenen Konvention.

Wegen der besondern ständischen Verhältnisse und Einrichtungen des Marggrafthums Ober-Lausitz ist allerhöchsten Orts für angemessen befunden worden, zu der in Gemäßheit des Friedensschlusses vom 18ten Mai 1815 nöthig gewordenen Auseinandersetzung der Oberlausitzischen Angelegenheiten, besondere Deputationen unter dem Vorsitze Königl. Kommissarien zu ernennen. Von denselben ist unter allerhöchster Genehmigung eine Konvention abgeschlossen worden, welche, was die allgemeinen Bestimmungen betrifft, und im Wesentlichen folgendes enthält.

Sonderung in Beziehung auf die unter Ständischer Administration gestandenen Kassen Central-Steuer-Kasse.

1. Bei der Centralsteuerkasse sind, nach Erörterung ihres Zustandes am 5ten Juni 1815, die Bestände oder Ueberschüsse in dem Verhältnisse der von jedem Landestheile geleisteten Beiträge getheilt, und ist dabei jedem Theile dasjenige, was die in seinem Bereiche befindlichen Exemten geleistet haben, überlassen worden.

Landwehr-Ausrüstungs-Fond.

2. Was den Landwehr-Ausrüstungs-Fond anlangt, so sind die Natural-Bestände versilbert, der Betrag dafür aber ist nebst den sonstigen baaren Beständen, so weit solche ausreichten, zur Deckung der auf demselben noch lastenden Verbindlichkeiten verwendet worden. Die hiernach noch verbliebenen Passiva, sind theils durch Ueberweisung spezieller Gläubiger, theils durch Kompensation und Herauszahlungen, in Beziehung auf die Auseinandersetzung der beiden Landestheile der Oberlausitz, berichtiget worden.

Die von der Verpflegungs-Deputation verwalteten Kassen.

3. Wegen der unter der gemeinschaftlichen Verpflegungs-Deputation zu Budißin gestandenen, und bis zum 5ten Juni 1815 verwalteten Kassen, ist die Vereinigung getroffen worden, daß

a. die Bestände der provinziellen Peräquationskasse, in Betreff der von der Königl. Sächsischen Kriegsverwaltungs-Kammer erhaltenen Zahlungen und des Einkommens auf das Ausschreiben vom 11ten Januar 1815, mit Einschluß der Reste, beiden Landestheilen zur Hälfte ausgeantwortet,

b. das Einkommen des Ausschreibens vom 7ten April 1815 hingegen, jedem Theile zur eignen Erhebung überlassen worden,

c. von dem Bestande der Excurrenskasse der ersten Verpflegungssteuer, oder der

der sogenannten Provinzial-Verpflegungskasse, hat jeder Landestheil das ihm nach dem Beitragsverhältnisse zukommende Quantum erhalten.

Landsteuer-Kassen.

4. Als Theilungsmaaßstab, in Beziehung auf die Aktiv- und Passiv-Verhältnisse der beiden Landkreise der Oberlausitz, ist das ordinaire Einkommen zum Grunde gelegt, und solches nach dem zwanzigfachen Betrage einer Rauchsteuer, dem sechszehnfachen Betrage einer Mundgutsteuer, und dem Durchschnittsbetrage der Gewerbesteuer, in den Jahren 1802 bis mit 1811 ermittelt worden.

Nach diesem Maaßstabe sind die Schulden der beiden ehemaligen Landkreise der Oberlausitz sowohl, als die hiervon seit der Theilung der Provinz bis zu den Terminen Walpurgis und resp. Johannis 1818 erwachsenen Zinsen, abgetheilt, und theils durch Ueberweisung von Landesobligationsposten, theils durch baare Zahlungen, zwischen den Landkreisen der beiderseitigen Landestheile ausgeglichen worden.

Getreide-Kasse.

5. Bei der gemeinschaftlichen Getreideankaufskasse haben

1) beide Theile die derselben aus der Landsteuerkasse zu Budißin und Görlitz geleisteten Vorschüsse, in Beziehung auf die Ausgleichung, gegenseitig fallen lassen,
2) die aus landesherrlichen Kassen erhaltenen Vorschüsse, so wie die bei Privatpersonen erborgten Kapitalsposten, deren Vertretung jedem der vormaligen Landkreise zur Hälfte oblag, und die hiervon bis Walpurgis und Johannis 1818 erwachsenen Zinsen, sind auf gleiche Weise, wie die Landkreisschulden, abgetheilt und ausgeglichen worden.

Landes-Kriminal-Kassen.

6. Zum Behuf der Auseinandersetzung der Landeskriminalkassen, sind auf ergangene Ediktalaufforderung der Gerichtsbehörden, und nach vorgängiger regulativmäßiger Moderation der eingereichten Liquidationen, Schlußberechnungen angefertiget, und in diese sämmtliche bis zum 5ten Juni 1815 aufgelaufene Untersuchungs- und Zuchthauskosten, welche zur Uebertragung aus der Kriminalkasse geeignet waren, aufgenommen worden. Diese Kosten sind, insoweit sie nicht durch die am 5ten Juni 1815 vorhandenen Bestände nurgedachter Kassen gedeckt worden, als Passiva dieser Institute, in beiden Landestheilen betrachtet, und so wie die übrigen Passiva derselben, nach dem für die Landkreisschulden im Allgemeinen, bestimmten Schuldentilgungs-Maaßstabe gegenseitig übernommen und ausgeglichen worden.

Der in der Folgezeit etwa noch zu erlangende Ersatz aus dem Vermögen der Inkulpaten, soll jedem Landestheile in seinem Bereiche, ohne weitere Abrechnung, zu Gute gehen.

Das dem Kloster Marienthal wegen derjenigen Untersuchungskosten, die aus den Kriminalkassen nicht übertragen werden, zu entrichtende Aversional-Quantum von jährlich 30 Rthlr., wird von beiden Landestheilen nach dem Rauchsteuerverhältnisse übernommen.

Wenn aber in einem Landestheile die Kriminalkassen-Einrichtung aufhört, so

so ist auch von demselben zu diesem Aversional-Quanto kein weiterer Beitrag zu leisten, und es beschränkt sich solches alsdann auf diejenige Summe, welche der andere Landestheil, in dem diese Einrichtung fortbesteht, übernommen hat.

Aufhebung der gemeinschaftlichen Anleihe bei dem Handlungshause van der Breling u. Comp.

7. Die von den gesammten Landständen des Marggrafthums Oberlausitz in den Jahren 1813 und 1814 bei dem Handlungshause J. C. van der Breling und Comp. zu Dresden negocirte Anleihe von 400,000 Rthlr., ist nach Einlösung der ausgegebenen Partialobligationen aufgehoben worden.

Gegenseitige Ueberlassung a) der Bestände bei den Land-Steuer-Kassen. b) der in beiden Landestheilen außenstehenden Reste.

8. Die am 5ten Juni 1815 vorhanden gewesenen Bestände bei den Landsteuer und deren Nebenkassen, verbleiben jedem Theile ohne weitere Berechnung.

9. In gleicher Maaße zieht jede der beiden Landsteuerkassen zu Budißin und Görlitz die am 5ten Juni 1815 vorhanden gewesenen Steuer und Abgabenreste aller Art, ohne weitere Berechnung mit dem andern Landestheile, und ohne Rücksicht auf die vormaligen Grenzen der Landkreise aus den nach der gegenwärtigen Auseinandersetzung ihr zugewiesenen Distrikten ein.

Sind aus streitig gewesenen Orten, welche aus dem bisherigen Besitzstande nunmehro an den andern Landestheil übergegangen, Zahlungen erfolgt, so verbleiben solche bis zu dem 30sten Juni 1818 dem Landsteueramte, welches solche erhoben hat, ohne weitere Aufrechnung.

Berechnung der Bewilligungs-Rückstände.

10. Die Bewilligungsrückstände der beiden vormaligen Landkreise sind nach dem Zeitpunkte vom 5ten Juni 1815 in quanto, und was jede Landsteuer-Kasse im Verhältnisse des ihr nach der gegenwärtigen Auseinandersetzung verbliebenen und von dem andern Landestheile zugefallenen Distrikts abzuführen haben würde, ermittelt worden, dahingegen bei den Quoten der Sechsstädte, deren Gebiete durch die Theilung keine Veränderung erlitten haben, eine dergleichen Feststellung nicht erforderlich gewesen. Es bleibt übrigens jedem Landestheile vorbehalten, sich mit seiner Regierung hierüber zu berechnen.

Unzinsbarer Vorschuß von Funfzig Tausend Thalern.

11. Eine gleichmäßige Berechnung ist in Hinsicht derjenigen 50,000 Rthlr. erfolgt, welche der Provinz im Jahre 1813 zur Erleichterung bei Bestreitung der Militairausgaben aus der Königl. Sächsischen Finanzhauptkasse als ein unzinsbarer Vorschuß verwilligt, und zwischen Land und Städten der Oberlausitz vertheilt worden sind.

Ansprüche der Provinz an ihre Landes- auch fremde Regierungen. a) Aufhebung in Beziehung auf die Auseinandersetzung beider Landestheile.

12. Was die Ansprüche der Oberlausitz an die Königl. Preuß. und Königl. Sächsische Regierung betrifft, so werden solche, in Beziehung auf die Ausgleichung der beiden Landestheile der Oberlausitz gegen einander, aufgehoben, bleiben aber jedem Landestheile gegen seine Landesregierung vorbehalten, zu welchem Behufe auch dieselben in quanto festgestellt worden sind.

Wegen derjenigen Forderungen, welche der Provinz aus frühern Zeitperioden an die Regierungen anderer Staaten zustehen dürften, ist man übereingekommen, daß selbige ebenmäßig in quanto festgestellt, und nach dem bei den Passivis angenommenen Maaßstabe, zwischen beiden Landestheilen abgetheilt, im übrigen aber die wegen Einziehung dieser Forderungen zu treffenden Ein-

Eintheilungen dem Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen überlassen werden sollen.

Die Forderungen an die Krone Frankreich hat jeder Theil seiner Regierung angezeigt, und erwartet durch dieselbe das Weitere, ohne deshalb den andern Theil in Anspruch zu nehmen.

b) Abtheilung der Forderungen und der diesfälligen Schriften.

Nach bewirkter Berechnung soll die Ausantwortung der Liquidationen, Rechnungsbeläge und anderer Papiere gegenseitig erfolgen, und dabei jedem Theil überlassen bleiben, ob? was? und zu welcher Zeit? solcher dieser Forderungen halber etwas zu thun für gut befinden wird.

Was die über gemeinschaftliche Forderungen vorhandenen Papiere betrifft, so werden die Originalien derselben, mit Rücksicht auf die Bestimmung im Artikel 7. des Friedenstraktats vom 18ten Mai 1815, je nachdem der größere oder kleinere Theil desselben, dem die gemeinschaftliche Forderung zusteht, bei Sachsen verblieben, oder an Preußen abgetreten worden ist, resp. diesseits oder jenseits aufbewahrt, und die nöthigen Abschriften oder Auszüge in beglaubter Form von demjenigen Theile, welchem die Originalien verbleiben, dem andern Theile auf Verlangen mitgetheilt werden.

Etwanige Gegenforderungen an die Oberlausitz werden von beiden Theilen derselben, nach den nehmlichen Grundsätzen und Verhältnissen übernommen und vertreten, nach welchen die Forderungen abgetheilt worden sind.

Ansprüche der Oberlausitz an die Niederlausitz.

13. Im Betreff der Ansprüche an das Marggrafthum Niederlausitz, ist ein besonderes Abkommen getroffen worden.

Aufhebung einer speziellen Ausgleichung der Kriegs-Prästationen.

14. Da auch in der Oberlausitz eine genaue Erörterung und Berechnung der in beiden Landestheilen annoch rückständigen, aus Kriegsprästationen oder aus rücksichtlich derselben geschlossenen Kontrakten und Accorden herrührenden Forderungen, nur nach sehr langwierigen, mit kaum zu besiegenden Schwierigkeiten verbundenen Liquidationen möglich gewesen seyn würde, so ist wegen besagter Rückstände unter beiden Landestheilen die Ausgleichung nur durch wechselseitige Aufhebung und resp. Uebernehmung einzelner Schuldposten in der Maaße geschehen, daß man unter Berücksichtigung der besondern Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz, dabei einen Durchschnitt in ähnlicher Weise eintreten lassen, wie solcher in den sächsischen Erblanden nach der Konvention vom 23sten Juli 1817 angenommen worden ist.

Kriegs-Leistungen der Unterthanen.

15. Dem zu Folge übernimmt jeder Landestheil die Berichtigung der den in seinem Bereiche befindlichen Unterthanen für Kriegsleistungen gebührenden und zur Befriedigung geeigneten Entschädigungen, ohne daß hierüber weitere Abrechnungen zwischen den beiden Landestheilen statt finden.

Der Ort, von welchem die Leistung geschehen ist, bestimmt den Landestheil, welcher die Entschädigung zu bewirken hat, wenn auch derjenige, durch den sie geschehen ist, und der nun die Vergütung zu fordern hat, seinen Aufenthalt verändert haben sollte.

16) So

16. So viel hingegen die aus Kontrakten oder Accorden erwähnter Art herrührenden Rückstände anlangt, so werden diese ebenfalls ohne weitere Abrechnung unter den Landestheilen, von demjenigen Landestheile übernommen, in welchem die kontrahirende Behörde ihren Sitz hatte. Der Ort, wohin die kontrakt- oder accordmäßige Leistung geschehen, kommt dabei so wenig, als die Person des Unternehmers in Betrachtung.

Kontrakt-Schulden.

Hiernach fallen die von den gemeinschaftlichen Behörden des Görlitzer Kreises, so wie speziell von dem Görlitzer Landkreise und den Städten Görlitz und Lauban kontrahirten Schulden dem Königl. Preuß. Landestheile, so wie die von den Behörden des Budißiner Landkreises und den Städten Budißin, Zittau, Kamenz und Löbau kontrahirten Schulden dem Königl. Sächsischen Landestheile zur Last.

17. Die Lazarethschulden werden nach dem Orte beurtheilt, wo sich das Lazareth befand, für welches sie kontrahirt worden, und ohne Rücksicht, aus welchem Grunde sie erwachsen sind, von demjenigen Landestheile der Oberlausitz getragen, in welchem sich das Lazareth befunden hat.

Lazareth-Schulden.

18. Zu Folge der §. 14. 15. 16. und 17. aufgestellten Grundsätze fällt daher

Verpflegungs-Kontributions- und Requisitions-Aufwand wird gegenseitig aufgehoben.

a. alle Ausgleichung des Aufwands für Verpflegung von Mannschaften und Pferden, ingleichen für Kriegsvorspann- und Hülfslieferungen zwischen beiden Landestheilen gänzlich hinweg, und werden die diesfalls in Beziehung auf eine vormals beabsichtigte Ausgleichung aller Kriegslasten etwa früher getroffenen Festsetzungen aufgehoben;

b. Requisitionen und Kontributionen werden von demjenigen Landestheile getragen, in welchem sich der Ort befindet, von welchem sie geleistet worden sind.

19. Die in Beziehung auf die Kontrakte festgestellten Grundsätze werden auch auf diejenigen Schulden angewendet, welche von gemeinschaftlichen Provinzial-Behörden contrahirt worden sind. Es ist daher die Vereinigung dahin erfolgt:

Gegenseitige Uebernahme der von den gemeinschaftlichen Provinzial-Behörden kontrahirten Schulden.

a. die von der gemeinschaftlichen Verpflegungs-Deputation zu Budißin unmittelbar contrahirten Schulden werden von dem Königl. Sächsischen Landestheile übernommen, dagegen übernimmt der Königl. Preußische Landestheil diejenigen Schulden, welche zur Versorgung der in seinem Bereiche befindlichen Etappen, auf Veranlassung gedachter Verpflegungs-Deputation oder sonst contrahirt worden sind.

b. die Kontrakt-Schulden aus der Winzingerodischen Requisition werden, insoweit sie am 5ten Juni 1815 noch bestanden, von dem Königl. Preußischen Landestheile übernommen, und verzichtet derselbe auf alle wegen der diesfalls

über sein Beitragsverhältniß bereits geleisteten Zahlungen an den Königl. Sächsischen Landestheil formirte Ansprüche.

c. die Blüchersche Requisition vom Frühjahre 1813 anlangend, so übernimmt

α. der Königl. Sächsische Landestheil alle diejenigen Schulden, welche bei Ausrüstung eines Königl. Preußischen Infanterie-Bataillons vom Budissiner Kreise und dessen einbezirkten Städten, ingleichen eines 2ten Bataillons für das Maggrafthum Niederlausitz, ferner bei Anschaffung der von dem gesammten Marggrafthum Oberlausitz und der Niederlausitz gemeinschaftlich in das Depot nach Dresden zu liefern gewesenen Bekleidungsgegenstände und Lederzeugstücken, erwachsen sind, und hierunter auch namentlich diejenige Summe, welche die Stadt Zittau auf diese Requisition über ihr Beitragsverhältniß geleistet hat.

Auch begiebt sich die Königlich Sächsische Oberlausitz des Anspruchs auf diejenige Summe, welche die Königlich Preußische Oberlausitz zu Erfüllung ihres Beitragsquanti zu den Anschaffungen für das Militairdepot zu Dresden zu leisten gehabt hätte, und wird der Königl. Sächsischen Oberlausitz hiebei dasjenige Quantum, welches das Marggrafthum Niederlausitz beizutragen hat, überlassen.

β. die Königl. Preußische Oberlausitz übernimmt dagegen die Berichtigung der Schulden, wegen des von dem Görlitzer Kreise und seinen einbezirkten Städten ausgerüsteten 3ten Königl. Preußischen Infanterie-Bataillons, insoweit, als solches noch nicht geschehen ist.]

General Landes-Kommissariat und Kommandantur-Aufwand.

20. Der Aufwand, welchen in beiden Landestheilen der Oberlausitz das ehemalige General-Landes-Kommissariat und die Oberkommandantur verursacht haben, so wie aller sonstiger Kommandantur-Aufwand wird gegenseitig aufgehoben. Das Beitragsquantum der Niederlausitz hingegen soll in dem Verhältnisse des Aufwandes, wozu es gegeben wird, unter die Behörden vertheilt werden, welche den Verlag für die Niederlausitz gemacht haben.

Auflösung der gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Anstalt.

21. Bei Auflösung des in Absicht auf die Brandversicherungs-Anstalt in der Oberlausitz statt gefundenen Verbandes unter beiden Landestheilen am 30. April 1816, ist der Separation die Zahl der catastrirten Wurzeln zum Grunde gelegt worden. In dem Verhältnisse derselben hat jeder Landestheil sowohl die Berichtigung der Entschädigungen bei den bis zum 30sten April 1816 in beiden Landestheilen entstandenen Brände, als der gemeinschaftlichen Regiekosten übernommen, und es ist nach diesem Grundsatze die Ausgleichung zwischen den beiderseitigen Brandversicherungs-Kassen durch Berechnung und Zahlungen erfolgt, wobei sich beide Theile zugesichert haben, daß daferne sich nach der völligen Grenzberichtigung noch einige Abänderungen in den Katastern und hiernach in der Abrechnung ergeben sollten, sie einander deshalb Zahlung leisten wollen.

Au-

Außerdem aber findet keine Berechnung zwischen beiden Landestheilen statt.

22. Wegen Auseinandersetzung der unter der Administration der Oberlausitzischen Landstände stehenden Stiftungen, auf welche in Nachgehung der Konvention vom 27sten Juli 1817 gegenwärtig allein Rücksicht zu nehmen ist, sind folgende Bestimmungen getroffen worden. Es verbleiben nehmlich:

Separation der Stiftungen und Institute.

1. dem Landkreise der Königl. Preußischen Oberlausitz:
   a. das Johann Rudolph von Gersdorfische Stipendiengestift,
   b. die von Poigksche Stiftung,
   c. die von Radensche Stiftung,
   d. das Fürstenauische Legat.
2. dem Landkreise der Königl. Sächsischen Oberlausitz:
   a. das von Kalkreuthische Stipendiengestift,
   b. das von Gersdorf-Zieglerische Gestift,
   c. die von Gersdorf-Weichaische Stiftung,
   d. die von Uechtritz-Tzschochaische Stiftung,
   e das von Luttitzische Gestift.

jedoch bei allen diesen Stiftungen, mit dem Vorbehalte der statutenmäßigen Gerechtsame der Genußberechtigten aus beiden Landestheilen der Oberlausitz.

23. Die von Loßaische Stiftung und das dazu gehörige von Nostitzische Legat sind in der Art getheilt worden, daß der Königl. Preußische Landkreis der Oberlausitz die Hälfte, der Königl. Sächsische Landkreis aber die andere Hälfte von Stiftungsfonds erhalten hat, und jedem derselben sein Antheil zur unbeschränkten statutenmäßigen Disposition überlassen worden ist.

Die von Loßaische Stiftung.

24. Die zu Stipendien für die Söhne der Land-Syndiken und Landsteuer-Sekretarien bestimmte von Ponickauische Stiftung wird nach dem Stande vom 5ten Juni 1815 jedem Landkreise zur Hälfte überlassen, dabei jedoch den Söhnen der Land-Syndiken und Landsteuer-Sekretarien, wenn diese vor dem 5ten Juni 1815 in einer von beiden Funktionen der Oberlausitz angestellt waren, der statutenmäßige Genuß auf das ungetheilte Stipendium vorbehalten.

Die von Ponickauische Stiftung.

Sollte in einem oder beiden Landestheilen die Funktion der Land Syndiken oder Landsteuer-Sekretarien aufhören, so treten dann die Söhne derjenigen Väter, welche als Landschafts-Syndiken der Oberlausitz, oder sonst bei dem Oberlausitzischen Steuerwesen der Landkreise angestellt sind, oder waren, selbst wenn die Subjekte nicht aus der Oberlausitz abstammen, in den Genuß des für den Landestheil, wo ihre Väter in gedachter Art angestellt sind, oder waren, bestimmten Stipendii.

Die von Nostitz-Ruppersdorfschen Universitäts- und Militair-Stipendien, ingleichen derselben Stiftung für arme Fräuleins.

25. Die von Nostitz-Ruppersdorfischen Universitäts- und Militair-Stipendien werden zur Hälfte dem Königl. Preußischen und zur Hälfte dem Königl. Sächsischen Theile zur statutenmäßigen Verwaltung überwiesen. Dahingegen bleibt die Stiftung des Gegenhändlers von Nostitz für arme adeliche Fräuleins unter der Administration und statutenmäßigen Kollatur der Landstände der Königl. Preußischen Oberlausitz.

Bestimmungen in Beziehung auf den Genuß der Stipendien.

26. Dafern bei einem Stipendium der Genuß desselben nicht von dem Stifter selbst an die Bedingung: eine bestimmte Universität zu besuchen, gebunden worden, so stehet dem Stipendiaten die Wahl hierunter frei, und es sind selbst ausländische Universitäten hiervon nicht ausgenommen. Außerdem und im übrigen wird den Festsetzungen der Stiftung nachgegangen, wobei in allen Fällen an die Stelle der Universität Wittenberg die Universität Halle tritt.

Schul- und Schullehrer-Seminarien-Fond.

27. Der Landschul- und Schullehrer-Seminarienfond nebst den hierzu gehörigen Stiftungen ist zwischen den beiderseitigen Landkreisen im Verhältnisse der Volkszahl getheilt worden.

Die am 5ten Juni 1815 noch nicht eingegangenen freiwilligen Beiträge verbleiben, ohne weitere Berechnung, jedem Landkreise, und die den Städten Lauban und Budißin auf die von Gersdorfische und von Schönbergische Stiftung resp. zugesicherten Substitutions-Verhältnisse und Gerechtsame, diesen antheilig vorbehalten.

Landständische Gebäude.

28. Im Betreff des in der Errichtung begriffenen Zucht- und Landarbeitshauses zu Görlitz ist man übereingekommen, daß der Landkreis der Königlich Sächsischen Oberlausitz auf alle Ansprüche wegen der auf ersagtes Zucht- und Landarbeitshaus verwendeten Ankaufs- und Baukosten verzichtet, wogegen der Landkreis der Königl. Preußischen Oberlausitz auf das zu Budißin befindliche Görlitzer Landhaus Verzicht leistet, und solches den Landständen der Königlich Sächsischen Oberlausitz, förmlich abgetreten hat.

Das Steuerhaus zu Görlitz verbleibt den Landständen der Königl. Preußischen Oberlausitz und das Budißiner Landhaus, so wie das ehemals von Brüsewitzische Haus zu Budißin den Landständen der Königl. Sächsischen Oberlausitz, ohne alle Vergütung. Es leisten auch beide Theile einander gegenseitig wegen aller zum Ankauf oder Bau dieser Häuser bestrittenen Kosten keine Entschädigung, selbst wenn die Zahlungen nur als Vorschüsse in den Rechnungen aufgeführt wären.

Jeder Theil hat die Gebäude in dem Zustande, in welchem sie sich am 8ten August 1818 befunden, übernommen.

Theilung der Landes-Archive.

29. Anlangend die Theilung der Archive, so wird von beiden Seiten im Allgemeinen dem 7ten Artikel des Friedens-Traktats vom 18ten Mai 1815 nachgegangen werden. Solchemnach sollen Akten, Dokumente und sonstige Schriften

ten, welche in Folge dieser Konvention dem andern Landestheile zustehen, insoweit es noch nicht geschehen, gegenseitig ausgeantwortet werden.

Von Akten, Dokumenten und sonstigen Papieren, welche für beide Landestheile annoch von Interesse bleiben, sollen auf Verlangen dem andern Theile Abschriften und Extrakte, auch bedürfenden Falls, die Originalien selbst, unter Vorbehalt der Zurückgewährung mitgetheilt werden.

Für Abschriften zahlt derjenige Theil welcher solche empfängt, nicht die vollen Kopialgebühren, sondern nur den baaren Schreibverlag und die Gebührnisse für die Beglaubigung.

30. Die Ansprüche wegen der in frühern Zeiten verlegten Pestwachtspesen werden gegenseitig aufgehoben.

Pestwacht-Spesen.

Budißin, am 27sten August 1819.

Die zur Auseinandersetzung der Ober-Lausitzischen Angelegenheiten allerhöchst verordneten Königlichen Kommissarien und Ständischen Deputirten beider Landestheile.

Karl Wilhelm Ferdinand von Ferentheil Gruppenberg,
Ludwig August Graf von der Schulenburg,
Karl Heinrich Ludwig von Hennitz,
Samuel August Sohr,
August Christian Benjamin Höffner,

Ernst Karl Gotthelf von Kiesemvetter,
Friedrich August Adolph von Gersdorf,
Friedrich Ludwig von Tschirschky,
Gottlob Adolph Schenk.
Friedrich Christian Bergmann.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Juni d. J. zu gestatten geruhet, daß der gelehrten Schule zu Cottbus der Name "Friedrich Wilhelms Gymnasium" beigelegt werde.

Berlin, den 6ten Juli 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Betrifft den Verkehr mit Wolle auf dem Markte zu Landsberg a. d. W. im Monat Juli d. J. 2te Abt. 1124. b. Juli.

Die nachstehende Uebersicht enthält den Verkehr mit Wolle während des vom 3ten bis incl. 7ten Juli d. J. zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkts.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Ueber-

Uebersicht

des Verkehrs mit Wolle während des vom 3ten bis incl. 7ten Juli 1820 zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkt.

	Woll-Arten.					Davon sind verkauft.		Die Preise waren im Durchschnitt.							
	Extra Feine à Stein 22 Pfd.	Feine à Stein 22 Pfd.	Mittle à Stein 22 Pfd.	Geringe à Stein 22 Pfd.	Summa	Im Lande.	Nach dem Auslande.	Extra Feine à Stein 22 Pfd.		Feine à Stein 22 Pfd.		Mittle à Stein 22 Pfd.		Geringe à Stein 22 Pfd.	
						St	ein.	Rtl	Gr.	Rtl.	Gr	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Nach dem am 3ten v. M. abgehaltenen Wollmarkt blieben lagern	740	3260	3759	2021	9780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 3ten bis incl. 6ten d. M. sind hinzugekommen	—	342	1411	2138	3891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	740	3602	5170	4159	13671	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Davon sind verkauft und weiter gegangen	320	1700	2143	2049	6212	6212	—	13	—	9	—	7	—	5	8
Es blieben also den 7ten Juli lagern	420	1902	3027	2110	7459	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landsberg a. d. W., den 17ten Juli 1820.

Königl. Polizei-Direktor.

unterz. Reymann.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abr. 1324. Juli.

Der Uhlan Friedrich Lenhardt, aus Hoyerswerda gebürtig, ist am 24sten Juli c. aus der Garnison Domitsch desertirt.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, den rc. Lenhardt, wenn er sich irgend wo betreten lassen sollte, zu arretiren, an das 4te Uhlanen-Regiment (Pommersche) nach Mühlberg auf den Transport zu geben, und uns davon Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Derselbe ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß. Bei seiner Entfernung hatte er eine graue Stalljacke und eine graue leinene Stallhose an.

Steckbrief.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten Juni c. hat ein gewisser, unten näher bezeichneter Hanns Richter, in Gemeinschaft mit dem einhaftirten Matthes Stellna, die Scheune des Lohgerbers Meiser hierselbst erbrochen, und 4 Rindshäute entwendet. Da seine Verhaftung nöthig, sein Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden hiermit ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn dingfest zu machen und gegen Erstattung der baaren Verläge, an uns abzuliefern.

Calau, den 28sten Juli 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

Hanns Richter aus Köbeln bei Muskau gebürtig, ist wegen gewaltsamen Diebstahls in Ostrow bei Cottbus, am 29sten Januar 1817 zur Verbüßung dreijähriger Zuchthausstrafe, in die Luckauer Strafanstalt gekommen, in der Nacht vom 4ten bis 5ten März 1818 aus dieser entsprungen, und nicht wieder erlangt worden. Er ist gegenwärtig ungefähr 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlanker Statur, hat bräunliches Haupthaar, blonden sehr schwachen Bart, dergleichen Augenbraunen und Wimpern, bedeckte hohe Stirn, grau blaue sehr tief liegende Augen, hervorstehend lange, aber kolbige und aufwärts gebogene Nase, spitzen Mund mit aufgeworfner Oberlippe, hageres längliches Gesicht, schmales Kinn, sieche Gesichtsfarbe.

Sein Blick ist mürrisch und sehr feindselig, eine bläuliche Warze im linken Augenwinkel an der Nase, von der Größe eines Zweigroschenstücks machte ihn besonders kenntlich. Seine Hände sind stark, die Füße sind gewöhnlich. Er ist lutherischer Religion, spricht deutsch und wendisch, beides aber in einem auffallend groben Dialekte und barschem Tone, und kann sehr wenig schreiben. Nach Aussage seines Mitschuldigen war er mit einem grauen Tuchoberrocke, blau leinenen Hosen bunter Weste, Stiefeln und Hut bekleidet.

Am

Steckbrief. Am 10ten v. M. ist auf dem Kahne des Schiffer Christoph Bohmeyer aus Neu-Zittau hieselbst, eine Quantität von 5½ Scheffel Gerste von der dem Kaufmann Ritter hieselbst gehörigen Ladung in der Bude der Schifferknechte versteckt gefunden, und gleich nach der Entdeckung der Knecht Friedrich Runk entsprungen. Es werden daher, und da dieser Runk des Diebstahls höchst verdächtig, alle Militair- und Civil-Obrigkeiten ersucht, auf den Runk nach untem benannten Signalement vigiliren und im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 1sten August 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Friedrich Runk 23 Jahr alt, aus Neu-Zittau, etwa 5 Fuß groß, ist robuster Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat blondes Haar, Augenbraunen und schwachen Bart, graue Augen, gewöhnlichen Mund und volle Zähne.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung, mit einer grauen Gingham-Jacke, weißen leinenen weiten Hosen, Stiefeln, einer bunten kattunen Weste, weißem Halstuche und rundem Huthe.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Müllergesell Karl Gustav Ludwig Kloß, welcher wegen eines bei der verwittweten Much zu Wüst-Kunersdorf verübten Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, und wegen eines zu Berlin verübten Diebstahls im 79sten Stück der Vossischen Zeitung durch Steckbriefe verfolgt wurde, ist am 17ten huj. des Abends nach 7 Uhr aus dem Gefängniß entwichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Unterzeichneten abzuliefern. Müllrose, den 18ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Wüst-Kunersdorf.
Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schuhr.

Signalement. Der rc. Kloß ist 16 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß, kleiner Statur, hat blondes Haar, eine runde Stirn, blaue Augen, etwas dicke Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde vollständige Zähne, rundes, etwas vorstehendes Kinn, volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem grauen Tuch-Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, weißen in die Stiefel reichenden Leinwandhosen, einer grau tuchenen Weste und mit Stiefeln.

Verlorner Reisepaß. Der Bäckergeselle Karl Samuel Erdmann Burmann, aus Stettin gebürtig, hat seinen Polizei-Paß, welchen er im Juni d. J. in Breslau auf 4 Wochen ausgestellt, erhalten, zwischen Birnbaum und Driesen verlohren. Dies wird zu Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Driesen, den 15ten Juli 1820.

Der Magistrat.

Außerordentliche Beilage

zu

No. 32. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten August 1820.

Extrakt aus dem Verzeichniß der in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland vermißten Königlich Preußischen Unterthanen, über welche in den Kaiserlich Russischen Gouvernements Wolhynien, Podolien, Cherson, Jekaterinoslaw, Poltawa, Ukraine, Kursk, Orel, Kaluga, Tula, Räsan, Tambow, Woronesch, Saratow, Pensa, Simbirsk, Kasan, Nischni-Nowogorod, Wladimir, Jaroslaw, Kostroma und Wologda, durch Einsicht der in den Gouvernements-Kanzeleien, Hospitälern, Kommandanturen, Polizei- und Niederlandgerichten, vorhandenen Akten, nachstehende Nachrichten ausgemittelt worden sind.

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps 2c.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
1	—	Ackseverin, Albrecht,	Kurschm.	2. holl. Lanz-Reg.	Obritzki	Frankfr.	In Gr. Tambow russi. Unterthan geworden.	
2	—	Aper, Friedrich,	Gemein.	Sächs. Diensten	Niederlausitz	dito	dito in Kiew.	
3	254	Adam, Gottfried,	dito	Sächs. J.R. v. Low	Weißagk	dito	gestorb. zu Jelisawetgrad G. Cherson.	
4	44	Albinus, Gottfried,	dito	Sächs. Train	Reichersdorff	dito	gestorb. im Hospital zu Bachmuth G. Jakaterinoslav.	
5	577	Bär, Gottlieb,	dito	Sächs. J.R. v. Low	Finsterwalde	dito	gest. in Dabrow G. Wolhynien.	
6	656	Bälcke, Christian,	dito	dito	Behlo	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach den Gen.-Akten z. Woronesch
7	583	Barber, Gottfried,	dito	dito	Niewitz	dito	gestorben zu Woronesch.	
8	573	Bartuschky, Gottl.,	Sergeant	dito	Drehnau	dito	gestorben in Ostrog G. Wolhynien.	
9	658	Bauer, Friedrich,	Gemein.	dito Chevaulegers Herzog Albrecht	Lieberose	dito	gestorben in Sanock G. Woronesch.	
10	544	Behla, Hans,	dito	Sächs. J.R. Prinz Friedr. August	Rehnsdorf	dito	gestorben in Parlowsk G. Warnonesch.	
11	679	Blobel, Joh. Friedr.,	dito	Sächs. J.R. v. Low	Behnau	dito	gestorben in Karssum G. Symbirsk.	
12	639	Bober, Gottlob,	dito	dito Sächs. J.-Rg.	Sonnenwalde	dito	gest. im Hosp. zu Wologda	
13	661	Bochan, Martin,	dito	Sächs. J.R. v. Low	Bihlegur	dito	gestorben im Hospital zu Jekaterinoslaw.	
14	650	Boqula, Gottfried,	dito	dito	Alt Zauche	dito	gestorben zu Tambow.	
15	654	Boschan, Martin,	dito	dito	Gärtnersdorf	dito	gestorben in Samara G. Simbirsk.	
16	646	Boucouelle, Carl. Ld.,	dito	Sächs. J.R. Prinz Anton	Cottbus	dito	gestorben in Koselsk G. Kaluga.	
17	543	Bresa, Matheus,	dito	Sächs. Drag. Pr. Johann	Naundorf	dito	gest. im Hosp. zu Mischin.	
18	542	Brischka, Christian,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Klein Beuche	dito	gest. im Hosp. z. Schitonio	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe d. Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps ꝛc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
19	551	Brischka, Gottfried,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Low	daselbst	Frankfr.	gestorben zu Orel.	
20	659	Bromm, Georg,	dito	Sächs. Chev. auleg R. Herzog Albrecht	Biblegar	dito	gestorben in Somenow G. Nischin.	
21	558	Bukowsky, Joseph,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Schlaben	dito	gest. im Hosp. zu Tambow	
22	559	Buskowsky, Gottfr.,	dito	dito Drag. Prinz Albrecht	dito	dito	in der deutschen Legion Dienste genommen.	Nachb. Gen. Akten zu Charkow.
23	562	Budach, Gottlob,	dito	Sächs. Schützen No. 1.	Bahnsdorff	dito	gestorben im Hospital zu Arsamas G. Nischni.	
24	673	Budach, Hans Christ.,	dito	dito im J. R. v Niesemeusel	Leippe	dito	gest. in Tscher.. G. Tuba.	
25	677	Bunar, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Krohle	dito	gest. im Hosp. zu Koslow G. Tambow.	
26	579	Burlsch, Georg,	dito	Sächs. Drag. Pr. Johann	Gruchow	dito	auf dem Marsche z Lichwin G. Kaluga.	
27	634	Buschack, Georg,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Mießneuendorff	dito	gest. im Hosp. zu Wolsk G Saratow.	
28	638	Buschack, Christ.,	dito	dito	Storckow	dito	gest. zu Bachmuth G. Jekaterinoslaw.	
29	2063	Canig, Joh. Gottl.,	dito	Sächs. J. R. König	Lobbeln	dito	gest. im Hosp. zu Kaluga.	
30	2061	Caspar, Christian,	dito	dito v. Low	Terpt	dito	gest zu Jekaterinoslaw	
31	2277	Denschel, Karl Erdm.,	dito	dito v. Niesemeusel	Golßen	dito	gest. im Hosp. zu Wolsk G. Saratow.	
32	2276	Döring, Wilhelm,	dito	dito v. Low	Drehnau	dito	gest. z Arsamas G. Nischni	
33	2289	Donath, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. König	Witzen	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
34	2263	Dreske, August,	dito	Sächs. Inf. Reg.	Calau	dito	gest zu Tula	
35	—	Dramer. Johann,	dito	dito	Niederlausitz	dito	Kolonist in Jkaterinoslaw	
36	2282	Dribbisch, Friedrich,	dito	Sächs. J. R. König	Oelsen	dito	gest. in Krsanow G. Tambow.	
37	2273	Dellitsch, Joh. Friedr.	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Bornsdorff	dito	gest. im Hosp. zu Bachmuth G Jekaterinoslaw	
38	2778	Ehrlich Gottfried,	dito	Sächs. J. R. König	Klein Leuthel	dito	gest. zu Nisawen.	
39	2779	Else, Gottlieb,	dito	dito v. Niesemeusel	Woltersdorff	dito	gest. im Hosp. z Schitomir	
40	2775	Erde, Gottlob,	dito	dito Pr. Anton	Bornsdorff	dito	gest. zu Saratow.	
41	3093	Faber, Martin,	dito	Sächs. J. R. König	Straupitz	dito	gst. Bobrow G Woronesch	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps ic.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
42	3096	Feschner, Gottlieb,	Gemein.	Sächs. Artillerie	Nismenau	Frankfr.	gest. im Hosp. zu Jekaterinoslaw.	
43	3083	Fedrich, Joh. Gottlob,	dito	Sächs. J. R. v. Rechten	Starzeddel	dito	gest. zu Rbsan.	
44	3092	Ferber, Joh. Karl,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Alt Zauche	dito	gest. in Sunenow G. Nischin.	
45	3072	Förster, Gottfried,	dito	S. Drag. Pr. Alb.	Stottoff	dito	gest. in Saratow.	
46	3086	Frantz, Joh. Christ.,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Görlsdorff	dito	gest. in Malogaroslawitz Kaluga.	
47	3087	Frbbe, Gottlieb,	dito	dito	Bergen	dito	gest. in Mamadesch G. Kasan.	
48	3074	Funcka, Christian,	dito	Sächs. J. R. Prinz Anton	Dobristroh	dito	gest. in Bulegrad G. Jekaterinoslav.	
49	3075	Funcka, Matheus,	dito	dito	dito	dito	gest. zu Jaroslaw.	
50	3085	Funcke, Hans,	dito	dito v. Low	Breitenau	dito	in der deutschen Legion Dienste genommen.	
51	3774	Gabriel, Joh. Gottfr.,	Unterof.	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Laubst	dito	gest. in Kromni G. Orel.	
52	3674	Gärtner, Gottlob,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Rechten	Behnau	dito	gest. in Schzl G. Tambow	
53	3666	Galke, Gottlob,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Mixdorf	dito	gest. in Rostow G. Jekaterinoslav.	
54	3657	Galle, Joh. Georg,	dito	dito J. R. v. Low	Schönwalde	dito	gest. i. Singili G. Simbisk	
55	3638	Gebcke, Christian,	dito	dito	Deubwitz	dito	gest. im Hosp. zu Jekaterinoslav.	
56	3672	Geisler, Joh. Gottl.,	dito	dito	Goldbach	dito	gest. in Doogav G. Tula.	
57	3640	Gende, Martin,	dito	dito	Ghvinchen	dito	gest. in Semlansk G. Woronesch	
58	3651	Gläsigk, Gottlieb,	dito	dito	Groß Radden	dito	gest. in Wenuv G. Tula.	
59	3652	Göltnitz, Andreas,	dito	Garde du Corps	Kirchhayn	dito	gest. in Kirsanow G. Tambow.	
60	3663	Görtzig, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Kuschkau	dito	gest. in Pensa.	
61	3777	Goslau, Joh. Gottl.,	dito	dito	Alt Dobbern	dito	in der deutschen Legion Dienste genommen.	Nachd. Gouv. Att. z Kostrow

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps 2c.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
62	3635	Goßlo, Christian,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Low	Elsdorf	Frankr.	gest. in Hallksch G. Kostroma.	
63	3649	Graßmann, Christ.,	dito	dito	Gosmar	dito	in der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akten z Pensa
64	3667	Grundschmidt, Gottf.	dito	dito	Trebitz	dito	gest. in Ribnisk Jaroslaw	
65	3771	Günther, Christian,	dito	1. Sächs. leicht J.	Groß Gaglow	dito	gest. in Usmaw G. Tambow.	
66	4432	Hayn, Gottlieb,	dito	Sächs. Drag Pr. Albrecht	Behnau	dito	gest. in Nowomoskow G. Jekaterinoslaw.	
67	4617	Hanuschka, Gottlob,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Ligten	dito	gest. in Lichwin G. Kaluga	
68	4635	Heine, Friedrich,	dito	dito	Finsterwalde	dito	In d. Fabr. gebl. im G. Jekaterinoslav.	
69	4627	Heyne, Joh. Christ.,	dito	dito	Lieberose	dito	gest. in Waßil G. Nißin.	
70	4413	Henze, Joh. Gottlob,	dito	dito	Danneberg	dito	gest. im Hosp. z. Arsamas	
71	4636	Henze, Gottfried,	dito	dito	Gosmar	dito	gest. in Raisk G. Kasan.	
72	4420	Henzke, Hans,	dito	dito leicht J. R.	Dorf Schenbuka	dito	gest. in Peremischel G. Kaluga.	
73	4415	Herz, Gottlieb,	dito	Sächs. Grenadier-Bataillon Anger	Pinno	dito	gest. in Zaritzen G. Zoratow.	
74	4408	Hille, Gottlob,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Luckau	dito	gest. in Parinempol G. Jekaterinoslav.	
75	4407	Hirsch, Karl Joh. Trg.	dito	Sächs. J. R. König	Tanneberg	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen	Nach d. Gou.-Akt z. Nischin
76	4645	Hirsch, Joh. Gttl. Frd.	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Tanneberg	dito	gest. zu Bransk G. Orel.	
77	4619	Höhna, Joh. Gottfr.,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Zerkwitz	dito	gest. zu Tambow	
78	4632	Hönsch, Joh. Christ.,	dito	S. Drag. Pr. Alb.	Drahnsdorf	dito	gest. z. Wolsk G. Saratow	
79	4624	Hofmann, Gottlieb,	dito	Sächs. J. R. König	Sembten	dito	gest. zu Jekaterinoslav.	
80	4425	Horn, Gottlieb,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Grabig	dito	gest. im Hosp. zu Waronesch.	
81	—	Hinüber, Christian,	dito	Sächs. Diensten	=	dito	Kolonist i. Jekaterinoslav	
82	5909	Jakob, Joh. Gottl.,	dito	Sächs. J. R. König	Garden	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d Gou.-Akt. z. Nischen
83	5919	Jacobitz, Joh. Mart.,	dito	dito v. Low	Klein Liebitz	dito	gest. in Demikrokk G. Orel	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe: Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps rc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
84	5890	Jarick, Martin,	Gemein.	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Raddusch	Frankf.	gest. in Petrowsk.	
85	5921	Jerschcke, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Klein Bademeusel	dito	gest. im Hosp. zu Räsan.	
86	5904	Jonas, Joh. Christ.,	dito	S. Garde du Corps	Gersdorf	dito	gest. in Pawlowsk zu Charkow.	
87	5891	Jeppe, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Greifenhain	dito	gest. i Usmar G. Tambow	
88	5902	Jordan, Gottlob,	dito	dito v. Low	Drehnau	dito	gest. zu Tula.	
89	5912	Jubila, Georg.	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Neu Zauche	dito	gest. z. Lubin G. Jaroslaw	
90	5907	Junck, Joh. Gottlob,	dito	Sächs. J. R. Pr. Anton	Nauendorff	dito	gest. zu Alexandrowsk G. Jekaterinoslaw.	
91	6538	Kahno, Fried. Aug.,	dito	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Mochlitz	dito	gest. in Spask. G. Räsan.	
92	6478	Kaiser, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Freiwalde	dito	Im G. Jekaterinoslaw Kolonist geworden.	
93	6486	Kaiser, Gottlieb,	dito	dito	Kreblitz	dito	gest i. Hosp. zu Tambow	
94	6537	Kalisch, Friedrich,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Ritterg. Brettscha	dito	gest. in Karatschew G. Orel.	
95	6489	Katzschke, Gottfried,	dito	Sächs. J R. v. Low	Münchhausen	dito	gest. zu Kaluga.	
96	6504	Kecks, Gottlob,	dito	dito	Waldo	dito	gest. zu Jaroslaw.	
97	6458	Kiwolt, Jh. Sm. Gtf.,	dito	dito	Guben	dito	gest. zu Nischm.	
98	6499	Kiewisch, Joh. Chr.,	dito	dito	Schlabendorff	dito	gest. zu Potrawsk G. Saratow.	
99	6430	Kind, Joh. Gottfr.,	dito	dito Prinz Anton	Neu Döbern	dito	gest. zu Zaritzen G. Saratow.	
100	6468	Klebisch, Gottlieb,	dito	dito v. Low	Golsdorf	dito	gest. in Kromi G. Orel.	
101	6213	Klencke, Joh Gottl.,	dito	dito leicht J. No. 2.	Schönwalde	dito	gest. in Jaroslaw.	
102	6434	Klepitz, Georg,	dito	dito v. Low	Raddusch	dito	gest. i. Semenowez Nischni.	
103	6461	Klewisch, Joh. Christ.,	dito	Drag. Pr. Albrecht	Pamickos	dito	gest. in Morschansk G. Tambow.	
104	6463	Klinger, Johann,	dito	1. Westpr. J. R.	Lebus	dito	gest. i. Schpask G. Kasan.	
105	6529	Knöfel, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Niewisch	dito	gest. in Luk G. Kastroma.	

Nummer b. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps 2c.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
106	—	Knath, Gottfried,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Low	Niederlausitz	Frankf.	Kolonist in G. Saratow.	
107	6530	Knopf, Christian,	dito	Sächs. Bataillon	Laaso	dito	gest. in Samlansk G. Weronesch.	
108	6531	Koch, Georg,	dito	dito Garde du Cor.	Straupitz	dito	gestorb. in Luzk. G. Wolonien.	
109	6211	Kochan, Hans,	dito	S. J. R. v. Niesemeusel	Mulknitz	dito	gestorb. in Zaritsen G. Saratow.	
110	6473	Kolckwitz, Gottlob,	dito	S. Dragon. Prinz Albrecht	Drehnau	dito	gest. in Paulograd G. Katerinoslav.	
111	6433	Kolckwitz, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. v. Low	kl. Bahren	dito	gest. in Krasnow Sabod G. Pensa.	
112	6474	Korn, Johann Karl,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Finsterwalde	dito	gest. zu Nischin.	
113	6418	Kossack, Joh. Gottfr.,	dito	S. Garde du Corps	Buckow	dito	gestorb. in Tarusa G. Kaluga.	
114	6526	Koß, Joh. Daniel,	dito	Inf. Reg. König	Leisnitz	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	
115	6225	Kranz, Joh. Gottlob,	dito	1. Pommers. J. R.	Albrechtsbruch	dito	gest. in Tambow.	
116	6512	Krause, Gottlob,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Stadt Luckau	dito	gest. im Hosp. zu Tula.	
117	6429	Kreutz, Christian,	dito	Sächs. J. R. Prinz August	Tornitz	dito	gest. zu Jekaterinoslav.	
118	6527	Kriese, Joh. Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Grunow	dito	In den Fabriken zu Jekaterinoslav geblieben.	
119	6444	Krüger, Gottfried,	dito	dito v. Niesemeusel	Treppeln	dito	gest. Odojew G. Tula.	
120	6446	Krüger, Gottlieb,	dito	Drag. Pr. Albrecht	Wellmitz	dito	gest. in Saraisk G. Räsan.	
121	6449	Krüger, Gottfried,	dito	dito	Deulowitz	dito	gest. zu Rowonoslaw G. Jekaterinoslav.	
122	6442	Krüger, Chr. Joh.,	dito	J. R. v Niesemeusel	Taubendorf	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akt. z. Räsan.
123	6218	Kuban, Christian,	dito	dito	Leippe	dito	gest. in Rostow G. Jekaterinoslav.	
124	6515	Kube, Gottfried,	dito	dito v. Low	Stadt Luckau	dito	gest. in Samara G. Simbirsk.	
125	6505	Kurdas, Christian,	dito	dito	Weissagk	dito	gest. in Rostock G. Jekat.	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Ur-gaze-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps 2c.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
126	6457	Kurtsche, Gottfried,	Gemein.	S. Garde du Corps	Mückenberg	Frankf.	gest. in Zaritzen G. Saratow.	
127	7960	Labisch, Joh. Gottf.,	Corporal	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Meiceidorf bei Sorau	dito	gest. in Sarisk G. Räsan.	
128	7932	Lade, Christian,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Horno	dito	gest. in Bunisk G. Simbirsk.	
129	7981	Landsky, Joh. Chr.,	dito	Sächs. Hus. Reg.	Jessen	dito	gest. im Hosp. zu Dimitrew.	
130	7931	Lange, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. Prinz Anton.	Pohlo	dito	gest. zu Schitomir.	
131	7927	Lasnack, Gottlieb,	dito	dito König	Amtitz	dito	Zu Jekaterinoslav Kolonist geworden.	
132	7924	Lehmann, Joh. Gtf.	Unteroff.	dito	Bresinchek	dito	gest. zu Nischni.	
133	7927	Lehmann, Joh. Gtf.,	Gemein.	dito v. Low	Freiwalde	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akt. z. Tambow
134	7940	Lehmann, Joh. Gtf.,	dito	dito Train	Golssen	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
135	7950	Lehmann, Joh. Gtl.,	dito	dito Prinz Anton	Schönborn	dito	gest. in Santänsk G. Woronesch.	
136	7956	Lehmann, Gottlob,	dito	dito v. Low	Kl. Radden	dito	gest. i. Hosp. zu Charkow	
137	7984	Lehman, Hans Mich.,	dito	dito	Luckau	dito	gest. i. [illegible] G. Räsan	
138	7970	Leschke, Gottfried,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Dolzig	dito	gest. in [illegible] G. Orel.	
139	7910	Lichtenberg, Gottfr.,	dito	dito	Vetschau	dito	gest. in Obojew G. Tula.	
140	7914	Lichrad, Hans,	dito	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Stemitz	dito	gest. in Saransk G. Pensa	
141	7911	Liesk, Martin,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Broncko	dito	gest. in Luzk G. Wolhynien	
142	7916	Liesk, Traugott,	dito	dito Artillerie	Lindchen	dito	gest. zu Kohlow G. Tambow.	
143	7963	Linde, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Hartmannsdorf	dito	gest. zu Kamischin G. Saratow.	
144	7977	Lorenz, Gottfried,	dito	dito Prinz Anton	Reinswalde	dito	gest. zu Arsamas G. Nischni.	
145	7920	Lubosch, Matheus,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Gräbendorf	dito	gest. zu Woronesch.	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps 2c.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
226	11637	Standcke, Jh Gottf.,	Gemein.	S. J. R. Pr. Anton	Niederullersdorff	Frankf.	gest. im Hosp zu Nischin.	
227	—	Steuert, Christian,	dito	Sächs. Diensten	Niederlausitz	dito	In Jekatarinowski in einer Fabrik zurückgebl.	
228	11665	Stichelung, Martin,	dito	dito König	Kohlo	dito	gest. im Hosp. zu Arsamas G. Nischni.	
229	11820	Stolze, Gottfried,	dito	dito v. Low	Jetsch	dito	gest. in Usman G. Tamb.	
230	13996	Thomas, Traugott,	dito	Sächs. reit. Artil.	Finsterwalde	dito	gest in Saransk G. Pensa	
231	13998	Trappe, Gottfried,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Goßmar	dito	gest. im Hosp. zu Jekaterinoslav.	
232	13393	Tuchnitz, Gottfried,	dito	1. Westpr. J. R.	Neuentempel	dito	gest. in Sadonsky G. Woronesch.	
233	14404	Uhse, Gottfried,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Linderode	dito	gest. im Hosp. zu Bachmuth G. Jekaterin.	
234 a	14462	Banselow, Fr. Gottl.,	Chirurg.	Sächs. Kürassier Reg. v. Zastrow	Guben	dito	gest. zu Räsan.	
235 b	14460	Voigt, Gottfried,	Gemein.	Sächs. J. R. Prinz Anton	Schönflies	dito	gest. zu Rostof G. Jekaterinoslav.	
235	14468	Voigt, Joh. Gottl.,	dito	dito v. Low	Ukrow	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
236	14809	Wagner, Joh. Aug.,	dito	Sächs. J. R. König	Golssen	dito	In der deutschen Legion Dienst genommen.	Nach d. Gouv.-Acten zu Woronesch.
237	14800	Walde, Gottlieb,	dito	dito v. Low	Tschernsdorff	dito	gest. in Jerodschetsche G. Pensa.	
238	14840	Weber, Samuel,	dito	dito dito	Drehna	dito	gest. zu Lubruisk G. Minsk.	
239	14808	Weblon, Christian,	dito	dito	Freiwalde	dito	gest. in Raisk G. Räsan.	
240	14822	Wergula, Gottlieb,	dito	dito	Stadt Luckau	dito	gest. in Morschask G. Tambow.	
241	14842	Wernach, Joh. Gottf.,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Zilensdorff	dito	gest. auf dem Marsche v. Sesek G. Orel.	
242	14815	Wilknitz, Gottlieb,	dito	Sächs J. R. v. Low	Rietzneundorff	dito	gest. in Pawlowsk G. Woronesch.	
243	14831	Wilsner, Gottlob,	dito	Sächs. J. R. Prinz Anton	Haasel	dito	gest. in Krimnetz G. Wolhynien.	

)(

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps ꝛc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
244	14802	Winkler, Georg,	Gemein.	Sächs. Drag. Pr. Anton	Libesitz	Frankf.	gest. zu Stowomoskow G. Jekaterinoslaw.	
245	14824	Wolke, Karl Ehrenfr.,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Lübben	dito	gest. zu Arsamas G. Nischni.	
246	14829	Wanola, Christoph,	dito	1. Sächs leicht. J. R.	Buchholtz	dito	gest. in Tschern G. Tula.	
247	15821	Zimmermann, Gottl.,	dito	dito v. Low	Bornsdorff	dito	gest. im Hosp. zu Arsamas G. Nischni.	
248	15819	Zincke, Hans,	dito	dito	Klein Koschen	dito	gest. zu Wer nesch.	
249	15827	Zoch, Martin,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Neuendorff	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gouv. Att z. Kaluga
250	15829	Zoch, Gottfried,	Hornist	dito	Zugan	dito	gest. in Ranenburg G. Räsan.	
251	15825	Zschornack, Mathes,	Gemein.	Sächs. J. R. Prinz Anton	Lieckau	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	

Anhang.

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps ꝛc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
252	46	Andrasch, Gottfried,	Unterof.	Sächs. J. R. v. Low	Zugan	dito	Im Gouv. Kiako, Russ. Kiew, Unterthan gew.	
253	9632	Noack, Christian,	Gemein.	dito	Bachendorff	dito	dito	
254	11753	Schneider, Martin,	dito	dito	Wiebendsdorff.	dito	Im Gouv. Jekaterinoslaw Kolonist.	Nach d. 1. Reg. i. d. deuts. reg. Dienst gen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 33.

Ausgegeben den 16ten August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 118.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Privatgelehrten Herrn Langbein hieselbst zum Censor für die belletristischen Schriften in der Provinz Brandenburg ernannt. Mit Bezug auf die Verfügung vom 6ten v. M. wird diese Ernennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Herrn Verfasser, Drucker und Verleger haben sich wegen Censur der erwähnten Schriften fortan nur an den Herrn Langbein zu wenden.

Berlin, den 6ten August 1820.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg;
in dessen Abwesenheit und Auftrag.

Lecoq. Weil.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 119. Betreffend den Fähigkeits Nachweis und die Anmeldung der Lehrtöchter zum Hebammen Unterricht. 1ste Abth. 146. Juni.

Der diesjährige Hebammen-Unterricht in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1sten November seinen Anfang nehmen, und in gewöhnlicher Art vier Monate hindurch fortgesetzt werden.

Die Anmeldung derjenigen Frauen, welchen die Theilnahme verstattet werden soll, muß durch die Herren Landräthe spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. erfolgen. Damit aber nicht, wie es wohl zuweilen bisher vorgekommen ist, Frauen in Vorschlag gebracht werden mögen, denen die wesentlichen Erfordernisse zu einer guten Geburtshelferinn abgehen, und gegen deren Ansetzung von den Gemeinden Widersprüche erhoben werden, erlassen wir hiermit nachstehende Bestimmungen.

1) Eine

1) Eine jede Frau, welche als Lehrtochter angenommen und nach erhaltenem Unterricht und gut bestandener Prüfung in der Entbindungskunst als Hebamme angesetzt werden soll, muß zuvörderst friedliebend und unverdrossen seyn, auch einen nüchteren, anständigen, sittlichen und untadelhaften Lebenswandel führen. Hierüber hat sie sich durch ein Zeugniß des Predigers der Parochie auszuweisen.

2) Sie muß in der Regel nicht über 40 Jahre alt seyn, einen gesunden Körper mit ungeschwächten Sinnen haben, und mit gut gebauten, geschmeidigen Händen versehen seyn. Sie muß eine gute Fassungskraft und ein gutes Gedächtniß, überhaupt einen angemessenen natürlichen Verstand besitzen, fertig deutsch lesen und wo möglich schreiben können. Ueber alle diese Eigenschaften muß eine Untersuchung und Prüfung durch den Physikus des Kreises erfolgen, der über die geistige und körperliche Fähigkeit der Person zur Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe ein gewissenhaftes Zeugniß auszustellen hat.

3) Fallen die Zeugnisse des Predigers und Kreis-Physikus vortheilhaft aus, so kann sich alsdann die Inhaberinn derselben damit in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei der Gutsherrschaft und den Vorstehern der Gemeinde melden, welche ihrerseits eine schriftliche Erklärung abzugeben haben, daß von ihnen die Zulassung der in Rede stehenden Frau zum Unterricht in der Entbindungskunst und die Anstellung derselben als Hebamme im Orte oder im Bezirke gewünscht wird.

4) Diese drei Zeugnisse sind sodann, entweder durch die Ortsbehörde oder durch die Inhaberinn selbst dem Landrathe des Kreises vorzulegen, welcher sich mit dem Kreis-Physikus über das Bedürfniß des Orts oder Distriktes zu berathen und hiernach seine Vorschläge, unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse, bei uns zu machen hat. Bei der Auswahl muß, unter gleichen Umständen, besonders auf solche Frauen gerücksichtigt werden, die in dem Orte oder Distrikte wohnhaft sind, und die, oder deren Männer schon einen Nahrungszweig haben, damit den Klagen der Hebammen über Mangel an Unterkommen und an Erwerb vorgebeugt werde.

Uebrigens bemerken wir noch, daß aus jedem landräthlichen Kreise zu dem jedesmaligen Hebammen-Unterrichte nur zwei, und nach Verhältniß des Bedürfnisses, höchstens drei Lehrtöchter zugelassen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 120. 2te Abt. 1417. 2. Juni.

Die Erhebung der Ablage-Stätte-Gefälle von den in den Forsten am Friedrich-Wilhelms-Kanal und den Ufern der Spree bis Hangelsberg belegenen Königlichen Ablagen ist in dem Umfange, wie solche zeither dem Amte Fürstenwalde verpachtet war, von Trinitatis d. J. an, auf drei Jahre, also bis dahin 1823, dem Kaufmann J. H. Blume zu Neu-Zittau bei Köpnik und dem Handlungs-Kommissarius Buschow zu Berlin, dergestalt verpachtet, daß genannte

nannte Pächter von allen auf den qu. Ablagen von privatis gestellten und gelagerten Hölzern und Gütern das Ablage- oder Stätte-Geld nach den Sätzen eines dem Pacht-Kontrakte beigefügten Tarifs zu erheben berechtigt sind, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Die für Königl. Rechnung und Institute gelagerte Materialien, Kriegesbedürfnisse und Getraidevorräthe sind keiner Abgabe an Stätte-Geld unterworfen. Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 121. Ausschreiben der Brandentschädigungs-Beiträge für den Schullehrer Koßmag zu Trebatsch. 1ste Abt. 778. Juni

Der Schullehrer Koßmag zu Trebatsch hat durch den dort stattgefundenen Brand in der Nacht vom 12ten zum 13ten Dezember v. J. nach der vorschriftsmäßigen Ausmittelung fast den vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren, so daß ihm nach den Vorschriften der Küster- und Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Societät, eine Entschädigung von 25 Rthlr. gebührt. Hierzu hat von den jetzt vorhandenen 1147 Mitgliedern der Societät, ein jedes in den ehemals zur Kurmark gehörig gewesenen Städten, einen Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Gr. $\frac{1}{24}$. und von den übrigen, ein jedes einen Beitrag von 1 Gr. $\frac{1}{24}$. zu entrichten, die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf mehr aufkommenden 2 Rthlr. 20 Gr. sollen berechnet und bei der zunächst sich ereignenden Entschädigung verwendet werden.

Sämmtliche Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen, und spätestens zum 15ten September c. an unsere Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, der letzteren auch zugleich ein namentliches Verzeichniß von denen, welche die Beiträge entrichtet haben, und welche etwa in Rest geblieben sind, mit einzusenden. Von der Einsendung der Beiträge ist uns gleichzeitig Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 122. Ausschreiben von Brandentschädigungs-Beiträgen für den Prediger Stübing zu Trebatsch. 1ste Abt. 778. Juni.

Bei der in der Nacht vom 12ten zum 13ten Dezember v. J. zu Trebatsch stattgefundenen Feuersbrunst hat der dortige Prediger Stübing nach Ausweis der dieserhalb angestellten gerichtlichen Untersuchung über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verlohren, daher ihm nach Vorschrift des Mobiliar-Brandversicherungs-Reglements ein Anspruch auf die volle Entschädigung mit 400 Rthlr. zusteht. Hierzu hat jedes der jetzt vorhandenen 512 Mitgliedern der Mobiliar-Feuer-Societät für Prediger 19 Gr. $\frac{1}{12}$. beizutragen. Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 5 Rthlr. 8 Gr. sollen berechnet und bei der zunächst sich ereignenden Entschädigung verwendet werden.

Sämmtliche Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen, und spätestens zum 15ten September c. an unsere Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, der letzteren auch zugleich ein namentliches Verzeichniß von denen, welche die Beiträge entrichtet

richtet haben, und welche etwa in Rest geblieben sind, mit einzusenden. Von der Einsendung der Beiträge ist uns gleichzeitig Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, das bisherige älteste Mitglied des Regierungs-Kollegii, den Regierungs-Rath Purgold, mit dem Charakter als Geheimer-Regierungs-Rath, unter Bewilligung einer Pension, in den Ruhestand zu versetzen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten August 1820.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Feuerpolizei-distrikts-Angelegenheiten im Arnswaldschen Kreise. 1ste Abt. 084. Juli.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, die Ortschaften Fischerfelde und Berkenbrüggschen Theerofen vom vierten Feuer-Polizei-Distrikte des Arnswaldschen Kreises, so wie die Ortschaften Wisenwerder, Roskatenwerder und Wasserfelde vom fünften Distrikte zu trennen, und dem elften Distrikte zuzulegen; dagegen aber Zuchow-Mühle, Neubrück und Hochzeit vom dritten Distrikte, und die Ortschaften Zatten Theerofen und Petznikerie vom 1sten Distrikte abzunehmen und dem vierten Distrikte einzuverleiben.

Als Feuer-Polizei-Kommissarius des vierten Distrikts ist, nachdem der bisherige Kommissarius, Herr Forstmeister Olberg zu Regenthin auf diesen Posten Verzicht geleistet hat, der Hegemeister Herr Kobicke zu Neubrück und als dessen Stellvertreter der Herr Ober-Förster Düring zu Regenthin bestätigt worden.

Im sechsten Distrikt ist an die Stelle des verstorbenen Ober-Jägers Herrn Wesenberg zu Schwachenwalde der Ober-Förster Herr Platzer zu Sellnow getreten. Frankfurt a. d. O., den 27sten Juli 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 313. Juli.

Da die unter dem Rindvieh der Stadt Zachan geherrschte Lungenseuche nunmehr gänzlich aufgehört hat, so sind die deshalb angeordneten polizeilichen Maasregeln wieder aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Die bisher für landesherrliche Rechnung verwaltete Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg im Herzogthum Sachsen ist, mit Allerhöchster Königl. Genehmigung, dem Besitzer der Louisen-Glashütte, Herrn Gercke, käuflich überlassen und demselben jetzt übergeben worden.

Das

Das Königl. Glashütten-Amt zu Friedrichsthal ist daher aufgelößt, und wir ersuchen die Behörden und Privatpersonen, die zeither mit demselben in Geschäftsverbindung gestanden haben, sich von jetzt an, an den neuen Besitzer zu wenden, welcher dem Publikum durch die schönen und geschmackvollen Erzeugnisse seiner Glas-Fabrikation bereits bekannt und durch diese Vermehrung seiner Hülfsmittel in den Stand gesetzt ist, den Wetteifer mit den besten Fabriken des Auslandes um so kräftiger fortzusetzen.

Berlin, den 9ten August 1820.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Juli 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauchfutter					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Schfl			Gerste Kleine pro Schfl			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl	gr	pf	rtl.	gr	pf	rtl.	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	2	7	—	1	14	—	—	—	—	1	5	9	—	22	—	2	6	10	—	11	—	—	16	—	10	—	—
2	Cotthus	2	7	—	1	12	3	1	8	3	—	—	—	1	2	9	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	3	—	1	10	—	—	—	—	1	3	—	—	20	—	2	1	—	—	18	—	—	22	—	5	—	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	11	6	1	3	—	1	—	—	—	20	5	2	2	5	—	9	8	1	—	—	6	4	—
5	Frankfurth	1	20	—	1	11	3	1	4	—	—	22	9	—	19	9	2	17	—	—	12	6	—	18	3	5	20	6
6	Friedeberg	2	2	10	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	10	—	—
7	Guben	2	8	4	1	11	9	1	8	6	1	5	—	1	2	9	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	6	—	1	12	—	1	7	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	6	—	—
9	Kalau	2	12	—	1	14	—	1	6	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	8	—	—
10	Königsberg	2	2	8	1	14	1	1	3	9	1	3	6	1	3	10	2	11	5	—	16	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	2	—	10	1	7	6	1	3	11	1	—	4	—	16	8	2	3	11	—	11	—	—	12	—	7	—	—
12	Lübben	2	5	—	1	10	—	1	7	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	4	—	1	14	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	3	8	—	—	16	—	1	4	—	9	—	—
14	Soldin	2	—	—	1	14	—	1	6	—	—	—	—	—	20	—	2	9	—	—	16	—	—	20	—	8	12	—
15	Sorau	2	—	—	1	10	—	1	4	—	—	—	—	—	20	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	16	—	1	15	—	1	10	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	13	—	1	11	—	8	—	—
17	Zielenzig	2	—	6	1	11	10	—	23	6	—	—	—	—	16	9	2	16	—	—	12	4	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	2	1	6	1	9	3	—	—	—	1	5	6	1	2	3	—	—	—	—	10	—	1	12	—	8	—	—

Die Frau Gemalin Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers hat zu Seinem Geburtsfeste einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, nebst einer Oblatenkapsel und Patene, 15 Mark 6 Loth an Gewicht und von meisterhafter Arbeit, der Kirche zu Neuhardenberg verehrt. 1ste Abth. 1. August.

Von dem Herrn Grafen Haßlingen auf Nordhausen ist ein neues Schulhaus erbaut und ein bedeutendes Stück Landes der Schule zum Obst- und Gemüsegarten angewiesen worden.

Die Gemeine zu Mallnow hat ihrem Schullehrer für seine Person jährlich 8 Scheffel Roggen zugelegt, und seinen Gehalt um 10 Rthlr. erhöhet.

 Durch

Durch eifrige Verwendung des Herrn Burgemeisters Müller ist theils aus der Stadt-Kasse, theils durch milde Beiträge der Einwohner, besonders durch ein Geschenk des Herrn Kämmerers Berg von 20 Rthlr., die Kirchenorgel zu Bernstein wieder hergestellt worden.

Der Magistrat und die Herren Stadt-Verordneten zu Fürstenwalde haben jedem der dortigen sechs Lehrer vom 1sten Januar d. J. an jährlich 24 Rthlr. überhaupt also die bedeutende Summe von 144 Rthlr. Zulagen bewilligt.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

1te Abt. 959. Juli.

Unter Bezugnahme auf den Steckbrief vom 27sten April d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf dem Transporte von Landsberg nach Stralsund entsprungene Wolf wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der mittelst Steckbriefes vom 30sten Juni c. in No. 27. des Amtsblattes verfolgte Tagearbeiter und Nachtwächter Gottfried Engler, ist am 7ten huj. zu Beatenfeld verhaftet, u. an uns abgeliefert worden. Schwiebus, d. 9. August 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Schifferknecht Reiche aus Boyadel bei Grüneberg gebürtig, hat am 30sten Juli d. J. seinen von dem Königl. Landräthlichen Offizio zu Grüneberg im Februar d. J. auf ein Jahr gültig, ausgestellten Reisepaß, hier in Cüstrin verloren, welches möglichen Mißbrauchs desselben wegen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cüstrin, den 10ten August 1820.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der in unserer Kämmerei-Kolonie Neu-Meklenburg wohnhafte Viktualienhändler Gottlieb Silbernagel, welcher wegen dringenden Verdachts wiederholt-begangener gewaltsamer Diebstähle, Zuchthausstrafe erlitten hat, und unter polizeiliche Observation gesetzt ist, hat sich seit mehreren Wochen von seinem Wohnorte entfernt, und es sind in der Zwischenzeit neue Anzeigen über von ihm verübte Diebereien bei uns eingegangen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst: auf den rc. Silbernagel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleite an uns abliefern zu lassen. Friedeberg, den 3ten August 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Silbernagel ist 34 Jahre alt, aus Bolwitzig bei Meseritz gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat röthliches Haar, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe mit Sommersprossen, und ist von schlanker Statur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 34.

Ausgegeben den 23sten August 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 123. Bekanntmachung.

Zum Censor für die in der Bekanntmachung vom 6ten v. M. sub Nr. 7. bemerkten Schriften ist der geheime Regierungs-Rath Herr Grano ernannt, welcher an der Stelle des Hofraths und Dr. der Philosophie Herrn Karl Müller die Censur der erwähnten Schriften (mit Ausnahme der nach der Bekanntmachung vom 6ten d. M. dem Privatgelehrten Langbein zur Censur überwiesenen belletristischen Schriften) nunmehr übernommen hat. Die Herren Verfasser, Drucker und Verleger haben sich daher wegen Censur der obenerwähnten Schriften fortan nur an den Herrn Grano zu wenden.

Berlin, den 10ten August 1820.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg;
in dessen Abwesenheit und Auftrag.

Lecoq. Well.



Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.



No. 124. Wegen Verhütung der weitern Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten. 1ste Abt. 31. Juli.

Es besteht zwar die allgemeine polizeiliche Vorschrift, daß, sobald sich an einem Orte eine ansteckende Krankheit unter den Hausthieren zeigt, zur Verhütung der weitern Verbreitung derselben kein Stück Vieh, weder lebendig noch geschlachtet, aus dem Orte entfernt und nach andern Orten gebracht werden darf, bis nicht das völlige Aufhören der Krankheit amtlich ermittelt, und die stattgefundene Beschränkung aufgehoben worden ist. Es dürften indessen doch wohl Fälle vorkommen, wo diese Vorschrift nicht strenge genug beobachtet wird, so daß dadurch Veranlassung zur Verschleppung ansteckender Viehkrankheiten gegeben werden kann.

Wir finden uns daher veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden auf die-



sen Gegenstand aufmerksam zu machen, und die Herrn Landräthe, die Magisträte und die mit der Handhabung der ländlichen Polizei beauftragten Personen dahin anzuweisen, mit angemessener Strenge darauf zu halten, daß die wegen Verschleppung ansteckender Viehkrankheiten erlassenen Verfügungen genau befolgt werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß niemand aus einem Orte, wo eine ansteckende Viehkrankheit vorhanden ist, unter irgend einem Vorwande weder lebendiges noch geschlachtetes Vieh ausführe, und daß nirgend, weder auf Jahrmärkte, noch anderswo, Vieh zugelassen werde, welches nicht mit einem Gesundheitszeugnisse der Polizeibehörde des Ursprungsorts versehen ist.

Demnächst ist die Aufmerksamkeit auf die Viehhändler zu richten, welche Vieh aufkaufen, um mit demselben Handel zu treiben und die Viehmärkte zu beziehen, damit sie nicht Gelegenheit geben, ansteckende Viehkrankheiten weiter zu verbreiten. Bei allen, die einen solchen Viehhandel umherziehend betreiben, müssen die Polizeibehörden auf den vorgeschriebenen Nachweis der persönlichen Qualifikation mit aller Sorgfalt achten.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 125. 1te Abt. 113 Juli.

Da Hinsichts der, den zur allgemeinen Kriegsschule kommandirten Offizieren, nach §. 53. des Servis-Reglements gebührenden Servis-Entschädigung zeither nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist; so wird in Gemäßheit der desfalls ergangenen höhern Bestimmungen hiermit angeordnet, daß in Zukunft diese Entschädigungsforderungen jedesmal vorher bei uns zur Prüfung eingereicht werden müssen, und nicht eher realisirt werden können, als bis deren Festsetzung von hier aus erfolgt ist.

Hiernach haben sich die sämmtlichen dabei interessirenden Behörden des Regierungsbezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 126. 1ste Abt 347 Juni.

Der Schullehrer Bohr auf der Hammerschen Glashütte bei Zielenzig hat bei dem, den 27sten März v. J. daselbst gewesenen Feuer nach der vorschriftsmäßig erfolgten Ausmittelung über ein Viertheil seines Mobiliar-Vermögens verloren und daher eine Entschädigung von 50 Rthlr zu fordern.

Hierzu trägt jeder der jetzt vorhandenen 1147 Mitglieder der Küster- und Schullehrer-Mobiliar-Brand-Societät 2 Gr. $\frac{1}{24}$ bei, mit Ausnahme der von der Kurmark hierher übernommenen Stadt-Schullehrer, welche 3 Gr. $\frac{1}{24}$ beizutragen haben. Das, was dadurch mehr einkommt, soll bei künftigen Entschädigungen in Abrechnung gebracht werden.

Die Herrn Superintendenten werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 15ten December c. an die hiesige Instituten- und Kom-

Kommunal-Kasse zu übersenden, dabei zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben und welche etwa in Rest geblieben sind, an die genannte Kasse und eine Abschrift davon an uns einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 127. Sicherheits-Polizei 1ste Abt. 840. Juli.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Verfolg der Uebereinkunft vom 5ten Februar d. J. (Gesetz-Sammlung St. 4. pag 40. seq.) zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen im Einverständnisse mit dem Königl. Sächs. Oberamt zu Budißin für die Fälle, wo es auf den Transport von Vagabonden und ausgewiesenen Verbrechern aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk nach der Königl. Sächs. Oberlausitz oder den hintergelegenen Königl. Sächs. Staaten oder Böhmen und umgekehrt ankommt, zu Gränzstations- und Ablieferungsorten diesseits Hoyerswerda und Seitens der Königl. Sächs. Ober-Lausitz Budißin und Camenz, je nachdem eine oder die andere dieser Städte nach der Richtung des Straßentrakts vom Transport betroffen wird, bestimmt worden sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden zu richten, und wird ihnen dabei die genaue Beobachtung der Vorschriften der oben angezogenen Uebereinkunft, insonderheit des 10ten §. derselben zur strengsten Pflicht gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 128. Ueber die Einsendung fremder Orden 1ste Abt. 37. August.

In Gefolge höherer Veranlassung werden sämmtliche Unter- insonderheit die Gerichtsbehörden innerhalb unsers Verwaltungs-Bezirks und alle Erben die es angeht, hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Insignien fremder Orden bei dem Ableben der Inhaber derselben, unter Bemerkung des Sterbetages der letztern, an uns zur weitern Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch

No. 129. Brandentschädigung für den Kantor Ulrich zu Frauendorff. 1ste Abt 125. Juli.

Durch die am 21sten Juni v. J. in Frauendorff stattgefundene Feuersbrunst hat der Kantor Ulrich daselbst nach der vorschriftsmäßigen Ausmittelung über ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren, daher ihm von der Küster- und Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Societät eine Entschädigung von 50 Rthlr. zusteht. Hierzu hat jedes der jetzt vorhandenen 1103 Mitglieder dieser Gesellschaft 2 Gr. $\frac{1}{24}$ beizutragen, und die von der Kurmark hierher übernommenen 44 Stadtschullehrer haben diesen Beitrag, jeder mit 3 Gr. $\frac{1}{24}$. zu entrichten. Der über den gegenwärtigen Bedarf aufkommende Betrag von 5 Rtlr. 16 Gr. Cour. soll zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwendet werden.

Sämmtliche Herrn Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 15ten September c. an unsere Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben, und welche etwa in Rest geblieben sind, mit zu übersenden, auch eine Abschrift davon an uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 130. 1ste Abt 218. August.

Den Herrn Superintendenten, Schulinspektoren und Predigern unsers Departements machen wir bekannt, daß die diesjährige öffentliche Prüfung der Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminarii zu Neuzelle den 13 September früh ihren Anfang nehmen, und Freitags den 15ten darauf geschlossen werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-, Kirchen- und Schul-Kommission.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 20.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Berichte an das Oberlandesgericht in zahlbaren Sachen in der Regel stets frankirt seyn müssen. Eine Ausnahme machen Kommissions-Berichte aus; auch werden bei dieser Gelegenheit die Untergerichte an den pünktlichen Gebrauch der portofreien Rubriken nach pag. 107. des Amtblatts de 1817 erinnert.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Per.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Hülfslehrer an der Hauptschule zu Halle, Johann Friedrich Wilhelm Jakob, ist zum zweiten Kollaborator an dem Gymnasio zu Prenzlau bestellt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 12ten August 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 1ste Abt 75. August.

Die früher im achten Ulanen-Regimente gedienten und von demselben entlassenen:

Unteroffizier Lorenz Nenky, 32 Jahr alt, aus Danzig gebürtig;
Ulan Philipp Bergisch, 33 Jahr alt, aus Aschaffenburg gebürtig;
Ulan Heinrich Sabbor, 31 Jahr alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig;
Ulan Johann Webers, 35 Jahr alt, aus Calcur Kreis Cleve gebürtig;
Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahr alt, aus München in Baiern gebürtig;
Ulan Bernhard Webers, 32 Jahr alt, als Waltrop in Westphalen gebürtig;
Ulan Wilhelm Fabian, 36 Jahr alt, aus Willenhöfen bei Horde in Westphalen gebürtig;

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes oder St. Georgen-Kreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, werden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern:

„von ihrem Leben und Aufenthalte recht baldige Nachricht dem Regi„mente zu geben,"

um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn, den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. achtes Ulanen-Regiment
(zweites Rheinisches.)

Der Oberst und Kommandeur v. Paulsdorff.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; die Herrn Landräthe und die Magisträte des hiesigen Bezirks werden

 aber

aber aufgefordert, von dem etwanigen Auffinden der Aufgerufenen dem achten Ulanen (zweiten Rheinischen) Regimente direkte Nachricht zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt 704. August.

Das die Schiffarth treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß während der gegenwärtig im Bau begriffenen Koupirung der Oder an hiesiger Stadt bei sehr niedrigem Wasserstande der Fall eintreten kann, daß zu Ende dieses oder im Laufe des folgenden Monats die Schiffarth auf 14 Tage unterbrochen wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Warnungs-anzeige 2te Abt 1919. Juli.

Zwei Uebelthäter sind im Lebusischen Kreise wegen Baumbeschädigung zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Müncheberg mit Verlust der National-Kokarde, 20 Peitschenhieben und 4 wöchentlichen Gefängniß bestraft worden, welches zur Warnung vor ähnlichen Vergehungen öffentlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Unsere diesjährige Versammlung werden wir Donnerstag den 31sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr in der Sakristei der Oberkirche hierselbst halten, und laden dazu alle unsere resp. Mitglieder und Freunde ganz ergebenst ein.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1820.

Die Biebelgesellschaft hier.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 35.

Ausgegeben den 30sten August 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 14. enthält (No. 615.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten August d. J. die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend.

(No. 616.) Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens. Vom 30. Mai d. J.

(No. 617.) Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer. Vom 30sten Mai d. J.

(No. 618.) Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30sten Mai d. J.

(No. 619.) Gesetz wegen Entrichtung einer Gewerbsteuer. Vom 30sten Mai d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 131.

Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleich geachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Deklaration des 3ten §. Artikels IV im Militair-Kirchen-Reglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, auch zu der Militair-Gemeinde gerechnet werden sollen.

Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civil-Gemeinden. Ich trage Ihnen auf, danach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30sten Juni 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und General-Lieutnant v. Hake.

Zufolge Erlasses des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten Juli d. J. wird vorstehende Allerhöchste Ka-

Kabinetsordre den Civil- und Militair-Predigern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 132. 2te Abt. 70s. August.

Zur Abstellung eingegangener Beschwerden über eine unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vom 26sten Mai 1818 auf die fremden ganz gewöhnlichen eisernen und metallenen Schnallen und Ringe wird die Nomenklatur vom 4ten Juli 1818 in Bezug auf diese Gegenstände dahin näher bestimmt und berichtigt, daß

1) Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronze oder andern feinen Metallgemischen oder aus feinem Stahl, nach Abth. II Art. 28. Lit b des Tarifs.

2) Schnallen und Ringe aus Kupfer, Messing, Zinn und gewöhnlichen Metallmischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinären Gürtler-Schnallen und Ringen gehören, nach Abth. II. Art. 28. Lit a.

3) Daß dergleichen ganz grobe Gürtler-Schnallen, Gürtler- und Gardinen-Ringe

a) aus Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen Metallmischungen als grobe Metallwaaren, nach Abth. II. Art. 37. und

b) aus geschmiedetem Eisen, als grobe Eisenwaaren, nach Abth. II. Art. 8. Lit. e pos 2, zu versteuern sind.

Berlin, den 18ten Juli 1820.

(gez.) Bülow. v. Klewitz.
Ministerium des Handels.
Finanz-Ministerium.

Vorstehendes Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 133. Bekanntmachung. 2te Abt. 1302. August.

In Gemäßheit des durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. No. 615. Seite 133. der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetzes vom 30sten Mai c wegen der Schlacht- und Mahlsteuer, insonderheit des §. 19. dieses Gesetzes, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 18ten d. M. die Ausführung dieses Gesetzes vom 1sten September d. J. ab, angeordnet.

Es wird daher bekannt gemacht:

daß durch Einführung der jetzigen Mahl- und Schlachtsteuer und der Klassensteuer, allenthalben im Regierungsbezirk die im §. 9. Lit. A a, b und d des Ge-

Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai c. genannten Steuern vom 1sten September c ab, aufhören.

In den Städten Frankfurth a. d. O., Cüstrin, Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. N., Crossen, Züllichau, Cottbus und Guben verbleibt aber die Mahl- und Schlachtsteuer.

Da jedoch die zur völligen Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Einleitungen noch nicht vollständig getroffen sind, und die höhere Genehmigung noch nicht erhalten haben; so ist verordnet, daß provisorisch bis dahin, daß dieses geschieht, in den Städten Frankfurth, Cüstrin, Landsberg, Königsberg, Crossen und Züllichau, die im Tarif vom 8ten Februar v. J. bestimmte Mahl- und Schlachtaccise mit Innbegriff des Antheils zum Städte-Unterstützungs-Fond noch fort erhoben werden soll.

Von dem Ertrage derselben soll jedoch nur so viel als landesherrliche Einnahme verrechnet werden, als die neue Mahl- und Schlachtsteuer, deren Betrag die §§. 3, 9 und 15. des Mahl- nnd Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai c. ergeben, betragen würde; der Ueberrest aber für den städtschen Unterstützungs-Fond oder die bisher sogenannte Kommunal-Accise reservirt bleiben und vorläufig ad depositum genommen werden.

In den Städten Cottbus und Guben wird aber schon jetzt, und vom 1sten September c ab, die Mahl-, und Schlachtsteuer nach den oben erwähnten Sätzen der §§. 3, 9 und 15. des Mahl-, und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai c. erhoben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 134. Wegen Einführung der neuen Klassensteuer 2. Abt 1108 b. August.

Da in Verfolg der Abgaben-Gesetze vom 30sten Mai d. J. und der wegen ihrer Vollziehung ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. (Gesetzsammlung Stück 14.) schon mit dem 1sten September d. J. bedeutende Einnahmen des Staats wegfallen; so ist es nothwendig durch die anderweitig angeordneten Abgaben gleichzeitig einen zureichenden Ersatz zu gewähren.

In dieser Rücksicht soll gegenwärtig, nach der Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii, mit Hebung der Klassensteuer unverzüglich, und wie es die erwähnte Kabinetsordre bestimmt, in der Art vorgeschritten werden, daß die zur 1sten, 2ten und 3ten Steuerklasse eingezeichneten Einwohner Anfangs September den dreimonatlichen Betrag ihres Steuersatzes für den Zeitraum vom 1sten Juli bis zum letzten September d. J., die Steuerpflichtigen der 4ten, 5ten und 6ten Klasse hingegen die Steuer nur vom 1sten September ab, zu entrichten haben, welchem gemäß auch heute das Nöthige an die Herrn Landräthe von uns verfügt worden ist.

Die Behufs dieser Steuer erfolgte Veranlagung ist in Absicht der Erwerb- und

und Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nach Merkmalen geschehen, welche gedachtes Ministerium vorläufig aufgestellt hat. Indessen bestimmt das Gesetz §. 3., daß die genaueren Merkmale jeder einzelnen Klasse für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere von des Königs Majestät unmittelbar zu vollziehende Instruktion festgestellt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden soll. Um den etwa hieraus für die gegenwärtige Hebung zu entnehmenden Einwendungen der Steuerpflichtigen vorzubeugen, wird den letztern in Absicht der zu leistenden Beiträge der Anspruch auf künftige Ausgleichung für den Fall hiermit vorbehalten, daß Einer oder der Andere nach der erwähnten, noch zu erwartenden gesetzlichen Klassifikations-Instruktion sich für eine andere Klasse, als in welche er gegenwärtig eingeschätzt ist, sich eignen sollte.

Es können daher auch bis zum Erscheinen dieser Instruktion, welche nach der Versicherung des Königlichen Finanz-Ministerii des förderſamsten ausgewirkt werden soll, etwanige Beschwerden über zu hohe Besteuerung nicht beachtet werden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 135. Vermächtnisse an Armenanstalten. 1ste Abt 123. Juni.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß der §. 125. des Anhanges zum allgemeinen Landrecht, wonach bei Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen und andre fromme Stiftungen Anzeige gemacht, und zur Annahme derselben die höhere Genehmigung eingeholt werden muß, auch auf Armenanstalten und milde Stiftungen, die weder religiöse Zwecke haben, noch mit kirchlichen und andern Anstalten und religiösen Zwecken in Verbindung gesetzt sind, angewendet werden soll. Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach sämmtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 136. Bücherverbot 1ste Abt. 38. August.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, den Debit der von dem Buchhändler Brockhaus in Leipzig unternommenen Fortsetzung des ehemals von von Kotzebue redigirten litterarischen Wochenblatts in den Preuß. Staaten nicht nachzugeben. Sämmtlichen Polizeibehörden wird daher hierdurch aufgegeben, die in ihrem Verwaltungsbezirk vorhandenen Exemplare jener Zeitschrift in Beschlag zu nehmen, den Debit des Wochenblatts nicht zu gestatten, auch strenge darüber zu wachen, daß die Ausschließung desselben aus allen Lesezirkeln, Lesegesellschaften und Bücherverzeichnissen erfolge.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver,

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 21.

Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, bei Einsendung der Spruch-Akten den Appellanten oder Revidenten zu benennen, auch die Folia der Erkenntnisse auf dem Aktendeckel zu notiren.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16ten Juni 1820.

No. 22.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen bereits durch das Patent vom 15ten November 1816 §. 16. eine besondere Verordnung über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Aemter Heringen und Klebra durch die Verordnung vom 26sten Oktober 1819 erstreckt haben, so verordnen Wir gegenwärtig, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget:

I. Einführung der Preußischen Hypothekengesetze.

§. 1. Es sollen hierdurch die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783 nebst den spätern Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder abgeändert ist, in den erwähnten Landestheilen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten.

II. Von den vor der gegenwärtigen Verordnung erworbenen Hypotheken.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des Allgemeinen Land-Rechts und der Gerichtsordnung ist lediglich nach dem zur Zeit dieses Erwerbes geltenden Rechte zu beurtheilen.

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft der gegenwärtigen Verordnung ausdrückliche oder vertragsmäßige Hypotheken errichtet worden sind, so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem frühern Recht beurtheilt werden.

§. 4. a) Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum in sofern nach dem frühern Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Konsens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

b) Dagegen soll auch schon für diesen Zeitraum lediglich nach unsern Gesetzen bestimmt werden, welche Hypotheken als stillschweigende oder gesetzliche anzusehen sind, und von wem sie erworben werden konnten.

B. Uebertragung in die künftigen Hypotheken-Bücher.

§. 5. Diejenigen Gläubiger, welchen nach den Grundsätzen der §. §. 2. — 4. ein älteres Hypothekenrecht zusteht, haben solches vor dem 1sten Januar 1822 bei der kompetenten Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 6. Sie erlangen durch diese Anmeldung das Recht, in dem künftigen Hypo-

Hypothekenbuche mit derjenigen Priorität eingetragen zu werden, welche ihnen nach den frühern Gesetzen zukam, ohne Rücksicht darauf, wer sich unter mehreren derselben innerhalb des im §. 5. bestimmten Zeitraums, früher angemeldet haben möge.

§. 7. Die Hypothekenbehörde verfertigt sogleich nach dem 1sten Januar 1822 eine Tabelle aller ältern Hypotheken, welche bei ihr in Gemäßheit des §. 5. angemeldet und dargethan seyn werden, und stellt dieselben mit Benutzung der ihr vorliegenden Nachrichten in die durch §. 6. bestimmte Ordnung. Diese Tabelle muß spätestens bis zum 1sten Juli 1822 vollendet seyn.

§ 8. Vom 1sten Juli bis zum 31sten August 1822 steht es allen Interessenten frei, diese Tabelle einzusehen und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

§. 9. Hierauf trägt die Hypothekenbehörde unverzüglich alle diese Hypotheken in das nach Vorschrift der Hypothekenordnung einzurichtende Hypothekenbuch ein, und legt dabei die im §. 7. vorgeschriebene Tabelle zum Grunde.

Sind in Gemäßheit des §. 8 Erinnerungen angebracht worden, welche nicht sogleich als völlig unbegründet erkannt werden, so werden dieselben in Form einer Protestation vermerkt, sämmtliche Interessenten werden davon benachrichtigt, und es wird denselben überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens wahrzunehmen, dergestalt, daß der Abschluß des Hypothekenbuchs dadurch nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. Sobald die Hypothekenbehörde das Hypothekenbuch vollendet hat, macht sie dieses durch das Amtsblatt der Regierung bekannt.

C. Behandlung der ältern Hypotheken bis zur Vollendung der Hypotheken-Bücher.

§. 11. So lange die im §. 10. vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, soll dennoch jeder Gläubiger, welcher sich zur Eintragung gehörig angemeldet hat, sein Recht gegen einen dritten Besitzer verfolgen können.

§. 12. Desgleichen erlangt ein solcher Gläubiger durch die gehörige Anmeldung das Recht, im Fall eines Konkurses in die dritte Klasse gesetzt zu werden.

§. 13. Selbst nach eröffnetem Konkurse soll ein jeder Gläubiger, welcher vor der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht erworben hatte, die Anmeldung desselben nachzuholen, und dadurch die dritte Klasse zu erhalten, befugt seyn, so lange der 1ste Januar 1822 noch nicht eingetreten ist.

Von diesem Tage an hat ein solcher Gläubiger dieses besondere Recht nicht mehr, und wird im Konkurse lediglich nach Unsern Allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

III. Von den künftig zu erwerbenden Hypotheken.

§. 14. Von der im §. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachung an, ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

§. 15. Sollen vor diesem Zeitpunkt, von jetzt an, neue Hypothekenrechte erworben werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob sie durch Verträge oder un-

unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung entstehen, zur künftigen Eintragung anzumelden. Die Hypothekenbehörde hat die angemeldete Hypothek zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit dem Gläubiger eine Rekognition, daß dieselbe völlig zur Eintragung geeignet und vorbereitet ist, auszufertigen.

§. 16. In das Hypothekenbuch selbst werden sie demnächst in der Art eingetragen, daß sie sämmtlichen älteren gehörig angemeldeten Hypotheken nachstehen, unter einander aber nach der Zeit der Anmeldung geordnet werden.

§. 17. Wenn diese künftigen Hypotheken solchergestalt angemeldet, und mit einer gerichtlichen Rekognition versehen seyn werden, so soll ihnen auch schon vor der wirklichen Vollendung der Hypothekenbücher das Realrecht und das Recht der dritten Klasse ebenso, wie es in §. §. 11. und 12. für die ältern Hypotheken bestimmt worden ist, zukommen. Ihre Priorität wird alsdann nach Vorschrift des §. 16. festgesetzt.

§. 18. Die durch das sächsische Lehnsmandat vom 30sten April 1764 für die Allodialgüter bestimmte Beschränkung der Verpfändung auf zwei Drittel des Werthes, soll bei der Errichtung künftiger Hypotheken nicht mehr beachtet werden.

IV. Von den übrigen einzutragenden Rechten.

§. 19. Alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach Unsern allgemeinen Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte vor dem 1sten Januar 1822 bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

§. 20. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf- Tausch- Erbzins- oder Erbpachts-Kontrakte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamer Weise kein Genüge leistet und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1821 nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

§. 21. Jedoch wird durch die gegenwärtige Verordnung an den Rechten der Mitbelehnten und Gesammthänder, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet werden oder nicht, und insbesondere an den Bestimmungen des sächsischen Mandats vom 30sten April 1764 Titel 6. §. 1. nichts geändert.

§. 22. Desgleichen gehören blos persönliche, insbesondere bloße Wechselschulden, so wie alles andere, was sich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher eignet, nicht zum Gegenstand dieser Verordnung.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 23 Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Personen ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an

an das ihnen verhaftete Grundstück, in sofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Präklusionstermine das Grundstück inne habenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande seyn.

§. 24. Wenn daher Jemand erst nach dem 1sten Januar 1822 mit einer Vindikationsklage oder mit andern Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, Falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß, auch wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1sten Januar 1822 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers §. 23., so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin schon zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen mit seinem Anspruch nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26. Ist das Gut nach dem 1sten Januar 1822 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 27. Die im Allgemeinen Landrecht Theil 1. Titel 20. §. §. 411. und 412. und in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. §. 394. enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch für die vorkommenden Fälle in den betreffenden Gerichtsbezirken, so lange außer Kraft gesetzt, bis von Seiten der Hypothekenbehörde die §. 10. dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt seyn wird.

§. 28. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, soweit sie bis zum 1. Januar 1822 vorfallen und zugleich vor der gegenwärtigen Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstand haben, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und

Real,

Real-Prätendenten, ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

§. 29. Da sich die Führung besonderer Ingrossationsbücher durch die Erfahrung als überflüssig bewiesen hat, so wird hierdurch die Hypothekenordnung dahin abgeändert, daß keine Ingrossationsbücher angelegt und geführt werden sollen.

§. 30. Für die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Hypothekenbehörden noch mit besonderer Instruktion von Unserm Justizministet versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16ten Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Da die vorstehende Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen gegenwärtig zur Ausführung gebracht werden soll, so wird solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, um in Gemäßheit derselben seine Gerechtsame bei der Regulirung des Hypotheken-Wesens wahrzunehmen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

In des abgegangenen Lieutnant von Rep Platz, ist der Gutsbesitzer Selpke zum Kommissarius des 3ten Wege-Polizei-Distrikts Gubenschen Kreises wieder bestellt worden. (2te Abt. 560a August.)

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kandidat der Mathematik Ferdinand Adolph Pelp ist für den hiesigen Regierungs-Bezirk zum Kondukteur und Feldmesser bestellt und verpflichtet worden. (Anstellung. 2te Abt. 637 a. August.)

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der Königliche Regierungsrath Georg Leopold Baron von Reiswitz zu Marienwerder wird mit höherer Genehmigung ein (Ankündigung)

„Adreßbuch vom Regierungsbezirk Marienwerder" herausgeben.

Das erste Heft dieses Werks soll zu Michaelis d. J. erscheinen und alles dasjenige enthalten, was keiner Abänderung unterworfen ist, das zweite Heft aber wird zu Weihnachten erscheinen und die Anzeige der etwanigen Abänderungen, die Nachträge und eine Karte enthalten, welche die Aufenthaltsorte sämmtlicher Behörden und ihre Amtsbezirke, so wie auch die Kirchdörfer des gedachten Regierungsbezirks enthält. Die muthmaßliche Stärke des Werks ist 20 Bogen und für diese der Subscriptionspreis 1 Rthlr. 8 Gr., der nachherige Preis aber 1 Rthlr. 12 Gr. Sollten noch mehr Bogen nöthig werden, so zahlen die Subscribenten für jeden derselben 1 gGr., Nicht-Abonnenten 1 Gr. 6 Pf. Cour. Die Subscription dauert bis zum 15ten August d. J. und die Zahlung des Subscriptionspreises wird bei Ablieferung des ersten Hefts an den Regierungs-Registrator Herrn Leicke zu Marienwerder gegen dessen Quittung geleistet, der Nachschuß für die übrigen Bogen aber bei Ablieferung des zweiten Hefts bezahlt.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei 1ste Abt. 1345 Juli

Unter Hinweisung auf das Publikandum vom 6ten April d. J. werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch zur Benutzung des darin erwähnten nützlichen Werks

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

und zur schleunigen unmittelbaren Einsendung der für selbiges geeigneten Nachrichten an die Redaktion der Mittheilungen in Berlin aufgefordert.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß

Der Zeugschmidtgeselle Johann Karl Ludwig Lücke, aus Hamel im Hannöverschen gebürtig, hat angeblich seinen Paß de dato Potsdam den 11ten Januar 1820 No. 15. am 22sten d. auf dem Wege zwischen dem Dorfe Wepritz und Dühringshoff verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landsberg a. d. W., den 25sten April 1820.

Königl. Polizei-Direktor Reymann.

Die Desertion des Hornisten Gottlieb Ihlenfeld vom 2ten Infanterie Regiment

Der Hornist Gottlieb Ihlenfeld aus Schönfelde gebürtig, vom 2ten Infanterie-Regiment (1sten Pommerschen) Kronprinz von Preußen, dessen Signalement weiter unten folgt, ist aus der Garnison Stettin am 12ten d. M. entwichen.

Sämmt-

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden angewiesen, auf den rc. Ihlenfeld zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren zu lassen, und an das Regiment nach Stettin auf den Transport zu geben, uns aber davon sogleich Anzeige zu machen.

(Erste Pommerschen,) betreffend. 1ste Abt. 615. August.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Gottlieb Ihlenfeld ist 24 Jahr 1 Monat alt, 4 Jahr 4 Monat Soldat, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Schönfelde im Arnswalder Kreise gebürtig und evangelischer Religion. Bei seiner Entweichung war er gekleidet, mit einer grautuchenen Feldmütze, einer grautuchenen Jacke, einem Paar grautuchenen Hosen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem gewöhnlichen Kommißhemde und einem Paar Halbstiefeln. Mit Weste und Strümpfen war er nicht bekleidet.

Zur Bequemlichkeit des Publikums überhaupt, als auch besonders derer Personen, welche nach Oerter, die in der umliegenden Gegend gelegen sind, eine Lustreise machen wollen, ist mit Berücksichtigung aller möglichen Kosten-Ersparung folgende Einrichtung gemacht worden.

Es sind nemlich eine angemessene Zahl Halb-Chaisen und Kalesch-Wagen angeschafft, in welchen man bequem und gut fahren kann.

Die Wagen sind mit soviel Extra-Postpferden als man verlangt, bespannt, zu jederzeit zu bekommen, und die Zahlungssätze der Extra-Post-Gelder, excl. der Postillion-Trinkgelder, für die Fahrt hin und zurück, nach folgenden Orten, als:

1)	Für 2 Pferde nach dem grünen Tisch	1	Rthlr.	22	Gr.
2)	„ 2 „ „ der Steilenwand	1	„	18	„
3)	„ 2 „ „ dem Unterkrug	1	„	18	„
4)	„ 2 „ „ der Buschmühle	1	„	10	„
5)	„ 2 „ „ „ Siemonsmühle	1	„	10	„

reglementsmäßig festgestellt worden; auch werden Fuhren nach Oertern, die hier nicht genannt und gleiche Weite haben, für die angezeigten Preise gegeben. Wer nun in dieser Art eine Reise machen will, wird ersucht, die Bestellung im Postamte zu thun, und kann versichert seyn, daß alles aufs pünktlichste besorgt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1820.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Uebersicht der Witterung im Julius 1820.

Die nasse und kühle Witterung, welche im Junius statt fand, dauerte auch in der ersten Hälfte des Julius fort; alsdann aber trat Sommerwärme ein.

Der

Der erste Tag des Monats war bei NW. trübe gemischt; der 2te bei demselben Winde trübe, windig und regnicht. Der 3te, 4te und 5te waren bei W. SW. und NW. gemischte Regentage, der 6te und 7te bei NW trübe, der 8te und 9te bei N gemischt mit Regen. Am 9ten Nachmittags erschien ein durch Regen und Hagel begleitetes Gewitter. Der 10te war bei NW. und der 11te bei NO gemischt, der 12te aber bei NW trübe, wobei es an den beiden letztern Tagen regnete. Der 13te und 14te waren bei NO gemischt; der 15te und 16te bei gleicher Windrichtung hell und heiß; der 17te bei demselben Winde heiter und heiß. Der 18te war bei NW. ein trüber Regentag. Vom 19ten bis zum 28sten folgten gemischte, größtentheils warme Tage bei westlichen Winden, an welchen es mit Ausschluß des 20sten täglich regnete. Am 23sten Nachmittags fand ein Gewitter statt und am 26sten war es stürmisch. Der 29ste war bei NW gemischt; der 30ste bei demselben Winde hell und der 31ste bei S. heiter und heiß.

Vorherrschend war NW. An 3 Tagen bemerkte man Nebel; an 18 Tagen und in 5 Nächten Regen; an einem Tage Hagel; zweimal fand Gewitter statt und einmal bemerkte man Wetterleuchten. Für die Vegetation war die Witterung nicht ungünstig, wenn gleich eine ungeheure Menge von Blattläusen überall die Gewächse überzog. Die Getraideerndte nahm gegen Ende des Monats ihren Anfang. Der Gesundheitszustand war erträglich; katharrhalische und Entzündungskrankheiten kamen jedoch vor. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehe war überall stark verbreitet; auch Schweine und Schaafe litten, jedoch minder häufig, daran. Diese Krankheitsformen zeichneten sich fast durchgängig durch Gutartigkeit aus.

Das Barometer hatte seinen höchsten Stand den 30sten Morgens = 340,5‴ bei + 6° de Lük und NW. den niedrigsten den 18ten Abends = 334,2‴ bei + 8° de Lük und NW. Differenz = 6,3‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 31sten Mittags = + 22° Reaumur bei S. Die niedrigste den 1sten Morgens = + 7,5° R. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 14ten Morgens = 87° de Lük bei NO. und Nebel; auf die wenigste den 17ten Mittags = 28° bei NO. Mittler Stand = 57,5°.

Man zählte im Julius 2 heitre, 3 helle, 2 trübe, 6 gemischte trockene, 4 trübe und 14 gemischte Regentage.

10 mal,	45 mal,	10 mal,	19 mal,	7 mal,	2 mal,
W.	NW.	SW.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1820.

Frank.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 36.

Ausgegeben den 6ten September 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 137. Stipendien-verwaltung. 1ste Abt. 136. Juli.

Nachdem wir nunmehr von denjenigen Behörden und Individuen, welche Stipendien zu vergeben oder zu verwalten haben, ausreichend unterrichtet sind, so werden die resp. unterm 18ten Mai 1816 und 27sten Januar 1819 durch das Amtsblatt erlassenen Anordnungen hiermit dahin modificirt, daß es rücksichtlich derjenigen Behörden, welche keine Stipendien zu vergeben oder zu verwalten haben, der Einreichung von Vakatberichten nicht weiter bedarf, sondern nur diejenigen Behörden und Individuen, denen wirklich die Kollatur oder Verwaltung von Stipendien zusteht, alljährlich zum 1sten Mai eine Nachweisung derselben in der unterm 18ten Mai 1816 vorgeschriebenen Form bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. hier mittelst Berichts zu überreichen haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß da, wo neuerdings milde Stiftungen der Art entstehen, die verwaltenden Behörden oder Individuen uns davon gebührende Anzeige erstatten, und dann auch die Stipendientabellen überreichen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 138. Wegen Bezeichnung der Frachtschiffsgefäße. 2te Abt. 1400. b. Juli.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Vorschriften der Verfügung des ehemaligen Departements für den Handel und die Gewerbe im Königl. Hohen Ministerio des Innern vom 7ten April 1812

„wegen Bezeichnung der Frachtschiffsgefäße“

im hiesigen Regierungsbezirk nicht überall gehörig befolgt und dadurch Mißbräuche und Beschwerden veranlaßt werden.

Unsere Verfügung vom 5ten Juni 1812. (Amtsblatt pro 1812. No. 202. Seite 291.) wird daher in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, wie jedes Blech 6 Zoll hoch mit weißer Oehlfarbe deutlich und möglichst groß darauf angebracht seyn muß und zwar der Buchstabe N. von den dem Frachtschiffsgefäße

zuge-

zugetheilten Nummern. Ferner muß das sobezeichnete Blech am Hintertheil des Schiffsgefäßes so befestigt seyn, daß es jederzeit deutlich zu sehen ist, und weder durch die geöffnete Kajüttenthüre, noch durch einen andern Gegenstand verdeckt werden kann.

Jede Abweichung von dieser Vorschrift soll als eine Kontravention angesehen, und mit einer Geldbuße von 3 Rthlr. bestraft werden.

Sämmtliche Herrn Landräthe sowohl, als der Magistrat zu Cüstrin werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und wird der Magistrat vorschriftsmäßige Bleche jederzeit vorräthig haben, und auf Verlangen gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen.

Frankfurth a. d. O, den 20sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 139. Wegen Pensionszahlungen für den Gnaden-Monat. 1ste u 2te Abt. 1013. August

Durch ein Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten v. M. ist die unterzeichnete Regierung ermächtigt worden,

die Zahlung der den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Mai 1816. (G. S. No. 365.) bewilligten Gnadenmonats-Beträge von den Pensionen nicht nur den Wittwen und Descendenten der Pensionaire ohne förmliche Legitimation, sondern auch den Ascendenten, Kollateralen und dritten nach der Kabinetsordre vom 15ten November 1819. (G. S. No. 593) dazu qualifizirten Personen, ohne besondere Anfrage in dem Falle leisten zu lassen, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat, und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben.

Es haben demnach diejenigen Kassen, welche mit Auszahlung der Pensionen beauftragt sind, bei vorkommenden Sterbefällen der Pensionaire dahin zu sehen, daß, wenn zur Zahlung der Pension für den Gnadenmonat Veranlassung vorhanden ist, die diesfälligen Quittungen mit amtlichen Attesten über den Umstand, welcher die Zahlung begründet, gehörig versehen seien, so wie auch von denselben wegen dieses Gegenstandes jedesmal in den zu erstattenden Todesanzeigen das Nöthige zu bemerken ist.

Frankfurth a. d. O., den 23sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 140. Die Erlaubniß zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1ste Abt. 124. August.

Es sind bisher häufig Fälle vorgekommen, daß junge Militairpflichtige die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nach bereits vollendetem 20sten Lebensjahre, wo eigentlich diese Erlaubniß nicht mehr ertheilt werden kann, nachgesucht haben. Es wird daher die gesetzliche Nothwendigkeit in Erinnerung gebracht:

daß jeder, der auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst und resp Verschiebung desselben bis zum 23sten Jahre Anspruch zu haben vermeint, sich vor

vor dem 20sten Jahre dazu melden müsse; widrigenfalls er seines Rechts verlustig geht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 141. Die Einstellung der gelernten Jäger in die Jäger-Bataillone betreffend. 1ste Abt. 414. August.

Auf Veranlassung des Herrn Inspekteurs der Jäger-Bataillone machen wir abermals sämmtlichen in unserm Departement befindlichen, den Jäger-Bataillonen obligaten, aber noch nicht im Militair stehenden gelernten Jägern bekannt, daß sie sich ohne eine Anweisung von uns oder der Departements-Ersatz-Kommission erhalten zu haben, bei den Bataillons nicht zur Einstellung melden sollen; widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihrem Gesuche abgewiesen und in ihre Heimath zurückgesandt werden, wobei sie sich sodann alle die ihnen dadurch erwachsenen Unannehmlichkeiten selbst beizumessen haben.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No 23. Die Anmeldung der Vormünder u. Kuratoren von den ihren Kuranden zustehenden Realansprüchen.

Sämmtliche unter der Aufsicht des unterzeichneten Königl. Pupillen-Kollegiums stehende Vormünder und Kuratoren, werden hierdurch auf den Inhalt der Hypotheken-Verordnung vom 16ten d. M. (Gesetzsammlung No. 10.) aufmerksam gemacht und angewiesen, alle ihren Kuranden zustehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken, so wie andere Real-Ansprüche, zeitig und bei eigener Vertretung bei den betreffenden Hypotheken-Behörden anzumelden, und da, wo es erforderlich ist, die Authorisation des unterzeichneten Pupillen-Kollegiums, oder die etwa nöthige nähere Instruktion einzuholen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Personal-Chronik.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lieutenant Knövenagel ist als Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse fordert diejenigen, von dieser Kasse exkludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Mai 1820 der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher

vor

vor Ende des Monats September d. J. bei der Direktion eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat Dezember d. J. erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende Dezember d. J. vollständig berichtigt seyn müssen.

Berlin, den 11ten August 1820.

Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse.
von Winterfeld. Büsching.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Am 26sten August d. J. ist in den Mixdorfer Gemeine-Fichten, nicht weit von der Kupferhammermühle, ein fast gänzlich in Fäulniß übergegangener todter Körper, der für den Mühlenbescheider in der Kupferhammermühle, Carl Rosenkranz anerkannt worden ist, gefunden worden, und es hat sich bei der angestellten Besichtigung ergeben, daß derselbe auf eine gewaltsame Art ums Leben gekommen ist.

Da bis jetzt sich noch keine Spur gezeigt hat, welche auf die Entdeckung des Thäters führen könnte, so werden alle Kriminal- und Polizeibehörden ersucht, auf alle Personen, welche dieser Mordthat verdächtig seyn könnten, so wie auf alle Umstände, welche zu Entdeckung des Thäters beitragen möchten, aufmerksam zu seyn, und bei einem eintretenden gegründeten Verdacht dem unterzeichneten Justizamt schleunige Nachricht zu ertheilen.

Friedland, am 28sten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

1te Abtheil. August.

Nach Anzeige des Magistrats zu Crossen vom 29sten Juni c. hat der dortige Bürger Christian Geisler auf dem Wege vom Dorfe Bätz bei Guben bis Neuenzelle die für ihn unterm 8ten Mai 1818 ausgefertigte Hausir-Konzession zum Handel mit Schweinen und den Gewerbeschein für das jetzt laufende Jahr verloren.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sowohl die Hausir-Konzession, als auch der Gewerbeschein hiedurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß.

Da dem Tuchmachergesellen Johann Vogel aus Steinau in Schlesien sein vom Magistrat zu Perleberg nach Prenzlau ausgestellter und zuletzt in Pyritz visirter Wanderpaß auf dem Wege von Grüneberg bis Lippehne verlohren gegangen ist, so wird dieses hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden und der

Gensd'ar-

Gensd'armerie gebracht, der gedachte Paß für ungültig erklärt und jedermann gewarnt, sich desselben zu bedienen, widrigenfalls jeder damit Betroffene in die gesetzliche Strafe genommen werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß.

Der Tischlergesell August Scharnweber, angeblich aus Demmin gebürtig, hat in hiesiger Vorstadt seinen angeblich zu Charlottenburg unterm 1sten Mai d. J. auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß verloren.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs damit wird solches bekannt gemacht.

Landsberg a. d. W., den 26sten August 1820.

Königl. Polizei-Direktor Reymann.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Füselier Ludwig Schönebeck von der 10ten Kompagnie des 24sten Infanterie-Regiments, welcher wegen thätlicher Widersetzung sich in Untersuchung befand, ist gestern Abend zwischen 10 und 11 Uhr aus dem Arrest entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen viel gelegen ist; so werden alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle festnehmen, und an das unterzeichnete Divisions-Kommando abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1820.

Königl. Preuß. Divisions-Kommando der 5ten Division.

Signalement.

Der Füselier Schönebeck ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hagerer Statur, länglichen glatten Gesichts, bleicher Gesichtsfarbe, hat kleine graue Augen, braunes Haar, und war mit einer grauen Dienstjacke, grauen Diensthosen, beide alt und abgetragen, bunter Weste, schwarzer Halsbinde und kurzen Halbstiefeln bekleidet.

Steckbrief.

Es haben 2 fremde Mannspersonen, deren Namen unbekannt, und welche dem unten folgenden Signalement näher bezeichnet sind, dem Bauer Johann ...hlke von Loken-Gut zu Mixdorf, Amts Friedland, gestern Nachmittag ... eine betrügerische Art 80 Rthlr. Preuß. Courant, bestehend in 78 ganzen ...alern u. 2 Thaler in $\frac{1}{3}$-Stücken durch unterpfändliche Einlegung von Pretiosen, ...en sie einen hohen Werth beigelegt, welche aber bei der Untersuchung von äußerst ...ingem Werth befunden worden sind, abgenommen. Es wird daher von ...iten des hiesigen Königl. Rentamtes solches hiermit bekannt gemacht, und wer-

werden zugleich alle Wohllöbl. Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf diese Personen aufmerksam zu seyn, solche im Betretungsfalle arretiren und davon gefällige Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß der erstere ein Petschaft, in welchem in der Mitte ein K. in einem länglichen Viereck, über welches eine geflügelte Eidechse die sich um eine kleine beugt, und unter dem Viereck eine angebrachte Verzierung befindlich ist, bei sich führt.

Amt Friedland, am 30sten August 1820.

Königl. Preuß. Rent-Amt

Signalement.

Die eine Person ist ungefähr 50 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat schwarzes Haar, einen schwarzen Backenbart, der bis ins Gesicht und die halbe Backe heruntergeht, und ist mit einem dunkelblauen Frack mit schwarzem Sammetkragen, einer gelben Weste mit rothen Punkten, fahlgrauen Tuchhosen, die über die Stiefeln gehen und Stiefeln, imgleichen einer Mütze mit Tressen, bekleidet. Er hat sich für einen Tyroler ausgegeben und nur gebrochen deutsch gesprochen.

Die andere Person ist ein Jude, ungefähr 30 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat ein gesundes Ansehen, und ist mit einem feinen grüntuchenen langen Ueberrock, bunter Weste, gelben langen Nanquinhosen, Stiefeln und rundem Hut bekleidet, und hat eine breite lederne Geldkatze um den Leib getragen.

Zur Unterstützung für erblindete Krieger sind von dem Herrn Kreis-Chirurgus Kathen zu Hoyerswerda 5 Rthlr. gesammelt, und an mich eingesandt worden. Die Vertheilung wird dem Zwecke gemäß erfolgen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1820.

Frank.

Formulare zu Deposital-Drucksachen, von Lit. A. bis I. desgleichen zu Pupillen-, General-Civil-Prozeß-, Spezial-Civil-Prozeß-, Erbschaftsstempel- und Nachtrags-Tabellen rc. wie auch gerichtliche Obligations, sowohl für eine Person, als für Eheleute nebst den Ausfertigungen dazu, sind stets vorräthig zu haben bei

Trowitzsch u. Sohn
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 37.

Ausgegeben den 13ten September 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 142. Die Beiträge für das Hebammen-Institut betr. 1ste Abt. 633. August.

Nach einer Anzeige unserer Instituten- und Kommunal-Kasse bleiben mehrere der Herrn Geistlichen mit den aus ihrer Parochie eingekommenen Beiträgen für das hiesige Hebammen-Institut Jahr und Tag im Rückstande. Hierdurch wird nicht nur zu Unordnungen im Rechnungswesen, sondern auch zu vielen unnützen Schreibereien Veranlassung gegeben.

Um diesem Uebel abzuhelfen, werden die sämmtlichen Herrn Prediger mit Bezug auf unsere Verfügung vom 4ten Mai 1817. (Amtsblatt Stück 22. No. 183. S. 263.) hierdurch erinnert, bei einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall, 14 Tage nach Ablauf eines Quartals die eingekommenen Beiträge nebst einer Nachweisung von der im Quartale vorgekommenen Trauungen und Taufen an die ihnen vorgesetzten Herrn Superintendenten einzusenden. Letztere werden zugleich angewiesen, die bei ihnen eingegangenen Beiträge spätestens 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals, nicht wie bisher, an die Kreiskassen, sondern unmittelbar an unsere Instituten- und Kommunalkasse abzuführen. Zugleich wird ihnen zur strengsten Pflicht gemacht, diejenigen der Herrn Prediger, welche sich saumselig in Ablieferung der gedachten Beiträge bezeigen sollten, uns anzuzeigen, damit sie in die angedrohete Ordnungsstrafe genommen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 143.

In Gemäßheit der von des Königs Majestät ertheilten allerhöchsten Anordnung sind den Königl. Regierungen von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18ten Juli c. diejenigen Bestimmungen bekannt gemacht worden, nach welchen die Qualifikation derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königl. Forstdienste in Absicht auf die verschiedenen Klassen dessel-

ben, beurtheilt werden soll. Von diesen Bestimmungen werden nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) alle, welche auf Anstellung in diesem Fache, es sey in welchem Verhältniß es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten, die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben;

2) die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahre festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat;

3) über die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche und örtliche Unterweisung gegründeten Begriffe von den Forst-Kultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß der Forst-Bediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine in Gegenwart des Forst-Inspektors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, gehaltene Prüfung gründen und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Ober-Forstbeamten der Regierung beglaubigt seyn muß;

4) dieses Zeugniß (Lehr-Attest) genügt, so viel die nöthigen Forst- und Jagd-Kenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens;

5) die Privat- und städtischen Forst-Offizianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagdwesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königl. Forstdienst machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sistiren, und das Lehrattest unter gleicher Vollziehung ausstellen;

6) diejenigen jungen Forstmänner, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preußischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonderes wissenschaftliches Examen bestehen;

7) dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prüfungs-Kommission gehalten, welche aus drei Oberforstmeistern oder deren Stelle bei der Regierung vertretenden Oberforstbeamten, von welchen einer Präses der Kommission ist, einem Regierungs-Baurath und einem Rechnungs-Beamten besteht.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25sten d. M. besteht diese Prüfungs-Kommission in der Provinz Brandenburg:

1) aus dem Königl. Ober-Forstmeister Herrn Lemke zu Frankfurth a. d. O. als Präses und

2) aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Königl. Ober-Forstmeister Herrn von Schleinitz zu Potsdam,

b) dem Königl. Regierungsrath und Forstmeister Herrn Krause zu Frankfurth a. d. O.,

c) dem

c) dem Königl. Regierungs- und Land-Baurath Herrn Matthias zu Frankfurth a. d. O.,

d) dem Königl. Rechnungsrath Herrn Kobligk gleichfalls zu Frankfurth a. d. O. Berlin, den 25sten August 1820.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag
le Coq. Weiß.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 144. Wegen des Zusammentritts der Departements-Ersatz-Kommission. 1ste Abth. 44. September.

Die Departementsersatz-Kommission wird in diesem Jahre ihr Geschäft für den diesseitigen Bezirk des 2ten Armeekorps, zu welchem die Kreise Königsberg, Soldin, Arnswalde, Landsberg und Friedeberg gehören, am 21en d. M. zu Landsberg a. d. W. beginnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wegen der Form der bei der Departementsersatz-Kommission anzubringenden Reklamationen, gegen die Bestimmungen der Kreisersatz-Kommissionen, werden die dabei Interessirenden auf unser Publikandum vom 23sten Septb. 1817 (Amtsblatt für 1817 Stück 40. No. 278. pag. 460.) zur genausten Nachachtung verwiesen.

Wenn und wo die Departementsersatz-Kommission ihr Geschäft für den diesseitigen Bezirk des 3ten und 4ten Armeekorps beginnen wird, soll zu seiner Zeit ebenfalls durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 145. Berichtigung. 2te Abt. 1400. Juli.

In No. 36. des diesjährigen Amtsblatts muß es bei No. 138., wegen Bezeichnung der Frachtschiffsgefäße, nach „mit weißer Oelfarbe" heißen: „angestrichen und die Bezeichnung mit schwarzer Oelfarbe deutlich und möglichst groß darauf angebracht seyn muß und zwar der Buchstabe N. vor der „dem Frachtschiffsgefäße zugetheilten Nummer."

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Scherwinzky in Reppen ist zum Superintendenten der zweiten Superintendentur des Sternbergschen Kreises ernannt und bestellt worden.

Berlin, den 26sten August 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro August 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauchfutter					
		Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Schfl			Gerste Kleine pro Schfl			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr			Stroh pro Schock		
		rtl	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr	pf	rtl.	gr	pf	rtl	gr.	pf.
1	Arnswalde	1	9	5	—	20	—	—	—	—	—	8	—	—	16	—	2			—	12	—	—	14	—	2	7	—
2	Cottbus	2	4	6	1	7	—	1	5	3	—	—	—	—	13	—	2	8		—	11	—	—		—	—	—	—
3	Crossen	2	3	—	1	5	-	1	7	—	1	2	—	—	11	0	—	—		—	4	—	—	20	—	6	-	—
4	Cüstrin	—	—	—	—	22	5	—	20	2	—	6	—	—	7	—	1	8	4		8	7	—	—	—	4	8	2
5	Frankfurth	1	17	10	1	3	10	1	1	—	—	19	3		10	5	1	21	—	—	8	9	—	16	3	4	16	6
6	Friedeberg	1	22	—	1	3	6	—	—	—	—	-	-	1	—	—	—	—	—		10	—	—	20	—	7	-	—
7	Guben	2	1	4	1	10	4	1	7	6	1	4	6	1	—	10	—	—	-	—	12		-	—	—	—	-	-
8	Hoyerswerda	2	6	—	1	12	—	1	7	—	—	-	—	1	2	—	—	—		—	14	—	1	4	—	6	—	—
9	Kalau	1	16	—	1	1	—	—	22	—	—	—	—		8	—	1	16	—	—	8	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	2	[illegible]	2	1	9	4	—	22	10	—	21	5	—	22	—	-	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	2	—	5	1	—	10	—	23	9	—	22	—	—	15	4	1	22	4	—	9	—	—	12		7	—	—
12	Lübben	1	20	—	1	2	—	1	3	—	—	-	—	—	2	-	—	—	—	—	14	-	—	—	—		—	—
13	Luckau	2	—	—	1	6	—	1	2	—	—	—	—	-	21	—	3	8	—	—	12	—	-	22	—	6	—	—
14	Soldin	2	3	8	1	6	2	—		—	—	—	—	—	20	—	2	6	9	—	9	2	-	16	.	6	—	—
15	Sorau	2	3		1	8		1	2	—	—	—	—	—	21	—	1	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	14	—	1	12	—	1	5	—	—	—	—	1	—	-	—			—	12	—	1	8	—	7	12	—
17	Zielenzig	1	23	9	1	[illegible]	—	—	22	3	—	—	—	-	15	9	2	[illegible]	—	—	10	3		—	—	—	—	—
18	Züllichau	2	2	6	1	2	9	—	—	—	1	1	6	—	22	6	1	8	—	—	9	6	1	8	—	7	12	—

Die Gemeinde zu Mallnow hat dem dortigen Küster 8 Scheffel Roggen für seine Person zugelegt und sein Gehalt aus der Schulkasse von 40 Rthlr. auf 55 Rthlr. erhöht, auch den möglichen Ausfall des reglementsmäßigen Schulgeldes zu danken versprochen.

Frau Oberamtmann Funk hat, als Patroninn der Kirche und Schule zu Voigtsdorff, erstere mit zwei großen in rothlakirten und vergoldeten Vasen befindlichen Blumensträußen von künstlicher Arbeit, zur Verzierung des einfachen Altars und mit zwei großen, weißen Wachskerzen beschenkt, den Kirchhof um die Kirche erweitert und mit einer festen Mauer umgeben, und das Schulhaus nicht allein erweitert, sondern auch mit einer geräumigen Wohnstube für die Familie des Lehrers versehen lassen.

Am 13ten August wurde die größtentheils auf Kosten der Gemeine neuerbaute Orgel in der wendischen Kirche zu Spremberg durch den Herrn Superintendent D. Meußer eingeweihet.

Zehn Thaler jährliche Hausmiethe für den emeritirten Schullehrer zu Tscherndorff, sind zu gleichen Theilen von dem Dominio und von der Gemeinde bewilligt worden. Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin die Zahlung

Bekanntmachung.

1) sämmtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,
2) der den 1sten Oktober 1820 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen, und endlich auch
3) sämmtlicher am 1sten Oktober 1812 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen oder gegen die gerichtlichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben ꝛc. schon verstorbener Wittwen leisten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse hierselbst (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben, die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden.

Uebrigens werden sämmtliche Kontribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September d. J. bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten

ten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15ten Septbr. absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1sten Oktober a. c. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1820.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching.

Verlorner Paß 2ste Abt 807 August

Der vormalige Acciseoffiziant Johann Görner, hat seinen unterm 11ten d. M. zur Reise nach Bonn von dem Magistrat zu Seelow ausgestellten Reisepaß in der Gegend von Erfurth verloren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß.

Der Tuchmachergesell Carl Gottfried Wagner, aus Brandenburg gebürtig, hat seinen ihm von der Polizei-Behörde zu Görlitz unterm 8ten Juni d. J. auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Groß Mantel hierher gestern verloren, und es ist demselben von uns ein anderweiter Paß heute ertheilt worden, welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß für ungültig erklärt wird. Zehden, den 2. Sept. 1820.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Steckbrief vom 18ten Juli d. J. machen wir hiermit bekannt, daß der Müllergesell Carl Gustav Ludwig Kloß wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden ist. Müllrose, den 5ten September 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Wulkow und Wüst-Kunersdorff.

Steckbrief 2ste Abt. 1310. August.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Militairsträfling Johann Gottlob Böhnke, ist am 22sten August c. aus der Festung Jülich entwichen. Sämtliche Polizeibehörden des hiesigen Departements werden aufgefordert, auf den rc. Böhnke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und nach Jülich auf den Transport zu geben, uns aber sogleich davon Anzeige zu machen. Frankfurth a. d. O, den 2ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Böhnke ist aus Düringshoff bei Landsberg a. d. W. gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß und hat braunes Haar, eine niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, einen kleinen Mund, schwarzen Bart, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht und war von gesunder Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er mit einer grünen Jacke und gelben Kragen, weißen Tuchhosen, Schuhen und einer blauen Mütze mit grünen Brehm und rother Borte bekleidet.

Nach-

Steckbrief.

Nachbenannter Knecht Christian Feyerabendt, aus Paläschken gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls und muthmaßlicher vorsätzlicher Brandstiftung schuldig, ist am 3ten September c. in der Nacht von Christburg aus dem Kriminal-Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs mit Fesseln entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt nach Christburg an das unterzeichnete Landraths-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Christburg, den 3ten September 1820.

(Im Auftrage.) Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt.

Signalement.

Der Knecht Christian Feyerabend, ist aus Paläschken gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß und hat braunes Haar, eine niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, etwas aufgeworfene Lippen, braun ausgebleichten Bart, rundes Kinn, ein länglich mager und pockennarbiges Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat gute Füße; er spricht deutsch und polnisch und hat einen niedergeschlagenen finstern Blick und an der linken Hand ein kleines veraltetes Geschwür. Bei seiner Entweichung war er mit einer weißleinenen neuen Jacke, blau leinenen Weste mit grünen Streifen, weiß leinenen Hosen über die Stiefeln welche alt, altem runden schwarzen Hut, weiß lein. Hemde; auch trug er einen blau tuchenen Ueberrock bei sich, bekleidet.

Bekanntmachung.

Am 26sten August d. J. ist in den Mixdorfer Gemeine-Fichten, nicht weit von der Kupferhammermühle, ein fast gänzlich in Fäulniß übergegangener todter Körper, der für den Mühlenbescheider in der Kupferhammermühle, Carl Rosenkranz anerkannt worden ist, gefunden worden, und es hat sich bei der angestellten Besichtigung ergeben, daß derselbe auf eine gewaltsame Artums Leben gekommen ist.

Da bis jetzt sich noch keine Spur gezeigt hat, welche auf die Entdeckung des Thäters führen könnte, so werden alle Kriminal- und Polizeibehörden ersucht, auf alle Personen, welche dieser Mordthat verdächtig seyn könnten, so wie auf alle Umstände, welche zu Entdeckung des Thäters beitragen möchten, aufmerksam zu seyn, und bei einem eintretenden gegründeten Verdacht dem unterzeichneten Justizamt schleunige Nachricht zu ertheilen. Friedland, am 28. Aug. 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Uebersicht der Witterung im August 1820.

Der August gewährte ein recht warmes und treffliches Sommerwetter. Er fing mit einem heißen und hellen Tage bei W. an, wogegen der 2te bei gleicher Wind-

Windrichtung trüb war. Es erschien Vormittags ein Gewitter mit Regen. Vom 3ten bis zum 8ten erfolgten bei westlichen Winden gemischte Tage. Am 5ten Abends regnete es, und am 7ten fielen Regentropfen; am Abend dieses Tages wetterleuchtete es. Der 9te war ein heller heißer Tag bei SW., dem am 10ten bis 12ten bei gleichem Winde gemischte heiße Tage folgten. Am 12ten Morgens erschien Regen, und Abends bemerkte man Wetterleuchten. Bei NW waren der 13te und 14te hell, der 15te war heiter. Vom 16ten bis zum 18ten hatten wir bei SW und W gemischte Tage. Bis dahin war die Temperatur stets heiß und schwül, so wie die Abende überaus angenehm und schön waren. In der Nacht zum 19ten trat ein Gewitter mit Regen ein; auch an diesem gemischten Tage bei NW. erschien Mittags ein von Regen begleitetes Gewitter. Der 20ste, 21ste und 22ste waren bei NW. und W. gemischt. In der Nacht zum 23sten hatten wir Gewitter mit Regen. Es regnete auch an diesem Tage bei NW viel mit abwechselndem Sonnenschein, so wie Mittags wieder ein Gewitter erschien. Der 24ste und 25ste waren bei N. und S gemischt. Am 26sten und 27sten, zweien gemischten Tagen bei westlichen Winden, war es windig, und am Abend des 26sten regnete es. Auch der 28ste und 29ste waren bei SW. und NW. gemischte Tage. In den beiden letzten Tagen des Monats, die bei gleichen Windrichtungen gemischt und regnicht waren, fing die Temperatur an kühl zu werden.

Der Wind hatte im August niemahls eine östliche Richtung. Vorherrschend waren NW. und SW. Die schöne Sommerwitterung begünstigte die Erndte der Getreidearten und das Reifen des Obstes sehr. Der Gesundheitszustand war erträglich. Die Maul- und Klauenseuche, besonders unter dem Rindviehe, dauerte in allen Gegenden sehr gutartig fort.

Uebrigens beobachtete man 5 mal Nebel; an 9 Tagen und in 2 Nächten Regen; 4 mal Gewitter und 2 mal Wetterleuchten.

Das Barometer hatte seinen höchsten Stand den 10ten Abends = 342''' bei + 10° de Lük und SW., den niedrigsten den 19ten Morgens = 333, 8''' bei + 11° de Lük und NW. Differenz = 8, 2'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 1sten Mittags, = + 25° Reaum. bei W., die niedrigste den 31sten Morgens = + 7, 5° Reaum. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste Feuchtigkeit im Dunstkreise den 31sten Morgens = 85° de Lük bei NW., auf die wenigste den 15ten Mittags = 27° de Lük bei NW. Mittler Stand = 56°.

Das herabgefallene Regenwasser nahm eine Höhe von = 25, 1 Linien ein.

Man zählte im August 1 heitern, 4 helle, 17 gemischte trockene, 1 trüben und 8 gemischte Regentage.

22 mal	30 mal	33 mal	3 mal	5 mal
W.	SW.	NW.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1820. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 38.

Ausgegeben den 20sten September 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 146. Bekanntmachung. 18e Abt. 154. August.

Mit Bezug auf die Allerhöchste, durch die Gesetzsammlung (Jahrgang 1819. Seite 245.) bekannt gemachte Bestimmung vom 7ten Mai 1818.

über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte,

ist von des Königs Majestät an den Herrn Kriegsminister unterm 7ten Julius c. folgende deklaratorische Entscheidung ergangen:

Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7ten Mai 1818 über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnisonorte, genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militairbehörde in dem Invitations-Billet auf Naturalquartier ausgedrückt wird, eine nähere Ausmittelung deshalb aber von Seiten der Einquartierungsbehörde nicht zu gestatten ist, so gebe Ich, auf geschehene Anfrage, dem Kriegsministerio solches zu erkennen, um darnach zu verfahren.

Carlsbad, den 7ten Julius 1820.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Einquartierungsbehörden bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 147. Arzneitaxe pro 1820/21 1ste Abt. 21. August.

Sämmtliche Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks haben eine durch das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigte Arzneitaxveränderung für das Jahr 18 20/21 zugefertiget erhalten mit der Anweisung, diese Taxveränderung von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikando vom 1sten Oktober 1815, welche

der

der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, festgesetzten Strafe aufs genaueste zu befolgen. Wir machen solches dem Publiko nachrichtlich hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 148. Paßpolizei 1ste Abt. 15. August.

Dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ist angezeigt worden, daß sehr oft Pässe, die auf das Ausland lauten, von Ortspolizeibehörden ausgestellt, mehrere derselben auch ohne Personsbeschreibung gewesen sind, und, wenn sie einen einländischen Bestimmungsort nannten, den allgemeinen Zusatz: „dann weiter" enthielten. Abgesehen davon, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten den Bestimmungen des Paßedicts, so wie dem Zwecke der Paßertheilung zuwiderlaufen, so erwächst daraus auch für die Paßinhaber der Nachtheil, daß dergleichen Pässen, bei der jetzt von mehrern Staaten auf das Paßwesen gerichteten größern Aufmerksamkeit, von Seiten der Gesandten derselben die Visirung verweigert wird. In Folge höherer Bestimmungen werden daher sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, sich der Ertheilung von Pässen nach dem Auslande, insofern solche nicht in Beziehung auf das Königreich Sachsen nach dem Erlasse vom 15ten Mai v. J. (Amtsblatt 1819. Pag. 176.) als zuläßig erscheint, gänzlich zu enthalten. Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche sich hierunter Unregelmäßigkeiten werden zu schulden kommen lassen, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Wenn gleich übrigens nach § 9. des Paßedicts, den am Königl. Hofe akkreditirten auswärtigen Herrn Gesandten die Befugniß zur Paßertheilung an Unterthanen ihres Hofes zusteht, so sollen doch dergleichen Pässe, insofern die Inhaber weder zu den diplomatischen Personen der betreffenden Gesandtschaft gehören, noch als Couriere derselben reisen, nach dem gedachten Gesetze innerhalb der Königl Staaten ohne das Visa des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei als ungültig angesehen werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibeamte zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 149. Den Stallservis der Kapitains betr. 1ste Abt. 22. September.

Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 2ten d. M. soll allen denjenigen Kapitains, welchen nach dem neuen Rations-Etat Rationen zustehen, auch der Stallservis künftig gewährt werden.

Sämmtlichen Einquartierungs-Behörden in den Garnisonorten des hiesigen Departements wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Das

No. 150. Die Gewerbe-Steuer-Entrichtung pro 1820 betr. 2te Abt 309 b. September.

Das bereits erschienene neue Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai d. J. (Gesetzsammlung Stück No. 14.) wird erst mit dem Januar 1821 zur Ausführung kommen. Hiernach ist also in Entrichtung der Gewerbesteuer für das laufende Jahr 1820 nichts geändert worden, und die fällige Gewerbesteuer auf das 2te halbe Jahr 1820 muß daher auch, noch vor Eintritt des künftigen Monats Oktober zu den betreffenden Kassen abgeführt seyn, weil sonst deren exekutivische Beitreibung eintreten müßte, welches dem Gewerbetreibenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Den Aufnahme-Behörden dient noch zur Nachricht, daß dieselben Hinsichts der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1821 nächstens eine neue Instruktion erhalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 151. Erneuertes Verbot des Dispensirens der Arzneimittel und des unzulässlichen Handels mit Geheimmitteln, Arznei und Giftwaaren 1ste Abt. 295. September.

Obgleich gesetzlich verordnet ist, daß die Bereitung von Arzneien zum Verkauf, und das Dispensiren derselben ausschließlich den Apothekern zustehen soll, so haben wir doch in Erfahrung gebracht, daß sich hie und da andere Medizinalpersonen beikommen lassen, Medikamente selbst zu verfertigen und an Kranke auszugeben. Dies ist ein Unfug, der durchaus nicht geduldet werden kann, zumal als gegenwärtig überall das Apothekenwesen sich in einer wohlgeordneten Lage befindet, und die Offizinen in einer solchen Verfassung sind, daß man sich mit Vertrauen an sie wenden kann.

Wir finden uns daher veranlaßt, die über diesen Gegenstand sprechenden Verbotgesetze wiederholt in Erinnerung zu bringen. Dahin gehören die Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 27sten September 1725 sub Tit. von den Aerzten No. 3., sub Tit. von den Chirurgen No. 7. des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. §. 460. und 461., desgleichen Tit. 20. §. §. 693. und 694.; des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810 §. 20., endlich unsere Verfügung in Betreff des Apothekenwesens vom 20sten Januar 1817 §. §. 1. und 2. im Amtsblatte pro 1817 Stück 5.

Alle Medizinalpersonen, namentlich die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen werden ernstlichst angewiesen, sich nach diesen Vorschriften pünktlich zu achten, und sich alles Selbstbereitens und Dispensirens von Arzneimitteln gänzlich zu enthalten, unter der Bedrohung, daß eine jede zu unserer Kenntniß kommende Uebertretung aufs strengste geahndet werden wird.

Hinsichtlich des Handels mit sogenannten Geheimmitteln, Arznei- und Giftwaaren Seitens der Droguisten und Materialisten verweisen wir hiermit auf die Vorschriften des Medizinal Edikts Seite 15 und 30 bis 35, des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20 §. §. 693. bis 701., des Reglements für die Droguisten und Materialisten vom 19ten Januar 1802, der Anweisung, wie bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verfahren werden soll, vom 10ten

Dezember 1800, und unserer Verfügung wegen des Debits von Arkanen vom 26sten April 1817 im Amtsblatte pro 1817 Stück 19.; indem wir den Droguisten und Materialisten zur Pflicht machen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nach den Bestimmungen dieser Vorschriften genau zu achten.

Von sämmtlichen mit der Handhabung der Polizei beauftragten Behörden und Personen, besonders von den Herrn Landräthen, den Herrn Kreis- und Stadt-Physikern und den Magisträten versehen wir uns, daß sie auf die in dieser Verfügung beregten Gegenstände ihre fortwährende Aufmerksamkeit richten werden, indem wir sie anweisen, die entdeckten Uebertretungen, nach vorhergegangener polizeilicher Untersuchung, sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Frankfurth a. d. O., am 12ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 24. Die Einreichung der monatlichen Gefangenlisten erfolgt theilweise noch sehr unregelmäßig.

Da im Vertrauen auf die Untergerichte und zur Abkürzung des Geschäftsganges keine Negativanzeige erfordert wird, so muß jede in dieser Hinsicht vorfallende Omission um so strenger gerügt werden. Sämmtlichen Untergerichten wird daher eröffnet, daß wenn sich aus den eingereichten Akten, oder sonstigen Tabellen ergeben sollte, daß bei ihnen Gefangene vorhanden gewesen sind, ohne daß sie die vorgeschriebene Tabelle eingereicht haben sollten, sie für jeden Gefangenen in 5 Rthlr. Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Da zur Zeit auch mehrere Patrimonial-Gerichte noch mit keinen gehörigen Gefängnissen versehen sind, und daher die Verbrecher in die nahe belegenen Gefängnisse abführen lassen, so wird zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch festgesetzt:

1) daß die monatliche Liste von demjenigen Gericht eingereicht werden muß, welchem das Gefängniß unterworfen ist, und ist nur in die Kolonne sub 4. der Gefangenliste das abliefernde Gericht zu benennen. Die Ursache der Verhaftung — ad 5. — muß demselben bekannt seyn, weil es ohne die Angabe dieser, keinen Verhafteten aufnehmen wird.
2) das abliefernde Gericht wird mithin von Einreichung der Gefangenlisten entbunden.
3) Die hiernach abgelieferten Gefangenen kommen dadurch unter die unmittelbare Aufsicht und Responsibilität des annehmenden Gerichts. Sie werden ebenso behandelt, als die übrigen Gefangenen und das abliefernde Gericht kann und darf sich hierin nicht mischen, noch weniger verlangen, Ausnahmen oder Begünstigungen zu gestatten, welche mit der Regie des Hauses nicht vereinbar sind.

4) Die

4) Die annehmende Gerichts-Behörde muß sich wegen der Alimentations- und sonstigen Kosten gehörige Deckung verschaffen.

5) Wo in die Gefängnisse auch Polizeigefangene aufgenommen werden, bedarf es deren Erwähnung in den Gefangenlisten nicht, sondern es sind blos die aufzuführen, welche von Seiten des dem Gefängniß vorgesetzten oder auf Requisition eines andern Gerichts verhaftet sind.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Gerichte auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht, nach welchen unter keiner Bedingung Kinder in die Gefangenliste aufgenommen werden können, und die verschiedenen Geschlechter, so wie die Theilnehmer an einem Verbrechen gehörig separirt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

No. 25.

In Gefolg der Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts vom 23sten v. M. Pag. 265. des Amtsblatts, wird nachstehende Instruction ꝛc. zur genauesten Nachachtung der Untergerichte bekannt gemacht.

Die nach §. 4. der gedachten Instruction ernannte Deputation besteht nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz aus dem Präsidenten von Diederichs und den Oberlandesgerichts-Räthen Riemer, Thiem und Paull und zur Bescheinigung des Empfangs der Dokumente §. 12. ist der Archivarius Behm ernannt.

Die Eingaben der Interessenten und die Berichte und Anfragen der Untergerichte sind mithin an die unterzeichnete Commission zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1820.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O.

Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königl. Verordnung vom 16ten Juni d. J. wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen.

Der §. 30. der Königl. Verordnung vom 16ten Juni d. J., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthume Sachsen, weist die Hypotheken Behörden auf eine von dem Justizminister zu erlassende Instruktion zur Ausführung derselben hin, welche gegenwärtig dahin ertheilt wird.

§. 1. Das Verfahren der Hypotheken-Behörden richtet sich hauptsächlich nach dem vierten Titel der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung, insofern derselbe nicht durch die Verordnung vom 16ten Juni d. J. selbst, oder durch die gegenwärtige Instruktion abgeändert oder modificirt worden ist. Die Hypotheken-Behörden haben sich daher vor allen Dingen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß sämmtlicher unter ihrer Gerichtsbarkeit belegener Grundstücke zu ver-

verschaffen, und sodann, in so weit das §. 22. zu erwähnende Verfahren bei Regulirung des Hypotheken-Wesens bei walzenden Grundstücken keine Aenderung vorschreibt, für jedes Grundstück besondere Grundakten anzulegen.

§. 2. Der Hypotheken-Richter muß aus den bisherigen Lehnsakten, Handels-, Kontrakt- und Consensbüchern auf die in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung §. 7. 1 c vorgeschriebene Weise, jedoch nur Behufs seiner eigenen Information, Extrakte fertigen, und diese zu den betreffenden Grundakten bringen.

§. 3. Zu diesen Akten werden alle weitere Verhandlungen der Regulirung des Hypotheken-Wesens über das einzelne Grundstück gebracht, und denselben ein Repertorium vorgeheftet, in welches alle erfolgte Anmeldungen genau einzutragen und darin zu vermerken sind.

§. 4. Das gesammte Geschäft der Einrichtung des Hypotheken-Wesens wird bei den Obergerichten durch Deputationen, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen müssen, und wovon das älteste den Vorsitz führt, betrieben, dergestalt, daß alle Eingaben, welche auf das Hypotheken-Wesen Bezug haben, sie mögen alte oder neue Realansprüche betreffen, an diese Deputationen abgegeben werden.

Diese Deputationen ertheilen den Unterbehörden auf ihre Anfragen die nöthigen Belehrungen, und fertigen alle Recognitionen und Resolutionen in ihren eigenen Namen aus, die von sämmtlichen Mitgliedern in der Reinschrift vollzogen werden.

In bedenklichen Fällen erfolgt die Entscheidung nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern die Deputation ist vielmehr verpflichtet, darüber in pleno Vortrag zu machen, und die Entscheidung des Kollegiums zu befolgen.

Die Mitglieder der Deputation werden auf den Vorschlag des Präsidiums durch den Justizminister ernannt.

§. 5. Ueber die bei der Hypotheken-Deputation vorkommenden Geschäfte muß ein besonderes Journal gehalten werden, was folgende Kolonnen hat:

a) laufende Nummer,
b) Präsentatum des Exhibiti oder des Protokolls,
c) Inhalt des Protokolls oder der Vorstellung,
d) was darauf verfügt worden,
e) Datum des Abgangs der Verfügung.

§. 6. Obiges Journal so wie die Registratur der Hypotheken-Deputation werden von den bei dem Hypotheken-Archiv angestellten Officianten geführt.

§. 7. Die Eintragungsgesuche und Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten müssen, je nachdem sie mit der Post an das Kollegium oder an die Deputation eingehen, resp. von dem Präsidenten oder von dem ältesten Mitgliede der Deputation, und wenn sie an das Archiv abgegeben werden, von dem Archivar nach Tag und Stunde präsentirt werden.

§. 8. Bei allen übrigen Hypotheken-Behörden fällt die Hypotheken-Deputation

kation hinweg, der Vortrag geschiehet in pleno, und die zur Aufnahme der protokollarischen Verhandlungen erforderlichen Deputirten werden von dem Direktorium ernannt. Jedoch ist auch von den Untergerichten dasjenige analogisch anzuwenden, was vorstehend in den §§. 5. 6 und 7. verordnet ist.

§. 9. Hiernächst werden Termine zur Vernehmung der Grundbesitzer nach Inhalt des §. 20. der Verordnung vom 16ten Juni a c anberaumt. Die Hypotheken-Behörden haben sich dabei gedruckter Formulare zu bedienen, in welchen ausführlich der Zweck des Termins und das, was der Besitzer an Dokumenten mitzubringen und sonst zu beobachten nöthig hat, dem Vorzuladenden bekannt zu machen ist.

§. 10. Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen mit den Besitzern der Grundstücke sind dieselben zugleich über die bereits angemeldeten Ansprüche, über die etwa auf den Grundstücken haftenden stillschweigenden Hypotheken oder andere Real-Lasten zu vernehmen. Diese Vernehmungen schließen jedoch die in der Verordnung vom 16ten Juni a c vorgeschriebenen eigenen Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten nicht aus, dergestalt, daß das verordnete Präjudiz bei unterlassener Anmeldung eintritt, es wäre denn, daß der Besitzer des Grundstücks sich ausdrücklich als Bevollmächtigter seines Gläubigers gerirte, und gehörige Vollmacht von diesem beibrächte.

§. 11. Die Real-Gläubiger und andere Real-Prätendenten werden nicht durch specielle Verordnungen vorgeladen; ihre Pflicht ist es, sich innerhalb des präklusivischen Termins zu melden.

§. 12. Sobald eine Anmeldung erfolgt ist, wird sie in das, §. 3. dieser Instruktion vorgeschriebene, Repertorium eingetragen, und dem Anmelder der Empfang der Dokumente von Seiten des dazu bestellten Officianten bescheinigt.

§. 13. Hiernächst werden die Dokumente geprüft, und wenn zur künftigen Eintragung des Anspruchs irgend etwas annoch zu berichtigen oder zu ergänzen ist, wird dazu die nöthige Einleitung getroffen und das Erforderliche verfügt. Ist dagegen durchaus bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden worden, so wird die vorgeschriebene Recognition ertheilt.

§. 14. Um den Verkehr nicht zu stören, und die Interessenten nicht ohne Noth in der Disposition über ihr Eigenthum durch das Zurückbehalten der Dokumente zu beschränken, gleichwohl aber durch das Zurückgeben und die künftige Wiedereinforderung derselben das Hypotheken-Regulirungsgeschäft nicht aufzuhalten, sollen zwar die geprüften und richtig befundenen Dokumente bei der Hypotheken-Behörde retinirt werden, dagegen soll dem Inhaber derselben eine Rekognition des Inhalts zugestellt werden:

daß der N. N. eine auf N. N. über — Rthlr. — Gr. (Gold, Courant, Konventionsgeld) nebst Zinsen à . . . . pro Cent ex Obligatione d. d. . . . . . haftende Hypothek angemeldet habe, daß sie geprüft und richtig befunden worden, und in die neu anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden solle,

daß

daß auch, da die Dokumente bis zur wirklichen Eintragung und Ausfertigung des Hypothekenscheins zurückbehalten werden müssen, gegenwärtige Rekognition ausgestellt worden, daß jedoch diese Rekognition künftig, wenn der betreffende Anspruch in das neue Hypothekenbuch eingetragen seyn werde, gegen Rückgabe der ursprünglichen Dokumente und eines Hypothekenscheins über die erfolgte Eintragung, an die Hypotheken-Behörde zurückgegeben werden müsse.

Auf Verlangen und gegen Erstattung der Schreib- und Vidimations-Gebühren, können dieser Rekognition vidimirte Abschriften der Dokumente annektirt werden.

Gleichergestalt soll es mit den über den Besitztitel lautenden Dokumenten gehalten werden.

§. 15. Bei der Prüfung der Dokumente sind die allgemeinen und durch die Verordnung vom 16ten Juni c. besonders gegebenen Vorschriften zu beobachten, und dabei ist nur noch zu bemerken: daß bei Prüfung des Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz nicht zurückgegangen werden darf, da durch die mehr erwähnte Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens alle Real-Prätendenten sub praejudicio aufgerufen worden sind.

§. 16. Da der Lehns-nexus im Herzogthum Sachsen zur Zeit noch besteht, ist es nöthig, daß das Lehns-Archiv von dem Hypotheken-Archiv getrennt, und die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde als verschiedene Justizstellen betrachtet werden. Die Lehns-Curie erörtert alle Fragen ohne Unterschied, welche das Lehnsverhältniß des Grundstücks, die Berechtigungen des Lehnsherrn, der Besitzer, Mitbelehnten, Gesammthänder u. s. w. betreffen, und nur dann, wenn die Lehns-Curie ihren Konsens zur Veräußerung, zur Berichtigung des Besitztitels, zur Verpfändung u. s. w. gegeben hat, treten die Funktionen der Hypotheken-Behörde ein.

§. 17. Um Zeit und Kosten zu ersparen, findet zwischen der Lehns-Curie und der Hypotheken-Behörde kein Schriftwechsel in Form expedirter Schreiben statt, falls beide Behörden aus Mitgliedern eines Kollegiums, z. B. des Ober-Landesgerichts bestehen. Sobald also ein Konsens bei der Lehns-Curie nachgesucht worden, wird dieser expedirt, und dann per copiam decreti an die Hypotheken-Behörden zur Eintragung herübergegeben. Sind die Lehns-Curie und Hypothekenbehörde verschiedene Kollegia, so wird im vorigen Falle der Konsens dem Nachsuchenden ertheilt und ihm überlassen, sich bei der Hypotheken-Behörde um die Eintragung in das Hypothekenbuch zu melden.

§. 18. Bei Eintragung stillschweigender Hypotheken ist generaliter zu bemerken, daß diese nicht anders erfolgen kann, als wenn die stillschweigende Hypothek sich entweder auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder auf ein gehörig abgegebenes Anerkenntniß des Verpflichteten gründet. Ist beides nicht vorhanden und letzteres auch auf Befragen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so muß wenigstens das Faktum, worauf der Anspruch auf eine stillschweigende Hypothek be-

begründet wird, als z. B. die Ehe, die Vormundschaft, einigermaßen bescheinigt seyn, wo sodann der Hypotheken-Richter verpflichtet ist, eine protestatio pro conservando loco einzutragen, und die Partheien zur rechtlichen Ausführung in separato zu verweisen.

§. 19. Was insonderheit die stillschweigenden Lehns-Hypotheken betrifft, so kommt es darauf an:

a) ob statt der stillschweigenden Hypothek eine vollgültige, die Substanz verhaftende ausdrückliche Hypothek verlangt wird,
oder

b) ob die Verwandlung der stillschweigenden in eine ausdrückliche Hypothek nur mit den bisherigen Rechten der ersten erfolgen soll.

Im ersten ad a. gegebenen Falle ist alles zu beobachten, was die Lehnsgesetze bei Belastungen der Grundstücke, welche Lehen sind, vorschreiben, und die Hypotheken-Behörde verfährt, nach ertheiltem Konsens der Lehns Curie, wie in Ansehung anderer Hypotheken. Im letzten Falle ad b muß zwar ebenfalls die Lehns Curie, jedoch ohne förmliche Konsens-Ertheilung, erklären, daß sie gegen die Verwandlung der stillschweigenden Hypothek in eine ausdrückliche mit den bisherigen Rechten nichts zu erinnern habe, die Hypothen-Behörde aber vermerkt bei der Eintragung verbis expressis, daß durch diese Hypothek nicht die Substanz, sondern nur die Revenüen, nach Vorschrift und mit den Beschränkungen der Lehnsgesetze, verpfändet und belastet werden.

§. 20. Die investitura saxonica findet nicht statt.

§. 21. Die im §. 7. der Königlichen Verordnung vom 16ten Juni d. J. vorgeschriebene Tabelle so wie das Hypothekenbuch selbst, erhalten zwar die in dem Schema A der Hypotheken-Ordnung bestimmte Form, jedoch bekommt die Rubrica II auch noch die Kolonne „Cessionen.“

§. 22. Bei Regulirung des Hypotheken-Wesens über walzende Grundstücke ist das Publikandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 4ten Oktober 1797, welches auszugsweise im Anhange dieser Instruktion §. 56. sich findet, mit der Abänderung zum Grunde zu legen, daß die einem Haus- oder Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungs-Tabellen angelegt werden sollen, in welchen der Name des Besitzers auf dem Titelblatte, die einzelnen Ländereien aber in Rubrica I mit dem Werthe eines jeden zu verzeichnen, diese Rubrik mit der Kolonne „Abgang und Abschreibungen“ zu versehen und übrigens in Rubrica II oder III. speciell zu vermerken ist, welche von den sub Rubrica I. angeführten Ackerstücken belastet oder verpfändet werden.

§. 23. Da der §. 28. der Verordnung vom 16ten Juni d. J. zur möglichsten Erleichterung der Interessenten zwar allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1sten Januar 1822 vorfallen, und zu-

zugleich vor der mehr erwähnten Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit zusichert, und sie von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreit, dagegen aber zu den unvermeidlichen baaren Auslagen den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes Pausch-Quantum abzuverlangen befiehlt, so wird letzteres dahin bestimmt:

1) für die Berichtigung des Besitztitels werden bezahlt:

bei einem Objekt von 50 bis 100 Rthlr.	—	Rthlr.	8	Gr.
„ 100 „ 200 „	—	„	12	„
„ 200 „ 500 „	—	„	18	„
„ 500 „ 1000 „	1	„	—	„
über 1000 Rtl. von jedem vollen 1000 Rtl. noch	—	„	6	„

2) Die nämlichen Beiträge sind von den Gläubigern für die Eintragung von Schulden und Cautionen zu zahlen. Wird bei einer bestellten General-Hypothek die Eintragung auf mehrere darunter begriffene Grundstücke verlangt, so ist der zu entrichtende Betrag doch nur einmal zu leisten, und zwar, wenn die Grundstücke unter verschiedenen Jurisdictionen belegen sind, bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Forderung zuerst angemeldet worden ist.

3) Für Eintragung der Einschränkungen des Eigenthums und beständiger Lasten werden, nach Verhältniß des Gegenstandes, 6 gGr. bis 18 gGr. entrichtet.

Außerdem darf bei allen Eintragungen für Kopialien und Insinuations-Gebühren nichts gefordert werden.

4) Bei einem Gegenstande unter 50 Rthlr., er möge in einem Grundstücke oder in einer Forderung bestehen, wird kein Pausch-Quantum gezahlt.

5) Wenn der Titulus possessionis von mehreren kleinen Grundstücken berichtigt wird, oder mehrere nicht bedeutende Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet worden, und das nach dem Werthe eines jeden einzelnen Objekts zu berechnende Pausch-Quantum eine mit dem Werth des Ganzen nicht im Verhältniß stehende Höhe erreichen würde, so soll das berechnete Quantum ermäßigt, und nach den Umständen auf dasjenige herabgesetzt werden, welches zu zahlen seyn würde, wenn ein einziges Objekt von demselben Werthe einzutragen gewesen wäre.

§. 24. Vorstehende Bestimmungen des §. 23. sind sowohl für die Ober- als die Königlichen Untergerichte gültig. Die Patrimonial-Gerichte sind verbunden, den Vorschuß der Kosten zu übernehmen. Nach Beendigung des Hypotheken-Wesens haben sie die Festsetzung ihrer die baaren Auslagen betreffenden Liquidationen beim Oberlandesgericht, und die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Interessenten bei der Regierung nachzusuchen.

§. 25. Die im §. 28. der Verordnung vom 16ten Juni 1820 angeordneten Pausch-Quanta müssen bei sämmtlichen, zu deren Einziehung berechtigten, Behörden

hörden besonders berechnet, und zu keinen andern Zahlungen als solchen verwendet werden, welche die Einrichtung des Hypotheken-Wesens erfordert.

§. 26. Die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben sind im Anhange dieser Instruktion gesammelt, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Nach vorstehender Instruktion haben sich die betreffenden Ober- und Untergerichte auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 12ten August 1820.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Personal-Chronik.

Anstellungen. 1ste Abt. 314. September.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind 1) als Prediger und Schullehrer berufen worden: Der Divisionsprediger Herr Rißmann als Oberprediger zu Woldenberg, und der Prediger Herr Gedicke zu Hohenwalde als solcher zu Bayersdorff; der Küster und Schullehrer Herr Gutschmidt als solcher zu Ostrow; der Rektor Herr Stachy als Küster und Schullehrer zu Schönfeld; der Schulamtskandidat Herr Michaelis als Schullehrer zu Reiherort; der Schulamtspräparande Herr Kurth als Kantor und Schullehrer bei der reformirten Gemeine zu Fahlenwerder, und der Küster und Schullehrer Herr Schmidt als solcher zu Sonnenburg. — Als Prediger und Schullehrer sind konfirmirt worden: der Prediger Herr Franz als solcher zu Cosel; der Kandidat Herr Schmidt ls Diakonus und Rektor zu Buckow; der Kandidat Herr Döring als Diakonus Lübben; der Diakonus und Rektor Herr Herrmann als Diakonus zu Reppen, nd der Prediger Herr Schleyer als solcher zu Granow und Schönfeld. Der eminarist Herr Voigt als Küster und Elementarschullehreradjunkt zu Reppen; r Schulamtskandidat Herr Labes als 2ter Lehrer der Mädchenschule zu Landsrg a. d. W., und der Seminarist Herr Meißner als 3ter Lehrer zu Seelow. Als Magistratspersonen sind bestätigt worden: der bisherige Bürgermeister r Baarts zu Sommerfeld auf anderweite 6 Jahre; als Kämmerer Herr danz zu Landsberg a. d. W.; der unbesoldete Rathmann Herr Fink zu Zeh- der Stadtmusikus Herr Politzky zu Fürstenwalde, und der Stadtverordvorsteher Herr Matz zu Neuwedel. Als unbesoldete Rathmänner: Der mann Herr Bückling zu Königsberg i. d. N.; der Tuchscheermeister Herr ertius zu Neudamm, der Stadtverordnete Herr Vorlag zu Arnswalde, lasermeister Herr Dewitz, der Bäckermeister Herr Kalk, und der Tuchant Herr Franke zu Zehden, der Apotheker Herr Luhme zu Beeskow, der ürger Herr Fröhlich zu Lebus, der Stadverordnete Herr Markhardt zu ebus, und der Stadtphysikus Herr Dr. Hoffmann zu Drossen. 3) Als Forste sind angestellt worden: Der Oberförster Herr Schlundt interimistisch für

für die Verwaltung des Reppenschen Reviers; der invalide Feldjäger Herr Kloßmann als Unterförster für das Tauersche Revier; der invalide Feldjäger Herr Hilliges für das Dammdorfer Revier; der Unterförster Herr Schönrock für das Cladower Revier; der Unterförster Herr Ritschel und der Unterförster Herr Jonas für die Revierverwaltung Blunow, der Unterförster Herr Bock für das Neumühlsche Revier, und der Feldjäger Herr Müller als interimistischer Heidewärter für das Wildenowsche Revier. 4) Als ausübender Wundarzt ist approbirt worden: Der Kandidat der Chirurgie Carl Gottlieb August Husgen zu Forste. 5) Als Polizeisergeant hierselbst ist angestellt worden, der Feldwebel Göricke. 6) Der Buhnenknecht Carl Wilske als Dammeister auf der Fasanerie an der neuen Oder.

1ste Abt. 21. September.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat genehmigt, daß der Herr Superintendent Jurke zu Sorau, seinem Wunsche gemäß, mit Beibehaltung der Aufsicht über das städtische Schulwesen zu Sorau, von der Aufsicht über alle übrige Schulen seiner Diöces entbunden, und solche dem Herrn Diakonus Reichenbach zu Sorau übertragen werde.

Der Kandidat der Mathematik Ludwig Bilfinger, ist als Kondukteur und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung angestellt worden.

Den Küstern Herr Tzschabran zu Alt-Döbern, Frenzel zu März, Klaunig zu Baudach, Pohlandt zu Beutnitz, Päch zu deutsch Nettkow, Schellach zu Pommerzig, Engelmann zu Billendorf, Tschacher zu Wellersdorf, Hesse zu Reinswalde, Reichenbach zu Witzen, Mühl zu Laubnitz und Schulze zu Fahlenwerder, ist wegen ihrer Verdienste im Schul-, namentlich aber im Gesangunterrichte, das Prädikat Kantoren beigelegt worden.

Der Schullehrer Steinhausen in Sachsendorff ist den 13ten Julius d. J., der Prediger Rösler zu Bobersberg den 1sten August d. J., der Prediger Hintsch zu Schwiebus den 5ten August d. J., und der Schullehrer Klauß zu Seifersdorff den 17ten August d. J. gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J. die, von der Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen übernommenen Staatsschulden betreffend, mache ich hierdurch anderweit bekannt, daß für die von Preußen übernommenen landschaftlichen Obligationen, neue Coupons auf die

die Zeit von Ostern 1821 bis mit Michael 1823 gefertigt, auch von den diesseitigen ständischen Deputirten vollzogen worden, und vom Michael-Termin d. J. an ausgegeben werden sollen.

Die Inhaber solcher landschaftlichen Obligationen, welche in Folge der Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen, von der Krone Preußen übernommen worden, können daher bei Gelegenheit, wenn sie die Zinsen für den gedachten Michaeltermin erheben, die mit diesem Termin ablaufenden Talons an die hiesige, mit der Zahlung der Zinsen beauftragte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zugleich abliefern, und dagegen die neuen Talons mit den dazu gehörigen, und den Zeitraum von Ostern 1821 bis mit Michael 1823 betreffenden Coupons, in Empfang nehmen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß für die ständische Verwaltung der diesseitigen Steuer-Kredit-Schulden, von der Ritterschaft des Thüringer Kreises, der Herr von Raschau auf Poserna als substituirter Deputirter gewählt, auch bei der Vollziehung der neuen Talons mit Coupons, der eigentliche ritterschaftliche Deputirte des Wittenberger Kreises, Herr von Leipziger auf Kropstädt, durch den demselben substituirten Herrn von Oppen auf Fredersdorf, vertreten worden ist.

Merseburg, am 4ten September 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius.

v. Schönberg.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung. 1ste abt. 146. September.

Mit Bezug auf das im Amtsblatte pro 1810 Pag. 210. erlassene Publikandum vom 18ten August c. machen wir den Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks nachrichtlich bekannt, daß der aus der Garnison Stettin entwichene Hornist Gottlieb Ihlenfeld vom 2ten Infanterie-Regiment bereits wieder ergriffen und seinem Regimente abgeliefert worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief.

Der Tagelöhner Johann Fürchow aus Neu-Medewitz, 57 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit blonden schon zum Theil ergrautem Haar, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, dergleichen Mund und Kinn, rundem Gesicht, welcher bei seiner Arretirung am 17ten Februar c. mit einem blau tuchenen schon sehr abgetra-

getragenen Oberrocke, dergleichen Weste, alten grauen Militairhosen, Schuhen, weiß wollenen Strümpfen, einem roth kattunenen Halstuche bekleidet war, hat sich der Vollstreckung des wegen Diebstahls wider ihn ergangenen Urtheils durch die Flucht entzogen.

Wo sich derselbe betreten läßt, ersucht man ihn zu verhaften, und entweder anhero zurückzuschicken, oder von dessen Arretirung Anzeige zu thun.

Wriezen, den 5ten September 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Dienstknecht und zur Kriegsreserve entlassene Hans George Bullack, aus Drewitz in der Herrschaft Beutnitz gebürtig, welcher wegen eines im Tammendorfer Gebiete verübten Straßenraubes zur Untersuchung gezogen worden ist, ist am gestrigen Tage Nachmittags um 4 Uhr aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse gewaltsam ausgebrochen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen, mit dem Bemerken, daß an seiner Wiederhabhaftwerdung sehr viel gelegen ist.

Drossen, den 14ten September 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der rc. Bullack ist 34 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, hat braunes Haar, blaue Augen, einen blonden Backenbart, rothes Gesicht, dergleichen Nase und sonst kein besonderes Kennzeichen im Gesicht. Er ist mit einer kornblauen, mit weißer Leinewand gefutterten, und mit kleinen runden weißen Knöpfen besetzten Tuchjacke, einer grauen Tuchweste mit einer Reihe weißen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuche und langen weißen leinenen, über die Stiefeln gehenden Hosen bekleidet. Bei seiner Entweichung war er baarfuß und ohne Kopfbedeckung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 39.

Ausgegeben den 27sten September 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 152. Bekanntmachung 2te Abtheil. September.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen fünften Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei

von Litt. A. 4 Nummern,
" " B. 5 "
" " C. 10 "
" " D 27 "
" " E. 94 "
" " F. 101 "

nach einem Betrage von 74,400 Rthlr. ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 33. 44. 87, und 128.
Von Litt. B. No. 74. 95 108. 161. und 179.
Von Litt. C No. 32. 52. 62. 176. 181. 194. 208. 375. 399. und 472.
Von Litt. D No 27. 87. 171. 186. 222. 268. 271. 337. 429. 520. 542. 585. 609. 631. 675. 805. 809. 825. 836. 872. 901. 926. 936. 945. 1084. 1099. 1142.
Von Litt E No. 10. 220. 236. 298. 341. 353. 415. 435. 444. 460. 562. 593. 638. 668. 689. 706. 729. 746. 790. 861. 922. 923. 956. 976. 1035. 1041. 1090. 1095. 1111. 1173 1219 1287. 1326. 1364. 1425. 1470. 1621. 1633. 1665. 1706. 1773. 1833. 1861. 1959. 2013. 2063. 2076. 2108. 2135. 2150. 2154. 2194. 2235. 2400. 2429. 2439. 2502. 2624. 2658. 2712. 2723. 2767. 2771. 2779. 2872. 2895. 2961. 2965 2976. 3037. 3046. 3068. 3102. 3119. 3303. 3374. 3401. 3426. 3457. 3512. 3524. 3575 3588. 3597. 3658. 3666. 3754. 3759. 3854. 3905. 3980. 4006. 4062. 4082.
Von Litt, F. No. 57. 70. 76. 98. 184. 526. 618. 630. 645. 737. 770.

833. 895. 938. 944. 956. 980. 1023. 1041. 1058. 1190. 1194. 1208. 1230 1249. 1270. 1328. 1360. 1420. 1438. 1444. 1466. 1488. 1530. 1630. 1651. 1690. 1839. 1871. 1896. 1908. 1964. 2047. 2083. 2088. 2105. 2129. 2160. 2301. 2383. 2400. 2418. 2436. 2500. 2548. 2575. 2632. 2645. 2669. 2731. 2754. 2829. 2876. 2908. 2975. 3004. 3054. 3090. 3132. 3137. 3163. 3295. 3317. 3342. 3406 3407. 3472. 3497. 3548. 3581. 3629. 3635. 3697. 3726. 3743. 3777. 3814. 3909. 3924. 3992. 4057. 4067. 4100. 4136. 4164. 4180. 4212. 4264. 4289. 4327. 4359.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen wird Ostern k. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen verfallenen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innen zu halten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin an, gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 8ten September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius.

v. Schönberg.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 153. Die Errichtung eines Hauptsteueramts zu Neuwied. 2te Abt 1702. August.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23sten August d. J. wird zu Neuwied im Bezirk der Königl. Regierung zu Coblenz ein Haupt-Steueramt mit den Abfertigungs-Befugnissen, in Bezug auf den Dienst aus dem Gesetze vom 26sten Mai 1818, eines Amts im Innern 1ster Klasse vom 1sten November d. J. an, bestehen, was dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht, und den betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Da

Da nur Jäger, welche mit Lehrbriefen in der durch das Publikandum vom 11ten d. M. (Amtsblatt fürs laufende Jahr Stück 37. No. 143.) zu 3 vorgeschriebenen Formen ausgestellt, versehen sind, als Ersatz den Jäger-Bataillonen überwiesen werden sollen, und die Bataillons die Ordre erhalten haben, nur die mit solchen Lehrbriefen versehenen Jäger anzunehmen, so verweisen wir die Herrn Landräthe unsers Departements auf das erwähnte Publikandum, um sich danach bei Prüfung der Einstellungsfähigkeit der Jäger durch die Kreisersatz-Kommission zu achten.

No. 154. Bekanntmachung wegen Einstellung der Jäger in die Jäger-Bataillone. 1ste Abt. 464. September.

Frankfurth a. d. O., am 14ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Gesuche um Aufnahme taub und stumm geborner Kinder in das Taubstummen-Institut zu Berlin häufen sich in der Art, daß die Vergrößerung und Erweiterung dieser Anstalt als ein Bedürfniß erscheint, daß durchaus befriedigt werden muß. In Berücksichtigung des Umstandes, daß dergleichen Institute durch Ausbildung solcher unglücklichen Kinder den Gemeinden die Last erleichtern, sie aus ihren Armen-Fonds zu unterstützen, in so fern dergleichen Kinder ungebildet blieben, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten für jetzt und bis auf weitere Bestimmung eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Brandenburg bewilligt und im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern angeordnet, daß für diesmal alle Ausnahmen, jedoch ohne Folgerungen für künftige Fälle aufgehoben seyn sollen, und so diese Kollekte auf den ganzen Bezirk auszudehnen

No. 155. Bekanntmachung, betr. die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte incl. der Stadt Frankfurth a. d. O. für das Taubstummen-Institut zu Berlin. 1ste Abt. 25. Juli.

In Verfolg dieser Bestimmungen werden nun die Herrn Superintendenten und Geistlichen und zwar ohne alle Ausnahme hierdurch aufgefordert, die allgemeine Kirchenkollekte zu veranlassen, und damit in gewöhnlicher Art zu verfahren. Imgleichen werden die Herrn Landräthe und die Magistrâte ohne alle Ausnahme aufgefordert, die Haus-Kollekte zu veranlassen.

Da die Herrn Geistlichen die eingegangenen Beträge an die Herrn Superintendenten angeben, so werden diese, die Herrn Landräthe und die Magistrâte die gesammelten Beiträge mit einem Sorten-Zettel begleitet, an die hiesige Instituten und Communal-Kasse noch vor dem 1sten Dezember d. J. abführen, uns aber gleichzeitig den Betrag der aufgekommenen Summe unmittelbar anzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 156. Die Entfernung der Bienenständer aus der Nähe der Straßen betreffend. 1ste Abt 315 September.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten die Ständer und Schuppen der Bienenstöcke sich in der Nähe der Straßen und Wege befinden, so daß Menschen und Vieh durch die herumschwärmenden Bienen belästigt werden. Da nun dadurch ein polizeilicher Uebelstand begründet wird, so verordnen wir hiermit, daß Bienenständer und Schuppen nicht ferner in einer zu großen Nähe von öffentlichen Wegen geduldet, sondern wenigstens 50 bis 60 Fuß von denselben entfernt gehalten werden sollen. Die Herrn Landräthe werden beauftragt, auf diesen Gegenstand zu achten und da, wo es die Oertlichkeit gebietet, die Zurückrückung der Bienenständer zu veranlassen, auch diejenigen, welche dieser Verfügung nicht nachkommen sollten, mit einer angemessenen Polizeistrafe zu belegen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 26. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Untergerichten die Regulirung des Hypothekenwesens der in ihren Gerichts-Bezirken belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schul-Grundstücke übertragen worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung der etwanigen unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer zur Eintragung ins Hypothekenbuch geeigneten Ansprüche, geschieht von jedem einzelnen Gerichte durch Einrückung in die Intelligenz-Blätter. Damit aber jeder, der hiebei interessirt ist, davon noch mehr in Kenntniß gesetzt, und gegen die Nachtheile der unterlassenen Anmeldung seiner Ansprüche gesichert werde, wird solches auch von Seiten des Oberlandes-Gerichts dem Publiko hiedurch bekannt gemacht. Diejenigen, welche sich binnen der vom Gericht bestimmten Frist melden, werden nach dem Alter und dem Vorzuge ihres Realrechts in's Hypothekenbuch eingetragen. Die sich nicht melden, müssen dann mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen, und können ihr vermeintes Realrecht gegen einen Dritten in's Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer nicht mehr verfolgen und ausüben. Eine Ausnahme hievon findet nur in Rücksicht der Grundgerechtigkeiten oder Real-Servituten statt, die zu ihrer Conservation der Eintragung in's Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks nicht bedürfen, die aber, wenn es vom Berechtigten verlangt wird, nach vorherigem Anerkenntniß oder Nachweis, eingetragen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bei

No. 57.

Bei Gelegenheit der den Untergerichten delegirten Einrichtung der Hypothekenbücher über die geistlichen Grundstücke ist es zur Kenntniß des Ober-Landesgerichts gekommen, daß mehrere Untergerichte in der irrigen Meinung stehen, daß der dem Amtsblatte angehängte öffentliche Anzeiger die Stelle der Intelligenz-Blätter vertrete, und es der Insertion der Ediktal Citationen und öffentlichen Aufgebote in die Intelligenz-Blätter nicht ferner bedürfe. Zur Vermeidung der aus diesem Irrthum entstehenden Illegalität werden daher die Untergerichte auf den §. 3. der Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter vom 28sten März 1811 (vide Seite 165. der Gesetzsammlung pro 1811) aufmerksam gemacht, wonach zwar öffentliche Bekanntmachungen in den Anzeiger des Amtsblattes gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren aufgenommen werden können, die rechtliche Wirkung derselben aber an die Insertion in die Intelligenz-Blätter gebunden bleibt, und hiedurch die frühern Gesetze (in specie der § 59. des Anhangs zur Gerichtsordnung) nicht abgeändert werden.

Hieraus werden sich die Untergerichte von der Nothwendigkeit überzeugen, daß auch bei Anlegung der Hypothekenbücher über die geistlichen Grundstücke, die öffentlichen Aufforderungen unbekannter Realprätendenten, wenn dieselben von rechtlicher Wirkung seyn sollen, in die Intelligenz Blätter inserirt werden müssen, und haben sie sich wegen unentgeldlicher Einrückung derselben an das Königl. General-Postamt zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Der Tagelöhner Johann Fürchow aus Neu-Medewitz, welcher durch den Steckbrief vom 5ten d. M. verfolgt worden, hat sich wieder eingefunden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Wriezen, den 16ten September 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verlorner Reisepaß.

Der Tuchmachergelle Karl Klaus, aus Braunschweig gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Perleberg den 23sten August d. J. auf dem Wege von hier nach Driesen angeblich verloren, und wird dieser Paß, zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Friedeberg, den 18ten September 1820.

Der Magistrat.

Der

Verlorner Reisepaß.

Der Staatsbürger und Handelsmann Elias Quiatowsky und Frau Ernestine geborne Levy aus Ujest in Schlesien, haben in der Gegend bei Grünberg ihren zu Ujest von dem Magistrat am 1sten oder 2ten d. M. erhaltenen Paß verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Da der Quiatowsky dabei zugleich 12 Rthlr. in Tresorscheinen verloren hat, so ersuche ich alle Wohllöbl. Behörden ergebenst, bei Habhaftwerdung des Präsentanten des Passes auch auf die Herbeischaffung der Geldsumme zu dringen. Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor
Hauschteck.

Steckbrief.

Der Hausmann Zühlsdorff, welcher früher im Königsbergschen Kreise, zuletzt in Grapow bei Woldenberg gewohnt, hat mit seiner Frau und Tochter seinen Wohnort heimlich verlassen, ohne daß bis jetzt bekannt geworden, wohin die Zühlsdorffsche Familie sich begeben.

Wenn nun die Frau des Zühlsdorff und die Tochter wegen Diebeshelerei zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und die gegen sie erkannte Strafe noch nicht vollstreckt ist, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf die Zühlsdorffsche Familie zu vigiliren, insbesondere wird die Behörde, wo die Zühlsdorffs vielleicht sich niedergelassen, requirirt, Mutter und Tochter sofort festzunehmen und solche auf unsere Kosten hieher abliefern zu lassen.

Die verehelichte Zühlsdorff, Sophie geborne Schneck, ist übrigens 52 Jahr, und deren Tochter, Johanne Friederike Charlotte, ist 23 Jahr alt, letztere befindet sich außerdem schwanger, oder hat vielleicht eben jetzt schon ihre Niederkunft überstanden.

Woldenberg, den 18ten September 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Milde Beiträge.

Für erblindete und invalide Krieger sind eingegangen: 1) durch den Herrn Superintendent Schmutter 2 Rthlr. 2 Gr., welche Herr Prediger Straube zu Zühlsdorff gesammelt hat; 2) durch den Herrn Superintendent Zedelt 1 Rthlr. 10 Gr., welche durch Herrn Ober-Prediger Hübner zu Bärwalde gesammelt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 40.

Ausgegeben den 4ten Oktober 1820

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 157. Wegen der Klassensteuer. 2te Abth 14ten d. September.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt (St. 35.) wegen der Klassensteuer erlassene Bekanntmachung vom 23sten v. M. wird nachstehend die ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten d. M., mittelst welcher die von dem Königl. Finanz Ministerio entworfene Klassifikations-Instruktion genehmigt worden, nebst dieser Instruktion selbst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unterm heutigen Tage erscheinen auch im gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts nähere Bestimmungen über das Geschäftsverfahren bei der Veranlagung der Klassensteuer und einige andere hierher gehörige Gegenstände.

Bei der vorigen Aufnahme der Steuerlisten konnten wegen der nothwendigen Beeilung der Sache die durch das Gesetz erheischten Formen nicht angewendet werden; auch waren die Klassifikations-Merkmale, wornach dabei verfahren wurde, durch Königl. Genehmigung noch nicht sanktionirt. Jetzt ist nun diesem Mangel abgeholfen, so daß künftig bei der Veranlagung der Klassensteuer ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Verfahren statt finden kann.

In dem nächsten Monat muß mit der Aufnahme der für das Jahr 1821 geltenden Steuerlisten vorgegangen werden. So wie wir nun erwarten, daß die Ortsbehörden diesem Geschäfte die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, insbesondere aber bei der Eintragung der Steuersätze die aufgestellten Klassifikations-Merkmale gewissenhaft, gleichmäßig und ohne Ansehen der Person beobachten werden; so dürfen wir auch annehmen, daß sich durch die nächsten Listen darthun wird, ob und in wie fern etwa bei der vorigen Veranlagung für einen oder den andern Steuerpflichtigen Ueberbürdungen statt gefunden haben. Diejenigen also, die in dieser Hinsicht beschweert zu seyn glauben, werden sich gedulden, bis jene Listen von uns festgesetzt, und in ihren Gemeinden bekannt gemacht sein werden. Alsdann bleibt denselben überlassen,

Falls sie aus dieser neuen Veranlagung den Grund ihrer Beschwerde, und den Anspruch auf eine diesfällige Ausgleichung durch Abrechnung auf die künftigen Steuerbeiträge darzuthun vermögen, sich deshalb zunächst an den Herrn Kreis-Landrath zur nähern Prüfung des Gesuchs und nach Befinden Berichtserstattung an uns, zu wenden. Wird von dem Letztern dieses Gesuch als unzuläßig zurückgewiesen, so steht alsdann der Weg der Reklamation an uns offen.

Alle bereits eingereichte, uns noch vorliegende Eingaben wegen Ermäßigung des Steuersatzes aber, sowie alle fernere dergl. Gesuche, die etwa noch, ohne daß jener von uns nach Möglichkeit zu beschleunigende Zeitpunkt abgewartet, und der hier vorgeschriebene formelle Geschäftsgang beobachtet worden, bei uns eingehen, müssen unbeantwortet bleiben, sowie das Letztere auch in der Folge bei allen hier unmittelbar angebrachten Gesuchen um Ermäßigung der Steuersätze statt finden wird, wenn nicht den diesfälligen Eingaben der von dem Herrn Kreislandrath, bei welchem jedesmal diese Gesuche zunächst anzubringen sind, erhaltene abschlägliche Bescheid im Original beigefügt ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß einstweilen die Steuer-Beiträge nach der vorigen Veranlagung unweigerlich fortentrichtet werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25sten v. M. vorgelegte Instruktion, über die bei der Klassifikation der Steuerpflichtigen, zu der Klassensteuer zu beobachtenden Merkmale als den hierüber im §. 3. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend, und ermächtige Sie, diese Instruktion durch die Amts-Blätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwirkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung, nothwendig gewesen ist, das Klassifikations-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Kommunal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Klassensteuer-Hebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruktion aufgestellten Klassifikations-Merkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reklamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt.

Berlin, den 16ten September 1820.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister v. Klewiz.

Klas-

Klassifikations-Merkmale und allgemeine Bestimmungen nach denen bei der Veranlagung der Klassen-Steuer-Pflichtigen dem §. 3. des Gesetzes vom 30sten Mai d. J. gemäß zu verfahren ist.

Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen-Steuer und einer die Gesammt-Masse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen, und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die demgemäß zu bewirkende Klassifikation gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1sten höchsten Steuer-Klasse zu 4 Rthlr. monatlich für die Haushaltung, und 2 Rthlr. für den einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geld-Geschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten, 2c. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zu zulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Augen zu Tage, eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich, entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klassen.

Notorietät also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehässiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuerklasse gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapital-Vermögen, oder jährlichem Einkommen nicht angesehen sein. Während die zur 2ten Klasse einzuschätzenden Haushaltungen

gen und Einzelnsteuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1sten Steuer-Klasse mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Klasse eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Klasse Statt finden müssen, worunter äußerliche leicht erkennbare Zeichen einen genugsam sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B. deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Kasse gehören; Besitzer von Bauergütern, in gutem oder Mittelboden, oder überall von größeren Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfe rc. im allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröberen Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach, unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfang ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch sein würde.

Die 4te Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grund-Eigenthum angesessene, oder in selbstständigen Handwerks-Betrieb lebende Haushaltung, so weit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuer-Klasse eignet, zur Anwendung komme, und Heruntersetzungen in die noch geringeren Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen, als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Haus-Offizianten, Verwalter auf größern Gütern (so fern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören) Schaafmeister, Bau-Aufseher, Voigte rc. Handlungsdiener (sofern sie nicht in eine höhere Klasse gehören (Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiten gelohnt werden, Fabrik-Aufseher rc.

Wo die im Gesetze nachgelassene Einschiebung einer Zwischen-Klasse zwischen der 4ten und letzten Klasse Statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere

dere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Neben-Gewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupt-Erwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben, und sich hauptsächlich von Tagelohn ernähren, ingleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besonderen Fertigkeit, besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerks-Gesellen und Hausleute, gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für die letzte resp. 5te oder 6te Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der klassificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich blos auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischenklasse den ansäßigen kleinern Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Kommunalbeamten, ingleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach, als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien rc., werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welchen dieselben nach Verhältniß ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungslisten, und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten, und wird den gedachten Behörden vertrauet, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25sten August 1820.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewitz.

No 158.
2te Abt 1411.
b. September.

In Verfolg der in gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts wegen der Klassensteuer unterm heutigen Tage erlassenen besondern Bekanntmachung werden folgende bei der Veranlagung dieser Steuer zu beobachtende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Klassensteuer als eine ganz allgemeine persönliche Steuer, soll nach dem Gesetze alle Einwohner ohne Unterschied treffen, insoweit sie nicht durch das Klassensteuergesetz selbst ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Special-

Be-

Bestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind. Zu der letztern Klasse der Befreiten gehören lediglich

1) die der preußischen Landeshoheit unterworfenen, bis zum Jahre 1806 Reichsunmittelbar gewesenen Standesherrn nebst ihren Familien;
2) die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien. Die Dienerschaft der Standesherrn, so wie das in Lohn der Pfarrer und Schullehrer stehende Gesinde, nehmen an dieser Befreiung keinen Theil;
3) die Hebammen, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind;
4) die mit dem Gnadenthaler entlassenen Militair-Invaliden.

Die anderweiten durch das Klassensteuergesetz selbst ausgesprochenen Befreiungen, sind durch den §. 2. des Gesetzes vom 30sten Mai d. J. so bestimmt bezeichnet, daß es darüber keiner weitern Erläuterung bedarf.

§. 2. Die Steuer wird in der Regel nach Haushaltungen entrichtet, und das Gesetz bestimmt, daß das in Lohn und Brod des Hausherrn oder der Hausfrau stehende Gesinde, oder die bei demselben sich aufhaltenden Kostgänger, nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gerechnet werden sollen.

Nur solche Personen also, welche durch Blutfreundschaft mit einander verwandt sind, in demselben Hause wohnen, und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau erhalten werden, können gesetzlich als zu der besteuerten Haushaltung gehörend, angesehen werden.

Diese Bestimmung ist auch in der untersten Steuerklasse, wo die Steuer nach Köpfen, jedoch mit der Beschränkung auf höchstens 3 steuerpflichtige Personen für jede Haushaltung erhoben wird, sorgfältig zu beachten.

§. 3. Ueber das Verfahren bei der Veranlagung der Steuer gelten folgende nähere Vorschriften.

Die Aufnahme des steuerpflichtigen Personenstandes geschiehet in allen der Steuer unterworfenen Gemeinen alljährlich, und zwar der Regel nach in den Monaten Oktober und November jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.

Die Aufnahme der Steuerlisten muß sowohl zur Erleichterung der Arbeit als zur möglichsten Kontrollirung der Resultate gleichzeitig mit den jährlichen Bevölkerungs-Aufnahmen zum Behuf der statistischen Tabellen erfolgen. Die Aufnahmelisten werden nach dem bereits bekannten Schema aufgestellt.

Die Ortsbehörden bestimmen den Termin zu der Einschreibung auf die für dergleichen örtliche Bekanntmachungen jeden Orts übliche Art. Den Eigenthümern der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertretern, imgleichen den Familienhäuptern liegt, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafen, die Verbindlichkeit zur richtigen Angabe der Bewohner ihrer Häuser und resp. der Angehörigen ihrer Hausstände ob, und diese Verpflichtung erstreckt sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie statt finden, der Behörde anzuzeigen sind.

sind. Von den Ausbleibenden werden die erforderlichen Nachrichten auf ihre Kosten nachträglich durch Umlauf eingeholt, oder insoweit den Ortsbehörden über ihre persönlichen und Haushaltungs-Verhältnisse die nöthige Kenntniß beiwohnt, von Amtswegen vermerkt.

Die Listen werden überall nach der Ordnung der Hausnummern, oder nach natürlicher Reihefolge der bewohnten Grundstücke aufgenommen. Für größere Städte, soweit solche der Klassensteuer unterworfen sind, werden die Listen nach den Stadtvierteln oder Polizeibezirken abgetheilt. Sie müssen ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeine bestehenden Haushaltungen, sowie der daselbst, ohne eine eigene Haushaltung zu führen oder derselben anzugehören, sich aufhaltenden Personen enthalten, und selbst die gesetzlich von der Steuer befreieten Haushaltungen und Personen müssen darin aufgenommen werden.

§. 4. Sobald auf diese Weise ein vollständiger Nachweis der sämmtlichen in den Gemeinen vorhandenen Haushaltungen und einzelnen lebenden Personen erlangt ist, wird zum Eintragen der Steuersätze geschritten.

Auch dies Geschäft liegt den Ortsbehörden, (Schulzen und Schöppen in den Dörfern, Magisträten in den Städten) ob, welche letztere zu diesem Behuf da, wo die Städteordnung vom 19ten November 1808 eingeführt ist, für jede Stadt eine nach Vorschrift des §. 175. jener Ordnung zu bildende Deputation zu bestellen, und derselben den Vorschlag der Steuersätze zu überlassen haben. Die Prüfung u. Bestätigung dieser Vorschläge erfolgt von Seiten des Magistrats.

In den sächsischen Kreisen tritt hierbei an die Stelle der Stadtverordneten die Mitwirkung der Ausschußverwandten, Viertelsmeister ꝛc. ein, durch deren von dem Magistrat zu bestätigende Wahl die Abschätzungs-Kommission gebildet wird. In den Dörfern sind verständige und geachtete Gemeinde-Eingesessenen bei der Eintragung der Steuersätze für die bäuerlichen Einwohner zuzuziehen. Was aber die Gutsherrschaften und sonstigen auf dem Lande wohnenden, einen eximirten Gerichtsstand genießenden Steuerpflichtigen betrifft, so ist deren Personenstand zwar ebenfalls von den Ortsbehörden in die Listen einzutragen, deren Einschätzung aber erfolgt unter Leitung des Herrn Landraths durch einen von den Kreisständen gewählten Ausschuß von wenigstens 3 Mitgliedern.

Durch die heute in gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts zur allgemeinen Kunde gebrachten Klassifikationsinstruktion, sind die Steuersätze für die verschiedenen Klassen von Einwohnern genau bestimmt, und den Ortsbehörden, sowie den sonstigen bei dem Geschäfte zugezogenen Personen, liegt es daher ob, sich nach den desfallsigen Bestimmungen pünktlich zu achten, und weder zum Vortheil noch zum Nachtheil ihrer Gemeinen-Eingesessenen einen höhern oder geringern Steuersatz, als die Instruktion vorschreibt, zum Auswurf zu bringen, wobei diejenigen Pflichtigen, über deren Steuersatz die Instruktion keine ausdrückliche Bestimmung enthalten mögte, nach Maasgabe ihrer Standes-, Vermögens-,

gens-, Besitz- und Gewerbesverhältnisse in die Steuerklasse zu stellen sind, welche die Instruktion für andre ihnen gleichstehende Individuen vorschreibt. —

Die gesetzlich von der Klassensteuer befreiten Personen, welche dem vorigen §. zufolge in die Listen mit aufgenommen werden müssen, werden in den zum Ansatz der Steuer bestimmten Spalten durchstrichen. Ortsbehörden, welche die ihnen bei der Veranlagung obliegende Pflichten vorsetzlich oder durch Fahrlässigkeit nicht erfüllen sollten, sind nicht nur der Staatskasse für den etwa daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, sondern auch nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen.

Die aufgenommenen und ausgefüllten Steuerlisten werden von der Ortsbehörde dahin bescheinigt, daß in derselben keine in der Gemeine befindliche Haushaltung, noch sich dort aufhaltende einzelne steuerpflichtige Personen übergangen, und daß die Steueransätze nach Vorschrift der desfalls besonders erlassenen Instruktion pflichtmäßig und gewissenhaft ausgefüllt worden. In denjenigen Ortschaften, in welchen nach den bestehenden Kommunal Verfassungen die Ortsbehörde von der Polizeiobrigkeit getrennt ist, und die Ausübung der Polizeigewalt sich in den Händen der Gerichtsherrn, Rentbeamten, Intradenten ꝛc. befindet, haben selbige oder deren gesetzliche Vertreter, die aufgenommenen Listen nach vorgängiger Prüfung ebenmäßig in gleichem Sinn zu bescheinigen, oder aber zur Kenntnißnahme der Kreisbehörde diejenigen Bemerkungen hinzuzufügen, welche sie sowohl über die Vollständigkeit der Aufnahme, als über die Richtigkeit des Steuerauswurfs für nöthig erachten. Hiernächst werden die auf diese Weise aufgestellten und gehörig bescheinigten Aufnahmelisten und zwar in doppelter Ausfertigung dem Herrn Landrath eingesendet.

§. 5. Die dem Herrn Landrath obliegende Aufsicht auf die Veranlagung der Steuer, erstreckt sich sowohl auf die Vollständigkeit der Haushaltungs- und Personenaufnahmen, als auf die Richtigkeit der ausgeworfenen Steuersätze. In ersterer Hinsicht haben die Herrn Landräthe die aus den eingehenden Speciallisten zu entnehmende Bevölkerung der Gemeine mit den darüber anderweit vorhandenen amtlichen Nachweisen, und für die folgende Jahre, besonders mit den aufgenommenen Listen des nächst vorhergehenden Jahres zu vergleichen, und wenn sich dabei Anstöße ergeben, dieselben durch Vernehmung der Kommunalbehörden, oder durch örtliche Untersuchung zu erörtern und zu beseitigen. Besonders aber prüft der Herr Landrath, ob von Seiten der Ortsbehörde bei Bestimmung der Steuersätze pflichtmäßig, unpartheiisch und den Vorschriften der Klassifikations Instruktion gemäß verfahren ist. Irrthümer, welche hierbei vorgefallen sind, kann der Herr Landrath gleich verbessern; über die seiner Meinung nach, von den Ortsbehörden zu gering oder zu hoch gegriffene Steuersätze, bemerkt derselbe in einer der Liste beizufügenden kurzen Verhandlung seine Ansicht, und überläßt der unterzeichneten Regierung die Entscheidung.

Sobald

Sobald die Aufnahmelisten von sämmtlichen Gemeinen des Kreises beisammen sind, und spätestens bis zum 20sten November jeden Jahres reicht der Herr Landrath die Listen nebst den darüber aufgenommenen Protokollen, und nebst einem nach dem bereits bekannten Schema in dreifacher Ausfertigung aufzustellenden Kreis-Nachweisung bei der unterzeichneten Regierung ein, von welcher wegen Feststellung der Gemeindelisten nach vorgängiger Prüfung u. deren Zurücksendung, behufs der Steuererhebung selbst, die nöthige Verfügung ergehen wird.

§. 6. Ueber das Verfahren bei Erhebung und Berechnung der Steuer, über die ordnungsmäßige Wahrnehmung der vorkommenden Steuer-Zu- und Abgänge, ist den Gemeinden bereits durch die Herrn Landräthe eine besondere Instruktion zugegangen, wornach dieselben sich pünktlich zu richten haben.

§. 7. In der vorerwähnten Instruktion ist § 8. a. die nähere Bestimmung wegen der Exekutionsgebühren vorbehalten worden. Es werden demnach letztere für jetzt dahin festgesetzt, daß bei der Exekutionseinlegung an dergleichen Gebühren nicht mehr, als ein Zwölftheil der beigetriebenen Steuersumme, und für die Auspfändung das Doppelte des bemerkten Satzes zu zahlen ist.

In denjenigen Fällen, wo nach dem den Herrn Landräthen zugegangenen besondern Instruktionsauszuge §. 21. die Königl. Empfangskassen genöthigt sind, den säumigen Ortserhebern Exekution einzulegen, erhält der Exekutor für den ersten Tag 4 Gr., und für jeden folgenden Tag 2 Gr., außerdem auch, wenn er hat reisen müssen, 4 Gr. Gebühren für jede Meile.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 28.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements, die durch die Verfügung vom 30sten Juli 1816 (S. 408. des Amtsblattes) zur vollständigen Einrichtung des Hypothekenwesens in ihren Gerichtsbezirken aufgefordert worden sind, wird hierdurch eröffnet, daß es nach einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zur Anlegung der Hypothekenbücher der durch die im Gefolge des Edikts vom 14ten September 1811 erfolgte Auseinandersetzung in das Eigenthum der Besitzer übergegangener laßbäuerlichen Grundstücke keiner vorgängigen Ediktal-Citation, wie sie die Hypotheken Ordnung Tit. 4. §. 14 und 15. vorschreibt, bedarf, weil diese Besitzungen bisher keine Gegenstände des freien Verkehrs, sondern Pertinenzien des Hauptgutes waren. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bei Anlegung des bäuerlichen Hypotheken-Buches der Besitzer über etwanige contrahirte wirkliche Real-Verbindlichkeiten vernommen werden muß, und daß diese, in sofern sie sich zur Eintragung gesetzlich eignen, auch intabulirt werden müssen.

Wenn ferner darüber Zweifel entstanden sind, ob die Berichtigung des Besitztitels der durch die Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft in Eigen-

thum verwandelten bäuerlichen Nahrungen auch vor erfolgter Anfertigung des §. 29. des Edikts vom 14ten September 1811 und Art. 65. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 Behufs der Verschuldung, vorgeschriebenen Taxe erfolgen könne, so ist die bejahende Meinung angenommen worden, weil die Beschränkung des Besitzers, die Nahrung über ein Viertel der Taxe zu verschulden, durch die Publikation obiger Gesetze zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist. Jedoch muß bei Anlegung solcher Hypotheken-Bücher sehr sorgfältig darauf gehalten werden, daß aus ihnen und aus den daraus zu ertheilenden Hypothekenscheinen, jedesmal die frühere Qualität des Grundstücks, und daß es erst in Folge des Edikts vom Jahre 1811 Eigenthum des Besitzers geworden sey, deutlich hervorgehe, und sich dadurch von andern früher schon Eigenthum gewesenen bäuerlichen Besitzungen zur Genüge unterscheide.

Frankfurth a. d. O., den 23sten September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 29.

In die Verordnung vom 12ten d. No. 24. pag. 290. des Amtsblattes hat sich ein den Sinn entstellender Druckfehler eingeschlichen. Es wird in derselben in fine gesagt, daß keine Kinder in die Gefangenlisten aufgenommen werden könnten Statt dessen muß es aber heißen: in die Gefängnisse, und wird solches hierdurch den Behörden eröffnet.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Den 27sten August d. J. ist im hiesigen Kämmerei Dorfe Trettin der blödsinnige an der Epilepsie leidende angebliche Jokob Peter Luchs dessen Signalement unten erfolgt, ohne Legitimation als Vagabonde eingeliefert worden. Bei dem mit ihm abgehaltenen Verhöre hat er angegeben, daß er auf einem im Sternbergschen Kreise belegenen Vorwerke Namens Brodnoth zu Hause gehöre. Da sich diese Angabe aber durchaus nicht bestätigt hat, auch eine andere Erklärung von dem Arrestaten nicht zu erlangen gewesen ist; so werden alle Wohllöbliche Behörden welche über den Wohnort oder über die früheren Verhältnisse desselben Nachricht zu geben im Stande sind, dienstlichst und ergebenst ersucht, mir solche sobald als möglich mitzutheilen. Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Director. Hauschteck.

Signalement

Derselbe ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne spitzes Kinn, gesunde Gesichtsbildung, gewöhnliche Sprache. Er ist daran kennbar, daß er eine Narbe an der rechten Backe hat. Seine Bekleidung bestand in einer alten zerrissenen blauen Tuchjacke, um den Hals trug er einen blau leinenen Tuch, hatte zerlöcherte graue leinene Hosen an, und übrigens keine Kopf- und Fuß-Bekleidung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 41.

Ausgegeben den 11ten Oktober 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 15 enthält (No. 620.) Allerhöchste Kab.-Ordre vom 24sten Jul. d. J. enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20sten Mai d. J. wegen Wiederaufnahme der von 1808 bis 1814 exkludirten Offiziere, und wegen der Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwenkasse.

(No. 621) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Aug. d. J. die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

(No. 622.) Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14ten September d. J. die einstweilige Anwendung des Allgem. Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils als Singularrecht für den ganzen Militairstand betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 159. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Mai d. J. Gesetz-Sammlung No. 602 werden die Inhaber der durch das Königl. Edikt vom 24sten Mai und durch die Verordnung vom 20sten Juni 1812 creirten
1) gestempelten Tresorscheine
2) und unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer (Steuer-Anweisungen.)
hiermit aufgefordert, die darin bezeichneten Summen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bei ultimo Februar 1821 zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1sten März 1821 erlöschen.

Berlin, den 2ten September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 160. Bekanntmachung.

Bereits durch das Publikandum vom 19ten Mai d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der Seehandlung hieselbst zum Umtausch in Staats-Schuldscheine, welche auf Courant lauten, gegen Vergütigung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant, nicht nur das Gold-Agio der 10 Procent, sondern auch noch außerdem diejenige Summe vom Kapitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, — welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2ten September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., d. 22sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 161. Publicandum.

Um einen vollständigen Abschluß des Rechnungs- und Cassen-Wesens der im Jahr 1812 angeordneten Vermögens- und Einkommens-Steuer bewirken zu können, fordert das unterzeichnete Ministerium, in Gemäßheit der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 12. September c. hierzu erhaltenen Allerhöchsten Authorisation, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde in Vermögens- und Einkommens-Steuer-Angelegenheiten noch Ansprüche auf Erstattungen zu haben glauben, hierdurch auf, sich dieserhalb bis zum letzten Januar künftigen Jahres 1821, als dem bestimmten präklusivischen Termin bei den betreffenden Behörden zu melden. Nach dessen Ablauf wird auf alle später angemeldete Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 26sten September 1820.

Ministerium des Schatzes.
(Gezeichnet) Graf von Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Für

No. 162. Wegen Empfangsnahme umgeschriebener Staatsschuldscheine. 1ste Abt 1076 Septbr.

Für die in den Monaten Januar und Februar d. J. zur Umschreibung in Staatsschuldscheine eingereichten Lieferungsscheine sind gegenwärtig die Staatsschuldscheine nebst Coupons und baaren Herauszahlungen zur weitern Ausantwortung an die Empfangsberechtigten eingegangen.

Es werden demnach die Inhaber von Anerkenntnissen über die in jenen beiden Monaten zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine aufgefordert, diese Anerkenntnisse mit einer Quittung darunter:

„daß ihnen gegen Rücklieferung derselben die umgeschriebenen Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons und den baaren Herauszahlungen (so fern dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen seyen“

hierher einzureichen, und dagegen die Ausreichung der Staatsschuldscheine rc. zu gewärtigen.

Die für spätere Monate eingereichten Lieferungsscheine sind noch nicht in Staatsschuldscheine umgeschrieben. Sobald solches geschehen und die Ueberweisung an uns erfolgt seyn wird, sollen die Eigenthümer mittelst ähnlicher Aufforderung zur Empfangnahme eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 163. Betr. den Holzverkauf in den Königlichen Waldungen. 2te Abt 1412. September.

Um die Forstverwaltung, besonders das Forstkassen- und Rechnungswesen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie auf einen übereinstimmenden Fuß einzurichten, und ein gleichförmiges Verfahren beim Holzverkauf einzuführen, besonders aber dem Verkehr in den Königl. Waldungen, die möglichste Ausdehnung und Oeffentlichkeit zu geben, wird nach Allerhöchster Bestimmung die Naturalverwaltung von der Geld-Receptur getrennt, die erstere durch die bestellten Oberförster unter Aufsicht der Forst-Inspectoren geleitet; für die Erhebung der Forstgefälle aber ist in jeder Forst-Inspection ein Haupt-Rendant, und zur Bequemlichkeit der Holzkäufer sind die nöthigen Unterempfänger bestellt.

Für den hiesigen Regierungsbezirk sind hiernach die in der Anlage A aufgeführten Haupt- und Special-Rendanturen nach den verschiedenen Inspectionen eingerichtet, und zugleich, damit die Holzkäufer nicht nöthig haben, sich erst wegen des in jeder Forstverwaltung und den einzelnen Revieren und Belaufs-Eintheilungen verkäuflichen Holzes zu melden, die Anordnung getroffen worden, daß zur Verfügung des Haupt- und der Nebenrendanten von Zeit zu Zeit hinreichende Vorräthe an Nutz-, Bau- und Brennhölzer gestellt werden sollen.

A.

Hierbei ist Nachfolgendes zu beobachten:

1) Die Bauhölzer zu ländlichen Bauten vom Mittelbauholz abwärts, werden von den Oberförstern den Forst-Kassen zum Verkauf überwiesen.

Die

Die Käufer gehen daher zufördersst zur Kasse, zeigen dem Rendanten an, aus welchem Unterförster-Distrikt sie das Holz wünschen, bezahlen es, und erhalten darüber eine Quittung, mit welcher sie sich an dem festgesetzten Tage zu dem Oberförster begeben, dieser schlägt das Holz an, der Unterförster läßt es fällen und überweiset es zur Verabfolgung.

2) Gleichermaßen werden alle Sorten von Brennhölzern, welche verkauft werden können, von den Oberförstern den Forst-Cassen zum Verkauf überwiesen.

Bei diesen hat daher der Käufer den Unterförster-Distrikt und die Holzart anzugeben, welche er kaufen will, bezahlt dafür den Preis, welchen die Taxe bestimmt und erhält darüber eine Quittung, womit er an einem Holzanweisetage zu dem Unterförster geht; welcher letztere hierauf die Klaftern dem Käufer überweiset. Ausgenommen sind

3) alle die Hölzer, welche zuvor vermessen werden müssen, als ordinäre extrastarke Bauhölzer, Sägeblöcke, Eichen und andere starke Nutzhölzer.

Wer ein solches Stück Holz zu kaufen wünscht, geht zuvor zu dem Oberförster, dieser wird den gewählten Baum fällen lassen, vermessen, anschlagen und dem Käufer einen Zettel darüber aushändigen, worauf der Preiß bemerkt ist, welchen derselbe an die Forstkasse zu zahlen hat. Ist dies geschehen, und hat der Rendant auf demselben Zettel quittirt, so begiebt sich der Käufer damit zu dem betreffenden Unterförster, welcher es zur Abfuhr überweiset.

B. Für die Forst-Inspektionen Drewitz, Landsberg und Driesen sind die Holzverkaufs-(Cassen) und Holzverabreichungs-Tage so bestimmt, wie solches die Anlage B besagt, und wird in Ansehung der Forst-Inspektionen Beeskow, Crossen, Sorau und Senftenberg eine gleichmäßige Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgen.

Der Ort, wo die Holzkäufer zur Empfangnahme der von ihnen erkauften Hölzer sich zu versammeln haben, wird von den Forstkassen-Rendanten bei Aushändigung der Holz-Anweisezettel jedesmal bemerkt werden, und wird übrigens es nach den Forst-Inspectoren, Forstbeamten und Kassen-Rendanten zur Pflicht gemacht, auf die schleunige Abfertigung der Holzkäufer allen Bedacht zu nehmen, und ihrer Seits den letztern keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu geben, vielmehr diesen überall mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung A.
von der Forst-Kassen-Einrichtung des Frankfurther Regierungs-Bezirks.

Benennung				
der Forst-Inspektion.	der Forst-Reviere.	der Haupt-Forst-Kassen.	der Special-Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.
I. Beeskow	Beeskow Neubrück Biegenbrück Jacobsdorff Cossenblatt Alt-Golm	Beeskow.	—	Steuer-Einnehmer Hö[illegible]le zu Beeskow.
	Hangelsberg	—	Hangelsberg	Ober-Förster Friedrich zu Hangelsberg.
	Friedland	—	Friedland	Rentbeamte Jänichen in Friedland.
	Lübben und Neuzauche	—	Lübben	Rentbeamte Lessing in Lübben.
	Tauer	—	Peitz	Ober-Amtmann Wilke in Peitz.
II. Crossen	Braschen	Crossen	—	Kreis-Steuer-Einnehmer Völkerling in Krossen.
	Reppen	—	Neuendorff	Mitbeamte Salbach von Neuendorff zu Bischoffsee.
	Lagow	—	Lagow	Ober-Amtmann Kunze zu Lagow.
	Rampitz	—	Ziebingen	Chaussee-Einnehmer v. Wachholz in Ziebingen.
	Pohlow	—	Guben	Rentbeamte Mesenberg in Guben.
III. Drewitz	—	Zellin	—	Amtsrath Bohm.
	Zicher	—	Zicher	Amtmann Schön.
	Drewitz	—	Cüstrin	Obersteuer-Einnehmer Benezet.
	Neumühl	—	Z. B[illegible]	Amtsrath Bohm.
	Clossow	—	Desgl.	Derselbe.
	Zellin und Stölpchen	—	Desgl.	Derselbe.
	Lizigbricke	—	Grüneberg	Ober-Amtmann Badicke.
	Güstebiese	—	Desgl.	Derselbe.

Be-

Benennung

der Forst-Inspektion.	der Forst-Reviere.	der Haupt-Forst-Kassen.	der Special-Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.
III. Drewitz	Neuenhagen	Zellin	Neuenhagen	Ober-Amtmann Dallach.
	Sonnenburg	—	Sonnenburg	Ober-Amtmann v. Schönfeld.
	Lebus	—	Lebus	Ober-Amtmann Gansauge.
	Gorgast und Wollup	—	Wollup	Amtsrath Lehmann.
IV. Driesen	—	Driesen	—	Domainen-Intendant Geiserich.
	Lubiathfließ	—	Driesen	Derselbe.
	Driesen	—	Desgl.	Derselbe.
	Schlanow	—	Desgl.	Derselbe.
	Regenthin	—	Marienwalde	Ober-Amtmann Sydow.
	Marienwalde	—	Desgl.	Derselbe.
V. Landsberg	—	Landsberg	—	Kreis-Steuer-Einnehmer Nebse.
	Wildenow	—	Friedeberg	Kreis-Steuer-Einnehmer Thum.
	Neuhaus	—	Berlinchen und Bernstein	Steuer-Einnehmer Fischer. / = = Zindel.
	Cladow	—	Himmelstädt	Ober-Amtmann Beyer.
	Carzig	—	Carzig	Ober-Amtmann Meyer.
	Staffelde	—	Soldin	Steuer-Einnehmer Behlendorff.
	Massin	—	Tornow	Dom. Beamte Schlüter.
	Pyrehne	—	Pyrehne	Ober-Amtmann Hankwitz.
VI. Senftenberg	—	Senftenberg	—	Stadt-Steuer-Einnehmer Bräunig in Senftenberg.
	Blunow und Colm	—	Hoyerswerda	Rentbeamte Kayser zu Hoyerswerda.
	Grünhaus	—	Finsterwalde	Steuer-Einnehmer Schurig zu Finsterwalde.

Be-

Benennung der Forst=Inspektion.	der Forst=Reviere.	der Haupt=Forst=Kassen.	der Special=Forst=Kassen.	der Forst=Kassen=Rendanten.
VI. Senftenberg.	Schönborn	Senftenberg	Dobrilugk	Rentbeamte Lehmann in Dobrilugk.
VII. Sorau	Sorau	Sorau	—	Domainen=Beamte Hausding zu Sorau.
	Sablath	—	Christianstadt	Ober=Amtmann Sturm zu Christianstadt.
	Groß=Särchen	—	Triebel	Domainen=Beamte Uhden zu Triebel.
	Spremberg	—	Spremberg	Kreis=Steuer=Einnehmer Zinke zu Spremberg.

Nachweisung B.

der Kassen und Holz=Tage in den Inspektions=Forsten Driesen, Drewitz und Landsberg.

Benennung der Forst=Reviere.	der Forst=Kassen.	der Forst=Kassen Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen=Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche an welchen das bereits bei den Forst=Kassen bezahlte Klafterholz in der Forst durch die Unterförster angewiesen werden soll.	der Tage in jeder Woche an welchen den Bauholz=Käufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst durch die Oberförster angewiesen werden soll.
Brahlitz	Neuenhagen	Oberamtmann Dallach	Mittw. und Sonnabend	unbestimmt, weil und die Termine Abfuhre jedesmal macht werden.	alles Holz lizitirt hierzu, so wie die vorher bekannt ge-
Buchholz	Bernstein	Steuereinnehmer Zindel	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 8 bis 11 Uhr Morgens	Mittwoch	Freitag.
Cartzig	Cartzig	Oberamtmann Meyer	Desgl.	Desgl.	Montag.

Ber

Benennung					
der Forst-Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche an welchen das bereits bei den Forst-Kassen bezahlte Klafterholz in der Forst durch die Unterförster angewiesen werden soll.	der Tage in jeder Woche an welchen den Bauholz-Käufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst durch die Oberförster angewiesen werden soll.
Cladow	Himmelstädt	Oberamtmann Beyer	Dienst., Donnerst. u. Sonnab. von 8 bis 11 Uhr, Morgens.	Mittwoch	Montag.
Clossow	Zellin	Amts-Rath Bohm	Donnerstag.	Donnerstag.	Mittwoch.
Drewitz	Cüstrin	Ober-Steuer-Einnehmer Benezet	Mittwoch.	Mittwoch.	Dienstag.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Driesen	Driesen	Domainen-Intendant Genserich	Dienstag und Freitag Vormittags 8 bis 12 Uhr.	Mittw. u. Sonnabend Vormittag 8 bis 12 Uhr.	Montag und Donnerstag Vormittag 8 bis 12 Uhr.
Güsteblese	Grüneberg	Oberamtmann Badicke	Mittwoch.	Mittwoch.	Freitag.
Dito	dito	Derselbe.	Desgl.	Desgl.	Dienstag.
Litzigbrücke	dito	Derselbe.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Ludiatfließ	Driesen	Domainen-Intendant Genserich	Dienstag und Freitag Vormittag 8 bis 12 Uhr.	Mittw. und Sonnabend Vormittags 8 bis 12 Uhr.	Montag und Donnerstag Vorm. 8 bis 12 Uhr.
Marienwalde	Marienwalde	Oberamtmann Sydow	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Massin	Tornow	Der Domainenbeamte Schlüter.	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 8 bis 11 Uhr.	Mittwoch.	Montag.
Neuhauß	Berlinchen	Steuer-Einnehmer Fischer.	Dienstag, Donnerst. u. Sonnabend von 8 bis 11 Uhr Morgens.	Mittwoch.	Dienstag.
Neumühl	Zellin	Amts-Rath Bohm.	Donnerstag.	Donnerstag.	Montag.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.

Be-

Benennung					
der Forst-Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forst-Kassen bezahlte Klafterholz in der Forst durch die Unterförster angewiesen werden soll.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholz-Käufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst durch die Oberförster angewiesen werden soll.
Neumühl	Zellin	Amtsrath Bohm	Donnerstag	Donnerstag	Montag
Dito	Zellin	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Pyrehne	Pyrehne	Domainen-Beamte Hankwitz.	Dienstag, Donnerst. u. Sonnabend von 8 bis 11 Uhr.	Mittwoch	Montag
Regenthin	Marienwalde	Oberamtmann Sydow.	Dienstag und Freitag Vormittag von 8 bis 12 Uhr.	Mittw. u. Sonnab. Vormittag 8 bis 12 Uhr.	Montag u. Donnerst. Vormitt. 8 bis 12 Uhr.
Schlanow	Driesen	Domainen-Intendant Genserich.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Sonnenburg	Sonnenburg	Oberamtmann Schönfeld.	Montag und Donnerstag.	Montag.	Donnerstag.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Donnerstag.	Mittwoch
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Dito	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl	Desgl.
Staffelde	Soldin	Steuereinnehmer Behlendorf.	Dienstag, Donnerst. u. Sonnabend von 8 bis 11 Uhr Morgens.	Mittwoch.	Montag.
Wildenow	Friedeberg.	Kreis-Steuer-Einnehmer Thumm	Desgl.	dito.	dito.
Zellin und Stölpchen	Zellin	Amtsrath Bohm	Mittwoch.	dito.	dito.
Zicher	Zicher	Amtmann Schöne	Montag.	Montag.	Donnerstag.
Dito	Desgl.	Desgl.	dito.	dito.	dito.
Dito	Desgl.	Desgl.	dito.	dito.	dito.

No. 164. Wegen des Zusammentritts der Departements-Ersatz-Kommission hierselbst. 1ste Abr 869 September.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 11ten September c. (pag. 281 des diesjährigen Amtsblatts) wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die Departements-Ersatz-Kommission für den Bereich des IIIten Armee-Korps und der 5ten Landwehr-Brigade, welcher die Kreise Frankfurth, Lebus, Küstrin, Sternberg, Lübben (zum größten Theil), Guben, Krossen, Sorau, Züllichau, begreift, am 20sten November cr. hier zusammen treten und bis zum 25sten November c. versammelt bleiben wird.

Frankfurth a. d. O., den 28. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 30. Nach der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 2. Juni d. J. sollen die bisher von dem Königl. Kammergericht zu Berlin geführten Hypotheken-Bücher über die Neumärkischen Domainen-Güter, insoweit sie in dem dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht verbliebenen Distrikte der Neumark gelegen sind, künftig von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht geführt werden.

Nachdem nunmehr die diese Domainen-Grundstücke betreffenden Hypotheken-Bücher und Grundakten von dem Königl. Kammergericht an das hiesige Ober-Landes-Gericht übergeben worden, so wird solches dem Publiko hiedurch bekannt gemacht, um sich von jetzt an mit allen, die in dem Gerichtsbezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gelegenen Neumärk. Domainen-Grundstücke betreffenden Gesuchen unmittelbar an das gedachte Ober-Landes-Gericht zu wenden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird noch bemerkt, daß in Gemäßheit der obigen Hohen Bestimmung die Führung des Hypotheken-Buchs über folgende zwar zum Gerichtsbezirk des hiesigen Ober-Landes-Gerichts gehörige, aber in der Kurmark gelegenen Domainen-Grundstücke

1) das Domainen-Vorwerk Fürstenwalde, 2) das Domainen-Gut Neuenhagen, die zu dem dortigen Domainen-Vorwerk gehörigen Grundstücke und das Forstrevier Neuenhagen, 3) das Grundstück, zum Domainen-Amte Friedrichsaue gehörig, 4) das Biegenbrückſche Forstrevier, 5) die Fürstenwaldesche Amtsmühle, 6) das Hangelsbergsche Forstrevier, 7) das Universitäts-Vorwerk Jakobsdorf, 8) das Forstrevier von Neubrück, Alt-Golm und Jakobsdorf, 9) das Amt Cossenblatt, 10) das Amt Trebatsch, und 11) das Amt Tauche

dem Königl. Kammergericht verbleibt, die Führung des Hypothekenbuchs über die Domainen-Vorwerke Balster und Sabin, und die Forstreviere Balster und Linichen

aber an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Cöslin übergegangen ist.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Die

Die Nachlässigkeit vieler Untergerichte hat folgendes Rescript veranlaßt.

No. 31.

Sehr ungern muß der Justiz-Minister den Verzug der geforderten Berichtserstattungen wahrnehmen, welche gewöhnlich damit entschuldiget werden, daß die geforderten Akten oder die Berichte der Untergerichte, die dazu erforderlich sind, welche mehr, als einmal erinnert sein sollen, bis dahin nicht eingegangen.

Nur zu sehr erhellt daraus eine unzeitige Nachsicht, durch welche alle Subordinations-Verhältnisse erschlaffen und der Justizdienst leidet.

Der Chef der Justiz muß daher mehr Energie für die Zukunft erwarten.

Wenn Einforderungen dieser Art geschehen, muß nach der Natur des Objekts oder der Entfernung eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Untergericht obtemperiren soll, und zwar in der Regel unter Commination einer Geldstrafe. Dieser Termin wird in den sogenannten Registratur-Kalender oder Journal eingetragen, und 8 Tage nach Ablauf der Frist acta ad excitandum vorgelegt.

Geht in dieser Zeit der Hauptbericht, die geforderten Akten ꝛc. nicht ein: so wird die erste Strafe festgesetzt unnachsichtlich beigetrieben, und eine verdoppelte Strafe komminiret. Ist auch diese fruchtlos, so wird auch diese Strafe beigetrieben, der Landreuter bis zur Erledigung eingelegt, nach 8 Tagen der saumselige Unterrichter zur persönlichen Haft gebracht, und unverzüglich der Vorgang dem Justiz Minister angezeigt, damit wegen der Suspension ab officio und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden kann.

Dies hat das Königl. Oberlandesgericht zur Warnung in die Amtsblätter einrücken zu lassen.

Berlin den 23sten April 1820.

Der Justiz-Minister

Kircheisen.

Das Ober-Landes-Gericht wird sich genau danach achten. Die würdigen Justiz-Officianten werden sich stets auf eine ehrenvolle Weise von denjenigen unterscheiden, die durch ihre Nachlässigkeit eine so gerechte Rüge veranlaßt haben.

Frankfurth a. d. O., den 1sten October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Den, von vielen Schulmännern lebhaft gefühlten Bedürfnisse eines zur Genüge vollständigen, in der Autorität und in Sonderung der Begriffe genauen Deutsch-Lateinischen Wörterbuchs wird durch das Werk:

„Deutsch-Lateinisches Lexikon, aus den Römischen Klassikern zusammengetragen und nach den besten neuern Hülfsmitteln bearbeitet, von Friedrich Karl Kraft, drittem Lehrer an der Domschule zu Naumburg, 1820, Leipzig und Merseburg in 8., bei Karl Ernst Klein.“

von

von welchem der Erste Theil bereits erschienen ist und der Zweite spätestens bis gegen Ostern k. J. vollendet seyn wird, auf eine sehr nahmhafte Weise abgeholfen werden.

Da der genannte Verleger, der Buch- und Kunsthändler Ernst Klein zu Leipzig, sich dahin erboten hat, dasselbe nicht nur einzeln für den noch bestehenden Pränumerations-Preis von vier Thalern und acht Groschen Conventionsgeld abzulassen, sondern auch auf jede drei Exemplare das vierte frei zu geben, so daß, wenn vier Exemplare gekauft werden, jedes nur drei Thaler und sechs Groschen Konventionsgeld kosten wird, so können wir nicht umhin, die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen unsers Ressorts auch unsrer Seits auf dies Werk überhaupt und namentlich dahin aufmerksam zu machen, daß sie dasselbe nicht allein für die Bibliotheken der betreffenden gelehrten Schulen aus deren Fonds anschaffen, sondern auch von dem Anerbieten des Verlegers Gebrauch machen, und zu dem Ende, damit auch die ärmern Schüler sich um den verhältnißmäßig sehr geringen Preis von drei Thaler sechs Groschen Conventionsgeld für das ganze Werk in den Besitz desselben setzen können; Pränumeranten unter den Lehrern und Scholaren sammeln und demnächst das Verzeichniß derselben mit dem Betrage, bald und direkt, auch portofrei an die Verlagshandlung gelangen lassen mögen.

Berlin, den 28sten September 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Bei der am 15ten September d. J. veranstalteten Prüfung ist der Kandidat Johann Gottlob Blobel, Rektor zu Arnswalde, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 21sten September 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Oberlandes-Gerichts-Rath Zarnack ist zum Geheimen-Justizrath ernannt.

Der Kanzleidirektor Duve ist zum Justizrath, und der Salarien-Kassen-Rendant Lange zum Hofrath ernannt, die Justiz-Kommissarien Burchard zu Landsberg a. d. W. und v. Drabizius zu Zelz, sind zu Justiz-Kommissions-Räthen ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Bülow ist als Rath zum Oberlandes-Gericht Stettin versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Henke ist als Justiz-Kommissarius des Friedebergschen Kreises zu Driesen bestellt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Roquette ist als Assessor bei dem Landgericht zu Krotoszin angestellt; der Registratur-Gehülfe Salice ist als Registratur-Assistent, und der Landreuter Schröder zum Gerichtsdiener bei dem hie-

hiesigen Land- und Stadtgericht bestellt. Der Feldwebel Leß ist als Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht Cüstrin bestellt. Der invalide Sergeant Müller ist zum Gefangenwärter zu Cüstrin bestellt.

Frankfurth a. d. O., den 3. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Die Geschäfte des zu Friedeberg organisirten Eichungs-Amts haben bereits am 19ten d. M. ihren Anfang genommen und wird solches zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

2te Abtheil. 1136 b. Sept.

Frankfurth a. d. O., den 29. September 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Aufforderung

Für nachbenannte Individuen vom ehemaligen 3ten Kurmärkischen jetzt 8ten Landwehr-Regiment, und zwar für 1) Unteroffizier Barthel, 2) Wehrmann Braunisch, 3) Wehrmann Grunert, 4) Wehrmann Itzig, 5) Wehrmann Siers, 6) Kompagnie-Chirurgus Rulff, 7) Kompagnie-Chirurgus Rabe, 8) Wehrmann Ruff, 9) Wehrmann Bastian, 10) Wehrmann Pascal, 11) Wehrmann Pätich, 12) Wehrmann Franz, 13) Unteroffizier Karl Müller, sind bei dem unterzeichneten Bataillon Erbberechtigungs-Scheine zum Kaiserl. Rußischen St. Georgen-Kreuz 5ter Klasse von der Königl. Hochlöbl. General-Ordens-Kommission eingegangen. Da der Aufenthalt der Vorerwähnten dem Bataillon unbekannt ist, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme der quest. Scheine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, worauf ihnen dann solche werden eingehändigt werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1820.

Der Major und Kommandeur des 1sten Bataillons 8ten Landwehr-Regiments (Potsdam Frankfurter.)

v. Sydow, Major.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling, wegen Entweichung zum Gemeinen degradirte und mit 9monathlicher Festungsstrafe belegte Unteroffizier ist Lebrecht Scheiterlich vom 24sten (4ten Brandenburgischen) Infanterie-Regimente, ist am 23sten d. M. von hiesiger Festung entwichen.

Sämmtliche respektive Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Entwichenen zu vigiliren, ihn, im Betretungsfalle verhaften, und die hiesige Kommandantur abliefern lassen zu wollen.

Kolberg, am 24sten September 1820.

Der General-Major und Kommandant, Streit.

Signalement.

Ernst Lebrecht Scheiterlich ist aus Berlin gebürtig, 24 Jahr alt, evangelischer Religion, 3 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Au-

Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe, hat am rechten Arm eine Schußnarbe. Die Kleidung desselben bestand in 1 blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, 1 grauen Tuchjacke, 1 Paar grauen Hosen, einer blauen Tuchmütze mit rothem und einer dergleichen mit grünem Streif, und 1 Paar Schuhen.

Der hiesige Bürger und Scheerenschleifer Wallbaum hat sich im März dieses Jahres mit seiner Frau und einer fünfjährigen Tochter von hier entfernt und ein nunmehr ein Jahr altes Kind hier zurückgelassen. Die Ortsbehörden, in deren Bezirk die Wallbaumschen Eheleute sich schon aufhalten oder noch kommen möchten, werden daher hierdurch gebührend ersucht, dieselben anzuhalten, ihr hier zurückgelassenes Kind unverzüglich wieder zu sich zu nehmen, und sie, nach Umständen zu nöthigen, dies zu thun, uns auch gefällig schleunig von dem was geschehen Nachricht zu geben.

Landsberg a. d. W., den 30sten September 1820.

Der Magistrat.

Die von uns mittelst Steckbriefs vom 21sten Juli d. J. verfolgte unverehlichte Friederike Wilhelmine Behrndt ist jetzt wieder eingezogen und in die Straf- und Zwangsanstalt zu Landsberg a. d. Warthe abgeliefert.

Friedeberg, den 20. September 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Allen resp. Militair- und Civilbehörden machen wir hierdurch dienstergebenst bekannt, daß der durch Steckbriefe verfolgte Dienstknecht Hans George Bullack wieder ergriffen ist, und daß es daher der Vigilance auf denselben nicht weiter mehr bedarf. Drossen, den 30sten September 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verlorner Reisepaß. 1ste Abt. 776. September.

Der Gerbergesell Johann Gottlob Baudisch aus Loschwitz bei Dresden hat seinen, in Reichenbach unterm 3ten v. M. auf 3 Monate ausgestellten Reisepaß, welcher zuletzt unterm 5ten d. M. in Schlichtingsheim zur Reise nach Krossen visirt ist, in dem Dorfe Neu-Beutnitz, eine Meile von Krossen, verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß

Der Schneidergesell August Pethko aus Guben, hat seinen Reisepaß, der vor ungefähr 8 Wochen zuletzt in Berlin visirt, in Potsdam aber ausgestellt war, auf der Reise von Berlin nach Guben verloren, welches, um den etwanigen Mißbrauch dieses Passes zu verhüten, bekannt gemacht wird.

Guben, am 27sten September 1820.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 42.

Ausgegeben den 18ten Oktober 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 165. Der ausnahmsweise wieder nachgegebene Ein- und Durchgang einiger niederländischen Zeitungen. 1ste Abth. Oktober.

In Gefolge einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht ist den in Holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen (mit Ausnahme des Nieuwe en advertentiae Blad und des Utopiaansche Weekblad) von denen aber, welche in französischer Sprache herauskommen, dem Impartial, Oracle, dem Journal de la Belgique und dem in Mons redigirten Mercure—Surveillant, der freie Eingang in die Königl. Preußischen Staaten und der Durchgang durch selbige, ausnahmsweise wieder nachgegeben worden. Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg wird diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 166. Irrthümer, welche in den Veränderungen der Arzneitaxe pro 1820 bis 21 befindlich sind. 1ste Abt 139. September.

In den Veränderungen der Arzneytaxe pro 18$\frac{20}{21}$ befinden sich folgende Irrthümer, welche einer Berichtigung bedürfen.

a. In den herabgesetzten Preisen:

1) Oleum cassiae cinnam: 1 Tropfen muß heißen statt:

alter Preis,	neuer Preis,	alter Preis,	neuer Preis.
3 Gr.	— 2 Gr.	— 1 Gr. 3 Pf.	1 Gr. 2 pf.

2) Radic: Galangae pulv.
statt alter Preis 3 Gr. — 2 Gr.

3) Radic: Rhei, statt: Unze — Drachma.

4) Syrupus Papaveris albi statt:

 alter

alter Preis 1 Gr. 8 pf. = 1 Gr. 6 pf. und
neuer Preis 1 Gr. 6 pf. = 1 Gr. 4 pf. und

b. in den erhöheten Preisen muß es statt:
Vanilla cum sachari partibus heißen
Vanilla cum sachari partibus 3 (tribus).

Die sämmtlichen Herrn Apotheker werden angewiesen, hiernach das ihnen mitgetheilte Exemplar der Arzneitaxveränderungen pro 18$\frac{20}{21}$ zu berichtigen, so wie die Herrn Kreisphysiker darauf zu sehen haben, daß solches auch wirklich geschieht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 167.
Bekanntmachung wegen derjenigen militairpflichtigen Individuen, welche vorläufig auf 1 oder 2 Jahr vom Dienste im Heere dispensirt worden sind.
1ste Abt. 1256. September.

Die Kreisbehörden sind, in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, angewiesen, die Namen derjenigen Individuen, welche sonst zur Einstellung in das stehende Heer geeignet, von der Kreisersatzkommission, aus gesetzlichen Gründen, Dispensation auf ein oder zwei Jahr erhalten haben und nach Ablauf dieser Dispensationsfrist vorzugsweise eingestellt werden müssen, in ihren Büreaux, unter Beifügung der Berücksichtigungsgründe, zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuhängen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 32.

In der Königlichen Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen vom 26sten Oktober 1799 ist §. 13. vorgeschrieben, daß demjenigen, welcher einen Dienst-Eid schwören muß, eine der Verordnung beigefügte Verhaltung zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder, wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden soll. Sie lautet wörtlich also.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie

er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eignes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht, oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln. Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und der unausbleiblichen Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr und Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann.

Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörde derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung, oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachläßigen, oder sich soweit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion entgegen zu handeln, ausser der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlichen oder geringern Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollstreckt werden.

Wir bringen diese Vorhaltung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen, welchen die Abnahme von Diensteiden obliegt, stets die vorangezogene Königl. Verordnung befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 33.

Die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 24sten Juni 1817 und 5ten März 1819 wegen Aufnahme der fiskalischen Untersu-

chun-

chungen in die Kriminal-Prozeß-Tabelle und die vom 26sten Mai 1819 wegen des Vermerks „Personalarrest-Sache" in margine jedes Berichts, wo Personalarrest in medio ist, werden wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

No. 34. Die im 38sten Stück des diesjährigen hiesigen Amtsblatts bekannt gemachte Instruktion zur Ausführung der Königl. Verordnung vom 16ten Juni dieses Jahres, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, nimmt in §. 22. auf einen Anhang Bezug.

In letzterm sind die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben verkürzt gesammelt. Er ist jedoch zu weitläuftig, als daß dessen Bekanntmachung ebenfalls durch das Amtsblatt erfolgen könnte, und da er im Buchhandel zu haben ist, so muß den Untergerichten des hiesigen Departements überlassen bleiben, sich diese Sammlung besonders anzuschaffen.

Diejenigen Untergerichte aber, welche ein größeres Werk dieser Art zu besitzen wünschen, werden zugleich auf das in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau erschienene, bei Ausarbeitung jenes Anhanges ebenfalls benutzte Hoffmannsche Repertorium sämmtlicher, das Hypothekenwesen betreffender Landesgesetze aufmerksam gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1820.

Hypotheken-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

Für den Friedebergschen Kreis sind der Bürgermeister Zimmermann zu Friedeberg zum 2ten Mitgliede, der Kämmerer Steinhausen zu Woldenberg zum 1sten und der Kämmerer Suckow zu Driesen zum 2ten Stellvertreter der Kreisverwaltung für die Städte, ingleichen der Freischulze Rahn aus Neu-Carbe, zum 2ten Stellvertreter aus dem Bauernstande gewählt, und von uns bestätiget worden.

Durch den Abgang der Gutsbesitzer v. Daun, v. Rieben und Berg, sind die Wege-Polizei-Kommissarien-Stellen des 1sten, 2ten und 8ten Bezirks, Soldinschen Kreises erledigt und ist

1) der Gutsbesitzer Blell zu Ringenwalde zum Wege-Polizei-Kommissarius des

des 1sten Bezirks und zu dessen Stellvertreter der Schulze Wegener zu Rosenthal,

2) der Amtmann Schneider zu Kerkow zum Wege-Polizei-Kommissarius des 2ten Bezirks und zu dessen Stellvertreter der Lehnschulze Sasse zu Rufen und

3) der Bürgermeister Abraham zu Berlinchen zum Wege-Polizei-Kommissarius des 8ten Bezirks und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Triest zu Rehfeld,

hinwiederum ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Septbr. 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Gerste Große pro Schfl. rtl.	gr.	pf.	Gerste Kleine pro Schfl. rtl.	gr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Rauchfutter Heu pro Ctnr. rtl.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	1	12	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—	16	—	1	8	—	—	11	—	—	14	—	4	8	—
2	Cottbus	2	9	9	1	5	9	1	—	6	—	—	—	—	18	3	—	—	—	—	10	6	—		—	—	—	—
3	Crossen	2	5	—	1	3	9	1	—	6	—	22	6	—	19	6	—	—	—	—	10	—	—	19	—	6	—	—
4	Cüstrin	1	8	—	—	21	2	—	16	7	—	6	7	—	13	—	1	23	1	—	7	5	—	—	—	3	8	—
5	Frankfurth	1	20	6	1	1	—	—	16	6	—	15	—	—	15	—	1	17	—	—	8	—	—	14	6	4	14	—
6	Friedeberg	1	22	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	—	1	12	—		10	—	—	16	—	7	—	—
7	Guben	1	22	3	1	3	2	1	4	3	1	3	—	—	19	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	6	—	—
9	Kalau	2	—	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	7	1	—
10	Königsberg	1	16	2	1	—	3	—	18	7	—	16	—	—	15	5	1	12	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	17	2	—	22	8	—	18	2	—	15	7	—	11	9	1	7	5	—	9	—		10		3	—	—
12	Lübben	1	22	—	1	1	—	—	-	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—	3	8	—	—	12	—	—	20	—	6	—	—
14	Soldin	1	17	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	—	—	—	—	10	—	—	—		—	—	—
15	Sorau	2	—	—	1	6	—	—	.	—	1	2	—		18	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—		—	—
16	Spremberg	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—		—		11	—	1	4	—	7	—	—
17	Zielenzig	1	23	6	1	—	5	—	—	—	—	18	6	—	12	—	3	6	8	—	9	2		12	—	5	—	—
18	Züllichau	1	22	9	1	—	—	—	—	—	—	20	6	—	16	—	1	8	6	—	8	6	—	20	—	6	12	—

Die neue Chaussee von Gersdorff bis zur schlesischen Grenze ist bereits so weit fertig, daß solche vom 1sten November d. J. ab, befahren werden kann. Dem Publikum wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von

2te Abt. 26. Oktober.

diesem Tage an die Chaussee-Gefälle auf eine Meile bei der Hebungs-Stelle zu Groß-Lessen vorläufig für den Hin- und Rückweg erhoben werden.

Frankfurth a. d. O., den 4. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Schneidergesell Johann Ferdinand Ziebell aus Schönfließ hat zwischen Cüstrin und Landsberg seinen unterm 28sten v. M. auf 6 Monate von mir ihm ausgefertigten Paß sub No. 44. nebst Wanderpaß verloren, weshalb beide hiermit für ungültig erklärt werden.

Königsberg i. d. N., den 10ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Landrath Königsberger Kreises.

Bayer.

Steckbrief.

Der Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Kurz ist, nachdem er sich mehrerer Betrügereien schuldig gemacht, von hier entwichen, und es werden daher alle Polizeibehörden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfall an uns sicher abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 11ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Kurz ist 33 Jahr alt, aus Breslau gebürtig, mittelmäßiger Statur, hat braunes Haar, graue Augen, braunen Bart, stumpfe Nase, über dem linken Auge eine Narbe, hat einen finstern Blick und spricht schnell

Bei seiner Entweichung war derselbe ganz neu bekleidet mit einem dunkelgrauen Oberrock, darauf ein schwarzer Sammetkragen, und ist derselbe ganz mit schwarzem Band eingefaßt, mit schwarzseidener Weste und schwarz überzogenen Knöpfen, schwarz tuchnen langen Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuch mit weisem Saumen und zweinäthigen Stiefeln.

Zur Arbeit braucht er die Brille und hatte er hier eine dergleichen weißplattirte mit grünen Seitengläsern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 43.

Ausgegeben den 25sten Oktober 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No 16. enthält (No. 623) Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den, vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25sten September dieses Jahres.

(No. 624.) Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25sten September d. J.

(No. 625.) Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten September d. J.

(No. 626.) Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25sten September d. J.

(No. 627.) Gesetz die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend. Vom 25sten September dieses Jahres.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 168. 704. und 710. Oktober.

Mit zu Grundelegung der früher gesetzlichen Bestimung (Verordnung vom 15ten Februar 1811, Verordnung vom 20sten Oktober 1812, Publikandum vom 13ten März 1813, sämmtlich in der Gesetzsammlung enthaltend) wird hiermit bestimmt, welche Quantitäten Mehl u. s. w. von einem in Körnern versteuerten Zentner Getraide, aus der Mühle zurückgelassen werden können, nemlich

1) von einem Centner Weitzen geschroten 109 Pfund Schrot;
2) von einem Centner Weitzen gebeutelt 92 Pfund Mittelmehl, 12 Pfund Kleie, 2½ Pfund Steinmehl;
3) von einem Centner Roggen geschroten 109 Pfund Schrot;
4) von einem Centner Roggen gebeutelt 94 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl;
5) von einem Centner Gerste geschroten 108 Pfund Schrot;
6) von einem Centner Gerste gebeutelt 91½ Pfund Mehl, 13 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

7) von

7) von einem Centner Hafer geschroten 108 Pfund.

Hierdurch ist indeß die gesetzliche Bestimmung, daß eine Abweichung im Gewichte unter $\frac{1}{10}$tel Centner bei einer ganzen versteuerten Post übersehen wird, nicht beschränkt.

Berlin, den 29sten September 1820.

Finanz-Ministerium Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii werden hiermit zur Kenntniß des steuerpflichtigen Publikums, und der betreffenden Behörden gebracht, um sich darnach gebührend zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 169.
Paßpolizei.
1ste Abt. 159
September.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat festgesetzt, daß den völlig beglaubigten Wanderbüchern der Handwerksgesellen aus sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Lande beizulegen ist, und deren Visirung, unter der Voraussetzung, daß das Signalement der Innhaber darin vollständig enthalten ist, unbedenklich erfolgen kann.

Hiernach bedarf es für ausländische Handwerksgesellen, die mit völlig beglaubigten Wanderbüchern versehn, die Königl. Staaten und insbesondere den hiesigen Regierungsbezirk betreten, der Ausfertigung besonderer Ein- und Ausgangspässe nicht. In Fällen aber, wo wegen einer Unvollständigkeit in den Wanderbüchern die Ausstellung besonderer Pässe als nothwendig erscheint, ist, daß letztere erfolgt sey, jedesmal in dem Wanderbuche zu vermerken, damit der Uebelstand, daß dergleichen Personen doppelte Legitimations-Dokumente besitzen, vermieden werde.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No 170.
Bevölkerungslisten.
1ste Abt. 162.
Oktober.

Sämmtliche zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Herrn Prediger der christlichen Religionspartheien mit Einschluß der Militair-Prediger, werden hierdurch aufgefordert, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahres aus den Kirchenbüchern die angeordneten Bevölkerungslisten pro 1820 zu fertigen, und spätestens zum 15ten Januar k. J. bei dem betreffenden Superintendenten einzureichen, von welchen letztern wir die Generaltableaus zum 25sten desselben Monats erwarten, wohingegen von den Herrn Militair-Predigern die fraglichen Listen unmittelbar an uns einzusenden sind. Wir hoffen, daß diese Termine pünktlich werden inne gehalten werden, widrigenfalls wir zu unangenehmen Verfügungen gegen die Säumigeu genöthigt seyn werden.

Uebrigens

Uebrigens beziehen wir uns auf die im Amtsblatt pro 1817 Seite 455 No. 325 unterm 10ten November 1817 erlassene Verordnung, so wie auf die im Amtsblatte pro 1818 Seite 3 No. 5 abgedruckte Verordnung vom 29sten Dezember 1817 nach welchen, sowie nach dem darin in Bezug genommenen Erlassen, auch bei der gegenwärtigen Aufnahme der Listen zu verfahren ist. Wir wiederholen hierbei zur Vermeidung jedes Irrthums, die schon unterm 7ten Dezember 1818 (Amtsblatt 1818 Stück 50 pag 385) gemachte Bemerkung, daß unter der Rubrik, der eines unnatürlichen Todes Gestorbenen, die Todesart speziell angegeben werden muß, auch die Todtgebornen nicht in die letzte Kolonne, der an nicht bestimmten Krankheiten Gestorbenen mit aufgenommen werden dürfen.

Endlich werden die Herrn Superintendenten und Prediger wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Bearbeitung dieses Gegenstandes mit der größten Genauigkeit zu Werke zu gehen, auch erstere, um sich dieser Genauigkeit von Seiten der letztern zu versichern, in Ansehung der einzelnen Parochien eine gelegentliche Nachaufnahme vorzunehmen haben; sowie denn auch die zu einem jeden Kreise gehörenden Ortschaften besonders zusammen gestellt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 171
Wegen Berichtigung der ältern Abgaben-Rückstände durch Einlieferung von Militair-Verpflegungs-Gegenständen.
2te Abt. 707. b. Oktober.

Um die Einziehung der ältern Abgaben-Rückstände möglichst zu befördern, ist höhern Orts beschlossen worden, die Berichtigung der bis ult. Dezember 1819 rückständigen Abgaben aller Art dadurch zu erleichtern, daß den betreffenden Einsassen verstattet seyn soll, solche ganz oder theilweise in, zur Militair-Verpflegung geeigneten Naturalien abzutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die in Rede stehenden Abgabenreste in Naturalien bei den Proviantämtern angenommen werden. Nach dem gegenwärtigen Stande der Truppen ist für hiesigen Regierungsbezirk die Annahme dieser Naturalien auf die in dem nachstehenden Verzeichnisse angegebenen Orte beschränkt. Sollten etwa durch vorkommende Truppen-Dislokationen Abänderungen in diesen gegenwärtig bezeichneten Abnahme-Punkten nöthig werden, so werden hierüber weitere Bekanntmachungen erfolgen.

Damit das Ablieferungsgeschäft zwischen den Restanten und den betreffenden Magazinbehörden möglichst erleichtert und vereinfacht, und die bei einem etwanigen zu großen Zuflusse solcher auf die Abgabenreste abzuliefernden Naturalien durch das Unbrauchbarwerden derselben entstehenden Nachtheile vermieden werden, muß bei der Sache folgendes Verfahren eintreten.

Diejenigen Restanten nemlich, welche ihre Abgabenrückstände in Naturalien abzuführen Willens sind, melden sich zunächst bei den Dorfschulzen. Letztere halten, nach Befinden der Umstände, deshalb auch selbst Umfrage in den Gemeinden, nehmen die in dieser Hinsicht bei ihnen eingehenden Erklärungen in ein

ein Verzeichniß auf, worin die Namen solcher Erklärenden nebst der Art und dem Betrage der abzuliefernden Gegenstände genau anzugeben sind, und reichen demnächst dieses Verzeichniß bei dem Herrn Kreislandrath ein. Dieser setzt sich deshalb mit den betreffenden Magazin-Behörden in Korrespondenz und macht im weitern Verfolg den Gemeinden den Ort und die Zeit der Ablieferung bekannt.

Die abzuliefernden Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit seyn, worauf strenge gehalten werden wird.

Diese magazinmäßige Beschaffenheit besteht außer der Reinheit des Getreides, auch in der Abwesenheit jedes dumpfigen Geruchs und darin, daß der Scheffel Roggen 80½ Pfd., der Scheffel Hafer aber 45½ Pfd. wiegen muß. Hat das Getreide nicht diese Schwere, so muß das am Gewicht fehlende durch Zugabe am Maaße ausgeglichen werden, und die Art und Weise, wie diese Ausführung erfolgen soll, ist in dem Publikando vom 22sten Mai 1817 (Amtsblatt de 1817 Stück 22 No. 184. Pag. 265) angegeben.

Das Heu muß gutes, gesundes Pferdeheu, das Stroh reines Roggenstroh seyn, und das erstere der Centner zu 110 Pfd., das letztere in Schocken zu 60 Bund, und das Bund zu 20 Pfd., abgeliefert werden. Wenn deshalb Streitigkeiten entstehen, so werden solche nach den im Fourage- und Grasungs-Reglement vom 9ten November 1788 und dessen Anhange ausgesprochenen Grundsätzen durch aus Civil- und Militair-Kommissarien, so wie aus unpartheiischen Sachkundigen Ackerbürgern zusammengesetzten Kommissionen entschieden und geschlichtet werden.

Für die Zeit bis ult. Dezember d. J. werden die abzuliefernden Naturalien für den Durchschnitts-Marktpreis angenommen werden, der hier in Frankfurth a. d. O. im Monat September d. J. statt gefunden hat, und welcher

	Rthlr.	Gr.	Pf.
für den Scheffel Roggen	1	1	—
" " " Hafer	—	15	—
" " Centner Heu	—	14	6
" das Schock Stroh	4	14	—

beträgt. Von dem 1sten Januar k. J. ab aber werden der diesfälligen Preisberechnung die diesjährigen Martini-Marktpreise zum Grunde gelegt werden, worüber zu seiner Zeit das Nöthige bekannt gemacht werden wird.

Von den Proviantämtern werden diese Preise gleich in den auf die Abgabenreste an Zahlungsstatt abzugebenden Natural-Quittungen vermerkt, und der Geldbetrag darnach bestimmt.

Die solchergestalt empfangenen Magazin-Quittungen können sodann mit dem berechneten Geldbetrage gleich als baares Geld auf die bemerkten Abgabenreste an die betreffenden unmittelbaren Hebestellen abgegeben, und von diesen, jedoch mittelst einer besondern förmlichen Nachweisung, der Regierungs-Haupt-kasse eingesandt werden. Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Orte, in welchen Brod- und Fourage-Naturalien behufs der Militair-Verpflegung auf die Abgabenreste angenommen werden können.

Benennung des Proviantamtes, zu dessen Inspektion die Magazine gehören.	Brodkorn und Fourage zusammen.	Nur allein Brodkorn.
	Name des Orts.	Name des Orts.
Frankfurth a. d. O.	Beeskow. Frankfurth a. d. O. Fürstenwalde. Müllrose.	Cottbus. Sorau. Crossen. Lübben. Guben.
Cüstrin.	Woldenberg. Friedeberg. Landsberg a. d. W.	Soldin. Cüstrin. Königsberg i. d. N.

No. 172. Statistische Tabelle pro 1820. 1ste Abt. 368. Oktober.

Sämmtliche Polizeibehörden im hiesigen Regierungs-Bezirk, welchen die Aufnahme der statistischen Tabelle obliegt, werden hierdurch erinnert, sich diesem Geschäfte für das Jahr 1820 mit dem Ablaufe desselben ungesäumt zu unterziehn. Der Termin, zu welchem diese Tabelle hier eingereicht werden muß, ist für die Herren Landräthe auf den 1sten März künftigen Jahres, für die Magisträte aber auf den 15. Februar k. J. festgesetzt. Dieser Termin muß [p]ünktlich inne gehalten werden, widrigenfalls die säumigen Behörden nicht nur [i]n eine Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. unnachsichtlich werden genommen, son[d]ern auch durch nachdrückliche Zwangsmaßregeln zu ihrer Schuldigkeit werden [an]gehalten werden.

Uebrigens beziehen wir uns auf die im Amtsbl. pro 1817 Seite 580 No 335 [ab]gedruckte Verordnung, so wie auf die, den Behörden unterm 17. December [1]817 besonders zugefertigten Instruktionen, wonach auch bei der gegenwärti[ge]n Aufnahme der statistischen Tabelle überall zu verfahren ist. Wir empfeh[le]n den Behörden bei Aufnahme derselben wiederholt die möglichste Sorg[fal]t und Genauigkeit, damit in diesen Gegenstand immer noch mehr Sicher[hei]t gebracht werde. Zu dem Ende haben die Herrn Landräthe die schon früher [an]geordnete Kontrolle durch gelegentliche Nachaufnahme eines Theils ihres [Kr]eises in Wirksamkeit zu erhalten, so wie wir auch uns vorbehalten, eine [sol]che Nachaufnahme in Ansehung einzelner Kreise zu veranstalten, und wer[den] alsdann die aufgefundenen Unrichtigkeiten gegen den Schuldigen streng [ah]ndet werden. Frankfurth a. d. O., den 13ten. Oktober 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Unter

No. 173. Populationsregister der jüdischen Glaubensgenossen. Oktober.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. November 1816 (Amtsblatt 1816 St. 48. No. 413) und die oben daselbst erwähnten frühern Verfügungen werden die Herrn Landräthe und Magistrate hierdurch aufgefordert, die Duplikate von den, über die bei den jüdischen Glaubensgenossen im Jahre 1820 vorgefallenen Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfällen zu führenden Populationsregistern, unfehlbar bis zum 20sten Januar k. J. bei uns einzureichen. Von denjenigen Behörden, welche diesen Termin nicht inne halten sollten, werden die Register sogleich durch Exekution eingefordert werden. Da, wo keine Populationsveränderungen vorgefallen, oder wo innerhalb des Populationsbezirks keine Juden wohnen, muß mindestens ein Vakatbericht erstattet werden. Hiernach haben sich die oben genannten Behörden genau zu richten. Da jedoch in den zum hiesigen Regierungsbezirk geschlagenen Städten des Herzogthums Sachsen dergleichen Register noch nicht geführt worden, so ergeht an die Magistrate derjenigen Städte in besagten Landestheilen, wo sich jüdische Glaubensgenossen aufhalten, wegen Einsendung der Populationslisten heute besondere Verfügung.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 174. 1ste Abt. 845. Oktober.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 11ten v. M. (Amtsblatt, Stück 37, No. 144. pag. 281) wird hierdurch ferner bekannt gemacht, daß die Departemens-Ersatz-Commission für den diesseitigen Bezirk des 4ten Armeekorps welcher die Kreise Cottbus, Spremberg, Luckau, Calau und einen kleinen Theil des Lübbener Kreises begreift, am 30ten d. M. in Cottbus zusammentreten und bis zum 1sten November d. J. versammelt bleiben wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 175. Verkauf der Drucksachen in der Klassensteuer Angelegenheit. 2te Abtheil. Oktober.

Mit Bezug auf §. 18. der den Ortsbehörden durch die Herrn Landräthe zugegangenen Klassensteuer-Hebungs-Instruktion wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bei der Veranlagung der Klassensteuer, so wie bei dem diesfälligen Erhebungs-Geschäfte erforderlichen Drucksachen in der hiesigen Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn für nachstehende Preise käuflich zu haben sind, nämlich:

a) alle tabellarische Register, auf beiden Seiten bedruckt, das Rieß zu 6 Thlrn.

b) alles Zettelwerk, das Rieß zu 5 Thlrn.

Beim Ankauf unter einem halben Rieß aber kostet das Buch von den Tabellen 8 Gr. und das Buch von dem Zettelwerk 6 Gr.

Damit den Gemeinden die Anschaffung dieser Drucksachen erleichtert werde, so wird es zweckmäßig seyn, wenn dieselben sich deshalb an die Herren

ten Landräthe wenden, und letztere die Verschreibung des Bedarfs im Ganzen besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a d. O.

No 35. Die Anmeldung der gesetzlichen Rechte zur Eintragung in die neuen Hypothekenbücher betreffend.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, in No. 10. der Gesetzsammlung für dieses Jahr, sind unter andern auch, außer den Hypotheken-Gläubigern, alle Real-Prätendenten, und sämmtliche Inhaber solcher dinglichen Rechte, für welche nach den allgemeinen Gesetzen, die Eintragung erforderlich ist, öffentlich aufgefordert worden, bei Verlust der Priorität und des Real-Anspruchs, gegen den dritten Besitzer, nach mehrerer Maaßgabe obiger Verordnung die dazu gesetzlich geeigneten Rechte zur künftigen Eintragung in die neuen Hypothekenbücher gehörig anzuwenden.

Es ergiebt sich von selbst, daß für Pflegebefohlne, deren Vormünder unter den gesetzlichen Nachtheilen, die Rechte der letztern wahrzunehmen haben. Es werden daher hierdurch sämmtliche Lehns-Vormünder unsers Departements auf ihre desfalsige Obliegenheit aufmerksam gemacht, und auf die gesetzlichen Vorschriften obiger Verordnung verwiesen. Zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Obliegenheiten des Lehns- und Allodial-Vormundes werden zugleich die Vorschriften der in Lehnssachen noch geltenden Sächsischen Vormundschafts-Ordnung vom 10ten Oktober 1782 Kap. XXI in Erinnerung gebracht. Für die etwanigen Versäumnisse bleiben die Vormünder ihren Pflegebefohlnen, nach Vorschrift der Gesetze, überall verantwortlich.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung. 1ste Abt. 11 September.

Auf den Wunsch des Superintendenten Ideler zu Beeskow und auf unsern Antrag hat das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vermöge Erlasses vom 4ten v. M. genehmiget, daß dem Diakonus Wilhelmi zu Beeskow die Aufsicht über nachbenannte Schulen der Beeskowschen Diöces:

über die Stadtschulen in Beeskow und über die Schulen der Parochien Krügersdorff, Merz, Buckow, Tauche, Cossenblatt und Trebatsch übertragen werde, dagegen aber dem rc. Ideler die Schul-Inspektion über die übrigen Schulen der Beeskowschen Diöces verblieben ist.

Frankfurth a. d. O., den 7ten October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 3ten d. M. ist auf hiesigem Viehmarkt eine mit ihrem Mann, der 15 Jahr bei der Artillerie gedient haben wollte, und 2 kleinen Kindern, wovon das jüngste 1½ Jahr alt war, reisende Weibsperson, angeblich beide aus Breslau gebürtig und noch dort wohnhaft, der Mann nannte sich Wilhelm Neumann, die Frau Christiane Neumann, wegen beschuldigten Diebstahls von 2 Rthlr. 16 Gr. zur gefänglichen Haft gebracht worden, jedoch kurz nach der Haftnehmung durch Erbrechung des Thürschlosses aus dem Polizei-Gefängnisse entsprungen. Ihren Paß wollten sie bei der Haftnehmung verloren haben. Da diese Personen der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu seyn scheinen, so mache ich die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden auf genannte, unten näher signalisirte Personen hierdurch aufmerksam.

Signalement.

Der Neumann ist ungefähr 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat bräunlich verschnittnes Haar, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, offene Stirn, mehr groß als kleine Nase, gewöhnlichen Mund und Kinn, röthlichen Bart, freien und dreisten Blick, spricht geschwind doch gut deutsch. Bekleidet war derselbe mit einem grünlichen Tuch-Oberrock mit blanken Knöpfen, bunter Weste, schwarzem Halstuch, grau tuchnen langen Beinkleidern und Stiefeln. Die beiden kleinen Kinder fuhren sie in einem kleinen Kinderwagen mit Hülfe eines Hundes.

Signalement.

Die Neumann war ungefähr 32 Jahr alt, mehr kleiner als großer Statur, ohne Kopfbedeckung, und hatte blondes Haar, und dergleichen Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, kleine und gestumpfte Nase, rothe Gesichtsfarbe, etwas blatternarbig, sonst gewöhnlichen Mund u. Kinn, spricht sehr treuherzig und sanft, doch leidlich deutsch. Bekleidet war sie bei der Arretirung mit einem grünen bunten Kattunrock und Korset, bunten Kattun-Schürze, desgleichen Halstuch, Schuhen und weißen Strümpfen.

Finsterwalde, den 14ten Oktober 1820. Dürisch.

Die Polizei-Verwaltung.

Verlorner Reisepaß.

Der Schuhmachergeselle Johann Christian Friedrich Stahlkopf, 19 Jahr alt, aus Schwedt gebürtig, hat seinen von dem Herrn Landrath v. Wedell-Parlow zu Greifenberg i. d. N. unterm 8ten Juli d. J. zum wandern, auf 6 Monate gültig ausgestellten Reisepaß, angeblich in der Gegend von Cüstrin, vor etwa 4 Wochen verloren. Ihm ist hier, da er sich gehörig legitimirt hat, ein neuer Paß ausgefertigt, und wird der verlorne, zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt. Schwedt, den 10ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 1sten November 1820.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 17. enthält (No. 628.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten September d. J. die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745 betreffend.

(No. 629.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten September d. J. wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neu-Vorpommern.

(No. 630.) Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten Oktober d. J. die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 176. Aufforderung zur Empfangnahme umgeschriebener Staatsschuldscheine. 1ste Abt. 868. Oktober.

Für die in den Monaten März und April d. J. zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine sind die Staatsschuldscheine nebst Coupons und sonst dazu gehörigen baaren Herauszahlungen zur Ausantwortung an die Empfangsberechtigten eingegangen.

Die Inhaber von Anerkenntnissen über zur Umschreibung in jenen beiden Monaten eingereichte Lieferungsscheine haben daher diese Anerkenntnisse, versehen mit einer Quittung darunter: „daß ihnen gegen Rückgabe derselben die „umgeschriebenen Staatsschuldscheine nebst Zinscoupons und baaren Heraus„zahlungen (wenn nämlich dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen „seyen" hierher einzusenden und dagegen die Ausantwortung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen.

Sobald für die im Monat Mai d. J. und später zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine die Staatsschuldscheine ausgefertigt, und uns zugegangen seyn werden, sollen die Eigenthümer durch eine ähnliche Bekanntmachung zu deren Empfangnahme eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 177. Feuer-Kassengelder-Ausschreiben. 1ste Abt. 593. 6 September.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Societät in dem verflossenen Societäts-Jahre 18$\frac{19}{20}$ vorgefallenen, und einiger früheren nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf vier gute Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme pro 18$\frac{19}{20}$ beträgt 38,058900 Rthlr. Zu den davon nach obigem Betrage einkommenden 63431 Rthlr. 12 Gr. müssen daher beitragen.

No	Die Stadt.	Von der Versicherungssumme vom 1sten Mai 1819 — 20. Rthlr.	Beitrag à 4 Gr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren.			Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.		
			Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf
1	Arnswalde	321300	535	12	—	10	17		524	19	—
2	Bärwalde	190500	317	12	—	6	8	4	311	3	8
3	Beeskow	241575	402	15	—	8	1	4	394	13	8
4	Berlinchen	159200	265	8	—	5	7	4	260	—	8
5	Bernstein	51650	86	2	—	1	17	4	84	8	8
6	Bobersberg	34025	56	17	—	1	3	3	55	13	9
7	Callies	100800	168	—	—	3	8	8	164	15	4
8	Cottbus	1003450	1672	10	—	33	10	9	1638	23	3
9	Cüstrin	667475	1112	11	—	22	6	—	1090	5	—
10	Crossen	416075	693	11	—	13	20	10	679	14	2
11	Dramburg	240850	401	10	—	8	—	8	393	9	4
12	Driesen	292775	487	23	—	9	18	3	478	4	9
13	Drossen	255100	425	4	—	8	12	1	416	15	11
14	Falkenburg	191800	319	16	—	6	9	5	313	6	7
15	Frankfurth a. d. O.	2807500	4679	4	—	93	14		4585	14	—
16	Friedeberg	408525	680	21	—	13	14	10	667	6	2
17	Fürstenfelde	161575	269	7	—	5	9	3	263	21	9
18	Fürstenwalde	510500	850	12	—	17	—	3	833	11	9
19	Göritz	183300	305	12	—	6	2	8	299	9	4
20	Königsberg	479000	798	8	—	15	23	2	782	8	10
21	Königswalde	42925	71	13	—	1	10	4	70	2	8
22	Lagow	10250	17	2	—	—	8	2	16	17	10
23	Landsberg a. d. W.	1199700	1999	12	—	39	23	9	1959	12	3
24	Lebus	191275	318	19	—	6	9	—	312	10	—
25	Lippehne	173425	289	1	—	5	18	9	283	6	3
26	Mohrin	113150	188	14	—	3	18	6	184	19	6
	Latus	10447500	17412	12	—	348	5	11	17064	6	1

No	Die Stadt.	Von der Versicherungssumme vom 1sten Mai 1819—20.	Beitrag à 4 Gr. vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren.			Bleibt zur Instituten- und Kommunal Kasse einzusenden.		
		Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	10447500	17412	12	—	348	5	11	17064	6	1
27	Müllrose	165300	275	12	—	5	12	3	269	23	9
28	Müncheberg	285275	475	11	—	9	12	3	465	22	9
29	Neudamm	158150	263	14	—	5	6	6	258	7	6
30	Neuwedel	183500	305	20	—	6	2	10	299	17	2
31	Peitz	104850	174	18	—	3	11	11	171	6	1
32	Reetz	89350	148	22	—	2	23	6	145	22	6
33	Reppen	181125	301	21	—	6	—	11	295	20	1
34	Rothenburg	25825	43	1	—	—	20	8	42	4	4
35	Schievelbein	116275	193	19	—	3	21	1	189	21	11
36	Schönfließ	156600	261	—	—	5	5	3	255	18	9
37	Schwiebus	280550	467	14	—	9	8	5	458	5	7
38	Seelow	303125	505	5	—	10	2	6	495	2	6
39	Soldin	311875	519	19	—	10	9	6	509	9	6
40	Sommerfeld	301925	503	5	—	10	1	6	493	3	6
41	Sonnenburg	236650	394	10	—	7	21	4	386	12	8
42	Sternberg	33550	55	22	—	1	2	10	54	19	2
43	Trebschen	6475	10	19	—	—	5	2	10	13	10
44	Woldenberg.	161550	269	6	—	5	9	3	263	20	9
45	Zehden	87200	145	8	—	2	21	9	142	10	3
46	Zielenzig	183125	305	5	—	6	2	6	299	2	6
47	Züllichau	851400	1419	—	—	28	9	1	1390	14	11
	Summa	14671175	24451	23	—	489	—	11	23962	22	1
	Die Städte des Bezirks der Königl. Regierung zu Potsdam	23387725	38979	13	—	779	14	2	38199	22	10
	Haupt-Summe	38058900	63431	12	—	1268	15	1	62162	20	11

Davon werden vergütigt:

	Rthlr.	Gr	Pf.
A. Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk.			
a) In Arnswalde.			
1) Für den Scheunenbrand vor dem Mühlenthor, am 16ten April 1820	5049	19	7
b) In Beeskow.			
2) Für den Brandschaden durch Blitzstrahl in der Nacht vom			
Latus	5049	19	7

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	5049	19	7
7ten auf den 8ten Juli 1819 an der Scheune des Riemermeister Rothe	61	8	—
c) Driesen.			
3) Für die beiden Brände am 6ten Juli und 13ten September 1819	1139	21	3
d) Frankfurth a. d. O.			
4) Für den Brand am 7ten Mai 1818 auf der Stadt-Ziegelei	744	14	—
5) Für den Brand durch Blitzstrahl am 17ten Juli 1819 an dem Thurme der reformirten Kirche und am Schauspielhause verursachten Schaden	484	1	—
6) Für den Brand am 20. Juli 1819 auf der Damm-Vorstadt	904	22	—
7) Für den Brand am 24sten November 1819 daselbst . .	808	23	—
8) Für den Brand am 4ten und 5ten März 1820 in der Richtstraße	2549	5	—
e) Friedeberg.			
9) Erstattete Feuer-Kassen-Beiträge für die abgebrannte und nicht wieder erbaute Scheune des Schuhmacher Vogelsang	1	23	3
10) Für den Scheunenbrand am 22sten Juli 1820 . . .	35025	—	—
f) Fürstenwalde.			
11) Für den Scheunenbrand am 2ten Juni 1819 . . .	3782	7	2
g) Königsberg i. d. N.			
12) Für den Brand am 13ten Mai 1820 beim Braueigen Rechenberg	4243	15	7
h) Landsberg a. d. W.			
13) Für den Brand am 29. Oktober 1819 beim Schlächtermeister Lange	85	16	6
i) Lebus.			
14) Nachträglich liquidirter Schaden an den Feuer-Instrumenten der Stadt Lebus 1) wegen des Brandes an der Brückmühle daselbst am 1sten Juli 1819 . . . . . . 2 Rthlr. 22 Gr. — Pf. 2) wegen des Brandes in Göritz am 14ten April 1819 . . 13 ' 2 ' 3 —	16	—	3
15) Für den Brand auf dem Kietzberge am 6ten März 1820	1730	9	2
k) Reppen.			
16) Für den Brand am 13ten November 1815 beim Bäckermeister Sturm	49	22	—
Latus	56677	15	9

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	56677	15	9
l) Schievelbein.			
17) Für den Scheunen-Brand am 16ten März 1819 . .	2679	6	—
m) Sommerfeld.			
18) Für den Brand durch Blitzstrahl am 12ten August 1819 an den Gebäuden des Tagelöhners Friedrich Juhr . .	281	—	—
n) Züllichau.			
19) Für den Brand am 13ten Mai 1820 beim Kupferschmidt Wolff	45	18	—
Ferner			
20) Jährlicher Beitrag der Feuer-Societäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten und Kommunal-Kasse der Königl. Regierung	300	—	—
Summa A.	59983	15	9
B. Für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam.			
a) In Brüssow.			
21) Für den Brand am 20sten Juli 1819 beim Schuhmacher Gensow sen.	53	10	—
b) Lenzen.			
22) Für den Brand am 5ten Juli 1817 beim Bürgermeister Knövennagel	1362	18	8
c) Lindow.			
23) Für den Brand in der Nacht vom 18. zum 19. Juli 1819	997	21	2
d) Luckenwalde.			
24) Für den Brand am 23sten May 1815 beim Bäckermeister Hawtzke	92	4	—
e) Meyenburg.			
25) Ausfall an Feuer-Kassen-Beiträgen zu dem Ausschreiben pro 1817 bis 1818 und 1818 bis 1819 von den zum Theil eingestürzten, zum Theil abgebrochenen, mit 550 Rthlr. versichert gewesenen Ebertschen Wohnhause à 4 Gr. für jedes der beiden Ausschreiben	1	20	—
f) Oranienburg.			
26) Für den Brand am 7ten August 1818 beim Hutmacher Pätsch	8	7	3
27) Für den Brand am 8ten November 1819 beim Justiz-Aktuarius Grube	454	4	6
g) Potsdam.			
Latus	2970	13	7

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	2970	13	7
28) Für den Brand am 16ten und 17ten September 1819 beim Schlächtermeister Weber	603	11	8
h) Prenzlow.			
29) Für den Brand am 14ten Januar 1820 beim Maurergesellen Klaus	384	6	7
i) Neu-Ruppin.			
30) Für den Brand am 2ten März 1820 im Hause des Bürgermeister Knovennagel	21	10	6
k) Treuenbrietzen.			
31) Für den Brand am 10ten August 1819 beim Viktualienhändler Christ	3	5	9
l) Vierraden.			
32) Für die, bei den beiden am 2ten September 1818 zum Ausschreiben gekommenen Brände beschädigten Feuer-Instrumente	53	2	3
m) Wusterhausen a. d. Dosse.			
33) Nachträglich liquidirte Vergütung für den Ober-Chirurgus Schneider aus dem Brande vom 7ten Juli 1811 .	145	5	—
34) Desgleichen: a) wegen des Brandes am 10. Nov. 1817	148	6	1
" b) wegen des Brandes am 14. März 1818	410	—	4
n) Zehdenik.			
35) Ausfall bei Reduktion der Münze von $\frac{1}{30}$ auf $\frac{1}{31}$ von den eingesandten Bestandgeldern	5	17	2
Ferner			
36) Jährlicher Beitrag der Feuer-Societäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten und Kommunal-Kasse der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1820 . .	500	—	—
Summa B.	5245	6	11
Hiezu Summa A.	59983	15	9
Haupt-Summa	65228	22	8
Auf das erlassene Ausschreiben soll, nach Abrechnung der Rezeptur-Gebühren, einkommen	62162	20	11
Dazu kommen:			
A. Der Bestand, laut Ausschreiben pro 1818 und 1819, Amtsblatt pro 1819 No. 39 pag 339 — 349	17836	21	8
B. Die Ersparnisse:			
1) laut Rechnung pro 1811 und 1812 nach dem Ausschreiben pro 1811 und 1812 von dem ausgeschriebenen Betrag			
Latus	79999	18	7

	ad				Rthlr.	Gr.	Pf.
				Transport	79999	18	7
a) f. d. Stadt Havelberg	ad 3465 rlr. 19 gr. 3 pf.			— rl. 4 gr. — pf.			
b) f. d. Stadt Lindow	6552 = — = — =			99 = 16 = 1 =			
c) f. d. Stadt Nauen	1836 = 4 = 6 =			175 = — = — =			
d) f. d. Stadt Potsdam	143 = 21 = 6 =			3 = — = — =			
e) f. d. Stadt Wusterhausen an der Dosse . . .	42,244 = 9 = 10 =			432 = 20 = 9 =			
f) f. d. Stadt Potsdam	262 = 16 = 10 =			5 = 10 = 9 =			
g) f. d. Stadt Wusterhausen an der Dosse . . .	1056 = 19 = 6 =			1 = 5 = 1 =	717	8	8
2) Laut Rechnung p. 1812 und 1813 nach dem Ausschreiben p. 1812 u. 1813 von dem ausgeschriebenen Betrag.							
a) für die Stadt Frankfurth an der Oder . .	ad 8668 = 1 = 6 =			— = — = — =	7	—	—
3) Laut Rechnung pro 1813 und 1814 nach dem Ausschreiben pro 1813 u. 1814 von dem ausgeschriebenen Betrag.							
a) f. d. Stadt Frankfurth an der Oder . .	ad 568 = 19 = — =			— = — = 6 =			
b) f. d. Stadt Lindow . . .	36 = 23 = 6 =			20 = — = — =			
c) f. d. Stadt Spandow . .	54 = 13 = — =			3 = 6 = — =			
d) f. d. Stadt Joachimsthal .	248 = 14 = 6 =			166 = 6 = 6 =			
e) = = dieselbe	27,325 = — = — =			29 = — = — =	218	13	—
4) Laut Rechnung pro 1814 u. 1815 nach dem Ausschreiben p. 1814 und 1815 von dem für die Stadt Potsdam ausgeschriebenen Betrag	ad 3053 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf.				29	12	—
C. An extraordinairer Einnahme aus der Rechnung pro 1811 und 1812							
1) Bei Bezahlung der Feuer-Kassen-Beiträge sind von den verschiedenen Städten in einzelnen Pfennigen zu viel eingesandt worden				— rlr. 1 gr. 10 pf.			
Latus				— rlr. 1 gr. 10 pf.	80972	4	3

	rtl.	gr.	pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	— rtl.	1 gr.	10 pf.	80972	4	3
2) Beim Ausschreiben pro 3tes und 4tes Quartal 1811 und 1812 sind auf die Kurmärkschen Städte zu viel repartirt und aufgebracht, welche dem Fonds zuwachsen	1	15	2			
3) Den Beitrag für die zum städtischen Feuer-Societäts-Cataster pro 1811 u. 1812 nachträglich aufgenommenen Gebäude des Justiz-Commissarius Welack in Crossen	4	—	5			
Hiezu kömmt noch eine Ersparniß von der vor mehrern Jahren für Rhinow ausgeschriebenen Entschädigung zur Instandesetzung der dortigen Feuer-Lösch Instrumente	—	—	10	5	18	3
D. An extraordinären Einnahmen und Ersparnissen.						
a) Aus der Rechnung pro 1817 und 1818.						
1) Von Wusterhausen a. d. D. der im Jahre 18 17/18 zu viel gezahlte	1 rtl.	— gr.	— pf.			
2) Von Trebbin, die bei dem Wiederaufbau der Scheune des Ackermannes Friedr. Schulz daselbst nicht verwendeten	5	3	10			
3) Vom Amte Mühlenhoff, Bestandsgelder für den Brand zu Teltow im Jahr 1801 incl. 140 Thlr. in einem Staats-Schuldschein	240	4	—			
b. aus der Rechnung pro 1818 und 1819.						
4) Zinsen von dem ad 3 gedachten Staatsschuldschein a 140 Thlr. für den Johannis- und Weihnachts-Termin 1819	5	14	—			
5) an Zinsen von 15000 Thlrn., welche am 2ten May 1819 von den Beständen der Feuerkasse, bis zum nöthigen Gebrauch bei der Bank belegt sind, a 2½ Prozent auf ein halbes Jahr vom 12. Mai bis 12. Novbr. 1819. . .	187	12	—			
Davon gehet jedoch ab, der niedergeschlagene Beitrag für einige Gebäude in Potsdam und Wusterhausen a. d. Dosse, welche schon vor dem Ausschreiben vom 15. Sept. 1819 nicht mehr						
Latus	439 rtl.	9 gr.	10 pf.	80977	22	6

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	439 rtl. 9 gr. 10 pf.	80977	22	6
vorhanden, jedoch noch nicht aus der Societät geschieden waren, mit	2 , 8 , 2 ,			
bleiben — — —		437	1	8
Es beträgt mithin die ganze Einnahme —		81415	—	2
Die Haupt-Vergütigungs-Summe beträgt —		65228	22	8
und verbleibt hiernach ein Bestand von —		16186	1	6

Der in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 30sten Mai 1800 §. 26. und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigten, aber noch nicht liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Uebrigens muß die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte den 10ten Dezember c. und die andere Hälfte den 15. Januar 1821 an die Instituten und Communal-Kasse hierselbst abgeführt ist; nach Ablauf dieser Frist wird wegen der etwa verbleibenden Rückstände sofort und ohne weitere Erinnerung die executivische Beitreibung derselben verfügt werden.

Wegen der Brandschäden-Liquidationen und der Feuerkassen-Reste wird die Verfügung vom 27. Januar 1817 (Amtsblatt von 1817 Seite 58 No. 50) in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Bei dem Kanal-Zoll-Amte Neuhaus ist der bisherige Zoll-Controlleur Phemel vom 1sten October d. J. ab, mit Pension nach seinem Wunsche entlassen, und diese Stelle dem dortigen bisherigen Zoll-Assistenten von Hartung ertheilt worden.

2te Abt. 705 b. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Schulamtspräparande Carl Wilhelm Eduard Krüger hieselbst ist in der mit ihm angestellten Prüfung, hinreichend tüchtig zur Uebernahme eines Schulamts befunden worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1820.

Königlich Preußische Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Das auf vier Bände berechnete, bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erscheinende volksthümliche Wörterbuch der deutschen Sprache von Professor Hein-

1ste Abt. 3. Oktober.

Heinsius verdient allen Beamten und Geschäftsmännern empfohlen zu werden, da es Kürze mit großer Vollständigkeit vereinigt, den Unterschied der Synonymen angiebt und sowohl als Verdeutschungs, wie als technologisches Wörterbuch genutzt werden kann. Es sind davon bereits zwei Bände erschienen. Der Pränumerationspreis für jeden Band ist 2 Rthlr. 12 Gr.

Frankfurth a. d. O., den 17ten October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Die Festungssträflinge Simon Czwiglanski und Friedr Gottlieb Hildebrand betr. 1ste Abth 42. Oktober.

Der aus Groß-Semlin bei Preußisch-Stargardt gebürtige Simon Czwiglanski und der aus Ober-Lübben bei Preußisch-Minden gebürtige Friedrich Gottlieb Hildebrand, sind, ersterer wegen vierter Entweichung, letzterer wegen wiederholter Diebstähle, Veruntreuungen, unbefugten Tragens der Kriegsdenkmünze und vierter Entweichung, mittelst kriegsrechtlicher, von des Königs Majestät bestätigten Sentenzen, nicht nur aus dem Soldatenstande ausgestoßen, sondern neben andern Strafen auch für unfähig erklärt worden, das Bürgerrecht zu erwerben.

Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hier inhaftirte unten bezeichnete Ziegelstreicher Johann Friedrich Rudolph aus Königswalde bei Zielenzig ist dem Gefangenwärter entsprungen, daher wir alle betreffende Behörden ersuchen, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns überliefern zu lassen. Neuzelle den 25sten October 1820.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Signalement

Der Johann Friedrich Rudolph ist 23 Jahr alt, kleiner hagerer Statur, hat große blaue Augen, blondes etwas krauses Haar, lange Nase, schmales, längliches und bläßliches Gesicht, trägt eine blaue Mütze mit rothen Streifen ohne Schirm, ein rothes Halstuch mit weissen Blumen, eine wollene gestreifte Weste, lange leinene Hosen, Stiefeln, einen blautuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen.

Steckbrief.

In der Nacht vom 18ten October c. ist es dem unten signalisirten, Einbruchs und Diebstahls halber hier in Untersuchung befangenen Mathes Stellnia gelungen, aus hiesigem Criminalgefängnisse zu entfliehen. Wir ersuchen alle Gerichts- und Polizei Behörden, auf diesen sehr verschmitzten und berüchtigten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle gegen Kostenerstattung uns auszuliefern.

Kreisstadt Calau, den 20sten October 1820.

Der Magistrat.

Sig-

Signalement.

Mathes Stellnia ist aus Kolkwitz bei Kottbus gebürtig, eigentlich ein Schneider, nebenbei auch Garnhändler und Tagarbeiter, an mehrern Orten auch Catechet gewesen. Er spricht Deutsch und Wendisch, schreibt leidlich, und ist in seinem Benehmen gewandt. Seine Länge ist 5 Zoll weniger 1 Strich, Alter 38 Jahr, Statur untersetzt, Haar, Augenbraunen und Bart schwarz und stark, Augen grau, Stirn bedeckt, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Farbe gesund, etwas blatternarbig. Bei der Flucht war er mit einem Filzhute, rothbaumwollenem weißgeblümten Halstuche, Hemde, buntgestreifter Kattunweste, Drillich-Hosen, wollene Strümpfe, Stiefeln und einem alten blautuchenen Ueberrock bekleidet.

Der Tischlergeselle Neumann Meyer, aus Neubrück im Großherzogthum Posen gebürtig, hat seinen zu Frankfurth a. d. O. im Mai d. J. ausgestellten und in Stettin visirten Reisepaß auf dem Wege von hier nach Landsberg angeblich verloren, und wird dieser Paß, zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Friedeberg, den 20sten October 1820.

Der Magistrat.

Am 23sten h. ist der Paß des Handlungsdieners Eduard Glagner aus Hirschberg d. d. Ludwigsburg den 23sten August c. a. auf dem Wege von Luckau nach Frankendorf verloren gegangen.

Luckau, den 25sten October 1820.

Der Magistrat.

Der Schlossergesell Lorenz Baumann aus Gothenburg im Königreich Schweden gebürtig, versichert, seinen Reisepaß d. d. Züllichau den 4ten September d. J. No. 100, welcher hier am 7ten dieses, unter No 933 zur Reise nach Berlin visirt worden ist, am 15ten dieses zwischen Wriezen a. d. O. und Freienwalde verloren zu haben. Zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 25sten October 1820.

Königl. Polizei-Direktor. Reymann.

Für erblindete Krieger sind gesammelt und eingesandt worden durch den Herrn Prediger Hartwich zu Lebus 2 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 26sten October 1820.

Frank.

Uebersicht der Witterung im September 1820.

Die beiden ersten Tage des Septembers waren bei nördlichen Winden gemischt und es regnete an beiden. Der 3te war bei SW. gemischt und trocken.

Am

Am 4ten war es bei SW. trüb, bezogen und windig mit Regen und vom 5ten bis zum 9ten hatten wir bei NW. und N. gemischte Tage, an welchen es täglich in Schauern regnete. Auch vom 10ten bis zum 12ten fanden bei NW. gemischte Tage statt; am 11ten regnete es ein wenig; der 13te und 15te waren bei N. und S. helle, der 14te, 16te, 17te und 18te bei N. und NW. gemischte Tage; an den drei letztern war es windig. Auch vom 19ten bis zum 28sten fanden gemischte Tage, bei westlichen Winden statt; am 19ten, 21sten, 25sten, 27sten und 28sten regnete es. Bei SO. waren die beiden letzten Tage des Monats heiter. Die Temperatur im September war gemäßigt kühl; nur am Morgen des 30sten war es sehr kühl und man bemerkte den ersten Reif in diesem Herbste.

Vorherrschend waren NW. An 15 Tagen bemerkte man Nebel; an 14 Tagen und in 2 Nächten Regen; an einem Morgen Reif. Die große Sonnenfinsterniß am 7ten September konnte in Frankfurth wegen des stark bewölkten und bezogenen Dunstkreises nur theilweise beobachtet werden. Die Sonne kam Anfangs nur auf Augenblicke zum Vorschein; gegen das Ende der Finsterniß zerriß der Wolkenschleier mehr und man konnte daher dieselbe besser wahrnehmen. Die Witterung war für die Bestellung der Wintersaaten günstig, so wie die Obstarten in derselben an Reife gewannen. Der Gesundheitszustand war gut; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen verschwand fast gänzlich.

Das Barometer stand am höchsten den 30sten Mittags = 342, 5''' bei + 2, 5° de Lük und SO: am niedrigsten den 22sten Morgens = 332, 3''' bei + 2° de Lük und W. Differenz = 10, 3'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 1sten Mittags = + 17° Reaum. bei NW.; die niedrigste den 29sten Morgens = + 1° Reaum. bei SO.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 7ten Mittags = 95° de Lük bei N. auf die wenigste den 15ten Mittags = 40° de Lük bei S. Mittler Stand = 67, 5°.

Das herabgefallene Regenwasser nahm eine Höhe von = 22, 6 Linien ein.

Man zählte im September

Anzahl	Art		
2	heitere	trockene	Tage
2	helle		
12	gemischte		
1	trüben	Regen	
13	gemischte		

10mal	11mal	35mal	2mal	6mal	3mal	17mal	6mal.
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 45.

Ausgegeben den 8ten November 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 178. Bekanntmachung. November.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26sten Mai 1818 und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1. Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert.

Abfälle

a) von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure, beim Eingange frei, beim Ausgange 12 Gr. vom Zentner.

b) Asche (ausgelaugte) Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche, beim Eingange frei, beim Ausgange 3 Gr. von der Pferdsladung.

2. Zu Artikel 8. des Tarifs B. Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Maßeln, imgl. von Roheisen, ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3. Zu Artikel 10.

a) für beide Tarife: die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnererz (Alquifoux) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung.

b) für den Tarif A.: die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang links der Elbe auf 4 Gr. von der Pferdes-Ladung oder von 10 Zentr. herabgesetzt.

c) für den Tarif B.: die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang über die Grenze von Wilnsdorf (Regierungs-Bezirk Arnsberg) bis Rentrisch (Regierungs-Bezirk Trier) aufgehoben.

4. Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife, ist wegen des fremden Wei-

nes in Fässern, welcher für die inländische Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabat an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{15}$ oder $6\frac{2}{3}$ pro Cent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchssteuer, der Anschreibung zum Lager, oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5. Zu Artikel 14. ist die Position S. beider Tarife, dahin berichtiget, daß an Verbrauchsteuer vom Taback, ohne weiteren Unterschied zu heben ist.
1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde 8 Pf.
2) von fertigem Taback und bearbeiteten Blättern 2 Gr. 6 Pf.

6. Zu Artikel 25. beider Tarife: Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7. Zu Artikel 27. beider Tarife, der Position b. sind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8. Zu Artikel 28. beider Tarife: Die Verbrauchsteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßiget, daß solche von den unter Position a. genannten Gegenständen 2 Gr. 8 Pf. für das Pfund, und von den unter Position b. genannten Gegenständen 12 Gr. für das Pfund beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden (Artikel 53. und 61. des Tarifs) gezählt.

9. Zu Artikel 39. Position a und b beider Tarife: Die Verbrauchsteuer vom fremden Papier ist wie folget, bestimmt:
a) graues Lösch- und Packpapier frei
b) ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier vom Zentner 12 Gr.
c) alle andere Papiergattungen ingl. Pappdeckel vom Zentner 1 Rthlr. 12 Gr.

10. Zu Artikel 66. beider Tarife: Der Position 1. zu c. sind beigezählt worden, Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11. Zu §. 36. der Zollordnung: Die Lagerzeit auf den Zoll, für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 Gr. vom Zentner beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf 2 Jahre verlängert.

12. Zu §. 64. der Zollordnung: Getreide zur Mehl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtiget.

13 Der Artikel 50. beider Tarife ist wie folget, zu lesen: Seife, gemeine,
a) grüne und schwarze,
b) weiße, französische und spanische.

14. Im §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort alle-

allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts statt des Wortes „Waarenführer" zu lesen, „Schiffer und Frachtfuhrleute."

Berlin, den 29sten Oktober 1820.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewitz.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 179. 2te Abt. B 147. Oktober.

Nach eingegangenen Anzeigen sollen noch immer, besonders in dem Herzogthum Sachsen, von Hausirern ungestempelte, fremde Kalender eingeschwärzt und solches von ihnen dadurch ausgeführt werden, daß sie neben gestempelten, auch ungestempelte fremde Kalender versteckt bei sich führen.

Die Herren Landräthe, Magisträte und Steuerbeamten werden hierauf wiederholend aufmerksam gemacht, und haben sie strenge darauf zu halten, daß die deshalb ergangenen Vorschriften genau befolgt werden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 180. 2te Abt. 1233. Oktober.

Die — in der außerordentlichen Beilage des 36sten Stücks des vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachte — Instruktion des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten August v. J. wegen Kontrollirung, Erhebung und Berechnung der Weinmoststeuer ist, nachdem diese Steuer durch das, in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 193. No. 626. befindliche Gesetz vom 25sten v. M. eine veränderte Gestalt erhalten hat, nicht mehr anwendbar, und es tritt nachstehende nähere Anleitung zur Anwendung desselben an deren Stelle.

1. Die §. 2. des genannten Gesetzes angeordnete Klassifikation und Eintheilung der Weinberge und Weingärten in Steuerbezirke ist bereits eingeleitet, und die Haupt-Klassifikation wird — sobald sie die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii erhalten hat — öffentlich bekannt gemacht, und von den Steuer-Aemtern den Ortsbehörden, für jeden Weinsteuer-Bezirk soweit er in ihrem Gemeindebezirk einschlägt ein Formular zum Deklarationsregister nach dem sub Litt. D. beiliegendem Muster zwiefach zugesandt werden.

Litt. D.

2. Die Deklarations-Zeit, in welcher die Besitzer von Weingütern oder Natural-Weingefällen verpflichtet sind, ihren Weingewinn zu deklariren, wird — je nach dem die Weinlese früher oder später eintritt — von der unterzeichneten Regierung festgesetzt, und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Der Anfang der Lesezeit und die Beendigung der Kelterung bestimmen die Dauer dieses Zeitraums. Für dieses Jahr wird die Dauer der Dekla-

klaration spätestens bis zum 20sten Dezember c. bestimmt, bis wohin die öffentliche Bekanntmachung der Weinsteuerbezirke wird erfolgt seyn.

B.

C.

Die Deklaration wird nach dem sub B. beiliegenden Muster an die betreffende Ortsbehörde geleistet, welche dem Deklaranten darüber eine Quittung nach dem sub C. beiliegenden Muster, welches mit dem Muster sub B auf einem und demselben Bogen gedruckt und von demselben abzuschneiden ist, ertheilt. Von beiden Mustern sind gedruckte Exemplare unentgeldlich bei dem betreffenden Steuer-Amte zu haben.

Wenn ein Weinsteuerbezirk mehrere Gemeinen umfaßt, und ein Steuerpflichtiger in mehr, als einer derselben Weingüter besitzt, so muß in der Regel für jede Gemeine besonders deklarirt werden.

Sind die Trauben aus mehreren Gemeinen auf eine Kelter gebracht, so erfolgt die Deklaration bei der Gemeine wo die Kelter befindlich ist; der Deklarant muß sich jedoch durch die darüber erhaltene Quittung bei den übrigen Ortsbehörden ausweisen.

Umfaßt ein Gemeinebezirk mehrere Weinsteuerbezirke, so muß für jeden Weinsteuerbezirk besonders deklarirt, und wenn ein Weinsteuerbezirk 2 Steuer-Klassen hat, für den rothen, und eben so für den weißen Wein eine besondere Deklaration abgegeben werden.

Die Ortsbehörde trägt die Deklarationen, so wie sie eingehen, in das für jeden Weinsteuerbezirk — wie oben vermerkt — vom Steueramt zwiefach erhaltene Deklarationsregister unter fortlaufender Nummer ein, attestirt sogleich nach beendigter Deklarations-Frist die Vollständigkeit der Deklaration, und übergiebt das Deklarationsregister zwiefach mit sämmtlichen Deklarationen dem Revisionsbeamten, von welchem sie ein Exemplar quittirt zurück erhält.

Während der Deklarationsfrist wird nur dahin gesehen, daß keine Trauben oder Most aus einem Weinsteuerbezirke in einem andern, der zu einer geringern Steuerklasse oder in einen Ort, der zu gar keinem Weinsteuerbezirk gehört, ohne Legitimations-Schein des betreffenden Steuer-Amts gebracht werden darf.

3. Die Revision beginnt, sobald die Deklarationsfrist geschlossen ist, und jeder der bis dahin noch nicht deklarirt hat, wird als Defraudant behandelt, wenn man bei ihm Most vorfindet. Nur solche Fälle, wo aus ungewöhnlichen Ursachen, sich die Kelterung über die Deklarationsfrist hinaus verspätet hat, und solches angezeigt ist, können hievon eine Ausnahme, und die nachträgliche Annahme einer Deklaration zuläßig machen.

Während der Revision darf ebenfalls kein Most heimlich in einen Weinsteuerbezirk geschafft werden, der zu einer geringern Steuerklasse veranschlagt ist, oder in einen Ort, der zu gar keinem Weinsteuerbezirk gehört, auch darf er nicht aus unrevidirten Räumen in solche gebracht werden, die bereits revidirt sind.

In Ansehung der Weinbestände aus den vorigen Jahren steht es deren Besitzer frei, solche Weinfässer in den ersten 3 Tagen der Deklarationsfrist von dem

dem Aufseher seines Bezirks bis zur beendigten Revision der Mostbestände versiegeln zu lassen.

Falls aber diese Versiegelung nicht gewählt wird, oder dergleichen angelegte Siegel verletzt befunden werden, so muß überzeugend dargethan werden, daß in den für vorjährige Bestände ausgegebenen Gefäßen, kein Most oder neuer Wein befindlich, oder eine Vermischung damit vorgegangen ist.

Nach dem Befund bei der Revision, werden die Deklarationen, insofern sie um weniger, als ein Zehendtheil, des vorgefundenen Gewinstes abweichen, von den Revisoren berichtigt und attestirt, größere Verschiedenheiten aber sofort durch ein mit den Steuerpflichtigen aufzunehmendes Protokoll constatirt, und die Deklarations-Register nach Ausfüllung der Spalten 7. und 8. mit sämmtlichen Deklarationen an das betreffende Steueramt abgegeben.

4. Die Erhebung der Steuer geschieht folgendergestalt, die Steuer-Aemter berechnen die Steuer von dem durch die Revision richtig gestellten Gewinne an Weinmost nach Abzug der gesetzlichen 15 pro Cent, füllen darnach das Heberegister bis Spalte 7. so wie die auf dem Deklarationsbogen sub Litt F. befindliche und hier als Muster beiliegend auch abgedruckte Steuerabrechnung für jeden Deklaranten aus, und übergeben diese Steuerabrechnungen, nachdem sie vom Deklarationsbogen abgeschnitten worden, den betreffenden Steuerpflichtigen, welche letztere gehalten sind, solche bei jeder Steuerzahlung mitzubringen, und die Zahlung darauf abschreiben und quittiren zu lassen.

F.

Geschieht die Versteuerung vor dem ersten Abstich, so werden von der zu versteuernden Quantität 15 pro Cent abgerechnet, und von dem Ueberreste wird die Steuer der betreffenden Klasse entrichtet.

Geschieht die Versteuerung nachher, so kommt die zu versteuernde Quantität dabei für voll in Anrechnung. Geschieht die Versteuerung durch den Käufer, so muß der Name des Weinproduzenten, von welchem gekauft wird, mit angegeben werden, um die Zahlung auf derselben ins Heberegister eintragen zu können, und wird darüber besondere Quittung auf Verlangen zwiefach ertheilt.

Die Versteuerung muß in der Regel gleich bei jeder Besitzveränderung, wodurch der Wein von dem Weinproduzenten in andere Hände übergeht, erfolgen, welches die Steuer-Aemter und Aufsichts-Beamten hauptsächlich da zu controlliren haben, wo sonst am Schluß der Abrechnung die Inexigibilität der Steuer zu besorgen ist.

Am ersten August jedes Jahres wird die Abrechnung mit sämmtlichen Weinproduzenten geschlossen, der Rest ihrer Steuerschuld nach §. 4. des Gesetzes vom 25sten September c eingezogen, und wegen der etwa noch aus besondern triftigen Gründen in einzelnen Fällen nachgesuchten längern Stundungen an die unterzeichnete Regierung berichtet.

Hiernach haben sich das steuerpflichtige Publikum so wie die Behörden gebührend zu achten. Frankfurth a. d. O., den 28sten October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. D.

D.

Regierungs-Bezirk.
Haupt-Steueramt.
Unter-Steueramt.

S c h e m a

zum Deklarations-Register pro 182 für den Weinsteuer-Bezirk in der (Samt-) Gemeine welcher begreift und zur ten Steuerklasse gehört.
Die Deklarations-Frist lief ab, den
die Revision geschah am

No.	Vor- und Zuname des Weinbergs oder Weingefäll-Besitzers.	Wohnort desselben.	Deklarirter Ertrag an Weinmost			Bei der Revision fand sich		Bemerkungen.
			Am.	Eimer.	Aufbewahrungsort des deklarirten neuen Weins.	Am.	Eimer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Daß außer den oben von N. bis verzeichneten Deklaranten und den von N. bis besonders namhaft gemachten Steuerpflichtigen keine in der Gemeinde wohnhafte, oder in derselben kelternde oder Weinmost lagernde Steuerpflichtige vorhanden sind, bescheinigt.

den ten 182

Unterschrift des Orts-Vorstands.

Für die Richtigkeit der Revision

den ten 182

Unterschrift des Oberkontrolleurs oder Beamten, welcher die Revision geleitet hat.

Unterschrift des Beamten, welcher revidirt hat.

Schema zur Deklaration. B.

Nummer des
Deklarations-Registers.

Ich zu erkläre hierdurch aus dem
Weinsteuer-Bezirk in der (Samt-) Gemeine
in diesem Jahr an Weinmost gewonnen zu haben überhaupt
(nach örtlichem Gemäß)
oder Eimer à 60 Berliner Quart, welche ich in
aufbewahre.

den 182
Unterschrift des Deklaranten.

Bei der heute vorgenommenen Besichtigung wurde vorgefunden an Weinmost überhaupt (nach örtlichem Gemäß)
oder Eimer.

den 182
Unterschrift des Revisions-Beamten.

Schema zur Steuerabrechnung. F.

Haupt-
Unter- } Steueramt.

zu
Gemeine hat in dem Weinsteuer-Bezirk
gewonnen nach N. des Deklarations-Registers 182
Eimer Weinmost.
Wovon ab 15 pro Cent mit Eimer
Bleiben à Rthlr. Gr. für den Eimer Eimer zu versteuern, mit
Rthlr. Gr. Pf.

Davon sind bezahlt.	Am	Von Eimer netto.	Rtl.	Gr.	Pf.	No. des Subdivisions-Journals.	Name des quittirenden Steuer-Beamten.
1) Von dem Weinproduzenten							
2) Von folgenden Käufern nach den produzirten Steuer-Quittungen							
Summa wie oben							

Schema zur Deklarations-Bescheinigung. C.

Nummer des Deklarations-Registers.
zu hat aus dem Weinsteuer-Bezirk
Gemeine deklarirt den 182
(nach örtlichem Gemäß) oder Eimer.
den 182 Unterschrift des Ortsvorstandes.

Verordnungen des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 36. Die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements werden aufgefordert: die am 2ten k. M. einzusendenden Zivil-Prozeß-Tabellen sub A und B*) für das Jahr vom 1sten December 1819 bis letzten November 1820 genau nach dem ihnen früher übersandten Schema No. 9 anzufertigen, insbesondere aber den in der vorigen Generaltabelle verbliebenen Bestand richtig, mithin weder mehr noch weniger zu übernehmen, auch die Rubriken-Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften nicht, wie oft geschehen, unausgefüllt zu lassen.

Wenn keine über 1 Jahr alte Prozesse vorhanden sind, welches die General-Tabelle sub A ergeben muß, bedarf es weder der Special-Tabelle sub B, noch einer Vacat-Anzeige.

Diejenigen Untergerichte, welche sowohl diese, als auch die übrigen Tabellen nicht zur bestimmten Zeit in der vorgeschriebenen Form vollständig einreichen, werden in eine Ordnungsstrafe von zwei Thaler genommen, und solche sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden. Frankfurth a. d. O., d. 1. Nov. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 37. Mehrere Untergerichte des hiesigen Regierungs-Departements bezeigen sich bei der halbjährlich einzusendenden Criminal-Prozeß-Tabelle sehr säumig, dieselben werden daher hierdurch angewiesen, diese Tabelle spätestens mit dem 2ten Juli und 2ten December jeden Jahres bei zwei Thaler unerläßlicher Strafe einzureichen. Frankfurth a. d. O. den 2ten November 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Seit dem 16ten dieses wird im hiesigen Polizei-Bureau ein ganz runder Stempel von der Größe eines Achtgroschenstücks, mit der in lateinischen Buchstaben bestehenden Umschrift: „K. Pr. Polizei-Director zu Landsberg a. d. W. und dem Königl. Preuß Adler vermißt, statt dessen jetzt ein neuer Stempel, welcher sich von dem vermißten durch seine ovale Form unterscheidet, gebraucht wird. Von den von mir vollzogenen Schriften sind also fortan nur die mit dem Abdrucke von dem neuen ovalen Stempel versehenen ächt, worauf in vorkommenden Fällen gütig Rücksicht zu nehmen, ich hierdurch gebührend ersuche, so wie ich auch noch gleichmäßig bitte, zur Wiedererlangung des fehlenden Stempels gefälligst nach Möglichkeit behülflich zu seyn.

Landsberg an der Warte, den 16ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Polizei-Director, Reymann.

*) Wovon Formulare in der hiesigen Hofbuchdruckerei das Buch zu 10 Gr. zu haben sind.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 46.

Ausgegeben den 15ten November 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 181. Die Waaren-Versendungen aus dem Inlande durchs Ausland nach dem Inlande betreffend. 2te Abt. 209. November.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird hiermit angeordnet, daß wenn bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die gesetzliche Bestimmung, solche, als im freien Verkehr befangen, zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transportart im Auslande nicht gewechselt werden darf, daher man sich entweder allein der Post, oder allein des Frachtfuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde zu behandeln sind. Die Königl. Regierung hat hiernach das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Oktober 1820.

Finanz-Ministerium.

(Gez.) v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Frankfurth.

Vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums wird dem Publikum und den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 182. Die Behandlung der zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage betreffend. 2. Abt 1533 b. Oktober.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat unterm 15ten v. M. genehmigt, daß auch die zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage, bei deren Versendung in das geschlossene Land, nach Maaßgabe der Verfügung vom 19ten Mai v. J. behandelt und gegen diejenige Abgabe, welche auf baumwollene Waaren angeordnet worden, eingelassen werden sollen.

In Folge der im Amtsblatt pro 1819 No. 25 pag. 207 befindlichen Verfügung vom 14ten Juni 1819 wird dies dem handelnden Publikum zur Nachricht

richt und den betreffenden Zoll- und Steuerbehörden zur Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 183. Die aus Er[illegible] Putzschuhe betr. [illegible] November.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach dem Erlaß vom 18ten v. M. in Betreff der aus der Stadt Erfurt gegen eine Ergänzungsabgabe von vier Groschen vom Pfunde eingehenden Putzschuhe bestimmt: daß alle diejenigen Schuhe, welche aus seidenen, wollenen, baumwollenen Stoffen und aus Saffian gefertigt sind, als Putzschuhe betrachtet werden sollen. Nur schwarz kalbslederne und roßlederne gehören zu den ordinairen Schuhmacherwaaren.

In Folge der im Amtsblatt pro 1819 No. 25 pag. 207 befindlichen Verfügung vom 14ten Juni 1819 wird dies dem handelnden Publikum zur Nachricht, und den betreffenden Zoll- und Steuerbehörden zur Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 184. [illegible] reichung des Brennholzbedarfs an Geistliche u. Schullehrer aus den Königl. Forsten betr. [illegible] Oktob. 1175 b

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten September c. zu bestimmen geruht, daß den Geistlichen und Schullehrern überall da, wo solches unter der Königl. Sächsischen Regierung statt gefunden hat, ihr mäßig zu ermittelnder Brennholzbedarf aus Domainen Forsten gegen die bisherige, oder wenn dies nicht thunlich ist, gegen eine billige Taxe verabreicht werden soll. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Herrn Geistlichen und Schullehrer in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk übergegangenen ehemals Sächsischen Landestheilen aufgefordert, ihren jährlichen Holzbedarf bei den betreffenden Forst-Inspektionen anzuzeigen, welche letztere angewiesen sind, ihnen denselben gegen die Forsttaxe zu verabreichen, ohne sie auf die Versteigerung zu verweisen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 185. [illegible] 29. Oktober.

Einem Erlasse des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 16ten d. M. zufolge, hat das Königl. Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Debit des 4ten Bandes der Restauration der Staatswissenschaft von v. Haller, und der philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, vom Dr. Troxler, welche beide Werke in der Schweiz gedruckt sind, ertheilt. Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl Oberlandesgerichts zu Frankfurth a d. O. No. 38.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorhandenen herrenlose Deposita binnen 8 Wochen Behufs des zu veranlassenden allgemeinen Aufgebots uns anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Mathematik Gottlob Heinrich Eduard Krause ist als Kondukteur und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung angestellt worden. 2 Abt. 1363 A. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Küstern und Schullehrern Herrn Markus zu Neuzauche und Koch zu Staffelde ist wegen ihrer Geschicklichkeit überhaupt und besonders im Gesangunterrichte erlaubt worden, den Titel eines Kantors zu führen. 1ste Abt. 547.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Oberlandesgerichts Referendarius Lange ist zum Assessor ernannt.

Die Auskultatoren Borns und Mehler sind zu Referendarien ernannt.

Der Gerichtsdiener Vogel bei dem Stadtgericht zu Berlinchen ist gestorben.

Der Registratur Assistent Koselow beim hiesigen Land- und Stadtgericht ist zum Registrator ernannt.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Von der Schrift: Geschichte der dritten Jubelfeier des Reformationsfestes, wie solche in Königsberg in Preußen begangen worden ist, 30 Bogen in 8 sind uns mehrere Exemplare zugesendet worden, welche zum Besten des dortigen Hülfsvereins für arme Gymnasiasten, das Exemplar auf ordinaires Papier zu 1 Rthlr., auf feines aber zu 1 Rthlr. 12 Gr. von dem damit beauftragten Regierungs Registrator Herrn Loppe verkauft werden. 1ste Abt. 516. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß 1ste Abt. 928. Oktober.

Der aus Dresden gebürtige Handlungsdiener Johann Ernst Lange hat am 6ten d. M. auf der Reise durch den Kalauer Kreis seinen am 27sten v. M. in Pribus ausgestellten Reisepaß verloren, weshalb dieser hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Warnungs-Anzeige.

Zwei Knechte unter der hiesigen Gerichtsbarkeit sind durch das Erkenntniß des Königl. Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts in Frankfurth de publicato den 30sten Oktober c. und zwar der eine, wegen versuchten gemeinen Diebstahls zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe, der andere aber wegen begangenen gewaltsamen Diebstahls, zu einjähriger Zuchthausstrafe, Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes, und beide zum Verlust des Rechts, die National-Cokarde tragen zu dürfen, verurtheilt, und ist diese Strafe an denselben, da sie sich beim Erkenntniß beruhigt haben, sogleich vollstreckt worden, als welches zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hohengrape, den 3ten November 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 47.

Ausgegeben den 22sten November 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 186. Wegen Zahlung des Gnaden-Monats von Militair-Pensionen. 1ste Abt. 124. Oktober.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt (Pag. 274. No. 139.) wegen Zahlung des Gnadenmonats bei Pensionen im Allgemeinen erlassene Verfügung vom 23sten August c wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch auf Militairpensionen Anwendung leiden, und darnach mithin die Zahlung der den Hinterbliebenen der verstorbenen Pensionaire durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai 1816 bewilligten Gnadenmonatsbeträge von den Militairpensionen, wie dies bei den Civilpensionen statt findet, nicht nur den Wittwen und Descendenten der Pensionaire ohne förmliche Legitimation, sondern auch den Ascendenten, Collateralen und Dritten nach der allerhöchsten Bestimmung vom 15ten November 1819 dazu qualifizirten Personen ohne besondere Anfrage in dem Fall geleistet werden kann, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufhielt, und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben.

Die mit Auszahlung von dergleichen Militairpensionen beauftragten Kassen haben sich daher hiernach vorkommenden Falls zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 187. Bestimmung des diesjährigen Mastgeldes. 2te Abt. 152. November.

Den Herrn Landräthen, Forst-Inspektoren und dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das diesjährige Mastgeld für ein Schwein, mit Ausschluß der Umgelder auf „Einen Thaler 12 Groschen" festgesetzt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 180. November.

Der Küster und Schullehrer Ulst zu Berkenbrück ist den 7. September c.

Der Schullehrer Prochnow zu Kölzig ist den 27sten September d. J.

Der Küster und Schullehrer Pötke zu Niemitzsch ist den 9ten Oktober d. J., und

Der Oberprediger Liers zu Königsberg i. d. N. ist den 16ten Oktober d. J., gestorben.

Dem Schullehrer Stellmacher zu Sellnow ist wegen seiner Geschicklichkeit und Amtstreue das Prädikat Cantor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Justitiarius Merboch zu Calau hat auf die Ausübung der Justiz-Kommissariats-Praxis bis auf weiteres Verzicht geleistet.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abtheil. November.

Die Kirche zu Blessin wurde durch Frau Rühlen mit einem schwarzseide-
nen Kanzeltuche und einer rothseidenen Decke für die heiligen Gefäße, so wie
die Schule daselbst durch Herrn Förster Hoffmann mit 20 Schiefertafeln be-
schenkt. Herr Banquier Güterbock erfreute bei der Verheirathung seiner
Tochter die Armen zu Kienitz mit einem Geschenke von 6 Rthlr. und verehrte
der Ortsschulkasse die Summe von 5 Rthlr.

Statt des sonst gewöhnlichen Gregorius-Umganges ist in Ruhland ein
Schulfest sehr zweckmäßig eingerichtet worden, woran die Bürgerschaft einen
lebhaften Antheil nimmt, welchen mehrere wohlgesinnte Einwohner mit be-
trächtlichem Aufwande betheiligen. In Spremberg sind diese dreimaligen
Umgänge im Jahre gleichfalls aufgehoben und die Lehrer dafür ausreichend
entschädiget worden.

Der Magistrat und die Stadtverordneten in Zielenzig haben dem dorti-
gen Diakonus Nissing aus besonderer Zufriedenheit mit seiner Amtsführung
vom Jahre 1821 an jährlich 50 Rthlr. aus der Kämmerei-Kasse und von
Weihnachten d. J. an, an den drei hohen Festen jedesmal ein freiwilliges
Opfer, welches die Stadtverordneten einsammeln sollen, zugesichert.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. G. I. November.

Von dem Schul-Atlas, welchen die Kunsthandlung Simon Schropp
und Comp. zu Berlin nach der Zeichnung des Herrn Professor Schmidt, auf
Unterzeichnung herausgiebt, ist der erste Cursus, in sechs Blättern, den Pla-
niglob und die 5 Welttheile enthaltend, erschienen. Der zweite Cursus wird
die specielle Ausführung der Hauptländer Europa's enthalten. Die Vor-

züglichkeit dieser 22 Zoll breiten und 26 Zoll hohen, zunächst für das Ritter-sa,e, geographische Werk berechneten Charten können wir aus eigner Ansicht bezeugen, und sie empfehlen sich zugleich durch ihren mäßigen Preis zu 10 Groschen Preußisches Courant für das Stück. Da überdies die Verlags-handlung durch die Uneigennützigkeit des Herrn Professors Schmidt in den Stand gesetzt worden ist, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen, immer auf drei Exemplare, auf welche subscribirt wird, vier Exemplare zu liefern, oder auch für jedes vierte sich den Abzug in baarem Gelde gefallen zu lassen, so fordern wir sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, zu Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes sich der Subscribentensammlung für dieses Werk gefällig zu unterziehen, und den Erfolg an uns baldmöglichst zu berichten, indem wir unter höherer Genehmigung im Stande seyn würden, die einzelnen Lieferungen portofrei in ihre Hände zu bringen. Frankfurt a. d. O., den 8ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Oktober 1820.

No.	Namen der Städte	Getreide-Preise: Weizen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Gerste: Große pro Schfl. rtl.	gr	pf	Gerste: Kleine pro Schfl. rtl.	gr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl	gr	pf	Erbsen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	gr	pf	Rauchfutter: Heu pro Cntr. rtl.	gr	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	1	17	—	1	—	—	—	—	—	—	17	—	—	12	—	1	3	—	—	9	—	—	14	—	4	4	—
2	Cottbus	2	7	9	1	5	3	1	2	—	—	—	—	—	20	—	2	8	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	4	9	1	3	2	1	2	—	—	22	10	—	19	10	1	14	—	—	12	—	—	19	—	9	—	—
4	Cüstrin	—	—	—	—	21	1	—	16	9	—	5	6	—	12	6	1	21	8	—	6	10	—	—	—	3	4	—
5	Frankfurth	1	18	—		22	10	—	19	10	—	17	6	1	5	7	1	17	3	—	7	—	—	15	3	3	17	6
6	Friedeberg	1	22	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	1	—	—	1	4	—		8	—	—	14	—	6	—	—
7	Guben	1	13	9	1	5	4	1	4	3	1	1	3	—	19	10	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	6	12	—
9	Kalau	2	2	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	1	16	9	—	22	8	—	17	8	—	7	3	—	12	10	1	10	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	20	5	—	22	—	—	17	9	—	15	4	—	11	5	1	4	7	—	9	—	—	10	6	3	6	—
12	Lübben	2	1	—	1	1	—	—	10	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	2	—	—	1	2	—	—	19	—	—	—	—	—	18	—	3	8	—	—	12	—	—	20	—	5	12	—
14	Soldin	1	17	5	—	22	2	—	18	8	—	—	—	—	12	6	1	6	5	—	7	6	—	12	—	4	—	—
15	Sorau	2	2	—	1	6	—	1	2	—	—	—	—	—	18	—	1	18	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	21	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	21	—	1	4	—	7	—	—
17	Zielenzig	2	23	—	1	—	2	—	17	9	—	—	—	—	11	1	1	21	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	22	6	1	1	9	—	—	—	—	21	6	—	19	6	1	8	—	—	8	—	1	—	—	5	12	—

Betrifft den Verkehr mit Wolle auf dem Märkte zu Landsberg. 2. Abt. 1599. Oktober.

Die nachstehende Uebersicht der, in dem vom 16ten bis 19ten Oktober c. zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkte stattgefundenen Umsätze und Preise verschiedener Sorten von Wolle, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 21en November 1820.

Königl. Preußische Regierung.

Ueber-

Uebersicht

des Verkehrs mit Wolle während des vom 16ten bis 19ten Oktober 1820 zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkts.

	Wollarten				Summa.	Davon sind verkauft		Die Preise waren im Durchschnitt								
	extra fein.	feine	mittle	geringe		im Inlande	nach dem Auslande	extra feine		feine		mittle		geringe.		
	Den Stein zu 22 Pf. gerechnet.							à Stein 22 Pfund gerechnet.								
								rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	rtlr.	gr.	pf.
Nach dem am 7ten Juli d. J. abgehaltenen Wollmarkt blieben liegen . . .	420	1902	3027	2110	7459	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Vom 16. bis 19ten d. M. sind hinzu gekommen	„	883	1800	1212	3895.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Summa	420	2785	4827	3322	11,354	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Davon sind verkauft und weiter gegangen	260	1486	3224	2112	7082	7082	„	13	„	9	„	7	„	5	4	„
Es bleiben also den 20. Oktober 1820 lagern	160	1299	1603	1210	4272	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Landsberg a. d. W., den 27sten Oktober 1820.

Königl. Polizei-Direktor.

Reymann

Am

Sicherheits-Polizei.

Am 22sten Juni c. ist in der Oder unweit Zellin ein todter männlicher Körper angeschwommen und zu Lande beschafft worden. Derselbe war mit einer blautuchenen Jacke, leinenen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet. Bei der starken Verwesung, in welche dieser Körper bereits übergegangen war, waren seine Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen, und schien derselbe etwa etliche und dreißig Jahre alt zu seyn. Der Verstorbene soll früher bis zu seinem Tode in Bärwalde mehrere Jahre als Tagelöhner unter dem Namen Lukas gelebt haben, sein Geburtsort aber, so wie seine Familie sind völlig unbekannt. Dieser Körper ist nach zuvoriger Besichtigung hieselbst begraben worden, und wird dies zur Nachricht für die etwannigen Verwandten hiemit bekannt gemacht.

Zellin, den 24sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Konditor-Gehülfe Jean Chevalier, aus Paris gebürtig, hat am 4ten d. M. mit einem an demselben Tage zur Reise über Frankfurth a. d. O. nach Dresden unter der Nro. 512. hier ausgestellten Paß, die hiesige Stadt verlassen, nachdem er zuvor dem Weinhändler Neumann einen guten schwarz mellirten tuchenen Mantel abgeborgt und mitgenommen hat.

Da nun der Chevalier, nach der aus Frankfurth a. d. O. erhaltenen Nachricht, daselbst nicht eingetroffen ist, so ersuche ich alle resp. Polizei-Behörden, auf den Antrag des Neumann, hierdurch gebührend, demselben im Betretungsfalle den gedachten Mantel abzunehmen, und ihn auf seine Kosten an mich abzusenden, oder, wenn er denselben etwa nicht mehr haben sollte, ihn zur angemessenen Bezahlung desselben mit wenigstens 22 Rthlr. anzuhalten, und ihn übrigens auch zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Landsberg a. d. W., den 15ten November 1820.

Königl. Polizei-Direktor

Reymann.

Signalement.

Der Jean Chevalier ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirlichen Mund und Nase, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist schlanker Statur.

Uebersicht der Witterung im Oktober 1820.

Der October fing mit einem warmen, gemischten Tage bei W. an. In der Nacht zum 2ten regnete es und dieser Tag nebst dem 3ten waren gemischte Tage bei NW. Am Morgen des 4ten, der ein heller Tag bei N. war, bemerkte man Reif, welcher auch in den folgenden Morgen bis zum 8ten wahr-

genommen wurde. Am 5ten und 6ten hatten wir heitere Tage bei NO. und N. und bei der leztern Windrichtung vom 7ten bis zum 9ten gemischte Tage. Der 10te und 11te waren bei westlichen Winden heiter und am Morgen des leztern stand das Thermometer zum erstenmale unter dem Gefrierpunkt. Vom 12ten bis zum 21sten hatten wir eine Reihe gemischter Tage, bei NW. S. und SW. an welchen es stets windig oder stürmisch war; vorzüglich stürmte es am 17ten, 20sten und 21sten aus SW. Am 12ten, 15ten, 18ten, 19ten und 20sten regnete es ein wenig. Der 22ste und 23ste waren gemischt und still bei SW. und S; aber vom 24sten bis 27sten fanden bei gleichen Windrichtungen wieder stürmische, gemischte Tage statt, an welchen es, mit Ausschluß des 25sten, täglich ein wenig regnete. Der 28ste war ein trüber Tag mit etwas Regen bei SW. und bei demselben Winde der 29ste ein gemischter, der 30ste aber ein heller Tag. Der 31ste war ein trüber neblichter Regentag bei SO.

Vorherrschend war SW. An 12 Tagen bemerkte man Nebel, an 10 Tagen und in 3 Nächten Regen; an 6 Morgen Reif; zweimal stand das Thermometer auf dem Gefrierpunkt und zweimal unter demselben. Für die Bestellung der Winterfelder und das Ausbringen der Kartoffeln war die Witterung sehr günstig. Der Gesundheitszustand war gut.

Das Barometer stand am höchsten den 4ten Abends = 344, 3‴ bei — 0, 5° de Lük und NO. am niedrigsten den 18ten Abends = 327, 3‴ bei + 1° de Lük und N. Differenz = 17‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 1sten Mittags = + 17, 5° Reaumür bei W., die niedrigste den 11ten Morgens = — 1° Reaum. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 14ten und 31sten Morgens = 92° de Lük bei SW. und S. auf die wenigste den 9ten Mittags = 40° de Lük bei N.

Das herabgefallene Regenwasser nahm eine Höhe von = 8, 5 Linien ein.

Man zählte im Oktober:

4 heitere, 2 helle, 15 gemischte	trockene	Tage.
2 trübe, 8 gemischte	Regen-	

11mal	37mal	14mal	2mal	4mal	8mal	17mal
W.	SW.	NW.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1820.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 48.

Ausgegeben den 29sten November 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 188. Daß mit dem Material-Waarenhandel auf dem platten Lande der Getränke-Verkauf nicht verbunden ist. 2te Abt. 71. November.

Zu Vermeidung von Misdeutungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwar der Handel mit Material-Waaren auf dem platten Lande, die sächsischen Kreise ausgenommen, freigegeben ist, jedoch mit der Einschränkung, daß damit ein Getränke-Verkauf nicht verbunden werden darf, sondern dieser besonderen Konzessionen unterworfen bleibt.

Frankfurth a. d. O. den 7ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 189. 2te Abt. 1233. Oktober.

In Bezug auf das im Amtsblatte enthaltene, die Ausführung des Weinsteuer-Gesetzes vom 25sten September c. betreffende Publicandum von heute haben die Steuerbehörden in Betreff der weitern Ausführung desselben nachstehendes Verfahren zu beobachten.

Die nach Beendigung der Deklarations-Frist vorzunehmende Revision muß möglichst gleichzeitig und in jedem Weinsteuerbezirk möglichst an einem Tage, übrigens aber in jedem Hause, wo Most vermuthet werden kann, geschehen. Obgleich insonderheit nur die zur Aufbewahrung der Most- und Weinvorräthe vorhandenen und dazu geeigneten Räume nachzusehen sind, so müssen sich die Revisoren doch möglichst überzeugen, daß keine andern, als die angegebenen vorhanden sind, und dazu benutzt werden.

Im Falle die Weinbestände aus den vorigen Jahren in den Fässern von den Revisoren versiegelt werden, dürfen die Revisoren nur dahin sehen, daß sie nicht leer sind, und haben sich um ihren Inhalt weiter nicht zu bekümmern, und bei der Revision solcher Fässer die Untersuchung blos auf die Rekognition der unverletzten Siegel zu beschränken. Es ist übrigens zu erwägen, und den

 Um-

Umständen nach von den betreffenden Hauptsteuerämtern zu berichten, ob zur Erleichterung der Revision hinsichts des Inhalts der Gebinde, die Angabe der zur Gewinnung, Behandlung und Aufbewahrung des Mostes vorhandenen Gefäße mit der Declaration des Aufbewahrungs-Ortes, so wie deren Nummerirung, Stempelung und Bezeichnung des Quartinhalts, desgleichen deren Inventarisation nothwendig und einzuleiten ist.

Zur gehörigen Beaufsichtigung der Weinsteuer-Bezirke, während der Leese und Kelterung, und Revision der Weinmost-Bestände haben die Haupt-Steuer-Aemter zeitig vorher, nicht nur das für die Aufsicht und Erhebung der Steuern aus dem Gesetz vom 8ten Februar v. J. vorhandene, sondern auch da, wo sie zugleich Haupt-Zoll-Aemter sind, das für den Grenzdienst bestimmte, irgend entbehrliche Personale, dergestalt auf die einzelnen Weinsteuerbezirke zu vertheilen, daß dafür unter der Leitung Oberinspektoren, Controlleurs und Amts-Assistenten überall hinlänglich gesorgt ist, wobei als Regel anzunehmen ist, daß die zu Erhebung der Steuern vom 8ten Februar v. J. angeordneten Steuerämter und Ortserheber, so wie die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, welche dergleichen Steuern unmittelbar erheben, auch die Weinmost-Revision in ihren speziellen Empfangs-Bezirken von Amts wegen vorzunehmen haben.

Ist das vorhandene Personale der Art, aber nicht hinlänglich, um die Aufsicht gehörig zu handhaben, und die Revision überall gleichzeitig, längstens in 14 Tagen zu beendigen, so können, nach von uns zuvor eingeholter Genehmigung, auch andere geeignete und zuverlässige Beamte für die direkten Steuern, Kreisboten u. s. w. zu Hülfe genommen, und für dieses Geschäft besonders verpflichtet werden. Diese Hülfsbeamten haben, insofern sie nicht Beamte für die indirekten Steuern sind, für welche die Diäten, nach Vorschrift der Rescripts vom 6ten Februar c. Pag. 65. No. 34. des diesjährigen Amtsblatts, Anwendung finden, dafür auf eine besondere Vergütung, welche sich für die Revision nicht über einen Thaler und für die bloße Aufsicht nicht über zwölf Groschen täglich belaufen dürfen, Anspruch, wobei keine Reisekosten weiter statt finden.

Die Ober-Controlleurs oder Beamten, welchen die Leitung des Revisions-Geschäfts obliegt, haben nicht nur das Verfahren der Revisoren selbst so viel als möglich zu beobachten, und zu kontrolliren, sondern sich auch durch Nachrevisionen besonders da, wo Unrichtigkeiten zu vermuthen sind, von der Zuverlässigkeit des Verfahrens zu überzeugen.

Von dem Heberegister, welches die Steuerämter zu führen haben, erfolgt ein Schema hierbei.

E.

Dieses sowohl, als den Bedarf an Beilagen des heutigen Amtsblatts-Publi-

Publikandi haben sich die Steuerämter durch das betreffende Haupt-Steuer-Amt von dem hiesigen Formular-Magazin zu verschreiben.

Mit dem Verwaltungsextrakte für das dritte Quartal werden außer dem subdividirten Journale die Deklarations- und Heberegister, erstere mit den Deklarationen, letztere mit den Steuerquittungen belegt von dem Spezial-Steuer-Amt an die Haupt-Steuerämter abgeliefert.

Gegen das Ende jeden Jahres und spätestens am 15ten December reichen die Haupt-Steuer-Aemter eine Uebersicht der Solleinnahme der Weinsteuer des Jahres nach anliegendem Muster G ein, und verbinden damit zugleich die vorläufige Anzeige von der etwa vorauszusehenden Nothwendigkeit einer allgemeinen Ermäßigung der Weinsteuer nach § 9. des Gesetzes vom 25sten v. M.

G.

Eine solche Ermäßigung kann jedoch wegen partiellen Mißrathens der Weinerndte für einzelne Gegenden in der Regel nicht, sondern nur dann, und zwar um die Zeit des ersten Abstichs, auf den Grund einer vergleichenden Nachweisung der bis dahin eingetretnen Preisveränderungen und ihres Verhältnisses gegen die Preise gewöhnlicher Weinjahre in Antrag gebracht werden, wenn der Wein überall nicht so sehr in ungewöhnlich geringer Quantität gewachsen, als von ungewöhnlich schlechter Beschaffenheit ist.

Hiernach ist nun alles vorbereitet dergestalt, daß sobald die Weinsteuer-Bezirke öffentlich bekannt gemacht seyn werden, das Gesetz vom 25sten v. M. sofort in Ausführung gebracht werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

E.

Regierungs-Bezirk.
Haupt Steuer-Amt.
Unter-Steuer-Amt.

Hebe-Register für die Weinsteuer in dem Weinsteuer-Bezirk
zur Steuer-Klasse gehörig.

No. des Deklarations-Registers.	Name des Orts.	Name des Weinproduzenten.	Wohnort.	Zu versteuern sind.		Betrag der Steuer.	Wovon sind bezahlt.								Zusammen.		Bemerkungen.
							Von den Weinproduzenten.				Von den Käufern.						
				Brutto. Eimer.	Netto nach Abzug von 5 pCt. Eimer.	7.	Am	Von Eimern netto.	10.	No. des subdividirten Journals.	Am	Von Eimern netto.	14.	No. des subdividirten Journals.	Von Eimern netto.	17.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	rtl gr. pf	8.	9.	rtl. gr. pf.	11.	12.	13.	rtl. gr. pf.	15.	16	rtl gr. pf.	18.

G.

Schema

zur jährlichen Uebersicht der Soll-Einnahme von der Weinsteuer aus dem Regierungs-Bezirk

No	Bezeichnung der Weinsteuer-Bezirke.	Flächen-Inhalt des Wein-Landes.	Der diesjährige Gewinn an Weinmost beträgt	Wein-Preise		Die Einnahme von der diesjährigen Weinsteuer beträgt			
				der vorjährige galt zu Ende des vorigen Jahres der Eimer.	der diesjährige gilt zu Ende dieses Jahres der Eimer.	in der IV Klasse à 10 Gr.	in der V Klasse à 8 Gr.	in der VI. Klasse à 6 Gr.	Zusammen
		Morg. QR.	Eimer	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 39. Wiederholte Anfragen der Untergerichte, denen die Regulirung des Hypothekenwesens der in ihrem Gerichtssprengel belegenen geistlichen Grundstücke delegirt worden ist, ergeben, daß mehrere die ihnen hierüber ertheilten Anweisungen resp. vom 14ten December 1819 (Amtsblatt pro 1819 S. 430), vom 12ten Juli 1820 (Amtsblatt S. 221), und vom 16ten September 1820 (Amtsblatt S. 304) nicht gehörig erwogen und verstanden haben. Zur Vermeidung fernerer Anfragen wird denselben hiermit nochmals eröffnet, daß den Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien, als moralischen Personen in dem Hypothekenbuche der Ortsgerichte besondere Folia und Nummern gegeben und alle denselben gehörigen Immobilien mit Berücksichtigung der im §. 34. ꝛc. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung Hinsichts der Pertinenzstücke enthaltenen Vorschriften, eingetragen werden müssen. Bei Berichtigung des Besitztitels genügt in Ermangelung besonderer Erwerbungs-Dokumente und Matrikeln, der durch Zeugenvernehmung auszumittelnde 44jährige Besitzstand. Das öffentliche Aufgebot unbekannter Realprätendenten bedarf zu seiner Legalität blos der Insertion in die Intelligenzblätter, in welcher Hinsicht auf die im Amtslatt No. 39. S. 304. enthaltene Bekanntmachung vom 16ten September d. J. verwiesen wird. Sofern aber in einem Gerichts-Bezirk bereits ein förmlich eingerichtetes Hypothekenbuch existirt, so bleibt es in Gefolge der im Amtsblatt No 30. S. 221. enthaltenen Bekanntmachung vom 12ten Jul. d. J. der Beurtheilung des Gerichts überlassen, ob es nach den obwaltenden Umständen die öffentliche Aufforderung etwaniger Realprätendenten für nöthig und rathsam erachtet.

Frankfurth a. d. O., den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 40. Nach einer neuerlich eingegangenen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden die Untergerichte in den vormals Sächsischen Landestheilen des hiesigen Departements angewiesen, bei Ausscheidung der unbrauchbaren Akten folgende Grundsätze noch besonders zu berücksichtigen: 1) da in Sächsischen Akten sich ein Dekret zur Akten-Reposition niemals vorfindet; so ist als terminus a quo der zur Fortschaffung der Akten angenommenen Fristen der Eintritt der Rechtskraft des in den Akten befindlichen Definitiv-Erkenntnisses anzunehmen.

2) Ist aber in einem Prozesse ein Definitiv-Erkenntniß gar nicht vorhanden, und demnach derselbe eigentlich noch nicht beendigt; so muß als terminus a quo der letzte gerichtliche Akt im Prozesse angenommen werden, und von diesem ab ein Zeitraum von 40 Jahren gelaufen seyn, weil die Litispendenz in Sachsen, nach Römischen Rechten, 40 Jahre dauert.

3) Eben-

3) Ebenfalls wegen der längern Verjährungsfristen des Sächsischen Rechts müssen Akten über bloß persönliche Schuldklagen wenigstens 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage lang, nach Eintritt der Rechtskraft des Definitiv-Erkenntnisses aufbewahrt werden, selbst in dem Falle, wenn die Befriedigung des Gläubigers aus den Akten erhellet; betreffen aber die Akten eine hypothekarische Schuld, oder die Forderung einer piae causae; so sind die Akten resp. 40 und 44 Jahre aufzubewahren, ehe sie für völlig nutzlos angesehen werden können.

4) Eben so lange müssen Akten, welche die Ausmittelung eines Nachlasses und Theilung der Erben enthalten, aufbewahrt werden.

5) Vormundschafts-Akten, in welchen eine Vermögens-Verwaltung enthalten ist, dürfen unter 40 Jahren, von der Majorennität des Pflegebefohlnen angerechnet, nicht für ganz unbrauchbar angesehen werden.

6) Akten, welche die Sequestration, Taxation oder Subhastation eines Grundstücks betreffen, müssen jedenfalls aufgehoben werden.

7) Concurs-Akten nur den Zeitraum der Sächsischen Verjährung hindurch, von der letzten gerichtlichen Handlung angerechnet.

8) Akten über Beibringung restirender oder gar verweigerter Reallasten derjenigen Art, welche in den Hypothekenbüchern sub Rubrica II. eingetragen werden müssen, sind als etwanige Beweisstücke aufzubewahren, so wie die unter diese Kategorie gehörigen Untersuchungs-Akten, aus welchen erhellet, daß die Untersuchungs-Kosten von den Unterthanen aufgebracht worden sind.

9) Endlich, da sich nach ehemaliger Sächsischer Verfassung in den gerichtlichen Archiven und Registraturen häufig Akten befinden, welche ein historisches Interesse für einzelne Orte und Bezirke haben, so sind solche ebenfalls aufzubewahren, z. B. die Akten über Feuersbrünste, allgemeine Calamitäten u. s. w., und versteht es sich übrigens von selbst, daß in zweifelhaften Fällen ein Aktenstück jedesmal eher aufzubewahren, als fortzuschaffen ist.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

In des abgegangenen Majors v. Köckritz Platz ist der Major v. Rotberg auf Petersheim zum Wegepolizei-Commissarius, im 7ten Bezirke des Calauer Kreises, hinwiederum bestellt worden.

2te Abt. 552. November.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1te Abt. 50b November.

Der aus Alt-Döbern gebürtige Jäger Carl Friedrich Kretschmer, von der 5ten Divisions-Garnison-Compagnie, ist wegen eines, auf dem Posten durch gewaltsamen Einbruch, verübten Diebstahls zu 8jähriger Baugefangenschaft verurtheilt und nächstdem auch zum Erwerb des Bürgerrechts und eines Grundeigenthums für unfähig erklärt, und die diesfällige kriegsrechtliche Sentenz von des Königs Majestät unterm 27sten Juli c. bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der jüdische Schulmeister Levin Baer aus Osterovsze im Herzogthum Warschau gebürtig und zuletzt als solcher in Mohringen in Dienst gestanden, hat seinen zuletzt in Wittstock im Monat September erhaltenen und am 1sten November c in Merseburg visirten Paß auf dem Wege von Reudnitz nach Grunow Amts Friedland verloren. Es ist demselben ein anderer Paß von dem Polizei-Amte Friedland unterm 14ten November nach Osterovsze im Herzogthum Warschau über Märckisch-Friedland ertheilt worden, und wird der in Wittstock erhaltene Paß hiermit für ungültig erklärt.

Friedland, den 14ten November 1820.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hierselbst halten wir alle zur Erhebung der Klassensteuer nöthigen Formulare, als 1) der Klassensteuerliste, 2) der Klassensteuer Hebungsrolle Lit. A., 3) der Zu- und Abgangsliste Lit. F., 4) der Kreis-Nachweisung von den Zu- und Abgängen Lit. G., das Rieß zu 6 Thlr., einzelne Buch à 8 Gr. Courant; ferner: 5) Auszüge aus der Klassensteuerliste, das Hausverzeichniß enthaltend Lit. B., 6) Verzeichniß der in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen Lit. C., 7) Verzeichniß der ungeachtet der Execution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen Lit. D., 8) Klassensteuer-Lieferzettel Lit. E, 9) Lieferzettel über Klassensteuer-Reste Lit. EE., das Rieß zu 5 Thlr., einzeln das Buch zu 6 Gr. Courant, fortwährend vorräthig, und versichern wir prompte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1820.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Außerordentliche Beilage

zu

No. 48. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 29sten November 1820.

Bekanntmachung wegen der Gewerbesteuer. 2te Abtheil.

In Gemäßheit der Bestimmung am Schlusse des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai d. J., hat das Königl. Finanz-Ministerium verordnet, daß dieses zur Bequemlichkeit der betheiligten Gewerbetreibenden nachstehend besonders abgedruckte Gesetz vom 1sten Januar 1821 an zur Ausführung komme. Zu diesem Zwecke wird hiermit bekannt gemacht:

1) In Betreff der in der Beilage B. des Gesetzes festgesetzten vier Abtheilungen:

a) Zur ersten Abtheilung gehört keine der in unserem Verwaltungsbezirke gelegenen Städte. Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg i. d. N. und Krossen;

b) Die dritte Abtheilung begreift vorläufig die Städte Arnswalde, Bärwalde, Beeskow, Berlinchen, Calau, Driesen, Drossen, Friedeberg, Fürstenwalde, Finsterwalde, Forste, Hoyerswerda, Lübbenau, Lübben, Luckau, Müncheberg, Neudamm, Reppen, Sommerfeld, Soldin, Sorau, Spremberg, Sonnenburg, Schwiebus, Zielenzig;

c) Zur vierten Abtheilung gehören alle übrigen Städte, Flecken und plattes Land unseres Bezirks.

In der zweiten und dritten Abtheilung werden die Magisträte, als Communalbehörden, in der vierten Abtheilung aber die Landräthe, als Kreisbehörden, das Gesetz zur Ausführung bringen.

2) Das Gesetz (§. 19.) verpflichtet jeden, der ein Gewerbe treiben will, dieses mag steuerpflichtig seyn oder nicht, der Behörde davon Anzeige zu machen. Indessen wird für die jetzige erste Einleitung den Behörden überlassen, sich die erforderlichen Verzeichnisse der Gewerbtreibenden auf dem möglichst kürzesten Wege zu verschaffen. Jedoch bleibt es sowohl jetzt, als künftig erforderlich, daß der, welcher

a) ein Gewerbe zuerst anfangen will,
b) sein steuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es steuerpflichtig wird,
c) sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,

d) ein

d) ein Gewerbe umherziehend betreiben will, und dazu eines Gewerbescheins bedarf, und endlich

e) zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre, aus polizeilichen Gründen, Zeugnisse beibringen muß (Gesetz v. 7ten Septbr. 1811. §. 131.) in den drei ersten Fällen allemal sogleich, und in den beiden letztern alle Jahr zur Zeit, wenn die Aufnahme der Steuerrollen geschehen soll, Anzeige einreiche.

Die Gewerbtreibenden, welche in diesen Fünf Fällen sich befinden, werden also hierdurch aufgefordert, für diesesmal ihre Anzeige bei dem Landrath, oder bei der Communalbehörde vor dem 15ten Dezember d. J. zu machen.

3) Die Kreis- und Communal-Behörden werden die in §. 26. des Gesetzes benannten vier Gewerbe, nemlich die Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, die Gast-, Speise- und Schankwirthe, die Bäcker und Schlächter, nebst allen dahin gerechneten Personen anweisen, ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter aufs schleunigste zu wählen. Die Gewerbtreibenden werden erinnert, dieser Anweisung aufs willfährigste zu folgen. Eben so wird von den Abgeordneten erwartet, daß sie das von ihren Mitbürgern in sie gesetzte Vertrauen durch gewissenhafte Vertheilung der, jedesmal nach dem Gesetze sich ergebenden Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen rechtfertigen werden.

4) Die Gewerbsteuer wird von den durch die Communalbehörden bestellten Ortsempfänger monatlich, und zwar voraus erhoben, und die Pflichtigen zum erstenmal durch einen Zettel von ihrem Steuersatz unterrichtet, die Säumigen aber durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden.

5) Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer überbürdet glauben, müssen sich, mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuer-Rolle, und unter Anführung der Gründe, nach §. 33. b. des Gesetzes, in der vierten Abtheilung an die Kreisbehörde, in den vorhergehenden Abtheilungen aber an die Communal-Behörde wenden. Diese werden die Beschwerde wenn sie obige vier Gewerbe betrifft, den betreffenden Abgeordneten zur Erklärung zustellen, sonst aber dieselbe selbst untersuchen, und auf die Entscheidung, nach einer heute besonders gegebenen Anleitung, bei uns antragen.

Sowohl die Behörden, als auch die Gewerbtreibenden haben sich nach vorstehenden Verfügungen zu richten, und bei der jetzigen Dringlichkeit besonders alle Verzögerung sorgfältig zu vermeiden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§ 2.

Gewerbe-Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft
a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §. §. 475 und 433. — 487. Tit. 8. Th. II ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

A.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:
aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;
bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.
b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

 §. 10.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wirkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zween Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

F. Ausnahme für d. Fracht- und Lohnfuhr Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

§. 18.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person, ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Berechtigung zum Gewerbe.

Anzeige.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

Gewerbeschein.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen seyn.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

B.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei Vertheilung der Steuer.

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem allgemeinen Landrecht §§. 160 — 165. Titel 6. Theil II. welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

C.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) diese

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Verrichtungen der Kommunal und Kreisbehörden.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste,

bey

bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert seyn.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136 — 139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

D.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezerei-Waaren, mit Wein, Branntwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§ 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstän-

stände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes, werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20sten Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen. Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten, Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg i. d. N., Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche

Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

 aa)

aa) in der 1sten Abthl 30 Rtlr. jährl. oder monatl. 2 Rtlr. 12 gr.
bb) „ „ 2ten „ 18 „ „ „ 1 „ 12 „
cc) „ „ 3. u. 4. „ 12 „ „ „ 1 „ — „

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtlr. jährl. oder monatl. 1 Rtlr. — gr.
bb) „ „ 2ten „ 8 „ „ „ — „ 16 „ Brandb.
cc) „ „ 3. u. 4. „ 6 „ „ „ — „ 12 „

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 8 Rtlr. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandenb.
bb „ „ 2ten „ 6 „ „ „ 12 „ „
cc) „ „ 3ten „ 4 „ „ „ 8 „ „
dd) „ „ 4ten „ 2 „ „ „ 4 „ „

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rthlr. jährl. oder monatl. 4 gr. Brandb.
bb) in der vierten Abtheilung 1 „ „ „ „ 2 „ „

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtlr. jährl. oder monatl. 1 Rtlr. — gr.
bb) „ „ 2ten „ 8 „ „ „ — „ 16 „ Brandb.
cc) „ „ 3ten „ 6 „ „ „ — „ 12 „ „
dd) „ „ 4ten „ 4 „ „ „ — „ 8 „ „

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten oder zweiten Abth 4 Rtlr. jährl. oder monatl. 8 gr. Brandb.
bb) „ „ dritten „ vierten „ 2 „ „ „ „ 4 „ „

c) die Sätze über 2 Rtlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der No. 10 bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
„ „ zweiten „ 6 „ „ „ „

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandb. auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
" " vierten " 4 " "

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rtlr. jährlich.
" " vierten 2 " "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbsteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, insofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,
aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) " " 2ten " 6 " " " " 12 " "
cc) " " 3. u. 4. " 4 " " " " 8 " "
b) der niedrigste Satz,
aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rtlr. jährl. oder monatl. 8 gr. Brandenb.
bb) " " 2. 3. u. 4. " 2 " " " " 4 " "

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festge-

setzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben, angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel-Thaler oder 8 gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größern Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnortes selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen. Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Bef-

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Korporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

(Diese Beilage ist einzeln für 2 Gr. in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. zu haben).

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 49.

Ausgegeben den 6ten December 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 190. Bekanntmachung. 1ste Abtheil.

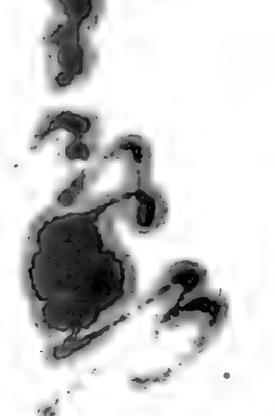
Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten September d. J. Gesetz-Sammlung Nro. 628 von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Krieges-Anleihe von 1745

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staatsschuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königlichen Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magisträte, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Accisegefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen, ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an den Magisträten, Stiften oder Vasallen halten wollen, mit den sie oder ihre Vorbesitzer kontrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt Verwaltung der Staats-Schulden zu unterrichten, damit erstere darnach ihre Maaßregeln ergreifen, und sich deßhalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum „letzten März 1821" nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats-Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft; gleichviel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen,



stehen, oder nach dem obengesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum „letzten Junius 1821" anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Kabinets-Ordre vorgeschriebene Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Krieges-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1sten Julius 1821 verlustig.

Berlin, den 11ten November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz.
D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 191. 1ste Abt. 817 Oktober.

Da die Benefizstellen am Königl. Schullehrer Seminario zu Neuzelle nicht für alle darum Ansuchenden ausreichen können, auch nur für diejenigen gestiftet sind, welche, ihre Würdigkeit vorausgesetzt, ohne die Wohlthat der gänzlich oder theilweise freien Beköstigung gar nicht in das Seminar aufgenommen werden könnten, so wird hiermit festgesetzt, daß alle, diese Aufnahme Begehrenden ein polizeiliches Attest über ihre eigenen oder über die Vermögens-Umstände ihrer Eltern und Verpfleger dem Bittschreiben um die Aufnahme ins Seminar beizulegen haben, widrigenfalls ihnen dieses Schreiben unberücksichtiget zurück gestellt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 192. 75 und 477 2te Abth. a. November.

In der Bekanntmachung vom 14ten September d. J., Amtsblatt No. 41 ist Seite 4 die Angabe der Holzverkaufs-, Zahlungs- und Verabfolgungs-Termine für die Forstinspektionen Beeskow, Crossen, Sorau und Senftenberg noch vorbehalten worden, daher wir die unten folgende Nachweisung jetzt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wegen des Holzverkaufs in der Inspektion Sorau wird auf die No. 36 und 37 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte von diesem Jahre Bezug genommen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nachweisung

in welcher Art das zum Verkauf aus freier Hand nach der bestehenden Forst-Taxe bestimmte Bau- und Brennholz aus den Forsten der Inspektionen Beeskow, Crossen und Senftenberg bei den Forst-Kassen bezahlt, und demnächst im Walde angewiesen werden soll.

Benennung							
der Forst-Reviere	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welcher zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forstkassen bezahlte Klafter-Holz in der Forst durch den Unterförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Klafterholz-Verkauf statt findet, und wo die Käufer solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung in Empfang nehmen können.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholzkäufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst, durch den Oberförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Bauholzverkauf statt findet, und wo den Käufern solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung durch den Unterförster überwiesen werden soll.
Inspektion Beeskow.							
1) Neubrück	Beeskow	Steuereinnehmer Hörle	Dienstags und Freitags Vormittags bei der Haupt-Forst-Rendantur zu Beeskow	Donnerst. Vormittags	unbestimmt u. wird den Käufern jedesmal bekannt gemacht werden	Mittwoch und Sonnabend	In gegengenannten Revieren
2) Biegenbrück	Dito	Dito	Desgleichen	Desgleichen	Junkerfeld-Revier	Mittwoch	Desgleichen
3) Cossenblatt	Dito	Dito	Desgleichen	Mittwoch	Cossenblatter Revier und die dazu gehörigen kleinen Revier-Abtheilungen	Donnerstag	Desgleichen
4) Hangelsberg	Hangelsberg	Oberförster Friedrich	Mittwoch	Mittwoch	Hangelsberger und Bergenbrücker-Revier	Donnerstag	In gegengenannten Revieren

Benennung							
der Forst-Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forstkassen bezahlte Klafter-Holz in der Forst durch den Unterförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Klafterholz-Verkauf statt findet, und wo die Käufer solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung in Empfang nehmen können.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholzkäufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst, durch den Oberförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Bauholzverkauf statt findet, und wo den Käufern solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung durch den Unterförster überwiesen werden soll.
5) Dammendorff	Friedland	Rentbeamte Jänichen	Mont. u. Freit. Vormittags, melden sich die Holzkäufer zur Empfangnahme der Holzanweisezettel bei dem Forst-Kassen-Rendant oder dem Oberjäg. Triepcke zu Dammendorff	Dienstag und Sonnabend Vormittags	Im Revier Dammendorff Planheide u. Briesener Mastfreiheit	Mittwoch	Desgleichen
6) Tauer	Peitz	Oberamtm. Wilke	Mittw. Vormittags zur Empfangnahme der Holzzettel bei dem Oberförster Richter zu Tauer, zahlen auch an demselben Tage das Geld, n die Forst-Kasse zu Peitz.	Montag und Donnerstag	Kleinseesches, Tauersches, Ferower und Jänschwaloer Revier	Freitag	Desgleichen
7) Boernichen	Lübben	Amtsrath Lessing	Mittwoch und Donnerstag.	Dienstag und Freitag	Unbestimmt und wird den Käufern jedesmal bekannt gemacht werden	Montag und Sonnabend	Desgleichen

Benennung							
der Forst-Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forstkassen bezahlte Klafter-Holz in der Forst durch den Unterförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Klafterholzverkauf statt findet, und wo die Käufer solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung in Empfang nehmen können.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholzkäufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst, durch den Oberförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Bauholzverkauf statt findet, und wo den Käufern solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung durch den Unterförster überwiesen werden soll.
Inspektion Crossen							
1) Braschen	Crossen und Guben	Kreissteuer-Einnehmer Wösterling Amts-Inspektor Mesenberger	Donnerstags u. Sonnabend	Mittwoch	Wird der Rendant den Käufern bei der Uebergabe der Zettel anzeigen.	Donnerstags	Wird der Rendant den Käufern bei Uebergabe der Zettel anzeigen.
2) Rampitz	Ziebingen	Chaussee-Einnehmer v. Wachholz	Dienstags und Freitags	Desgleichen	Desgleichen	Dienstags	Desgleichen
3) Reppen	Amt Neundorff	Domainen-Beamte Salbach	Montag und Donnerstags	Mittwoch und Freitag	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen
4) Lagow	Lagow	Oberamtm. Kunze	Montag und Donnerstags	Mittwoch und Freitags	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen
Inspektion Senftenberg							
1) Bluno	Hoyerswerda	Rentbeamte Kayser	Sonnabend	Dienstag	Distr. Kühnigt. Schlag No. 4 unter der Auerhahn-Balze. Distr. Riegel. Schlag No. 7 am Weißensee Schlag No. 2 am Bürckerwege. Distr. Sabroth,	Freitag	Distr. Kühnigt Schlag No. 1, 2 u. 3 am Auerhahn-Balze. Distr. Riegel. Schlag No. 8 u. 9 am Kohlwege. Distr. Sabroth. Schlag No. 18 und 20 an der

Benennung							
der Forst Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forstkassen bezahlte Klafter-Holz in der Forst durch den Unterförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Klafterholz-Verkauf statt findet, und wo die Käufer solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung in Empfang nehmen können.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholzkäufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst, durch den Oberförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Bauholzverkauf statt findet, und wo den Käufern solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung durch den Unterförster überwiesen werden soll.
2) Schwarz Collmen	Hoyerswerda	Rentbeamte Kayser	Sonntag und Dienstag	Montag und Donnerstags	Schlag No. 1, 7, 8, 9, Kopka u. Weberschen. Distr. Fasangarten. Schlag No. 3, 11, 12, 13. Im Wegholze und Bergner Rande Distr. Neustadt Schlag No. 9, am Kaltsteiner Wege. Distr. Torno. Schlag No. 5, 6, 7, 9, 11 und 12, am Jägerbrückchen, Lerchengarten, Mordsteg, Heurauſe, große Geschipp und Solowinkel. Distr. Zeisholz. Schlag No. 4, 8, am Meisch und alten Bolz.	Montag und Donnerstags	Klinke und Gränzholze. Distr. Fasangarten. Schlag No. 22, 23 u. 25 Bergner u. Blümerweg und Seidewinkler Feldweg Distr. Neustadt Am Kollmer-Wege. Distr. Torno. Schlag im groß. Geschipp, klein. Geschipp im Schindelbusche. Distr. Zelk-holz. Im alten Bolze und Jagdhause.
noch Schwarz-Collmen	Senftenberg	Steuereinnehmer Braunig	Montag	Dienstag	Distr. Wend. Sorno-Schlag an den Sandschellen in der Lippitze u. auf der Ablage am Schlosse zu Senftenberg		Distr. Wend, Sorno. Kommt kein Bauholz vor.

Benennung							
der Forst-Reviere.	der Forst-Kassen.	der Forst-Kassen-Rendanten.	der Tage in jeder Woche, welche zur Empfangnahme der Holzzettel bei den Kassen-Rendanten bestimmt worden.	der Tage in jeder Woche, an welchen das bereits bei den Forstkassen bezahlte Klafter-Holz in der Forst durch den Unterförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Klafterholz-Verkauf statt findet, und wo die Käufer solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung in Empfang nehmen können.	der Tage in jeder Woche, an welchen den Bauholzkäufern das bereits bei den Kassen bezahlte Bauholz in der Forst, durch den Oberförster angewiesen werden soll.	der Gegend in der Forst, wo der Bauholzverkauf statt findet, und wo den Käufern solches gegen Abgabe der Kassen-Quittung durch den Unterförster überwiesen werden soll.
3) Grünhaus	Finsterwalde	Steuereinnehmer Schurig	Montag und Freitag	Dienstag und Sonnabend	Distr. Lichtenfeldt. Schlag Gohrsche Haide am Hamermühlchen. Distr. Zollhaus Schlag in den Planeten, Eichbergen, Kanichen, Hirschtranke u. Spitzberge. Distr. Gollnitz. Pollev Haide.	Mittwoch und Sonnabend	Distr. Lichterfeld. Gohrsche Haide. Distr Zollhaus Planeten, Eichbergen, Kanichen und Spitzbergen.
noch Grünhaus	Senftenberg	Steuereinnehmer Schurig	Montags	Dienstag und Sonnabend	Distr Costebrau Im schwarzen Busche u. Löhracks-Mühle. Distr. Zschornogosda. Am Waldzeichen und Löhracksmühlen-Gräbchen.	Donnerstags	Distr. Costebrau. Schlag am neuen Wege u. an der Schützkauer Gränze. Distr. Zschornogosda. Schlag in der Seekaupen.
4) Schönborn	Dobrilugk	Rentamtmann Lehmann	Dienstag und Freitag	Mittwoch und Sonnabend	Distr. Forst. Im Bruche. Distr. Priesen. Im Bolz und Büchen. Distr. Schadewitz. Im Neuen-Brande.	Donnerstags	Distr. Forst. Alter Raupenfraß. Distr. Priesen. Am Silberborn und Balz. Distr. Schadewitz. Im Bruche, Balz und Raupenfraß.

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Kandidaten Ferdinand Julius Helmholz ist die erste Kollaboratorstelle an dem Gymnasium zu Potsdam übertragen, und derselbe in solcher bestätigt worden.

Bei der am 3ten November d. J. veranstalteten Prüfung pro Ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Gustav Adolph Glöckner, Kollaborator bei dem hiesigen Friedrich-Werderschen Gymnasio,
Christian Gottlob Stöhr, Rektor zu Lieberose,
Joh. Wilhelm Rückert, Lehrer bei der Schule der hiesigen Böhmischen Gemeine,
Carl August Weinholz, Privatlehrer zu Frankfurt a. d. O.
Carl Gottlob Boche, Rektor zu Drossen und
Christian Anton Wilhelm Döring, zu Trebitz bei Lieberose.

Der zuerstgenannte Kandidat Glöckner hat die Censur „sehr gut bestanden" erhalten.

Der Schulamts-Kandidat Carl Gottlob Alexand. Rambohr ist als erster Kollaborator am Gymnasio zu Brandenburg, bestellt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 20sten November 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Expeditions-Gehülfe Welzmann, ist zum expedirenden Sekretair bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W., ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Bote Hübner ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 1sten December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben geruhet, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten August d. J. den unterzeichneten Hülfsverein für arme Gymnasiasten zu bestätigen, in Folge dessen auch vorläufig auf ein Jahr für die Briefe und Gelder dieses Vereins die Portofreiheit bewilliget worden ist. Derselbe macht solches allen seinen geehrten Mitgliedern hierdurch bekannt und ersucht sie, nachdem nunmehr die diesfälligen Hindernisse beseitiget worden sind, die gefälligst unterzeichneten Beiträge unter der Adresse des Hülfsvereins baldigst einzusenden, indem zugleich die Herrn Mitglieder zu der, auf „den 16ten Dezember d. J." angesetzten, um 11 Uhr Vormittags im großen Auditorio des hiesigen Gymnasiums zu haltende Versammlung, ergebenst eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1820.

Der Hülfsverein für arme Gymnasiasten im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 50.

Ausgegeben den 13ten December 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 193. Das Färben, Versilbern u. Vergolden von Spielsachen, Konditorwaaren u. Lichtern betr. I. Abt. 1172. November.

Schon unterm 9ten Januar 1797 erließ das ehemalige Obermedizinal- und Sanitäts-Kollegium eine Warnung vor den gefärbten, vergoldeten und versilberten Konditorwaaren, Honigkuchen und Spielzeug, um die Gesundheit der Kinder vor dem schädlichen Einfluß dieser Waaren zu schützen, und durch eine Cirkular-Verfügung des vormaligen Königlichen General-Direktorii vom 28sten November 1800 wurde bestimmt, daß sich kein inländischer Drechsler und Zinngießer bei Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Konditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- und Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben als, Mennig, gemeiner Mahlerzinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb, (Operment, Königsgelb) Mineralgelb (Bleigelb) Kasselergelb, Neapelgelb, Gummigutta, Grünspan, destillirter Grünspan, Berggrün (Scheelsches Grün) Braunschweiger Grün, Bleiweiß, (Kremserweiß) Schieferweiß, (Berlinerweiß) bei Strafe der Confiskation und 10 Rthlr. Geldbuße oder 14tägiger Gefängniß bediene. Zugleich wurden von dem vormaligen Ober-Collegio medico et sanitatis nachstehende Farbenstoffe als unschädlich anerkannt, nämlich: Roth: reiner, in einer Apotheke als solcher verkaufter und bescheinigter Zinnober, Cochenille, Karmin, Florentinerlack, Wienerlack, Drachenblut, Braunroth, Tinkturen von Fernambukholz, von Brasilienholz, von Kampecheholz, Essigrosen, von Klatschrosen, frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberitzen, durch Essig geröthete Lackmus-Tinktur, vermischter Bolus. Violett: Cochenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen. Blau: Indigo, Neublau, Lackmus, reines, kupferfreies Berlinerblau, Tinktur von blauen Violen und von Kornblumen. Gelb: Safran, Saflor, Curcume, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon, und von Scharte.

Grün,

Grün, Saftgrün, Schwerdtlilliengrün, Saft von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus in Versetzung mit Curcume oder Safran. **Braun**: Lakritzensaft, Nußbraun, köllnische Erde. **Schwarz**: gebrannter Elfenbein, Frankfurther-Schwarz, im verschlossenen ausgeglüheter Kienruß, Tinktur von Kaminruß. **Weiß**: präparirte Eierschaalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebrannten weißen Marmor oder Austerschaalen, gelöschter Gyps, geschlämmter weißer Thon, desgleichen weißer Schwerspath. **Gold und Silber**: ächtes Blättchen-Gold und Silber. Indem wir nun die Drechsler, Zinngießer, Klempner Pfefferküchler und Konditoren auf diese Vorschriften von neuem aufmerksam machen, um sich darnach aufs Genaueste zu achten, werden die Polizei-Behörden in den Städten angewiesen, genau darauf zu halten, daß zum Färben, Vergolden und Versilbern der Konditorwaaren, Honigkuchen und Spielsachen keine anderen, als die vorgenannten, oder andere unschädliche Farben angewendet werden; auch in Gemeinschaft mit den Kreis- und Stadtphysikern öftere unvermuthete Untersuchungen dieserhalb anzustellen, und dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften genau aufrecht erhalten werden.

Da auch bemerkt worden ist, daß man sich zum Bemalen und Färben der Wachs- und Talglichte, solcher Farben bedient, die Blei, Kupfer oder Arsenik enthalten, wodurch der Gesundheit beim Verbrennen solcher Lichte Nachtheile zugefügt werden können, so werden die Polizei-Behörden gleichmäßig angewiesen, es nicht zu dulden, daß dergleichen mit Blei, Kupfer oder Arsenikfarben, besonders mit Mennig, Grünspan und Operment bemalte oder gefärbte Wachs- und Talglichte öffentlich zum Verkauf gestellt werden dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 194. 1ste Abt. 256. November.

Der Küster Wackermann zu Friedeberg hat durch die am 22sten Juli c. daselbst entstandene Feuersbrunst einen Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren, wofür die Entschädigung auf 25 Rthlr. festgesetzt worden ist. Die vorhandenen Bestände bei dem Fonds der Schullehrer-Mobiliar Brand-Entschädigungs-Societät gestatten die Bezahlung dieses Betrages, ohne daß ein Ausschreiben erforderlich ist, welches den Interessenten dieser Societät hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 17ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 195. 1ste Abth. 2. Dezember.

Nach einem Erlasse des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 25sten v. M. hat das Königl. Ober-Censur-Collegium die Erlaubniß zum Verkauf der Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, September-Heft 1820,

1820, und der Staats-National-Bildung vom Grafen J. v. Soden, welche beide Schriften in der Schweiz erschienen sind, ertheilt. Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O. den 4ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 196.
2te Abt. 912.
November.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, ist das Steueramt Neugletzen von dort nach Neutornow, Hauptsteuer-Bezirks Cüstrin, verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 41.

Die Jurisdiktion über das der Bürgerschaft zu Reetz vererbpachtete Vorwerk Reetz, welche bisher dem Justizamte Reetz zustand, ist gegenwärtig dem Stadtgerichte zu Reetz übertragen worden, und wird solches den Gerichtseingesessenen hierdurch bekannt gemacht, um sich in den das gedachte Vorwerk betreffenden Rechtsangelegenheiten künftig an das Stadtgericht in Reetz zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

1ste Abt. 1118.
November.

Der Doctor medicinae Devé ist unter dem 28sten Oktober d. J. von dem Königl. Ministerio für die geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Arzt approbirt worden und hat sich zu Zielenzig niedergelassen.

In des abgegangenen Rentbeamten Lehmann Platz ist der Bürgermeister Herrmann zu Senftenberg zum Wege-Polizei-Kommissarius im 9ten Bezirke des Kalauer Kreises hinwiederum bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Schutzblatternimpfung im Jahre 1819 betreffend. 1ste Abth. 98. und 1086. November.

Die Schutzblattern-Impfung, welche von den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks mit vollem Rechte als eine Wohlthat für die Menschheit anerkannt wird, ist auch im Jahre 1819 segenreich ausgefallen, indem die bedeutende Anzahl von 17,758 Individuen mit Erfolg vaccinirt und gegen die schreckliche Pockenseuche sicher gestellt worden ist. Jeder Menschenfreund wird dieses günstige Resultat mit Theilnahme erfahren, und wir erfüllen gern die angenehme Pflicht, den Herrn Landräthen, Predigern und Impfärzten, welche bei der Vaccination thätig waren, hiermit unsern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben. Es ist uns nicht entgangen, daß die Herrn Landräthe ein unverkennbares Interesse an dieser Humanitäts-Angelegenheit nehmen und überall durch ihr zweckmäßiges wirksames Eingreifen die Bemühungen der Impfärzte unterstützen. Auch viele der Herrn Prediger haben im Geiste wahrer Volkslehrer durch Belehrung und Ermahnung ihrer Gemeinden sich um die Vaccination wohl verdient gemacht. Den Herrn Impfärzten endlich sind wir das Zeugniß schuldig, daß sie ihren Beruf als Diener der Menschheit treu erfüllt, und mit Verläugnuug aller persönlichen Vortheile, so wie unter Bekämpfung mancher Hindernisse unermüdet in der Ausübung des Impfgeschäfts thätig gewesen sind. Alle haben sich ein Verdienst erworben, wenn gleich nur denjenigen Prämien zu Theil geworden sind, welche die meisten Impfungen verrichtet haben. Die große silberne Vaccinations-Prämien-Medaille haben erhalten: die Herrn Kreisphysiker Doctor Rudolph zu Cottbus, Doctor Budig zu Guben, Dr. Franke zu Landsberg, Dr. Berndt zu Cüstrin, Dr. Holzhausen zu Soldin, und der praktische Arzt Herr Dr. Röseler zu Forste. An Geld-Prämien sind bewilligt: dem Hrn. Kreisphysikus Dr. Heinsius zu Crossen 41 Rthlr. 12 Gr.; dem Hrn. Kreisphysikus Dr. Wiesener zu Zielenzig und dem Herrn Kreis-Chirurgus Simon zu Frankfurth, jedem 25 Rthlr.; dem Herrn Kreisphysikus Dr Schramm zu Luckau, dem Herrn Kreis-Chirurgus Kathen zu Hoyerswerda, und dem Herrn Stadtwundarzt Simon zu Zielenzig, jedem 20 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 51.

Ausgegeben den 20ten December 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 197. Verbot des Hausirhandels mit Kalendern. 2te Abtheil. November. 1085. b

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Rescript des Königl. Ministeriums des Handels vom 17ten d. M. der Hausirhandel mit Kalendern gänzlich untersagt worden ist, da Kalender überall zu haben sind und der Landmann sie sich also auch ohne Hausirhandel leicht anschaffen kann.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 198. Bekanntmachung. 1ste Abtheil. 71. Novemb

Den Lokal-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hiermit, um etwanigen Mißverständnissen Hinsichts der Verhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger zu begegnen, bemerklich gemacht, daß diese Bezirks-Schornsteinfeger keine Officianten sind, vielmehr lediglich in die Kathegorie der, unter besonderer polizeilichen Aufsicht und Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden gehören.

Es werden die Orts-Polizei-Behörden zugleich angewiesen, die etwa Seitens der Bezirks-Schornsteinfeger vorkommenden Vernachlässigungen der ihnen anvertrauten Geschäfte zur Kenntniß des Kreis-Landraths zu bringen, welcher uns davon in solchen Fällen Anzeige zu machen hat, damit ohne Anstand die Entfernung des nachläßigen Meisters angeordnet und ein zuverläßiger Arbeiter an dessen Stelle angenommen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 2ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 199. Nähere Bestimmungen über das Aufhören: a) des

Nach dem §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai d. J. hören auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern und zwar der Officiere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unterofficiere aber in dem Ver-

hält-

Natural-Quartiers des garnisonirenden Militärs, und b) des ausserordentlichen Zuschusses der Städte zum reglementsmäßigen Servis. 1ste u. 2te Abt. 12. December

hältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann.

b) Vom Jahre 1821 ab die ausserordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Officiere oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Es behalten also nur noch:

1) die nicht in die Kathegorie der Offiziere, sondern in die der Unteroffiziere überhaupt gehörenden Militär-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Oberfeuerwerker, Portepee-Fähnriche, gefreite Korporale und Regimentsschreiber, fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartiere an die Kommunen. Die Unterstaabs-Beamte, welche nicht zum Unteroffiziere und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.

2) Die Einquartirungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, in so fern sie ihnen nicht durch Königliche Garnison-Verwaltungen abgenommen oder sonst anderweitige Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königlichen Kassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königliche Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zuläßig, solche aufzuheben, und deren Geschäfte den Kommunen zu überweisen.

3) Die Kommunen behalten ferner die Verpflichtung — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere, bei Kommandos auf Märschen, bei Revüen, Mannövers und in den Kantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4) Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. Lit. a den Unteroffizieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Kasernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militär-Kasse den regulativmäßigen Servis.

Berlin, den 21sten November 1820.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister
(gez.) Hacke.

Vorstehender Erlaß aus dem Königl. Ministerio des Innern und des Krieges vom 21sten v. M. wird hierdurch nachrichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Magisträte des hiesigen Departements angewiesen, danach vom Jahre 1821 ab zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 200. Den Verkehr mit Sächsischen Kassen-Billets Lit. A. betreffend. 2te Abt. 31 b. Dezember.

Es sind darüber Klagen geführt worden, „daß es den Steuerpflichtigen „sehr schwer falle, sich mit den zur Entrichtung des Pflichttheils erforderlichen „Tresorscheinen zu versehen."

Zur Abhelfung derselben soll nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Schatzes darauf gehalten werden, daß die mit A. bezeichneten Sächsischen Kassenbillets zu 1 Rthlr., welche der mit dem Königreich Sachsen geschlossenen Konvention zufolge sämmtlich von dem Preußischen Staate übernommen, demnächst mit dem Preußischen Wechselstempel versehen, und durch die Königl. Verordnung vom 15ten Februar 1816 (Ges. S. No. 335) in den Rechtsbeziehungen völlig den Tresorscheinen gleich gestellt worden sind, nun auch in dem Verkehr mit denselben gleich bedeutend erhalten werden.

Sämmtlichen Unterbehörden wird daher zur besondern Pflicht gemacht, in allen vorkommenden Fällen zur Erreichung dieser Absicht mitzuwirken, und da hiernach künftighin bei Geld-Versendungen jeder Art, auch wenn solche in die Altpreußischen Landestheile des hiesigen Regierungs-Bezirks gehen, die gedachten Kassen-Billets als Preuß. Cour.-Geld erwartet werden müssen; so wird die oben erwähnte Königl. Verordnung vom 15ten Februar 1816 dem Publiko nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königl. Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedens-Traktats und dessen 11ten Artikels, ist von der in Dresden versammelten Friedens-Vollziehungs-Kommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten fünf Millionen Kassen-Billets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission d. d. Dresden den 25sten November 1815 zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. — Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der zirkulirenden Fünf Millionen Kassen-Billets die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassen-Billets zu 1 Thaler und überhaupt also: „Eine Million Siebenmalhundert und funfzig Tausend Thaler" zur Vertretung an die diesseitigen Staats-Kassen übergegangen, als Preußisches Staatspapier erklärt, und unter den Schutz des preußischen Staats-Kredits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich, und setzen daher Folgendes wegen gedachter Kassen-Billets und der Tresorscheine fest:

1) Es sollen alle sächsische an den diesseitigen Staat übergegangene Kassen-Billets zu einem Thaler mit dem Buchstaben A bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2) Die

2) Die also abgestempelten Kassen-Billets erhalten, als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen und sollen daher in allen Königl. Kassen der ganzen Monarchie, statt und gleich jener, als Zahlung überall, auch ausser dem Herzogthum Sachsen gegeben und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 auf die Kassen-Billets sub. Lit A. insoweit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kasse, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen; wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassen-Billets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern sächsischen Edikte, fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrige Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassen-Billets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuer-Antheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3) Die zur Staatsschulden Tilgungs Kasse bereits abgegebenen Kassen-Billets-Fabrikations-Geräthschaften, Stempel, Platten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet und mehrere Kassen-Billets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4) Diese Kassen-Billets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen, und mit diesen in Verhältniß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königlichen Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg, v. Bülow.

No 201. Das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer betreff. 1ste Abtheil. Dezember.

Auf die Anfrage betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten u. s. w. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied statt findet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sektionen verrichten dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen der Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können.

Berlin, den 4ten März 1820.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Vor-

Vorstehender an die Königl. Regierung zu Merseburg ergangener Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Medizinal-Personen gebracht, mit dem Bemerken, daß so lange nicht promovirte Aerzte nicht auch als gerichtliche Aerzte gesetzlich anerkannt sind, dieselben auch nicht zur Untersuchung von Gemüthskranken Behufs der zu erlassenden Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung zugezogen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 42.

In Gefolge höherer Anordnungen hört das Landgericht zu Sonnenburg, wie es seit dem 18ten Mai 1811 bestehet, mit dem letzten Dezember d. J. auf, und die Geschäfte desselben, welche aus der ihm beigelegt gewesenen eximirten Personal- und Real-Gerichtsbarkeit entsprangen, so wie die Geschäfte desselben, als aufsehende Behörde, und Appellations-Gericht, gehen vom 1sten Januar k. J. an, auf das unterzeichnete Königl. Oberlandes-Gericht über.

Ferner übernimmt das neugebildete Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sonnenburg v. 1sten Januar k. J. an die Geschäfte der ehemaligen Ordens-Regierung zu Sonnenburg, insofern sie nicht eximirte Personen und Sachen betreffen, desgleichen die Geschäfte des bisherigen Justiz-Amts zu Sonnenburg und des Stadt-Gerichts daselbst.

Diese Jurisdiktions-Veränderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

7r5. Sept.

Der Schulamtspräparande Wonneberger zu Ziebingen ist zur Uebernahme eines Elementarschulamtes für fähig erklärt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1820.

Königlich Preußische Kirchen- und Schul-Kommission.

---

97. Dezember.

An die Stelle der bisherigen, auf ihren Antrag ausgeschiedenen beiden Kreisverordneten, des Gutsbesitzers v. Schrabisch und des Amtmann Klotzbach, sind der Amtmann Stubenrauch zu Rohrbeck und der Amtmann Steinbach auf Beliten zu Kreisverordneten bei Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Königsberger Kreise erwählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem

Dem Schulamtskandidaten Ferdinand Julius Helmholz ist die erste Kollaboratorstelle an dem Gymnasio zu Potsdam übertragen, und derselbe in solcher bestätigt worden.

Berlin, den 20sten November 1820.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung einer statistisch topographischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks. 1ste Abth. 58. Dezember.

Bereits unterm 21sten April 1817 haben wir pag. 210 des Amtsblattes pro 1817 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie wir beabsichtigten, eine anderweite Auflage des damals herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisses in veränderter Form und in Verbindung mit der Bekanntmachung der nothwendigsten statistischen Nachrichten, besorgen zu lassen. Jetzt ist der Druck dieser anderweiten Auflage des Ortschafts-Verzeichnisses vom hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem Titel;

„Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurth „an der Oder; nebst einer Karte in Steindruck. 4. 1820."

vollendet. Das Werk ist 53 Bogen stark, und enthält:

1) eine statistische Uebersicht in Bezug auf die Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe, Einwohner, den Organismus der Verwaltung und die Eintheilung des Regierungs-Bezirks, nebst einigen Notizen über dessen Boden, Klima, Gewässer, Produkte und Gewerbefleiß;
2) ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften und einzeln gelegener Etablissements nach den Kreisen und in alphabetischer Ordnung, wobei in tabellarischer Form die Eigenschaft, das frühere Kreis-Verhältniß, die Zahl der Seelen und Feuerstellen, die Konfession, die kirchliche Verfassung und das Dominial-Verhältniß der Ortschaften und Etablissements angegeben sind;
3) ein alphabetisches Register.

Der Preis des Werks ist lediglich nach dem Kostenaufwande festgestellt, und beträgt daher nur:

a. für ein broschirtes Exemplar auf Druckpapier 1 Rtlr. 16 Gr., und
b. für ein broschirtes Exemplar auf Schreibpapier 1 Rtlr. 20 Gr. Cour.

Den Debit des Werks haben wir unserm Regierungs-Sekretair Trautscholdt übertragen, von welchem also die gewünschten Exemplare, jedoch jedenfalls mittelst portofreier Briefe und unter Einsendung des Geldbetrages, bezogen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 134. Dezember.

Der Georgen-Kirche zu Frankfurth a. d. O. sind von dem daselbst verstor-

storbenen Bürger und Eigenthümer Martin Bänsch 50 Rtlr. testamentarisch legirt worden.

Das Lesepult in der Kirche zu Dobberphul ist von der Demoiselle Charlotte Winkler mit einer schwarz atlaßnen und in Silber gestickten Decke geziert worden.

Die Gemeine zu Groß-Mukro hat auf eigene Kosten, wozu jedoch die Frau Kammerherrin v. Berg auf Reuchenskreuz 10 Rtlr. und einige Glieder der Gemeine Chosewitz ansehnliche Geschenke geliefert haben, die Ortskirche mit einer neuen Orgel geschmückt, welche am 29sten Oktober d. J. eingeweihet worden ist.

Die Schullehrerwittwen-Kasse des Lübbenschen Kreises hat von einem ungenannten Schulfreunde ein Geschenk von 2 Rtlrn. erhalten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro November 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise: Weitzen pro Scheffel rtl	gr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf.	Gerste, Große pro Schfl. rtl.	gr	pf	Gerste, Kleine pro Schfl. rtl.	gr.	pf	Hafer pro Scheffel rtl	gr	pf	Erbsen pro Scheffel rtl.	gr	pf	Kartoffeln pro Scheffel rtl.	gr	pf	Rauchfutter: Heu pro Ctnr. rtl.	gr	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	1	15	—	—	22	10	—	—	—	—	16	—	—	12	—	1	—	—	—	9	2	—	12	—	4	4	7
2	Cottbus	2	6	6	1	4	9	—	—	—	1	1	6	—	18	6	2	5	—	—	11	9	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	—	6	1	1	3	—	—	—	—	18	—	—	17	—	1	8	11	—	10	—	—	20	—	5	—	—
4	Cüstrin	1	15	—	—	19	8	—	17	—	—	5	8	—	11	9	1	13	8	—	7	5	—	15	4	3	3	4
5	Frankfurth	1	22	6	—	22	6	—	18	6	—	[illegible]	—	—	15	6	1	15	6	—	6	—	—	17	9	3	22	—
6	Friedeberg	1	22	3	—	23	6	—	—	—	—	20	6	—	14	—	1	—	—		9	—	—	16	—	6	—	—
7	Guben	1	20	—	1	2	—	1	1	—	—	20	9	—	18	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	6	—	—
9	Kalau	2	6	—		2	—	—	—	—	1	6	—	—	18	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	8	—	—
10	Königsberg		16	10	—	22	6	—	—		—	16	7	—	11	10	1	5	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	20	8	—	22	2	—	19	4	—	15	2	—	11	2	1	1	5	—	8	—	—	—	—	—	—	—
12	Lübben	2	2	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	.	—	—
13	Luckau	1	23	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—	16	—	2	16	—	—	12	—	—	20	—	5	—	—
14	Soldin	1	17	—	—	22	—	—	17	9	—	—	—	—	12	4	1	7	3	—	6	—	—	16	—	4	12	—
15	Sorau	2	3	—	1	5	—	1	2	—	—	—	—	—	17	—	1	16	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	22	—	1	10	—	—	—	—	1	7	—	1	—	—	—	—	—	.	11	—	1	8	—	7	12	—
17	Zielenzig	2	3	—	—	23	2	—	—	—	—	16	2	—	10	9	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	22	6	—	22	6	—	—	—	—	18	—	—	13	6	1	7	6	—	8	—	1	—	—	1	6	—

In

1ste Abt 421. November.

In der Ragoßkyschen Buchhandlung in Prenzlau ist die vierte Auflage von H. Theod. Stiller's neuem A. B C., Buchstabier- und Lesebuch erschienen, dessen Inhalt sehr mannigfaltig und dessen Preis sehr wohlfeil nehmlich 3 Groschen ist.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung. 1ste Abt. 562. Oktober.

Bei der am 2ten September auf dem Vorwerk Hohenbruch bei Arnswalde ausgebrochenen Feuersbrunst haben, nach den uns erstatteten Berichten, viele der zur Löschung und Rettung Herbeigeeilten durch angestrengte Thätigkeit und menschenfreundlichen Eifer sich ausgezeichnet, namentlich aber der Stadtrichter Struck aus Arnswalde, der Gerichtsmann Gohlke aus Samenthin, der Kupferschmidt Nedewig, welcher letzterer leider als ein Opfer seiner Unerschrockenheit von einer herabstürzenden Wand erschlagen wurde, der Schneidermeister Liep, der Sohn des Ackerbürgers Radecke, der Tischlergeselle Ludewig und der Schlossergeselle Richter, welche sämmtlich mehr oder weniger stark beschädigt worden sind, sich bei Löschung des Brandes besonders thätig gezeigt. Wir geben denselben gern unsere Zufriedenheit mit ihren lobenswürdigen Benehmen hierdurch öffentlich zu erkennen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete Mousquetier Joseph Kucharsky ist am 3ten Dezember c. von der 6ten Compagnie des 14ten Infanterie-Regiments in der Garnison zu Soldin desertirt. Derselbe hat einen, dem Tuchmacher-Gesellen Deffe zu Soldin zugehörigen Halbinvalidenschein, ausgestellt von dem Königl. 34sten Regimente und einen Denkmünzenschein von 1813 von dem Königl. 24sten Regimente ausgestellt, mitgenommen.

Alle Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden hierdurch resp. angewiesen und ersucht, auf den rc. Kucharsky zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Generalmajor und Kommandeur der 4ten Division Herrn v. Borcke zu Stargard abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Joseph Kucharsky ist 20 Jahr 6 Monat alt, 3 Zoll groß, hat blondes Haar, eine runde Stirn und schwarze Augenbraunen, eine etwas erhabene Nase, dicke Unterlippe und weißen Bart; Kinn und Gesicht sind rund, Gesichtsfarbe pokkennarbig und röthlich; dicker Statur, aus Recezin im Inowraclawer Kreise in der Provinz Posen gebürtig.

Der

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Müllergeselle Johann Wilhelm Schultze aus Zützen im Luckauer Kreise, welcher sich eines in der Nacht vom 4ten zum 5ten huj. bei dem Müller Christian Jerroch zu Buckow verübten Gelddiebstahls äußerst verdächtig gemacht, ist am 7ten huj. auf dem Transporte von Drehnau hierher seinen Transporteurs entsprungen. Da nun an dessen Wiederhabhaftwerdung viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden mit dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten gebührend ersucht, den genannten Johann Wilhelm Schultze im Betretungfalle sofort zu arretiren und uns davon Behufs dessen Abholung schleunigst Nachricht zu ertheilen, oder denselben gegen Erstattung der hierzu nöthigen Kosten, anhero transportiren zu lassen.

Schloß Lübbenau, den 11ten Dezember 1820.

Gräfl. zu Lynarische Kanzlei daselbst.

Signalement.

Der Schultze ist 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Körper-Konstitution, 32 Jahr alt und evangelischer Konfession, hat blondes Haar, dergl. Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, dergl. Mund, gute Zähne, rundes Kinn mit Einbiegung und muntrer Gesichtsfarbe, sonst aber keine besondere Merkmale. Bekleidet ist er mit einem stahlgrünen Oberrocke, schwarzem Halstuche, langen blau leinwandnen Beinkleidern, Stiefeln und einem runden Huthe.

Uebersicht der Witterung im November 1820.

Nachdem es in der Nacht zum 1sten November geregnet hatte, fing der Monat mit einem gemischten Tage bei SW. an. Auch der 2te war bei W und NW. gemischt, aber Abends regnete es. Der 3te war bei NW. und N. hell. Vom 4ten bis zum 6ten hatten wir bei westlichen Winden wieder gemischte, größtentheils neblichte Tage. Vom 7ten bis zum 12ten waren die Tage, mit Ausschluß des 8ten, an welchem die Sonne zum Vorschein kam, bei NW. N. und NO trübe, neblicht und dunkel. Am 11ten fiel Schnee. Bis dahin war die Temperatur an den Tagen stets über dem Gefrierpunkt; blos in den Nächten zum 4ten, 5ten und 11ten hatte es gefroren, so wie an den Morgen und Abenden dieser Tage es der Fall war. Aber schon am 12ten fing es an, kälter zu werden, so daß es bis zum Ende des Monats stets fror. Nur am 12ten, 18ten, 20sten, 21sten, 24sten, 27sten, 28sten und 30sten erhob sich die Temperatur Mittags einen halben bis ganzen Grad über den Gefrierpunkt. Der 13te war ein gemischter Tag bei O. Bei demselben Winde waren der 14te, 15te und 16te trübe. Es fiel an allen diesen 3 Tagen Schnee und zwar in ziemlicher Menge, wobei es windig war. Am 16ten hagelte es auch. Bei S. war der 17te heiter und der 18te gemischt. Der 19te und 20ste waren bei N. und NW. trübe; es schneite an beiden und am letztern fiel auch Staubregen.

Vom 21sten bis 25sten hatten wir bei SW. und N. gemischte, größtentheils nebelichte Tage. Der 26ste und 27ste waren bei NO. und SO. trüb, nebelicht und windig. Der 28ste war bei S. und SW. gemischt und windig; der 29ste und 30ste waren bei NW. und W. wieder trüb; an ersterm schneite es ein wenig und an letzterm regnete es.

Vorherrschend waren SW. und N. An 22 Tagen bemerkte man Nebel; an 4 Tagen und in einer Nacht Regen; an 7 Tagen und in 2 Nächten Schnee, und an einem Tage Hagel. Der frühe Eintritt des Winters war für Landwirthe, welche sich in Bestellung der Winteräcker verspätet hatten, nicht willkommen. Die jungen Saaten wurden durch eine Schneedecke gegen den Frost wohlthätig geschützt. Der Gesundheitszustand geht an; katharralische und rheumatische Krankheitsformen sind aber sehr gemein.

Das Barometer stand am höchsten den 27sten Abends = 342,9''' bei — 7° de Lük und SO. am niedrigsten den 1sten Morgens = 331,5''' bei — 1,5° de Lük und SW. Differenz = 11,4'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 1sten Mittags = + 9° Reaum. bei SW., die niedrigste den 26sten Morgens = — 7,5° Reaum. bei N.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 4ten Abends = 94° de Lük bei SW., auf die wenigste den 1sten Mittags = 61° de Lük bei SW. Mittler Stand = 77, 5° de Lük.

Das als Regen, Schnee und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von 27, 5 Linien ein.

Man zählte im November

1 heitern, 1 hellen, 5 trübe, 13 gemischte	trockene,	Tage.
8 trübe, 2 gemischte,	mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene	

5 mal	22 mal	15 mal	11 mal	3 mal	5 mal	8 mal	20 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1820.

Frank.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zu

No. 51. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten Dezember 1820.

Interimistisches Regulativ

über die Besteurung des innländischen Branntweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteurung des Branntweins nach dem Quartinhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntwein-Besteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1ten Januar 1821. an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1.

An Steuer ist Ein Groschen von zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 gr. 3 pf. nach dem Gesetz vom 8ten Februar 1819. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 pC. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sey.

§. 2.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei

drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst, während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3.

Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung desselben, an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichts-Beamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4.

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5.

An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Wäh-

Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden und dürfen nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger, als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7.

Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration voraus bezahlen.

§. 8.

Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich Anzeige davon gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen

chen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9.

In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu seyn, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zustehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuer-Behörde unterwerfen.

§. 10.

In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8ten Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen seyn möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4. und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13. (alles einschließlich) 15. 22. 23. und 25.

§. 11.

Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §. §. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe rc., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihre Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im § 3. dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwa-

nige

nige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die dem Steuerbeamten in §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe noch die in §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der in §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen.

Berlin, den 1sten Dezember 1820.

Finanz-Ministerium.

Klewitz.

Nach-

No.

Nachweisung
der Brennerei
Haus
für den Mo

No. der Maisch-Gefäße.	Tage und Stunden wo die Einmaischung beginnt.	Was und wieviel eingemaischt wird.	No. der Maisch-Blasen oder Kessel.	Tage, wo die Maisch-Blasen in Betrieb gesetzt werden.	No. der übrigen Blasen womit gearbeitet wird.	Tage, wo und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.
1 u. 2.	d. 1. März 6 Uhr	6 Schfl. Roggen und 1½ Schfl. Gerste	1.	den 4. März		der in zweien Brenntagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewient und ist die Lutterblase daher in Betrieb.
	d. 5. März	—	—	⸗ 8. —		
	⸗ 10. —	—	—	⸗ 13. —		
	⸗ 14. —	—	—	⸗ 17. —		
	⸗ 18. —	—	—	⸗ 21. —		
	⸗ 22. —	—	—	⸗ 25. —		
	⸗ 26. —	—	—	⸗ 29. —		
3 u. 4.	⸗ 7. —	—	—	⸗ 10. —		den 10ten
	⸗ 11. —	—	—	⸗ 14. —	2.	⸗ 13 ⸗
	⸗ 15. —	—	—	⸗ 18. —	—	⸗ 15 ⸗
	⸗ 19. —	—	—	⸗ 22. —	—	⸗ 18 ⸗
	⸗ 24. —	—	—	⸗ 27. —	—	⸗ 21 ⸗
5 u. 6.	⸗ 8. —	—	—	⸗ 11. —	—	⸗ 24 ⸗
	⸗ 12. —	—	—	⸗ 15. —	—	⸗ 27 ⸗
	⸗ 17. —	—	—	⸗ 20. —	—	⸗ 29 ⸗
	⸗ 21. —	—	—	⸗ 24. —	—	
	⸗ 25. —	—	—	⸗ 28. —	—	

Der Unterzeichnete erklärt hiermit vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1sten Dezember 1820 enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

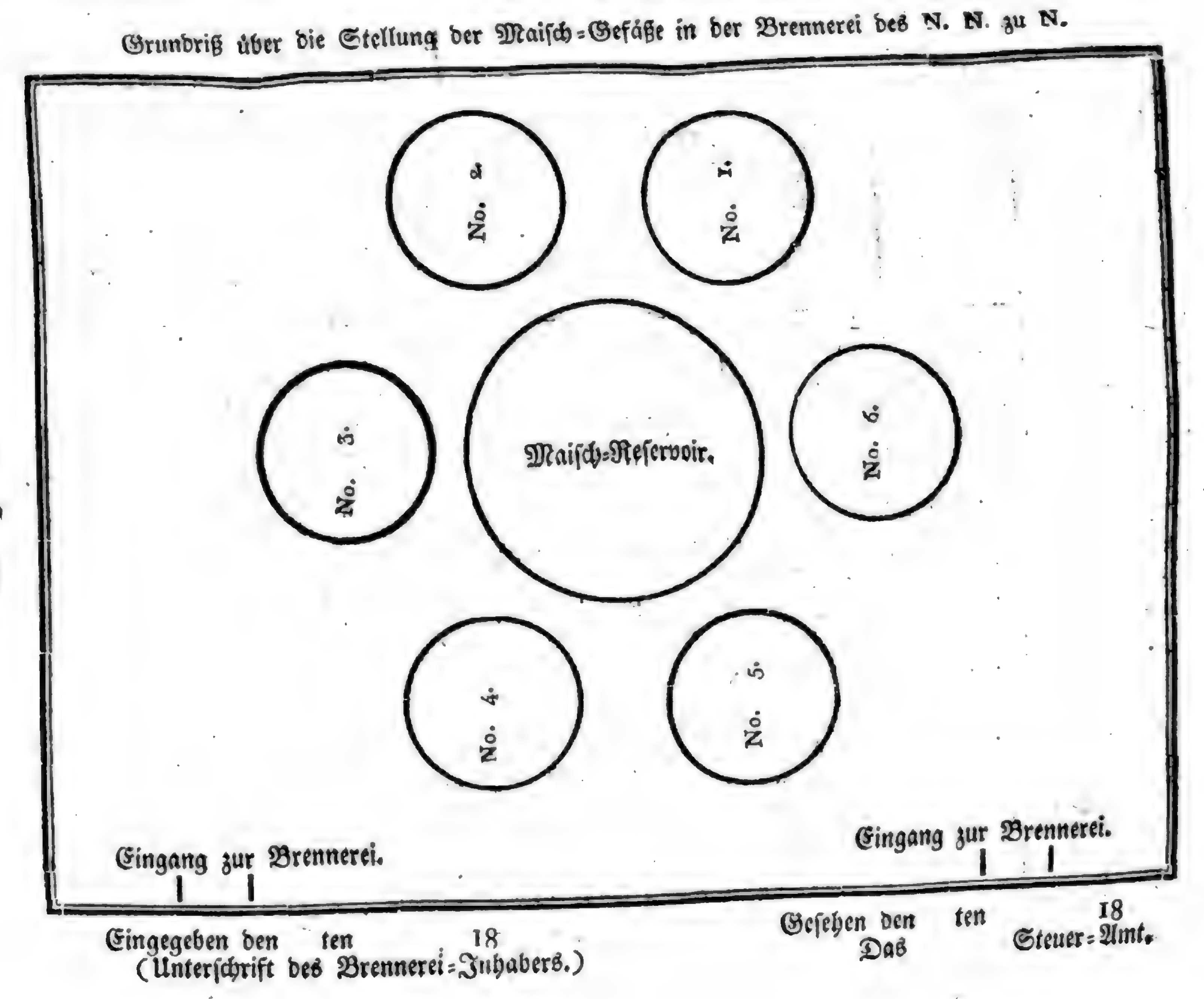
(Unterschrift des Deklaranten.)

des Betriebs
des N. N. zu N.
No.
nat N. 18

Revisions-Bemerkungen.	Von denen in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Brenn-Geräthen sind für den Monat N. zum Betrieb deklarirt.					
	Bezeichnung der Geräthe.	No.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmaischungen.	Macht an zu versteuerndem Maischraum Quart.	Ob und wenn ein Verschluß statt findet.
	Maischbottiche.	1.	1250.	7.	8750.	
		2.	1250.	7.	8750.	
		3.	1250.	5.	6250.	
		4.	1250.	5.	6250.	
		5.	1250.	5.	6250.	
		6.	1250.	5.	6250.	
					42,500.	
	Maischreservoir	—	2500.	**Nota.** Hier ist zu bemerken, ob und wenn das Nachtbrennen etwa gestattet ist.		
	Maischwärmer zur Blase No. 1.	1.	330.			
	Blasen —	1.	330.			
		2.	180.			
	Ganz außer Gebrauch bleiben					
	Maischbottiche	7.	1250. .	. . . .		Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.
		8.	1250. .	. . . .		

Gesehen und ins Deklarations-Register eingetragen sub No.
Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer à 1 Gr. von 20 Quart 88 Thaler 13 Gr.
N. N. den ten 18

Das Steuer-Amt.



Grundriß über die Stellung der Maisch=Gefäße in der Brennerei des N. N. zu N.
No. 2.
No. 1.
No. 3.
Maisch=Reservoir.
No. 6.
No. 4.
No. 5.
Eingang zur Brennerei.
Eingang zur Brennerei.
Eingegeben den ten 18
(Unterschrift des Brennerei=Inhabers.)
Gesehen den ten 18
Das Steuer=Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 52.

Ausgegeben den 27ten December 1820.



Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1820.

No. 18. enthält (No. 631.) Deklaration, die Succession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30sten September 1820.

(No. 632.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten November 1820, betreffend die Präklusivfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militairgouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

(No. 633.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten November 1820, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Kommunalschuldklagen.



Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 202. Publikandum wegen Vertilgung der Raupen in den Königl. Forsten. 2te Abt. 16 b. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten Juli c. Amtsblatt No. 32. Seite 2., wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß der Eintrieb der Schweine in die Forsten, das sicherste Mittel zur Verhinderung der weitern Verbreitung und noch verderblichen Folgen des in diesem Jahre in mehreren Forsten unseres Regierungsbezirks statt gehabten Raupenfraßes ist. Es ist zwar den Eigenthümern zur Beseitigung der Bedenklichkeiten, daß die eingetriebenen Schweine von den genossenen Raupenpuppen erkrankten, die Bezahlung der Schweine, welche während des Eintriebs in die raupenfräßigen Forstdistrikte sterben, schon früher zugesichert; gleichwohl aber hat die Erfahrung bestätigt, daß diese Maaßregel nicht überall in dem Umfange in Ausführung gebracht wird, um einen zweckmäßigen Erfolg herbeizuführen.

Da indessen die jetzt wieder offene Witterung das Eintreiben der Schweine gestattet, und diese bis zum Frühjahr das einzige erprobte Mittel ist, der dro-

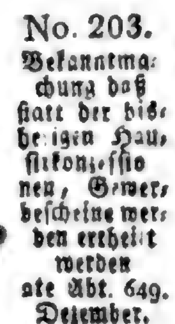
hen-



henden Verbreitung dieser allgemeinen Kalamität Gränzen zu setzen, so werden die Herrn Landräthe, Magisträte, Forstinspektionen und Domainenämter wiederholt hierdurch aufgefordert, mit verdoppeltem Eifer dieser Maaßregel die möglichst ausgedehnte Anwendung zu geben, und die Einsassen und Gemeinen selbst, ihres eigenen Vortheils wegen, zu veranlassen, nach der nähern Anweisung der Revierforstbedienten, die ihnen bezeichneten, mit Raupen befallenen Forstörter mit Schweinen zu betreiben, und solches den Winter über fortzusetzen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.



No. 203. Bekanntmachung daß statt der bisherigen Hausirkonzessionen, Gewerbescheine werden ertheilt werden 1te Abt. 649. Dezember.

Da das Gesetz vom 30sten Mai c. über die Besteuerung der Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden, neue Bestimmungen enthält, und statt der bisherigen dreijährigen Hausirkonzessionen, nun für jedes Jahr eigne Gewerbescheine angeordnet, zu deren Nachsuchung die umherziehenden Gewerbsleute in der Beilage des diesjährigen Amtsblattes No. 48. auch schon Anleitung erhalten haben, so werden sämmtliche Inhaber der von uns ertheilten Hausirkonzessionen darauf aufmerksam gemacht, daß diese bisherige Hausirkonzessionen mit dem 31sten Dezember d. J., Kraft des Gesetzes, erlöschen, und ferner nicht gültig sind.

Zugleich werden die Herren Landräthe, die Magisträte und sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen, nach dem 1sten Januar 1821 alle dergleichen bisherige Hausirkonzessionen, welche ihnen vorgezeigt werden, einzuziehen, und zu Ende März k. J. an uns einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 204. Wegen der Klassensteuer. 1te Abt. 1245. Dezember.

In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks sind bei Aufnahme der Klassensteuerlisten für das Jahr 1821 die von des Königs Majestät genehmigten Klassifikationsmerkmale so wenig beobachtet worden, daß die eingetragenen Steuersätze zum großen Theil einer Berichtigung bedürfen. Letztere hat aber bei der Mangelhaftigkeit der in den Listen in der Kolonne: „Bemerkungen" enthaltenen Angaben über die Vermögens- und Erwerbverhältnisse der Steuerpflichtigen, und da die von den Herren Landräthen zugleich eingereichten begutachtenden Verhandlungen zum Theil nicht dem Zwecke entsprechen, nicht sofort hier bewirkt werden können, sondern es haben zuförderst diese Listen den Herrn Landräthen, zur Vervollständigung jener Verhandlungen, zurück geschickt werden müssen.

In

In denjenigen Kreisen also, wo dies der Fall ist, und wo die Gemeinden nicht zu Anfange des Januar k. J. die für 1821 aufgenommenen Listen, von uns festgestellt, durch die Herrn Landräthe zurückerhalten, muß die Erhebung der Steuer einstweilen noch nach den Listen für 1820 erfolgen, jedoch mit Vorbehalt einer diesfälligen Ausgleichung nach den Listen, wie solche künftig für 1821 festgestellt seyn werden.

Es liegt in der Absicht, für die Folge die Vereinnahmung der Klassensteuer den Steuerämtern für die indirekten Steuern zu übertragen. Bis jedoch dies regulirt, und das Nöthige deshalb bekannt gemacht seyn wird, verbleibt das Vereinnahmungsgeschäft, hinsichtlich dieser Steuer, einstweilen bei den Kreiskassen, mit Ausnahme des Cüstriner Kreises, wo dieses Geschäft schon vom 1sten Januar k. J. ab, an das dasige Hauptsteueramt übergeht.

Schließlich machen wir noch die Ortsbehörden dafür verantwortlich, daß bei der Erhebung der Steuer und deren Abführung an die Königl. Kassen keine Stockungen entstehen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 205. Wegen der mit dem 1sten Januar f. bei dem Servis- und Einquartierungswesen eintretenden Veränderungen. 1ste u. 2te Abt. 26. Dezember.

Mit Bezug auf den §. 10. des Steueredikts vom 30sten Mai d. J. und den diesen §. erläuternden Ministerialerlaß vom 21sten November c. (Publikandum vom 6ten d. M. Amtsblatt für 1820 Stück 51. No. 199.) finden wir uns veranlaßt, den Magistråten Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Nach dem vorstehenden allegirten Ministerialerlaß fallen vom 1sten Januar f. ab die Zuschüsse fort, welche bisher den Offizieren und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen zu dem regulativmäßigen Servise aus Kommunalfonds gegeben worden sind. Die Magistråte sollen aber von demselben Termine an auch den regulativmäßigen Wohnungsservis, einschließlich des Stallservises, nicht mehr an die Offiziere bezahlen, vielmehr werden wir denselben durch unsere Hauptkasse unmittelbar zahlen lassen;
2) sonach haben die Magistråte fortan nur noch in der gewöhnlichen Art den Personalservis für diejenigen Militairpersonen, welche nach dem oben allegirten Ministerialerlasse noch ferner zum Naturalquartier berechtigt sind, bei uns zu liquidiren, desgleichen die Vergütigung für die Garnisonanstalten, in so fern solche nicht vom Staate eingerichtet und unterhalten werden. Den Betrag dieser Liquidationen werden wir, nach vorgängiger Festsetzung, künftig auf unsere Hauptkasse zur Zahlung an die Magistråte anweisen;
3) die Serviszahlungen an die Gensd'armerie (mit Ausschluß der Armeegensd'armen) hören mit dem 1sten Januar f. aus dem Servisfonds gänzlich auf, und ist daher Servis für die Gensd'armerie von den Magistråten bei uns nicht

nicht weiter zu liquidiren. Es stehen darüber, wie für den Wohnungsgelaß der Gensd'armen gesorgt werden soll, ganz in kurzem nähere Bestimmungen bevor, und bis dahin werden die Magisträte sich nicht entbrechen können, der Gensd'armerie Naturalquartier zu gewähren, vorbehaltig der Entschädigung dafür aus Staatsfonds oder der Besoldung der Gensd'armen, welche solches Naturalquartier verlangt und angenommen haben;

4) außerordentliche Einquartierungen (bei Gelegenheit von Truppenübungen) und Musterungen, welche nur 1, 2 oder 3 Tage dauern, sollen, nach höherer Bestimmung, wie Durchmärsche behandelt werden, und es findet daher eine Quartiervergütigung nicht statt;

5) die Servisvergütigung muß nach der Bestimmung des §. 32. IV. des Servisregulativs vom 17ten März 1810 mit den daselbst vorgeschriebenen Abzügen in den 6 Sommermonaten und Zusätzen in den 6 Wintermonaten, bis zu den Gemeinen einschließlich abwärts liquidirt, und wird in dieser Art von uns angewiesen werden;

6) da die Pensionen, welche einzelne Individuen aus dem Provinzialservisfonds bezogen haben, gegenwärtig aus Militairfonds, und zwar durch unsere Hauptkasse bezahlt werden sollen; so haben die Magisträte diesen Pensionärs weiter keine Zahlung zu leisten, vielmehr deren Quittungen über die Pension an uns einzusenden, damit das Weitere wegen der Zahlung veranlaßt werden könne.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 43. Die Kriminal-Prozeßtabellen der Untergerichte sind häufig in sofern mangelhaft, als von einigen Untergerichten aus denselben diejenigen Untersuchungen weggelassen werden, welche in dem Zeitraume, über welchen sich die Tabelle erstreckt, angefangen und beendigt worden sind.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden daher zur genauesten Befolgung des §. 99. der Kriminal-Ordnung und der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 24sten Juni 1817 und 5ten März 1819 angewiesen, wornach in die Kriminal-Prozeßtabellen alle Kriminal- und fiskalische Untersuchungen, ohne Unterschied, ob in denselben von dem Untergerichte selbst, oder von uns erkannt worden ist, aufgenommen und in denselben

so

so lange fortgeführt werden müssen, bis die Vollstreckung der Strafe und resp. der Antritt derselben bezeugt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Personal-Chronik.

Für den Königsbergschen Kreis sind der Rittmeister Herr v. Witte auf Falkenwalde, und der Herr v. Mühlheim auf Mohrin und Gutzden zu Mitgliedern, und der Herr Hauptmann v. Treskow zu Blankenfelde, und der Ritterschaftsrath v. Lewetzow zu Gossow zu Stellvertretern für die Kreisverwaltung aus dem Stande der Rittergutsbesitzer gewählt und von uns bestätigt worden.

Kreisverwaltung im Königsbergschen Kreise 1ste Abt. 599. Dezember.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Besitzer des Guts Jahnsfelde, Landsberger Kreises, Landrath v. Schöning in der Forst auf dem Wege von Jahnsfelde nach Friedeberg angelegten neuen Etablissement ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Name

Ortsbenennung. 1ste Abt. 182. Dezember.

„Schöningslust“

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

In Folge eines Antrages des Herrn Predigers Buchholz zu Heinersdorff bei Züllichau, wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni v. J. §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß die Zinsscheine,

Bekanntmachung.

No. 16048. A. zu einer Seehandlungs-Obligation, und

No. 1190. B. zu einer Tabacks-Aktie gehörig, und über resp. 15 Rthlr. 11 Gr. und 11 Rthlr. lautend, verloren worden sind.

Es wird derjenige, welcher zum Besitz dieser Zinsscheine, von welchen der No. 1190. B. wahrscheinlich bei dem B noch mit einem kleinen b. bezeichnet ist,

 gelangt

gelangt seyn möchte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem obengenannten Herrn rc. Buchholz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Zinsscheine

No. 16048. A. } über 15 Rthlr. 11 Gr. und 11 Rthlr.
No. 1190. B }

eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5ten Dezember 1820.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Karoline Möring, welche Diebstahls halber zur Untersuchung gezogen war, ist heute Abend gegen 8 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Karoline Möring genau zu vigiliren, im Betretungsfalle sie zu arretiren, und unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Königsberg i. d. N., den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Die Karoline Möring, angeblich aus Berlin gebürtig, ist 25 bis 26 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, faltige Stirn, graue Augen, glatte, jedoch etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittelmäßiger Statur. Bekleidet war sie mit einer grün und gelbkattunenen Jacke, einem kattunenen Rock von blauem Grunde, mit gelb und weißen Blumen, einem Halstuche von dem Zeuge wie die Jacke, einer weißen Pique-Mütze mit weißen Bändern, schwarzseidenem Kopftuche, einer blau und weißgestreiften ginghamnen Schürze, weiß wollenen Strümpfen, einem gewärbten und einem kattunenen Unterrocke, einem Hembe und schwarzen kalbledernen Stiefeln. Auch besaß sie ein grün kattunenes Tuch mit weißen Kanten.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 1. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten Januar 1820.

In dem hiesigen Magazin vor dem Lebuser-Thore sollen Sonnabend den 8ten Januar 1820 von 9 Uhr Morgens an, 432 Stück Mehlfässer in losen kiehnenen Stäben, eine Parthie kiehnenes Stab- und Bodenholz in 36 Ringen 203 Stäben bestehend, welches zu Mehlfässern bestimmt war, 27 Schock haselne alte Mehlfaß-Bände, eine Parthie alte Säcke in circa 497 Stück bestehend, eine Parthie Bastmatten, 62 Centner 8 Loth gute Buchweitzen-Grütze, 1 Centner 43½ Pfund Reis, öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich zahlreich an gedachtem Orte einzufinden.

Proviant-Amt Frankfurth a. d. O., den 28sten December 1819.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist das zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümer Christian Sperling gehörige, im Neu-Gurkowschen Bruche belegene, aus 26 Magdeb. Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 1862 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Holländerguth subhastiret und sind die Bietungstermine auf

„den 9ten December d. J., 10ten Januar k. J. und 10ten Februar k. J."

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 9ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von Seiten des Königl. Stadtgerichts zu Fürstenwalde wird der seit länger, als 10 Jahren von hier verschollene Tuchmachergesell Johann Röseler auf den Antrag seines Curators, Protokollführers Schmidt hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten längstens aber in den

„auf den 14ten März 1820"

Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadtgericht angesetzten Termin entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu ihm der Gerichts-Secretär Herr Pfundt vorgeschlagen wird, zu melden und nähere Anweisung zur Empfangnahme des ihm zugefallenen Vermögens zu gewärtigen. Im Unterlassungsfall soll er für todt erklärt, sein Erbtheil den nächsten legitimirten Erben zur freien Disposition verabfolgt und

 wenn

wenn er sich nach erfolgter Präklusion erst meldet, er alle Dispositionen der für legitimirt angenommenen Erben anzuerkennen, für schuldig erachtet, auch von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen für berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen, für verbunden geachtet werden.

Fürstenwalde, den 11ten Juni 1819.

Das auf 124 Rthlr. ohne Abrechnung der jährlichen, steigend und fallend 6 Rthlr. 12 Gr. betragenden Reallasten, gewürderte Klein-Erbenhaus des hiesigen Tuchmachermeisters Gottlob Wilde, sub No. 108. catastr. soll Schuldenhalber öffentlich versteigert werden.

Es steht der 30ste December 1819, der 22ste Januar und 12te Februar 1820 zum bieten, letzterer dergestalt peremtorisch und zugleich zur Convotation und Verifikation der unbekannten Forderungen an rc. Wilde terminlich an, daß Abends 6 Uhr genannten Tages, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Hauses nebst Zubehör an den Meistbietenden erfolgen, und jeder Wildensche Gläubiger, welcher die hierdurch an ihn ergehende richterliche Ladung nicht beachtend, seine Forderung an rc. Wilde nicht rechtsförmlich anmeldet, liquidirt und verifizirt damit für präkludirt erachtet und zum immerwährenden Stillschweigen gegen die Mitgläubiger und den Haus-Ersteher verurtheilt werden soll. Calau, den 28sten November 1819.

Der Magistrat.

Nachdem die dem George Wintzer angehörige und ohnweit des hiesigen Dorfes Degeln an der nach Guben führenden Straße gelegene Windmühle nebst dazu gehörigen eigenthümlichen Grundstükken, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1303 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Christoph Bahr und Cons. J. C. Fleck zu Pförten vor dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte subhasta gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 29sten Februar 1820.“ früh 9 Uhr an hiesiger Gerichts-Stelle anberaumt worden:

So werden diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Degeln, den 8ten December 1819.

Adelich von Lindenausches Patrimonial-Gericht daselbst.

Es befinden sich in den Reppener Forst-Revieren, Forstamtes Reppen 617 Klaftern Eichen- und Kiefern-Brennholz, welche mit höherer Bewilligung verkauft werden sollen. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf

„den 26sten Januar 1820 Vormittags 9 Uhr“

in Reppen angesetzt worden, welcher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 28sten December 1819.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Fabr.

Auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Gottschalck hierselbst als Mandatarius der unbekannten Erben des Hütten Inspektor Basel ist Terminus zur Veräußerung des von diesem nachgelassenen Mobiliares, bestehend in Silber, Porzellan, Fayance, Gläsern, Eisen, Messing, Blech, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, einem Wagen, einem Pferde, mehrerem Rindvieh, verschiedenen Eisengußwaaren, als Schmiedeformen, Töpfen und Grapen und in Büchern, auf

den

„den 1sten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr"

und den folgenden Tag, auf dem Himmelstädter Hüttenwerke in der Dienstwohnung des Verstorbenen anberaumt, wozu Kauflustige hierzu eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 28sten December 1819.

Der Kreis-Justizrath Taddel.

Es befinden sich in dem Pollenzlger Forst-Reviere, Forstamtes Reppen 239½ Klafter Eichen-, Elsen-, Espen- und Kiefern-Brennholz, welche mit hoher Bewilligung meistbietend verkauft werden sollen. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf

„den 24sten Januar 1820 Vormittags 9 Uhr"

in Reppen angesetzt worden, welcher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 28sten December 1819.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Mit Genehmigung einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die hohe Jagd auf dem Territorio zu Kleinkirschbaum auf 6 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf

„den 25sten Januar 1820"

Vormittags 9 Uhr in Reppen angesetzt worden ist, und solcher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Crossen, den 26sten Dezember 1819.

Königl: Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Es sollen hoher Verfügung zufolge, aus dem Königl. Tauerschen Forstamte Peitz dreihundert acht und achtzig Stück kieferne Balken auf dem Stamm, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin bei dem Unterzeichneten auf

„den 13ten Januar k. J."

des Morgens 9 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bezahlung dieser Hölzer nach ihrem kubischen Inhalt geschieht, und wird der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten.

Forsthaus Tauer bei Peitz, den 26sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Nitschky.

Hohen Anordnungen gemäß soll die Instandsetzung der hiesigen Criminal- und Polizeigefängnisse auf 601 Rtlr. 13 Gr. 4 Pf. veranschlagt, dem mindestfordernden Baumeister, mit Genehmigung einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überlassen werden. Wer zur Uebernahme dieses Baues unter den hier ausführlicher zu erfahrenden Bedingungen geneigt ist, wird Kraft dieses eingeladen, sich an dem, zum Bieten terminlich anberaumten

„18ten Januar 1820"

Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, sein Gebot zu thun, und das Weitere sodann von Entscheidung einer Hohen Regierung zu erwarten. Bis dahin stehen Jedem Bauanschlag und Acten zur Einsicht offen. Calau, den 10ten Dezember 1819.

Der Magistrat.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Förster Frahn zu Sandow gehörige, in der Groß Ganderschen Forst stehenden 200 Klaftern Büchen Klobenholz, sollen

„am

„am 28sten Januar 1820 Vormittags 9 Uhr"
an Ort und Stelle in der Forst zu Groß Gandern in Parthien öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Kauflustige können sich an diesem Tage oder auch früher das Holz in Augenschein nehmen und sich deshalb bei dem Revier-Jäger Wrzinsky zu Groß-Gandern melden, der das Holz anweisen wird.

Die Abfahrt des Holzes aus der Forst muß innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf geschehen, wenn der Käufer sich mit der Herrschaft über das Stehenbleiben auf längere Zeit nicht einigen kann.

Zielenzig, den 17ten Dezember 1819.

Das Patrimonial-Gericht von Groß Gandern.

Privatverkauf von Grundstücken.

Folgende zum Nachlasse der verwittweten Frau Bürgermeister Behm, Louise Wilhelmine geb. Sorck, gehörige Grundstücke hieselbst, als:

a) ein Wohnhaus am Markte von zwei Etagen nebst Hintergebäuden, zweien Wiesen im Stadtluch und einer dergleichen im rothen Luch;

b) ein Stück Land von zwei Scheffel Aussaat (ein Gerstegarten genannt) vor dem Berliner Thore;

c) ein dergleichen von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat, eben daselbst;

d) ein Morgenland am faulen See von 2 Scheffel Aussaat;

e) ein kleiner Grabegarten vor dem Berliner Thore, wovon 19 Gr. Canon als Erbpacht an die Stadtkasse jährlich zu zahlen sind;

sollen zur bessern Auseinandersetzung der Erben aus freier Hand an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den

„27sten Januar, 3ten Februar und 10ten Februar 1820."

in dem ad a. benannten Wohnhause jedesmal Morgens um 10 Uhr angesetzt, und dazu werden Kaufliebhaber mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß in dem dritten Termin der Zuschlag unfehlbar erfolgen soll, wenn das Gebot nur irgend acceptabel ist.

Wer die Grundstücke in Augenschein nehmen oder sich nach den nähern Kaufbedingungen erkundigen will, beliebe sich an den Unterschriebenen oder an den Justiz-Aktuarius Hildebrandt zu wenden.

Müncheberg, den 30sten December 1819.

Der Amtmann Vater aus Ringenwalde.

In dem Dorfe Büssow bei Friedeberg i. d. N. hört mit Weihnachten d. J. der bisherige bäuerliche Dienst auf.

Bei dem Dominio Büssow können daher mit Marien 1820 mehrere Hausleute bei guter Wohnung ihr Unterkommen finden. Personen die sich hierzu qualificiren und gute Zeugnisse beizubringen vermögen, können sich daher melden und die näheren Bedingungen desfalls gewärtigen.

Büssow, den 20sten Dezember 1819.

Das Dominium zu Büssow.

Auf Ansuchen des Faktor Johann Gotthilf Voigt in Königsberg, und Marien Christianen Voigt verehel. Beckern in Sendo, Bruder und Schwester des im Jahre 1812 in dem Feldzuge gegen Rußland gegangenen und bis jetzt nicht zurückgekehrten Gemeinen in dem vormals Königl. Sächsischen Infanterie-Regiment v. Low, Johann Gottlob Voigt von hier, wird letzterer, dafern er

er noch am Leben, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens

„den 4ten Oktober 1820"

an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden. Bei seinem Außenbleiben aber hat er zu gewärtigen, daß er für verschollen und todt geachtet, und daß das ihm aus dem älterlichen Nachlasse zugefallene Vermögen unter seinen Miterben vertheilt werden soll.

Uckro im Herzogthum Sachsen, den 18ten Dezember 1819.

Gräflich von Bosesches Patrimonial-Gericht allhier.

Besser, Justitiar.

Heu von vorzüglicher Güte, für Pferde und Schaafe, hat der Lehn-Schulze Wolburg in Lebus zu verkaufen.

Um mehreren an mich ergehenden Anfragen zu genügen, mache ich hierdurch bekannt, daß
1) fortwährend bei mir Oelkuchen verkauft werden, das Schock zu 4 Rthlr. Cour., der Kuchen zu $4\frac{1}{2}$ bis 5 Pfund;
2) daß ich die Preise meiner Dach- und Mauersteine, von denen sich besonders die erstern durch ihre vorzügliche Güte, Leichtigkeit und Dauer auszeichnen, vom 1sten Januar k. J. an im Preise heruntergesetzt habe, und zwar das 1000 Dachsteine von $16\frac{2}{3}$ Rthlr. auf 15 Rthlr., das 1000 Mauersteine von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. auf 10 Rthlr. Cour.;
3) daß, um etwanigen Unordnungen vorzubeugen, ich bestimmte Holztage in meiner Forst angesetzt habe, und zwar allwöchentlich Montags und Donnerstags von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Ein jeder Holzkäufer ist gehalten, sich erst hier auf dem Hofe entweder bei mir selbst, oder in meiner Abwesenheit, bei meinem Oekonom Krüger zu melden, um sich einen Zettel zu lösen, worauf die Sorte Holz, die er zu haben wünscht, bemerkt wird. An Klafterholz wird vorzüglich nur Kiefern Kloben- und Kiefern Knüppelholz verkauft, und zwar die gewöhnliche Klafter des Klobenholzes zu 5 Rthlr., des Knüppelholzes zu 3 Rthlr. 8 Gr. C. Für jede Klafter wird außerdem dem Förster 4 Gr. $\frac{1}{12}$. Anweisegeld bezahlt. Das Holz ist wegen seines hohen Alters sehr kernig und von vorzüglicher Güte und Brennkraft. Das Nutzholz wird Kubikfußweise berechnet und bezahlt.

Behlendorf, den 25sten Dezember 1819.

W. Baath.

Eine vor kurzem erst neu erbaute Schmiede im Dorfe Booßen bei Frankfurth a. d. O., ist aus freier Hand sogleich entweder zu verkaufen oder zu vermiethen. Das Nähere deshalb erfährt man bei dem Brenner Strowig in Booßen.

Ein Billard mit Queuen und 4 Blackern steht in der Junkerstraße No. 5. beim Maurermeister Fuchs in Frankfurth a. d. O. zu verkaufen.

Verkauf von Forte-Pianos zu Frankfurth a. d. O.

Unterzeichneter zeigt hiermit ergebenst an, daß er eine ansehnliche Sendung von Wiener Forte-Pianos in Flügel- und Tafelform erhalten hat, und dieselben nach verschiedenen möglichst billigen Preisen den Musikfreunden überlassen kann. Die Instrumente stehen bei dem Uhrmacher Balzer im Eckhause der großen Scharrn- und Breitenstraße zu Frankfurth a. d. O.

C. F. Balzer, Instrumentenmacher und Orgelbauer.

Bücher-Anzeigen.

Das im Oktober d. J. angekündigte

„Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preuß. Monarchie"

hat so reichliche Unterstützung von allen Seiten gefunden, daß ich sein bestimmtes Erscheinen den Herrn Superintendenten, Predigern und Schullehrern hiermit anzeigen kann. Die ersten Stücke werden Sonnabend nach Neujahr ausgegeben, und nach dieser Zeit liegen in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. Exemplare zur Einsicht bereit.

Es erscheint davon wöchentlich ein Stück von einem ganzen Bogen in Quart, und von Zeit zu Zeit Beilagen zu dem äußerst billigen Preise von 2 Rthlr. 12 Gr. für den ganzen Jahrgang, in halbjähriger Vorausbezahlung von 1 Rthlr. 6 Gr.

Die Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. nimmt fortwährend Bestellungen zu diesem Preise darauf an.

Erfurt, im Dezember 1819.

Joh. Carl Müller, Buchhändler.

Ankündigung.

Binnen 8 Wochen wird erscheinen:

„Scheller's lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Hand-Lexikon, 3 Bände, 4te Original-Ausgabe, von Lünemann." gr. 8. 4 Rthlr 12 Gr.

Von unserer Seite ist nichts gespart worden, um diese neue Auflage dem bekannten Werthe des Werks entsprechend auszustatten; wir enthalten uns daher jeder weitern Empfehlung desselben. Ungeachtet aller gemachten Anstrengungen in zwei Druckereien, kann der deutsch-lateinische Theil nicht zugleich mit dem lateinisch-deutschen ausgegeben werden. Doch wird jener zur Ostermesse 1820 unfehlbar erscheinen. Bis dahin aber soll den Käufern des lateinisch-deutschen Theils vom Handlexikon, der deutsch-lateinische des großen Scheller'schen Wörterbuchs (in 7 Bänden,) dessen zwei Abtheilungen sich füglich zusammen binden lassen, auf Verlangen, für die Hälfte des Ladenpreises, (d. h. für 2 Rthlr. statt 4 Rthlr.) erlassen werden. Auf diese Weise hoffen wir, dem, für Schulen und Studirende dringenden Bedürfniß der Vollständigkeit, wenn auch nicht ohne eigene Aufopferung, vorläufig abzuhelfen; es würde dann ein so komplettirtes Exemplar nur 5 Rthlr. kosten.

„Scheller's ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Wörterbuch. 7 Bände in gr. 8." 516½ Bogen. Dritte Auflage.

Je mehr dies Buch vor allen übrigen Werken seiner Art sich auszeichnet, da keine fremde Nation eines aufweisen kann, daß dem, höchst sorgsam, genau und zweckmäßig gearbeiteten Scheller'schen Wörterbuche gleicht, desto angelegentlicher wünschen wir, daß es noch leichter, als bisher, in die Hände minderbegüterter Käufer, die Lateinisch lernen wollen, kommen möge. Demnach haben wir den bisherigen Preis von 16 Rthlr auf 12 Rthlr. herabgesetzt; so daß jetzt der Bogen in großem Lexikon-Format ungefähr auf 6 Pfennige zu stehen kommt.

Hahn'sche Verlags-Buchhandlung in Leipzig.

Die Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. nimmt auf obige Werke Bestellungen an.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 2. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten Januar 1820.

Von der Fürstlich zu Lynarischen Canzlei zu Vetschau soll die dem Mühlenmeister Friedrich Bartz angehörige, bei hiesiger Stadt gelegene, von dem Bartz seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung angewiesene Windmühle nebst Wohnhause, Gärten und Aeckern, welche zusammen auf 1190 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu

„der 4. Februar 1820"

zum peremtorischen Bietungstermine anberaumt worden ist.

Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen, sich am gedachten Termine Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Canzleistelle einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden, sofern rechtliche Bedenken nicht obwalten, gegen sofortige Zahlung oder Sicherstellung des Gebotes Nachmittags nach 5 Uhr zugeschlagen werden soll, darauf die nach Ablauf des obigen Termines noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe des Grundstückes kann bei hiesiger Canzlei eingesehen, und die Bedingungen werden im Subhastationstermine annoch besonders bekannt gemacht werden.

Vetschau, am 30sten November 1819.

Die Fürstlich zu Lynarische Herrschaftskanzlei daselbst.

Auf den Antrag der Erben des zu Driesen verstorbenen Oberamtmann Hach soll das zu dessen Nachlaß gehörige, zu Schöneberg belegene, im Hypotheken-Buche Band II. Fol. 105. eingetragene Lehnschulzengut, bestehend aus 5 Hufen, imgleichen das daselbst belegene, im Hypotheken-Buche Band II. Fol. 81. verzeichnete Freisassengut, bestehend aus 6 Hufen und mehreren bedeutenden Wiesen, welche zusammen auf 11479 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gerichtlich taxirt sind, im Wege der freiwilligen Licitation öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf

„den 17ten Januar 1820 Vormittags um 10 Uhr"

auf dem Lehnschulzengute zu Schöneberg angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß sich die Güter, Rücksichts der Wohn- und Wirthschaftsgebäude im besten Zustande befinden, und daß mit den Gütern nicht nur das gesammte Inventarium, sondern auch alle zur Zeit des Verkaufs vorhandene Guterzeugnisse mit werden verkauft werden.

Die Besichtigung an Ort und Stelle kann zu jeder Zeit erfolgen, und die Taxe kann in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amts eingesehen werden. Soldin, den 4ten November 1819.

Das Justiz-Amt Karzig.

Auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger ist die dem Krüger Martin Gohlecke zugehörige in Mückeburg belegene, nach Ausweis der in der Stadtgerichtsregistratur näher einzusehenden Taxe auf 1529 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich gewürdigte Krug- und resp. Kossäthennahrung subhastiret,

ret, und sind die Bietungstermine auf den 13ten Januar, den 13ten Februar und den 13ten März 1820., wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflectiret werden soll.

Friedeberg, den 22sten October 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Schulden halber sollen folgende, dem Bürger und Gärtner Höhne zugehörigen Grundstükke, als:

1) das sub No. 15 belegene Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen, welches auf 405 Rthlr. 13 Gr. taxirt ist;
2) ein am sogenannten Fangegraben belegener Garten, welcher 80 Rthlr. abgeschätzt ist;
3) ein vor dem Fürstenfelder Thore im Gange belegener Garten, welcher 200 Rthlr. abgeschätzt ist;

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Bietungs-Termin ist auf „den 24sten März 1820." Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, wenn sonst keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde i. d. N., den 31sten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die an der Straße von Königsberg i. d. N. nach Bärwalde und Cüstrin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Königsberg und eben so weit von Bärwalde zwischen den Dörffern Jädikendorff und Gudden liegende sogenannte Krumpholz-Wassermühle, welche auf 6674 Rtlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden; hierzu stehen drei Termine, nämlich auf „den 13ten December d. J., den 14ten Februar 1820" hier in Königsberg in der Wohnung des Justitiarii, Stadtrichters Blümke und „den 13ten April 1820" auf der Mühle, jedesmal des Vormittags um 9 Uhr an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Wohnung des Justitiarii täglich eingesehen werden. Königsberg i. d. N., den 8ten Oktober 1819.

Freiherrl. v. Oelssensche Patrimonial-Gerichte zu Vietnitz.

Auf den Antrag des Friedrich Wilhelm Petsch, Besitzer des in der Herrschaft Sorau in der Niederlausitz gelegenen Ritter- und Lehnguts Tzschacksdorf, werden alle, welche an die auf diesem Guthe und zum Theil auf dem Ritterguthe Tzschecheln, da beide Güter früher einen Besitzer gehabt, eingetragene alte Schuldposten, als:

1) An 1000 Rthlr. Darlehn für Eleonore Tugendreich von Pennewitz geb. von der Heide auf Schliechow, laut Konsens der Kanzlei Sorau vom 8ten Juni 1715.
2) An 11000 Rthlr. Kaufgelder für Heinrich Siegismund von Schollenstern aus dem zwischen ihn und seiner Ehegattinn Johanne Gottliebe geb. von Stutterheim über Tzschacksdorf und Tzschecheln abgeschlossenen Kauf, confirmirt Kanzlei Sorau den 31sten December 1746.
3) An 2000 Rthlr. Darlehn für Gottlob Ferdinand von Reibnitz laut Kanzlei-Consenses vom 6ten Februar 1751.

Diese

Diese drei Posten sind zugleich mit auf das Ritterguth Tzschecheln eingetragen.

4) an 118 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder für Ursula Polexine von Schollenstern geb. von Raußendorf laut Kanzlei-Konsens vom 29sten Januar 1726,

und 5) an 8000 Rthlr. Kaufgelder für Johanne Gottliebe von Schollenstern geb. von Stutterheim aus dem zwischen ihr und ihrem Sohn Erdmann Siegismund von Schollenstern über das Guth Tzschacksdorf abgeschlossenen Kaufe vom 29sten April 1773 und confirmirt Kanzlei Sorau den 14ten Juni 1774,

welche nach der Angabe des Petzsch als Besitzer des Guthes Tzschacksdorf bereits bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien ꝛc gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte daran, und in soweit das Ritterguth Tzschacksdorf dafür zu haften hat, innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf

„den 14ten März 1820.“

vor der Kanzlei allhier angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und Aussenbleiben im Termine mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Guth Tzschacksdorf präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret, und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Sorau, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Auf Ansuchen des Amtsraths Friedrich Wilhelm Schlinzigks, des Carl August Siegismund von Elterlein, und der verehelichten Caroline Kleeberg, als dermalige Besitzer der im Markgrafthum Niederlausitz und dessen Sorauer Kreise gelegenen Mannlehn Ritterguter Niemaschklebe, Grabow und Rinkendorf, werden alle, welche an die auf diesen Gütern eingetragene alte Schuld-Posten, als:

I. Auf dem Rittergute Niemaschklebe eingetragen,

1) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 200 Rthlr. Paraphernalgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping, lt. Consens d. d. Sorau, den 10ten Februar 1711;

2) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 13ten Juni 1711 Johann Adolph von der Heide unter vorbehaltener und zugestandener Hypothek zu fordern gehabt;

3) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping lt. Consens d. d. 13ten Juni 1811 zu fordern gehabt;

4) an diejenigen 2000 Rthlr. Kaufgelder, welche Johann Adolph von der Heide lt. Kaufs de confir. den 1sten Oktober 1731 jedoch ohne Vorbehalt der Hypothek zu fordern gehabt;

5) an diejenigen 1050 Rthlr. Kapital, welches lt. Consens d. d. Sorau, den 18ten Oktober 1746 Agnese Dorothea und Margaretha Catharina, Geschwister von Felden zu fordern gehabt;

6) an diejenigen 800 Rthlr. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 14ten August 1767 N. N. Seidel wegen seiner Schwiegermutter der verstorbenen Christiane Sophia Zindlerin zu fordern gehabt;

7) an diejenigen 389 Rthl. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 N. N. Schwerdtfegers Erben zu fordern gehabt;

8) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. Sorau, den 3ten Oktober 1769 mit 5 pro Cent Zinsen Siegismund Ubse in Sorau zu fordern gehabt;

9) an diejenigen 9800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 Philipp Jakob Spener zu fordern gehabt.

II. Auf dem Rittergute Grabow eingetragen:

10) an diejenigen 80 Rthlr., welche lt. Consens d. d. Sorau, den 23sten Juli 1698 Heinrich Fendler, Bauer in Niewerle zu fordern gehabt;
11) an diejenigen 4800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. Sorau, den 23sten März 1703 zwischen Ursula Magdalena von Wiedebach und Friedrich Christian von der Heide, erstere zu fordern gehabt, und wovon dieselbe 1500 Rthlr. an Fräulein Anna Margarethe von Wiedebach und 1500 Rthlr. Fräulein Polexine von Wiedebach in derselben Urkunde cediret hat;
12) an diejenigen 232 Rthlr. Darlehn, welche laut Consens d. d. 21sten Juni 1706 Christoph Heinrich von Deigold zu fordern gehabt;
13) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 Mariane von Oppel zu fordern gehabt;
14) an diejenigen 250 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 die Kirche zu Jehser zu fordern gehabt;
15) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 11ten April 1709 Johann George von Krauß zu Schönaich zu fordern gehabt;
16) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 6ten Oktober 1724 der Nieder-hospital-Vorsteher Dr. Finger in Sorau zu fordern gehabt;
17) an diejenigen 1500 Rthlr., welche laut Erbrezeß d. d. den 13ten Januar 1730 Juliane Elisabeth Friedericke Gottliebe und Christiane Sophie Geschwistern von Knobelsdorf zu fordern gehabt;
18) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 150 Rthlr. sonstige weibliche Gerechtigkeiten, welche vermöge Ehepacten de confirm. den 19ten Januar 1765 Charlotte Louise von Zabeltitz zu fordern gehabt;
19) an diejenigen 1800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 1sten Mai 1765 Wendel Abraham von Rabenau zu fordern gehabt;
20) an diejenigen 5500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 30sten April 1771 Sophie Friedericke verw. Major von Schönaich geb. Mitsitscheck von Wischkau zu fordern gehabt;
21) an diejenigen 6900 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 26sten Juli 1784 Julie Elisabeth von Wiedebach geb. von Knobelsdorf zu fordern gehabt;

III. Auf dem Rittergute Rinkendorf eingetragen:

22) an diejenigen 10000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 10ten Februar 1735 Johann Adolph von der Heide zu fordern gehabt;

IV. Auf den Gütern Nimaschklebe und Rinkendorf gemeinschaftlich eingetragen:

23) an diejenigen 6000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 21sten April 1681 Siegmund Seifried von Wiedebach zu fordern gehabt;
24) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 3ten August 1688 Friedrich Siegmund von Doherrn zu fordern gehabt;
25) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn und Vorstand, welche bei anderweiter Verpachtung beider Güter d. d. 15ten Juli 1693 Gottfried von Drahmsdorf zu fordern gehabt;
26) an diejenigen 8300 Rthlr. Kauf- und Schlüsselgeld, welche laut Kaufs d. d. 20sten April 1696 Johann Christian von Auritz oder Eichler von Auritz zu fordern gehabt;
27) an diejenigen 250 Rthlr. und 300 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 7ten August 1697 und ersten Februar 1700 Johann von Felden zu fordern gehabt;
28) an diejenigen 1000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 13ten Mai 1701 Dorothea Sophia von Felden geb. von Weiß zu fordern gehabt,

welche nach Angabe der Besitzer dieser Güter bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien rc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 3 Monate und zwar längstens in dem vor hiesiger Kanzlei auf

„den 16ten März 1820"

„an-

angesetzten Termin anzuzeigen und auszuführen, widrigenfalls bei unterlassener Anmeldung und bei dem Außenbleiben im Termine, sie mit ihren Ansprüchen an obgedachte 3 Güter präkludirt, ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret und mit der Löschung dieser Kapitalien wird verfahren werden.

Sorau, den 6ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Hausding.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Frankfurth a. d. O. ist die dem Müllergesellen Christian Friedrich Morin zugehörige, auf dem Territorio des Dorfes Brossen belegene, im Hypothekenbuche No. 78. Fol. 386. verzeichnete Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst Zubehör, welche nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Land- und Stadtgerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 4652 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und sind die Bietungstermine auf

„den 28sten März 1820,"
„den 29sten Mai 1820,"

terminus peremtorius aber auf

„den 28sten July 1820,"

jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Lauer dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bewert.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das zum Nachlasse des verstorbenen Steinguts-Fabrikanten Plöser gehörige, in der Gubner-Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. II No. 188 b. Fol. 247. verzeichnete Haus nebst Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Land- und Stadt-Gerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 3540 Rtlr. 16 Gr. 3 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellet und der zweite Bietungs-Termin auf

„den 23sten Februar 1820", terminus peremtorius aber auf
„den 22sten April 1820 jedesmal Vormittags 11 Uhr"

auf dem Land- und Stadt-Gericht vor dem Justizrath Sembach dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 23sten December 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bewert.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Förster Frahn zu Sandow gehörige, in der Groß Sanderschen Forst stehenden 200 Klaftern Büchen Klobenholz, sollen

am

„am 28sten Januar 1820 Vormittags 9 Uhr"
an Ort und Stelle in der Forst zu Groß Gandern in Parthien öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Kauflustige können sich an diesem Tage oder auch früher das Holz in Augenschein nehmen und sich deshalb bei dem Revier-Jäger Wrzinsky zu Groß Gandern melden, der das Holz anweisen wird.

Die Abfahrt des Holzes aus der Forst muß innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf geschehen, wenn der Käufer sich mit der Herrschaft über das Stehenbleiben auf längere Zeit nicht einigen kann.

Zielenzig, den 17ten Dezember 1819.

Das Patrimonial-Gericht von Groß Gandern.

Der unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts in der Vorstadt zu Fürstenwalde, an der Berliner Straße belegene, Vol. VI. No. 50. pag. 491. des Hypothequenbuchs verzeichnete große Obst- und Gemüse-Garten von 7 bis 8 Morgen Fläche enthalt, nebst dem in diesem Jahre darin ganz neu erbauten, massiven, zwei Stockwerk hohen Gasthause, Stallgebäuden und Scheune, inclusive Inventarium, soll Veränderungshalber bis zu Ostern 1820. aus freier Hand verkauft werden.

Das Haus enthält 8 Stuben, einen großen Tanzsaal und Keller und ist zur Gastwirthschaft eingerichtet, und mit neuen Tischen, Stühlen, Spiegeln, Gardinen, einem Billard und Kronleuchter versehen worden. Ein Drittheil des Kaufgeldes braucht nur baar angezahlt zu werden. Kauflustige belieben sich bei bei dem Tischlermeister Lehnert zu melden.

Fürstenwalde, den 21sten December 1819.

Da die in Termino den 9ten November d. J. sub hasta gestandene, zum Nachlaß der verstorbenen Stadtsecretär Sebauer gehörige Grundstücke, nemlich:

1) Das im zweiten Viertel belegene Brauhaus und Gasthof zum schwarzen Adler, für das gethane Meistgebot der 1426 Rthlr.
2) Der vor dem Königsbergschen Thor belegene Garten, und die daselbst liegende Remise, für das Meistgebot der 700 Rthlr.

nicht zugeschlagen worden, so ist auf den Antrag der Interessenten ein neuer Licitations-Termin auf „den 25sten Januar k. J."
Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die aufgenommenen Taxen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts eingesehen werden.

Schönfließ, den 1. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg ist die den Erben des verstorbenen Häuslers Mathäus Düring zu Thamne zugehörige Häuslernahrung, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 285 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und
„der 27. März 1820. Vormittags um 10 Uhr"
zum peremtorischen Bietungs-Termine angesetzt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuslernahrung mit Zubehör zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben, und

und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justiz=Amt eingesehen werden.

Amt Senftenberg, am 30. November 1819.

Königl. Preuß. Justiz=Amt.

Ressert.

Auf dem Spiegelberger Vorwerksfelde Forstamtes Lagow befinden sich 235½ Schock 2füßiges und 36 Schock 3füßiges eichenes Nutzholz von 2 und etliche Zoll Stärke zu Speichen und Wasserschenkel brauchbar. Dieses Holz soll

„den 29sten Januar c. Vormittags 9 Uhr"

im Forstamte Lagow meistbietend verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. überlassen bleibt.

Crossen, den 4ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Forst=Inspektion.

Fabe.

Es sollen auf den Antrag der Creditoren der den Ditschlatischen Eheleuten zugehörigen Grundstücke:

1) als das in der Zielenziger Vorstadt sub 344 belegene Wohnhaus sammt Zubehör, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 1005 Rthlr. 12 Gr. gewürdigt worden.
2) das sammt Zubehör auf 427 Rthlr 14 Gr. gewürdigte Wohnhaus No. 345. und
3) das auf 310 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Morgenland und Wiese, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

„den 15ten Februar c., den 14ten März c. terminum ultim. et peremt.
aber auf den 14ten April c."

angesetzt, zu welchem wir besitzfähige Kauflustige, welche diese Grundstücke annehmlich und zu zahlen vermögend sind, hierdurch vorladen, um in dem anstehenden Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist= und Bestbietenden, wenn sonst das Gebot annehmlich gefunden werden sollte, und rechtliche Umstände nichts anderes nothwendig machen, die Grundstücke zuzuschlagen und auf später umgehende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Drossen, den 22. November 1819.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

Ich bin Willens, meine im Jahre 1816 neu erbaute, mit keinen Abgaben belastete in der Nähe der Stadt Reetz belegene Schneide=Mahl= und Stampf=Mühle, die Neumühle genannt, aus freier Hand zu veräußern. Die Mühle hat seit ihrer Erbauung einen reinen Ertrag von 500 Rthlr gewährt. Kaufliebhaber können sich entweder an mich oder an den Aktuarius Ostertun zu Amt Reetz persönlich oder in portofreien Briefen wenden, um nähere Auskunft zu erlangen. Eblpin bei Reetz, den 31. Dezember 1819.

v. d. Marwitz.

Ich bin Willens unter Landes=Lehnsherrlicher hoher Confirmation die mir zugehörige in dem im Calauischen Kreise der Niederlausitz gelegenen Dorfe Mallenchen befindliche Schänke sammt den zu derselben gehörenden übrigen Gebäuden und der Schank=Gerechtigkeit und Inventario, entweder allein, oder auch nach Befinden zugleich mit Ueberlassung einigen Ackerlandes von einigen

Scheffeln

Scheffeln Berliner Maaßes Aussaat und einer Wiese, freiwillig und öffentlich entweder an den Meistbietenden oder an denjenigen der Licitanten, welchen ich für den annehmlichsten halten werde unter gewissen Bedingungen dergestalt zu verkaufen, daß der Käufer die erkaufte Sache zu Johannis jetzigen Jahres übergeben erhalten soll. Zum Bietungstermine hierauf bestimme ich hiermit

„den 14ten März des jetzigen Jahres"

in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Mallenchen, wo besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierüber ihre Gebote allda anzugeben und weitere Verhandlung darauf mit mir zu erwarten haben, und können übrigens die für selbiges Kauf-Geschäfte von mir festgesetzten Bedingungen auch schon zuvor bei dem Mallenchenschen Justiziar, Bürgermeister Neumann zu Lübben eingesehen werden.

Lübben in der Niederlausitz, den 2. Januar 1820.

Königl. Preußischer Kammerherr Baron von Patow.

Auf dem Rittergute Voigtsdorf bei Bärwalde stehen in dasiger Forst 617 Stück extra starkes Bauholz und Sageblöcke auf dem Stamm zum öffentlichen Verkauf mit deren einzelnen Versteigerung Freitags als den 14. Januar angefangen, und jeden Freitag bis zum geschlossenen Verkauf fortgefahren werden wird. Das Nähere ist bei dem Unterzeichneten täglich zu erfahren.

Voigtsdorf, den 8. Januar 1820.

Der Amtmann Schmidt.

Ein erfahrner mit guten Zeugnissen versehener Ziegelstreicher findet in der Königl. Camminschen Ziegelei bei Cüstrin ein gutes Unterkommen, und kann sich deshalb beim Amtmann Dorguth in Groß Cammin melden.

Ich beabsichtige mein hier im Dorfe belegenes Krugguth mit circa 20 Morgen Bruchacker von Johannis d. J. ab aus freier Hand und unter billigen Bedingungen entweder zu verzeitpachten oder zu verkaufen

Amt Sachsendorf, den 3. Januar 1820.

Baath.

Eine Parthie Eisen-Waaren, als: Ofen-Thüren, Pferde-Gebiß, Steig-Bügel, Striegeln und dergleichen, habe ich gegen eine Schuldforderung angenommen und verkaufe ich wo möglich im Ganzen unter dem Meß-Fabrick-Preise.

Frankfurth a. d. O., im Januar 1820.

Ernst Eccius.

Es ist am 8ten d. M. ein Zeitungsblatt, worin 7 Tresorscheine à 5 Rtlr. eingewickelt waren, auf dem Wege von Radstock nach dem Tuchebandschen Chausseeeinnehmerhause, oder von da auf der Kunststraße nach Seelow verloren gegangen. Dem ehrlichen Finder wird bei der Abgabe im Polizei-Bureau zu Seelow eine Belohnung von 5 Rthlr. versprochen.

Da ich schon mehrere male mit dem Schneidermeister und Bier- und Branntweinschenker Herrn Fritze verwechselt worden bin, so bitte ich meine geehrten Kunden von meiner Unterschrift Notiz zu nehmen.

Johann Heinrich Fritzel, Kleidermacher zu Frankfurth a. d. O. am Markt No. 6.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 3. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten Januar 1820.

Vom hiesigen Stadt-Gerichte soll das zu Sando sub No. 16. gelegene und der Noackin geb. Burkhardtin angehörige nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Gartengut nebst Zubehör, Schuldenhalber subhastirt, wozu

„der 11te März 1820"

zum Bietungs-Termin anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind hierdurch geladen werden, in diesem Termine um 12 Uhr ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungs-Termine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird.

Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungs-Termine, und spätestens in diesem selbst, zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassendenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und insoweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Luckau, am 11ten November 1819.

Der Stadt-Rath allda.

Von dem Baron v. Frauendorffschen Patrimonial-Gerichte ist die Büdnerstelle des Samuel Zeidler zu Storkow, mit welcher das Erbpachtsrecht des dasigen Kirchenackers verbunden ist, Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe von 636 Rtlr. 20 Gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Termin auf

„den 14ten Februar 1820 Vormittags 10 Uhr"

auf der Stadt-Gerichtsstube allhier in Reppen angesetzt worden.

Kauflustigen, und allen aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehenden Realprätendenten, wird solches hiermit bekannt gemacht, ersteren um ihr Gebot zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Umstände solches verhindern, letztern um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf des Termins damit nicht weiter gehört, sondern an die Grundstücke und den neuen Besitzer derselben präkludirt werden sollen.

Reppen, den 23sten November 1819.

Baron v. Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag des Grenadier Stolz als intabulirten Gläubigers sind die Grundstücke des Ackerbürger Daniel Breitenfeld bestehend aus einem Hause in der Richtstraße nebst Wiese und Garten mit der gerichtlichen Taxe von 508 Rtlr. 3 Gr., einer Hufe Land in allen drei Feldern zu 537 Rtlr. 12 Gr. taxirt und einer Scheune zu 75 Rtlr. sub hasta gestellt und es sind die Verkaufs-Termine auf

„den 29sten December 1819, den 26sten Januar und den 23sten Februar 1820"

von welchen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden demnach eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und haben sie demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, diese Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Die Taxen sind hier täglich einzusehen.

Weissenberg, den 8ten November 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Friedrich Wilhelm Petsch, Besitzer des in der Herrschaft Sorau in der Niederlausitz gelegenen Ritter- und Lehnguthes Tzschacksdorf, werden alle, welche an die auf diesem Guthe und zum Theil auf dem Ritterguthe Tzschecheln, da beide Güter früher einen Besitzer gehabt, eingetragene alte Schuldposten, als:

1) An 1000 Rthlr. Darlehn für Eleonore Tugendreich von Pennewitz geb. von der Heide auf Schliechow, laut Konsens der Kanzlei Sorau vom 8ten Juni 1715.

2) An 11000 Rthlr. Kaufgelder für Heinrich Siegismund von Schollenstern aus dem zwischen ihn und seiner Ehegattinn Johanne Gottliebe geb. von Stutterheim über Tzschacksdorf und Tzschecheln abgeschlossenen Kauf, confirmirt Kanzlei Sorau den 31sten December 1746.

3) An 2000 Rthlr. Darlehn für Gottlob Ferdinand von Reibnitz laut Kanzlei-Consenses vom 6ten Februar 1751.

Diese drei Posten sind zugleich mit auf das Ritterguth Tzschecheln eingetragen.

4) an 118 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder für Ursula Polexine von Schollenstern geb. von Raußendorf laut Kanzlei-Konsens vom 29sten Januar 1726,

und 5) an 8000 Rthlr. Kaufgelder für Johanne Gottliebe von Schollenstern geb. von Stutterheim aus dem zwischen ihr und ihrem Sohn Erdmann Siegismund von Schollenstern über das Guth Tzschacksdorf abgeschlossenen Kaufe vom 29sten April 1773 und confirmirt Kanzlei Sorau den 14ten Juni 1774.

welche nach der Angabe des Petzsch als Besitzer des Guthes Tzschacksdorf bereits bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien &c. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte daran, und in soweit das Ritterguth Tzschacksdorf dafür zu haften hat, innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf

„den 14ten März 1820."

vor der Kanzlei allhier angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und Aussenbleiben im Termine mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Guth Tzschacksdorf präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Sorau, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Auf

Auf Ansuchen des Amtsraths Friedrich Wilhelm Schilinzky, des Carl August Siegismund von Elterlein, und der verehelichten Caroline Kleeberg, als dermalige Besitzer der im Markgrafthum Niederlausitz und dessen Sorauer Kreise gelegenen Mannlehn Rittergüter Niemaschkleba, Grabow und Rinkendorf, werden alle, welche an die auf diesen Gütern eingetragene alte Schuld-Posten, als:

I. Auf dem Rittergute Niemaschklebe eingetragen,

1) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 200 Rthlr. Paraphernalgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping, lt. Consens d. d. Sorau, den 10ten Februar 1711;

2) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 13ten Juni 1711 Johann Adolph von der Heide unter vorbehaltener und zugestandener Hypothek zu fordern gehabt;

3) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping lt. Consens d. d. 13ten Juni 1811 zu fordern gehabt;

4) an diejenigen 2000 Rthlr. Kaufgelder, welche Johann Adolph von der Heide lt. Kaufs de confir. den 1sten Oktober 1731 jedoch ohne Vorbehalt der Hypothek zu fordern gehabt;

5) an diejenigen 1050 Rthlr. Kapital, welches lt. Consens d. d. Sorau, den 18ten Oktober 1746 Agnese Dorothea und Margaretha Catharina, Geschwister von Felden zu fordern gehabt;

6) an diejenigen 800 Rthlr. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 14ten August 1767 N. N. Seidel wegen seiner Schwiegermutter der verstorbenen Christiane Sophia Zindlerin zu fordern gehabt;

7) an diejenigen 389 Rthl. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 N. N. Schwerdtfegers Erben zu fordern gehabt;

8) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. Sorau, den 3ten Oktober 1769 mit 5 pro Cent Zinsen Siegismund Uhse in Sorau zu fordern gehabt;

9) an diejenigen 9800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 Philipp Jakob Spener zu fordern gehabt.

II. Auf dem Rittergute Grabow eingetragen:

10) an diejenigen 80 Rthlr., welche lt. Consens d. d. Sorau, den 23sten Juli 1698 Heinrich Fendler, Bauer in Niewerle zu fordern gehabt;

11) an diejenigen 4800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. Sorau, den 23sten März 1703 zwischen Ursula Magdalena von Wiedebach und Friedrich Christian von der Heide, erstere zu fordern gehabt, und wovon dieselbe 1500 Rthlr. an Fräulein Anna Margarethe von Wiedebach und 1500 Rthlr. Fräulein Polexine von Wiedebach in derselben Urkunde cediret hat;

12) an diejenigen 232 Rthlr. Darlehn, welche laut Consens d. d. 21sten Juni 1706 Christoph Heinrich von Deigold zu fordern gehabt;

13) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 Mariane von Oppel zu fordern gehabt;

14) an diejenigen 250 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 die Kirche zu Jehser zu fordern gehabt;

15) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 11ten April 1709 Johann George von Krauß zu Schönaich zu fordern gehabt;

16) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 6ten Oktober 1724 der Niederhospital-Vorsteher Dr. Finger in Sorau zu fordern gehabt;

17) an diejenigen 1500 Rthlr., welche laut Erbrezeß d. d. den 13ten Januar 1730 Juliane Elisabeth Friedericke Gottliebe und Christiane Sophie Geschwistern von Knobelsdorf zu fordern gehabt;

18) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 150 Rthlr. sonstige weibliche Gerechtigkeiten, welche vermöge Ehepacten de confirm. den 19ten Januar 1765 Charlotte Louise von Zabeltitz zu fordern gehabt;

19) an diejenigen 1800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 1sten Mai 1765 Wendel Abraham von Rabenau zu fordern gehabt;
20) an diejenigen 5500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 30sten April 1771 Sophie Friedericke verw. Major von Schönaich geb. Mitsitscheck von Wischkau zu fordern gehabt;
21) an diejenigen 6900 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 26sten Juli 1784 Julie Elisabeth von Wiedebach geb. von Knobelsdorf zu fordern gehabt;
III. Auf dem Rittergute Rinkendorf eingetragen:
22) an diejenigen 10000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 10ten Februar 1735 Johann Adolph von der Heide zu fordern gehabt;
IV. Auf den Gütern Nimaschklebe und Rinkendorf gemeinschaftlich eingetragen:
23) an diejenigen 6000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 21sten April 1681 Siegmund Seifried von Wiedebach zu fordern gehabt;
24) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 3ten August 1688 Friedrich Siegmund von Doherrn zu fordern gehabt;
25) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn und Vorstand, welche bei anderweiter Verpachtung beider Güter d. d. 15ten Juli 1693 Gottfried von Drahmsdorf zu fordern gehabt;
26) an diejenigen 8300 Rthlr. Kauf- und Schlüsselgeld, welche laut Kaufs d. d. 20sten April 1696 Johann Christian von Auritz oder Eichler von Auritz zu fordern gehabt;
27) an diejenigen 250 Rthlr. und 300 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 7ten August 1697 und ersten Februar 1700 Johann von Felden zu fordern gehabt;
28) an diejenigen 1000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 13ten Mai 1701 Dorothea Sophia von Felden geb. von Weiß zu fordern gehabt,

welche nach Angabe der Besitzer dieser Güter bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien rc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 3 Monate und zwar längstens in dem vor hiesiger Kanzlei auf

„den 16ten März 1820"

angesetzten Termin anzuzeigen und auszuführen, widrigenfalls bei unterlassener Anmeldung und bei dem Außenbleiben im Termine, sie mit ihren Ansprüchen an obgedachte 3 Güter präkludirt, ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret und mit der Löschung dieser Kapitalien wird verfahren werden.

Sorau, den 6ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Hausding.

Auf den Antrag der Büdner Krügerschen Erben zu Ketschendorff, soll das zum Nachlaß der verehlicht gewesenen Büdner Krüger gehörige, zu Ketschendorff belegene Büdner-Guth, welches an Gebäuden, Aecker und Wiesen auf 905 Rthlr. abgeschätzt worden ist, theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin

„auf den 8ten Februar 1820."

auf hiesiger Amts-Gerichts-Stube anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, sich in dem Termin einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Erben der Zuschlag ertheilt werden soll.

Beeskow, den 18ten December 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der

Der höhern Anordnung zufolge sollen in den zur hiesigen Stifts-Herrschaft gehörigen Forst-Revieren, als:

a. im Riesner Revier 75 Stück Sageblöcke, 34 Stück extrastark und 258 Stück ordinairstark Bauholz;
b. im Treppler Revier 44 Stück Sageblöcke und 21 Stück ordinairstark Bauholz, und
c. auf der Ablage bei Weißenspring am Friedrich Wilhelmsgraben 180 Klaftern eichnes Kloben Brennholz, unter den gewöhnlichen Bedingungen der baaren Bezahlung im Preuß. K. C. und der baldigen Fortschaffung in terminis

„den 11ten und 12ten Februar c."

auf hiesiger Expeditionsstube öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Das kauflustige Publikum erhält hiervon Nachricht mit dem Bemerken, daß bei Erreichung der Taxe der Zuschlag im Termine erfolgt, die Hölzer aber nach vorangegangener Rücksprache mit dem Herrn Oberjäger Wigand zu Forsthaus Sichdichum täglich in Augenschein genommen werden können.

Neuzelle, den 5ten Januar 1820.

Königl. General-Administration der Stifts-Herrschaft Neuzelle.

Da die Handlungsaccise vom Vieh aufgehoben, und also auch in dieser Hinsicht der Wunsch des handeltreibenden Publikums erreicht ist, so laden wir dasselbe freundlich ein, die hiesigen im Kalender bemerkten Viehmärkte bei der sehr günstigen Lage des Orts recht zahlreich zu besuchen, indem wir zugleich eine Befreiung von Dammzoll zusichern, und außerdem alles anwenden werden, den Marktbesuchenden die möglichste Bequemlichkeit zu verschaffen und daß sie mit den Futterpreisen nicht übersetzt werden sollen.

Arnswalde, den 12ten Januar 1820.

Der Magistrat.

Es sollen die hieselbst am Soldiner- und Mühlenthor belegenen beiden Thorschreiber-Häuser in dem in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermine

„den 22sten Februar 1820 Vormittags 9 Uhr"

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, zu welchem wir kauf- und besitzfähige hiermit vorladen.

Berlinchen, den 20sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll der am Markte gelegene hiesige Gasthof zum weißen Roß, welcher mit der Brau- und Brennegerechtigkeit, 8 Stuben, einem Tanzsaal, 3 sehr gut eingerichteten Kellern und hinlänglicher Stallung versehen ist,

„den 1sten März c."

gegen annehmliche Bedingungen dem Meistbietenden in der Wohnung des Justiz-Kommissarius Glöckner allhier, verkauft werden.

Kauflustige haben sich bei demselben zu melden, und am festgesetzten Tage in seiner Expedition einzufinden.

Luckau, den 7ten Januar 1820.

Vorwerks-Verkauf.

Ein ländliches nahe einer belebten Provinzial-Stadt der Neumark sehr angenehm und vortheilhaft belegenes kleines Vorwerk, mit einem sehr guten Wohnhause, einem schönen Garten von

von 5 Morgen groß, 70 Morgen Acker, lebenden und todten Inventarii und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, welche alle im besten Stande sind, versehen, und wovon die Abgaben ganz unbedeutend, soll unter vortheilhaften und annehmlichen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden.

Es eignet sich so recht für Pensionirte und für alle diejenigen Personen, die bei einem ruhigen und angenehmen Landleben auch das einer freundlichen und belebten Stadt zugleich mitzugenießen wünschen.

Der schöne wohl angelegte Garten und der Acker gewähren wegen Nähe der Stadt, den möglichsten Vortheil. Auf Verlangen kann auch noch mehr Acker beim Verkauf mit überlassen werden.

Kauflustige wollen sich gefälligst persönlich oder in portofreien Briefen an den Kaufmann und Kommissionair C. G. Schneefuß zu Königsberg i. d. N. deshalb wenden.

Ein junger Mensch, der die Handlung zu erlernen wünscht, und die nöthigen Fähigkeiten hiezu besitzt, kann sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Kaufmann Gustav Bückling in Königsberg i. d. N. wenden.

Unterzeichneter ist willens sein sich zur Gastwirthschaft eignendes Lokal, bestehend in einer großen und einer kleinen Stube, auch einer sehr geräumigen Küche im untern Stockwerk, so wie den in der ersten Etage befindlichen Saal, eine Stube und 2 Kammern, ferner Boden, Keller, Hofraum, auch Stallung zu 11 Pferden zu verpachten; jedoch wird vorbehalten, daß Pächter seine Getränke von dem Eigenthümer, der selbst Besitzer einer Brau- und Brennerei ist, gegen die im Pacht-Kontrakte festzusetzende Preise und Güte entnehmen muß.

Schwerin a. d. W., den 15ten Januar 1820. M. H. Kintzel.

Eine Parthie Eisen-Waaren, als: Ofen-Thüren, Pferde-Gebiß, Steig-Bügel, Striegeln und dergleichen, habe ich gegen eine Schuldforderung angenommen und verkaufe ich wo möglich im Ganzen unter dem Meß-Fabrick-Preise. Frankfurth a. d. O., im Januar 1820.

Ernst Eccius.

Ich bin gesonnen das mir zugehörige Gut Ruhnow bei Wangerin, Regenwalder Kreises, von Marien d. J. ab, auf 6 und mehrere Jahre mit kompletten Vieh- und Feld-Inventarien und bestellter Winter- nebst Sommer-Saat in Scheffeln, zu verpachten; ich setze hierzu einen Termin auf

„den 26sten Januar c."

auf dem hiesigen Gute an, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen in dem Termine werden vorgelegt werden, und der den Zuschlag der Pacht erhaltende Pächter eine Sicherheits-Kaution sofort zu bestellen hat.

Ruhnow, den 8ten Januar 1820.

Verwittwete v. Schmiedeberg, geb. v. Wedell.

Veränderung halber bin ich gesonnen, mein hiesiges sehr bequemes und angenehmes Etablissement, der Wohnsitz eines Rittergutes, zu verkaufen. Außer dem schönen, früher von einem General erbauten Wohnhause, gehören dazu ein 8 Morgen großer Lust, Obst- und Küchengarten, die nöthigen Stallungen und Wirthschaftsgebäude, mehrere Familienhäuser von einem Miethsertrage von 200 Rthlr., auch 6 Hufen separirtes Land im besten Boden nebst Wiesen an der Oder. Der Verkauf kann mit und ohne Land, die Uebergabe Johanni, auch noch früher geschehen, und sind die nähern Bedingungen täglich bei mir selbst zu erfahren.

Fürstenfelde bei Cüstrin, den 11ten Januar 1820.

Der Amtmann Reinecke.

Der

Der Thäter des am 10ten v. M. hier verübten Post-Diebstahls ist entdeckt, und das gestohlne Geld sämmtlich wieder herbeigeschafft worden, welches ich hiermit öffentlich bekannt mache. Sonnenburg, den 15ten Januar 1820.

Der Justizrath Röscher im Auftrage.

Bücher-Anzeigen.

Ermäßigte Bücher-Preise.

Man hat von mehreren Seiten wiederholt den Wunsch gegen mich geäußert, daß ich die in meinem Verlage erschienenen Werke von Friedrich Rochlitz zu einem ermäßigten Preise verkaufen mögte, um die Anschaffung derselben zu erleichtern, und ich habe beschlossen diesen Wunsch zu erfüllen.

Es kosten Rochlitz Charaktere, 4 Thle. Denkmale, 2 Thle. Erinnerungen, 4 Thle. Neue Erzählungen, 2 Thle. Glycone, 2 Thle. Kleine Romane und Erzählungen, 3 Thle. und dessen 5 Schauspiele im Ladenpreise 28 Rtl. 5 Gr., ich bin aber erbötig solche bis zu Ende Juli d. J. zusammen für 18 Rtl. zu überlassen und auch zur Komplettirung der Sammlung einzelne Werke dieses mit Recht so beliebten Schriftstellers für folgende ermäßigte Preise während des angegebenen Zeitraums zu verkaufen, nehmlich:

Charaktere interessanter Menschen, in moralischen Erzählungen dargestellt. 4 Thle. 8. statt 6 Rtl. für 4 Rtl. 12 Gr.
Denkmale glücklicher Stunden. 2 Thle. mit Kpf. 8. statt 4 Rtl. 8 Gr. für 3 Rtl. 6 Gr.
Erinnerungen zur Beförderung einer rechtmäßigen Lebensklugheit, in Erzählungen. 4 Theile. 8. statt 4 Rtl. 16 Gr. für 3 Rtl. 12 Gr.
Neue Erzählungen, 2 Thle. 8. statt 3 Rtl. 12 Gr. für 2 Rtl. 16 Gr.
Glycone, 2 Thle. mit Kupf. 8. statt 3 Rtl. 8 Gr. für 2 Rtl. 12 Gr.
Kleine Romane und Erzählungen. 3 Thle. 8. statt 4 Rtl. 12 Gr. für 3 Rtl. 8 Gr.
Fünf Schauspiele, statt 1 Rtl. 21 Gr. für 1 Rtl.

Durch jede Buchhandlung Deutschlands kann man die ganze Sammlung oder auch die einzelnen Werke um die beigesetzten Preise beziehen, doch bitte ich die Bestellungen bald darauf machen zu wollen, da mit dem 1sten August d. J. der Ladenpreis wiederum eintreten wird.

Züllichau, im Januar 1820.

Darnmannsche Buchhandlung.

G. S. Klügel, Encyclopädie oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigsten Kenntnisse: Naturgeschichte, Mathematik, Naturlehre, Chemie, Mineralogie, Astronomie, mathem. Geographie, Schiffahrtskunde, Chronologie und Gnomonik, phys. Geographie, Mechanik, Baukunst, Seewissenschaften, Kriegswissenschaften, Philosophie, deutsche Sprachlehre, Geschichte, vollständige Geographie aller Welttheile (bis zum Jahre 1817) Bearbeitet von den Herren Karsten, Klügel, Hindenburg, Loder, Mauvillion, Voigtel, Sprengel, Menu von Minutoli, Remer, Bruns und Stein. In VII. starken Bänden in gr. 8. mit vielen Kupfern. 3te Auflage. Ladenpreis 12 Rtlr 8 Gr., jetzt noch in den mindern Preis von 10 Thalr.

Es ist dieses, nach einstimmigem Urtheil, ein Werk, durch welches gründliche Kenntnisse verbreitet werden, und seines Umfanges wegen eine Handbibliothek genannt zu werden verdient. Mit einer alphabetischen Encyclopädie hat es keine Aehnlichkeit, indem dergleichen nur zum Nachschlagen, diese aber dazu bestimmt ist, jede Wissenschaft in ihrem Zusammenhange zu geben.

Die Bände 6 und 7, die vollständige neueste Geographie von Bruns und Stein enthaltend, werden für 4 Rtlr. auch besonders gegeben. In halb. Franz gebundne Exemplare à Band 8 Gr. mehr. Ist in Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung zu haben.

So eben ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:
„Minerva, Taschenbuch für 1820. Zwölfter Jahrgang. Mit 8 Kupfern. Leipzig bei Ger„hard Fleischer." Preis 2 Rthlr. 6 Gr.

Auch dieser zwölfte Jahrgang wird sicher den gleichen Beifall des Publikums erhalten, der den vorigen zu Theil ward. Die prosaischen und poetischen Aufsätze in demselben sind von Caroline de la Motte Fouqué, L. M. Fouqué, L. Neuffer, Caroline Pichler, L. A. Kähler, F. H. Jakobi (Blätter aus dessen Nachlasse,) Th. v. Artner, W. Blumenhagen, F. P. Graf Sermage, A. F. Langbein und Th. Hell. Die Kupfer gehören wie in den frühern Jahrgängen zu Schillers dramatischen Werken und machen den Schluß dieser Gallerie.

Von den ersten Acht Jahrgängen, deren Preis 16 Rthlr. 16 Gr. war, sind noch Exemplare um den sehr herabgesetzten Preis von 8 Rthlr. und 16 Gr. zu haben. Der Preis des neunten bis zwölften Jahrganges ist 2 Rthlr. und 6 Gr., so daß der Betrag für sämmtliche zwölf Jahrgänge mit 111 Kupfern zu Schillers dramatischen Werken 17 Rthlr. 16 Gr. ist.

Mit dem dreizehnten Jahrgange oder dem Jahre 1821, beginnt eine neue Gallerie und zwar zu Göthe's Werken. Die erste Lieferung wird Scenen aus dessen Gedichten darstellen.

Bei Gödsche in Meissen ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:
„Bock, Dr. Handbuch der praktischen Anatomie des menschlichen Körpers, oder vollständige „Beschreibung desselben nach der natürlichen Lage der Theile." 1 Band. gr. 8. 1 Rtl. 18 Gr.

Anzeige für Bierbrauer und Brandweinbrenner und für Brauerei und Brennereibesitzer auf dem Lande.
„Das Bierbrauen in seinen Hauptzweigen, Malzen und Gähren, ausführlich beschrieben und „durch treue Abbildungen erläutert." Leipzig 1820. mit 8 illum. Kupfern. 1 Rthlr 16 Gr.
Ist in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben und von derselben gegen Einsendung von 1 Rthlr. 16 Gr. zu beziehen.
„Das Geheimniß die gepreßte oder sogenannte trockene Hefe oder Bärme zu bereiten, nach wel„chem Verfahren ein Berliner Scheffel Brandweinschroot 6 — 8 Pfund trockene Bärme liefert. „Mit Abbildungen der dazu gehörigen Aparate und genauer Vorschrift der erforderlichen „Mensuren.
Ist noch für den Pränumerations-Preis von 1 Louis'dor bei uns zu haben, und kann gegen Einsendung dieses Betrages von uns bezogen werden.

Flittnersche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

Die Himmelskunde,
oder gemeinnütziger Unterricht über die bis jetzt entdeckten Weltkörper, für diejenigen, welche darüber belehrt werden wollen, und keine mathematischen Kenntnisse besitzen, von W. Schwartz in Dresden. Mit 5 Kupfertafeln.

Ein Buch, welches wie dieses, faßlich, klar und erschöpfend darstellt, was in theuren wissenschaftlichen Werken nur dem Geweihten verständlich ist, wird sich von selbst Lehrern und Lernenden empfehlen; es ist für 16 Gr. bei Hoffmann in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Das wahre einfache Kochbuch
für bürgerliche Haushaltungen. Ein Geschenk für erwachsene Töchter.

Die bewährte Erfahrung redet hier, und giebt alle die Vortheile an, welche sie kennt, um nicht nur gut, sondern auch — und dies ist gerade jetzt und für die große Anzahl mittlerer Haushaltungen eine ungemein wichtige Empfehlung! — wohlfeil zu kochen. Es ist für 16 Gr. in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 4. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten Januar 1820.

In der Nacht vom 17ten bei zum 18ten d. M. sind aus dem hiesigen Raths-Deposito durch gewaltsamen Einbruch über 1100 Rtlr., welche größtentheils in Speciesthalern, Sächsisch Courant und Groschen, 20 und 10 Kreuzern, auch einigen Sächsischen Kassen-Billets und in Preuß. Courant bestanden haben, entwendet worden. Sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten werden hierdurch ergebenst ersucht, auf solche Personen, welche den Verdacht der Entwendung oder auch der Theilnahme bei Ausgebung solcher Münzsorten wider sich haben könnte, ein wachsames Auge zu richten, solche nöthigenfalls anzuhalten, und uns hiervon gefällige Nachricht zu ertheilen.

Rathhaus Lübben, am 19ten Januar 1820.

Bürgermeister und Rath allhier.

Patent-Bekanntmachung.

Ein hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe zu Berlin hat mir unter dem 3ten d. M. auf meine neue Verrichtung und mein neues Verfahren: die Kartoffeln und andere Früchte, Behufs Branntweinbrennens, mittelst eines Dampf-Apparats und eines darin eigenthümlichen Zusammenwirkens mechanischer und chemischer Kräfte aufzulösen und zur weinigten Gährung vorzubereiten, allergnädigst ein Patent zu verleihen geruhet, und zwar: a) für die Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, also für die ganze westliche Monarchie, auf fünf Jahre; b) für die 4 deutschen östlichen Provinzen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, auf drei Jahre. Indem ich dieß hierdurch vorschriftsmäßig zur allgemeinen Wissenschaft bringe, bemerke ich zugleich, daß mein neuer Betrieb folgende Vortheile gewährt: 1) aus einem Berliner Scheffel Kartoffeln (105 Pfund wiegend) werden mit nicht mehr Aufwand als sonst, 8 bis 9 Berliner Quart Branntwein zu 45 Procent Tralles, also ein Drittheil mehr, als bei der vorhinnigen Methode erzielt; 2) das Produkt an Branntwein ist von vorzüglicher Reinheit, indem bei diesem Prozesse die nachtheiligen Stoffe der Kartoffeln absorbirt, die zersetzbaren Bestandtheile völlig aufgelöst und die unauflösbaren Theile von den rein aufgelösten Massen geschieden werden; 3) diese rein aufgelösten Massen können nunmehro, ohne ein Anbrennen bei der Destillation befürchten zu lassen, mit Sicherheit koncentrirt werden, wodurch schon, ungeachtet ihres größeren Ertrags, ein bedeutender Zeitgewinnst veranlaßt wird; 4) nach vollendeter weinigten Gährung hinterläßt der Prozeß als Nebenprodukt (ohne Verlust an Branntwein) eine beträchtliche Quantität der vorzüglichsten Hefen für die Weißbäcker und andere Gewerbe; dermaßen, daß solche bei mittelmäßigem Absatze dem Landwirthe schon die Erzielungskosten der zur Branntweins-Produktion verwandten Kartoffeln decken; 5) ist die Produktionsfähigkeit dieser Verrichtung nicht minder beträchtlich, da der Dampf-Apparat, 7 bis 10 Scheffel haltend, binnen 24 Stunden 8 bis 10 mal zur Auflösung benutzt werden kann.

Gegen Erlegung eines Honorars von Zwanzig Pistolen in Golde und einer schriftlichen Verpflichtung der möglichsten Geheimhaltung gegen Ausländer, gestehe ich jedem die Befugniß

E zu,

zu, diese meine neue Sache zu benutzen. Der Interessent erhält nach Einsendung des gedachten Honorars rc. eine dem Patente zum Grunde gelegte ausführliche gedruckte Beschreibung des ganzen Betriebes, nebst den genauesten Auf- und Durchschnitts-Rissen des erforderlichen Aufsetzungs-Apparats, wonach jeder Brennereikundige in Stand gesetzt seyn wird, obige Maschine vorrichten lassen zu können. Ich bin dann ferner erbötig, mit Rath und That möglichst nachzuhelfen, auch gern bereit, diejenigen aufzunehmen, die sich bei mir von dem Betriebe dieses eigenthümlichen Verfahrens, welches hier schon seit 1½ Jahr in beträchtlichem Umfange mit immer gleichen Resultaten exerzirt wird, praktisch unterrichten lassen wollen.

Ich reservire mir indessen das ausschließliche Recht der alleinigen Lieferung der Haupttheile des Apparats, nicht sowohl der Kontrolle, als hauptsächlich der Versicherung wegen, daß diese wesentlichsten Theile der Maschine richtig angefertigt werden, widrigenfalls die Vorrichtung ihrer Tendenz nicht würde entsprechen können. Diese, zu einem vollständigen Apparate erforderlichen Haupttheile, begreifen die wesentlichsten Metallstücke der Maschine und kann ich solche in gegenwärtigen Verhältnissen zu folgenden billigen Preisen hier verabfolgen lassen: 1) die erforderlichen Ventile, Kolben, Schließ- und Zapfhähne und Schraubenmuttern von Messing, möglichst dampfdicht gearbeitet, circa 200 bis 250 Pfund wiegend pro Pfund zu 12 gGr. Gold; 2) die erforderlichen Siebböden von Guß-Eisen 2 bis 3 Centner wiegend, pro Centner 7⅞ Thaler; 3) die erforderlichen beiden großen Schraubwerke von geschmiedetem Eisen, circa 100 Pfund wiegend, pro Pfund 6 bis 7 gGr.

Zur Erleichterung der Concurrenz habe ich die Veranstaltung getroffen, daß ich obige Anfertigungen nach Gefallen und Aufgabe der Besteller, auch in Berlin durch den Mechanikus, Herrn Hummel (Kalkscheunenstraße No. 5.) und den Kupferarbeiter-Waarenhändler, Herrn Albrecht (Roßstraße No. 3.) und ebenfalls in Oberschlesien durch das Königl. Hütten-Amt zu Gleiwitz, besorgen und abgeben lassen kann. Die dortigen Preise können hier indessen nicht bestimmt angegeben werden. Da die übrigen Theile der Maschine nur noch aus einigen kupfernen Röhren und hölzernen Kübeln bestehen, so kann also diese ganze Vorrichtung nach Angabe obiger Hauptstücke, mit Hülfe eines Böttichermeisters und Kupferarbeiters vorschriftsmäßig leicht angefertiget und aufgestellt werden. Die gesammten Kosten eines Apparats, womit täglich 80 bis 100 Berliner Scheffel Kartoffeln zur Gährung vorbereitet werden können, würden sich also auf 200 bis 250 Rtlr. belaufen.

Pyrmont, den 25sten December 1819.

Franz Ernst Siemens, Herzogl. Braunschw. Amtmann.

In Gefolge höheren Befehls soll die jenseits der Zeibelbrücke bei Brieskow zwischen den Wiesen-Grundstücken der Pfarre und des Ritterguts zu Lossow, des Schulzen Zeidlers zu Tzschetzschnow, des Bauer Mubrack zu Brieskow und der Zeidler Compagnie belegene vormalige Holzwärter-Wiese von 2 Morgen 90 □Ruthen Flächen-Inhalt öffentlich meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Der Licitations-Termin wird hierdurch auf

„den 9ten k. M. Vormittags 11 Uhr"

in des Unterschriebenen Wohnung, woselbst auch von heute an die Kauf- und Vererbpachtungs-Bedingungen täglich Vormittags einzusehen sind, angesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1820.

Buddee, Oderstraße No. 41.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Fürstenwalde wird das dem Schuhmacher Johann Kemoll zugehörige in der Fischerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 275. verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 254 Rtlr. 20 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt. Die Bietungs-Termine sind dazu auf

„den 8ten Februar, den 8ten März und den 8ten April 1820"

wovon

wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Auch die unbekannten Gläubiger und Real-Prätendenten werden unter der Verwarnung aufgefordert, daß wenn sie ausbleiben und ihre Forderungen nicht liquidiren, sie ihrer Ansprüche verlustig gehen.

Die eingetragenen Hypotheken-Gläubiger aber werden unter der Warnung vorgeladen, daß wenn sie in den anstehenden Verkaufs-Terminen nicht erscheinen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Hauses und Zubehör nicht nur ertheilt; sondern auch nach erlegtem Kaufschilling die Löschung sämmtlicher eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion des Instruments, verfügt werden soll.

Fürstenwalde, den 8ten December 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nachdem uns die Regulirung des Hypothekenwesens der in unserm Gerichts-Sprengel belegenen Kirchen-, Pfarrer-, Küsterei- und Schulgüter modo delegationis übertragen worden, so soll hiermit auf den Grund der von den Besitzern einzuziehenden, und in der Registratur vorhandenen Nachrichten vorgeschritten werden, welches einem Jeden, der dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorrechte verschaffen will, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich binnen drei Monaten à dato zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, und zu bescheinigen.

Quartschen, den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Quartschen, Neudamm und Bleyen.

Das auf 124 Rthlr. ohne Abrechnung der jährlichen, steigend und fallend 6 Rthlr. 12 Gr. betragenden Reallasten, gewürderte Klein-Erbenhaus des hiesigen Tuchmachermeisters Gottlob Wilde, sub No. 108. catastr. soll Schuldenhalber öffentlich versteigert werden.

Es steht der 30ste December 1819, der 22ste Januar und 12te Februar 1820 zum bieten, letzterer dergestalt peremtorisch und zugleich zur Connotation und Verifikation der unbekannten Forderungen an ꝛc. Wilde terminlich an, daß Abends 6 Uhr genannten Tages, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Hauses nebst Zubehör an den Meistbietenden erfolgen, und jeder Wildensche Gläubiger, welcher die hierdurch an ihn ergehende richterliche Ladung nicht beachtend, seine Forderung an ꝛc. Wilde nicht rechtsförmlich anmeldet, liquidirt und verifizirt damit für präkludirt erachtet und zum immerwährenden Stillschweigen gegen die Mitgläubiger und den Haus-Ersteher verurtheilt werden soll. Calau, den 28sten November 1819.

Der Magistrat.

Hoher Anordnung zu Folge sollen in termino „den 18ten Februar c. Vormittags" in der hiesigen Dienst-Wohnung: a) im Wildenowschen Reviere 150 Stück und b) im Cladower Reviere 150 Stück extra starke Kiehnen theils schon ausgearbeitet, theils noch stehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn die Taxe erreicht, oder überstiegen wird, der Zuschlag zwar im Termin erfolgt, aber ausreichende Sicherheit geleistet werden muß.

Cladow bei Landsberg a. d. W, den 22sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Feller.

Am 12ten Februar Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause mehrere Uhren, Kleidungsstücke und Haus- und Stubengeräthe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Zielenzig, den 22sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der hohen Anordnung zufolge sollen in der zum hiesigen Stiftsherrschaft gehörigen Forst-Revieren, als:

a) im Reßner Revier 200 Stück Mittelbauholz und 100 Stück Kleinbauholz und

b) im Bremsdorfer Revier 80 Klaftern Kiehnen Knüppel Brennholz

unter den gewöhnlichen Bedingungen der baaren Bezahlung in Preuß. kl. Cour. und der baldigen Fortschaffung in Termino den 26sten Februar c. auf hiesiger Expeditionsstube öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Das kauflustige Publikum erhält hiervon Nachricht mit dem Bemerken, daß bei Erreichung der Taxe der Zuschlag im Termin erfolgt, die Hölzer aber nach vorangegangener Rücksprache mit dem Herrn Oberjäger Wiejand zu Forsthaus Sichdichum täglich in Augenschein genommen werden können.

Neuzelle, den 5ten Januar 1820.

Königl. General-Administration der Herrschaft Neuzelle.

Am 10ten Januar 1817 ist der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Haferung hieselbst, ohne Hinterlassung eines Testamentes oder ehel. Leibeserben verstorben, und es haben sich als Erben zu dessen Nachlasse die angeblichen Brüder des Verstorbenen, Gotthelf Christoph Haferung, Candidat der Theologie zu Wittenberg, so wie der M. Carl Friedrich Benjamin Haferung zu Querfurth, ingl. dessen Brudersrochter Jungfr. Elisabeth Haferung zu Schirmenitz bei Mühlberg und Johann August Haferung zu Arensdorf als natürlicher Sohn gemeldet; auch genannter Haferung zu Wittenberg in Gemeinschaft mit Friederike Elisabeth Haferung zur Ausmittelung der etwa noch unbekannten Erben auf Erlassung gewöhnlicher Edictal-Vorladung angetragen.

In Gemäßheit dieses Antrages werden daher hiermit sowohl die sich gemeldeten Haferungschen Erbinteressenten als alle diejenigen, welche ein gleich nahes oder beßres Erbrecht zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem auf

den 10ten März d. J.

anberaumten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit hinlänglicher Information und Instruktion versehene Bevollmächtigte vor hiesiger Gerichtsstelle unausbleiblich zu erscheinen, ihre Erbansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen und weiterer rechtlichen Verhandlung, bei ihrem Außenbleiben aber des Verfahrens in contumatiam und daß die Extrahenten für die rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solche, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn möchte, zu begnügen verbunden seyn solle, zu gewärtigen.

Falkenhayn, den 10ten Januar 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist für die hiesige Stadt an jedem Freitage ein Wochenmarkt angeordnet, und wir machen dem handeltreibenden

den Publiko dies mit der Aufforderung bekannt, durch fleißige Zufuhr den Bedürfnissen des hiesigen Orts gehörig abzuhelfen.

Den Anfang dieses Wochenmarkts haben wir auf den 21sten d. M. festgesetzt.

Müncheberg, den 6ten Januar 1820.

Der Magistrat.

Im Wege der fortgesetzten Subhastation sollen die zur Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Tuchmachermeister Carl Ludwig Berndt geborne Dessowin, gehörige, im Hypotheken-Buche Vol. I. Fol. 5 1 et 515. verzeichnete Grundstücke, als

1) ein Wohn- und Brauhaus cum Pertinentis mit der gerichtlichen Taxe von 564 Rthlr. 21 Gr. 1½ Pf.
2) ein vor dem Dramburger Thor belegener Obst- und Küchengarten, mit der gerichtlichen Taxe von 175 Rthlr. in Termino Licitationis

den 9ten März 1820

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß

auf das Wohnhaus 430 Rthlr.
und auf den Garten 100 Rthlr.

bereits geboten worden.

Reetz i. d. N., den 15ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Dem kauflustigen Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der höhern Anordnung zufolge eine nicht ganz unbedeutende Parthie Porcellan, geschliffener Gläser, Uhren, Betten, Leinenzeug und Möbeln und Hausgeräthe aller Art

in Terminis den 28sten und 29sten Februar c.

Vormittags und Nachmittags am hiesigen Orte öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. kl. Courant versteigert werden soll.

Neuzelle, den 12ten Januar 1820.

Königl. General-Administration der Stifts-Herrschaft Neuzelle.

Daß den 10ten Februar 1820 früh um 9 Uhr auf hiesigem Amts-Zins-Getreideboden, hochl. Regierungs-Verordnung gemäß, 22 Wispel 5 Scheffel 14½ Metze Roggen in kleinen Quantitäten an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden sollen, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Rentamt Dobrilugk, den 10ten Januar 1820.

Lehmann.

Ein Rittergut in der Gegend von Sorau im Herzogthum Sachsen, welches guten Boden, Holz, gehörigen Wiesewachs und Fischerei hat, und dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in gutem Stande sind, wird zu kaufen verlangt; hierauf Reflektirende werden ergebenst ersucht, Anschläge nach kammeralistischen Grundsätzen, so wie die Zahlungsbedingungen an den Kaufmann und Kommissionair C. G. Schneefuß in Königsberg i. d. N. in portofreien Briefen einzusenden.

Unter-

Unterzeichneter ist willens sein sich zur Gastwirthschaft eignendes Lokal, bestehend in einer großen und einer kleinen Stube, auch einer sehr geräumigen Küche im untern Stockwerk, so wie den in der ersten Etage befindlichen Saal, eine Stube und 2 Kammern, ferner Boden, Keller, Hofraum, auch Stallung zu 11 Pferden zu verpachten; jedoch wird vorbehalten, daß Pächter seine Getränke von dem Eigenthümer, der selbst Besitzer einer Brau- und Brennerei ist, gegen die im Pacht-Kontrakte festzusetzende Preise und Güte entnehmen muß.

Schwerin a. d. W., den 15ten Januar 1820. M. H. Kintzel.

Privatverkauf von Grundstücken.

Folgende zum Nachlasse der verwittweten Frau Bürgermeister Behm, Louise Wilhelmine geb. Sorck, gehörige Grundstücke hieselbst, als:

a) ein Wohnhaus am Markte von zwei Etagen nebst Hintergebäuden, zweien Wiesen im Stadtluch und einer dergleichen im rothen Luch;
b) ein Stück Land von zwei Scheffel Aussaat (ein Gerstegarten genannt) vor dem Berliner Thore;
c) ein dergleichen von 1½ Scheffel Aussaat, eben daselbst;
d) ein Morgenland am faulen See von 2 Scheffel Aussaat;
e) ein kleiner Grabegarten vor dem Berliner Thore, wovon 19 Gr. Canon als Erbpacht an die Stadtkasse jährlich zu zahlen sind;

sollen zur bessern Auseinandersetzung der Erben aus freier Hand an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den

„27sten Januar, 3ten Februar und 10ten Februar 1820."

in dem ad a. benannten Wohnhause jedesmal Morgens um 10 Uhr angesetzt, und dazu werden Kaufliebhaber mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß in dem dritten Termin der Zuschlag unfehlbar erfolgen soll, wenn das Gebot nur irgend acceptabel ist.

Wer die Grundstücke in Augenschein nehmen oder sich nach den nähern Kaufbedingungen erkundigen will, beliebe sich an den Unterschriebenen oder an den Justiz-Aktuarius Hildebrandt zu wenden.

Müncheberg, den 30sten December 1819. Der Amtmann Vater aus Ringenwalde.

Ich beabsichtige mein hier im Dorfe belegenes Krugguth mit circa 20 Morgen Bruchacker von Johannis d. J. ab aus freier Hand und unter billigen Bedingungen entweder zu verzeitpachten oder zu verkaufen

Amt Sachsendorf, den 3. Januar 1820. Baath.

Ich beabsichtige, die mir eigenthümlich zugehörigen, in der hiesigen Feldmark belegenen 10½ Hufe gutes ergiebiges Ackerland, wovon in jeder der drei Felder 3½ Hufe befindlich ist, nebst zwei Scheunen, alles im besten Zustande, aus freier Hand öffentlich meistbietend zu verkaufen. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch eingeladen, sich in den auf

„den 2ten December d. J., den 5ten Januar und 17ten Februar 1820"

angesetzten Terminen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in meiner Wohnung einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende alsdann, bei einem annehmbaren Gebot, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Ländereien sowohl, als die Gebäude können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Woldenberg, den 20sten Oktober 1819. Der Ackerbürger Rohleder.

Gute

Verkauf von Saat-Wicken.

Gute Saat-Wicken verkaufe ich Wispelweise und Scheffelweise für den Preis von drei Thalern Courant den Scheffel.

Königl. Podelzig, am 16ten Januar 1820.

C. F. Meyer.

Gut gebrannte trockene Kohlen, in verdeckten Schuppen aufbewahrt, für Schmiede und Schlösser vorzüglich brauchbar, werden jederzeit billig verkauft auf dem adelichen Gute Dietersdorf bei Balz.

Charlottenhof, den 15ten Januar 1820.

v. Klitzing.

Wassermühlen-Vererbpachtung.

Auf einem in der Niederlausitz, Spremberger Kreises ganz vorzüglich gelegenen Platze, soll im nächstkünftigen Frühjahre eine oberschlächtige Wasser-, Mahl-, Schneide- und Oel-Mühle erbauet und in Erbpacht ausgethan, auch dazu auf Verlangen etwas an Acker und Wiesen gelegt werden. — Hierauf Rücksicht nehmende erfahren die Addresse beim Herrn Sekretair Kaumann in Spremberg, auf freie Briefe oder mündliche Anfragen. —

Windmühlen-Vererbpachtung.

Auf einer schicklichen Stelle soll im nächstkünftigen Frühjahr eine Bockwindmühle erbaut und in Erbpacht ausgethan, auch dazu, auf Erfordern, etwas an Acker und Wiesen geschlagen werden. Hierauf Reflektirende erfahren die Addresse beim Herrn Sekretair Kaumann in Spremberg auf freie Briefe oder mündliches Befragen.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für Pferdebesitzer, Pferdeliebhaber, Stallmeister und für Oekonomen.

„Anleitung zur äußern Pferdekenntniß. Von J. E. Plön. Stallmeister der Königl. Ober-„Marstall-Reitbahn zu Berlin. Mit Kupfern. Zweite revidirte Auflage." gr. 8. Preis 20 Gr.

Diese von einem praktischen Lehrer der Königl. Ober-Marstall-Reitbahn gegebenen Belehrungen in der Pferdekenntniß, sind schon vor mehreren Jahren von allen Freunden derselben mit dem ausgezeichnetsten Beifall aufgenommen worden, und erscheint hiervon die zweite Auflage. Allen Freunden dieses edlen Thieres muß ein solcher Unterricht willkommen seyn. Sie werden die bestimmten Kennzeichen der Vollkommenheit und Schönheit, so wie die Mängel und den äußern Bau des Pferdes aus dieser Schrift genau kennen lernen. Wer daher bei der Beurtheilung dieses treuen Gehülfen und Gefährten des Menschen, im geschäftigen Leben und im Kriegsgetümmel, auf Reisen und beim Feldbau, einen kenntnißvollen Rathgeber bedarf, der kann diese Schrift nicht entbehren.

„Von der Zucht und Veredlung der Pferde durch öffentliche und Privat-Gestüte. Eine Anleitung für diejenigen, welche sich mit Nutzen mit der Zucht und Veredlung der Pferde beschäftigen wollen, bearbeitet durch G. G. Ammon, Königl. Preuß. Hauptgestüts-Inspektor und Ober-Roßarzt auf dem Hauptgestüt Trakehnen in Lithauen." gr. 8. Mit 3 Abbildungen. Preis 1 Rthlr. 10 Gr.

Der Verfasser hat in dieser Schrift über die Zucht und Veredlung des Pferdes den Freunden der Gestütkunde ein sehr schätzbares Geschenk gemacht, da diese Schrift nicht wie die meisten in diesem Fache erschienenen Schriften auf Hypothesen beruhet, sondern auf Beobachtungen und Erfahrungen gegründet ist. Man muß dem Verfasser völlig beipflichten, daß, wie er in der Vorrede bemerkt, in den über Gestütkunde erschienenen Werken, größtentheils sich eine System-

sucht

sucht zeiget, die um so verderblicher wird, da Systeme, die nicht auf Beobachtungen der Natur gegründet sind, den größten Nachtheil für die Gestüte hervorbringen, indem sie zu Experimenten hinführen, die nicht allein kostbar sind, sondern auch, anstatt das Gelingen der Pferdezucht zu befördern, und durch Veredlung eine sich gleich bleibende Race zu bilden, sie ihr mehr durch Hervorbringung von Bastart-Arten geschadet haben.

Mit Recht ist daher dieses Buch, da es von jeder Systemsucht frei ist, allen Freunden der Gestütkunde zu empfehlen, indem es sich durch eine gute Anordnung der Materien und durch Deutlichkeit und Vollkommenheit im Vortrage besonders auszeichnet.

Vorstehende beiden Werke sind in der Flittnerschen Buchhandlung zu Frankfurth a. d. O. zu haben und von derselben zu beziehen.

Anzeige für Kunstfreunde.

Den Verehrern der Meisterwerke des verewigten H. Lips biete ich folgende Sammlung seiner Portraits, welche zusammen 3 Rthlr. 4 Gr. kosten, bis Ende July dieses Jahres für 2 Rthlr. 16 Gr. an, für welchen Preis solche durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann, hernach tritt der Ladenpreis wiederum ein, für welchen man auch die einzelnen Portraits zu 9 Gr. mit Ausnahme des Christuskopf, welcher 4 Gr. kostet, nach wie vor erhalten kann.

Antigone, Ariosto, Brutus, Cervantes, Göthe, Schiller, Schakespeare, Ungnad, Christuskopf. Züllichau, im Januar 1820.

Darnmannsche Buchhandlung.

Das im Oktober dieses Jahres angekündigte

„Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preußischen Monarchie"

hat so reichliche Unterstützung von allen Seiten gefunden, daß ich sein bestimmtes Erscheinen den Herrn Superintendenten, Predigern und Schullehrern hiermit anzeigen kann. Die ersten Stücke werden Sonnabend nach Neujahr ausgegeben und nach dieser Zeit liegen in jeder Buchhandlung Exemplare zur Einsicht bereit.

Es erscheint davon wöchentlich ein Stück von einem ganzen Bogen in Quart, und von Zeit zu Zeit Beilagen, zu dem äußerst billigen Preis von 2 Rthlr. 12 Gr. für den ganzen Jahrgang, in halbjähriger Vorausbezahlung von 1 Rthlr. 6 Gr.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt fortwährend Bestellungen zu diesem Preise darauf an.

Erfurt, im December 1819.

Joh. Carl Müller, Buchhändler.

Bei Gödsche in Meissen ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Casualmagazin für angehende Prediger und für solche, die bei gehäuften Amtsgeschäften sich „das Nachdenken erleichtern wollen. Herausgegeben von F. C. Greße, 38 Bändchen. 8. „Auch unter dem Titel: Reden, Entwürfe und Altargebete bei der Abendmahlsfeier 20 Gr. Das erste Bändchen enthält: Reden, Entwürfe bei Trauungen. 14 Gr. Das zweite: bei Begräbnissen. 21 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 5. des Amts-Blattes
der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 2ten Februar 1820.

Von der Fürstlich zu Lynarischen Canzlei zu Vetschau soll die dem Mühlenmeister Friedrich Bartz angehörige, bei hiesiger Stadt gelegene, von dem Bartz seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung angewiesene Windmühle nebst Wohnhause, Gärten und Aeckern, welche zusammen auf 1190 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt worden, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu „der 4. Februar 1820"
zum peremtorischen Bietungstermine anberaumt worden ist.

Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige geladen, sich im gedachten Termine Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Canzleistelle einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden, dafern rechtliche Bedenken nicht obwalten, gegen sofortige Zahlung oder Sicherstellung des Gebotes Nachmittags nach 5 Uhr zugeschlagen werden soll, da auf die nach Ablauf des obigen Termines noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe des Grundstückes kann bei hiesiger Canzlei eingesehen, und die Bedingungen werden im Subhastationstermine annoch besonders bekannt gemacht werden.

Vetschau, am 30sten November 1819.

Die Fürstlich zu Lynarische Herrschaftskanzlei daselbst.

Auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger ist die dem Krüger Martin Goblecke zugehörige in Mückeburg belegene, nach Ausweis der in der Stadtgerichtsregistratur näher einzusehenden Taxe auf 1529 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich gewürdigte Krug- und resp. Kossäthennahrung subhastiret, und sind die Bietungstermine auf den 13ten Januar, den 13ten Februar und den 13ten März 1820., wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflectiret werden soll.

Friedeberg, den 22sten October 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächs. Infanterie-Regiment v. Low gestandene Hautboist Carl Gottlob Drechsler, welcher im Jahre 1812 den Feldzug wider Rußland mitgemacht hat, und nach den erhaltenen Nachrichten nach der Affaire bei Czaceiky auf der nach Witepsk führenden Straße

Straße von einem Kameraden krank und abgemattet zuletzt gesehen worden, seit dem aber weder zurückgekommen, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter und des Vormundes seiner minorennen Geschwister hierdurch öffentlich vorgeladen: sich binnen 9 Monaten und spätestens bis „zum 13ten Mai 1820" beim hiesigen Justizamte zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters, des Zolleinnehmers Gottlob Benjamin Drechsler, gebührende Vermögen unter seinen Miterben vertheilt werden soll.

Friedland im Herzogthum Sachsen, am 29sten Juni 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Es sollen im Wege der Subhastation die Grundstücke der Ackerbürger Döhringschen Eheleute, bestehend aus einem in der Junkerstraße belegenen Wohnhause nebst dem dazu gehörigen Garten und der Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 472 Rthlr. 8 Gr. schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf „den 8ten Januar, den 5ten Februar und den 4ten März 1820." auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen, in diesen Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und haben sie demnächst, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Woldenberg, den 29sten November 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nachdem die dem George Wintzer angehörige und ohnweit des hiesigen Dorfes Degeln an der nach Guben führenden Straße gelegene Windmühle nebst dazu gehörigen eigenthümlichen Grundstücken, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1393 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Christoph Bahr und Cons. F. C. Fleck zu Pförten vor dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte subhasta gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 29sten Februar 1820." früh 9 Uhr an hiesiger Gerichts-Stelle anberaumt worden:

So werden diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Degeln, den 8ten December 1819.

Adelich von Lindenausches Patrimonial-Gericht daselbst.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg ist die den Erben des verstorbenen Häusler Mathäus Düring zu Thamse zugehörige Häuslernahrung, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 285 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und

„der 27. März 1820. Vormittags um 10 Uhr"

zum peremtorischen Bietungs-Termine angesetzt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuslernahrung mit Zubehör zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justizamt eingesehen werden.

Amt Senftenberg, am 30. November 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Neessert.

Hoher-

Hoher Anordnung zu Folge sollen in termino „den 18ten Februar c. Vormittags" in der hiesigen Dienst-Wohnung: a) im Wildenowschen Reviere 150 Stück und b) im Cladower Reviere 150 Stück extra starke Kiehnen theils schon ausgearbeitet, theils noch stehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn die Taxe erreicht, oder überstiegen wird, der Zuschlag zwar im Termin erfolgt, aber ausreichende Sicherheit geleistet werden muß.

Cladow bei Landsberg a. d. W, den 22sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Feller.

Es sollen die hieselbst am Soldiner- und Mühlenthor belegenen beiden Thorschreiber-Häuser in dem in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermine

„den 22sten Februar 1820 Vormittags 9 Uhr"

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, zu welchem wir kauf- und besitzfähige hiermit vorladen. Berlinchen, den 20sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist für die hiesige Stadt an jedem Freitage ein Wochenmarkt angeordnet, und wir machen dem handeltreibenden Publiko dies mit der Aufforderung bekannt, durch fleißige Zufuhr den Bedürfnissen des hiesigen Orts gehörig abzuhelfen.

Den Anfang dieses Wochenmarkts haben wir auf den 21sten d. M. festgesetzt.

Müncheberg, den 6ten Januar 1820.

Der Magistrat.

Auf Ansuchen des Amtsraths Friedrich Wilhelm Schlinzigks, des Carl August Siegismund von Elterlein, und der verehelichten Caroline Kleeberg, als dermalige Besitzer der im Markgrafthum Niederlausitz und dessen Sorauer Kreise gelegenen Mannlehn-Rittergüter Niemaschklebe, Grabow und Rinkendorf, werden alle, welche an die auf diesen Gütern eingetragene alte Schuld-Posten, als:

I. Auf dem Rittergute Niemaschklebe eingetragen,

1) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 200 Rthlr. Paraphernalgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping, lt. Consens d. d. Sorau, den 10ten Februar 1711;
2) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 13ten Juni 1711 Johann Adolph von der Heide unter vorbehaltener und zugestandener Hypothek zu fordern gehabt;
3) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping lt. Consens d. d. 13ten Juni 1811 zu fordern gehabt;
4) an diejenigen 2000 Rthlr. Kaufgelder, welche Johann Adolph von der Heide lt. Kaufs de confir. den 1sten Oktober 1731 jedoch ohne Vorbehalt der Hypothek zu fordern gehabt;
5) an diejenigen 1050 Rthlr. Kapital, welches lt. Consens d. d. Sorau, den 18ten Oktober 1746 Agnese Dorothea und Margaretha Catharina, Geschwister von Felden zu fordern gehabt;
6) an diejenigen 800 Rthlr. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 14ten August 1767 N. N. Seidel wegen seiner Schwiegermutter der verstorbenen Christiane Sophia Zindlerin zu fordern gehabt;
7) an diejenigen 389 Rthl. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 N. N. Schwerdtfegers Erben zu fordern gehabt;

8) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. Sorau, den 3ten Oktober 1769 mit 5 pro Cent Zinsen Siegismund Uhse in Sorau zu fordern gehabt;

9) an diejenigen 9800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 Philipp Jakob Spener zu fordern gehabt.

II. Auf dem Rittergute Grabow eingetragen:

10) an diejenigen 80 Rthlr., welche lt. Consens d. d. Sorau, den 23sten Juli 1698 Heinrich Fendler, Bauer in Niewerle zu fordern gehabt;

11) an diejenigen 4800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. Sorau, den 23sten März 1703 zwischen Ursula Magdalena von Wiedebach und Friedrich Christian von der Heide, erstere zu fordern gehabt, und wovon dieselbe 1500 Rthlr. an Fräulein Anna Margarethe von Wiedebach und 1500 Rthlr. Fräulein Polexine von Wiedebach in derselben Urkunde cediret hat;

12) an diejenigen 232 Rthlr. Darlehn, welche laut Consens d. d. 21sten Juni 1706 Christoph Heinrich von Deigold zu fordern gehabt;

13) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 Mariane von Oppel zu fordern gehabt;

14) an diejenigen 250 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 die Kirche zu Jehser zu fordern gehabt;

15) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 11ten April 1709 Johann George von Krauß zu Schönaich zu fordern gehabt;

16) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 6ten Oktober 1724 der Niederhospital-Vorsteher Dr. Finger in Sorau zu fordern gehabt;

17) an diejenigen 1500 Rthlr., welche laut Erbrezeß d. d. den 13ten Januar 1730 Juliane Elisabeth Friedericke Gottliebe und Christiane Sophie Geschwistern von Knobelsdorf zu fordern gehabt;

18) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 150 Rthlr. sonstige weibliche Gerechtigkeiten, welche vermöge Ehepacten de confirm. den 19ten Januar 1765 Charlotte Louise von Zabeltitz zu fordern gehabt;

19) an diejenigen 1800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 1sten Mai 1765 Wendel Abraham von Rabenau zu fordern gehabt;

20) an diejenigen 5500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 30sten April 1771 Sophie Friedericke verw. Major von Schönaich geb. Mitsutscheck von Wischkau zu fordern gehabt;

21) an diejenigen 6900 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 26sten zu fordern gehabt;
Juli 1784 Julie Elisabeth von Wiedebach geb. von Knobelsdorf

III. Auf dem Rittergute Rinkendorf eingetragen:

22) an diejenigen 10000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 10ten Februar 1735 Johann Adolph von der Heide zu fordern gehabt;

IV. Auf den Gütern Nimaschkebe und Rinkendorf gemeinschaftlich eingetragen:

23) an diejenigen 6000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 21sten April 1681 Siegmund Seifried von Wiedebach zu fordern gehabt;

24) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 3ten August 1688 Friedrich Siegmund von Dyherrn zu fordern gehabt;

25) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn und Vorstand, welche bei anderweiter Verpachtung beider Güter d. d. 15ten Juli 1693 Gottfried von Drahmsdorf zu fordern gehabt;

26) an diejenigen 8300 Rthlr. Kauf- und Schlüsselgeld, welche laut Kaufs d. d. 20sten April 1696 Johann Christian von Auritz oder Eitler von Auritz zu fordern gehabt;

27) an diejenigen 250 Rthlr. und 300 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 7ten August 1697 und ersten Februar 1700 Johann von Felden zu fordern gehabt;

28) an diejenigen 1000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 13ten Mai 1701 Dorothea Sophia von Felden geb. von Weiß zu fordern gehabt,

welche

welche nach Angabe der Besitzer dieser Güter bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien rc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 3 Monate und zwar längstens in dem vor hiesiger Kanzlei auf

„den 16ten März 1820"

angesetzten Termin anzuzeigen und auszuführen, widrigenfalls bei unterlassener Anmeldung und bei dem Außenbleiben im Termine, sie mit ihren Ansprüchen an obgedachte 3 Güter präkludirt, ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret und mit der Löschung dieser Kapitalien wird verfahren werden. Sorau, den 6ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Hausding.

Auf den Antrag des Friedrich Wilhelm Petsch, Besitzer des in der Herrschaft Sorau in der Niederlausitz gelegenen Ritter- und Lehngutes Tzschacksdorf, werden alle, welche an die auf diesem Guthe und zum Theil auf dem Ritterguthe Tzschecheln, da beide Güter früher einen Besitzer gehabt, eingetragene alte Schuldposten, als:

1) An 1000 Rthlr. Darlehn für Eleonore Tugendreich von Pennewitz geb. von der Heide auf Schliechow, laut Konsens der Kanzlei Sorau vom 8ten Juni 1715.
2) An 11000 Rthlr. Kaufgelder für Heinrich Siegismund von Schollenstern aus dem zwischen ihn und seiner Ehegattinn Johanne Gottliebe geb. von Stutterheim über Tzschacksdorf und Tzschecheln abgeschlossenen Kauf, confirmirt Kanzlei Sorau den 31sten December 1746.
3) An 2000 Rthlr. Darlehn für Gottlob Ferdinand von Reibnitz laut Kanzlei-Consenses vom 6ten Februar 1751.

Diese drei Posten sind zugleich mit auf das Ritterguth Tzschecheln eingetragen.

4) an 118 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder für Ursula Polexine von Schollenstern geb. von Raußendorf, laut Kanzlei-Konsens vom 29sten Januar 1726,

und 5) an 8000 Rthlr. Kaufgelder für Johanne Gottliebe von Schollenstern geb. von Stutterheim aus dem zwischen ihr und ihrem Sohn Erdmann Siegismund von Schollenstern über das Guth Tzschacksdorf abgeschlossenen Kaufe vom 29sten April 1773 und confirmirt Kanzlei Sorau den 14ten Juni 1774.

welche nach der Angabe des Petzsch als Besitzer des Guthes Tzschacksdorf bereits bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien rc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte daran, und in soweit das Ritterguth Tzschacksdorf dafür zu haften hat, innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf

„den 14ten März 1820."

vor der Kanzlei allhier angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und Aussenbleiben im Termine mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Guth Tzschacksdorf präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret, und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Sorau, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Die zu dem Nachlaß der hier verstorbenen Wittwe Wilde gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Vorland im Schlanowschen Felde mit der Taxe von 1[illegible]0 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.;
2) ein Vorland im K[illegible]felde, abgeschätzt zu 80 Rthlr. 20 Gr.;
3) zwei Vorländer im hohen Felde, taxirt zu 28 Rthlr. 8 Gr. und resp. 41 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und

4) eine Scheune vor dem Niederthore, gewürdigt zu 16 Rthlr.
sollen auf den Antrag der Erbinteressenten meistbietend verkauft werden.

Die Termine sind auf

„den 26sten Februar, 25sten März und 22sten April d. J."

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden im letzten Termine die Grundstücke nach eingeholter Genehmigung der Wildeschen Erben werden zugeschlagen werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur jedem zur Einsicht bereit.

Woldenberg, den 18ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem unterschriebenen Gericht ist auf Antrag der Erben der allhier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf das zu deren Nachlasse gehörige Wohnhaus in der Louisenstraße, mit der Taxe von 1978 Rthlr., theilungshalber zum Verkauf gestellt, und ein Termin zur Aufnahme des Meistgebots auf

„den 21sten April d. J."

auf der Gerichtsstube Vormittags angesetzt. Die Patente nebst der Taxe sind hier und in Soldin angeschlagen.

Das Haus hat 6 Stuben, 8 Kammern, eine Küche, ist von 2 Etagen, hat ein Nebengebäude von 2 Etagen mit überbautem Thorweg, 2 Stuben, 2 Kammern, einem massiven Keller und eine Plumpe auf dem Hofe, auch stehen daselbst 3 Gebäude, und in dem einen ist eine Wagen-Remiese, auch ist hinter dem Hofe ein Garten und ein Waschhaus.

Dieses Haus kann auf Johannis bezogen werden, passet zu jeder Gewerbeart, hat viele Bequemlichkeit und kann den den Kauflustigen mit Wahrheit empfohlen werden.

Lippehne, den 26sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Damm- und Brücken-Zoll-Gefälle von den hiesigen, vor dem Frankfurther Thore belegenen Brücken und Dämme an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf

„den 12ten Februar d. J."

Vormittags in der Amtsstube anberaumt. Beeskow, den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

In dem Dorfe Büssow bei Friebeberg in der Neumark hört mit Weihnachten d. J. der bisherige bäuerliche Dienst auf.

Bei dem Dominio Büssow können daher mit Marien 1820 mehrere Hausleute bei guter Wohnung ihr Unterkommen finden. Personen die sich hierzu qualifiziren und gute Zeugnisse beizubringen vermögen, können sich daher melden und die nähern Bedingungen desfalls gewärtigen. Büssow, den 20sten December 1819.

Das Dominium zu Büssow.

Die hiesigen Kirchen-Vikarien- und Hospital-Aecker und Wiesen, sollen auf 6 aufeinander folgende Jahre, vom 1sten Juni 1820 bis 1sten Juni 1826 durch eine öffentliche Licitation in Pacht gegeben werden. Der Licitations-Termin ist auf den

„28sten Februar d. J."

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt worden. Bietungslustige können die Bedingungen im Termin oder auch vorher einsehen, und soll an den Meistbietenden der Zuschlag im Termin geschehen. Fürstenwalde, den 27sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Eig-

Signalement einer Uhr.

Eine flache, auf einer Feder schwach schlagende goldene Repitir-Uhr, mit emaille Zifferblatt und deutschen Zahlen, auf der Rückseite glatt, mit einer starken goldnen rundschackigen großen Erbskette, wo an jedem Ende ein starker goldner Ring, und am untersten 2 egale goldne Petschafte, einer mit dunkelm Carniol fein quarirt geschliffen, mitten A. I., der andere mit halbem Carniol, in der Mitte ein Schild mit I., geschliffen, ein von starkem Golddrath gefaßtes, worin ein Gold-Topas, glattes Petschaft, ein goldner Schlüssel mit einem Carniol; ein goldner Schlüssel mit 2 Gläser, zwischen welchen auf weiß ein Kosacken-Kopf, und die andere Seite 2 kleine Rosenknospen Mosaick gestickt, ein großer goldner Sprungring mit Schlangenkopf, ein kleiner goldner glatter Sprungring befindlich gewesen, ist aus meiner Schlafstube übern Bette den 25sten d. M. Nachmittags entwandt. Frankfurth, den 28sten Januar 1819.

A. Junk.

Von dem 2ten Bataillon des 3ten Frankfurther Landwehr-Regiments sollen nachbenannte für das Militair nicht mehr brauchbare Königl. Montirungsstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, als 147 englische und französische Czakots, 15 Czakotsüberzüge, 6 Feldzeichen, 6 Paar Tuchhandschuhe, 101 Brotbeutel, 14 Stück und verschiedene Reste von Mänteln, 147 Mantelsäcke, 2 Lanzenflaggen, 2 Trompetenbanderolls, und 114 Woylachs (führ eßne Pferdedecken.)

Der Termin hierzu steht auf den 4. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Grenadiersaale des hiesigen Königl. Schlosses an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 19. Januar 1820.

v. Strantz, Major und Commandeur.

Die Unterzeichnete hat sich entschlossen, wegen Veränderung ihres zeitherigen Wohnorts, ihr im hiesigen Orte belegenes Wohnhaus nebst Seitengebäude, Hinterhaus und Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen wird der Herr Landrath von Stutterheim auf Terpt Kauflustigen, auf ihre Anfragen, mittheilen.

Lübben, den 25sten Januar 1820.

Die verwittwete Ober-Amts-Räthinn v. Stutterheim geb. v. Stosch.

Meine beiden hiesigen Güter, das Klostergut und das Burglehn, welche in jedem Felde 260 Scheffel Aussaat, hinreichenden Heuschlag und Schäferei-Gerechtigkeit haben, will ich auf 9 Jahre von Marien d. J. an im Termin

„den 2ten März c. a."

im Wege der Licitation verpachten, wozu ich Pachtlustige hierdurch einlade.

Dramburg, den 25sten Januar 1820.

Bredow, Königl. Stadtrichter.

Die mit mir vorgegangene Versetzung von Königswalde hieher setzt mich in die Nothwendigkeit, mein in ersterm Orte am Markte No. 62. belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen.

Es ist 2 Etagen hoch, enthält 4 heitzbare Stuben, 3 geräumige Kammern, eine große und kleine Küche, einen ganz massiven Keller und hat sehr guten Bodenraum. Dies Haus sammt den auf dem gut bewehrten Hofe befindlichen 2 Ställen zu 8 Pferden, und einer Wagenremise, steht in dem Feuer-Kassen-Verbande mit 700 Rthlr. versichert, und haften auf diesem Grundstücke außer dem jährlichen Kanon von 1 Rthlr. weiter keine außergewöhnliche Lasten.

Dies Lokal würde sich, wegen des nicht weit davon befindlichen Wassers, für einen Färber, Gerber oder Sattler, die in Königswalde noch nicht existiren, sehr gut eignen, auch ein zweiter Kaufmann würde daselbst sein Auskommen sicher finden, indem der Ort von der umliegenden

Gegend

Gegend und vorzüglich wegen des nur ½ Meile davon liegenden Gleiss'ner Mineralbades stark besucht wird.

Kauflustige können sich in frankirten Briefen an mich selbst oder an den Herrn Hauptmann Lincke in Königswalde wenden, der von mir bevollmächtigt ist, den Verkauf sofort abzuschließen.

Fürstenwalde, den 27sten Januar 1820.

Der Königl. Steuer-Einnehmer Lehmann.

Veränderung halber bin ich gesonnen, mein hiesiges sehr bequemes und angenehmes Etablissement, der Wohnsitz eines Rittergutes, zu verkaufen. Außer dem schönen, früher von einem General erbauten Wohnhause, gehören dazu ein 8 Morgen großer Lust-, Obst- und Küchengarten, die nöthigen Stallungen und Wirthschaftsgebäude, mehrere Familienhäuser von einem Miethsertrage von 200 Rthlr., auch 6 Hufen separirtes Land im besten Boden nebst Wiesen an der Oder. Der Verkauf kann mit und ohne Land, die Uebergabe Johanni, auch noch früher geschehen, und sind die nähern Bedingungen täglich bei mir selbst zu erfahren.

Fürstenfelde bei Cüstrin, den 11ten Januar 1820.

Der Amtmann Reinecke.

Unterzeichneter ist willens sein sich zur Gastwirthschaft eignendes Lokal, bestehend in einer großen und einer kleinen Stube, auch einer sehr geräumigen Küche im untern Stockwerk, so wie den in der ersten Etage befindlichen Saal, eine Stube und 2 Kammern, ferner Boden, Keller, Hofraum, auch Stallung zu 11 Pferden zu verpachten; jedoch wird vorbehalten, daß Pächter seine Getränke von dem Eigenthümer, der selbst Besitzer einer Brau- und Brennerei ist, gegen die im Pacht-Kontrakte festzusetzende Preise und Güte entnehmen muß.

M. H. Kintzel.

Schwerin a. d. W., den 15ten Januar 1820.

Wassermühlen-Vererbpachtung.

Auf einem in der Niederlausitz, Spremberger Kreises ganz vorzüglich gelegenen Platze, soll im nächstkünftigen Frühjahre eine oberschlächtige Wasser-, Mahl-, Schneide- und Oel-Mühle erbauet und in Erbpacht ausgethan, auch dazu auf Verlangen etwas an Acker und Wiesen gelegt werden. — Hierauf Rücksicht nehmende erfahren die Addresse beim Herrn Sekretair Kaumann in Spremberg, auf freie Briefe oder mündliche Anfragen. —

Windmühlen-Vererbpachtung.

Auf einer schicklichen Stelle soll im nächstkünftigen Frühjahr eine Bockwindmühle erbaut und in Erbpacht ausgethan, auch dazu, auf Erfordern, etwas an Acker und Wiesen geschlagen werden. Hierauf Reflektirende erfahren die Addresse beim Herrn Sekretair Kaumann in Spremberg auf freie Briefe oder mündliches Befragen.

Verkauf von Saat-Wicken.

Gute Saat-Wicken verkaufe ich Wispelweise und Scheffelweise für den Preis von drei Thalern Courant den Scheffel.

Königl. Podelzig, am 16ten Januar 1820.

C. F. Meyer.

Ein erfahrner mit guten Zeugnissen versehener Ziegelstreicher findet in der Königl. Camminschen Ziegelei bei Cüstrin ein gutes Unterkommen, und kann sich deshalb beim Amtmann Dotguth in Groß Cammin melden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 6. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten Februar 1820.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung sollen aus dem Merzwieser Forstrevier, Forstamtes Braschen 359 Stück klein Bauholz öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

„den 24sten Februar d. J."

Vormittags 10 Uhr in Crossen angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 31sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Es soll der herrschaftliche Krug zu Louisa nebst der dazu gehörigen Landung und damit verbundenen Material-Handlung auf 6 Jahr von Johanni 1820 bis dahin 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist ein Bietungstermin von uns auf

„den 24sten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr"

in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die nähern Verhältnisse und Bedingungen können sie auf dem herrschaftlichen Hofe zu Louisa und zu Wiebertelch erfahren.

Landsberg a. d. W., den 31sten Januar 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Eigenthümer Christian Sperling ist das zu seinem Nachlasse gehörige im Neugurkowschen Bruche belegene aus circa 6 großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 1279 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Wiesen-Grundstück subhastiret und sind die Bietungstermine auf

„den 7ten März, den 10ten April und den 15ten Mai c."

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilet, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 4ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Cüstrin ist die den Liebschschen Erben zugehörige Erbpachts-Gerechtigkeit der hiesigen Rathsschäferei und deren Pertinentien, als: 1) der Schäferwiese auf dem Anger an der Königsbrücke nach Sonnenburg zu belegen, von 34 Morgen 95 □Ruthen; 2) des nach Drewitz zu liegenden Schäferlandes von 77 Morgen 101 □Ruthen Magdeb.; 3) des linker Hand der Schäferei abgeholzten Fleckes von der Heide von 70 Morgen 31 □Ruthen; 4) der sogenannten Gohrinwiese von 41 Morgen 20 □Ruthen; 5) eines Morgens Gartenlandes von dem sogenannten Anger im Wolfswinkel; 6) des Rechts, den Bierschank zu exercieren; 7) der Benutzung der Mast in der Rathsheide, und von denen auf dem Lande stehenden Eichbäumen; 8) der Aufhütung von 800 Stück Schaafen in der Magistrats-Heide, und auf der Brache der vor der Zorndorffer-Vorstadt belegenen Ländereien, insoweit sie bisher dem Rathsvorwerk zugestanden; und 9) des Rechtes 20 Haupt-Rindvieh und die zur Bestellung des Ackers nöthigen Pferde weidefrei zu halten, und vor den Gemeindehirten zu treiben; welche mit den dazu gehörigen Gebäuden, durch die gerichtlich kommissarische Taxe auf 9836 Rtlr. 5 Gr. ausgebracht worden; auf den Antrag des hiesigen Wohllöbl. Magistrats als Erbverpächters wegen rückständigen Canons zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich an sich zu bringen gedenken hiermit vorgeladen, in den anberaumten Bietungs-Terminen „den 26sten November c., den 28sten Januar 1820, peremtorie aber den 29sten März 1820" Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, diese Erbpacht-Gerechtigkeit zugeschlagen, und auf die nach dem letzten Bietungs-Termine noch etwa einkommende höhern Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxations-Verhandlungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Cüstrin, den 17ten August 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Schulden halber sollen folgende, dem Bürger und Gärtner Höhne zugehörigen Grundstükke, als:

1) das sub No. 15 belegene Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen, welches auf 405 Rthlr. 13 Gr. taxirt ist;
2) ein am sogenannten Fangegraben belegener Garten, welcher 80 Rthlr. abgeschätzt ist;
3) ein vor dem Fürstenfelder Thore im Gange belegener Garten, welcher 200 Rthlr. abgeschätzt ist;

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Bietungs-Termin ist auf „den 24sten März 1820." Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, wenn sonst keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde i. d. N., den 31sten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Friedrich Wilhelm Petsch, Besitzer des in der Herrschaft Sorau in der Niederlausitz gelegenen Ritter- und Lehngutes Tzschacksdorf, werden alle, welche an die auf diesem Guthe und zum Theil auf dem Ritterguthe Tzschecheln, da beide Güter früher einen Besitzer gehabt, eingetragene alte Schuldposten, als:

1) An 1000 Rthlr. Darlehn für Eleonore Tugendreich von Pannewitz geb. von der Heide auf Schliechow, laut Konsens der Kanzlei Sorau vom 8ten Juni 1715.

2) An

2) An 11000 Rthlr. Kaufgelder für Heinrich Siegismund von Schollenstern aus dem zwischen ihn und seiner Ehegattinn Johanne Gottliebe geb. von Stutterheim über Tzschacksdorf und Tzschecheln abgeschlossenen Kauf, confirmirt Kanzlei Sorau den 31sten December 1746,
3) An 2000 Rthlr. Darlehn für Gottlob Ferdinand von Reibnitz laut Kanzlei-Consenses vom 6ten Februar 1751.

Diese drei Posten sind zugleich mit auf das Ritterguth Tzschecheln eingetragen.

4) an 118 Rthlr. jährliche Alimentations-Gelder für Ursula Polexine von Schollenstern geb. von Raußendorf, laut Kanzlei-Konsens vom 29sten Januar 1726,
und 5) an 8000 Rthlr. Kaufgelder für Johanne Gottliebe von Schollenstern geb. von Stutterheim aus dem zwischen ihr und ihrem Sohn Erdmann Siegismund von Schollenstern über das Guth Tzschacksdorf abgeschlossenen Kaufe vom 29sten April 1773 und confirmirt Kanzlei Sorau den 14ten Juni 1774.

welche nach der Angabe des Petzsch als Besitzer des Guthes Tzschacksdorf bereits bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien rc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte daran, und in soweit das Ritterguth Tzschacksdorf dafür zu haften hat, innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf

„den 14ten März 1820."

vor der Kanzlei allhier angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und Aussenbleiben im Termine mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Guth Tzschacksdorf präkludirt, ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret, und mit deren Löschung verfahren werden wird. Sorau, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Am 10ten Januar 1817 ist der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Haferung hierselbst, ohne Hinterlassung eines Testamentes oder ehel. Leibeserben verstorben, und es haben sich als Erben zu dessen Nachlasse die angeblichen Brüder des Verstorbenen, Gotthelf Christoph Haferung, Candidat der Theologie zu Wittenberg, so wie der M. Carl Friedrich Benjamin Haferung zu Querfurth, ingl. dessen Bruderstochter Jungfr. Elisabeth Haferung zu Schirmenitz bei Mühlberg und Johann August Haferung zu Arensdorf als natürlicher Sohn gemeldet, auch genannter Haferung zu Wittenberg in Gemeinschaft mit Friederike Elisabeth Haferung zur Ausmittelung der etwa noch unbekannten Erben auf Erlassung gewöhnlicher Edictal-Vorladung angetragen.

In Gemäßheit dieses Antrages werden daher hiermit sowohl die sich gemeldeten Haferungschen Erbinteressenten als alle diejenigen, welche ein gleich nahes oder beßres Erbrecht zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem auf

den 10ten März d. J.

anberaumten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit hinlänglicher Information und Instruktion versehene Bevollmächtigte vor hiesiger Gerichtsstelle unausbleiblich zu erscheinen, ihre Erbansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen und weiterer rechtlichen Verhandlung, bei ihrem Außenbleiben aber des Verfahrens in contumatiam und daß die Extrahenten für die rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solche, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst melden. en nähern oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn möchte, zu begnügen verbunden seyn solle, zu gewärtigen. Falkenhayn, den 10ten Januar 1820.

Das Patrimonial Gericht daselbst.

Auf

Auf Ansuchen des Amtsraths Friedrich Wilhelm Schlinzigks, des Carl August Siegismund von Elterlein, und der verehelichten Caroline Kleeberg, als dermalige Besitzer der im Markgrafthum Niederlausitz und dessen Sorauer Kreise gelegenen Mannlehn Rittergüter Niemaschklebe, Grabow und Rinkendorf, werden alle, welche an die auf diesen Gütern eingetragene alte Schuld-Posten, als:

I. Auf dem Rittergute Niemaschklebe eingetragen,

1) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 200 Rthlr. Paraphernalgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping, lt. Consens d. d. Sorau, den 10ten Februar 1711;

2) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 13ten Juni 1711 Johann Adolph von der Heide unter vorbehaltener und zugestandener Hypothek zu fordern gehabt;

3) an diejenigen 500 Rthlr. Kaufgelder, welche Juliane Adelgunde von der Heide geb. von Kopping lt. Consens d. d. 13ten Juni 1811 zu fordern gehabt;

4) an diejenigen 2000 Rthlr. Kaufgelder, welche Johann Adolph von der Heide lt. Kaufs de confir. den 1sten Oktober 1731 jedoch ohne Vorbehalt der Hypothek zu fordern gehabt;

5) an diejenigen 1050 Rthlr. Kapital, welches lt. Consens d. d. Sorau, den 18ten Oktober 1746 Agnese Dorothea und Margaretha Catharina, Geschwister von Felden zu fordern gehabt;

6) an diejenigen 800 Rthlr. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 14ten August 1767 N. N. Seidel wegen seiner Schwiegermutter der verstorbenen Christiane Sophia Zindlerin zu fordern gehabt;

7) an diejenigen 389 Rthl. überwiesene Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 N. N. Schwerdtfegers Erben zu fordern gehabt;

8) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. Sorau, den 3ten Oktober 1769 mit 5 pro Cent Zinsen Siegismund Uhse in Sorau zu fordern gehabt;

9) an diejenigen 9800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 14ten August 1767 Philipp Jakob Spener zu fordern gehabt.

II. Auf dem Rittergute Grabow eingetragen:

10) an diejenigen 80 Rthlr., welche lt. Consens d. d. Sorau, den 23sten Juli 1698 Heinrich Fendler, Bauer in Niewerle zu fordern gehabt;

11) an diejenigen 4800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. Sorau, den 23sten März 1703 zwischen Ursula Magdalena von Wiedebach und Friedrich Christian von der Heide, erstere zu fordern gehabt, und wovon dieselbe 1500 Rthlr. an Fräulein Anna Margarethe von Wiedebach und 1500 Rthlr. Fräulein Polerine von Wiedebach in derselben Urkunde cediret hat;

12) an diejenigen 232 Rthlr. Darlehn, welche laut Consens d. d. 21sten Juni 1706 Christoph Heinrich von Deigold zu fordern gehabt;

13) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 Mariane von Oppel zu fordern gehabt;

14) an diejenigen 250 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 21sten Juni 1706 die Kirche zu Jehser zu fordern gehabt;

15) an diejenigen 600 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 11ten April 1709 Johann George von Krauß zu Schönaich zu fordern gehabt;

16) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 6ten Oktober 1724 der Niederhospital-Vorsteher Dr. Finger in Sorau zu fordern gehabt;

17) an diejenigen 1500 Rthlr., welche laut Erbrezeß d. d. den 13ten Januar 1730 Juliane Elisabeth Friedericke Gottliebe und Christiane Sophie Geschwistern von Knobelsdorf zu fordern gehabt;

18) an diejenigen 1000 Rthlr. Ehegeld, 1000 Rthlr. Gegenvermächtniß, 150 Rthlr. sonstige weibliche Gerechtigkeiten, welche vermöge Ehepacten de confirm. den 19ten Januar 1765 Charlotte Louise von Zabeltitz zu fordern gehabt;

19) an

19) an diejenigen 1800 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 1sten Mai 1765 Wendel Abraham von Rabenau zu fordern gehabt;
20) an diejenigen 5500 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. den 30sten April 1771 Sophie Friedericke verw. Major von Schönaich geb. Mitsitscheck von Wischkau zu fordern gehabt;
21) an diejenigen 6900 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 26sten Juli 1784 Julie Elisabeth von Wiedebach geb. von Knobelsdorf zu fordern gehabt;
III. Auf dem Rittergute Rinkendorf eingetragen:
22) an diejenigen 10000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs de confirm. Sorau, den 10ten Februar 1735 Johann Adolph von der Heide zu fordern gehabt;
IV. Auf den Gütern Nimaschklebe und Rinkendorf gemeinschaftlich eingetragen:
23) an diejenigen 6000 Rthlr. Kaufgelder, welche lt. Kaufs d. d. 21sten April 1681 Siegmund Seifried von Wiedebach zu fordern gehabt;
24) an diejenigen 2000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 3ten August 1688 Friedrich Siegmund von Dyherrn zu fordern gehabt;
25) an diejenigen 3000 Rthlr. Darlehn und Vorstand, welche bei anderweiter Verpachtung beider Güter d. d. 15ten Juli 1693 Gottfried von Drahmsdorf zu fordern gehabt;
26) an diejenigen 8300 Rthlr. Kauf- und Schlüsselgeld, welche laut Kaufs d. d. 20sten April 1696 Johann Christian von Auritz oder Eichler von Auritz zu fordern gehabt;
27) an diejenigen 250 Rthlr. und 300 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 7ten August 1697 und ersten Februar 1700 Johann von Felden zu fordern gehabt;
28) an diejenigen 1000 Rthlr. Darlehn, welche lt. Consens d. d. 13ten Mai 1701 Dorothea Sophia von Felden geb. von Weiß zu fordern gehabt,

welche nach Angabe der Besitzer dieser Güter bezahlt sind, als Inhaber, Erben, Cessionarien ꝛc. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 3 Monate und zwar längstens in dem vor hiesiger Kanzlei auf

„den 16ten März 1820"

angesetzten Termin anzuzeigen und auszuführen, widrigenfalls bei unterlassener Anmeldung und bei dem Außenbleiben im Termine, sie mit ihren Ansprüchen an obgedachte 3 Güter präkludirt, ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und nach erfolgter Ableistung des Diligenz-Eides die darüber sprechende Dokumente mortificiret und mit der Löschung dieser Kapitalien wird verfahren werden. Sorau, den 6ten November 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Hausding.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist für die hiesige Stadt an jedem Freitage ein Wochenmarkt angeordnet, und wir machen dem handeltreibenden Publiko dies mit der Aufforderung bekannt, durch fleißige Zufuhr den Bedürfnissen des hiesigen Orts gehörig abzuhelfen.

Den Anfang dieses Wochenmarkts haben wir auf den 21sten d. M. festgesetzt.

Müncheberg, den 6ten Januar 1820.

D e r M a g i s t r a t.

Dem kauflustigen Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der höhern Anordnung zufolge eine nicht ganz unbedeutende Parthie Porcellan, geschliffener Gläser, Uhren, Betten, Leinenzeug und Möbeln und Hausgeräthe aller Art

in Terminis den 28sten und 29sten Februar c.

Ver-

Vormittags und Nachmittags am hiesigen Orte öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. kl. Courant versteigert werden soll.

Neuzelle, den 12ten Januar 1820.

Königl. General-Administration der Stifts-Herrschaft Neuzelle.

Die hiesigen Kirchen-Vikarien- und Hospital-Aecker und Wiesen, sollen auf 6 aufeinander folgende Jahre, vom 1sten Juni 1820 bis 1sten Juni 1826 durch eine öffentliche Licitation in Pacht gegeben werden. Der Licitations-Termin ist auf den

„28sten Februar d. J."

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt worden. Bietungslustige können die Bedingungen im Termin oder auch vorher einsehen, und soll an den Meistbietenden der Zuschlag im Termin geschehen. Fürstenwalde, den 27sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Auf dem Wege von Drossen nach Frauendorff hat ein hiesiger Bürger eine neue zweigehäusige silberne Taschenuhr gefunden, und dieselbe unserer Verwahrung überwiesen. Da nun der Verlierer bis jetzt nicht ausfindig zu machen gewesen ist: so wird nach Anleitung des §. 31—36. Th. 1. Tit. 9. des Allgem. Landrechts derselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens am

„2ten März d. J."

um 9 Uhr früh, auf hiesigem Rathhause zu melden, und sein Eigenthumsrecht daran nachzuweisen. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, wird diese Uhr dem Finder zugeschlagen werden.

Drossen, den 27sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Bei dem unterzeichneten Justiz-Amte liegen 1200 Rthlr. Courant gegen pupillarische Sicherheit zum Ausleihen bereit, und werden diejenigen, welche gesonnen sind dieses Kapital zu erborgen, aufgefordert, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen zu melden.

Spremberg, den 29sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Freienwalder Allaun wird nach der Verfügung des Königl. Ober-Berg-Amts vom 22sten December a. p. vom 1sten Januar c. ab mit 7 Rthlr. 8 gGr. pro Centner verkauft, in der Königl. Allaunen-Factorei hieselbst im Königl. Accise-Hause.

Haus- und Gerberei-Verkauf.

Ich bin willens, mein hier zu Neudamm in der Neumark, am Soldiner Thore belegenes großes Wohn- und Gasthaus zum goldenen Löwen benannt, mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, an Hintergebäuden und bei der Stadt liegenden Gründen; desgleichen mit der, ganz nahe beim Hause, am Mühlenfließ belegenen, besonders etablirten Gerberei, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Gerberei besteht aus einer Werkstädte mit großem Kessel, einer Loh-Remise mit Kellern, zwei großen Preß- und Trocken-Schauern, Lohkuchen-Gerüsten zu 8000 Stück, welche 4 bis 5mal im Jahr können gefüllt werden, ferner 5 Gruben, 5 Kälchen, 11 Farben- und noch mehrern andern Gefäßen.

Auch kann eine Parthie vorräthiger geputzter eichener Borke, in und mit der dazu gehörigen Scheune, wie auch mehreres zur Gerberei gehöriges Werkzeug, käuflich mit überlassen werden.

Kauflustige belieben sich dieserhalb an mich selbst zu wenden, alles in Augenschein zu nehmen, und die nähern Kaufs-Bedingungen zu erfahren. Neudamm, den 1sten Februar 1820.

Die verwittwete Leder-Fabrikant Herzberg.

Ver-

Verkaufs-Anzeige.

Gelsssener Allaun von vorzüglicher Qualität, ist sowohl in Partheien als einzeln zu 8 Rthlr. der Centner zu haben in Landsberg a. d. W. bei A. F. Saling.

Die Unterzeichnete beabsichtigt, ihr eigenthümliches Etablissement bei Massin im Landsbergschen Kreise der Neumark aus freier Hand zu verkaufen.

Solches besteht in einem großen Wohnhause mit 4 Stuben, 1 Küche, 4 Kammern, 1 Keller und Bodenraum, einem kleinen Nebenhause von 2 Stuben, nebst Scheune, 2 Viehställen und Wagen-Remise, und noch einem schönen neugebauten Stall mit verschiedenen kleinen Abtheilungen. Hinter dem Hause ist ein Garten, und dicht daneben ein Fleck Land von 3 Morgen, im Massinschen Felde aber noch ein großer Garten von 12 Scheffel Kartoffel-Aussaat.

Zu diesem Etablissement gehört auch eine Wiese von 8 Morgen im Warthebruch mit dem besten Heu Gewinnst, und ein Haus von 3 Stuben mit 12 Morgen Land und schönen Obstbäumen, ganz in der Nähe von Massin.

Ich habe einen Verkaufs-Termin auf den 6ten März dieses Jahres in meinem obgedachten Wohnhause hieselbst anberaumt, und ersuche Kaufliebhaber, sich an gedachtem Tage Vormittags zu Abgebung ihrer Gebote gefälligst bei mir einzufinden. Die Grundstücke können übrigens vor dem Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Massin, den 30sten Januar 1820. Die verwittwete Ober-Jäger Richter.

Meine jetzigen Geschäfte und die vorkommende Pachtveränderung veranlassen mich, mein zu Groß-Schönebeck, eines der größten Dörfer der Kurmark, 6 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Prenzlow gelegenes Erbbraugut nebst dazu gehörigen Ländereien, Wiesen und Holzung und sonstige Berechtigungen, sogleich aus freier Hand unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen.

Kauflustige können die Bedingungen entweder durch portofreie Briefe oder mündlich von mir erfahren, und falls einer oder der andere es vorziehen sollte, sich das Gut vor Einsehung der Bedingungen zu besehen, so wird der Herr Forstmeister von Krebs, der es jetzt bewohnt, die Güte haben, jedem Käufer auch die ganz neu eingerichtete Brennerei zeigen zu lassen.

Zugleich bin ich auch Willens mein hiesiges, großes, massives Wohnhaus zu verkaufen.

Soldin, den 22sten Januar 1820. Der Bürgermeister Wirth.

Die Marsch-Commissarius Bennewitzischen Erben zu Drossen beabsichtigen, die ihnen daselbst angehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) dem Hause sub Nro. 180. in der Fischgasse belegen, zu zwei Familien, auch Brauerei eingerichtet, dazu mit nöthigen Geräthschaften versehen, wie auch Werderland und Wiesen. Das Kaufgeld kann zur Hälfte stehen bleiben.
2) einem Stück Land, gut belegen, von 4 Scheffel Winterung und Wiesen vereint, in der Frankfurther Vorstadt, nebst Scheuer;

an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu sie in ihrer Behausung einen Termin auf den

„28sten Februar d. J."

Vormittags um 10 Uhr angesetzt haben und Kauflustige dazu einladen.

Drossen, den 7ten Februar 1820.

Wiener Forte-Piano-Verkauf in Frankfurth a. d. O.

Zur bevorstehenden Messe habe ich mein Lager mit den besten Instrumenten der ersten Wiener Meister zu verschiedenen Preisen complettirt.

Der Instrumentenmacher Carl Fr. Baltzer.

Meh-

Mehrere Wispel gute Saat-Erbsen und Saat-Bohnen sind pro Winspel 80 Rthlr. II. Courant zu haben in Zollen bei Soldin. Ebendaselbst werden einige Hundert Pappeln das Stück 4 Gr. Münze verkauft. Zollen, am 1sten Februar 1820. v. Bredow.

Wir bringen es zur Kenntniß eines geehrten Publikums, daß wir zu Frankfurth a. d. O. bei dem Herrn A. A. Gärtner in der Oderstraße Nr. 13. eine Hauptniederlage unserer sämmtlichen Rauch- und Schnupftabacke, zum Verkauf im Ganzen und im Einzelnen, errichtet haben, und werden sämmtliche Herren Kaufleute der Stadt und der Umgegend eben so billig bei dem Herrn Gärtner, als in unserer Tabacksfabrik bedient werden.

Beste Waare verbunden mit billigen Preisen wird stets die Haupttriebfeder unserer Handlungen ausmachen. Berlin, im Februar 1820. Wilhelm Ermeler und Comp.

Indem ich obige Anzeige bestätige, versichere ich, daß ich alles dazu beitragen werde, den guten Ruf dieser Fabrik zu erhalten; und daß jeder Käufer, der sich an mich wendet, auf das reellste bedient werden wird. Frankfurth a. d. O., im Februar 1820. A. A. Gärtner.

Schönen rothen Kleesaamen empfing ich wieder in Parthien und verkaufe solchen billigst. Weißen Kleesaamen erwarte ich bei Aufgang der Schiffarth.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1820.

A. A. Gärtner, Oderstraße No. 13.

Die Fortsetzung No. IV. des Catalogs meiner Lesebibliothek ist für 1 Gr. zu haben, Junkerstraße No. 10. Friedr. Apitz.

Da nach der jetzigen Steuerverfassung das auf der hiesigen Carthause gebraute Bier abgabenfrei in die Stadt eingebracht werden kann, so unterlasse ich nicht, die hiesigen resp. Einwohner hierauf ergebenst aufmerksam zu machen, um dies seit vielen Jahren als der Gesundheit durch seine mineralischen Bestandtheile allgemein beliebte Getränk jetzt aufs neue wegen seiner vorzüglichen Güte u. seines billigen Preises besonders zu empfehlen. Außerdem ist auch doppeltes dergleichen Bier zu haben, und geschieht der Verkauf von beiden nach Belieben, in ganzen, halben und Viertel-Tonnen, zum billigsten Preis, und ich bitte durch Versuch sich von der Güte gefälligst zu überzeugen. Carthause bei Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1820.

Moritz.

Ich bin Willens, aus dem einen, mir zugehörigen in der Vorstadt hieselbst sub No. 151. belegenen Wohnhause, die sämmtlichen zu einer gut eingerichteten Schwarzfärberei gehörigen Utensilien, nebst einem überkompletten großen Waidkessel und einer dergleichen Waidkiepe, jedes 8 Tonnen haltend, aus freier Hand zu verkaufen, oder auch diese Schwarzfärberei selbst zu verpachten. Auch beabsichtige ich den Verkauf eines andern mir zugehörigen Wohnhauses sub No. 156. mit Stallung, Wiesewachs und Gartenland.

Kauf- und Pachtlustige ersuche ich daher, sich gefälligst bald bei mir zu melden.

Sonnenburg, den 27sten Januar 1820.

Verwittwete Bürger- und Töpfermeister Dobberke.

Zwei und zwänzig Stück 3 und 4jährige Fohlen bin ich gewilligt an den Bestbiethenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant, paarweise und einzeln zu verkaufen. Ich habe dazu einen Termin am 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerke Göritz angesetzt, und lade Kauflustige dazu ein.

Amt Frauendorff, den 8ten Februar 1820.

A. Gansauge.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 7. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 16ten Februar 1820.

Es soll der herrschaftliche Krug zu Louisa nebst der dazu gehörigen Landung und damit verbundenen Material-Handlung auf 6 Jahr von Johanni 1820 bis dahin 1826 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist ein Bietungstermin von uns auf

„den 24sten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr"

in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die nähern Verhältnisse und Bedingungen können sie auf dem herrschaftlichen Hofe zu Louisa und zu Bieberteich erfahren.

Landsberg a. d. W., den 31sten Januar 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Die an der Straße von Königsberg i. d. N. nach Bärwalde und Cüstrin, 1½ Meile von Königsberg und eben so weit von Bärwalde zwischen den Dörffern Jädikendorff und Guhden liegende sogenannte Krumpholz-Wassermühle, welche auf 6674 Rtlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden; hierzu stehen drei Termine, nämlich auf „den 13ten December d. J., den 14ten Februar 1820" hier in Königsberg in der Wohnung des Justitiarii, Stadtrichters Blümke und „den 13ten April 1820" auf der Mühle, jedesmal des Vormittags um 9 Uhr an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Wohnung des Justitiarii täglich eingesehen werden. Königsberg i. d. N., den 8ten Oktober 1819.

Freiherrl. v. Oelssensche Patrimonial-Gerichte zu Vietnitz.

Von dem unterschriebenen Patrimonial-Gericht ist das in Zantoch, Landsbergschen Kreises der Neumark sub No. 28. belegene Kleinhäuslergut des Christian Schlickeiser, bestehend aus circa 37 Magdeb. Morgen mit der täglich in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe von 1844 Rthlr. 12 Gr. im Wege der Execution Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Verkaufstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind auf

„den 14ten Januar, den 14ten Februar und den 13ten März 1820."

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Jahnsfelde anberaumt worden.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu den angesetzten Terminen, insbesondere aber zu dem peremtorischen Termine mit der Bemerkung hierdurch eingeladen: daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden soll, sondern der Meistbietende, wenn nicht etwa rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, den Zuschlag unfehlbar zu gewärtigen hat. Landsberg a. d. W., den 20sten Oktober 1819.

Das Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Von dem im verwichenen Jahre hier eingelieferten Zinsgetreide sollen in termino

„den 4ten März d. J.“

Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Expeditions-Stube folgende Quantitäten, als: 56 Scheffel 11¼ Metze Weitzen, 400 Scheffel Roggen, und 1200 Scheffel Hafer, sämmtlich in Berliner Maaß, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches den Kauflustigen hierdurch zur Nachricht gereicht.

Neuzelle, den 7ten Februar 1820.

Königl. General-Administration der Stifts-Herrschaft Neuzelle.

Das Kossäthenguth des verstorbenen Daniel Friedrich Vogel zu Zecho soll von Marien 1820 bis 1823 aufs neue meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist

„der 18te März d. J.“

bestimmt. Wenn das Gebot und die von dem Meistbietenden zu bestellende Sicherheit annehmlich seyn werden, so soll er die Pachtung erhalten.

Landsberg a. d. W., den 18ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sollen auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 27sten Dezember v. J. nachbenannte Hölzer, als: 1) 50 Stück stark Bauholz, 2) 100 Stück mittel Bau- und 3) 160 Stück klein Bauholz in termino

„den 26sten Februar c.“

Vormittags um 9 Uhr im Pfarr-Hause zu Vietz vor dem Herrn Referendarius Hüncke gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Landsberg a. d. W, den 2ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das dem Schneidermeister Martin Friedrich Tornow zugehörige hieselbst in der langen Gasse sub Nro. 177. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 443 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich abgeschätzt, ist Schulden wegen zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf den

„11ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr“

in hiesiger Gerichtsstube anberaumt worden, wozu wir zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Die gerichtliche Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 3ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichts im Städtchen Schermeißel belegene, dem Stellmacher Christian Knospe zugehörigen Grundstücke, als:

1) Das sub No. 55. belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, welches nach Abzug der Lasten auf 303 Rthlr. 8 Gr., und
2) ein kleiner Grabegarten, so wie ein großer Obstgarten hinterm Hause, welche nach Abzug der Lasten auf 73 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden,

sind Schulden wegen zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den

„10ten April d. J.“

Vor-

Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 3ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Interessenten ist die Subhastation der Ackerbürger Daniel Breitenfeldtschen Grundstücke aufgehoben, es wird daher der auf den 23sten d. M. anstehende Licitations-Termin nunmehr nicht abgehalten werden.

Woldenberg, den 4ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Schuldenhalber ist das in der Vorstadt allhier sub No. 275. gelegene Höcksche Bürgerhaus nebst Zubehör mit der gerichtlichen Taxe von 532 Rthlr. 22 Gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

„den 25sten April 1820. Vormittags 9 Uhr"

auf der Stadtgerichtsstube allhier angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern um ihr Gebot zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen, letztern um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und auszuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf des Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Kirchhain, am 4ten Februar 1820.

Der Stadt-Rath.

Die hiesigen Kirchen-Vikarien- und Hospital-Aecker und Wiesen, sollen auf 6 aufeinander folgende Jahre, vom 1sten Juni 1820 bis 1sten Juni 1826 durch eine öffentliche Licitation in Pacht gegeben werden. Der Licitations-Termin ist auf den

„28sten Februar d. J."

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause anberaumt worden. Bietungslustige können die Bedingungen im Termin oder auch vorher einsehen, und soll an den Meistbietenden der Zuschlag im Termin geschehen. Fürstenwalde, den 27sten Januar 1820.

Der Magistrat.

Die Verlegung des diesjährigen Frühlings-Jahrmarkts hieselbst, von Mittwoch nach Oculi auf den Mittwoch nach Lätare, als

„den 15ten März d. J."

und Tages vorhero Vieh- und Pferdemarkt, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Zielenzig, den 8ten Februar 1820.

Der Magistrat.

Die Marsch-Commissarius Bennewitzischen Erben zu Drossen beabsichtigen, die ihnen daselbst angehörigen Grundstücke bestehend aus

1) dem Hause sub Nro. 180. in der Fischgasse belegen, zu zwei Familien, auch Brauerei einge-

gerichtet, dazu mit nöthigen Geräthschaften versehen, wie auch Werderland und Wiesen. Das Kaufgeld kann zur Hälfte stehen bleiben.

2) einem Stück Land, gut belegen, von 4 Scheffel Winterung und Wiesen vereint, in der Frankfurther Vorstadt, nebst Scheuer;

an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu sie in ihrer Behausung einen Termin auf den

„28sten Februar d. J."

Vormittags um 10 Uhr angesetzt haben und Kauflustige dazu einladen.

Drossen, den 7ten Februar 1820.

Die Erben des hierselbst verstorbenen Bürgers Blümke beabsichtigen die sämmtlichen zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich: eine vor dem Posener Thore liegende Scheune, mehrere im besten Schlage liegende Wiesen, zwei Stücke Landes und drei Gärten, im Wege der außergerichtlichen Versteigerung zu veräußern. Die Wiesen sollen bis zum Verkaufstermine in Stücke von einigen Morgen getheilt werden, damit es minder Begüterten möglich wird, ein solches Grundstück zu erwerben. Das Kaufgeld kann bei dem Käufer zur Hälfte gegen Special-Verpfändung des zu erkaufenden Grundstücks stehen bleiben.

Zur Abgebung der Gebote ist ein Termin auf

„den 29sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr"

in der Sessions-Stube Eines hiesigen wohllöblichen Magistrats angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß die Erben bei einem annehmbaren Gebote mit dem Meistbietenden sofort den gerichtlichen Vertrag zu errichten bereit sind. Nähere Auskunft wird der Justiz-Commissarius Schieritz hierselbst ertheilen.

Driesen, den 5ten Februar 1820.

Meine jetzigen Geschäfte und die vorkommende Pachtveränderung veranlassen mich, mein zu Groß-Schönebeck, eines der größten Dörfer der Kurmark, 6 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Prenzlow gelegenes Erbpachtgut nebst dazu gehörigen Ländereien, Wiesen und Holzung und sonstige Berechtigungen, sogleich aus freier Hand unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen.

Kauflustige können die Bedingungen entweder durch portofreie Briefe oder mündlich von mir erfahren, und falls einer oder der andere es vorziehen sollte, sich das Gut vor Einsehung der Bedingungen zu besehen, so wird der Herr Forstmeister von Krebs, der es jetzt bewohnt, die Güte haben, jedem Käufer auch die ganz neu eingerichtete Brennerei zeigen zu lassen.

Zugleich bin ich auch Willens mein hiesiges, großes, massives Wohnhaus zu verkaufen.

Soldin, den 22sten Januar 1820. Der Bürgermeister Wirth.

Es soll der am Markte gelegene hiesige Gasthof zum weißen Roß, welcher mit der Brau- und Brenngerechtigkeit, 8 Stuben, einem Tanzsaal, 3 sehr gut eingerichteten Kellern und hinlänglicher Stallung versehen ist,

„den 1sten März c."

gegen annehmliche Bedingungen dem Meistbietenden in der Wohnung des Justiz-Kommissarius Glöckner allhier, verkauft werden.

Kauflustige haben sich bei demselben zu melden, und am festgesetzten Tage in seiner Expedition einzufinden.

Luckau, den 7ten Januar 1820.

Veränderung halber bin ich gesonnen, mein hiesiges sehr bequemes und angenehmes Etablissement, der Wohnsitz eines Rittergutes, zu verkaufen. Außer dem schönen, früher von

von einem General erbauten Wohnhause, gehören dazu ein 8 Morgen großer Lust- Obst- und Küchengarten, die nöthigen Stallungen und Wirthschaftsgebäude, mehrere Familienhäuser von einem Miethsertrage von 200 Rthlr., auch 6 Hufen separirtes Land im besten Boden nebst Wiesen an der Oder. Der Verkauf kann mit und ohne Land, die Uebergabe Johanni, auch noch früher geschehen, und sind die nähern Bedingungen täglich bei mir selbst zu erfahren.

Fürstenfelde bei Cüstrin, den 11ten Januar 1820.

Der Amtmann Reinecke.

Der immer lauter werdende Wunsch der kleinern Leute nach Grundbesitz, und verschiedene Anfragen wegen käuflicher Ueberlassung einzelner Theile meines Guts, haben mich zu dem Entschluß gebracht, einen Versuch zu machen, das ganze Gut Theeren, durchaus Weitzboden erster Klasse, und mit überflüssigen zweischnittigen Wiesen versehen, 1 Meile von Soldin, 1 Meile von Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 3 Meilen von der Oder belegen, in größern und kleinern Stellen von 5, 10, 15, 20 bis 100 Morgen und darüber, einzutheilen, und in einem öffentlichen Bietungstermine zum Verkaufe zu stellen.

Ich lade demnach zahlungsfähige Käufer zum Mittwoch

„den 17ten Mai d. J."

ein, bei mir auf dem Gute selbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und bemerke nur noch, daß die Verkaufsbedingungen sehr annehmbar gestellt werden sollen, und schon vom 20sten April an, bis zum Bietungstermine bei mir zu erfahren sind.

Die zu theilende Feldmark wird dicht von Waldungen umschlossen, deren Holz zu den allerbilligsten Preisen zu verkaufen ist.

Theeren bei Soldin, den 7. Februar 1820.

Bayer, Königl. Amtsrath und Gutsbesitzer.

Ich beabsichtige meine unter der Jurisdiction des Lehnguts zu Ostrow gehörige Cossäthenwirthschaft nebst gesammtem Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, bis zum 1sten April d. J. aus freier Hand zu verkaufen. Der Acker desselben ist in gutem Stande, und besteht die Winteraussaat in 7 Scheffel Roggen, die Sommerung dagegen in 5 Scheffeln Gerste und 2 Scheffeln Erbsen, hinreichender Wiesewachs ist vorhanden und befindet sich dicht bei dem Gehöfte ein großer Garten. Das Wohngebäude nebst Stall und Scheune unter einem Dache erbaut, ist in gutem baulichen Stande. Indem ich Kauflustige dazu einlade, bemerke ich noch, daß sie die näheren Bedingungen, hinsichts der geringen Abgaben, als auch wegen der Zahlung bei der Besichtigung des Gutes erfahren können.

Ostrow bei Zielenzig, den 6. Februar 1820.

Der Cossäth Johann Wilhelm.

Widder- und Nutz-Schaaf-Verkauf.

Am 13ten März 1820 werden zu Borkau, nahe bei Groß-Glogau meistbietend verkauft, Sechszig größtentheils zweijährige Widder, 100 zweijährige und 100 vier bis fünfjährige Zuchtschaafe, und zwar erstere einzeln, letztere beiden Gattungen aber in Parthien zu zehn Stück. Das geneigte Vertrauen, womit ich im vorigen Jahre beehrt wurde, und mehrere gleichzeitig eingetroffene Anfragen meiner wohlwollenden Gönner veranlassen mich, den öffentlichen Verkauf dem aus freier Hand vorzuziehen. Es würde mich sehr beglücken, wenn die Beförderer der Vortheil bringenden bessern Schaafzucht, mein anspruchsloses Bestreben, damit Fortschritte zu machen, des Beifalls würdigten.

Ernst Lucas.

Wiener Forte=Piano=Verkauf in Frankfurth a. d. O.

Zur bevorstehenden Messe habe ich mein Lager mit den besten Instrumenten der ersten Wiener Meister zu verschiedenen Preisen complettirt.

Der Instrumentenmacher Carl Fr. Baltzer.

Mehrere Wispel gute Saat=Erbsen und Saat=Bohnen sind pro Winspel 80 Rthlr. Kl. Courant zu haben in Zollen bei Soldin. Ebendaselbst werden einige Hundert Pappeln das Stück 4 Gr. Münze verkauft. Zollen, am 1sten Februar 1820. v. Bredow.

Verkauf von Saat=Wicken.

Gute Saat=Wicken verkaufe ich Wispelweise und Scheffelweise für den Preis von drei Thalern Courant den Scheffel. Königl. Podelzig, am 16ten Januar 1820.

C. F. Meyer.

Gut gebrannte trockene Kohlen, in verdeckten Schuppen aufbewahrt, für Schmiede und Schlösser vorzüglich brauchbar, werden jederzeit billig verkauft auf dem adellichen Gute Dietersdorf bei Balz. Charlottenhof, den 15ten Januar 1820

v. Klitzing.

Wir bringen es zur Kenntniß eines geehrten Publikums, daß wir zu Frankfurth a. d. O. bei dem Herrn A. A. Gärtner in der Oderstraße Nr. 13. eine Hauptniederlage unserer sämmtlichen Rauch= und Schnupftabacke, zum Verkauf im Ganzen und im Einzelnen, errichtet haben, und werden sämmtliche Herren Kaufleute der Stadt und der Umgegend eben so billig bei dem Herrn Gärtner, als in unserer Tabacksfabrik bedient werden.

Beste Waare verbunden mit billigen Preisen wird stets die Haupttriebfeder unserer Handlungen ausmachen. Berlin, im Februar 1820. Wilhelm Ermeler und Comp.

Indem ich obige Anzeige bestätige, versichere ich, daß ich alles dazu beitragen werde, den guten Ruf dieser Fabrik zu erhalten, und daß jeder Käufer, der sich an mich wendet, auf das reellste bedient werden wird. Frankfurth a. d. O., im Februar 1820. A. A. Gärtner.

Schönen rothen Kleesaamen empfing ich wieder in Parthien und verkaufe solchen billigst. Weißen Kleesaamen erwarte ich bei Aufgang der Schiffarth.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1820.

A. A. Gärtner, Oderstraße No. 13.

G. J. Burgheim aus Karge empfiehlt sich diese Reminiscere Messe zum erstenmal mit einem bedeutenden sehr schön assortirten Ausschnitt= und Mode=Waaren=Lager zu den billigsten Preisen und promptesten Bedienung. Er hat sein Waaren=Lager am Markt im Hause des Branntwein=Distillateur Herrn Fürst, eine Treppe hoch. Frankfurth a. d. O., den 15. Februar 1820.

An Aeltern und Vormünder.

Ich bin gesonnen, von Ostern d. J., oder, nöthigen Falles, auch schon von jetzt an, mehrere Zöglinge bei mir aufzunehmen. Dieselben werden, außer dem öffentlichen Unterricht auf unserm Gymnasium, auf meine Veranstaltung auch noch den nöthigen Privatunterricht in dem einen oder dem andern Fache erhalten. Die resp. Aeltern und Vormünder, welche hierauf reflektiren, bitte ich, mit mir selbst mündlich oder schriftlich Rücksprache zu nehmen, um von den gegenseitigen Leistungen genauer unterrichtet zu werden. Cottbus, den 8. Februar 1820.

Fr. Ottemann, Conrektor und Oberlehrer am hiesigen Gymnasium.

Ein erfahrner mit guten Zeugnissen versehener Ziegelstreicher findet in der Gräfl. Camminschen Ziegelei bei Cüstrin ein gutes Unterkommen, und kann sich deshalb beim Amtmann Dorguth in Groß Cammin melden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 8. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23sten Februar 1820.



Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Es ist in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. bei dem hiesigen Kaufmann N. G. Krüger, mittelst gebrauchter Gewalt ein bedeutender Gelddiebstahl verübt worden.

Das entwendete Geld besteht zum Theil aus Gold in Lüneburger und Friedrichsd'or, in verschiedenen Dukaten und in Carolins, zum Theil aus Courant in Thalern und kleinen Stücken in 50 und 20 Thalertüten, so wie endlich in Treforscheinen zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. und in Sächsis. Kassen-Billets zu 1 Rthlr., ingleichen Wiener Wehrungsscheinen.

Von den Dieben sind außerdem 4 Stück Taschenuhren, als:

1) Eine tompachne mit schwarz lackirtem Uebergehäuse, römischen Ziffern, und inwendig steht der Name: Wilter. London.
2) Eine silberne eingehäusige mit deutschen Ziffern, und auf dem Zifferblatte steht der Name Bernhardt.
3) Eine silberne eingehäusige mit deutschen Ziffern und mit österreichischer Ponce und Reponce.
4) Eine silberne eingehäusige ohne besondere Merkmale, nur daß die Fassung des Glases nicht schließt,

mitgenommen worden.

Sämmtliche Polizeistellen werden ersucht, auf die Entdeckung der zur Zeit noch unentdeckten Thäter ihre Aufmerksamkeit zu richten, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß dem, der die Diebe und das gestohlene Gut sicher nachweiset, nach Maßgabe deren Wiedererlangung eine Belohnung von

„Eintausend Thalern"

allenfalls und auf sein Verlangen, unter Verschweigung seines Namens, von dem Bestohlenen ausgezahlt werden soll.

Cottbus, den 16ten Februar 1820.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Storkowschen Kreise belegene, dem verstorbenen Hofrath Johann August Peckolt gehörig gewesene von dem Rath zu Luckau à 4 Procent berechnet, auf 4541 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. und à 5 Procent auf 3635 Rthlr. 10 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Ritterguth Wilmersdorff, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, und worauf im letzten Bietungs-Termine 2500 Rthlr. geboten worden sind, auf den Antrag der Interessenten anderweitig sub hasta gestellt, und ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin von dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stubenrauch auf den 29sten Mai c. hor. 10. angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare

Zahlung ad Depositum zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden wird. Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Auf den Antrag des Ritterschafts-Direktors von Schütz und der Erben des verstorbenen Hauptmanns v. d. Osten werden die unbekannten Inhaber der auf dem Gute Schmagoren, Sternbergschen Kreises eingetragenen und verloren gegangenen Documente, als des Theilungs-Rezesses vom 27sten März 1733, eingetragen den 30sten April 1733, woraus für das Fräulein v. Arnim auf ihre Lebenszeit

a) freie Wohnung in dem ersten Antheile dieses Guts, und
b) jährlich 18 Rthlr. Geld

versichert sind, desgleichen das registrirte Exemplar des Erbrezesses de praes. den 11ten Oktober 1778, und des am 23sten Juli 1773 bei der Landschaft reproducirten Rezesses vom 30sten April 1733, nach welchen die für die v. Arnim eingetragene vorstehende Bestimmungen den Erbantheilen der Friederike Tugendreich v. Wengeler geb. v. Küssow und der separirten von Badritzky von resp. 52 Rthlr. 21 Gr. und 629 Rthlr. 7 Gr. sub No. 1. und 2. Rub. III. des Hypothekenbuchs subingrossirt sind, deren etwanige Erben, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, dieselben innerhalb 3 Monaten oder spätestens in dem auf „den 10ten Mai c.“ vor dem deputirten Referendarius Kaßmann angesetzten Termine auf dem Königl. Ober-Landesgericht anzumelden, die in Händen habenden Dokumente zu produziren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie bei unterlassener Anmeldung und Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die darüber sprechenden Dokumente mortifizirt und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii soll das im D. Croneschen Kreise gelegene Domainenamt Lebehnke von Trinitatis d. J. ab, auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist allhier auf den 28sten März a. c. vor dem Regierungsrath Schmidt anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer der Königl. Regierung einzufinden.

Zu dem Amte Lebehnke gehören folgende Pachtstücke:

1) das Vorwerk gleichen Namens, 2 Meilen von der Kreisstadt D. Crone, 4 Meilen von der Neumark und 2 Meilen von der schiffbaren Netze entfernt, mit überhaupt 1747 Morg. 12 QR. Magdeb. Areal, und zwar

	M.	QR.	
a)	1398	143	Acker,
b)	161	16	Wiesen,
c)	25	47	Gärten,
d)	104	163	privative Hütung,
e)	57	3	Unland,
	1747 M.	12 QR.	

2) die Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen 12 zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

3) die

3) die Fischerei in den 8 Amtsseen und
4) einige Hand- und Spanndienste, und die freie Weide in der Königl. Forst.

Die speziellen Pachtbedingungen und Nutzungsanschläge können im Licitationstermin selbst oder auch vorher in dem Amte Lebehnke in unserer Registratur der 2ten Abtheilung eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die von 1 bis 3. incl. genannten Gegenstände auf 2073 Rthlr. 23 Gr. $13\frac{1}{2}$ Pf. festgesetzt ist, und die Königl. Regierung sich unter den beiden Bestbietenden die Wahl vorbehält.

Diese müssen sowohl sichere als geschäftskundige Personen seyn, ein Vermögen von mindestens 4000 Rthlr. nachweisen und wegen der bedeutenden Amtsverwaltung eine Caution von 3500 Rthlr. bestellen.

Marienwerder, den 10ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Da die Lungenfäule unter dem Rindvieh in der Stadt Friedeberg noch nicht ganz aufgehört hat; so wird der auf den 14ten März d. J. treffende Viehmarkt hieselbst nicht abgehalten werden. Dem handeltreibenden Publikum wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Friedeberg, den 10ten Februar 1820.

Königl. Landräthliches Offizium

v. Brand.

Von den allhiesigen Stadtgerichten, ist auf Antrag des Stadtältesten Noack als Vormund der Kinder erster Ehe des verstorbenen Schmiedes Gottfried Noack die Subhastation des der nunmehr verehlichten Schmit Pezhold zuständigen brauberechtigten Hauses, welches mit den dazu gehörigen urbar gemachten Hüthungs-Fleckes auf 1800 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet, verfüget, und nächst künftiger

„21ste April d. J.“

zum einzigen peremtorischen Bietungstermin anberaumt worden.

Es werden daher Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig, anburch geladen, sich in diesem Termine an allhiesiger Rathsstelle einzufinden, und auf solches ihr Geboth zu thun, und hat derjenige, der auf solches das Mehrgeboth gethan, wenn dieser wegen keine Hindernisse eintreten mit Consens des Gläubigers, dessen Zuschlagung Nachtische um 5 Uhr in diesem Termine zu gewärtigen; auf Nachgebothe wird alsdann nicht gesehen werden. Die Beschaffenheit dieses Hauses ist in der Registratur von nun an zu ersehen.

Hoyerswerda, den 9ten Februar 1820.

Die Stadtgerichten.

In Gefolge höherer Verfügung wird der auf den 22sten Februar d. J. angesetzte Termin, zum öffentlichen Verkauf der hiesigen Thorschreiberhäuser bis auf weitere Verfügung ausgesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlinchen, den 11ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Lehnschulzen Griese gehörige und in dem $1\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Arnswalde an der Frachtstraße belegenen Dorfe Sellnow im Hypothekenbuch Fol. 301. eingetragene Lehnschulzen Gut nebst Zubehörungen und Rechten, mit der Taxe von 3213 Rthlr. 22 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. imgleichen

 das

das daselbst belegene und im Hypothekenbuch Fol. 307. eingetragene Kruggut mit der Taxe von 1888 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf den 7ten April c. 7ten Juni c. und den peremtorischen auf den 3ten August c. jedesmal des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag in dem letzten Termin nach erfolgtem Consense der Interessenten, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Dem entfernt Wohnenden dient zur Nachricht, daß beide Güter aus der in der Nähe liegenden Königl. Forst frei Bau- und Brennholz erhalten, das Lehnschulzengut für 250 Rthlr. und das Kruggut dagegen für 150 Rthlr. verpachtet ist, und ersteres sogleich in Besitz genommen werden kann.

Amt Marienwalde, den [illegible]ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Dem kauflustigen Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der höhern Anordnung zufolge eine nicht ganz unbedeutende Parthie Porcellan, geschliffener Gläser, Uhren, Betten, Leinenzeug und Möbeln und Hausgeräthe aller Art

in Terminis den 28sten und 29sten Februar c.

Vormittags und Nachmittags am hiesigen Orte öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. kl. Courant versteigert werden soll.

Neuzelle, den 12ten Januar 1820.

Königl. General-Administration der Stifts-Herrschaft Neuzelle.

Nachdem uns die Regulirung des Hypothekenwesens der in unserm Gerichts-Sprengel belegenen Kirchen-, Pfarrei-, Küsterei- und Schulgüter modo delegationis übertragen worden, so soll hiermit auf den Grund der von den Besitzern einzuziehenden, und in der Registratur vorhandenen Nachrichten vorgeschritten werden, welches einem Jeden, der dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorrechte verschaffen will, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich binnen drei Monaten à dato zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, und zu bescheinigen.

Quartschen, den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Quartschen, Neudamm und Bleyen.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Fürstenwalde wird das dem Schuhmacher Johann Knoll zugehörige in der Fischerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 275. verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 254 Rtlr. 20 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt. Die Bietungs-Termine sind dazu auf

„den 8ten Februar, den 8ten März und den 8ten April 1820"

wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Auch die unbekannten Gläubiger und Real-Prätendenten werden unter der Verwarnung aufgefordert, daß wenn sie ausbleiben und ihre Forderungen nicht liquidiren, sie ihrer Ansprüche verlustig gehen.

Die eingetragenen Hypotheken-Gläubiger aber werden unter der Warnung vorgeladen, daß wenn sie in den anstehenden Verkaufs-Terminen nicht erscheinen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Hauses und Zubehör nicht nur ertheilt; sondern auch nach erlegtem Kaufschilling die

Lö-

Löschung sämmtlicher eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar leztere ohne Produktion des Instruments, verfügt werden soll.

Fürstenwalde, den 8ten December 1819.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg ist die den Erben des verstorbenen Häusler Mathäus Düring zu Thamne zugehörige Häuslernahrung, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 285 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und „der 27. März 1820. Vormittags um 10 Uhr" zum peremtorischen Bietungs-Termine angesetzt worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuslernahrung mit Zubehör zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justizamt eingesehen werden. Amt Senftenberg, am 30. November 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Neessert.

Am 10ten Januar 1817 ist der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Haferung hierselbst, ohne Hinterlassung eines Testamentes oder ehel. Leibeserben verstorben, und es haben sich als Erben zu dessen Nachlasse die angeblichen Brüder des Verstorbenen, Gotthelf Christoph Haferung, Candidat der Theologie zu Wittenberg, so wie der M. Carl Friedrich Benjamin Haferung zu Querfurth, ingl. dessen Bruderstochter Jungfr. Elisabeth Haferung zu Schirmenitz bei Mühlberg und Johann August Haferung zu Arensdorf als natürlicher Sohn gemeldet, auch genannter Haferung zu Wittenberg in Gemeinschaft mit Friederike Elisabeth Haferung zur Ausmittelung der etwa noch unbekannten Erben auf Erlassung gewöhnlicher Edictal-Vorladung angetragen.

In Gemäßheit dieses Antrages werden daher hiermit sowohl die sich gemeldeten Haferungschen Erbinteressenten als alle diejenigen, welche ein gleich nahes oder beßres Erbrecht zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem auf

den 10ten März d. J.

anberaumten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit hinlänglicher Information und Instruktion versehene Bevollmächtigte vor hiesiger Gerichtsstelle unausbleiblich zu erscheinen, ihre Erbansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen und weiterer rechtlichen Verhandlung, bei ihrem Außenbleiben aber des Verfahrens in contumatiam und daß die Extraheuten für die rechtmäßig. Erben angenommen, ihnen als solche, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Prärlusion sich etwa erst melden den nähern oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn möchte, zu begnügen verbunden seyn solle, zu gewärtigen. Falkenhayn, den 10ten Januar 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Die Marsch-Commissarius Bennewitzischen Erben zu Drossen beabsichtigen, die ihnen daselbst angehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) dem Hause sub Nro. 180 in der Fischgasse belegen, zu zwei Familien, auch Brauerei eingerichtet, dazu mit nöthigen Geräthschaften versehen, wie auch Werderland und Wiesen. Das Kaufgeld kann zur Hälfte stehen bleiben.
2) einem Stück Land, gut belegen, von 4 Scheffel Winterung und Wiesen vereint, in der Frankfurther Vorstadt, nebst Scheuer;

an

an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu sie in ihrer Behausung einen Termin auf den
„28sten Februar d. J."
Vormittags um 10 Uhr angesetzt haben und Kauflustige dazu einladen.
Drossen, den 7ten Februar 1820.

Das Vorwerk Sophienhoff, zu dem $1\frac{1}{2}$ Meile von Arnswalde, 3 Meilen von Friedeberg und 5 Meilen von Landsberg a. d. W. gelegenen Gute Cranzin gehörig, soll von Marien d. J. ab, auf ein Jahr öffentlich meistbiethend verpachtet werden. Ich habe dazu einen Licitationstermin am 4ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Cranzin angesetzt, und lade qualifizirte Pachtlustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.
Friedeberg, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kreis-Justizrath
Niethe.

Ein im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise, eine Stunde von Spremberg gelegenes Mannlehn-Rittergut, welches außer einer bedeutenden Feldwirthschaft ansehnliche Fischerei, ausreichenden Holzbestand, weitläuftige Huthungen, hohe und niedere Jagd, hinlängliche Handdienste, eine halbveredelte Schäferei, an einhundert Thaler trockene Zinsen, und sehr wenig Abgaben hat, soll Familienverhältnisse wegen aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich in portofreien Briefen an die Petschenschen Erben auf Pulsberg bei Spremberg zu wenden.

Den 22sten März dieses Jahres soll in dem Königl. Forsthause zu Schwachenwalde folgendes an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden:
Eine Schäferei von 300 Stück halb veredeltes Vieh, wie auch Kühe und Jungvieh, sämmtliches Ackergeräthe, wie auch Wagen, Schlitten, Geschirre, Sättel, auch einige Meubles und Hausgeräthe und Gesinde-Betten, wie auch Gewehre, als Büchsen und Flinten.
Kauflustigen wird solches hiermit bekannt gemacht von
Schwachenwalde, den 12ten Februar 1820. der verwittweten Oberjäger Wesenberg.

Der neu wieder aufgebauete Gasthof in der Stadt Drebkau in der Nieder-Lausitz ist zu verpachten, mit oder ohne Feldwirthschaft, von Johannis 1820. Auskunft giebt der Kirchvater Werner daselbst.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß man ausgesprengt hat, als kaufte ich aus Görlitz von einem dortigen Branntwein-Fabrikanten Kartoffel-Branntwein und verkaufte alsdann denselben Branntwein, als mein Fabrikat. Da dies nun eine lügenhafte Verläumdung ist, so verspreche ich demjenigen, der mir den Urheber derselben nahmhaft machen kann, eine Belohnung von 5 Rtl.
Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820.
Der Braueigner Schindler zu Frankfurth a. d. O.

In der Bischoffseer Heide, eine Meile von Frankfurth, stehen 200 bis 250 Klafter gepletteles, trocken Eichen Klobenholz zum Verkauf. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Herrn Kaufmann Gärtner in Frankfurth und bei dem Unterförster Herrn Kuntze bei Bischoffsee.
Amt Frauendorf, den 16ten Februar 1820.
Gansauge.

In

In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind vor dem Kruge in Tammendorff aus einem Ballen vier Stück grau melirte Tuche gestohlen worden. In zweien derselben war der Buchstabe T. gelb, in den beiden andern weiß eingenäht. Die an denselben befindlichen Bleie sind mit dem Namen der Stadt Crossen bezeichnet.

Wer diese Tuche mir nachzuweisen, oder den Dieb derselben anzuzeigen vermag, hat eine Belohnung von 20 Rtlr. zu erwarten. Crossen, den 20sten Februar 1820.

Der Branntweinbrenner Hoffmann.

In der Niederlage bei David Barraud seel. Wittwe Junkernstraße No. 15. werden nachstehende Sorten zu den hier beistehenden Preisen verkauft, als: Anisette, Citronen, Goldwasser, Genevre, Himbeeren, Kirsch, Kümmel, Nelken, Orangen, Pommeranzen, Persiko, das Quart zu 30 Gr. Kümmel, Pommeranzen, Anis, Wachholder, weisser Magen, Citronen, Krausemünze, Wermuth, bittre Pommeranzen, Franzbranntwein, das Quart zu 14 Gr. Courant; Persiko, Nuß, Nelken, Spanisch-Bitter, Kirsch, das Quart zu 16 Gr.; doppelten Korn auf holländische Art, zu 12 Gr.; doppelten Korn 10 Gr.; engl. Bitter, bitter Magen zu 26 Gr.; Alle Sorten einfache Branntweine 6 Gr. Spiritus vini No. 1. 38 Gr.; No. 2. 28 Gr.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1820.

Wir bringen es zur Kenntniß eines geehrten Publikums, daß wir zu Frankfurth a. d. O. bei dem Herrn A. A. Gärtner in der Oderstraße Nr. 13. eine Hauptniederlage unserer sämmtlichen Rauch- und Schnupftabacke, zum Verkauf im Ganzen und im Einzelnen, errichtet haben, und werden sämmtliche Herren Kaufleute der Stadt und der Umgegend eben so billig bei dem Herrn Gärtner, als in unserer Tabacksfabrik bedient werden.

Beste Waare verbunden mit billigen Preisen wird stets die Haupttriebfeder unserer Handlungen ausmachen.

Berlin, im Februar 1820. Wilhelm Ermeler und Comp.

Indem ich obige Anzeige bestätige, versichere ich, daß ich alles dazu beitragen werde, den guten Ruf dieser Fabrik zu erhalten, und daß jeder Käufer, der sich an mich wendet, auf das reellste bedient werden wird.

Frankfurth a. d. O., im Februar 1820. A. A. Gärtner.

Theater-Anzeige.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß mit dieser Woche meine theatralischen Vorstellungen ihren Anfang nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820. Carl Döbbelin.

Kleesaamen-Verkauf.

Ganz vorzüglich guter und reiner rother und weißer Kleesaamen, den Scheffel zu 20 Rthlr. Cour. ist auf dem herrschaftlichen Hofe in Cuhrsdorf bei Lippehne zu haben.

Martini, Gutsbesitzer.

---

350 junge Aepfelbäume, sämmtlich aus Kernen gezogen und mit den besten Sorten echt gemacht, stehen, das Stück für 12 Gr. Courant, auf dem Amte Wollup bei Cüstrin zum Verkauf.

Bücher-Anzeigen.

Ertragsanschläge über Landgüter und Domainen.

Flotow, Gustav, von, königl. sächs. Kammerraths, Versuch seiner Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter, besonders über Domainen, als Regulativ für das

Ver

Verfahren bei Veranschlagung dieser Güter, und als Instruction für Anschlags-Commissarien. 1820. Preis 1 Rtlr. 8 Gr.

Seit Meyers Werk über Pachtanschläge ist keine Schrift mehr über diesen wichtigen Gegenstand erschienen. Die Landwirthschaftswissenschaft ist aber seitdem bedeutend vorgeschritten, und somit sind auch die frühern Schriften größtentheils veraltet. Das eben angezeigte Werk, welches seine Vorgänger gehörig berücksichtigt, wird diesem Mangel in der ökonomischen Literatur abhelfen. Es zeichnet sich noch besonders dadurch von den früher über diesen Gegenstand erschienenen Schriften aus, daß es auf feste, allgemein geltende, und sich von selbst nach der Localität und dem Verhältnisse modificirende Grundsätze gegründet ist, und statt des so sehr veränderlichen Geldpreises, durchaus nach Verschiedenheit der Umstände, Getraide, Holz, Eisen als Werthmesser gebraucht und daher immer anwendbar bleibt. Jeder, welcher mit der Fertigung der Anschläge selbst zu thun hat, oder dem es auf Beurtheilung derselben ankömmt, wird hier, ohne Weitläuftigkeit genügende Auskunft über alle landwirthschaftliche und über die gewöhnlich bei Landgütern vorkommenden technischen Nutzungen finden.

Obiges Werk kann durch die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau bezogen werden.

Die Hämorrhoiden,

ein deutlicher Unterricht für alle, die daran leiden, nebst den sichersten Mitteln, sich davon zu befreien, von Dr. Karl Wezel in Dresden; ist in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung für 16 Gr. zu haben.

Den zahlreichen Beförderern folgenden Werks:
„Die heilige Schrift in berichtigter Uebersetzung mit kurzen Anmerkungen. 3 Theile. gr. 8.
„Frankfurt am Main, Verlag der Hermannschen Buchhandlung. 1819. Preis 6 Thaler
„oder 9 Fl."
theilen wir die angenehme Nachricht mit, daß so eben der erste Theil dieses Werks (die historischen Bücher des alten Testaments enthaltend) erschienen und versandt ist, und ersuchen sie, denselben bei der Buchhandlung in Empfang zu nehmen, die ihnen früher den dritten Theil (das Neue Testament) lieferte. Der Druck des zweiten Theils (die poetisch-prophetischen Bücher und die Apokryphen enthaltend) wird längstens bis zur Ostermesse 1820 beendigt, und damit das Ganze geschlossen seyn.

Der Segen einer über alle Erwartung günstigen Aufnahme ist diesem Bibelwerke zu Theil geworden. Oeffentliche Urtheile haben seinen hohen Werth anerkannt, und dem verehrten Uebersetzer, dem Herrn Senator von Meyer in Frankfurt am Main, das Zeugniß gegeben, daß jede Seite seiner berichtigten Uebersetzung des N. Test. zeige, mit welcher selbst bei Gottesgelehrten seltenen Gelehrsamkeit, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Ausdauer und Sorgfalt, und vor Allem mit welcher geistlichen Erleuchtung er seine Aufgabe — das von Luther ausgeführte Werk der Bibelübersetzung, in dessen Sinn und Geist fortzuführen — durchdrungen habe. So hoffen wir denn, daß die Liebhaber von Luthers Teutscher Bibel auch hier im Alten Testament sie selbst reiner wieder finden werden.

Die reichlichen Anmerkungen enthalten die Paralellen, die Harmonien und Nachweisungen, außerdem Goldkörner der Weisheit, die bündig und oft ganz leise auf die Tiefe des Sinnes und die geistliche Anwendung hindeuten, endlich die abweichenden Meinungen anderer Uebersetzer.

Nach Beendigung des ganzen Werks soll von dieser Bibel ein Abdruck ohne Anmerkungen veranstaltet werden. Gutes Papier, schöner und richtiger Druck, so wie ein billiger Preis, gleich dem der Baseler Bibeln, sollen diese Ausgabe auszeichnen. Wir machen den sämmtlichen Bibelgesellschaften Deutschlands diese vorläufige Anzeige, und bitten um ihre Theilnahme für diese Unternehmung. Frankfurt a. M., den 1sten November 1819.

Joh. Christ. Hermannsche Buchhandlung.

Obiges Werk ist in Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung zu erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 9. des Amts-Blattes
der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 1sten März 1820.

In der Nacht vom 20sten zum 21sten Februar sind mir zu Frankfurth a. d. O. zwei Pferde mit Sattel aus dem Gaststalle des Becke ꝛc. gestohlen worden. Das erste, eine Stute, hellbraun von Farbe, 7 Jahr alt, mit Stern und einem weißen Streif in der Gegend des Sattel-Gurts; das zweite, ein hellbrauner Wallach, 7 Jahr alt, mit Stern, daran besonders kennbar, daß derselbe die Vorderfüße etwas auswärts setzt. Derjenige erhält eine Belohnung von 50 Rtlr. C., der mir zu meinen Pferden hilft, oder hinlängliche Auskunft zur Habhaftwerdung ertheilt.

Crossen, auf dem Vorwerk Rosenthal, den 22sten Februar 1820.

Gebhard.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Forstmeister-Etablissement zu Cartzig verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe besteht aus einem massiven bequem angelegten Wohnhause, einem kleinen sogenannten Jägerhause von Fachwerk, welches zugleich zum Waschhause eingerichtet ist, einer Scheune nebst Wagen-Remise und Viehstall und einem Pferdestall ebenfalls von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt, und an Grundstücken gehören dazu excl. der Baustelle von 130 □R.

1) ein Obstgarten von 1 M., 2) ein Achterhof von 6 M. 140 □R., 3) eine Wiese von 12 M. und 4) ein Stück jetzt dazu gelegtes Forstland, welches jedoch erst durch Rhadung urbar zu machen ist, incl. 2 M. 16 □R. unnutzbarer Fläche 45 M. 61 □R., überhaupt 65 Morgen 21 □Ruthen.

Der Licitations-Termin, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Erbpachtslustige eingeladen werden, wird

„am 22sten März d. J. Vormittags 10 Uhr"

durch den Forst-Inspektor Feller auf dem Amte Cartzig abgehalten werden, wo auch die Licitations-Bedingungen 14 Tage vor dem Termine eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es sollen den höhern Bestimmungen zu Folge die zum Amte Senftenberg gehörigen 4 Teiche als:

1) der Seyro-Teich von	464 M.	108 □R.	Flächeninhalt
2) = Nieder-Pommelteich von . .	41 =	49 =	
3) = Ober-Pommelteich = . . .	20 =	31 =	
4) = Saalhäuser-Teich = . . .	4 =	23 =	

auf die sechs nach einander folgenden Jahre, von Michaelis 1818 bis dahin 1824, entweder im

Gan-

Ganzen oder im Einzelnen in dem auf den 24sten März a. c. im Amte Senftenberg anstehenden Bietungstermin an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es werden daher hierdurch Pachtliebhaber eingeladen, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitations- und Pachtbedingungen, so wie der Nutzungsanschlag, können vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und auf dem Rentamte in Senftenberg eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii soll das im D. Croneschen Kreise gelegene Domainenamt Lebehnke von Trinitatis d. J. ab, auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist allhier auf den 28sten März a. c. vor dem Regierungsrath Schmidt anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr im Konferenz-Zimmer der Königl. Regierung einzufinden.

Zu dem Amte Lebehnke gehören folgende Pachtstücke:

1) das Vorwerk gleichen Namens, 2 Meilen von der Kreisstadt D. Crone, 4 Meilen von der Neumark und 2 Meilen von der schiffbaren Netze entfernt, mit überhaupt 1747 Morg. 12 QR. Magdeb. Arreal, und zwar

	M.	QR.	
a)	1398	143	Acker,
b)	161	16	Wiesen,
c)	25	47	Gärten,
d)	104	163	privative Hütung,
e)	57	3	Unland,
	1747 M.	12 QR.	

2) die Brau- und Brennerei mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen 12 zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

3) die Fischerei in den 8 Amtsseen und

4) einige Hand- und Spanndienste, und die freie Weide in der Königl. Forst.

Die speziellen Pachtbedingungen und Nutzungsanschläge können im Licitationstermin selbst oder auch vorher in dem Amte Lebehnke in unserer Registratur der 2ten Abtheilung eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die von 1 bis 3. incl. genannten Gegenstände auf 2073 Rthlr. 23 Gr. 13⅝ Pf. festgesetzt ist, und die Königl. Regierung sich unter den beiden Bestbietenden die Wahl vorbehält.

Diese müssen sowohl sichere als geschäftskundige Personen seyn, ein Vermögen von mindestens 4000 Rthlr. nachweisen und wegen der bedeutenden Amtsverwaltung eine Caution von 3500 Rthlr. bestellen.

Marienwerder, den 10ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von dem unterschriebenen Gericht ist auf Antrag der Erben der allhier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf das zu deren Nachlasse gehörige Wohnhaus in der Louisenstraße, mit der Taxe von 1978 Rthlr., theilungshalber zum Verkauf gestellt, und ein Termin zur Aufnahme des Meistgebots auf

„den 21sten April d. J."

auf der Gerichtsstube Vormittags angesetzt. Die Patente nebst der Taxe sind hier und in Soldin angeschlagen.

Das

Das Haus hat 6 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, ist von 2 Etagen, hat ein Nebengebäude von 2 Etagen mit überbautem Thorweg, 2 Stuben, 2 Kammern, einen massiven Keller und eine Plumpe auf dem Hofe, auch stehen daselbst 3 Gebäude, und in dem einen ist eine Wagen-Remise, auch ist hinter dem Hofe ein Garten und ein Waschhaus.

Dieses Haus kann auf Johannis bezogen werden, passet zu jeder Gewerbeart, hat viele Bequemlichkeit und kann den Kauflustigen mit Wahrheit empfohlen werden.

Lippehne, den 26sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das Kossäthenguth des verstorbenen Daniel Friedrich Vogel zu Zecho soll von Marien 1820 bis 1823 aufs neue meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist

„der 18te März d. J."

bestimmt. Wenn das Gebot und die von dem Meistbietenden zu bestellende Sicherheit annehmlich seyn werden, so soll er die Pachtung erhalten.

Landsberg a. d. W., den 18ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die auf der Straße von Königsberg i. d. N. nach Bärwalde und Cüstrin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Königsberg und eben soweit von Bärwalde, zwischen den Dörfern Jädickendorf und Guhden liegende sogenannte Krumpholz-Wassermühle, welche auf 6674 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, und zu welcher ungefähr $2\frac{1}{4}$ Hufen zum großen Theil gutes Gerstenland, ein dicht bei dem Hause liegender zwei Morgen großer Baum- und Küchengarten, guter Wiesenschlag und hinreichende Weide, und außer dem zur Wirthschaft erforderlichen Vieh, noch 8 Kühe weiden zu können, die Fischerei in dem Mühlenteiche und die Rohrung auf demselben gehört, soll in dem den 13ten April c. Vormittags um 9 Uhr auf der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufstaxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii, Stadtrichters Blümke hierselbst eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 24sten Februar 1820.

Freiherrlich von Oelssensche Patrimonial-Gerichte zu Vietnitz.

Edictal-Vorladung.

Nachbenannte desertirte Soldaten: 1) Füsilier Heinrich Schulz aus Landsberg a. d. W. vom dritten Infanterie-Regiment (zweiten Ostpreuß.) und 2) Cuirassier Gottfried Urban aus Landsberg a. d. W. vom dritten Cuirassier-Regiment (ersten Ostpreuß.) werden hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf

„den 1sten Mai 1820 Vormittags um 10 Uhr"

im Gerichtszimmer Steindammerstraße No. 144. angesetzten Termin persönlich zu erscheinen, sich über ihre Desertion zu verantworten, und dem kriegesgerichtlichen Verfahren und Urtheil zu unterwerfen. Im Nichterscheinungsfalle haben sie zu gewärtigen, daß sie zu Folge des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam des Desertions-Verbrechens für überführt erklärt werden, ihr sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiscirt und der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz zugesprochen, auch ihr Name an den Galgen geheftet wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß über das Vermögen der obgedachten Deserteurs der offene Arrest verhängt worden und Jedermann, der von ihnen Geld oder Geldeswerth hinter sich haben möchte, aufgefordert, selbiges, bei Strafe der nochmaligen Entrichtung, ihnen

nicht auszuantworten, sondern an das Gericht des resp. Geburtsorts ad deposita abzutragen und davon hierher Anzeige zu machen.

Königsberg, den 15ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Divisions-Gericht.

Um die Wiederaufnahme der hiesigen Pferde- und Viehmärkte für das handeltreibende Publikum nach Möglichkeit zu befördern, wollen wir zur Begünstigung der Concurrenz eine 3jährige Freiheit von Auftreibegeld dem kommerzirenden Publikum hiermit zusichern und da durch das Steuergesetz vom 8ten Februar a. c. §. 3. die früher erhobene Handlungs-Accise vom Vieh aufgehoben ist, so finden jetzt hier keine Abgaben statt, und wünschen wir, daß bei der vortheilhaften Lage der Stadt, da bei den hiesigen Einwohnern, sowohl hinreichende Stallung zur Unterbringung des Viehes, wie auch das Rauchfutter wohlfeil ist, der zunächst auf den 9ten April d. J. nach dem Kalender hier anstehende Pferde- und Viehmarkt, so wie die folgenden recht zahlreich besucht werden mögen.

Göritz, den 22ten Februar 1820.

Der Magistrat.

In Folge höherer Bestimmung, nach welcher die beiden Königl. Thorschreiberhäuser in Triebel öffentlich verkauft werden sollen, wird der Licitations-Termin auf

„den 22sten März d. J."

angesetzt und des Morgens um 9 Uhr auf dem dortigen Steueramte abgehalten werden.

Crossen, den 16ten Februar 1820.

Die Ober-Steuer-Inspektion.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Hanseberg verstorbenen Amtmann Kähler, bestehend in Kleidern, Wäsche, einer silbernen Taschenuhr, einem Paar silbernen Sporen und verschiedenem Hausgeräth, soll im Termin

„am 11ten März d. J. Vormittags 8 Uhr"

zu Hanseberg in der herrschaftlichen Wohnung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Schwedt, den 16ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Hanseberg und Pätzig.

Nachdem das der hiesigen Kirche angehörige Ackerstück, welches zwischen dem Pellwitzischen Wege und dem Ackerstücke des Hüfners Bielo liegt, auch drei Scheffel Berliner Maaßes Aussaat enthält, auf Anordnung Einer hohen Regierung in Erbpacht ausgethan werden soll, und wir dazu

„den 27sten März 1820"

zum Bietungs-Termine anberaumt haben; so werden alle diejenigen, welche besitz- und dispositionsfähig, auch dieses Kirchenackerstück in Erbpacht zu nehmen gemeinet sind, hierdurch geladen, besagten Tages um 10 Uhr vor uns auf der hiesigen Gerichtsstube persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote auf das Erbstandsgeld ad protocollum zu geben, und nach eingegangener hohen Genehmigung dieser Verhandlung das Weitere gewärtig zu seyn.

Bei dieser Erbverpachtung werden die Vorschriften des hohen Publikandi vom 3ten Juli 1816 Amtsblatt No. 401. allenthalben beobachtet werden, mit welchen sich ein jeder Erbpachtslustige bekannt machen wird.

Gießmannsdorff, am 18ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Das

Das Friedrich Grothesche, zu Sachsendorff im Cüstrinschen Kreise belegene separirte Kossäthengut von 43 Morgen, welches mit Ausschluß der auf 1351 Rtlr. 4 Gr. besonders gewürdigten Gebäude, nach Abzug der Abgaben auf 2150 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Die Bietungs-Termine stehen

„den 27sten April, den 21sten Juni und 16ten August c.

jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, von denen der dritte peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden können.

Jeder akquisitionsfähige Kauflustige wird aufgefordert, in einem dieser Termine sein Gebot abzugeben; zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger angewiesen, sich mit ihren Ansprüchen an das zu subhastirende Gut, bis zum letzten Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihre Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden sollen.

Die Taxe des Guts hängt im Amte Sachsendorff und Wollup zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Von dem Königl. Preuß. Justiz-Amte Neuendorff ist das zum Nachlaß des verstorbenen Christian Görke gehörige Reichenwaldsche Vorwerk, auf Antrag der Erben Theilungshalber mit der Taxe der 3863 Rtlr. 16 Gr. 5 Pf. subhastirt und die Bietungs-Termine

„den 22sten April, den 22sten Juni und den 24sten August 1820"

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige werden vorgeladen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben, wenn sonst nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem letzten Termin einkommende Gebote nicht geachtet werden soll.

Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Reppen, den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Schuldenhalber ist die in Weiß-Culm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 46. catastrirte, und auf 28 Rtlr. gerichtlich abgeschätzte Häusler-Wohnung des Johann Gottlob Klötzke sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 8ten Mai d. J."

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Cullm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht allhier.

Herrmann.

Schuldenhalber ist die in Weiß-Cullm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 35. katastrirte, und auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzte Freihäusler-Nahrung des Jakob Benß sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin, auf

„den 8ten Mai d. J."

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Cullm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Herrmann.

Die

Die dem Kolonisten Johann Friedrich Duwe gehörige, zu Wilhelmsaue belegne, aus 30 Morgen bestehende und zu 787 Rtlr. 13 Gr. gewürdigte Erbpachtsstelle soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

„den 29sten März und 29sten April"

jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii, Justizbeamten Gutike zu Wriezen, der letzte und peremtorische Termin aber auf

„den 29sten May"

Vormittags 10 Uhr in der Stelle dergestalt angesetzt sind, daß wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag im letzten Termine an den Meistbietenden unfehlbar erfolgen wird.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 19ten Februar 1820.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Brennholz-Verkauf.

Der Verfügung einer Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. zufolge, werden zum freien Verkehr

a) aus der Forst-Revier-Abtheilung Driesen 2600 Klafter Eichen Kloben-Brennholz, auf den schiffbaren Ablagen Neumühlendorf und Salzkossäthen an der Netze: 205 Klaftern Eichen-Kloben Brennholz, 127 Klftr. Birken Kloben-Brennholz, 400 Klftr. Kiefern-Kloben-Brennholz in der Forst eingeschlagen;

b) aus der Forst-Revier-Abtheilung Schlanow 800 Klftr. Eichen-Kloben-Brennholz auf der schiffbaren Ablage Friedrichsdorf an der Drage, 600 Klftr. Eichen-Kloben-Brennholz auf der schiffbaren Ablage Salz-Kossäthen an der Netze, 500 Klafter Eichen Kloben-Brennholz 300 Klftr. Kiefern Knüppel-Brennholz in der Forst eingeschlagen.

c) aus der Forst-Revier-Abtheilung Regenthin 8678¼ Klftr. Eichen Kloben-Brennholz, 569½ Klafter Kiefern Kloben-Brennholz auf der schiffbaren Ablage Neubeelitz an der Drage;

d) aus der Forst Revier Abtheilung Marienwalde 1200 Klftr. Buchen Kloben Brennholz auf der schiffbaren Ablage Neubrück an der Drage

stehend, zum Kauf gestellt.

Zu diesem Behufe ist ein Termin

„am 16ten März d. J."

Vormittags 9 Uhr zu Driesen im Gasthofe zum goldenen Hirsch anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß bei annehmlichen die Taxe erreichenden oder übersteigenden Geboten der Zuschlag sogleich ertheilt werden wird.

Auf Verlangen können die Brennhölzer ad a. von dem Herrn Oberförster Bauermeister zu Forsthaus Driesen, ad b. von dem Herrn Oberförster Reuter zu Schlanow, ad c von dem Herrn Heegemeister Koch zu Neubeelitz, ad d. von dem Herrn Revier-Verwalter Kobicke zu Neubrück zur Besichtigung vorgezeigt und die näheren Bedingungen im Licitations-Termin eingesehen werden. Regenthin, den 19ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Driesen.

In Gemäßheit des von einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erhaltenen Auftrags, sollen die Kirchenländereien zu Drenow, welche nach dem Vermessungsregister in 9 Magdeburgischen Morgen 59 □R. Haferland 1ster Classe, 2 Morgen 7 □R. Haferland 2ter Classe, 3 Morgen 169 □R. dreijährigen Roggenlande, und in 2 Morgen 100 □R bewachsenem Acker, welcher letztere jedoch später urbar gemacht worden, bestehen, an den Meistbietenden auf 3 Jahr von Johannis d. J. ab, öffentlich verpachtet werden.

Hierzu

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den

„1sten May Vormittags 9 Uhr“

an Gerichtsstelle zu Drenow angesetzt worden. Pachtlustige werden daher eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung des Patrons der Kirche zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen können übrigens zu jeder Zeit bei dem Gericht, so wie bei dem Dorfschulzen Fabian eingesehen, und auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Drenow, den 24sten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht.

Zu Folge höherer Bestimmung sollen die Ablage-Stätte-Gelder am Friedrich Wilhelms-Kanal und der Spree bis Hangelsberg, welche bisher dem Amte Fürstenwalde verpachtet waren, von Trinitatis d. J. ab anderweit auf drei oder sechs Jahre, sowohl im ganzen als die Ablagen getrennt, öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf

„den 28sten März 1820“

hieselbst in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt wird, woselbst auch der hierüber bestimmte Tarif von den zu erhebenden Materialien auf den Ablagen als die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Beeskow, den 24sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Eyber.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar d. J. ist mir aus dem Stalle ein brauner Wallach, etwa 10 Jahr alt, 5 Fuß groß, ohne Abzeichen und vorn beschlagen, gestohlen worden. Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß mein am 27sten Februar d. J. in Frankfurth a. d. O. ohne Paß entlaufener Knecht, Namens Samuel Göschke aus Lansitz in Schlesien, 32 Jahr alt, starker Statur, von dunkelblonden Haaren und blassem Gesicht, diesen Diebstahl begangen hat. Alle Polizeibehörden, so wie jeden, welchem dieser Mensch oder das Pferd zu Gesicht kommen sollte, ersuche ich hiermit ganz ergebenst, dieselben anzuhalten, und mir davon sogleich Nachricht zu geben. Die etwanigen Unkosten werde ich gern vergüten, so wie ich auch dem, der mir das Pferd nachweisen wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. hiermit zusichere.

Matschdorf bei Frankfurth a. d. O, den 28sten Februar 1820.

Schmidt, Mühlenmeister.

Ein dienstfreies Bauergut mit 6 Hufen, welche 300 Magdeburgsche Morgen enthalten, alles gutes Land und nur 2 Meilen von Berlin gelegen, soll mit der diesjährigen Winterbestellung, dem dazu gehörigen Vieh, Acker und Wirthschafts-Inventario aus freier Hand verkauft werden.

Das Wohnhaus und hinlängliche Wirthschaftsgebäude sind ganz neu. Ersteres hat ein Ziegeldach, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Keller, die Scheune und Ställe sind mit Rohr gedeckt, zur Wirthschaft bequem und dauerhaft gebaut. Qualificirte Käufer belieben sich im Amte Alt-Landsberg zu melden, wo sie die Bedingungen und den Preis des Guts erfahren werden.

Zur öffentlichen Versteigerung des in der Spremberger Forst vorräthigen, trocknen Kiefern-Brennholzes ist der Termin auf

„den 13ten März d. J.“

Vor-

Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Herrn Oberförsters Kurzhals zu Spremberg angesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Forstamt Spremberg, den 20sten Februar 1820.

Meyer.

Nachbenannte mir eigenthümlich zugehörige Grundstücke, als:

1) ein zu Alt-Haferwiese belegenes, unter der Jurisdiktion des Justiz-Amts Driesen stehendes Holländergut von einigen 90 gr. Morgen, 1¼ Meile von Friedeberg und 1½ Meile von Driesen entfernt, auf welchem mehrere Gebäude, als ein großes Wohnhaus, einige Familienhäuser, eine Scheune und Ställe befindlich sind;

2) ein zu Friedeberger Bruch belegenes, unter der Jurisdiktion des Magistrats zu Friedeberg gehöriges Bruchgrundstück von einigen 50 gr. Morgen, auf welchem ein Haus und Stallung stehet;

bin ich gewilliget in kleinen Parzelen von 5, 10, 15, 20 und mehreren gr. Morgen, auch im Ganzen, öffentlich unter den Bedingungen zu verkaufen: daß, wenn kleine Parzelen ausgethan, mit dem Hinterlande der Anfang gemacht werden muß, bei Schließung des Kontrakts die eine Hälfte des Kaufgeldes, und bei Uebergabe der Parzelen entweder die andere Hälfte gleich baar, nach dem Willen des Käufers, bezahlt, oder zu halbjähriger Kündigung von beiden Theilen stehen bleibt und mit 5 Prozent verzinset wird. Ich habe dazu einen Termin auf

„den 4ten April d. J."

Vormittags um 10 Uhr hier in meiner Behausung angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Die Grundstücke können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden, und haben meine daselbst wohnenden Wirthe den Auftrag, einem Jeden gehörige Auskunft zu geben.

Mansfelde bei Friedeberg i. d. N., den 21sten Februar 1820.

von Knobelsdorf,
Major und Neumärkischer Ritterschafts-Rath.

Auf dem Wege von Krebsjauche nach Frankfurth a. d. O. ist von einem Wagen ein Sack verloren gegangen, worin 131 Rtlr. baares Geld, mehrere Kleidungsstücke, und in einer Brieftasche ein Paß und ein Gewerbeschein befindlich waren. Der ehrliche Finder wird ersucht, dem unterzeichneten Eigenthümer, oder dem hiesigen Königl. Polizeidirectorio den Fund gegen eine Belohnung von 10 Rtlr. Cour. auszuantworten.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Februar 1820.

Wolf Jacob Frankfurther, aus Wollstein.

Mein hohes Alter und die damit verbundene Körperschwäche nöthiget mich, meine hiesige Lohgerberei aus freier Hand zu verkaufen. Zu derselben gehört außer einem sehr geräumigen Wohnhause mit Trockenböden und Arbeitszimmer das an einem kleinen Flusse liegende Gerbehaus, mit einem geräumigen Trocken- und Lohkuchen-Boden. Der sogenannte Lohberg, umringt von den nöthigen Lohkuchen-Gerüsten, enthält 4 Kelche 7 Gruben und 12 Farben. Außerdem ganz nahe am Gerbehause ein kleines Hintergebäude, welches so eingerichtet ist, daß die Arbeit auch im strengsten Winter darin fortgesetzt werden kann. Damit der Besitzer auch wegen der nöthigen Lohe nicht in Verlegenheit kömmt, so habe ich nur erst vor 6 Jahren nahe an der Stadt eine Roßmühle zum Stampfen der Borke erbauet, an welcher unmittelbar 2 Bork-Scheunen liegen und in welchen letztern auch noch eine bedeutende Menge Borke vorräthig ist. Endlich bemerke ich noch, daß das Gehöft hinter dem Wohnhause mit Stallung so eingerichtet ist, als zum Betriebe einer Ackerwirthschaft von mehreren Hufen Landes, die ich auch früher besaß, erfordert wird.

Kauf-

Kauflustige bitte ich, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen gefälligst bei mir zu melden, um die näheren Bedingungen mit mir zu verabreden.

Arnswalde, den 20sten Februar 1820.

Der Lohgerbermeister Heinrich Kamm.

Die Erben des hierselbst verstorbenen Bürgers Blümke beabsichtigen die sämmtlichen zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich: eine vor dem Posener Thore liegende Scheune, mehrere im besten Schlage liegende Wiesen, zwei Stücke Landes und drei Gärten, im Wege der außergerichtlichen Versteigerung zu veräußern. Die Wiesen sollen bis zum Verkaufstermine in Stücke von einigen Morgen getheilt werden, damit es minder Begüterten möglich wird, ein solches Grundstück zu erwerben. Das Kaufgeld kann bei dem Käufer zur Hälfte gegen Special-Verpfändung des zu erkaufenden Grundstücks stehen bleiben.

Zur Abgebung der Gebote ist ein Termin auf

„den 29sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr"

in der Sessions-Stube Eines hiesigen wohllöblichen Magistrats angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß die Erben bei einem annehmbaren Gebote mit dem Meistbietenden sofort den gerichtlichen Vertrag zu errichten bereit sind. Nähere Auskunft wird der Justiz-Commissarius Schieritz hierselbst ertheilen.

Driesen, den 5ten Februar 1820.

Den 22sten März dieses Jahres soll in dem Königl. Forsthause zu Schwachenwalde folgendes an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden:

Eine Schäferei von 300 Stück halb veredeltes Vieh, wie auch Kühe und Jungvieh, sämmtliches Ackergeräthe, wie auch Wagen, Schlitten, Geschirre, Sättel, auch einige Meubles und Hausgeräthe und Gesinde-Betten, wie auch Gewehre, als Büchsen und Flinten.

Kauflustigen wird solches hiermit bekannt gemacht von

Schwachenwalde, den 12ten Februar 1820. der verwittweten Oberjäger Wesenberg.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind vor dem Kruge in Tammendorff aus einem Ballen vier Stück grau melirte Tuche gestohlen worden. In zweien derselben war der Buchstabe T. gelb, in den beiden andern weiß eingenäht. Die an denselben befindlichen Bleie sind mit dem Namen der Stadt Crossen bezeichnet.

Wer diese Tuche mir nachzuweisen, oder den Dieb derselben anzuzeigen vermag, hat eine Belohnung von 20 Rtlr. zu erwarten. Crossen, den 20sten Februar 1820.

Der Branntweinbrenner Hoffmann.

In der Bischoffseer Heide, eine Meile von Frankfurth, stehen 200 bis 250 Klafter geplettetes, trocken Eichen Klobenholz zum Verkauf. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Herrn Kaufmann Gärtner in Frankfurth und bei dem Unterförster Herrn Kuntze bei Bischoffsee.

Amt Frauendorf, den 16ten Februar 1820.

Gansauge.

Theater-Anzeige.

Einem geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß mit dieser Woche meine theatralischen Vorstellungen ihren Anfang nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1820. Carl Döbbelin.

In der Niederlage bei David Barraud seel. Wittwe Junkernstraße No. 15. werden nachstehende Sorten zu den hier beistehenden Preisen verkauft, als: Anisette, Citronen, Goldwasser, Genevre, Himbeeren, Kirsch, Kümmel, Nelken, Orangen, Pommeranzen, Persiko, das Quart zu 30 Gr. Kümmel, Pommeranzen, Anis, Wachholder, weisser Magen, Citronen, Krausemünze, Wermuth, bittre Pommeranzen, Franzbranntwein, das Quart zu 14 Gr. Münze; Persiko, Nuß, Nelken, Spanisch-Bitter, Kirsch, das Quart zu 16 Gr.; doppelten Korn auf holländische Art, zu 12 Gr.; doppelten Korn 10 Gr.; engl. Bitter, bitter Magen zu 26 Gr.; Alle Sorten einfache Branntweine 6 Gr. Spiritus vini No. 1. 38 Gr.; No. 2. 28 Gr.
Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1820.

Kleesaamen - Verkauf.

Ganz vorzüglich guter und reiner rother und weißer Kleesaamen, den Scheffel zu 20 Rthlr. Cour. ist auf dem herrschaftlichen Hofe in Cuhrsdorf bei Lippehne zu haben.

Martini, Gutsbesitzer.

350 junge Aepfelbäume, sämmtlich aus Kernen gezogen und mit den besten Sorten echt gemacht, stehen, das Stück für 12 Gr. Courant, auf dem Amte Wollup bei Cüstrin zum Verkauf.

Auf dem Ritterguthe Silberberg zwischen Neuwedell und Reetz in der Neumark stehn 100 Stück starke Hammel mit der Wolle billig zum Verkauf.
Silberberg, den 17ten Februar 1820.

Kunckel, Gutsbesitzer.

Gesottene Pferdehaare sind jederzeit bei mir, das Pfund zu 9 Gr. Cour. in beliebigen Quantitäten zu haben, weshalb ich um Zuspruch bitte.

Der Seiler Kirchert zu Ortwig bei Wrietzen a. d. O.

Mein hiesiges auf der Neustadt liegendes Haus, nebst großem dahinter befindlichen Garten, welches sich sehr gut zum Verkehr in den hiesigen großen Viehmärkten eignet, bin ich entschlossen, unter billigen Bedingungen, aus freier Hand, zu verkaufen; und lade ich Kauflustige hiedurch dazu ein.
Bernstein, den 20sten Februar 1820.

Verwittwete Kantor Tolz.

Alterschwäche wegen bin ich gesonnen, meine bei Alt-Malisch belegene Erbpachtsstelle, bestehend in 20 Morgen gutem Roggenlande nebst Scheune und Stallung aus freier Hand zu verkaufen. Wer solche zu kaufen Lust hat, beliebe sich bei mir zu melden.
Kosten bei Alt-Malisch, den 26sten Februar 1820.

Der Erbpächter Johann Voigt.

Im öffentlichen Anzeiger No. 8. Seite 59 Zeile 12 von oben statt Courant lies Münze.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 10. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 8ten März 1820.

Funfzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten Januar d. J. ist das Depositorium des Stadt-Magistrats zu Lübben gewaltsam erbrochen, und wie nunmehro genau ausgemittelt, an verschiedenen Depositis die Total-Summe von 1143 rtl. 16 gr. dieblich entwendet worden. Unter den entwendeten Münzsorten haben sich Königl. Sächsische Species-Thaler, einige ganze und halbe Laub-Thaler, ein viertel Kronen-Thaler, mehrere 20 und 10 Kreuzer, Sächsische $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken, nebst einem ungehenkelten alten Species, einem gehenkelten Kaiser-Thaler und einigen verrufenen Münzsorten und zwei Sächsische fünf Thaler Kassen-Billets befunden.

Endlich ist auch:

ein Schuld-Dokument über 50 Rtlr. in Sächsischem Konventionsgelde von Marien Elisabeth verwittwete Bergk zu Lübben mit geführter Hand und cum curatore Carl Gallus Schuster sub dato den 11ten Februar 1807 an ihren Sohn den Böttchergesellen Johann Carl August Bergk ausgestellt, nebst Raths-Konsens vom 13ten Februar 1807 mit der Bemerkung, daß das Kapital auf 49 Rtlr. 11 pf. reducirt worden,

mit entwendet worden, welches Dokument hiermit für mortificirt und erloschen erklärt, auch das Publikum für dessen Ankauf gewarnt, auch derjenige, dem es etwa zum Verkauf angeboten werden sollte, aufgefordert wird, in der Stille und mit Vorsicht Anzeige zum hiesigen Justiz-Amte zu machen.

Indem dieß anderweit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, zur Entdeckung des Thäters alle Sorgfalt anzuwenden, vorzüglich auf diejenigen Personen, die obige Münzsorten in Menge auf eine verdächtige Weise ausgeben, oder das bemerkte Dokument zum Verkauf ausbieten sollten, ein wachsames Augenmerk zu richten, und im Fall der Entdeckung Anzeige zum hiesigen Justiz-Amte zu thun.

Wer den Thäter auf eine glaubwürdige Art dem hiesigen Justiz-Amte nahmhaft macht, erhält die vom hiesigen Stadt-Magistrate bereits offerirte Belohnung von Funfzig Thaler ausgezahlt.

Königl. Justiz-Amt Lübben, den 1sten März 1820.

Richter, Justiz-Amtmann.

Am 18ten d. M. des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr ist auf der Straße zwischen Zielenzig und Meseritz, wahrscheinlich auf der letzten halben Meile von Meseritz, hinten von einer Chaise ein mit Seehundsfell überzogener Reise-Koffer, der mit einer Kette an dem Wagen befestigt war und dessen Ueberzug an mehreren Stellen schadhaft ist, verloren gegangen.

Er war mit einem inwendig befestigten und einem Vorhänge-Schloß versehen, und wog achtzig bis neunzig Pfund mit nachstehendem Inhalt:

ein schwarzer Frack, ein Paar weite graue und zwei Paar kurze schwarz seidene Beinkleider, zwei Paar schwarz seidene Strümpfe, ein Paar Schuhe, ungefähr neun Hemden, desgl. funfzehn Paar Socken, Schnupftücher, Halstücher, Vorhemden, verschiedene weiße und bunte Westen, zwei vollständige Bettüberzüge, ein neuer auf Gold-Grund gestickter Arbeits- und ein dergl. Geldbeutel, ein rother und ein blauer Geldbeutel, beide alt. Ein schwarzes anatomisches Besteck, stark gebraucht, ein desgl. rothes chirurgisches, fast neu. Ein grün lackirtes Schreibzeug, Tinten und Sandbüchse in Form von kleinen Fäßchen.

An Büchern, Papieren und Scripturen: Ein Stammbuch, der Deckel würfelförmig geflochten mit roth seidenen und silbernen Fäden, eine kleine Brieftasche mit ähnlichem Deckel, enthaltend mehrere Briefe und andere Papiere, eine größere Brieftasche, deren Ueberzug aus roth seidenem Band geflochten ist. Verschiedene Paquete mit Briefen. Mehrere Manuscripte, ein Taschenbuch für Badereisende, zwei Bände in hellblauer Pappe und ein psychologisches Werk in braun marmorirten Halb-Franzband gefaßt, so wie mehrere lateinische Dissertationen. Die Wäsche mehrentheils rein gewaschen und mit den Buchstaben G. H. roth gezeichnet. Außerdem mehrere hier nicht genannte Objekte.

Wer diesen Koffer nebst seinem Inhalte an den Unterzeichneten abliefert, oder auch nur nachweiset, der empfängt eine Belohnung von 15 Rtlr.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Landrath und Polizei-Direktor,
Hauschteck.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar d. J. ist mir aus dem Stalle ein brauner Wallach, etwa 10 Jahr alt, 5 Fuß groß, ohne Abzeichen und vorn beschlagen, gestohlen worden. Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß mein am 27sten Februar d. J. in Frankfurth a. d. O. ohne Paß entlaufener Knecht, Namens Samuel Gödschke aus Lausitz in Schlesien, 32 Jahr alt, starker Statur, von dunkelblonden Haaren und blassem Gesicht, diesen Diebstahl begangen hat. Alle Polizeibehörden, so wie jeden, welchem dieser Mensch oder das Pferd zu Gesicht kommen sollte, ersuche ich hiermit ganz ergebenst, dieselben anzuhalten und mir davon sogleich Nachricht zu geben. Die etwanigen Unkosten werde ich gern vergüten, so wie ich auch dem, der mir das Pferd nachweisen wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. hiermit zusichere.

Matschdorf bei Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1820.

Schmidt, Mühlenmeister.

Oeffentlicher-Dank.

Das Wonnegefühl, zu erfreuen und zu beglücken die sorgenvollen Herzen der Armen und Dürftigen hiesiger Stadt und Umgegend, hat sich auch bei diesem Jahreswechsel bereitet durch die abermalige so reichliche Gabe von 500 Thalern der unbekannte, edle, im Wohlthun unermüdete Gönner der Hülfsbedürftigen. — Im Namen der von ihm Erfreuten und ihn dafür im Stillen Segnenden, rufen wir ihm hier öffentlich unsern gerührten Dank zu, und wünschen ihm bis zum fernsten Ziele seiner Tage reines, ungetrübtes Lebensglück.

Driesen, am 10ten Januar 1820.

Starcke,	Tannenbring,	Gensichen,	Genehr,
Oberprediger.	Bürgermeister.	Prediger.	Aktuarius.

Es sollen den höhern Bestimmungen zu Folge die zum Amte Senftenberg gehörigen 4 Teiche als:

		M.	QR.	
1)	der Seyro-Teich von	464	108	Flächeninhalt
2)	= Nieder-Pommelteich von . .	41	49	
3)	= Ober-Pommelteich = . .	20	31	
4)	= Saalhäuser-Teich = . .	4	23	

auf

auf die sechs nach einander folgenden Jahre, von Michaelis 1818 bis dahin 1824, entweder im Ganzen oder im Einzelnen in dem auf den 24sten März a. c. im Amte Senftenberg anstehenden Bietungstermin an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es werden daher hierdurch Pachtliebhaber eingeladen, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitations- und Pachtbedingungen, so wie der Nutzungsanschlag, können vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und auf dem Rentamte in Senftenberg eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höheren Befehlen zu Folge soll die hiesige Brau- und Branntweinbrennerei, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, von da an auf 3 oder 6 nacheinander folgende Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist zu dem Ende auf

„den 24sten April d. J."

auf der hiesigen Hütten-Amtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Bestbietenden im letzten Termine dieses Pachtstück unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird, und der Pachtanschlag, so wie die näheren Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Hüttenwerk Zanzhausen bei Landsberg a. d. W., den 26sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Eigenthümer Christian Sperling ist das zu seinem Nachlasse gehörige im Neuaurkowschen Bruche belegene aus circa 6 großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 1279 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Wiesen-Grundstück subhastiret und sind die Bietungstermine auf

„den 7ten März, den 10ten April und den 15ten Mai c."

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilet, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 4ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Schuldenhalber ist das in der Vorstadt allhier sub No. 275. gelegene Höcksche Bürgerhaus nebst Zubehör mit der gerichtlichen Taxe von 532 Rthlr. 22 Gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

„den 25sten April 1820. Vormittags 9 Uhr"

auf der Stadtgerichtsstube allhier angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern um ihr Gebot zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen letztern um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und auszuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf des Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Kirchhain, am 4ten Februar 1820.

Der Stadt-Rath.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Hanseberg verstorbenen Amtmann Kähler, bestehend in Kleidern, Wäsche, einer silbernen Taschenuhr, einem Paar silbernen Sporen und verschiedenem Hausgeräth, soll im Termin

„am 11ten März d. J. Vormittags 8 Uhr"

zu Hanseberg in der herrschaftlichen Wohnung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Schwedt, den 16ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Hanseberg und Pätzig.

Zu Folge höherer Bestimmung sollen die Ablage-Stätte-Gelder am Friedrich Wilhelms-Kanal und der Spree bis Hangelsberg, welche bisher dem Amte Fürstenwalde verpachtet waren, von Trinitatis d. J. ab anderweit auf drei oder sechs Jahre, sowohl im ganzen als die Ablagen getrennt, öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf

„den 28sten März 1820"

hieselbst in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt wird, woselbst auch der hierüber bestimmte Tarif von den zu erhebenden Materialien auf den Ablagen als die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Beeskow, den 24sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Eyber.

Das vom Erbpächter Keller den Gottfried Krügerschen Eheleuten verkaufte, zu Neu-Manschenow bei Cüstrin belegene Erbpachtsloos von 30 Morgen 94 QR., wovon jährlich 63 Rtlr. 11 Gr. 8 Pf. Canon gegeben wird, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine

„auf den 28sten April, 22sten Juni, und 17ten August d. J."

jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorf angesetzt. Der letzte dieser Termine ist peremtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr angenommen. Das Gut ist auf 905 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf. nach Abzug der Abgaben, die darauf befindlichen Gebäude auf 1470 Rtlr. Cour. abgeschätzt, und können die Taxen im Amte Sachsendorf und Wollup eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Gläubiger vorgeladen, bis zum letztern Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, weil nach demselben darauf keine Rücksicht weiter genommen, vielmehr die nicht gedeckt werdenden Forderungen auch ohne Production der Documente gelöscht werden werden.

Cüstrin, den 21sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorf.

Der zum öffentlichen Verkauf des Schuhmacher Komollschen Hauses auf den 8ten April d. J. anstehende peremtorische Termin wird hiermit aufgehoben, indem die Extrahenten der Subhastation in die Aufhebung des eingeleiteten Subhastations-Verfahrens gewilligt haben.

Fürstenwalde, den 26sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der hiesige Stadt-Keller soll anderweit vom 5ten Mai d. J. an, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu

„der 10te April d. J."

zum Licitations-Termine anberaumt worden. Es haben sich daher Pachtlustige an diesem Tage Vormittags in der 12ten Stunde auf dem Rathhause hierselbst einzufinden, ihre Gebote zu eröff-

nen

nen und zu gewärtigen, daß der Magistrat mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, und sich zu dieser Pacht, und der damit verbundenen Speise und Schankwirthschaft qualifizirt, den Pacht-Contract abschließen werde. Die etwanigen von Seiten des Pächters einzugehenden Bedingungen sind täglich von 10 bis 12 Uhr auf hiesigem Rathhause vom Herrn Kämmerer Hornemann zu erfahren.

Guben, am 21sten Februar 1820.

Bürgermeister und Rath allda.

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaptitz, welches theils in der Auctions-Loosung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmannswaaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaptitzsche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine

„den 9ten Juny 1820.“

vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßner hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.
Hausding.

Die beiden bedeutenden Güter Batkow und Grüneberg bei Lippehne im Soldinschen Kreise der Neumark, 7 Meilen von Stettin, von resp. 2014 und 1208 M. M. in sehr gutem, größtentheils Weizenboden, mit guten Wiesen und Forst, sollen von den Erben des letzten Besitzers Theilungshalber öffentlich zusammen oder einzeln verkauft werden. Zur Licitation ist ein Termin auf den

„24sten Mai d. J.“

auf Batkow von dem dortigen Patrimonial-Gerichte angesetzt. Die Anschläge sind bei dem Herrn Präsidenten v. Sack in Soldin, dem Herrn Rittmeister von Knesebeck in Calbe a. d. S. und dem Justiz-Commissarius Aschenborn zu Frankfurth a. d. O. einzusehen.

Die zu Gusow belegene Halbkossäthen-Wirthschaft des Gerichtsmanns Martin Landsberg, soll mit der vollständigen Winter-, Sommer- und Brach-Saat auch dem erforderlichen lebendigen und todten Inventario am 6ten April d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube daselbst aus freier Hand verkauft werden.

Gusow, den 23. Februar 1820.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte daselbst.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sind von dem unterschriebenen Patrimonial-Gerichte die Pfarrgebäude zu Braunsfelde, Friedbergschen Kreises, nebst den dazu gehörigen beiden Gärten vor und hinter dem Wohnhause, von 1 Morgen 115 □R. Flächen-Inhalt, mit der täglich in der dortigen Registratur einzusehenden Taxe von 815 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. und resp. 143 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungs-Termin

„am 13ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr“

in

in der Gerichtsstube daselbst angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Friedeberg, den 25sten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Braunsfelde.

Von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Gottfried Sasse gehörige und zu Meyersheff sub No. 7. belegene Colonisten-Loos von zwanzig Morgen mit der gerichtlichen Taxe von 2545 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und Terminus licitationis auf

„den 13ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr"

vor dem Herrn Referendarius Nebse allhier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in denselben Termin, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Sasseschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 13ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Braupfannen-Verkauf.

Im Einverständniß mit den Stadtverordneten sollen die der hiesigen Kämmerei zugehörigen, gegenwärtig unbenutzt stehenden zwei großen kupfernen Braupfannen von resp. 11 Centn. 4 Pfd. und 10 Centr. 96 Pfd. an Gewicht, übrigens beide in vollkommen brauchbarem Stande, in termino

„den 14ten März d. J. Vormittags 11 Uhr"

auf dem Rathhause hierselbst, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wovon wir Kauflustige mit dem Bemerken benachrichtigen, daß der Zuschlag bis nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten vorbehalten bleibt.

Crossen, den 23sten Februar 1820.

Der Magistrat.

Mein hieselbst in der Nähe des Marktes belegenes und im besten Stande sich befindendes Haus von vier Stuben, fünf Kammern, einer Küche und gewölbtem Keller, zu welchem zwei Stallgebäude, ein dahinter befindlicher Obst- und Küchen-Garten, drei vor dem Thor belegene Gärten und zwei Wiesen gehören, will ich ohne Einmischung eines dritten und ohne weitern Handel für 800 Rthlr. Courant verkaufen, auch die Hälfte der Kaufgelder einige Jahre daran stehen lassen. Für einen Kaufmann, der mit Schnittwaren handelt, woran es hier gänzlich fehlt und der hier sein reichliches Auskommen zu erwarten hat, würde es sich vorzüglich passen.

Mohrin bei Königsberg i. d. Nmrk., den 23sten Februar 1820.

Schelbler.

Mineral-Bad in Gleißen bei Zielenzig.

Die diesjährige Badezeit beginnt mit dem 1sten Juny, und werden diejenigen Herrschaften, welche das Bad besuchen wollen, sich wegen der Logi's an den Unterzeichneten gefälligst wenden, der die Wünsche der resp. Bestellenden auf's Beste auszuführen sich bemühen wird. Hierbei ist noch zu bemerken, daß von mehreren vorjährigen Badegästen Bestellung auf Zimmer zur diesjähri-

jährigen Badezeit gemacht worden, diese aber von dem vorigen Inspektor nicht gehörig notirt sind, deshalb dieselben ergebenst ersucht werden, davon gefälligst Anzeige zu machen. Auch wolle ein Jeder den Tag der Ankunft und die Dauer des Aufenthalts ungefähr bestimmen, und wer nicht Betten mitbringen will, auch auf diese Bestellung machen, die dann gleichfalls komplett und gut in Bereitschaft gehalten werden sollen.

Das bisherige Locale wird erweitert, wovon schon in diesem Jahre ein Gebäude zu beziehen seyn wird.

Für Bequemlichkeit und Unterhaltung der Gäste wird die größte Sorgfalt angewendet werden, so wie auch darauf, daß gute ärztliche Behandlung und die Arzeneyen am Orte selbst zu haben seyn.

Alle fremde mineralische Wasser sind bei dem Unterzeichneten zu bekommen.

Ein neuer Restaurateur und Conditor ist engagirt, dem zur Pflicht gemacht ist, sowohl Speisen als Getränke auf's Billigste zu reichen.

Der Brunnen-Inspektor C. G. Kehlchen.

Ich beabsichtige meine Bock-Windmühle vor dem gräflich von Döhnhoffschen Gute Warnick, eine halbe Meile von Cüstrin, nebst Pertinenzien aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich bei mir in meiner Wohnung zu Warnick einfinden.

Warnick, den 29sten Februar 1820.

Der Mühlen-Meister Tobbicke.

Den ersten April d. J. werde ich meinen Wohnsitz in Cüstrin etablirt haben. Von da an stehe ich allen werthen Gönnern und Freunden zu kaufmännischen Aufträgen zu Befehl, auch wünsche ich, daß diejenigen werthen Freunde, welche mit mir bishero in Correspondence gestanden haben, ihre Briefe gefälligst vom ersten April an, nicht hier nach Soldin, sondern nach Cüstrin an mich richten mögen. Durch prompte und reelle Besorgung aller Art Geschäfte, vorzüglich der Spedition, werde ich mich des Vertrauens werth machen, dessen geehrte Freunde und Gönner mich würdigen werden.

Soldin, den 1sten März 1820.

Der Kaufmann Friedr. Wilh. Strauch.

Frischer, gut gewonnener rother Kleesaamen von vorzüglicher Güte und Reinheit wird verkauft der Scheffel zu 20 Rthlr. in Rosengarten bei Frankfurth a. d. O. Wegen der Proben wende man sich gefälligst in portofreien Briefen an den Oekonomie-Inspektor Gildemeister daselbst.

Da ich willens bin, mein Locale zu verpachten, welches sich zu einer Materialhandlung und Tabagie benutzen läßt, so bitte ich Pachtlustige sich bei mir selbst, Lebuser Vorstadt No. 3., zu melden. Dieses Locale kann zu Ostern bezogen werden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1820.

Der Uhrmacher Lange.

Ein Branntweinbrenner, welcher nach Blasenzins zu brennen versteht, Zeugnisse seiner Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit darlegen kann, und nicht verheirathet ist, kann in der Cottbusser Gegend auf dem Lande, unter guten Bedingungen, sofort angestellt werden. Wo? erfährt man in Frankfurth a. d. O. im Comptoir der Hofbuchdruckerei der Herren Trowitzsch und Sohn, und in Cottbus bei Herrn Nathanael Krüger und Compagnie.

Bei

Bei Unterschriebenen wird pfund- und centnerweise sehr schöner großkörnigter rother Kleesaamen zu allerbilligstem Preiß verkauft.
Solicante im Oderbruch.

W. Daberkuth, Guthsbesitzer.

Alterschwäche wegen bin ich gesonnen, meine bei Alt-Malisch belegene Erbpachtsstelle, bestehend in 20 Morgen gutem Roggenlande nebst Scheune und Stallung aus freier Hand zu verkaufen. Wer solche zu kaufen Lust hat, beliebe sich bei mir zu melden.
Kosten bei Alt-Malisch, den 26sten Februar 1820.

Der Erbpächter Johann Voigt.

Kleesaamen-Verkauf.

Ganz vorzüglich guter und reiner rother und weißer Kleesaamen, den Scheffel zu 20 Rthlr. Cour. ist auf dem herrschaftlichen Hofe in Cuhrsdorf bei Lippehne zu haben.

Martini, Gutsbesitzer.

Gut gebrannte trockene Kohlen in verdeckten Schuppen aufbewahrt, für Schmiede und Schlösser vorzüglich brauchbar, werden jeder Zeit billig verkauft auf dem adlichen Gute Dietersdorff bei Balz.
Charlottenhof, den 15ten Januar 1820.

v. Klitzing.

Bücher-Anzeigen.

Die wichtigsten Bäder Europa's.

Zur Empfehlung der Bäder für Gesunde und Kranke. Mit dem Bildnisse des geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper. gr. 8. Geheftet, Preis 1 Rthlr 16 Gr.

Diese Schrift, von einem sachkundigen Arzte, ist wohl das Vollständigste, was, ohne weitschweifig zu seyn, mit so vieler Gründlichkeit so angenehm unterrichtend und berathend jemals über Bäder geschrieben worden. Jedermann der seine Gesundheit erhalten oder die mangelhafte und verlorne, durch das Bad wieder herstellen will, findet in demselben den zweckmäßigsten und heilsamsten Rath. Der würdige Verfasser handelt 1) von dem Geschichtlichen der Bäder; 2) von den Wirkungen derselben im Allgemeinen; 3) von der Art zu baden, oder von den luftförmigen flüssigen und trockenen Bädern; 4) von den Wirkungsarten einzelner Bäder; 5) von der Diät beim Baden; bei Anlage zu Katarrhen, Rheumatismus und Gicht; Bäder für Frauen — und Personen im höhern Alter; 6) und 7) von den vorzüglichsten Mineral-Bädern in- und außerhalb Deutschland; 8) von den Badeanstalten in Berlin und endlich 9) vom Werthe der Bäder in einigen besondern Krankheiten.

Jeder Hausvater, der seine und seiner Angehörigen Gesundheit liebt, sich häusliche Leiden und ärztliche Kosten ersparen will, muß dieses Buch, das man einen freundlichen Rathgeber nennen möchte, besitzen. Es ist so lichtvoll, gemeinverständlich, und so ohne alle Kunst und doch in einem edlen Style geschrieben, daß es sogar als eine belehrende Unterhaltung für jeden Reisenden ins Bad empfehlungswürdig ist. Besonders ist das 8te Capitel für die Bewohner von Berlin belehrend und lesenswerth, worin der Verf. die Vortheile und Eigenthümlichkeiten der beiden großen Badeanstalten dieser Residenzstadt, von Welper und Pochhammer, welche man die Mäcenas (der die ersten öffentlichen Bäder in Rom anlegte) von Berlin nennen möchte, — auseinander setzt.

Ist in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben und von dieser zu beziehen.

In

„Von der Natur des Menschen, oder Belehrungen über den innern Organismus des mensch-
„lichen Körpers und seines Geistes für alle gebildete Menschenklassen. Von Karl Georg
„Neumann, der Arzeneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Königl. Preuß. Regie-
„rungs- und Medizinal-Rath, und zweitem vorstehenden Arzt des Charité Krankenhauses.
„Zwei Theile. gr. 8. Preis 3 Thlr. 8 Gr.

Wer den Menschen überhaupt und sich selbst insbesondere will kennen lernen, der findet in diesen beiden Bänden, womit der Verfasser das Publikum beschenkt hat, einen wahren Schatz. Nur selten hat der Referent ein Buch mit so völliger Befriedigung und Belehrung gelesen und endlich aus der Hand gelegt, wie das angezeigte. Wer könnte es auch entbehren? Ist nicht nach Popes Ausspruch das Studium des Menschen das größte und würdigste? Der Religionslehrer, der Rechtsgelehrte, der Arzt, der Schulmann, der Gutsherr, der Kauf- und Handelsmann, kurz jeder Gebildete, der mit andern Menschen im Verkehr steht, bedarf Menschenkenntniß. Hier findet er den Körper und Geist des Menschen gleichsam zergliedert und Veranlassung über dessen Natur und sein ganzes Wesen weiter nachzudenken.

Wenn auch andere Philosophen und Aerzte der Meinung waren, daß, wie selbst auch Haller meinte, kein Sterblicher ins Innere der Natur eindringe, so hat der Verfasser sich dennoch nicht abhalten lassen in dieses Archiv zu streben. Es ist unmöglich von dieser ausgezeichneten Schrift, in welcher der Mensch nach seinem physiologischen und psychologischen Zustand so richtig, mit so vielem Scharf- und Tiefsinn geschildert ist, einen Auszug zu geben.

Die Bedingungen alles geistigen Wirkens im Menschen liegen in seinem Physischen, sagt der Verf. in der Vorrede, und wer kann dies leugnen? Wer etwa glauben möchte, daß er in diesem, auch für Ungelehrte verständlichen Werke, die Weisheit der literarischen incroyablen Naturphilosophen — oder eine mystische Tendenz und Mesmerismus finden dürfte — der wird sich sehr irren.

Ist in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben, und von dieser zu beziehen.

In der C. G. Flittnerschen, sonst W. Oehmigkeschen Buchhandlung, Jägerstraße No. 51. in Berlin, sind folgende Spiele als rechtmäßige Verlagsartikel erschienen:

„Das l'Hombre-Spiel, nach dem Englischen des Herrn C. G. von Longin. Herausgegeben
„von C. G. F. von Düben. Vierte rechtmäßige vermehrte und verbesserte Original-Auflage.
„8. Geheftet. Preis 12 Gr."

„Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung des Whist-Spiels von C. G. F. von Düben.
„Nebst einer Anlege-Tafel. Achte revidirte und vermehrte rechtmäßige revidirte Original-
„Auflage. 8. Geheftet. Preis 5 Gr.

Der beste Ausgleicher aller Ansprüche der abstufenden mannichfaltigen Stände, der freundlichste Verbinder gesellschaftlicher Kreise, und wenn man will, der schuldloseste Unterhaltungsstoff — so wie der Gegenstand eines allgemeinen Interesses, bei allen, dem Vergnügen und dem Zwange bestimmten Zusammenkünften der gebildeten und eleganten Welt, ist wohl unstreitig

das l'Hombre- und Whist-Spiel

Kein Mensch von gutem Ton und feinen Sitten — kann die Kenntniß dieser Spiele entbehren, wenn er sich nicht in der großen Welt oder im edlern Mittelstande plantiren, oder der langweiligsten Verlegenheit, und im Umgange mit Personen aus diesen Klassen — der Empfindung einer großen Leerheit aussetzen will. — Auch darf man nur nachlesen, was Garve in seinen Schriften über den Nutzen des Kartenspiels in moralischer Rücksicht — gesagt hat.

Diese beiden neu herausgegebenen Schriften ertheilen über das l'Hombre- und Whist-Spiel einen sehr deutlichen Unterricht, und kann von Herren und Damen daraus vollständig begriffen werden, auch wird jedermann, der noch gar keine Kenntniß davon hat, mit Hülfe dieser Instruktion schon einen sehr guten Grund geleget haben. Kleinigkeiten, die dabei etwa für Anfänger

dieser Kartenspiele noch zu wissen nöthig seyn möchten, z. B. im Whist-Spiel über das was bei Beschreibung, wie die Partie genommen wird, simple douple und triple ist — ferner das Whist-Spiel mit cinq honneurs etc.. und wenn man Seite 7. beim l'Hombre das Obscurité mit den beiden Aß oder andern Karten nennt und ehemals beim l'Hombre Respect genannt ward, vermissen sollte — so würde sich diese Kenntniß sehr leicht von andern Spielern erlernen lassen, sobald man nur mit diesen sehr zu empfehlenden Anfangsgründen des geistreichen und zauberischen Bindungsmittels sonst getrennter Gesellschaftsmenschen, — des Whist- und l'Hombre-Spiels — bekannt seyn wird. Wie groß das Bedürfniß eines solchen Unterrichts ist, das werden diejenigen am besten fühlen, welche sich oft darnach umsehen und Niemand finden, der ihnen eine deutliche Belehrung von dieser — für Welt- und Gesellschaftsmänner, die kein anachoretisches Leben führen wollen, so äußerst nothwendigen Kenntniß des Kartenspieles geben könnte.

Uebrigens bemerkt die Verlagshandlung, daß ihr diese Spiele am 21sten November 1811 von dem vormaligen Verleger Oehmigke auf dem gerichtlichen Wege gegen Bezahlung, als eigenthümliche Verlagswerke überwiesen, wie dies auch dessen öffentliche Bekanntmachung und das allgemeine Bücherverzeichniß neuer Bücher, Leipzig 1812 Seite 251 nachweiset — so wie auch, daß der Herr G. Heyn am 24sten April 1813 für seinen Antheil, den er an der vormaligen Verlagshandlung vorgedachter Spiele hatte, und seine eigenhändig unterschriebene Quittung baar bezahlt worden ist, folglich diese vorstehenden Spiele nicht nach des Herrn G. Heyn, als Verleger eines Spielalmanachs, und dessen Herausgeber Rumpf, genannt von Abenstein, ein fehlerhafter Nachdruck seines Machwerkes sind.

Ferner ist auch bei uns erschienen:

„Düben, C. G. von, Talismann des Glücks, oder der Selbstlehrer für alle Karten-„Schach, Billard, Ball- und Kegelspiele. Mit Kupfern. Zweite Original-Auflage. 8. Ge-„heftet. 2 Rtlr.

Vorstehender genannter Selbstlehrer aller Kartenspiele, so wie auch die einzelnen Spiele aus demselben besonders abgedruckt, sind in der unterzeichneten Buchhandlung stets vorräthig, und können von derselben bezogen werden.

Flittnersche Buchhandlung, in Frankfurt a. d. O., Leinwandhaus No. 18.

Nachricht für die Herren Prediger.

Confirmations-Scheine, das Buch oder 48 Exemplare für 16 Gr. Courant, sind zu haben in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau kann man fortwährend nicht nur gutes Brief-Papier in verschiedenen Formaten und zu verschiedenen Preisen, sondern auch Wiener Forte-Piano's, sowohl tafelförmig als auch in Flügel-Form, erhalten. Bei den Versendungen wird für gute Verpackung gesorgt.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist zu haben:

„Lebensbeschreibung und Todtenfeier Carl Theodor Körners, herausgegeben von Friedrich „Wilhelm Lehmann." 8. broch. 1 Rthlr. bessere Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr.

„Dr. und Prof. Jörg, über die vier Facultäten, in den Universitäten Teutschlands." 8. broch. 8 Gr. (Leipzig im Industrie-Comptoir.)

Der weibliche Busen,

dessen Werth und Erhaltung, oder Anweisung zur Erlangung und Erhaltung eines schönen und gesunden Busens. Nebst allgemeinen Gesundheitsregeln für das weibliche Geschlecht, von einem praktischen Arzte. Dieser wichtige Gegenstand ist auf eine Art behandelt worden, daß selbst die erfahrenste Mutter, Gattin und Tochter hier heilsame beherzigungswerthe Belehrungen und Winke finden. — Ist geheftet für 16 Gr. in der

Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 11. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 15ten März 1820.

In der Nacht vom 20sten bis 21sten d. M. ist in der Caserne No. 3. der Waschboden vermittelst Nachschlüssels geöffnet, und nachstehende Sachen, als:

49 Stück blau und weiß würflichte Deck-Ueberzüge, 28 Stück blau- und weiß würflichte Kopfziechen, 21 Stück Laken

gestohlen worden.

Sämmtliche Stücke waren mit dem Stempel „Caserne zu Frankfurth a. d. O." gezeichnet, welcher sich jedoch bei mehreren Stücken sehr verwaschen haben kann.

Jedermann wird hiermit vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und aufgefordert, die etwanigen Anbieter derselben bei der nächsten Polizei-Behörde zu denunciren.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Hauschteck.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar d. J. ist mir aus dem Stalle ein brauner Wallach, etwa 10 Jahr alt, 5 Fuß groß, ohne Abzeichen, und vorn beschlagen, gestohlen worden. Es ist dringender Verdacht vorhanden, daß mein am 27sten Februar d. J. in Frankfurth a. d. O. ohne Paß entlaufener Knecht, Namens Samuel Göschke, aus Lansitz in Schlesien, 32 Jahr alt, starker Statur, dunkelblonden Haaren, und blassem Gesicht diesen Diebstahl begangen hat. Alle Polizeibehörden, so wie jeden, welchem dieser Mensch oder das Pferd zu Gesicht kommen sollte, ersuche ich hiermit ganz ergebenst, dieselben anzuhalten, und mir davon sogleich Nachricht zu geben. Die etwanigen Unkosten werde ich gern vergüten, so wie ich auch dem, der mir das Pferd nachweisen wird, eine Belohnung von 10 Rtlr. hiermit zusichere.

Malschdorf bei Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1820.

Schmidt, Mühlenmeister.

Es ist in der Nacht vom 4ten bis 5ten März d. J. dem Schullehrer Arend in der hiesigen Amts-Kolonie Neu-Dresden aus dem Stalle ein 4jähriger Fuchswallach mit schwarzer Bläße, ohngefähr 9½ Viertel groß, und auf dem linken Auge eine Perle, worauf er jedoch sieht, nebst beschlagenem einspännigem Wagen gestohlen worden.

Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, wenn dies Pferd nebst Wagen irgendwo zu Gesichte kommen sollte, es anzuhalten, und an uns gegen Erstattung der Kosten senden zu wollen.

Amt Sonnenburg, den 9ten März 1820.

Königl. Domainen-Amt.

Es sollen den höhern Bestimmungen zu Folge die zum Amte Senftenberg gehörigen 4 Teiche als:

1) der Seyro-Teich von	464 M. 108 QR.		Flächeninhalt
2) = Nieder-Pommelteich von	41 = 49 =		
3) = Ober-Pommelteich =	20 = 31 =		
4) = Saalhäuser-Teich =	4 = 23 =		

auf die sechs nach einander folgenden Jahre, von Michaelis 1818 bis dahin 1824, entweder im Ganzen oder im Einzelnen in dem auf den 24sten März a. c. im Amte Senftenberg anstehenden Bietungstermin an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es werden daher hierdurch Pachtliebhaber eingeladen, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitations- und Pachtbedingungen, so wie der Nutzungsanschlag, können vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und auf dem Rentamte in Senftenberg eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höheren Befehlen zu Folge soll die hiesige Brau- und Branntweinbrennerei, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, von da an auf 3 oder 6 nacheinander folgende Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist zu dem Ende auf

„den 24sten April d. J."

auf der hiesigen Hütten-Amtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Bestbietenden im letzten Termine dieses Pachtstück unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird, und der Pachtanschlag, so wie die näheren Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Hüttenwerk Zanzhausen bei Landsberg a. d. W., den 26sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Von den allhiesigen Stadtgerichten, ist auf Antrag des Stadtältesten Noack als Vormund der Kinder erster Ehe des verstorbenen Schmiedes Gottfried Noack die Subhastation des der nunmehr verehlichten Schmit Pezhold zuständigen brauberechtigten Hauses, welches mit dem dazu gehörigen urbar gemachten Hüthungs-Fleckes auf 1800 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet, verfüget, und nächst künftiger

„21ste April d. J."

zum einzigen peremtorischen Bietungstermin anberaumt worden.

Es werden daher Kauflustige, welche besitz- und zahlungsfähig, andurch geladen, sich in diesem Termine an allhiesiger Rathsstelle einzufinden, und auf solches ihr Geboth zu thun, und hat derjenige, der auf solches das Mehrgeboth gethan, wenn dieser wegen keine Hindernisse eintreten mit Censens des Gläubigers, dessen Zuschlagung Nacht sche um 5 Uhr in diesem Termine zu gewärtigen; auf Nachgebothe wird alsdann nicht gesehen werden. Die Beschaffenheit dieses Hauses ist in der Registratur von nun an zu ersehen.

Hoyerswerda, den 9ten Februar 1820.

Die Stadtgerichten.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächs. Infanterie-Regiment v. Low gestandene Hautboist Carl Gottlob Drechsler, welcher im Jahre 1812 den Feldzug wider Rußland mitgemacht hat, und nach den erhaltenen Nachrichten nach der Affaire bei Czadeiky auf der nach Witepsk führenden Straße von einem Kameraden krank und abgemattet zuletzt gesehen worden, seit dem aber weder zurückgekommen, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter und des Vormundes seiner minoren-

rennen Geschwister hierdurch öffentlich vorgeladen: sich binnen 9 Monaten und spätestens bis „zum 13ten Mai 1820" beim hiesigen Justizamte zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters, des Zolleinnehmers Gottlob Benjamin Drechsler, gebührende Vermögen unter seinen Miterben vertheilt werden soll.

Friedland im Herzogthum Sachsen, am 29sten Juni 1819.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Nachdem auf Antrag der Kreditoren das in der Niederlausitz und der Herrschaft Sorau gelegene dem Kaufmann Petri zu Sorau angehörig gewesene Allodial-Rittergut Nißmenau, welches 43310 Rtlr. taxirt worden, bei der Königl. Kanzlei allhier subhastirt werden soll und zu Bietungs-Terminen

„der 20ste Januar, der 22ste April und der 31ste Juli 1820"

letzterer peremtorisch angesetzt sind; als werden diejenigen, welche gedachtes Gut zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, auch hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittag 10 Uhr an Kanzlei-Gerichtsstelle allhier zu melden, ihre Gebote zu eröffnen, und zu erwarten, daß demjenigen, der im peremtorischen Termine das höchste Gebot gethan haben wird, das Rittergut Nißmenau mit Zustimmung der Interessenten und wenn sonst kein Bedenken, abjudiciret werden soll.

Beschreibung und Taxe kann bei der Kanzlei allhier eingesehen werden.

Sorau, den 1sten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Der hiesige Stadt-Keller soll anderweit vom 5ten Mai d. J. an, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu

„der 10te April d. J."

zum Licitations-Termine anberaumt worden. Es haben sich daher Pachtlustige an diesem Tage Vormittags in der 12ten Stunde auf dem Rathhause hierselbst einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu gewärtigen, daß der Magistrat mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, und sich zu dieser Pacht, und der damit verbundenen Speise und Schankwirthschaft qualifizirt, den Pacht-Contract abschließen werde. Die etwanigen von Seiten des Pächters einzugehenden Bedingungen sind täglich von 10 bis 12 Uhr auf hiesigem Rathhause vom Herrn Kämmerer Hornemann zu erfahren.

Guben, am 21sten Februar 1820.

Bürgermeister und Rath allda.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Frankfurth a. d. O. ist die dem Müllergesellen Christian Friedrich Morin zugehörige, auf dem Territorio des Dorfes Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 78. Fol. 386. verzeichnete Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst Zubehör, welche nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Land- und Stadtgerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 4652 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und sind die Bietungstermine auf

„den 28sten März 1820,"
„den 29sten Mai 1820,"

terminus peremtorius aber auf

„den 28sten July 1820,"

jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Lauer dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere

dere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bewert.

Es sollen auf Verfügung einer Königl. Hochlöbl. Neumärk. Regierung die der Kirche zu Liebenow zugehörigen Ländereien in termino

„den 13ten April c."

an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei bemerkt wird, daß diese Ländereien

in 3jährigem Land	18	Morgen	93	QR.
— 6 —	— 206	—	68	—
— 9 —	— 65	—	48	—
	300	Morgen	29	QR.

bestehen.

Diesemnach werden Erbpachtslustige hierdurch eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu offeriren, und hat der Meistbietende, nach Genehmigung der Interessenten und Hochgedachter Regierung den Zuschlag zu erwarten.

Die speziellen Bedingungen sind täglich in der gerichtlichen Registratur einzusehen, und sollen auch denen Erwerblustigen in dem Termine bekannt gemacht werden.

Reitz, den 6ten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Liebenow.

Auf dem hiesigen Erbpachts-Vorwerke sollen die dem Schäfer Piethe zugehörigen Schaafe, circa 120 Stück, bestehend in Mutterschaafen, Hammeln, Jährlingen, Zeitschaafen, öffentlich meistbietend in dem auf

„den 4ten Mai d. J."

angesetzten Termin Vormittags 11 Uhr gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Soldin, den 24sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Friedrich Wilhelm Miethen angehörig gewesene, von demselben an seine Gläubiger abgetretene, im hiesigen Orte gelegene, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 873 Rtl. 6 Gr. gewürderte Schenke, soll auf Antrag der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Der Bietungs-Termin ist auf

„den 15ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr"

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine unter dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe sowohl an Gerichtsstelle und bei Einem Wohllöbl. Stadtrathe zu Lübben, als auch bei dem unterzeichneten, zu Lübben wohnhaften Justitiario nachgesehen werden kann, und daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann etwa noch einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Wittmannsdorf, den 17ten Februar 1820. Neider, Justitiar.

Am 5ten, 6ten, 7ten, ferner am 10ten, 11ten, 12ten April c. und die folgenden Tage, soll der bedeutende Mobiliar-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Braueigen-Wittwe Wobring, geb. Kobsch, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, durch Auktion verkauft werden

den. Die Gegenstände desselben sind sehr mannigfaltig, und bestehen in Gold- und Silbergeschirr, wobei seltene Münzen, Kannen, Becher, Näpfe, Vorlege-, Eß- und Theelöffel; Porzellan und Gläser, besonders Zinn, Kupfer, Messing und Eisen in großen Quantitäten; mehreren Stutz-, Taschen- und Stubenuhren; einem großen Vorrath an Betten, Leinen- und Tischzeug, vorzüglich Leinewand; mehreren Zentnern guter trockener Seife, so wie Flachs- und anderen Vorräthen, Möbeln und Hausgeräthe, einem Kalesch-, mehreren Ackerwagen und Geschirren; so, daß die Auktion, welche täglich Vormittags 9 Uhr im Wohringschen Wohnhause anfängt, 3 Wochen hindurch dauern kann.

Käufer werden dazu eingeladen.

Fürstenwalde, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In der Gerichtsstube des Stadtraths zu Finsterwalde soll

„den 15ten April d. J."

der dortige Stadtkeller mit der damit verbundenen Waage durch das Meistgebot auf 6 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, die Bedingungen liegen zur Einsicht in der Gerichtsstube allezeit bereit.

Finsterwalde, den 2ten März 1820.

Der Magistrat.

Den 27sten März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen, hoher Bestimmung gemäß, in des Unterzeichneten Wohnung zu Landsberg a. d. W. 200 Stück Wahl-Eichen zu holländischen Balken, und zwar:

a. im Wildenower Revier 100 Stück,

b. im Neuhauser Revier 100 Stück,

welche auf dem Stamm stehen, öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, und bemerkt wird, daß Meistbiethender zur Sicherstellung seines Gebots ausreichende Kaution leisten muß.

Landsberg a. d. W., den 29sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Feller.

Vor dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll das in dem Dorfe Arenzhain seit mehreren Jahren caduk liegende Ziesche Anderthalb-Hufengut, dessen gegenwärtige Beschaffenheit nebst dem Verzeichnisse der auf dem Gute ruhenden Realitäten und Oblasten aus dem sowohl hier an Amtsstelle als an Gerichtsstelle zu Kirchhain aushängenden Abschätzungs-Protokolle ersehen werden kann, entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzelen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu steht ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 28sten April d. J."

vor dem Königl. Justizamte hier an, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, gedachten Tages zur rechten Zeit an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, sich von den Bedingungen zu unterrichten und sodann ihre Gebote abzugeben, auch des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, sich zu versehen. Auf später eingehende Gebote wird jedoch nicht reflektirt. Uebrigens kann das Abschätzungs-Protokoll auch in der Registratur hierselbst in Einsicht genommen werden.

Dobrilugk, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Au

Aus der Königl. Tauerschen Forst Amts-Peltz, soll am 24sten März c. des Morgens um 10 Uhr in dem Forsthause zu Tauer die Borke von 90 Stück Eichen zum Pletten in bevorstehendem Frühjahr an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden.

Forsthaus Tauer, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der Stadt Sonnenburg sind die seit mehreren Jahren eingegangenen Pferde-Märkte aufs Neue bewilligt worden. Dem Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß jedesmal Dienstag vor den hiesigen gewöhnlichen Krammärkten der Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Sonnenberg, den 4ten März 1820.

Der Magistrat.

Das dem Tuchmacher Samuel Geschke zugehörige, am Kirchhofe hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 76. verzeichnete, auf 338 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzte kleine Wohnhaus und Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist der Bietungstermin auf

„den 19ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr"

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Grundstück zu kaufen gesonnen, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit eingeladen, sich in dem angesetzten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll.

Die aufgenommene Taxe des Grundstücks kann übrigens täglich bei uns eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der immer lauter werdende Wunsch der kleinern Leute nach Grundbesitz, und verschiedene Anfragen wegen käuflicher Ueberlassung einzelner Theile meines Guts, haben mich zu dem Entschluß gebracht, einen Versuch zu machen, das ganze Gut Theeren, durchaus Weitzboden erster Klasse, und mit überflüssigen zweischnittigen Wiesen versehen, 1 Meile von Soldin, 1 Meile von Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 3 Meilen von der Oder belegen, in größern und kleinern Stellen von 5, 10, 15, 20 bis 100 Morgen und darüber, einzutheilen, und in einem öffentlichen Bietungstermine zum Verkaufe zu stellen.

Ich lade demnach zahlungsfähige Käufer zum Mittwoch

„den 17ten Mai d. J."

ein, bei mir auf dem Gute selbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und bemerke nur noch, daß die Verkaufsbedingungen sehr annehmbar gestellt werden sollen, und schon vom 20sten April an, bis zum Bietungstermine bei mir zu erfahren sind.

Die zu theilende Feldmark wird dicht von Waldungen umschlossen, deren Holz zu den allerbilligsten Preisen zu verkaufen ist. Theeren bei Soldin, den 7. Februar 1820.

Bayer, Königl. Amtsrath und Gutsbesitzer.

Ich beabsichtige meine Bock-Windmühle vor dem gräflich von Döhnhoffschen Gute Warnick, eine halbe Meile von Cüstrin, nebst Pertinenzien aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich bei mir in meiner Wohnung zu Warnick einfinden.

Warnick, den 29sten Februar 1820. Der Mühlen-Meister Többicke.

Mein

Mein hohes Alter und die damit verbundene Körperschwäche nöthiget mich, meine hiesige Lohgerberei aus freier Hand zu verkaufen. Zu derselben gehört außer einem sehr geräumigen Wohnhause mit Trockenböden und Arbeitszimmer das an einem kleinen Flusse liegende Gerbehaus, mit einem geräumigen Trocken- und Lohkuchen-Boden. Der sogenannte Lohberg, umringt von den nöthigen Lohkuchen-Gerüsten, enthält 4 Kelche 7 Gruben und 12 Farben. Außerdem ganz nahe am Gerbehause ein kleines Hintergebäude, welches so eingerichtet ist, daß die Arbeit auch im strengsten Winter darin fortgesetzt werden kann. Damit der Besitzer auch wegen der nöthigen Lohe nicht in Verlegenheit kömmt, so habe ich nur erst vor 6 Jahren nahe an der Stadt eine Roßmühle zum Stampfen der Borke erbauet, an welcher unmittelbar 2 Bork-Scheunen liegen und in welchen letztern auch noch eine bedeutende Menge Borke vorräthig ist. Endlich bemerke ich noch, daß das Gehöft hinter dem Wohnhause mit Stallung so eingerichtet ist, als zum Betriebe einer Ackerwirthschaft von mehreren Hufen Landes, die ich auch früher besaß, erfordert wird.

Kauflustige bitte ich, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen gefälligst bei mir zu melden, um die näheren Bedingungen mit mir zu verabreden.

Arnswalde, den 20sten Februar 1820.

Der Lohgerbermeister **Heinrich Kamm.**

Mineral-Bad in Gleißen bei Zielenzig.

Die diesjährige Badezeit beginnt mit dem 1sten Juny, und werden diejenigen Herrschaften, welche das Bad besuchen wollen, sich wegen der Logi's an den Unterzeichneten gefälligst wenden, der die Wünsche der resp. Bestellenden auf's Beste auszuführen sich bemühen wird. Hierbei ist noch zu bemerken, daß von mehreren vorjährigen Badegästen Bestellung auf Zimmer zur diesjährigen Badezeit gemacht worden, diese aber von dem vorigen Inspektor nicht gehörig notirt sind, deshalb dieselben ergebenst ersucht werden, davon gefälligst Anzeige zu machen. Auch wolle ein Jeder den Tag der Ankunft und die Dauer des Aufenthalts ungefähr bestimmen, und wer nicht Betten mitbringen will, auch auf diese Bestellung machen, die dann gleichfalls komplett und gut in Bereitschaft gehalten werden sollen.

Das bisherige Locale wird erweitert, wovon schon in diesem Jahre ein Gebäude zu beziehen seyn wird.

Für Bequemlichkeit und Unterhaltung der Gäste wird die größte Sorgfalt angewendet werden, so wie auch darauf, daß gute ärztliche Behandlung und die Arzeneyen am Orte selbst zu haben seyn.

Alle fremde mineralische Wasser sind bei dem Unterzeichneten zu bekommen.

Ein neuer Restaurateur und Conditor ist engagirt, dem zur Pflicht gemacht ist, sowohl Speisen als Getränke auf's Billigste zu reichen.

Der Brunnen-Inspektor **C. G. Kehlchen.**

Auf folgenden zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagdrevieren; 1) den Feldmarken Genschmar (mit Ausschluß des Vorwerks Henriettenhof,) Altlangsow, Neulangsow, Werbig, 2) der Neu-Barnimschen Herrnwiese, 3) der Kienitzschen Dorfsfeldmark, soll die Mittel und kleine Jagd von Trinitatis 1820 bis 1826 an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höheren Genehmigung fernerweit verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf

„den 27sten März d. J."

Vormittags 9 Uhr hier anberaumt, und werden Pachtlustige dazu eingeladen.

Forstamt Wollup, den 9ten März 1820.

Die Geschwister v. Mißbach beabsichtigen das ihnen ½ Meile von Arnswalde in der Neumark belegene Allodial-Gut Helpe, nebst dem dazu gehörigen ritterfreien Vorwerk Denkhaus

haus, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung, zu verkaufen, Termin hiezu ist „den 4ten April d. J.“
Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Helpe anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen sind sowohl in Arnswalde bei dem Herrn Stadtassessor Hannemann, als in Helpe bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Helpe, den 4ten März 1820. v. Mißbach 1ste.

Haus = Verkauf.

Veränderungshalber bin ich willens, mein in Landsberg a. d. W. belegenes Brauhaus, nebst Brennerei, Wiesen und Pertinentien, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin auf „den 20sten April d. J.“ festsetze, woselbst Kauflustige sich in der Richtstraße No. 157. einfinden, und an diesem Tage ihr Gebot abgeben können. Nähere Nachricht giebt der Braueigen Herr A. L. Matthe und Herr Itzigsohn daselbst.

Landsberg a. d. W., den 10ten März 1820.

A. L. Koberstein.

Ein dressirter Hühner-Hund, 4 Jahr alt, schöner Figur, zur Land- und Wasserjagd gleich brauchbar, ist für 15 Rtlr. Cour. bei dem herrschaftlichen Jäger Schulz zu Lindow bei Zielenzig zu haben.

Einem guten Branntweinbrenner will ich meine, neu und aufs bequemste eingerichtete Brennerei, mit einer flachen Blase von 320 Quart, ohne alle Pacht, gegen 50 Rthl. Caution, für die Benutzung der Schlempe, zum freien Betriebe überlassen.

Falkenwalde bei Bärwalde i. d. N., den 9ten März 1820.

v. Witte.

Vorzüglich guter, reiner und schwerer Saat-Hafer ist auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ragow bei Beeskow zu verkaufen.

Sehr guter rother Kleesaamen, reiner Hafer, Wicken und Wickhafer, vorzüglich zur Saat zu empfehlen, sind zu haben in Hohen-Carzig bei Friedeberg.

Bücher = Anzeigen.

Höfliche Bitte und Nachricht an die Herren Superintendenten, so wie an die Herren Stadt- und Landprediger.

Da ich mit dem Anfange des Jahres 1820 ein theologisch-kritisches Blatt, mit dem Titel: Kritische Prediger-Bibliothek, unter der Redaktion des Herrn M. Röhr, in Ostrau bei Zeiz, zum Verlag übernommen habe, so gebe ich mir die Ehre Denselben hiermit es anzuzeigen, mit der Bitte um Ihre gütige Theilnahme, da dieses Institut lediglich für Ihren hochstverehrten Stand allein bestimmt ist. — Da der Herr Redakteur bereits durch ein ähnliches Journal und durch mehrere theologische Schriften rühmlichst bekannt ist, so hoffe ich um so mehr Ihre gütige Unterstützung zur Beförderung der guten Sache. — Der ganze Jahrgang, aus vier Quartalheften jeder in 12 Bogen bestehend, kostet nicht mehr als 3 Rtlr. sächs. wofür Sie denselben in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau bekommen können. Das Format, Papier und der Druck sind wie die bei mir bisher erschienene und noch erscheinende pädagogische Bibliothek des Herrn Hofrath Gutsmuths. Alles übrige werden Sie aus dem ersten Hefte ersehen.

Neustadt a. d. Orla, den 1sten December 1819.

Johann Carl Gottfried Wagner, als Verleger.

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 12. des Amts-Blattes
der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 22sten März 1820.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Storkowschen Kreise belegene, dem verstorbenen Hofrath Johann August Peckolt gehörig gewesene von dem Rath zu Luckau à 4 Procent berechnet, auf 4544 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. und à 5 Procent auf 3635 Rthlr. 10 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Ritterguth Willmersdorff, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, und worauf im letzten Bietungs-Termine 2500 Rthlr. geboten worden sind, auf den Antrag der Interessenten anderweitig sub hasta gestellt, und ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin von dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stubenrauch auf den 29sten Mai c. hor. 10. angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung ad Depositum zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden wird. Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Auf den Antrag des Ritterschafts-Direktors von Schütz und der Erben des verstorbenen Hauptmanns v. d. Osten werden die unbekannten Inhaber der auf dem Gute Schmagorey, Sternbergschen Kreises eingetragenen und verloren gegangenen Documente, als des Theilungs-Rezesses vom 27sten März 1733, eingetragen den 30sten April 1733, woraus für das Fräulein v. Arnim auf ihre Lebenszeit

a) freie Wohnung in dem ersten Antheile dieses Guts, und
b) jährlich 18 Rthlr. Geld

versichert sind, desgleichen das registrirte Exemplar des Erbrezesses de praes. den 11ten Oktober 1778, und des am 23sten Juli 1773 bei der Landschaft reproducirten Rezesses vom 30sten April 1733, nach welchen die für die v. Arnim eingetragene vorstehende Bestimmungen den Erbantheilen der Friederike Tugendreich v. Wengeler grb. v. Küssow und der separirten von Badritzky von resp. 52 Rthlr. 21 Gr. und 629 Rthlr. 7 Gr. sub No. 1. und 2. Rub. III. des Hypothekenbuchs subingrossirt sind, deren etwanige Erben, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, dieselben innerhalb 3 Monaten oder spätestens in dem auf „den 10ten Mai c."
vor dem deputirten Referendarius Kaßmann angesetzten Termine auf dem Königl. Ober-Landesgericht anzumelden, die in Händen habenden Dokumente zu produziren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie bei unterlassener Anmeldung und Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Still-

schwei-

schweigen auferlegt, die darüber sprechenden Dokumente mortifizirt und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Nachdem uns die Regulirung des Hypothekenwesens der in unserm Gerichts-Sprengel belegenen Kirchen-, Pfarrer-, Kusterei- und Schulgüter modo delegationis übertragen worden, so soll hiermit auf den Grund der von den Besitzern einzuziehenden, und in der Registratur vorhandenen Nachrichten vorgeschritten werden, welches einem Jeden, der dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorrechte verschaffen will, mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich binnen drei Monaten à dato zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, und zu bescheinigen.

Quartschen, den 14ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Quartschen, Neudamm und Bleyen.

Die zu dem Nachlaß der hier verstorbenen Wittwe Wilde gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Vorland im Schlanowschen Felde mit der Taxe von 110 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.;
2) ein Vorland im Kietzfelde, abgeschätzt zu 80 Rthlr. 20 Gr.;
3) zwei Vorländer im hohen Felde, taxirt zu 28 Rthlr. 8 Gr. und resp. 41 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und
4) eine Scheune vor dem Niederthore, gewürdigt zu 16 Rthlr.

sollen auf den Antrag der Erbinteressenten meistbietend verkauft werden.

Die Termine sind auf

„den 26sten Februar, 25sten März und 22sten April d. J."

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden im letzten Termine die Grundstücke nach eingeholter Genehmigung der Wildeschen Erben werden zugeschlagen werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur jedem zur Einsicht bereit.

Woldenberg, den 18ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der hiesige Stadt-Keller soll anderweit vom 5ten Mai d. J. an, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu

„der 10te April d. J."

zum Licitations-Termine anberaumt worden. Es haben sich daher Pachtlustige an diesem Tage Vormittags in der 12ten Stunde auf dem Rathhause hierselbst einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu gewärtigen, daß der Magistrat mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen offerirt, und sich zu dieser Pacht, und der damit verbundenen Speise und Schankwirthschaft qualifizirt, den Pacht-Contract abschließen werde. Die etwanigen von Seiten des Pächters einzugehenden Bedingungen sind täglich von 10 bis 12 Uhr auf hiesigem Rathhause vom Herrn Kämmerer Hornemann zu erfahren.

Guben, am 21sten Februar 1820.

Bürgermeister und Rath allda.

Schuldenhalber ist die in Weiß-Cullm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 35. katastrirte, und auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzte Freihäusler-Nahrung des Jakob Weiß sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin, auf

„den 8ten Mai d. J."

Vor-

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Cullm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.
Herrmann.

Schuldenhalber ist die in Weiß-Culm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 46. catastrirte, und auf 28 Rtlr. gerichtlich abgeschätzte Häusler-Wohnung des Johann Gottlob Klötzke sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 8ten Mai d. J."

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Cullm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht allhier.
Herrmann.

Höheren Befehlen zu Folge soll die hiesige Brau- und Branntweinbrennerei, welche zu Michaeli d. J. pachtlos wird, von da an auf 3 oder 6 nacheinander folgende Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist zu dem Ende auf

„den 24sten April d. J."

auf der hiesigen Hütten-Amtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Bestbietenden im letzten Termine dieses Pachtstück unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugeschlagen werden wird, und der Pachtanschlag, so wie die näheren Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Hüttenwerk Zanzhausen bei Landsberg a. d. W., den 26sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Die zu Gusow belegene Halbkossäthen-Wirthschaft des Gerichtsmanns Martin Landsberg, soll mit der vollständigen Winter-, Sommer- und Brach-Saat auch dem erforderlichen lebendigen und todten Inventario am 6ten April d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichsstube daselbst aus freier Hand verkauft werden.

Gusow, den 23. Februar 1820.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte daselbst.

Von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Gottfried Sasse gehörige und zu Meyershoff sub No. 7. belegene Colonisten-Loos von zwanzig Morgen mit der gerichtlichen Taxe von 2545 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und Terminus licitationis auf

„den 13ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr"

vor dem Herrn Referendarius Nehse allhier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in demselben Termin, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Sasseschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 13ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Aus der Königl. Tauerschen Forst Amts Peitz, soll am 24sten März c. des Morgens um 10 Uhr in dem Forsthause zu Tauer die Borke von 90 Stück Eichen zum Pletten in bevorstehendem Frühjahr an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden.

Forsthaus Tauer, den 4ten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der Stadt Sonnenburg sind die seit mehreren Jahren eingegangenen Pferde-Märkte aufs Neue bewilligt worden. Dem Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß jedesmal Dienstag vor den hiesigen gewöhnlichen Krammärkten der Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Sonnenburg, den 4ten März 1820.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkauf des von der zu Schleusingen verstorbenen Frau Superintendent Mücke allhier hinterlassenen, vor dem Oberthor an der Seifersdorfer Straße gelegenen, auf 450 Rthlr. abgeschätzten Ackers und Wiese, ist der

„31ste Mai c. Vormittags um 9 Uhr"

zum peremtorischen Bietungs-Termin angesetzet.

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesen Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe und Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 2ten März 1820.

Der Magistrat.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Kauf- und Handelsmanns Joseph Hentschel gehörige Schnitt-Handlung, bestehend aus Cattunen, leinenen und wollenen Zeugen und kurzen Waaren verschiedener Art, wie dies die sowohl bei unterzeichnetem Gerichte als bei dem hiesigen Bürger Karl August Fliege zu findenden gedruckten Kataloge des Mehreren besagen, soll in termino

„den 18ten April d. J. und die folgenden Tage Vormittags und Nachmittags"

in der Wohnung des Herrn Stadtrichters Landsky hieselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in preußischen klingenden Courant, in einzelnen Stücken, versteigert werden.

Dem kauflustigen Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht und dasselbe hierzu eingeladen.

Pförten, den 5ten März 1820.

Die Gräflich Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Das eine halbe Meile von hier belegene kleine Gut Kühnemühl, welches von allem Vieh- und Feld-Inventarium entblößt ist, soll in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit in termino

„den 8ten April 1820."

hieselbst auf ein oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hierzu einladen.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 9ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

In Rücksicht der sub hasta gestellten Grundstücke des Ackerbürgers Martin Friedrich Buchholz ist von den Interessenten der Zuschlag für das abgegebene Meistgebot von 1700 Rthlr. nicht bewilliget und daher ein neuer Licitations-Termin

„auf

„auf den 14ten April c. Morgens 10 Uhr"
auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten August pr. (Intelligenzblätter pro 1819. No. 306.) hierdurch vorgeladen werden.
Müncheberg, den 14ten März 1820.
Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Mit Bewilligung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth an der Oder sollen aus dem Merzwiefer Forst-Reviere, Forst-Amtes Braschen, 350 Klaftern kiefern Brennholz öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf
„den 7ten April d. J. Vormittags 10 Uhr"
im Forsthause zu Braschen angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Crossen, den 15ten März 1820.
Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Mit hoher Bewilligung sollen in diesem Frühjahre in dem Forstamte Braschen, und zwar
a) in dem Merzwiefer Reviere 24 Klaftern,
b) in dem Sarkower Reviere 6 Klaftern,
c) in dem Rädnitzer Reviere 5 Klaftern, und
d) in dem Güntersberger Reviere 15 Klaftern
eichene Borke geplättet werden. Zu dem Verkauf dieser Borke ist ein Licitations-Termin auf
„den 8ten April d. J. Vormittags 10 Uhr"
in Crossen angesetzet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Crossen, den 16ten März 1820.
Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In dem Forst-Amte Rampitz können d. J. ungefähr 10 Klaftern eichene Borke geplättet werden, zu deren öffentlichen Veräußerung ein Licitations-Termin auf
„den 10ten April c. Vormittags 9 Uhr"
in der Forstdienst-Wohnung zu Rampitz angesetzt worden ist, und denen Käufern hiermit bekannt gemacht wird.
Crossen, den 15ten März 1820.
Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In dem Forst-Amte Reppen können d. J. ungefähr 30 Klaftern eichene Borke geplättet werden, zu deren öffentlichen Veräußerung ein Licitations-Termin auf
„den 14ten April d. J. Vormittags 9 Uhr"
in Reppen angesetzt worden ist, und denen Käufern hiermit bekannt gemacht wird.
Crossen, den 16ten März 1820.
Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In dem Forstrevier Reichen, Forstamts Lagow, können d. J. ungefähr 20 Klaftern eichene Borke geplättet werden, zu deren öffentlichen Veräußerung ein Licitations-Termin auf
„den 21sten April c. Vormittags 9 Uhr"
in Lagow angesetzt worden ist, und denen Käufern hiermit bekannt gemacht wird.
Crossen, den 16ten März 1820.
Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Gemäß

Gemäß einer höhern Bestimmung, sollen theils die an den Verschiffungs-Ablagen und theils in der Forst befindlichen nachbenannten Hölzer, aus dem Königl. Dammendorfer Revier, als:

1) 165 Stück eichene Sageblöcke,
2) 790 „ kiefern „
3) 812 $\frac{1}{4}$ Klaftern eichen Kloben- }
4) 84 $\frac{3}{4}$ „ „ Knüppel- } Brennholz,
5) 513 $\frac{1}{4}$ „ kienen Kloben- }
6) 417 $\frac{1}{2}$ „ „ Knüppel- }

öffentlich meistbietend, auch in kleinen Parthien verkauft werden, und sobald das Gebot annehmlich befunden, der Zuschlag im Termine sogleich erfolgen wird, wozu ein Bietungstermin in dem Forsthause zu Dammendorf bei Beeskow auf

„den 13ten April d. J."

anberaumt, und sollten Liebhaber zuvor das Holz zu sehen wünschen, so wird der Herr Oberjäger Triepcke zu Dammendorf solches vorzeigen.

Beeskow, den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf dem Erbpachts-Vorwerke Stölpchen, unweit von hier, sollen auf

„den 5ten April c."

die hinterbliebenen Mobilien des verstorbenen Brenners Timm öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden.

Der Nachlaß besteht in Kupfer, Eisen, Zinn, Glas, Hausgeräth und verschiedenen Geräthschaften, Kleidern und Wäsche ꝛc.

Bärwalde i. d. N., den 12ten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung und Auktion.

Am 7ten April Vormittags um 10 Uhr sollen zu Landsberger Holländer die Grundstücke des verstorbenen Eigenthümers Friedrich Stein, nehmlich:

1) Ein Gut No. 55. von 41 Morgen zu Landsberger Holländer; und
2) Ein dergleichen No. 13. von 15 Morgen zu Clementenschleuse;

auf ein Jahr meistbietend verpachtet, so wie auch mehrere Mobilien und einiges Vieh verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 14ten März 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die Erben des hierselbst verstorbenen Bürgers Blümke beabsichtigen die sämmtlichen zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich: eine vor dem Posener Thore liegende Scheune, mehrere im besten Schlage liegende Wiesen, zwei Stücke Landes und drei Gärten, im Wege der außergerichtlichen Versteigerung zu veräußern. Die Wiesen sollen bis zum Verkaufstermine in Stücke von einigen Morgen getheilt werden, damit es minder Begüterten möglich wird, ein solches Grundstück zu erwerben. Das Kaufgeld kann bei dem Käufer zur Hälfte gegen Special-Verpfändung des zu erkaufenden Grundstücks stehen bleiben.

Zur Abgebung der Gebote ist ein Termin auf

„den 29sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr"

in der Sessions-Stube Eines hiesigen wohllöblichen Magistrats angesetzt, zu welchem Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß die Erben bei einem annehmbaren Gebote mit

mit dem Meistbietenden sofort den gerichtlichen Vertrag zu errichten bereit sind. Nähere Auskunft wird der Justiz-Commissarius Schieritz hierselbst ertheilen.

Driesen, den 5ten Februar 1820.

Mineral-Bad in Gleißen bei Zielenzig.

Die diesjährige Badezeit beginnt mit dem 1sten Juny, und werden diejenigen Herrschaften, welche das Bad besuchen wollen, sich wegen der Logi's an den Unterzeichneten gefälligst wenden, der die Wünsche der resp. Bestellenden auf's Beste auszuführen sich bemühen wird. Hierbei ist noch zu bemerken, daß von mehreren vorjährigen Badegästen Bestellung auf Zimmer zur diesjährigen Badezeit gemacht worden, diese aber von dem vorigen Inspektor nicht gehörig notirt sind, deshalb dieselben ergebenst ersucht werden, davon gefälligst Anzeige zu machen. Auch wolle ein Jeder den Tag der Ankunft und die Dauer des Aufenthalts ungefähr bestimmen, und wer nicht Betten mitbringen will, auch auf diese Bestellung machen, die dann gleichfalls komplett und gut in Bereitschaft gehalten werden sollen.

Das bisherige Locale wird erweitert, wovon schon in diesem Jahre ein Gebäude zu beziehen seyn wird.

Für Bequemlichkeit und Unterhaltung der Gäste wird die größte Sorgfalt angewendet werden, so wie auch darauf, daß gute ärztliche Behandlung und die Arzeneyen am Orte selbst zu haben seyn.

Alle fremde mineralische Wasser sind bei dem Unterzeichneten zu bekommen.

Ein neuer Restaurateur und Conditor ist engagirt, dem zur Pflicht gemacht ist, sowohl Speisen als Getränke auf's Billigste zu reichen.

Der Brunnen-Inspektor C. G. Kehlchen.

Ein dressirter Hühner-Hund, 4 Jahr alt, schöner Figur, zur Land- und Wasserjagd gleich brauchbar, ist für 15 Rtlr. Cour. bei dem herrschaftlichen Jäger Schulz zu Lindow bei Zielenzig zu haben.

Daß ich mich in Reetz häuslich niedergelassen habe, und mich mit Ausübung der innern Heilkunde, operativen Chirurgie und Geburtshülfe beschäftige, beehre ich mich, dem geehrten Publiko ergebenst anzuzeigen.

August Wittchow,
Doctor Medicinae et Chirurgiae.

Ein mit sichern Zeugnissen der Brauchbarkeit versehener Tabacks-Planteur kann gutes Unterkommen sofort bei mir finden.

Freiherr v. Seckendorff.
auf Linderode bei Sorau.

Wo und um welchem Preise eine Viertel-Orgel in brauchbarem Stande in dieser Provinz zu verkaufen, wird gebeten im öffentlichen Anzeiger bekannt zu machen.

Bücher-Anzeigen.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau sind zu haben:

„Die sichersten Mittel wider die Hämorrhoiden, Hypochondrie und Hysterie. Ausgewählt und „mit eigener Erfahrung bereichert, von einem sich selbst kurirten Menschenfreund.“ 2te Aufl. Preis 16 Gr.

„Die

„Die sichersten Mittel wider die Lungensucht und Auszehrung nicht nur für solche, die sie bereits „haben, sondern auch noch nicht genug bekannte Warnung, für solche, die sich vor halben „hüten, und bewahren sollen. Auf eigne Erfahrung gegründet." 2te Aufl. Preis 16 Gr.

Kunstanzeige.

Bei den Gebrüdern Schumann in Zwickau ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Die vierte Suite des Supplement-Kupferbands zum Conversations-Lexikon, enthaltend die „12 wohlgetroffenen Bildnisse von Blücher, van Dyk, Heinrich IV., Lavater, Leibnitz, Milton, Pitt, Rousseau, Rubens, Spinoza, Swedenborg und Winckelmann, gestochen von „den Herren Boltinger, Gottschick, Riedel, Roßmäßler und Zscheck."

Der äußerst billige Subscriptionspreis dafür beträgt 1 Rtlr. 12 Gr., wofür auch die frühern Suiten noch zu erhalten sind; die fünfte folgt gegen Ostern.

Blumenlese für Stammbücher.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu bekommen:

„Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken: Göthes, Herders, Klopstocks, „v. Kotzebues, Lessings, Meißners, Schillers, Tiedges, Wielands ꝛc." Vorzüglich zum Gebrauch für Stammbücher. 2te Aufl. Preis 16 Gr.

Nicht allein zum Gebrauch für Stammbücher, sondern auch zur Lektüre paßt sich diese Blumenlese, welche mit vieler Einsicht zusammengetragen ist, und deshalb den Vorzug vor andern Sammlungen der Art behält.

Bei Gödsche in Meißen ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau zu haben:

„Camenz, M., katechetisches Handbuch oder faßliche Darstellung der ganzen christl. Religion „und Moral für Lehrer der Jugend." 8 Bändchen. 8. 4 Rtlr. 16 Gr.

„— Lehrbuch des Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums, zum Gebrauch für Schulen." 8. 6 Gr.

Lehrer der Jugend, welche Geist und Herz ihrer Zöglinge bilden, und Liebe zur Religion und Tugend in ihnen erwecken wollen, werden darin die beste und schönste Anweisung finden.

„Stein, Dr. C. G. D., Handbuch der Naturgeschichte für die gebildeten Stände, Gymnasien „und Schulen, besonders in Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet." 2 Bde. 2te verbesserte und vermehrte Auflage mit 131 Abbildungen. gr. 8. Leipzig, 1820. J. C. Hinrichssche Buchhandlung. Auf weiß Druckpapier m. kolor. Kupfern. 2 Rtlr. 12 Gr. — Auf ordin. Druckpapier in schwarzen Kupfern. 1 Rtlr. 18 Gr.

Ein nach den neuesten Beobachtungen der Naturforscher entworfenes, systematisches Handbuch der Naturgeschichte war bei der ersten Erscheinung des oben angezeigten ein dringendes Bedürfniß. Erfüllte die erste Auflage schon die Wünsche der Freunde der Natur- und Erdkunde, die hier in ununterbrochener Verbindung einander wechselseitig erläuternd dargestellt sind, so können wir dieß gewiß noch mehr von der zweiten Auflage versprechen, die auf allen Seiten Beweise der Verbesserung und Vermehrung darlegt. Kein Naturkörper ist übergangen, der für das Bedürfniß, die Fabriken und den Handel wichtig ist, oder durch besondere Merkwürdigkeiten Auszeichnung verdient. So kann sich dieses Handbuch mit jedem der neuern in Hinsicht auf Vollständigkeit und Beschreibung messen, und hat auch durch die 15 Kupfertafeln (2 mehr als in der ersten Auflage) und den verhältnißmäßig geringen Preis einen eigenthümlichen Vorzug vor vielen neuern Schriften der Art.

Ist in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

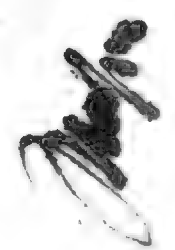
Beilage zu No. 13. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.



Ausgegeben den 29sten März 1820.



Dreißig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten März ist bei dem Handelsmann Barche ein gewaltsamer Diebstahl verübt und ohngefähr 200 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten, außerdem aber eine Spaarbüchse mit altem Gelde, als:

4 ganz alte Thaler,
1 Marienthaler,
2 halbe Thalerstücke mit 2 Köpfen auf jeder Seite,
1 gehenkelter Doppel-Dukaten und
3 ungehenkelte, ferner: italienisches, französisches und altes Kaiser- und Sächs. Geld. Ferner: 3 Uhren, und zwar

a) eine kleine Stutzuhr mit deutschen Ziffern,
b) eine silberne Repetir-Uhr auf Federn schlagend platt gearbeitet mit geribtem Rande, nebst Uhrschlüssel an grünseidenem Bande,
c) eine zweigehäusige silberne Uhr mit silberner gravirter Kapsel über das Werk und einem gestrickten grünen Bande von Perlen.

Dreißig Thaler Belohnung werden von dem Bestohlenen dem Entdecker versprochen.

Hoyerswerda, am 19ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind dem Bauer Friedrich Böse aus Falkenberg bei Stargard in Pommern zwei Stutpferde aus dem Stalle des Bürger Götzlaff zu Berlinchen gestohlen worden.

Sie sind beide von hellbrauner Farbe, 3 Jahre alt, 9 Viertel 1 Zoll hoch, das eine derselben hat eine Schnippe auf der Nase, weiße Hinterfüße, einen schwarzen Streif auf dem Kreuze, beide sind lang geschweift, und ihre Ohren und Füße ausgeschoren.

Wer dem Böse zur Wiedererlangung dieser Pferde behülflich ist, und solche an das wohllöbl. Landrathsamt zu Stargard abliefert, erhält eine Belohnung von 15 Rthlr. Alle wohllöbl. Polizei-Behörden ersuche ich auf Ansuchen des Böse hierdurch dienstergebenst, auf den Thäter vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mit den gestohlenen Pferden an den Herrn Landrath zu Stargard abzuliefern.

Landsberg a. d. W., den 22sten März 1820.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor, Reymann.

Bei dem Königlichen Kammergericht ist zur Subhastation des dem verstorbenen Obristlieutenant Karl Wilh. Ludwig v. Berg zugehörig gewesenen, in dem Arenswaldeschen Kreise in der Neumark belegenen Allodialritterguts C.anzin, nebst den Vorwerken Marienhoff und Sophienhoff, ein neuer Bietungstermin auf

„den 2.sten September Vormittags um 10 Uhr"

im Kammergericht vor dem Kammergerichtsrath von Tschirschky angesetzt worden. Dieses und daß gedachtes Rittergut nach der davon aufgenommenen, in der Kammergerichts-Registratur befindlichen und einzusehenden Taxe auf 146,294 Rthlr. 23 Gr. 3½ Pf. gewürdiget, auch auf das Gut bereits 125500 Rthlr. geboten worden, wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht; daß in obbenanntem peremtorischen Termin das Grundstück mit Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Berlin, den 2ten März 1820.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Bei der Freienwalder Bade-Anstalt, welche durch die Allerhöchsten Orts bewilligten Unterstützungen seit einigen Jahren bedeutend vervollkommt und verschönert worden, ist gegenwärtig die nach §. 3. des Brunnen-Reglements vom 24sten April 1792. bisher üblich gewesene Zahlung der Honorarien an die Brunnen-Offizianten und einer Abgabe an die Oekonomie-Kasse ganz aufgehoben.

Dem Publikum wird diese neue, den mehrmals geäußerten Wünschen der Badegäste entsprechende Einrichtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Direktion des Gesundbrunnens überall bemüht seyn wird, den Nutzen und die Annehmlichkeit der Anstalt nach den Wünschen derer welche sie benutzen wollen, möglichst zu befördern.

Freienwalde, den 1sten März 1820.

Die Direktion des Königlichen Gesund-Brunnens.

Im Auftrage der Königlichen hochlöblichen Regierung hieselbst sollen die Kirchenländereien zu Jakobsdorff von Johanni 1820. bis dahin 1826, auf 6 hintereinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden; wir haben hierzu einen Bietungs-Termin auf

„den 22sten April Vormittags 10 Uhr"

vor dem Justizrath Friedel hieselbst angesetzt zu welchem Pachtlustige mit der Aufforderung eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag der Grundstücke von Seiten der Königlichen Regierung zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Schuldenhalber ist das in der Vorstadt allhier sub No. 275. gelegene Höcksche Bürgerhaus nebst Zubehör mit der gerichtlichen Taxe von 532 Rthlr. 22 Gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

„den 25sten April 1820. Vormittags 9 Uhr"

auf der Stadtgerichtsstube allhier angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern um ihr Gebot zu thun, und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. letztern um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und auszuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ab-

Ablauf des Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Kirchhain, am 4ten Februar 1820.

Der Stadt-Rath.

Die auf der Straße von Königsberg i. d. N. nach Bärwalde und Cüstrin, 1½ Meile von Königsberg und eben soweit von Bärwalde, zwischen den Dörfern Jädickendorf und Guhden liegende sogenannte Krumpholz-Wassermühle, welche auf 6674 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, und zu welcher ungefähr 2¼ Hufen zum großen Theil gutes Gerstenland, ein dicht bei dem Hause liegender zwei Morgen großer Baum- und Küchengarten, guter Wiesenschlag und hinreichende Weide, und außer dem zur Wirthschaft erforderlichen Vieh, noch 8 Kühe weiden zu können, die Fischerei in dem Mühlenteiche und die Rohrung auf demselben gehört, soll in dem den 13ten April c. Vormittags um 9 Uhr auf der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufstaxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii, Stadtrichters Blümke hierselbst eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 24sten Februar 1820.

Freiherrlich von Oelssensche Patrimonial-Gerichte zu Bieknitz.

Von dem unterschriebenen Gericht ist auf Antrag der Erben der allhier verstorbenen Frau Generalin von Knobelsdorf das zu deren Nachlasse gehörige Wohnhaus in der Louisenstraße, mit der Taxe von 1978 Rthlr., theilungshalber zum Verkauf gestellt, und ein Termin zur Aufnahme des Meistgebots auf

„den 21sten April d. J.“

auf der Gerichtsstube Vormittags angesetzt. Die Patente nebst der Taxe sind hier und in Soldin angeschlagen.

Das Haus hat 6 Stuben, 8 Kammern, eine Küche, ist von 2 Etagen, hat ein Nebengebäude von 2 Etagen mit überbautem Thorweg, 2 Stuben, 2 Kammern, einen massiven Keller und eine Plumpe auf dem Hofe, auch stehen daselbst 3 Gebäude, und in dem einen ist eine Wagen-Remiese, auch ist hinter dem Hofe ein Garten und ein Waschhaus.

Dieses Haus kann auf Johannis bezogen werden, passet zu jeder Gewerbeart, hat viele Bequemlichkeit und kann den Kauflustigen mit Wahrheit empfohlen werden.

Lippehne, den 26sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sind von dem unterschriebenen Patrimonial-Gerichte die Pfarrgebäude zu Braunsfelde, Friedebergschen Kreises, nebst den dazu gehörigen beiden Gärten vor und hinter dem Wohnhause, von 1 Morgen 115 □R. Flächen-Inhalt, mit der täglich in der dortigen Registratur einzusehenden Taxe von 815 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. und resp. 143 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungs-Termin

„am 13ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr“

in der Gerichtsstube daselbst angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Friedeberg, den 25sten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Braunsfelde.

Christian Läschke von hier gebürtig, ehemals Mousquetier bei der 7ten Compagnie des vormaligen 1sten Westpreußischen jetzt 6ten Königlich Preußischen Infanterie-Regiments, istist seit der Schlacht bei Groß-Görschen am 2ten Mai 1813., und

Gottfried Romke von hier gebürtig, Mousquetier bei der 4ten Compagnie des 3ten Reserve-Bataillons des gedachten Regiments, ist seit der Schlacht bei Bautzen am 21sten und 22sten Mai 1813. vermißt worden, und aller angewandten Mühe ungeachtet ist bis jetzt keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte zu erlangen gewesen.

Es werden daher genannter Christian Läschke und Gottfried Romke, ingleichen deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag ihrer nächsten Anverwandten vorgeladen, binnen drei Monaten und längstens bis zum 3ten Juli d. J. bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Christian Läschke und Gottfried Romke bei ihrem Stillschweigen oder Ausbleiben für todt erklärет, und ihre Verlassenschaften ihren bekannten Erben übergeben werden werden.

Hermswalde bei Pommerfeld, den 9ten Februar 1820.

Freiherrlich von Ampachsches Patrimonial-Gericht allda.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Kauf- und Handelsmanns Joseph Hentschel gehörige Schnitt-Handlung, bestehend aus Cattunen, leinenen und wollenen Zeugen und kurzen Waaren verschiedener Art, wie dies die sowohl bei unterzeichnetem Gerichte als bei dem hiesigen Bürger Karl August Fliege zu findenden gedruckten Kataloge des Mehreren besagen, soll in termino

„den 18ten April d. J. und die folgenden Tage Vormittags und Nachmittags"

in der Wohnung des Herrn Stadtrichters Landsky hieselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in preußischen klingenden Courant, in einzelnen Stücken, versteigert werden.

Dem kauflustigen Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht und dasselbe hierzu eingeladen.

Pförten, den 5ten März 1820.

Die Gräflich Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Es sollen in diesem Jahre

1) in der Königl. Zicherschen Forst 20 Klaftern, 2) in der Königl. Drewitzschen Forst 20 Klaftern, 3) in der Königl. Neumühlschen Forst 10 Klaftern 4) in der Königl. Clossowschen Forst 20 Klaftern, 5) in der Königl. Lietzegörickeschen Forst 24 Klaftern, 6) in der Königl. Sonnenburgschen Forst 10 Klaftern, in Summa 104 Klaftern

unbeputzte Eichen-Borke meistbietend verkauft werden, wozu die Termine

1) für die Zichersche Forst „den 10ten k. M." in Zicher;
2) für die Reviere Drewitz, Neumühl und Clossow „den 11ten k. M." in Neumühl;
3) für die Lietzegörikesche Forst „den 13ten k. M." in Lietzegörecke, und
4) für die Sonnenburgsche Forst „den 15ten k. M." in Limmritz

anberaumt worden, und Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bärwalde, den 22sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Mappes.

Zur

Zur öffentlichen Versteigerung der Borke und einiger Nutzhölzer aus den Forst-Revieren der Inspektion Driesen, sind folgende Termine anberaumt, als:

1) zum Verkauf der Borke
 a. von 87 Stück Eichen auf dem Marienwaldschen Forstrevier,
 b. von 200 Stück Eichen auf dem Regenthinschen Forstrevier befindlich;
2) desgleichen der Nutzhölzer, in 200 Stück trockenen Eichen, vom Regenthinschen Forstrevier, bestehend, in welchen Nutzholz vorhanden ist, und die in Posten zu 50 Stück versteigert werden:

„den 14ten April c. Vormittags 9 Uhr"

in dem Forsthause zu Regenthin bei Woldenberg. Ferner:

1) zum Verkauf der Borke
 a. von 50 Stück Eichen auf dem Lublaßfließschen Forstrevier,
 b. von 300 Stück Eichen auf dem Schlanowschen Forstrevier,
 c. von 150 Stück Eichen auf dem Driesenschen Forstrevier befindlich;
2) desgleichen der in 96 Stück eichenen Kahn-Wrangen von diversen Sorten bestehenden Nutzhölzer, welche auf der Ablage Vordamm bei Driesen liegen,

„den 17ten April Vormittags 9 Uhr"

im Forsthause zu Vordamm bei Driesen.

Kauflustige laden wir mit dem Bemerken dazu ein, daß rücksichtlich des Verkaufs der Borke und Wrangen, bei Erreichung oder Uebersteigung der Taxe, der Zuschlag sogleich rücksichtlich der Versteigerung der trockenen Eichen, jedoch nur nach eingeholter hoher Genehmigung erfolgen wird.

Um die trockenen bereits gehauenen Eichen vorher in Augenschein nehmen zu können, haben sich Kauflustige in dem hiesigen Forsthause, und wegen Besichtigung der eichenen Wrangen bei dem Königl. Oberförster Herrn Bauermeister zu Vordamm zu melden.

Forsthaus Regentin, den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Driesen.

Den 22sten April d. J. soll in den nachbenannten Forst-Revieren die Borke als:

1)	im Neubrückschen Forst-Revier	von 4 Schock	—		Eichen
2)	= Hangelsbergschen	dito	= 6	=	dito
3)	= Biegenbrückschen	dito	= —	= 50 Stück	dito

öffentlich meistbiethend hieselbst verkauft werden. Beeskow, den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Nach dem Beschluß der hiesigen Stadtverordneten sollen Behufs der Deckung mehrerer zu städtischen Bauten und Reparaturen erforderlichen Summen und zur Tilgung einer dringenden Stadtschuld folgende städtische Grundstücke öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, als:

1) die Dienstwiesen der früheren Magistratspersonen im Stadtluch und rothen Luch, bestehend in 26 Kabeln,
2) die 6 Wiesenkabeln des jetzigen Schulhauses im rothen und Stadtluch,
3) die bei der Stadt belegene Ziegelei,
4) ein Garten vor dem Berliner Thore.

Der Licitations-Termin ist

auf den 24sten April c. Morgens 10 Uhr

auf dem hiesigen Magistratszimmer angesetzt und es werden Kaufliebhaber dazu vorgeladen.

Müncheberg, den 20sten März 1820.

Der Magistrat.

Im-

Im Termine

„den 20sten April c. a. Vormittags 10 Uhr"

zu Rathhause, soll mit Genehmigung der Stadtverordneten das unweit der Stadt Berlinchen gelegene Forstrevier=Todtenholz von einem Flächen=Inhalt von 400 Magd. Morgen 170 □R., mehrentheils mit Eichen und Buchen bewachsen, öffentlich meistbiethend verkauft werden, und Kauflustige, welche annehmliche Gebote zu machen im Stande sind, werden daher zu diesem Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß selbst Grund und Boden mit dem Holze zugleich verkauft werden wird, im Fall sich Liebhaber einfinden sollten.

Berlinchen, den 16ten März 1820.

Der Magistrat.

Die hiesige zweite Predigerstelle, zu welcher das Ritterguth Tornow als Filial gehört, ist vakant und werden die wahlfähigen Kandidaten hierdurch aufgefordert, sich um dieselbe bei uns zu bewerben.

Reppen, den 17ten März 1820.

Der Magistrat.

Die dem Schneidermeister Johann Braunow gehörige zu Zäckerick belegene Neubüdnerstelle, welche zu 282 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 27sten Mai Vormittags 11 Uhr im Schulzengericht daselbst Schuldenhalber meistbiethend verkauft, und wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort zugeschlagen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Amt Grüneberg i. d. N., den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz=Amt.

Es soll das zu Ketschendorf Amts Beeskow belegene, den Wobringschen Erben zu Fürstenwalde gehörige Lehnschulzenguth auf 6 hintereinander folgende Jahre von Johannis 1820 bis dahin 1826 im Wege einer öffentlichen Licitation an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 2ten Mai c. a.

auf hiesiger Amts=Gerichtsstube anberaumt, und laden Pachtlustige hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebothe zu thun und zu gewärtigen, daß mit dem Best= und Meistbiethenden nach erfolgter Genehmigung des Geboths von Seiten der Wobringschen Erben, sofort der Pachtkontrakt abgeschlossen werden wird.

Die nähere Pachtbedingungen sind täglich in unserer Registratur und bei dem Justiz=Aktuar Netsch einzusehen.

Beeskow, den 15ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz=Amt.

Das dem Königl. Fisko gehörige, hierselbst in der Nikolai=Straße liegende Waagegebäude, welches nach einer von dem Bau=Inspektor Hrn. Elsner zu Cüstrin unterm 16ten Septbr. a. pr. aufgenommenen Taxe auf 544 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, hierzu ist ein Termin auf

„den 1sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr"

auf

auf der Gerichtsstube des Stadt-Gerichts angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erfolgen darf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des Stadt-Gerichts eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 19ten März 1820.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Auktion von Brennholz.

Von dem, auf der schiffbaren Oderablage an der Piese, nahe beim Dorfe Clewitz ohnweit Neumühl zwischen Cüstrin und Zellin, aufgestellten Kloben-Brennholz, sollen Fünfhundert Haufen Büchen- und Eichenholz, in kleinen Abtheilungen, öffentlich meistbietend versteigert werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Königlichen Oberförsters Herrn Lindstädt zu Neumühl angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Holz ist von bester Qualität in großen Haufen von 486 Kubikfuß ohne Unterlagen dicht und gut gesetzt, und kann bei vorheriger Besichtigung von den auf der Ablage jederzeit anwesenden Holzwärter, oder auf nachgesuchte Veranlassung des Herrn Oberförsters Lindstädt Jedermann vorgezeigt und nachgewiesen werden.

Auf dem Ritterguth Liesegar ohnweit Sommerfeld und Gassen, sind 100 Schock gut abgewachsener 3jähriger und 50 Schock 2jähriger Karpfen-Saamen zu billigen Preisen zu verkaufen.

Liesegar bei Gassen, den 19ten März 1820.

v. Rabenow.

Von Marien d. J. ist eine bequeme Wohnung von 7 Stuben und mehreren Kammern, Stallung, Remise, Weide-Gerechtigkeiten für 2 Kühe und Schweine, nebst Gartenland, in Grassee bei Nörenberg zu vermiethen. Das Nähere erfährt man auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst.

Eiserne gegossene inwendig glasurte Kochgeschirre, als: Töpfe, Kastrollen, Schmortöpfe, und Bratpfannen sind zu billigen Preisen bei mir zu haben, auch nehme ich Bestellungen auf dergleichen glasurte Siede-Kessel und Branntweinblasen an. Der Preis einer Branntweinblase von 306 Quart oder 1 Berl. Scheffel ist circa 65 — 75 Rthlr. Cour.

Die Haltbarkeit dieser Geschirre ist so vorzüglich, daß man sie sogar trocken der Hitze aussetzen und nachher mit kaltem Wasser abkühlen kann, ohne daß sie springen. Vermöge der weißen Glasur sind sie sehr reinlich, und selbst saure Speisen können darin erkalten und wieder aufgewärmt werden, ohne der Gesundheit nachtheilig zu seyn.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1820.

F. W. Löhmann,
Eisenwaarenhändler.

Ein dressirter Hüner-Hund, 4 Jahr alt, schöner Figur, zur Land- und Wasserjagd gleich brauchbar, ist für 15 Rthlr. Cour. bei dem herrschaftlichen Jäger Schulz zu Lindow bei Zielenzig zu haben.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige eines gemeinnützigen Buches.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist zu haben:

„Allerneuster 100jähriger Kalender; enthaltend: 1) einen immerwährender Kalender, 2) eine „Erklärung des Kalenderwesens, 3) Beschreibung der Sonne, des Mondes und der Planeten, „4) Erklärung der Finsternissen, der Sterne und der Lufterscheinungen, 5) eine Sammlung „von Bauernregeln, 6) Denksprüche, 7) einen sogenannten Faullenzer oder Haudrechner, 8) „Erklärung der Maaße, Gewicht und Münzen.“ Preis 18 Gr.

Ein Buch der Aufheiterung für Jedermann.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:

„Berger, lustiger und nützlicher Zeitvertreib; enthaltend 150 Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche, Geschichten, viele Gesellschaftsspiele, 258 Denksprüche, 66 magische und andere „Kunststücke, Räthsel, Charaden ꝛc. zur Unterhaltung in langen Winterabenden, für melancholische und heitere Gemüther.“ Mit einer illum. allegor. Carricatur. Preis 1 Rthlr.

„Desselben Buchs 2ter Theil; auch unter dem Titel: Das Buch des Frohsinns; enthaltend „eine Auswahl launiger Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche, interessante Geschichten, „magische und andere Kunststücke, Räthsel, Aufsätze, Denksprüche ꝛc. nebst einem vollständigen Unterricht im Billardspielen.“ Preis 1 Rthlr. 4 Gr.

Beide Theile enthalten einen reichen Schatz von heiterer Laune, und werden gewiß ihren Zweck, den Leser aufzuheitern, nicht verfehlen.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau wird auf folgendes neue Erbauungs-Buch 2 Rthlr. 16 Gr. C. Vorausbezahlung angenommen:

„Christliches Hausbuch zur Erhebung und Stärkung des Herzens, am Morgen und Abend „auf alle Tage des Jahres.“ Herausgegeben von M. G. W. Caspari und G. F. Döhner. 2 Theile. gr. 8. Zwickau bei Gebrüder Schumann.

Zu bevorstehender Leipziger Ostermesse erscheint der 1ste Band von folgendem Werke:

„Christliches Hausbuch zur Erhebung und Stärkung des Herzens, am Morgen und Abend auf „alle Tage des Jahres.“ Herausgegeben von Caspari und Döhner. 2 Theile. gr. 8.

Bis Ende April nimmt die Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. auf das ganze Werk die Pränumeration mit 2 Rthlr. 16 Gr. an.

Bei Schneider und Weigel in Nürnberg ist erschienen und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

„Diewald, General-Charte vom Königreich der Niederlande.“ 12 Gr.

„— General-Charte von der Preußischen Monarchie nach den neuesten politischen Grenzbestimmungen.“ 12 Gr.

„Mannert, Charte von Amerika, revidirt von Diewald.“ 8 Gr.

„Sotzmann, Charte von Asien, revidirt von Diewald.“ 8 Gr.

„Mannert, Charte von England, revidirt von Diewald.“ 12 Gr.

„Pflumern, Charte von Würtemberg und Baden, revidirt von Diewald.“ 12 Gr.

„Sturms, L. Chr., vollständige Mühlenbaukunst oder praktische Anleitung alle Gattungen „Mühlen zu bauen.“ Auf 51 Kupfertafeln deutlich vorgestellet. 6te Aufl. 3 Rtlr.

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 14. des Amts-Blattes
der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten April 1820.

Mit hoher Genehmigung soll das ehemalige herrschaftliche Unterförsterhaus nebst Stallung und Garten in dem eine und eine halbe Meile von Frankfurth a. d. O. gelegenen Dorfe Zittendorf in Termino

„am 13ten April d. J."

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Kauflustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht, daß die Kaufbedingungen von nun an bis zum Termine täglich auf hiesiger Amtsstube erfahren werden können.

Neuzelle, den 23sten März 1820.

Königl. General-Administration der Stiftsherrschaft Neuzelle.

Die Lieferung der vom Calauschen Kreise zu den diesjährigen Landwehrübungen zu gestellenden einige und vierzig Kavallerie-Pferde soll, in Gemäßheit eines Beschlusses der Herren Kreisstände, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Termin zur Abgebung der Gebote und sofortigen Abschließung der Lieferungs-Kontrakte, insofern dagegen keine Bedenken statt finden sollten, ist auf künftigen

„19ten April d. J."

Vormittags um 10 Uhr in meinem Bureau allhier anberaumt werden.

Ich lade daher alle diejenigen, welche auf dieses Geschäft einzugehen geneigt und zu demselben gehörig qualifizirt sind, hiermit ein, an dem gesetzten Tage und Orte zu erscheinen, und der weitern Verhandlung zu gewärtigen.

Calau, den 21sten März 1820.

Königlicher Kreis-Landrath von Stutterheim.

Hoher Verordnung zur Folge soll das Königliche Zollhaus zu Goyatz im Lübbener Kreise am Schwielauch See an den Meistbietenden verkauft werden, wozu von dem Unterzeichneten ein Termin auf

„den 17ten Mai d. J."

Vormittags 10 Uhr in dem gedachten Zollhause zu Goyatz angesetzet und dabei bemerkt wird, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Unterzeichneten auf dem Rentamte zu Friedland eingesehen werden können.

Amt Friedland, den 28sten März 1820.

Der Königliche Ober-Amtmann Jänichen.

Auf Befehl der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen zwei zum hiesigen Amtsdiener=Posten gehörige, im Bezirk des vormaligen Jänschwaldschen Bruchsbelegenen Wiesen=Grundstücke, von resp. 3 Morgen 38½ □Ruthen und 2 Morgen,

„den 29sten April d. J."

Vormittags im hiesigen Amtshause an den Meistbietenden einzeln, auch zusammen, entweder verkauft oder in Erb=Pacht ausgethan werden. Die Bedingungen können in der Expedition des Amtes täglich eingesehen, auch sollen denen, so mit der örtlichen Lage unbekannt sind, die Grundstücke selbst nachgewiesen werden. Von dem gebotenen Kauf= oder Erbstands=Gelde muß sogleich im Bietungs=Termine der vierte Theil deponirt werden.

Amt Peitz, den 23sten März 1820.

Das Domainen=Amt hierselbst.

Die Borke von den im Pohloer Forstrevier, Amts Guben, in diesem Frühjahr zu plättenden Eichen, von ungefähr 5 Klaftern, soll

„den 21sten April d. J."

Vormittags in hiesigem Amte öffentlich versteigert werden.

Guben, am 27sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst=Amt.

An der Oder=Ablage bei Neumühl unweit Cüstrin stehen

48 Klftr. Eichen,
1870½ Klftr. Kiefern,
3480¼ Klftr. Elsen,

so wie auch nicht weit entfernt von obigen Beständen auf den Piesebergen

873¼ Klftr. Eichen,
300 Klftr. Kiefern,
180 Klftr. Birken,
20 Klftr. Elsen Brennholz,

welche öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Hierzu ist der Bietungs=Termin auf

„Montag den 17ten April d. J."

in dem Königlichen Forsthause zu Neumühl anberaumt, und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt, und ein Theil der Kaufgelder sogleich im Termine deponirt werden muß.

Bärwalde, den 22sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst=Inspektion.

Mappes.

Der Mobiliar=Nachlaß des hieselbst verstorbenen Seifensiedermeisters Bartsch, bestehend in zwei Taschenuhren, mehreren silbernen Löffeln, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und allerhand Hausgeräth, Schränke, Betten, Frauens= und Manns=Kleider, zwei Flinten, einem Degen nebst Koppel, einigen alten Büchern u. s. w. soll in termino

„den 15ten Mai d. J."

Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage in dem, zum Nachlaß des Verstorbenen gehörigen, in der Richtstraße belegenen Wohnhause, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, welches Kaufluſtigen hiermit zur Nachricht dient.

Berlinchen, den 12ten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

In Folge höherer Bestimmung, nach welcher das am innern Crossener Thore zu Züllichau belegene Thorschreiberhaus nebst Garten öffentlich verkauft werden soll, wird der Licitationstermin auf

„den 9ten Mai d. J."

angesetzt, und von mir des Morgens um 9 Uhr auf dem dortigen Steuer-Amte abgehalten werden.

Crossen, den 25sten März 1820.

Der Obersteuer-Inspektor. Schmieden.

Die zur Drachhausenschen Pfarrstelle gehörige Wiese unfern des Mayberges neben der Koalschen Wiese von Döbbrick belegen, sub Litt. B. No. 296. des hiesigen Wiesenregisters verzeichnet, 3 Morg. ½ QR. enthaltend, soll in Erbpacht ausgethan werden.

Erbpachtslustige werden zur Abgabe ihres Gebots zu dem Termine

„des 21sten April d. J."

Vormittags um 10 Uhr in die hiesige Amtsgerichtsstube hierdurch vorgeladen; die Erbpachtsbedingungen und die Taxe der Wiese können hier und bei dem Herrn Caplan Zimmermann noch näher nachgewiesen werden.

Peitz, den 30sten März 1820.

Im Auftrage der 1sten Abtheilung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Das Justiz-Amt Peitz.

In dem Rampitzer Forst-Revier befinden sich 105¼ Klafter eichen Kloben- und 30 Klaftern dergleichen Knüppelholz; dieses Holz soll öffentlich versteigert werden, und hierzu ist ein Termin auf

„den 10ten April d. J."

Vormittags 11 Uhr im Forsthause zu Rampitz angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 25sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Mit Trinitatis d. J. werden in dem Forstamte Braschen folgende Jagden pachtlos, als:

1) die kleine Jagd auf Goskar,
2) = = = = Bielow,
3) = = = = Mertzdorff und Güntersberg,
4) = mittel und kleine Jagd auf Tschansdorf, welche auf Befehl der Königl. Regierung zur anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre gestellt werden sollen.

Wir haben hierzu einen Termin auf

„den 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr"

auf dem Schlosse zu Crossen angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. abhängt.

Crossen, den 18ten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Mit hoher Bewilligung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. können im Merzwieser Forstrevier Forstamtes Braschen 5 bis 600 Klaftern kiefern Nutzholz von 3 Fuß 2 Zoll Klobenlänge auf dem Wege der öffentlichen Licitation meistbietend verkauft werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlages. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

„den 3ten Mai c. Vormittags 9 Uhr"
hier in Crossen anberaumt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Crossen, den 1sten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Fabe.

Von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Gottfried Sasse gehörige und zu Meyershoff sub No. 7. belegene Colonisten-Loos von zwanzig Morgen mit der gerichtlichen Taxe von 2545 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und Terminus licitationis auf
„den 13ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr"
vor dem Herrn Referendarius Nehse allhier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.
Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in demselben Termin, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Sasseschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen.
Landsberg a. d. W., den 13ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Eigenthümer Christian Sperling ist das zu seinem Nachlasse gehörige im Neugurkowschen Bruche belegene aus circa 6 großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 1279 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Wiesen-Grundstück subhastiret und sind die Bietungstermine auf
„den 7ten März, den 10ten April und den 15ten Mai c."
wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden.
Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilet, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.
Friedeberg, den 4ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Ansuchen des Faktor Johann Gotthilf Voigt in Königsberg, und Marien Christianen Voigt verehel. Beckern in Sendo, Bruder und Schwester des im Jahre 1812 in dem Feldzuge gegen Rußland gegangenen und bis jetzt nicht zurückgekehrten Gemeinen in dem vormals Königl. Sächsischen Infanterie-Regiment v. Low, Johann Gottlob Voigt von hier, wird letzterer, dafern er noch am Leben, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens
„den 4ten Oktober 1820"
an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden. Bei seinem Außenbleiben aber hat er zu gewärtigen, daß er für verschollen und todt geachtet, und daß das ihm aus dem älterlichen Nachlasse zugefallene Vermögen unter seinen Miterben vertheilt werden soll.
Uckro im Herzogthum Sachsen, den 18ten Dezember 1819.

Gräflich von Bosesches Patrimonial-Gericht allhier.

Besser, Justitiar.

Bei

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das zum Nachlasse des verstorbenen Steinguts-Fabrikanten Plöser gehörige, in der Gubner-Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. II No. 188 b. Fol. 247. verzeichnete Haus nebst Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Land- und Stadt-Gerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 3540 Rtlr. 16 Gr. 3 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellet und der zweite Bietungs-Termin auf

„den 23sten Februar 1820", terminus peremtorius aber auf
„den 22sten April 1820 jedesmal Vormittags 11 Uhr"

auf dem Land- und Stadt-Gericht vor dem Justizrath Sembach dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 23sten December 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Brewert.

Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Lehnschulzen Griese gehörige und in dem 1½ Meile von der Kreisstadt Arnswalde an der Frachtstraße belegenen Dorfe Sellnow im Hypothekenbuch Fol. 301. eingetragene Lehnschulzen Gut nebst Zubehörungen und Rechten, mit der Taxe von 3213 Rthlr. 22 Gr. 5½ Pf. imgleichen das daselbst belegene und im Hypothekenbuch Fol. 307. eingetragene Kruggut mit der Taxe von 1888 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf den 7ten April c. 7ten Juni c. und den peremtorischen auf den 3ten August c. jedesmal des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag in dem letzten Termin nach erfolgtem Consense der Interessenten, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Dem entfernt Wohnenden dient zur Nachricht, daß beide Güter aus der in der Nähe liegenden Königl. Forst frei Bau- und Brennholz erhalten, das Lehnschulzengut für 250 Rthlr. und das Kruggut dagegen für 150 Rthlr. verpachtet ist, und ersteres sogleich in Besitz genommen werden kann.

Amt Marienwalde, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Von den allhiesigen Stadtgerichten, ist auf Antrag des Stadtältesten Noack als Vormund der Kinder erster Ehe des verstorbenen Schmiedes Gottfried Noack die Subhastation des der nunmehr verehlichten Schmit Pezhold zuständigen brauberechtigten Hauses, welches mit dem dazu gehörigen urbar gemachten Hüthungs-Fleckes auf 1800 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet, verfüget, und nächst künftiger

„21ste April d. J."

zum einzigen peremtorischen Bietungstermin anberaumt worden.

Es werden daher Kaufluſtige, welche besitz- und zahlungsfähig, anburch geladen, sich in diesem Termine an allhiesiger Rathsstelle einzufinden, und auf solches ihr Geboth zu thun, und hat derjenige, der auf solches das Mehrgeboth gethan, wenn dieser wegen keine Hindernisse eintreten mit Consens des Gläubigers, dessen Zuschlagung Nachtische um 5 Uhr in diesem Termine zu gewär-

gewärtigen; auf Nachgebothe wird alsdann nicht gesehen werden. Die Beschaffenheit dieses Hauses ist in der Registratur von nun an zu ersehen.

Hoyerswerda, den 9ten Februar 1820.

Die Stadtgerichten.

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaplitz, welches theils in der Auctions-Loosung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmannswaaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaplitzsche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine

„den 9ten Juny 1820."

vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßner hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Vor dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll das in dem Dorfe Arenzhain seit mehreren Jahren caduk liegende Zieschesche Anderthalb-Hufengut, dessen gegenwärtige Beschaffenheit nebst dem Verzeichnisse der auf dem Gute ruhenden Realitäten und Oblasten aus dem sowohl hier an Amtsstelle als an Gerichtsstelle zu Kirchhain aushängenden Abschätzungs-Protokolle ersehen werden kann, entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzelen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu steht ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 28sten April d. J."

vor dem Königl. Justizamte hier an, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, gedachten Tages zur rechten Zeit an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, sich von den Bedingungen zu unterrichten und sodann ihre Gebote abzugeben, auch des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, sich zu versehen. Auf später eingehende Gebote wird jedoch nicht reflektirt. Uebrigens kann das Abschätzungs-Protokoll auch in der Registratur hierselbst in Einsicht genommen werden.

Dobrilugk, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Tuchmacher Samuel Geschke zugehörige, am Kirchhofe hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 76. verzeichnete, auf 338 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzte kleine Wohnhaus und Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist der Bietungstermin auf

„den 19ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr"

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Grundstück zu kaufen gesonnen, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit eingeladen, sich in dem angesetzten Termine einzufinden, ihre Gebote abzu-

abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll.

Die aufgenommene Taxe des Grundstücks kann übrigens täglich bei uns eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Im Termine

„den 20sten April c. a. Vormittags 10 Uhr"

zu Rathhause, soll mit Genehmigung der Stadtverordneten das unweit der Stadt Berlinchen gelegene Forstrevier-Todtenholz von einem Flächen-Inhalt von 400 Magd. Morgen 170 QR., mehrentheils mit Eichen und Büchen bewachsen, öffentlich meistbiethend verkauft werden, und Kauflustige, welche annehmliche Gebote zu machen im Stande sind, werden daher zu diesem Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß selbst Grund und Boden mit dem Holze zugleich verkauft werden wird, im Fall sich Liebhaber einfinden sollten.

Berlinchen, den 16ten März 1820.

Der Magistrat.

Von dem unterschriebenen Gericht ist auf Antrag der Erben der allhier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf das zu deren Nachlasse gehörige Wohnhaus in der Louisenstraße, mit der Taxe von 1978 Rthlr., theilungshalber zum Verkauf gestellt, und ein Termin zur Aufnahme des Meistgebots auf

„den 21sten April d. J."

auf der Gerichtsstube Vormittags angesetzt. Die Patente nebst der Taxe sind hier und in Soldin angeschlagen.

Das Haus hat 6 Stuben, 8 Kammern, eine Küche, ist von 2 Etagen, hat ein Nebengebäude von 2 Etagen mit überbautem Thorweg, 2 Stuben, 2 Kammern, einen massiven Keller und eine Plumpe auf dem Hofe, auch stehen daselbst 3 Gebäude, und in dem einen ist eine Wagen-Remiese, auch ist hinter dem Hofe ein Garten und ein Waschhaus.

Dieses Haus kann auf Johannis bezogen werden, passet zu jeder Gewerbeart, hat viele Bequemlichkeit und kann den Kauflustigen mit Wahrheit empfohlen werden.

Lippehne, den 26sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die beiden bedeutenden Güter Batow und Grüneberg bei Lippehne im Soldinschen Kreise der Neumark, 7 Meilen von Stettin, von resp. 2014 und 1208 M. M. in sehr gutem, größtentheils Weizenboden, mit guten Wiesen und Forst, sollen von den Erben des letzten Besitzers Theilungshalber öffentlich zusammen oder einzeln verkauft werden. Zur Licitation ist ein Termin „auf den 24sten Mai d. J."

auf Batow vor dem dortigen Patrimonial-Gerichte angesetzt. Die Anschläge sind bei dem Herrn Präsidenten v. Sack in Soldin, dem Herrn Rittmeister v. Knesebeck in Calbe a. d. S. und dem Justiz-Commissarius Aschenborn zu Frankfurth a. d. O. einzusehen.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist das, der unverehel. Johanna Dorothea Otto zugehörige, in der Kietzer Straße sub No. 131 und 132 belegene Wohn- und Brau-Haus, nebst zwei Wiesen, mit der auf 5409 Rthlr. 22 Gr. ausgebrachten Taxe auf den Antrag der Besitzerinn zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt worden.

Es

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich an sich zu bringen gedenken, hiermit vorgeladen, in dem auf

„den 10ten Juli 1820"

Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anberaumten Bietungs-Termine zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, nach erfolgter Einwilligung der Besitzerinn diese Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und auf die nach dem Bietungs-Termine noch etwa einkommende höhere Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxations-Verhandlungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Cüstrin, den 22sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist auf den Antrag der Gläubiger das dem Acker-Bürger Martin Trenne zugehörige, in der Zorndorfer Vorstadt allhier sub No. 56. belegene Ackerbürger-Gut, nebst dazu gehöriger Landung mit der Durchschnitts-Taxe von 2417 Rthlr. 20 Gr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt worden.

Wir laden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich an sich zu bringen gesonnen seyn möchten, hierauf vor, in dem anberaumten Bietungstermin

„den 29sten May 1820"

Vormittags um 10 Uhr vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, dieses Grundstück erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und auf die nach dem letzten Bietungs-Termine etwa eingehende höhere Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxations-Verhandlungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Cüstrin, den 25sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In termino den 14ten April Vormittags 10 Uhr sollen an der Ablage des Kersdorfer Sees unweit Fürstenwalde

84½ Haufen Kiehnenes ganz altes starkes Baumholz, ohne Unterlage, in halben Haufen, stark gesetzt, und

140 Haufen Eichenes starkes Brennholz,

so wie gedachten Tages Nachmittags um 4 Uhr an der Ablage des nicht weit davon gelegenen Dahm-Sees

40 Haufen Kiehnenes altes Baumholz

meistbietend, und zwar in Partien von 10 und 20 Haufen verkauft werden. Nur der 4te Theil des Kaufgeldes kann zur Bequemlichkeit der Käufer baar, das übrige aber bei der Abschiffung erlegt werden. Die Hölzer können von beiden Forstwärtern an den Ablagen vorgezeigt werden.

Der Königliche Auctions-Commissarius Behrens.

Von den auf der schiffbaren Oder Ablage an der Plese, nahe beim Dorfe Cletzig, ohnweit Neumühl, zwischen Cüstrin und Zellin aufgestellten Kloben Brennholz sollen fünfhundert Haufen Büchen- und Eichenholz, in kleinen Abtheilungen, öffentlich meistbietend versteigert werden. Es ist hiezu ein Termin auf

„den 25sten April d. J."

Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Königlichen Oberförster Herrn Lindstädt zu Neumühl angesetzt

angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Holz ist von bester Qualität, in große Haufen von 486 Kubickfuß, ohne Unterlagen, dicht und gut gesetzt, und kann bei vorheriger Besichtigung von dem auf der Ablage jederzeit anwesenden Holzwärter Neumann Jedermann vorgezeigt und nachgewiesen werden.

Busse.

Von dem, auf der schiffbaren Oderablage an der Plese, nahe beim Dorfe Clewitz ohnweit Neumühl zwischen Cüstrin und Zellin, aufgestellten Kloben-Brennholz, sollen Fünfhundert Haufen Büchen- und Eichenholz, in kleinen Abtheilungen, öffentlich meistbiethend versteigert werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Königlichen Oberförsters Herrn Lindstädt zu Neumühl angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Holz ist von bester Qualität in großen Haufen von 486 Kubikfuß ohne Unterlagen dicht und gut gesetzt, und kann bei vorheriger Besichtigung von den auf der Ablage jederzeit anwesenden Holzwärter, oder auf nachgesuchte Veranlassung des Herrn Oberförsters Lindstädt Jedermann vorgezeigt und nachgewiesen werden.

Auf dem Ritterguth Liesegar ohnweit Sommerfeld und Gassen, sind 100 Schock gut abgewachsener 3jähriger und 50 Schock 2jähriger Karpfen-Saamen zu billigen Preisen zu verkaufen.
Liesegar bei Gassen, den 19ten März 1820.

v. Rabenow.

Eiserne gegossene inwendig glasurte Kochgeschirre, als: Töpfe, Kastrollen, Schmortöpfe, und Bratpfannen sind zu billigen Preisen bei mir zu haben, auch nehme ich Bestellungen auf dergleichen glasurte Siede-Kessel und Branntweinblasen an. Der Preis einer Branntweinblase von 306 Quart oder 1 Berl. Scheffel ist circa 65 — 75 Rthlr. Cour.
Die Haltbarkeit dieser Geschirre ist so vorzüglich, daß man sie sogar trocken der Hitze aussetzen und nachher mit kaltem Wasser abkühlen kann, ohne daß sie springen. Vermöge der weißen Glasur sind sie sehr reinlich, und selbst saure Speisen können darin erkalten und wieder aufgewärmt werden, ohne der Gesundheit nachtheilig zu seyn.
Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1820.

F. W. Löhmann,
Eisenwaarenhändler.

Ich bin Willens den 14ten Juni in dem zu meinem Gute Gleicho, Calauer Kreises, gehörigen Elsen-Busche 200 Ellerne Klaftern, zu 10, 20 und mehreren Klaftern an den Meistbietenden in Königl. Preuß. klingendem Courant gegen gleich zu leistende baare Bezahlung zu überlassen, und würde mit denjenigen Kauflustigen, so entweder alle vorerwähnte Klaftern oder 100 oder 50 Klaftern kaufen und gleich baar bezahlen wollte, vielleicht einen billigen Preis zu machen suchen. Lübben, den 26sten März 1820.

Königl. Preuß. Kammerherr Baron von Patow.

Zweihundert gesunde, starke, ausgewachsene Hammel stehen auf dem Gute Nelep, welches wegen seiner vorzüglich gesunden Schaafweide bekannt, 9 Meilen von Stargard, 4 von Dramburg und 3 von Labes, auf der Straße nach Bellgard belegen, zum Verkauf.

Am 26sten d. M. ist von hiesigem Amte eine einjährige gelbe Windhündinn mit weißem Fleck im Genick, mittelmäßiger Stärke, welche auf den Namen Minerva hört, sehr wahrscheinlich gestohlen worden; sollte diese Hündinn irgendwo zum Verkauf kommen, so wird gebeten, dieselbe anzuhalten, und dem Amte Friedrichsaue davon gefälligst Anzeige zu machen.

Amt Friedrichsaue, den 28sten März 1820. Beyer, Aktuar.

Bücher-Anzeigen.

„Tägliche Betrachtungen und Gebete am Morgen und Abend, nach der Zeitfolge der Jahreszeiten. Zur Erweckung und Belebung des religiösen Sinnes und der Empfindung für das Schöne. Besonders der erwachsenen Jugend geweiht von M. C. G. Reke. Nebst einer Vorrede vom Vicedirector M. J. C. Dolz. gr. 8."

Dieses Andachtsbuch ist mit vielem Beifall im Publiko aufgenommen worden, und wir dürfen nur als Beweis der Anerkennung seiner Vorzüge bemerken, daß es in einem katholischen Lande sich eines Nachdrucks zu erfreuen gehabt hat. (Eger bei Kobritsch f. 2 36 Xr. W. W.) Da übrigens das Original bei korrekterm und besserm Druck auch billiger ist, als jener Nachdruck, so zweifeln wir nicht, daß man unsere Originalausgabe vorziehen werde, die wir auf ordinairem Druckpapier zu 14 Gr., auf weiß Druckpapier brosch. zu 20 Gr verkaufen, und auf 5 Exempl. das 6te gratis anbieten. J. C. Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig.

Ist ist der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben, und kann von derselben bezogen werden.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen, und in der Flittnerschen zu Frankfurth a. d. O. zu finden:

„Stein, D. C. G. D., größeres geographisch statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoirlexicon in 4 Bänden und 8 Abthl. 1r. und 2r. Band in 4 Abthl. A. bis L. — gr. 8. 1819. Pränumerations-Preis bis zur Vollendung des 3. Theils fürs ganze Werk 8 Thlr. weiß Druckp. 10 Thlr. Schreibpap. 12 Thlr."

Dem Bedürfnisse eines für unsere Zeit berechneten geograph. statist. Lexikons, welches Zeitungsleser, Geschäftsmänner und Reisende auf gleiche Weise befriedigte, hat der um die Geographie so verdiente Herr Verf. durch obiges Werk abgeholfen. Empfehlungswerth durch die möglichste Vollständigkeit, Wahrheit und Kürze, indem das Entbehrliche sorgfältig von dem Nothwendigen und Wissenswerthen geschieden ist, umfaßt dasselbe nicht nur eine treue und gedrängte Darstellung des neuesten Zustandes der Länder und Oerter in Hinsicht der Lage, Größe, Häuser- und Seelenzahl, der historischen Denkwürdigkeiten und Angabe ihrer geograph. Länge und Breite, sondern es enthält auch eine Erklärung der, in Zeitungen vorkommenden und durch sich selbst unverständlichen Wörter aus dem Gebiete der Erdkunde, Politik und des Handels. — Nicht leicht wird man einen Ort, der nur einigermaßen durch Natur, Kunstfleiß, Handel, geschichtliche Denkwürdigkeiten oder durch andere der Erwähnung werthe Verhältnisse dem deutschen Weltbürger interessant seyn kann, vergeblich suchen. Und wenn schon dadurch dieses Lexikon vor den bisher erschienenen, meist unvollendet gebliebenen sich auszeichnet, so erhält es durch die Benutzung sicherer Quellen und handschriftl. Nachrichten über die neuesten Veränderungen des statistischen Zustandes der europäischen Länder einen vorzüglichen Werth.

Der Druck dieses interessanten Werks nimmt ungehindert seinen Fortgang, und wir dürfen uns wohl mit Recht der fortdauernden lebhaften Theilnahme und Aufmerksamkeit des Publikums um so mehr versichert halten, als der Herr Verf. keine Mühe und Arbeit sparen wird, dem Ziele der Vollkommenheit, das ihm vorschwebt, darin näher zu kommen. Die letzte Abtheilung wird die während des Druckes erfolgten Veränderungen und nöthig gewordenen Berichtigungen nach genauen Angaben enthalten.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 15. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten April 1820.

Die im Zauchesschen Kreise belegenen Vorwerke Caputh und Neu-Langerwisch Amts Potsdam sollen von Johanni dieses Jahres ab meistbietend veräußert werden.

1) Das Vorwerk Caputh, 1 Meile von Potsdam, liegt sehr anmuthig an der Havel und gehört dazu ein im guten Stande befindliches Schloß-Gebäude.

Die Pertinenz-Stücke des Vorwerks sind:

487 Morgen	161	QRuthen	Acker.
197 —	138	—	Wiesen, worunter 7 Morgen 161 QRuthen zweimähige.
30 —	16	—	Wiesen in den Fennen.
13 —	—	—	Garten (ungefähr)
3 —	106	—	Maulbeerbaum-Plantage.

Waldhütung, Brauerei und Brennerei.

2) Das Vorwerk Neu-Langerwisch, $1\frac{1}{2}$ Meile von Potsdam, 1 Meile von Beelitz, $\frac{1}{2}$ Meile von Caputh belegen, hat:

447 Morgen	147	QRuthen	Acker.
146 —	128	—	alte Wiesen, worunter 27 Morgen 126 QRuthen zweimähige und 56 Morgen 55 QRuthen Meschen.
57 —	33	—	neue Wiesen, nehmlich die große und kleine Tyroler Wiese bei Drewitz, welche einmähig.
3 —	59	—	Garten (ungefähr)

Hütung.

3) Das ehemalige Ziegelei-Meister-Haus bei Caputh, wozu 5 Morgen 77 QRuthen Land gehören, wird gleichzeitig ebenfalls meistbiethend veräußert.

Der Bietungs-Termin ist den 10ten Mai dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude zu Potsdam vor dem Regierungs-Assessor Pieper angesetzt worden, und wird die Uebergabe sogleich nach erfolgtem Zuschlage der höhern Behörde statt finden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können in der hiesigen Regierungs-Registratur in Caputh selbst, und auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 29sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag des Ritterschafts-Direktors von Schütz und der Erben des verstorbenen Hauptmanns v. d. Osten werden die unbekannten Inhaber der auf dem Gute Schmagorey, Sternbergschen Kreises eingetragenen und verloren gegangenen Documente, als des Theilungs-Rezesses vom 27sten März 1733, eingetragen den 30sten April 1733, woraus für das Fräulein v. Arnim auf ihre Lebenszeit

U a) frei

a) freie Wohnung in dem ersten Antheile dieses Guts, und
b) jährlich 18 Rthlr. Geld

versichert sind, desgleichen das registrirte Exemplar des Erbrezesses de praes. den 11ten Oktober 1778, und des am 23sten Juli 1773 bei der Landschaft reproducirten Rezesses vom 30sten April 1733, nach welchen die für die v. Arnim eingetragene vorstehende Bestimmungen den Erbantheilen der Friederike Tugendreich v. Wengeler g. b. v. Küssow und der separirten von Badritzky von resp. 52 Rthlr. 21 Gr. und 629 Rthlr. 7 Gr. sub No. 1. und 2. Rub. III. des Hypothekenbuchs subingrossirt sind, deren etwanige Erben, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, dieselben innerhalb 3 Monaten oder spätestens in dem auf „den 10ten Mai c."
vor dem deputirten Referendarius Kaßmann angesetzten Termine auf dem Königl. Ober-Landesgericht anzumelden, die in Händen habenden Dokumente zu produziren, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie bei unterlassener Anmeldung und Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die darüber sprechenden Dokumente mortifizirt und mit deren Löschung verfahren werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Auf den Antrag des Kaufmanns Karl Ritter zu Landsberg a. d. W. werden alle diejenigen, welche die angeblich verloren gegangenen Dokumente als:

1) einen Neumärkischen Interimsschein Litt. A. No. 406. über 100 Rthlr. Kapital mit 4 Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 22sten April 1807 und
2) einen dergleichen Litt. A. No. 3796. über 500 Rthlr. Kapital mit 4½ Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 29sten Dezember 1807.

in Händen, oder daran als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem, auf

den 12ten Juli 1820

vor dem deputirten Referendarius Kaßmann auf dem Königl. Ober-Landesgericht hieselbst angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und beim Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Manifestations-Eides diese Dokumente mortifizirt werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Schuldenhalber ist die in Weiß-Culm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 46. catastrirte, und auf 28 Rtlr. gerichtlich abgeschätzte Häusler-Wohnung des Johann Gottlob Klötzke sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 8ten Mai d. J."

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Culm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht allhier.
Herrmann.

Schul-

Schuldenhalber ist die in Weiß-Cullm bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 35. katastrirte, und auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzte Freihäusler-Nahrung des Jakob Beuß sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin, auf

„den 8ten Mai d. J."

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Patrimonial-Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiß-Cullm und Zubehör, den 15ten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Herrmann.

Es soll das zu Ketschendorf Amts Beeskow belegene, den Wobringschen Erben zu Fürstenwalde gehörige Lehnschulzenguth auf 6 hintereinander folgende Jahre von Johannis 1820 bis dahin 1826 im Wege einer öffentlichen Licitation an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 2ten Mai c. a.

auf hiesiger Amts-Gerichtsstube anberaumt, und laden Pachtlustige hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebothe zu thun und zu gewärtigen, daß mit dem Best- und Meistbiethenden nach erfolgter Genehmigung des Geboths von Seiten der Wobringschen Erben, sofort der Pachtkontrakt abgeschlossen werden wird.

Die nähere Pachtbedingungen sind täglich in unserer Registratur und bei dem Justiz-Aktuar Netsch einzusehen.

Beeskow, den 15ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf den Antrag des Zimmermeisters Christian Friedrich Schönrook zu Fischerfelde bei Berkenbrügge ohnweit Neuwedel, werden die unbekannten Erben und Erbnehmer seines verstorbenen Großvaters Schneidermeister Christian Schönrook und verstorbenen Vaters Ackersmann Christian Schönrook überhaupt alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, welche an die von ihm in Besitz habenden Grundstücke zu Fischerfelde als: 1) ein Wohnhaus, 2) eine Scheune, 3) zwei Ställe, 4) 22 Magdeburgsche Morgen Acker- Gartenland und Wiesen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, sich zu dem zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche auf

„den 15ten Juni c. Vormittags 10 Uhr"

in hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine sub poena praeclusi et perpetua silentii, einzufinden.

Reetz i. d. N., den 28sten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Fischerfelde.

Borke = Verkauf.

In der Unterzeichneten Wohnung zu Landsberg a. d. W. soll die von den im

Cladower Revier	zu	plettenden	420	Stück	Eichen	
Pyrehner	=	=	150	=	=	
Massiner	=	=	90	=	=	und 100 Stück Birken
Staffelder	=	=	210	=	=	
Carziger	=	=	150	=	=	
Neuhauser	=	=	150	=	=	

fellende Borke in Termino

„den 27sten April c. Vormittags 10 Uhr"

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt macht

Landsberg a. d. W., den 31sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Feller.

Am 27sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen in dem Hause des Schmiedemeisters Hartwig hieselbst der Nachlaß seiner Frau Justine geb. Rienitz, bestehend in Gold, Silber, Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken und Hausgeräth, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauktionirt werden.

Woldenberg, den 27sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nach dem Beschluß der hiesigen Stadtverordneten sollen Behufs der Deckung mehrerer zu städtschen Bauten und Reparaturen erforderlichen Summen und zur Tilgung einer dringenden Stadtschuld folgende städtsche Grundstücke öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, als:

1) die Dienstwiesen der früheren Magistratspersonen im Stadtluch und rothen Luch, bestehend in 26 Kabeln,
2) die 6 Wiesenkabeln des jetzigen Schulhauses im rothen und Stadtluch,
3) die bei der Stadt belegene Ziegelei,
4) ein Garten vor dem Berliner Thore.

Der Licitations-Termin ist

auf den 24sten April c. Morgens 10 Uhr

auf dem hiesigen Magistratszimmer angesetzt und es werden Kaufliebhaber dazu vorgeladen.

Müncheberg, den 20sten März 1820.

Der Magistrat.

Im Termine

„den 20sten April c. a. Vormittags 10 Uhr"

zu Rathhause, soll mit Genehmigung der Stadtverordneten das unweit der Stadt Berlinchen gelegene Forstrevier-Tödtenholz von einem Flächen-Inhalt von 400 Magd. Morgen 170 □R., mehrentheils mit Eichen und Büchen bewachsen, öffentlich meistbiethend verkauft werden, und Kauflustige, welche annehmliche Gebote zu machen im Stande sind, werden daher zu diesem Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß selbst Grund und Boden mit dem Holze zugleich verkauft werden wird, im Fall sich Liebhaber einfinden sollten.

Berlinchen, den 16ten März 1820.

Der Magistrat.

Die zur Drachhausen'schen Pfarrstelle gehörige Wiese unfern des Mayberges neben der Koalschen Wiese von Döbbrick belegen, sub Litt. B. No. 296. des hiesigen Wiesenregisters verzeichnet, 3 Morg. ½ □R. enthaltend, soll in Erbpacht ausgethan werden.

Erbpachtslustige werden zur Abgabe ihres Gebots zu dem Termine

„des 21sten April d. J."

Vormittags um 10 Uhr in die hiesige Amtsgerichtsstube hierdurch vorgeladen; die Erbpachtsbedin-

dingungen und die Taxe der Wiese können hier und bei dem Herrn Caplan Zimmermann noch näher nachgewiesen werden.

Peitz, den 30sten März 1820.

Im Auftrage der 1sten Abtheilung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Das Justiz-Amt Peitz.

Die Herrschaft Redgoszcz oder Zakrszewo besteht aus den Dörfern Wybranowo, Zakrszewo, Zabeszyn und Redgoszcz enthält 115 Hufen 12 Morgen 78 Ruthen kulmischen, oder 253 Hufen 8 Morgen 62 $\frac{164}{367}$ QRuthen Magdeburgschen Maaßes an Ackerlande, Wiesen, Walde, bewachsener Hütung, Gärten und Bauplätzen, und liegt in einer fruchtbaren Gegend, durch andere Güter nicht getrennt, etwa drei Meilen von der Warthe und vier Meilen von der Netze, sie hat zureichende Dienste.

Der Boden ist guter Weitzen- und Roggenboden erster und zweiter Klasse, die Waldungen liefern das zur Wirthschaft und zur Instandhaltung der Gebäude nöthige Brenn- und Bauholz.

Die herrschaftlichen Wirthschafts-, so wie die Gebäude der Unterthanen sind in einem guten Stande.

Der Eigenthümer Graf v. Lacki auf Neustadt bei Pinne zwischen Meseritz und Posen beabsichtigt den Verkauf dieser Herrschaft, und will sie auch Morgen und Hufenweis veräußern.

Kauflustige werden ersucht, sich bei ihm deshalb zu melden, um die Verkaufsbedingungen zu erfahren. Meseritz, den 20sten März 1820.

Der Justiz-Kommissarius Jakoby.

Verkauf von Karpfensaamen.

Das Dominium zu Wormlage bietet einige hundert Schock zweijährigen und gegen 30 Schock dreijährigen Karpfensaamen zu billigen Preis an.

Von dem, auf der schiffbaren Oderablage an der Piese, nahe beim Dorfe Clewitz ohnweit Neumühl zwischen Cüstrin und Zellin, aufgestellten Kloben-Brennholz, sollen Fünfhundert Haufen Büchen- und Eichenholz, in kleinen Abtheilungen, öffentlich meistbiethend versteigert werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 25sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Königlichen Oberförsters Herrn Lindstädt zu Neumühl angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Holz ist von bester Qualität in großen Haufen von 486 Kubikfuß ohne Unterlagen dicht und gut gesetzt, und kann bei vorheriger Besichtigung von den auf der Ablage jederzeit anwesenden Holzwärter, oder auf nachgesuchte Veranlassung des Herrn Oberförsters Lindstädt Jedermann vorgezeigt und nachgewiesen werden.

In termino den 14ten April Vormittags 10 Uhr sollen an der Ablage des Kersdorfer Sees unweit Fürstenwalde

84¾ Haufen Kiehnenes ganz altes starkes Baumholz, ohne Unterlage, in halben Haufen, stark gesetzt, und

140 Haufen Eichenes starkes Brennholz,

so wie gedachten Tages Nachmittags um 4 Uhr an der Ablage des nicht weit davon gelegenen Dahm-Sees

40 Haufen Kiehnenes altes Baumholz

meistbietend, und zwar in Partien von 10 und 20 Haufen verkauft werden. Nur der 4te Theil des Kaufgeldes kann zur Bequemlichkeit der Käufer baar, das übrige aber bei der Abschiffung erlegt werden. Die Hölzer können von beiden Forstwärtern an den Ablagen vorgezeigt werden.

Der Königliche Auctions-Commissarius Behrens.

Auf

Auf dem Ritterguth Liesegar ohnweit Sommerfeld und Gassen, sind 100 Schock gut abgewachsener 3jähriger und 50 Schock 2jähriger Karpfen=Saamen zu billigen Preisen zu verkaufen.
Liesegar bei Gassen, den 19ten März 1820. v. Rabenow.

Ein Gärtner in mittlern Jahren von unbescholtenem Lebenswandel, der gute Kenntnisse seines Fachs besitzt, wird zum 1sten Juli d. J. unter annehmlichen Bedingungen gesucht; derselbe kann zwar verheirathet, muß aber kinderlos seyn. Nur ein solches Subjekt erfährt das Nähere bei dem Herrn Konditor Stenger in Cüstrin und muß sich dort persönlich melden.

Dem unbekannten Einsender des Bewußten in Begleitung eines Schreibens vom 28sten v. M. ohne Namens=Unterschrift und Ort, sage ich meinen verbindlichsten Dank.
Gleissen bei Zielenzig, den 4ten April 1820.
Der Berg= und Hütten=Inspektor C. G. Kehlchen.

Ein unverheiratheter Gärtner, der zuverläßige Atteste aufweisen kann, daß er nicht allein die Gärtnerei aus dem Grunde versteht, sondern auch ein stiller und guter Mensch ist, aber auch nur ein solcher kann sich wegen eines guten Dienstes bei dem General=Lieutenant v. Oppen zu Siede bei Berlinchen melden.

Bücher=Anzeigen.

Ankündigung eines Werkes für Zoll= und Steuer=Beamte.

Eine Anleitung zur praktischen Kenntniß und Bearbeitung aller auf das Gesetz vom 26sten
Mai 1818. Bezug habenden Geschäfte der Haupt=Zoll= und Steuer=Aemter, Grenz=Post=Behör=
den und der Grenz=Beamten, habe ich auf den Grund des Gesetzes vom 26sten Mai 1818., der
dazu gehörenden Ordnung von demselben Tage, der Geschäfts=Instruktion vom 28sten dieses
Monats und Jahres, aller bis Ende Februar dieses Jahres ergangenen hohen Ministerial=Re=
skripte und Verordnungen des Herrn General=Postmeisters Excellenz dergestalt entworfen, daß
die Bearbeitung eines jeden Geschäftszweiges der genannten Behörden, sowohl in Bezug auf
den innern als äußern Geschäftsbetrieb, in ihrem vollen Zusammenhange dargestellt ist.

Von dem materiellen Inhalt dieses Werkes habe ich des Herrn Finanz Ministers Excellenz
mittelst Ueberreichung einer gedrängten Uebersicht in Kenntniß gesetzt, und Hochdieselben haben
mittelst Hochdero Reskripts vom 23sten Februar dieses Jahres III. 3335. mir die Erlaubniß zu
ertheilen geruhet, diese Arbeit in Druck herausgeben, auch solche Höchst Ihnen zueignen zu dürfen.

Indem ich das baldige Erscheinen derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, be=
merke ich, daß ich gesonnen bin, die Subskription bis Ende May dieses Jahres hinauszusetzen.

Das Werk wird mit allen dazu gehörigen Mustern aus circa 25 Bogen bestehen. Der
Preis desselben wird, wenn eine hinlängliche Zahl von Subskribenten sich bis zu angezeigtem
Termin meldet, gewiß nicht über einen Reichsthaler Courant betragen.

Bestellungen hierauf können, da auf meine eigene Kosten die Herausgabe geschieht, nur bei mir gemacht werden.

Sämmtliche Wohllöbliche indirekte Steuer=Aemter ersuche ich, dies den Beamten Ihres Geschäftsbezirks gefälligst bekannt machen, und die Zahl und Namen der daran Theil nehmenden mir in portofreien Briefen anzeigen zu wollen.

Gegen Empfang des Werkes geschieht die Bezahlung, die, da ich nicht des Gewinnstes wegen geschrieben, bei einer hinlänglichen Menge von Unterzeichnern, wo möglich noch billiger als angezeigt, zu stehen kommen soll.

Reichenbach, den 15ten März 1820.

Der derzeitige Regierungs=Kalkulator von Bonin.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt ist zu haben:
„Liederbuch für den Hanseatischen Verein.“ Hamburg 1818. in 8. In Kommission bei Hoffmann und Campe. Geheftet 20 Gr.

Obschon die Aufschrift dieses Liederbuches der Bestimmung desselben einen beschränkteren Kreis anzuweisen scheint, da es zunächst als Handschrift zum Gebrauch der genannten Gesellschaft dienen soll: so darf es doch wie es in der kurzen Vorrede lautet, „als Erinnerungsbuch, das für jeden sich eignet, welcher die unvergeßlichen Jahre des deutschen Befreiungskrieges 1813. bis 1815. nicht ohne innige Theilnahme der Seele, vielleicht selbthätig mitwirkend zur Beförderung der heiligen Sache des Vaterlandes, verlebt hat,“ auch der allgemeineren Bekanntwerdung gar sehr empfohlen werden. Die schönsten Ergüsse reinen, begeisterten Vaterlandsgefühles, die hochherzigen Lieder von Arndt, Körner, Schenkendorf, von Stollberg u. a. sind hier zusammengestellt mit andern deutschen Gesängen zur Belebung der Freude und des geselligschaftlichen Frohsinns, von unsern besten Dichtern gesungen, wie die Namen Göthe, Schiller, Claudius, Voß, Bürger rc. beweisen. Unter den Nachklängen der jüngsten Zeit berühren manche Einzelheiten und Veranlassungen, auf welche man jetzt mit dankbarer Empfindung zurück blickt. „Darum — heißt es in der Vorrede — sind nicht blos solche Lieder aufgenommen worden, welche, mit bekannten Weisen versehen, in heiterer Gesellschaft gesungen werden können, sondern auch solche Gedichte und Sprüche, die ein jeder gerne für sich durchlesen wird, da sie beziehungsreich an diese oder jene Erinnerung aus jener großen Zeit sich anknüpfen.“ Wem diese Zeit lieb geworden ist, der wird auch dieses Buch gerne zur Hand nehmen.

„D. C. G. D. Stein, Handbuch der Naturgeschichte für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen besonders in Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet.“ 2 Bde. 2te verbesserte und vermehrte Auflage mit 131 Abbildungen. gr. 8. Leipzig 1820.
J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Auf weiß Druckpapier mit kolorirten Kupfern 2 Rthlr. 12 Gr.
Auf ordinair Druckpapier mit schwarzen Kupfern 1 Rthlr. 18 Gr.

Ein nach den neuesten Beobachtungen der Naturforscher entworfenes systematisches Handbuch der Naturgeschichte war bei der ersten Erscheinung des oben angezeigten ein dringendes Bedürfniß. Erfüllte die erste Auflage schon die Wünsche der Freunde der Natur- und Erdkunde, die hier, in ununterbrochener Verbindung einander wechselseitig erläuternd, dargestellt sind, so können wir dies gewiß noch mehr von der zweiten Auflage versprechen, die auf allen Seiten Beweise der Verbesserung und Vermehrung darlegt. Kein Naturkörper ist übergangen, der für das Bedürfniß, die Fabriken und den Handel wichtig ist, oder durch besondere Merkwürdigkeiten Auszeichnung verdient. So kann sich dieses Handbuch mit jedem der neuern in Hinsicht auf Vollständigkeit und Beschreibung messen, und hat auch durch die 15 Kupfertafeln (2 mehr als in der ersten Auflage) und den verhältnißmäßig geringen Preis einen eigenthümlichen Vorzug vor vielen neuern Schriften der Art.

Ist in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth an der Oder zu haben.

An Prediger bei herannahender Osterzeit.

Jetzt, da die heilige Osterzeit nahet, verdient das nachstehende Buch zur würdigen Begehung der Konfirmationsfeier eine vorzügliche Aufmerksamkeit:
„Schläger vollständige Konfirmationshandlungen.“ Zwei Theile. 1817 und 1819. Erster Theil 20 Gr., zweiter Theil 1 Rthlr. (Die Theile sind auch einzeln zu haben.)
Hiervon findet man stets Vorrath
in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freystadt.

Blu-

Blumenlese für Stammbücher.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu bekommen:
„Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken: Göthes, Herders, Klopstocks, „von Kotzebues, Lessings, Meißners, Schillers, Tiedges, Wielands etc. Vorzüglich zum „Gebrauch für Stammbücher.“ 2te Aufl. Preis 16 Gr.

Nicht allein zum Gebrauch für Stammbücher, sondern auch zur Lektüre, paßt sich diese Blumenlese, welche mit vieler Einsicht zusammengetragen ist, und deshalb den Vorzug vor andern Sammlungen der Art behält.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:
„Saltings Besuch in München und dessen Streifzüge nach Augsburg, Regensburg, Salzburg „und die merkwürdigsten Gegenden Baierns, nebst Bemerkungen über die Wiedereinrich„tung der Klöster und der definitiven und provisorischen Anstellung der Staatsdiener.“ München 1819. gedruckt und verlegt bei Gabriel Hatenmann, wohnhaft im Morgenlicht No. 63. und Leipzig in Kommission bei C. H. F. Hartmann. Preis 20 Gr.

Anzeige für die Herren Landräthe, Magisträte, Polizei- und Justiz-Beamte.

In der Gebauerschen Buchhandlung zu Halle ist erschienen:
„Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlich Preußischen Staaten.“ Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Königlich Preußischen Beamten. Herausgegeben von W. G. von der Heyde, Polizei-Direktor in Merseburg. Erster und zweiter Theil.

Dieses Werk besteht in drei Theilen (ungefähr 150 Bogen des größten Median-Oktavs), und enthält die in den Edikten-Sammlungen, der Gesetzsammlung, den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, den Annalen der innern Preußischen Staatsverwaltung, in Stengel's Beiträgen zur Justizverfassung, in dem allgemeinen Landrechte, der Kriminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern sämmtlicher Königlicher Regierungen, so wie in dem Repertorio der Berliner Polizeigesetze aufgenommenen Verordnungen in einer systematischen Zusammenstellung.

Der Herr Herausgeber ist überzeugt, durch dieses Werk, über dessen ersten Theil sich die Urtheile der hohen Ministerien mit besonderer Zufriedenheit ausgesprochen, einem fühlbaren Bedürfnisse in dem Wirkungskreise der mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten abgeholfen zu haben; wir enthalten uns daher einer weitläuftigern Empfehlung desselben, und bemerken nur, daß das Ganze, außer dem jeden Theile beigefügten sachgemäßen Inhaltsverzeichnisse, noch mit einem möglichst vollständigen Register am Ende des dritten Theils, der in kurzer Zeit nachgeliefert wird, versehen ist. — Das ganze Werk in drei Theilen ist in allen Buchhandlungen für 7 Rthlr. 12 Gr. zu erhalten.

In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung.

Bei Gödsche in Meißen ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:
„Camenz, M., katechetisches Handbuch oder faßliche Darstellung der ganzen christl. Religion „und Moral für Lehrer der Jugend. 8 Bändchen. 8. 4 Rthlr. 16 Gr.
„— Lehrbuch der Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums, zum Gebrauch für Schu„len.“ 8. 6 Gr.

Lehrer der Jugend, welche Geist und Herz ihrer Zöglinge bilden, und Liebe zur Religion und Tugend in ihnen erwecken wollen, werden darin die beste und schönste Anweisung finden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 16. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten April 1820.

Auf den Verschiffungs-Ablagen an der Drage und Netze, namentlich auf den Ablagen Neu Beelitz, Friedrichshof, Salz-Kossäthen und Neumühlendorf stehen aus den Driesen-, Schlanow- und Regenthinschen Forsten an 12700 Klaftern eichen Brennholz zum Verkauf. Um jedermann, besonders aber den Schiffern Gelegenheit zu verschaffen, davon zu kaufen, ohne die Licitation abwarten zu dürfen, haben wir den Forstinspektor Olberg beauftragt, gedachtes Holz in kleinen Parthien und Kahnsladungen aus freier Hand zum Verkauf zu stellen, und das Verkaufsgeschäft dem Oberförster Bauermeister und der Domainen-Intendantur Driesen zu übertragen. Die Preise sind:

a. für das eichne Holz auf der Ablage Neubeelitz 2 Rthlr. 8 Gr., excl. 5⅓ Pf. Verschiffungs-schreibgebühren pro Klafter;

b. auf der Ablage Salz Kossäthen und Neumühlendorf 2 Rthlr. 20 Gr. pro Klafter,

und sind die zum Verkauf beauftragten Beamten angewiesen, unter keinem Vorwande mehr, als die vorstehenden Preise sich bezahlen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Storkowschen Kreise belegene, dem verstorbenen Hofrath Johann August Peckolt gehörig gewesene, von dem Rath zu Luckau à 4 Procent berechnet, auf 4544 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. und à 5 Procent auf 3635 Rthlr. 10 Gr. Courant gerichtlich abgeschätzte Ritterguth Willmersdorff, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, und worauf im letzten Bietungs-Termine 2500 Rthlr. geboten worden sind, auf den Antrag der Interessenten anderweitig sub hasta gestellt, und ein nochmaliger peremtorischer Bietungs-Termin von dem Ober-Landesgerichts-Assessor Stubenrauch auf den 29sten Mai c. hor. 10. angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung ad Depositum zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landesgericht zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt werden wird. Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf des von der zu Schleusingen verstorbenen Frau Superintendent Mücke allhier hinterlassenen, vor dem Oberthor an der Seifersdorfer Straße gelegenen, auf 450 Rthlr. abgeschätzten Ackers und Wiese, ist der

„31ste Mai c. Vormittags um 9 Uhr"

zum peremtorischen Bietungs-Termin angesetzet.

X

Kauf-

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesem Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe und Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 2ten März 1820.

Der Magistrat.

Vor dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll das in dem Dorfe Arenzhain seit mehreren Jahren caduk liegende Ziesche'sche Anderthalb-Hufengut, dessen gegenwärtige Beschaffenheit nebst dem Verzeichnisse der auf dem Gute ruhenden Realitäten und Oblasten aus dem sowohl hier an Amtsstelle als an Gerichtsstelle zu Kirchhain aushängenden Abschätzungs-Protokolle ersehen werden kann, entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzelen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu steht ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 28sten April d. J."

vor dem Königl. Justizamte hier an, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige hiermit aufgefordert, gedachten Tages zur rechten Zeit an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, sich von den Bedingungen zu unterrichten und sodann ihre Gebote abzugeben, auch des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, sich zu versehen. Auf später eingehende Gebote wird jedoch nicht reflektirt. Uebrigens kann das Abschätzungs-Protokoll auch in der Registratur hierselbst in Einsicht genommen werden.

Dobrilugk, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die dem Schneidermeister Johann Braunow gehörige zu Zäckerick belegene Neubüdnerstelle, welche zu 282 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 27sten Mai Vormittags 11 Uhr im Schulzengericht daselbst Schuldenhalber meistbiethend verkauft, und wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort zugeschlagen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Amt Grüneberg i. d. N., den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Königl. Fisko gehörige, hierselbst in der Nikolai-Straße liegende Waagegebäude, welches nach einer von dem Bau-Inspektor Hrn. Elkner zu Cüstrin unterm 16ten Septbr. a. pr. aufgenommenen Taxe auf 544 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, hierzu ist ein Termin auf

„den 1sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr"

auf der Gerichtsstube des Stadt-Gerichts angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erfolgen darf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des Stadt-Gerichts eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 19ten März 1820.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sind von dem unterschriebenen Patrimonial-Gerichte die Pfarrgebäude zu Braunsfelde, Friedebergschen Krei-

Kreises, nebst den dazu gehörigen beiden Gärten vor und hinter dem Wohnhause, von 1 Morgen 115 QR. Flächen-Inhalt, mit der täglich in der dortigen Registratur einzusehenden Taxe von 815 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. und resp. 143 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungs-Termin

„am 13ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in der Gerichtsstube daselbst angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gleich nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Friedeberg, den 25sten Februar 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Braunsfelde.

Hoher Verordnung zur Folge soll das Königliche Zollhaus zu Goyatz im Lübbener Kreise am Schwielauch See an den Meistbietenden verkauft werden, wozu von dem Unterzeichneten ein Termin auf

„den 17ten Mai d. J."

Vormittags 10 Uhr in dem gedachten Zollhause zu Goyatz angesetzet und dabei bemerkt wird, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Unterzeichneten auf dem Rentamte zu Friedland eingesehen werden können.

Amt Friedland, den 28sten März 1820.

Der Königliche Ober-Amtmann Jänichen.

Auf Befehl der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen zwei zum hiesigen Amtsdiener-Posten gehörige, im Bezirk des vormaligen Jänschwaldschen Bruchs belegenen Wiesen-Grundstücke, von resp. 3 Morgen $38\frac{1}{3}$ QRuthen und 2 Morgen,

„den 29sten April d. J."

Vormittags im hiesigen Amtshause an den Meistbietenden einzeln, auch zusammen, entweder verkauft oder in Erb-Pacht ausgethan werden. Die Bedingungen können in der Expedition des Amtes täglich eingesehen, auch sollen denen, so mit der örtlichen Lage unbekannt sind, die Grundstücke selbst nachgewiesen werden. Von dem gebotenen Kauf- oder Erbstands-Gelde muß sogleich im Bietungs-Termine der vierte Theil deponirt werden.

Amt Peitz, den 23sten März 1820.

Das Domainen-Amt hierselbst.

In der Unterzeichneten Wohnung zu Landsberg a. d. W. soll die von den im

Cladower Revier	zu	plettenden	420	Stück	Eichen	
Pyrehner	=	=	150	=	=	
Massiner	=	=	90	=	=	und 100 Stück Birken
Staffelder	=	=	210	=	=	
Carziger	=	=	150	=	=	
Neuhauser	=	=	150	=	=	

fellende Borke in Termino

„den 27sten April c. Vormittags 10 Uhr"

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt macht

Landsberg a. d. W., den 31sten März 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Feller.

Die

Die Oekonomie des im Calauschen Kreise der Niederlausitz, zwischen den Städten Calau, Vetschau und Cottbus gelegenen Rittergutes Tornitz, soll von Johannis 1820 an,

„den 2ten Juni c. Vormittags,"

an dasiger Gerichtsstelle durch Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl eines Bietenden in Nutzungspacht auf 6 Jahre ausgethan werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Lici-tanten sich zuförderst, theils wegen ihrer Fähigkeit zu Bewirthschaftung dieses Gutes, theils hin-sichtlich ihrer Vermögensumstände zu Bestellung der erforderlichen Kaution und sonst gehörig legitimiren.

Nähere Nachweisung über die Bestandtheile dieser Pachtung, so wie über die Pachtbedingun-gen und den Inventarienbestand, ertheilt der unterzeichnete Gerichtsverwalter.

Tornitz, am 10ten April 1820.

Das von Ehrenthalsche Patrimonial-Gericht daselbst.

Schmerbauch, Justiziar.

Auf die Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Kirchenacker zu Sammenthin, bestehend in 73 M. 113 QR. in Erbpacht an den Bestbietenden ausgegeben werden.

Wir haben zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

„den 12ten Mai 1820"

in der Amtsgerichtsstube zu Reetz anberaumt, und laden zahlungs- und besitzfähige Liebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hiermit ein, wobei wir bemerken, daß der Zuschlag von der Bestäti-gung der Königl. Regierung abhängig, der Meistbietende aber 4 Wochen lang an sein Gebot ge-bunden ist.

Zur Sicherheitsbestellung im Termine haben sich die Bieter vorzubereiten.

Uebrigens können die Bedingungen, der Ertragsanschlag, Charte und Vermessungs-Register zu allen Zeiten in der Burggerichtsstube zu Neuwedell eingesehen werden, und die Dorfgerichte zu Sammenthin sind angewiesen, an Ort und Stelle jedem Erwerbungslustigen den Acker rc. anzu-weisen.

Neuwedell, den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

In Folge Verfügung des hochlöblichen vierten Departements im Königl. hohen Kriegs-Ministerio, sollen behufs einer nothwendigen Reparatur des hiesigen Proviant-Magazins am Renneplatz, nachstehende Arbeiten zur Ausführung in Entreprise gegeben werden, nemlich ungefähr:

1) Mauer-Arbeit und Material, $68\frac{1}{3}$ QR. Vorderfronte abzuweißen u. abzufärben, mit Einschluß einiger Reparaturen an den Mauern selbst. Einige 60 Drathgitter herauszuneh-men und wieder einzusetzen.

2) Zimmer-Arbeit und Material, einige Kellertreppen zu fertigen, 188 l. Ruthen Un-terleistungen der verschiedenen Schüttboden.

3) Tischler-Arbeit, 6 Stück neue 4 eckigte Drathgitter-Rahmen mit Kreuz, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 30 Stück alte dergleichen zu repariren, 22 Stück neue dergleichen, $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 12 Stück neue 4 eckigte dergleichen, $1\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 28 Stück verleimte Vorsetzthüren, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit eingeschobenen Leisten, hölzernen Handgriffen und Einsetz-riegeln, 24 Stück alte dergleichen zu repariren, 14 Stück neue dergleichen 2 bis 3 Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 4 Stück alte dergleichen zu repariren, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 2 Stück neue verdoppelte Kellerthüren, $5\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, die Verdoppelung mit eisernen Nägeln befestigt.

4) Schlos-

4) Schlosser-Arbeit, 450 Stück neue Bankeisen zur Befestigung der Drathgitter, 41 Stück neue Vorreiber zu den Vorsetzthüren, den Beschlag von 2 Kellerthüren zu repariren.
5) Schmiede-Arbeit, 16 Stück Spitznacken zur Befestigung der an ausgefallenen Mauertheilen zu fertigenden Blendungen, 13 Stück eiserne Gitterstäbe, 2 Fuß lang, für Kellerlucken.
6) Nadler-Arbeit, 7 bis 800 Fuß starkes einzölliges Eisendrathgittergeflecht.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf

„den 16ten Mai c."

auf dem hiesigen Königl. Proviant-Amte angesetzt.

Das Nähere dieser Arbeiten und die Bedingungen können auch vor dem Termine bei dem hiesigen Platzingenieur, Major Schmidt, täglich eingesehen werden.

Cüstrin, den 5ten April 1820.

Königl. Proviant und Fourage-Amt.

In der Revier-Verwaltung Reppen, und zwar in dem Polenziger Reviere, befinden sich 58 Stück, so wie in dem Reppener Reviere 27 Stück kieferne und mehrere eisene Sageblöcke und Ausschnitte, welche

„den 8ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in der Stadt Reppen meistbietend versteigert werden sollen, und zwar mit Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlages.

Kauflustige können diese Hölzer in vorgenannten Revieren zu jederzeit in Augenschein nehmen.

Crossen den 13ten April 1820.

Königl. Forst-Inspektion.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d. O. macht hierdurch bekannt, daß über das gesammte Vermögen des verstorbenen Kaufmann Moritz Simon Wertheim, worüber per Decretum vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet, zugleich der offene Arrest verhängt worden ist. Es werden daher alle und jede, welche von dem gedachten Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angewiesen, weder an die Wittwe Wertheim, noch an irgend Jemand das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem Gericht solches sofort anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch irgend etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig erklärt werden soll.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Insiegel und der verordneten Unterschrift.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die zu Lauchstädt, Friedebergschen Kreises belegene Nahrung der Bauer Grewatschen Eheleute, auf 520 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber in termino den 17ten Juni d. J. auf der Gerichtsstube zu Lauchstädt öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe bei dem unterschriebenen Justiziarius einzusehen, eingeladen werden.

Woldenberg den 13ten April 1820.

Das Patrimonialgericht zu Lauchstädt.

Die

Die völlig separirten Kirchen- und Pfarr-Ländereien des unweit Müncheberg belegenen Dorfs Jahnsfelde sollen am 19ten May d. J. Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jahnsfelde meistbietend vererbpachtet werden. Sie liegen an der Kunststraße von Müncheberg nach Cüstrin und es bestehen

a) die Kirchenländereien in 98 Morgen $112\frac{8}{15}$ QR. inclusive 6 Morgen $46\frac{3}{15}$ QR. einschürigen Wiesen,

b) die Pfarrländereien in 256 Morgen $20\frac{1}{15}$ QR. inclusive 18 Morgen $139\frac{1}{15}$ QR. einschürigen Wiesen.

Die Anschläge sind bei dem unterzeichneten Gerichte, so wie bei dem Herrn Superintendenten Noak zu Müncheberg einzusehen.

Wrietzen a. d. O. den 7ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen zu Jahnsfelde belegenen Grundstücken auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und den von den Behörden derselben einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner etwa an diese Grundstücke habenden Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem Justitiario Justiz-Amtmann Gutike zu Wrietzen zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die sich binnen dieser Frist meldenden Real-Gläubiger nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden, diejenigen dagegen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zustehet, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es stehet ihnen aber auch frei, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Wrietzen den 9ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Es sollen am 1ten May c. Vormittags 10 Uhr bei dem Stadt-Förster Herrn Karstädt auf der Buchte, folgende Bauhölzer, als

1) 24 Stück Sägeblöcke à 24 Fuß lang,
2) 77 Stück stark Bauholz,
3) 200 Stück mittel Bauholz,
4) 199 Stück klein Bauholz

an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Sämmtliche Bauhölzer liegen bereits am Spree-Strom, ohngefähr 5 Landmeilen von Berlin angefahren, und können daher gleich in Triften verbunden werden.

Kauflustige können vor dem Termin jederzeit die Bauhölzer in Augenschein nehmen, und haben sich dieserwegen beim unterzeichneten Magistrat zu melden.

Fürstenwalde den 12ten April 1820.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkauf einer auf dem Amte zu Crossen stehenden alten fahrbaren Sprütze, an welcher das Eisen noch brauchbar ist, haben wir einen Termin

„auf den 3ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr“

in

in Crossen auf dem Amte angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen, und zugleich bemerken, daß die Taxe und Bedingungen an gedachtem Orte einzusehen sind.

Amt Crossen den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Liepert zu Gürgenaue gehörige Windmühle bei Jahnsfelde ist von dem Endes genannten Patrimonial Gericht cum attinentiis, mit der täglich in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe von 1620 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. auf Antrag der Erben, Theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Verkaufs-Termin auf

„den 10ten Juli d. J. früh um 10 Uhr"

in der Gerichtsstube zu Jahnsfelde anberaumt worden, zu welchem dann besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen hat und daß auf Nachgebothe nicht gerücksichtigt werden wird.

Landsberg a. d. W. den 10ten März 1820.

Das v. Schöningsche Patrimonial-Gericht über Jahnsfelde.

Die mittlere und kleine Jagd in hiesiger Stadt-Forst, Bärenbusch genannt, soll auf den Zeitraum vom 24sten August 1820 bis den 24sten August 1823

„anderweit in termino den 8ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr"

auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Die Pacht-Bedingungen sind im Termin zu erfahren.

Fürstenwalde den 10ten April 1820.

Der Magistrat.

In dem Königl. Polenziger Forstrevier, Revierverwaltung Reppen befinden sich 540 Klafter Eichen, Elsen, und Kiefern Brennholz, welche

„den 5ten Mai c."

Vormittags 10 Uhr in Reppen meistbietend versteigert werden sollen, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reppen den 14ten April 1820.

Der Königl. Forst-Inspector. Fabe.

In der Revierverwaltung Reppen und zwar in dem Pollenziger Reviere befinden sich 58 Stück, so wie in dem Reppener Reviere 27 Stück kieferne und mehrere elsene Sageblöcke und Ausschnitte, welche

den 8ten Mai d. J.

Vormittags um 10 Uhr in der Stadt Reppen meistbietend versteigert werden sollen, und zwar mit Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlages.

Kauflustige können diese Hölzer in vorgenannten Revieren zu jederzeit in Augenschein nehmen. Crossen den 13ten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Fabe.

Es sollen sämmtliche Brennholzbestände, welche in dem Königlichen Neuendorfer Forstrevier, Revier-Verwaltung Reppen befindlich sind, und aus 280 Klaftern Eichen, Elsen, und Kiefern Brennholz bestehen,

„den

„den 6ten Mai c.“
Vormittags 10 Uhr in Reppen meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reppen den 14ten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspector Fabe.

Auf den Antrag der Krieuingschen Erben haben wir das zu Lenzenbruch bei Woldenberg belegene und im alten Hypothekenbuch Fol. 181. eingetragene Erbzinsgut nebst Zubehörungen mit der Taxe von 1600 rthr. sub hasta gestellt und den peremtorischen Bietungs-Termin

den 8ten Juni d. J.

des Vormittags um 9 Uhr zu Lenzenbruch angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorladen.

Zugleich soll in diesem Termin, das zu dem Gut gehörige Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventarium mit verkauft werden.

Amt Marienwalde bei Friedeberg den 14ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die, dem Müller Zinne angehörig gewesene, am Dahmen-Fließe gelegene, sogenannte kleine Mühle, welche, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1513 Thlr. 4 Gr. gewürdert worden, soll, ausgeklagter Schulden halber, öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

„den 26sten Juni d. J.“

Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine unter dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe sowohl an Gerichtsstelle und bei E. Wohllöbl. Stadtrathe zu Luckau, als auch bei dem unterzeichneten, in Lübben wohnhaften, Justitiario nachgesehen werden kann, und daß, nach Ablauf des Termins, auf die alsdann noch etwa einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Crossen, den 5ten April 1820.

Freiherrlich von Houwaldsche Gerichten allda.
Neider, Justitiarius.

Ich bin Willens, mein im Schievelbeinschen Kreise belegenes Allodial-Ritterguth im Dorfe Schlönwitz veränderungshalber aus freier Hand zu Johannis d. J. mit komplettem Vieh- und Acker-Inventarium wie auch bestellter Winter- und Sommersaat für 18000 Rthlr., welches Kapital durch den Ertrag des Guts hinlänglich gedeckt wird, zu verkaufen. Das Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude befinden sich in einem guten Stande. Die Winter-Aussaat beträgt 150 Scheffel. Der Boden des Guts gehört zu dem Besten des Kreises. Auch ist hinlängliches Brennholz, Fischerei und Jagd bei dem Gute befindlich. Kaufliebhaber werden ersucht, wegen Ankauf des Guts persönlich, oder durch portofreie Briefe sich an mich, jedoch vor Johannis d. J. zu wenden. Die Uebergabe des Guts kann sofort nach erfolgtem Kontrakt geschehen, und kann Acquirent sich überzeugt halten, daß er es mit einem rechtlichen Manne zu thun hat.

Schlönwitz bei Schievelbein, den 8ten April 1820.
Hindenberg, Amtmann.

Es werden jetzt hanfene Spritzenschläuche und sogar hausirend angepriesen, deren Gebrauch schon vor 15 Jahren von der höhern Behörde verboten ist. Unterzeichneter hält sich daher verpflichtet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß diese Art Schläuche durchaus unbrauchbar sind,

sind, indem sie gar leicht stocken, weil immer viel Wasser darin zurückbleibt, und wenn sie bei einer Feuersbrunst gebraucht werden sollen, springen sie durch den gewaltigen Druck des Wassers auseinander; überhaupt können sie keine Strapatzen, als Ueberfahren rc., vertragen. Schläuche von wildem Fahlleder halten dagegen über 50 Jahre, wenn sie nur im ersten Jahre gut mit braunem Thrane eingeschmiert werden.

Königsberg i. d. N., den 8ten April 1820.

Der Glockengießer und Spritzenmacher Großheim.

Da ich das Erbpachtsgut Pagenkopf bei Massow in Pommern nun eigenthümlich besitze und der Besitztitel ohne alle Schulden berichtigt ist, so benachrichtige ich alle beliebige Kauf- und Pacht-Kompetenten sich nun sofort portofrei oder persönlich an mich zu wenden, da zu Trinitatis dieses Jahres das Gut mit bestellter Sommer- und Wintersaat bezogen werden kann.

Salm bei Schloppe in Westpreußen, den 7ten April 1820.

Der Hauptmann v. Wedell.

Mit neuen spanischen rothen Kleesaamen, weißen Kleesaamen, französische Lucerne, Esparsette, englisches Ray-Gras, Knörich- und Rübsensaamen, alles von bester Güte, empfiehlt sich

Guben, den 16ten April 1820.

G. S. Kiepke.

In Zollen bei Soldin i. d. N. sind 100 bis 150 Stück ächte Merino-Zuchtschaafe, in ihren besten Jahren und ohne erbliche Fehler, zu verkaufen. Sie können jederzeit besehen und sogleich mit der Wolle überlassen werden.

Am 15ten Mai c. sollen sie in Abtheilungen von 10 Stück öffentlich versteigert werden; auch 50 Stück ächte Bocklämmer, im Dezember vorigen Jahres geboren, werden mit zu Kauf gestellt.

Zollen bei Soldin i. d. N., den 10ten April 1820.

Der Landrath v. Bredow.

Vortheilhaftes Anerbieten.

Der Besitzer einer nicht unbedeutenden Essigfabrik, der seit vielen Jahren mit nicht geringem Vortheil ganz vorzüglich schönen starken künstlichen Weinessig, dem französischen ähnlich, in Menge bereitet hat, ist, da er alt und kinderlos, auch Andern nützlich zu werden wünscht, gesonnen, seine Rezepte und Verfahrungsarten, für deren Zuverlässigkeit gebürgt wird, und die derselbe früher selbst mit 1000 Thaler erkauft hat, nebst einem Rezepte zur vortheilhaften Bereitung eines wohlfeilen gemeinen Essigs, so wie ein Rezept zur Fabrikation eines Franzbranntweins, gegen portofreie Einsendung eines Honorars von fünf Thaler in Golde, schriftlich und so deutlich mitzutheilen, daß ein Jeder im Stande sein wird, hienach sowohl im Großen als im Kleinen mit Sicherheit fabriziren zu können. Damit aber auch Jeder der Reellität dieses Anerbietens versichert sein kann, so wird, da man mit dergleichen Offerten auch zuweilen getäuscht wird, hiemit erklärt, daß derjenige, welcher das Gegentheil zu beweisen im Stande ist, nicht allein das bezahlte Honorar, sondern auch das ausgelegte Postporto zurück erhält.

Das Kommissions-Komtoir in Königsberg in der Neumark nimmt hierauf Bestellungen an.

Ein Gärtner in mittlern Jahren von unbescholtenem Lebenswandel, der gute Kenntnisse seines Fachs besitzt, wird zum 1sten Juli d. J. unter annehmlichen Bedingungen gesucht; derselbe kann zwar verheirathet, muß aber kinderlos seyn. Nur ein solches Subjekt erfährt das Nähere bei dem Herrn Konditor Stenger in Cüstrin und muß sich dort persönlich melden.

Ein unverheiratheter Gärtner, der zuverläßige Atteste aufweisen kann, daß er nicht allein die Gärtnerei aus dem Grunde versteht, sondern auch ein stiller und guter Mensch ist, aber auch nur ein solcher kann sich wegen eines guten Dienstes bei dem General-Lieutenant v. Oppen zu Siede bei Berlinchen melden.

Vorzüglicher, nicht im Ofen getrockneter, rother und weißer Kleesaamen vom vorjährigen Gewinnste ist der Zentner zu 23 Thlr. zu haben bei dem Gutsbesitzer zu Großsilber bei Reetz.
Großsilber, den 10ten April 1820.

Der Königl. Ober-Amtmann und Gutsbesitzer Zimmermann.

Bei der nun eintretenden günstigen Frühjahrswitterung können folgende Besitzungen denen Herren Kauflustigen zur Besichtigung anempfohlen werden, als: eins zu 34. 50. 60. 70. 90. und 100,000 Thlr. Diese anempfohlenen Güter liegen theils im Cottbusser Kreise, theils in der Niederlausitz, und zeichnen sich durch gute Lage, Feldbau, Wiesen, Fischerei, hochveredelte Schäferei, Waldung, Brau- und Brennerei, als auch Ziegelei, ganz vorzüglich aus. Das Nähere ist zu erfragen in Frankfurt an der Oder bei dem Königl. Hof-Buchdrucker Herrn Trowitzsch und Sohn und in Berlin im Komtoir einer Wohllöbl. Zeitungs-Expedition von Haude und Spener.

Rittergüter und Erbpachtsvorwerke, groß und klein, zu allen beliebigen Preisen, 95 an der Zahl, so wie Wasser- und Windmühlen, auch Material-Handlungen, Gasthöfe und Häuser in mehreren belebten Provinzial-Städten der Neumark und in Pommern, und eine ländliche Brennerei und Brauerei nahe der Oder mit schönen neuen Gebäuden, Acker und einem eigenen Torfstich, hat in Kommission zum Verkauf, auch kleine und große Güter zu verpachten.

Der Kaufmann C. G. Schneefuß in Königsberg i. d. N.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:
„Handbuch des Königlich Preußischen Kirchenrechts, von Dr. G. A. Bielitz. gr. 8. Leipzig „Hartmann. Preis 1 Rthlr. 12 gGr."

Durch die Herausgabe dieses Kirchenrechts ist einem großen Bedürfniß abgeholfen worden. Es ist durchgängig mit Hinweisung auf die neueste Ausgabe des Königlich Preußischen Landrechts bearbeitet, und sowohl für Rechtsgelehrte als Prediger, Schullehrer, Kirchendiener, Kirchenvorsteher und Kirchenälteste bestimmt.

Viele Geistliche in preußischen Staaten haben sich bereits dieses Kirchenrecht angeschafft, und gebrauchen es bei ihren Amtsarbeiten mit dem glücklichsten Erfolg, worüber dem Verleger schon vielfache Urtheile zugekommen sind. Auch für die Kirchen, in deren Bibliothek dieses Buch nicht fehlen darf, ist es häufig angeschafft worden, und es wäre zu wünschen, daß die Herren Prediger, von denen es noch nicht geschehen ist, diesem Beispiele folgen möchten.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau sind zu haben:

„Die sichersten Mittel wider die Hämorrhoiden, Hypochondrie und Hysterie. Ausgewählt und „mit eigener Erfahrung bereichert, von einem sich selbst kurirten Menschenfreund." 2te Aufl. Preis 16 Gr.

„Die sichersten Mittel wider die Lungensucht und Auszehrung nicht nur für solche, die sie bereits „haben, sondern auch noch nicht genug bekannte Warnung, für solche, die sich vor selber hüten, „und bewahren sollen. Auf eigene Erfahrung gegründet. 2te Aufl. Preis 16 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 17. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten April 1820.

Auf den Verschiffungs-Ablagen an der Drage und Netze, namentlich auf den Ablagen Neu Beelitz, Friedrichshof, Salz-Kossäthen und Neumühlendorf stehen aus den Driesen-, Schlanow- und Regenthinschen Forsten an 12700 Klaftern eichen Brennholz zum Verkauf. Um jedermann, besonders aber den Schiffern Gelegenheit zu verschaffen, davon zu kaufen, ohne die Licitation abwarten zu dürfen, haben wir den Forstinspektor Olberg beauftragt, gedachtes Holz in kleinen Parthien und Kahnsladungen aus freier Hand zum Verkauf zu stellen, und das Verkaufsgeschäft dem Oberforster Bauermeister und der Domainen-Intendantur Driesen zu übertragen. Die Preise sind:

a. für das eichne Holz auf der Ablage Neubeelitz 2 Rthlr. 8 Gr., excl. 5⅓ Pf. Verschiffungsschreibgebühren pro Klafter;

b. auf der Ablage Salz Kossäthen und Neumühlendorf 2 Rthlr. 20 Gr. pro Klafter,

und sind die zum Verkauf beauftragten Beamten angewiesen, unter keinem Vorwande mehr, als die vorstehenden Preise sich bezahlen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das Forstmeister-Etablissement in Carzig verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe besteht aus einem massiven bequem angelegten Wohnhause, einem kleinen sogenannten Jägerhause von Fachwerk, welches zugleich zum Waschhause eingerichtet ist, einer Scheune nebst Wagen-Remise und Viehstall und einem Pferdestall ebenfalls von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt und an Grundstücken gehören dazu excl. der Baustelle von 130 □Ruthen:

	Morgen	□Ruthen
1) ein Obstgarten von	1 Morgen	
2) ein Achterhoff von	6 —	140 □Ruthen
3) eine Wiese von	12 —	" "
4) ein Stück jetzt dazu gelegtes Forstland, welches jedoch erst durch Abadung urbar zu machen ist, incl. 2 Morgen 16 □Ruthen unnutzbarer Fläche . . .	45 —	61 —
überhaupt	65 Morgen	21 □Ruthen

welchen auf Verlangen des Erwerbers noch 50 Morgen zu Ackerland geeigneter Forstgrund zugefügt werden sollen.

Der Licitations-Termin, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige eingeladen werden, wird

„am 29sten Mai d. J."

3 durch

durch den Departements-Rath auf dem Amte Carzig abgehalten werden, wo auch die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Aufruf zum Wohlthun.

Ein Theil der Bewohner von Arnswalde hat abermals durch einen bedeutenden Scheunenbrand gelitten. Die größere Anzahl der vor dem Mühlenthor befindlichen zum Theil im Jahr 1815 niedergebrannten und nachher mühevoll wieder aufgebauten Scheunen, wurden gestern Abend nach 8 Uhr durch den Ausbruch eines schnell um sich greifenden Feuers, bis auf den Grund ausgebrannt und der noch vorräthige Futterbedarf ging bei diesem Unglücke gänzlich verloren; selbst ein zur Rettung eilender Bürger kam dabei ums Leben.

Die Entstehungsart des Feuers ist noch nicht mit Bestimmtheit ermittelt, wahrscheinlich hat, nach dem, was das Gerücht im Umlauf bringt, ein Uebelgesinnter, mit ruchloser Hand die Jammerscene bereitet.

Bedrängt sind die Unglücklichen, von denen einige, mehr als eine Scheune verloren haben, und da der Aufbau neuer Scheunen vor der Erndte ihnen allen in der gegenwärtigen Jahreszeit und durch den Mangel der Baumaterialien erschwert wird. Auch sind die andern städtischen Einwohner mit dem besten Willen nicht im Stande, ihnen allein aufzuhelfen.

Nassen Blicks schauen sie daher gen Himmel und erwarten Hülfe von dem, der zur rechten Zeit und wenn es am nöthigsten ist, Hülfe sendet. Und wir Unterzeichnete glauben keine Fehlbitte zu thun, wenn wir diejenigen, die sich glücklich und berufen fühlen, Werkzeuge der Vorsehung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Menschen zu sein, um eine wohlthuende Milde ansprechen.

Möglichst werden wir Sorge tragen, die Gaben der Barmherzigkeit und Liebe, welche wir uns baldigst zuzusenden bitten, gewissenhaft zu vertheilen.

Arnswalde, den 17ten April 1820.

Der Magistrat.

Das Hauptmann von Pipersche Gutsantheil in Rathstock, Cüstriner Kreises im Oderbruche, $1\frac{3}{4}$ Postmeile von Cüstrin und eben so weit von der Oder, $2\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurth a. d. O. und 10 Meilen von Berlin entfernt, dessen jährlicher reiner Ertrag nach einem gerichtlichen Anschlage vom März d. J. auf 127[illegible] Rthlr. 21 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Vormünder der minorennen Hauptmann von Piperschen Erben auf drei Jahre, von Johannis d. J. ab, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Schäferei-Nutzung, dem Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 29sten Mai d. J. anberaumt worden, in welchem sich die Pachtlustigen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor Wünsch zu melden, und unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen, ihre Gebote abzugeben, und gegen das Meistgeboth nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Kollegii den Zuschlag der Pacht zu gewärtigen haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder

der zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmannin zu Geßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf

„den 15ten Februar 1821"

festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird.

Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Das zu Seelow belegene Fol. 37. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schneidermeister Martin Hübner zugehörige Mittelbürgergut, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stall, circa 19 Morgen Acker und Wiesen, auch einem Obstgarten von 1 Morgen groß, welches alles, nach Abzug der Lasten, auf 1279 Rthlr. 6 Gr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen

den 12ten Mai
den 15ten Juni
den 10ten August

jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow,

von denen der letztere peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden, vielmehr der im letzten Termin meistbietend bleibende, wenn nicht eintretende Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Guts aufgefordert, bis zum letzten Bietungstermin ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, vielmehr die bei der Subhastation ausfallenden Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden werden.

Die Taxe kann täglich an der Gerichtsstelle zu Seelow und zu Sachsendorf eingesehen werden. Cüstrin, den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Christian Läschke von hier gebürtig, ehemals Mousquetier bei der 7ten Compagnie des vormaligen 1sten Westpreußischen jetzt 6ten Königlich Preußischen Infanterie-Regiments, ist seit der Schlacht bei Groß-Görschen am 2ten Mai 1813., und

Gottfried Romke von hier gebürtig, Mousquetier bei der 4ten Compagnie des 3ten Reserve-Bataillons des gedachten Regiments, ist seit der Schlacht bei Bautzen am 21sten und 22sten Mai 1813. vermißt worden, und aller angewandten Mühe ungeachtet ist bis jetzt keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte zu erlangen gewesen.

Es werden daher genannter Christian Läschke und Gottfried Romke, ingleichen deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag ihrer nächsten Anverwandten vorgeladen, binnen drei Monaten und längstens bis zum 3ten Juli d. J. bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Christian Läschke und Gottfried Romke bei ihrem Stillschweigen oder Ausbleiben für todt erkläret, und ihre Verlassenschaften ihren bekannten Erben übergeben werden werden.

Hermswalde bei Pommerfeld, den 9ten Februar 1820.

Freiherrlich von Ampach'sches Patrimonial-Gericht allda.

Das dem Tuchmacher Samuel Geschke zugehörige, am Kirchhofe hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 76. verzeichnete, auf 338 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzte kleine

kleine Wohnhaus und Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist der Bietungstermin auf

„den 19ten Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr"

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Grundstück zu kaufen gesonnen, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit eingeladen, sich in dem angesetzten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden soll.

Die aufgenommene Taxe des Grundstücks kann übrigens täglich bei uns eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 17ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da auf den 15ten Mai c. der hiesige jährliche gewöhnliche Pfingstmarkt mit dem Frühjahrs-Wollmarkte zusammentrifft, so ist der letztere bis auf

„den 16ten Mai 1820"

verlegt worden, und wird solches hierdurch dem kommerzirenden Publiko mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß zwar die im vorjährigen Herbstwollmarkte stattgefundene Konkurrenz der Käufer und Verkäufer zum erstenmal sehr erwünscht und bedeutend war; daß aber ein Mangel besonders an ganz feiner Wolle statt fand und die Nachfragen darnach nicht befriedigt werden konnten, daher ein größerer Zugang der Wolle von allen Sorten gewünscht wird.

Spremberg, am 29sten März 1820.

Der Magistrat.

Auf die Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Kirchenacker zu Sammenthin, bestehend in 73 M. 113 □R. in Erbpacht an den Bestbietenden ausgegeben werden.

Wir haben zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

„den 12ten Mai 1820"

in der Amtsgerichtsstube zu Reetz anberaumt, und laden zahlungs- und besitzfähige Liebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hiermit ein, wobei wir bemerken, daß der Zuschlag von der Bestätigung der Königl. Regierung abhängig, der Meistbietende aber 4 Wochen lang an sein Gebot gebunden ist.

Zur Sicherheitsbestellung im Termine haben sich die Bieter vorzubereiten.

Uebrigens können die Bedingungen, der Ertragsanschlag, Charte und Vermessungs-Register zu allen Zeiten in der Burggerichtsstube zu Neuwedell eingesehen werden, und die Dorfgerichte zu Sammenthin sind angewiesen, an Ort und Stelle jedem Erwerbungslustigen den Acker ꝛc. anzuweisen.

Neuwedell, den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau, ist das dem hiesigen Bürger und Strickermeister Norbert Wels gehörige sub No. 244 katastrirte und auf 120 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege

Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll der Kirchen-Acker zu Schönwalde bei Zielenzig, welcher aus 46 Morgen 170 □Ruthen Magdeburgisch Maaß besteht, und wovon der angefertigte Anschlag einen Ertrag von 8 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. ergiebt, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde in Erbpacht an den Meistbiethenden ausgethan werden. Es ist hierzu terminus licitationis auf

„den 16ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr"

auf dem herrschaftlichen Hofe in Schönwalde angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Der Anschlag und Bedingungen können bei dem unterzeichneten Justitiario und auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schönwalde eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 16ten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönwalde.

Zu Folge ergangener Verfügungen der Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. werden folgende in gegenwärtigem Jahre pachtlos werdende Jagden

„auf kommenden 8ten Mai"

fernerweit auf 6 Jahre unter den im Versteigerungs-Termine bekannt zu machenden Bedingungen Seitens des Lizitanten verbindlich, Seitens des Forstamts aber bis auf höhere Genehmigung einzeln verpachtet werden:

1) die Niederjagd auf dem Hartmannsdorffer, Klein-Lubolzer und zum Theil Treppendorfer Revier von Trinitatis 1820 ab,
2) die volle Jagd auf Goiatzer Revier von Egidi desselben Jahres und
3) die Niederjagd auf Werchoer Revier von Bartholomäi 1820 ab.

Jagdpachtlustige werden hierdurch veranlaßt, in obigem Termine in hiesiger Rentamts-Expedition sich einzufinden, um ihre Gebote hierauf zu thun.

Lübben, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die mittel und kleine Jagd auf den Ackerstücken der Unterthanen zu Tauche Amts Trebatsch, auf 6 nach einanderfolgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf

„den 4ten Mai c."

Vormittags 9 Uhr auf dem Amte Cossenblatt angesetzt worden ist, und solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Forsthaus Tauer, den 19ten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf den Antrag des Dominii zu Büssow unweit Friedeberg i. d. N. soll der zum Gute Büssow gehörige Krug unter dem Namen Falckenkrug bekannt, an der Pommerschen und Landsberger Heerstraße unweit Büssow, wozu außer den dazu gehörigen Gebäuden circa 400 Magdeburg. Morgen Ackerland und 55 Morgen 49 □Ruthen Magdeburg. Maaßes Wiesewachs gehören, von Johannis d. J. ab, auf 6 hintereinander folgende Jahre, also bis Johannis 1826 öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu

Hierzu ist von Seiten des unterschriebenen Patrimonial-Gerichts ein Termin auf Sonnabend

„den 13ten Mai c. Vormittags 10 Uhr"

auf der Gerichtsstube zu Büssow angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen der Verpachtung können bei dem Dominio Büssow selbst, so wie auch bei unterschriebenem Justiziario zu Landsberg a. d. W. vom 1sten Mai c. ab, eingesehen werden.

Büssow, den 15ten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Born, Justiziarius.

Auf den Auftrag des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii in Frankfurth, soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Hauptmann von Waldow in Klein-Latzkow bey Bernstein, bestehend in einigen goldenen und andern Ringen, ferner verschiedenem Silbergeschirr, worunter ein silbernes Besteck bestehend aus 16 Eßlöffeln, 12 Paar Messer und Gabeln, einem großen Potagenlöffel, einem Vorlegelöffel und 2 Gemüselöffel und ein Kindereßlöffel, verschiedenem Porzellan und Fayanz, Gläsern, Möbeln und Hausgeräth, einigem Leinenzeuge und Betten, so wie auch Kleidungsstücken und 2 Kühen, im Termine

„am 16ten Mai d. J."

Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen, in Klein-Latzkow, in der Wohnung des Verstorbenen, öffentlich an den Meistbiethenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Hohengrape, den 13ten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht in Klein-Latzkow.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlaß des Schiffers und Büdners Haase gehörige zu Ketschendorff belegene Büdnerguth, welches an Gebäuden, 2 Morgen Forstland und 2 Gärten, auf 398 Rthlr. abgeschätzt worden ist, theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin

„auf den 16ten Mai 1820"

auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, sich in dem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden mit Konsens der Erben der Zuschlag ertheilt werden soll.

Beeskow, den 13ten April 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das der verehelichten Kaufmann Mohr in der langen Gasse sub No. 172. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1566 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt und zum öffentlichen, gerichtlichen Verkauf gestellt worden. Es ist dieserhalb der peremtorische Bietungstermin auf

„den 24sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch etwa einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Zielenzig, den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Hausbesitzer Anton Hampel gehörige, sub No. 163. katastrirte, und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Knopfmacher Johann Särchen gehörige, sub No. 155. katastrirte, und auf 90 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadt-Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 196. katastrirte, und auf 270 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Joseph Dubau gehörige, sub No. 135. katastrirte, und auf 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Gärtchen, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert

gefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In Folge Verfügung des hochlöblichen vierten Departements im Königl. hohen Kriegs-Ministerio, sollen behufs einer nothwendigen Reparatur des hiesigen Proviant-Magazins am Rennplatz, nachstehende Arbeiten zur Ausführung in Entreprise gegeben werden, nemlich ungefähr:

1) Maurer-Arbeit und Material, $68\frac{1}{3}$ QR. Vorderfronte abzuweißen u. abzufärben, mit Einschluß einiger Reparaturen an den Mauern selbst. Einige 60 Drathgitter herauszunehmen und wieder einzusetzen.

2) Zimmer-Arbeit und Material, einige Kellertreppen zu fertigen, 188 l. Ruthen Unterleistungen der verschiedenen Schüttboden.

3) Tischler-Arbeit, 6 Stück neue 4 eckigte Drathgitter-Rahmen mit Kreuz, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 30 Stück alte dergleichen zu repariren, 22 Stück neue dergleichen, $3\frac{3}{4}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 12 Stück neue 4 eckigte dergleichen, $1\frac{3}{4}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 28 Stück verleimte Vorsetzthüren, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit eingeschobenen Leisten, hölzernen Handgriffen und Einsteckriegeln, 24 Stück alte dergleichen zu repariren, 14 Stück neue dergleichen 2 bis 3 Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 4 Stück alte dergleichen zu repariren, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 2 Stück neue verdoppelte Kellerthüren, $5\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, die Verdoppelung mit eisernen Nägeln befestigt.

4) Schlosser-Arbeit, 450 Stück neue Bankeisen zur Befestigung der Drathgitter, 41 Stück neue Vorreiber zu den Vorsetzthüren, den Beschlag von 2 Kellerthüren zu repariren.

5) Schmiede-Arbeit, 16 Stück Spitznacken zur Befestigung der an ausgefallenen Mauertheilen zu fertigenden Blendungen, 13 Stück eiserne Gitterstäbe, 2 Fuß lang, für Kellerlucken.

6) Nadler-Arbeit, 7 bis 800 Fuß starkes einzölliges Eisendrathgittergeflecht.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf

„den 16ten Mai c.“

auf dem hiesigen Königl. Proviant-Amte angesetzt.

Das Nähere dieser Arbeiten und die Bedingungen können auch vor dem Termine bei dem hiesigen Platzingenieur, Major Schmidt, täglich eingesehen werden.

Cüstrin, den 5ten April 1820.

Königl. Proviant und Fourage-Amt.

Von der Königl. Regierung ist das Visitator-Haus in Züllichau, welches der Buckle bewohnt, nebst Garten, zur öffentlichen Veräußerung bestimmt.

Der Licitations Termin wird

„auf den 9ten Mai d. J.“

angesetzt, und von mir des Morgens um 9 Uhr auf dem dortigen Steuer-Amte abgehalten werden.

Crossen, den 16ten April 1820.

Der Obersteuer-Inspektor Schmieden.

Ein

Ein Allodial-Rittergut im Herzogthum Sachsen, jedoch nahe an der Grenze des Königreichs Sachsen, ist zu verkaufen. Gute Felder, Wiesen und Hutungen gewähren die Möglichkeit eines vorzüglichen Viehstandes, der auch in vollem Bestande in allen Gattungen vorhanden ist. Teiche, gute Holzungen, Brau- und Branntwein-Urbar, Spann- und Handdienste, Zinsen, nebst einer ansehnlichen Mahl-Mühle und ansehnliche Jagden sind dabei. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil steinern, und alle mit Ziegeldächern, das herrschaftliche Wohnhaus ist eins der vorzüglichen, so wie die Gärten nutzbar und angenehm sind. Unterzeichneter ertheilt willig nähere Auskunft.

Straßgräbchen über Königsbrück, am 12ten April 1820.

Der Oekonomie-Verwalter Clauß.

Zu dem diesjährigen Grasverkauf auf den hiesigen Oberwiesen, ist der

„15te und 16te Mai c."

festgesetzt, und haben sich die Kauflustigen bei dem Administrator Jänike zu melden.

Ziebingen, den 19ten April 1820.

Im Neugurkowschen Bruche, Friedeberger Kreises gelegen, will ich von denen zu meinem Gute Seegenfelde gehörigen Wiesen für dieses Jahr 18 Kaveln vermiethen, so dort durch Pfähle abgezeichnet sind, einzeln auch im Ganzen. Eine jede Kavel enthält 2 Magdeburgische Morgen.

Liebhaber können sich bei mir, auch bei meinem Holländer Probb melden, so im Birkbruche, dicht dabei, auf dem auch zu Seegenfelde gehörenden Holländer wohnt, der diese Kaveln zu besehen anweisen, und mit den Miethsbedingungen bekannt machen kann.

Seegenfelde bei Friedeberg, den 19ten April 1820.

v. Oertzen.

Die Herrschaft Redgoszcz oder Zakrszewo besteht aus den Dörfern Wybranowo, Zakrszewo, Zabedzyn und Redgoszcz enthält 115 Hufen 12 Morgen 78 Ruthen kulmischen, oder 253 Hufen 8 Morgen $62\frac{166}{187}$ □Ruthen Magdeburgschen Maaßes an Ackerlande, Wiesen, Walde, bewachsener Hütung, Gärten und Bauplätzen, und liegt in einer fruchtbaren Gegend, durch andere Güter nicht getrennt, etwa drei Meilen von der Warthe und vier Meilen von der Netze, sie hat zureichende Dienste.

Der Boden ist guter Weitzen- und Roggenboden erster und zweiter Klasse, die Waldungen liefern das zur Wirthschaft und zur Instandhaltung der Gebäude nöthige Brenn- und Bauholz.

Die herrschaftlichen Wirthschafts-, so wie die Gebäude der Unterthanen sind in einem guten Stande.

Der Eigenthümer Graf v. Lacki auf Neustadt bei Pinne zwischen Meseritz und Posen beabsichtigt den Verkauf dieser Herrschaft, und will sie auch Morgen und Hufenweis veräußern.

Kauflustige werden ersucht, sich bei ihm deshalb zu melden, um die Verkaufsbedingungen zu erfahren. Meseritz, den 20sten März 1820.

Der Justiz-Kommissarius Jakoby.

Der immer lauter werdende Wunsch der kleinern Leute nach Grundbesitz, und verschiedene Anfragen wegen käuflicher Ueberlassung einzelner Theile meines Guts, haben mich zu dem Entschluß gebracht, einen Versuch zu machen, das ganze Gut Theeren, durchaus Weitzboden erster Klasse, und mit überflüssigen zweischnittigen Wiesen versehen, 1 Meile von Soldin, 1 Meile von Schönfließ, 2 Meilen von Königsberg und 3 Meilen von der Oder belegen, in größern und kleinern Stellen von 5, 10, 15, 20 bis 100 Morgen und darüber, einzutheilen, und in einem öffentlichen Bietungstermine zum Verkaufe zu stellen.

Ich lade demnach zahlungsfähige Käufer zum Mittwoch
„den 17ten Mai d. J.“
ein, bei mir auf dem Gute selbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und bemerke nur noch, daß die Verkaufsbedingungen sehr annehmbar gestellt werden sollen, und schon vom 20sten April an, bis zum Bietungstermine bei mir zu erfahren sind.

Die zu theilende Feldmark wird dicht von Waldungen umschlossen, deren Holz zu den allerbilligsten Preisen zu verkaufen ist. Theeren bei Soldin, den 7. Februar 1820.

Bayer, Königl. Amtsrath und Gutsbesitzer.

In Zollen bei Soldin i. d. N. sind 100 bis 150 Stück ächte Merino-Zuchtschaafe, in ihren besten Jahren und ohne erbliche Fehler, zu verkaufen. Sie können jederzeit besehen und sogleich mit der Wolle überlassen werden.

Am 15ten Mai c. sollen sie in Abtheilungen von 10 Stück öffentlich versteigert werden; auch 50 Stück ächte Bocklämmer, im Dezember vorigen Jahres geboren, werden mit zu Kauf gestellt.

Zollen bei Soldin i. d. N., den 10ten April 1820.

Der Landrath v. Bredow.

Ein Gärtner in mittlern Jahren von unbescholtenem Lebenswandel, der gute Kenntnisse seines Fachs besitzt, wird zum 1sten Juli d. J. unter annehmlichen Bedingungen gesucht; derselbe kann zwar verheirathet, muß aber kinderlos seyn. Nur ein solches Subjekt erfährt das Nähere bei dem Herrn Konditor Stenger in Cüstrin und muß sich dort persönlich melden.

Bei der nun eintretenden günstigen Frühjahrswitterung können folgende Besitzungen denen Herren Kauflustigen zur Besichtigung anempfohlen werden, als: eins zu 34, 50, 60, 70, 90, und 100,000 Thlr. Diese anempfohlenen Güter liegen theils im Cottbusser Kreise, theils in der Niederlausitz, und zeichnen sich durch gute Lage, Feldbau, Wiesen, Fischerei, hochveredelte Schäferei, Waldung, Brau- und Brennerei, als auch Ziegelei, ganz vorzüglich aus. Das Nähere ist zu erfragen in Frankfurt an der Oder bei dem Königl. Hof-Buchdrucker Herrn Trowitzsch und Sohn und in Berlin im Komtoir einer Wohllöbl. Zeitungs-Expedition von Haude und Spener.

Es werden jetzt hanfene Spritzenschläuche und sogar hausirend angepriesen, deren Gebrauch schon vor 15 Jahren von der höhern Behörde verboten ist. Unterzeichneter hält sich daher verpflichtet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß diese Art Schläuche durchaus unbrauchbar sind, indem sie gar leicht stocken, weil immer viel Wasser darin zurückbleibt, und wenn sie bei einer Feuersbrunst gebraucht werden sollen, springen sie durch den gewaltigen Druck des Wassers auseinander; überhaupt können sie keine Strapatzen, als Ueberfahren ꝛc., vertragen. Schläuche von wildem Fahlleder halten dagegen über 50 Jahre, wenn sie nur im ersten Jahre gut mit braunem Thrane eingeschmiert werden.

Königsberg i. d. N., den 8ten April 1820.

Der Glockengießer und Spritzenmacher Großheim.

Aus hiesiger Schäferei, deren Wolle 1818 mit 18 Rthlr., und im vorigen Jahre mit 16 Rthlr. 12 Gr. bezahlt wurde, sollen, weil die Aufhütungsgerechtigkeiten auf benachbarten Feldern zum Theil abgelöset sind, und dadurch die Weide beschränkt worden, 300 Stück ein- und zweijährige Mutterschaafe sogleich billigst verkauft werden, und werde ich, da eine andere Aufhütungsberech-

tigung

ßgung mit Ende dieses Jahres ebenfalls aufhört, alsdann eine noch stärkere Zahl Schaafvieh zum Verkauf stellen.

Vorwerk Seelow, den 19ten April 1820.

Herrmann.

Die seit 1803 alljährig zu Cunersdorf bei Wrietzen a. d. O. abgehaltenen Versteigerungen von Merinos-Böcken und Merinos- und Metisschaafen, wird auch wiederum 1820 im Junius nach dem Berliner Wollmarkt statt finden, und werden 140 Stück Merinos-Böcke, 1819 geboren, zum Verkauf kommen; die Zahl der zu entbehrenden Schaafe kann jetzt noch nicht bestimmt werden. Diese Zahl und der Tag der Auktion wird während des Wollmarktes zur rechten Zeit noch näher bekannt gemacht werden.

Da indeß im April und Mai v. J. mancher Begehr schon geäußert ward nach bewollten Böcken, und einzeln oft Liebhaber sich fanden, so sollen auf dem Vorwerk Horst, ohnweit Neu Trebbin belegen, wo ein Theil der Cunersdorfer Merinos-Heerden weidet, aus freier Hand in der Wolle verkauft werden, jeden Tag vom 23sten April an, 41 Stück im Jahre 1817 geboren, 22 Stück im Jahre 1818 geboren, 63 Stück Böcke in Summa zu 4 und 5 Friedrichsd'or, wovon die meisten in den Heerden des Besitzers gesprungen haben. Auch finden sich in und nahe bei Horst junge Bullen und Zuchtschweine zu bestimmten Preisen nach Stärke und Alter aus freier Hand zum Verkauf gegen baare Bezahlung an den in Horst wohnenden Verwalter Stabenow, Vater.

Ich bin Alters halber genöthiget, das mir zugehörige, in Lotzen an der Frachtstraße von Berlin nach Königsberg in Preußen, 1½ Meile von Landsberg, 2 Meilen von Friedeberg, und 2 Meilen von Berlinchen belegene Erbpachts-Grundstück, enthaltend 165 Morgen Magdeburg., aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin auf den 12ten Mai d. J. bestimmt, wozu ich Kauflustige in meine Wohnung zu Lotzen hiermit einlade. Das Wohnhaus, in sehr gutem Stande, enthält 6 Stuben, mit eben so viel Kabinetten; zwei Familien-Häuser enthalten resp. 4 und 2 Stuben; hinreichende Scheunen, Viehställe und Remisen sind ebenfalls ohnweit des Hauptgebäudes da; eine gut nach neuern Gesetzen eingerichtete Branntwein-Brennerei mit einer Blase von 290 Quart befindet sich im Lokale des Wohnhauses, und hat bisher guten Absatz gehabt. Hinsichts der Landung bemerke ich, daß 65 Morgen zweischnittige Wiesen und ein Garten von 12 Morgen mit allerlei tragbaren Obstbäumen von guter Qualität, hart am Hause belegen, dazu gehört; der übrige Acker ist guter Kornboden, und liegt das ganze Etablissemant auf einem Fleck beisammen; auch hat solches das Recht, mit Rindvieh in der Cladower Forst zu weiden. Complettes Vieh- und Wirthschafts-Inventarium wird mit verkauft.

Die Hälfte des Kaufpreises kann auf dem Grundstücke stehen bleiben, die andere Hälfte aber muß vom Meistbietenden sogleich baar bezahlt werden, da die Uebergabe spätestens zu Johannis c. mit aller Bestellung geschehen kann.

Lotzen, den 31sten Januar 1820.

Der Amtmann Pötter.

Es haben einige übelgesinnte Menschen das Gerücht zu verbreiten gesucht, als hätte ich das seither betriebene Geschäft eines Uhrmachers aufgegeben. Da dies aber keinesweges der Fall ist, so finde ich mich veranlaßt, meinen resp. Gönnern hiermit anzuzeigen: daß ich nach, wie vor, dies Geschäft fortsetzen und gewiß bemüht sein werde, das mir geschenkte Zutrauen ferner zu verdienen.

Der-

Dergleichen Gerüchte aber, die blos von sachunkundigen Leuten oder sogenannten Pfuschern ihres Vortheils wegen verbreitet, fernerhin keinen Glauben beizumessen bitte.

Driesen, den 14ten April 1820.

Voltzmann.

Die unterzeichneten Mahler und Tapezier, welche gegenwärtig hier beschäftigt sind, empfehlen sich zu dergleichen Arbeiten vor ihrer Abreise nach Berlin, welche Mitte oder Ende Mai's statt finden wird. Ueber die Ausführung ihres Geschäfts wird der Besitzer hiesigen Orts, Herr Banquier Henoch, etwa wünschende Auskunft zu geben die Güte haben.

Gleissen bei Zielenzig, den 20sten April 1820.

Ramberg. Plotho. Grünewald.

Haus- und Handlungs-Verkauf.

Zu Königsbrück im Königl. Sächsischen, 3 Meilen von Dresden, ist ein massives Haus im besten Stande nebst darinn befindlicher sehr nahrhaften Material-Handlung mit den vorräthigen Waaren, Veränderungshalber sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich baldigst bei der Kaufmann C. G. Becker Ww. daselbst zu melden.

Das Gut Pagenkopf in Pommern ist von mir schon verkauft.

Sahn in Westpreußen, den 16sten April 1820.

Der Hauptmann v. Wedell.

Am 3ten d. M. ist ein goldener Siegelring mit rothem Stein in geribter Einfassung, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine Belohnung von 1 Rthlr. C. an mich abzugeben, zugleich aber Jedermann vor dem Ankauf desselben gewarnt.

Zielenzig, den 10ten April 1820.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Jonas.

Bücher-Anzeigen.

Kunstanzeige.

Bei den Gebrüdern Schumann in Zwickau ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Die vierte Suite des Supplement-Kupferbands zum Conversations-Lexikon, enthaltend die „12 wohlgetroffenen Bildnisse von Blücher, van Dyk, Heinrich IV., Lavater, Leibnitz, Mil„ton, Pitt, Rousseau, Rubens, Spinoza, Swedenborg und Winckelmann, gestochen von „den Herren Boltinger, Gottschick, Riedel, Roßmäsler und Zschoch."

Der äußerst billige Subscriptionspreis dafür beträgt 1 Rtlr. 12 Gr., wofür auch die frühern Suiten noch zu erhalten sind; die fünfte folgt gegen Ostern.

So eben ist erschienen:

„Ueber die Berechnungen bei Wittwenanstalten, ein Versuch dieselben nach methemat. Gründen „mit mathemat. Genauigkeit, ohne Beihilfe der Algebra durch die gemeine Rechenkunst zu „entwickeln." 8. Preis 8 Gr. broch. von Ph. Krammer und von C. H. F. Hartmann in Leipzig und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu beziehen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 18. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten Mai 1820.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das Forstmeister-Etablissement in Carzig verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe besteht aus einem massiven bequem angelegten Wohnhause, einem kleinen sogenannten Jägerhause von Fachwerk, welches zugleich zum Waschhause eingerichtet ist, einer Scheune nebst Wagen-Remise und Viehstall und einem Pferdestall ebenfalls von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt und an Grundstücken gehören dazu excl. der Baustelle von 130 □Ruthen:

1) ein Obstgarten von	1	Morgen	
2) ein Achterhoff von	6	—	140 □Ruthen
3) eine Wiese von	12	—	= =
4) ein Stück jetzt dazu gelegtes Forstland, welches jedoch erst durch Rhadung urbar zu machen ist, incl. 2 Morgen 16 □Ruthen unnutzbarer Fläche . . .	45	—	61 —
	überhaupt 65	Morgen	21 □Ruthen

welchen auf Verlangen des Erwerbers noch 50 Morgen zu Ackerland geeigneter Forstgrund zugefügt werden sollen.

Der Licitations-Termin, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige eingeladen werden, wird

„am 29sten Mai d. J.“

durch den Departements-Rath auf dem Amte Carzig abgehalten werden, wo auch die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

In der Cladow- und Wildenowschen Forst sollen 300 Stück extra starke Kiefern zum Verkauf, nach der Wahl der Käufer, ausgezeichnet werden; auch finden sich in diesen und den andern Wartha-Forsten, so wie in der Driesener und Schlanower Forst, desgleichen der Regenthinschen Forst in den zum Hieb zu wählenden Jagen, mehrere, zum ausländischen Handel geeignete, holländische und Quadrat-, auch zu Schiffsplanken geeignete starke Eichen. Ferner fallen unter den Brennholzeichen Enden vor, welche eine Stabholzausarbeitung zulassen.

Das handlungstreibende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht, und wenn auch der Verkauf dieser Hölzer in der Regel, hauptsächlich im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen soll, so sind doch Privat-Submissionen dadurch nicht ausgeschlossen, und sind wir bereit, dergleichen anzunehmen und uns ebenfalls wegen eines Handels aus freier Hand, unter vortheil-

haften Bedingungen mit sich meldenden Käufern, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, in nähere Unterhandlung einzulassen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es soll das in dem eine Stunde von der Kreisstadt Guben entfernten Dorfe Schenkendorff sehr angenehm belegene Königl. Amtshaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien, welche letztere in einer Wiese von 5 Morgen und in einem mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 5 Morgen 61 QR. Flächeninhalt bestehen, desgleichen das Recht, mit 4 Stück Rindvieh und 4 Stück Schweinen in der Gemeinehut mit vorzutreiben, die von dem Amte zeither benutzte wilde Fischerei innerhalb des Amtsbezirks auf der Neisse, der Malxe, dem Werder-Fluß, und in den Lachen bei der Gastroser Mühle und die dem Amte zugehörigen zwei Kirchenstände in der Kirche zu Schenkendorff, in dem auf

„den 29sten Mai d. J."

im Amtshause zu Schenkendorf angesetzten Bietungstermin, im Wege der Licitation an den Meistbietenden zum Eigenthumsrecht veräußert werden. Es werden daher zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Veräußerungsbedingungen, so wie der Veräußerungsplan, können 14 Tage vor dem Termin sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in der Registratur des Amts Schenkendorff eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das Hauptmann von Pipersche Gutsantheil in Rathstock, Cüstriner Kreises im Oderbruche $1\frac{1}{4}$ Postmeile von Cüstrin und eben so weit von der Oder, $2\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurth a. d. O. und 10 Meilen von Berlin entfernt, dessen jährlicher reiner Ertrag nach einem gerichtlichen Anschlage vom März d. J. auf 1276 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Vormünder der minorennen Hauptmann von Piperschen Erben auf drei Jahre, von Johannis d. J. ab, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Gärten und Schäferei-Nutzung, dem Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 29sten Mai d. J. anberaumt worden, in welchem sich die Pachtlustigen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor Wünsch zu melden, und unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen, ihre Gebote abzugeben, und gegen das Meistgeboth nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Kollegii den Zuschlag der Pacht zu gewärtigen haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Auf den Antrag der Erben des am 22sten Februar 1818 verstorbenen Gutsbesitzers Carl Friedrich Ludwig Plötz von der Gröbben werden, bei der bevorstehenden Theilung seines Nachlasses, die etwanigen Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Erblasser a dato binnen 3 Monate bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht zu den Verlassenschafts-Akten anzumelden, zur Beglaubigung derselben sofort die gesetzlichen Beweismittel beizubringen und nach vorschriftsmäßiger Erörterung ihre Befriedigung aus dem Nachlasse zu gewärtigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche sich binnen der oben bestimmten Frist nicht melden, haben es sich lediglich selbst beizumessen, daß sie nach erfolgter Theilung der Nachlaßmasse aus derselben nicht befriedigt werden, sondern nur an jeden Erben zu seinem Antheile sich werden halten können.

Ur-

Urkundlich unter des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurth a. d. O. Insiegel und der geordneten Unterschrift.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. Justiz-Amte Neuendorff ist das zum Nachlaß des verstorbenen Christian Gbrike gehörige Reichenwaldsche Vorwerk, auf Antrag der Erben Theilungshalber mit der Taxe der 3863 Rtlr. 16 Gr. 5 Pf. subhastirt und die Bietungs-Termine

„den 22sten April, den 22sten Juni und den 24sten August 1820"

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige werden vorgeladen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben, wenn sonst nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem letzten Termin einkommende Gebote nicht geachtet werden soll. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Reppen, den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Das Friedrich Grothesche, zu Sachsendorff im Cüstrinschen Kreise belegene separirte Kossäthengut von 43 Morgen, welches mit Ausschluß der auf 1351 Rtlr. 4 Gr. besonders gewürdigten Gebäude, nach Abzug der Abgaben auf 2150 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Die Bietungs-Termine stehen

„den 27sten April, den 21sten Juni und 16ten August c.

jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, von denen der dritte peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden können.

Jeder akquisitionsfähige Kauflustige wird aufgefordert, in einem dieser Termine sein Gebot abzugeben; zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger angewiesen, sich mit ihren Ansprüchen an das zu subhastirende Gut, bis zum letzten Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihre Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden sollen.

Die Taxe des Guts hängt im Amte Sachsendorff und Wollup zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaptitz, welches theils in der Auctions-Losung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmannswaaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaptitzsche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine

„den 9ten Juny 1820."

vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßner hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda. Hausding.

Hoher Verordnung zur Folge soll das Königliche Zollhaus zu Goyatz im Lübbener Kreise am Schwielauch See an den Meistbietenden verkauft werden, wozu von dem Unterzeichneten ein Termin auf

„den 17ten Mai d. J."

Vormittags 10 Uhr in dem gedachten Zollhause zu Goyatz angesetzet und dabei bemerkt wird, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Unterzeichneten auf dem Rentamte zu Friedland eingesehen werden können.

Amt Friedland, den 28sten März 1820.

Der Königliche Ober-Amtmann Jänichen.

Das der verehelichten Kaufmann Mohr in der langen Gasse sub No. 172. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1566 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt und zum öffentlichen, gerichtlichen Verkauf gestellt worden. Es ist dieserhalb der peremtorische Bietungstermin auf

„den 24sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch etwa einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Zielenzig, den 20sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Oekonomie des im Calauschen Kreise der Niederlausitz, zwischen den Städten Calau, Vetschau und Cottbus gelegenen Rittergutes Tornitz, soll von Johannis 1820 an,

„den 2ten Juni c. Vormittags,"

an dasiger Gerichtsstelle durch Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl eines Bietenden in Nutzungspacht auf 6 Jahre ausgethan werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Licitanten sich zuförderst, theils wegen ihrer Fähigkeit zu Bewirthschaftung dieses Gutes, theils hinsichtlich ihrer Vermögensumstände zu Bestellung der erforderlichen Kaution und sonst gehörig legitimiren.

Nähere Nachweisung über die Bestandtheile dieser Pachtung, so wie über die Pachtbedingungen und den Inventarienbestand, ertheilt der unterzeichnete Gerichtsverwalter.

Tornitz, am 10ten April 1820.

Das von Ehrenthalsche Patrimonial-Gericht daselbst.
Schmerbauch, Justiziar.

Auf die Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Kirchenacker zu Sammenthin, bestehend in 73 M. 113 QR. in Erbpacht an den Bestbietenden ausgegeben werden.

Wir haben zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

„den 12ten Mai 1820"

in der Amtsgerichtsstube zu Reetz anberaumt, und laden zahlungs- und besitzfähige Liebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hiermit ein, wobei wir bemerken, daß der Zuschlag von der Bestätigung der Königl. Regierung abhängig, der Meistbietende aber 4 Wochen lang an sein Gebot gebunden ist.

Zur Sicherheitsbestellung im Termine haben sich die Bieter vorzubereiten.

Uebrigens können die Bedingungen, der Ertragsanschlag, Charte und Vermessungs-Register zu

zu allen Zeiten in der Burggerichtsstube zu Neuwedell eingesehen werden, und die Dorfgerichte zu Sammenthin sind angewiesen, an Ort und Stelle jedem Erwerbungslustigen den Acker etc. anzuweisen.

Neuwedell, den 5ten April 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

In Folge Verfügung des hochlöblichen vierten Departements im Königl. hohen Kriegs-Ministerio, sollen behufs einer nothwendigen Reparatur des hiesigen Proviant-Magazins am Renneplatz, nachstehende Arbeiten zur Ausführung in Entreprise gegeben werden, nemlich: ungefähr:

1) Mauer-Arbeit und Material, $68\frac{1}{3}$ QR. Vorderfronte abzuweißen u. abzufärben, mit Einschluß einiger Reparaturen an den Mauern selbst. Einige 60 Drathgitter herauszunehmen und wieder einzusetzen.
2) Zimmer-Arbeit und Material, einige Kellertreppen zu fertigen, 188 l. Ruthen Unterleistungen der verschiedenen Schüttboden.
3) Tischler-Arbeit, 6 Stück neue 4 eckigte Drathgitter-Rahmen mit Kreuz, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 30 Stück alte dergleichen zu repariren, 22 Stück neue dergleichen, $3\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 12 Stück neue 4 eckigte dergleichen, $1\frac{3}{4}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, 28 Stück verleimte Vorsetzthüren, $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit eingeschobenen Leisten, hölzernen Handgriffen und Einsetzriegeln, 24 Stück alte dergleichen zu repariren, 14 Stück neue dergleichen 2 bis 3 Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 4 Stück alte dergleichen zu repariren, 9 Stück neue ovale dergleichen, 3 Fuß hoch, $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, 2 Stück neue verdoppelte Kellerthüren, $5\frac{3}{4}$ Fuß hoch, $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, die Verdoppelung mit eisernen Nägeln befestigt.
4) Schlosser-Arbeit, 450 Stück neue Bankeisen zur Befestigung der Drathgitter, 41 Stück neue Vorreiber zu den Vorsetzthüren, den Beschlag von 2 Kellerthüren zu repariren.
5) Schmiede-Arbeit, 16 Stück Spitznacken zur Befestigung der an ausgefallenen Mauertheilen zu fertigenden Blendungen, 13 Stück eiserne Gitterstäbe, 2 Fuß lang, für Kellerlucken.
6) Nadler-Arbeit, 7 bis 800 Fuß starkes einzölliges Eisendrathgittergeflecht.

Der Termin zum öffentlichen Ausgebot ist auf

„den 16ten Mai c.“

auf dem hiesigen Königl. Proviant-Amte angesetzt.

Das Nähere dieser Arbeiten und die Bedingungen können auch vor dem Termine bei dem hiesigen Platzingenieur, Major Schmidt, täglich eingesehen werden.

Cüstrin, den 5ten April 1820.

Königl. Proviant und Fourage-Amt.

Die völlig separirten Kirchen- und Pfarr-Ländereien des unweit Müncheberg belegenen Dorfs Jahnsfelde sollen am 19ten May d. J. Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jahnsfelde meistbietend vererbpachtet werden. Sie liegen an der Kunststraße von Müncheberg nach Cüstrin und es bestehen

a) die Kirchenländereien in 98 Morgen $112\frac{8}{15}$ QR. inclusive 6 Morgen $46\frac{8}{15}$ QR. einschürigen Wiesen,
b) die Pfarrländereien in 256 Morgen $20\frac{5}{15}$ QR. inclusive 18 Morgen $139\frac{5}{15}$ QR. einschürigen Wiesen.

Die Anschläge sind bei dem unterzeichneten Gerichte, so wie bei dem Herrn Superintendenten Noak zu Müncheberg einzusehen.

Wriezen a. d. O. den 7ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Auf den Auftrag des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegi in Frankfurth, soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Hauptmann von Waldow in Klein-Latzkow bey Bernstein, bestehend in einigen goldenen und andern Ringen, ferner verschiedenem Silbergeschirr, worunter ein silbernes Besteck bestehend aus 16 Eßlöffeln, 12 Paar Messer und Gabeln, einem großen Potagenlöffel, einem Vorlegelöffel und 2 Gemüselöffel und ein Kindereßlöffel, verschiedenem Porzellan und Fayanz, Gläsern, Möbeln und Hausgeräth, einigem Leinenzeuge und Betten, so wie auch Kleidungsstücken und 2 Kühen, im Termine

„am 16ten Mai d. J."

Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen, in Klein-Latzkow, in der Wohnung des Verstorbenen, öffentlich an den Meistbiethenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Hohengrape, den 13ten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht in Klein-Latzkow.

Auf den Antrag des Dominii zu Büssow unweit Friedeberg i. d. N. soll der zum Gute Büssow gehörige Krug unter dem Namen Falckenkrug bekannt, an der Pommerschen und Landsberger Heerstraße unweit Büssow, wozu außer den dazu gehörigen Gebäuden circa 400 Magdeburger Morgen Ackerland und 55 Morgen 49 □Ruthen Magdeburg. Maaßes Wiesewachs gehören, von Johannis d. J. ab, auf 6 hintereinander folgende Jahre, also bis Johannis 1826 öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu ist von Seiten des unterschriebenen Patrimonial-Gerichts ein Termin auf Sonnabend

„den 13ten Mai c. Vormittags 10 Uhr"

auf der Gerichtsstube zu Büssow angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen der Verpachtung können bei dem Dominio Büssow selbst, so wie auch bei unterschriebenem Justiziario zu Landsberg a. d. W. vom 1sten Mai c. ab, eingesehen werden.

Büssow, den 15ten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Born, Justiziarius.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist die, dem Gottlob Schüller gehörige, zu Dobersaul Crossenschen Kreises sub. No. 26. belegene, Vol. II. Fol. 189 verzeichnete dienstbare Bauernahrung mit der gerichtlichen Taxe von 430 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 12ten Junius, 11ten Julius und der letzte peremtorische auf den 11ten August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse in Beutnitz, angesetzt worden. — Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen in den obgedachten Terminen zu erscheinen ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß, in so fern nicht eintretende Umstände ein Anderes erfordern, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen werde. — Uebrigens kann die, von dieser Nahrung aufgenommene Taxe in der gerichtlichen Registratur zu Beutnitz eingesehen werden.

Pohlnisch Nettkow bei Crossen, den 24sten April 1820.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Völker.

Mi

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochpreisl. Ober-Landes-Gerichts sollen die, beim hiesigen Justiz-Amte und Stadt-Gerichte ausgesonderten, unbrauchbaren Akten, in fünf Centner Papier bestehend, unter der Bedingung: solche zu vernichten, in einzelnen Centnern
„am 20sten Mai d. J.,"
Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden, gegen sofortige Bezahlung in klingendem Courant, verkauft und nach eingeholter Approbation zugeschlagen werden, weßhalb wir Kauflustige hiermit dazu einladen.
Peitz, den 25sten April 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt und Stadt-Gericht.

Der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf, bestehend in Kupfer, Zinn, Blech, Eisen, Porzellain, Fayanze, Glas, Meubles und Hausgeräth soll Theilungshalber, den Meistbietenden im Sterbehause
„den 5ten Juni d. J. und folgende Tage,"
gegen baare Bezahlung in Courant, verauktioniret werden.
Kauflustige werden dazu eingeladen.
Lippehne, den 22sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.
Von Auftrags wegen.

Zu Verpachtung des hiesigen Stadt-Kellers ist anderweit Termin auf
„den funfzehnten Mai 1820"
anberaumt worden, auch soll an diesem Tage die hiesige Stadt-Ziegelscheune auf Zeitpacht ausgethan werden. Pachtlustige haben sich Vormittags um 11 Uhr benannten Tages auf hiesigem Rathhause zu melden, wo sie sich zugleich über die nähern Bedingungen zu unterrichten, Gelegenheit haben werden.
Guben, den 26sten April 1820.

Bürgermeister und Rath.

Das unter hiesiger Gerichtsbarkeit belegene Wohnhaus und Zubehör des Färbers Scheller, welches zu 629 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt worden, soll, Schulden wegen, in dem auf
„den 20sten Juni dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr"
in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.
Sternberg, den 30sten März 1820.

Das Sommersche Patrimonial-Gericht hierselbst.

Das zum Böttchermeister Zughörschen Nachlasse gehörige im Winkelbezirk sub No. 77. hieselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches zu 142 Rthlr. gewürdigt worden, soll meistbietend verkauft werden. Der Bietungstermin ist in der hiesigen Gerichtsstube auf
„den 20sten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr"
anberaumt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.
Königswalde, den 1sten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Bei

Bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist das in der Stadt Züllichau auf dem Vieh-hofe, zwischen dem Schlosse und dem adeligen Landhause belegene, von der verwittweten Frau Kriegsräthinn Bone bewohnte No. 9. Fol. 49. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2004 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzte sogenannte Freihaus nebst Garten und der demselben anklebenden vierwöchentlichen Brau-Gerechtigkeit, welche letztere Behufs ihrer Ablösung zu Folge Edikts vom 7ten September 1811 auf 317 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. gewürdigt worden ist, auf den Antrag der daran zur Hälfte berechtigten Regiments-Quartiermeister Kuppischen Kredit-Masse, Schulden-halber zum Kauf gestellt und sind die Bietungs-Termine auf den 7ten Julius, 8ten September und 8ten November d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Gerichtsstube, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden aufgefordert, sich in denenselben zu melden und ihr Gebot abzugeben; der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Ursachen dies verhindern und müssen die bei Auf-nahme der Taxe etwa vorgefallene Fehler spätestens vier Wochen vor dem letzten Termine uns angezeigt werden. Die aufgenommene Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur einge-sehen werden.

Züllichau, den 22sten April 1820.

Gräflich Tauentzien v. Wittenbergisch. Patrimonial-Gericht hieselbst.

Eine Wind-Bock-Mühle, nebst Wohnhaus, Scheune, Stallung, zweien Gärten und dem Mühlen-Berge, belegen nahe an Lippehne, soll auf den Antrag der Wittwe und Kinder des ver-storbenen Mühlenmeister Wegner theilungshalber dem Meistbietenden öffentlich feil gestellet wer-den. Ein Termin stehet auf den 6ten July d. J. auf unserer Gerichtsstube an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe ist in unserer Registratur und bei dem allhier aushängenden Patent nachzusehen.

Lippehne, den 24sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu den diesjährigen Landwehrübungen soll der Cüstriner Kreis 28 Pferde und der *Lebusische* Kreis nach Wrietzen a. d. O. und 7 Pferde nach Frankfurth a. d. O. auf 14 Tage *gestellen*, und da beabsichtigt wird, die Gestellung dieser Pferde einzeln oder im Ganzen in *Entrepriese* zu ge-ben, so fordern unterzeichnete Landräthe Entrepreneure auf, ihre desfallsigen Bedingungen bei ihnen einzusenden und, sich auf den hierüber am 8ten Mai Vormittags 12 Uhr zu Seelow, in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Ziehmann abzuhaltenden Licitations-Termine einzufinden, wo dann der Zuschlag der Entrepriese sogleich erfolgen wird, wenn die Entrepreneurs Sicher-heit nachweisen können, und den Bedingungen der Leistung nur einigermaßen entsprechen.

Hahn, Landrath des Cüstrinschen Kreises zu Cüstrin.

Karbe, Landrath Lebusischen Kreises auf Sieversdorf.

Auf Befehl Hochlöbl. Königl. Regierung soll die bei Finsterwalde belegene einzelne mit Kie-fern bestandene Forst-Parzelle, die Schäfereiheide genannt, von 88 Morgen 145 □Ruthen Flä-chen-Inhalt, dem Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Termin dazu ist auf

„den 6ten Juni d. J.“

angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche geneigt sind, dies Grundstück zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen, aufgefordert, an dem bemerkten Tage Vormittags ihr Gebot und ihre Er-klärung in dem Lokale des Königl. Justizamts zu Finsterwalde abzugeben.

Die

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.
Dobrilugk, den 26sten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Bock.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten April d. J. sind dem hiesigen Kunstgärtner Otto einige Töpfe mit Aurikeln und Levkoyen gestohlen worden.

Wer den Thäter anzeigt, oder das Gestohlene nachweiset, dem wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Amt Marienwalde, den 29sten April 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

In Zollen bei Soldin i. d. N. sind 100 bis 150 Stück ächte Merino-Zuchtschaafe, in ihren besten Jahren und ohne erbliche Fehler, zu verkaufen. Sie können jederzeit besehen und sogleich mit der Wolle überlassen werden.

Am 15ten Mai c. sollen sie in Abtheilungen von 10 Stück öffentlich versteigert werden; auch 50 Stück ächte Bocklämmer, im Dezember vorigen Jahres geboren, werden mit zu Kauf gestellt.

Zollen bei Soldin i. d. N., den 10ten April 1820.

Der Landrath v. Bredow.

Die seit 1803 alljährig zu Cunersdorf bei Wrietzen a. d. O. abgehaltenen Versteigerungen von Merinos-Böcken und Merinos- und Metisschaafen, wird auch wiederum 1820 im Junius nach dem Berliner Wollmarkt statt finden, und werden 140 Stück Merinos-Böcke, 1819 geboren, zum Verkauf kommen; die Zahl der zu entbehrenden Schaafe kann jetzt noch nicht bestimmt werden. Diese Zahl und der Tag der Auktion wird während des Wollmarktes zur rechten Zeit noch näher bekannt gemacht werden.

Da indeß im April und Mai v. J. mancher Begehr schon geäußert ward nach bewollten Böcken, und einzeln oft Liebhaber sich fanden, so sollen auf dem Vorwerk Horst, ohnweit Neu Trebbin belegen, wo ein Theil der Cunersdorfer Merinos-Heerden weidet, aus freier Hand in der Wolle verkauft werden, jeden Tag vom 23sten April an, 41 Stück im Jahre 1817 geboren, 22 Stück im Jahre 1818 geboren, 63 Stück Böcke in Summa zu 4 und 5 Friedrichsd'or, wovon die meisten in den Heerden des Besitzers gesprungen haben. Auch finden sich in und nahe bei Horst junge Bullen und Zuchtschweine zu bestimmten Preisen nach Stärke und Alter aus freier Hand zum Verkauf gegen baare Bezahlung an den in Horst wohnenden Verwalter Stabenow, Vater.

Haus- und Handlungs-Verkauf.

Zu Königsbrück im Königl. Sächsischen, 3 Meilen von Dresden, ist ein massives Haus im besten Stande nebst darinn befindlicher sehr nahrhaften Material-Handlung mit den vorräthigen Waaren, Veränderungshalber sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich baldigst bei der Kaufmann C. G. Becker Ww. daselbst zu melden.

Es haben einige übelgesinnte Menschen das Gerücht zu verbreiten gesucht, als hätte ich das seither betriebene Geschäft eines Uhrmachers aufgegeben. Da dies aber keinesweges der Fall ist, so finde ich mich veranlaßt, meinen resp. Gönnern hiermit anzuzeigen: daß ich nach, wie vor, dies Geschäft fortsetzen u. gewiß bemüht seyn werde, das mir bisher geschenkte Zutrauen ferner zuverdienen.

Dergleichen Gerüchte aber, die blos von sachunkundigen Leuten oder sogenannten Pfuschern ihres Vortheils wegen verbreitet, fernerhin keinen Glauben beizumessen bitte.

Driesen, den 14ten April 1820.

Boltzmann.

Der mir entnommenen Weide wegen, muß ich meinen Schafbestand verringern; ich biete daher sowohl Mütter als Hammel von allen Sorten, auch Lämmer beiderlei Geschlechts, veredeltes und ganz gesundes Vieh hiermit zum Verkauf an. Da ich nicht alte Sorten habe, so lasse ich den Käufern die Auswahl von sämmtlichem Vieh. Nachfragen erbitte ich mir frei.

Altnau bei Calau in der Nieder-Lausitz, den 28sten April 1820.

Dori, Pachtinhaber.

Ein Haus, welches sich zu einer Material-Handlung sehr gut eignet, oder auch sehr gut als Gasthof benutzt werden kann, stehet aus freier Hand zu verkaufen in der Lebuser Vorstadt No. 3.

Frankfurt a. d. O., den 28sten April 1820.

Der Uhrmacher Lange.

Das meinem verstorbenen Manne geschenkte Zutrauen hat in mir die Hoffnung erregt, daß ich im Stande sein werde, bei gleichbilliger und prompter Bedienung, mich in diesem Zutrauen zu erhalten und das Gewerbe meines Mannes fortzusetzen. Indem ich dies hiermit anzeige, bitte ich ergebenst mich, so wie bisher mit meinem Manne geschehen, auch noch ferner mit Aufträgen zu beehren, und der billigen und prompten Bedienung gewärtig zu sein.

Frankfurt a. d. O., den 27sten April 1820.

Die verwittwete Schneidermeister Becker.

Ein tüchtiger Ziegelbrenner findet sogleich auf dem Gute Lieben, bei Drossen, ein vortheilhaftes Unterkommen.

Ein, nahe bei der Stadt Sorau gelegenes, freundliches und holzreiches Rittergut mit massiv erbauten herrschaftlichem Schlosse und Wirthschaftsgebäuden, gutem Ackerbau, Fischerei, Schäferei, Branntweinurbar und schöner Jagd, steht ohne Anschlag zu verkaufen. Kauflustige erfahren den Namen des Gutes und Bedingungen des Verkaufs in dem Fall, wenn sie sich selbiges besehen wollen, bei dem Stadt-Richter Schmidt in Sorau.

Sorau, den 26sten April 1820.

Zur anderweiten Verpachtung der Bellkauer Koppel-Nieder-Jagd ist der Licitations-Termin auf

„den 2ten Juni d. J.“

Nachmittags um 2 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Forstinspektion Sorau, den 29sten April 1820.

Meier.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:

„Kurzes und leichtes Rechenbuch für angehende Kaufleute und Rechnungsbeamte, so wie auch „für alle, die mit Geldgeschäften zu thun haben. Herausgegeben von Johann Phillipp Schellenberg.“ 8. Leipzig, bei Gerhard Fleischer d. J. 1818. Preis 1 Rthlr.

Jung

Junge Kaufleute und besonders auch angehende Rechnungsbeamte werden in diesem Werke ein sehr zweckmäßig bearbeitetes Handbuch finden, das in aller Kürze und mit der dem Verfasser eigenen Deutlichkeit dazu dienen wird, jedes vorkommende Geschäft mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit zu berechnen. Aus dem nachstehenden Inhaltsverzeichnisse wird sich der Werth und die Brauchbarkeit dieses Rechenbuchs am besten beurtheilen lassen.

I. Abschn. Zinsen und Discont. II. Abschn. Verschiedene Arten der Verwechselung der Münzen. III. Abschn. Das Nöthigste über Wechselbriefe. IV. Abschn. Erklärung und Berechnung der Wechselpreise. V. Abschn. Wechselberechnungen mit Unkosten. VI. Abschn. Arbitrage-Rechnungen. VII. Abschn. Uebersicht der Rechnungsmünzen. VIII. Abschn. Berechnung der Tara und des Gutgewichts. IX. Abschn. Rabatt und dessen Berechnung. X. Abschn. Fracht und Spesenberechnung. XI. Abschn. Waarenpreis-Berechnung. XII. Abschn. Uebersicht der Längenmaaße, Getreidemaaße und des Handelsgewichts.

Im Industrie-Comptoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Aphorismen über die Krankheiten des Uterus und der Ovarien, zur Würdigung zweier vom „Hr. Hofr. Osiander in Leipzig unternommenen Operationen von Dr. und Professor J. Ch. G. „Jörg." 8. broch. 20 Gr.

Gotha, in der Henningsschen Buchhandlung ist erschienen und zu Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung zu haben:

„A. Gebel, Vicepräsidenten, der Academie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt rc. Weltan„sichten mit naher Beziehung auf Preußen.

Inhalt. Preußens Zukunft; über das Ideal einer vollkommnen Regierung; Blicke auf das Leben der Staaten; fromme Wünsche für Preußen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:

„Neue Ansicht über den merkwürdigen Naturbau der Kometen und besonders derjenigen von „1811 und 1819, wie auch über die Beschaffenheit ihrer Bahnen, und die einstige Zerstörungs„art unseres Wohnorts von denselben." 2te verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 16 Gr.

Dieses Werk erschien zuerst als der große Komet von 1811 die Augen so vieler Beschauer auf sich zog. Es erscheint jetzt schon zum 2tenmal, vielfältig bereichert sowohl als berichtigt. Wer sich über Entstehung der Kometen nicht nur, sondern der Weltkörper überhaupt, über Bau und Natur der Kometen, ihre Lichthüllen, Schweife, Bahnen, Umlaufszeiten, Entfernungen, ja selbst über die Möglichkeit der Zerstörung unsers Erdballes durch einen Kometen u. dergl. gründlich unterrichten will, wird hier Alles leicht und verständlich für Jedermann von dem scharfsinnigen Herrn Verfasser auseinandergesetzt finden. Es verstehet sich daß auch auf die nach 1811 erschienenen, von wenigen nur gesehene Kometen, besondere Rücksicht genommen ist.

Anzeige für Kaufleute und Rechnungsbeamte.

„Taschenlexicon der Rechnungsmünzen sämmtlicher Reiche, Länder und Oerter aller „vier Erdtheile, nebst Anzeige ihres Werthes in Conventions- und Preussischem Cou„rant, nach alphabetischer Ordnung, von J. H. Gerhardt." 8. Leipzig, bei Gerhard „Fleischer dem Jüngern. Ladenpreis 1 Rthlr.

Mit diesem Lexicon, daß schon lange ein wahres Bedürfniß war, hat Herr Gerhardt, Geheimer Ober-Staats-Buchhalter in Berlin, nicht nur der merkantilischen Welt, sondern allen gebildeten Menschen ein sehr angenehmes Geschenk gemacht. Die Einrichtung desselben ist so bequem, daß

daß ein Jeder, der sich von irgend einer vorkommenden Rechnungsmünze näher unterrichten will, solche nach dem Alphabete auffinden kann, wobei dann folgende Punkte nachgewiesen werden: 1) in welchen Ländern und Oertern dieselbe gangbar ist; 2) wie viel Stücke davon auf ein Ganzes gerechnet werden; 3) die Anzahl von Stücken, die auf eine cöllnische feines Silber Mark gehen mit beigefügten Logarithmen: 4) der Silberwerth von 1 Stück im Conventions 20 Guldenfuß, nach Thalern, Groschen und Pfennigen, (beide letztere auch zugleich als Kreuzer berechnet) als auch im Preuß. Cour., ebenfalls in Thalern, Groschen und Pfennigen. Die Vorrede ist wegen den darinn mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung des deutschen Münzwesens und der nach und nach aufgekommenen verschiedenen Benennungen, Pfund, Mark, Gulden, Thaler, Groschen, Schillinge ꝛc. sehr lesenswerth und belehrend, und beweist das Herr G. aus den besten Quellen geschöpft hat. Druck und Papier endlich lassen, bei diesem lobenswerthen Unternehmen nichts zu wünschen übrig.

Obiges ist in der Darnmannischen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Für Juristen.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

„Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialischen und öffentlichen Rechtspflege in „peinlichen und bürgerlichen Sachen ohne Geschwornengerichte, unter besonderer Rücksicht „auf Preußen und Sachsen, mit einigen Bemerkungen über die Gebührentaxen, Vorzüge und „Vereinbarkeit beider Lande." Leipzig 1819 Preis 16 Gr.

Der Verfasser dieser interessanten Schrift ist der Meinung, daß die Rechtspflege nicht der Leitung einzelner Beamteter, sondern nur Justiz-Kollegien anvertraut werden müsse, und belegt diese Behauptung, durch Aufzählungen der Mängel und Gebrechen der Rechtspflege, wie sie jetzt besteht.

Sehr anziehend für Juristen und Nicht-Juristen ist die Darstellung der Vorzüge und der contrastirenden Mängel, die er aus den Gerichtsordnungen in Preußen und Sachsen aushebt, wodurch er die Nothwendigkeit einer ungezwungenen Oeffentlichkeit der Rechtshändel ableitet.

Taschen-Ausgabe des Calderon.

In unserm Verlage, sind so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

„Las Comedias del celebre Poeta espannol. D. Pedro Calderon de la Barca. 4 Volum in „16. mit 4 Kupfern.

Diese Ausgabe, einen Theil unserer Biblioteca portatil de Clasicos espannoles bildend, enthält die vorzüglichsten durch Verdeutschungen schon bekannten Stücke dieses berühmten Dichters; sie wurde unter der Aufsicht eines gelehrten Kenners möglichst correkt abgedruckt und empfiehlt sich auch durch die niedliche Form, nicht weniger durch den niedrigen Preis (denn diese 4 Bändchen kosten roh nicht mehr als 1 Rthlr. 10 Gr. und sauber brochirt nur 1 Rthlr. 16 Gr.) allen Freunden der spanischen Literatur, Calderons Biographie ist dem ersten Bändchen vorgesetzt. Findet das Unternehmen Beifall, so folgt eine 2te Sammlung von 4 Bändchen baldigst nach.

Gebrüder Schumann.

Zwickau, im November 1819.

(In Züllichau bei Hrn. Darnmann.)

„Gelpke, A. H. Chr., allgemein faßliche Betrachtungen über das Weltgebäude. Nach den „neuesten Entdeckungen." 2te vermehrte Aufl. 8.

In dieser Schrift sind, mit einer, bisher nicht erreichten Popularität, die Lehren und neueren Entdeckungen der Himmelskunde entwickelt: so, daß auch Ungelehrte, ohne mathematische Vorkenntnisse, den sachreichen Inhalt mit Erfolg benutzen können. Ein lebhafter Vortrag macht die Darstellung des höchsten und wichtigsten Gegenstandes der Naturbeschreibung zu einer eben so anziehenden, als nützlichen Lektüre.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. für 1 Rthlr. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten Mai 1820.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das Forstmeister-Etablissement in Carzig verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe besteht aus einem massiven bequem angelegten Wohnhause, einem kleinen sogenannten Jägerhause von Fachwerk, welches zugleich zum Waschhause eingerichtet ist, einer Scheune nebst Wagen-Remise und Viehstall und einem Pferdestall ebenfalls von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt und an Grundstücken gehören dazu excl. der Baustelle von 130 QRuthen:

1) ein Obstgarten von	1 Morgen		
2) ein Achterhoff von	6	—	140 QRuthen
3) eine Wiese von	12	—	
4) ein Stück jetzt dazu gelegtes Forstland, welches jedoch erst durch Rhadung urbar zu machen ist, incl. 2 Morgen 16 QRuthen unnutzbarer Fläche	45	—	61 —
überhaupt	65 Morgen		21 QRuthen

welchen auf Verlangen des Erwerbers noch 50 Morgen zu Ackerland geeigneter Forstgrund zugefügt werden sollen.

Der Licitations-Termin, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige eingeladen werden, wird

„am 29sten Mai d. J."

durch den Departements-Rath auf dem Amte Carzig abgehalten werden, wo auch die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es soll das in dem eine Stunde von der Kreisstadt Guben entfernten Dorfe Schenkendorff sehr angenehm belegene Königl. Amtshaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien, welche letztere in einer Wiese von 5 Morgen und in einem mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 5 Morgen 61 QR. Flächeninhalt bestehen, desgleichen das Recht, mit 4 Stück Rindvieh und 4 Stück Schweinen in der Gemeinehut mit vorzutreiben, die von dem Amte zeither benutzte wilde Fischerei innerhalb des Amtsbezirks auf der Neisse, der Macke, dem Werder-Fluß, und in den Lachen bei der Gastroser Mühle und die dem Amte zugehörigen zwei Kirchenstände in der Kirche zu Schenkendorff, in dem auf

„den 29sten Mai d. J."

im Amtshause zu Schenkendorf angesetzten Bietungstermin, im Wege der Licitation an den Meist-

 bie-

bietenden zum Eigenthumsrecht veräußert werden. Es werden daher zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Veräußerungsbedingungen, so wie der Veräußerungsplan, können 14 Tage vor dem Termin sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in der Registratur des Amts Schenkendorff eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag des Kaufmanns Karl Ritter zu Landsberg a. d. W. werden alle diejenigen, welche die angeblich verloren gegangenen Dokumente als:

1) einen Neumärkischen Interimsschein Litt. A. No. 406. über 100 Rthlr. Kapital mit 4 Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 22sten April 1807 und
2) einen dergleichen Litt. A. No. 3796. über 500 Rthlr. Kapital mit 4½ Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 29sten Dezember 1807.

in Händen, oder daran als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem, auf

den 12ten Juli 1820

vor dem deputirten Referendarius Kaßmann auf dem Königl. Ober-Landesgericht hieselbst angesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und beim Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Manifestations-Eides diese Dokumente mortifizirt werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das Hauptmann von Pipersche Gutsantheil in Rathstock, Cüstriner Kreises im Oderbruche, 1 Meile von Cüstrin und eben so weit von der Oder, 2½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 10 Meilen von Berlin entfernt, dessen jährlicher reiner Ertrag nach einem gerichtlichen Anschlage vom März d. J. auf 1276 Rthlr. 21 Gr 10 Pf. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Vormünder, der minorennen Hauptmann von Piperschen Erben auf 3 Jahre, von Johannis d. J. ab, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Gärten und Schäferei-Nutzung, dem Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten Mai d. J." anberaumt worden, in welchem sich die Pachtlustigen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Assessor Wünsch zu melden, und unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen ihre Gebote abzugeben, und gegen das Meistgebot, nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Kollegii, den Zuschlag der Pacht zu gewärtigen haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Das vom Erbpächter Keller den Gottfried Krügerschen Eheleuten verkaufte, zu Neu-Manschenow bei Cüstrin belegene Erbpachtsloos von 30 Morgen 94 □R., wovon jährlich 63 Rtlr. 11 Gr. 8 Pf. Canon gegeben wird, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine

„auf den 28sten April, 22sten Juni, und 17ten August d. J."

jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorf angesetzt. Der letzte dieser Termine ist peremtorisch

emtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr angenommen. Das Gut ist auf 905 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf. nach Abzug der Abgaben, die darauf befindlichen Gebäude auf 1470 Rtlr. Cour. abgeschätzt, und können die Taxen im Amte Sachsendorf und Wollup eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Gläubiger vorgeladen, bis zum letztern Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, weil nach demselben darauf keine Rücksicht weiter genommen, vielmehr die nicht gedeckt werdenden Forderungen auch ohne Production der Documente gelöscht werden werden.

Cüstrin, den 21sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorf.

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaptitz, welches theils in der Auctions-Loosung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmanns-waaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaptitz-sche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine

„den 9ten Juny 1820."

vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßuer hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Die zu Lauchstädt, Friedebergschen Kreises belegene Nahrung der Bauer Grewotschen Eheleute, auf 520 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber in termino den 17ten Juni d. J. auf der Gerichtsstube zu Lauchstädt öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe bei dem unterschriebenen Justiziarius einzusehen, eingeladen werden.

Woldenberg den 13ten April 1820.

Das Patrimonialgericht zu Lauchstädt.

Die dem Schneidermeister Johann Braunow gehörige zu Zäckerick belegene Neubüdnerstelle, welche zu 282 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 27sten Mai Vormittags 11 Uhr im Schulzengericht daselbst Schuldenhalber meistbiethend verkauft, und wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort zugeschlagen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Amt Grüneberg i. d. N., den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Königl. Fisko gehörige, hierselbst in der Nikolai-Straße liegende Waagegebäude, welches nach einer von dem Bau-Inspektor Hrn. Elsner zu Cüstrin unterm 16ten Septbr. a. pr. aufgenommenen Taxe auf 544 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden, hierzu ist ein Termin auf

„den 1sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr"

auf der Gerichtsstube des Stadt-Gerichts angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgela-

geladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erfolgen darf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des Stadt-Gerichts eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 19ten März 1820.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlaß des Schiffers und Büdners Haase gehörige zu Ketschendorff belegene Büdnerguth, welches an Gebäuden, 2 Morgen Forstland und 2 Gärten, auf 398 Rthlr. abgeschätzt worden ist, theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin

„auf den 16ten Mai 1820"

auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, sich in dem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden mit Konsens der Erben der Zuschlag ertheilt werden soll.

Beeskow, den 13ten April 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die völlig separirten Kirchen- und Pfarr-Ländereien des unweit Müncheberg belegenen Dorfs Jahnsfelde sollen am 19ten May d. J. Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jahnsfelde meistbietend vererbpachtet werden. Sie liegen an der Kunststraße von Müncheberg nach Cüstrin und es bestehen

a) die Kirchenländereien in 98 Morgen $112\frac{8}{19}$ QR. inclusive 6 Morgen $46\frac{8}{19}$ QR. einschürigen Wiesen,
b) die Pfarrländereien in 256 Morgen $20\frac{5}{19}$ QR. inclusive 18 Morgen $139\frac{5}{19}$ QR. einschürigen Wiesen.

Die Anschläge sind bei dem unterzeichneten Gerichte, so wie bei dem Herrn Superintendenten Noak zu Müncheberg einzusehen.

Wrietzen a. d. O. den 7ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Es soll der Kirchen-Acker zu Schönwalde bei Zielenzig, welcher aus 46 Morgen 170 QRuthen Magdeburgisch Maaß besteht, und wovon der angefertigte Anschlag einen Ertrag von 8 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. ergiebt, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde in Erbpacht an den Meistbiethenden ausgethan werden. Es ist hierzu terminus licitationis auf

„den 16ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr"

auf dem herrschaftlichen Hofe in Schönwalde angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Der Anschlag und Bedingungen können bei dem unterzeichneten Justitiario und auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schönwalde eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 16ten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönwalde.

Mit Genehmigung Eines Königl. Hochpreisl. Ober-Landes-Gerichts sollen die, beim hiesigen Justiz-Amte und Stadt-Gerichte ausgesonderten, unbrauchbaren Akten, in fünf Centner Papier bestehend, unter der Bedingung: solche zu vernichten, in einzelnen Centnern

„am 20sten Mai d. J.,"

Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden, gegen sofortige Bezahlung in klingendem Courant,

rant, verkauft und nach eingeholter Approbation zugeschlagen werden, weßhalb wir Kauflustige hiermit dazu einladen.

Peitz, den 25sten April 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt und Stadt-Gericht.

Auf Befehl Hochlöbl. Königl. Regierung soll die bei Finsterwalde belegene einzelne mit Kiefern bestandene Forst-Parzelle, die Schäfereiheide genannt, von 88 Morgen 145 □Ruthen Flächen-Inhalt, dem Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Termin dazu ist auf

„den 6ten Juni d. J."

angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche geneigt sind, dies Grundstück zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen, aufgefordert, an dem bemerkten Tage Vormittags ihr Gebot und ihre Erklärung in dem Lokale des Königl. Justizamts zu Finsterwalde abzugeben.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Dobrilugk, den 26sten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist die hierselbst an dem Drage Strohm belegene Schloß-Mühle, bestehend aus vier Mahlgängen und einem Lohgange, imgleichen einer Schneidemühle, wovon das nutzbare Eigenthum dem Mühlenmeister Johann Gottlob Müller als Erbpächter, das Obereigenthum dagegen der Schloßherrschaft zusteht, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe der 8509 Rthlr. 14 Gr., Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf

„den 15ten Mai und 15ten Juli d. J."

in der Dienstwohnung des Gerichtshalters, Burgrichters Weiland zu Neuwedell, terminus peremtorius aber auf

„den 21sten September d. J."

hier in Falkenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem Schlosse angesetzt worden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, und hat der Meistbietende, falls nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist übrigens dem Aushange an der Gerichtsstelle beigefügt, und kann auch bei dem Gerichte eingesehen werden.

Schloß Falkenburg, den 30sten Januar 1820.

Das Schloß-Gericht zu Falkenburg.

Auf dem Ihro Excellenz der Frau Generalin Gräfin Tauentzien von Wittenberg gehörigen, und zur Zeit unter ritterschaftlicher Sequestration stehendem Gute Blumberg, wird:

1) die herrschaftliche Brau und Brennerei, mit dazu gehörigen vollständigen Utensilien, vom 1sten Juli c. ab: und
2) die herrschaftliche Kuhviehheerde auf dem Mittelvorwerk, welche den Sommer über im Waldvorwerk steht, und 70 Stück Nutzvieh zählt, vom 4ten Juli c. ab

pachtlos. Es wird daher Terminum zur anderweitigen Verpachtung im Wege der öffentlichen Licitation auf den 15ten d. M. Vormittags um 10 Uhr, hier in Liebthal angesetzt, und soll nach Abhaltung desselben, mit den Meist und Bestbietenden sofort, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung einer Hochlöbl. Ritterschafts-Direktion, Kontrakt abgeschlossen werden.

Die Pacht-Bedingungen, können vom 8ten d. M. an, sowohl hier, als in Blumberg beim

Ge-

Sequester Herrn Lancke eingesehen werden, wonach sich auch jeder Licitant mit einem angemessenen Angelde, zur Sicherstellung seines Licitums in Termino versehen muß.

Liebthal, den 3ten Mai 1820.

Der ritterschaftliche Departements-Rath des Crossenschen Kreises.

von Homberg.

Von dem Patrimonial Gerichte zu Frauendorff ist die zu Spudlow belegene, dem Mühlen-Meister Junker zugehörige Windmühle nebst Zubehörungen, welche nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2287 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Amtmann Gansauge, im Wege der Execution wegen rückständiger Mühlenpächte sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

„den 16ten Juni, den 15ten Juli, und den 19ten August c."

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu erwarten.

Reppen, den 29ten April 1820.

Von dem Baron von Frauendorffschen Patrimonial Gericht ist die zu Göritz bei Frankfurth a. d. O. belegene, den Mühlen-Meister Korgeschen Eheleuten zugehörige Windmühle, die Dohmmühle genannt, nebst Wohngebäuden und Zubehörungen, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 1296 Rthlr. 7 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Amtmann Gansauge im Wege der Execution wegen rückständiger Mühlenpächte sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf

„den 15ten Juli 1820.

Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichts-Stube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Einwilligung der Creditoren des Zuschlags an den Meistbietenden versichert zu sein, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 29ten April 1820.

Von dem Patrimonial Gericht zu Frauendorff ist die zu Groß Rahde belegene, der verwittweten Mühlenmeister Junker zugehörige Windmühle nebst Zubehörungen, welche nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2290 Rthlr. 8 Gr. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Amtmann Gansauge im Wege der Execution wegen rückständiger Mühlenpächte sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

„den 15ten Juni, den 17ten Juli, und den 17ten August c."

jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Stube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, gewärtig zu sein.

Reppen, den 29ten April 1820.

Auf dem unter ritterschaftlicher Verwaltung stehenden Gute Pitzerwitz, Soldinschen Kreises bei

bei Pyritz in Pommern, soll sogleich eine neue Scheune aufgebaut, und der Bau dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu habe ich Termin, auf

„den 26sten Mai d. J.

des Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Pitzerwitz anberaumt, und lade die Baulustigen zu demselben mit dem Bemerken hiemit ein, daß nur an denjenigen Mindestfordernden, der für die Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Bürgschaft zu leisten im Stande ist, die Ueberlassung des Baues, nach eingeholter Genehmigung der Hochlöbl. Neumärk. Ritterschafts-Direktion, erfolgen wird, und daß der Anschlag im Termine, auch vorher hier bei mir eingesehen werden kann.

Mansfelde bei Friedeberg i. d. N. den 30sten April 1820.

Neumärkischer Ritterschafts-Rath Soldinischen Departements.

von Knobelsdorff.

Der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf, bestehend in Kupfer, Zinn, Blech, Eisen, Porzellain, Fayanze, Glas, Meubles und Hausgeräth soll Theilungshalber, den Meistbietenden im Sterbehause

„den 5ten Juni d. J. und folgende Tage,“

gegen baare Bezahlung in Courant, verauktioniret werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen.

Lipphne, den 22sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von Auftrags wegen.

Es sollen nachstehende unserer Kämmerei zugehörige, und der Krieges-Schulden-Kasse überwiesene Grundstücke, nehmlich:

1) die sogenannte bei Kerneyn belegene Schirrwiese, welche 24 Morgen 60 □Ruthen groß ist, und sowohl im Ganzen als in 3 abgetheilten Kaveln ausgeboten wird;
2) eine Wiese von 7 Morgen 88 □Ruthen bei Gürgenaue;
3) die sogenannte Meinickesche Wiese und Strohmbette bei Giesen, von resp. 2 Morgen 18 □Ruthen und 8 Morgen;
4) das sogenannte Abernethysche Strohmbette daselbst, von 10 Morgen 35 □Ruthen;
5) die Glatzwiese bei Zechow, von 9 Morgen 4 □Ruthen, meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

„den 3ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr“

in der Rathsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 25sten April 1820.

Der Magistrat.

Veränderungswegen bin ich gesonnen, mein besitzendes, zwischen Sagan und Soran belegenes ehemaliges Domainen- und Erbpachtsgut Kunzendorf, welches sehr guten Acker, der sich im besten Culturstande befindet, viele Wiesen, eine sehr veredelte, beträchtliche Schäferei, mehrere Karpfenteiche, Brennerei, Ziegelei rc., und vorzügliche, alles massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude hat, in freiwilliger Licitation an den Meist- und Bestbietenden zu verkaufen.

Ich habe hierzu einen Termin auf

„den 2ten Juni a. c.“

anberaumt, und lade hiermit Kauflustige, welche baare Zahlung leisten können, ein, sich am bemeldeten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Kunzendorf in meinem Hause einzufinden, nach Belie-

ben:

ben auch vor dem angesetzten Licitationstermin ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag für das Meist- und Bestgebot, dafern er mir zulässig scheint, sofort zu gewärtigen, wobei Käufer zur Sicherheit seines Gebots in termino 2000 Rthlr. baar zahlen muß.

Anschläge des Guts, so wie die Kaufbedingungen, sind jederzeit bei mir oder bei meinem Beauftragten, Herrn Pro-Consul Weisflog in Sagan einzusehen.

Kunzendorf, den 1sten Mai 1820.

Wolfram.

Zu den diesjährigen Landwehrübungen soll der Cüstriner Kreis 28 Pferde und der Lebusische Kreis nach Wrietzen a. d. O. und 7 Pferde nach Frankfurth a. d. O. auf 14 Tage gestellen, und da beabsichtigt wird, die Gestellung dieser Pferde einzeln oder im Ganzen in Entrepriese zu geben, so fordern unterzeichnete Landräthe Entrepreneure auf, ihre desfallsigen Bedingungen bei ihnen einzusenden und, sich auf den hierüber am 8ten Mai Vormittags 12 Uhr zu Seelow, in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Ziehmann abzuhaltenden Licitations-Termine einzufinden, wo dann der Zuschlag der Entrepriese sogleich erfolgen wird, wenn die Entrepreneurs Sicherheit nachweisen können, und den Bedingungen der Leistung nur einigermaßen entsprechen.

Hahn, Landrath des Cüstrinschen Kreises zu Cüstrin.

Karbe, Landrath Lebusischen Kreises auf Sieversdorf.

In termino

„den 5ten Juni d. J."

Morgens 9 Uhr, soll der Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Jakob Aschard bestehend in Silber, Porzellain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Schönfließ, den 3ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hieselbst am Markt und im 3ten Viertel der Stadt belegene, zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Handelsmanns Jacob Ascher gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches auf 623 Rthlr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll theilungs halber im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Da nun hierzu ein Termin auf

„den 6ten Juni d. J."

Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, so laden wir alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen gesonnen, zu besitzen fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, ein, ihr Gebot abzugeben und soll dem Meistbietenden, nach vorhergegangener Genehmigung der Erben und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse vorhanden sind, der Zuschlag ertheilt werden. Die aufgenommene Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts eingesehen werden.

Schönfließ, den 3ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur meistbietenden sechsjährigen Verpachtung des, eine kleine Meile von Lieberose im Lübbener Kreise gelegenen, Vorwerks Ullersdorf nebst Zubehör von Johannis d. J. ab ist Seitens der unterzeichneten General-Administration ein Termin auf

„den 10sten Juni d. J."

Vormittags um 9 Uhr in Ullersdorf anberaumt worden.

Pacht-

Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Anschlag und Bedingungen in der Expedition der Administration hier eingesehen werden können.
Neuzelle, den 6ten Mai 1820.

Königl. General-Administration der Herrschaft Neuzelle.

Zur meistbietenden sechsjährigen Verpachtung des, zwei Meilen von Guben und eine Stunde von hier gelegenen, Vorwerks Schwerzko sammt Zubehör von Johannis d. J. ab, ist Seitens der unterzeichneten General-Administration ein Termin auf
„den 5ten Juni d. J.“
Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Expeditions-Stube anberaumt worden.
Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Anschlag und Bedingungen zuvor hier eingesehen werden können.
Neuzelle, den 6ten Mai 1820.

Königl. General-Administration der Herrschaft Neuzelle.

Zur freiwilligen Subhastation der, dem Stadtschreiber Puchau zu Christianstadt zugehörigen, daselbst befindlichen Grundstücken, als:
1) eines auf der Badergasse mit der Baderei-Gerechtigkeit versehenen massiven Wohnhauses mit Stallgebäuden,
2) eines Stück Rätzsch-Acker und Wiese, so als Pertinenz des Hauses, und:
3) eines Haide-Ackerstücks,
von denen das Haus und Rätzsch-Acker 2409 Thaler und der Haide-Acker 3 Thaler gewürdert worden, und in dem hier und bei dem Rathe zu Christianstadt befindlichen Taxations-Instrument näher beschrieben sind, ist ein Termin auf
„den 26sten Juni 1820.“
Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amte zu Christianstadt angesetzt. Alle diejenigen, welche obgedachte Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich im gedachten Termine am bestimmten Orte einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß demjenigen, welcher das höchste Gebot anbringt, gedachte Grundstücke unter den im Subhastations-Termine annoch bekannt zu machenden Bedingungen, zugeschlagen werden sollen.
Sorau, den 1sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Da die hiesige Mühlenbrücke, wegen einer nöthigen Reparatur, vom 20sten Mai bis 18ten Juni d. J. für die Fuhr- und Fußpaßage gesperrt sein wird, so wird solches hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Zeit die Passage auf die Brücke beim Schlosse verlegt wird. Forst, den 6ten Mai 1820.

Gräfl. von Brühlsches Bauamt allda.

Die Herrschaft Redgoszez oder Zakrzewo besteht aus den Dörfern Wybranowo, Zakrzewo, Zabeszyn und Redgoszez enthält 115 Hufen 12 Morgen 78 Ruthen kulmischen, oder 253 Hufen 8 Morgen $62\frac{166}{1367}$ □Ruthen Magdeburgschen Maaßes an Ackerlande, Wiesen, Walde, bewachsener Hütung, Gärten und Bauplätzen, und liegt in einer fruchtbaren Gegend, durch andere Güter nicht getrennt, etwa drei Meilen von der Warthe und vier Meilen von der Netze, sie hat zureichende Dienste.

Der Boden ist guter Weitzen= und Roggenboden erster und zweiter Klasse, die Waldungen liefern das zur Wirthschaft und zur Instandhaltung der Gebäude nöthige Brenn= und Bauholz.

Die herrschaftlichen Wirthschafts=, so wie die Gebäude der Unterthanen sind in einem guten Stande.

Der Eigenthümer Graf v. Lackl auf Neustadt bei Pinne zwischen Meseritz und Posen beabsichtigt den Verkauf dieser Herrschaft, und will sie auch Morgen und Hufenweis veräußern.

Kauflustige werden ersucht, sich bei ihm deshalb zu melden, um die Verkaufsbedingungen zu erfahren. Meseritz, den 20sten März 1820.

Der Justiz=Kommissarius Jakoby.

Eine Veruntreuung an meinem Gelde macht es mir nothwendig, alle diejenigen, die Forderungen an mich zu haben glauben, aufzufordern, sie unverzüglich bei mir einzureichen. Zugleich warne ich, auf Rechnung etwas für mich verabfolgen zu lassen, da ich alle meine Bedürfnisse baar bezahle. Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1820.

Gr. v. d. Schulenburg,
Adjutant bei der 5ten Landwehr=Brigade.

„Dienstag den 16ten d. M." sollen auf dem Gute Woxfelde bei Sonnenburg 24 Stück junge gute Kühe, 12 Stück zwei= und einjährige sehr schöne Fersen, und eine Anzahl Mutterschaafe mit Lämmern, im Wege der Licitation verkauft werden.

Aus hiesiger Schäferei, deren Wolle 1818 mit 18 Rthlr., und im vorigen Jahre mit 16 Rthlr. 12 Gr. bezahlt wurde, sollen, weil die Aufhütungsgerechtigkeiten auf benachbarten Feldern zum Theil abgelöset sind, und dadurch die Weide beschränkt worden, 300 Stück ein= und zweijährige Mutterschaafe sogleich billigst verkauft werden, und werde ich, da eine andere Aufhütungsberechtigung mit Ende dieses Jahres ebenfalls aufhört, alsdann eine noch stärkere Zahl Schaafvieh zum Verkauf stellen. Vorwerk Seelow, den 19ten April 1820.

Herrmann.

Zur anderweiten Verpachtung der Bellkauer Koppel=Nieder=Jagd ist der Licitations=Termin auf „den 2ten Juni d. J." Nachmittags um 2 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Forstinspektion Sorau, den 29sten April 1820.

Das meinem verstorbenen Manne geschenkte Zutrauen hat in mir die Hoffnung erregt, daß ich im Stande sein werde, bei gleich billiger und prompter Bedienung, mich in diesem Zutrauen zu erhalten und das Gewerbe meines Mannes fortzusetzen. Indem ich dies hiermit anzeige, bitte ich ergebenst mich so wie bisher mit meinem Manne geschehen, auch noch ferner mit Aufträgen zu beehren, und der billigen und prompten Bedienung gewärtig zu sein.

Frankfurt a. d. O., den 27sten April 1820.

Die verwittwete Schneidermeister Becker.

Haus= und Handlungs=Verkauf.

Zu Königsbrück im Königl. Sächsischen, 3 Meilen von Dresden, ist ein massives Haus im besten Stande nebst darinn befindlicher sehr nahrhaften Material=Handlung mit den vorräthigen Waaren, Veränderungshalber sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich baldigst bei der Kaufmann C. G. Becker Ww. daselbst zu melden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 20. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten Mai 1820.

Es soll das in dem eine Stunde von der Kreisstadt Guben entfernten Dorfe Schenkendorff sehr angenehm belegene Königl. Amtshaus mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien, welche letztere in einer Wiese von 5 Morgen und in einem mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 5 Morgen 61 QR. Flächeninhalt bestehen, desgleichen das Recht, mit 4 Stück Rindvieh und 4 Stück Schweinen in der Gemeinehut mit vorzutreiben, die von dem Amte zeither benutzte wilde Fischerei innerhalb des Amtsbezirks auf der Neisse, der Maske, dem Werder-Fluß, und in den Lachen bei der Gastroser Mühle und die dem Amte zugehörigen zwei Kirchenstände in der Kirche zu Schenkendorff, in dem auf

„den 29sten Mai d. J."

im Amtshause zu Schenkendorf angesetzten Bietungstermin, im Wege der Licitation an den Meistbietenden zum Eigenthumsrecht veräußert werden. Es werden daher zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Veräußerungsbedingungen, so wie der Veräußerungsplan, können 14 Tage vor dem Termin sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als in der Registratur des Amts Schenkendorff eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten April 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das Hauptmann von Pipersche Gutsantheil in Rathstock, Cüstriner Kreises im Oberbruche, $1\frac{1}{4}$ Meile von Cüstrin und eben so weit von der Oder, $2\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurth a. d. O. und 10 Meilen von Berlin entfernt, dessen jährlicher reiner Ertrag nach einem gerichtlichen Anschlage vom März d. J. auf 1276 Rthlr. 21 Gr 10 Pf. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Vormünder, der minorennen Hauptmann von Piperschen Erben auf 3 Jahre, von Johannis d. J. ab, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Gärten und Schäferei-Nutzung, dem Meistbiethenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten Mai d. J." anberaumt worden, in welchem sich die Pachtlustigen auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht vor dem Deputirten, Ober Landes-Gerichts-Assessor Wünsch zu melden, und unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen ihre Gebote abzugeben, und gegen das Meistgebot, nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Kollegii, den Zuschlag der Pacht zu gewärtigen haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Es soll die Brau- und Brennerei, imgleichen der Materialien- und Viktualien-Handel beim hiesigen Königlichen Hüttenwerke, von Michaelis d. J. ab, auf drei nach einander folgende

Jahre,

Jahre, also bis dahin 1823, im Wege öffentlicher Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 21sten Juni d. J. in hiesiger Hüttenamtsstube festgesetzt, und laden wir zahlungsfähige Pachtlustige ein, an diesem Tage hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hüttenwerk Kutzdorff, den 6ten Mai 1820.

Königl Preuß. Hüttenamt.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Frankfurth a. d. O. ist die dem Müllergesellen Christian Friedrich Morin zugehörige, auf dem Territorio des Dorfes Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 78. Fol. 386. verzeichnete Wassermühle, die Mittelmühle genannt, nebst Zubehör, welche nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Land- und Stadtgerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 4652 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und sind die Bietungstermine auf

„den 28sten März 1820,"
„den 29sten Mai 1820,"

terminus peremtorius aber auf

„den 28sten July 1820,"

jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Lauer dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bewert.

Der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf, bestehend in Kupfer, Zinn, Blech, Eisen, Porzellain, Fayanze, Glas, Meubles und Hausgeräth soll Theilungshalber, den Meistbietenden im Sterbehause

„den 5ten Juni d. J. und folgende Tage,"

gegen baare Bezahlung in Courant, verauktioniret werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen.

Lippehne, den 22sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von Auftrags wegen.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 196. katastrirte, und auf 270 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im

im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Hausbesitzer Anton Hampel gehörige, sub No. 108. katastrirte, und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Knopfmacher Johann Särchen gehörige, sub No. 155. katastrirte, und auf 90 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadt-Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau, ist das dem hiesigen Bürger und Strickermeister Norbert Wels gehörige sub No. 244 katastrirte und auf 120 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Befehl Hochlöbl. Königl. Regierung soll die bei Finsterwalde belegene einzelne mit Kiefern bestandene Forst-Parzelle, die Schäfereiheide genannt, von 88 Morgen 145 ◻Ruthen Flächen-Inhalt, dem Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Der

Der Termin dazu ist auf
„den 6ten Juni d. J."
angesetzt, und es werden alle diejenigen, welche geneigt sind, dies Grundstück zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen, aufgefordert, an dem bemerkten Tage Vormittags ihr Gebot und ihre Erklärung in dem Lokale des Königl. Justizamts zu Finsterwalde abzugeben.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Dobrilugk, den 26sten April 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Zu den diesjährigen Landwehrübungen soll der Cüstriner Kreis 28 Pferde und der Lebusische Kr[eis] nach Wrietzen a. d. O. und 7 Pferde nach Frankfurth a. d. O. auf 14 Tage gestellen, und da beabsichtigt wird, die Gestellung dieser Pferde einzeln oder im Ganzen in Entrepriese zu geben, so fordern unterzeichnete Landräthe Entreprenneure auf, ihre desfallsigen Bedingungen bei ihnen einzufinden und, sich auf den hierüber am 8ten Mai Vormittags 12 Uhr zu Seelow, in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Ziehmann abzuhaltenden Licitations-Termine einzufinden, wo dann der Zuschlag der Entrepriese sogleich erfolgen wird, wenn die Entreprenneurs Sicherheit nachweisen können, und den Bedingungen der Leistung nur einigermaßen entsprechen.

Hahn, Landrath des Cüstrinschen Kreises zu Cüstrin.

Karbe, Landrath Lebusischen Kreises auf Sieversdorf.

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaplitz, welches theils in der Auctions-Loosung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmannswaaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaplitzsche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine
„den 9ten Juny 1820."
vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßner hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Zum öffentlichen Verkauf des von der zu Schleusingen verstorbenen Frau Superintendent Mücke allhier hinterlassenen, vor dem Oberthor an der Seifersdorfer Straße gelegenen, auf 450 Rthlr. abgeschätzten Ackers und Wiese, ist der
„31ste Mai c. Vormittags um 9 Uhr"
zum peremtorischen Bietungs-Termin angesetzet.

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesem Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Taxe und Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 2ten März 1820.

Der Magistrat.

Da

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen zu Jahnsfelde belegenen Grundstücken auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und den von den Behörden derselben einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner etwa an diese Grundstücke habenden Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem Justitiario Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die sich binnen dieser Frist meldenden Real-Gläubiger nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden, diejenigen dagegen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zustehet, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es stehet ihnen aber auch frei, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Wrietzen den 9ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Auf den Antrag des Zimmermeisters Christian Friedrich Schönrook zu Fischerfelde bei Berkenbrügge ohnweit Neuwedel, werden die unbekannten Erben und Erbnehmer seines verstorbenen Großvaters Schneidermeister Christian Schönrook und verstorbenen Vaters Ackersmann Christian Schönrook überhaupt alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, welche an die von ihm in Besitz habenden Grundstücke zu Fischerfelde als: 1) ein Wohnhaus, 2) eine Scheune, 3) zwei Ställe, 4) 22 Magdeburgsche Morgen Acker- Gartenland und Wiesen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, sich zu dem zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche auf

„den 15ten Juni c. Vormittags 10 Uhr"

in hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine sub poena praeclusi et perpetua silentii, einzufinden.

Reetz i. d. N., den 28sten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Fischerfelde.

Die Oekonomie des im Calauschen Kreise der Niederlausitz, zwischen den Städten Calau, Vetschau und Cottbus gelegenen Rittergutes Tornitz, soll von Johannis 1820 an,

„den 2ten Juni c. Vormittags,"

an dasiger Gerichtsstelle durch Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl eines Bietenden in Nutzungspacht auf 6 Jahre ausgethan werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Licitanten sich zuförderst, theils wegen ihrer Fähigkeit zu Bewirthschaftung dieses Gutes, theils hinsichtlich ihrer Vermögensumstände zu Bestellung der erforderlichen Kaution und sonst gehörig legitimiren.

Nähere Nachweisung über die Bestandtheile dieser Pachtung, so wie über die Pachtbedingungen und den Inventarienbestand, ertheilt der unterzeichnete Gerichtsverwalter.

Tornitz, am 10ten April 1820.

Das von Ehrenthalsche Patrimonial-Gericht daselbst.

Schmerbauch, Justiziar.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Liepert zu Gürgenaue gehörige Windmühle bei Jahnsfelde, ist von dem Endes genannten Patrimonial Gericht cum attinentiis, mit der täglich

in

in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe von 1620 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. auf Antrag der Erben, Theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Verkaufs-Termin auf

„den 10ten Juli d. J. früh um 10 Uhr"

in der Gerichtsstube zu Jahnsfelde anberaumt worden, zu welchem dann besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen hat und daß auf Nachgebothe nicht gerücksichtigt werden wird.

Landsberg a. d. W. den 10ten März 1820.

Das v. Schöningsche Patrimonial-Gericht über Jahnsfelde.

Auf den Antrag der Gläubiger Christoph Bähr und Konf. des Windmüllers George Winzer in Degeln, soll die, demselben angehörige und unweit des hiesigen Dorfes an der, nach Guben führenden, Straße gelegenen Windmühle, nebst dem dazu eigenthümlich gehörigen Grundstücke, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1393 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, wiederholentlich sub hasta gestellt werden, und es sind die Bestimmungstermine auf den 14ten Juni 1820, den 19ten Juli 1820, der peremtorische aber auf den 26sten August 1820 anberaumet worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bemerklich gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins, etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden solle.

Der Verkaufstermin kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Degeln, den 2ten Mai 1820.

Das Adl. von Lindenausche Patrimonial-Gericht daselbst.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 231. No. 47. verzeichnete und zum Nachlaß des verstorbenen Zimmer-Meister Johann Daniel Schulz gehörige Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien, mit der gerichtlichen Taxe von 629 Rthlr. 16 Gr. in termino den 20sten Juli c. Vormittags 9 Uhr, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbiethende nach Genehmigung der Interessenten und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieses Hauses wovon die Verkaufs-Bedingungen täglich in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können, zu gewärtigen hat.

Reetz i. d. N. den 5ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Branntweinbrenners Getzlaf gehörige Ackerberg soll auf das Jahr, von Johannis 1820 bis 1821

„am 25sten Mai c."

Vormittags um 11 Uhr, auf der Gerichts-Stube des Land- und Stadtgerichts meistbietend verpachtet werden.

Landsberg a. d. W., den 28sten April 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 28sten April d. J. hat der Krüger Conrad aus Herrendorff auf dem Wege von dort nach Soldin unweit des erstern Ortes eine schwarze Stute, 4 Fuß 9 Zoll hoch und ungefähr 9 bis 10 Jahr alt, gefunden.

Es

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der rechtmäßige Eigenthümer des Pferdes, gegen Erstattung der entstandenen Kosten, solches von dem Conrad in Empfang nehmen kann.

Justinenhoff bei Soldin, am 1sten Mai 1820.

Königl. Land-Rath Soldinschen Kreises. Lette.

Das im hiesigen Hypothekenbuche sub No. 95. verzeichnete bürgerliche Wohnhaus, welches vormals der Ackerbürger Martin Block besessen hat, nachher aber von dessen hinterlassenen Wittwe bewirthschaftet wurde, und wozu eine in den hiesigen 3 Saatfeldern belegene Hufe Landes, eine Scheune und zwei Gärten, nebst einer Hauswiese gehören, ist mit der Taxe von 638 Rthlr. 4 Gr. auf den Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 28sten August laufenden Jahres"

Vormittags 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt worden, zu welchem alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden mit Zustimmung der Gläubiger die sub hasta gestellten Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Alle etwanige unbekannte Realgläubiger werden hiermit sub poena praeclusi vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jederzeit vorgelegt und eingesehen werden.

Mohrin, den 8ten Mai 1820.

Von Mühlheimsches Hof- und Stadtgericht.

Das der verehelichten Schornsteinfeger Ruschwerth zugehörige, hieselbst in der Badergasse sub No. 113. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 558 Rthlr. 23 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber zum öffentlichen, gerichtlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

„den 21sten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu wir zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch einladen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das der verstorbenen Tuchmacherwittwe Eulert hieselbst gehörige, in der Hintergasse sub No. 416. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 258 Rthlr. 22 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr"

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch etwa vorkommende Gebote nicht geachtet werden kann.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Herrn Kurators des Kreditwesens des verstorbenen Herrn Landraths Ernst Ludwig von Köller, sind die zum Nachlasse des letztern gehörigen Grundstücke, als:

1) das

1) das in der Fürstenstraße am Markte belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien mit der gerichtlichen in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von 4954 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf.,
2) der am Obersee belegene Garten nebst dem dabei befindlichen Gartenhause mit der Taxe von 423 Rthlr. 6 Gr.,
3) der daselbst belegene kleine Garten mit der Taxe von 25 Rthlr.,

subhastiret, und die Bietungstermine auf den 24sten Juli d. J., den 25sten September d. J., und den 27sten November d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich in denselben, besonders aber in dem letzten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 4ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Etablissements-Besitzers Johann Friedrich Sift, ist das demselben zugehörige, vor dem Müncheberger Thor neben dem Rathsvorwerk hieselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. VIII. No. 162. verzeichnete Etablissement, zu welchem: 1) ein einstöckigtes massives Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern und einer Küche, 2) eine Scheune in Fachwerk gemauert, 3) ein Stall zu 18 bis 20 Stück Vieh und 4) drei Schweineställe in Fachwerk, theils gelehmt, theils gemauert, und an Acker:

a) ein langes Morgenland von 16 Scheffel Aussaat, b) eine Wiese von 4 Morgen 4 QRuthen und c) eine dergleichen von 3 Morgen 60 QRuthen gehören, zur freiwilligen Subhastation gestellt, und dazu ein Bietungstermin auf

„den 20sten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr"

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Grundstück zu kaufen gesonnen, solches zu besitzen, fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit eingeladen sich in dem angesetzten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes notwendig machen, zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu Folge der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., vom 29sten März d. J., soll die, unweit des Hängelsberges zwischen den Fürstenwaldschen Bürgerwiesen belegene, sogenannte alte Spreewiese von 3 Morgen 1 Quadratruthe im Wege der Licitation an den Meistbietenden veräußert werden. Hierzu ist ein Termin

„auf den 2ten Juni d. J."

im Amte angesetzt und können die nähern Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden.

Fürstenwalde den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Am 6ten Juni 1820 Vormittages 10 Uhr soll in der Försterei zu Gusow der Nachlaß des verstorbenen Förster Wende, bestehend in Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Hausgeräthe, Mannskleidern und Gewehren meistbiethend verkauft werden.

Gusow, den 9ten Mai 1820.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte daselbst.

Der

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Joseph Dubau gehörige, sub No. 135. katastrirte, und auf 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Gärtchen, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Kaufmann Lange zu Beeskow, beabsichtigt, auf seinem Grundstücke daselbst eine Roßmühle zu erbauen.

In Gemäßheit der §. § 6. und 7. des Edikts, wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810, wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen.

Lübben, den 12ten Mai 1820. v. Trosky.

Eine gut eingerichtete, mit Maischwärmer und allen Geräthschaften bestens versehene, auch sonst wohl gelegene Branntweinbrennerei, so wie eine bedeutende, sonst sehr schwunghafte, jetzt aber liegende Potaschsiederei sind, mit Kautions-Bestellungen, erstere um die Schlempe-Nutzung, und letztere für Ueberlassung des Ausschlags, nebst Erlegung eines geringen Zinses, wegen zu gehäufter Beschäftigung des Eigenthümers, vom 1sten Juni 1820 ab, zu verpachten. Die Addresse giebt die Hofbuchdruckerei der Herren Trowitzsch und Sohn in Frankfurth a. d. O., so wie Herr Buchdrucker Kunzack in Cottbus.

Mein Kommissions-Lager von gestreiften und ungestreiften Sack-Drillich, Sackleinewand, besonders zu Wollsäcken zu empfehlen, ordinaire weiße Leinewand, Tisch- und Handtücherzeug rc., habe ich in meinem Tabacksladen, in das Haus meines Nachbars, Herrn Helfrich, verlegt, und verkaufe ich diese Waaren fortwährend zum Fabrikpreise.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1820.

A. A. Gärtner, Oderstraße No. 13.

Ich bin Willens von dem freien Ritterguthe Güstow einen Theil des Ackers in Parcelen von 2 bis 58 Morgen, und die Wiesen von 2 bis 10 Morgen, getheilt, gegen Bezahlung eines geringen Theil des Kaufgeldes und den übrigen gegen eine jährliche Rente, welche Gegenstand der Versteigerung ist, gänzlich servitut frei und separirt zum unumschränkten Eigenthum zu verkaufen.

Güstow liegt eine halbe Meile von Stettin, in einer höchst reitzenden Gegend nach Südosten der Oder, der Acker ist Weitzenboden erster Klasse, die Parcelen sind mit möglichster Bequemlichkeit und mit zureichendem Wasser versehen, an drei Dorfstraßen und Communikations-Wegen gelegt. Die Wiesen liegen größtentheils an der Oder und an deren Arme nahe beim Guth, und sind wegen ihrer ganz vorzüglichen Güte hinlänglich bekannt.

Die schöne Lage des Guths überhaupt, die Nähe einer volkreichen Handels- und Haupt-stadt, die Wahl der Parcelen, nach jeder Größe, mit oder ohne Wiesen zu kaufen, gewähren Mittel zur Ansiedelung, wie man sie selten besser irgendwo für alle Klassen von Bewerber ländlicher Grundstücke finden wird, daher bei Legung der Parcelen nicht allein auf Ackerbautreibende, sondern auch auf Handwerker und Gewerbtreibende jeder Art, Gärtner und Gartenliebhaber und Personen, welche ihre Tage in ländlicher Abgeschiedenheit zu verleben, und Communal-Verhältnissen zu entgehen wünschen, Rücksicht genommen ist.

Auch die Baubedürfnisse sind wohlfeil und leicht zu erwerben, da in der Nähe sich Entrepreneurs finden, welche gezimmerte Gebäude bis an das hiesige Bollwerk liefern; Steine in meiner eigenen Ziegelei, wohlfeil und gut, und der Kalk eine viertel Meile von hier, zu haben sind. Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß nichts mehr versprochen wird, als wahr ist, soll es mir am liebsten seyn, wenn Kauflustige sich an Ort und Stelle, jeden Mittwoch, Donnerstag oder Sonntag, wo ich einheimisch bin, alles besehen. Für diejenigen, welche dieses nicht können, oder wollen, liegt bei dem Herrn Justiz-Commissarius Tirpitz zu Frankfurt a. d. O., bei dem Herrn Landgerichts-Actuarius Tirpitz zu Sonnenburg, bei dem Herrn Stadtgerichts-Actuarius Jonas zu Zielenzig, so wie bei den Gasthofsbesitzern zu Cüstrin, Cottbus, Crossen, Züllichau, Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. N., und Nörenberg zur nähern Einsicht und weitern Nachfrage ein Plan der Bedingungen, und eine ohngefähre Uebersicht von der Lage und Beschaffenheit der Parcelen zur Einsicht; so wie Herr Post-Fiskal Labes, Herr Justiz-Commissär Cosmar und Herr Apotheker Jütte in Stettin umständliche Auskunft geben werden.

Sobald sich durch genugsame Bewerber auf den Erfolg schließen läßt, sollen die Licitations-Termine in Stettin, jedenfalls noch vor Michaelis, angesetzt und die Concurenten zeitig genug davon unterrichtet werden.

Güstow bei Stettin im April 1820.

Brede, Königl. Dän. Consul für Pommern, Erb- und Gerichtsherr allhier.

Die Sommer und Winter-Fischerei auf denen bei der Stadt Schloppe belegenen 8 bedeutenden Landseen soll von Johannis 1821 ab, auf 6 oder 9 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist der Termin auf

„den 12. Juni d. J."

Vormittags um 10 Uhr in Schloppe in der Behausung des Gastwirths Herrn Baumann angesetzt, und werden Pachtlustige dazu eingeladen.

Krumpohl den 10ten Mai 1820.

Der Besitzer.

Aus den Gräfl. v. Dönhoffschen Schäfereien zu Tamsel und Groß-Cammin bei Cüstrin, sollen der verzögerten Separation und des daraus entstehenden Weidemangels wegen, 500 spanische gesunde und fehlerfreie Mutterschafe aus freier Hand, allenfalls nach dem Lauf, aus dem ganzen Mutterviehbestande verkauft werden.

Auch stehen in der Tamselschen Schäferey 50 Stück Merinos Böcke im Jahre 1818 und 1819 gebohren, à 3 und 2 Fdor. zum Verkauf. Kaufliebhaber können das Vieh täglich besehen.

Schriftliche Anfragen deshalb erbittet sich in portofreien Briefen der Unterzeichnete.

Groß-Cammin den 9ten Mai 1820.

Dörguth, gräflicher Beamter.

Ei

Es sind auf dem Dominio Crämersborn bei Crossen einige Scheffel weißer Kleesaamen à 16 Rthl. Cour. pro Scheffel gegen baare Zahlung zu verkaufen; auch wird daselbst ein Mühlenbescheider für Mahl- und Schneidemühlen, welcher Zweihundert Thaler Caution stellen kann, gegen gutes Gehalt zu Johanni d. J. verlangt.

Kauflustige und auf den Dienst Reflectirende können sich auf dem herrschaftlichen Hofe zu Crämersborn melden.

Dominium Crämersborn, Böhden.

Da ich meinen Wohnort zu kommende Michaeli verändre, so ersuche ich ergebenst alle diejenigen guten Freunde, Bekannte und nicht Bekannte in hiesiger Gegend, mit denen ich nur einigermaßen in Verbindung gestanden haben könnte, u. die noch im geringsten Forderungen an mich zu haben vermeinen, sich gefälligst noch während meines Hierseins bei mir zu melden, um Ihnen augenblickliche und völlige Befriedigung zu gewähren.

Wietz bei Baltz, den 8ten Mai 1820.

Polensky, Materialist.

Das meinem verstorbenen Manne geschenkte Zutrauen hat in mir die Hoffnung erregt, daß ich im Stande sein werde, bei gleichbilliger und prompter Bedienung, mich in diesem Zutrauen zu erhalten und das Gewerbe meines Mannes fortzusetzen. Indem ich dies hiermit anzeige, bitte ich ergebenst mich, so wie bisher mit meinem Manne geschehen, auch noch ferner mit Aufträgen zu beehren, und der billigen und prompten Bedienung gewärtig zu sein.

Frankfurt a. d. O., den 27sten April 1820.

Die verwittwete Schneidermeister Becker.

Veränderungswegen bin ich gesonnen, mein besitzendes, zwischen Sagan und Sorau belegenes ehemaliges Domainen- und Erbpachtsgut Kunzendorf, welches sehr guten Acker, der sich im besten Culturstande befindet, viele Wiesen, eine sehr veredelte, beträchtliche Schäferei, mehrere Karpfenteiche, Brennerei, Ziegelei rc., und vorzügliche, alles massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude hat, in freiwilliger Licitation an den Meist- und Bestbietenden zu verkaufen.

Ich habe hierzu einen Termin auf

„den 2ten Juni a. c."

anberaumt, und lade hiermit Kauflustige, welche baare Zahlung leisten können, ein, sich am bemeldeten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Kunzendorf in meinem Hause einzufinden, nach Belieben auch vor dem angesetzten Licitationstermin ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag für das Meist- und Bestgebot, dafern er mir zulässig scheint, sofort zu gewärtigen, wobei Käufer zur Sicherheit seines Gebots in termino 2000 Rthlr. baar zahlen muß.

Anschläge des Guts, so wie die Kaufbedingungen, sind jederzeit bei mir oder bei meinem Beauftragten, Herrn Pro-Consul Weisflog in Sagan einzusehen.

Kunzendorf, den 1sten Mai 1820.

Wolfram.

Bücher-Anzeigen.

Johann Michael Sailers neueste und vorzüglichste Schriften,
welche bei C. H. F. Hartmann in Leipzig und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben sind:

Sailer, J. M., „kleine Bibel für Kranke und Sterbende und ihre Freunde." 12. 1812. 16 Gr.

Sai-

Sailer, J. M., „Blicke des heiligen Paulus in die Tiefen der Weisheit, ein Versuch den Sinn und „Geist des Apostels in christlichen Reden zu enthüllen." 3 Theile 1813—15. 1 Rthlr. 20 Gr.

——„Briefe aus allen Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, gewählt, übersetzt, und zur „Belehrung und Erbauung seiner Mitchristen herausgegeben." 6 Theile. 1800 — 804. 3 Rthlr. 21 Gr.

——„Erziehung für Erzieher." 2te Auflage. 1809. 1 Rthlr. 12 Gr.

——„Aus Fenebergs Leben, mit dessen Bildniß." 1814. 1 Rthlr 8 Gr.

——„Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen." 10te Auflage 1818. 12 Gr.

——„Grundlehren der Religion, ein Leitfaden zu seinen Religions-Vorlesungen an die akade„mischen Jünglinge." 2te Auflage. 1814. 1 Rthlr. 20 Gr.

——„Glückseligkeitslehre aus Gründen der Vernunft, mit steter Hinsicht auf die Urkunden des „Christenthums." 2te Auflage. 2 Rthlr.

——„Handbuch der christlichen Moral, zunächst für Seelsorger und dann für jeden gebildeten „Christen." 3 Theile. 5 Rthlr.

——„Predigten bei verschiedenen Anlässen." 3 Theile. 4 Rthlr.

——„Reden an das Christenvolk." 1818. 2 Theile. 1 Rthlr 6 Gr.

——„vertraute Reden an Jünglinge, die Universitäten oder andere Lehranstalten besuchen, und „für jeden denkenden Christen." 2 Theile. 1803. 2 Rthlr.

——„Reliquien, d. i. auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche. 2 Hefte. 1816—819. 16 Gr.

——„Sprüche mit und ohne Glossen. Zur Unterhaltung für die Edlen im Lande." 2te Auflage. 1816. 5 Gr.

In der Baumgärtnerschen Buchhandlung ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

„Die Schwächen des Alters, nebst den Mitteln, solche möglichst zu mildern und das Leben zu ver„längern." Aus dem Engl. des Anton Carlisle, Leibwundarztes Sr. Königl. Hoheit des Prinzen-Regenten. Von Dr. G. W. Becker. kl. 8. 12 Gr.

Wer wünschte nicht gern alt zu werden, aber auch im Alter gesund und heiter zu seyn? An einer Anleitung, diesen Zweck zu erreichen, fehlte es noch, und darum wird das Schriftchen um so willkommener seyn, da der Uebersetzer alles dazu beitrug, sie für jeden faßlich und zu einer angenehmen und vorzüglich nützlichen Lektüre zu machen.

Obiges Buch ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Für Philologen.

„Rinck, W. Fr. Versuch einer kritischen Prüfung, um den Aemilius Probus, daß allgemein „für ein Werk des Cornelius Nepos gehaltene Buch: de vita excellentium imperatorum „wieder zuzustellen." A. d. Ital. übersetzt von Herrmann. 8. Leipzig 1819 Hartmann. 10 Gr. Ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

„Des Cajus Crispus Salustius Werke; enthaltend den Jugurtha & Catilina, wie auch die 2 „Episteln von Cäsar. Nebst einem Anhange der 4 katilinarischen Reden von Cicero. Aus „den Urschriften neu verdeutscht von L. Neuffer. gr. 8. 1819. Schreibpapier 1 Rtl. 12 Gr. Druckpapier 1 Rtl. 4 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 21. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 24sten Mai 1820.



Dem ehemaligen 1sten, nachherigen 3ten Bataillon des 2ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, ist nachträglich der Sold für den Monat Juni 1813 bewilligt, und solcher zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung dieses Soldes an die dazu Berechtigten wird durch den Major v. Seydlitz und dem ehemaligen Rechnungsführer des obgenannten Bataillons, jetzt beim Stettiner Gardelandwehr-Bataillon stehenden Premier-Lieutenant Wentzelmann, in der Behausung des Gastwirths Mezel zu Zielenzig, am 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Juli d. J., jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, statt finden. Den 10ten Juli soll die Befriedigung der Personen von der 1sten Kompagnie (späterhin die 9te Kompagnie genannt) am 11ten, die der 2ten (nachher 10ten) Kompagnie, den 12ten, die der 3ten, (nachher 11ten) Kompagnie, und am 13ten Juli die Auszahlung an die Personen der 4ten Kompagnie, (welche späterhin die 12te Kompagnie genannt worden ist) geschehen.

Alle diejenigen, sowohl Offiziere als Mannschaften, welche bei dem obgenannten Bataillon im Monat Juni 1813 (welches zu jener Zeit das 1ste Bataillon der 2ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Brigade hieß unter dem Kommando des damaligen Kapitain jetzigen Major von Seydlitz stand, und in Meseritz, im Großherzogthum Posen, kantonirte) gestanden haben, oder im Fall des bereits erfolgten Ablebens, deren sich gehörig ausweisende Erben, werden hiermit vorgeladen, sich entweder in einem der obgenannten Termine, und zwar spätestens den 13ten Juli am bezeichneten Orte persönlich einzufinden, Zahlung zu gewärtigen und darüber zu quittiren; oder bis zu diesem, am längsten ausgesetzten Termine, in portofreien, an den Major von Seydlitz nach Zielenzig zu addressirenden Briefen, die unter der Bezeichnung Militaria eingesandt werden können, von ihrem Leben und Aufenthalte Anzeige, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Termins muß das gedachte Zahlungsgeschäft geschlossen, und der etwa verbliebene Rest desjenigen Berechtigten, die sich nicht gemeldet haben, höhern Orts zurück geliefert werden; weshalb hier noch zur Warnung bekannt gemacht wird, daß wer seine Forderung nicht bis den 13ten Juli d. J. bei dem Major von Seydlitz anmeldet, derselben verlustig gehet.

Zugleich dient zur Nachricht, daß an diejenigen, welche sich schriftlich melden, die Zusendung ihres Antheils erst nach den 13ten Juli geschehen wird.

Schlüßlich werden die resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht zur Erfüllung obiger Aufforderung dergestalt gefällig mitwirken zu wollen, daß sie solche ihren Untergebenen bekannt machen, der besseren Besorgung wegen, die Ansprüche der bei ihnen sich ermittelnden Theilnehmer anstatt deren, den Major von Seydlitz mittheilen; auch wo mehrere Theilnehmer sich finden, diese in einer Liste zusammen stellen, und solche einsenden möchten.

Sorau, den 28sten April 1820.

Der Königl. Preuß. Major und Kommandeur des 3ten Bataillons, 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Liegnitzer.) v. Bresler.

Da

Da zu dem Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Johann Ehrenfried Kaptitz, welches theils in der Auctions-Loosung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Kaufmannswaaren und Effecten, theils in den noch außenstehenden Forderungen desselben besteht, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, und wegen Unbekanntschaft der Erben des Verstorbenen auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators des Justiz-Commissair Schröter, hieselbst Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Kaptitzsche Masse haben, hierdurch aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine

„den 9ten Juny 1820."

vor hiesiger gewöhnlicher Canzleistelle persönlich, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizkommissarien der Dr. Gritzner, Gretsel, Fruchbuß und Feßner hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen: und ihre Forderungen nebst Beweismitteln anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb auch ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden würde.

Sorau, den 12ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Das zu Seelow belegene Fol. 37. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schneidermeister Martin Hübner zugehörige Mittelbürgergut, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stall, circa 19 Morgen Acker und Wiesen, auch einem Obstgarten von 1 Morgen groß, welches alles, nach Abzug der Lasten, auf 1279 Rthlr. 6 Gr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen

den 12ten Mai }
den 15ten Juni } jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow,
den 10ten August }

von denen der letztere peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden, vielmehr der im letzten Termin meistbietend bleibende, wenn nicht eintretende Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Guts aufgefordert, bis zum letzten Bietungstermin ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, vielmehr die bei der Subhastation ausfallenden Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden werden.

Die Taxe kann täglich an der Gerichtsstelle zu Seelow und zu Sachsendorf eingesehen werden. Cüstrin, den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Eine Wind-Bock-Mühle, nebst Wohnhaus, Scheune, Stallung, zweien Gärten und dem Mühlen-Berge, belegen nahe an Lippehne, soll auf den Antrag der Wittwe und Kinder des verstorbenen Mühlenmeister Wegner theilungshalber dem Meistbietenden öffentlich feil gestellet werden. Ein Termin stehet auf den 6ten July d. J. auf unserer Gerichtsstube an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe ist in unserer Registratur und bei dem allhier aushängenden Patent nachzusehen.

Lippehne, den 24sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der Kirchen-Acker zu Schönwalde bei Zielenzig, welcher aus 46 Morgen 170 □Ruthen Magdeburgisch Maaß besteht, und wovon der angefertigte Anschlag einen Ertrag von 8 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. ergiebt, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde in Erbpacht an den Meistbiethenden ausgethan werden. Es ist hierzu terminus licitationis auf „den

„den 16ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr"

auf dem herrschaftlichen Hofe in Schönwalde angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Der Anschlag und Bedingungen können bei dem unterzeichneten Justitiario und auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schönwalde eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 16ten März 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönwalde.

Zur freiwilligen Subhastation der, dem Stadtschreiber Puchau zu Christianstadt zugehörigen, daselbst befindlichen Grundstücken, als:

1) eines auf der Badergasse mit der Baderei-Gerechtigkeit versehenen massiven Wohnhauses mit Stallgebäuden,
2) eines Stück Rätzsch-Acker und Wiese, so als Pertinenz des Hauses, und:
3) eines Haide-Ackerstücks,

von denen das Haus und Rätzsch-Acker 2409 Thaler und der Haide-Acker 3 Thaler gewürdert worden, und in dem hier und bei dem Rathe zu Christianstadt befindlichen Taxations-Instrument näher beschrieben sind, ist ein Termin auf

„den 30sten Juni 1820."

Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amte zu Christianstadt angesetzt. Alle diejenigen, welche obgedachte Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich im gedachten Termine am bestimmten Orte einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß demjenigen, welcher das höchste Gebot anbringt, gedachte Grundstücke unter den im Subhastations-Termine annoch bekannt zu machenden Bedingungen, zugeschlagen werden sollen.

Sorau, den 1sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Es soll die Brau- und Brennerei, imgleichen der Materialien- und Viktualien-Handel beim hiesigen Königlichen Hüttenwerke, von Michaeli d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre, also bis dahin 1823, im Wege öffentlicher Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 21sten Juni d. J. in hiesiger Hüttenamtsstube festgesetzt, und laden wir zahlungsfähige Pachtlustige ein, an diesem Tage hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hüttenwerk Kutzdorff, den 6ten Mai 1820.

Königl Preuß. Hüttenamt.

Auf den Antrag des Etablissements-Besitzers Johann Friedrich Sift, ist das demselben zugehörige, vor dem Müncheberger Thore neben dem Rathsvorwerk hieselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. VIII. No. 162. verzeichnete Etablissement, zu welchem: 1) ein einstöckiges massives Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern und einer Küche, 2) eine Scheune in Fachwerk gemauert, 3) ein Stall zu 18 bis 20 Stück Vieh und 4) drei Schweineställe in Fachwerk, theils gelehmt, theils gemauert, und an Acker:
a) ein langes Morgenland von 16 Scheffel Aussaat, b) eine Wiese von 4 Morgen 4 □Ruthen und c) eine dergleichen von 3 Morgen 60 □Ruthen gehören, zur freiwilligen Subhastation gestellt, und dazu ein Bietungstermin auf

„den 20sten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr"

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte

dachte Grundstück zu kaufen gesonnen, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sin , hiermit eing laten sich in dem angesetzten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht r chtliche Hindernisse ein anderes notwendig machen, zu gewärtigen. Die nähern Be ingu gen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Frau Generalinn von Knobelsdorf, bestehend in Kupfer, Zinn, Blech, E sen, Porzellain, Fayanze, Glas, Meubles und Hausgeräth soll Theilungshalber, den Meistbi tenden im Sterbehause

„den 5ten Juni d. J. und folgende Tage,"

gegen baare Bezahlung in Courant, verauktioniret werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen.

Lippehne, den 22sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von Auftrags wegen.

Vor dem adelich von Lindenauschen Patrimonialgericht zu Degeln, Cummeltitz, Welthor und Mehlen, ist über das Vermögen des W ndmüllers George Wintzer zu Degeln, auf den Antrag der Gläubiger desselben, Concursus creditorum eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläub ger auf

„den 31sten August d. J."

anberaumt worden.

Es werden daher alle etwanige unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 M naten, und spätestens in dem obigen Termine, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information vers henen Justiz Kommissarius anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, und beim Außenbleiben im Termine, haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtig n, daß sie mit allen ihren Anforderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Degeln, am 1sten Mai 1820.

Adelich von Lindenausches Patrimonial-Gericht.

Höherer Bestimmung gemäß, soll

1) die Niederjagd auf den Feldmarken und Holzungen der Triebelschen Amtsdörfer Jessmenau und Gebersdorf,
2) die Mittel- und Niederjagd auf der Feldmark und Holzung des Triebelschen Amtsdorfs Kleinhennersdorf, und in den Königl. Triebelschen Forstparcellen, Kleinhennersdorfer Wald, Zacha und Dubina,

vom 1sten September d. J. an, auf resp. 6 und 3 Jahr verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist auf

„den 23sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr"

angesetzt, und wird in meiner Wohnung abgehalten werden.

Sorau, am 9ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Meyer.

Auf

Auf ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll eine, in der vormaligen Oberfestung zu Peitz noch vorhandene Bastion, so eine große Steinmasse enthält, durch das Meistgebot veräußert, und die Ausbietung in der Art gemacht werden, daß diese Bastion zur Benutzung beibehalten, oder auch zur Gewinnung der Materialien abgebrochen werde, in welchem letztern Falle jedoch die Gibelwand des damit verbundenen Nebengebäudes, dem Käufer nicht mit überlassen werden kann. Hierzu ist auf

„den 17ten Juni d. J."

im hiesigen Amtshause ein Bietungstermin angesetzt, wobei jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten wird. Amt Peitz, den 13ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll die Koppeljagd auf dem Lindower Territorio, Forst-Verwaltung Lagow, auf 6 nach einander folgende Jahre, öffentlich verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung ist daher ein Licitationstermin auf

„den 10ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr"

in der Forst-Dienstwohnung zu Lagow angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 13ten Mai 1820.

Königl. Forst-Inspecteur Fabe.

In termino den 30sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr sollen circa 5 Wispel 6 Scheffel Roggen auf dem hiesigen Rathhause, gegen gleich baare Zahlung in Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlinchen, den 12ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll, in Gefolge höherer Verfügung, das Forst Dienst-Etablissement zu Zachow, auf Kauf- und Erbpacht, mit der Taxe von 3591 Rthlr. 15 Gr., öffentlich ausgebothen werden. Hierzu ist auf

„den 10ten Junius c."

Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Zachow, ein Termin angesetzt worden, und werden daher etwanige Kauf- und Erbpachtlustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sofort, bis auf höhere Genehmigung, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann täglich hier eingesehen werden.

Zehden, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die der Kirche zu Schaumburg gehörigen Ländereien, sollen von Trinitatis d. J. ab, bis dahin 1826, anderweit im Wege der öffentlichen Licitation in Zeitpacht überlassen werden; wir haben hierzu Termin

auf den 25ten Mai c.

auf hiesigem Amte anberaumt, und laden Pachtlustige hierdurch ein, in demselben zu erscheinen, und ihr Geboth abzugeben.

Die Pachtbedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Amt Quartschen, den 13ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Auf

Auf Befehl Eines Königl. Hochlöbl. Ober=Landes=Gerichts zu Frankfurt a. d. O. sollen 49 kieferne $\frac{3}{4}$ ellige und 11 ellerne $\frac{6}{4}$ ellige Scheitklaftern in dem auf

„den 6ten Junius d. J."

Vormittags 9 Uhr hierzu anberaumten Termine auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wartha von dem Unterzeichneten an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, weshalb kauflustige hiermit dazu eingeladen werden.

Hoyerswerda, den 16ten Mai 1820.

Der Justizkommissarius Vogel.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lindow sollen

„am 26sten d. M."

Vormittags um 10 Uhr 30 Klaftern kiehnen Brennholz und 2 Schock starke fichtene Dielen öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Zielenzig, den 9ten Mai 1820.

Vermöge Auftrags, der Stadt=Gerichts=Aktuarius Jonas.

Da in dem heutigen Termin nicht sämmtliche Parcellen des Guts Theeren verkauft sind, so habe ich einen neuen Termin zur Fortsetzung des Verkaufs auf

„den 6ten Juli d. J."

früh um 8 Uhr hier zu Theeren angesetzt und lade zahlungsfähige Kauflustige dazu ein.

Ich bemerke nochmals, daß das nöthige Holz zu den Gebäuden in der Nähe zu billigen Preisen zu haben ist, Lehm und abgeräumte Steine aber auf dem zu verkaufenden Waizacker vorhanden sind.

Die sehr billigen Bedingungen können bei den Herren Kreis=Landräthen und Wohllöblichen Magisträten des Ober=Barnimschen, des Neu=Angermündeschen, des Greiffenhagenschen, des Soldinschen, des Landsbergschen, des Cüstrinschen, des Friedebergschen, des Königsbergschen Kreises, woselbst gedruckte Exemplare davon liegen, eingesehen werden.

Auch steht es einem jeden frei, sich schon früher bei mir zu melden, den Acker zu besehen und sein Gebot abzugeben. Theeren bei Soldin, den 17ten Mai 1820.

Bayer, Königl. Amts=Rath und Gutsbesitzer.

Aus den Gräfl. v. Dönhoffschen Schäfereien zu Tamsel und Groß=Cammin bei Cüstrin, sollen der verzögerten Separation und des daraus entstehenden Weidemangels wegen, 500 spanische gesunde und fehlerfreie Mutterschafe aus freier Hand, allenfalls nach dem Lauf, aus dem ganzen Mutterviehbestande verkauft werden.

Auch stehen in der Tamselschen Schäferey 50 Stück Merinos Böcke im Jahre 1818 und 1819 gebohren, à 3 und 2 Fdor. zum Verkauf. Kaufliebhaber können das Vieh täglich besehen.

Schriftliche Anfragen deshalb erbittet sich in portofreien Briefen der Unterzeichnete.

Groß=Cammin den 9ten Mai 1820.

Dorguth, gräflicher Beamter.

Ich bin gesonnen, mein zu Werbig belegenes Höhe=Loos aus freier Hand zu verkaufen, das Ganze besteht,

in 102 Morgen Höhe Acker

erster Klasse. Es ist völlig separiert und kann in drei Felder eingetheilt werden.

Käufer können auf portofreie Briefe oder mündlich, sowohl das Grundstück als die Bedingungen erfahren.

Werbig, bei Seelow, den 16ten Mai 1820.

Der Bauer Henschel.

Ein

Ein überzähliges Reitpferd, Dunkel-Fuchs, 5 Jahre alt, von Geschlecht ein Wallach, soll „den 26ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr" auf der offenen Reitbahn bei Sorau, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit einladet

Sorau, den 13ten Mai 1820.

v. Bresler,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth Liegnitzer.)

Von der jetzt erst gedruckten Lobrede, den Fürsten Blücher betreffend, welche Se. Majestät der König huldreichst angenommen, und mich durch ein zweites Kabinets-Schreiben, begleitet mit einem Geschenke, allergnädigst zu beglücken geruht haben; sind hier auf dem Postamte, so wie auch in der Buchhandlung und bei mir selbst, Exemplare à 8 gr. C. annoch zu bekommen. Guben, den 18ten Mai 1820.

C. Kochendorff.

Auf den Rittergüthern Lindenau und Frauendorf, bei Ortrand, im Herzogthum Sachsen, stehen 200 Stück, meistens veredeltes gesundes Zuchtschafvieh, von allen Sorten, um billige Preise, zum Verkauf. Kauflsebhaber werden sich in portofreien Briefen bei dem dasigen Pachtinhaber Rosenbaum zu Lindenau melden. Ritterguth Lindenau, den 14ten Mai 1820.

Mauer- und Dachsteine von guter Qualität sind auf der Amtsziegelei bei Lebus zu haben. Amt Lebus, den 20ten Mai 1820. Nordmann.

Ankündigung einer vaterländischen Zeitschrift.

Von jeher hegten die Einwohner Preußens die ausgezeichnetste Anhänglichkeit für ihren König und ihr Vaterland, und noch vor Kurzem waren sie nach dem Druck, den sie von feindlichen Völkern erlitten, die ersten, die für ihren Fürsten und ihren Heerd die Waffen ergriffen, und die größesten Opfer zu diesem Zwecke darbrachten. Nie zeigte sich Vaterlandsliebe in schönerem und lebhafterem Lichte als eben damals, und dieser patriotische Sinn ist — ob er gleich nie bei uns erloschen — doch dadurch mehr aufgeregt worden.

Diesen zu erhalten, zu stärken und zu beleben dürfte wohl nicht als ein verdienstloses Bestreben geachtet werden. Was könnte aber wohl mehr dazu beitragen, als Kenntniß des Vaterlandes, da nur allein die Ueberzeugung von den Vorzügen des Landes, des Geistes seiner Einwohner und des Glücks einer väterlichen Regierung die Quellen der Liebe zu demselben ausmachen kann. Aber diese Kenntniß darf sich — wenn sie nicht ganz unvollständig sein soll — keinesweges blos auf den gegenwärtigen Zustand beschränken. Aus der Vergangenheit ist die Gegenwart hervorgegangen und der Einfluß der Vorwelt äußert sich fortdauernd auf die Beschaffenheit des Volkes, ohne durch Zwischenräume abgesondert gedacht werden zu können. Die Eigenthümlichkeit einer Nation ist allemal nur die Folge ihrer Schicksale und der ewigen Wechselwirkung mit der umgebenden Natur.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen der letzten Jahre gehört es daher, daß ungeachtet die Ereignisse derselben so groß und ungewöhnlich waren, daß sie allein die Aufmerksamkeit hätten fesseln können, doch die Vorliebe für die ältere vaterländische Geschichte und Naturkunde so sichtbar zugenommen hat, und Unternehmungen geglückt sind, deren Fortgang schon der bedeutenden Kosten wegen bei der Drangsalen der Zeit immer höchst zweifelhaft sein mußte. Der ehrliche genaue und gründliche Lucas David, dessen handschriftliche Chronik immer des Drucks werth geachtet und der oft schon angekündigt wurde, aber aus Mangel an Unterstützung unterbleiben mußte, liegt jetzt nicht nur bis zur letzten Zeile gedruckt vor uns, sondern wir sehen auch der Ausgabe des für die Geschichte Preußens noch wichtigern Simon Grunow mit Sicherheit entgegen.

Unter diesen Umständen wird man den Versuch, den wir wagen, ebenfalls einiges zur ältern u. neuern Kenntniß unseres Vaterlandes beizutragen, und dadurch die Liebe zu demselben zu befördern, wie wir hoffen, gütigst beurtheilen.

In

In diesem Vertrauen und aufgemuntert von vielen Gönnern und Freunden kündigen wir hierdurch die Herausgabe einer vaterländischen Zeitschrift unter dem Titel:

„Beiträge zur Kunde Preußens“

an, die in einzelnen Heften, ohne an irgend einen Zeitabschnitt gebunden zu sein, geliefert werden soll.

Ihr einziger Gegenstand, den sie nie aus dem Auge verlieren wird, ist das Vaterland, und alles, was hierauf nicht unmittelbar Bezug hat, bleibt davon ausgeschlossen.

Dagegen wird die Geschichte des Königreichs Preußen sowohl älterer als besonders der letztern Zeit, so wie der des Tages — ungedruckte wichtige Urkunden — naturhistorische Gegenstände — topographische Beschreibungen einzelner Kreise, Oerter und Gegenden — statistische Nachrichten — Chronik der Landes Universität — Biographien berühmter Preußen, verdienter Männer — meteorologische Beobachtungen u. dergl. der Inhalt derselben sein. Aber auch selbst hierin werden wir eine strenge Auswahl halten, und eben — um nicht bisweilen genöthigt zu sein, unwichtige Aufsätze aufnehmen zu dürfen — sollen diese Blätter in zwanglosen Heften erscheinen.

Wenn wir uns gleich der Mitwirkung mehrerer verehrten Männer, die uns mit Beiträgen zu unterstützen versprochen, zu erfreuen haben, und wir selbst mit Eifer und mit Liebe an dieses Werk gehen, so werden wir dennoch der Nachsicht des Publikums bedürfen, welche wir aber, so viel in unsern Kräften steht, nicht zu mißbrauchen versprechen.

Unser sehnlicher Wunsch bei dem Publikum Theilnahme zu gewinnen, wird um so eher erreicht werden, wenn sich mehrere in und außerhalb Königsberg mit uns zu dem vorgesteckten Zwecke zu verbinden, möchten geneigt finden lassen. Besonders geht unsere Bitte an die Herren Landräthe, Geistlichen, Kreisärzte, Magistratspersonen, Gutsbesitzer und Beamten, uns Beschreibungen der Bezirke, die sie verwalten, sowohl in naturhistorischer, landwirthschaftlicher als statischer Rücksicht, Denkmäler aus dem Alterthum, Sagen der Vorzeit u. dergl. in gedrängter Kürze mitzutheilen, und außer unserm Danke wird der Herr Verleger nicht unterlassen, dergleichen Aufsätze, die wir an ihn unmittelbar einzusenden bitten, zu honoriren.

Jedes Heft dieser Zeitschrift wird ungefähr sechs Bogen betragen, und sechs Hefte werden einen Band ausmachen. Ueberall, wo es erforderlich ist, werden die nöthigen Kupfer geliefert, und jeder Band mit dem Bildniß eines berühmten Mannes, der durch Geburt oder Verdienste dem Vaterland angehört, geziert werden.

Königsberg, den 1sten März 1817.

K. G. Hagen, Medizinalrath und Professor. — D. F. Schütz, Direktor des Geh. Archivs und Professor. — K. H. Hagen, Regierungsrath und Professor.

Das schätzbare Vertrauen der Herren Herausgeber hat die unterzeichnete Hofbuchdruckerei, welche schon früher durch den Druck patriotischer Werke, und noch neuerlichst durch die Vollendung der preuß. Chronik des Lucas David zur Vermehrung der Kenntniß und Liebe für das Vaterland beizutragen sich bemüht hat, mit dem Verlage des vorstehenden Werkes beehrt.

Um wegen der darauf zu verwendenden Kosten wenigsten einigermaßen gedeckt zu sein, werden alle Freunde vaterländischer Kunde hierdurch ersucht, vorläufig auf den 1sten Band zu unterzeichnen und gefälligst Subscriptionen zu sammeln. Der Subscriptionspreis für einen aus 6 Heften oder wenigstens 33 Bogen (in gr. Octav) bestehenden Band beträgt zwei Thaler und wird bei Ablieferung des 1sten Hefts erhoben. Der Verkaufspreis einzelner Hefte wird natürlich höher zu stehen kommen; der Käufer einzelner Hefte auch keinen Anspruch auf das jedem Bande vorzusetzende Bildniß haben.

Für ein gefälliges Aeußere, korrekten und schönen Druck wird vorzüglich Sorge getragen, und jedes Heft in einem farbigen Umschlag brochirt geliefert werden. Die für diese Zeitschrift bestimmten Aufsätze ersuchen wir unter unserer Adresse an uns gelangen zu lassen, und sind wir bereit, dafür ein anständiges Honorar zu zahlen. Königsberg, den 1sten März 1817.

Hartungsche Hofbuchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 22. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 31sten Mai 1820.

Christian Läschke von hier gebürtig, ehemals Mousquetier bei der 7ten Compagnie des vormaligen 1sten Westpreußischen jetzt 6ten Königlich Preußischen Infanterie-Regiments, ist seit der Schlacht bei Groß-Görschen am 2ten Mai 1813., und

Gottfried Romke von hier gebürtig, Mousquetier bei der 4ten Compagnie des 3ten Reserve-Bataillons des gedachten Regiments, ist seit der Schlacht bei Bautzen am 21sten und 22sten Mai 1813. vermißt worden, und aller angewandten Mühe ungeachtet ist bis jetzt keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte zu erlangen gewesen.

Es werden daher genannter Christian Läschke und Gottfried Romke, ingleichen deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag ihrer nächsten Anverwandten vorgeladen, binnen drei Monaten und längstens bis zum 3ten Juli d. J. bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Christian Läschke und Gottfried Romke bei ihrem Stillschweigen oder Ausbleiben für todt erkläret, und ihre Verlassenschaften ihren bekannten Erben übergeben werden werden.

Hermswalde bei Pommerfeld, den 9ten Februar 1820.

Freiherrlich von Ampachsches Patrimonial-Gericht allda.

Die zu Lauchstädt, Friebebergschen Kreises belegene Nahrung der Bauer Grewatschen Eheleute, auf 520 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber in termino den 17ten Juni d. J. auf der Gerichtsstube zu Lauchstädt öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Taxe bei dem unterschriebenen Justiziarius einzusehen, eingeladen werden.

Woldenberg den 13ten April 1820.

Das Patrimonialgericht zu Lauchstädt.

Es soll die Brau- und Brennerei, ingleichen der Materialien- und Viktualien-Handel beim hiesigen Königlichen Hüttenwerke, von Michaelis d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre, also bis dahin 1823, im Wege öffentlicher Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 21sten Juni d. J. in hiesiger Hüttenamtsstube festgesetzt, und laden wir zahlungsfähige Pachtlustige ein, an diesem Tage hierselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem der Meistbietende, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hüttenwerk Kutzdorff, den 6ten Mai 1820.

Königl Preuß. Hüttenamt.

Es soll, in Gefolge höherer Verfügung, das Forst-Dienst-Etablissement zu Zachow, auf Kauf- und Erbpacht, mit der Taxe von 3591 Rthlr. 15 Gr., öffentlich ausgebothen werden. Hierzu ist auf

„den 19ten Junius c."

Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Zachow, ein Termin angesetzt worden, und werden daher etwanige Kauf- und Erbpachtlustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sofort, bis auf höhere Genehmigung, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann kürzlich hier eingesehen werden.

Zehden, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Erdmann Kühl und dessen Ehefrau Rosine geborne Kakuschke zugehörige, im Neu-Gurokowschen Bruche belegene, aus 14 Magdeb. Morgen 19 QRuthen und 55 Fuß bestehende, nach Ausweis der gerichtlichen Taxe, zu 1504 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gewürdigte Holländerguth subhastirt, und sind die Bietungstermine auf

„den 29sten Juni, den 31sten Juli und den 31sten August d. J."

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachtem Termin, besonders in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietbenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 7ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Höherer Bestimmung gemäß, soll

1) die Niederjagd auf den Feldmarken und Holzungen der Triebelschen Amtsdörfer Jeßmenau und Geiersdorf,
2) die Mittel- und Niederjagd auf der Feldmark und Holzung des Triebelschen Amtsdorfs Kleinhennersdorf, und in den Königl. Triebelschen Forstparcellen, Kleinhennersdorfer Wald, Zacka und Dubina,

vom 1sten September d. J. an, auf resp. 6 und 3 Jahr verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist auf

„den 23sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr"

angesetzt, und wird in meiner Wohnung abgehalten werden.

Sorau, am 9ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll eine, in der vormaligen Oberfestung zu Peitz noch vorhandene Bastion, so eine große Steinmasse enthält, durch das Meistgebot veräußert, und die Ausbietung in der Art gemacht werden, daß diese Bastion zur Benutzung beibehalten, oder auch zur Gewinnung der Materialien abgebrochen werde,

1	2	3	4	5	6			7			8			9			10			11		
Laufende No.	No. des Etats.	Namen der Schiffs Eigenthümer.	Bekannter Wohnort desselben.	[illegible] Wohnort u. Namen der Steuerleute.	Auf die Fracht ist Vorschuß bezahlt.			Nach Abzug derselben sind anerkannt.			Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt			Summa der baaren Zahlung.			Vorschuß, welcher in Abzug kommt			Als gar nicht liquidationsfähig sind abgewiesen		
					Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	R.	G.	P.	R.	G.	P.
			Transport																			
412	87 aa	Friedr. Horn	—	—	6	—	—	34	43	6	—	—	—	25	53	11						
13	88 k	Friedr. Rogge	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
14	88 l.	Gottl. Ricke	—	—	6	—	—	34		—	—	—	—	25	21	8						
15	88 n.	Stenz. Gosinski	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
16	88 l.	Sig. Hedmann	—	—	6	—		34	—	—	—	—		25	21	8						
17	88 p.	Dav. Schimack	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
18	88 w.	Christ. Kluge	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
19	93	Gottfr. Wauer	—	—	—	—	—	38	49	11	—	—	—	28	55	8						
420	97 a.	Gottfr. Witt	—	—	—	—	—	37	72	—	—	—	—	28	5	5						
21	97 b.	Gottfr. Matzá	—	—	—	—	—	32	69	—	—	—	—	24	29	1						
22	97 f.	Friedr. Arche	—	—	—	—		20	—	—	—	—	—	14	76	2						
23	128	Chr. Schneider	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5	12					
24	129	Joh. Küster	—	—	—		—	40	—	—	—	—		29	62	5						
25	131 a.	Joseph Krinder	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
26	131 b	Christ. Hurte	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
27	131 c.	Gottl. Schrebe	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	29	62	5						
28	88 z.	Heinr. Burchert		—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
29	88 tz.	Mich. Mühlbach	—	—	6	—	—	34	—	—	—	—	—	25	21	8						
430	88 sz.	Jakob Damas	—	—	6	—	—	34	—	—		—	—	25	21	8						
			Summa		454	—	—	2705	6	11				2008	2	3	12					

Die Insertions-Kosten für den Anzeiger des Amtsblatts betr. I Abtheilung.

Es sind bisher für den erfolgten Abdruck von Anzeigen und Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts vier Groschen für die Zeile an Insertionskosten berechnet worden. Da indessen bei der gegenwärtig sehr starken Auflage des Amtsblatts die Kosten an Satz, Druck und Papier dadurch nicht gedeckt werden, so haben die Insertionskosten auf 5 Groschen für jede Zeile erhöht werden müssen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zeile vollgedruckt ist, oder nicht, indem der Raum zur Berechnung kommt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Obgleich, wie früher bestimmt war, nur voll vierjährige und fünfjährige Pferde angekauft werden sollen, so werde ich doch auch alle zum Kavalleriedienst geeignete Pferde im Alter bis zum sechsten Jahre kaufen, und können solche zum Verkauf gestellt werden.

Potsdam, den 18ten Mai 1820.

v. Stutterheim,
Oberst, als Präses der Kommission zum Ankauf der Remontepferde.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Tuchmachergeselle Samuel Benjamin Ast, hat angeblich seinen in Grünberg unterm 19ten Mai c visirten und in Jauer ausgestellten Reisepaß auf dem Wege zwischen Sommerfeld und Pförten verlohren. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief.

Der Husar August Scholz aus Schwiebus gebürtig, dessen Signalement unten folgt, ist aus der Garnison Trier desertirt. Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, den rc. Scholz, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu arretiren, an das Regiment nach Trier auf den Transport zu geben und uns davon Anzeige zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 11ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sig-

Signalement.

Der Husar August Scholz ist 20 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas aufgestutzte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Steckbrief.

Es ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten Mai d. J. aus dem hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth der Sträfling Friedrich Jänecke, welcher früher im 12ten Husaren Regiment (2ten Magdeburgschen) als Gemeiner gedient, entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung des genannten Deserteurs der unterzeichneten Kommandantur viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher Bezeichneten genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher unverzüglich abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Friedrich Jänecke, ist angeblich 21 Jahr alt, aus Steinberg bei Ziesar in der Kurmark gebürtig, 6 Zoll groß, evangelischer Religion, ist schlanker Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ganz schwachen blonden Bart, und von blasser Gesichtsfarbe.

Als besondere Kennzeichen dienen: daß derselbe auf der Brust einen Rosenkranz worin ein Herz und F. J. gestochen ist; im Kopfe zur rechten und linken Seite eine Hiebwunde, welche noch nicht völlig geheilt, und daher ihm die auf dem Kopfe um die Wunde befindlichen Haare abbarbirt sind.

Bekleidet war derselbe: mit einer alten weißen Tuchjacke, alten grauen Tuchhosen, einem Paar Schuhen und einer alten blauen tuchnen Mütze.

Steckbrief.

Die hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene verehelichte Brenner Baruth geb. Schmidt ist, nachdem die Untersuchung völlig beendet gewesen, am 15ten d. M. durch Nachläßigkeit des Wärters entsprungen. Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht die Baruth im Betretungsfall zu arretiren und hier abliefern zu lassen.

Woldenberg, den 18ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sig-

Signalement:

Die Baruth ist einige 40 Jahr alt, von kleiner Statur, hat blondes Haar, schwarze Augen, eine spitze Nase und gelbe Gesichtsfarbe. Bekleidet war sie mit einer gelben Kattun-Jacke, einem rothen Friesrocke, unter welchem sie einen grünen Tuchrock trägt, einer weißen Mütze und schwarzem Kopftuch.

Berichtigung.

In dem von der Königl. Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staats-Papiere unter dem 5ten April d. J. bekannt gemachten und in dem Amtsblatte Nro. 16 abgedruckten Verzeichnisse, der seit 1814 verbrannten 498 Staatsschuldscheine, über 333923 Rthl. 4 gr., sind einige Ziffern nicht in allen Exemplaren deutlich ausgedruckt worden. Zur Vermeidung von Irrungen werden die dadurch zweifelhaft gewordenen Nummern hiemit durch nochmaligen Abdruck berichtigt.

S.	107	ließ	Nro.	1514.	Lit.	A.	800	Rtlr.
"		"	"	1862.	"	B.	600	"
"	108	"	"	11255.	"	B.	500	"
		"	"	11337.	"	C.	100	"
		"	"	12024.	"	A.	1000	"
		"	"	13023.	"	A.	1000	"
		"	"	17080.	"	A.	1000	"
		"	"	17084.	"	A.	1000	"
S.	109	"	"	19014.	"	A.	1000	"
		"	"	19182.	"	A.	1000	"

Frankfurth a. d. O., den 29ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem im Amtsblatt Jahrgang 1817 No 34 Pag. 385 vorgeschriebenen Schema zu Stammrollen sind stets Formulare, das Buch à 10 Gr. zu bekommen bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

---

werde, in welchem letztern Falle jedoch die Gibelwand des damit verbundenen Nebengebäudes, dem Käufer nicht mit überlassen werden kann. Hierzu ist auf

„den 17ten Juni d. J."

im hiesigen Amtshause ein Bietungstermin angesetzt, wobei jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten wird. Amt Peitz, den 13ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bohlen und Bretter-Verkauf.

Ein hundert Stück 2 und 3 zöllige, trockne, kernige, kieferne Bohlen, funfzehnhundert Stück $\frac{5}{4}$, $\frac{5}{4}$, $\frac{4}{4}$ und $\frac{3}{4}$ zöllige dergleichen Bretter und dreihundert und fünfundsechszig Stück geschnittene kieferne Dachlatten sollen im Königl. Brettermagazin zu Großsärchen bei Triebel

„den 11ten September 1820"

Vormittags um 9 Uhr, öffentlich versteigert werden.

Diese Bohlen und Bretter sind größtentheils von vorzüglich guter Beschaffenheit und können auf der beim Brettermagazin ganz nahe vorbei fließenden Neiße nach Guben geflößt und von da in Kähnen weiter transportirt werden.

Sorau, am 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das dem hiesigen Tuchmacher Wilhelm Zache zugehörige, auf der halben Stadt sub No 289 im 4ten Viertel belegene Wohnhaus und Garten mit der gerichtlichen Taxe von 455 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf den 29sten Juni, 27sten Juli und 30sten August d. J. wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle allhier angesetzt worden.

Besitz und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Real-Prätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern, um ihr Geboth zu thun und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen, letztern aber, um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses peremtorischen Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Schwiebus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlasse des Häuslers Walter gehörige, zu Friedersdorf im Sorauer Kreise gelegene Haus nebst Garten, welches auf 120 Rthlr. abgeschätzet worden ist, theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist

„der 22ste Juni 1820"

als Termin anberaumet und werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Erben der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann vor dem Termin bei dem hiesigen Justitiarius dem Stadtrichter Lochmann zu Sorau eingesehen werden.

Friedersdorf, den 20sten Mai 1820.

Das Rößlerische Patrimonial-Gericht daselbst.

Aufgehobener Verpachtungstermin.

Daß die Oekonomie des im Markgrafthum Niederlausitz und dessen Calauischen gelegnen Ritterguthes Tornitz verpachtet ist, und daher die öffentliche Verpachtung derselben den 2ten Juni c. ihren Fortgang nicht hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Tornitz, den 20sten Mai 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Schmerbauch, Justitiar.

Holzkohlen-Verkauf.

Zehntausend Kübel Holzkohlen, welche in der Königl. Sablather Forst des Amts Christianstadt, 3 Meilen von Sorau, 3 Meilen von Crossen, 1½ Meilen von Sommerfeld und 1 Meile von Christianstadt in 4 Haufen aufgesetzt sind, sollen öffentlich versteigert werden.

Der Licitationstermin hierzu ist auf

„den 4ten September 1820"

Vormittags um 9 Uhr angesetzt und wird im Forsthause zu Sablath abgehalten werden; welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Taxwerth eines Kübels Kohlen, à 4 Berliner Scheffel, 8 Groschen beträgt, und daß der Herr Oberförster Bauer zu Sablath die Kohlenhaufen vor dem Termin zur Besichtigung anzeigen läßt.

Sorau, den 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In der Nacht vom 23sten bis 24sten d. M., hat sich der Dienstknecht Christian Krüger, welcher gegen 30 Jahr alt, blatternnarbig, kleiner Statur und als ein schwermüthiger Mensch bekannt ist, mit einem Hemde, Leinwandhosen und einem paar alten Stiefeln bekleidet, aus dem Dorfe Ziltendorf entfernt, und ist bis jetzt, aller Nachforschungen ungeachtet, sein Schicksal, oder Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen. Wahrscheinlich hat derselbe sein Leben in der Oder geendet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuenzelle, den 26ten Mai 1820.

Herrschaftl. Polizei-Amt daselbst.

Es sollen den 3ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr auf der Königl. Reitbahn zu Sagan, 1 vierräderiger und ein zweiräderiger Wagen, desgleichen 101 Stück Mäntel, da diese Gegenstände für das Militär nicht mehr brauchbar sind, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Sorau, den 15ten Mai 1820.

v. Breßler,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Liegnitzer).

Bekanntmachung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen, ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Fe-

Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungs-Unter-
nehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt über-
nimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als: auf al-
lerlei Fabrikgeräthschaften, Waarenläger, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh,
Schiff und Geschirr rc. rc., ausgenommen Dokumente und baares Geld, so wie im Auslande
auch auf Gebäude. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat bis zu 5 Jahren versichern
und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre, da die Anstalt den Resiko für das
5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien und durch ihre sehr be-
deutenden Fonds von 1 Million Thaler ist das Interesse eines Jeden hinlänglich gesichert. Wer
geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen und die nähern Bedingungen zu erfahren, be-
liebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Als Agent dieser Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe und gebe deren
Pläne unentgeldlich aus.

Sartorius, Justiz-Commissarius und Kreisbestallter in Luckau.

Von dem Gute Worfelde sollen den 13ten Juni d. J. in einer öffentlichen Lizitation mehrere
gute Wiesen, Grundstücke, ingleichen eine Schmiede mit Wohnung und 4 Morgen Land, meist-
biethend verkauft werden.

Bei der Lizitation wird nur ein angemessenes Angeld, das Kaufgeld aber erst nach Ausfer-
tigung und Verlautbarung des Kauf-Kontrakts an das Justiz-Amt Sonnenburg bezahlt. Auch
kann das Kaufgeld in zwei Terminen, nehmlich zu Michaeli und Weihnachten d. J. gezahlt werden.

Die Grundstücke werden, mit Ausnahme der Deich- und Wallgelder, als freies Eigenthum
verkauft. Worfelde, den 19ten Mai 1820.

Kraak.

Veränderungshalber sollen den 16ten Juni auf dem Raths-Vorwerk hierselbst 8 Stück Pferde,
14 Stück Kühe, worunter 2 auch 3jährige Fersen befindlich, nebst 5 Stück Zuchtsauen mit Ferkel
und ein Beier, so wie auch einiges Haus- Acker- und Stallgeräth gegen gleich baare Bezahlung in
Courant aus freier Hand verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 22sten Mai 1820.

Das Dominium Krämersborn beabsichtigt eine eigene Schmiede anzulegen, und kann sich
ein tüchtiger und brauchbarer Schmidt dazu auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden und
annehmliche Bedingungen erwarten.

Dominium Krämersborn, den 25ten Mai 1820.

Aus den Gräfl. v. Dönhoffschen Schäfereien zu Tamsel und Groß-Cammin bei
Cüstrin, sollen der verzögerten Separation und des daraus entstehenden Weidemangels
wegen, 500 spanische gesunde und fehlerfreie Mutterschafe aus freier Hand, allenfalls nach
dem Lauf, aus dem ganzen Mutterviehbestande verkauft werden.

Auch stehen in der Tamselschen Schäferei 50 Stück Merinos Böcke im Jahre 1818
und 1819 gebohren, à 3 und 2 Fdor. zum Verkauf. Kaufliebhaber können das Vieh täg-
lich besehen.

Schriftliche Anfragen deshalb erbittet sich in portofreien Briefen der Unterzeichnete.

Groß-Cammin den 9ten Mai 1820.

Dorguth, gräflicher Beamter.

Ich bin gesonnen, mein zu Werbig belegenes Höhe-Loos aus freier Hand zu ver-

kaufen,

kaufen, das Ganze besteht in 102 Morgen Höhe-Acker erster Klasse. Es ist völlig ausseparirt, und kann in drei Felder eingetheilt werden.

Käufer können auf portofreie Briefe oder mündlich, sowohl das Grundstück als die Bedingungen erfahren.

Werbig, bei Seelow, den 16ten Mai 1820.

Der Bauer Henschel.

Den 13ten Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen auf dem hiesigen Schloßplatze 35 Pferde, welche Seitens des Kreises zur diesjährigen Landwehr-Uebung gestellt worden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, und wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lübben, den 27ten Juni 1820.

Der Königl. Landrath,
v. Tresky.

In Gefolge höheren Befehls, soll die zum ehemaligen Bartelschen Hause gehörige, auf hiesigem städtischen Territorio zwischen den Wiesen-Grundstücken von den Käsebirschen Erben, jetzt Professor Wunsch, und des Bäckermeister Schönfisch, jetzt Viktualien-Händlerinn Weiße belegenen, gegen Morgen am Bürgerschalm und gegen Abend an der Warlache grenzenden Wiese, von neun Morgen sieben und siebenzig Quadratruthen Flächen-Inhalt

Donnerstag den 8ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr

in des Unterschriebenen Wohnung, woselbst auch täglich die Bedingungen einzusehen sind, öffentlich verkauft werden.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Mai 1820.

Buddee,
Oderstraße Nro. 41 im Schiffmannschen Hause.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M. ist mir ein Pferd von der Weide gestohlen worden. Dasselbe ist ein siebenjähriger, hellbrauner Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat starke schwarze Mähnen und Schweif, einen weißen Stern vor dem Kopfe, behende Füße, von welchen der linke Hinterfuß bis über die Krone, und der rechte Hinterfuß über dem Huf weiß ist. Auf beiden Hüften befinden sich 2 Risse, die noch nicht ganz geheilt sind. Jedermann wird ersucht, auf das gestohlne Pferd ein Augenmerk zu haben, selbiges im Betretungsfalle nebst dem Führer festzuhalten und mir davon sofort Nachricht zu geben. Außer dem Ersatze der Unkosten, mache ich mich auch zur Ertheilung einer angemessenen Belohnung an den, welcher mir zum Wiederbesitze verhilft, verbindlich.

Grunow bei Müllrose, den 30sten Mai 1820.

Der Bauer Gottfried Karraß.

Bücher-Anzeige.

Liechtensterns Staatenkunde.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Handbuch der allgemeinen Welt- und Staatenkunde, oder: komparative Darstellung dessen, „was wir im Weltall auf unserer Erde wahrnehmen, mit den Grundsätzen der Wissenschaften, „welche die Gesetze für dieses Seyn der Dinge bestimmen. Von Joseph, Freiherrn von Liechtenstern.“ gr. 8. 1819 und 1820. 5 Rthlr 12 Gr.

Hoffentlich bedarf es nur der kurzen Anzeige dieses neuen, so wichtigen Werks des Herrn v. Liechtenstern, um demselben recht viele Freunde zu verschaffen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 23. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten Juni 1820.

Bitte für 18 unglückliche abgebrannte Familien!

In heiliger Andacht feierten wir am Sonntage Jubilate, den 23sten April d. J., unsern wendischen Vormittags-Gottesdienst, als wir auf einmal in unsrer feierlichen Stille, durch den fürchterlichen Ruf erschreckt wurden, daß in dem hier eingepfarrten Königl. Preuß. Hoyerswerdaer Amtsdorfe Zeisholz eine Feuersbrunst ausgebrochen wäre! Die Bestürzung war schrecklich, und weil der größte Theil der Bewohner dieses Ortes in unserm Gotteshause sich befand, so erscholl die Luft vom Klagegeschrei, denn wir sahen von unsern Anhöhen sogleich die in dem nahen Thale schon weit um sich greifende, lodernde Flamme. — Wir alle eilten dahin; aber leider vergebens, denn in einer Zeit von $1\frac{1}{2}$ Stunde standen bei dem heftigen Winde und der so großen Trockenheit 18 Bauerhöfe, mit allen und jeden Getreide-Vorräthen, in einer schreckbaren Flamme, und weil die Gebäude sämmtlich von Holz erbauet und mit Stroh gedeckt waren, so war es nicht möglich, dem Feuer Einhalt zu thun bei der so großen Trockenheit, und alles, ja alles, wurde ein Raub der Flamme, nur das Leben der Einwohner nebst ihrem Viehe, und ein wenig Geräthschaften, wurden gerettet.

Obgleich Aufforderungen zum Wohlthun jetzt häufig vorkommen; so wage ich es doch bei der Größe der Noth der unglücklichen Abgebrannten, das allgemeine Mitleid um Unterstützung anzusprechen. Alle und jede milde Gaben, welche mir anvertraut werden, werde ich in diesen Blättern dankbar anzeigen, gehörig abgeben und berechnen.

Zur Annahme von milden Beiträgen hat sich auch der Herr General-Superintendent und Konsistorialrath Brescius zu Frankfurth a. d. O. bereit erklärt.

Oßling, zwischen Kamenz und Hoyerswerda, den 12ten Mai 1820.

K. H. Fuhrmann, Pastor.

Der auf den 17ten Juni c. angesetzte Termin, zum Verkauf der Bastion der Oder-Festung zu Peitz, wird hierdurch aufgehoben.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, der verwittweten Oberstlieutenant v. Hartmann zugehörige Gut Herrendorff und Vorwerk Münchholz, welche nach den davon, nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxen, ersteres auf 61016 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{1}{4}$ Pf., und letzteres auf 2784 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, wegen nicht bezahlter Kaufgelder, anderweitig

weitig sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor v. Wolff als Deputirten auf

„den 29sten Juli, den 28sten Oktober d. J. und den 29sten Januar 1821"

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Beim Herannahen des Pfandbriefszins-Termins, Johannis d. J., werden hierdurch sämmtliche zum ritterschaftlichen Kredit-Werk verbundene resp. Gutsbesitzer der Neumark auf die §. §. 184. und 260. seq. des Reglements vom 15ten Juni 1777 aufmerksam gemacht, wonach die zur Zins-Einzahlung bestimmten Tage, vom 24sten bis incl. den 30sten Juni d. J., prompt einzuhalten sind. Geschiebt es nicht, so müssen die Säumigen es sich lediglich allein zuschreiben, wenn nicht blos der Ansatz halbjähriger Verzugs-Zinsen erfolgt, sondern auch die vorgeschriebenen Maasregeln, zur Einziehung der Zinsen, ungesäumt zur Anwendung gebracht werden. Die Zinsgelder müssen übrigens, nach §. 185. des Reglements, in den Münzsorten des Kapitals gezahlt werden, folglich, wo das Kapital in Golde ist, in Friedrichsd'or, und es darf in diesem Falle kein Courant mit Beifügung des Agios substituirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1820.

Neumärkische Ritterschafts-Direktion.

Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Lehnschulzen Griese gehörige und in dem 1½ Meile von der Kreisstadt Arnswalde an der Frachtstraße belegenen Dorfe Sellnow im Hypothekenbuch Fol. 301. eingetragene Lehnschulzen Gut nebst Zubehörungen und Rechten, mit der Taxe von 3213 Rthlr. 22 Gr. 5½ Pf. imgleichen das daselbst belegene und im Hypothekenbuch Fol. 307. eingetragene Kruggut mit der Taxe von 1888 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf den 7ten April c. 7ten Juni c. und den peremtorischen auf den 3ten August c. jedesmal des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag in dem letzten Termin nach erfolgtem Consense der Interessenten, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Dem entfernt Wohnenden dient zur Nachricht, daß beide Güter aus der in der Nähe liegenden Königl. Forst frei Bau- und Brennholz erhalten, das Lehnschulzengut für 250 Rthlr und das Kruggut dagegen für 150 Rthlr. verpachtet ist, und ersteres sogleich in Besitz genommen werden kann.

Amt Marienwalde, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Das im hiesigen Hypothekenbuche sub No. 95. verzeichnete bürgerliche Wohnhaus, welches vormals der Ackerbürger Martin Block besessen hat, nachher aber von dessen hinterlassenen Wittwe bewirthschaftet wurde, und wozu eine in den hiesigen 3 Saatfeldern belegene Hufe Landes, eine Scheune und zwei Gärten, nebst einer Hauswiese gehören, ist mit der Taxe von 638 Rthlr. 4 Gr. auf den Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den

„den 28sten August laufenden Jahres"
Vormittags 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt werden, zu welchem alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden mit Zustimmung der Gläubiger die sub hasta gestellten Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Alle etwanige unbekannte Realgläubiger werden hiermit sub poena praeclusi vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jederzeit vorgelegt und eingesehen werden.

Mohrin, den 8ten Mai 1820.

Von Mühlheimsches Hof- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Joseph Dubau gehörige, sub No 135. katastrirte, und auf 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Gärtchen, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf
„den 20sten Juni c. hora 10"
angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau, ist das dem hiesigen Bürger und Strickermeister Norbert Wels gehörige sub No. 244 katastrirte und auf 120 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf
„den 20sten Juni c. hora 10"
angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Knopfmacher Johann Särchen gehörige, sub No. 155. katastrirte, und auf 90 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf
„den 20sten Juni c. hora 10"
angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadt-Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Hausbesitzer Anton Hampel gehörige, sub No. 169. katastrirte, und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 196. katastrirte, und auf 270 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf.

„den 20sten Juni c. hora 10"

angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 10ten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll in Gefolge höherer Verfügung, das Forst-Dienst-Etablissement zu Zachow, auf Kauf- und Erbpacht, mit der Taxe von 3591 Rthlr. 15 Gr., öffentlich ausgebothen werden. Hierzu ist auf

„den 19ten Junius c."

Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Zachow, ein Termin angesetzt worden, und werden daher etwanige Kauf- und Erbpachtlustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sofort, bis auf höhere Genehmigung, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann kürzlich hier eingesehen werden.

Zehden, den 6ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bohlen und Bretter-Verkauf.

Ein hundert Stück 2 und 3 zöllige trockne, kernige, kieferne Bohlen funfzehnhundert Stück $\frac{6}{4}$, $\frac{5}{4}$, $\frac{4}{4}$ und $\frac{3}{4}$ zöllige dergleichen Bretter und dreihundert und fünfundsechzig Stück geschnittene kieferne Dachlatten sollen im Königl. Brettermagazin zu Grossärchen bei Triebel

„den 11ten September 1820"

Vormittags um 9 Uhr öffentlich versteigert werden.

Diese Bohlen und Bretter sind größtentheils von vorzüglich guter Beschaffenheit und können

nen auf der beim Brettermagazin ganz nahe vorbei fließenden Neiße nach Guben geflößt und von da in Kähnen weiter transportirt werden.

Sorau, am 20ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Holzkohlen-Verkauf.

Zehntausend Kübel Holzkohlen, welche in der Königl. Sablather Forst des Amts Christianstadt, 3 Meilen von Sorau, 3 Meilen von Crossen, 1½ Meilen von Sommerfeld und 1 Meile von Christianstadt in 4 Haufen aufgesetzt sind, sollen öffentlich versteigert werden.

Der Licitationstermin hierzu ist auf

„den 4ten September 1820"

Vormittags um 9 Uhr angesetzt und wird im Forsthause zu Sablath abgehalten werden; welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Taxwerth eines Kübels Kohlen, à 4 Berliner Scheffel, 8 Groschen beträgt, und daß der Herr Oberförster Bauer zu Sablath die Kohlenhaufen vor dem Termin zur Besichtigung anzeigen läßt.

Sorau, den 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Justizamt Grüneberg soll auf den Antrag der Erben des verstorbenen Kammerraths Johannes auf Karlshoff, das zu der ehemaligen Ganzkossäthenstelle desselben zu Güstebiese gehörige Wohnhaus nebst Stallgebäude, Hofstelle von 152 □Ruthen und einem Garten von ungefähr einem magdeburgischen Morgen Fläche, wovon die gerichtlich aufgenommene, in unserer Registratur täglich einzusehende Taxe, 678 Rthlr. beträgt, im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend, in dem auf „den 14ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserer Gerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermine verkauft, und nach vorhereingegangener Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Amt Grüneberg, den 20sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Der im hiesigen Amtsdorfe Grüneberg, welches 1 Meile von der Oder und 2 Meilen von Königsberg belegen ist, befindliche, zum Nachlasse des verstorbenen ehemaligen Lieutenants Riecke gehörige, vor 3 Jahren gänzlich abgebrannte Braukrug, mit den dazu gehörigen 5 Hufen Land und allem sonstigen Zubehör, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder „am 7ten August, 7ten Oktober" besonders aber in dem peremtorischen Termine „am 9ten Dezember d. J." jedesmal um 10 Uhr, in unserer Gerichtsstube von neuem meistbietend verkauft werden, weshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Die gerichtliche Taxe beträgt 17388 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf., und kann täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Amt Grüneberg i. d. N., den 18ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Von den allhiesigen Stadtgerichten ist auf Antrag der Frau Rentamtmann Kayser wegen einer ausgeklagten hypothekarischen Anforderung von 561 Rthlr. Capital-Zinsen und Unkosten, die

die Subhastation des dem brauberechtigten Bürger und Fuhrmann Gottlob Winklern zuständigen, in der Schloßgasse zwischen den Hanko- und Röhleschen Häusern innen gelegenen Hause desselben, Scheune und dazu gehörige Hutungs-Antheil, welches von den Baugewerken und Ackerverständigen zusammen auf 1520 Rthlr. und zwar, dessen zwischen dem 4ten und 5ten Nadler Feldwege, zwischen den Kliemandtschen und Schnippanzschen Aeckern gelegenen Acker nebst Wiesewachs, so auf 550 Rthlr. von denen Ackerverständigen, und also überhaupt auf 2070 Rthlr. gewürdert, verfüget worden, und ist zum ersten Bietungstermine nächstkünftiger „vierte August c. a." zum zweiten der „vierte Oktober c. a." und zum letzten und peremtorischen Termine nächstkünftiger „achte Dezember c. a." anberaumt worden.

Es werden dahero besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Terminstagen früh um 10 Uhr sich an allhiesiger Raths-Gerichtsstelle einzufinden, und ihre Gebote auf sothane Grundstücke zum Protokolle abzugeben und hat der Meistbietende, wenn nicht etwa besondere rechtliche Hindernisse eintreten der Zuschlagung dieser Grundstücke gegen das gethane höchste Gebot und gegen Bezahlung des 10ten Theils desselben als Angeld und Bestimmung, wenn er das übrige Kaufgeld bezahlen will, mit Genehmhaltung der hypothekarischen Gläubiger Nachmittags um 6 Uhr zu gewärtigen, auf die nachherigen höhern Gebote wird alsdann weiter keine Rücksicht genommen werden.

Hoyerswerda, den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben ist der in Wugarten bei Friedeberg i. d. N. belegene, zum Nachlasse des daselbst verstorbenen Bauer Friedrich Kurth gehörige, auf 908 Rthlr. abgeschätzte Bauerhof nebst Pertinenzien subhastirt und stehet der peremtorische Bietungstermin auf „den 1sten September d. J." Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Wugarten an, wozu die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.

Friedeberg, den 19ten Mai 1820.

Das Gräfl. v. Blankenseesche Patrimonial-Gericht zu Wugarten.

Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii in Frankfurth, soll der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Fräulein v. Waldow in Klein-Latzkow bei Bernstein, bestehend in einigen goldenen und andern Ringen, verschiedenem Silbergeschirr, worunter ein silbernes Besteck, bestehend aus 12 Eßlöffeln, 12 Paar Messer und Gabeln, verschiedenen Möbeln und Hausgeräth, im Termin am 15ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen in Klein-Latzkow in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Hohengrape bei Bernstein, den 26sten Mai 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Klein-Latzkow

Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des in der hiesigen langen Straße belegenen Mohrschen Hauses, welches zur Handlung eingerichtet, und hierzu auch sehr gut gelegen ist, und von dem die Taxe 1566 Rthlr. 16 Gr. beträgt, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 27sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr," anberaumt worden.

Zielenzig, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Daß am folgenden Tage nach jedem hier schon bestehenden Jahrkrammarkts-Tage noch bis Mittag

Mittag ein halber Jahrmarktstag mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung abgehalten werden wird, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Zielenzig, den 31sten Mai 1820.

Der Magistrat.

Nachdem in der Kreditsache des vormaligen Bürgermeister Stengel zu Königswalde der Vertheilungsplan entworfen worden, so ist der Termin zur Ausschüttung der vorhandenen Masse auf

„den 1sten September d. J. Vorm. 9 Uhr.“

in der Gerichtsstube zu Königswalde anberaumt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zielenzig, den 12ten Mai 1820.

Das Patrimonial-Gericht von Königswalde.

Bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte ist der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Christoph Fleischer gehörige Bauerhof cum taxa von 361 Rthlr. theilungshalber, auf den Antrag der Erben, sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Juli c. Vormittags 9 Uhr,“ auf der Gerichtsstube zu Stennewitz angesetzt.

Soldin, den 19ten Mai 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Stennewitz.

Da die Führung der Hypothekenbücher von den in unserm Jurisdiktions-Bezirk belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgütern, von Sylow, Dissen und Burg, uns per modum delegationis höhern Orts übertragen worden ist, und nunmehro diese Hypothekenbücher auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen und der von den Besitzern dieser Güter einzuziehenden Nachrichten reguliret werden sollen, so wird solches hiermit einem Jeden welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen drei Monaten bei uns zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche näher anzugeben, bekannt gemacht, mit der Eröffnung, daß

1) diejenigen welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen,
2) diejenigen welche sich nicht melden ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und
3) in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen,
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1 Tit. 22 §. 16 und 17 und des Anhanges zum allgemeinen Landrecht Zeile 58 zwar vorbehalten bleibt, daß es denselben aber freistehet ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Amt Cottbus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine Kolonie auf Groß-Louisa, womit eine Krug-Nahrung verbunden, bestehend aus einem Wohnhause, worin 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Alkoven, 1 Keller. 1 neuer Stall, 1 Scheune und 1 Schweinestall nebst 14 Morgen Bruchland, sämmtlich besäet, mit Früchten auch ohne Früchte, zu Johanni d. J. aus freier Hand zu verkaufen, auch ist eine Bäckerei-Nahrung damit verbunden, welche ich noch auf 2 hintereinander folgende Jahre in Pachtung habe, auch können 800 Rthlr. zur 1sten Hypothek auf vorbenanntes Grundstück stehen bleiben.

Kauf-

Kauflustige belieben sich bei dem Eigenthümer Bäcker= und Fleischermeister Liebenhagen auf Fichtwerder bei Landsberg a. d. W. zu melden.

In Auftrag der Schimpkeschen Erben, und Behufs der Auseinandersetzung unter sich, soll das denselben gehörende, in der Gubner Vorstadt gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. II No. 182 verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörendem Garten, Scheune und Seitengebäude in termino „den 17ten Juli c. früh 9 Uhr" vor mir, hierselbst in meiner Wohnung, Scharrnstraße No. 75. an den Meistbietenden, theils gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden, theils gegen baare Zahlung, sofern sich der Käufer nicht mit den einzelnen Erben anders darüber einigen kann, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können den Hypothekenschein und die gerichtliche Taxe vom Grundstücke, so wie die einzelnen Kaufbedingungen, täglich bei mir einsehen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1820.

Dr. Bardeleben, Justizkommissarius.

Da in dem gestern in Lindow zum Verkauf von 2 Schock fichtener Bretter und 30 Klaftern fichtenes Brennholz angestandenen Termin keine Bieter erschienen sind, so ist hierzu ein anderweiter Termin auf „den 23sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr." auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lindow angesetzt worden, und werden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag sofort gegen Bezahlung des Meistgebots erfolgen soll.

Zielenzig, den 27sten Mai 1820.

Vermöge Auftrags. Der Stadtgerichts Aktuarius Jonas.

Ich bin gesonnen, mein zu Werbig belegenes Höhe=Loos aus freier Hand zu verkaufen, das Ganze besteht in 102 Morgen Höhe=Acker erster Klasse. Es ist völlig ausseparirt, und kann in 3 Felder eingetheilt werden.

Käufer können auf portofreie Briefe oder mündlich, sowohl das Grundstück als die Bedingungen erfahren.

Werbig, bei Seelow, den 16ten Mai 1820.

Der Bauer Henschel.

Der früheren Anzeige gemäß, wird, zu Cunersdorf bei Wriezen a. d. O., die Auktion von 140 Merinos=Böcke, vom Jahrgang 1819, in der Wolle „am Sonnabend den 24sten Juni Morgens 10 Uhr" beginnen, und zugleich 140 Merinos= und 260 hochveredelte Metis Mutterschaafe, gegen gleich baare Bezahlung in Cour. zum Verkauf kommen.

Graf v. Itzenplitz.

Ein, im Dorfe Tornowo im Königl. Amte Gosclejewo bei Rogasen, Posner Departements belegenes Freigut, bestehend aus 107 Morgen 94 □Ruthen culmisch oder 242 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch, guten Ackers und Wiesen, Gemüse und Obstgärten, hinlänglicher Vieh- und Schaafhutung, komplet mit Wohn= und Wirthschaftsgebäuden versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, wegen den Kaufbedingungen und des Kauf=Abschlusses sich an den Herrn Justiz=Kommissarius Mittelstädt in Posen, Herrn Guts=Besitzer Polsfuß zu Schaafskopfs=Mühle bei Rogasen, und an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Savade,
Quarantaine=Inspektor und Zoll=Einnehmer zu Boguslaw bei Turst.

Eine

Eine Wiese der Frau Geheime Ober-Bauräthin Riebel auf der Cüstriner Feldmark, von 10 Morgen 88 QRuthen, soll „den 1sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr“ vor dem Justiz-Kommissarius Lüer zu Cüstrin an den Meistbietenden, von Michaeli d. J. ab, verpachtet werden.

Zwei hundert Fetthammel stehen in Groß-Silber bei Reetz zum Verkauf.

Eingetretener Verhältnisse wegen, soll das Gut Jessen bei Spremberg, Johanni d. J. verpachtet werden. Pachtliebhaber erfahren das Nähere bei dem Gutsbesitzer daselbst; auch wird eben dahin ein mit guten Zeugnissen versehener, kautionsfähiger Revier-Jäger zu Michaeli d. J. gesucht.

Veränderungshalber sollen den 16ten Juni auf dem Raths-Vorwerk hierselbst, 8 Stück Pferde, 14 Stück Kühe, worunter 2 auch 3 jährige Fersen befindlich, nebst 5 Stück Zuchtsauen mit Ferkel und ein Beier, so wie auch einiges Haus- Acker- und Stallgeräth gegen gleich baare Bezahlung in Courant aus freier Hand verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 22sten Mai 1820.

Ein Ziegelbrenner mit vortheilhaften Attesten versehen, findet sogleich sein Unterkommen bei mir. Er erhält fürs Tausend untadelhaft gebrannter Mauersteine 2 Rthlr., und fürs Tausend Dachsteine 3 Rthlr. Cour.

Buchholz bei Drossen, den 2ten Juni 1820.

Pastorff, Geheimer Rath.

Subscriptions-Anzeige.

Das von mir verfaßte

„Handbuch zur Kenntniß der Längen- Flächen- Körper- und Hohlmaaße und der Gewichte in den „preußischen Provinzen links der Elbe, oder Darstellung ihrer Grund-Verhältnisse zum neuen, „durch das Königl. Edikt vom 16ten Mai 1816 eingeführten Maaß- und Gewicht-System, „nebst einem Anhange über die gleichartigen Systeme benachbarter Staaten,“

welches die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Trier in ihrer Bekanntmachung vom 8ten d. M. (diesjähriges Amtsblatt No. 11. Pag. 91.) einer günstigen Beurtheilung und besondern Empfehlung gewürdigt hat, werde ich zum Druck befördern.

Man findet darin eine Vergleichung und arithmetische Angabe der Verhältnisse der in dem angegebenen Theile der Monarchie gebräuchlichen Maaße und Gewichte zu dem neuen System, deren Kenntniß nicht allein bei der Ausführung des angezogenen Edikts, sondern auch für die folgende Zeit, desgleichen hinsichtlich der ältern Bestimmungen, Verträge u. s. w. über Leistungen und Abgaben, so wie deren Ablösung sowohl dem Staatsdiener, als dem Privatmann nothwendig ist. Daß der Nutzen dieser Kenntniß nicht vorübergehend, vielmehr dauernd seyn wird, zeigt die Erfahrung. Das nächstliegende Beispiel liefern die Rhein-Provinzen, deren Bewohner die von den Vorfahren erhaltenen Maaße und Gewichte — wie verschiedenartig auch die Benennungen und Verhältnisse derselben sind — gegenwärtig im Gebrauch haben, unerachtet vormals auf die allgemeine Einführung des französischen metrischen Systems mit Strenge gehalten wurde.

Hinzuzufügen ist, daß auch den Besitzern des Taschenbuchs der Münz-, Maaß- und Gewicht-Kunde von Nelkenbrecher, das hier angekündigte Werk nicht minder nützlich seyn wird, denn dort sind nur die größern Handelsplätze der europäischen Staaten angeführt, hier sind dagegen nach den Provinzen die in den Regierungs-Departements, landräthlichen Kreisen oder einzelnen Gemeinden (von den letzten sind über 300) üblichen Maaße und Gewichte mit ihren Verhältnissen angegeben, deren Berechnungen sich auf offizielle Ausmittelungen der französischen oder der vormaligen und jetzt bestehenden Behörden gründen.

Der Anhang enthält die Maaß- und Gewichts-Benennungen folgender Staaten: Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Bayern, Hannover, Würtemberg, Sachsen, Frankfurt, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Braunschweig, Fürstenthum Birkenfeld, Fürstenthum Lichtenberg, Herrschaft Meissenheim, in Vergleichung zum preuß. Systeme. Hierbei sind jedoch nur zum geringsten Theil die Angaben von Neikenbrecher benutzt, und in diesem Falle auf das neue System reduzirt worden.

Mit dieser Anzeige verbinde ich eine fernere, daß ich zur möglichst billigen Anschaffung des Handbuchs, und um anderseits wegen Erstattung der Kosten einigermaaßen gesichert zu seyn, eine Subscription eröffne, zu deren Theilnahme ich hiermit einlade.

Der Preis fürs Exemplar (von ungefähr 12 Bogen) wird 20 Gr. preuß. Cour. seyn; doch bin ich bereit, denselben noch herunterzustellen, je nachdem die Anzahl der bestellten Exemplare eine Verstärkung der Auflage gestattet, und dadurch die Druckkosten des einzelnen Exemplars verhältnißmäßig vermindert werden. Bestellungen in portofreien Briefen werde ich bis Ende Juni d. J. annehmen, zu welcher Zeit der Druck begonnen haben wird. In Berlin nimmt die Handlung Schropp und Comp. Bestellungen an.

Trier, den 27sten Februar 1820.

F. G. Schimmelpfennig, Königl. Regierungs-Kalkulator.

Bücher-Anzeigen.

Biblische Literatur.

„Historisch praktische Einleitung in die biblischen Schriften, ein Handbuch für Lehrer an Gymnasien von M. Christian Abraham Wahl, Oberpfarrer zu Schneeberg." Leipzig 1820. bei Hartmann. 2 Thle. 3 Rthlr.

Sorgfältige Benutzung aller bis zur Abfassung erschienenen Schriften über diesen Gegenstand, zweckmäßige Auswahl, lichtvolle Anordnung u. Deutlichkeit empfehlen dieses Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse begegnet. Gewöhnlich kommen die Schüler der Gymnasien ohne alle Ein- und Uebersicht der Bibel auf die Universität. Der Theologe muß freilich das Versäumte nachholen, aber die übrigen Jünger der Wissenschaften bleiben Zeit ihres Lebens Fremdlinge davon, und tragen in der Folge durch ihre Unwissenheit in der Schrift sehr viel zur Verachtung der Religion bei. Jeder Lehrer, der mit gläubigem Gemüthe seinen Schülern sämmtlich diese Uebersichten, welche hier so leichtvoll gegeben sind, mittheilt, wird nicht wenig dazu beitragen, mehr Achtung für das Buch des Lebens bei allen zu begründen. Noch muß bemerkt werden, daß das Werk mit besonderer Rücksicht auf des Herrn Kanzler Niemeyers Lehrbuch der Religion für die obern Religionsklassen abgefaßt ist, und diese weitere Ausführung also vorzüglich den Lehrern sehr willkommen seyn wird, die jenes Lehrbuchs sich bedienen. —

Ist zu haben in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt.

Burgfesten und Ritterschlösser Oesterreichs.

In der Darnmannschen Buchhandlung sind zu haben:

„Die Burgfesten und Ritterschlösser der Oesterreichischen Monarchie nebst der topographisch-pitoresken Schilderung ihrer Umgebungen, der Familienkunde, ihren ehemaligen und jetzigen Besitzern, der Lebensweihe und Charakteristik des Ritterthums und der Geschichte und Sagen der Oesterreichischen Vorzeit." 4 Bände. brosch. 4 Rthlr. 12 Gr. mit 4 Kpfr.

Ein durch seine geographischen und pitoresken Werke in Deutschland viel bekannter Schriftsteller, dessen Geburtsstätte mitten unter merkwürdigen Ritterburgen liegt, der seit 20 Jahren mehrere 100 derselben aufsuchte und bestieg, hat es übernommen, alle Nachrichten, Erzählungen und Sagen über dieselben in obigem Werke bekannt zu machen, das einen schätzbaren Gewinn für die Geschichte, Länder- und Völkerkunde des Mittelalters darbietet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 24. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten Juni 1820.

50 Reichsthaler Belohnung.

Am 4ten dieses Monats, des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, ist mir hieselbst am großen Wall No. 1 nachstehendes entwendet worden:

1) zwei große Brillantringe, der eine mit großen, der andere mit kleinen Steinen, nach alter Art gefaßt; 2) ein großer Brillantring à jour gefaßt, in der Mitte ein großer und umgeben mit kleinen Steinen; 3) eine goldene starke Erbskette mit Chrisopas-Schloß, welches mit kleinen Perlen umgeben ist; 4) eine goldene Damenuhr mit goldenem Zifferblatt, in dem die Zahlen von Emaille eingelegt sind; das Glas ist entzwei; 5) ein goldener Ring mit vier Granaten und einem Chrisopas in der Mitte; 6) ein goldener Ring mit vier Granaten; 7) ein goldener Ring mit einem Amatifstein; 8) ein goldener Haarring mit einem goldenen Schilde, inwendig der Name C. u. P. gravirt; 9) ein goldener Ring mit drei kleinen Granaten; 10) ein goldener Ring mit der Umschrift: qui m'a gouté m'aime; 11) ein goldener Ring mit kleinen Granaten rund umher besetzt; 12) ein goldener Uhrschlüssel mit Carniolstein; 13) zwei goldene gewöhnliche Ohrringe; 14) eine goldene Tuchnadel mit Chrisopasstein, rund umher mit Brillanten à jour besetzt; am untern Theile der Nadel sind noch besonders drei Brillantsteine a jour gesetzt.

Wer mir den Entwender anzeigt, oder solche Nachricht giebt, daß ich das Gestohlene wieder erhalten kann, dem verspreche ich eine Belohnung von 50 Rthlr.

Stargard, den 4ten Juni 1820.

C. v. Pirch, Wallstraße No. 1.

Bei dem gestrigen Feuer sind mir zwölf silberne Eßlöffel, mit einem lateinischen G. gezeichnet, weggekommen; ich bitte Jedermann, wem diese Löffel zu Gesicht kommen, den Inhaber anzuhalten und mir mein Eigenthum wieder zuzustellen, und verspreche eine Belohnung von Zehn Thalern. Tuchebandt, den 10ten Juni 1820.

Die verwittwete Kommissions-Räthin Gilbert.

In der Untersuchungssache wider den Glashändler Becker und Konsorten, sind bei den Inkulpaten nachstehende Prätiosen und Effekten gefunden und zur gerichtlichen Asservation genommen worden.

I. Bei dem Itzig Hirsch Stackart: 1) eine goldene Repetiruhr mit Pariser Werk und einer darüber befindlichen Kapsel, worauf No. 13555. eingegraben ist; dieselbe hat ein blau und weiß emaillirtes Zifferblatt, auf dem sich schwarze Zeiger, arabische Zahlen, zwei menschliche Figuren und zwei Glocken befinden, sie ist auf 35 Rthlr geschätzt worden; 2) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit einer silbernen Kapsel, weißem Zifferblatte, arabischen Zahlen, und ist von

 „Bre-

„Brequet à Paris" verfertigt; es befindet sich daran eine messingene Kette mit einem gleichen Uhrschlüssel, sie ist 8 Rthlr. werth; 3) eine goldene Uhrkette von zehn Schacken mit vier goldenen Petschaften, von denen zwei einen Karniol eingefaßt, die zwei andern aber goldene Platten haben, von den letztern ist eins mit einem Spielwerk versehen. Außerdem befinden sich daran zwei goldene Uhrschlüssel von gepreßter Arbeit und gutem Golde, welches alles auf 50 Rthlr. geschätzt ist; 4) sieben Westen: a) drei grüngestreifte von wollenem Zeuge mit Leinewand und resp. mit Parchent gefüttert; b) eine gelbgestreifte mit Leinewandfutter; c) eine braungestreifte mit Leinewandfutter; d) eine bunttürkische mit Parchentfutter; e) eine schwarzseidene mit metallenen Knöpfen und schwarzem leinenen Futter; 5) sechs Paar Beinkleider, a) ein Paar lange bläulichtuchene; b) ein Paar lange, enge, gelbkasimirne; c) ein Paar grüne Strickhosen; d) ein Paar lange, enge, gelbe Strickhosen; e) ein Paar ähnliche von Rips; f) ein Paar lange, weite, blaue Tuchhosen; 6) ein blauer Leibrock mit gelbmetallenen Knöpfen; 7) ein hellgrau tuchener Leibrock; 8) ein dunkelgrün mellirt tuchener Leibrock; 9) ein brauntuchener Ueberrock mit schwarzem Levantin gefuttert; 10) ein dunkelgrüntuchener Ueberrock; 11) dreiundzwanzig leinene Hemden, von denen zweiundzwanzig mit I. H. und Nummern, eins aber mit S. gezeichnet ist; 12) sechszehn Hals- und Schnupftücher, und zwar: a) dreizehn weiße Kambray-Halstücher, zum Theil mit S zum Theil mit H. gezeichnet; b) drei bunte baumwollene Tücher; 13) zwei Bettdecken, eine von grünem Meuble-Kattun und mit weißen Franzen besetzt, die andere von roth und blau gestreiftem Kattun, und ebenfalls mit weißen Franzen besetzt; 14) vier weißleinene Kopfkissen-Ueberzüge ohne Zeichen; 15) zwei Reste Kattun: a) ein Stück von ungefähr neunzehn Ellen mit weißem Grunde und blauen Blümchen; b) ein Stück von ungefähr acht Ellen mit rothem Grunde und grün und blauen Blümchen; 16) zwei weiße Piqué-Schlafjacken ohne Zeichen; 17) ein schwarzseidenes Westenstück; 18) ein Vorhemde ohne Zeichen; 19) eine einzelne Elle rother Kattun mit grünen Blumen; 20) ein weißbaumwollener, gestrickter Hosenträger mit grün seidenem Bande eingefaßt; 21) vier Paar baumwollene Strümpfe ohne Zeichen; 22) zwei weiß und blaugestreifte Velourt-Westenstücke; 23) eine lange, von blauer und grüner Seide gehäckelte Geldbörse; 24) zwei Kupferstiche ohne Rahmen und Glas; a) la Cananienne; b) la fuite en Egypte; 25) ein blautuchener Leibpelz mit grauem Rauchfutter; 26) ein Paar wollene Strümpfe ohne Zeichen; 27) ein Paar leinene Unterbeinkleider ohne Zeichen; 28) zwei kleine Silhouetten; 29) vier weiße Bettlacken mit H. gezeichnet; 30) ein Bettüberzug ohne Zeichen.

II. Bei dem Schäpsel Meyer ist gefunden worden: 1) ein silberner Potagelöffel, gezeichnet „M. B." 11 Loth schwer, 6 Rthlr. 21 Gr. werth; 2) zwei silberne Leuchter, gezeichnet „B M. W." $23\frac{1}{2}$ Loth schwer, 14 Rthlr. 16 Gr. werth; 3) fünf silberne Eßlöffel, von denen drei „B. M.", zwei aber „M. B." gezeichnet sind, $16\frac{1}{2}$ Loth schwer, à 15 Gr., 10 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. werth; 4) drei große silberne Theelöffel mit durchbrochenen Stielen, ohne Zeichen, $2\frac{1}{3}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 17 Gr. werth; 5) ein kleiner silberner Theelöffel mit M. gezeichnet, $\frac{1}{2}$ Loth schwer, 10 Gr. werth; 6) vier kleine silberne Theelöffel ohne Zeichen, $2\frac{3}{4}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 12 Gr. werth; 7) ein neuer silberner Theelöffel, M. B. gezeichnet, 10 Gr. werth; 8) ein kleiner silberner Papplöffel $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, ohne Zeichen, 22 Gr. werth; 9) eine silberne Zuckerzange von geflochtener Arbeit, oben mit einer Eichel verziert, sonst aber ohne Zeichen, $3\frac{1}{3}$ Loth schwer, 2 Rthlr. 12 Gr. werth; 10) vier goldene Ringe: a) ein Ring mit einem Schilde auf dem sich zwei Herzen befinden, sonst ohne Zeichen, 16 Gr. werth; b) ein Ring mit einer Blume auf dem Schilde, 1 Rthlr. werth; c) zwei Ringe ohne Schild, bunt gearbeitet, ohne sonstige Zeichen, 1 Rthlr. 8 Gr. werth; 11) ein bunter goldener Ring mit einem platten Schilde ohne Zeichen, 5 Rthlr. werth; 12) ein durchbrochener goldener Ring mit einer viereckigen Platte, 2 Rthlr. werth; 13) ein goldener Kugelring, inwendig C. C. M. gezeichnet, 2 Rthlr. 15 Gr. werth; 14) ein goldener Ring in der Form einer Schlange, 3 Rthlr. werth; 15) ein Paar goldene Ohrringe von durchbrochener Arbeit, ohne Zeichen, 4 Rthlr. werth; 16) zwei Halsschlößchen mit rothen Steinen ohne Werth; 17) eine goldene Tuchnadel mit einer gläsernen Kapsel, ohne Zeichen,

chen, 1 Rthlr. werth; 18) fünf Stück kleine, alte, silberne Münzen, zwei davon sind mit Oesen versehen, die darauf befindlichen Figuren sind jedoch meistens unkenntlich, zusammen 6 Gr. werth.

III. Bei der verehlichten Kunstmann ist gefunden worden: 1) eine große silberne Rauchtabaksdose, inwendig vergoldet, auf dem Deckel befinden sich zwei menschliche Figuren, von denen die eine eine Tabackspfeife hält, und beide sitzen um einen Tisch, auf welchem mehreres Kaffeegeschirr steht; sie wiegt 17 Loth, und ist 10 Rthlr. 15 Gr. werth; 2) eine silberne Kinderklapper mit Schellen und einem Agatstein, 1 Rthlr. werth; 3) sechs silberne Eßlöffel, K. W. 1804 gezeichnet, 22 Loth schwer, à 15 Gr., 13 Rthlr. 18 Gr. werth; 4) ein großer silberner Suppenlöffel, ohne Zeichen, inwendig vergoldet, 10 Loth schwer, 10 Rthlr. 6 Gr. werth; 5) ein kleiner silberner Theelöffel, ohne Zeichen, $\frac{1}{2}$ Loth schwer, 8 Gr. werth; 6) ein Paar goldene Ohrringe mit gleichen Gehängen, bunt gearbeitet, 8 Rthlr. werth; 7) ein goldener Ring mit einem ungezeichneten Schilde, 4 Rthlr. werth.

IV. Bei dem Moses Lewy Altenburger: 1) ein eingefaßter Brillantring mit 11 kleinen und einem größeren Brillanten, 15 Rthlr. werth; 2) eine Drathkette von Dukatengold, mit einem großen goldenen Schlosse, $15\frac{3}{4}$ Dukaten schwer, 45 Rthlr. 18 Gr. werth, auf der einen Seite des Schlosses befindet sich der Name Wilcke und D. U. G.; 3) ein Paar durchbrochene goldene Ohrringe, ohne Zeichen, 4 Rthlr. werth; 4) sechs goldene Ringe: a) ein Ring mit einem Schilde, auf welchem M. L. steht, 4 Rthlr. werth; b) ein schlänglich durchbrochener goldener Ring, ohne Schild und Zeichen, 5 Rthlr. 16 Gr. werth; c) ein eben so gearbeiteter mit einer ovalen Platte, ohne Zeichen, 5 Rthlr. werth; d) ein Ring von derselben Art, 5 Rthlr. 12 Gr. werth; e) ein anderer, eben so mit bunter Platte, 5 Rthlr. werth; f) ein glatter Kugelring, ohne Zeichen, 3 Rthlr. werth; 5) zwei Stücke von einem zerbrochenen Ringe mit 3 Rosetten, 2 Rthlr. werth; 6) ein goldener Ring mit einer Platte von Gußeisen, mit dem Brustbilde Friedrichs des Großen, ohne Zeichen, 16 Gr. werth; 7) fünf silberne starke Theelöffel ohne Zeichen, $5\frac{1}{2}$ Loth schwer, 2 Rthlr. 10 Gr. werth; 8) ein starker silberner Zuckerkasten, unten G. F. gezeichnet, mit einem Schloß und silbernen Schlüssel, 30 Loth schwer, 15 Rthlr. 18 Gr. werth; 9) eine Schnupftabacksdose von lakirtem papiermaché und silberner Einfassung, 12 Gr. werth; 10) ein silberner Ring, inwendig T. E. gezeichnet, 6 Gr. werth; 11) vier silberne Eßlöffel: a) ein Löffel, C. A. H. W. gezeichnet, 3 Loth schwer, 1 Rthlr. 21 Gr. werth; b) ein Löffel, H. A. C. M. gezeichnet, von gleichem Gewichte und Werthe; c) ein Löffel, D E. S. gezeichnet, $2\frac{1}{2}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 16 Gr. werth; d) ein silberner Eßlöffel, I B. 1807. 84. gezeichnet, $4\frac{1}{4}$ Loth schwer, 3 Rthlr. werth; 12) eine kleine silberne Schelle nebst einer kleinen goldenen und einer silbernen Oese, 4 Gr. werth; 13) ein rothes französisches Umschlagetuch mit einer bunten Kante und Franzen; 14) ein weißes baumwollenes Umschlagetuch mit einer breiten, bunten Kante.

V. Bei der verehelichten Moses Lewy Altenburger ist gefunden worden: 1) ein rothkattunener Frauensüberrock mit kleinen grünen Blumen, mit schwarzem Sammet besetzt und mit grün geblümten Kattun gefüttert; 2) ein grünkattunener Frauensüberrock mit kleinen blauen Blümchen und mit Flanell gefüttert; 3) ein roth und blau, kleinkarirter Bettüberzug mit weißem Grunde; 4) vier Kopfkissenüberzüge von gleicher Art; 5) ein eben so groß karirter Bettüberzug; 6) ein roth und weiß, kleinkarirter Bettüberzug; 7) vier dergleichen Kopfkissenüberzüge; 8) ein gestickter, weißleinener Kopfkissenüberzug; 9) fünf weiße Bettlacken ohne Zeichen; 10) drei Frauenshemden mit langen Aermeln und gewebten Spitzen am Kragen, ohne Zeichen; 11) fünf Mannshemden ohne Zeichen; 12) zwei Paar baumwollene Frauensstrümpfe ohne Zeichen; 13) etwas feine weiße Baumwolle, mit grünem Schnur zusammen gebunden.

VI. Bei dem Isaak Frank: 1) ein großer silberner Suppenlöffel, „G. S. 1806" gezeichnet, $17\frac{1}{2}$ Loth schwer, 10 Rthlr. 22 Gr. werth; 2) eine silberne Zuckerzange, „I. C." gezeichnet, $2\frac{3}{4}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 17 Gr. werth; 3) drei silberne Eßlöffel: a) zwei Löffel „I. I. C K." gezeichnet, $6\frac{1}{2}$ Loth schwer, 4 Rthlr. 5 Gr. werth; b) ein Löffel, „Z. 12. g. a." gezeichnet, $2\frac{1}{2}$ Loth

$2\frac{7}{8}$ Loth schwer, 2 Rthlr. 12 Gr. werth; 4) vier silberne Theelöffel: a) drei davon sind „I. Cl." gezeichnet, $2\frac{7}{8}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 19 Gr. werth; b) ein Theelöffel ohne Zeichen, mit einem geränderten Stiel, 1 Loth schwer, 15 Gr. werth; 5) ein zerbrochener Theelöffel, „C. I. H." gezeichnet, $\frac{1}{8}$ Loth schwer, 8 Gr. werth; 6) eine kleine silberne Balsambüchse, 2 Loth schwer, ohne Zeichen, 1 Rthlr. 6 Gr. werth; 7) ein kleiner silberner Becher mit einem Henkel, ohne Zeichen, $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, 22 Gr. werth; 8) ein kleines grünseidenes Tuch mit Franzen; 9) ein kleines, buntgeblümtes, seidenes Tuch; 10) ein veilchenblaues, karirtes, seidenes Tuch mit Franzen; 11) ein Rest Kattun von weißem Grunde, mit gelben und rothen Blümchen, bestehend aus 15 Ellen, wovon die Elle 6 Gr. werth ist; 12) ein Rest Kattun von 11 Ellen mit blauem Grunde und rothen und weißen Blumen, à 4 Gr. die Elle; 13) ein Rest Kattun von 22 Ellen mit blauem Grunde und gelben und braunrothen Blumen, à 4 Gr. die Elle; 14) ein Rest Kattun von 9 Ellen, mit weißem Grunde und grünen Blumen, à 6 Gr. die Elle; 15) ein Rest Kattun von 17 Ellen, mit hochgelbem Grunde und weißen und rothen Rosen, à 6 Gr. die Elle; 16) ein Rest Kattun von 13 Ellen, mit grünem Grunde und gelben und rothen Blumen, à 4 Gr. die Elle; 17) ein Rest Kattun von 18 Ellen, mit grauem Grunde und gelben und rothen Blumen, à 4 Gr. die Elle; 18) ein Rest Kattun von 8 Ellen, mit grünem Grunde und gelben Guirlandemuster mit rothen und weißen Blümchen, à 4 Gr. die Elle; 19) ein Rest Kattun von 6 Ellen, mit gelbem Grunde, weißen Streifen und braunen Blümchen, à 4 Gr. die Elle.

VII. Dem Isaak Kunstmann ist abgenommen worden: Eine goldene Repetiruhr mit weißem Zifferblatte und arabischen Ziffern, 24 Rthlr. werth.

VIII. Dem Glashändler Becker: 1) ein silbernes Petschaft, worauf das Lamm Gottes, eine Krone und die Buchstaben F. G. B. befindlich, 6 Gr. werth; 2) ein Feuerstahl ohne Zeichen; 3) ein Zulegemesser mit schwarzer, hörnernen Schale, ohne Zeichen; 4) eine alte lederne Geldkatze.

IX. Dem Hirsch Heymann: Ein altes Rasirmesser mit schwarzer Schale.

X. Dem Levin Ascher: 1) vier silberne Theelöffel ohne Zeichen, $4\frac{1}{8}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 7 Gr. werth; 2) eine silberne eingehäusige Taschenuhr ohne Glas, mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern, 1 Rthlr. 12 Gr. werth; 3) eine silberne Räucherbüchse mit einer inwendig vergoldeten Glocke, $11\frac{1}{2}$ Loth schwer, 7 Rthlr. 12 Gr. werth; 4) ein silberner Pfeifenabguß, worin ein porzellanener Pfeifenkopf mit Silberbeschlag und dem Motto: „*ma pipe est ma mie.*"

XI. Dem Bürgermeister Ragowsky: 1) eine kurze Tabackspfeife mit einem Meerschaumkopf, silbernen Abguß und Spitze, mit einem grünen Schnur und messingenen Beschlage; 2) ein schwarzer sammetner Damenhut mit weißem Atlaßfutter; 3) ein grünkattunener Frauensüberrock, am Kragen mit schwarzem Sammet besetzt, und mit altem gelben und blauen Kattun gefuttert; 4) eine kleine messingene Pendul, welche auf 3 Füßen steht, silberne Einfassung und römische Ziffern hat; auf dem Zifferblatte ist „Romilly à Paris" zu lesen; 5) ein meerschaumner Pfeifenkopf mit silbernem Beschlage, 3 Rthlr. werth; 6) eine goldene Erbsenkette von 3 Schnüren, 14 Dukaten schwer; 7) acht goldene Ringe: a) einer mit zwei kleinen Rosetten, in deren Mitte ein größerer Stein fehlt, 5 Rthlr. werth; b) ein „H. I. W. 1803" gezeichneter goldener Kugelring, 2 Rthlr. 16 Gr. werth; c) ein aufgesprungener breiter Ring, ohne Zeichen, 4 Rthlr. 12 Gr. werth; d) ein breiter, bunt gearbeiteter, ohne Zeichen, 3 Rthlr. 16 Gr. werth; e) ein durchbrochener mit einer ovalen Platte, 3 Rthlr. 16 Gr. werth; f) ein durchbrochen gearbeiteter, auf dem Schilde mit M. gezeichnet, 2 Rthlr. 16 Gr. werth; g) ein platter goldener, mit zwei Rändern an der Seite, 2 Rthlr. 16 Gr. werth; h) ein perlartig gearbeiteter Ring ohne Zeichen, 2 Rthlr. 16 Gr. werth.

XII. Endlich sind noch bei dem Moses Lewy Altenburger ausser den ad IV. spezifizirten Gegenständen gefunden worden: 1) ein maserner Pfeifenkopf, vorn und hinten mit Silber beschlagen, ohne Zeichen, 3 Rthlr. werth; 2) zwei silberne Theelöffel, mit F. bezeichnet, $2\frac{5}{8}$ Loth schwer, 1 Rthlr. 10 Gr. werth; 3) ein silberner Theelöffel, gezeichnet „Resource", 16 Gr. werth; 4) ein silberner Theelöffel, I. Ct. gezeichnet, 14 Gr. werth; 5) eine silberne eingehäusige Taschenuhr

uhr mit einer Kapsel über dem Werke, weißem Zifferblatte, arabischen Ziffern, ohne Zeichen, 4 Rthlr. werth.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Inquirenten, Kriminal=Rath Mosqua, hieselbst binnen 4 Wochen zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 31sten Mai 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Auf den Antrag des Kaufmanns Karl Ritter zu Landsberg a. d. W. werden alle diejenigen, welche die angeblich verloren gegangenen Dokumente als:

1) einen Neumärkischen Interimsschein Litt. A. No. 406. über 100 Rthlr. Kapital mit 4 Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 22sten April 1807 und
2) einen dergleichen Litt. A. No. 3796. über 500 Rthlr. Kapital mit $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen d. d. Cüstrin den 29sten Dezember 1807.

in Händen, oder daran als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand= oder sonstige Briefs=Inhaber einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Rechte innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem, auf

den 12ten Juli 1820

vor dem deputirten Referendarius Kaßmann auf dem Königl. Ober=Landesgericht hieselbst anbesetzten Termine nachzuweisen und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei unterlassener Anmeldung und beim Ausbleiben im Termin mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach erfolgter Ableistung des Manifestations-Eides diese Dokumente mortifizirt werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1820.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht.

Bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte ist der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Christoph Fleischer gehörige Bauerhof cum taxa von 361 Rthlr. theilungshalber, auf den Antrag der Erben, sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Juli c. Vormittags 9 Uhr," auf der Gerichtsstube zu Stennewitz angesetzt.

Soldin, den 19ten Mai 1820.

Das Patrimonial=Gericht zu Stennewitz.

Da die Führung der Hypothekenbücher von den in unserm Jurisdiktions=Bezirk belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgütern, von Sylow, Dissen und Burg, uns per modum delegationis höhern Orts übertragen worden ist, und nunmehro diese Hypothekenbücher auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen und der von den Besitzern dieser Güter einzuziehenden Nachrichten reguliret werden sollen, so wird solches hiermit einem Jeden welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen drei Monaten bei uns zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche näher anzugeben, bekannt gemacht, mit der Eröffnung, daß

1) diejenigen welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen,
2) diejenigen welche sich nicht melden ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und
3) in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen,
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1 Tit. 22 §. 16 und 17 und des Anhanges zum allgemeinen Landrecht

Zeile

Zeile 58 zwar vorbehalten bleibt, daß es denselben aber freistehet ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Amt Cottbus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Lepert zu Gürgenaue gehörige Windmühle bei Jahnsfelde, ist von dem Endes genannten Patrimonial Gericht cum attinentiis, mit der täglich in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe von 1620 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. auf Antrag der Erben, Theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Verkaufs Termin auf

„den 10ten Juli d. J. früh um 10 Uhr"

in der Gerichtsstube zu Jahnsfelde anberaumt worden, zu welchem dann besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen hat und daß auf Nachgebothe nicht gerücksichtigt werden wird.

Landsberg a. d. W. den 10ten März 1820.

Das v. Schöningsche Patrimonial-Gericht über Jahnsfelde.

Zur freiwilligen Subhastation der, dem Stadtschreiber Puchau zu Christianstadt zugehörigen, daselbst befindlichen Grundstücken, als:

1) eines auf der Badergasse mit der Baderei-Gerechtigkeit versehenen massiven Wohnhauses mit Stallgebäuden,
2) eines Stück Rätzsch-Acker und Wiese, so als Pertinenz des Hauses, und:
3) eines Haide-Ackerstücks,

von denen das Haus und Rätzsch-Acker 2409 Thaler und der Haide-Acker 3 Thaler gewürdert worden, und in dem hier und bei dem Rathe zu Christianstadt befindlichen Taxations-Instrument näher beschrieben sind, ist ein Termin auf

„den 30sten Juni 1820."

Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amte zu Christianstadt angesetzt. Alle diejenigen, welche obgedachte Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich im gedachten Termine am bestimmten Orte einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu erwarten, daß demjenigen, welcher das höchste Gebot anbringt, gedachte Grundstücke unter den im Subhastations-Termine annoch bekannt zu machenden Bedingungen, zugeschlagen werden sollen. Sorau, den 1sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Auf den Antrag der Gläubiger Christoph Bähr und Konf. des Windmüllers George Winzer in Degeln, soll die, demselben angehörige und unweit des hiesigen Dorfes an der, nach Guben führenden, Straße gelegenen Windmühle, nebst dem dazu eigenthümlich gehörigen Grundstücke, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1393 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, wiederholentlich sub hasta gestellt werden, und es sind die Bestimmungstermine auf den 14ten Juni 1820, den 19ten Juli 1820, der peremtorische aber auf den 26sten August 1820 anberaumet worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bemerklich gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins, etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden solle. Der Verkaufstermin kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Degeln, den 2ten Mai 1820.

Das Adl. von Lindenausche Patrimonial-Gericht daselbst.

Der

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmannin zu Goßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf

„den 15ten Februar 1821"

festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird.

Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Nachdem auf Antrag der Kreditoren das in der Niederlausitz und der Herrschaft Sorau gelegene dem Kaufmann Petri zu Sorau angehörig gewesene Allodial-Rittergut Nißmenau, welches 43310 Rtlr. taxirt worden, bei der Königl. Kanzlei allhier subhastirt werden soll und zu Bietungs-Terminen

„der 20ste Januar, der 22ste April und der 31ste Juli 1820"

letzterer peremtorisch angesetzt sind; als werden diejenigen, welche gedachtes Gut zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, auch hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittag 10 Uhr an Kanzlei-Gerichtsstelle allhier zu melden, ihre Gebote zu eröffnen, und zu erwarten, daß demjenigen, der im peremtorischen Termine das höchste Gebot gethan haben wird, das Rittergut Nißmenau mit Zustimmung der Interessenten und wenn sonst kein Bedenken, adjudiciret werden soll. Beschreibung und Taxe kann bei der Kanzlei allhier eingesehen werden. Sorau, den 1sten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen zu Jahnsfelde belegenen Grundstücken auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und den von den Behörden derselben einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher da ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner etwa an diese Grundstücke habenden Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem Justitiario Justiz-Amtmann Gutike zu Wrietzen zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die sich binnen dieser Frist meldenden Real-Gläubiger nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts werden eingetragen werden, diejenigen dagegen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zustehet, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es stehet ihnen aber auch frei, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Wrietzen den 9ten April 1820.

Von Pfuelsches Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Höherer Bestimmung gemäß, soll das Forst-Dienst-Etablissement allhier, nemlich die Wohnung des Forst-Inspektors mit dazu gehörigen Garten und Grundstücken, auf Kauf oder Erbpacht mit der Taxe von 3747 Rthlr. 20 Gr. öffentlich ausgeboten werden.

Dazu ist ein Termin auf „den 22sten Juli 1820" Vormittags 10 Uhr, bei der Königl. Kanz-

de

lei allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, die obgedachtes Etablissement zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen gesonnen, und zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, hiermit eingeladen, sich im gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu erwarten, daß dem Bestbietenden nach vorgängiger höhern Genehmigung der Zuschlag geschehen soll. Anschlag, Beschreibung und Taxe kann hier eingesehen werden. Sorau, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Zur meistbietenden sechsjährigen Verpachtung des 2 Meilen von Guben gelegenen Vorwerks Göhlen nebst Zubehör von Johannis d. J. ab, ist Seitens der unterzeichneten General-Administration ein Termin auf „den 20sten Juni d. J." Vormittags 10 Uhr in hiesiger Expeditionsstube anberaumt worden. Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen von heut an in der Expedition der Administration hier eingesehen werden können.

Neuzelle, den 7ten Juni 1820.

Königl. General-Administration.

Mehrere zu hiesiger Herrschaft gehörige, nicht unbedeutende Seen, worunter z. B. der Boracker, der große und kleine Pohlitz, der Neisker-, der Aurither-, der Bremsdorfer-, Göhlner-, Hammer-, Wirchen-, Pethsack-, Wiesen-, Schwieten, Tzschervenzsee u. s. w., sollen in termino „den 2ten August d. J." Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube auf 3 oder 6 Jahre vom 1sten October d. J. ab, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie sich von der Lage und Beschaffenheit dieser Gewässer vor dem Termine hier gehörig informiren können. Neuzelle, den 2ten Juni 1820.

Königl. General-Administration.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene sub No. 60. Vol. I. Fol. 296. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Erbenhaus sammt Pertinenzien, dem hiesigen Bürger und Kupferschmied Ernst Joachim Hoppe gehörig, auf 208 Rthlr. 7 Gr. gerichtlich abgeschätzt, in termino „den 21sten August c." Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende, nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieses Grundstücks, wovon die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in der Registratur einzusehen sind, zu erwarten hat.

Reetz in der Neumark, den 29sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Amtmanns Kraftmeier, haben wir zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des ihm eigenthümlich gehörigen, vor dem Soldiner Thor hieselbst belegenen Wohnhauses No. 259., der goldene Hirsch genannt, einen Bietungstermin auf „den 11ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr" in unserer Gerichtsstube angesetzt, zu welchem wir Käufer einladen. Das Wohnhaus ist 2 Stock hoch in Holz gebaut, hat 7 Stuben, 5 Kammern, 1 Küche, Speisekammer und Keller, und bedeutend viel Stallung und Hofraum, auch eine Plumpe. Als Pertinenz gehört eine Wiese zu diesem Wohnhause, welche eine Fläche von 3 Morgen in sich hält.

Die Beschreibung des Hauses kann in der Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden. Die Verkaufsbedingungen können Käufer bei dem Amtmann Kraftmeier erfahren.

Berlinchen, den 31sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die

Die unter No. 1 zu Romanshof bei Czarnikau belegene, auf 300 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich taxirte Kolonistenstelle des Alois Mozelewski, soll auf den Antrag des Grundherrn v. Swinarski, wegen rückständigen Grundzinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf „den 17ten Juli c." Morgens 8 Uhr, vor dem Herrn Landgerichtsrathe Krüger angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Schneidemühl, den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Die unter der No. 77. zu Romanshof bei Czarnikau belegene, auf 414 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxirte Kolonistenstelle des Johann Leske, soll auf den Antrag des Grundherrn v. Swinarski, wegen rückständigen Grundzinses, an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu Termin auf den 17ten Juli Morgens 8 Uhr vor dem Herrn Landgerichtsrathe Krüger angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Schneidemühl, den 16ten März 1820.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Auf dem Dominio zu Jannowitz bei Ruhland in der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, sollen auf „den 8ten Juli d. J." folgende Schaafe und zwar ohne Wolle, als: 169 Stück alte Mutterschafe, 10 Stück 4 jährige dergleichen, 3 Stück 2 jährige dergleichen 90 Stück alte Hammel, 4 Stück 4 jährige dergleichen, 4 Stück 2 jährige dergleichen, vor dem unterzeichneten Kommissar öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Schaafhofe zu Jannowitz einzufinden, ihr Gebot darauf zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Schaafe gegen sofortige baare Bezahlung in Courant überlassen und zugeschlagen werden werden. Sollten Kauflustige vorher die Schaafe in Augenschein zu nehmen gemeinet seyn, so haben sich dieselben bei dem unterzeichneten Kommissar in Ruhland zu melden, welcher ihnen solche dann vorzeigen lassen wird.

Ruhland, den 5ten Juni 1820.

Spitzer, Kommissar.

In Auftrag der Schimpkeschen Erben, und Behufs der Auseinandersetzung unter sich, soll das denselben gehörende, in der Gubner Vorstadt gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. II No. 182 verzeichnete Wohnhaus, nebst dazu gehörendem Garten, Scheune und Seitengebäude in termino „den 17ten Juli c. früh 9 Uhr" vor mir, hierselbst in meiner Wohnung, Scharrnstraße No. 75. an den Meistbietenden, theils gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden, theils gegen baare Zahlung, sofern sich der Käufer nicht mit den einzelnen Erben anders darüber einigen kann, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können den Hypothekenschein und die gerichtliche Taxe vom Grundstücke, so wie die einzelnen Kaufsbedingungen, täglich bei mir einsehen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1820.

Dr Bardeleben, Justizkommissarius.

Eine Wiese der Frau Geheime Ober-Bauräthin Riedel auf der Cüstriner Feldmark, von 10 Morgen 88 QRuthen, soll, den 1sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Kommissarius Lüer zu Cüstrin an den Meistbietenden, von Michaeli d. J. ab, verpachtet werden.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine Kolonie auf Groß=Loulsa, womit eine Krug=Nahrung verbunden, bestehend aus einem Wohnhause, worin 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Alkoven, 1 Keller, 1 neuer Stall, 1 Scheune und 1 Schweinestall nebst 14 Morgen Bruchland, sämmtlich besäet, mit Früchten auch ohne Früchte, zu Johanni d. J. aus freier Hand zu verkaufen, auch ist eine Bäckerei=Nahrung damit verbunden, welche ich noch auf 2 hintereinander folgende Jahre in Pachtung habe, auch können 800 Rthlr. zur 1sten Hypothek auf vorbenanntes Grundstück stehen bleiben.

Kauflustige belieben sich bei dem Eigenthümer Bäcker= und Fleischermeister Liebenhagen auf Fichtwerder bei Landsberg a. d. W. zu melden.

Der früheren Anzeige gemäß, wird, zu Cunersdorf bei Wriezen a. d. O., die Auktion von 140 Merinos=Böcke, vom Jahrgang 1819, in der Wolle „am Sonnabend den 24sten Juni Morgens 10 Uhr“ beginnen, und zugleich 140 Merinos= und 260 hochveredelte Metis=Mutterschaafe, gegen gleich baare Bezahlung in Cour. zum Verkauf kommen.

Graf v. Itzenplitz.

Ich bin Willens von dem freien Ritterguthe Güstow einen Theil des Ackers in Parcelen von 2 bis 58 Morgen, und die Wiesen von 2 bis 10 Morgen, getheilt, gegen Bezahlung eines geringen Theil des Kaufgeldes und den übrigen gegen eine jährliche Rente, welche Gegenstand der Versteigerung ist, gänzlich servitut, frei und separirt zum unumschränkten Eigenthum zu verkaufen. Güstow liegt eine halbe Meile von Stettin, in einer höchst reitzenden Gegend nach Südosten der Oder, der Acker ist Weitzenboden erster Klasse, die Parcelen sind mit möglichster Bequemlichkeit und mit zureichendem Wasser versehen, an drei Dorfstraßen und Communikations=Wegen gelegt. Die Wiesen liegen größtentheils an der Oder und an deren Arme nahe beim Guth, und sind wegen ihrer ganz vorzüglichen Güte hinlänglich bekannt. Die schöne Lage des Guths überhaupt, die Nähe einer volkreichen Handels= und Hauptstadt, die Wahl der Parcelen, nach jeder Größe, mit oder ohne Wiesen zu kaufen, gewähren Mittel zur Ansiedelung, wie man sie selten besser irgendwo für alle Klassen von Bewerber ländlicher Grundstücke finden wird, daher bei Legung der Parcelen nicht allein auf Ackerbautreibende, sondern auch auf Handwerker und Gewerbtreibende jeder Art, Gärtner und Gartenliebhaber und Personen, welche ihre Tage in ländlicher Abgeschiedenheit zu verleben, und Communal=Verhältnissen zu entgehen wünschen, Rücksicht genommen ist.

Auch die Baubedürfnisse sind wohlfeil und leicht zu erwerben, da in der Nähe sich Entrepreneurs finden, welche gezimmerte Gebäude bis an das hiesige Bollwerk liefern; Steine in meiner eigenen Ziegelei, wohlfeil und gut, und der Kalk eine viertel Meile von hier, zu haben sind. Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß nichts mehr versprochen wird, als wahr ist, soll es mir am liebsten seyn, wenn Kauflustige sich an Ort und Stelle, jeden Mittwoch, Donnerstag oder Sonntag, wo ich einheimisch bin, alles besehen. Für diejenigen, welche dieses nicht können, oder wollen, liegt bei dem Herrn Justiz=Commissarius Tirpitz zu Frankfurt a. d. O., bei dem Herrn Landgerichts=Actuarius Tirpitz zu Sonnenburg, bei dem Herrn Stadtgerichts=Actuarius Jonas zu Zielenzig, so wie bei den Gasthofbesitzern zu Cüstrin, Cottbus, Crossen, Züllichau, Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. N., und Nörenberg zur nähern Einsicht und weitern Nachfrage ein Plan der Bedingungen, und eine ohngefähre Uebersicht von der Lage und Beschaffenheit der Parcelen zur Einsicht; so wie Herr Post=Fiskal Labes, Herr Justiz=Commissär Cosmar und Herr Apotheker Jütte in Stettin umständliche Auskunft geben werden.

Sobald sich durch genugsame Bewerber auf den Erfolg schließen läßt, sollen die Licitations=Termine in Stettin, jedenfalls noch vor Michaelis, angesetzt und die Concurenten zeitig genug davon unterrichtet werden. Güstow bei Stettin, im April 1820.

Brede, Königl. Dän. Consul für Pommern, Erb= und Gerichtsherr allhier.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 25. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten Juni 1820.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. ist dem Ganz-Kossäthen Carl Fröhlich zu Gusow ein 4 Jahr alter, kastanienbrauner Wallach, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, starker Mähne und Schweif, der spitz zugeht, von der Weide gestohlen worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle Wohllöbl. Polizei-Behörden so ergebenst, als dringend ersucht, denjenigen, welcher sich mit diesem Pferde betreten lassen sollte, sogleich anzuhalten, und mir davon eiligst gefälligst Nachricht zu geben.

Sieversdorff, den 14ten Juni 1820.

Königl. Landrath Lebusischen Kreises.

Karbe.

Bei dem gestrigen Feuer sind mir zwölf silberne Eßlöffel, mit einem lateinischen G. gezeichnet, weggekommen; ich bitte Jedermann, wem diese Löffel zu Gesicht kommen, den Inhaber anzuhalten und mir mein Eigenthum wieder zuzustellen, und verspreche eine Belohnung von Zehn Thalern. Tuchebandt, den 10ten Juni 1820.

Die verwittwete Kommissions-Räthin Gilbert.

Gegen Ende April d. J. wurde in dem Bureau des 1sten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Liegnitzer) eine Kiste, worin ein neuer mit plattirten Kordons komplett dekorirter Czakot, ein Offizier-Tornister und ein Paar Epaulets mit No. 12. befindlich, vermißt, welches aus dem Grunde nicht bekannt gemacht wurde, weil zu vermuthen stand, daß sie sich wieder finden würde; dies ist aber nicht geschehen, und derselbe vielmehr wirklich gestohlen, weshalb eine Belohnung von 10 Rthlr. demjenigen zu Theil werden soll, welcher denselben nachweiset, oder in gedachtem Bureau den Thäter anzeigt.

Crossen, den 12ten Juni 1820.

v. Glasenapp, Major und Kommandeur.

Das zu Seelow belegene Fol. 37. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schneidermeister Martin Hübner zugehörige Mittelbürgergut, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stall, circa 19 Morgen Acker und Wiesen, auch einem Obstgarten von 1 Morgen groß, welches alles, nach Abzug der Lasten, auf 1279 Rthlr. 6 Gr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen

den 12ten Mai
den 15ten Juni } jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow,
den 10ten August

von denen der letztere peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden, viel-

vielmehr der im letzten Termin meistbietend bleibende, wenn nicht eintretende Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu erwarten hat.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Guts aufgefordert, bis zum letzten Bietungstermin ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, vielmehr die bei der Subhastation ausfallenden Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden werden.

Die Taxe kann täglich an der Gerichtsstelle zu Seelow und zu Sachsendorf eingesehen werden. Cüstrin, den 30sten März 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Eine Wind-Bock-Mühle, nebst Wohnhaus, Scheune, Stallung, zweien Gärten und dem Mühlen-Berge, belegen nahe an Lippehne, soll auf den Antrag der Wittwe und Kinder des verstorbenen Mühlenmeister Wegner theilungshalber dem Meistbietenden öffentlich feil gestellet werden. Ein Termin stehet auf den 6ten July d. J. auf unserer Gerichtsstube an. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe ist in unserer Registratur und bei dem allhier aushängenden Patent nachzusehen.

Lippehne, den 24sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachdem Gottlieb Horn, gebürtig aus Grabig, gewesener Fahnjunker bei dem vormaligen Königl. Sächsischen Cheveaux legers Regiment Prinz Albert, im Jahre 1812 mit in die Campagne nach Rußland gegangen, beim Rückzuge aus diesem Lande in der Gegend von Willna vermißt worden, seit dieser Zeit aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, und jetzt dessen Mutter, Anna Rosina Horn, auf dessen Todes-Erklärung angetragen; als werden nicht nur ernannter Fahnjunker Gottlieb Horn, sondern auch dessen etwanige unbekannte Erben hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und längstens

„den 30sten September c. a.“

hierselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Außenbleiben der Gottlieb Horn für todt erklärt, und dessen Nachlaß seinen bekannten Erben ausgeantwortet werden soll.

Sorau, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Hausding.

Höherer Bestimmung zu Folge, soll das in Sternberg belegene Königl. Visitator-Haus an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminus auf „den 29sten Juni c.“ angesetzt wird, an welchem Tage die Kauflustigen sich in dem dasigen Steueramte einfinden wollen. Der Zuschlag kann jedoch allererst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung hieselbst erfolgen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektion.

Da die Führung der Hypothekenbücher von den in unserm Jurisdiktions-Bezirk belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgütern, von Sylow, Dissen und Burg, uns per modum delegationis höhern Orts übertragen worden ist, und nunmehro diese Hypothekenbücher auf den Grund der darüber in der Registratur vorhandenen und der von den Besitzern dieser Güter einzuziehenden Nachrichten reguliret werden sollen, so wird solches hiermit einem Jeden welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen drei Monaten bei uns zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche näher anzugeben, bekannt gemacht, mit der Eröffnung, daß

1) die

1) diejenigen welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen,
2) diejenigen welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und
3) in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen,
4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1 Tit. 22 §. 16 und 17 und des Anhanges zum allgemeinen Landrecht Zeile 58 zwar vorbehalten bleibt, daß es denselben aber freistehet ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Amt Cottbus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz=Amt hieselbst.

Der auf der Feldmark Falkenberg belegene, zur dasigen Kirche gehörige Acker, welcher nach der geschehenen Vermessung und Bonitirung

1 Morgen	90 □Ruthen	Gerstland 2ter	}	
3 =	—	— Haferland 1ster	}	Klasse.
und 10 =	3	— Haferland 2ter	}	

14 Morgen 93 □Ruthen in Summa enthält, soll höherer Anordnung gemäß von Martini 1820 ab vererbpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf „den 30. Juni d. J. Vormittag um 11 Uhr" auf der Amts=Gerichtsstube zu Trebatsch angesetzt, zu welchem besitzfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs=Bedingungen auf dem Amte Trebatsch eingesehen werden können, und der jährliche von dem Erwerber zu entrichtende unabänderliche Erbpachts=Kanon auf 10 Schfl. 9 Mtz. Roggen festgestellt ist, der Zuschlag auch nur allererst nach eingegangener höherer Genehmigung erfolgen kann.

Buchholz, den 21sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Trebatsch.

Zufolge der uns höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über die Kirchen und die Pfarr=, Schul= und Küstergebäude und Grundstücke im hiesigen Amte, also:

1) über die Kirche zu Peitz, 2) über die Kirche, Pfarr= und Schulgebäude und Aecker zu Groß=Lieskow, 3) über die Kirche, Schulgebäude und Aecker zu Heinersbrück, 4) über die Kirche, Pfarr= und Schulgebäude und Aecker zu Jänischwalde 5) über die Kirche und Schulgebäude und Aecker zu Drewitz, 6) über die Kirche und das Schulgebäude und die dazu gehörigen Aecker zu Tauer, 7) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr= und Schulgrundstücke zu Drachhausen, 8) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr= und Schulgrundstücke zu Fehrow, und 9) über die Schulgebäude zu Schmogrow, Drehnow und Bärenbruck und deren Zubehör, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden, und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen worden

1) daß die eingetragenen Real=Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen,
2) daß diejenigen welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen Dritten nicht mehr ausüben können und jedenfalls den eingetragenen Posten nachstehen müssen

3) daß

3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freistehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgtem Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Peitz, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zufolge der uns höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über die Pfarr= und Schulgebäude und Grundstücke, im hiesigen Orte, also:

1) über die zur Oberpfarrerei gehörigen Gebäude und Aecker, 2) über die zur Kaplanei gehörigen Gebäude und Aecker, und 3) über das Schulhaus und die dazu gehörigen Grundstücke, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen werden,

1) daß die etwanigen Real=Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen,
2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen dritten nicht mehr ausüben können, und jedenfalls den eingetragenen Posten nachstehen müssen,
3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgten Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Peitz, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

Nach höherer Bestimmung sollen nachstehende Jagden von Trinitatis 1820 bis dahin 1826, also auf 6 Jahre, im Amte Fürstenwalde, als: 1) die Mittel= und Kleine Jagd auf den Feldmarken Ahrensdorf, Neuendorff und Buchholz; 2) die Mittel und Kleine=Jagd auf der Fuchsfelde, anderweit unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 6ten Juli c. im Amtshause zu Fürstenwalde Vormittags anberaumt wird, und Liebhaber dazu eingeladen werden.

Beeskow, den 14ten Juni 1820.

Königl. Preuß Forst=Inspektion.

Hoher Anordnung zu Folge, sollen in termino, am 6ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr 16⅓ Zentner Makulatur hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Neuzelle, den 12ten Juni 1820.

Königl General=Administration.

Die Erben der hierselbst verstorbenen Ackerbürger Rückmann geb. Jänicke beabsichtigen, die zur Nachlaß=Masse gehörigen Grundstücke theilungs halber öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Diese Grundstücke sollen daher, und zwar in termino „den 4ten Juli c.“ a) eine auf hiesiger Feldmark belegene ganze Hufe Land mit Beiländern, taxirt auf 1207 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.; b) eine dito

dito mit Belländern, taxirt auf 1189 Rthlr. 22 Gr 4 Pf.; c) ein Stück Land Sandkuhle genannt von 14 Schwad, taxirt auf 175 Rthlr.; d) eine krumme Birke von 8 Schwad, taxirt auf 102 Rthlr. 2 Gr.; e) ein Stück Land von 4 Schwad, scharvige Heumung genannt, taxirt auf 17 Rtlr. 8 Gr 8 Pf.; f) ein Stück Land von 6 Schwad, Torfstelle genannt, taxirt auf 34 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. in termino „den 5ten Juli c." a) eine vor dem Küstriner Thore belegene Scheune, taxirt auf 239 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.; b) eine vor dem Mohriner Thore am Selliner Wege belegene Scheune, taxirt auf 284 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.; c) eine dito, eben daselbst belegen, taxirt auf 147 Rthlr. 14 Gr.; d) ein Stück Land Grdwingsland genannt, taxirt auf 124 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf.; e) ein dito, taxirt auf 102 Rthlr. 2 Gr. in termino „den 7ten Juli c." a) das sub No. 9 belegene, im Hypothekenbuche Vol I Pag. 108 verzeichnete Wohnhaus sammt 5 Wiesen und Pertinenzien, taxirt auf 685 Rthlr. 9 Gr 9 Pf.; b) das sub No 10 belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 108 verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst einer Wohnbude, 5 Wiesen und Pertinenzien, taxirt auf 1549 Rthlr. 8 Gr.; c) ein Garten vor dem Mohriner Thore, taxirt auf 100 Rthlr.; d) ein dito vor dem Fürstenfelder Thore, taxirt auf 70 Rthlr., einzeln oder auch im Ganzen, auf den Antrag der Erben, gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich zum Kauf gestellt und jedesmal Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst ausgeboten, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ueber den Zuschlag wollen sich die Erben in termino sofort erklären.

Bemerkt wird übrigens, daß die Ländereien und Gärte sämmtlich vollständig bestellt sind, und derjenige, welcher sie ersteht, auch die Früchte mit erhält.

Bärwalde i. d. N., den 11ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der hiesige Stadtkeller, mit der damit verbundenen Waage und Pflastergelde „den 26sten Juli d. J." auf 6 hintereinander folgende Jahre, durch das Meistgebot mit Vorbehalt der Auswahl der Bietenden verpachtet werden, die Bedingungen liegen zur Einsicht in der hiesigen Raths-Stube allezeit bereit.

Kirchhayn, am 17ten Juni 1820.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Eigenthümer Kluthschen Erben soll das in der Kolonie Lenzenbruch belegene, im Jahr 1818 für 2000 Rthlr. erkaufte Erbzinsgut, mit vollständig bestellten Saaten nebst dem vorhandenen Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, theilungshalber verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 20sten Juli d. J." Vormittag um 10 Uhr in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen.

Amt Marienwalde, den 10ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine Kolonie auf Groß-Louisa, womit eine Krug-Nahrung verbunden, bestehend aus einem Wohnhause, worin 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Alkoven, 1 Keller, 1 neuer Stall, 1 Scheune und 1 Schweinestall nebst 14 Morgen Bruchland, sämmtlich besäet, mit Früchten auch ohne Früchte, zu Johanni d. J. aus freier Hand zu verkaufen, auch ist eine Bäckerei-Nahrung damit verbunden, welche ich noch auf 2 hintereinander folgende Jahre in Pachtung habe, auch können 800 Rthlr. zur 1sten Hypothek auf vorbenanntes Grundstück stehen bleiben.

Kauflustige belieben sich bei dem Eigenthümer Bäcker- und Fleischermeister Liebenhagen auf Fichtwerder bei Landsberg a. d. W. zu melden.

Dem

Dem Publikando vom 14ten Oktober 1815 gemäß, mache ich hierdurch bekannt, daß mir von Einem Königl. Hohen Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 24sten April d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, vermittelst einer von mir nachgewiesenen eigenthümlichen Beschickung aus dreien Substanzen Gußstahl zu verfertigen, auf Fünf nach einander folgende Jahre für die Provinzen der Monarchie östlich der Weser ertheilt ist.

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Joh. Fried. Krigar, Königl. Ober=Berg=Amts=Assessor.

Ein, im Dorfe Tornowo im Königl. Amte Gosciejewo bei Rogasen, Posner Departements belegenes Freigut, bestehend aus 107 Morgen 94 □Ruthen culmisch oder 242 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch, guten Ackers und Wiesen, Gemüse und Obstgärten, hinlänglicher Vieh= und Schaafhutung, komplet mit Wohn= und Wirthschaftsgebäuden versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, wegen den Kaufbedingungen und des Kauf=Abschlusses sich an den Herrn Justiz=Kommissarius Mittelstädt in Posen, Herrn Guts=Besitzer Polsfuß zu Schaafskopfs=Mühle bei Rogasen, und an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Savade,
Quarantaine=Inspektor und Zoll=Einnehmer zu Boguslaw bei Turek.

Der früheren Anzeige gemäß, wird, zu Cunersdorf bei Wrietzen a. d. O., die Auktion von 140 Merinos=Böcke, vom Jahrgang 1819, in der Wolle „am Sonnabend den 24sten Juni Morgens 10 Uhr" beginnen, und zugleich 140 Merinos= und 260 hochveredelte Metis=Mutterschaafe, gegen gleich baare Bezahlung in Courant zum Verkauf kommen.

Graf v. Itzenplitz.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten Juni d. J. ist ein 6 jähriger Goldfuchs=Wallach mit weißlichen Mähnen und Schweif, mit kleinem Stern, ohne Abzeichen an den Füßen, 5 Fuß hoch mit einer kleinen Vertiefung auf dem Kreuze aus der hiesigen Gutskoppel gestohlen worden.

So dringend, als ergebenst wird ersucht, dieses Pferd, wo es sich zeigen sollte, anzuhalten, und gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen,

An den Wirthschafts=Inspektor Schröder, zu Staffelde bei Cremmen.

In der bevorstehenden Margarethen=Messe, am Freitage „den 14ten Juli d. J." Vormittags 11 Uhr, soll in dem, vormals den Kaufleuten Simon und Lutze zugehörigen, vor dem Brückthore belegenen Fabrikengebäude ein Roßwerk zum Betrieb von Spinnmaschienen, eine eiserne Wollwäsche oder Wollschwämme und ein großer Ladentisch, den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1820.

Herting, Land= und Stadtgerichts=Secretair.

Die Fischerei und Jagd des im Arnswaldschen Kreise belegenen Guts Fischerfelde soll höherer Verfügung zu Folge, vorläufig auf 1 Jahr, öffentlich verpachtet werden.

Hierzu steht ein Lizitationstermin am 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Fischerfelde bei Neuwedell an, zu welchem ich Pachtliebhaber hierdurch einlade.

Friedeberg i. d. N., den 12ten Juni 1820.

Der Kreis=Justizrath Niethe.

Die Thorschreiberhäuser in den Städten Neudamm, Bärwalde und Schönflies und die bei einigen derselben sich befindende Garten=Flecke, sollen im Wege einer freiwilligen Subhastation veräußert werden, und sind hierzu folgende Termine auf den Steuer=Aemtern angesetzt,

„in Neudamm den 28sten August d. J., in Bärwalde den 29sten ejusd. und in Schönflies den 31sten ejusd."

Kauf=

Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erfolgen kann. Cüstrin, den 12ten Juni 1820.

Der Steuerrath Schmidthals.

Hohem Befehle gemäß, sollen 161 Scheffel Berliner Maas Hafer in Quantitäten von 6 Scheffel gegen sofortige Bezahlung in Courant und eines Meßgeldes von 3 Pf. p. Scheffel im Königl. Rentamte allhier „den 15ten Juli 1820 Vormittags 9 Uhr" an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu daher Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rentamt Hoyerswerda, am 12ten Juni 1820. Kaiser.

Familienveränderungen halber soll die im besten Stande sich befindende Mühle in Stargardt, dreiviertel Meilen von Guben gelegen, den künftigen 18ten Juli freiwillig und meistbietend verkauft werden. Deshalb werden diesfallsige Interessenten ersucht, sich besagten Tages früh 10 Uhr in dieser Mühle zu Stargardt einzufinden.

Guben, den 12ten Juni 1820. Pezold, Justiz-Commissarius.

Anzeige für die resp. Herrn Gutsbesitzer, die zu verkaufen oder zu verpachten wünschen.

Da besonders Landgüter zu 5000 bis 30000 Rthlr. zu kaufen am häufigsten gesucht werden und Abgang finden, so bitte ich diejenigen resp. Herrn Ritter-, Erbpachts-, Frey- und Lehngüter-Besitzer, die zu verkaufen wünschen und mich damit zu beauftragen wollen, mir des baldigsten die genauen Beschreibungen oder Anschläge der Güter zukommen, und mich die Forderungen und Zahlungs-Bedingungen gefälligst wissen zu lassen.

Auch werden noch gegenwärtig kleine, mittlere und große Güter in Pacht zu nehmen gesucht.

Königsberg i. d. N., den 11ten Juni 1820.

C. G. Schneefuß, Kommissionär.

Eine Mühle mit mehreren Werken, an einer sehr guten Lage, welche hinreichend Wasser hat, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Die Bedingungen sind bei dem Mühlenmeister Müller, in der Mittelmühle zu Berlin, und bei dem Mühlenmeister Rüdiger in der neuen Mühle bei Forst, zu erfahren.

Das Dominium Crämersborn ist Willens, 50 Schock Rohr zu verkaufen, Kauflustige können sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

Bücher-Anzeige.

Neuigkeiten von C. F. Amelang in Berlin zur Ostermesse, welche sämmtlich in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sogleich zu haben sind:

Arlaud, L., (Maitre au collège royale françois) Nouveau Recueil de Fables et de morceaux choisis des meilleurs poëtes françois, avec des remarques grammaticales etc. et l'explication des mots les plus difficiles, et des gallicismes, pour faciliter la traduction allemande. A l'usage des Ecoles. 8vo. 8 Gr. — Frölich, C., Ein Hundert und Dreißig kleine unterhaltende Geschichten und moralische Erzählungen für die Jugend beiderlei Geschlechts. gr. 12mo. Weiß Druckpapier, mit 50 kolorirten Kupfern von Meno Haas. Sauber gebunden 2 Rthlr 8 Gr. Mit schwarzen Kupfern 1 Rthlr. 12 Gr. — Hartung, Albr., (Lehrer an der Königl. Domschule und Kantor an der Hof- und Domkirche zu Berlin.) Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen, nebst den dazu gehörigen Auflösungen. Dritter Band. Enthält: die einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung

nung, Termin-, Diskonto-, Rabatt-, Geld-, Wechsel-, Waaren-, Gewinn- und Verlust-, Zinsen- auf Zinsen-Rechnung rc. Quadrat-, Cubik- und Biquadratwurzelrechnung, Decimalbrüche rc. rc. 8. 1 Rthlr. Auch unter dem Titel: Anleitung zum kaufmännischen Rechnen in erläuternden Beispielen für Jünglinge, welche sich der Handlung widmen wollen. — Hermbstädt, Sig. Fr., (Königl. Preuß. Geheimer Rath und Ritter rc.) Gemeinnütziger Rathgeber für den Bürger und Landmann, oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung, so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. gr. 8. Vierter Band. Geh. 18 Gr. Desselben, Zweiter Band. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 18 Gr. — Langbein, A. F. E., Deutscher Liederkranz. Eine Auswahl der besten Gesänge für frohe Gesellschaften. Mit Beitrag einiger neuen Lieder. 8. Mit einem Titelkupfer und 19 Vignetten, gezeichnet von L. Wolf, gestochen von Meyer, Meno Haas, Wachsmann und L. Wolf. Sauber geb 2 Rthlr. 6 Gr. — Netto, Fr. Wilh., (Doktor der Philosophie und Lehrer an der Königl. allgemeinen Kriegsschule und Königl. Cadetencorps zu Berlin.) Vollständiges Handbuch der gesammten höhern und niedern Vermessungskunde; nebst Beschreibung der neuesten Erfindungen und Entdeckungen in derselben; oder vollständige Anleitung zum militairischen und ökonomischen Aufnehmen, für Offiziere, Forstbediente, Bergleute und Feldmesser. I. Theil. Beschreibung und Abbildung der Werkzeuge, nebst den Grundlehren der Vermessungskunde. Kl. 8. Mit 6 Kupfertafeln in Quer-Folio. Geheftet 2 Rthlr. — Scheibler, S. Wilhelmine, Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste nnd schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8. Vierte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, mit einem neuen schönen Titelkupfer. 1 Rthlr. — Vollbeding's, J. Chr., Kleines ABC- und Lesebuch. Eine Anleitung zum schnell Buchstabiren und Lesen lernen, nebst einer Auswahl kleiner Geschichten, Denksprüche, Naturdarstellungen und Gebete, für Kinder aller Stände. 12mo. Zweite Auflage. Mit 24 illumin. Kupf. Geb. 14 Gr. — Wilmsen, F. P., Der Mensch im Kriege oder Heldenmuth und Geistesgröße, in Kriegsgeschichten aus alter und neuer Zeit. Ein historisches Bilderbuch für die Jugend. Dritte Auflage. Mit 7 illumin. Kupf., von Meno Haas. Kl. 4to. Sauber geb. 1 Rthlr. 20 Gr. — Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, nach D. Martin Luthers Uebersetzung. Stereotyp-Ausgabe. gr. 8vo., auf Engl. Druckpapier 18 Gr. Dasselbe auf Holländ. Postpapier in gr. 8vo. 22 Gr. Dasselbe in ordin. 8vo. auf weißem Rosenpapier 8 Gr. (Das alte Testament ist unter der Presse, und wird in einigen Monaten fertig.) — Zur Michaelis-Messe v. J. waren neu: Dreist, C. E., (Prediger zu Barzewitz bei Rügenwalde.) Der Catechismus Lutheri ausführlich erklärt in Fragen und Antworten, wie auch mit Sprüchen und Liederversen versehen. Ein Handbuch beim Catechisiren für Schullehrer auf dem Lande. Zweite Auflage. 8. 8 Gr. — Preuß, J. D. E., Alemannia oder Sammlung der schönsten und erhabensten Stellen aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, zur Bildung und Erhaltung edler Gefühle. Ein Handbuch auf alle Tage des Jahres für Gebildete. Zweiter Theil. 8vo. Mit einem schönen Titelkupfer. Eleg. geh. 1 Rthlr. — Spicker, W. Dr., Des Herrn Abendmahl. Ein Communionbuch für gebildete Christen. 8. Mit einem schönen Titelkupfer und Vignette von Meno Haas. (22 Bogen.) 1 Rthlr. — Wilmsen, F. P., Eugenia, oder das Leben des Glaubens und der Liebe. Ein Seelengemälde für die Gefühlvollen des weiblichen Geschlechts. 8. Mit 3 Kupfern. Geheftet 1 Rthlr. 18 Gr. — Wilmsen, F. P., Euphrosyne, oder deutsches Lesebuch zur Bildung des Geistes und Herzens, für die Schule und das Haus. Zwei Theile. gr. 12mo. Engl. Druckpapier. Mit 14 illum. Kupf. von Meno Haas. Sauber gebunden 2 Rthlr. 18 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 26. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28sten Juni 1820.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. ist dem Ganz-Kossäthen Carl Fröhlich zu Gusow ein 4 Jahr alter, kastanienbrauner Wallach, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, starker Mähne und Schweif, der spitz zugeht, von der Weide gestohlen worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle Wohllöbl. Polizei-Behörden so ergebenst, als dringend ersucht, denjenigen, welcher sich mit diesem Pferde betreten lassen sollte, sogleich anzuhalten, und mir davon eiligst gefälligst Nachricht zu geben.

Sieversdorff, den 14ten Juni 1820.

Königl. Landrath Lebusischen Kreises.

Karbe.

Auf den Antrag des Kurators der Hauptmann von Borkeschen Konkursmasse ist zum öffentlichen Verkaufe des zu dieser Masse gehörigen, im Deutsch Kroneschen Kreise gelegenen Ritterguts Prochnow, da dem Kaufmann Silber für das von demselben in dem zuletzt am 10ten April d. J. angestandenen Bietungstermine offerirte Meistgebot der Zuschlag nicht ertheilt werden kann, ein anderweitiger Termin auf den 30sten September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Oberlandesgerichts-Rath Fülleborn im Conferenzzimmer des hiesigen Oberlandesgerichts anberaumt worden, wovon das Publikum mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12ten März v. J. benachrichtiget wird.

Marienwerder, den 23sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Dem ehemaligen 1sten, nachherigen 3ten Bataillon des 2ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie Regiments, ist nachträglich der Sold für den Monat Juni 1813 bewilligt, und solcher zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung dieses Soldes an die dazu Berechtigten wird durch den Major v. Seydlitz und den ehemaligen Rechnungsführer des obgenannten Bataillons, jetzt beim Stettiner Gardelandwehr-Bataillon stehenden Premier-Lieutenant Wentzelmann, in der Behausung des Gastwirths Miegel zu Zielenzig, am 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Juli d. J., jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, statt finden. Den 10ten Juli soll die Befriedigung der Personen von der 1sten Kompagnie (späterhin die 9te Kompagnie genannt) am 11ten, die, der 2ten (nachher 10ten) Kompagnie, den 12ten, die der 3ten, (nachher 11ten) Kompagnie, und am 13ten Juli die Auszahlung an die Personen der 4ten Kompagnie, (welche späterhin die 12te Kompagnie genannt worden ist) geschehen.

Alle diejenigen, sowohl Offiziere als Mannschaften, welche bei dem obgenannten Bataillon im Monat Juni 1813 (welches zu jener Zeit das 1ste Bataillon der 2ten Neumärkschen Landwehr-

Infanterie-Brigade hieß, unter dem Kommando des damaligen Kapitain, jetzigen Major von Seydlitz stand, und in Meseritz, im Großherzogthum Posen, kantonirte) gestanden haben, oder im Fall des bereits erfolgten Ablebens, deren sich gehörig ausweisende Erben, werden hiermit vorgeladen, sich entweder in einem der obgenannten Termine, und zwar spätestens den 13ten Juli am bezeichneten Orte persönlich einzufinden, Zahlung zu gewärtigen und darüber zu quittiren; oder bis zu diesem, am längsten ausgesetzten Termine, in portofreien, an den Major von Seydlitz nach Zielenzig zu addressirenden Briefen, die unter der Bezeichnung Militaria eingesandt werden können, von ihrem Leben und Aufenthalte Anzeige, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Termins muß das gedachte Zahlungsgeschäft geschlossen, und der etwa verbliebene Rest derjenigen Berechtigten, die sich nicht gemeldet haben, höhern Orts zurück geliefert werden; weshalb hier noch zur Warnung bekannt gemacht wird, daß, wer seine Forderung nicht bis den 13ten Juli d. J. bei dem Major von Seydlitz anmeldet, derselben verlustig gehet.

Zugleich dient zur Nachricht, daß an diejenigen, welche sich schriftlich melden, die Zusendung ihres Antheils erst nach dem 13ten Juli geschehen wird.

Schlüßlich werden die resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, zur Erfüllung obiger Aufforderung dergestalt gefällig mitwirken zu wollen, daß sie solche ihren Untergebenen bekannt machen, der besseren Besorgung wegen, die Ansprüche der bei ihnen sich ermittelnden Theilnehmer anstatt deren, dem Major von Seydlitz mittheilen; auch wo mehrere Theilnehmer sich finden, diese in einer Liste zusammen stellen, und solche einsenden möchten.

Sorau, den 28sten April 1820.

Der Königl. Preuß. Major und Kommandeur des 3ten Bataillons, 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Liegnitzer.) v. Bresler.

Das im hiesigen Hypothekenbuche sub No. 95. verzeichnete bürgerliche Wohnhaus, welches vormals der Ackerbürger Martin Block besessen hat, nachher aber von dessen hinterlassenen Wittwe bewirthschaftet wurde, und wozu eine in den hiesigen 3 Saatfeldern belegene Hufe Landes, eine Scheune und zwei Gärten, nebst einer Hauswiese gehören, ist mit der Taxe von 6[illegible]8 Rthlr. 4 Gr. auf den Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf

„den 28sten August laufenden Jahres"

Vormittags 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt worden, zu welchem alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden mit Zustimmung der Gläubiger die sub hasta gestellten Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Alle etwanige unbekannte Realgläubiger werden hiermit sub poena praeclusi vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jederzeit vorgelegt und eingesehen werden.

Mohrin, den 8ten Mai 1820.

Von Mühlheimsches Hof- und Stadtgericht.

Vor dem adelich von Lindenauschen Patrimonialgericht zu Oegeln, Cummeltitz, Weltho und Mehlen, ist über das Vermögen des Windmüllers George Wintzer zu Oegeln, auf den Antrag der Gläubiger desselben, Concursus creditorum eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf

„den 31sten August d. J."

anberaumt worden.

Es werden daher alle etwanige unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, und spätestens in dem obigen Termine, entweder in Person oder durch einen

einen mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, und beim Außenbleiben im Termine, haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Anforderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Degeln, am 1sten Mai 1820.

Adelich von Lindenausches Patrimonial-Gericht.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 231. No. 47. verzeichnete und zum Nachlaß des verstorbenen Zimmer-Meister Johann Daniel Schulz gehörige Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien, mit der gerichtlichen Taxe von 629 Rthlr. 16 Gr. in termino den 20sten Juli c. Vormittags 9 Uhr, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbiethende nach Genehmigung der Interessenten und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieses Hauses wovon die Verkaufs-Bedingungen täglich in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können, zu gewärtigen hat.

Reetz i. d. N. den 5ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das dem hiesigen Tuchmacher Wilhelm Zache zugehörige, auf der halben Stadt sub No. 289 im 4ten Viertel belegene Wohnhaus und Garten mit der gerichtlichen Taxe von 455 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf den 29sten Juni, 27sten Juli und 30sten August d. J. wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle allhier angesetzt worden.

Besitz und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Real-Prätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern, um ihr Geboth zu thun und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen, letztern aber, um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses peremtorischen Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Schwiebus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Höherer Bestimmung gemäß, soll das Forst-Dienst-Etablissement allhier, nemlich die Wohnung des Forst-Inspektors mit dazu gehörigen Garten und Grundstücken, auf Kauf oder Erbpacht mit der Taxe von 3747 Rthlr. 20 Gr. öffentlich ausgeboten werden.

Dazu ist ein Termin auf „den 22sten Juli 1820" Vormittags 10 Uhr, bei der Königl. Kanzlei allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, die obgedachtes Etablissement zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen gesonnen und zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, hiermit eingeladen, sich im gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu erwarten, daß dem Bestbietenden nach vorgängiger höhern Genehmigung der Zuschlag geschehen soll. Anschlag, Beschreibung und Taxe kann hier eingesehen werden. Sorau, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Der Steuermann Johann Friedrich Nöprick ist am 30sten October v. J. in Begleitung des Schiffer Daniel Welland, mit dem Kahn des verstorbenen Daniel Welland aus Pyrchnischholländer

der von Fichtwerder nach Berlin abgereiset, um die Ladung der 60 Wispel Hafer an ein dortiges Magazin abzuliefern. Er ist im Monat März d. J. wiederum von Berlin abgereiset, hat aber seinem gegebenen Versprechen entgegen, das Schiffsgefäß noch nicht wieder hierher abgeliefert. Wir ersuchen daher Jedermann, besonders aber die Königl. Zollämter und Schleusenbeamten, den Köpnick und Weilano, wo sie sich mit dem Schiffe treffen lassen, anzuhalten, und uns gegen Erstattung der Kosten, schleunige Nachricht ertheilen zu lassen.

Soldin, den 20sten Juni 1820.

Das Justiz-Amt Pyrehne.

Es hat der hiesige Gastwirth Herr Bartsch, auf den freiwilligen, jedoch öffentlichen Verkauf seines, vor dem Oberthore gelegenen Gasthofes zu den 3 Linden, mit dem Inventario und den daran gelegenen Garten, wofür ihm, seinem Anführen nach, bereits 3500 Rthlr. geboten worden, angetragen. Zum peremtorischen Bietungstermin ist „der 18te September c. Vormittags um 10 Uhr“ anberaumt.

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 16ten Juni 1820.

Der Magistrat.

Auf den 7ten Juli d. J. früh um 9 Uhr sollen in dem hiesigen Burglehne noch verschiedene zum Sckerlschen Nachlasse gehörigen Sachen, bestehend in 2 goldenen Ringen, einer goldenen Erbskette, einer Chaise, Meubles, Tischzeug 2c. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schwiebus, den 12ten Juni 1820.

Vigore Commissionis
Scheiber, Königl. Stadtrichter.

Von den zum Vorwerke Solikante gehörigen Ländereien soll ein Theil in einzelnen Stellen in Erbpacht ausgethan werden. Dazu haben wir auf den Antrag der Besitzer dieses Vorwerks, Amtmann Daberhuthschen Eheleuten einen Termin auf „den 21sten August“ Vormittages auf der Gerichtsstube zu Solikante angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Liebhaber hiermit einladen und ihnen bekannt machen, daß ihnen die Grundstücke täglich von dem Herrn Amtmann Daberhuth zu Solikante vorgewiesen werden, und sie die Bedingungen täglich bei dem unterschriebenen Justitiario zu Wriezen einsehen können.

Wriezen, den 11ten Juni 1820.

Die Erbpachts-Gerichte zu **Wilhelmsaue, Solikante und Posedin.**

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der zu Benzlaffshagen Schievelbeinschen Kreises gelegenen Mahl- und Schneidemühle angestandenen Termine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird auf den Antrag sämmtlicher eingetragenen Gläubiger, ein nochmaliger Licitationstermin auf den „31sten Juli c. Vormittags 10 Uhr“ auf dem Rathhause hierselbst angesetzt, und dazu werden Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen, daß die auf 7212 Rthlr. 12 Gr. sich belaufende Taxe sowohl als die Kaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Schievelbein, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt

Auf

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der den Erben des Kossäthen Gottlieb Friedrich Kuntze gehörige, zu Neustüdnitz belegene Kossäthenhof, dessen jährlicher Ertrag, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, auf 33 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf. veranschlagt worden, im Termine „den 11ten Juli 1820" Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Krampe von Johannis d. J. ab auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, welches dem Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Ertrags-Anschlag in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden kann.

Neuwedell, den 12ten Juni 1820

Das Patrimonial-Gericht von Krampe und Neustüdnitz.

Der Mühlenmeister Müller zu Hohenwalde ist Willens seine daselbst belegene Windmühle, wozu außer einem guten Wohnhause und einem schönen Baumgarten, noch eine Hufe Land nebst einer Wiese gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei demselben melden.

Ich bin Willens mein in Güstebiese im Königsberger Kreise der Neumark belegenes neuerbautes Wohnhaus nebst Stallung und einem Garten von 1½ Morgen, welches zu einer Materialhandlung und Gastwirthschaft vollständig eingerichtet ist, mit 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Kaufladen, Küche, 2 Keller, wovon der eine gewölbt, Bodenraum und eine Dachstube enthält, und wovon jährlich nicht mehr als 1 Rthlr. 4 Gr. an Abgaben bezahlt werden, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können die nähere Bedingung bei meinem Vater in Güstebiese, und bei mir erfahren, und kann das Grundstück sogleich nach abgeschlossenem Kaufkontrakte übernommen werden.

Tucheband bei Küstrin, am 23sten Juni 1820.

Der Erbpächter Friedrich Sorge.

Ein Exemplar des Neumärkschen Amtsblatts Jahrgang 1811 — 1819 gebunden, steht bei dem Regierungs-Kalkulator Kehler in Frankfurth a. d. O. zum Verkauf.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:

„Vollständiger und gründlicher Gartenunterricht oder Anweisung für den Obst-, Küchen- und „Blumengarten mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte und Gewächse, von Obstwein und Obstessig und mit einem Monatsgärtner versehen, von Carl Friedrich Schmidt." Neunte Auflage. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer. 1820. Preis 18 Gr.

Was bisher sich durch Nachdenken, Versuch und Erfahrung bewährt hat, das ist der Inhalt dieses Unterrichts, z. B. in Erkennung des Boden, seiner Erdarten und deren Brauchbarkeit, und der Verbesserung schlechten Bodens; — in Anlage von Hecken — in Zubereitung des besten Düngers und dessen Anwendung — in Vertilgung des Unkrauts — in leichterm und sicherm Anbau von Gemüse und Bäumen, und vieles andere mehr. Daß es an Unterricht über den innern und äußern Bau u. über Art u. Natur der Gewächse, deren Schutz gegen Thiere und Zufälle, deren Heilung bei Krankheiten u. s. w. nicht fehlen werde, ist kaum zu erinnern nöthig. Ein Monatsgärtner, der alles recht leicht übersehen läßt, welches Geschäft, und wie es zu rechter Zeit zu unternehmen sey, beschließt das Ganze.

Für Landwirthe.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

Nr „Die

„Die unausgesetzte Stallfütterung des Schaafviehes. Eine noch seltne, den Nutzertrag in vie„ler Hinsicht bedeutend erhöhende landwirthschaftliche Methode von Procop Lipp." Mit 1 Kupfer. 1819. 16 Gr.

„Die Stallfütterung der Schaafe von Gottlob Hebenus." 1818. 6 Gr.

„Ausführliche Abhandlung über die Maul- und Klauenseuche, besonders der Rinder und Schaafe. „Für Landwirthe bearbeitet vom Thierarzt M. Lux." 1819. 12 Gr.

Drei Schriften welche sich über so wichtige Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, verdienen die Aufmerksamkeit eines jeden gebildeten Landwirths.

Pädagogik.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Löser J. F. G. Superintendent, praktische Erklärung der Sonn- und Festtagsperikopen für „Lehrer in Elementarschulen." 1819. Preis 20 Gr.

Wenn es in mehr als einer Hinsicht, und besonders um kirchlichen Sinn in den Herzen der Jugend zu erwecken, heilsam und nothwendig ist, daß die Sonn- und Festtagsevangelien in den Volksschulen erklärt, und aufs praktische Leben angewandt werden, so war ein Werk wie das vorstehende, welches von dem Herrn Verfasser mit so vieler Umsicht bearbeitet worden ist, ein großes Bedürfniß.

Bei Hayn in Berlin ist erschienen, und sowohl bei ihm, als in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau zu haben:

„Der Geschäftsstil" in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunst richtig zu denken und sich deutlich bestimmt und schön auszudrücken; mit belehrenden Beispielen zum Selbstunterrichte. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Secretair bei der Königlichen Regierung zu Berlin. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe. Preis 2 Rthlr. 8 Gr.

„Nachricht an Vorsteher und Rektoren von gelehrten Schulanstalten und an alle Philologen."

Der Wiederabdruck der alten Holländischen und Englischen Ausgaben griechisch u. römischer Autoren, durch den Wirtenbergschen Verlags-Verein für alte Klassiker unternommen, hat seinen raschen Fortgang, da dieses Unternehmen von Teutschlands Philologen so trefflich unterstützt wird. In wenigen Wochen erscheint zuerst der Cornelius Nepos nach der großen Staverschen Ausgabe in 2 Bänden. C. H. F. Hartmann in Leipzig.

Bestellungen nimmt die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau an.

In der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist nun vollständig zu haben:

„Stein, D. C. G. D., Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen." Drei Bände. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage (134 Bogen) gr. 8. Schreibp. 6 Rthlr. 8 Gr. Druckp. 4 Rthlr. 16 Gr.

Endlich erhalten wir wiederum die Vollendung eines Werks, das schon bei seinem ersten Erscheinen vor den mit ihm wetteifernden sich Bahn machte, und mit jeder neuen Auflage an Brauchbarkeit und Vollendung gewann. Die vierte Auflage dieses Handbuchs läßt keinen billigen Wunsch unbefriedigt, und keine Nation kann ein Werk aufzeigen, das in so gedrängtem Raume und bei so billigem Preise einen solchen Schatz von den neuesten geographischen und statistischen Nachrichten über die ganze Erde enthielte, wie jenes Werk des um die Erdkunde so verdienten Stein. Die Darstellung der Verfassung aller constitutionellen Staaten der Erde gewährt dem Buche einen ganz eigenthümlichen Vorzug, auf den wir alle aufmerksam machen, die über das Gespräch des Tages sich gründlich unterrichten wollen.

Leipzig, den 6. Mai 1820. J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 27. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten Juli 1820.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. ist dem Ganz-Kossäthen Carl Fröhlich zu Gusow ein 4 Jahr alter, kastanienbrauner Wallach, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, starker Mähne und Schweif, der spitz zugeht, von der Weide gestohlen worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle Wohllöbl. Polizei-Behörden so ergebenst, als dringend ersucht, denjenigen, welcher sich mit diesem Pferde betreten lassen sollte, sogleich anzuhalten, und mir davon eiligst gefälligst Nachricht zu geben.

Sieversdorff, den 14ten Juni 1820.

Königl. Landrath Lebusischen Kreises. Karbe.

Auf Ansuchen des Faktor Johann Gotthilf Voigt in Königsberg, und Marien Christianen Voigt verehel. Beckern in Sendo, Bruder und Schwester des im Jahre 1812 in dem Feldzuge gegen Rußland gegangenen und bis jetzt nicht zurückgekehrten Gemeinen in dem vormals Königl. Sächsischen Infanterie-Regiment v. Low, Johann Gottlob Voigt von hier, wird letzterer, dafern er noch am Leben, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens „den 4ten Oktober 1820" an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person oder durch Bevollmächtigte einzufinden. Bei seinem Außenbleiben aber hat er zu gewärtigen, daß er für verschollen und todt geachtet, und daß das ihm aus dem älterlichen Nachlasse zugefallene Vermögen unter seinen Miterben vertheilt werden soll.

Uckro im Herzogthum Sachsen, den 18ten Dezember 1819.

Gräflich von Bosesches Patrimonial-Gericht allhier.

Auf den Antrag mehrerer eingetragenen Gläubiger soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Lehnschulzen Griese gehörige und in dem $1\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Arnswalde an der Frachtstraße belegenen Dorfe Sellnow im Hypothekenbuch Fol. 301. eingetragene Lehnschulzen-Gut nebst Zubehörungen und Rechten, mit der Taxe von 3213 Rthlr. 22 Gr. $5\frac{1}{4}$ Pf. imgleichen das daselbst belegene und im Hypothekenbuch Fol. 307. eingetragene Kruggut mit der Taxe von 1888 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf den 7ten April c. 7ten Juni c. und den peremtorischen auf den 3ten August c. jedesmal des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag in dem letzten Termin nach erfolgtem Consense der Interessenten, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxen können in der hiesigen Registratur

stratur täglich eingesehen werden. Dem entfernt Wohnenden dient zur Nachricht, daß beide Güter aus der in der Nähe liegenden Königl. Forst frei Bau- und Brennholz erhalten, das Lehnschulzengut für 250 Rthlr. und das Kruggut dagegen für 150 Rthlr. verpachtet ist, und ersteres sogleich in Besitz genommen werden kann. Amt Marienwalde, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Von dem Königl. Preuß. Justiz-Amte Neuendorff ist das zum Nachlaß des verstorbenen Christian Göricke gehörige Reichenwaldsche Vorwerk, auf Antrag der Erben Theilungshalber mit der Taxe der 3863 Rtlr. 16 Gr. 5 Pf. subhastirt und die Bietungs-Termine „den 22sten April, den 22sten Juni und den 24sten August 1820" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube anberaumt worden.

Kauflustige werden vorgeladen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben, wenn sonst nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem letzten Termin einkommende Gebote nicht geachtet werden soll. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen. Reppen, den 12ten Januar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Das Friedrich Grothesche, zu Sachsendorff im Cüstrinschen Kreise belegene separirte Kossäthengut von 43 Morgen, welches mit Ausschluß der auf 1351 Rtlr. 4 Gr. besonders gewürdigten Gebäude, nach Abzug der Abgaben auf 2150 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Die Bietungs-Termine stehen „den 27sten April, den 21sten Juni und 16ten August c." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, von denen der dritte peremtorisch ist, nach welchem keine Gebote mehr angenommen werden können.

Jeder akquisitionsfähige Kauflustige wird aufgefordert, in einem dieser Termine sein Gebot abzugeben; zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger angewiesen, sich mit ihren Ansprüchen an das zu subhastirende Gut, bis zum letzten Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihre Forderungen auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden sollen.

Die Taxe des Guts hängt im Amte Sachsendorff und Wollup zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 8ten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Erdmann Kühl und dessen Ehefrau Rosine geborne Kakuschke zugehörige, im Neu-Gurkowschen Bruche belegene, aus 14 Magdeb. Morgen 10 QRuthen und 55 Fuß bestehende, nach Ausweis der gerichtlichen Taxe, zu 1504 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gewürdigte Holländerguth subhastirt, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten Juni, den 31sten Juli und den 31sten August d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachtem Termin, besonders in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 7ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von

Von dem Patrimonial-Gericht zu Groß-Leina, Lübbenschen Kreises, ist die zum Nachlasse der Anna Margarethe Kossatz, verehelicht gewesenen Richard gehörige Häuslerstelle mit der gerichtlichen Taxe von 117 Rthlr. 12 Gr., der Theilung wegen, sub hasta gestellet, und der Veräußerungstermin auf „den 7ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" an Gerichtsstätte in Groß-Leina angesetzt.

Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, werden zu diesem Verfahren mit dem Beifügen eingeladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, nach erlangtem Consens der Erben und des Vormundschafts-Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Die dem Mühlenmeister Eggert zugehörige, bei Adamsdorff belegene Wasser- und Windmühle, welche incl. Geräthschaften und Gebäude auf 1640 Rthlr. taxirt ist, soll „am 18ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Adamsdorff Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann in Adamsdorff eingesehen werden, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen. Soldin, den 24sten Juni 1820.

Das Patrimonial-Gericht Adamsdorff.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts soll der Neubau und resp. Reparatur zweier zum v. Kalkreuthschen Antheil gehörigen Kossäthenhofe zu Schermeißel dem Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 24sten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr" in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zielenzig, den 24sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Tuchscheermeister Johann Gottlieb Schmidt, in der Viehgasse sub No. 375 belegene Wohnhaus nebst Zubehör und Garten, ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1168 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich abgeschätzt, und Schuldenhalber zum öffentlich gerichtlichen Verkauf gestellt worden. Es ist dieserhalb der peremtorische Bietungstermin auf „den 4ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch etwa einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Zielenzig, den 24sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Hentelsche Gasthof in der Schloßstraße hieselbst belegen, soll auf 3 Jahre von Michaeli 1820 bis 1823 meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu „der 2te August c." Vormittags um 10 Uhr bestimmt worden. Wenn der Meistbietende Sicherheit stellen kann, und sein Gebot annehmlich ist, so soll ihm die Pachtung überlassen werden.

Landsberg a. d. W., den 16ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte werden alle diejenigen, welche an die auf der Mahl- und Schneidemühle zu Neumühl für den Levin Moses zu Fürstenfelde aus der verloren gegangenen Agnitions-Resolution vom 4ten Januar 1809 ex Decr. vom 4ten März 1809 eingetragenen Forderung von 180 Rthlr. Courant 55 Rtl. Scheidemünze à 36 Gr. u. 13 Stück Friedr.-d'or und zu 5 p. C. zinsbar, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber

her, Anspruch zu haben glauben, aufgefordert sich in dem am „14ten September d. J." auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Präjudicialtermin zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das gedachte Dokument für mortifizirt erklärt werden wird. Amt Quartschen, den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, wegen neuer Gestaltung des Kalenderwesens, nach welcher die Königl. Kalender-Deputation in Berlin aufhört Volkskalender zu verlegen, bemerken wir ergebenst, daß uns deren bisheriger Verlag pro 1821 vertragsmäßig überkommen ist. Wir werden deshalb nicht nur für das genannte Jahr, sondern auch für die Folgezeit fortfahren, alle bis jetzt gangbar gewesenen Sorten von Volkskalendern zu verlegen, und sind dieselben zu gehöriger Zeit nicht nur in unsern Komptoiren in Frankfurth a. d. O. und Berlin (Behrenstraße No. 36.) sondern auch bei allen früher durch die Königl. Kalender-Deputation angestellt gewesenen Faktoren zu bekommen.

Alle diejenigen, welche bis jetzt noch Königl. Kalender bezogen haben, bitten wir ergebenst, sich wegen Ihres Bedarfs entweder an uns direkt, oder an den Ihnen zunächst gelegenen Faktor zu wenden, und reellet und prompter Bedienung versichert zu seyn.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1820.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Es soll der am Markte allhier belegene Gasthof zum Hirsch, mit der dazu gehörigen Brau-, Brenn- und Bäckereigerechtigkeit, auch einem angemessenen Inventario, zu Michaeli d. J. auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet werden und können solide Pachtlustige die nähern Bedingungen entweder bei dem Eigenthümer Herrn Schuster oder bei dem unterzeichneten Justizkommissario bis zum 1sten August c. auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt erhalten.

Lübbenau, am 19ten Juni 1820. Der Justizkommissarius Langora.

Die unterzeichneten Kassen-Verwalter des 1sten Bataillons 8ten Landwehr Regiments (Potsdamm Frankfurther) danken im Namen desselben dem Frankfurther und Sternberger Kreis für die zur bessern Ausrüstung des Bataillons, gesammelten und übersandten Beiträge auf das verbindlichste.

Sie werden zu seiner Zeit von der Verwendung der dem Bataillon zugekommenen Summen, wozu die Dörfer des Frankfurther Kreises 53 Rthlr. 22 Gr. 7 Pf. und der Sternberger Kreis 112 Rthlr. beigetragen haben, eine pflichtmäßige Berechnung ablegen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1820.

Köhn Jaski, Major und Kommandeur.

Fröbing, Pr. Lieut., Adjut. und Rechnungsführer.

Der Herr v. d. Heyden, Kirchen-Patron von Cremlin bei Pyritz, hat mich unter dem 30sten März d. J. schriftlich beauftragt

ein unverheirathetes brauchbares Subjekt, etwa aus dem Seminario zur Adjunktion der Küster- und Schullehrerstelle zu Cremlin zu ermitteln.

Zu dem Ende lade ich dazu geeignete junge Männer ein, sich deshalb ohne Anstand beim Herrn Kirchen-Patron zu melden. Mellenthin, den 26sten Juni 1820.

Köbke, Prediger zu Mellentin und Cremlin.

Ein

Ein verheiratheter kinderloser Gärtner, der die Gärtnerei in einem Königl. Garten zu Potsdam, auch die Oekonomie erlernt hat, und mit den besten Zeugnissen versehen ist, sucht sogleich oder zu Michaeli d. J. ein anderweitiges Unterkommen. Er ist zu erfragen in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.,

---

Es soll die Branntweinbrennerei zu Buchwäldchen bei Calau von Michaeli an vermiethet werden, und können sich Unternehmer dazu beim dasigen Wirthschaftsamte melden.

Familienveränderungen halber soll die im besten Stande sich befindende Mühle in Stargardt, dreiviertel Meilen von Guben gelegen, den künftigen 18ten Juli freiwillig und meistbietend verkauft werden. Deshalb werden diesfallsige Interessenten ersucht, sich besagten Tages früh 10 Uhr in dieser Mühle zu Stargardt einzufinden.

Guben, den 12ten Juni 1820 Pezold, Justiz-Commissarius.

Ich bin Willens mein in Güstebiese im Königsberger Kreise der Neumark belegenes neuerbautes Wohnhaus nebst Stallung und einem Garten von 1½ Morgen, welches zu einer Materialhandlung und Gastwirthschaft vollständig eingerichtet ist, mit 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Kaufladen, Küche, 2 Keller, wovon der eine gewölbt, Bodenraum und eine Dachstube enthält, und wovon jährlich nicht mehr als 1 Rthlr. 4 Gr an Abgaben bezahlt werden, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können die nähere Bedingung bei meinem Vater in Güstebiese, und bei mir erfahren, und kann das Grundstück sogleich nach abgeschlossenem Kaufkontrakte übernommen werden Tuchebaud bei Küstrin, den 23sten Juni 1820.

Der Erbpächter Friedrich Sorge.

Ein im Dore Tornowo im Königl. Amte Goslejewo bei Rogasen, Posner Departements belegnes Freigut, bestehend aus 107 Morgen 94 □Ruthen culmisch oder 242 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch, guten Ackers und Wiesen, Gemüse und Obstgärten, hinlänglicher Vieh- und Schaafhutung, komplet mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, wegen den Kaufbedingungen und des Kauf-Abschlusses sich an den Herrn Justiz-Kommissarius Mittelstädt in Posen, Herrn Guts-Besitzer Polsfuß zu Schaafskopfs-Mühle bei Rogasen, und an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Savade,
Quarantaine-Inspektor und Zoll-Einnehmer zu Boguslaw bei Turck.

Auf der Merzer Ziegelei, unweit Mühlrose, stehen von dem ersten diesjährigen Brande 34000 Mauersteine, 12000 Dachsteine, größern Maaßes, zu dem Preise von 9 Rthlr für 1000 Mauersteine, 12 Rthlr für 1000 Dachsteine zum Verkauf.

Von den feinern Berliner Kalendern pro 1820 haben wir noch mehrere Exemplare, welche wir angekauft haben und nicht zurückschicken dürfen, vorräthig. Um damit aufzuräumen verkaufen wir solche zu nachstehenden heruntergesetzten Preisen, nemlich:

Den Historisch-Genealogischen Kalender, mit 13 neuen und feinen Kupfern, worin außer den Kalendersachen geschichtliche Aufsätze, die Genealogie der jetzt lebenden hohen Häupter und fürstlichen Personen, die Post-Course u. s. w. enthalten sind, kostet sauber gebunden 1 Rthlr. 8 Gr. Preuß. Cour., für 1 Rthlr. Cour.

Den Genealogischen und Post-Kalender, mit 13 neuen und feinen Kupfern, worin außer den Kalendersachen die Genealogie der jetzt lebenden hohen Häupter und fürstlichen Personen und die

die vollständigen Post-Course enthalten sind, kostet gebunden 1 Rthlr. 8 Gr. Preuß. Cour., für 1 Rthlr. Cour.

Den großen Etui-Kalender, französisch und deutsch, enthält Fabeln, mit 12 dazu gehörigen saubern Kupfern, kostet 8 Gr. Preuß. Cour, für 5 Gr. Cour.

Etwanige Briefe erbitten wir uns postfrei.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1820.

Trowitzsch und Sohn.

Bücher-Anzeigen.

Ankündigung einer neuen Zeitschrift.

Mit dem neuen Jahre gebe ich bei dem Buchhändler Herrn Traßler in Brünn ein Blatt heraus, das den Titel führt:

„Unterhaltungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, der Welt-, Erd- und Menschengeschichte, eine Monatschrift für gebildete Leser in allen Ständen."

Tendenz und Form schließen sich einem früher zu Berlin erschienenen Repertorium für die gesammte Naturkunde möglichst nahe an. Das übrige sagt die ausführlichere Ankündigung, auch daß meine anderweite literarische Unternehmungen hierdurch nicht leiden.

Rostock, am 20sten Dezember 1819.

Heinrich Gustav Flörke,
Dr. der Philosophie, Großherzoglich ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Universität 2c.

Den Haupt-Debit von obigem Journal hat Unterzeichneter übernommen, und bittet die Bestellungen hierauf baldigst an ihn gelangen zu lassen.

C. H. F. Hartmann in Leipzig.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt ebenfalls Bestellungen darauf an.

Deutsche Alterthümer für Schulen.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Kabirüg, F. A., deutsche Alterthümer, für Schulen bearbeitet." 8. 1819. Preis 6 Gr.

Ein solches Lehrbuch, welches für Schulen ein Bedürfniß war, und diese Lücke unter den Schulbüchern so rühmlich ausfüllt, wird sich gewiß einer allgemeinen Theilnahme zu erfreuen haben.

Gemeinnütziges Lesebuch.

„Mehring, C. Th., die Waisen. Trost und Lehren für hoffnungsvolle Kinder, die Vater oder „Mutter verloren haben, und Rath und Warnungen für diejenigen, welche so glücklich sind, „beide noch zu besitzen." Ein gemeinnütziges Lesebuch. Leipzig bei Hartmann. Preis 12 Gr., ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Von Kempis Nachfolge Christi. Herausgegeben von Joh. Mich. Sailer. Ausgabe in 8. à 22 Gr. ist so eben die 5te Auflage erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Leipzig bei C. H. F. Hartmann zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 28. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten Juli 1820.

Den 5ten dieses des Nachmittags in der 6ten Stunde ist ein unbekannter männlicher Leichnamm in des Bauer Repa von Buchwalde Elster angeschwommen, und ans Land gebracht worden. Er war von mittler und untersetzter Statur, ungefehr 36 bis 40 Jahr alt, das Haar sah schwärzlich aus, das Gesicht aber war ganz unkenntlich, weil der Körper in völlige Verwesung übergegangen, und die Haut sich abgetrennt hatte. Seine Kleidung bestand in einer brauntuchnen Weste, brauntuchnen langen Hosen, einer gestrickten Hosenhebe mit weißen Schnallen, einem blau und weiß gemusterten seidnen Halstuch, Vorhemdchen mit Busenstreifen, und einem feinen weißen Schnupftuche. Bei Untersuchung seiner Taschen hat sich nichts weiter, als ein Feuerstahl und ein Stückchen Schwamm aufgefunden; übrigens sind Spuren von Gewaltthätigkeit nicht wahrzunehmen gewesen.

Solches wird hierdurch, wenn Jemand vielleicht über den Verunglückten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, öffentlich bekannt gemacht. Senftenberg, den 6ten Juli 1820

Königl. Preuß. Rentamt allda.

Das zeitherige Unterförster-Etablissement bei Zellin unweit Bärwalde in der Neumark, welches aus einem Wohnhause, zweien Scheunen, 28 Morgen 156 □Ruthen Acker und 1 Morgen 61 □Ruthen Garten, 18 Morgen 114 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 139 □Ruthen privativer Hütung besteht, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden. Die Gebäude sind im baulichen Stande, auch sind außer den schon genannten noch mehrere einzelne zweckmäßige Baugegenstände vorhanden, welche dem zeitigen Unterförster Ebert gehören und wenn sie der Käufer beizubehalten wünscht, von diesem besonders gekauft werden müssen.

Die Grundstücke befinden sich in guter Kultur und ist dies Etablissement überhaupt sehr annehmlich.

Der Lizitationstermin wird „am 29sten Juli d. J." Vormittags um 10 Uhr auf dem Etablissement selbst durch den Forst-Inspektor Mappes abgehalten werden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, sich aber auch gleich so einzurichten, daß sie zur Sicherstellung ihrer Gebote eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in gültigen Staatspapieren nach deren Realwerth einlegen können, auf gleiche Art müssen Ausländer vor Abgabe eines Gebots 200 Rthlr. deponiren, oder einen sichern Bürgen im Bezirke der unterzeichneten Regierung bestellen. Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das zeitherige, an der Brücke über die alte Oder belegene, und aus einem Wohnhause und zwei Gärten, von zusammen 1 Morgen 160 □Ruthen, bestehende Unterförster-Etablissement zu Gorgast bei Küstrin, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Das Wohnhaus enthält 4 Stuben, 2 Alkoven, 1 Kammer, 2 Küchen und 1 Keller, die Gärten haben guten Boden und sind mit 43 Stück tragbaren Obstbäumen besetzt.

Zur Veräußerung ist „der 12te August d. J." Vormittags um 10 Uhr auf dem Etablissement selbst bestimmt und es werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hiermit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, sich aber auch gleich so einzurichten, daß sie zur Sicherheit ihres Gebots, vor Abgabe desselben, eine Kaution von Einhundert Thaler baar oder in gesetzlich annehmbaren Staatspapieren nach deren Realwerth einlegen können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es sollen folgende Ländereien im Königl. Wartebruche bei Sonnenburg, nemlich:

1) ein Dispositionsstück von den Limritzer Pachtwiesen von 1 Morgen 134 □R., 2) dergleichen von 1 Morg. 136 □R., 3) ein Dispositions-Grundstück im zweiten Sonnenburger Fischer-Wiesenschlage von 12 Morg. 90 □R., 4) ein dergleichen von 3 Morg. 16 □R., 5) ein Theil der Worfelder Aussenschläge von 524 Morg. 66 □R. Zusammen 543 Morg. 82 □R. öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden und zwar die sub 5. gedachten 524 Morg. 66 □R. in 53 einzelnen Loosen von größtentheils 10 Morgen.

Der Bietungstermin wird am „23sten August d. J. Morgens um 9 Uhr" und nöthigenfalls an den folgenden Tagen in dem Königl. Schlosse zu Sonnenburg abgehalten werden, und zur Nachricht für die Erwerbslustigen hier vorläufig bemerkt, daß von den in klingendem Preuß. Courant zu entrichtenden Kauf- und Erbstandsgeldern, der achte Theil gleich im Bietungstermine niedergelegt und mit Einschluß dieses achten Theils ein Viertel derselben vor der Uebergabe, welche nach erfolgtem Zuschlage sofort geschehen soll, bezahlt werden muß.

Die näheren Bedingungen so wie der Veräußerungsplan, können 14 Tage vor der Licitation beim Amte Sonnenburg und bei dem Forstinspektor Reineke in Limritz eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das vom Erbpächter Keller den Gottfried Krügerschen Eheleuten verkaufte, zu Neu-Manschenow bei Cüstrin belegene Erbpachtsloos von 30 Morgen 94 □R., wovon jährlich 63 Rtlr. 11 Gr. 8 Pf. Canon gegeben wird, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine

„auf den 28sten April, 22sten Juni, und 17ten August d. J."

jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorf angesetzt. Der letzte dieser Termine ist peremtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr angenommen. Das Gut ist auf 905 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf. nach Abzug der Abgaben, die darauf befindlichen Gebäude auf 1470 Rtlr. Cour. abgeschätzt, und können die Taxen im Amte Sachsendorf und Wollup eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Gläubiger vorgeladen, bis zum letztern Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, weil nach demselben darauf keine Rücksicht weiter genommen, vielmehr die nicht gedeckt werdenden Forderungen auch ohne Production der Documente gelöscht werden werden. Cüstrin, den 21sten Februar 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorf.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist die, dem Gottlob Schüller gehörige, zu Dobersaul Crossenschen Kreises sub. No. 26. belegene, Vol II. Fol. 189 verzeichnete dienstbare Bauernahrung mit der gerichtlichen Taxe von 430 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 12ten Junius, 11ten Julius und der letzte peremtorische auf

auf den 11ten August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse in Beutnitz, angesetzt worden. — Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen in den obgedachten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß, in so fern nicht eintretende Umstände ein Anderes erfordern, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen werde. — Uebrigens kann die, von dieser Nahrung aufgenommene Taxe in der gerichtlichen Registratur zu Beutnitz eingesehen werden.

Pohlnisch Nettkow bei Crossen, den 24sten April 1820.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Der in der Johannesschen freiwilligen Subhastations-Sache zum öffentlichen Verkauf des zu der ehemaligen Ganz-Kossäthenstelle, des verstorbenen Kammerraths Johannes auf Karlshoff gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör zu Güstebiese auf den 14ten August Vormittags 10 Uhr von uns angesetzte peremtorische Bietungstermin wird hiermit aufgehoben, welches wir zur allgemeinen Kenntniß bringen. Amt Grüneberg, den 22sten Juni 1820.

Königl. Justiz-Amt allhier.

Höherer Bestimmung gemäß, soll das Forst-Dienst-Etablissement allhier, nemlich die Wohnung des Forst-Inspektors mit dazu gehörigen Garten und Grundstücken, auf Kauf oder Erbpacht mit der Taxe von 3747 Rthlr. 20 Gr. öffentlich ausgeboten werden.

Dazu ist ein Termin auf „den 22sten Juli 1820" Vormittags 10 Uhr, bei der Königl. Kanzlei allhier angesetzt, und werden alle diejenigen, die obgedachtes Etablissement zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen gesonnen, und zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, hiermit eingeladen, sich im gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu erwarten, daß dem Bestbietenden nach vorgängiger höhern Genehmigung der Zuschlag geschehen soll. Anschlag, Beschreibung und Taxe kann hier eingesehen werden. Sorau, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Auf den Antrag der Gläubiger Christoph Bähr und Konf. des Windmüllers George Wintzer in Oegeln, soll die, demselben angehörige und unweit des hiesigen Dorfes an der, nach Guben führenden, Straße gelegenen Windmühle, nebst dem dazu eigenthümlich gehörigen Grundstücke, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1393 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, wiederholentlich sub hasta gestellt werden, und es sind die Bestimmungstermine auf den 14ten Juni 1820, den 19ten Juli 1820, der peremtorische aber auf den 26sten August 1820 anberaumet worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bemerklich gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins, etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden solle. Der Verkaufstermin kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Oegeln, den 2ten Mai 1820.

Das Adl. von Lindenausche Patrimonial-Gericht daselbst.

Von den zum Vorwerke Solikante gehörigen Ländereien soll ein Theil in einzelnen Stellen in Erbpacht ausgethan werden. Dazu haben wir auf den Antrag der Besitzer dieses Vorwerks, Amtmann Daberhuthschen Eheleuten einen Termin auf „den 21sten August" Vormittages auf der Gerichtsstube zu Solikante angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Liebhaber hiermit einladen und ihnen bekannt machen, daß ihnen die Grundstücke täglich von dem Herrn Amtmann Daberhuth zu Solikante vorgewiesen werden, und sie die Bedingungen täglich bei dem unterschriebenen Justitiario zu Wriezen einsehen können. Wriezen, den 11ten Juni 1820.

Die Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue, Solikante und Posedin.

Ich

Ich will die mir eigenthümlich gehörigen eilf Hausinnen-Wohnungen hieselbst am Dienstag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Major v. Wegerer aus freier Hand öffentlich verkaufen. Reetz, den 3ten Juli 1820.

Der Domainen-Beamte v. d. Marwitz.

Ich bin Willens von dem freien Rittergute Güstow einen Theil des Ackers in Parcelen von 2 bis 58 Morgen, und die Wiesen von 2 bis 10 Morgen, getheilt, gegen Bezahlung eines geringen Theil des Kaufgeldes und den übrigen gegen eine jährliche Rente, welche Gegenstand der Versteigerung ist, gänzlich servitutfrei und separirt zum unumschränkten Eigenthum zu verkaufen.

Güstow liegt eine halbe Meile von Stettin, in einer höchst reizenden Gegend nach Süd-Osten der Oder, der Acker ist Weitzenboden erster Klasse, die Parcelen sind mit möglichster Bequemlichkeit und mit zureichendem Wasser versehen, an drei Dorfstraßen und Kommunikations-Wegen gelegt. Die Wiesen liegen größtentheils an der Oder und an deren Arme nahe beim Gut, und sind wegen ihrer ganz vorzüglichen Güte hinlänglich bekannt.

Die schöne Lage des Guts überhaupt, die Nähe einer volkreichen Handels- und Hauptstadt, die Wahl der Parcelen, nach jeder Größe, mit oder ohne Wiesen zu kaufen, gewähren Mittel zur Ansiedelung, wie man sie selten besser irgendwo für alle Klassen von Bewerber ländlicher Grundstücke finden wird, daher bei Legung der Parcelen nicht allein auf Ackerbautreibende, sondern auch auf Handwerker und Gewerbtreibende jeder Art, Gärtner und Gartenliebhaber und Personen, welche ihre Tage in ländlicher Abgeschiedenheit zu verleben und Kommunal-Verhältnissen zu entgehen wünschen, Rücksicht genommen ist.

Auch die Baubedürfnisse sind wohlfeil und leicht zu erwerben, da in der Nähe sich Entrepreneurs finden, welche gezimmerte Gebäude bis an das hiesige Bollwerk liefern: Steine in meiner eignen Ziegelei, wohlfeil und gut, und der Kalk eine vierte Meile von hier, zu haben sind. Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß nichts mehr versprochen wird, als wahr ist, soll es mir am liebsten seyn, wenn Kauflustige sich an Ort und Stelle, jeden Mittwoch, Donnerstag oder Sonntag, wo ich einheimisch bin, alles besehen. Für Diejenigen, welche dieses nicht können, oder wollen, liegt bei dem Herrn Justizkommissarius Tirpitz zu Frankfurth a. d. O., bei dem Herrn Land-Gerichtsaktuarius Tirpitz zu Sonnenburg, bei dem Herrn Stadt-Gerichtsaktuarius Jonas zu Zielenzig, so wie bei den Gasthofsbesitzern zu Cüstrin, Cottbus, Crossen, Züllichau, Landsberg a. d. W., Königsberg i. d. N. und Nörenberg zur nähern Einsicht und weitern Nachfrage ein Plan der Bedingungen, und eine ohngefähre Uebersicht von der Lage und Beschaffenheit der Parcelen zur Einsicht, so wie Herr Post-Fiskal Lades, Herr Justizkommissair Cosmar und Herr Apotheker Jütte in Stettin umständliche Auskunft geben werden.

Sobald sich durch genugsame Bewerber auf den Erfolg schließen läßt, sollen die Lizitations-Termine in Stettin, jedenfalls noch vor Michaelis, angesetzt und die Concurrenten zeitig genug davon unterrichtet werden. Güstow bei Stettin, im April 1820.

Brede, Königl. Dänischer Consul für Pommern, Erb- und Gerichtsherr allhier.

Bei der hiesigen Stadt, unweit Vordamm an der Netze, habe ich einen Kalkofen angelegt, worin Rüdersdorfer Steinkalk gebrannt wird. Von jetzt an und zu jeder Zeit kann gut gebrannter Kalk sowohl mit, als ohne Gefäß erhalten werden.

Eine Tonne, die 4 Berliner Scheffel gebrannten Kalk enthält, kostet mit Gefäß 2 Rthlr. 4 Gr., ohne Gefäß 1 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.

Da mein möglichstes Bestreben seyn wird, jeden Käufer mit gutem Kalk zu versorgen, so hoffe ich um so mehr auf Abnahme, und werde mich bemühen, einen Jeden prompt und reell zu bedienen.

Driesen, den 1sten Juli 1820. Meißner.

Mousqueten-, Flinten- und Pistolensteine bester Güte, in Parthien zum billigsten Preiß, sind zu haben bei Cerutti, Gewölbe No. 7 am Rathhause.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 29. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten Juli 1820.

Das zeitherige Unterförster-Etablissement bei Zelln, unweit Bärwalde in der Neumark, welches aus einem Wohnhause, zweien Scheunen, 28 Morgen 156 QRuthen Acker und 1 Morgen 61 QRuthen Garten, 18 Morgen 114 QRuthen Wiesen, 16 Morgen 139 QRuthen privativer Hütung besteht, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden. Die Gebäude sind im baulichen Stande, auch sind außer den schon genannten noch mehrere einzelne zweckmäßige Baugegenstände vorhanden, welche dem zeitigen Unterförster Ebert gehören und wenn sie der Käufer beizubehalten wünscht, von diesem besonders gekauft werden müssen.

Die Grundstücke befinden sich in guter Kultur und ist dies Etablissement überhaupt sehr annehmlich.

Der Lizitationstermin wird „am 29sten Juli d. J." Vormittags um 10 Uhr auf dem Etablissement selbst durch den Forst-Inspektor Mappes abgehalten werden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, sich aber auch gleich so einzurichten, daß sie zur Sicherstellung ihrer Gebote eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in gültigen Staatspapieren nach deren Realwerth einlegen können, auf gleiche Art müssen Ausländer vor Abgabe eines Gebots 200 Rthlr. deponiren, oder einen sichern Bürgen im Bezirke der unterzeichneten Regierung bestellen. Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das zeitherige, an der Brücke über die alte Oder belegene, und aus einem Wohnhause und zwei Gärten von zusammen 1 Morgen 160 QRuthen, bestehende Unterförster-Etablissement zu Gorgast bei Küstrin, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Das Wohnhaus enthält 4 Stuben, 2 Alkoven, 1 Kammer, 2 Küchen und 1 Keller, die Gärten haben guten Boden und sind mit 43 Stück tragbaren Obstbäumen besetzt.

Zur Veräußerung ist „der 12te August d. J." Vormittags um 10 Uhr auf dem Etablissement selbst bestimmt und es werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hiermit aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, sich aber auch gleich so einzurichten, daß sie zur Sicherheit ihres Gebots, vor Abgabe desselben, eine Kaution von Einhundert Thaler baar oder in gesetzlich annehmbaren Staatspapieren nach deren Realwerth einlegen können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von dem Patrimonial-Gerichte zu Frauendorff ist die zu Groß-Rahde belegene, der verwittweten Mühlenmeister Junker zugehörige Windmühle nebst Zubehörungen, welche nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2290 Rthlr. 8 Gr. abgeschätzt wor-

worden ist, auf den Antrag des Amtmann Gansauge im Wege der Execution wegen rückständiger Mühlenpächte sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

„den 15ten Juni, den 17ten Juli, und den 17ten August c."

jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichts-Stube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, gewärtig zu sein.

Reppen, den 29ten April 1820.

Auf den Antrag des Herrn Kurators des Kreditwesens des verstorbenen Herrn Landraths Ernst Ludwig von Köller, sind die zum Nachlasse des letztern gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Fürstenstraße am Markte belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien mit der gerichtlichen in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von 4954 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf.,
2) der am Obersee belegene Garten nebst dem dabei befindlichen Gartenhause mit der Taxe von 423 Rthlr. 6 Gr.,
3) der daselbst belegene kleine Garten mit der Taxe von 25 Rthlr.,

subhastiret, und die Bietungstermine auf den 24sten Juli d. J., den 25sten September d. J., und den 27sten November d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich in denselben, besonders aber in dem letzten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 4ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem Garnwebermeister Gottlieb Grunow hieselbst zugehörige, in der Kirchenstraße belegene, im Hypothekenbuch sub. No. 27 eingetragene Wohnhaus, nebst Pertinenzien, als: Hofgebäude, ein hinter dem Hause befindlicher Obst- und Küchengarten, ein Garten vor dem Seethore, ein dergleichen vor dem Mühlenthore und eine im Mühlenbruch belegene Hauswiese nach einer davon aufgenommenen Taxe von 383 Rthlr. 3 Gr. ist auf den Antrag eines Real-Gläubigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und wir haben einen peremtorischen Bietungstermin auf den 6ten Oktober a. c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt, zu welchem wir alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit und dem Bedeuten einladen, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Gebots von Seiten der Interessenten, sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Real-Gläubiger zu gedachtem Termine sub poena praeclusi vorgeladen, um in selbigem ihre etwa habenden Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe von dem sub hasta gestellten Wohnhause nebst Pertinenzien, kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Mohrin, den 23sten Juni 1820.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der zu Wenzlaffshagen Schievelbeinschen Kreises gelegenen Mahl- und Schneidemühle angestandenen Termine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird auf den Antrag sämmtlicher eingetragenen Gläubiger, ein nochmaliger Lizitationstermin auf den

„31sten

„31sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause hierselbst angesetzt, und dazu werden Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen, daß die auf 7212 Rthlr. 12 Gr. sich belaufende Taxe sowohl als die Kaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden könen.

Schievelbein, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Ernst Michael Persicke zugehörige, im Friedebergschen Bruche belegene, aus $4\frac{1}{2}$ großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 506 Rthlr. 16 Gr. gewürdigte Holländergut subhastiret, und sind die Bietungstermine auf

„den 21sten August, den 21sten September und den 23sten Oktober d. J.,"

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen: sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte No. 25 der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 21sten d. M. pag. 218 auf den 31sten August d. J. angesetzte Termin zum Verkauf der Thorschreiberhäuser in Schönfließ wird hierdurch aufgehoben.

Cüstrin, den 8ten Juli 1820.

Der Steuerrath Schmidthals.

Der höhern Bestimmung zu Folge soll das in Göritz befindliche Visitatorhaus meistbietend veräussert werden. Hierzu wird Terminus auf den 1sten August festgesetzt, an welchem Tage Kauflustige sich Nachmittags um 2 Uhr in dem dortigen Steueramte einfinden und ihr Gebot abgeben wollen. Der Zuschlag kann jedoch nur nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen. Frankfurt a. d. O., den 13ten Juli 1820.

Königl. Ober-Steuer-Inspektion.

Es soll die Wassermühle in Platkow, eine Meile von Seelow, anderweit auf 3 Jahre von Michaelis 1820 bis 1823 meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können auf dem Rentamte allhier täglich eingesehen werden, und laden wir Pachtlustige ein, sich in dem am 17ten August Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube hierselbst angesetzten Bietungstermine einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Gusow, den 8ten Juli 1820.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Zufolge der uns höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über die Kirchen und die Pfarr-, Schul- und Küstergebäude und Grundstücke im hiesigen Amte, also:

1) über die Kirche zu Peitz, 2) über die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude und Aecker zu Groß-Lieskow, 3) über die Kirche, Schulgebäude und Aecker zu Heinersbrück, 4) über die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude und Aecker zu Jänischwalde 5) über die Kirche und Schulgebäude und Aecker zu Drewitz, 6) über die Kirche und das Schulgebäude und die dazu gehörigen Aecker

zu

zu Tauer, 7) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr- und Schulgrundstücke zu Drachhausen, 8) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr- und Schulgrundstücke zu Fehrow, und 9) über die Schulgebäude zu Schmogrow, Drehnow und Bärenbruck und deren Zubehör, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden, und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen worden

1) daß die eingetragenen Real-Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen,
2) daß diejenigen welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen Dritten nicht mehr ausüben können und jedenfalls den eingetragenen Posten nachstehen müssen·
3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freistehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgtem Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Peitz, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zufolge der aus höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über die Pfarr- und Schulgebäude und Grundstücke, im hiesigen Orte also: 1) über die zur Oberpfarrei gehörigen Gebäude und Aecker, 2) über die zur Kaplanei gehörigen Gebäude und Aecker, 3) über das Schulhaus und die dazu gehörigen Grundstücke, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen werden: 1) daß die etwanigen Real-Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen; 2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen Dritten nicht mehr ausüben können und jeden Falls den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgtem Anerkenntnisse eintragen zu lassen. Peitz, den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die erledigte mit dem Rektorat der Stadtschule verbundene Frühpredigerstelle, ist anderweitig zu besetzen. Diejenigen wahlfähigen Herren Kandidaten der Theologie, die Willens sind, diese Stelle anzunehmen, werden ersucht, sich deshalb bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Drossen, den 17ten Juli 1820.

Der Magistrat.

Die Niederjagd auf denen Steinkircher, Neuendorfer und theils Treppendorfer Feldmarken allhier bei Lübben, welche kommende Bartholomäi oder den 24sten August pachtlos wird, soll vermöge Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., auf 6 Jahre an den Bestbietenden verpachtet werden.

Das Königl. Forstamt hat zur Abgabe der Gebote, nach vorgängiger Vernehmung der Be-
bin-

dingungen einen Termin auf „den 27sten Juli 1820" in der hiesigen Rentamts-Expedition anberaumet und ladet Jagdlustige hierzu ein, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag von der Bestätigung der Königl. Regierung abhänget und der Meistbietende an sein Gebot gebunden ist.

Lübben, den 11ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Seelow am 14ten Febr. 1813 verstorbenen Rathmanns George Henze, über welchen heute Konkurs eröffnet worden, und wozu ein in Briesen bei Frankfurth a. d. O. belegenes Bauer- und Kruggut gehört, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem „am 7ten September c. 11 Uhr" an der Gerichtsstelle zu Seelow anstehenden Liquidationstermin geltend zu machen. Wer sich bis oder in dem Termin nicht meldet, hat zu erwarten, daß er mit seinen Forderungen an den Nachlaß präkludirt und ihm ein ewiges Stillschweigen dieserhalb auferlegt werden wird.

Cüstrin, den 27sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Gemäß hoher Bestimmung werden

a) aus dem Forst-Revier Marienwalde circa 250 Klafter Rothbüchen Nutzholz von stehenden Bäumen, besonders für die Stellmacher zu Wagen-Achsen und Felgen brauchbar, in kleinen Quantitäten und im Ganzen.

b) aus dem Forst-Revier Lubiatfließ bei Driesen, 88 Klaftern Eichen-, 71 Klaftern Büchen-, 93 Klaftern Birken-, 26 Klaftern Elsen- und 308 Klaftern Kiefern-Kloben-Brennholz, theils am Lubiat- theils am Hammer-Floßkanal zur Verflößung bereit stehend,

in termino „den 1sten August c. Vormittags 9 Uhr" zu Driesen im Gasthoff zum goldnen Hirsch zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Kauflustige laden wir hierzu mit dem Bemerken ein, daß die büchenen Nutzholz-Bäume in der sogenannten Spring unfern dem Amte Marienwalde und 1½ Meile von der Verschiffungs-Ablage Neubrück an der Drage stehen. daß die von dem Herrn Oberförster Platzer zu Sellnow, die Brennhölzer aber von dem Herrn Oberjäger Kobicke zu Lubiatfließ vorgezeigt, die Verkaufs-Bedingungen im Termin eingesehen werden können und daß der Zuschlag erfolgen wird, wenn durch das Gebot die Taxe erreicht oder überstiegen ist. Regenthin, den 12ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Driesen.

Zu Folge einer hohen Regierungs-Verordnung vom 9ten v. M., sollen die auf hiesigem Rentamtsboden vorräthigen 400 Scheffel Dresdner Maas Hafer, in kleinern und größern Parthien „den 8ten August 1820" im hiesigen Rentamte des Vormittags um 9 Uhr, unter der Bedingung, daß, wenn der Etatspreis durch die Lizitation im Ganzen erreicht wird, den Käufern gegen gleich baare Bezahlung und 6 Pf. Meßgeld vom Scheffel, die erstandenen Quanta verabfolgt, im Gegentheil aber der Zuschlag vorbehalten werden soll, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Senftenberg, den 3ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Rentamt allda.

In Folge der Bekanntmachung im April über den Verkauf eines Theils des hiesigen Ackers und Wiesen in Parcelen, mache ich den Liebhabern bekannt: daß die Lizitations-Termine, wie folgt, bei Herrn Post-Fiskal Lbes am Paradeplatz in Stettin angesetzt sind:

Montag den 11ten Septbr. a. c. früh um 8 und Nachmittag um 3 Uhr 28 kleine Landparcelen A. No. 1 à 28.

Dienstag den 12ten Septbr. a. c. in der obigen Zeit 7 große Parcelen B. No. 1 à 7 und 19 kleine Parcelen C. No. 1 à 19.

Mittwoch und Donnerstag den 13ten und 14ten Septb. a. c., wie oben, 25 kleine Parcelen C. No. 20 à 45 und die Wiesen im faulen See.
Freitag den 15ten Septbr. a. c. Wiesen im Hinterbruch.
Sonnabend den 16ten Septbr. a. c. Wiesen im Vorderbruch und der Müntzel.
Auch soll der Zuschlag der Land-Parcelen sogleich den 15ten September und der Wiesen-Parcelen den 18ten September ertheilt werden.

Diejenigen, welche einen geringeren Theil des Kaufgeldes der Acker-Parcelen zu bezahlen wünschen, müssen sich vor dem jedesmaligen Termin desjenigen, was sie kaufen wollen, mit mir abfinden; auch können sich Liebhaber noch ferner hier besehen.

Güstow, im Juli. Brede.

Die Krugwirthschaft in dem Badeort Gleissen wird zu Michaelis dieses Jahres pachtlos und soll daher anderweitig verpachtet werden.

Pachtliebhaber belieben sich deshalb bei hiesigem Wirthschaftsamte zu melden, wo die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Bemerkt wird, daß im Laufe dieses Sommers, noch ein Gebäude von fünf Stuben, dicht dabei aufgeführt wird, welches als Gasthaus bestimmt bei der neuen Verpachtung dem Pächter mit überlassen wird. Gleissen, den 8ten Juli 1820. Fischer.

Unterzeichneter, der sich von Berlin nach Pyritz begeben, empfielt sich den hohen Herrschaften mit Zimmer- und anderer Malerei nach dem neuesten Berliner Geschmack und verspricht die reellste Bedienung. W. Breymann.

Frisch gebrannte Schmiedekohlen, das 4 Scheffelmaaß zu 7 Groschen, so wie alle Sorten Bau- und Brennhölzer sind jeder Zeit zu billigen Preisen zu haben auf dem Gute Dietersdorf bei Balz. v. Klitzing.

Am 28sten Mai d. J. in den Nachmittagsstunden traf mich das Unglück, daß meine hier in der Niedermühle erst seit 9 Monaten errichtete und bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt assekurirte Schafwollenmaschienen-Spinnerei, ein Raub der Flammen wurde. — Dem Plane dieser Anstalt gemäß erfolgte möglichst schnell am 31sten desselben Monats die Besichtigung des Brandschadens so wie die Taxation des Geretteten, von Seiten des hiesigen Stadtgerichts. Am 2ten d. M. überreichte ich diese Dokumente der Versicherungsanstalt, und schon am folgenden Tage empfing ich den vollen Betrag der versicherten nicht unbedeutenden Summe mit Zurechnung des nach der Taxe angenommenen Werthes des Geretteten baar und ohne allen Abzug. — Ich fühle mich zu dieser Anzeige gedrungen, um dem milden Sinne und der Pünktlichkeit, mit welcher diese Anstalt handelt, öffentlich meine Achtung zu bezeigen; insbesondere aber auch Jedermann auf die Wohlthätigkeit und Vortrefflichkeit derselben aufmerksam zu machen.

Leisnig, den 5ten Juni 1820. G. Wendler.

Um für künftig den Irrthümern vorzubeugen, die durch die Veränderung meines Namens entstanden sind, zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich nicht nach Frankfurth gezogen bin, vielmehr mein Aufenthalt nach wie vor in Landsberg a. d. W. ist.

Der Wappenstecher M. W. Lassalli, (vormals Löser genant.)

Ich bin Willens mein zu Lotzen im Landsbergschen Kreise liegendes Erbpachtsgut, von circa 138 Magd. Morgen und zwar 40 Morgen 128 □Ruthen Acker und 96 Morgen 128 □Ruthen Wiesen, wo von dem Morgen jährlich 12 Gr. Kanon entrichtet werden müssen, billig aus freier Hand mit völligem Inventario zu verkaufen, Kauflustige können das Grundstück zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und das Nähere von mir erfahren. Johann Pötter, Erbpächter.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 30. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten Juli 1820.

Von dem Patrimonial-Gerichte zu Frauendorff ist die zu Spudlow belegene, dem Mühlen-Meister Junker zugehörige Windmühle nebst Zubehörungen, welche nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2287 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Amtmann Gansauge, im Wege der Execution wegen rückständiger Mühlenpächte sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

„den 16ten Juni, den 15ten Juli, und den 19ten August c."

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu erwarten. Reppen, den 29ten April 1820.

Vor dem adelich von Lindenauschen Patrimonialgericht zu Degeln, Cummeltitz, Weltho und Mehlen, ist über das Vermögen des Windmüllers George Wintzer zu Degeln, auf den Antrag der Gläubiger desselben, Concursus creditorum eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 31sten August d. J." anberaumt worden.

Es werden daher alle etwanige unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, und spätestens in dem obigen Termine, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Justiz Kommissarius anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten.

Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, und beim Außenbleiben im Termine, haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Anforderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Degeln, am 1sten Mai 1820.

Adelich von Lindenausches Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag der Gläubiger Christoph Bähr und Konf. des Windmüllers George Wintzer in Degeln, soll die, demselben angehörige und unweit des hiesigen Dorfes an der, nach Guben führenden, Straße gelegenen Windmühle, nebst dem dazu eigenthümlich gehörigen Grundstücke, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1393 Rthlr. 4 Gr. 6½ Pf. abgeschätzt worden ist, wiederholentlich sub hasta gestellt werden, und es sind die Bestimmungstermine auf den 14ten Juni 1820, den 19ten Juli 1820, der peremtorische aber auf den 26sten August 1820 anberaumet worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Terminen zu melden und ihr Gebot abzugeben,

Z 3 wobei

wobei ihnen bemerklich gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf des peremtorischen Termins, etwa einkommende Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, nicht weiter geachtet werden solle. Der Verkaufstermin kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Oegeln, den 2ten Mai 1820.

Das Adl. von Lindenausche Patrimonial-Gericht daselbst.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Groß-Leina, Lübbenschen Kreises, ist die zum Nachlasse der Anna Margarethe Kossatz, verehelicht gewesenen Richard gehörige Häuslerstelle mit der gerichtlichen Taxe von 117 Rthlr. 12 Gr., der Theilung wegen, sub hasta gestellet, und der Veräußerungstermin auf „den 7ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" an Gerichtsstätte in Groß-Leina angesetzt.

Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, werden zu diesem Verfahren mit dem Beifügen eingeladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, nach erlangtem Consens der Erben und des Vormundschafts-Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das dem hiesigen Tuchmacher Wilhelm Zache zugehörige, auf der halben Stadt sub No. 289 im 4ten Viertel belegene Wohnhaus und Garten mit der gerichtlichen Taxe von 455 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf den 29sten Juni, 27sten Juli und 30sten August d. J. wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle allhier angesetzt worden.

Besitz und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Real-Prätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern, um ihr Geboth zu thun und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen, letztern aber, um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses peremtorischen Termins damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Schwiebus, den 8ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es hat der hiesige Gastwirth Herr Bartsch, auf den freiwilligen, jedoch öffentlichen Verkauf seines, vor dem Oberthore gelegenen Gasthofes zu den 3 Linden, mit dem Inventario und den daran gelegenen Garten, wofür ihm, seinem Anführen nach, bereits 3500 Rthlr. geboten worden, angetragen. Zum peremtorischen Bietungstermin ist „der 18te September c. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt.

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 16ten Juni 1820.

Der Magistrat.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Schmachtenhagen unweit Crossen, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen u. der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, es wird daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius, spätestens auf dem „am 29sten September d. J. zu Schmachtenhagen anstehenden Gerichtstage zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Die in der bestimmten Zeit sich Meldenden

den werden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, die sich nicht Meldenden aber ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, auch in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, dagegen bleiben den Servitutberechtigten ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. 17. und nach §. 58. des Anhangs zum allgem. Landrecht vorbehalten, obwohl auch ihnen freisteht, die Eintragung zu verlangen.

Neuzelle, den 10ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schmachtenhagen. Wolff.

Es soll nach der Verfügung eines Königl. hochlöblichen Pupillen-Kollegii vom 16ten Mai d. J. das zu dem Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Majorinn v. Probst gehörige, in der Müncheberger Straße hierselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. No. 184. Pag. 751. verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 5041 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden, theilungshalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 20sten Oktober d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Einholung der obervormundschaftlichen Approbation, und wenn nicht sonstige Umstände ein anderes nothwendig machen, ertheilt werden soll.

Die aufgenommene gerichtliche Taxe, so wie die nähern Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Fürstenwalde, den 7ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum Verkauf an den Meistbietenden von 1107 Klafter Eichen und 1628 Klafter Elsen Kloben-Brennholz, so auf der Anlage beim Kalkofen zu Landsberg a. d. W. aufgesetzt stehen und dort zu jederzeit in Augenschein genommen werden können; ist Terminus auf den 14ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Forst-Inspektor Feller zu Landsberg a. d. W. angesetzt. Kauflustige werden zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß diese Quantitäten in Parthien von 5, 10 und 100 Klaftern zur Licitation gestellt werden.

Landsberg a. d. W., den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das hieselbst in der Poststraße belegene auf 1561 Rthlr. 20 Gr. gewürdigte Wohnhaus cum Pertinentiis, welches zum Nachlasse der verehelicht gewesenen Schlächtermeister Pfanstiehl geb. Schwarzkopf gehört, ist auf den Antrag der Erben theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag sofort nach Genehmigung der Erben und wenn sonst nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, ertheilt werden soll und daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Neudamm, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In den zum Amte Biegen gehörigen Dörfern Biegen, Biegenbrück, Pillgram, Hohenwalde, Kaisermühl, Dubrow, Hammerforth und Ober- und Neu-Lindow soll die Eintragung der darin belegenen, den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zugehörigen Grundstücke in unser Hypothekenbuch, auf Grund der bereits vorhandenen und noch näher einzuziehenden Nachrichten regulirt

gulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben vermeint und seiner an das Grundstück habenden Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen beabsichtigt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden, seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben; zugleich wird auch bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich in dieser Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) sie in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und 4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen jedoch freistehet, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Es soll die Eintragung der in der Stadt Müllrose belegenen, der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule zugehörigen Grundstücke, auf Grund der bereits vorhandenen und noch näher einzuziehenden Nachrichten im Hypothekenbuche regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher hierbei ein Interesse zu haben vermeint und seiner an das Grundstück habenden Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen beabsichtigt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben; zugleich wird auch bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich in dieser Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) sie in jedem Fall aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen und 4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen jedoch freistehet, solches nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein in der Stadt Betsche Meseritzer Kreises im Großherzogthum Posen sub No. 114 belegenes ein Stock hohes Eck-Wohnhaus, nebst Stallungen und einer Wagen-Remise, in dem besten Zustande und resp. zum Theil neu erbaut, ist jederzeit aus freier Hand zu verkaufen. Dieses in Fachwerk gebautes Wohnhaus enthält, 5 Wohnstuben, 1 Küche, 4 Kammern und 2 Keller, und befindet sich bei diesem ein bedeutender Hofraum nebst Obstgarten, welcher letzterer ohngefähr 2 Morgen enthält, außer diesen gehört auch noch ein Küchengarten dazu.

Gedachtes Haus qualificirt sich für einen Fabrikanten oder Kaufmann, insbesondere aber seiner Lage nach zu einer Oberge, da es an der großen Straße von Posen nach Berlin und Schwerin a. d. W. belegen.

Kauflustige belieben sich daher bei dem Eigenthümer des quest. Hauses, welcher in demselben wohnt zu melden, um mit ihm den Kaufkontrakt verabreden zu können.

Es soll auf der bei Zanzthal belegenen sogenannten Zanzmühle in termino „den 16ten k. M. Vormittags 9 Uhr" verschiedenes Mobiliare, Küchengeräth, Acker- und Wirthschaftsgeräth, ein breitgeleis'ter Korbwagen mit lederner Sitzbank, 2 Schock Tischler-Dielen, 6000 Stück ungebrannte Mauersteine, 4 Stück Ackerpferde, 10 Stück Rindvieh, 4 Schweine und einige 60 Schafe, theils Hammel theils Mutterschafe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant veräußert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 19ten Juli 1820.

Der Kreis-Justiz-Rath Tabbel.

Das

Das evangelisch-reformirte Kirchen-Presbyterium verpachtet auf 6 Jahre eine zu No. 18. des reformirten Wittwenhauses gehörige Wiese. Der peremtorische Bietungstermin, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, ist „der 1ste September d. J." in der Wohnung des Hof-Predigers Maresch Morgens um 9 Uhr. Der Flächen-Inhalt des schönsten Bruchlandes, unweit des Hirnschädels, ist 15 M. 104 QR. Cüstrin, den 17ten Juli 1820.

Maresch, nomine Presbyterii.

In Auftrag der Schimpkeschen Erben, und Behufs der Auseinandersetzung unter sich, soll das denselben gehörende, in der Gubner-Vorstadt gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadt-Gerichts Vol. 2 No. 182 verzeichnete Wohnhaus nebst dazu gehörendem Garten, Scheune und Seitengebäude, in termino „den 19ten August c. früh 8 Uhr" vor mir hierselbst in meiner Wohnung große Scharrnstraße No. 75. an den Meistbietenden, theils gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden, theils gegen baare Zahlung, sofern sich der Käufer nicht mit den einzelnen Erben anders darüber einigen kann, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können den Hypothekenschein und die gerichtliche Taxe vom Grundstücke, so wie die einzelnen Kaufsbedingungen, täglich bei mir einsehen. Frankfurth a. d. O. den 17 Juli 1820.

Dr. Bardeleben, Justiz-Kommissarius.

Das Dominium Crämersborn verkauft von jetzt an Theer und erläßt die Tonne von 100 Berl. Quart zu 4 Rthlr. 16 Gr. Cour. Auch wird daselbst, ein Böttchermeister gegen annehmliche Bedingungen verlangt; hierauf Reflektirende können sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

In der Kreisstadt Arnswalde ist ein am Markte belegenes Wohnhaus, in welchem seit vielen Jahren sich eine Material-Handlung befindet, nebst Laden-Utensilien aus freier Hand zu verkaufen. Ueber die Kaufbedingungen giebt der Herr Steuer-Einnehmer Grasmann hieselbst Auskunft.

Bekanntmachung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungs-Unternehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als auf allerlei Fabrikgeräthschaften, Waarenläger, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc. ꝛc. ausgenommen Dokumente und baares Geld, so wie im Auslande auch auf Gebäude. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat bis zu 5 Jahren versichern und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre, da die Anstalt den Risiko für das 5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien und durch ihre sehr bedeutenden Fonds von 1 Million Thaler ist das Interesse eines Jeden hinlänglich gesichert. Wer geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen und die nähern Bedingungen zu erfahren, beliebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Als Agent dieser Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe und gebe deren Pläne unentgeldlich aus.

Sartorius, Justiz-Kommissarius und Kreisbestallter in Luckau.

Krugnahrung und Fischerei zu Grünrade soll verpachtet werden; Pachtlustige können sich täglich daselbst melden.

Es soll gegen pupillarische Sicherheit ein Kapital von 2850 Rthlr. Cour. auf ein Landguth à 5 Prozent Zinsen ausgeliehen werden. Man beliebe sich deshalb an die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. in portofreien Briefen zu wenden.

---

100 Schock Rohr stehen 4 Meilen unterhalb Cüstrin an der Oder zum Verkauf, und sagt das Nähere darüber der Herr Amtmann Harthe in Raduhn und der Kaufmann Herr Gärtner in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeigen.

Kunst-Anzeige.

Die 5te Suite des Supplements-Kupferbandes zu dem Conversations-Lexikon, enthaltend die Bildnisse der berühmtesten Menschen aller Völker und Zeiten; gestochen von Bollinger, Boll, Gottschick, Fleischmann, Rosmäsler, Riedel u. a. ist so eben erschienen und enthält die Portraits von Alba, R. Z. Becker, Berthier, Jak. Böhme, Fourcrois, Garve, Gust. Adolph, Heyne, Nelson, Oken, Jean Paul, (Fr. Richter,) und Paul Veronese. Jedes Bildniß ist auf Velinpapier in groß Quarto gedruckt, und der Umschlag enthält ein biographisches Register. (Subscriptionspreis in allen Buchhandlungen 1 Rthlr. 12 Gr.) Die 6te Suite erscheint zu Johanni, und mit ihr zugleich das biographische Register, zur 1—4ten Suite als Nachtrag gratis. — Einzelne Portraits kosten 6 Groschen. Zwickau, im Mai 1820.

Gebr. Schumann.

Ist in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt zu haben.

Anzeige für das Herzogthum Sachsen.

Wenn nach der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni d. J. die Königl. Preuß. Hypotheken-Ordnung vom 20sten Decbr. 1783 nebst den späteren auf selbige Bezug habenden Gesetzen nunmehr auch in dem Herzogthume Sachsen eingeführt werden soll, so verdient folgendes Werk als ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch empfohlen zu werden:

„Repertorium zur allgemeinen Hypotheken-Ordnung der Preußis. Staaten, von dem geheimen Justizrath Hoffmann." gr. 8. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung. Preis 1 Rthlr.

Auch nachstehende Werke von eben demselben Verfasser, werden von jedem praktischen Geschäftsmann mit Nutzen gebraucht werden können.

Das Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten. gr. 8. Züllichau. Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

Vollständiges Repertorium der Königl. Preuß. Stempel-Verordnungen nach alphabetischer Materienfolge. gr. 8. Ebendas. 18 Gr.

Wer diese 3 Werke zusammen nimmt, erhält selbige in jeder Buchhandlung statt des Ladenpreises von 3 Rthlr. 2 Gr. für 2 Rthlr. 16 Gr.

Züllichau, am 15ten Juli 1820.

Darnmannsche Buchhandlung.

Anzeige für Juristen, Steuerbeamte und alle Geschäftsmänner.

In der unterzeichneten Buchhandlung werden Bestellungen angenommen auf die verschiedenen Ausgaben zu 18 Gr. und 16 Gr. Cour. des Schreib- und Termin-Kalenders auf das Jahr 1821.

Darnmannsche Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 31. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 2ten August 1820.

Auf den Antrag des Ordens-Kammer-Rathes Kuhlwein auf Biebertelch werden alle diejenigen, welche

1) die Rekognition vom 28sten Dezember 1789 über das sub Rubrica II. No. 1. auf dem Gute Bieberteich im Sternbergschen Kreise der Neumark für die Fräuleins Margarethe Helene und Henriette Tugendreich von Wesenbeck aus dem Testament ihres Bruders, des ehemaligen Gutsbesitzers Landraths Otto Friedrich von Wesenbeck de publ. den 4ten Dezember 1789 eingetragene Vitalitium, bestehend in freier Wohnung und Alimente, oder anstatt der letztern 100 Rthlr. jährlich, ingleichen freies Holz;

2) die Rekognition vom 13ten April 1796 über die Rubrica III. No. 2. eingetragenen 2500 Rthlr. Courant de 1764 zinsbar zu 4 Prozent, welche nach dem Kaufkontrakte vom 1/16sten September 1795 als rückständige Kaufgelder auf dem Gute Bieberteich stehen geblieben, um davon jährlich den Rubrica II. No. 1. gedachten Fräuleins von Wesenbeck die zukommenden 100 Rthlr. Alimenten-Gelder zu berichtigen, und nach deren Tode das ganze Kapital, oder wenn eine derselben verstirbt, die Hälfte desselben an die Verkäuferin die Hauptmännin Sophie Wilhelmine von Kleist geborne von Sellentin bezahlt werden sollte,

besitzen, oder als Erben der genannten Interessenten, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Angabe und Rechtfertigung dieser Ansprüche auf

„den 30sten Oktober 1820"

vor dem Referendarius Lauriscus als Deputirten anberaumten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu erscheinen, die in Händen habende Dokumente mit zur Stelle zu bringen und ihre Ansprüche gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen beim Ausbleiben damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die genannte Rekognitionen für mortifizirt erklärt und mit der Löschung der daraus herrührenden Ansprüche im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Erdmann Kühl und dessen Ehefrau Rosine geborne Kakuschke zugehörige, im Neu-Gurokowschen Bruche belegene, aus 14 Magdeb. Morgen 19 □Ruthen und 55 Fuß bestehende, nach Ausweis der gerichtlichen Taxe, zu 1504 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gewürdigte Holländerguth subhastirt, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten Juni, den 31sten Juli und den 31sten August d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

 Es

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachtem Termin, besonders in dem letzten peremtorischen Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 7ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Erben ist der in Wugarten bei Friedeberg i. d. N. belegene, zum Nachlasse des daselbst verstorbenen Bauer Friedrich Kurth gehörige, auf 908 Rthlr. abgeschätzte Bauerhof nebst Pertinenzien subhastirt und stehet der peremtorische Bietungstermin auf „den 1sten September d. J." Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Wugarten an, wozu die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.

Friedeberg, den 19ten Mai 1820.

Das Gräfl. v. Blankenseesche Patrimonial-Gericht zu Wugarten.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmannin zu Goßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf

„den 15ten Februar 1821"

festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird.

Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene sub No. 60. Vol. I. Fol. 296. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Erbenhaus sammt Pertinenzien, dem hiesigen Bürger und Kupferschmied Ernst Joachim Hyppe gehörig, auf 208 Rthlr. 7 Gr gerichtlich abgeschätzt, in termino „den 21sten August c." Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende, nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieses Grundstücks, wovon die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in der Registratur einzusehen sind, zu erwarten hat.

Reetz in der Neumark, den 29sten April 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum Verkauf an den Meistbietenden von 1107 Klafter Eichen und 1628 Klafter Elsen Kloben-Brennholz, so auf der Ablage beim Kalkofen zu Landsberg a. d. W. aufgesetzt stehen und dort zu jederzeit in Augenschein genommen werden können; ist Terminus auf den 14ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Forst-Inspektor Feller zu Landsberg a. d. W. an-

gesetzt. Kauflustige werden zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß diese Quantitäten in Parthien von 5, 10 und 100 Klaftern zur Licitation gestellt werden.
Landsberg a. d. W., den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das hieselbst in der Poststraße belegene auf 1561 Rthlr. 20 Gr. gewürdigte Wohnhaus cum Pertinentiis, welches zum Nachlasse der verehelicht gewesenen Schlächtermeister Pfanstiehl geb. Schwarzkopf gehört, ist auf den Antrag der Erben theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag sofort nach Genehmigung der Erben und wenn sonst nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, ertheilt werden soll und daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.
Neudamm, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen die zur Färber Suckowschen Masse gehörigen Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, Acker- und Hausgeräth in termino „den 16ten August c." Vormittags 9 Uhr öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da das in dem auf den 17ten Mai d. J. angesetzt gewesenen Licitationstermin gethane Meistgebot über den Verkauf des Zollhauses zu Goyatz am Schwielauchsee höhern Orts nicht genehmiget, vielmehr ein anderweiter Licitationstermin zum Verkauf desselben angeordnet worden ist, als wird dieser Termin auf „den 14ten August d. J." Vormittags 10 Uhr in dem gedachten Zollhause zu Goyatz, hierdurch mit dem Bemerken angesetzt, daß die Verkaufs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten auf dem Amte zu Friedland eingesehen werden können.
Amt Friedland bei Beeskow, den 22sten Juli 1820. Der Königl. Oberamtmann Jänichen.

Das in der Neuen Straße belegene, den Erben der Ehefrau des Schmiedemeisters Hartwig Justine geb. Mienitz gehörige Haus nebst Wiese soll, mit der gerichtlichen Taxe von 817 Rtlr. 4 Gr. Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf „den 25sten August, den 22sten September und den 20sten Oktober d. J. allhier auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten welcher peremtorisch ist, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Meist- und Bestbietende hat, wenn nicht sonst rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen, und kann die Taxe beim Gericht zu jeder Zeit eingesehen werden. Woldenberg, den 15ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Antrag der sämmtlichen Gläubiger des Windmüllers Joh. Georg Winzer, soll die, dem letztern angehörige bei Groß-Bösitz unweit Guben gelegene, Windmühle nebst allem Zubehör an Wohn- Stallgebäuden und Aeckern, welche zusammen von den verpflichteten Taxatoren auf 1466 Rtlr. 10 Gr. hoch geschätzt worden, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu sind nun „der 30ste September, der 31ste Oktober, der 30ste November 1820 von welchen der letztere peremtorisch ist, als Licitationstermine an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, sich in diesen Ter-

Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Mühlen-Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Schöneiche, den 19ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda

Es soll die Lieferung von 330 Cntr. Heu zum Stopfen der Kasernen-Matratzen dem Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden, es ist deshalb ein Licitationstermin auf „den 7ten August c. Vormittags 10 Uhr in den Kasernen im Administrations-Bureau angesetzt, und werden Lieferungslustige hierdurch eingeladen, sich dazu einzufinden. Die Lieferungs-Bedingungen sind täglich bei der Kasernen-Inspektion einzusehen, und soll die Lieferung den Mindestfordernden, nach eingegangener Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen werden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820

Die Kasernen-Inspektion.

Die erledigte mit dem Rektorat der Stadtschule verbundene Frühpredigerstelle ist anderweitig zu besetzen. Diejenigen wahlfähigen Herren Kandidaten der Theologie die Willens sind, diese Stelle anzunehmen, werden ersucht sich deshalb bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Drossen, den 17ten Juli 1820.

Der Magistrat.

Im Auftrag der Schimpkeschen Erben, und Behufs der Auseinandersetzung unter sich, soll das denselben gehörende, in der Gubner-Vorstadt gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadt-Gerichts Vol. 2 No. 182 verzeichnete Wohnhaus nebst dazu gehörendem Garten, Scheune und Seitengebäude, in termino „den 19ten August c. früh 8 Uhr“ vor mir hierselbst in meiner Wohnung große Scharrnstraße No. 75. an den Meistbietenden, theils gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden, theils gegen baare Zahlung, sofern sich der Käufer nicht mit den einzelnen Erben anders darüber einigen kann, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können den Hypothekenschein und die gerichtliche Taxe vom Grundstücke, so wie die einzelnen Kaufsbedingungen, täglich bei mir einsehen. Frankfurth a. d. O. den 17 Juli 1820.

Dr. Bardeleben, Justiz-Kommissarius.

Das evangelisch-reformirte Kirchen-Presbyterium verpachtet auf 6 Jahre eine zu No. 18. des reformirten Wittwenhauses gehörige Wiese. Der peremtorische Bietungstermin, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, ist „der 1ste September d. J.“ in der Wohnung des Hof-Predigers Maresch Morgens um 9 Uhr. Der Flächen-Inhalt des schönsten Bruchlandes, unweit des Hirnschädels, ist 15 M. 104 QR. Cüstrin, den 17ten Juli 1820.

Maresch, nomine Presbyterii.

Der unweit des Steinhöfelschen Vorwerks, hart an der vom Bruche durch Heinersdorff nach Fürstenwalde führenden Straße, neu angelegte nahrhafte Krug, welcher mit einer bequemen Wohnung und Gelaß zur Aufnahme der Reisenden, so wie mit Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, imgleichen mit einem Brunnen und Backofen versehen, demselben auch ein halber Morgen Gartenland beigelegt ist, kann sogleich gepachtet und bezogen werden. Pachtlustige haben sich deshalb an die Gutsherrschaft zu Steinhöfel zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 24. Juli 1820.

Im Auftrage des Dominii zu Steinhöfel, Dames.

Wir sind Willens, unser im ehemaligen Ordens-Warthebruche, zwischen den Städten Landsberg a. d. W., Zielenzig, Drossen und Sonnenburg, nahe an der Warthe belegenes Etablissement Corsica, von 200 Magdeburger Morgen des besten Bruchbodens mit den dazu gehörigen Gebäuden und dem gesammten todten und lebenden Inventarium, im Wege der Licitation entweder im Ganzen oder in Parcelen meistbietend zu veräussern, und haben hiezu auf „den 1sten September d. J. Vormittags 9 Uhr," auf dem Gute einen Bietungstermin angesetzt. Kauflustige werden daher ersucht, sich in diesem Termine einzufinden und haben sie bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Die Kaufsbedingungen, so wie der Plan zum theilweisen Verkauf können übrigens sowohl bei uns auf dem Gute, als bei unserem gemeinschaftlichen Special-Bevollmächtigten, dem Herrn Justiz-Rath Röscher zu Sonnenburg, täglich eingesehen werden. Corsica, den 22sten Juli 1820.

Die Geschwister Rouppert.

Ich werde auch in diesem Jahre meine Stöhre auf dem Wege der Licitation gegen gleich baare Bezahlung verkaufen und setze hiezu Termin auf „den 14ten k. M." an. Die Stöhre sind sämmtlich von hochveredelter Race und im Frühjahre 1819 geboren.

Amt Sachsendorf, den 22sten Juli 1820.

Baath.

Von schwarzen und couleurten Wachstuchen und Wachstaffent, Gichttaffent, grüne Fenster-Rouleaux, unserer Fabrike, sind zu jederzeit Vorräthe zu den Fabrik-Preisen im Hause des Kaufmann Herrn Gründler, Junkerstraße No. 1, zu haben. Auch können daselbst Bestellungen jeder Art an uns, die prompt besorgt werden sollen, gemacht werden.

Carl Heinrich Woltersdorf, Wachstuch-Fabrikant in Berlin.

Auf der hiesigen Forst sollen in diesem Herbste und Winter 1500 Stück Mittel-Bauholz gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Da dies Holz ganz nahe an der Mietzel steht, so kann es darauf auch mit wenigen Kosten bis nach der Oder geflößt werden, die nur 3 Meilen von hier entfernt ist. Kauflustige melden sich bei meinem Förster hieselbst, wo sie die nähern Bedingungen erfahren können. Verneuchen bei Neu-Damm, den 27sten Juli 1820.

Verwittwete von dem Borne.

Frisch gebrannte Schmiedekohlen, das 4 Scheffelmaaß zu 7 Groschen, so wie alle Sorten Bau- und Brennhölzer sind jeder Zeit zu billigen Preisen zu haben auf dem Gute Dietersdorf bei Balz.

v. Klitzing.

Krugnahrung und Fischerei zu Grünrade soll verpachtet werden; Pachtlustige können sich täglich daselbst melden.

In der Kreisstadt Arnswalde ist ein am Markte belegenes Wohnhaus, in welchem seit vielen Jahren sich eine Material-Handlung befindet, nebst Laden-Utensilien aus freier Hand zu verkaufen. Ueber die Kaufbedingungen giebt der Herr Steuer-Einnehmer Grasmann hieselbst Auskunft.

Am vorigen Sonntage den 30sten Juli hat sich ein ziemlich großer Mopshund mit weißem Barte und ledernem Halsbande mit messingnem Ring, aus Wulkow verloren. Wenn derjenige, bei dem sich dieser Hund eingefunden hat, denselben in Frankfurt, Tuchmacherstraße No. 18. dem Eigenthümer zurückbringt oder zurückbringen läßt, so erhält er einen Rthlr. Cour. zur Belohnung.

Marcanke.

Bücher-Anzeigen.

An die Leser des Deutschen Gewerbsfreundes.

Der Wohnorts-Wechsel des sonst in Halle, jetzt in Bonn Physik und Chemie lehrenden Hrn. Prof. Kastners, hat gegen den uns sehr zahlreich geäußerten Wunsch des gewerbetreibenden und des naturwissenschaftlichen Publikums, die Fortsetzung des mit so vielem Beifall aufgenommenen deutschen Gewerbsfreundes 1 Jahr hindurch unterbrochen; endlich sind nun die Hindernisse beseitigt, welche diese Unterbrechung herbeiführten, und die unterzeichnete Verlagshandlung sieht sich in den Stand gesetzt, jetzt das Erscheinen des ersten, an neuen Entdeckungen und Erfindungen, Rathschlägen, Belehrungen und vermischten Nachrichten reichhaltigen Hefts des IV. Bandes dieser gemeinnützigen Zeitschrift mit der Bemerkung ankündigen zu können, daß die übrigen Hefte desselben Bandes ununterbrochen folgen werden, und daß überhaupt Einrichtungen getroffen sind, welche den ungestörten Fortgang des nur auf den Vortheil des gewerbetreibenden Publikums berechneten Unternehmens um so mehr sichern werden, da sich der Herr Herausgeber zur fernern Bearbeitung mit mehrern ausgezeichneten, erfahrnen, praktischen Chemikern, Oekonomen, Mechanikern und gründlichen Naturforschern des In- und Auslandes verbunden hat, wie die Leser schon aus den nächsten Heften ersehen werden.

Wie bisher besteht der Band aus 12 Heften jedes von 4 Nr., begleitet mit den nöthigen Kupfertafeln und Tabellen, denen sich am Schluß eines jeden Bandes ein sorgfältig ausgearbeitetes Register anschließt und so die Brauchbarkeit des Ganzen erhöht.

Exemplare der drei ersten Bände sind übrigens in jeder Buchhandlung zu dem Preise von 8 Rthlr. 4 Gr. stets zu haben, so wie die Subscribtion auf den vorliegenden vierten Band zu jeder Zeit noch mit 3 Rthlr. offen steht. Halle, im Juli 1820.

Hemmerde und Schwetschke.

In Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Bestellungen an.

Anzeige für Leih-Bibliotheken und Freunde einer angenehmen Lektüre.

Der gebildeten Lesewelt zeige ich mit Bezugnahme auf meine desfallsige Bekanntmachung vom Januar d. J. hierdurch an, daß man fortwährend Fr. Rochlitz sämmtliche Schriften für den ermäßigten Preiß nämlich 18 Rthlr. statt 28 Rthlr. 5 Gr. durch alle Buchhandlungen beziehen kann. Es wird denen Freunden einer sittlich-angenehmen Unterhaltung willkommen seyn zur Complettirung der ganzen Sammlung auch die einzelnen Werke dieses mit Recht so beliebten Schriftstellers für einen ermäßigten Preis erhalten zu können, nehmlich:

Charaktere interessanter Menschen in moralischen Erzählungen dargestellt, 4 Theile, statt 6 Rthlr. für 4 Rthlr. 12 Gr. Denkmale glücklicher Stunden, 2 Theile, mit Kupfern, statt 4 Rthlr. 8 Gr. für 3 Rthlr. 6 Gr. Erinnerungen, in Erzählungen. 4 Theile, statt 4 Rthlr. 16 Gr. für 3 Rthlr. 12 Gr. Neue Erzählungen, 2 Theile, statt 3 Rthlr. 12 Gr. für 2 Rthlr. 16 Gr. Glycine, 2 Theile, mit Kupfern, statt 3 Rthlr. 8 Gr. für 2 Rthlr. 12 Gr. Kleine Romane und Erzählungen, 3 Theile statt 4 Rthlr. 12 Gr. für 3 Rthlr. 8 Gr. Schauspiele, statt 1 Rthlr. 21 Gr. für 1 Rthlr.

Wenn jedoch der Termin bald abgelaufen seyn wird, während welchen die Ermäßigung der Preise statt findet, so wolle man etwanige Bestellungen bald an die zunächst gelegenen Buchhandlungen gelangen lassen. Züllichau, am 1sten Juli 1820.

Darnmannsche Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 32. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten August 1820.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten dieses Monats sind dem Glasermeister Hanel aus Fürstenwalde zwei Stück in hölzerne Kasten emballirte große moderne Spiegel mit braunen Rahmen und Broncen des vergoldeten Schwans, auf dem Wege von Frankfurth a. d. O. über Ruhne, Pillgram, Jakobsdorff bis Briesen, vom Wagen verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält eine Belohnung von 2 Rthlr. Cour., wenn er sie an den Eigenthümer ꝛc. Hanel oder Gastwirth Maschke zu Frankfurth a. d. O. unbeschädigt abgiebt.

Fürstenwalde, den 29sten Juli 1820.

Der Glasermeister Hanel.

Es ist am 1sten d. M. ein völlig unbekannter männlicher Leichnam in der Oder bei Zellin angeschwommen. Derselbe war von kleiner Statur, hatte schwarzes Haar, und war mit einer grau-leinenen Jacke, dergleichen Beinkleider, einem Hemde ohne Zeichen, einem blau-gestreiften Halstuche, wollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet.

Bei der Besichtigung hat sich keine Spur einer äußerlichen Verletzung gefunden, und war der Leichnam überhaupt schon so in Verwesung übergegangen, daß eine weitere, als obige Personsbeschreibung davon nicht hat aufgenommen werden können; und wird dieser Vorfall hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zehden, den 25sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Zellin.

Es sollen die beiden Königl. Schenkkrüge zu Dammendorff und Neudnitz Amts Friedland mit sämmtlichen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, desgleichen die dazu gehörigen Gärten, Ländereien und Wiesewachs frei von dem bisher durch das Amt Friedland ausgeübten Verlagsrechte, so wie mit der Befugniß, daß die Erwerber das zum Ausschank benöthigte Getränk an Bier und Branntwein, nach eigener Willkühr, aus welcher Brau- und Brennerei sie wollen, sich anschaffen können, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Zu dem Ende ist der Bietungstermin, welcher im Amte Friedland wird abgehalten werden, auf „den 28sten August d. J.“ festgesetzt, und werden Erwerblustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Veräußerungspläne und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem Rent-Amte Friedland, als in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es soll die Amts-Brauerei und Branntweinbrennerei in Friedland auf die sechs nach einan-

ander folgenden Jahre, vom 1sten Januar 1821 bis dahin 1827, in dem auf den „28sten August d. J.“ festgesetzten, im Amtshause zu Friedland abzuhaltenden Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende werden Pachtlustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Anschläge und Pachtbedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Amte Friedland und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das dem Garnwebermeister Gottlieb Grunow hieselbst zugehörige, in der Kirchenstraße belegene, im Hypothekenbuch sub. No. 27 eingetragene Wohnhaus, nebst Pertinenzien, als: Hofgebäude, ein hinter dem Hause befindlicher Obst- und Küchengarten, ein Garten vor dem Seethore, ein dergleichen vor dem Mühlenthore und eine im Mühlenbruch belegene Hauswiese nach einer davon aufgenommenen Taxe von 383 Rthlr. 3 Gr., ist auf den Antrag eines Real-Gläubigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und wir haben einen peremtorischen Bietungstermin auf den 6ten Oktober a. c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt, zu welchem wir alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit und dem Bedeuten einladen, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Gebots von Seiten der Interessenten, sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Real-Gläubiger zu gedachtem Termine sub poena praeclusi vorgeladen, um in selbigem ihre etwa habenden Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe von dem sub hasta gestellten Wohnhause nebst Pertinenzien, kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Mohrin, den 23sten Juni 1820.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Schmachtenhagen unweit Crossen, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen u. der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, es wird daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius, spätestens auf dem „am 29sten September d. J. zu Schmachtenhagen anstehenden Gerichtstage zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Die in der bestimmten Zeit sich Meldenden werden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, die sich nicht Meldenden aber ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, auch in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, dagegen bleiben den Servitutberechtigten ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. 17. und nach §. 58. des Anhangs zum allgem. Landrecht vorbehalten, obwohl auch ihnen freisteht, die Eintragung zu verlangen.

Neuzelle, den 10ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schmachtenhagen. Wolff.

Das hieselbst in der Poststraße belegene auf 1561 Rthlr. 20 Gr. gewürdigte Wohnhaus cum Pertinentiis, welches zum Nachlasse der verehelicht gewesenen Schlächtermeister Pfanstiehl geb. Schwarzkopf gehört, ist auf den Antrag der Erben theilungshalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 11 Uhr“ auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag sofort nach Genehmigung der Erben

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe d. Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps rc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
146	7952	Ludwig, Christian,	Gemein.	Sächs. J.R. v. Low	Schollen	Frankf.	gest. zu Muron G. Wladimir.	
147	8785	Machner, Joh. Carl,	dito	dito	Pförthen, Stadt	dito	gest. zu Saratow.	
148	9758	Mahlo, Christian,	dito	dito	kl. Krausnick	dito	gest. zu Na[illegible]ropol G. Simbirsk.	
149	8732	Marck, Matheus,	dito	Sächs. J.R. Prinz Anton	Nebendorf	dito	gest. zu Nischni.	
150	8745	Mathe, Martin,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Strege	dito	gest. zu Bowock G. Kal[illegible]ga	
151	8750	Mathecka, Wilhelm,	dito	Sächs. J.R. v. Low	Briesen	dito	gest. in Kerensk G. Pensa.	
152	8752	Matho, Joh. Gottfr.,	dito	dito	Radensdorf	dito	gest. zu Jekaterinoslav.	
153	8729	Matthing, Johann,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Ragow	dito	gest. zu Schitomir.	
154	8761	Mathcasch, Friedrich,	dito	dito J.R. Pr. Anton	Sallgast	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gen.-Akt zu Woronesch.
155	8782	Mettcke, Christian,	dito	Sächs. J.R. Prinz Niesemeusel	gr. Zschaksdorf	dito	gest. in Jatesch G. Kursk.	
156	8764	Miethling, Joh. Gtf.,	dito	Sächs. leicht J.R.	Sonnenwalde	dito	gest. in Petrowsk G. Saratow.	
158	8731	Mitwenz, Joh. Mart.,	dito	dito Prinz August	Mlode	dito	gest. in Saroisk G. Räsan.	
156	8746	Moritz, Karl Gottl.,	Unterof.	Sächs. J.R. v. Low	Guben	dito	gest. im Hosp. zu Woronesch.	
158	8766	Müller, Wilhelm,	Gemein.	dito	Luckau, Stadt	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
159	8772	Müller, Christian,	dito	dito des Königs	Vorwerk Damme	dito	gest. zu Kasan.	
160	8773	Muschack, Friedrich,	dito	Sächs. J. R. v. Rechten	Jessern	dito	gest. in Pronsk G. Räsan.	
161	9889	Netzkar, Christian,	Unterof.	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Steinkirchen	dito	gest. auf dem Marsch in Bui G. Kastroma.	
162	9891	Newcke, Martin,	Gemein.	Sächs. J.R. v. Low	Dobberbus	dito	gest. im Hosp. zu Woronesch	
163	9633	Niebeck, Christian,	dito	dito	Raddusch	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
164	9894	Nikpel, Gottlieb,	dito	Sächs. J.R. König	Haasel	dito	gest. in Karatschef G. Orel.	

Nummer		Namen und Vornamen.	Angabe des		Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
d. Ordn.	d. Angabe Reg.		Grades.	Regiments, Corps 2c.				
165	9882	Nitschka, Martin,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Low	Niemaschkleba	Frankf.	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akten zu Woronesch.
166	9886	Noack, Gottfried,	dito	dito	Pitschen	dito	gest. in Marienpol G. Jekaterinoslav.	
167	9899	Noack, Gottfried,	dito	d. Pr. Maximilian	Matzdorff	dito	Im G. Jekaterinoslav Kolonist geworden.	
168	9883	Noschke, Joh. Gottlb.,	dito	Sächs. Drag. Pr. Johann	Crossen	dito	gest. in Michailow G. Räsan.	
169	9635	Nowka, Hans Mart.,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Raddusch	dito	gest. in Loberow G. Woronesch.	
170	10229	Perl, Joh. Christoph,	dito	dito	Dobern	dito	gest. zu Tambow.	
171	10721	Perling, Georg,	Unterof.	dito	Kuschkau	dito	gest. zu Insara G. Pensa.	
172	10213	Peschk, Matheus,	Gemein.	Sächs. Kürassier v. Zastrow	Lugk	dito	gest. in Zarithen G. Saratow.	
173	10219	Peschk, Christian,	dito	dito Artillerie	dito	dito	gest. im Hosp. zu Tula.	
174	10225	Peschke, Gottfried,	dito	dito König	Wellmitz	dito	gest. zu Jekaterinoslav.	
175	10[illegible]33	Petrusch, Joh. Gottf.,	dito	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Pokuschel	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akten zu Woronesch.
176	10237	Pintsch, Gottl. Goth.,	dito	Sächs. Train	Lübben	dito	gest. i. Bozrow G. Woronesch.	
177	10719	Pbtschik, Christian,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Neuzauche	dito	gest. in Samara G. Simbirsk.	
178	10729	Pusch, Gottfried,	dito	Sächs. Grenadier-Bataillon Anger	Liebegen	dito	gest. in Paulograd G. Jekaterinoslav	
179	10873	Radlow, Fr. Gottl.,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Gelßen	dito	gest. im Hosp. zu Kaluga.	
180	10953	Radlow, Gottlob,	dito	dito	Speichnow	dito	gest. in Koslow G. Jekaterinoslav.	
181	11934	Reban, Joh. Gotthelf,	dito	dito	Sando	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akten z. Tambow.
182	10964	Rhenisch, Joh. Gottl.,	dito	dito Drag. Prinz Albrecht	Stadt Pförten	dito	gest. zu Lipitzk G. Tambow.	
183	10931	Reichert, Georg,	dito	dito J. R. König	Nietz-Neuendorff	dito	gest. in Lugk G. Wolhynien	
184	10944	Rellich, Joh. August,	dito	dito v. Low	Lübben	dito	gest. in Gorodischtsche G. Pensa.	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps rc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
185	10860	Rennert, Gottfried,	Gemein.	Sächs. J. R. König	Sachsdorff	Frankf.	gest. in Sissnamm G. Simbirsk.	
186	10850	Renza, Matheus,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Missen	dito	gest. in Molga G. Garoslaw.	
187	10858	Richter, Joh. Sam.,	dito	dito Inf. Reg. v. Niesemeusel	Ratzdorff	dito	gest. in Jekatorinoslaw.	
188	10948	Richter, Friedrich,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Liebensdorf	dito	gest. in Saratow.	
189	10929	Riebisch, Georg,	dito	dito	Kl. Krausnick	dito	gest. im Hosp. zu Tula.	
190	10870	Riedel, Traugott,	dito	dito Prinz Anton	Dobrilugk	dito	gest. in Zaritsen G. Saratow.	
191	10960	Randke, Christian,	dito	Sächs. leicht J. R.	Grabug	dito	gest. in Mutrailow G. Räsan.	
192	10961	Rondke, Gottlieb,	dito	dito J. R. v. Low	Niederullersdorf	dito	gest. in Luben G. Jaroslaw.	
193	10946	Reßler, Georg,	dito	dito	Neuzauche	dito	gest. in Mädin G. Kaluga	
194	—	Sawoja, Gabriel,	dito	Sächs. Dienste	dito	dito	Im G. Jekaterinoslaw in einer Fabrik zurückgebl.	
195	11663	Sabotcke, Hans,	dito	Sächs. J. R. König	Kl. Janno	dito	In der deutschen Legion Dienste genommen.	Nach d. Gou.-Akt. z. Nischin
196	11733	Sandmann, Gottfr.,	dito	dito Prinz Anton	Schönborn	dito	gest. im Hosp. zu Alexandrowsk G. Jekaterin.	
197	11747	Schäfer, Friedrich,	Feldweb.	Sächs. J. R. v. Low	Wollersdorff	dito	gest. im Hosp. zu Kaluga.	
198	11864	Schär, Christian,	Gemein.	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Stadt Jüterbock	dito	gest. im Hosp. zu Lipitzk G. Tambow.	
199	11817	Schapp, Gottlieb,	dito	Sächs. J. R. v. Low	G. Radden	dito	gest. in Insara G. Pensa.	
200	11768	Schatz, Martin,	dito	dito	Suchten	dito	gest. in Zaritzen G. Saratow.	
201	11639	Scheller, Gottfried,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Krübaw	dito	gest. zu Räsan.	
202	11805	Scherlich, Jh. Geo. Ag	dito	Sächs. J. R. v. Low	Falkenhain	dito	gest. in Wenew G. Tula	
203	11802	Schiemenz, Karl,	dito	dito	Drebnau	dito	gest. zu Schitomir.	
204	11655	Schmidt, Gottfried,	dito	dito Prinz Anton	Tzschecheln	dito	gest. zu Jekaterinoslaw.	
205	11787	Schmidt, Joh. Sam.,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Bansdorff	dito	gest. zu Kromi G. Orel.	

Nummer d. Ordn.	Nummer d. Angabe-Reg.	Namen und Vornamen.	Angabe des Grades.	Angabe des Regiments, Corps rc.	Geburts- oder vormaliger Aufenthaltsort.	Regier.-Bezirk oder Departem.	Was aus demselben geworden.	Anmerkung.
206	11750	Schmidt, Christian,	Gemein.	Sächs. J. R. König	Radensdorff	Frankfr.	gest. zu Lepitz G. Tambow	
207	11750	Schmitcke, Gotthelf,	dito	Sächs. R. Polenz	Matzdorff	dito	gest. im Hosp. zu Bachmuth G. Jekaterin.	
208	11667	Schneider, Jh. Gottf.,	dito	Sächs. J. R. v. Niesemeusel	Behnau	dito	gest. im Hosp. zu Orel.	
209	11730	Schneider, Jh. Gottf.,	dito	dito Train	Sagritz	dito	In der deutschen Legion Dienst genommen.	Nach d. Gou. Akten zu Woronesch.
210	11745	Schneider, August,	dito	Sächs. J. R. v. Low	Luckau	dito	gest. im Hosp. zu Saratow	
211	11661	Schönwälder, Jh. Ag.	dito	dito König	Zedel	dito	gest. zu Odojew G. Tula.	
212	11731	Schöppe, Gottfried,	dito	dito v. Low	Schenkendorff	dito	gest. in Nischinlomow G. Pensa.	
213	11733	Schreiber, Gottlob,	dito	Sächs. J. R. König	Karkwitz	dito	gest. in Birgutsch G. Woronesch.	
214	11799	Schröter, Jh. Gottf.,	dito	dito v. Low	Trebbinchen	dito	gest. im Hosp. zu Kostroma	
215	11777	Schullrick, Joh. Chr.,	dito	dito	Erpitz	dito	gest. in Karsan G. Simbirsk.	
216	11633	Schulze, Gottfried,	dito	Sächs. Artil. Train	Droskau	dito	gest. im Hosp. Jekaterinoslaw.	
217	11647	Schulze, Samuel,	dito	dito Inf. Reg. v. Niesemeusel	Meiersdorff	dito	gest. zu Woronesch.	
218	11757	Schulze, Erdmann,	dito	dito v Low	Jessern	dito	gest. in Aaxin G. Tula.	
219	11772	Schultze, Samuel,	Corporal	dito Drag. Prinz Albrecht	Berthelsdorff	dito	gest. in Pensa.	
220	11766	Schuppan, Martin,	Gemein.	Sächs. J. R. v. Low	Straupitz	dito	gest. in Morschask G. Tambow.	
221	11804	Schuster, Christian,	dito	dito	Drehnau	dito	In der deutschen Legion Dienst genommen.	Nach d. Gou.-Akten zu Tul[illegible]
222	11812	Seeland, Gottlob,	dito	Sächs. leicht J. R.	Gohra	dito	gest. im Hosp. zu Wolsk G. Saratow.	
223	11736	Siegmund, Christ.,	dito	Sächs. Drag. Pr. Albrecht	Zugam	dito	gest. in Prosk G. Räsan.	
224	11761	Sorla, Christian,	dito	dito Train-Batail.	Kuschke	dito	gest. in Semenow G. Nischim.	
225	11755	Stäck, Christian,	dito	dito v. Low	Buckow	dito	gst. in Kowel G. Wolynien	

ben und wenn sonst nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, ertheilt werden soll und daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Neudamm, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das evangelisch=reformirte Kirchen=Presbyterium verpachtet auf 6 Jahre eine zu No. 18. des reformirten Wittwenhauses gehörige Wiese. Der peremtorische Bietungstermin, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, ist „der 1ste September d. J." in der Wohnung des Hof=Predigers Maresch Morgens um 9 Uhr. Der Flächen=Inhalt des schönsten Bruchlandes, unweit des Hirnschädels, ist 15 M. 104 QR. Cüstrin, den 17ten Juli 1820.

Maresch, nomine Presbyterii.

Zu Folge der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 18ten Juli c. ist der Stadt Forst die Befugniß gestattet, während der dasigen Jahr= und Viehmärkte für jedes Stück Vieh, es sey Pferd oder Rindvieh ohne Unterschied, von den Marktverkäufern von jetzt an ein Standgeld von einem guten Groschen zu erheben. Dieser Bekanntmachung wird zugleich die Bemerkung beigefügt, daß der vormalige Zollbereuter Herr Renner, wohnhaft in No. 130. zur Erhebung dieses Standgeldes von jetzt an bestellt und authorisirt ist.

Forst, am 1sten August 1820.

Der Magistrat.

Von dem Patrimonial=Gericht zu Frauendorff ist die zum Nachlasse der Hausmann Martin Rißmannschen Eheleute gehörige, zu Göritz auf dem Zingel belegene Baustelle des abgebrannten Büdnerhauses und Stalles, wozu 3 Magdeburger Morgen Land in der Niederung, und ¼ Scheunen=Antheil gehören, mit der Taxe von 212 Rthlr. theilungshalber, gegen Ueberlassung der in 460 Rthlr. bestehenden Feuer=Kassen=Gelder zum Aufbau an den Käufer, auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten Oktober c. Vormittags um 9 Uhr" hieselbst angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben und des Zuschlages an den Meistbietenden, nach erfolgtem Consense der Interessenten, zu gewärtigen. Reppen, den 22sten Juli 1820.

Baron v. Frauendorffsches Patrimonial=Gericht.

Der bei dem Königl. Sächsischen Garde du Corps=Regimente gediente, und zuletzt in Radeberg bei Dresden gestandene Johann Ploasch oder Blesche, aus Rauden in der Königl. Preuß. Oberlausitz, welcher aus der russischen Campagne 1812 nicht wieder zurückgekehrt seyn soll, noch sonst seit dem einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, da dessen hinterlassene Ehefrau Hanscha, geb. Schusterin aus Rauden, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, und zu dem Ende auf Ediktal=Citation dahier angetragen hat, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, a dato des erfolgten Aushanges angerechnet, in dem „zum 18ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" deshalb festgesetzten Termine persönlich oder sonst gehörig legal, allhier an geordneter Gerichtsstelle einzufinden, außerdem in contumaciam weiter in dieser Sache wider ihn verfahren werden wird. Uhyst a. d. S., den 19ten Juli 1820.

Das Patrimonial=Gerichtsamt allda und von Mönau und Pert.

Das hiesige Stadtvorwerk nebst den dazu gehörigen Ackerlandungen, Wiesen und Kämpen, im=

ingleichen die Rathsschäferei mit ihren Landungen, und dem Rechte, 300 Stück Schaafe halten zu dürfen, sollen anderweitig auf 3 Jahre, nehmlich von Michaeli 1820 bis dahin 1823 in termino „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst, öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur ein Pächter angenommen werden kann, der eine, dem Betrage der einjährigen Pacht gleichkommende Kaution zu leisten im Stande ist. Berlinchen, den 8ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll anjetzt das Hypothekenbuch des Dorfs Hermswalde bei Sommerfeld, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und von den Besitzern der Grundstücke bereits vorläufig eingezogenen Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren etwanigen Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gesonnen sind, binnen 2 Monaten, und spätestens den 21sten Oktober d. J. bei dem hiesigen Patrimonial-Gerichte anzumelden, und ihre Ansprüche näher anzugeben.

Zugleich wird in Folge des Rescrips des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten Juli 1809 bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen jeden dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und daß 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. — 17. und § 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden ist, eintragen zu lassen.

Hermswalde bei Sommerfeld, den 2ten Juni 1820.

Freiherrlich von Ampachsches Patrimonial-Gericht allda.

Das dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Karl Ludwig Richter gehörige, sub No. 162. belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. Pag. 12. verzeichnete Bürgerhaus mit dem dahinter liegenden Garten, 5 Wiesen und sonstigen Pertinenzien, welches zusammen auf 1193 Rt. 3 Gr. $9\frac{1}{3}$ Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag einiger Hypotheken-Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Hierzu haben wir an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 13ten November c. hora 10 Vormittags“ einen Termin angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In Auftrag der Schimpkeschen Erben, und Behufs der Auseinandersetzung unter sich, soll das denselben gehörende, in der Gubner-Vorstadt gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadt-Gerichts Vol. 2 No. 182 verzeichnete Wohnhaus nebst dazu gehörendem Garten, Scheune und Seitengebäude, in termino „den 19ten August c. früh 8 Uhr“ vor mir hierselbst in meiner Wohnung große Scharrnstraße No. 75. an den Meistbietenden, theils gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden, theils gegen baare Zahlung, sofern sich der Käufer nicht mit den einzelnen Erben anders darüber einigen kann, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können den Hypothekenschein und die gerichtliche Taxe vom Grundstücke, so wie die einzelnen Kaufsbedingungen, täglich bei mir einsehen. Frankfurth a. d. O. den 17 Juli 1820.

Dr. Bardeleben, Justiz-Kommissarius.

Da der am gestrigen Tage hier abgehaltene Licitationstermin zur Verpachtung verschiedener am 1sten Oktober c. pachtlos werdenden großen Seen in hiesiger Herrschaft, wegen Mangels an Konkurrenz der Licitanten nicht diejenigen günstigen Resultate gewährt hat, welche die Beschaffenheit der Gewässer erwarten ließ, und auf den Grund derselben nicht der Zuschlag Seitens der vorgesetzten Behörde eingeholt werden kann, so ist ein anderweitiger Termin auf den 1sten k. M. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Administrationsstube anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß die Ausbietung der Gewässer einzeln und mehrerer der Lage nach zusammen geschehen soll, und die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Beschreibung der zu verpachtenden Gewässer täglich hier eingesehen werden können. Neuzelle, den 3ten August 1820.

Königliche General-Administration.

Herabgesetzte Eisen-Preise.

Die Eisenpreise auf dem Burggräflich zu Dohnaischen Hüttenwerke in Mallmitz bei Sprottau sind festgesetzt. Alles in neuem Preuß. Gewicht, incl. Tantieme. Geschmiedetes Eisen, und zwar kurzes Schien- und Staabeisen, der Centner 5 Rthlr. 16 Gr.; Flamm-, Bind- und Schlossereisen 5 Rthlr. 18 Gr.; Schaar- und Reifeneisen 6 Rthlr.; Zaineisen, ebenfalls vollständig 110 Pfund Neupreuß. Gewicht, 6 Rthlr. 8 Gr.; Gußeisen, und zwar, ganzer Lehmguß 4 Rthlr. 14 Gr.; halber Lehmguß 3 Rthlr. 16 Gr., Sandguß 3 Rthlr. 8½ Gr.

Hüttenamt Mallmitz bei Sprottau in Nieder-Schlesien, am 1sten August 1820.

Burggräflich zu Dohnaisches Hüttenamt.

Ich beabsichtige, meine hieselbst belegene Kossäthennahrung von 14 Scheffel Winteraussaat, einem Achterhofe von ohngefähr 2 Morgen Größe und einem Baumgarten beim Hause, worauf 2 Pferde, 4 Kühe und 15 Schaafe gehalten und durchwintert werden können, und wovon nur außer den gewöhnlichen Kreisabgaben 17 gr. jährlich an das Dominium entrichtet werden dürfen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden mit oder ohne Inventarium auf Johannis künftigen Jahres aus freier Hand zu verkaufen; wozu ich Kauflustige, sich bei mir einzufinden, das Grundstück zu besichtigen und demnächst mit mir zu handeln, hiermit einlade.

Hanseberg bei Königsberg i. d. Neumark den 29ten July 1820.

Der Kossäth Martin Schultze.

Billiger Verkauf eines Roßwerks welches früher 1800 Rthlr. gekostet, anjetzt aber aus Mangel an Raum ohne Handel mit 100 Rthlr. sogleich weggegeben werden soll. Dieses Maschinen-Werk enthält: 1) ein Haupt-Sternrad mit 12 Aermen, 2) jedes Viertel von den Armen hat 30 in allem 360 gegossene Kämme aus dem Ganzen von Eisen, 3) eine gegossene Sternscheibe, welche die Aerme trägt, 4) eine Welle von 14½ Fuß Länge mit gegossnen Hackzapfen. 5) ein Sternrad im Durchmesser 24 Fuß stark, 6) ein dergleichen mit 36 Kämme, von gegoßnem Eisen, 7) ein Kammrad mit 72 Kämmen, dito, 8) Ein Schwungbaum 35 Fuß lang. Im zweiten Stockwerk befindet sich: 9) eine Welle von 10½ Fuß lang 10) ein Kammrad von 72 Kämmen, von gegoßnem Eisen, 11) ein dergleichen mit 30 Kämmen dito 12) eine Drummel 10 Fuß lang, in der Mitte eine gegossne Stange Eisen. Die Zapfen-Lager sind von gegossenem Eisen und mit messingnen Pfannen ausgelegt.

Vorstehende Gegenstände befinden sich in der ehemaligen Tuchfabrike über der Oderbrücke, und weiset selbige nach. Frankfurt a. d. O., am 7ten August 1820.

Der Holzsetzer Atzenroth.

Ich werde auch in diesem Jahre meine Stöhre auf dem Wege der Licitation gegen gleich baare Bezahlung verkaufen und setze hiezu Termin auf „den 14ten k. M." an. Die Stöhre sind sämmtlich von hochveredelter Race und im Frühjahre 1819 geboren.

Amt Sachsendorf, den 22sten Juli 1820. **Baath.**

Frisch gebrannte Schmiedekohlen, das 4 Scheffelmaaß zu 7 Groschen, so wie alle Sorten Bau- und Brennhölzer sind jeder Zeit zu billigen Preisen zu haben auf dem Gute Dietersdorf bei Balz. **v. Klitzing.**

Krugnahrung und Fischerei zu Grünrade soll verpachtet werden; Pachtlustige können sich täglich daselbst melden.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für Prediger.

„Von des Herrn Ober-Konsistorialrath Bail's Archiv für die Pastoral-Wissenschaft theoretischen „und praktischen Inhalts" ist nunmehr auch der 2te Theil erschienen, dessen Reichhaltigkeit des Inhalts den 1sten Theil noch übertrifft, welcher vor Kurzem erst in den Schuderoffschen Jahrbüchern vortheilhaft angezeigt wurde. Ein Alphabet und $4\frac{1}{2}$ Bogen in gr. 8. Preis 1 Rthlr. 8 Gr.

Es enthält dieser 2te Theil Abhandlungen und Briefe von Bail, Bobertag, Gründler, Köhler und Worbs. Predigten von Ancillon, a. d. Franz. übers. von Gründler, ferner von Bineck, Liebich, Michaelis, Schreiber, Wehmer u. a. m. Casualreden von Hoffmann, Liebich, Michaelis, Wehmer und Worbs. Liturgische Beiträge von Michaelis, Müller und Worbs. Katechetik. Acht Unterredungen über die biblische und Religionsgeschichte. Miszellen von Bail, Gabler, Gubalke, Plank und Tzschirner, Anzeigen der wichtigsten theologischen Schriften aus der neuesten Zeit.

Zu dem 3ten Theil dieses Archivs haben mehrere als Schriftsteller rühmlichst bekannte Geistliche Beiträge versprochen.

Anzeige für Lehrer der Forstwissenschaft, Forstbeamte und junge Männer, welche sich dem Forstwesen widmen.

„Pfeil, W., über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht." 8. broch. Preis 21 Gr.

Diese Schrift ist bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, auf welche Abwege man bei dem forstlichen Unterrichte gerieth, und rügt rücksichtslos das Zwecklose der gelehrten Verbildung unserer jungen unpraktischen Forstwirthe. Der Lehrer findet darin entwickelt, was, in welcher Art und in welchem Umfange er es zweckmäßig lehren soll, der Lernende eben so was ihm zu wissen nöthig ist, und wie er es erlernen kann, so, daß eben so wenig etwas zu seiner vollkommenen Ausbildung fehlt, als er mit Sachen belastet wird, die ihm als Forstmann unnütz sind. Vorzüglich soll sie auch einen Leitfaden für solche Forstmänner abgeben, bei welchem sich junge Männer aufhalten, um die Forstwissenschaft zu erlernen, um deren Studien zu ordnen, und zweckmäßig darauf hinzuleiten, worauf es ankömmt.

Nächstens soll von diesem Verfasser auch eine vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Privatforsten erscheinen, und es läßt sich nach dem, was der Herr Forstmeister Pfeil bereits in dieser Sache geleistet hat, mit Recht erwarten, daß dieses Werk ein willkommenes Handbuch für Forstmänner, Gutsbesitzer, Oekonomiebeamte, Magisträte und Privat-Forstbediente seyn wird. Obige Werke sind in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 33. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 16ten August 1820.



In der Nacht vom 26sten zum 27sten dieses Monats sind dem Glasermeister Hanel aus Fürstenwalde zwei Stück in hölzerne Kasten emballirte große moderne Spiegel mit braunen Rahmen und Broncen des vergoldeten Schwans, auf dem Wege von Frankfurth a. d. O. über Nuhne, Pillgram, Jakobsdorff bis Briesen, vom Wagen verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält eine Belohnung von 2 Rthlr. Cour., wenn er sie an den Eigenthümer ꝛc. Hanel oder Gastwirth Raschke zu Frankfurth a. d. O. unbeschädigt abgiebt.

Fürstenwalde, den 29sten Juli 1820.

Der Glasermeister Hanel.

Es soll die Amts-Brauerei und Branntweinbrennerei in Friedland auf die sechs nach einander folgenden Jahre, vom 1sten Januar 1821 bis dahin 1827, in dem auf den „28sten August d. J." festgesetzten, im Amtshause zu Friedland abzuhaltenden Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende werden Pachtlustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Anschläge und Pachtbedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Amte Friedland und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es sollen die beiden Königl. Schenkkrüge zu Dammendorff und Neuonitz Amts Friedland mit sämmtlichen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, desgleichen die dazu gehörigen Gärten, Ländereien und Wiesewachs frei von dem bisher durch das Amt Friedland ausgeübten Verlagsrechte, so wie mit der Befugniß, daß die Erwerber das zum Ausschank benöthigte Getränk an Bier und Branntwein, nach eigener Willkühr, aus welcher Brau- und Brennerei sie wollen, sich anschaffen können, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Zu dem Ende ist der Bietungstermin, welcher im Amte Friedland wird abgehalten werden, auf „den 28sten August d. J." festgesetzt, und werden Erwerbslustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Veräußerungspläne und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem Rent-Amte Friedland, als in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Zufolge der aus höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über di- Pfarr- und Schulgebäude und Grundstücke, im hiesigen Orte also: 1) über die zur Oberpfarrei gehörigen Gebäude



bäude und Aecker, 2) über die zur Kaplanei gehörigen Gebäude und Aecker, 3) über das Schulhaus und die dazu gehörigen Grundstücke, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen werden: 1) daß die etwanigen Real-Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen; 2) daß diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen Dritten nicht mehr ausüben können und jeden Falls den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgtem Anerkenntnisse eintragen zu lassen. Peitz, den 7. Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zufolge der uns höhern Orts delegirten Hypothekenverwaltung über die Kirchen und die Pfarr-, Schul- und Küstergebäude und Grundstücke im hiesigen Amte, also:

1) über die Kirche zu Peitz, 2) über die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude und Aecker zu Groß-Lieskow, 3) über die Kirche, Schulgebäude und Aecker zu Heinersbrück, 4) über die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude und Aecker zu Jänischwalde 5) über die Kirche und Schulgebäude und Aecker zu Drewitz, 6) über die Kirche und das Schulgebäude und die dazu gehörigen Aecker zu Tauer, 7) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr- und Schulgrundstücke zu Drachhausen, 8) über die Kirche und das Schulhaus und die dazu gehörigen Pfarr- und Schulgrundstücke zu Fehrow, und 9) über die Schulgebäude zu Schmogrow, Drehnow und Bärenbruck und deren Zubehör, fordern wir alle diejenigen auf, welche bei der Einleitung dieses Hypothekenwesens an diese Grundstücke einen Anspruch haben könnten, sich binnen 3 Monaten mit ihren Dokumenten oder sonstigen Nachweisungen zu melden.

Diese Einrichtung wird auf den Grund der Nachrichten, welche sich in hiesiger Registratur befinden, und von den zeitigen Nießbrauchern einzuziehen sind, gegründet und dabei zur Richtschnur genommen werden:

1) daß die eingetragenen Real-Forderungen nach dem Alter und dem Vorzuge eingetragen werden sollen,
2) daß diejenigen welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den einmal im Hypothekenbuche eingetragenen Dritten nicht mehr ausüben können und jedenfalls den eingetragenen Posten nachstehen müssen
3) daß denen, welche Servituten auf diesen Grundstücken haben, ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freistehet, solche nach geschehener Nachweisung und erfolgtem Anerkenntnisse eintragen zu lassen. Peitz, den 7ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte werden alle diejenigen, welche an die auf der Mahl- und Schneidemühle zu Neumühl für den Levin Moses zu Fürstenfelde aus der verloren gegangenen Agnitions Resolution vom 4ten Januar 1809 ex Decr. vom 4ten März 1809 eingetragenen Forderung von 180 Rthlr. Courant 55 Rtl. Scheidemünze à 36 Gr. u. 13 Stück Friedr. d'or und zu 5 p. C. zinsbar, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber, Anspruch zu haben glauben, aufgefordert sich in dem am „14ten September d. J." auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Präjudicialtermin zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen, und gehörig

hörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das gedachte Dokument für mortifizirt erklärt werden wird. Amt Quartschen, den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Ernst Michael Persicke zugehörige, im Friedebergschen Bruche belegene, aus 4½ großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 506 Rthlr. 16 Gr. gewürdigte Holländergut subhastiret, und sind die Bietungstermine auf

„den 21sten August, den 21sten September und den 23sten Oktober d. J.,"

wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist die Subhastation der zu dem Nachlasse des verstorbenen Gräflich Brühlschen Bauschreibers Michael Franz Roschützky gehörigen städtischen Grundstücke, auf den Antrag der Erben, verfügt worden.

Diese Grundstücke bestehen: 1) aus einem hinter des hiesigen Nagelschmidts Löbenberg Hause liegenden Garten, 80 Rthlr. hoch taxiret; 2) aus einem vor dem Forstener Thore zwischen des genannten Nagelschmidts Löbenberg und Bäcker Zimmermanns Grundstücken mitten inne gelegenen Ackerbeete, mit 40 Rthlr. abgeschätzt; 3) aus einer hinter der Roggischen Mühle befindlichen, auf 70 Rthlr. gewürderten Wiesenhälfte, und es soll in dem peremtorischen Bietungstermine „den 24sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" mit dem öffentlichen, jedoch einzelnen Verkaufe, an den Meistbietenden verfahren werden. Kauflustige, die diese Grundstücke zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, des Zuschlags fürs Meistgebot gewärtig zu seyn, wobei ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden kann. Das Würderungs-Protokoll hängt nebst einem Auszuge der wenigen von diesen Grundstücken zu entrichtenden Abgaben vor der Kanzlei allhier in Abschrift aus, und kann daselbst nachgesehen werden. Pförten, den 8ten Juli 1820.

Die Gräflich Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Es soll den 28sten August c. in Crossen nachstehendes Holz, als: 433 Klaftern eichen Kloben, 20 Klaftern birken Kloben, 14 Klaftern elsen und 167 Klaftern kiefern Kloben, welches auf der Ablage bei Polenzig steht, 993½ Klafter elsen und 643½ Klafter kiefern Kloben, von der Ablage bei Neuendorf, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Crossen, den 10ten August 1820.

Fabe.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor.

Die Gerichts=Verwaltung des bisherigen Königl. Justizamtes Bleyen, über Amt Bleyen, Neu=Bleyen, dem hiesigen Kietz und Drewitz, ist dem hiesigen Königl. Land= und Stadtgerichte zu Folge höherer Verfügungen beigelegt worden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird, um sich in den Rechtsangelegenheiten an diese Behörde zu wenden.

Cüstrin, den 28sten Juli 1820.

Das zur hiesigen Schäferei gehörige, nach Drewitz zu, zwischen der kurzen Vorstadt und der Stadt=Forst belegene Ackerland, soll in Parzellen zu 3, 4, 5 und 6 Morgen, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 12ten September c." Vormittags um 9 Uhr in der Rathsschäferei angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hierdurch einladen. Wegen der Nähe der kurzen Vorstadt und des Friedrich Wilhelm Kanals eignen sich diese Parzellen besonders für solche Liebhaber, welche sich anbauen und bei einer kleinen ökonomischen Wirthschaft durch Handarbeiten sich ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Uebrigens sollen die Lizitanten auch nicht beschränkt werden, mehrere Loose zusammen zu kaufen, und die vorhandenen Gebäude, mit Ausnahme, werden zweien Loosen zugetheilt werden.

Cüstrin, den 11ten August 1820.

Der Magistrat.

Von hiesigem Königl. Justizamte soll „künftigen 24sten August c." der von der verstorbenen Wittwe Christiane Handschack zu Senftenberg hinterlassene Mobiliar=Nachlaß, nach beigefügtem Verzeichnisse in deren hinterlassenem Wohnhause bei hiesiger Stadtkirche zwischen den geistlichen Gebäuden gelegen, öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Senftenberg, den 4ten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz=Amt.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schönfärbermeisters Karl Wilhelm Suckow, ist per decretum vom 16ten d. M. der Konkurs eröffnet und demnächst der offene Arrest verfügt. Es werden daher alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgefordert, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon sogleich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, wobei zugleich einem jeden bekannt gemacht wird, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dies für nicht geschehen geachtet, vielmehr zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben und wenn der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Rechte für verlustig erklärt werden wird. Woldenberg, den 30sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

Die Handelsleute Elias Kaspar Pincus (vormals zu Sorau) und Jakob David Casaner (ehedem zu Neustadt an der Pinne im Großherzogthum Posen) sind beschuldiget, aus einem bei dem Zoll=Amte zu Naumburg a. B. im Jahre 1818 deklarirten und bei der Eröffnung in Christianstadt mit Heu und alter Leinewand gefüllt befundenen Kollis von 104 Pfund Gewicht, die zuvor darin befindlich gewesenen Schnittwaaren, mit Verletzung der Bleie und Defraudirung der landesherrlichen Gefälle eigenmächtig entnommen zu haben, und werden von unterzeichnetem Amte, auf Anordnung Hochlöbl. Kriminal=Senats des Königl. Oberlandes=Gerichts zu Frankfurth a. d. O. hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 21sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" an=

anberaumten Termine hierselbst an Amtsstelle persönlich zu erscheinen, sich zur Einlassung und Antwort auf die ihnen gemachte Beschuldigung, wie zu Ausführung ihrer Vertheidigung dagegen, Angabe der Vertheidigungsgründe und Beweismittel auch Produktion derselben, falls sie in Urkunden bestehen, gefaßt zu halten, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen, auch nach Befinden, in Gemäßheit des Reglements vom 26sten Mai 1787 §. 13 und §. 27 wider sie erkannt werde.

Guben, den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Es soll den 31sten d. M. in nachbenannten Forsten nachstehendes Holz, an den Verschiffungs-Ablagen befindlich, als: A. aus dem Neubrücker Revier, 1) 207 Klaftern eichen Kloben, 2) 27 Klaftern birken Kloben, 3) 2241 Klaftern kiefern Kloben, 4) $29\frac{1}{2}$ Klaftern kiefern Knüppel; B. aus dem Hangelsberger Revier, 1) $188\frac{1}{4}$ Klafter eichen Kloben, 2) 66 Klaftern birken Kloben, 3) 22 Klaftern elsen Kloben, 4) $22\frac{1}{2}$ Klafter elsen Knüppel, 5) $375\frac{7}{8}$ Klaftern kiefern Kloben, und 6) 21 $\frac{7}{8}$ Klaftern kiefern Knüppel; C. aus dem Dammendorfer Revier, $1432\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Kloben; D. aus dem Biegenbrücker Revier, 1) 10 Klaftern buchen Kloben, 2) $7\frac{1}{2}$ Klafter birken Kloben, in dem hiesigen Amtshause im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wenn das Gebot annehmlich befunden, der Zuschlag sogleich zur Stelle erfolgen wird, wozu Liebhaber eingeladen werden, sich um 9 Uhr Vormittags einzufinden.

Beeskow, den 6ten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Christian Henze, der am 20sten Mai 1777 zu Gerickensberg bei Cüstrin geborne Sohn des Einwohners Christian Henze und seiner Ehefrau Eve geborne Herker, der als Mousquetier von Möllendorfschen Regiments die Schlacht bei Jena mitgemacht, hiernächst beim 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment eingestellt, bei Leipzig verwundet als Gefangener nach Frankreich gebracht und dort in einem Lazareth verstorben seyn soll, ohne daß über sein Ableben sichere Nachricht eingezogen werden könnte, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Marie Elisabeth geborne Horn, hiermit aufgefordert, bis „zum 22sten November d. J." spätstens aber an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup dem unterzeichneten Gericht von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Nachlaß seinen gesetzlichen Erben zugesprochen werden wird. Cüstrin, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Diejenigen Kaufleute, welche die hiesigen Märkte beziehen, werden aufgefordert, den bevorstehenden Markt, welcher am 1sten und 2ten September, und nicht, wie in einigen Exemplaren des Sorauer Kalenders stehet, auf den 8ten und 9ten September, abgehalten werden soll, sich bereits am 30sten August hier einzufinden, weil die Veränderung der Stände und andre Eintheilung des Marktplatzes an diesem Tage vorgenommen werden soll, und hat ein jeder seinen Standzettel mitzubringen. Friedland, den 6ten August 1820.

Der Magistrat.

In den Dörfern Ragow, Groß- und Klein-Merz, soll die Eintragung der darin belegenen, den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zugehörigen Grundstücke, ins Hypothekenbuch auf Grund der bereits vorhandenen und noch näher einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben vermeint, und seiner an die Grundstücke habenden Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen beabsichtigt,

auf-

aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanige Ansprüche näher anzugeben; zugleich wird auch bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich in dieser Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) sie in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und 4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen jedoch freisteht, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 1sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Ragow und Merz.

Es sollen die zur Färber Suckowschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der Richtstraße belegene Wohnhaus sammt den daneben befindlichen Färberei Gebäuden und den vorhandenen Stallungen, mit der gerichtlichen Taxe von 857 Rthlr. 12 Gr., und 2) eine vor dem niedern Thore belegene, zu 80 Rthlr. taxirte Scheune, subhastirt werden, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten September, den 27sten Oktober und den 29sten November d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen und Zahlung zu leisten im Stande sind, werden daher hiermit eingeladen in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann die Taxe in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Woldenberg, den 5ten August 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der unweit des Steinhöfelschen Vorwerks, hart an der vom Bruche durch Heinersdorff nach Fürstenwalde führenden Straße, neu angelegte nahrhafte Krug, welcher mit einer bequemen Wohnung und Gelaß zur Aufnahme der Reisenden, so wie mit Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, imgleichen mit einem Brunnen und Backofen versehen, demselben auch ein halber Morgen Gartenland beigelegt ist, kann sogleich gepachtet und bezogen werden. Pachtlustige haben sich deshalb an die Gutsherrschaft zu Steinhöfel zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 24. Juli 1820.

Im Auftrage des Dominii zu Steinhöfel, Dames.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Groß-Leina, Lübbenschen Kreises, ist die zum Nachlasse der Anna Margarethe Koffatz, verehelicht gewesenen Richard gehörige Häuslerstelle mit der gerichtlichen Taxe von 117 Rthlr. 12 Gr., der Theilung wegen, sub hasta gestellet, und der Veräußerungstermin auf „den 7ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" an Gerichtsstätte in Groß-Leina angesetzt.

Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, werden zu diesem Verfahren mit dem Beifügen eingeladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, nach erlangtem Consens der Erben und des Vormundschafts-Gerichts, zugeschlagen werden wird.

Der höhern Bestimmung zufolge sollen die in Crossen befindlichen Zollgebäude nebst Zubehör meistbietend veräußert, und demnächst nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung dem Bestbietenden übergeben, von demselben aber binnen 4 Wochen abgebrochen und die Baustelle planirt werden. Hierzu wird ein Termin auf „den 1sten September d. J." angesetzt, an welchem Tage sich Kauflustige in dem Gasthofe zu den 3 Kronen in Crossen Vormittags 10 Uhr einfinden und ihre Gebote abgeben wollen. Tammendorff, den 13ten August 1820.

Königl. Wege-Bau-Kommission.

Mon-

Montag den 28sten August c. soll hier in Crossen eine Parthie eisen Kloben-Brennholz, welches unweit der Oder bei Blumberg steht, öffentlich und meistbietend verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Der Termin wird Vormittags 11 Uhr eröffnet.

Crossen, den 10ten August 1820.

Dem interessirenden Publiko zeige ich ergebenst an, daß ich die hiesige Glasfabrik von Herrn C. A. Martini mit den Materialien und Waarenbeständen gekauft habe, und seit Johannis c. der Betrieb auf meine Rechnung geht. Durch einen schwunghaften Betrieb werde ich nun die häufigen Bestellungen in allen Sorten grünen Glases der verehrten Handlungsfreunde befriedigen, und bitte neue, mit denen sie mich beehren, unmittelbar an mich zu richten, und versichere die geschwindeste Befriedigung. Hammersche Glasfabrik bei Landsberg a. d. W., den 4ten August 1820.

Der Hauptmann v. Uckermann.

In Folge der Bekanntmachung im April über den Verkauf eines Theils des hiesigen Ackers und Wiesen in Parcelen, mache ich den Liebhabern bekannt; daß die Lizitations-Termine, wie folgt, bei Herrn Post-Fiskal Labes am Paradeplatz in Stettin angesetzt sind:

Montag den 11ten Septbr. a. c. früh um 8 und Nachmittag um 3 Uhr 28 kleine Landparcelen A. No. 1 à 28.

Dienstag den 12ten Septbr. a. c. in der obigen Zeit 7 große Parcelen B. No. 1 à 7 und 19 kleine Parcelen C. No. 1 à 19.

Mittwoch und Donnerstag den 13ten und 14ten Septb. a. c., wie oben, 25 kleine Parcelen C. No. 20 à 45 und die Wiesen im faulen See.

Freitag den 15ten Septbr. a. c. Wiesen im Hinterbruch.

Sonnabend den 16ten Septbr. a. c. Wiesen im Vorderbruch und der Müntzel.

Auch soll der Zuschlag der Land-Parcelen sogleich den 15ten September und der Wiesen-Parcelen den 18ten September ertheilt werden.

Diejenigen, welche einen geringeren Theil des Kaufgeldes der Acker-Parcelen zu bezahlen wünschen, müssen sich vor dem jedesmaligen Termin desjenigen, was sie kaufen wollen, mit mir abfinden; auch können sich Liebhaber noch ferner hier besehen.

Güstow, im Juli. Brede.

Billiger Verkauf eines Roßwerks welches früher 1800 Rthlr. gekostet, anjetzt aber aus Mangel an Raum ohne Handel mit 100 Rthlr. sogleich weggegeben werden soll. Dieses Maschinen-Werk enthält: 1) ein Haupt-Sternrad mit 12 Aermen, 2) jedes Viertel von den Armen hat 30 in allem 360 gegossene Kämme aus dem Ganzen von Eisen, 3) eine gegossene Sternscheibe, welche die Aerme trägt, 4) eine Welle von 14½ Fuß Länge mit gegossnen Hackzapfen, 5) ein Sternrad im Durchmesser 24 Fuß stark, 6) ein dergleichen mit 36 Kämme, von gegoßnem Eisen, 7) ein Kammrad mit 72 Kämmen, dito, 8) Ein Schwungbaum 35 Fuß lang. Im zweiten Stockwerk befindet sich: 9) eine Welle von 10½ Fuß lang, 10) ein Kammrad von 72 Kämmen, von gegoßnem Eisen, 11) ein dergleichen mit 30 Kämmen dito, 12) eine Drummel, 10 Fuß lang, in der Mitte eine gegossne Stange Eisen. Die Zapfen-Lager sind von gegossenem Eisen und mit messingnen Pfannen ausgelegt.

Vorstehende Gegenstände befinden sich in der ehemaligen Tuchfabrike über der Oderbrücke, und weiset selbige nach. Frankfurth a. d. O., am 7ten August 1820.

Der Holzsetzer Atzenroth.

Ich werde auch in diesem Jahre meine Stöhre auf dem Wege der Licitation gegen

gleich

gleich baare Bezahlung verkaufen und setze hiezu Termin auf „den 14ten k. M." an. Die Stöhre sind sämmtlich von hochveredelter Race und im Frühjahre 1819 geboren.

Amt Sachsendorf, den 22sten Juli 1820. Baath.

Frisch gebrannte Schmiedekohlen, das 4 Scheffelmaaß zu 7 Groschen, so wie alle Sorten Bau- und Brennhölzer sind jeder Zeit zu billigen Preisen zu haben auf dem Gute Dietersdorf bei Balz. v. Klitzing.

Das Dominium Gosda bei Spremberg sucht zum Monat September d. J. einen seiner Handthierung ganz mächtigen Branntweinbrenner, welcher im Stande und willens ist, auf Rechnung zu arbeiten. Auch kann diese Brennerei um das Futter verpachtet werden. Persönliche Meldungen hierüber nimmt der Wirthschaftsbeamte Rösler, welcher auch einen Branntwein-Verleger sucht, an.

Auf der hiesigen Ziegelei sind wieder Dach- und Mauersteine guter Qualität zu haben.

Matschdorf, den 7ten August 1820.

Bücher-Anzeigen.

Bei C. Darnmann in Züllichau ist zu haben: Der praktische Bienenvater in allerlei Gegenden, oder allgemeines Hülfsbüchlein für Stadt- und Landvolk, zur Bienenwartung in Körben, Kästen und Klotzbauten. Von Riem und Werner. *Vierte Auflage mit einem Holzstiche. Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern. 1820.* Preis 16 Gr.

Was Gutes und Reifliches über Bienenzucht gedacht und geschrieben worden ist, werden die Bienenfreunde hier, mit den eigenen und sehr gründlichen Ansichten der berühmten Verfasser vereinigt finden, und wohl absehen, wie in jetziger, seit so vielen Jahren veränderlicher Witterung, dennoch ein einträglicher Bienenstand zu retten, und mancherlei Gewinn von der Bienenzucht zu erhalten stehe. — Es versteht sich, daß über Art und Natur der Bienen, über Meth und Honigbier, und über Alles, was hierher gehörig ist, das Nothwendige und Nützliche ist angegeben worden.

„Kaulfuß, Dr. J. S. Warum ist die deutsche Sprache und Literatur als Hülfsmittel zur Fortbildung der französischen vorzuziehen?" gr. 8. 6 gr.

Diese Abhandlung erschien zuerst im Jahre 1816, sowohl in polnischer als deutscher Sprache, und wurden die deutschen Exemplare sehr bald vergriffen, welche auch gar nicht in Buchhandel gekommen sind. Dieser neuen Ausgabe ist als Vorwort ein Auszug aus der in der Warschauer Literatur-Zeitung enthaltenen polnischen Rezension in das Deutsche übersetzt, beigefügt worden, und wird das Interesse an dieser lesenswerthen Schrift noch dadurch erhöhet, daß der Herr Verfasser den Muth hatte, zuerst in polnischer Sprache das Studium der deutschen Literatur vor der französischen zu empfehlen.

Obiges Werk ist in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 34. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23sten August 1820.

Dem Kietzer-Bürger und Rathmann Haacke zu Göritz ist am 13ten d. M. eine braune Stute, 2 Jahr alt ungefähr 4 Fuß 7 Zoll groß, lang geschwänzt und sonst ohne Abzeichen von der Einhüfner-Weide entlaufen. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem ergebensten Ersuchen, das etwa aufgefangene Pferd gegen Erstattung der Kosten wieder zurückliefern zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 21sten August 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor Hauschteck.

Es soll die Amts-Brauerei und Branntweinbrennerei in Friedland auf die sechs nach einander folgenden Jahre, vom 1sten Januar 1821 bis dahin 1827, in dem auf den „28sten August d. J." festgesetzten, im Amtshause zu Friedland abzuhaltenden Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende werden Pachtlustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Anschläge und Pachtbedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Amte Friedland und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es sollen die beiden Königl. Schenkkrüge zu Dammendorff und Neuonitz Amts Friedland mit sämmtlichen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, desgleichen die dazu gehörigen Gärten, Ländereien und Wiesewachs frei von dem bisher durch das Amt Friedland ausgeübten Verlagsrechte, so wie mit der Befugniß, daß die Erwerber das zum Ausschank benöthigte Getränk an Bier und Branntwein, nach eigener Willkühr, aus welcher Brau- und Brennerei sie wollen, sich anschaffen können, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Zu dem Ende ist der Bietungstermin, welcher im Amte Friedland wird abgehalten werden, auf „den 28sten August d. J." festgesetzt, und werden Erwerbslustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Veräußerungspläne und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin sowohl auf dem Rent-Amte Friedland, als in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das zur hiesigen Schäferei gehörige, nach Drewitz zu, zwischen der kurzen Vorstadt und der Stadt-Forst belegene Ackerland, soll in Parzellen zu 3, 4, 5 und 6 Morgen, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 12ten September c." Vormittags um 9 Uhr in der Rathsschäferei angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hier- durch

durch einladen. Wegen der Nähe der kurzen Vorstadt und des Friedrich Wilhelm Kanals eignen sich diese Parzellen besonders für solche Liebhaber, welche sich anbauen und bei einer kleinen ökonomischen Wirthschaft durch Handarbeiten sich ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Uebrigens sollen die Lizitanten auch nicht beschränkt werden, mehrere Loose zusammen zu kaufen, und die vorhandenen Gebäude, mit Ausnahme, werden zweien Loosen zugetheilt werden.

Cüstrin, den 11ten August 1820.

Der Magistrat.

Da sich in der Stadt Friedland die Maulräude und Klauenseuche, sowohl unter dem Rindvieh, als auch unter den Schweinen sehr stark verbreitet und um sich gegriffen hat, so wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesfalls erlassenen hohen Verordnung vom 4ten Juli 1820. Amtsblatt 1820. Stück 27. No. 102. der auf den 1sten September d. J. angesetzt gewesene Viehmarkt in der Stadt Friedland nicht abgehalten und kein Vieh zugelassen werden darf. Lübben, den 16ten August 1820.

Der Königl. Landrath Lübbenschen Kreises
C. H. F. v. Houwald, in vicibus.

Zum Betrieb der hiesigen herrschaftlichen Brauerei und Brennerei wird zu Michaelis d. J. ein tüchtiger Brauer und Brenner verlangt. Mit der Uebernahme dieses Postens ist ein vortheilhaftes Einkommen verbunden, doch muß der Uebernehmer auch im Stande seyn, eine angemessene Kaution zu bestellen. Subjekte, welche hierauf reflektiren wollen, und sich durch genügende Atteste über ihren moralischen Lebenswandel, ihre Tüchtigkeit und Geschicklichkeit und über die Mittel, die verlangte Sicherheit zu bestellen, ausweisen können, werden aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Administration zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Neuzelle, den 9ten August 1820.

Königl. General-Administration der Herrschaft Neuzelle.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene im Hypothekenbuch Vol. I. Fol. 231. verzeichnete, und zum Nachlaß des verstorbenen Zimmermeister Johann Daniel Schultz gehörige Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien auf den Antrag der Erben des Verstorbenen im Wege der verlängerten Subhastation mit der gerichtlichen Taxe von 629 Rthlr. 16 Gr. schuldenhalber in Termino Licitationis „den 18ten September c.“ öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag dieses Grundstücks, worauf bereits 400 Rthlr. gebothen worden, nach Genehmigung der Interessenten ohnfehlbar zu erwarten hat.

Reetz in der Neumark, den 12ten August 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Mühlenverkauf.

Theilungshalber soll die in der Stadt Plathe belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 13343 Rthlr. 14 Gr., eine Scheune auf 80 Rthlr., ein Stück Acker, welches auf 126 Rthlr., eine Wurth, welche auf 125 Rthlr. und ein Garten, welcher auf 90 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind hierzu auf der Mühle selbst am 23sten Oktober und 29sten December d. J. und am 2ten März k. J. Bietungstermine angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, daher auf die etwa nachher noch eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kauflustige werden eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote, an den gedachten Tagen auf der Mühle zu Plathe einzufinden, und können die Taxe und die Kauf-Konditionen zu jeder Zeit auf der Mühle selbst oder bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Greiffenborn, den 12ten August 1820.

v. d. Ostensches Patrimonial-Gericht zu Plathe.

Die zum Nachlaß des Seifensieders Samuel Friedrich Bartsch gehörigen Grundstücke, nemlich 1) ein in der Richtstraße hieselbst belegenes Brauerbe, nebst Brau- und Brennerei-Utensilien, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzstücken auf 1232 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, 2) ein, vor dem Mühlenthor belegener Garten auf 48 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget, 3) der sogenannte Wallgarten, nebst der darin befindlichen Kegelbahn, dem Lusthäuschen und dem Backofen, abgeschätzt auf 190 Rthlr., sollen theilungshalber in termino „den 21sten Septb. d. J." Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt, auf die nach Ablauf dieses Termins etwa noch eingehenden Gebote aber, nur dann Rücksicht genommen werden wird, wenn die Interessenten darin willigen.

Berlinchen, den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des auf 878 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirten Christian Mingeschen Kossäthenguts sub No. 3. zu Neuwalde, im vorigen Bietungstermine kein Kauflustiger erschienen, so ist auf Antrag der Interessenten ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf „den 26sten September d. J. früh 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Neuwalde anberaumt worden, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen bei uns jederzeit einzusehen sind, und daß der Meistbietende, wenn nicht etwa besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag ohnfehlbar zu gewärtigen hat.

Landsberg a. d. W., den 27sten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Neuwalde.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Schmachtenhagen unweit Crossen, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen u. der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, es wird daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius, spätestens auf dem „am 29sten September d. J. zu Schmachtenhagen anstehenden Gerichtstage zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Die in der bestimten Zeit sich Meldenden werden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, die sich nicht Meldenden aber ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, auch in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, dagegen bleiben den Servitutberechtigten ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. 17. und nach §. 58. des Anhangs zum allgem. Landrecht vorbehalten, obwohl auch ihnen freisteht, die Eintragung zu verlangen.

Neuzelle, den 10ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Schmachtenhagen. Wolff.

Es

Es hat der hiesige Gastwirth Herr Bartsch, auf den freiwilligen, jedoch öffentlichen Verkauf seines, vor dem Oberthore gelegenen Gasthofes zu den 3 Linden, mit dem Inventario und den daran gelegenen Garten, wofür ihm, seinem Anführen nach, bereits 3500 Rthlr. geboten worden, angetragen. Zum peremtorischen Bietungstermin ist „der 18te September c. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt.

Kauflustige, die dieses Grundstück zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die Bedingungen werden in unserer Registratur vorgeleget.

Sorau, den 16ten Juni 1820.

Der Magistrat.

In den zum Amte Biegen gehörigen Dörfern Biegen, Biegenbrück, Pillgram, Hohenwalde, Kaisermühl, Dubrow, Hammerforth und Ober- und Neu-Lindow soll die Eintragung der darin belegenen, den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zugehörigen Grundstücke in unser Hypothekenbuch, auf Grund der bereits vorhandenen und noch näher einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben vermeint und seiner an das Grundstück habenden Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen beabsichtigt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden, seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben; zugleich wird auch bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich in dieser Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) sie in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und 4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen jedoch freistehet, solches, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Es soll die Eintragung der in der Stadt Müllrose belegenen, der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule zugehörigen Grundstücke, auf Grund der bereits vorhandenen und noch näher einzuziehenden Nachrichten im Hypothekenbuche regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher hierbei ein Interesse zu haben vermeint und seiner an das Grundstück habenden Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen beabsichtigt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben; zugleich wird auch bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich in dieser Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) sie in jedem Fall aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen und 4) denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, ihre Rechte zwar vorbehalten bleiben, ihnen jedoch freistehet, solches nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 17ten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll nach der Verfügung eines Königl. hochlöblichen Pupillen-Kollegii vom 16ten Mai d. J. das zu dem Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Majorinn v. Probst gehörige, in der Müncheberger Straße hierselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. No

No. 184. Pag. 751. verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 5041 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden, theilungshalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 20sten Oktober d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Einholung der obervormundschaftlichen Approbation, und wenn nicht sonstige Umstände ein anderes nothwendig machen, ertheilt werden soll.

Die aufgenommene gerichtliche Taxe, so wie die nähern Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Fürstenwalde, den 7ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In die zum Gute Schildberg (auf der Poststraße zwischen Soldin und Königsberg i. d. N.) gehörige beide mit Eichen u. Buchen untermischt, sehr gut bestandene Heiden, zeigt sich in diesem Jahre so schöne volle Mast, daß darin 1500 Schweine zum Fettmachen aufgenommen werden können.

Der zeitige Gutsbesitzer Herr Major von Rieben erbietet sich daher, eine solche Anzahl von Schweinen, entweder im Ganzen, oder auch in kleinen Parthien, welche, da die beiden Heiden abgesondert von einander liegen, auch besonders geweidet werden können, gegen ein billiges Mastgeld aufzunehmen, und ladet diejenigen, welche davon um ihre eigene oder angekaufte Schweine fett zu machen Gebrauch machen wollen, ein, sich deshalb in portofreien Briefen an ihn nach Schildberg zu addressiren. Bei einem Kontrakt-Abschluß auf die ganze oben genannte Anzahl Schweine würde Herr von Rieben sich zu sehr günstigen Bedingungen verstehen können.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1820.

Freitag den 1sten September 1820 sollen zu Barskewitz bei Stargardt in Pommern aus freier Hand oder Auktionsweise, wenn sich Liebhaber genug finden, auf dortigem Schäfereihofe verkauft werden, „zwei hundert u. funfzig Mutterschaafe, hochveredelt und zur Zucht brauchbar, „einhundert Stück Hammel und funfzig Böcke reinen Merino-Stammes."

Die Bezahlung geschieht in Courant sogleich wie der Handel abgeschlossen ist, oder Zuschlag erfolgt und müssen die erkauften Schaafe, Hammel, Böcke, sogleich abgetrieben werden.

Bekanntmachung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungs-Unternehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als: auf allerlei Fabrikae äthschaften, Waarenläger, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr rc. rc. ausgenommen Dokumente und baares Geld, so wie im Auslande auch auf Gebäude. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat bis zu 5 Jahren versichern und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre, da die Anstalt den Risiko für das 5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien und durch ihre sehr bedeutenden Fonds von 1 Million Thaler ist das Interesse eines Jeden hinlänglich gesichert. Wer geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen und die nähern Bedingungen zu erfahren, beliebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Als Agent dieser Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe und gebe deren Pläne unentgeldlich aus. Sartorius, Justiz-Kommissarius und Kreisbestallter in Luckau.

Unterzeichneter will, Veränderung wegen, seine eigenthümliche Erbpachts-Mühle, bestehend in einem oberschlächtigen Mahl- und Stampfgang nebst dazu gehörigen 2 Wiesen und 1 Weinberg aus freier Hand verkaufen. Kauflustige melden sich bei ihm, wo die nähern Kaufbedingungen be-

bekannt gemacht werden sollen, auch bei einem annehmlichen Gebot der Verkauf sogleich abgeschlossen werden kann. Legilau, unter dem Königl. Amt Christianstadt, den 14ten August 1820.

Carl Simon.

Wer eine ländliche Wohnung mit Garten zu Michaelis zu miethen wünscht, melde sich beim Amtmann

Bernsee, zu Wutheuow bei Soldin.

Bücher-Anzeige.

Anzeige für Gymnasien und Schulen.

„M. Tullii Ciceronis de Oratore ad Quintum fratrem libri tres. Recensuit, illustravit, „aliorum suasque animadversiones adjecit Dr. O. M. Müller.“ 8. maj. Preis: auf Schreibpap. 4 Thlr., auf weißem Druckpap. 3 Thlr. 8 Gr.

Sowohl im Repertorium der neuesten in- und ausländischen Literatur, als auch in dem literärischen Wochenblatte, ist diese Ausgabe der gediegensten Schrift des Cicero nicht allein den studirenden Jünglingen der obersten Klassen, sondern auch Schulmännern und Philologen empfohlen worden. Es wird unter andern dort gesagt:

„Schon vor einigen Jahren hat der Herausgeber in verschiedenen kleinen Schriften kritische und erklärende Bemerkungen über diese trefflichen Bücher mitgetheilt, um so mehr konnte man nach einer so langen Vorbereitung eine vorzügliche Ausgabe derselben erwarten, und diese Erwartung findet man nicht getäuscht. Ausser der Dresdner Handschrift hat der Herr Inspektor Müller vorzüglich mehrere alte Ausgaben schon ehemals verglichen und auch am Schlusse die Kollation einer alten merkwürdigen Ausgabe, wahrscheinlich vom Jahre 1470, vollständig mitgetheilt.“ Ferner: „In Ansehung der Rezension des Textes, die allerdings als eine neue angesehen werden kann, hat sich der Verf. zwischen zu großer Bedenklichkeit einiger und der Aenderungslust anderer neuer Herausgeber gehalten; er hat daher öfters die alten verdrängten Lesarten wieder hergestellt, und auch seine Verbesserungsvorschläge oft in die Noten verwiesen, wohl aber nach Handschriften und alten Ausgaben den Text berichtiget, auch muthmaßliche Aenderungen, wenn sie ihm wahrscheinlich waren, in denselben aufgenommen. Der Verf. hat aber auch auf die Erklärung vielen Fleiß verwandt und, was zum Verständniß der Sachen und Lehren, zur Kenntniß der erwähnten Personen, zur genauern Einsicht in die Sprache und den Sprachgebrauch erforderlich war, beigebracht. Er hat dabei öfters den Aristoteles, Quinctilian, Nonius Marcellus, Lactantius verglichen; er hat nicht nur die Kommentarien oder Anmerkungen der vorigen Herausgeber, sondern auch die in andern Schriften vorkommenden Bemerkungen über einzelne Stellen benutzt, übrigens auf die Bestimmung der Ausgabe für Schüler der ersten Klassen immer Rücksicht genommen und daher auch die erforderliche Kürze beobachtet, also kein Register über die Noten, sondern nur eines über die Eigennamen, die in diesen Büchern vorkommen, beigefügt.“

In dem literärischen Wochenblatte heißt es: „Auch nach der Bearbeitung eines Pearce, Ernesti, Harles und Schütz wird diese neue Ausgabe der gediegensten Schrift des Cicero den Freunden der alten Literatur willkommen seyn, da sie in fruchtbarer mit Vollständigkeit gepaarter Kürze enthält, was zur Erklärung der Worte des Sprachgebrauchs und der Sache dient, und zugleich an vielen Stellen Lesart und Interpunktion berichtigt. Sie ist zwar zunächst für studirende Jünglinge der obersten Klassen bestimmt, sucht durch kritische Bemerkungen das Selbstdenken zu wecken und das Urtheil zu schärfen, doch wird sie auch sehr vielen Schulmännern und Philologen nützlich seyn, indem der Herausgeber die Bemerkungen anderer Sprachforscher mit kluger Auswahl anführt, die rhetorischen Schriften des Aristoteles und Quinctilian, den Nonius Marcellus, auch den Lactantius und neuere Schriften zur Erklärung anwendet. Verglichen ist der jüngere Dresdner Codex, benutzt eine Menge alter Ausgaben, darunter auch die auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek von Ernesti so wichtig befundene sine loco et anno, deren Lesarten am Ende aufgeführt sind. Beigefügt ist ein Index nominum proprium von Thienemann.“

Obiges Werk ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 35. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 30sten August 1820.

Für die Abgebrannten in Zeisholz sind an den Unterzeichneten eingesendet und dem Herrn Predi-
ger Fuhrmann übergeben worden: 1 Rthlr. Tresorschein, mit der Devise Domin. vobiscum,
1 Rthlr. desgl. von Soldin. 1 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. $\frac{1}{12}$ von einigen Schülern zu Bärwalde durch
den Herrn Prediger Zimmermann, 2 Rthlr. 6 Pf. von einem N. L. Herrn Pred. Matth. VI. 3.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1820.

Der Konsistorial-Rath Bresclus.

Die Lieferung des Bedarfs an Schreibmaterialien für die unterzeichnete Königl. Regierung
in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1821 bis zum letzten Dezember 1823 soll im Wege der öffent-
lichen Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Dieser Bedarf beläuft sich jährlich etwa
auf 6 Ries beschnittenes feines holländisches Velin-Briefpapier, 7 Ries beschnittenes feines ge-
wöhnliches Briefpapier, 4 Ries unbeschnittenes feines holländisches Medianpapier, groß Format,
60 Ries beschnittenes feines Bericht- oder Bischofpapier, 400 Ries beschnittenes feines Kanzlei-
oder Mundirpapier, 100 Ries unbeschnittenes gutes Tabellen- oder Registerpapier, 400 Ries
unbeschnittenes gutes Konzeptpapier, 60 Ries unbeschnittenes gutes weißes Noten- oder Rubriken-
papier, 6 Ries unbeschnittenes gutes blaues starkes Aktendeckelpapier, 5 Ries unbeschnittenes
gutes blaues Couvertpapier, kleinen Formats, 40 Ries unbeschnittenes gutes starkes Packpapier,
großen Formats, 100 Ries graues Couvert- oder kleines Umschlagpapier, 4 Ries gutes reines
Löschpapier, 12000 Stück große und starke feine Federkielen, 24000 Stück präparirte ordinaire
aber gute Federkielen, 400 Quart preuß. gute schwarze Tinte, 6 Quart preuß. gute rothe Tinte,
50 Pfund preuß. feines rothes Siegellack, 300 Pfund preuß. ordinaires Siegellack, 200 Stück
große Siegel-Oblate, 100000 Stück kleinere Oblate, 100 Dutzend gute Bleistifte, 90 Dutzend
gute Rothstifte, 1 Pfund preuß. weiß und schwarz melirte Seide zum heften. 300 Strehnen
Heftzwirn, 500 Pfund preuß. groben und feinen Bindfaden, 300 Ellen preuß. schwarze Wachs-
leinewand, 200 Ellen preuß. rohe Packleinewand. Den Licitationstermin haben wir auf „den
27sten September d. J." anberaumt, und laden diejenigen, die geneigt seyn möchten, die Lieferung
zu übernehmen, hierdurch ein, sich am gedachten Tage im hiesigen Regierungsgebäude zur Ab-
gabe ihrer Erklärung vor unserm Kommissario, dem Regierungs-Sekretair Petzke Vormittags
um 9 Uhr einzufinden. Die näheren Bedingungen und die Proben der zu liefernden Materialien,
werden im Termine vorgelegt werden. Posen, den 29sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Am 18ten September d. J. sollen die in diesem Jahre auf der Mietzel geflößten, auf der
Ablage bei Neumühl an der Oder aufgesetzten 216 Klaftern eichen, 261 Klaftern büchen, $2787\frac{1}{3}$
Klaf-

Klaftern kiefern Kloben-Brennholz an den Meistbietenden in der Wohnung des Herrn Oberförster Lindstädt zu Neumühl verkauft werden, woselbst sich Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben. Landsberg a. d. W., den 24sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Patrimonialgericht zu Königswalde soll das dem Tuchmachermeister Johann Christian Quoost zugehörige Haus No. 139. daselbst mit Zubehörungen, welches auf 84 Rthlr. taxirt worden, in dem auf den 16ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube daselbst anberaumten Termin schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zielenzig, den 19ten August 1820

Das Patrimonial-Gericht von Königswalde.

Die hohe Jagd auf der Lichtnowschen Heide, ½ Meile von Friedeberg, soll höherer Bestimmung gemäß, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 8ten September c. Vormittags um 9 Uhr" zu Driesen in dem Hause der Frau Kommerzienräthinn Dietrich anberaumt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich ertheilt werden wird, im entgegengesetzten Falle aber, die höhere Genehmigung vorbehalten bleibt. Regentin, den 21sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Driesen.

Der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Becker beabsichtigt die Anlegung einer Windmühle auf der Feldmark seines in der Herrschaft Beeskow gelegenen Rittergutes Ragow. In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810, wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlenanlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Lübben, den 20sten August 1820.

Der Königl. Landrath Lübbenschen Kreises

E. H. F. v. Houwald, in vicibus.

In die zum Gute Schildberg (auf der Poststraße zwischen Soldin und Königsberg i. d. N.) gehörige beide, mit Eichen u. Büchen untermischt, sehr gut bestandene Heiden, zeigt sich in diesem Jahre so schöne volle Mast, daß darin 1500 Schweine zum Fettmachen aufgenommen werden können.

Der zeitige Gutsbesitzer Herr Major von Rieben erbietet sich daher, eine solche Anzahl von Schweinen, entweder im Ganzen, oder auch in kleinen Parthien, welche, da die beiden Heiden abgesondert von einander liegen, auch besonders geweidet werden können, gegen ein billiges Mastgeld aufzunehmen, und ladet diejenigen, welche davon um ihre eigene oder angekaufte Schweine fett zu machen Gebrauch machen wollen, ein, sich deshalb in portofreien Briefen an ihn nach Schildberg zu addressiren. Bei einem Kontrakt-Abschluß auf die ganze oben genannte Anzahl Schweine würde Herr von Rieben sich zu sehr günstigen Bedingungen verstehen können.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1820.

Das zur hiesigen Schäferei gehörige, nach Drewitz zu, zwischen der kurzen Vorstadt und der Stadt-Forst belegene Ackerland, soll in Parzellen zu 3, 4, 5 und 6 Morgen, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 12ten September c." Vormittags um 9 Uhr in der Rathsschäferei angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hierdurch einladen. Wegen der Nähe der kurzen Vorstadt und des Friedrich Wilhelm Kanals eignen sich

sich diese Parzellen besonders für solche Liebhaber, welche sich anbauen und bei einer kleinen ökono-
mischen Wirthschaft durch Handarbeiten sich ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Uebrigens sol-
len die Lizitanten auch nicht beschränkt werden, mehrere Loose zusammen zu kaufen, und die vor-
handenen Gebäude, mit Ausnahme, werden zweien Loosen zugetheilt werden.

Cüstrin, den 11ten August 1820.

Der Magistrat.

Das dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Karl Ludwig Richter gehörige, sub No. 162.
belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. Pag. 12. verzeichnete Bürgerhaus mit dem dahinter lie-
genden Garten, 5 Wiesen und sonstigen Pertinenzien, welches zusammen auf 1193 Rt. 3 Gr. 9¾ Pf.
abgeschätzt ist, soll auf den Antrag einiger Hypotheken-Gläubiger öffentlich an den Meistbieten-
den gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Hierzu haben wir an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 13ten November c. hora
10 Vormittags" einen Termin angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll anjetzt das Hypothekenbuch des Dorfs Hermswalde bei Sommerfeld, auf den Grund
der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und von den Besitzern der Grundstücke
bereits vorläufig eingezogenen Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle diejenigen,
welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren etwanigen Forderungen, die mit der
Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gesonnen sind, binnen 2 Monaten, und
spätestens den 21sten Oktober d. J. bei dem hiesigen Patrimonial-Gerichte anzumelden, und ihre
Ansprüche näher anzugeben.

Zugleich wird in Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten Juli 1809 be-
kannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem
Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht
melden, ihr vermeintes Recht gegen jeden dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht
mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten
nachstehen müssen, und daß 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte
nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. — 17. und §. 58. des An-
hangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch freisteht, ihr
Recht, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden ist, eintragen zu lassen.

Hermswalde bei Sommerfeld, den 2ten Juni 1820.

Freiherrlich von Ampachsches Patrimonial-Gericht allda.

Das dem Garnwebermeister Gottlieb Grunow hieselbst zugehörige, in der Kirchenstraße be-
legene, im Hypothekenbuch sub. No. 27 eingetragene Wohnhaus, nebst Pertinenzien, als: Hof-
gebäude, ein hinter dem Hause befindlicher Obst- und Küchengarten, ein Garten vor dem See-
thore, ein dergleichen vor dem Mühlenthore und eine im Mühlenbruch belegene Hauswiese nach
einer davon aufgenommenen Taxe von 383 Rthlr. 3 Gr., ist auf den Antrag eines Real-Gläu-
bigers Schuldenhalber sub hasta gestellt, und wir haben einen peremtorischen Bietungstermin
auf den 6ten Oktober a. c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Stadtgerichtsstube angesetzt, zu
welchem wir alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit und dem Bedeuten einladen,
daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Gebots von Seiten der Interessenten,
sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zu

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Real-Gläubiger zu gedachtem Termine sub poena praeclusi vorgeladen, um in selbigem ihre etwa habenden Ansprüche geltend zu machen.

Die Taxe von dem sub hasta gestellten Wohnhause nebst Pertinenzien, kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Mohrin, den 23sten Juni 1820.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche das Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher vorgeladen, sich in gedachten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem Unterzeichneten Richter zu Müllrose eingesehen werden.

Müllrose, den 21sten August 1820. Schuhr.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz.

Bei dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen in termino den 2ten Oktober c. 3 Centner 32½ Pfund zertrennte Akten an öffentlicher Gerichtsstelle, gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Darunter befinden sich 2 Centner 43½ Pfund zum beliebigen Gebrauche, welche nicht unter 4 Rthlr. 12 Gr. pro Centner verkauft werden können, 99 Pfund dagegen aber, welche nur an Papier-Fabrikanten zum Einstampfen und gegen die an Eides statt abzugebende Versicherung, daß sie solche ohne Ausnahme einstampfen lassen, und, bis solches geschehen kann, Niemand deren Durchsicht gestatten wollen, auch nicht unter 1 Rthlr. 8 Gr. überlassen werden können. Kauflustige werden zum gedachten Termine hierdurch eingeladen.

Driesen, den 30sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Ueberfluß an Wiesewachs bei dem jetzigen Zustande meiner Wirthschaft, veranlaßt mich, meine beiden in Steinhöfel bei Friedeberg i. d. N. belegenen, mit keinen Schulden behafteten Holländergüter, als: 1) den sogenannten Knoblochs-Werder von 106 großen Morgen, à 300 QRuthen, oder 274 Magdeb. Morgen 93 QRuthen, und 2) den sogenannten Lindenwerder von 24 großen Morgen, oder 64 Magdeb. Morgen 108 QRuthen, und die dazu vom Werder gelegte Wiese von 4 Magdeb. Morgen 80 QRuthen, in einzelnen beliebigen Parzellen aus freier Hand zu verkaufen. Zu dem Ende ersuche ich die zahlungsfähigen Kauflustigen, sich bei dem Herrn Stadtrichter Mehler zu Friedeberg i. d. N. baldigst zu melden, bei demselben die nähern Kaufbedingungen einzusehen und mit ihm die Kaufpunktation abzuschließen.

Schönrade bei Friedeberg, den 4ten August 1820.

Der Gutsbesitzer v. Schöning.

In

In den zum v. Wedell-Fürstenseeschen Gutsantheile Gertzlow gehörigen Heide-Schonungen befinden sich 318 Stück Eichen, welche zu 17 Ringe 7 Mandeln Stab- und 2622 Kubikfuß Planken und anderes Schiffsbauholz abgeschätzt sind. Diese sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Kollegii von Pommern zu Stettin, für ein, in portofreien, an den unterzeichneten Vormund bis zum 16ten Oktober d. J. gerichteten Briefen zu machendes Gebot, und zwar unter folgenden wesentlichen Bedingungen verkauft werden: 1) die Kaufsumme muß sofort nach erfolgtem Zuschlage und noch vor dem Fällen des Holzes baar in Courant erlegt werden: 2) ist der Verkauf lediglich auf das in den Eichen enthaltene Stab-, Planken- und anderes Schiffsbauholz beschränkt, indem alles übrige Holz den Verkäufern verbleibt, und sie darüber zu jeder Zeit disponiren können; 3) kann mit dem Fällen und Schlagen des Holzes nur erst den 15ten November d. J. der Anfang gemacht werden, wogegen aber dasselbe spätestens bis zum 15ten März k. J. beendigt seyn muß; 4) wird dem Käufer verstattet, das ausgewählte und geschlagene Holz außerhalb der Schonung noch bis Michaelis k. J. aufzusetzen; 5) muß Käufer die Kosten des Fällens und der Ausarbeitung des Holzes, so wie die Kosten des Kontrakts tragen, auch außer dem Kaufgelde noch 3 Gr. Cour. pro Thaler der Kaufssumme an Stammgeld erlegen; 6) wird dem Käufer in keinerlei Art Gewähr geleistet, so wie auch mit dem Tage des erfolgten Zuschlags alle und jede Gefahr auf ihn übergeht; 7) sind die Licitanten bis zum 11ten November d. J. an ihr schriftlich gethanes Gebot gebunden, und vertritt bis zur Schließung des förmlichen Kontrakts, welche gleich nach eingeholter Genehmigung geschieht, ihre Korrespondenz die Stelle einer vorläufigen Punktation.

Kauflustige, welche das Holz vorher zu besehen wünschen, werden deshalb an den Revierförster Fischer zu Gertzlow verwiesen, diejenigen von ihnen, welche bis zum 11ten November d. J. nicht die Zusicherung des ertheilten Zuschlags erhalten, können den Handel als mit ihnen abgebrochen betrachten. Stargard, den 16ten August 1820.

Der Justiz-Kommissarius Mannkopf, als v. Wedell-Fürstenseescher Vormund.

Der unweit des Steinhöfelschen Vorwerks, hart an der vom Bruche durch Heinersdorff nach Fürstenwalde führenden Straße, neu angelegte nahrhafte Krug, welcher mit einer bequemen Wohnung und Gelaß zur Aufnahme der Reisenden, so wie mit Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, imgleichen mit einem Brunnen und Backofen versehen, demselben auch ein halber Morgen Gartenland beigelegt ist, kann sogleich gepachtet und bezogen werden. Pachtlustige haben sich deshalb an die Gutsherrschaft zu Steinhöfel zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1820.

Im Auftrage des Dominii zu Steinhöfel, Dames.

Ich habe noch circa 50 Stück feine Merinoböcke aus freier Hand zu verkaufen. Sie können zu jeder Zeit auf dem Amtsvorwerke Werder in Augenschein genommen, und gegen gleich baare Bezahlung von 8 Rthlr. pro Stück erkauft werden, wobei jedem Käufer die Auswahl aus der ganzen verkäuflichen Heerde freisteht. Amt Sachsendorf, den 18ten August 1820.

Baath.

Ein mit den besten Empfehlungen und Zeugnissen seiner Brauchbarkeit versehener junger Oekonom, wünscht, um seine Kenntnisse auch in andern Verhältnissen zu bereichern, sein jetziges Engagement, wovon er ungern scheidet, gegen ein anderes, bald oder gleich zu wechseln. Er sieht nicht so sehr auf großes Gehalt, als er zugleich wünscht, sich dem Zirkel der Familie freundschaftlich anschließen zu können, dessen er sich gewiß durch sein Betragen und redlichen Eifer, nützlich zu

zu seyn, werth machen wird. Die hierauf Rücksichtnehmenden, werden höflichst ersucht, gefälligst Ihre Addresse in die hiesige Hofbuchdruckerei signirt H. H. gelangen zu lassen.

Frankfurth a. d. O. im August 1820.

Bücher - Anzeige.

Nachricht für Schul-Inspektoren, Lehrer und Schul-Amts-Kandidaten.
„Lange, Fr., die allgemeine Stadt-Schule. Für angehende Lehrer, Schul-Amts-Kandidaten „und Seminaristen, so wie für Aeltern und Freunde des Schulwesens.“ 8. 22 Gr.

Dieses Werkchen wird allen denen, für welche es nach dem Titel bestimmt ist, sehr willkommen seyn. Der Verfasser spricht in dieser Schrift über die Behandlung der Lehrgegenstände, sowohl in den Knaben- als in den Mädchen-Schulen, über das Innere der Schule überhaupt, über die Wichtigkeit des Lehr-Amtes, über die Verhältnisse der Lehrer unter sich und zu den Aeltern der Schuljugend, und giebt beherzigenswerthe Winke für solche junge Männer, welche sich dem Schulsache widmen, wie solches das nachstehende Inhaltsverzeichniß näher nachweiset. Es wird dieses Buch auch besonders Aeltern in den Stand setzen, vortheilhaft auf den Unterricht ihrer Kinder mit einzuwirken und bei dem häuslichen Unterrichte sie belehren, welche Lehrweise bei jedem Unterrichtsfache die richtige sey. Es verdient daher auch gewiß in den Händen vieler Aeltern zu seyn.

Inhaltsverzeichniß:

Abschnitt I. 1) Einige Worte über die Wichtigkeit der allgemeinen Stadtschule und über das Verhältniß derselben zu Gymnasien. 2) Grundidee, von der jede Jugendbildung ausgehen müßte. 3) Gegenstände des Unterrichts in einer allgemeinen Stadtschule. 4) Behandlung der Lehrgegenstände. 5) Lektionsplan durch fünf Klassen, nebst einem kurzen Verzeichniß der wichtigsten Schulbücher.

Abschnitt II. 1) Die Wichtigkeit der allgemeinen Mädchen- oder Töchter-Schule mit Gründen belegt. 2) Wie sich diese von der Knaben-Schule unterscheiden müsse, Trennung der Knaben von den Mädchen und warum? 3) Unterrichtsgegenstände für das weibliche Geschlecht. 4) Behandlung der Unterrichtsgegenstände. 5) Lektionsplan durch 3 Klassen.

Abschnitt III. 1) Schulgesetze. 2) Vom Bestrafen und Belohnen der Schuljugend. 3) Oeffentliche Schulprüfung. 4) Schulferien. 5) Schulkonferenzen.

Abschnitt IV. 1) Schuldeputation. 2) Verhältniß zwischen Lehrern und Eltern der Schuljugend, und wie die häusliche Erziehung in die Schule eingreifen müsse. 3) Das Verhältniß der Lehrer unter einander.

Abschnitt V. 1) Ueber die Wichtigkeit des Lehramtes. 2) Die äußeren Verhältnisse der Lehrer. 3) Winke für Schulamtskandidaten oder solche junge Männer, welche sich dem Schulsache widmen.

Abschnitt VI. 1) Ueber die Erziehung und den Unterricht des weiblichen Geschlechts aus der niedern Volksklasse. Große Verwahrlosung dieses Geschlechts und die hieraus entspringenden üblen Folgen, rücksichtlich der weiblichen Dienstboten. 2) Vorschlag, diesem Uebel durch die Errichtung einer besondern Anstalt zur Bildung dieses Geschlechts für ihren künftigen Beruf entgegen zu arbeiten. Die Einrichtung einer solchen Anstalt in einer jeden Stadt durch leichte und einfache Mittel. 3) Ueber die Errichtung der Lehrer-Wittwen-Kassen.

Schlüßlich ist noch zu erinnern, daß überall in dieser lesens- und beherzigenswerthen Schrift, wo es heißen soll: das Forschen (Eindringen) in die Natur, aus Versehen des Setzers in der Natur gesetzt worden ist, welches also zu berichtigen seyn würde.

Obiges Werk ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 36. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 6ten September 1820.

Bitte an Menschenfreunde.

Am 23sten v. M. verwüstete ein furchtbarer Hagelschlag meine Felder und Gärten, welche mir die ergiebigste Erndte versprachen, so ganz und gar, daß ich selbst nach dem Urtheil der landräthlichen Behörde kaum mehr im Stande bin, mich zu ernähren und mir bei Ermangelung aller Hülfs- und Rettungs-Mittel, nichts weiter zu hoffen übrig seyn würde, wenn nicht noch die Hoffnung mich belebte, daß Menschenfreunde auch an meinem großen Unglück thätige Theilnahme beweisen würden. Diese Menschenliebe ist es also, welche ich mit festem Vertrauen für meine Rettung anspreche, nicht ohne die Zuversicht, daß Gott ein reicher Vergelter aller derer seyn werde, denen es Freude und Seegen ist, zu helfen und zu retten.

Der Erbpächter Malitz, auf Johannishoff bei Soldin, den 8ten August 1820.

In der Untersuchungssache wider den Glashändler Becker und Konsorten, sind bei den Inkulpaten außer den in der Bekanntmachung vom 31sten Mai d. J. enthaltenen Gegenständen, noch nachstehende Pretiosen und Effekten gefunden, und zur gerichtlichen Asservation genommen worden.
A. Bei dem Bürgermeister Ragowsky: 1) eine eingehäusige Taschenuhr von sechskarräthi-
gem Golde, mit arabischen Ziffern, und der Reparatur bedürftig. Auf dem Werke ist, „Bertrand
in Wien No. 1188." eingegraben, und mit den daran befindlichen silbernen Petschaften, worauf die
Buchstaben „J.G K." gestochen, ist dieselbe auf 6 Rthlr. geschätzt worden; 2) eine zweigehäusige sil-
berne Taschenuhr mit einer messingenen Kapsel über dem Werke, arabischen Zahlen u. auf dem Ziffer-
blatte mit dem Namen Fred. Vaucher à Geneve versehen. Es befindet sich daran ein tombachnes
Petschaft mit einem platten Anhaltsteine ohne Werth, die Uhr selbst ist 4 Rthlr. Werth; 3) eine
zweigehäusige englische silberne Taschenuhr auf dem Werke mit dem Namen „F. Haskius a Lon-
don No. 40269." und auf dem weiß emaillirten aber beschädigtem Zifferblatte mit dem Namen
„Haskius London" und römischen Zahlen versehen, und ist auf 2 Rthlr. geschätzt worden. Es
befindet sich an derselben ein messingner Uhrschlüssel ohne Werth; 4) eine goldne Halskette 6½ Du-
katen schwer den Dukaten zu 3 Rthlr. gerechnet, mit 3 in Form eines Herzens blau emaillirten
Schilden, auf deren jedem sich eine ächte Perle befindet. Sie besteht außer diesen, aus 24 Gelen-
ken, ist mit einem rothen seidnen Bande versehen und 21 Rthlr. 18 Gr. werth; 5) ein Paar gol-
dene Ohrringe mit Bommeln, 3 Dukaten schwer und 9 Rthlr. werth; 6) eine Goldmünze mit ei-
ner kleinen goldnen Kette und der Aufschrift „Du Sollt Deinen Vater Und Deine Mutter Ehren
Auf Dass Dirs Wohlgehe." Auf der andern Seite befinden sich 3 Blumentöpfe und die Um-
schrift „Wohl Dem Der Freud An Seinen Kindern Erlebt. Hilf Uns Die Heilige Dreifal-
tigkeit." Sie wiegt 2 Dukaten und ist 6 Rthlr. werth; 7) ein buntgearbeiteter goldener Ring
mit einem bunten Schilde, 2⅝ Dukaten schwer und 7 Rthlr. 21 Gr. werth; 8) ein schlangenför-
miger goldener Ring, 1¼ Dukaten schwer und 4 Rthlr. 2 Gr. werth; 9) ein Braunschweig-Lüneburger
Georgs-

Georgsd'or vom Jahre 1814; 10) ein Preuß. Fried.d'or vom Jahre 1750; 11) 2 Kremnitzer Dukaten von den Jahren 1787 und 1794; 12) ein holländischer Dukaten vom Jahre 1783 zwischen den Beinen des Ritters durchlöchert; 13) ein silberner Suppenlöffel, inwendig vergoldet, ohne Abzeichen, 15¾ Loth schwer, 9 Rthlr. 17 Gr. werth; 14) sechs silberne Eßlöffel ohne Zeichen, 20 Loth schwer, 12 Rthlr. 12 Gr. werth.

B. Bei dem Baruch Behrens: 1) eine eingehäusige goldne Uhr, im Innern der Kapsel mit No. 5427. und dem Buchstaben D. L. G. K. I. bezeichnet, ist 10 Rthlr. werth; 2) eine eingehäusige silberne Taschenuhr, mit bunt emaillirtem Zifferblatte, eingedrücktem Gehäuse und zersprungenem Glase, ist 1 Rthlr. werth; 3) neun silberne Eßlöffel, ohne Zeichen, von Berliner Probe 1 Mark 1 Loth schwer und 20 Rthlr. 15 Gr. werth; 4) zwei silberne Eßlöffel, mit den Buchstaben JN. T. gezeichnet, 6¼ Loth schwer; 5) ein silberner Eßlöffel „W. M. 1816" gezeichnet, 3¾ Loth schwer, 2 Rthlr. werth; 6) ein silberner Vorlegelöffel ohne Zeichen, 7½ Loth schwer, 4 Rthlr. 17 Gr. werth; 7) zwei silberne Theelöffel, gezeichnet J. C., 2 Loth schwer und 1 Rthlr. 6 Gr. werth; 8) ein silbernes Messer und eine silberne Gabel, ungezeichnet, 6 Loth schwer und 3 Rthlr. 18 Gr. werth; 9) eine silberne Gabel, gezeichnet J. P. 12., 5 Loth schwer und 3 Rthlr. 3 Gr. werth; 10) eine silberne Zuckerzange ohne Zeichen, 2¼ Loth schwer und 1 Rthlr. 11 Gr. werth; 11) eine goldene Schackenkette von 23 Gelenken woran ein schwarzseidnes Band befindlich, wiegt 8 Dukaten à 2 Rthlr. und ist 16 Rthlr. werth; 12) eine goldne Panzerkette mit einem buntgearbeiteten Schlosse, wiegt 10 Dukaten à 2 Rthlr. und ist 20 Rthlr. werth; 13) eine vierschnürige Kette von Messing, ohne Werth; 14) ein goldner Ring mit einer großen Platte, gebrochen und ohne Zeichen, wiegt 1¾ Dukaten à 3 Rthlr. und ist 5 Rthlr. 6 Gr. werth; 15) ein goldner Ring mit einer großen Platte, in welcher 7 Stück kleine Granaten gefaßt sind, wiegt 2 Dukaten und ist 6 Rthlr. werth; 16) ein goldner Ring mit einer Platte, auf welchem 2 Tauben und in deren Mitte ein Herz befindlich, und unter der Platte 1801 gezeichnet, wiegt 2 Dukaten und ist 6 Rthlr. werth; 17) ein goldner sogenannter Kugelring, M. D. L. 1791 gezeichnet, wiegt 1⅔ Dukaten und ist 4 Rthlr. 21 Gr. werth; 18) ein goldner gravirter Ring mit einer kleinen Platte, ohne Zeichen, wiegt gegen einen Dukaten und ist 2 Rthlr. 16 Gr. werth; 19) ein kleines goldnes Schloß, gezeichnet a mon fils E. C., ist 12 Gr. werth; 20) ein messingner Haarkamm, mit 9 großen und 10 kleinen gelben Glassteinen, ohne Werth.

C. Bei dem Itzig Hirsch Stuckardt: eine goldene Schnupftabacksdose, welche stumpf viereckig flach gearbeitet, auf dem Deckel etwas emaillirt, und ¼ Zoll lang, 2½ Zoll breit und ½ Zoll hoch, an Goldwerth, 8 Loth à 8 Rthlr. — 64 Rthlr. und die Façon etwa 20 Rthlr.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Inquirenten Kriminal-Rath Mosqua, hierselbst binnen 4 Wochen zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen. Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1820.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Auf den Antrag des Ordens-Kammer-Rathes Kuhlwein auf Bieberteich werden alle diejenigen, welche

1) die Rekognition vom 28sten Dezember 1789 über das sub Rubrica II. No. 1. auf dem Gute Bieberteich im Sternbergschen Kreise der Neumark für die Fräuleins Margarethe Helene und Henriette Tugendreich von Wesenbeck aus dem Testament ihres Bruders, des ehemaligen Gutsbesitzers Landraths Otto Friedrich von Wesenbeck de publ. den 4ten Dezember 1789 eingetragene Vitalitium, bestehend in freier Wohnung und Alimente, oder anstatt der letztern 100 Rthlr. jährlich, ingleichen freies Holz;

2) die Rekognition vom 13ten April 1796 über die Rubrica III. No. 2. eingetragenen 2500 Rthlr. Courant de 1764, zinsbar zu 4 Prozent, welche nach dem Kaufkontrakte vom 1/11ften September 1795 als rückständige Kaufgelder auf dem Gute Bieberteich stehen geblieben, um davon jährlich den Rubrica II. No. 1. gedachten Fräuleins von Wesenbeck die zukommen-

menden 100 Rthlr. Alimenten-Gelder zu berichtigen, und nach deren Tode das ganze Kapital, oder wenn eine derselben verstirbt, die Hälfte desselben an die Verkäuferin die Hauptmännin Sophie Wilhelmine von Kleist geborne von Schlentin bezahlt werden sollte, besitzen, oder als Erben der genannten Interessenten, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Angabe und Rechtfertigung dieser Ansprüche auf

„den 30sten Oktober 1820"

vor dem Referendarius Laurisceus als Deputirten anberaumten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu erscheinen, die in Händen habende Dokumente mit zur Stelle zu bringen und ihre Ansprüche gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen beim Ausbleiben damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die genannte Rekognitionen für mortifizirt erklärt und mit der Löschung der daraus herrührenden Ansprüche im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene der verwittweten Oberstlieutenant v. Hartmann zugehörige Gut Herrendorff und Vorwerk Münchholz, welche nach den davon, nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxen, ersteres auf 61016 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{1}{4}$ Pf., und letzteres auf 2784 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, wegen nicht bezahlter Kaufgelder, anderweitig sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts Assessor v. Wolff als Deputirten auf

„den 29sten Juli, den 28sten Oktober d. J. und den 29sten Januar 1821"

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

In den zum v. Wedell-Fürstenseeschen Gutsantheile Gertzlow gehörigen Heide-Schonungen befinden sich 318 Stück Eichen, welche zu 17 Ringe 7 Mandeln Stab- und 2622 Kubikfuß Planken und anderes Schiffsbauholz abgeschätzt sind. Diese sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Kollegii von Pommern zu Stettin, für ein, in portofreien, an den unterzeichneten Vormund bis zum 16ten Oktober d. J. gerichteten Briefen zu machendes Gebot, und zwar unter folgenden wesentlichen Bedingungen verkauft werden: 1) die Kaufsumme muß sofort nach erfolgtem Zuschlage und noch vor dem Fällen des Holzes baar in Courant erlegt werden: 2) ist der Verkauf lediglich auf das in den Eichen enthaltene Stab-, Planken- und anderes Schiffsbauholz beschränkt, indem alles übrige Holz den Verkäufern verbleibt, und sie darüber zu jeder Zeit disponiren können; 3) kann mit dem Fällen und Schlagen des Holzes nur erst den 15ten November d. J. der Anfang gemacht werden, wogegen aber dasselbe spätestens bis zum 15ten März k. J. beendigt seyn muß; 4) wird dem Käufer verstattet, das ausgewählte und geschlagene Holz außerhalb der Schonung noch bis Michaelis k. J. aufzusetzen; 5) muß Käufer die Kosten des Fällens und der Ausarbeitung des Holzes, so wie die Kosten des Kontrakts tragen, auch außer dem Kaufgelde noch 3 Gr. Cour. pro Thaler der Kaufssumme an Stammgeld erlegen; 6) wird dem Käufer in keinerlei Art Gewähr geleistet, so wie auch mit dem Tage des erfolgten Zuschlags alle und jede Gefahr auf ihn übergeht; 7) sind die Licitanten bis zum 11ten November d. J. an ihr schriftlich gethanes Gebot gebunden, und vertritt bis zur Schließung des förmlichen Kontrakts, welche gleich nach eingeholter Genehmigung geschieht, ihre Korrespondenz die Stelle einer vorläufigen Punktation.

 Kauf-

Kauflustige, welche das Holz vorher zu besehen wünschen, werden deshalb an den Re-
vierförster Fischer zu Gertzlow verwiesen, diejenigen von ihnen, welche bis zum 11ten November
d. J. nicht die Zusicherung des ertheilten Zuschlags erhalten, können den Handel als mit ihnen
abgebrochen betrachten. Stargard, den 16ten August 1820.

Der Justiz-Kommissarius Mannkopf, als v. Wedell-Fürstenseescher Vormund.

Von den allhiesigen Stadtgerichten ist auf Antrag der Frau Rentamtmann Kayser wegen ei-
ner ausgeklagten hypothekarischen Anforderung von 561 Rthlr. Capital-Zinsen und Unkosten,
die Subhastation des dem brauberechtigten Bürger und Fuhrmann Gottlob Winklern zuständi-
gen, in der Schloßgasse zwischen den Hanko- und Röhleschen Häusern innen gelegenen Hause des-
selben, Scheune und dazu gehörige Hutungs-Antheil, welches von den Baugewerken und Acker-
verständigen zusammen auf 1520 Rthlr. und zwei, dessen zwischen dem 4ten und 5ten Nardter
Feldwege, zwischen den Kliemandtschen und Schnippangschen Aeckern gelegenen Acker nebst Wie-
sewachs, so auf 550 Rthlr. von denen Ackerverständigen, und also überhaupt auf 2070 Rthlr. ge-
würdert, verfüget worden, und ist zum ersten Bietungstermine nächstkünftiger „vierte August
c. a." zum zweiten der „vierte Oktober c. a." und zum letzten und peremtorischen Termine
nächstkünftiger „achte Dezember c. a." anberaumt worden.

Es werden dahero besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch aufgefordert, in den an-
beraumten Terminstagen früh um 10 Uhr sich an allhiesiger Raths-Gerichtsstelle einzufinden,
und ihre Gebote auf sothane Grundstücke zum Protokolle abzugeben und hat der Meistbietende,
wenn nicht etwa besondere rechtliche Hindernisse eintreten der Zuschlagung dieser Grundstücke ge-
gen das gethane höchste Gebot und gegen Bezahlung des 10ten Theils desselben als Angeld und
Bestimmung, wenn er das übrige Kaufgeld bezahlen will, mit Genehmhaltung der hypothekari-
schen Gläubiger Nachmittags um 6 Uhr zu gewärtigen, auf die nachherigen höhern Gebote wird
alsdann weiter keine Rücksicht genommen werden.

Hoyerswerda, den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in der Neuen Straße belegene, den Erben der Ehefrau des Schmiedemeisters Hart-
wig Justine geb. Rienitz gehörige Haus nebst Wiese soll, mit der gerichtlichen Taxe von 817 Rthlr.
4 Gr. Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf „den 25sten
August, den 22sten September und den 20sten Oktober d. J. allhier auf der Gerichtsstube ange-
setzt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten wel-
cher peremtorisch ist, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Meist- und Bestbietende
hat, wenn nicht sonst rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen, und kann die
Taxe beim Gericht zu jeder Zeit eingesehen werden. Woldenberg, den 15ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der bei dem Königl. Sächsischen Garde du Corps-Regimente gediente, und zuletzt in Ra-
deberg bei Dresden gestandene Johann Ploasch oder Blesche, aus Rauden in der Königl. Preuß.
Oberlausitz, welcher aus der russischen Campagne 1812 nicht wieder zurückgekehrt seyn soll, noch
sonst seit dem einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, da dessen hinterlassene Ehefrau
Hanscha, geb. Schusterin aus Rauden, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung,
und zu dem Ende auf Ediktal-Citation angetragen hat, hierdurch öffentlich vorgeladen,
sich binnen 3 Monaten, a dato des erfolgten Aushanges angerechnet, in dem, „zum 18ten No-
vember d. J. Vormittags 10 Uhr" deshalb festgesetzten Termine persönlich oder sonst gehörig
legal, allhier an geordneter Gerichtsstelle einzufinden, außerdem in contumaciam weiter in die-
ser Sache wider ihn verfahren werden wird. Uhyst a. d. S., den 19ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gerichtsamt allda und von Mönau und Pert.

Von

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist die Subhastation der zu dem Nachlasse des verstorbenen Gräflich Brühlschen Bauschreibers Michael Franz Roschützky gehörigen städtischen Grundstücke, auf den Antrag der Erben, verfügt worden.

Diese Grundstücke bestehen: 1) aus einem hinter des hiesigen Nagelschmidts Löbenberg Hause liegenden Garten, 80 Rthlr. hoch taxiret; 2) aus einem vor dem Forstener Thore zwischen des genannten Nagelschmidts Löbenberg und Bäcker Zimmermanns Grundstücken mitten inne gelegenen Ackerbeete, mit 40 Rthlr. abgeschätzt; 3) aus einer hinter der Roggischen Mühle befindlichen, auf 70 Rthlr. gewürderten Wiesenhälfte, und es soll in dem peremtorischen Bietungstermine „den 24sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" mit dem öffentlichen, jedoch einzelnen Verkaufe, an den Meistbietenden verfahren werden. Kauflustige, die diese Grundstücke zu besitzen und zu bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, des Zuschlags fürs Meistgebot gewärtig zu seyn, wobei ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden kann. Das Würderungs-Protokoll hängt nebst einem Auszuge der wenigen von diesen Grundstücken zu entrichtenden Abgaben vor der Kanzlei allhier in Abschrift aus, und kann daselbst nachgesehen werden. Pförten, den 8ten Juli 1820.

Die Gräflich Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Am 18ten September d. J. sollen die in diesem Jahre auf der Mietzel geflößten, auf der Ablage bei Neumühl an der Oder aufgesetzten 216 Klaftern eichen, 261 Klaftern büchen, 2787¼ Klaftern kiefern Kloben-Brennholz an den Meistbietenden in der Wohnung des Herrn Oberförster Lindstädt zu Neumühl verkauft werden, woselbst sich Kauflustige zu Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben. Landsberg a. d. W., den 24sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist die dem Christian Schwensow zugehörige, zu Zellin belegene Kirchen-Censiten-Stelle, bestehend in einem Wohnhause von 2 Stuben und 2 Kammern, einem Stall und einer Scheune, wozu 2¼ Morgen Ackerland und eine Wiese von 1½ Morgen gehörig, mit der Taxe von 266 Rthlr. 8 Gr. schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 19ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher etwanige Kauflustige hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem qualifizirten Meistbietenden der Besitz dieser Stelle zugeschlagen werden soll. Zellin, den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Patrimonialgericht zu Gleissen soll das daselbst unter der Nummer 28. belegene, dem verstorbenen Christian Wandrey zugehörige, auf 726 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut mit Zubehörungen, theilungshalber in dem auf „den 3ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube daselbst anberaumten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Zielenzig, den 23sten August 1820.

Das Patrimonialgericht von Gleissen.

Die Kirchenländereien zu Malsow im Sternbergschen Kreise der Neumark, sollen auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vererbpachtet werden. Es ist hierzu der Bietungstermin auf „den 30sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Malsow anberaumt, wozu Erb-

Erbpachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Ertragsanschlag und die Bedingungen in unserer Registratur sowohl vor, als in dem Termine eingesehen werden können.

Zielenzig, den 23sten August 1820.

Das Patrimonialgericht von Mäßzow.

Zufolge der, auf allerhöchstem Befehl veränderten Einrichtung des Forstkassen- und Rechnungswesens wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehend aufgeführte Brennhölzer, ohne Licitation, aus freier Hand für den mit Inbegriff aller Nebenkosten beigesetzten Taxpreis zum Hausbedarf der Einwohner, vom 1sten September bis ult. Dezember d. J. verkauft werden sollen.

I. In der Oberförsterei Sorau: 61 Klaftern buchen Knüppelholz, à Klafter 2 Rthlr. 15 Gr., 75 Klaft. kiefern und fichten Knüppelholz, à Klaft. 1 Rthlr 17 Gr. 8 Pf. auch 1 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf., 57 Klaft. buchen Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr. 12 Gr., 439 Klaftern kiefern und fichten Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr. 4 Gr., auch 1 Rthlr., 147 Klaftern hartes Reiserholz, à Klafter 22 auch 20 Gr., 500 Klaftern weiches Reiserholz, à Klafter 14 auch 12 Gr. Zu Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer Dienstags und Freitags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Kurzbals zu Sorau, und bezahlen auch an diesen Tagen die Holzgelder pränumerando an die Königl. Forstkasse zu Sorau. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungszettel ausgefertigt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfolgungszetteln melden sich die Käufer hiernächst zur Anweisung und Verabfolgung des Holzes, bei dem betreffenden Unterforstbedienten des Reviers in den Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwochs und Freitags, bis 9 Uhr früh. Später eintreffende Holzkäufer haben es sich selbst beizumessen, wenn die Holzanweisung und Abfuhre an dem Tage der Anmeldung nicht erfolgen kann.

II. In der Oberförsterei Sablath. a Revier Sablath: 85 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf., auch 1 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., 65 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 569 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; b. Revier Neudorf: 19 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 7 Gr., 26 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 1 Klafter kiefern Stubbenholz, à Klafter 23 Gr., 759 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; c. Revier Christianstadt: 84 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 5 Gr., 91 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 291 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; d. Revier Radstock: 15 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf., 4½ Klafter eichen Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr., 57 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr., 1½ Klafter eichen Reiserholz, à Klafter 14 Gr. 9 Pf., 144 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf. Zur Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer Montags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Bauer zu Sablath, und bezahlen die Holzgelder Dienstags und Freitags Vormittags an die Königl. Forstkasse zu Christianstadt pränumerando. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungszettel ausgestellt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfolgungszetteln melden sich die Käufer sodann des Mittwochs und Sonnabends bei dem betreffenden Unterforstbedienten des Reviers bis 9 Uhr früh. An den übrigen Wochentagen kann kein Holz angewiesen oder verabfolgt werden. Diese Vorschrift findet auch auf den Kohlenverkauf in der Sablather Forst Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die bezahlten Kohlen Dienstags und Freitags zugemessen und verabfolgt werden.

III. In der Oberförsterei Spremberg: 51 Klaftern eichen Scheitholz, à Klafter 2 Rthlr. 8 Gr., 8½ Klafter eichen Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 13 Gr., 18 Klaftern erlen Scheitholz, à Klafter 2 Rthlr. 8 Gr., 19 Klaftern erlen Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 13 Gr., 500 Klaftern kiefern Scheitholz, à Klafter 1 Rthlr. 19 Gr., 400 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 5 Gr., 22 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 17 Gr., 184½ Schock kiefern Reiserholz, à Schock 9 Gr. Zur Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer Mon-

Montags und Freitags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Kurzhals zu Spremberg, und bezahlen die Holzgelder Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags an die Königl. Forst-kasse zu Spremberg pränumerando. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungs-zettel ausgestellt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfol-gungszetteln melden sich die Käufer sodann des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends bis 10 Uhr früh bei dem betreffenden Unterforstbedienten des Reviers. Die übrigen Wochentage sind von der Holzanweisung und Verabfolgung ausgeschlossen. Sorau, am 27sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Am 3ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr soll im Kommandanturhause hieselbst 1) eine alte noch brauchbare Braupfanne, netto 5 Centner 86 Pfund schwer und 2) ein Stück Kanonen-gut 2 Centner 81 Pfund schwer, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 27 August 1820.

Der Magistrat.

Ein der hiesigen Stadt gehöriges in der sogenannten Stadt-Forst an der Straße von Lands-berg nach Bernstein belegenes Etablissement, mit einem Wohnhause und Scheune inkl. Stall, 48 Morgen 140 □Ruthen Acker, 3 Morgen 100 □Ruthen Gärte, 45 □Ruthen Hof- und Baustelle, 18 Morgen 52 □Ruthen See und 16 Morgen 108 □Ruthen Wiese, soll „am 21sten des k. M. des Vormittags um 9 Uhr" auf dem Sessionszimmer des Rathhauses hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft und bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag auf der Stelle ertheilt werden. Indem wir Kauflustige dazu einladen, bemerken wir, daß die Bedingungen, unter wel-chen der Verkauf statt haben wird, täglich bei dem Burgemeister Abraham eingesehen werden kön-nen. Berlinchen, den 29sten August 1820.

Der Magistrat.

Die Grundherrschaft hieselbst beabsichtiget, ihre bei dem Königl. Amtsdorfe Biebersdorf Lüb-benschen Kreises, in der dazu gehörigen Forst belegenen Ziegel- u. Kalkbrennerei, eine Stunde von Lüb-ben und 5 Stunden von Beeskow entfernt, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen oder auch zu verpachten. Zu den beiden vorhandenen Oefen, im Raume von 30000 Dach-, Mauer- und Hohl-steine und resp. 2 Prahm Kalk, den geräumigen Trockenschuppen und Ablagebehältnissen, gehört ein massives gut konditionirtes Wohnhaus von 3 heitzbaren Stuben, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum mit Stallung für drei Pferde u. andern Viehgelaß u. eine nicht unbedeutende Anlage von tragbaren veredelten Obstbäumen aller Art; das Inventarium zum Betrieb der Werke ist komplett und diese selbst befinden sich seit länger als 30 Jahren in ungestörtem Gange. Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf den 15ten November dieses Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle hie-selbst angesetzt, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen wer-den, daß in diesem Termine unter den täglich beim Wirthschaftsamte hieselbst zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, der Kontrakt mit dem Meistbietenden sofort abgeschlossen werden kann.

Groß-Leuthen, den 27sten August 1820.

Das Herrschafts-Gericht.

Ich beabsichtige den zu meinem hiesigen Brankruge gehörigen, mit Wilkersdorff gränzenden sogenannten großen Plan von 228 Magdeb. Morgen, in Parzellen von 5 bis 10 und mehreren Morgen, meistbietend zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Bietungstermin auf „den 22sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" in der Behausung des Herrn Braueigen Häuseler zu Neu-damm anberaumt und lade dazu Kauflustige ergebenst ein. Der Acker ist sehr gut, und bin ich be-reit

reit, denselben einem jeden Kaufliebhaber vor dem Termin zu zeigen. Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zicher bei Neudaum, den 28sten August 1820.

Der Braukrüger Andree.

Ich beabsichtige, meine hieselbst belegene Kossäthennahrung von 14 Scheffel Winteraussaat, einem Achterhofe von ohngefähr 2 Morgen Größe und einem Baumgarten beim Hause, worauf 2 Pferde, 4 Kühe und 15 Schaafe gehalten und durchwintert werden können, und wovon nur außer den gewöhnlichen Kreisabgaben 17 gr. jährlich an das Dominium entrichtet werden dürfen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden mit oder ohne Inventarium auf Johanni künftigen Jahres aus freier Hand zu verkaufen; wozu ich Kauflustige, sich bei mir einzufinden, das Grundstück zu besichtigen und demnächst mit mir zu handeln, hiermit einlade.

Hanseberg bei Königsberg i. d. Neumark den 29ten July 1820.

Der Kossäth Martin Schultze.

In die zum Gute Schildberg (auf der Poststraße zwischen Soldin und Königsberg i. d. N.) gehörige beide, mit Eichen u. Buchen untermischt, sehr gut bestandene Heiden, zeigt sich in diesem Jahre so schöne volle Mast, daß darin 1500 Schweine zum Fettmachen aufgenommen werden können.

Der zeitige Gutsbesitzer Herr Major von Rieben erbietet sich daher, eine solche Anzahl von Schweinen, entweder im Ganzen, oder auch in kleinen Parthien, welche, da die beiden Heiden abgesondert von einander liegen, auch besonders geweidet werden können, gegen ein billiges Mastgeld aufzunehmen, und ladet diejenigen, welche davon um ihre eigene oder angekaufte Schweine fett zu machen Gebrauch machen wollen, ein, sich deshalb in portofreien Briefen an ihn nach Schildberg zu addressiren. Bei einem Kontrakt-Abschluß auf die ganze oben genannte Anzahl Schweine würde Herr von Rieben sich zu sehr günstigen Bedingungen verstehen können.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1820.

Ich habe noch circa 50 Stück feine Merinoböcke aus freier Hand zu verkaufen. Sie können zu jeder Zeit auf dem Amtsvorwerke Werder in Augenschein genommen, und gegen gleich baare Bezahlung von 8 Rthlr. pro Stück erkauft werden, wobei jedem Käufer die Auswahl aus der ganzen verkäuflichen Heerde freisteht. *Amt Sachsendorf, den 18ten August 1820.*

Baath.

Einer Schäferei-Verstärkung halber, sollen von hiesigem Dominio die bisher auf dem Sternvorwerke stationirten sämmtlichen 25 Stück Kühe u. 1 Bulle am 12ten September d. J. Morgens um 9 Uhr gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Dies Vieh, welches in nutzbaren Kühen von verschiedenem Alter und tragenden Fersen besteht, ist von der allgemeinen Klauen- und Zungenseuche bereits seit 4 Wochen vollständig hergestellt, und völlig gesund.

Liebsthal bei Crossen, den 23sten August 1820.

Freiherr v. Blomberg.

Bücher-Anzeige.

Die in mehrern Zeitschriften angezeigte Schrift:

„Ueber Wasserleitungsröhren von Gußeisen, nebst einem Vorwort: über die mannichfache nützliche Anwendung dieses Metalls.“ Von Tr. Lebr. Hasse zu Schneeberg,

soll broschirt (in 8.) mit einem Kupfer für 16 Gr. diese Leipziger Michaelismesse an die Herren Subscribenten versandt, der nachherige Ladenpreis aber erhöht werden.

Die Verbesserung der Wasserversorgung ist in jeder Stadt bekanntlich ein wichtiger Gegenstand der Polizei, und jedem Hausbesitzer und Bauverständigen zu empfehlen. Es kann in allen guten Buchhandlungen u. auch bei Unterzeichneten noch darauf bis ult. September d. J. subscribirt werden.

Die Flittnersche Buchhandlung zu Frankfurth a. d. O. und die Darnmannsche Buchhandlung zu Züllichau nehmen Subscription darauf an, wenn man sich in frankirten Briefen an sie wendet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 37. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten September 1820.

Vom ersten Oktober d. J. an, kommen von der allgem. Preuß. Staatszeitung, statt der bisherigen zwei Nummern, wöchentlich drei Nummern, gewöhnlich mit Beilagen, heraus; dessen ungeachtet wird aber der Preis nicht erhöht, sie ist nach wie vor, vierteljährlich, für 1 Rthlr. 6 Gr. Cour., auf allen löbl. Postämtern zu bekommen. Durch den erweiterten Raum wird es ihr möglich, die Nachrichten über die allgemeinen Weltereignisse, so umfassend und vollständig zu liefern, daß die Freunde politischer Lektüre der Nothwendigkeit, theuere ausländische Zeitungen halten zu müssen, sich werden überheben können, und durch die Mittheilung der merkwürdigsten Begebenheiten des Inlandes, so wie durch Lieferung vielseitig interessirender Aufsätze über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, wird sie fortfahren, das ihr bisher geschenkte Wohlwollen ihres Publikums immer mehr zu begründen. Seit dem 1sten September d. J. ist die Redaktion erwähnter Zeitung, höchsten Orts, dem Königl. Geh. Hofrath Heun übertragen.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmannin zu Goßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 15ten Februar 1821" festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Die Handelsleute Elias Kaspar Pincus (vormals zu Sorau) und Jakob David Casaner (ehedem zu Neustadt an der Pinne im Großherzogthum Posen) sind beschuldiget, aus einem bei dem Zoll-Amte zu Naumburg a. B. im Jahre 1818 deklarirten und bei der Eröffnung in Christianstadt mit Heu und alter Leinewand gefüllt befundenen Kollis von 104 Pfund Gewicht, die zuvor darin befindlich gewesenen Schnittwaaren, mit Verletzung der Bleie und Defraudirung der landesherrlichen Gefälle eigenmächtig entnommen zu haben, und werden von unterzeichnetem Amte, auf Anordnung Hochlöbl. Kriminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 21sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine hierselbst an Amtsstelle persönlich zu erscheinen, sich zur Einlassung und Antwort auf die ihnen gemachte Beschuldigung, wie zu Ausführung ihrer Vertheidigung dagegen, Angabe der Vertheidigungsgründe und Beweismittel auch Produktion derselben, falls sie in Urkunden bestehen, gefaßt zu halten, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Un-

Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen, auch nach Befinden, in Gemäßheit des Reglements vom 26sten Mai 1787 §. 13 und §. 27 wider sie erkannt werde.

Guben, den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Christian Henze, der am 20sten Mai 1777 zu Gerickensberg bei Cüstrin geborne Sohn des Einwohners Christian Henze und seiner Ehefrau Eve geborne Herker, der als Mousquetier vom Möllendorffschen Regiments die Schlacht bei Jena mitgemacht, hiernächst beim 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment eingestellt, bei Leipzig verwundet als Gefangener nach Frankreich gebracht und dort in einem Lazareth verstorben seyn soll, ohne daß über sein Ableben sichere Nachricht eingezogen werden konnte, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Marie Elisabeth geborne Horn, hiermit aufgefordert, bis „zum 22sten November d. J.“ spätstens aber an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup dem unterzeichneten Gericht von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Nachlaß seinen gesetzlichen Erben zugesprochen werden wird. Cüstrin, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Zufolge der, auf allerhöchstem Befehl veränderten Einrichtung des Forstkassen- und Rechnungswesens wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehend aufgeführte Brennhölzer, ohne Licitation, aus freier Hand für den mit Inbegriff aller Nebenkosten beigesetzten Taxpreis zum Hausbedarf der Einwohner, vom 1sten September bis ult. Dezember d. J. verkauft werden sollen.

I. In der Oberförsterei Sorau: 61 Klaftern buchen Knüppelholz, à Klafter 2 Rthlr. 15 Gr., 75 Klaft. kiefern und fichten Knüppelholz, à Klaft. 1 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. auch 1 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf., 57 Klaft. buchen Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr. 12 Gr., 439 Klaftern kiefern und fichten Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr. 4 Gr., auch 1 Rthlr., 147 Klaftern hartes Reiserholz, à Klafter 22 auch 20 Gr., 500 Klaftern weiches Reiserholz, à Klafter 14 auch 12 Gr. Zu Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer Dienstags und Freitags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Kurzhals zu Sorau, und bezahlen auch an diesen Tagen die Holzgelder pränumerando an die Königl. Forstkasse zu Sorau. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungszettel ausgefertigt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfolgungszetteln melden sich die Käufer hiernächst zur Anweisung und Verabfolgung des Holzes, bei dem betreffenden Unterforstbedienten des Reviers in den Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwochs und Freitags, bis 9 Uhr früh. Später eintreffende Holzkäufer haben es sich selbst beizumessen, wenn die Holzanweisung und Abfuhre an dem Tage der Anmeldung nicht erfolgen kann.

II. In der Oberförsterei Sablath. a. Revier Sablath: 85 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf., auch 1 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., 65 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 569 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; b. Revier Neudorf: 19 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 7 Gr., 26 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 1 Klafter kiefern Stubbenholz, à Klafter 23 Gr., 759 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; c. Revier Christianstadt: 84 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 5 Gr., 91 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 22 Gr., 291 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf.; d. Revier Radstock: 15 Klaftern kiefern Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf., 4½ Klafter eichen Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr., 57 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 1 Rthlr., 1½ Klafter eichen Reiserholz, à Klafter 14 Gr. 9 Pf., 144 Klaftern kiefern Reiserholz, à Klafter 8 Gr. 9 Pf. Zur Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer Montags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Bauer zu Sablath, und bezahlen die Holzgelder Dienstags und Freitags Vormittags an die Königl. Forstkasse zu Christianstadt pränumerando. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungszettel ausgestellt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfolgungszetteln melden sich die Käufer sodann des Mittwochs und Sonnabends bei dem betreffenden Unterforstbedien-

bedienten des Reviers bis 9 Uhr früh. An den übrigen Wochentagen kann kein Holz angewiesen
oder verabfolgt werden. Diese Vorschrift findet auch auf den Kohlenverkauf in der Sablather
Forst Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die bezahlten Kohlen Dienstags und Frei-
tags zugemessen und verabfolgt werden.

III. In der Oberförsterei Spremberg: 51 Klaftern eichen Scheitholz, à Klafter 2 Rthlr.
8 Gr., $8\frac{1}{2}$ Klafter eichen Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 13 Gr., 18 Klaftern erlen Scheit-
holz, à Klafter 2 Rthlr. 8 Gr., 19 Klaftern erlen Knüppelholz, à Klafter 1 Rthlr. 13 Gr., 500
Klaftern kiefern Scheitholz, à Klafter 1 Rthlr. 19 Gr., 400 Klaftern kiefern Knüppelholz, à
Klafter 1 Rthlr. 5 Gr., 22 Klaftern kiefern Stubbenholz, à Klafter 17 Gr., $184\frac{1}{4}$ Schock kiefern
Reiserholz, à Schock 9 Gr. Zur Einholung der Verabfolgungszettel melden sich die Käufer
Montags und Freitags Vormittags bei dem Herrn Oberförster Kurzhals zu Spremberg, und
bezahlen die Holzgelder Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags an die Königl. Forst
kasse zu Spremberg pränumerando. An den übrigen Wochentagen können weder Verabfolgungs-
zettel ausgestellt, noch Gelder in Empfang genommen werden. Mit den quittirten Verabfol-
gungszetteln melden sich die Käufer sodann des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends bis
10 Uhr früh bei dem betreffenden Unterforstbedienten des Reviers. Die übrigen Wochentage
sind von der Holzanweisung und Verabfolgung ausgeschlossen. Sorau, am 27sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf der Oder-Ablage an der Mietzel bei Neumühl unweit Cüstrin stehen 15 Klafter-Eichen,
$1870\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern, 348c$\frac{3}{4}$ Klafter Elsen Kloben Brennholz und auf den Piesebergen an der
Oder bei Neumühl $207\frac{1}{2}$ Klafter Eichen, 300 Klafter Kiefern Kloben Brennholz, welches den
16ten September d. J. in dem Königlichen Forsthause zu Neumühl meistbietend verkauft werden
soll und wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein Theil der Kaufgelder
zur Sicherheit der Gebote sogleich im Termine deponirt werden muß.

Bärwalde, den 31sten August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Königswalde soll das dem Tuchmachermeister Gottlob
Giese zugehörige Kleinbürgerguth No. 27. daselbst, welches auf 235 Rthlr. 4 Gr. taxirt worden,
in dem auf den 1sten December c. J. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube daselbst anbe-
raumten Termin schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflu-
stige eingeladen werden. Zielenzig, den 4ten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht von Königswalde.

Zu Folge höherer Bestimmung, sollen in der Königl. Tauerschen Forst 388 Stück extra kie-
nen Bauhölzer und in den Königl. Lübbenschen Forsten 100 Stück starke Wahleichen, besonders
zum großen Schiffsbau geeignet, und 100 Stück Nutzholz-Büchen von vorzüglicher Güte öffent-
lich meistbietend verkauft werden.

Letztere beiden Holzsorten liegen ganz nahe an der Wasser-Ablage des Spreestroms bei
Schlepzig, wozu die Bietungstermine auf das Holz in der Tauerschen Forst den 28sten d. M.
in dem Forsthause zu Tauer bei Peitz, und in den Lübbenschen Forsten den 30sten d. M. in dem
Forsthause zu Börnichen bei Lübben Vormittags um 10 Uhr anberaumt sind. Käufer
müssen zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld pro Stamm mit 1 Rthlr. im Termin erlegen,
und diejenigen, welche das Holz zuvor zu sehen wünschen, haben sich bei dem Herrn Oberförster
Richter zu Tauer und bei dem Herrn Oberförster Paschke zu Börnichen zu melden.

Beeskow, den 3ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Nachdem die unmündige Johanne Christiane Zornin, einzige Tochter des verstorbenen hiesi-
gen

gen Schumachermeisters Johann Gottlieb Zorn unterm 18ten April 1819 mit Tode abgegangen ist, und die Halbgeschwister ihrer bereits vor mehreren Jahren verelichenen Mutter Johanne Christiane verehel. Zorn, gebornen Lehmann, die Ereimuthe verehel. Schneidermeister Grunewald, geborne Lehmann, den Bäckermeister Johann Samuel Lehmann, so wie die Christiane Gottliebe verehel. Uhrmacher Kleider als einzige bekannte Intestat-Erben verlassen hat: so werden auf den Antrag dieser genannten Erben alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen 9 Wochen, spätestens in dem auf den 17ten November d. J. Vormittags 9 Uhr an Kanzlei-Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen mit ausreichender Information und gesetzlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten die Justiz-Kommissarien Benade und Fleck vorgeschlagen werden, anzumelden und des Weitern darauf gewärtig zu seyn. Kommt weder während des Laufs der neunwöchentlichen Frist, noch auch in dem angesetzten Termine, eine dergleichen Anmeldung ein; so werden die Extrahenten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen, weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn.

Pförten, den 22sten August 1820.

Die Gräfl. Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Mit höherer Genehmigung soll die diesjährige Mast der Lagower Revier Verwaltung, und zwar 1) im Lagower Buchwalde, 2) im Burschner Buchwalde, 3) im Grunower Revier, öffentlich an Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 16ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Forst-Dienstwohnung zu Lagow angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Crossen, den 1sten September 1820.

Fabe.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es soll den 22sten September c. in Crossen nachstehendes Holz, als 244½ Klafter eichen Brennholz, welches auf der Ablage bei Rädnitz steht, so wie auch 255½ Klafter kiefern Klobenbrennholz, welches auf der Ablage Hölle steht, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Crossen, den 3ten September 1820.

Fabe.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor.

Ich beabsichtige, den zu meinem hiesigen Braukruge gehörigen, mit Wilkersdorff gränzenden sogenannten großen Plan von 228 Magdeb. Morgen, in Parzellen von 5 bis 10 und mehreren Morgen, meistbietend zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Bietungstermin auf „den 22sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" in der Behausung des Herrn Braueigen Häuseler zu Neudamm anberaumt und lade dazu Kauflustige ergebenst ein. Der Acker ist sehr gut, und bin ich bereit, denselben einem jeden Kaufliebhaber vor dem Termin zu zeigen. Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zicher bei Neudamm, den 28sten August 1820.

Der Braukrüger Andree.

Die in dem Anzeiger zu No. 32. des Amtsblatts unterm 29sten Juli d. J. von mir ausgebotene Kossäthen-Nahrung ist bereits verkauft.

Hanseberg bei Königsberg i. d. N., den 2ten September 1820

Der Kossäth Martin Schulze.

Es sind von jetzt an gute Meilerkohlen in großen und kleinen Quantitäten bis zu etlichen

1000

1000 Berliner Tonnen für einen annehmlichen Preis auf dem Sandower Forstrevier, $1\frac{1}{2}$ Stunde von der Aurither Ablage, zu haben, welches hierdurch den Herrn Schmieden und sonstig dergleichen in hiesiger Gegend Benöthigten angezeigt wird.

Dominium Sandow, den 3ten September 1820.

W. Schröder, Forst-Inspektor.

Auf den gräflich von Boseschen Schäfereien zu Uckro und Pickel stehen 80 Stück hochveredelte Mutterschaafe zur Zucht zu verkaufen, auch kann eine Anzahl sehr schöner Lämmer mit abgelassen werden. Schloß Uckro bei Luckau, den 28sten August 1820.

Naumann, Wirthschafts-Inspektor.

Eine Auswahl von Journalen und Gelegenheits-Schriften, historischen, politischen und schönwissenschaftlichen Inhalts, nicht zu alt, auch wohl erhalten, ist unter billigen Bedingungen abzulassen; auch könnte ein Arrangement solcher Art, für die Dauer geschlossen werden. Man wende sich in portofreien Briefen an den Direktor Strantz zu Crossen.

Wir machen dem sämmtlichen Publiko hiermit bekannt, daß wir den 1sten Lübbener Markttag, welcher auf den 18ten d. M. fällt, wegen des, auf eben diesen Tag bei uns fallenden Versöhnungsfestes, nicht abwarten können, versprechen aber sämmtlichen Kauflustigen, in den beiden darauf folgenden Tagen, als den 19ten und 20sten huj., nicht sowohl ganz vorzüglich schöne Waaren und billige Preise, sondern auch die prompteste Bedienung und Aufwartung.

Lieberose, Friedland und Calau, den 1sten September 1820.

Die jüdischen Kaufleute daselbst.

Die diesjährige Weinerndte zu Matschdorf soll am Spalier verpachtet werden, und können Pachtlustige sich deshalb auf dem dortigen herrschaftlichen Hofe melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Bücher-Anzeigen.

In der Baumgärtnerschen Buchhandlung in Leipzig sind nachstehende Bücher erschienen und in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu finden.

„Denkwürdigkeiten von Napoleons Privatleben, Rückkehr und Regierung im Jahre 1815.“ Von seinem Privat- und Kabinetssekretair Herrn Fleury von Chaboulon. Aus dem Französischen. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Wir machen hier das Publikum auf eines der wichtigsten Werke der neuesten Zeit aufmerksam. Es giebt Aufschluß über Dinge, die bisher in völliges Dunkel gehüllt waren. „Wer brachte Napoleon im Jahre 1815 von Elba nach Frankreich zurück? Warum ging die Schlacht von Waterloo für ihn verloren, und warum eilte er so schnell ab? Konnte er den Engländern entgehen? Wen wollten die Franzosen zu ihrem Regenten haben?“ Diese und viele andere Fragen findet man in diesem Buche beantwortet, dessen Verfasser die letzten 10 Jahre lang um Napoleon war, der aber demohngeachtet der Wahrheit die Ehre zu geben strebt, wenn sie auch etwas herbe seyn sollte. Sein Werk ist daher eben so lehrreich als anziehend, und niemand darf es ungelesen lassen, wer ein Wort über die neueste Geschichte mitsprechen will.

„Das alte und neue Morgenland, oder Erläuterungen der heiligen Schrift aus der natürlichen „Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Mit eingeschalteter Uebersetzung von Sam. Burders morgenländischen Gebräuchen und Will. Wards Erläuterungen der heil. Schrift aus den Sitten und Gebräuchen der Hindus.“ Von E. F. K. Rosenmüller. 6ter Band. gr. 8. 1 Rthlr 12 Gr.

Mit dem gegenwärtigen Bande ist das zum richtigen Verstehen der Bibel unentbehrliche Werk geschlossen. Dieser 6te Band erhält für jeden gebildeten Leser auch noch dadurch ein beson-

sonderes Interesse, daß aus zwei der neuesten und schätzbarsten, in Teutschland noch nicht bekannt gemachten Reisebeschreibungen, nemlich Morier's zweiter Reise nach Persien, und aus Legs Bericht von seiner im Jahre 1817 angestellten Reise in die Gegenden südlich vom todten See, mehrere wichtige und bisher unbekannte Nachrichten, welche zur Erläuterung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bibelstellen dienen, als Nachtrag zu dem ganzen Werke hinzugefügt sind.

„S. v. Tennecker, K. S. Major der Kavallerie, Oberpferdearzt und Lehrer an der Königl. „Thierarzneischule in Dresden, der Militair- und Civil-Pferdearzt, Chur- und Beschlage„schmidt in allen seinen Dienstgeschäften und Dienstverhältnissen. Ein Handbuch für Mili„tair- und Civil-Pferdeärzte, Chur- und Beschlageschmiede. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Diese in ihrer Art einzige Schrift, giebt den besten Aufschluß, was der Leser von dem in der Pferdearzneikunst so erfahrnen Verfasser zu erwarten hat, und was nicht allein für Pferdeärzte und Churschmiede vom Metier, sondern vorzüglich auch für Offiziere der Kavallerie Interesse hat.

„Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland, herausgegeben von C. P. Laurop und „G. W. Freiherrn von Wedekind." 3tes Heft. 1 Rthlr. 6 Gr.

Inhalt: Forststatistik von Kurhessen (Fortsetzung.) — Uebersicht der Forstverfassung der deutschen Bundesstaaten. — Forstreise von Dresden nach Wien.

„Magazin der neuesten Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen. Herausgegeben vom „Dr. und Prof. Poppe, Dr. F. G. Kühn und Dr. F. G. Baumgärtner." Neue Folge. No. 8. Mit Kupf. 4. broch. 16 Gr.

„Leben und Weben in Indien, dargestellt in Abbildungen nach Balthasar Solvins, und ver„sehen mit Erläuterungen." 5tes Heft. gr. 8. broch. 12 Gr.

„Das Echo, aus den Sälen europäischer Höfe und vornehmer Zirkel, oder merkwürdige Er„zählungen und unbekannte Anekdoten von den Ereignissen der neuesten Zeit." Erstes Stück auf das Jahr 1820. Mit einem Kupfer. kl. 8. broch. 12 Gr.

„Der Einsiedler von Windermoore. Eine Erzählung auf Thatsachen gegründet und lehrreich „für die Jugend, von Sulliran. Aus dem Englischen übersetzt von Henriette Schubart." kl. 8. 16 Gr.

Selten wird eine Erzählung Unterhaltung und Nutzen so sehr vereinigen, als diese, indem sie durch anziehenden Styl und auf Thatsachen gegründete Begebenheiten interessirt, und fast für jede Leidenschaft einen Warnungsspiegel enthält, die Jugend zurecht weist, und den Eltern manchen heilsamen Wink giebt, der, bei der Kindererziehung beobachtet, gute Früchte tragen wird.

„Heidenreich, P. sen. C. F. A., tägliches Morgen- und Abendgebetbuch, nebst Gebeten bei „mehrern Gelegenheiten und Vorfällen im menschlichen Leben." Zweite vermehrte Ausgabe. 8. Leipzig bei Hinrichs. Velinpapier 1 Rthlr., Druckpapier 16 Gr.

Ueberzeugend, deutlich und eindrucksvoll tröstet und erhebt der würdige Verfasser in der einfachen Sprache der Wahrheit, die dann in Gebet übergeht, seine Leser in diesen Betrachtungen, und gewiß keiner wird dieses Erbauungsbuch ohne Nutzen gebrauchen.

„Hofmann, C. F., kurze deutsche Sprachlehre für Bürger- und Landschulen." Dritte verbesserte Auflage. 8. 8 Gr. oder 36 Xr. rheinl.

Der Verfasser hat dem, seit seiner ersten Erscheinung mit Beifall aufgenommenen Büchlein viele Verbesserungen und Zusätze gegeben, und die Bemerkungen seiner Beurtheiler möglichst benutzt. Möge der Zweck immer größerer Brauchbarkeit dabei vollkommen erreicht werden.

Obige beiden Werke sind in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 38. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten September 1820.

Am 11ten d. M. ist ein Pferd, ohngefähr 2 Jahr alt, von Geschlecht eine Stute, von Farbe ein Schimmel, mit einer Blesse bezeichnet, in die Ochsenheerde der Gemeinde Woschko gelaufen gekommen, und von den Gerichten daselbst in Verwahrung genommen worden. Der Eigenthümer desselben wird hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen beim Rentamte allhier sich zu melden, und sein Eigenthum an selbigem nachzuweisen, auch in dem Falle dessen Auantwortung gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten zu gewärtigen, außerdem nach Ablauf dieser Frist das Pferd öffentlich verkauft, und das daraus gelöste Geld in gerichtliche Verwahrung genommen werden soll. Senftenberg, den 14ten September 1820.

Königl. Rent-Amt allda.

Auf den Antrag des Herrn Kurators des Kreditwesens des verstorbenen Herrn Landraths Ernst Ludwig von Köller, sind die zum Nachlasse des letztern gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Fürstenstraße am Markte belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien mit der gerichtlichen in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von 4954 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf.,
2) der am Obersee belegene Garten nebst dem dabei befindlichen Gartenhause mit der Taxe von 423 Rthlr. 6 Gr.,
3) der daselbst belegene kleine Garten mit der Taxe von 25 Rthlr.,

subhastiret, und die Bietungstermine auf den 24sten Juli d. J., den 25sten September d. J., und den 27sten November d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich in denselben, besonders aber in dem letzten Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 4ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Karl Ludwig Richter gehörige, sub No. 162. belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. Pag. 12. verzeichnete Bürgerhaus mit dem dahinter liegenden Garten, 5 Wiesen und sonstigen Pertinenzien, welches zusammen auf 1193 Rt. 3 Gr. 9½ Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag einiger Hypotheken-Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Hier-

Hierzu haben wir an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 13ten November c. hora 10 Vormittags" einen Termin angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 31sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des auf 878 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirten Christian Mingeschen Kossäthenguts sub No. 3. zu Neuwalde, im vorigen Bietungstermine kein Kauflustiger erschienen, so ist auf Antrag der Interessenten ein neuer peremtorischer Licitations-Termin auf „den 26sten September d. J. früh 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Neuwalde anberaumt worden, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen bei uns jederzeit einzusehen sind, und daß der Meistbietende, wenn nicht etwa besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag ohnfehlbar zu gewärtigen hat. Landsberg a. d. W., den 27sten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Neuwalde.

Es soll anjetzt das Hypothekenbuch des Dorfs Hermswalde bei Sommerfeld, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und von den Besitzern der Grundstücke bereits vorläufig eingezogenen Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren etwanigen Forderungen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gesonnen sind, binnen 2 Monaten, und spätestens den 21sten Oktober d. J. bei dem hiesigen Patrimonial-Gerichte anzumelden, und ihre Ansprüche näher anzugeben.

Zugleich wird in Folge des Rescrips des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten Juli 1809 bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Recht gegen jeden dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, und daß 4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 22. §. 16. — 17. und §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden ist, eintragen zu lassen.

Hermswalde bei Sommerfeld, den 2ten Juni 1820.

Freiherrlich von Ampachsches Patrimonial-Gericht allda.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Ernst Michael Persicke zugehörige, im Friedebergschen Bruche belegene, aus 4½ großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 506 Rthlr. 16 Gr. gewürdigte Holländergut subhastiret, und sind die Bietungstermine auf

„den 21sten August, den 21sten September und den 23sten Oktober d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 29sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da

Da nicht sämmtliche Ländereien, welche am 21sten August c. von dem Vorwerke Sollkante verkauft werden sollten, verkauft sind, so haben wir auf den Antrag der Besitzer einen neuen Termin auf „den 21sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Sollkante zum weiteren Verkauf angesetzt, welches zahlungsfähigen Liebhabern mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß ihnen die Grundstücke täglich von dem Herrn Amtmann Daberhuth zu Sollkante vorgewiesen werden können. Wriezen, den 30sten August 1820.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Auf den Antrag der Interessenten ist das Friedrich Grothesche Kossätbengut zu Sachsendorf, welches 43 Morgen groß, separirt, und mit Ausschluß der 1351 Rthlr. geschätzten Gebäude, auf 2150 Rthlr. gerichtlich gewürdigt ist, nochmals zur Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 8ten November c. Vormittags 11 Uhr" im Amte Sachsendorf anberaumt, zu welchem acquisitions- und zahlungsfähige Bieter eingeladen werden. Bemerkt wird, daß das Meistgebot im letztern Bietungstermin auf 1400 Rthlr. Cour. ausgefallen ist.

Cüstrin, den 10ten September 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorf.

Zufolge höherer Bestimmung sollen in der Königl. Tauerschen Forst 388 Stück extra Kiefern-Bauhölzer, und in den Königl. Lübbenschen Forsten 100 Stück starke Wahl-Eichen, besonders zum großen Schiffsbau geeignet, und 100 Stück Nutzholz-Buchen von vorzüglicher Güte, öffentlich meistbietend verkauft werden. Letztere beiden Holzsorten liegen ganz nahe an der Wasserablage des Spree-Strohms bei Schlepzig, wozu die Bietungstermine auf das Holz in der Tauerschen Forst den 28ten in dem Forsthause zu Tauer bei Peitz, und in den Lübbenschen Forsten den 30sten d. M. in dem Forsthause zu Börnichen bei Lübben Vormittags um 10 Uhr anberaumt sind. Käufer müssen zur Sicherheit ihres Gebots ein Angeld, pro Stamm 1 Rthlr., im Termine erlegen, und diejenigen, welche das Holz zuvor zu sehen wünschen, haben sich bei dem Oberförster Richter zu Tauer und bei dem Herrn Oberförster Paschke zu Börnichen zu melden.

Beeskow, den 3ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Bekanntmachung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungs-Unternehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als: auf allerlei Fabrikgeräthschaften, Waarenläger, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr rc. rc. ausgenommen Dokumente und baares Geld, so wie im Auslande auch auf Gebäude. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von einem Monat bis zu 5 Jahren versichern, und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre, da die Anstalt den Risiko für das 5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien, und durch ihre sehr bedeutenden Fonds von einer Million Thaler ist das Interesse eines Jeden hinlänglich gesichert. Wer geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen, und die nähern Bedingungen zu erfahren, beliebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Als Agent dieser Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe, und gebe deren Pläne unentgeldlich aus.

Sartorius, Justiz-Kommissarius und Kreisbestallter in Luckau.

Nach dem Auftrage des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii soll der Mobiliarnachlaß des verstorbenen

nen Premier-Lieutenant von Lindenau, bestehend in Uhren, Gold und Silbergeschirr, Porzellain, Steingut, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr ꝛc., den 9ten k. M. zu Altwasser öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 13ten September 1820.

Unterzeichneter ist beauftragt, ein allhier am Markt belegenes, erst vor 6 Jahren ganz neu und größtentheils massiv erbautes Wohnhaus von 2 Etagen nebst dazu gehörigen Gärten, wovon der eine hinter dem Hause belegen, und andern Ländereien und Wiese von circa 13 Morgen, aus freier Hand zu verkaufen. In dem Hause sind 7, mehrentheils gemalte, heizbare Stuben, ein Alkoven, 3 Kammern, 2 Küchen, der erforderliche Keller- und Bodenraum, und eine verdeckte Durchfahrt nach dem Hofe zu, vorhanden. Auf dem Hofe befinden sich eine Plumpe und hinreichende, ebenfalls neu erbaute Stallungen, Wagenschuppen, Rollkammer u. s. w. Das Haus ist zum Brauen und Brennen berechtigt, das vor 6 Jahren mit abgebrannte Brauhaus aber bis jetzt noch nicht wieder aufgebaut, weshalb dem Käufer zu diesem Behuf die noch nicht ausgezahlten Feuer-Kassengelder mit überlassen werden. Kauflustige belieben sich entweder in Person oder in portofreien Briefen, wegen den nähern Kaufbedingungen an den Unterzeichneten zu wenden, welcher übrigens auch jederzeit bereit ist, auf Verlangen sowohl das Haus als die dazu gehörigen Grundstücke vorzuzeigen. Sonnenburg, im September 1820.

Der Land-Gerichts-Aktuarius Tirpitz.

Zu Nackel bei D. Krone sollen 600 Magd. Morgen Acker, Gerstenboden erster Klasse, in Theilen zu 10 bis 20, 30 bis 100 Morgen und darüber ausgethan werden. Der Preis eines jeden Morgen ist 25 Rthlr. und 1 Rthlr. Kanon. Zum Aufbau wird verhältnißmäßig Bauholz ohnentgeldlich gegeben, so auch etwas Wiesewachs und hinreichende Weide.

Nackel bei D. Krone, den 13ten September 1820. v. Falkenhayn.

Auf der Merzer Ziegelei unweit Mühlrose, steht der zweite diesjährige Brand, bestehend aus 31000 Mauersteinen, 15000 Dachsteinen, größeren Maaßes, zu dem Preise von 9 Rthlr. für 1000 Mauersteine, 12 Rthlr. für 1000 Dachsteine, zum Verkauf.

Ich beabsichtige, den zu meinem hiesigen Braukruge gehörigen, mit Wilkersdorff gränzenden sogenannten großen Plan von 228 Magdeb. Morgen, in Parzellen von 5 bis 10 und mehreren Morgen, meistbietend zu verkaufen. Zu dem Ende habe ich einen Bietungstermin auf „den 21sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" in der Behausung des Herrn Braueigen Häuseler zu Neudamm anberaumt und lade dazu Kauflustige ergebenst ein. Der Acker ist sehr gut, und bin ich bereit, denselben einem jeden Kaufliebhaber vor dem Termin zu zeigen. Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zicher bei Neudamm, den 28sten August 1820.

Der Braukrüger Andree.

Der Gasthof in Heinersdorff, 3½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 8 Meilen von Berlin, an der Chaussee belegen, soll vom 1sten Januar 1821 bis 1824 in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 23sten Oktober d. J. anberaumt, und ladet der Besitzer Pachtliebhaber ein, sich zur bestimmten Zeit in der Wohnung auf seinem Erbpachts-Vorwerk zu Schlagenthin bei Müncheberg einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen unter welchen dieser Gasthof verpachtet wird, sind daselbst vom Tage der Bekanntmachung an einzusehen, auch können Kaufliebhaber jederzeit mit dem Besitzer daselbst in Unterhandlung treten.

Schlagenthin bei Müncheberg, den 8ten September 1820.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 39 des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 27sten September 1820.

Es soll nach der Verfügung eines Königl. hochlöblichen Pupillen-Kollegii vom 16ten Mai d. J. das zu dem Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Majorinn v. Probst gehörige, in der Müncheberger Straße hierselbst belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. No. 184 Pag. 751 verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 5041 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden, theilungshalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 20sten Oktober d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvoriger Einholung der obervormundschaftlichen Approbation, und wenn nicht sonstige Umstände ein anderes nothwendig machen, ertheilt werden soll.

Die aufgenommene gerichtliche Taxe, so wie die nähern Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Fürstenwalde, den 7ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche das Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher vorgeladen, sich in gedachten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem unterzeichneten Richter zu Müllrose eingesehen werden.

Müllrose, den 21sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz. Schuhr.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist die dem Christian Schwensow zugehörige, zu Zellin belegene Kirchen-Censiten-Stelle, bestehend in einem Wohnhause von 2 Stuben und 2 Kammern, einem Stall und einer Scheune, wozu $2\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland und eine Wiese von $1\frac{1}{2}$ Morgen gehörig, mit der Taxe von 266 Rthlr. 8 Gr schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 19ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden. Es

Es werden daher etwanige Kauflustige hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem qualifizirten Meistbietenden der Besitz dieser Stelle zugeschlagen werden soll. Zellin, den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die Grundherrschaft hieselbst beabsichtiget, ihre bei dem Königl. Amtsdorfe Biebersdorf Lübbenschen Kreises, in der dazu gehörigen Forst belegenen Ziegel- u. Kalkbrennerei, eine Stunde von Lübben und 5 Stunden von Beeskow entfernt, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen oder auch zu verpachten. Zu den beiden vorhandenen Oefen, im Raume von 30000 Dach-, Mauer- und Hohlsteine und resp. 2 Prahm Kalk, den geräumigen Trockenschuppen und Ablagebehältnissen, gehört ein massives gut konditionirtes Wohnhaus von 3 heizbaren Stuben, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum mit Stallung für drei Pferde u. andern Viehgelaß u. eine nicht unbedeutende Anlage von tragbaren veredelten Obstbäumen aller Art; das Inventarium zum Betrieb der Werke ist komplett und diese selbst befinden sich seit länger als 30 Jahren in ungestörtem Gange. Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf den 15ten November dieses Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß in diesem Termine unter den täglich beim Wirthschaftsamte hieselbst zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, der Kontrakt mit dem Meistbietenden sofort abgeschlossen werden kann.

Groß-Leuthen, den 27sten August 1820.

Das Herrschafts-Gericht.

Beauftragt von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurth a. d. O., mit der delegirten
Hypotheken-Verwaltung über die Kirchen- und Pfarr-Grundstücke hieselbst, wird das unterzeich-
nete Gericht mit der Eintragung derselben in das, nach der Regulirung der gutsherrlichen und
bäuerlichen Verhältnisse neu angelegte Hypothekenbuch, auf den Grund der davon in der Re-
gistratur vorhandenen und von den Nießbrauchern dieser geistlichen Grundstücke einzuziehenden
Nachrichten, vorschreiten. Den gesetzlichen Vorschriften gemäß, werden daher die etwanigen
unbekannten Real-Prätendenten oder sonstige Interessenten, welche einen Anspruch daran haben
können, hiermit aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte
zu melden, und solche durch die darüber sprechenden Dokumente, oder sonstigen Nachweisungen,
gehörig zu begründen, um sich das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen,
dessen sie sonst verlustig gehen würden, weil 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten
Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden, und
2) die Ausbleibenden in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen
müssen; überdies aber 3) solchenfalls auch ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hy-
pothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können. Uebrigens bleiben 4) denjeni-
gen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf den mehrerwähnten geistlichen Grundstücken zu-
stehen sollte, zwar ihre Rechte, nach Vorschrift der Landesgesetze, vorbehalten, es steht ihnen
aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden ist, eintragen zu
lassen. Steinhöfel, den 1sten September 1820.

Das Patrimonialgericht hierselbst.

Die der Kirche zu Zorndorf zugehörigen Ländereien nebst Scheune, welche auf Trinitatis 1821 pachtlos werden, sollen auf anderweitige sechs Jahre, also bis Trinitatis 1827 in termino „den 1sten November d. J.“ auf hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen beim Justiz-Aktuarius Hauenstein einzusehen sind. Quartschen, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Neumärksches Justiz-Amt.

Auf den Antrag der Zinneschen Gläubiger ist zum öffentlichen Verkaufe der dem Müller

Zinne

Zinne angehörig gewesenen, am Dahmen Fließe gelegenen sogenannten Kleinen=Mühle, dafür das, in dem angestandenen Bietungstermine offerirte Meistgebot von 510 Thaler der Zuschlag nicht ertheilt werden können, ein anderweiter Termin auf „den 18ten k. M., Vormittags 10 Uhr", an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier, anberaumt worden, welches hierdurch mit Bezug auf das Subhastations=Patent vom 5ten April d. J. gebührend bekannt gemacht wird.

Crossen, den 20sten September 1820.

Freiherrl. v. Houwaldsche Gerichten allda.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Petersdorf belegenen Grundstücken auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll; so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial=Gericht über Petersdorf.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Madlitz belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial=Gericht über Madlitz.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Willmersdorf belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vor=

vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Willmersdorf.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Drenow belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Drenow.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Trebichow belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Trebichow.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Sauen belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Recht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Sauen.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, zu Kru-

Krügersdorf belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Krügersdorf.

Da das Hypothekenbuch von den der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen, in der Herrschaft Rietz belegenen Grundstücken, auf den Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und noch einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei uns zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten intabulirten Besitzer nicht mehr ausüben können, und sie damit den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf diese Grundstücke zusteht, bleibt zwar ihr Recht vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, solches, nachdem es anerkannt oder erwiesen worden, ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Müllrose, den 30sten August 1820.

Das Gesammtgericht der Rietzschen Güter.

Da auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. das in dem eine Stunde von der Kreisstadt Guben entfernten Dorfe Schenkendorf sehr angenehm belegene Königl. Amtshaus, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien, welche letztere in einer Wiese von 5 Morgen, und in einem mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 5 Morgen 61 □Ruthen Flächen-Inhalt bestehen, desgleichen das Recht mit 4 Stück Rindvieh und 4 Stück Schweinen in der Gemeinehut mit vorzutreiben, die von dem Amte zeither benutzte wilde Fischerei innerhalb des Amts-Bezirks auf der Neisse, der Maske, dem Werder-Fluß und in den Lachen bei der Groß-Gastroser Mühle, und die dem Amte zugehörigen 2 Kirchenstände in der Kirche zu Schenkendorf, an den Meistbietenden verkauft werden soll; in dem am 29sten Mai d. J. angesetzt gewesenen Licitationstermine aber das abgegebene höchste Gebot mit 3425 Rthlr. zu geringe ausgefallen ist, als daß der Zuschlag dafür erfolgen könnte, so ist von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. die Anstellung eines zweiten Licitationstermins beschlossen, und dem unterzeichneten Beamten die Abhaltung dieses Termins aufgetragen worden. Diesem hohen Befehl zu Folge wird hiermit bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des Amtshauses zu Schenkendorf, mit dem bemerkten Zubehör, an den Meistbietenden „der 21ste Oktober d. J." anderweit zum Bietungstermine im Amtshause zu Schenkendorf angesetzt worden ist, und werden deswegen alle zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie der Veräußerungsplan, können vor dem Termin von jetzt an, sowohl in

der

der Domainen-Registratur der Königl. Regierung, als auch in der Registratur des hiesigen Amts eingesehen werden. Amt Schenkendorf, am 19ten September 1820.

Im Auftrage: Der Königl. Rent-Beamte Jänichen.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungsunternehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als: auf allerlei Fabrikgeräthschaften, Waarenlager, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc. ꝛc. ausgenommen Documente und baares Geld. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat an bis auf 5 Jahre versichern, und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre; da die Anstalt den Risico für das 5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien und durch ihre sehr bedeutenden Fonds von 1 Million Thaler ist das Interesse eines Jeden hinlänglich gesichert. Wer geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen, und die nähern Bedingungen zu erfahren, beliebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe und gebe deren Pläne unentgeldlich aus.

Ernst Eccius.

In der Kerkowschen Forst sollen einige Hundert Eichen, Kiehnen und Birken meistbietend auf dem Stamme verkauft werden, und wird hierzu ein Termin auf „den 12ten Oktober d. J." in dem herrschaftlichen Hause festgesetzt. Die näheren Bedingungen sind bei Unterschriebenen einzusehen, so wie auch das Holz täglich besehen werden kann.

Kerkow bei Soldin, den 20sten September 1820.

H. Schneider, im Auftrage des Herrn Direktor, Hofrath Steinbarth.

Unterzeichneter ist gesonnen den Krug zu Seegenfelde zu verkaufen. Die Uebergabe kann auf Marien 1821 seyn. Er liegt an der großen Fracht-Straße von Königsberg in Preuß. und Danzig nach Berlin und Frankfurth, hat Stallung zu 40 Pferden, in jedem Felde 6 große Morgen Acker, und im Bruch zwei Magdeburgsche Morgen Wiese.

Seegenfelde bei Friedeberg i. d. N., den 18ten September 1820. v. Oertzen.

Unterzeichneter will seine Schmiede in Seegenfelde verkaufen. Die Uebergabe ist Martini 1821. Es sind dabei in jedem Felde 4 große Morgen Ackerland. Im Bruch zwei Magdeburgs. Morgen Wiese. Seegenfelde bei Friedeberg i. d. N., den 18ten September 1820.

v. Oertzen.

Mein hierselbst äußerst angenehm belegenes, neu aufgebautes, mit allen möglichen Bequemlichkeiten versehenes Etablissement, will ich schleuniger Veränderung wegen, sehr billig verkaufen. Quartschen im Monat September.

Der Med. Assessor Friedrich.

---

30 — 40 Schock dreijähriger Karpfen-Saamen, sind auf meinem Rittergute Kittlitz bei Luckau in der Nieder-Lausitz zu haben.

v. Langen.

Unterzeichneter beabsichtigt seine dicht bei Tauchel belegenen 2 Windmühlen nebst Wohnhaus, dazu gehörigen Acker und 2 Wiesen aus freier Hand zu verkaufen und setzt hiezu einen Termin auf „den 20sten Oktober d. J." in seiner Behausung an, zu welchem er Kauflustige hiermit einladet. Die nähern Verkaufs-Bedingungen sind im Termine selbst, auch vorher durch porto freie Briefe zu erfahren. Tauchel bei Sommerfeld, den 20sten September 1820.

Der Windmühlen-Besitzer Kindler.

Ich

Ich bin willens mein auf der hiesigen Vorstadt nahe am Thore belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin 7 Stuben, eine Waschstube, 3 Kammern, 2 Keller, dabei Vieh- und Holzställe, dahinter ein nicht unbeträchtlicher Garten worin circa 250 tragbare Obstbäume und hinter diesem eine Wiese. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden. Drossen, den 23sten September 1820. Der Burgermeister Hünke.

Herrn Siemon fordere hiermit auf, mir seinen Wohnort anzuzeigen, da ich meine Schuld an denselben abzutragen wünsche. Chr. Philipp Halbersgott,
zu Tuchen bei Neustadt-Eberswalde.

Bücher-Anzeigen.

Um dem Wunsche mehrerer entfernten Buchhandlungen zu entsprechen, werde ich „die Geschichte der Erfindungen," herausgegeben vom Herrn Bürgermeister Donndorff, noch einige Zeit für den herabgesetzten Preis von 6 Rthlr. 12 Gr. für alle 5 Bände in gr. 8. erlassen, und empfehle dies eben so nützliche als belehrende klassische Werk nicht nur den Gelehrten, sondern auch jedem Gebildeten in jedem Stande. Es ist für obigen, beinahe bis zur Hälfte erniedrigten Preis zu bekommen, bei G. Basse, Buchhändler in Quedlinburg.

Bei Hayn in Berlin ist erschienen:
„Die Abfassung von Bittschriften, Vorstellungen, Berichten und Protokollen, durch Regeln „und Beispiele dargestellt von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretair bei der Königl. „Regierung zu Berlin. Preis 1 Rthlr.
Dieses für angehende Beamte höchst nützliche Buch ist auch allen denjenigen zu empfehlen, die bei den Staatsbehörden etwas zu suchen haben.

Auch die 6te Suite des Supplementkupferbandes zum Conversations-Lexikon, enthaltend die Bildnisse der berühmtesten Menschen aller Völker und Zeiten, gestochen von Bollinger, Bolt, Fleischmann, Gottschick, Rosmäsler &c. ist so eben erschienen, und enthält die Portraits von S. Bach, Boccacclo, Bürger, Eiler, Goldoni, Huß, Kant, der Ninon, Philipp II, Hans Sachs, Saussure und Türenne. — Jedes Bildniß ist auf Velin in gr. 4. gedruckt, und der Umschlag enthält ein biographisches Register. (Subscriptionspreis 1 Rthlr. 8 Gr.) Einzelne Portraits kosten 6 Gr. Zwickau, im Juli 1820. Gebrüder Schumann.

Anzeige für Freunde der Obstbaumzucht.

„Schreiber's, J. C., kurze und gründliche Anweisung zum Beschneiden der Fruchtbäume. Mit 1 Kupfer. 8. broch. Preis 9 gr." Alle Gartenliebhaber und insbesondere die Freunde der Obstbaumzucht, welche sich näher über das so wichtige Beschneiden der Fruchtbäume unterrichten wollen, finden in dieser Schrift eine kurze aber deutliche und gründliche Anweisung zum zweckmäßigen Beschneiden, Auszeigen oder Abkneipen der jungen Triebe, zum Anheften oder dem Sommerbande und zum Ersetzen der Fruchtreiser zu gehöriger Zeit, sowohl beim Kern- als bei dem Stein-Obste, und insbesondere in der Behandlung des Pfirsich-Baumes, welcher die mehrste Aufmerksamkeit erfordert; weshalb dieses von einem erfahrnen Gärtner verfaßtes Büchlein alle Empfehlung verdient.

Nachstehende Schriften des Criminalrathes und Prof. Dr. J. Chr. F. Meister, welche zum Theil noch gar nicht in den Buchhandel gekommen sind, habe ich von dem Herrn Verf. an mich gekauft, so wie früher dessen Lehrbuch des Naturrechtes, (gr. 8. Preis 2 thl. 8 gr.) — Anleitung zur verständigen Ansicht jeder Hieroglyphen-, jeder symbolischen Wortsprache. gr. 8. broch 3 gr. Commentatio ad legem VII. pro D. de legatis et fideicommissis III. 4. 6 gr. De Antonini Caracalla vero civitatis per orbem Romanum propagatore. 4. 6 gr. Specimen posterius, de eis quae apud Vivianum relata etc. 4. 3 gr. — Juristische und physiologische Erbr-

Erörterung der Lehre von den Mißgeburten. gr. 8. 3 gr. Ueber Entsagungen eines Verschuldeten auf Erbschaften. gr. 8. 12 gr. Varronis atque Ulpiani in recensendis rebus mancipi etc. 8. 4 gr.

Binnen Kurzem werden folgende Bücher in meinem Verlage erscheinen: Bail, J. S., Archiv für die Pastoralwissenschaft theoretischen und praktischen Inhalts. 3r Thl. gr. 8. Lange, Fr., Erdbeschreibung. Ein geographisches Lehrbuch für Knaben- und Mädchenschulen in 2 Abtheilungen. gr. 8. Platonis Phaedon. Accedit varietas lectionis et brevis adnotatio, cura I. D. Körner. 8. Schmidt, J. W., Lehrbuch der speciellen Bierbrauerei, oder: die Bierbrauerei in ihrem ganzen Umfange nach den neuesten Entdeckungen, Erfahrungen u. Erfindungen durchaus praktisch bearbeitet. gr. 8. Desselben Handbuch der mechanischen Technologie für Fabriken, Künste, Handwerke und technische Gewerbe in alphabet. Ordnung theoretisch und praktisch bearbeitet. 3r Theil. gr. 8. Dessen phisicalisch-chemisch-technisches Quodlibet, in belehrenden und belustigenden Aufgaben und Auflösungen. Ein Taschenbuch auf das Jahr 1821. 8. Seydel, F. S., Nachrichten über Festungen und Festungskriege. 3r Thl. gr. 8.

Sämmtliche vorstehende Werke sind in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau für beigesetzte Preise zu haben.

In der Flittnerschen Buchhandlung zu Frankfurt a. d. O. ist erschienen: „Dr Martin Luthers kleiner Katechismus. Nebst einer Auswahl von Bibelsprüchen und Liederversen auf alle Wochen des Jahres. Im Anhange Gebete für Kinder. Herausgegeben von Dr. C. W. Spieker. 110 Seiten. 8. —" Zur Beibehaltung der alten löblichen Sitte, nach welcher die Kinder in jeder Woche einen Spruch und etliche Liederverse aus der Schule mit nach Hause nehmen, hat der Herr Verfasser eine treffliche Auswahl von biblischen Sprüchen und Liederversen nach Wochen geordnet. Sie enthalten die Hauptwahrheiten der christlichen Religion, so daß das Herz und Gedächtniß der Kinder mit einem reichen Schatz christlicher Wahrheiten gefüllt seyn wird, wenn sie zum Prediger kommen, um den eigentlichen Religionsunterricht zu empfangen. Dieses nützliche, gut gedruckte, auch zum Lesebuch brauchbare Büchlein ist in der Verlags-Buchhandlung, gebunden für 5 Groschen zu haben. Um für ärmere Kinder den Ankauf zu erleichtern, wird die Flittnersche Buchhandlung in Frankfurt a. d. O., bei Dutzendweisem Kauf, vom Thaler 3 Groschen Rabat geben. —

„Katechismus der Chemie, für diejenigen, welche einige Kenntniß dieser Wissenschaft erlangen wollen, von August Theme, Medicinae Baccalaureus." kl. 8. br. 12 Gr.

Wir können dieses kleine Buch als sehr brauchbar und nützlich empfehlen, denn es umfaßt, trotz seines geringen Umfangs, nicht nur die reine neuere Chemie, sondern zeichnet sich auch durch wissenschaftliche Anordnung der Materien aus, und kann daher selbst solchen anempfohlen werden, die sich in Zukunft mit der Chemie ausschließlich befleißigen wollen, indem sie die Elemente dieser weitläuftigen Wissenschaft hier gleichsam mit einem Blicke übersehen lernen.

Flittnersche Buchhandlung zu Frankfurth a. d. O.

Wichtige Schrift für Oekonomen und Schäfereibesitzer.

„Lux, Thierarzt M., Abhandlung über die Maul- und Klauenseuche, besonders der Rinder und Schaafe, für Landwirthe bearbeitet." 8. Preis 12 Gr.

Vorstehende Schrift giebt die praktische Anleitung, wie die jetzt grassirende Klauenseuche der Schaafe und des Rindviehes, ohne Zuziehung des Arztes gründlich zu heilen sey. Für jeden Fall, er mag so oder so aussehen, die Symptome der Krankheiten mögen seyn welche sie wollen, ist die Verfahrungsart angegeben, wie die Krankheit nach den bestimmten Gesetzen der Heilkunst zu behandeln ist.

Diese Schrift ist in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 40. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten Oktober 1820.

Gestern früh sind auf der Hutung des zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfes Reichenbach 2 unbekannte Männer mit 5 fremden Pferden angetroffen worden. Beide Männer haben sich gegen den Dorfschulzen Lehmann nicht legitimiren können, und sich daher, wie derselbe sie anhalten wollen, auf die Pferde geschwenkt, und mit 4 Pferden davon begeben. Nur ein Pferd hat der Schulze anhalten können, welches bei ihm in Verwahrung steht. Es ist eine lichtebraune, 10 Viertel hohe Stute, ungefähr 6 bis 7 Jahr alt, hat einen Stern, schwarze Mähne und Schweif. Die andern Pferde sind ein braunes und 3 schwarze gewesen. Die Männer haben lange, mit Knöpfen besetzte Hosen angehabt, und hat einer eine lichteblaue, der andere eine dunkelblaue Jacke getragen; auch hat einer eine Soldatenmütze aufgehabt. Der Eigenthümer des angehaltenen Pferdes wird aufgefordert, sich als solcher gehörig zu legitimiren, und alsdann das Pferd gegen Entrichtung der Kosten zurückzunehmen, widrigenfalls wird dasselbe „künftigen 6ten November d. J." an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und das Geld dafür nach Abzug der Gebühren ad depositum genommen werden. Guben, am 27sten September 1820.

Der Magistrat.

Auf den Antrag des Ordens-Kammer-Rathes Kuhlwein auf Bieberteich werden alle diejenigen, welche

1) die Rekognition vom 28sten Dezember 1789 über das sub Rubrica II. No. 1. auf dem Gute Bieberteich im Sternbergschen Kreise der Neumark für die Fräuleins Margarethe Helene und Henriette Tugendreich von Wesenbeck aus dem Testament ihres Bruders, des ehemaligen Gutsbesitzers Landraths Otto Friedrich von Wesenbeck de publ. den 4ten Dezember 1789 eingetragene Vitalitium, bestehend in freier Wohnung und Alimente, oder anstatt der letztern 100 Rthlr. jährlich, ingleichen freies Holz;
2) die Rekognition vom 13ten April 1796 über die Rubrica III. No 2 eingetragenen 2500 Rthlr. Courant de 1764 zinsbar zu 4 Prozent, welche nach dem Kaufkontrakte vom $\frac{17}{26}$sten September 1795 als rückständige Kaufgelder auf dem Gute Bieberteich stehen geblieben, um davon jährlich den Rubrica II No. 1. gedachten Fräuleins von Wesenbeck die zukommenden 100 Rthlr. Alimenten-Gelder zu berichtigen, und nach deren Tode das ganze Kapital, oder wenn eine derselben verstirbt, die Hälfte desselben an die Verkäuferin, die Hauptmännin Sophie Wilhelmine von Kleist geborne von Sellentin bezahlt werden sollte,

besitzen, oder als Erben der genannten Interessenten, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Angabe und Rechtfertigung dieser Ansprüche auf

„den 30sten Oktober 1820"

vor dem Referendarius Lauriscus als Deputirten anberaumten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu erscheinen, die in

Händen habende Dokumente mit zur Stelle zu bringen und ihre Ansprüche gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen beim Ausbleiben damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die genannte Rekognitionen für mortifizirt erklärt und mit der Löschung der daraus herrührenden Ansprüche im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Dorfe Nahausen, in der Herrschaft Schwedt und in der Provinz Neumark, Königsbergschen Kreises belegene Erbzinsbauerhof des Gottfried Gehrke No. 69., mit der davon auf Höhe von 1105 Rthlr. 10 Gr. C. ausgemittelte Ertrags- und Werthstaxe, schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf „den 10ten November, den 11ten Dezember d. J. und den 11ten Januar k. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Justizkammer, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden alle und jede Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, hauptsächlich aber in dem letzten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, falls keine rechtliche Hinderungsursachen eintreten, unfehlbar zu gewärten, indem nach Ablauf des Termins keine Gebote darauf weiter angenommen werden. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten vorgeladen, zur Erhaltung ihrer Rechte längstens im letzten Termine zu erscheinen, oder sich zu melden, bei ihrem Ausbleiben haben sie aber zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dem neuen Besitzer werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zur Abhelfung angenommen, nach dieser Frist müssen selbige aber zurückgewiesen werden.

So geschehen zu Schwedt, den 23sten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Der im hiesigen Amtsdorfe Grüneberg, welches 1 Meile von der Oder und 2 Meilen von Königsberg belegen ist, befindliche, zum Nachlasse des verstorbenen ehemaligen Lieutenants Miecke gehörige, vor 3 Jahren gänzlich abgebrannte Braukrug, mit den dazu gehörigen 5 Hufen Land und allem sonstigen Zubehör, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder „am 7ten August, 7ten Oktober" besonders aber in dem peremtorischen Termine „am 9ten Dezember d. J." jedesmal um 10 Uhr, in unserer Gerichtsstube von neuem meistbietend verkauft werden, weshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Die gerichtliche Taxe beträgt 17388 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf., und kann täglich in unserer Registratur nachgesehen werden. Amt Grüneberg i. d. N., den 18ten Mai 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allhier.

Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist die Subhastation der zu dem Nachlasse des verstorbenen Gräflich Brühlschen Bauschreibers Michael Franz Roschützky gehörigen städtischen Grundstücke, auf den Antrag der Erben, verfügt worden.

Diese Grundstücke bestehen: 1) aus einem hinter des hiesigen Nagelschmidts Löbenberg Hause liegenden Garten, 80 Rthlr. hoch taxiret; 2) aus einem vor dem Forstener Thore zwischen des genannten Nagelschmidts Löbenberg und Bäcker Zimmermanns Grundstücken mitten inne gelegenen Ackerbeete, mit 40 Rthlr. abgeschätzt; 3) aus einer hinter der Roggischen Mühle befindlichen, auf 70 Rthlr. gewürderten Wiesenhälfte, und es soll in dem peremtorischen Bietungstermine „den 24sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" mit dem öffentlichen, jedoch einzelnen Verkaufe, an den Meistbietenden verfahren werden. Kauflustige, die diese Grundstücke zu besitzen und zu be-

bezahlen vermögen, werden aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Gebote anzugeben, und wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, des Zuschlags fürs Meistgebot gewärtig zu seyn, wobei ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden kann. Das Würderungs-Protokoll hängt nebst einem Auszuge der wenigen von diesen Grundstücken zu entrichtenden Abgaben vor der Kanzlei allhier in Abschrift aus, und kann daselbst nachgesehen werden. Pförten, den 8ten Juli 1820.

Die Gräflich Bruhlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Der bei dem Königl. Sächsischen Garde du Corps-Regimente gediente, und zuletzt in Radeberg bei Dresden gestandene Johann Pleasch oder Bleische, aus Rauden in der Königl. Preuß. Oberlausitz, welcher aus der russischen Campagne 1812 nicht wieder zurückgekehrt seyn soll, noch sonst seit dem einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, da dessen hinterlassene Ehefrau Hanscha, geb. Schusterin aus Rauden, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, und zu dem Ende auf Ediktal-Citation dahier angetragen hat, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, a dato des erfolgten Aushanges angerechnet, in dem, „zum 18ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" deshalb festgesetzten Termine persönlich oder sonst gehörig legal, allhier an geordneter Gerichtsstelle einzufinden, außerdem in contumaciam weiter in dieser Sache wider ihn verfahren werden wird. Uhyst a. d. S., den 19ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gerichtsamt allda und von Mönau und Pert.

Da nicht sämmtliche Ländereien, welche am 21sten August c. von dem Vorwerke Sollkante verkauft werden sollten, verkauft sind, so haben wir auf den Antrag der Besitzer einen neuen Termin auf „den 21sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Sollkante zum weiteren Verkauf angesetzt, welches zahlungsfähigen Liebhabern mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß ihnen die Grundstücke täglich von dem Herrn Amtmann Daberhuth zu Sollkante vorgewiesen werden können. Wriezen, den 30sten August 1820.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

In dem auf den 18ten Dezember d. J. hier auf dem Rathhause früh 11 Uhr angesetzten Termine, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten die Fischerei und Rohrung auf den Neun zur Stadt gehörigen circa 6000 Magd. Morgen enthaltende Seen vom 1ten Januar 1822 ab, auf 3, 6, oder 9 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pacht- und Kautionsfähige werden hiermit zum Termine geladen und können die Bedingungen vom 1ten bis 18ten Dezember täglich Vormittags in unserer Registratur einsehen. Soldin den 21ten September 1820.

Der Magistrat.

Nachdem die unmündige Johanne Christiane Zornin, einzige Tochter des verstorbenen hiesigen Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Zorn unterm 18ten April 1819 mit Tode abgegangen ist, und die Halbgeschwister ihrer bereits vor mehreren Jahren verblichenen Mutter Johanne Christiane verehel. Zorn, gebornen Lehmann, die Erelmuthe verehel. Schneidermeister Grunewald, geborne Lehmann, den Bäckermeister Johann Samuel Lehmann, so wie die Christiane Gottliebe verehel. Uhrmacher Kleider als einzige bekannte Intestat-Erben verlassen hat: so werden auf den Antrag dieser genannten Erben alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen 9 Wochen, spätestens in dem auf den 17ten November d. J. Vormittags 9 Uhr an Kanzlei-Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen mit ausreichender Information und gesetzlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten die Justiz-Kommissarien Benade und Fleck vorgeschlagen werden, anzumelden und des Weitern darauf gewärtig zu seyn. Kommt weder während des Laufs der neunwöchentlichen Frist, noch auch in dem angesetzten Termine, eine

eine dergleichen Anmeldung ein; so werden die Extrahenten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen, weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn.

Pförten, den 22sten August 1820.

Die Gräfl. Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Beauftragt von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurth a. d. O., mit der delegirten Hypotheken-Verwaltung über die Kirchen- und Pfarr-Grundstücke hieselbst, wird das unterzeichnete Gericht mit der Eintragung derselben in das, nach der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse neu angelegte Hypothekenbuch, auf den Grund der davon in der Registratur vorhandenen und von den Nießbrauchern dieser geistlichen Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, vorschreiten. Den gesetzlichen Vorschriften gemäß, werden daher die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten oder sonstige Interessenten, welche einen Anspruch daran haben könnten, hiermit aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und solche durch die darüber sprechenden Dokumente, oder sonstigen Nachweisungen, gehörig zu begründen, um sich das mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen, dessen sie sonst verlustig gehen würden, weil 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden, und 2) die Ausbleibenden in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; überdies aber 3) solchenfalls auch ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können. Uebrigens bleiben 4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit auf den mehrerwähnten geistlichen Grundstücken zustehen sollte, zwar ihre Rechte, nach Vorschrift der Landesgesetze, vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden ist, eintragen zu lassen. Steinhöfel, den 1sten September 1820.

Das Patrimonialgericht hierselbst.

In der Revier-Verwaltung Lizigöricke sollen in diesem Herbst in den Forstdistrikten Brablitz, Zäckerick und Litzigöricke eine Anzahl überständige, größtentheils nur zu Brennholz taugliche Eichen und auch einige dergleichen Kiefern auf dem Stamm meistbietend verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungs-Termine: a) im Forstdistrikt Brablitz den 20ten Oktober, den 4ten November und den 18ten November d. J.; b) im Forstdistrikt Zäckerick den 21ten Oktober, den 6ten November und den 20ten November d. J.; c) im Forstdistrikt Lizigöricke den 23ten Oktober, den 7ten November und den 21ten November d. J. Vormittags um 11 Uhr an Ort und Stelle in den obengenannten Forstdistrikten anberaumt und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hölzer bezeichnet worden und auf Verlangen vorher von den betreffenden Königl. Forstbedienten vorgezeigt werden können.

Bärwalde i. d. N. den 26ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Bei dem Hof- und Stadt-Gericht zu Sommerfeld ist der den Lehmannschen Gebrüdern zugehörige, bei der Windmühle neben Lehmann und Stein belegene Beete Acker, mit der Taxe von 148 Rthlr. 8 Gr. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und Terminus Licitationis auf den 16ten Dezember d. J. angesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld den 28ten September 1820.

In

In der Revier-Verwaltung Neumühl ohnweit Cüstrin, sollen in den Forst-Distrikten Drewitz und Klossow einige hundert Ringe Eichen-Stabholz, deren Ausarbeitung dem Käufer überlassen wird, meistbietend verkauft werden. Hierzu ist der Bietungstermin auf „den 18ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Forsthause zu Neumühl anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Entfernung bis zur Oder nur eine halbe Meile beträgt, folglich die Stabhölzer mit geringen Kosten bis zur Verschiffung transportirt werden können. Bärwalde i. d. N., den 26sten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist das in der Stadt Züllichau auf dem Viehhofe zwischen dem Schlosse und dem adelichen Landhause belegene, von der verwittweten Frau Kriegesräthin Bone bewohnte No. 9. Fol. 49. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2004 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzte sogenannte Freihaus nebst Garten und der demselben anklebenden vierwöchentlichen Braugerechtigkeit, welche letztere behufs ihrer Ablösung, zufolge Edikts vom 7ten September 1811 auf 317 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. gewürdigt worden ist, auf den Antrag der daran zur Hälfte berechtigten Regiments Quartiermeister Kuppischen Kreditmasse schuldenhalber zum Kauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 7ten Juli, 8ten September und 8ten November d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtsgerichtsstube, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden aufgefordert, sich in denenselben zu melden und ihr Gebot abzugeben; der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Ursachen dies verhindern, und müssen die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine uns angezeigt werden. Die aufgenommene Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Züllichau, den 22sten April 1820.

Gräflich Tauentzien v. Wittenbergsches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Ich bin Willens mein, bei der Glashütte Friedrichsthal im Bezirk des Amts Senftenberg liegendes, eigenthümlich besitzendes, mit wenigen Abgaben beschwertes, auch zu keiner Dorfgemeinde gehöriges Garten-Grundstück von sechs Berliner Scheffel Aussaat, mit einer doppelten Reihe tragbarer Obstbäume, mit einer guten Vermachung von eichenen Säulen und Pallisaden, einer der Größe des Grundstücks angemessenen Scheune und mit einem kleinen Wohnhäuschen versehen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterzeichnetem binnen dato und spätestens den 15ten November d. J. zu melden.

Glashütte Friedrichsthal bei Senftenberg den 25ten September 1820.

Der Königl. Hütten-Inspektor Roscher.

In der Kerkowschen Forst sollen einige Hundert Eichen, Kiehnen und Birken meistbietend auf dem Stamme verkauft werden, und wird hierzu ein Termin auf „den 12ten Oktober d. J." in dem herrschaftlichen Hause festgesetzt. Die näheren Bedingungen sind bei Unterschriebenem einzusehen, so wie auch das Holz täglich besehen werden kann.

Kerkow bei Soldin, den 20sten September 1820.

H. Schneider, im Auftrage des Herrn Direktor, Hofrath Steinbarth.

Es sollen am 19ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr in der hiesigen Rathswollwaage 94 kleine Stein Wolle von verschiedener Qualität im Ganzen oder zu einzelnen Steinen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Landsberg a. d. W. den 27ten September 1820. Striewing.

Die Tabacksfabrike von E. H. W. Otto zu Frankfurth a. d. O., kleine Scharrnstraße No. 22. offerirt

offerirt bei den jetzt niedrigen Preisen der amerikanischen Tabacke, guten Portoriko in Rollen, nach Qualität 12 bis 13 Gr. pro Pfund; losen Kanaster, noch besser wie Portoriko, 14 Gr. pro Pfund; losen Melange-Kanaster, 1ste Sorte, 10 Gr. pro Pfund; desgl. 2te Sorte, 6 Gr. pro Pfund, und losen ungarischen Halb-Kanaster $4\frac{1}{2}$ Gr. pro Pfund, so wie jede andere Sorten Tabacke, lose, und von beliebiger Packung in verlangten Etiquets, bis zu 2 Gr. Cour. das Pfund. Der Verkauf der Tabacke geschieht ohne Kommissions- und ohne andere besondere Unkosten, und werden mit Recht sich für gut und preiswürdig empfehlen.

Bücher-Anzeigen.

An die Besitzer des Repertoriums der neuesten inn- und ausländischen Litteratur.

So eben ist das unentgeldlich nachgelieferte Register-Heft zum ersten Jahrgang des Repertoriums der neuesten inn- und ausländischen Litteratur mit dem Vorworte des Herrn Herausgebers erschienen, das wir nicht zu übersehen bitten, da es die ausgezeichnetsten Namen mehrerer Herrn Mitarbeiter und verschiedene Wünsche enthält. Das Repertorium wird regelmäßig und thätig fortgesetzt: seit der zweiten Hälfte d. J. enthält das erste Stück jeden Monats fünf Bogen, statt der versprochenen vier. Im ersten Stück des Augusts (No. 15.) sind 105 Schriften recensirt oder angezeigt. Die unterzeichnete Buchhandlung darf hoffen, daß die Theilnahme des litterarischen Publikums und der Buchhändler mit ihrer Aufmerksamkeit auf dies nützliche Institut ferner wachsen, und die steigende Vervollkommnung desselben befördern werde. Leipzig im August 1820.

Knobloch'sche Buchhandlung.

Dieses Repertorium ist zu haben in Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und an die Subscribenten vertheilt worden:

„Der erste Band von dem Christlichen Hausbuche zur Erhebung und Stärkung des Herzens am „Morgen und Abend auf alle Tage des Jahres herausgegeben von den Archidiakonen M. „Caspari und Döbner."

Obschon dieser erste Band, statt der zugesicherten 35 Bogen *gr. 8.*, *deren* $41\frac{1}{2}$ *enthält* und überdies mit einem (nicht vorher versprochnen) schönen *Titelkupfer ausgestattet* worden ist, so sind wir doch weit entfernt, den Subscriptions-Preis von 1 Rthlr. 8 Gr. für jeden der 2 Bände zu erhöhen, sondern lassen denselben überdies bis zu Erscheinung des zweiten Bandes fortgelten. Der künftige, dann eintretende Ladenpreis für's Ganze, wird unabänderlich auf 3 Rthlr. 12 Gr. festgesetzt. Man kann in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau unterzeichnen und Exemplare des ersten Bandes, um sich von dem Werthe dieses Gebetbuches zu überzeugen, bei denselben zur Ansicht erhalten. Die resp. Namen der Subscribenten werden dem zweiten Theile vorgedruckt.

Das Titelkupfer des ersten, Jesus darstellend, trefflich von Rosmäsler d. Aelt. gestochen, wird auch einzeln, auf groß Quart abgedruckt, für 6 Gr. verkauft. Zwickau, im Juli 1820.

Gebr. Schumann.

Den Herren Predigern.

So eben ist bei Joh. Carl Müller in Erfurt erschienen und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben: „Sammlung Königl. Preuß. Gesetze und Vorschriften für die rechtliche Verwaltung des Pfarramtes. Erstes Heft; Ueber Aufgebot und Trauung 8. brosch. 6 gr. Diese mit Fleiß und Sorgfalt veranstaltete Sammlung, wird den Herren Predigern gewiß sehr willkommen seyn, da sie ihnen manches zeitraubende Nachschlagen und manche bedeutende Ausgabe für die Anschaffung der Gesetzbücher erspart. Die größte Vollständigkeit dient ihr überdies noch zur besonderen Empfehlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 41. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten Oktober 1820.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten September d. J. sind den nachgenannten Einwohnern zu Zützen jedem ein Pferd und zwar: a) dem Bauer Johann Gotthelf Schätzchen, eine schwarze Stute, 5 Jahr alt, mit einem Stern und weißen rechten Hinterfuß; b) dem Kossäthen Gottfried Kopsch, eine schwarze Stute, 3 Jahr alt, mit einem Stern und weißen rechten Hinterfuß und c) dem Kossäthen Christian Krüger, eine hellbraune Stute, 5 Jahr alt und mit einem ganz kleinen Stern, von der Weide gestohlen worden.

Es werden daher alle Wohllöbl. Behörden und diejenigen, denen diese Pferde auf den Viehmärkten oder sonst zu Gesicht kommen, dienstergebenst ersucht, solche anzuhalten und in Verwahrung zu bringen, davon aber unverzügliche geneigte Nachricht hieher gelangen zu lassen, damit die Beraubten, welche übrigens dem Entdecker eine angemessene Belohnung versprochen, schleunigst zu den ihnen entwendeten Pferden wieder verholfen werden mögen, da sie gerade mit zu den ärmsten der Einwohner gehören, und daher solche dringend benöthigt sind.

Luckau, den 30sten September 1820.

Königl. Landräthl. Officium daselbst.

Am 3ten d. M. ist auf der Feldflur des zum Amte Finsterwalde gehörigen Amtsdorfs Massen, ein fremdes Pferd betroffen und in die Gerichten eingetrieben worden, zu dem sich aller Nachforschung und Bekanntmachung ohngeachtet bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat.

Dieses Pferd ist ein Rothschimmel, 10 bis 11 Jahr alt, von Geschlecht ein Wallach, 4 Fuß 6 Zoll hoch und hat an beiden Vorderfüßen einen gespaltenen Huf, woran es etwas hinkt. Demjenigen, der sich als Eigenthümer legitimirt, soll es gegen Erlegung der Futterkosten sofort ausgeantwortet werden, außerdem aber ist 30ste d. M. festgesetzt, um es an den Meistbietenden in den Gerichten zu Massen zu verlassen.

Amt Dobrilugk mit Finsterwalde, den 15ten September 1820.

Der Erbzinsmann Joachim Neumann zu Arnswalde beabsichtigt den öffentlichen Verkauf seines in Letschin Amts Wollup bei Cüstrin belegenen Wohnhauses nebst ¾ Morgen Gartenlande, welches derselbe im Jahre 1817 für 790 Rthlr. Courant erkauft hat. Seinem Antrage zufolge steht ein peremtorischer Bietungstermin „den 23sten November c. Morgens 11 Uhr" im Amte Wollup an, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden und die etwanigen Verkaufsbedingungen vorher beim Herrn Amtmann Daberhuth zu Sollicante einsehen können. Der Zuschlag für das Meistgebot ist übrigens vom Willen des Verkäufers Erbzinsmanns Neumann abhängig. Cüstrin, den 2ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Zufolge der, auf allerhöchsten Befehl veränderten Einrichtung des Forst-Kassenwesens wird hiermit

Sff

hiermit bekannt gemacht, daß nachstehend aufgeführte Brennhölzer ohne Licitation, aus freier
Hand für den mit Inbegriff aller Nebenkosten beigese[..]en Taxpreis zum Hausbedarf der Einwoh-
ner, vom 1sten Oktober bis ultimo Dezember d. J. verkauft werden sollen, I) in der Revier-
Verwaltung Dammendorff: 100 Klaftern eichen Kloben à 2 Rthlr. 1 Gr., 188½ Klaftern eichen
Knüppel à 1 Rthlr. 4 Gr., 60 Klaftern kiefern Kloben à 1 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf., 300 Klaftern
kiefern Knüppel à 1 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf., 20 Klaftern eichen Stubben à 1 Rthlr. 11 Gr.; daselbst
in der Planheide: 35 Klaftern kiefern Knüppel à 1 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf.; daselbst in der Klein-
Briesener Mastfreiheit; 64½ Klaftern eichen Knüppel à 1 Rthlr. 4 Gr., zu vorbenanntem Holze
melden sich die Käufer Montags und Freitags Vormittags bei dem Herrn Oberjäger Triepcke zu
Dammendorff und zahlen das Geld an die Forstkasse zu Friedland an denselben Tagen.

Mit den quittirten Verabfolgungs-Zetteln melden sich die Käufer bei den betreffenden Un-
terförstern dieses Reviers zur Abholung des Holzes Dienstag und Sonnabend Vormittags in je-
der Woche.

II) In dem Revier Biegenbrück, zur Revier-Verwaltung Dammendorff gehörig: 113½
Klaftern kiefern Knüppel à 2 Rthlr. 3 Gr., zu diesem Holze melden sich die Käufer Dienstags und
Freitags Vormittags, bei der Haupt-Forst-Rendantur zu Beeskow; und Donnerstags Vormittags
mit den quittirten Verabfolgungs-Zetteln, bei dem Herrn Oberförster Laue zu Biegenbrück.

III) in der Revier-Verwaltung Tauer; a) Kleinseesches Revier: 19 Stück kiefern Sage-
blöcke à Kubikfuß 2 Gr. 6 Pf. und 2 Gr. Ausschneiderlohn pro Stück, 150 Klaftern eichen Klo-
ben à 1 Rthlr. 17 Gr., 1½ Klafter eichen Knüppel à 1 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf., 100 Klaftern kiefern
Kloben à 1 Rthlr. 16 Gr.; b) Tauersches Revier: 6 Stück kiefern Sageblöcke, wie oben nach dem
Kubischen Inhalt und Ausschneidelohn, 16½ Klafter eichen Kloben à 1 Rthlr 17 Gr., 120 Klaf-
tern kiefern Kloben à 1 Rthlr. 16 Gr.: c) Fehrower Revier: 80 Klaftern kiefern Kloben à 1 Rtlr.
16 Gr., 225 Schock Reisig à 12 Gr.; d) Jänschwalder Revier: 31 Stück kiefern Sageblöcke,
wie oben, nach dem Kubischen Inhalt, 56 Klaftern kiefern Kloben à 1 Rthlr 16 Gr.; e) Schen-
kendorffer Revier: 50 Klaftern eichen Kloben à 1 Rthlr. 21 Gr., 19 Klaftern eichen Knüppel à 1 Rthlr.
6 Gr., 9 Klaftern elsen Kloben à 1 Rthlr. 19 Gr., 16½ Klaftern elsen Knüppel à 1 Rthlr. 6 Gr.,
8½ Klafter kiefern Kloben à 1 Rthlr. 15 Gr., 3 Klaftern kiefern Knüppel à 1 Rthlr. 3 Gr 4 Pf.
Zu voraufgeführtes Holz, melden sich die Holzkäufer Mittwoch Vormittags bei dem Herrn Ober-
förster Richter zu Tauer und zahlen an demselben Tage die Gelder bei der Amtsforstkasse zu Peitz
oder Tornow und melden sich zur Abholung des Holzes mit den quittirten Anweisungen bei den
betreffenden Unterförstern, Montag und Donnerstag.

Außer diesen hier benannten Tagen werden weder Verabfolgungs-Zettel ausgefertigt, noch
Gelder in Empfang genommen, und das Holz angewiesen. Beeskow, den 8ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Da auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. das in dem
eine Stunde von der Kreisstadt Guben entfernten Dorfe Schenkendorf sehr angenehm belegene
Königl. Amtshaus, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Ländereien, welche letztere in
einer Wiese von 5 Morgen, und in einem mit tragbaren Obstbäumen besetzten Garten von 5 Mor-
gen 61 □Ruthen Flächen-Inhalt bestehen, desgleichen das Recht mit 4 Stück Rindvieh und 4
Stück Schweinen in der Gemeinhut mit vorzutreiben, die von dem Amte zeither benutzte wilde
Fischerei innerhalb des Amts-Bezirks auf der Neisse, der Maske, dem Werder-Fluß und in den
Lachen bei der Groß-Gastroser Mühle, und die dem Amte zugehörigen 2 Kirchenstände in der
Kirche zu Schenkendorf, an den Meistbietenden verkauft werden soll; in dem am 29sten Mai
d. J. angesetzt gewesenen Licitationstermine aber das abgegebene höchste Gebot mit 3425 Rthlr.
zu geringe ausgefallen ist; als daß der Zuschlag dafür erfolgen könnte, so ist von der Königl.
Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. die Anstellung eines zweiten Licitationstermins be-
schlossen, und dem unterzeichneten Beamten die Abhaltung dieses Termins aufgetragen worden.
Diesem hohen Befehl zu Folge wird hiermit bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des

Amtshauses zu Schenkendorf, mit dem bemerkten Zubehör, an den Meistbietenden „der 21ste Oktober d. J." anderweit zum Bietungstermine im Amtshause zu Schenkendorf angesetzt worden ist, und werden deswegen alle zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen, so wie der Veräußerungsplan, können vor dem Termin von jetzt an, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung, als auch in der Registratur des hiesigen Amts eingesehen werden. Amt Schenkendorf, am 19ten September 1820.

Im Auftrage: Der Königl. Rent-Beamte Jänichen.

Montag den 30sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in der Wohnung des Forst-Inspektor Feller zu Landsberg a. d. W. nachstehende Hölzer, als: a) im Revier Neuhaus 6000 Kubikfuß eichene Planken, 200 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 8 Ring 176 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 1 Ring 236 Stäbe Böttcher und Splitterholz, 300 Stück extra Kiehnen. b) Im Revier Wildenow 25,000 Kubikfuß eichene Planken, 150 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 500 Stück extra Kiehnen. c) Im Revier Cladow 150 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 9 Ring 233 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 1 Ring 121 Stäbe Böttcher- und Splitterholz, 150 Stück extra Kiefern. d) Im Revier Carzig 60 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 3 Ring 8 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 44 Stäbe Böttcher- und Splitterholz. e) Im Staffelder Revier 3000 Kubikfuß eichene Planken. f) Im Revier Massin 100 Stück extra Kiefern. g) Im Revier Pyrehne 3000 Kubikfuß eichene Planken, 4 Ring 162 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 2 Ring 15 Stäbe Böttcher- und Splitterholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Hölzer sind von bester Qualität, und kann, wenn die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen, worauf der Zuschlag im Termin erfolgt, auch mit dem Hieb sofort der Anfang gemacht werden. Landsberg a. d. W., den 5ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der Theerofen zu Neustadt bei Hoyerswerda soll mit den dabei befindlichen Geräthschaften, meistbietend verkauft, und die Befugniß, den Kiehn auf dem dortigen Königl. Forstreviere raden zu dürfen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 20sten November d. J." angesetzt, an welchem die Gebote, in der Wohnung des Herrn Oberförsters Opitz bei Hoyerswerda abgegeben werden können, wo auch die übrigen Bedingungen zu erfahren sind. Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Auf Höhern Befehl soll die kleine Jagd auf einem Theile der Feldmarken Spohlo und Klein-Neida bei Hoyerswerda, dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Gebote werden in dem dazu auf „den 21sten November d. J." angesetzten Termine, in der Wohnung des Hrn. Oberförster Opitz bei Hoyerswerda, bis auf höhere Genehmigung, angenommen werden. Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Ich bin willens, mein auf der hiesigen Vorstadt nahe am Thore belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich darin 7 Stuben, eine Waschstube, 3 Kammern, 2 Keller, dabei Vieh- und Holzställe, dahinter ein nicht unbeträchtlicher Garten worin circa 250 tragbare Obstbäume und hinter diesem eine Wiese. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden. Drossen, den 23sten September 1820. Der Burgermeister Hünke.

Mittwochs „den 1sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage" sollen auf dem hiesigen Kämmerei-Vorwerke 1) die dazu gehörige Schäferei, nach den verzeichne-

ten Sorten, circa 934 Stück Schaafe enthaltend; 2) die vorhandenen Schaafhorden und eine Schäferhütte; 3) gegen 800 Centner Heu und 4) sämmtlicher vorhandener Dünger öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 4ten Oktober 1820. Der Magistrat.

Am 24sten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr, sollen in Zachow unweit Königsberg i. d. N. auf dem herrschaftl. Hofe mehrere Mobilien, Sekretäre, Sopha, Spiegel, und 1 Fortepiano gegen gleich baare Bezahlung in Couran. meistbietend verkauft werden.

Bärwalde i. d. N., den 28sten Septbr 1820.

von Wangelin, Königl. Regierungs- und Kreis-Justiz-Rath

In der Forst des Gutes Lieben bei Drossen ist Mast für eine bedeutende Anzahl Schweine vorhanden. Man wolle sich wegen der Aufnahme auf dem herrschaftlichen Hofe oder beim Förster melden.

Landgüter, so wie auch andere Besitzungen weiset zum Kauf nach der Amtmann Werner in Freienwalde a. d. O., übersendet auf Verlangen Anschläge und nimmt Aufträge in dieser Hinsicht in portofreien Briefen an.

Bei Veränderung meines Wohnorts bin ich gewilligt, einige Gewehre, Meubles und Gesindebetten, kupferne Brau- und Brennerei-Geräthe, Kessel ꝛc., Haus-, Hof, Stall- und Acker-Geräthe, einen halben Wagen, Geschirre, Pferde und Rindvieh, im Wege des öffentlichen Verkaufs, gegen gleich baare Bezahlung zu versilbern. Den Termin hierzu bestimme ich auf „den 17ten Oktober c. Vormittags 8 Uhr und die folgenden Tage" in der hiesigen Forstdienst-Wohnung, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der halbe Wagen, die Pferde und das Rindvieh den 18ten Oktober vorkommen werden. Olberg.

Regentin bei Woldenberg, den 20sten Septbr. 1820.

Ich habe dem Holzsetzer Gottschalk auf dem Gorin in Cüstrin eine Parthie Brennholz in Kommission übergeben, und verkaufe die *Klafter gut gesetztes trockenes kiehnen Klobenholz zu* 3 Rthlr. 20 Gr., das Birkenholz die *Klafter zu* 4 Rthlr. 8 Gr. Cour. v. Klitzing.

Ein Frauenzimmer von 20 Jahren, guter körperlicher Bildung, tugendhafter Aufführung, geschickt in feinen weiblichen Arbeiten, nicht unerfahren in der Kochkunst und fertig in Führung eines Briefwechsels, sucht eine Stelle als Gesellschafterinn und Gehülfinn in einem anständigen Hause. Sie ist in jeder Hinsicht zu empfehlen, und nähere Nachricht in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth zu erhalten.

Da ich sowohl doppelte als einfache Gewehre von damassirten und glatten Röhren, auch Büchsen allerlei Art verfertige, so empfehle ich mich damit einem hochzuverehrenden Publikum, und versichere dabei, daß meine Gewehre, die bei mir bestellt werden, sich durch gutes Schießen und saubere schöne Arbeit vorzüglich auszeichnen werden. Bei Bestellungen von neuen Gewehren bitte ich nur zu bemerken, ob solche mit Silber, Ebenholz, Messing oder Horn garnirt sein sollen. Auch übernehme ich alte Gewehre zu verschäften, und überhaupt alle Reperaturen daran prompt und billig zu verfertigen. Landsberg a. d. W., den 7ten Oktober 1820.

Ernst Brose, Bürger und Büchsenmacher-Meister.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine dicht bei Tauchel belegenen 2 Windmühlen nebst Wohnhaus, dazu gehörigen Acker und 2 Wiesen aus freier Hand zu verkaufen, und setzt hiezu einen Termin auf den 20sten Oktober dieses Jahrs in seiner Behausung an, zu welchem er Kauflustige hiemit einladet. Die nähern Verkaufsbedingungen sind im Termine selbst, auch vorher durch portofreie Briefe zu erfahren, Tauchel bei Sommerfeld, den 26sten Sept. 1820.

Der Windmühlen-Besitzer Kindler.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 42. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten Oktober 1820.

In der heutigen Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind dem Lehnguts-Besitzer Herrn Karl Friedrich Kallas zu Altforst zwei Pferde, beide von gleichem Alter, derselben Größe und Farbe, nehmlich ohngefähr 8 bis 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, lichte Füchse außer Bläßen, ohne Abzeichnung, langgeschwänzte Wallache, aus dem Stalle gestohlen worden.

Es werden daher alle resp. Behörden und sonst Jedermann ersucht, auf diese beiden Pferde, welche auf dem Wege nach Muskau zu gespürt worden sind, ein genaues Augenmerk zu haben, selbige im Betretungsfalle mit ihrem Führer festzuhalten, und entweder uns oder dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben. Forst, am 10ten Oktober 1820.

Das Gräflich Brühlsche Amts-Gericht

Von den allhiesigen Stadtgerichten ist auf Antrag der Frau Rentamtmann Kayser wegen einer ausgeklagten hypothekarischen Anforderung von 561 Rthlr. Capital-Zinsen und Unkosten, die Subhastation des dem brauberechtigten Bürger und Fuhrmann Gottlob Winklern zuständigen, in der Schloßgaß zwischen den Hanko- und Röhleschen Häusern innen gelegenen Hause desselben, Scheune und dazu gehörige Hutungs-Antheil, welches von den Baugewerken und Ackerverständigen zusammen auf 1520 Rthlr. und zwei, dessen zwischen dem 4ten und 5ten Nardter Feldwege, zwischen den Kliemandtschen und Schnippangschen Aeckern gelegenen Acker nebst Wiesewachs, so auf 550 Rthlr. von denen Ackerverständigen, und also überhaupt auf 2070 Rthlr. gewürdert, verfüget worden, und ist zum ersten Bietungstermine nächstkünftiger „vierte August c. a." zum zweiten der „vierte Oktober c. a." und zum letzten und peremtorischen Termine nächstkünftiger „achte Dezember c. a." anberaumt worden.

Es werden dahero besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Terminstagen früh um 10 Uhr sich an allhiesiger Raths-Gerichtsstelle einzufinden, und ihre Gebote auf sothane Grundstücke zum Protokolle abzugeben und hat der Meistbietende, wenn nicht etwa besondere rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlagung dieser Grundstücke gegen das gethane höchste Gebot und gegen Bezahlung des 10ten Theils desselben als Angeld und Bestimmung, wenn er das übrige Kaufgeld bezahlen will, mit Genehmhaltung der hypothekarischen Gläubiger Nachmittags um 6 Uhr zu gewärtigen, auf die nachherigen höhern Gebote wird alsdann weiter keine Rücksicht genommen werden.

Hoyerswerda, den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mühlenverkauf.

Theilungshalber soll die in der Stadt Plathe belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 13343 Rthlr. 14 Gr., eine Scheune auf 80 Rthlr., ein Stück Acker, welches auf 126 Rthlr., eine Wurth, welche auf 125 Rthlr. und ein

ein Garten, welcher auf 90 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind hierzu auf der Mühle selbst am 23sten Oktober und 29sten December d. J. und am 2ten März k. J. Bietungstermine angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, daher auf die etwa nachher noch eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kauflustige werden eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote, an den gedachten Tagen auf der Mühle zu Plathe einzufinden, und können die Taxe und die Kauf-Konditionen zu jeder Zeit auf der Mühle selbst oder bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Greiffenborn, den 12ten August 1820.

v. d. Ostensches Patrimonial-Gericht zu Plathe.

Die Handelsleute Elias Kaspar Pincus (vormals zu Sorau) und Jakob David Casaner (ehedem zu Neustadt an der Pinne im Großherzogthum Posen) sind beschuldiget, aus einem bei dem Zoll-Amte zu Naumburg a. B. im Jahre 1818 deklarirten und bei der Eröffnung in Christianstadt mit Heu und alter Leinewand gefüllt befundenen Kollis von 104 Pfund Gewicht, die zuvor darin befindlich gewesenen Schnittwaaren, mit Verletzung der Bleie und Defraudirung der landesherrlichen Gefälle eigenmächtig entnommen zu haben, und werden von unterzeichnetem Amte, auf Anordnung Hochlöbl. Kriminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 21sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine hierselbst an Amtsstelle persönlich zu erscheinen, sich zur Einlassung und Antwort auf die ihnen gemachte Beschuldigung, wie zu Ausführung ihrer Vertheidigung dagegen, Angabe der Vertheidigungsgründe und Beweismittel auch Produktion derselben, falls sie in Urkunden bestehen, gefaßt zu halten, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen, auch nach Befinden, in Gemäßheit des Reglements vom 26sten Mai 1787 §. 13 und §. 27 wider sie erkannt werde.

Guben, den 26sten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Christian Henze, der am 20sten Mai 1777 zu Gerickensberg bei Cüstrin geborne Sohn des Einwohners Christian Henze und seine Ehefrau Eve geborne Herker, der als Mousquetier vom Möllendorffschen Regiments die Schlacht bei Jena mitgemacht, hiernächst beim 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment eingestellt, bei Leipzig verwundet als Gefangener nach Frankreich gebracht, und dort in einem Lazareth verstorben seyn soll, ohne daß über sein Ableben sichere Nachricht eingezogen werden könnte, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Marie Elisabeth geborne Horn hiermit aufgefordert, bis „zum 22sten November d. J." spätstens aber an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup dem unterzeichneten Gericht, von seinem Leben und Auffenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Nachlaß seinen gesetzlichen Erben zugesprochen werden wird. Cüstrin, den 19ten Juli 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Montag den 30sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in der Wohnung des Forst-Inspektor Feller zu Landsberg a. d. W. nachstehende Hölzer, als: a) im Revier Neuhaus 6000 Kubikfuß eichene Planken, 200 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 8 Ring 176 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 1 Ring 236 Stäbe Böttcher und Splitterholz 300 Stück extra Kiehnen. b) Im Revier Wildenow 25,000 Kubikfuß eichene Planken, 150 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 500 Stück extra Kiehnen. c) Im Revier Cladow 150 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 9 Ring 233 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 1 Ring 121 Stäbe Böttcher- und Splitterholz, 150 Stück extra Kiefern. d) Im Revier Carzig 60 Ring unausgearbeitetes Staabholz, 3 Ring 8 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 44 Stäbe Böttcher- und Splitterholz. e) Im Staffelder Revier 3000 Kubikfuß eichene Planken. f) Im Revier Massin 100

100 Stück extra Kiefern. g) Im Revier Pyrehne 3000 Kubikfuß eichene Planken, 4 Ring 162 Stäbe ausgearbeitetes Staabholz von verschiedenen Dimensionen, 2 Ring 15 Stäbe Böttcher- und Splitterholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Hölzer sind von bester Qualität, und kann, wenn die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen, worauf der Zuschlag im Termin erfolgt, auch mit dem Hieb sofort der Anfang gemacht werden. Landsberg a. d. W., den 5ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das dem Eigenthümer Richter zugehörige, zu Reierort belegene und Fol. des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1418 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 26sten Oktober den 24sten November" und den letzten und peremtorischen auf „den 28sten December c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Konsens der Interessenten, der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 26sten September 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist die dem Christian Schwensow zugehörige, zu Zellin belegene Kirchen-Censiten-Stelle, bestehend in einem Wohnhause von 2 Stuben und 2 Kammern, einem Stall und einer Scheune, wozu $2\frac{1}{4}$ Morgen Ackerland und eine Wiese von $1\frac{1}{2}$ Morgen gehörig, mit der Taxe von 266 Rthlr. 8 Gr. schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 19ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher etwanige Kauflustige hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem qualifizirten Meistbietenden der Besitz dieser Stelle zugeschlagen werden soll. Zellin, den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Landrath v. Zinnowschen Erben auf Lipke, sollen die ihnen gehörenden zu Antoinettenlust belegenen 2 Bockwindmühlen nebst Wohn- und Wirthschafts Gebäuden und einer Kulmischen Hufe Land, auf 6 Jahr, nehmlich von Weihnachten 1820 bis dahin 1826 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Den Licitationstermin haben wir auf „den 24sten November Vormittags um 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Lipke angesetzt, und laden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmlichen Gebote sofort der Zuschlag erfolgen wird. Die Pachtbedingungen werden wir dem, der es verlangt, vorlegen.

Landsberg a. d. W., den 18ten September 1820.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Lipke.

Es sollen in dem Dorfe Zachow auf dem herrschaftlichen Gehöfte „am 26sten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr 28 Stück Schweine und 18 Rümpfe Bienen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Königsberg i. d. N., den 6ten Oktober 1820.

Der Stadtrichter Blümke, von Auftragswegen.

Mittwochs „den 1sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage" sollen auf dem hiesigen Kämmerei-Vorwerke 1) die dazu gehörige Schäferei, nach den verzeichneten Sorten, circa 934 Stück Schaafe enthaltend; 2) die vorhandenen Schaafhorden und eine Schäferhütte; 3) gegen 800 Centner Heu und 4) sämmtlicher vorhandener Dünger öffentlich an

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 4ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Auf höhern Befehl soll die kleine Jagd auf einem Theile der Feldmarken Spohla und Klein-Neida bei Hoyerswerda, dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Gebote werden in dem dazu auf „den 21sten November d. J." angesetzten Termine, in der Wohnung des Hrn. Oberförster Opitz bei Hoyerswerda, bis auf höhere Genehmigung, angenommen werden.

Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Der Theerofen zu Neustadt bei Hoyerswerda soll mit den dabei befindlichen Geräthschaften, meistbietend verkauft, und die Befugniß, den Kiehn auf dem dortigen Königl. Forstreviere raden zu dürfen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 20sten November d. J." angesetzt, an welchem die Gebote, in der Wohnung des Herrn Oberförsters Opitz bei Hoyerswerda abgegeben werden können, wo auch die übrigen Bedingungen zu erfahren sind. Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 336. katastrirte und auf 105 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung, Scheune, Garten und Brunnen, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 19ten December c. Vormittags" angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 6ten Oktober 1820.

Das Stadtgericht.

Auf den Antrag des Königl. Domainen-Amts Bischoffsee ist die der Mühlenmeister Wittwe Albrecht gehörige, bei Bischoffsee belegene Wassermühle, die Steetschmühle genannt, mit der gerichtlichen Taxe von 2224 Rthlr. 6 Pf. im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 23sten December c., den 25sten Februar und 27sten April 1821 wovon der letztere peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Verkaufstaxe ist täglich in unserer Registratur einzusehn. Reppen, den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorf.

Die dem hiesigen Schuhmacher-Gewerk zugehörigen an der Oder belegenen 3 Wiesen, welche insgesammt 28 große Morgen 239 □Ruthen, oder 63 Preuß. Morgen 99 □Ruthen Flächen-Raum enthalten, sollen in einzelnen bereits abgegrenzten Theilen von 1 bis 2 großen Morgen, öffentlich meistbietend verkauft werden, und es ist zum Verkauf 1) der sogenannten Hinterwiese ein Termin auf „den 1sten November c.," so wie zum Verkauf 2) der großen Aeltesten und 3) der kleinen Aeltesten Wiese ein Termin auf „den 2ten November c." an beiden Tagen Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Crossen, den 4ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Das

Das Raths- und Stadtrittergut Altnau soll von Johannis 1821 bis dahin 1827 dem Meistbietenden, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Wahl unter den Licitanten verpachtet und der peremtorische Bietungstermin den 30sten November d. J. vor uns zu Rathhause hierselbst abgehalten werden. Pachtlustige können bis um 6 Uhr Abends am genannten Tage ihre Gebote abgeben, auch Punktation und Anschlag einsehen und gewärtigen, daß sodann der Abschluß, ohne Hinzukommen rechtlicher Hindernisse, erfolge. Calau, den 13ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Der Mobiliarnachlaß des verstorbenen hiesigen Oberförsters Schellenberg, bestehend in Porcellain, Gläsern, allerlei metallenem Geschirr, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräthe, Wagen und Schlitten mit Geschirr, Kupferstichen, Büchern und dergleichen, soll auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators am künftigen 6ten November d. J. und nach Befinden an den folgenden Tagen in dem Lokale des hiesigen Königl. Wohllöbl. Justizamts von dem Unterzeichneten gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden, weshalb Kauflustige hiermit dazu eingeladen werden. Hoyerswerda, am 8ten Oktober 1820.

In Auftrag des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O.

Der Justiz-Kommissarius Vogel.

Von dem endesgenannten Patrimonial-Gericht sind die zum Nachlasse der in Költschen verstorbenen Wittwe Weinkauff geborne Schuhmacher gehörigen Grundstücke, als 1) eine Kolonie von 40 Magdeburgischen Morgen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Dammbusch, abgeschätzt auf 4150 Rthlr., und 2) ein Etablissement bei Költschen, bestehend aus einem Wohnhause, Nebengebäude und Garten von circa 2 Morgen, gewürdigt auf 1151 Rthlr., Schulden- und Theilungshalber sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungstermin ist auf den 4ten Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Neuwalde anberaumt worden.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf später, als in diesem Termine eingehende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird, sondern der Meistbietende, nach abgegebener Erklärung der Erben und wenn nicht etwa rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, sich des Zuschlags zu versehen hat.

Landsberg a. d. W. den 21sten April 1820.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Neuwalde.

Gemäß hoher Bestimmung sollen I. Aus der Forst-Revier-Verwaltung Lubiathfließ a) an Nutzholz 150 Stück extra starke kieferne Wahlbäume, 50 Stück ordinair stark, 100 Stück mittel, und 400 Stück klein Kiefern Bauholz. b) An Brennholz in der Forst 200 Klafter Birken, 200 Klafter Elsen, und 1000 Klafter Kiefern Klobenholz. II. Aus der Forst-Revier-Verwaltung Driesen a) an Nutzholz 16 Ring 228 Stäbe diverse Sorten Eichen Stabholz, 200 Stück mittel, und 300 Stück klein Eichen Bauholz. b) An Brennholz 1) auf den Ablagen an der Netze circa 1500 Klafter Eichen Klobenholz, 2) in der Forst 800 Klafter Eichen, und 300 Klafter Kiefern Klobenholz. III. Aus der Forst-Revier-Verwaltung Schlanow a) an Nutzholz 23 Ring 186 Stäbe diverse Sorten Eichen Stabholz. 50 Stück Plett-Eichen, 300 Stück mittel, 400 Stück klein Eichen Bauholz, 100 Stück extra starke Kieferne Balken, 300 Stück ordinaire stark, 400 Stück mittel, und 500 Stück klein Kiefern Bauholz. b) An Brennholz 1) auf den Ablagen an der Drage und Netze, 1400 Klafter Eichen Klobenholz, 2) in der Forst 400 Klafter Eichen, 60 Klafter Birken, und 100 Klafter Kiefern Klobenholz, 100 Klafter Kiefern Knüppelholz. IV. Aus der Forst-Revier-Verwaltung Regentin, a) an Nutzholz 967 Stück Eichen, zu Planken, Quadrat und Balkenhölzer tauglich, 533 Stück Eichen zu Stabholz, 200 dito zu mittel, und

200 dito zu klein Bauholz, 1500 Stück extra starke Kiefern-Balken, 400 Stück ordinair stark, 600 dito mittel, und 1000 dito klein Kiefern Bauholz, b) an Brennholz 1) auf der Ablage Neubeelitz an der Drage circa 8000 Klafter Eichen Klobenholz, 2) in der Forst 2619¼ Klafter Eichen, 1204 dito Buchen, und 196½ dito Birken Klobenholz. V. Aus der Forst-Revier-Verwaltung Marienwalde an Nutzholz 1 Ring 14 Stäbe diverse Sorten Eichen Stabholz, 250 Klafter Buchen Nutzholz in stehenden Bäumen zu Achsen und Felgen brauchbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Terminus und zwar ad a) zu den Bau- und Nutzhölzern auf den 6ten November c., ad b) zu den Brennhölzern, auf den 7ten November c., jedesmal Vormittags 9 Uhr zu Driesen in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezeichneten Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Herrn Revier-Forstbedienten werden nachgewiesen werden, die Verkaufsbedingungen im Termine einzusehen sind, der Zuschlag erfolgen wird, wenn die Taxe erfüllt oder überstiegen, jedoch vorbehalten bleibt, wenn sie nicht erreicht ist und daß die Bietenden die erforderliche Sicherheit nachzuweisen haben. Driesen den 11ten Oktober 1820. Olberg.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Ein im Inowraclower Kreise auf sehr gutem Boden belegenes Gut, wozu große Weiden und Wiesen, so wie ein kleiner Wald und Fischteich gehören, und überhaupt 127 Magdeburgische Hufen enthält, von den Königl. Waldungen nur zwei, von Inowraclow eine halbe, von Thorn und Schulz drei, und von Bromberg sechs Meilen entlegen ist, soll zu einzelnen Hufen, auf ewige Zeiten und Rechte, gegen einen Einkauf und Zinsen, ohne Frohndienste veräußert werden. Eine Gesellschaft, die dieses Gut zu acquiriren, und sich darin zu theilen Lust hat, beliebe sich bei dem Eigenthümer desselben v. Zaknooski zu Modliboncee bei Inowraclow in portofreien Briefen oder persönlich zu melden, und überzeugt zu seyn, daß nicht nur die sichersten Nachrichten über die Qualität des Bodens von demselben werden ertheilt, sondern auch die billigsten Einkaufs Bedingungen und Zins-Abgaben gemacht werden.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine dicht bei Tauchel belegenen 2 Windmühlen nebst Wohnhaus, dazu gehörigen Acker und 2 Wiesen aus freier Hand zu verkaufen, und setzt hiezu einen Termin auf den 20sten Oktober dieses Jahrs in seiner Behausung an, zu welchem er Kaufslustige hiemit einladet. Die nähern Verkaufsbedingungen sind im Termine selbst, auch vorher durch portofreie Briefe zu erfahren. Tauchel bei Sommerfeld, den 20sten Sept. 1820.

Der Windmühlen-Besitzer Kindler.

Bekanntmachung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Die Versicherung des Eigenthums gegen die Verwüstung der Flammen, ist anerkannt eine der wohlthätigsten Einrichtungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht allein sehr viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller Handlungs-Unternehmungen ist auch dadurch vermehrt worden. Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt Versicherungen im In- und Auslande auf bewegliche Gegenstände jeder Art, als: auf allerlei Fabrikgeräthschaften, Waarenläger, Mobilien, Nutz- und Brennholzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr rc. rc. ausgenommen Dokumente und baares Geld, so wie im Auslande auch auf Gebäude. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat bis zu 5 Jahren versichern und bezahlt bei einer Versicherung auf 5 Jahre nur für 4 Jahre, da die Anstalt den Risiko für das 5te Jahr unentgeldlich übernimmt. Sie berechnet die billigsten Prämien und durch ihre sehr bedeutenden Fonds von 1 Million Thaler ist das Interesse eines jeden hinlänglich gesichert. Wer geneigt ist, sich vor Feuersgefahr sicher zu stellen und die nähern Bedingungen zu erfahren, beliebe sich an den nächsten Agenten der Anstalt oder an den Unterzeichneten zu wenden.

C. Weisse, Bevollmächtigter der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Als Agent dieser Anstalt übernehme ich Versicherungs-Aufträge an dieselbe und gebe deren Pläne unentgeldlich aus.

Sartorius, Justiz-Commissarius und Kreisbestalter in Luckau.

Für eine kleine Stadt- oder Dorfkirche habe ich eine Orgel von guten Materialien und dauerhaft vorräthig erbauet. Die Höhe ist 12 Fuß 7 Zoll, die Breite 8 Fuß 1 Zoll, Tiefe 6 Fuß 4 Zoll. Sie besteht aus folgenden 10 Registern: 1) Principal 4 Fuß im Prospekt, 2) Oktav 8 Fuß offen, 3) Gedackt 8 Fuß gedeckt, 4) Flöte 4 Fuß gedeckt, 5) Naßat 3 Fuß gedeckt, 6) Oktav 2 Fuß offen, 7) Mixtur 3 Fach offen, 8) Cornet 3 Fach discant offen, 9) Tremulant, 10) Zymbelstern, excl. der großen Oktaven des Gedackts und der Oktav 8 Fuß, welche von Holz sind, ist sämmtliches Pfeiffenwerk von Zinn. Der Ton ist stark und angenehm, und Cammerton gestimmt. Der Preiß ist incl. des Aufsetzens sehr billig. Hierauf reflektirende resp. Kirchen-Patronen belieben sie in meinem Hause, große Dohmstraße No. 795., wo sie 3 bis 4 Wochen aufgestellt seyn wird, zu sehen und zu hören. Briefe erbitte ich mir postfrei.

Stettin, den 15ten Oktober 1820.

Grüneberg, Orgelbauer.

Bei Veränderung meines Wohnorts bin ich gewilligt, einige Gewehre, Meubles und Gesindebetten, kupferne Brau- und Brennerei-Geräthe, Kessel 2c., Haus-, Hof, Stall- und Acker-Geräthe, einen halben Wagen, Geschirre, Pferde und Rindvieh, im Wege des öffentlichen Verkaufs, gegen gleich baare Bezahlung zu versilbern. Den Termin hierzu bestimme ich auf „den 17ten Oktober c. Vormittags 8 Uhr und die folgenden Tage" in der hiesigen Forstdienst-Wohnung, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der halbe Wagen, die Pferde und das Rindvieh den 18ten Oktober vorkommen werden.

Olberg.

Regentin bei Woldenberg, den 20sten Septbr. 1820.

Ich habe dem Holzsetzer Gottschalk auf dem Gorin in Cüstrin eine Parthie Brennholz in Kommission übergeben, und verkaufe die Klafter gut gesetztes trockenes kiehnen Klobenholz zu 3 Rthlr. 20 Gr., das Birkenholz die Klafter zu 4 Rthlr. 8 Gr. Cour.

v. Kliging.

Indem ich hiermit bekannt zu machen mich beehre, daß ich die Apotheke zu Triebel zu Michaelis d. J. eigenthümlich übernehmen werde, bitte ich ein hochgeehrtes Publikum gehorsamst und ergebenst, mir geneigtes Zutrauen zu schenken, und werde es mir eifrigst angelegen seyn lassen, dieß durch gute und prompte Behandlung zu verdienen.

Berlin, den 16ten September 1820.

C. F. Linke, königl. privil. Apotheker.

Sollte Jemand, Besitzer eines Guts geneigt sein, dasselbe auf mehrere Jahre ohne Einmischung eines Dritten zu Marien oder Johanni 1821 an einen sehr soliden Mann zu verpachten; der beliebe seine Adresse deshalb gefälligst an Unterzeichneten gelangen zu lassen, welcher einen solchen Mann nachweisen kann.

Striebing.

Staffelde bei Soldin, den 8ten October 1820.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben:

„Christliche Urania, oder Gesänge für Freunde der Religion und eines heitern Christenthums. von Ludwig Neuffer. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

„Was he vorgehend aus den tiefsten und heiligsten Quellen der Christusreligion, das innere Leben erbauet und tröstet, oder erhebt und erheitert, das hat der Verfasser mit seiner Urania gemeint, die sich in das schönste Gewand der Dichtkunst gekleidet hat, und in mancherlei Geistesverwandtschaft mit Witschels vielgeliebten Morgen- und Abendopfern stehen möchte, ohne deswegen

wegen aus eigentlichen Gebeten zu bestehen. Die himmlische tritt in den häuslichen Kreis zu fröhlichen Festen hin und lehrt weisen Lebensgenuß, aber sie trauert auch mit den Trauernden, besonders an den Gräbern; sie schließt sich der stillen Andacht der Häuslichkeit an, will aber auch auf mancherlei Weise in Kirchen und Schulen, und in den erstern besonders dem Prediger behülflich seyn; und sie feiert die Hauptmomente aus dem Leben des großen Freundes der Menschen. Vielfältigen andern Gebrauch davon zu machen, ist sie eben so wohl geeignet, als bestimmt. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß das Werk im Würtembergischen, zufolge eines besondern Befehls der obersten kirchlichen Behörde, aus den Schulfonds angeschafft werden soll, und daß es sich insonderheit auch zu einer frommen und segensreichen Gabe für Confirmanden vorzüglich eignet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 43. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25sten Oktober 1820.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Forst-Inspektion Landsberg vom 5ten d. M. und der zu Driesen, wonach resp. am 30sten d. M. und am 9ten November c. in den Cladow, Wildenow und Regenthinschen Forstrevieren mehrere Nutzhölzer zur Licitation gestellt werden sollen, machen wir dem Publiko bekannt, daß es zwar bei den angesetzten Terminen zum Verkauf der in den Avertissements der genannten Forstinspektionen aufgenommenen diversen Nutzhölzer verbleibt, aus bewegenden Gründen aber von diesen Hölzern 150 Ringe Eichen Staabholz im Wildenower, 150 dito im Cladower, und 1500 Stk. Planken und Staabholzeichen im Regenthiner Forstreviere von den Licitationen ausgeschlossen bleiben müssen.

Frankfurt a. d. O., den 18ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Schatz-Ministerii sollen die dem Fisco zugefallenen ehemaligen Pflugradschen Grundstücke zu Garz a. d. O., als 1) ein Wohnhaus zum halben Erbe in der Mönchenstraße unter der No. 314 belegen, 3 Stock hoch aus Holz erbauet und mit Mauersteinen verblendet, in welchem sich 2 gewölbte Keller, 14 Stuben, 10 Kammern, 2 Räucher-Kammern und mehrere Küchen befinden, und zu welchen an Oderbruch-Wiesen gehören, eine funfzehn Ruthe zwischen dem Glambeck und faulen See, eine Großkavel im Rohrbruche, eine Weide-Kavel in der Kibbelwiese, eine Holz-Kavel im Mummert, eine neue Wiese im zweiten Schlage; 2) ein auf dem Hofe befindlicher Stall, mit mehreren Abtheilungen; 3) ein großer Speicher von gemauertem Fachwerk, 2 Stock hoch mit sieben Boden von gespundeten Brettern; 4) ein Tabacks-Fabriken-Gebäude mit einem Souterain und einem Geschoß über der Erde worin sich ausser dem zur Tabacks-Fabrikation erforderlichen Raum 6 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und Wagenremise befinden, im Wege der Licitation dergestalt zum Verkauf ausgeboten werden, daß die Gebote auf sämmtliche Gebäude nebst Grundstücke und demnächst auf das Wohnhaus nebst Stall und Wiesen, und die Bauplätze von den zum Abbrechen geeigneten ad 3) und 4) bemerkten Gebäude besonders und auf den Speicher und das Fabriken-Gebäude, ohne Grund und Boden Behufs des Abbrechens separat gerichtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30sten November c. im Geschäfts-Zimmer des Königl. Stadtgerichts zu Garz vor den ernannten Commissarien Regierungsrath Frauendienst und Stadtrichter Schatz angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche hinreichende Zahlungs-Fähigkeit sogleich nachweisen können, hierdurch eingeladen werden; wobei noch bemerkt wird, daß diese durch einen gemeinschaftlichen Hof, im Zusammenhange liegende Grundstücke im Januar 1817 auf 15,645 Rthlr. gerichtlich taxirt sind. Die in dem anberaumten Licitations-Termine zum Grunde gelegt werdenden Bedingungen und die Taxen sind in der Registratur des Stadtgerichts

richts zu Garz, so wie in der Registratur der 2ten Abtheilung der Regierung hieselbst einzusehen, und wird auch die Letztere die Zeichnungen der Gebäude auf Verlangen zur Einsicht vorlegen.

Stettin, den 14ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Mit hoher Genehmigung sollen die bei der Amts-Schneidemühle vorräthigen in verschie-
denen Sorten bestehenden ½zölligen kiehnen Tischer-, 1zölligen kiehnen Kisten und kiehnen
Ausschuß-Bretter von 24 bis 12 Fuß Länge, den 8ten November dieses Jahres, Vormit-
tags 10 Uhr auf dem Amte Friedland öffentlich meistbietend unter den im Licitations-Termin
bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow den 18ten October 1820.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Mit Genehmigung einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll in der
Königl. Cossenblattschen Forst nachstehendes Brennholz, welches in verschiedenen Revieren
derselben ohnweit der Spree aufgeschlagen steht, meistbietend verkauft werden, als 1) 11¼
Klafter trockene Eichen-Kloben; 2) 60 Klafter trockene Ellern-Kloben; 3) 25 Klafter trockene
Kiehnen-Kloben, und 4) 80 Klafter frisch geschlagne Birken-Kloben. — Es ist hierzu der
Termin auf den 16ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Forst-Inspek-
tor Eyber zu Beeskow angesetzt. Kauflustige welche vorher das Holz besehen wollen, wenden
sich an den Oberförster Gené in Cossenblatt. Beeskow, den 17ten October 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf Antrag der sämmtlichen Gläubiger des Windmüllers Joh. Georg Winzer, soll die, dem letz-
tern angehörige bei Groß-Bösitz unweit Guben gelegene, Windmühle nebst allem Zubehör an Wohn-
Stallgebäuden und Aeckern, welche zusammen von den verpflichteten Taxatoren auf 1466 Rtlr. 10
Gr. hoch geschätzt worden, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu
sind nun „der 30ste September, der 31ste Oktober, der 30ste November 1820 von welchen der
letztere peremtorisch ist, als Licitationstermine an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt
worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, sich in diesen
Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst
rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Mühlen-Grundstück
zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen
werden soll. Schöneiche, den 19ten Juli 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda

Bei dem Hof- und Stadt-Gericht zu Sommerfeld ist der den Lehmannschen Gebrüdern
zugehörige, bei der Windmühle neben Lehmann und Stein belegene Beete-Acker, mit der Taxe
von 148 Rthlr. 8 Gr. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und Terminus Licitationis auf den
16ten Dezember d. J. angesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld den 28ten September 1820.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die
dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frank-
furth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten,
deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich
verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar
und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichts-
stelle angesetzt worden. Kauflustige, welche das Grundstück zu besitzen fähig und zu

zu bezahlen vermögend sind, werden daher vorgeladen, sich in gedachten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem unterzeichneten Richter zu Müllrose eingesehen werden.

Müllrose, den 21sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz. Schuhr.

Nachdem die unmündige Johanne Christiane Zornin, einzige Tochter des verstorbenen hiesigen Schumachermeisters Johann Gottlieb Zorn unterm 18ten April 1819 mit Tode abgegangen ist, und die Halbgeschwister ihrer bereits vor mehreren Jahren verblichenen Mutter Johanne Christiane verehel. Zorn, gebornen Lehmann, die Erelmuthe verehel. Schneidermeister Grunewald, geborne Lehmann, den Bäckermeister Johann Samuel Lehmann, so wie die Christiane Gottliebe verehel. Uhrmacher Kleider als einzige bekannte Intestat-Erben verlassen hat: so werden auf den Antrag dieser genannten Erben alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen 9 Wochen, spätestens in dem auf den 17ten November d. J. Vormittags 9 Uhr an Kanzlei-Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen mit ausreichender Information und gesetzlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten die Justiz-Kommissarien Benade und Fleck vorgeschlagen werden, anzumelden und des Weitern darauf gewärtig zu seyn. Kommt weder während des Laufs der neunwöchentlichen Frist, noch auch in dem angesetzten Termine, eine dergleichen Anmeldung ein; so werden die Extrahenten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen, weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn.

Pförten, den 22sten August 1820.

Die Gräfl. Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

In dem auf den 18ten Dezember d. J. hier auf dem Rathhause früh 11 Uhr angesetzten Termine, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten die Fischerei und Rohrung auf den Neun zur Stadt gehörigen circa 6000 Magd. Morgen enthaltende Seen vom 1ten Januar 1822 ab, auf 3, 6, oder 9 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pacht- und Kautionsfähige werden hiermit zum Termine geladen und können die Bedingungen vom 1ten bis 18ten Dezember täglich Vormittags in unserer Registratur einsehen. Soldin den 21ten September 1820.

Der Magistrat.

Die dem hiesigen Schuhmacher-Gewerk zugehörigen, an der Oder belegenen 3 Wiesen, welche insgesammt 28 große Morgen 239 □Ruthen, oder 63 Preuß. Morgen 99 □Ruthen Flächen-Raum enthalten, sollen in einzelnen bereits abgegrenzten Theilen von 1 bis 2 großen Morgen, öffentlich meistbietend verkauft werden, und es ist zum Verkauf 1) der sogenannten Hinterwiese ein Termin auf „den 1sten November c.," so wie zum Verkauf 2) der großen Aeltesten und 3) der kleinen Aeltesten Wiese ein Termin auf „den 2ten November c." an beiden Tagen Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Crossen, den 4ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Der

Der Theerofen zu Neustadt bei Hoyerswerda soll mit den dabei befindlichen Geräthschaften, meistbietend verkauft, und die Befugniß, den Kiehn auf dem dortigen Königl. Forstreviere raden zu dürfen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 20sten November d. J." angesetzt, an welchem die Gebote, in der Wohnung des Herrn Oberförsters Opitz bei Hoyerswerda abgegeben werden können, wo auch die übrigen Bedingungen zu erfahren sind. Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Auf höhern Befehl soll die kleine Jagd auf einem Theile der Feldmarken Spohlo und Klein-Neida bei Hoyerswerda, dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Gebote werden in dem dazu auf „den 21sten November d. J." angesetzten Termine, in der Wohnung des Hrn. Oberförster Opitz bei Hoyerswerda, bis auf höhere Genehmigung, angenommen werden.

Dobrilugk, den 19ten September 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Senftenberg.

Mittwochs „den 1sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage" sollen auf dem hiesigen Kämmerei-Vorwerke 1) die dazu gehörige Schäferei, nach den verzeichneten Sorten, circa 934 Stück Schaafe enthaltend; 2) die vorhandenen Schaafhorden und eine Schäferhütte; 3) gegen 800 Centner Heu und 4) sämmtlicher vorhandener Dünger öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 4ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Stadtgericht allhier ist das dem hiesigen Bürger und Kürschnermeister Anton Braunstein gehörige, in dem Kirchengäßchen gelegene sub No. 208 katastrirte und auf 158 Thaler abgeschätzte Wohnhaus nebst Baufleck, Garten und einem Stalle, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 19. December c. Vormittags um 9 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 12ten October 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf der Feldmark der Neu-Tornower Herrenwiese unweit Freyenwalde sind seit dem 3ten dieses Monats 6 Stück Füllen von 1 und 2 Jahren herrenlos herumlaufend angetroffen, und da sie Schaden gethan, durch den Wirthschafts-Inspektor Krüger gepfändet worden. — Die unbekannten Eigenthümer werden demnach hiermit aufgefordert, zur Wiedereinlösung der Pferde gegen Erlegung der Pfandgebühren und Erstattung der Futter- und sonstigen Kosten sich binnen vier Wochen bei dem Wirthschafts-Inspektor Krüger auf besagtem Gute zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf jener Frist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß darüber disponirt werden wird.

Königsberg i. d. N., den 21sten October 1820.

Königl. Preuß. Landrath, Königsbergischen Kreises. Bayer.

Das dem Eigenthümer Ganske zugehörige, zu Bernsee belegene, und fol. 409 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1700 Rthlr. 14 Gr.

14 Gr. 1 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs-Termine auf „den 14ten November, den 16ten December c. und den letzten und peremtorischen auf den 19ten Januar 1821" jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Consens der Interessenten der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. — Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 11ten October 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Daß der in der fiskalischen Untersuchungssache wider Elias Caspar Pincus und Jakob David Casaner auf den 21sten November d. J. angestandene, und durch den öffentlichen Anzeiger d. J. Stück 33 pag. 264 bekannt gemachte Termin wieder aufgehoben und bis auf „den 6ten Februar 1821 Vormittags 10 Uhr" verlegt worden ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Guben, den 10ten October 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Seit dem 1sten October c. habe ich die Verwaltung der Justiz-Aemter Hoyerswerda und Spremberg abgegeben, und bin als Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht eingetreten. Ich finde mich veranlaßt, alle diejenigen, mit welchen ich bisher in Geschäftverbindung gestanden, hierdurch davon zu benachrichtigen.

Frankfurt a. d. O., den 19ten October 1820.

Der Justiz-Commissarius v. Thielenfeld.

Die Lesebibliothek in Cottbus hat wieder alle Sorten Sorauer Kalender, wie auch Allmanachs oder Comtoir-Kalender in Commission erhalten, und bittet daher um gütigen Zuspruch.

J. D. Hoffmann, Besitzer derselben.

Aus einer Fabrike die vorzüglich gute Bleistifte verfertiget, habe ich mehrere Sorten erhalten, die von mir zum Fabrikenpreise verkauft werden, und die ich ihrer Güte und des niedrigen Preises wegen bestens empfehlen kann. Frankfurt a. d. O., den 21sten October 1820.

Alberti.

Ich habe dem Holzsetzer Gottschalk auf dem Gorin in Cüstrin eine Parthie Brennholz in Kommission übergeben, und verkaufe die Klafter gut gesetztes trockenes kiehnen Klobenholz zu 3 Rthlr. 20 Gr., das Birkenholz die Klafter zu 4 Rthlr. 8 Gr. Cour.

v. Klitzing.

Sollte Jemand, Besitzer eines Guts geneigt sein, dasselbe auf mehrere Jahre ohne Einmischung eines Dritten zu Marien oder Johanni 1821 an einen sehr soliden Mann zu verpachten; der beliebe seine Adresse deshalb gefälligst an Unterzeichneten gelangen zu lassen, welcher einen solchen Mann nachweisen kann.

Staffelde bei Soldin, den 8ten October 1820.

Striebing.

Bücher-Anzeigen.

„Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 8 Bände. 5te verbesserte Original-Ausgabe mit dem Bildnisse Jesu Christi" — Von diesem als vortrefflich anerkannten Erbauungsbuche sind nun wiederum Exemplare zu den äusserst billigen Preisen auf gewöhnlichem Druckpapier für 3 Thlr. 16 gr. und auf weissem Druckpapier für 5 Thlr. 12 Gr. Cour. zu bekommen in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau.

An die Liebhaber einer schönen Bibelausgabe.

In der Buchhandlung von Hoffmann zu Frankfurth a. d. O. ist so eben angekommen: „Die Bibel oder die ganze heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach Dr. Martin „Luthers Uebersetzung. Stereotyp-Ausgabe. In drei verschiedenen Oktav Formaten. „à 88½ Bogen. Berlin 1821. Druck und Verlag von Carl Friedrich Amelang." 1) In groß Oktav, auf holländisch Postpapier, mit einem schönen Titelkupfer, à 3 Thlr. 18 Gr. im Ladenpreise. 2) In groß Oktav, auf feinem englischen Druckpapier, mit einem schönen Titelkupfer, à 2 Thlr. 12 Gr. im Ladenpreise. 3) In ordinär Oktav, auf weissem Druckpapier, ohne Kupfer à 1 Thlr. im Ladenpreise. Das Neue Testament einzeln kostet auf weissem Druckpapier 8 Gr., engl. Druckpapier 18 Gr., und auf holl. Postpapier 22 Gr. Sehr große Korrektheit und schöner Druck werden diese Ausgaben ganz besonders empfehlen.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: „Andachtsbuch für gebildete Christen, von Dr. C. W. Spieker. Zwei Theile. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. mit 2 Titelkupfern und 2 Vignetten. Engl. Druck„papier. 721 Seiten. Sauber geheftet 2 Thlr. Berlin, Druck und Verlag von C. F. „Amelang. (Brüderstraße No. 11.)" Das empfehlende Urtheil, welches Rec. bei der ersten Erscheinung dieses herrlichen Andachtsbuchs fällte, ist von Neuem bestätigt! Vor zwei Jahren war schon eine neue Auflage nöthig, und jetzt ist bereits die Dritte erschienen. Mehr bedarf es wohl nicht zur Empfehlung bei Schriften dieser Art, und es dient zugleich zum Beweise, daß die Gleichgültigkeit in der Religion, worüber seit längerer Zeit so viele nicht ungegründete Klagen erhoben worden sind, sich allmählig vermindere, und läßt hoffen, daß diese immer mehr und mehr abnehmen werden. Der Hr. Verf. hat auch diese neue Auflage mit erhöheter Sorgfalt bearbeitet, wovon sich ein jeder leicht überzeugen kann, wenn er sich die Mühe giebt, sie mit der Vorigen zu vergleichen. Es sind wiederum mehrere Aufsätze ganz neu hinzugekommen, so daß das Werk sich um eine bedeutende Bogenzahl vermehrt hat. Demungeachtet hat der uneigennützige Verleger dem von Neuem für das würdige und geschmackvolle Aeussere die dankbarste Anerkennung gebührt, den bisherigen Preis nicht erhöhet. Diese neue Auflage ist der Prinzessin, Anna Maria, Gemahlin Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Wilhelm von Preußen, in einer der strengsten Wahrheit gemäß verfaßten Zuschrift, *in tiefster Ehrfurcht geweihet*. P.

In demselben Verlage erschienen noch folgende empfehlungswürdige Erbauungsschriften, welche ebenfalls in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben sind:

„Ehrenberg, Fr., Blätter dem Genius der Weiblichkeit geweiht. 8. 1 Thlr. 18 Gr.
„— — Seelengemälde. 2 Theile. (I. Theil enthält: Agathe's Morgengedanken. II. Theil Agathon's Abendgedanken und Theobalds Nachtgedanken.) Komplet 2 Thlr. 16 Gr.
„Eylert, R., die weise Benutzung des Unglücks. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
„Preiß, J. D. E., Herzenserhebungen in Morgen- und Abend-Andachten der vorzüglichsten deutschen Dichter. 8. mit Titelkupfer und Vignette. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Elegant geheftet 1 Thlr. 12 Gr.
„Spieker, Dr. C. W., des Herrn Abendmahl. Ein Communionbuch für gebildete Christen. 8. mit Titelkupfer und Vignette. 1 Thlr.
„Wilmsen, Eugenia, oder das Leben des Glaubens und der Liebe. Ein Seelengemälde für die Gefühlvollen des weiblichen Geschlechts. 8. mit 3 Kpfrn. Eleg. broch. 1 Thlr. 18 Gr.
„— — Hersiliens Lebensmorgen oder Jugendgeschichte eines geprüften und frommen Mädchens. Ein Buch für Jungfrauen. 8. mit 1 Titelkupfer und Vignette. Geh. 1 Thlr.
„Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, nach Dr. M. Luthers Uebersetzung. Stereotyp-Ausgabe. ord. 8. auf gewöhnlichem Druckpapier 8 Gr. In gr. 8. auf engl. Druckpapier 18 Gr., auf holländisch Postpapier 22 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 44. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 1sten November 1820.

Dringender Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Am 26sten Oktober d. J. ging in einer Feuersbrunst bei starkem Winde, wahrscheinlich durch eine ruchlose Hand veranlaßt, das ganze Gehöfte und volle Scheuern eines hiesigen unbescholtenen Einwohners, des Ackerbürgers Joachim Hans, bei hellem Tage in Flammen auf. Zum drittenmale trifft diesen Verunglückten, ohne sein Verschulden, das schwere Schicksal des Brandes in einem Zeitraum von 6 Jahren. Denn im Jahre 1814 brannte auch er ab, als am hiesigen Orte eine große Feuersbrunst den 3ten Theil der Stadt in Asche legte. Im April 1816 zündete ein Blitzstrahl seine Wohnung und legte dieselbe mit dem ganzen Gehöfte zum zweitenmale in Asche. Und kaum war dieses zwiefache Unglück einigermaßen verblutet, so ist der Unglückliche durch die abermals ohne sein Verschulden am 26sten Oktober d. J. entstandene Feuersbrunst ohne Obdach, ohne alle Mittel, sich durch den nahen Winter zu bergen. Wenn wir hier auch gern die erste augenblickliche Hülfe leisten werden, so darf ich dieses in einer so kurzen Zeit dreimal über den Unglücklichen und seine Familie so schwer verhängte Schicksal, wohl nur zur öffentlichen Kenntniß bringen, um jedem edlen Menschenfreunde das selige Vergnügen zuzuführen, durch eine liebreiche Unterstützung von vielen, einen schuldlos gewordenen Unglücklichen vom Untergange zu retten, dem er, seiner eigenen Hülfe überlassen, nicht würde entgehen können. Ich werde gern, von nahe und von ferne, jede Gabe für den Verunglückten annehmen, ihm selbige gewissenhaft zustellen, und zu seiner Zeit öffentliche Rechnung darüber ablegen. Wer dem Armen giebt, dem wird es nicht mangeln.

Fürstenfelde, den 28sten Oktober 1820. Giesel, Oberprediger des Orts.

Mit hoher Genehmigung sollen die bei der Amts-Schneidemühle vorräthigen in verschiedenen Sorten bestehenden $\frac{5}{4}$ zölligen kiehnen Tischer-, 1zölligen kiehnen Kisten und kiehnen Ausschuß-Bretter von 24 bis 12 Fuß Länge, den 8ten November dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Friedland öffentlich meistbietend unter den im Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow den 18ten October 1820.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmannin zu Goßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 15ten Februar 1821" festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder per-

persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Es sollen die zur Färber Suckowschen Konkursmasse gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der Richtstraße belegene Wohnhaus sammt den daneben befindlichen Färberei-Gebäuden und den vorhandenen Stallungen, mit der gerichtlichen Taxe von 857 Rthlr. 12 Gr., und 2) eine vor dem niedern Thore belegene, zu 80 Rthlr. taxirte Scheune, subhastirt werden, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten September, den 27sten Oktober und den 29sten November d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen und Zahlung zu leisten im Stande sind, werden daher hiermit eingeladen in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann die Taxe in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Woldenberg, den 5ten August 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Dorfe Nahausen, in der Herrschaft Schwedt und in der Provinz Neumark, Königsbergschen Kreises belegene Erbzinsbauerhof des Gottfried Gehrke No. 69., mit der davon auf Höhe von 1105 Rthlr. 10 Gr. C. ausgemittelte Ertrags- und Werthstaxe, schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf „den 10ten November, den 11ten Dezember d. J. und den 11ten Januar k. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Justizkammer, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden alle und jede Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, hauptsächlich aber in dem letzten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, falls keine rechtliche Hinderungsursachen eintreten, unfehlbar zu gewarten, indem nach Ablauf des Termins keine Gebote darauf weiter angenommen werden. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten vorgeladen, zur Erhaltung ihrer Rechte längstens im letzten Termine zu erscheinen, oder sich zu melden, bei ihrem Ausbleiben haben sie aber zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dem neuen Besitzer werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zur Abhelfung angenommen, nach dieser Frist müssen selbige aber zurückgewiesen werden.

So geschehen zu Schwedt, den 23sten August 1820.

Königl Preuß. Justiz-Kammer.

Das Raths- und Stadtrittergut Altnau soll von Johannis 1821 bis dahin 1827 dem Meistbietenden, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Wahl unter den Licitanten verpachtet und der peremtorische Bietungstermin den 30sten November d. J. vor uns zu Rathhause hierselbst abgehalten werden. Pachtlustige können bis um 6 Uhr Abends am genannten Tage ihre Gebote abgeben, auch Punktation und Anschlag einsehen und gewärtigen, daß sodann der Abschluß, ohne Hinzukommen rechtlicher Hindernisse, erfolge. Calau, den 13ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Crossen wird das zum Nachlaß des verstorbenen Oberamtmanns Lüdersdorff gehörige, in der hiesigen Schloßgasse sub No. 196. belegene Wohn- und Sechswochenbrauhaus, nebst Hofraum, Stallung, Remise und Wagenschur, und dem in der Landgasse unter No. 183. belegenen Hinterhause und zwar sämmtliche Grundstücke mit der gerichtlichen Taxe von 3129 Thlrn. 16 Gr. 10 Pf. Theilungs-

hal-

halber subhastirt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 1 December d. J. Vormittags um 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wiedebantt angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf etwannige nachher eingehende Mehrgebothe nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 19ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zwischen zwei- bis dreitausend Stück ausgeschiedene, alte, unbrauchbare Acten sollen am „20sten November 1820, Vormittags um 9 Uhr" gegen sofortige baare Bezahlung in klingendem Courant in hiesigem Justizamts-Locale in ganzen oder in Einzelnen Partieen zu einem halben bis ein Centner unter den hiernächst näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden. Amt Finsterwalde, den 16ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Nachlaß des hier verstorbenen Prälaten Optatus Paul, so weit solcher nicht legirt oder von einem dritten in Anspruch genommen ist, bestehend in Silbergeräth, Porzellan, Glas, Metall, Leinenzeug und Betten, allerhand künstlichen- und Hausgeräthen, auch einigen Büchern, soll, „den 6ten November c. und in den darauf folgenden Tagen, von Vormittags 9 Uhr an" in unsrer hiesigen Gerichtsstube öffentlich den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant verkauft werden; wir laden Kauflustige zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß bei dem Verkauf die oben aufgestellte Reihefolge beobachtet werden wird.

Neuzelle, den 20sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Aus einer Fabrik, die vorzüglich gute Bleistifte verfertigt, habe ich mehrere Sorten erhalten, die von mir zum Fabrikenpreise verkauft werden, und die ich ihrer Güte und des niedrigen Preises wegen bestens empfehlen kann.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1820. Albertl.

Sollte Jemand, Besitzer eines Guts geneigt sein, dasselbe auf mehrere Jahre ohne Einmischung eines Dritten zu Marien oder Johanni 1821 an einen sehr soliden Mann zu verpachten; der beliebe seine Adresse deshalb gefälligst an Unterzeichneten gelangen zu lassen, welcher einen solchen Mann nachweisen kann.

Staffelde bei Soldin, den 8ten October 1820. Striebing.

Wer einen lebenden gesunden Reh-Bock und Ricke an den General von Oppen zu Siede bei Berlinchen gütigst überlassen will, der beliebe den Preis dafür ihm baldigst wissen zu lassen.

Siede, den 20sten Oktober 1820.

Bei Cerutti in Frankfurth, Gewölbe No. 7. am Rathhause, sind Werk- und Schneidezeuge zur Auswahl vorräthig. Als: Breit-Beile, Stoß- und Quer-Aexte, Band-Aexte, Zimmeräxte, Hohleisen, Lochmeisel, Dechsel, Gerberfalze, und Messer, Kürschnereisen, Böttcherhobel, Spund-Eisen, Nuthmeisel u. s. w.

Auf dem Gute Bieberteich bei Drossen im Sternbergschen Kreise ist ein-, zwei- und dreijähriger Karpfensaamen zu respect. 1, 2, und 3 Thlr. pro Schock zu haben.

Bieberteich, den 24sten Oktober 1820. Kuhlwein.

Warnung. Dem Unterzeichneten ist bekannt geworden, daß mehrere vorzüglich massive Spritzenhäuser ohne Luft- oder Zuglöcher erbauet sind; er ersucht daher Jeden, welcher eine per-

von ihm verfertigte Spritze besitzt: die Spritzenhäuser mit gehörigen Luftlöchern zu versehen, damit die Schläuche und der Lederverband nicht verstocken, welches bei fehlendem Zugange der Luft unvermeidlich ist. Königsberg i. d. Neumark, den 20sten Oktober 1820.

Der Gockengießer und Spritzenbauer Großheim.

Mit Kupferstechen und Kupferdrucken, sowol in Platten zu Adressen, Rechnungen, Anowcen, Tabaks-Etiquets u. s. w., als auch Petschaftstechen, empfiehlt sich ganz ergebenst

Frankfurth a. d. Oder, den 25sten Oktober 1820.

A. Schmeye,
Wappen- und Kupferstecher; Regierungsstraße No. 23.

Bücher-Anzeigen.

Den Verehrern und Bewunderern des großen Königs von Preußen, Friedrichs des Zweiten, bietet die unterschriebene Buchhandlung zwei in ihrem Verlag befindliche Kupferstiche: 1) Friedrichs des Zweiten Ankunft im Elysium und 2) Friedrich der Große bewacht seinen schlafenden Ziethen; zu dem verminderten Preise von 1 Rthlr. 12 Gr. für jedes Blatt an. Beide Kunstblätter sind von einerlei Länge und Breite. Jene beträgt 1 Fuß 8 Zoll, und diese 1 Fuß 5 Zoll. Das erste Blatt ist unter Mechels Aufsicht in Basel von B. Hübner, das andere von Schule gravirt. Friedrichs Ankunft im Elisium hat den besondern Werth, daß es fast 16 Portraits merkwürdiger Personen der Vorwelt enthält, die den großen König empfangen: z. B. Alexander der Große, Ludwig XIV., K. Carl XII., Heinrich IV., General Ziethen, und die merkwürdigsten der Hohenzollerschen Brandenburgischen Fürsten, desgleichen Plato, Mark. Aurel., Julius Cäsar u. s. w. — In dem zweiten Blatte sitzt Friedrich II. beim Wachtfeuer, umgeben von einigen Generalen und seinen Grenadieren, in den Mantel gehüllt, und Ziethen vor ihm auf der Erde schlafend. Der König winkt den Umstehenden, kein Geräusch zu machen, damit Ziethen — der schon genug für uns gemacht habe, schlafen könne.

Flittersche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

In dem Verlage der Flitterschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist nachstehendes wichtige Werk erschienen:

„Biblische Casual-Reden und Entwürfe zu den amtlichen *Verrichtungen der evangelischen* „Geistlichen. Nebst einigen Predigten bei *außerordentlichen Gelegenheiten.* Von C. E. „Gebauer. Groß 8. 1 Thlr. 12 Gr." Der Herr Verfasser, rühmlichst bekannt durch eine Sammlung von Predigten, die er vor zwei Jahren herausgab, theilt hier einen reichen Vorrath von Amtsreden bei Taufen, Trauungen, Confirmationen, Vorbereitungen zum Abendmal und Begräbnissen, im Anhange aber vier bei außerordentlichen Gelegenheiten gehaltene Predigten mit. Sie zeichnen sich alle aus durch einen frommen, echt christlichen Sinn. Durch edle Popularität, durch eine biblische, erbauliche Sprache, durch Licht und Wärme, und eine leichte Anordnung der Gedanken. Jüngere Prediger können außerdem von dem Verfasser eine gewisse homiletische Gewandtheit, weise Benutzung der Umstände und das sichere Erfassen des rechten Moments lernen. Keinem wird die Anschaffung dieses Buches gereuen. — Wer sich von den Herren Geistlichen, Candidaten des Predigtamts und Cantoren, wegen dieser Predigten directe an uns selbst wendet, erlassen wir das Exemplar zu 1 Thlr. 4 Gr. gegen freie Einsendung dieses Betrages.

Flittersche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

Anzeige wegen neuer Taschenbücher: „Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen auf das Jahr 1821. Desgleichen Minerva und das Taschenbuch der Liebe und Freundschaft", so wie auch alle übrigen Taschenbücher sind stets in den verschiedenen Ausgaben in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 45. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 8ten November 1820.

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat mir durch ein Erfindungs-Patent vom 16ten September d. J. das für alle Provinzen der Monarchie gültige auf fünf Jahr laufende ausschließliche Recht ertheilt, nach meiner mir eigenthümlichen und nachgewiesenen Methode Cementstahl zu fabriciren.

Indem ich dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14ten October 1815 öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei erwähntem hohen Ministerio niedergelegt ist.

Barmen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, den 1sten October 1820.

Der Fabrikant B. A. Ehrenberg.

Vorstehende, gemäß dem Inhalte des Patents berichtigte Anzeige, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Frankfurt a. d. O., den 21sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Schatz-Ministerii sollen die dem Fisco zugefallenen ehemaligen Pflugradschen Grundstücke zu Garz a. d. O., als 1) ein Wohnhaus zum halben Erbe in der Mönchenstraße unter der No. 314 belegen, 3 Stock hoch aus Holz erbauet und mit Mauersteinen verblendet, in welchem sich 2 gewölbte Keller, 14 Stuben, 10 Kammern, 2 Räucher-Kammern und mehrere Küchen befinden, und zu welchen an Oderbruch-Wiesen gehören, eine funfzehn Ruthe zwischen dem Glambeck und faulen See, eine Großkavel im Rohrbruche, eine Weide-Kavel in der Kibbelwiese, eine Holz-Kavel im Mummert, eine neue Wiese im zweiten Schlage; 2) ein auf dem Hofe befindlicher Stall, mit mehreren Abtheilungen; 3) ein großer Speicher von gemauertem Fachwerk, 2 Stock hoch mit sieben Boden von gespundeten Brettern; 4) ein Tabacks-Fabriken-Gebäude mit einem Souterain und einem Geschoß über der Erde worin sich ausser dem zur Tabacks-Fabrikation erforderlichen Raum 6 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und Wagenremise befinden, im Wege der Licitation dergestalt zum Verkauf ausgeboten werden, daß die Gebote auf sämmtliche Gebäude nebst Grundstücke und demnächst auf das Wohnhaus nebst Stall und Wiesen, und die Bauplätze von den zum Abbrechen geeigneten ad 3) und 4) bemerkten Gebäude besonders und auf den Speicher und das Fabriken-Gebäude, ohne Grund und Boden Behufs des Abbrechens separat gerichtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30sten November c. im Geschäfts-Zimmer des Königl. Stadtgerichts zu Garz vor den ernannten Commissarien Regierungsrath Frauendienst und Stadtrichter Schatz angesetzt, zu welchem Kauflustige, welche hinreichende Zahlungs-Fähigkeit sogleich nachweisen können, hierdurch eingeladen werden; wobei noch bemerkt wird, daß diese durch einen gemeinschaftlichen Hof, im Zusammenhange liegende Grundstücke im Januar 1817 auf 15,645 Rthlr. gerichtlich taxirt sind. Die in dem anberaumten Licitations-Termine zum Grunde gelegt werdenden Bedingungen und die Taxen sind in der Registratur des Stadtge-

richts zu Garz, so wie in der Registratur der 2ten Abtheilung der Regierung hieselbst einzusehen, und wird auch die Letztere die Zeichnungen der Gebäude auf Verlangen zur Einsicht vorlegen.

Stettin, den 14ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von den allhiesigen Stadtgerichten ist auf Antrag der Frau Rentamtmann Kayser wegen ei-
ner ausgeklagten hypothekarischen Anforderung von 561 Rthlr. Capital-Zinsen und Unkosten,
die Subhastation des dem brauberechtigten Bürger und Fuhrmann Gottlob Winklern zuständi-
gen, in der Schloßgasse zwischen den Hanko- und Röhleschen Häusern innen gelegenen Hauses des-
selben, Scheune und dazu gehörige Hutungs-Antheil, welches von den Baugewerken und Acker-
verständigen zusammen auf 1520 Rthlr. und zwei, dessen zwischen dem 4ten und 5ten Nachbar
Feldwege, zwischen den Kliemandtschen und Schnippangschen Aeckern gelegenen Acker nebst Wie-
sewachs, so auf 550 Rthlr. von denen Ackerverständigen, und also überhaupt auf 2070 Rthlr. ge-
würdert, verfüget worden, und ist zum ersten Bietungstermine nächstkünftiger „vierte August
c. a." zum zweiten der „vierte Oktober c. a." und zum letzten und peremtorischen Termine
nächstkünftiger „achte Dezember c. a." anberaumt worden.

Es werden dahero besitz- und zahlungsfähige Personen hierdurch aufgefordert, in den an-
beraumten Terminstagen früh um 10 Uhr sich an allhiesiger Raths-Gerichtsstelle einzufinden,
und ihre Gebote auf sothane Grundstücke zum Protokolle abzugeben und hat der Meistbietende,
wenn nicht etwa besondere rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlagung dieser Grundstücke ge-
gen das gethane höchste Gebot und gegen Bezahlung des 10ten Theils desselben als Angeld und
Bestimmung, wenn er das übrige Kaufgeld bezahlen will, mit Genehmhaltung der hypothekari-
schen Gläubiger Nachmittags um 6 Uhr zu gewärtigen, auf die nachherigen höhern Gebote wird
alsdann weiter keine Rücksicht genommen werden. Hoyerswerda, den 26sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Eigenthümer Richter zugehörige, zu Meierort belegene und Fol. des Hypo-
thekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1418 Rthlr. 18
Gr. 8 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bie-
tungstermine auf „den 26sten Oktober den 24sten November" und den letzten und peremtorischen
auf „den 28sten December c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu wel-
chem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letz-
ten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Konsense der Interessenten, der Zu-
schlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 26sten September 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das dem hiesigen Bürger und Schuhma-
chermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 336. katastrirte und auf 105 Rthlr. abgeschätzte
Wohnhaus nebst Stallung, Scheune, Garten und Brunnen, wovon die Taxe in der hiesigen
Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein pe-
remtorischer Bietungstermin auf „den 19ten December c. Vormittags" angesetzt worden, wozu
Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem
Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß
dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag er-
theilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht
weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 6ten Oktober 1820.

Das Stadtgericht.

Bei

Bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Crossen wird das zum Nachlaß des verstorbenen Oberamtmanns Lüdersdorff gehörige, in der hiesigen Schloßgasse sub No. 196. belegene Wohn- und Sechswochenbrauhaus, nebst Hofraum, Stallung, Remise und Wagenschur, und dem in der Landgasse unter No. 183. belegenen Hinterhause und zwar sämmtliche Grundstücke mit der gerichtlichen Taxe von 3129 Thlrn. 16 Gr. 10 Pf. Theilungshalber subhastirt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 1 December d. J. Vormittags um 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wiedebantt angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige vorgeladen werden, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf etwannige nachher eingehende Mehrgebothe nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 19ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das sub No. 11 zu Grochow belegene, dem Bauer Johann Christoph Wundersitz zugehörig gewesene, und auf 778 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich abgeschätzte Ganz-Bauer-Guth, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 20sten November d. J., den 18ten December d. J." und den letzten und peremtorischen Bietungstermin auf „den 16ten Januar 1821, Vormittags um 9 Uhr," und zwar diesen in der Gerichtsstube zu Grochow anberaumt; wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. — Die gerichtliche Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Zielenzig, den 22sten October 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Gläubiger und Erben des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann ist das zu seinem Nachlasse gehörige, allhier am Ringe belegene, im Hypothecken Buche sub No. 89 vermerkte, und mit allen Nebengebäuden und Zubehör auf 1798 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine hierzu von dem unterzeichneten Commissario, vermöge des ihm von Einem Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegio zu Frankfurth a. d. O. ertheilten Auftrags auf den 12ten December d. J. den 9ten Januar und 13ten Februar 1821 wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden. — Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvor erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten ertheilt werden wird. — Das Kaufgeld muß sofort baar erlegt werden, und kann die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe nebst den übrigen Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit auch bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 20sten October 1820.

Vigore Commissionis. **Der Stadtrichter Schelber.**

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen, an der Mühlbocker Straße belegenen, und sub No. 82 und 83 des 2ten Bandes der Hypotheken-Bücher vermerkten beiden Neuland-Aecker, nebst dem darauf befindlichen Weinberge, und dazu gehörigen, von dem Erblasser erst massiv erbauten, aus drei Stuben bestehenden Hause und übrigen Zubehör, so im Ganzen auf 2151 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft werden. Wenn ich nun hierzu die Licitations-Termine auf den 30sten Dezember d. J., den 28sten Februar und 1sten Mai 1821, wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt habe, so fordere ich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit auf, sich in diesen Terminen zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebote abzugeben

geben, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten und des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. zu gewärtigen. Die hieselbst ausgehangene Taxe kann auch zu jeder schicklichen Zeit bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 22sten Oktober 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Scheiber.

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann soll der zu dessen Nachlasse gehörige im 2ten Bande des Hypotheken-Buchs sub. No. 83 vermerkte, und auf 303 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gewürdigte Obst- und Grase-Garten im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. — Wenn ich nun hierzu einen einzigen Licitations-Termin auf den 6ten Januar 1821 früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt habe, so fordere ich Besitz- und Zahlungsfähige hiermit auf, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten und des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegi zu Frankfurth a. d. O. sich zu versehen.

Das Kaufgeld muß sofort baar in Courant erlegt werden, und die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe kann auch zu jeder schicklichen Zeit bei dem Commissario eingesehen werden.

Schwiebus, den 20sten October 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Scheiber.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Zucheband gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821 jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, wozu zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten October 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 12ten October c. sollen die der Kirche zu Zatten, Amts Marienwalde gehörigen Grundstücke von 160 Morgen 148 Quadratruthen vererbpachtet werden. — Hiezu haben wir einen Termin auf „den 24sten November c." Vormittags um 9 Uhr hieselbst angesetzt, wozu wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe, so wie die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 31sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Eine neuerbaute Windmühle beim Dorfe Alt-Beblitz am Netz-Strome in einer gelegenen Gegend nebst 4 Morgen Acker, auf welchem ein Wohnhaus erbauet wird, steht mit dem 1sten Januar k. J. zu verpachten oder zu verkaufen. Wem eines oder das andere beliebt, kann das Nähere hierüber von dem Herrn Stadt-Chirurgus Bombelow zu Driesen, oder dem Herrn Kaufmann Busse in Marienwalde durch portofreie Briefe, auch mündlich erfahren.

Driesen, den 25sten Oktober 1820.

Ein Oekonom aus Sachsen, 37 Jahr alt, ledigen Standes, von guter Familie, der deutschen Feder gewachsen, mit allen Nutzungsbranchen der Landwirthschaft bekannt, und glaubhaften Legitimationen versehen, wünscht alsbald als Rechnungsführer, Controlleur oder Administrator

...istrator eine Anstellung zu finden. Collegenstraße Nro. 2 eine oder zwei Treppen hoch hierselbst, werden gütige Nachfragen deshalb beantwortet.

---

150 fette Hammel und 100 Märzschaafe, auch 30 bis 40 Wispel mehlreiche Kartoffeln überlasse ich zu den billigsten Preisen. Der Eigenthümer des Vorwerks bei Colvin, den 27sten Oktober 1820. Gerike.

Wer einen lebenden gesunden Reh-Bock und Ricke an den General von Oppen zu Siede bei Berlinchen gütigst überlassen will, der beliebe den Preis dafür ihm baldigst wissen zu lassen.
Siede, den 20sten Oktober 1820.

Aus einer Fabrik, die vorzüglich gute Bleistifte verfertigt, habe ich mehrere Sorten erhalten, die von mir zum Fabrikenpreise verkauft werden, und die ich ihrer Güte und des niedrigen Preises wegen bestens empfehlen kann.
Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1820. Alberti.

Mit Kupferstechen und Kupferdrucken, sowol in Platten zu Adressen, Rechnungen, Anoncen, Tabaks-Etiquets u. s. w., als auch Petschaftstechen, empfiehlt sich ganz ergebenst
Frankfurth a. d. Oder, den 25sten Oktober 1820. A. Schmeye,
Wappen- und Kupferstecher, Regierungsstraße No. 23.

Bücher-Anzeigen.

„Real-Encyklopädie oder Conversations-Lexicon." Es sind nunmehr auch die letzten fünf Bände des Nachschusses zur 5ten Auflage von diesem so anerkannt nützlichen Werke erschienen, und man kann alle zehn Bände noch bis gegen Ausgang dieses Jahres für den Pränumerations-Preis stets bei mir erhalten. Nämlich auf Druckpapier in 8. 12 Thlr. 12 Gr. Courant, auf Schreibpapier in 8. 18 Thlr. 18 Gr., weiß Druckpapier in gr. 8. 22 Thlr., englisch Druckpapier in gr. 8. 28 Thlr., englisch Velin-Papier in gr. 8. 45 Thlr. Auch die Supplimente zu den 4 ersten Ausgaben vom Conversations-Lexicon kann man fortwährend bis Ende December d. J. für den Pränumerations-Preis gegen postfreie Einsendung des Betrages erhalten, auf Druckpapier für 2 Thlr. 16 Gr. und auf Schreibpapier für 3 Thlr. 8 Gr. Courant.
Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau und Freistadt.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Lehrbuch der Gynäkologie, oder systematische Darstellung der Lehren von Erkenntniß und Behandlung eigenthümlicher, gesunder und krankhafter Zustände, sowohl der nicht schwangern, schwangern und gebärenden Frauen, als der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder. Zur Grundlage akademischer Vorlesungen, und zum Gebrauche für praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, ausgearbeitet von Dr. Carl Gustav Carus. 2 Theile mit 3 Kupfertafeln gr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 5 Thlr. 16 Gr." Es ist in derselben, und zwar in dieser Form zum ersten Male eine im Innern zusammenhängende Darstellung sämmtlicher für die Heilkunde wichtiger normaler und abnormer Erscheinungen des weiblichen Lebens gegeben worden, man findet diätetische und therapeutische Regeln durchgängig von möglichst begründeten physiologischen und pathologischen Reflexionen bedingt, außerdem die gesunden und kranken Zustände des neugebornen Kindes zur Genüge berücksichtigt, und das Ganze der Entbindungskunst, in seinem allein naturgemäßen Zusammenhange mit den übrigen Lehren der Gynäkologie vollständig abgehandelt. — Genug, wie wir glauben, um dieses Werk der Aufmerksamkeit gelehrter und praktischer Aerzte, so wie der Wundärzte und Geburtshelfer zu empfehlen.

In der Buchhandlung von Darnmann zu Züllichau ist so eben angekommen: „Die Bibel oder die ganze heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach D. Martin Luthers Uebersetzung. Stereotyp-Ausgabe. In drei verschiedenen Oktav-Formaten à 88½ Bogen.

„Berlin, 1821. Druck und Verlag von Carl Friedrich Amelang. 1) In groß Octav, auf
holländ. Postpapier, mit einem schönen Titelkupfer à 3 Thlr. 18 Gr. im Ladenpreise. 2) In
groß Octav, auf feinem engl. Druckpapier, mit einem schönen Titelkupfer à 2 Thlr. 12 Gr.
im Ladenpreise. 3) In ordinär Octav, auf weißem Druckpapier ohne Kupfer à 1 Thlr. im La-
denpreise. Das Neue Testament einzeln kostet auf weißem Druckpapier 8 Gr., englisch
Druckpapier 18 Gr. und auf holländisch Postpapier 22 Gr. Sehr große Korrectheit und
schöner Druck werden diese Ausgaben ganz besonders empfehlen.

Anzeige für Brauer und Mälzer, so wie für Gutsbesitzer und Oekonomen.
Die Bierbrauerei in ihrem ganzen Umfange, worinnen nach einer leicht faßlichen Me-
thode nächst der Anlage einer zweckmäßigen Brauerei, das Brauen der vorzüglichsten gang-
baren in- und ausländischen Biere, und alles, was damit verbunden, gelehrt wird, mit Bei-
fügung eines neuen Kühlapparats, vermöge dessen das kochend heiße Bier binnen einer
Minute zur Temperatur des Wassers gebracht werden kann, nach den neuesten Erfahrungen,
Erfindungen, Entdeckungen und erneuerten achtjährigen strengen Prüfungen für diejenigen, wel-
che sich dem Geschäfte widmen und zu widmen gedenken, durchaus praktisch bearbeitet von C.
W. Schmidt. Mit einer Tabelle gr. 8. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung. Oder:
Lehrbuch der speziellen Bierbrauerei, vornämlich zum Gebrauch beim Mälzen der Getreidearten,
beim Bierbrauen und allem, was damit verbunden u. s. w. Preis 1 Thlr. 8 Gr. Der
durch seine frühern Schriften über Bier- und Essigbrauerei und über Branntweinbrennerei
so wie durch seine Gewerbschule und das Handbuch der mechanischen Technologie rühmlichst
bekannte Verfasser, liefert in vorliegendem Werke, und zwar in 242 Paragraphen, unter 20 ver-
schiedenen Abtheilungen, alles, was der Titel verspricht, nämlich ein vollständiges, durchaus
auf praktische Erfahrungen gegründetes Lehrbuch der speziellen Bierbrauerei in ihrem ganzen
Umfange, welches allen denjenigen, die Brauereien besitzen, oder aber sich diesem Geschäfte
widmen wollen, gewiß ein sehr willkommenes durchaus nützliches Handbuch seyn wird, und
welches wegen der darin enthaltenen deutlichen Anweisung rücksichtlich aller Gegenstände die
Brauerei betreffend, allgemein empfohlen zu werden verdient. N.

Folgende kleine Schriften sind in allen Buchhandlungen zu haben:
„Dr. J. Ch. Fr. Meisters Anleitung zur verständigen Ansicht jeder Hieroglyphen-, jeder
„symbolischen Wortsprache. 8. brochirt 3 Gr.
„juristische und physiologische Erörterung der Lehre von den Mißgeburten. 8. broch. 3 Gr.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

Es ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben. Täg-
liches Taschenbuch für Landwirthe und Wirthschaftsverwalter auf das Jahr 1821. Von dem
Herausgeber des Land- und Hauswirths. Mit Abbild. in Steindruck. 8. gebunden 18 Gr.

Im Industrie-Comtoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung
in Züllichau zu haben: „Blaine, D., Handbuch der Thierheilkunde, oder von dem
„Baue, Verrichtungen und Krankheiten des Pferdes, Rindviehes und der Schaafe. Aus dem
„Englischen übersetzt von Dr. L. Cerutti. 1ster Band. Theoretische Thierheilkunde. 1ster Thl.
„Anatomie und Physiologie des Pferdes. Mit 5 Kupfern, gr. 8. brochirt 1 Thlr. 16 Gr."
Diese wichtige Arbeit des in England, so wie auch im Auslande als Theoretiker und Prak-
tiker berühmten Verfassers, welche im Original mehrere Auflagen und öffentliches Lob er-
lebte, verdiente gewiß auch gut ins Deutsche übersetzt zu werden, welche Uebersetzung hier
mit treu nachgeahmten Kupfern geliefert ist.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 46. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 15ten November 1820.

Bei dem Königl. Kammergericht ist zur Subhastation des dem verstorbenen Obrist-Lieutenant Carl Wilhelm Ludwig von Berg zugehörig gewesenen im Arendswaldschen Kreise der Neumark belegenen Ritterguts Cranzin nebst den Vorwerken Marienhoff und Sophienhoff, welches anfänglich auf 146294 Rthlr. 23 Gr. 3½ Pf nachher aber durch Rectificirung der Tax auf 113683 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. taxirt worden, und wofür im letztern Termin bereits 136000 Rthlr. geboten worden, ein neuer Bietungstermin auf „den 22sten Dezember c." Vormittags um 11 Uhr im Kammergericht vor dem Kammergerichts-Rath v. Tschirschky angesetzt worden. Dieses wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in obbenanntem peremtorischen Termin das Grundstück mit Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Berlin, den 26sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Kammer-Gericht.

Das Raths- und Stadtrittergut Altnau soll von Johannis 1821 bis dahin 1827 dem Meistbietenden, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Wahl unter den Licitanten verpachtet und der peremtorische Bietungstermin den 30sten November d. J. vor uns zu Rathhause hierselbst abgehalten werden. Pachtlustige können bis um 6 Uhr Abends am genannten Tage ihre Gebote abgeben, auch Punktation und Anschlag einsehen und gewärtigen, daß sodann der Abschluß, ohne Hinzukommen rechtlicher Hindernisse, erfolge. Calau, den 13ten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Stadtgericht allhier ist das dem hiesigen Bürger und Kürschnermeister Anton Braunstein gehörige, in dem Kirchengäßchen gelegene sub No. 208 katastrirte und auf 158 Thaler abgeschätzte Wohnhaus nebst Baufleck, Garten und einem Stalle, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 19. December c. Vormittags um 9 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 12ten October 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bei dem Hof- und Stadt-Gericht zu Sommerfeld ist der den Lehmannschen Gebrüdern zugehörige, bei der Windmühle neben Lehmann und Stein belegene Beete-Acker, mit der Taxe von 148 Rthlr. 8 Gr. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und Terminus Licitationis auf den 16ten Dezember d. J. angesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld den 28ten September 1820.

„Am 22sten December d. J.“ Vormittags 10 Uhr, soll eine Quantität Bauholz von verschiedener Länge und Stärke im Dorfe Kohlow gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1820.

Von Bergsches Patrimonial-Gericht über Kohlow und Klein-Lübbichow.

Vor dem unterzeichneten Kommissario der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll in termino den 27sten d. M. Morgens 9 Uhr, hier am Orte, die hohe, mittel und kleine Jagd in dem Bezirke des benachbarten Königl. Domainen-Amtes Rampitz mit Einschluß der Dorfs Feldmarken und der gesammten Aue, jedoch mit Ausnahme der Jagd in der großen Heide und dem Kloppitzer Busch auf 6 Jahre zur Verpachtung gestellt werden, wozu derselbe die Einladung an die qualificirten Bewerber hiermit ergehen läßt. Neuzelle, den 1sten November 1820.

Vigore Commissionis. Boumann.

Die zu dem Dominio Dobberphul gehörige Windmühle nebst Gebäuden und Garten, soll zu Marien k. J. verpachtet und zu dessen Ende „am 18ten Januar 1821“ Termin auf dem Hofe vor das dortige Wirthschafts-Amt abgehalten werden. Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiervon benachrichtiget, daß die Pachtbedingungen vom 1sten Juni bei dem Amtmann Wilke daselbst einzusehen sind. Zugleich wird zur Nachricht für Kaufliebhaber hiermit bekannt gemacht, daß aus der Forst zu Stolzenfelde Mittelbau- und Nutzholz ingl. Leiterbäume aller Art verkauft werden. Stolzenfelde, den 9ten November 1820.

v. Sydow.

„Dienstag den 5ten Dezember d. J.“ Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Königl. Erbpachts-Vorwerk zu Kunzendorf 54 Scheffel Pachtgetreide, alt Sorauer Maaß (circa 108 Berl. Scheffel) aus der Kautzmühle zu Zedel öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt sogleich im Termin, falls die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen.

Nieder-Ullersdorf, den 3ten November 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Familien-Verhältnisse nöthigen mich, mein Erbpachtsgut, welches aus dem 3ten Theile von Rohrbruch besteht, je eher, je lieber, aus freier Hand zu verkaufen. Es liegt 2 Meilen von Landsberg dicht bei Zanzhausen und gehören dazu 180 Magdeb. Morgen Land und Wiesen, die benöthigten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und Gärten und außerdem 3 Familienhäuser von 9 Stuben. Der Besitzer erhält freies Bau- und Zaun-Holz und zahlt an Abgaben jährlich 61 Rthlr. Land-, Brau-, Hütungs- und Jagd-Zins. Der Preis ist 5200 Rthlr. Cour. Kauflustige belieben mit mir in Unterhandlung zu treten.

Rohrbruch bei Zanzhausen, den 6ten November 1820. Der Erbpächter Heinrich.

---

150 fette Hammel und 100 Märzschaafe, auch 30 bis 40 Wispel mehlreiche Kartoffeln überlasse ich zu den billigsten Preisen. Der Eigenthümer des Vorwerks bei Soldin, den 27sten Oktober 1820. Gerike.

Einem geehrten Publiko wird hiermit ergebenst angezeigt, daß unter heutigem dato eine Buch- und Musikalienhandlung unter der Firma „Friedrich Fleischersche Buch- und Musikalienhandlung“ in Sorau etablirt worden ist. Da dieselbe in der genauesten Verbindung mit der Buchhandlung gleiches Namens in Leipzig stehen wird, so kann sie die möglichst schnellste Ausführung aller Aufträge, mit der man sie beehren wird, versprechen. Dieselbe wird stets ein vollständiges Lager der in dem Gebiete der Literatur vorkommenden neuen Erscheinungen halten, nicht weniger als auch Schulbücher, Volksschriften und alle in hiesiger Gegend gangbaren Schriften stets vorräthig haben. Auch wird man ein Sortiment der neuesten Landkarten, Strick- und Stickmuster, Visitenkarten und überhaupt alle Gegenstände, die mit dem Geschäfte des Buch- und Musikhandels verwandt sind, daselbst vorfinden. Man bittet dieser neuen Unternehmung gü

gütige Aufmerksamkeit und Unterstützung zu schenken, und wird sich stets bestreben, durch die pünktlichste Besorgung aller Aufträge dies dankbar anzuerkennen. Das Lokal ist auf der Schloßgasse im Hause der Madam Opitz. Sorau, den 10ten November 1820.

Friedrich Fleischersche Buch= und Musikhandlung.

Ein junger Mann welcher noch in Kondition als Rechnungsführer auf einem herrschaftlichen Gute steht, und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht zu Weihnachten d. J. ein Unterkommen in gleicher Eigenschaft, oder auch auf irgend eine Art, durch die Feder beschäftigt zu werden, er sieht nicht auf die Größe des Gehaltes sondern nur auf gute Behandlung. Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Adressen unter W. 12. auf das Königl. Post=Amt zu Frankfurth a. d. O. oder auf das zu Crossen geneigtst abgeben lassen zu wollen.

Auf dem Dominio Crämersborn bei Crossen a. d. O, wird zu Weihnachten d. J. ein Schneidemüller, so wie auch ein Böttchermeister unter annehmlichen Bedingungen verlangt. Hierauf Reflektirende können sich auf dem Herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

Daß der Gewinn der Privat=Versicherungs=Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen= und Landes=Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung, und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National=Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht, unter dem Namen „Versicherungsbank" eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Wir laden daher die Herrn Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, uns baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Pläne der Bank=Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt werden und stehen den Auswärtigen bei uns zu Diensten. Frankfurth a. d. O., den 15. Novbr. 1820.

C. F. Roth u. Comp., als Agenten der Feuer=Versicherungsbank für den deutschen Handelstand.

Bücher = Anzeigen.

„Rohlwes, Joh. Nicol. (Königl. Preuß. Thierarzt.) Rathgeber für Schäferei=Besitzer und Landwirthe. Zweites Heft, enth. Beschreibung einiger gefährlichen Krankheiten unter Pferden, Rindvieh und Schaafen und deren Heilung, ingleichen über die Futterarten unter denselben, und über Einrichtung der Schaafkrippen mit Raufen. Mit einer Kupfertaf. 8. Berlin, bei Friedr. Maurer, 1820. geheft. Preis 12 Gr. Cour." Der durch sein allgemeines Vieharzneibuch rühmlichst bekannte Thierarzt, Herr Rohlwes, handelt auch in diesem 2ten Hefte sehr wichtige Gegenstände zum Besten aller Landwirthe ab. Den Anfang macht 1) die Beschreibung einer höchstgefährlichen ansteckenden und jetzt noch unbekannten Krankheit unter den Pferden, vornämlich bei Hengsten und Stuten, und denen dagegen angewandten Mitteln. Diese Krankheit wird in Schlesien und im Königr. Preußen, wo sie hauptsächlich ausgebrochen ist, die Franzosen= oder Nervenkrankheit genannt. Dann folgt 2) die Beschreibung der Kennzeichen und Heilung eines Entzündungsfiebers bei den Schaafen. 3) Die Beschreibung und Heilart eines nervösen ansteckenden Faulfiebers unter den Pferden. 4) Erfahrungen über die Heilart des Rotzes bei

bei den Pferden. 5) Die Heilung der Wasserscheu oder des tollen Hundbisses bei den Pferden und Rindvieh. Dann folgt 6) Beleuchtung über die von Herrn Petri vorgeschlagenen Futterarten bei den Schaafen, den Pferden und dem Rindvieh, und deren Verbesserung. Den Beschluß macht 7) noch Etwas über Einrichtung der Schaafkrippen mit Raufen; nebst einer hierzu gehörigen Kupfertafel. — Jedem Landwirthe wird es einleuchten, daß auch dieses 2te Heft des Rathgebers von Wichtigkeit für ihn ist und ihm großen Nutzen stiften kann.

Das 2te so wie das 1ste Heft, welche beide 18 Gr. gelten, sind in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

„Die heilige Schrift in berichtigter Uebersetzung mit kurzen Anmerkungen" Eine ausgezeichnet günstige Aufnahme wurde diesem Bibelwerke schon gleich bei seiner Erscheinung zu Theil, und dieser Beifall ist seitdem immer mehr gestiegen. Von einer Auflage von 2000 Exemplaren sind gegenwärtig nur noch 400 Exemplare vorhanden, und da zwei edle Teutsche Männer, deren Namen bekannt zu machen ihre Bescheidenheit untersagt hat, eine beträchtliche Summe dargeschossen haben, um den ohnehin schon billigen Ladenpreis des Buchs noch mehr zu verringern, so ist nicht zu zweifeln, daß durch dieses dem Teutschen Publikum gemachte Geschenk das Meyerische Bibelwerk sich bald noch mehr verbreiten, und seinen Lesern zum Seegen gereichen werde.

In einer so eben an alle Buchhandlungen Teutschlands, zur unentgeldlichen Vertheilung versandten Bekanntmachung, der zugleich das Sendschreiben des Herrn Senators von Meyer an Herrn Professor Dr. Marheinicke zu Berlin beigedruckt ist, ist über dieses Ereigniß das Weitere gesagt. Jeder Bibelfreund wird eingeladen, jene Bekanntmachung bei seiner Buchhandlung abfordern zu lassen.

Das Meyerische Bibelwerk besteht aus drei Bänden, von denen bis jetzt zwei erschienen sind. Der dritte ist im Druck beinahe vollendet und wird in wenigen Wochen ausgegeben werden. Es umfaßt über 120 Bogen des größten Oktavformats, und kostete bisher 6 Thaler. Dieser Preis ist durch das obengedachte edelmüthige Geschenk jetzt auf 3 Rthlr. 4 Gr. vermindert, für welchen es von jeder Buchhandlung bezogen werden kann. Bei einer künftigen Auflage tritt der frühere Preis von 6 Rthlr. wieder ein.

Von dem Texte dieser Bibel-Ausgabe soll ein Abdruck ohne Anmerkungen veranstaltet werden, der durch gutes Papier, schönen Druck und billigen Preis, gleich dem der Baseler Bibeln, sich auszeichnen wird. Frankfurth a. M. in der Herbstmesse 1820.

J. C. Hermannsche Buchhandlung.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau werden Bestellungen angenommen.

In der Baumgärtnerschen Buchhandlung in Leipzig sind so eben folgende Bücher erschienen, und sind zu haben in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

„Katechismus der Geschichte des alten Griechenlandes", zur Uebersicht der Hauptbegebenheiten und Denkwürdigkeiten desselben für die Jugend, aus dem Englischen nach der siebenten Ausgabe übersetzt von C. F. Michaelis. kl. 8. broch. 12 Gr.

„Katechismus der neuern Geschichte" zur vorläufigen Uebersicht der merkwürdigsten Weltbegebenheiten von der Geburt Jesu an bis auf die gegenwärtige Zeit. Für die Jugend, aus dem Englischen nach der sechsten Ausgabe übersetzt und mit einigen Zusätzen begleitet von C. F. Michaelis. Kl. 8. br. 12 Gr.

„Katechismus der römischen Geschichte", vom Ursprung des römischen Reichs an, bis zu seinem Untergange; in chronologischer Ordnung, als Einleitung in die ausführliche Geschichte der römischen Nation. Aus dem Englischen übersetzt von C. F. Michaelis. Klein 8. brochirt 12 Gr.

„Katechismus der Perspective", als nothwendige Zugabe zu den Katechismen der Zeichenkunst und Architectur. Mit erläuternden Kupfertafeln. Aus dem Englischen. Nebst den Grundsätzen des Grafen Algarotti über die Perspective. Uebersetzt und herausgegeben von C. F. Michaelis. Kl. 8. br. 8 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 47. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 22sten November 1820.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. sind dem Fuhrmann Knle zu Alt-Brandenburg in der Müncheberger Heide, durch Aufschneidung eines Waaren-Ballens, 7 Stück Bombassin, violetter Farbe, gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuche ich daher dienstergebenst, zur Ermittelung der Diebe und Herbeischaffung des entwendeten Guts nach Möglichkeit beizutragen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Director. Hauschteck.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten November sind durch Uebersteigung der das Amts-Gebäude zu Friedland umgebenen 10 Fuß hohen Mauer dem Gesinde des Beamten aus einer unverschlossenen Kammer die im nachfolgenden Verzeichniß beschriebenen Sachen, Leinwand und Geld, nach der Angabe 171 Rthlr. betragend, durch Erbrechung der Laden gestohlen worden.

Alle Wohllöbl. Kriminal- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die bemerkten Sachen fleißig vigiliren und bei etwaniger Entdeckung dem hiesigen Amte gefällige Anzeige zukommen zu lassen, und wird demjenigen, der den oder die Thäter dergestalt nachweisen kann, daß solche zur Untersuchung gezogen und des Diebstahls überführt werden können, eine Belohnung von 10 Rthlr. hiermit zugesichert.

Amt Friedland, den 14ten November 1820.

Verzeichniß von den gestohlnen Sachen.

A. Weibliche: 1) an Gelde 54 Rthlr. bestehend in Sächsischen Species und dergleichen Gulden auch einem 1½ Rthlr. Stück, Preußischen Thalern ⅓tel und ⅙tel Stücken; 2) ein blau gedruckter Leinwand-Rock mit hellblauen Blumen; 3) eine blau gedruckte Schürze mit weißen Blumen; 4) eine auf einer Seite blaugedruckte Schürze; 5) eine ganz neue blaugefärbte Schürze; 6) ein manchesternes Leibchen mit schwarzen Grund und rothen und blauen Blumen, so nur einmal getragen; 7) ein roth-kattunes Tuch mit gelben Blumen; 8) ein rothes Tuch mit weißer Kante, und rothen Blumen in derselben; 9) ein schwarz seidenes Tuch; 10) 12 weiße Mützen von Pique; 11) 11 bunte kattune Mützen; 12) 20 Stück Hemden von mittlerer Leinewand und flächsene Ermel; 13) 7 Paar weiße wollene Strümpfe; 14) ein Paar wollene Finger-Handschuh, und ein Paar dergl. Faust-Handschuh; 15) eine dunkelgrüne Tuchjacke; 16) 10 Ellen flächsene; 17) 10 Ellen mittle 18) 10 Ellen grobe Leinewand in 3 Enden; 19) 3 Enden grobe Leinewand jedes von 10 Ellen; 20) ein Paar neue schwarzlederne Schuh, ein Paar dergleichen schon getragene Schuh; 21) ein Paar schwarze lederne Pantoffeln; 22) ein blau gedruckter Ueberzug mit weißer flächsener Leinewand; 23) 8 Ellen rothfächrige Leinewand zum Ueberzug; 24) 2 weiße Betttücher von flächsener Leinewand; 25) ein weißes zwillichenes Handtuch unten roth und blau ausgenäht; 26) ein Ende flächsene Leinewand von 14 Ellen; 27) 2 Enden dergl. jedes von 5 Ellen; 28) ein Ende feinwerkene von 10 Ellen: 29) ein Ende grobe von 6 Ellen; 30) mehrere kurze Enden von 3 und 4 Ellen; 31) 6 Ellen blau- und weißgattrige Leinewand zum Ueberzug; 32) 6 El-

32) 6 Ellen werkene Leinewand; 33) 14 Ellen roth- und weißgaftrige Leinewand zu Ueberzügen; 34) 12 Ellen dergl., am Rande mit 2 blauen Streifen; 35) 1½ Elle dunkelgrünes Tuch; 36) ein blau gedruckter Rock, lichtblau und dunkel; 37) eine blau gefärbte Schürze; 38) eine blau gedruckte Schürze mit weißen Blumen; 39) 6 Hemden; 40) ein Paar wollene Finger-Handschuh; 41) ein Paar etwas gestopfte wollene Strümpfe;

B. Männliche: 42) ein dunkelschwärzlicher Kutscher-Tuchmantel mit großem Kragen; 43) ein blautuchener neuer Ueberrock mit veilchenblauem Kattun gefüttert; 44) ein dunkelgrauer Livre-Ueberrock mit blanken Knöpfen und weißer Leinewand im Leibe gefuttert, um den Kragen und Aufschlägen mit einer weißen kameelhaarnen Borte versehen; 45) eine neue dunkelblaue Tuchjacke mit stehendem Kragen, runden Aufschlägen und mit weißem Flanell gefuttert; 46) eine dergl. mit umgeschlagenem Kragen, vorn mit weißem Flanell und hinten mit mittlerer Leinewand gefuttert; 47) eine alte weiße Multumjacke; 48) ein Paar neue dunkelblaue Tuchhosen; 49) ein Paar veilchenblaue Nanquin-Hosen; 50) ein Paar blau gefärbte kurze Leinewand-Hosen; 51) ein Paar weiße flächsene kurze Hosen; 52) einen ganz neuen schwarzen runden Huth.

Beim Herannahen des Pfandbriefs-Zins-Termins, Weihnachten d. J., werden hierdurch sämmtliche zum ritterschaftlichen Creditwerk verbundene resp. Gutsbesitzer der Neumark auf die §. §. 184. und 260. seq. des Reglements vom 15ten Juni 1777 aufmerksam gemacht, wonach die zur Zins-Einzahlung bestimmten Tage vom 24sten bis incl. den 31sten December d. J. prompt einzuhalten sind. Geschieht es nicht, so müssen die Säumigen es sich lediglich allein zuschreiben, wenn nicht blos der Ansatz halbjähriger Verzugs-Zinsen erfolgt, sondern auch die vorgeschriebenen Maasregeln, zur Einziehung der Zinsen, ungesäumt zur Anwendung gebracht werden. Die Zinsgelder müssen übrigens, nach §. 185. des Reglements, in den Münzsorten des Kapitals gezahlt werden, folglich wo das Kapital in Golde ist, in Friedr.d'or, und es darf in diesem Falle kein Courant mit Beifügung des Agios substituirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1820.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion.

In dem auf den 18ten Dezember d. J. hier auf dem Rathhause früh 11 Uhr angesetzten Termine, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten die Fischerei und Rohrung auf den Neun zur Stadt gehörigen circa 6000 Magd. Morgen enthaltende Seen vom 1ten Januar 1822 ab, auf 3, 6, oder 9 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pacht- und Kautionsfähige werden hiermit zum Termine geladen und können die Bedingungen vom 1ten bis 18ten Dezember täglich Vormittags in unserer Registratur einsehen. Soldin den 21ten September 1820.

Der Magistrat.

Es wird jetzt die Stelle eines Subrektors bei unserer Stadtschule eröffnet, es ist mit derselben ein Gehalt von 400 Rthlr. und freie Wohnung verbunden. Wir laden daher wahlfähige Kandidaten ergebenst ein, welche Lust haben diese Stelle anzunehmen, sich deshalb bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen. Landsberg a. d. W., den 28sten Oktober 1820.

Der Magistrat.

Das dem Eigenthümer Gauske zugehörige, zu Bernsee belegene, und fol. 409 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1700 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs-Termine auf „den 14ten November, den 16ten December c. und den letzten und peremtorischen auf den 19ten Januar 1821" jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Consens der In-

Interessenten der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. — Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 11ten October 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

„Am 22sten December d. J." Vormittags 10 Uhr, soll eine Quantität Bauholz von verschiedener Länge und Stärke im Dorfe Kohlow gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1820.

Von Bergsches Patrimonial-Gericht über Kohlow und Klein-Lübbichow.

Vor dem unterzeichneten Kommissario der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll in termino den 27sten d. M. Morgens 9 Uhr, hier am Orte, die hohe, mittel und kleine Jagd in dem Bezirke des benachbarten Königl. Domainen-Amtes Rampitz mit Einschluß der Dorfs-Feldmarken und der gesammten Aue, jedoch mit Ausnahme der Jagd in der großen Heide und dem Kloppitzer Busch auf 6 Jahre zur Verpachtung gestellt werden, wozu derselbe die Einladung an die qualificirten Bewerber hiermit ergehen läßt. Neuzelle, den 1sten November 1820.

Vigore Commissionis. **Boumann.**

Höheren Befehl zu Folge soll die kleine Jagd auf den Feldmarken Neu-Dresden, Saratoga, Freyberg, Neu-Limmritz, Savannah, Annapolis, Havannah, Philadelphia, Amts Sonnenburg auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist der Termin „auf Sonnabend den 2ten December d. J." um 11 Uhr Vormittags, in dem Königl. Forst-Hause zu Alt-Limmritz anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Bärwalde i. d. N., den 11ten November 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen- und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung, und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen **National-Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen**, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht, unter dem Namen

„**Versicherungsbank**"

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Wir laden daher die Herrn Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, uns baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Pläne der Bank-Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt werden und stehen den Auswärtigen bei uns zu Diensten. Frankfurth a. d. O., den 15. Novbr. 1820.

E. F. Roth u. Comp., als Agenten der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelstand.

Daß ich den, bei mir einige Wochen gewesenen Oekonomen Landwehr-Lieut. Hrn. Reinecke, seiner mir geleisteten Dienst-Geschäfte unterm 26sten September c. entbunden habe, und derselbe weder

befugt ist, für mich oder auf meinen Namen, Verkäufe noch Ankäufe zu machen, ich vielmehr für nichts dergleichen hafte, das zeige ich hierdurch an.

Falkenberg bei Beeskow, den 15ten Oktober 1820. v. Blücher Major der Armee.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., sollen die von den Hütungs-Berechtigten des Königl. Reppenschen Reviers abzugebenden 22 Stück Weidehammel meistbietend verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf „den 1sten December d. J." Vormittags 9 Uhr allhier anberaumet, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Amt Neuendorff, den 17ten November 1820.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin, sollen vom Unterzeichneten „am 18ten Dezember d. J." 3000 Quart Spiritus von 70 pro Cent und 3000 Quart Branntwein von 36 bis 40 pro Cent nach Tralles, in Gebinden von 3 bis 400 Quart öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Meyer.

Die Liebhaber der Neuwalder Biere benachrichtige ich hiermit, daß gegenwärtig eine bedeutende Quantität Doppelbier und Porter, von ganz vorzüglicher Qualität gelagert ist.

Der Preis einer Tonne Doppelbier oder Porter excl. Gefäß ist 12 Rthlr. Courant.

Neuwalde bei Landsberg a. d. W., den 15ten November 1820. Neumann, Amtmann.

Unterzeichneter ist gesonnen, seine ihm eigenthümlich zugehörige Wassermahlmühle nebst Zubehör zu Bieberteich, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich entweder bei mir selbst, oder bei dem Tuchfabrikanten Gottlieb Schenk zu Drossen zu melden.

Der Mühlenmeister Wilhelm Herzberg zu Bieberteich.

Einem geehrten Publiko wird hiermit ergebenst angezeigt, daß unter heutigem dato eine Buch- und Musikalienhandlung unter der Firma „Friedrich Fleischersche Buch- und Musikalienhandlung" in Sorau etablirt worden ist. Da dieselbe in der genauesten Verbindung mit der Buchhandlung gleiches Namens in Leipzig stehen wird, so kann sie die möglichst schnellste Ausführung aller Aufträge, mit der man sie beehren wird, versprechen. Dieselbe wird stets ein vollständiges Lager der in dem Gebiete der Literatur vorkommenden neuen Erscheinungen halten, nicht weniger als auch Schulbücher, Volksschriften und alle in hiesiger Gegend gangbaren Schriften stets vorräthig haben. Auch wird man ein Sortiment der neuesten Landkarten, Strick- und Stickmuster, Visitenkarten und überhaupt alle Gegenstände, die mit dem Geschäfte des Buch- und Musikhandels verwandt sind, daselbst vorfinden. Man bittet dieser neuen Unternehmung gütige Aufmerksamkeit und Unterstützung zu schenken, und wird sich stets bestreben, durch die pünktlichste Besorgung aller Aufträge dies dankbar anzuerkennen. Das Lokal ist auf der Schloßgasse im Hause der Madam Opitz. Sorau, den 10ten November 1820.

Friedrich Fleischersche Buch- und Musikhandlung.

Mit den von der Königl. Kalender-Deputation in Berlin herausgegebenen feinen Berliner Taschen-Kalendern und historisch-genealogischen Kalendern, das Exemplar zu 1 Rthlr. 12 Gr. empfehlen sich Trowitzsch & Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Alle Gattungen von musikalischen Instrumenten, so wie auch alle Sorten von Saiten, sind bei mir sowohl in, als außer der Messe zu billigen Preisen zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Novbr. 1820. Treuhaupt, Tuchmacherstraße No. 27.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Erster Unterricht in der Naturlehre von J. Brand." 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 14 Gr. Von einem Manne, der auch das Schwere faßlich zu machen weiß, findet man in diesem Büchlein, für die

die hier berücksichtigten, Lehrer sowohl als Schüler, alle Hauptstücke dieser höchst interessanten, und für Schulen aller Arten und Stufen höchst unentbehrlichen Wissenschaft, hinlänglich ausein- ander gesetzt. — Die allgemeinen und besondern Eigenschaften flüssiger und fester Körper, ihre Verhältnisse zu einander, die Gesetze der Bewegung, die Urstoffe, und die zusammengesetzten Körper, die Elektrizität, Galvanism, Magnetism, Unterricht über Wärme, Licht, Wasser, über Lufterscheinungen (Winde, Regen, Hagel, Nebensonnen, Nordlichter, Gewitter u. s. w.) und was sonst in einem solchen Werke nur irgend erwartet werden kann, wird hier nicht vermißt wer- den. Die Abschnitte, welche den Lauf der Witterung und das Weltall behandeln, wird wohl Je- der insonderheit sehr anziehend finden.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: „Die dritte „stark vermehrte und verbesserte Auflage von J. C. Vollbeding's neuem gemeinnützigen Brief- „steller für das bürgerliche Geschäftsleben;" enthaltend: eine vollständige Anweisung zum Briefschreiben, durch auserlesene Beispiele erläutert; eine alphabetisch geordnete Erklärung kaufmännisch., gerichtl. und fremdartiger Ausdrücke; Münzen-, Maaß- und Gewichtsvergleichung; Meilen-Anzeiger, Nachrichten vom Postwesen; — Vorschriften zu Wechseln, Assignationen, Obligationen, Verträgen ꝛc. Nebst einem Anhange von den Titulaturen an die Behörden in den Königl. Preußischen Staaten. 8. Mit einem neuen schönen Titelkupfer. 34½ Bogen stark. Preis 20 Gr. Cour. Druck und Verlag von C. F. Amelang in Berlin. Die Reichhaltigkeit dieses wirklich gemeinnützlichen Buches erhellet sattsam aus dem obigen Titel desselben, der nicht ein leeres Aushängeschild, sondern in der Wirklichkeit gegründet ist. Es kann wohl nicht leicht im Menschen- und Geschäfts-Leben irgend einen Umstand geben, der einer schriftlichen Verhandlung bedarf, worüber man nicht hier Rath und Auskunft erhielte. Das Buch ist zwar zunächst für Ungeübte in der Feder geschrieben; allein bei der großen Mannichfaltigkeit des Inhalts wird auch der Geübtere und der Geschäftsmann überhaupt es vielfältig und zur Be- quemlichkeit benutzen können. Der Verfasser, der sich schon in mehrern andern Schriften als einen trefflichen deutschen Sprachkenner und Forscher bewährte, hat mit Umsicht, Sachkennt- niß, Geschmack und Deutlichkeit Alles erschöpft, was man in einem solchen Werke nur wün- schen kann. Man lernt daraus nicht nur, wie man Briefe jeder Art einrichten und schreiben, auch Anzeigen jedes Inhalts anfertigen soll; sondern auch, wie man sich bei so vielen andern Gelegenheiten, z. B. bei Contrakten, Wechselgeschäften, Testamenten, gerichtlichen Verhand- lungen u. s. w. vorsichtig zu benehmen hat. Mit einem Worte, dieses Werk ist ein wahres Noth- und Hülfsbuch für das bürgerliche Leben, und der treueste Rathgeber für Hülfsuchende. Die nothwendig gewordenen wiederholten Auflagen sind der sprechendste Beweis für die Brauch- barkeit desselben. Die erste Auflage war binnen wenig Monaten, und die zweite ebenfalls in kurzer Zeit vergriffen, so daß diese dritte wiederum gemacht werden mußte. Der Verfasser hat das Ganze von Neuem überarbeitet und sehr wesentliche Verbesserungen und Zusätze zu den Vorigen hinzugefügt, so daß auch die Besitzer der vorigen Auflagen die gegenwärtige als ein Supple- ment mit Nutzen werden gebrauchen können. Da das Werk für sich selbst spricht, so bedarf es keiner weitern Anpreisung und Empfehlung; es sey nur noch schließlich zu bemerken erlaubt, daß, ungeachtet diese dritte Auflage 8½ Bogen stärker als die erste wurde, dennoch der ursprüng- liche billige Preis von 20 gGr. geblieben ist, — Beweis genug, daß der Verleger seiner Seits auch in dieser Hinsicht die größte Gemeinnützigkeit zu befördern sucht. H.

So eben erschien, und ist in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben:

„Die vierte vermehrte und verbesserte Auflage von Sophie Wilhelmine Scheibler's allge- „meines deutsches Kochbuch, für bürgerliche Haushaltungen", oder gründliche Anwei- sung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmack-

schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. Oktav. 432 Seiten. Mit einem neuen schönen Titelkupfer. Preis 1 Thlr. Sauber gebunden 1 Thlr. 4 Gr. Berlin, Druck und Verlag von C. F. Amelang. Unter der großen Anzahl von Kochbüchern erwarb sich wohl keines schneller einen vortheilhafteren Ruf, als gegenwärtiges! Es verdankt diesen ungetheilten Beifall sowohl der Vollständigkeit als vorzüglich seiner bewährt gefundenen Brauchbarkeit, und kann deshalb allen Hausfrauen mit Zuversicht empfohlen werden. Vorzüglich sollte dieses nützliche Werk bei keinem Geburtstags- und Weihnachts-Geschenke oder bei der Ausstattung einer Tochter fehlen. — Die in wenigen Monaten nöthig gewordenen Vier Auflagen bestätigen Obiges hinreichend! — Der Preis des Buchs ist endlich bei einer 4½ Bogen starken Vermehrung, derselbe geblieben.

L — e.

Den Verehrern und Bewunderern des großen Königs von Preussen, Friedrichs des Zweiten, bietet die unterschriebene Buchhandlung, zwei in ihrem Verlag befindliche Kupferstiche:

1) Friedrichs des Zweiten Ankunft im Elysium, und

2) Friedrich der Große bewacht seinen schlafenden Ziethen;

zu dem verminderten Preise von 1 Rthlr. 12 Gr. für jedes Blatt an. Beide Kunstblätter sind von einerlei Länge und Breite. Jene beträgt 1 Fuß 8 Zoll, und diese 1 Fuß 5 Zoll. — Das erste Blatt ist unter Mechels Aufsicht in Basel von B. Hübner, das andere von Schule gravirt. — Friedrichs Ankunft im Elisium hat den besondern Werth, daß es fast 16 Portraits merkwürdiger Personen der Vorwelt enthält, die den großen König empfangen: Z. B. Alexander der Große, Ludwig XIV., König Carl XII., Heinrich IV., General Ziethen, und die merkwürdigsten der Hohenzollerschen Brandenburgischen Fürsten, desgleichen Plato, Marc. Aurel, Julius Cäsar u. s. w. —

In dem zweiten Blatte sitzt Friedrich II. beim Wachtfeuer, umgeben von einigen Generalen und seinen Grenadieren, in den Mantel gehüllt, und Ziethen vor ihm auf der Erde schlafend. — Der König winkt den Umstehenden: kein Geräusch zu machen, damit Ziethen — der schon genug für uns gewacht habe, schlafen könne.

Flittnersche Buchhandlung in Frankfurth an der Oder.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Euphrasia. Taschenbuch für gesellschaftliches Spiel und Vergnügen, von K. Fröhlich." Zweite verbesserte und mit neuen Spielen und Trinksprüchen vermehrte Auflage. 12. 1 Rthlr. gute Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr.

Es enthält sowohl lehrreiche Bemerkungen über die Mittel und Wege, die gesellschaftlichen Zusammenkünfte unterhaltend zu machen, und Fröhlichkeit in ihnen zu wecken und zu beleben, als auch eine vollständige und faßliche Beschreibung aller Gesellschaftsspiele und anderer gesellschaftlichen Belustigungen, so wie sie nur in den Zimmern und im Freien, oder beim gesellschaftlichen Mahle gebraucht werden können.

„Grote, J. C. Neuer norddeutscher Robinson, oder Reise des Onkels Franz durch alle Welttheile." Ein Lesebuch zur Unterhaltung und Belehrung für die Jugend. 2 Theile, mit 16 illuminirten und schwarzen Kupfern. 8. 3 Rthlr.

Mährchen und Sagen für die Jugend. Erzählt von Moritz Thieme. Mit 6 Kupfern. Berlin bei C. G. Lüderitz 1820. (Preis 1 Rthlr. 12 Gr.)

Mährchen und Volkssagen haben ein vorzügliches Interesse für jugendliche Gemüther, denn sie beschäftigen die in den früheren Lebensaltern stets rege Phantasie, doch nur wenige solche Mährchen und Sagen sind von der Art, daß sie neben dieser Unterhaltung für die geschäftige Einbildungskraft, auch auf den Verstand und das Herz wohlthätig wirken. Diese schwierige Aufgabe hat der Erzähler erwähnter Jugendschrift mit glücklichem Erfolg gelöst und der Verleger solche mit 6 sauber illuminirten Kupferstichen ausgestattet.

Zu haben Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 48. des Amts-Blattes
der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 29sten November 1820.

Das dem Eigenthümer Richter zugehörige, zu Meierort belegene und Fol. des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1418 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 26sten Oktober den 24sten November" und den letzten und peremtorischen auf „den 28sten December c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Konsense der Interessenten, der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 26sten September 1820.

Königl Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche das Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher vorgeladen, sich in gedachten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem unterzeichneten Richter zu Müllrose eingesehen werden.

Müllrose, den 21sten August 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz. Schuhr.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Dorfe Nahausen, in der Herrschaft Schwedt und in der Provinz Neumark, Königsbergschen Kreises belegene Erbzinsbauerhof des Gottfried Gehrke No. 69., mit der davon auf Höhe von 1105 Rthlr. 10 Gr. C. ausgemittelte Ertrags- und Werthstaxe, schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf „den 10ten November, den 11ten Dezember d. J. und den 11ten Januar k. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Justizkammer, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden alle und jede Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, hauptsächlich aber in dem letzten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, Falls keine rechtliche Hinderungsursachen ein-

eintreten, unfehlbar zu gewarten, indem nach Ablauf des Termins keine Gebote darauf weiter angenommen werden. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten vorgeladen, zur Erhaltung ihrer Rechte längstens im letzten Termine zu erscheinen, oder sich zu melden, bei ihrem Ausbleiben haben sie aber zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dem neuen Besitzer werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zur Abhelfung angenommen, nach dieser Frist müssen selbige aber zurückgewiesen werden.

So geschehen zu Schwedt, den 23sten August 1820.

Königl Preuß. Justiz-Kammer.

Der höhern Bestimmung zufolge soll die Anlieferung der, zum Bau der neuen Kunststraße von Crossen über die Aue bis Gersdorff, erforderlichen Feldsteine, dem Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden, und ist daher von dem Unterzeichneten ein Bietungstermin auf den „4ten Dezember a. c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu den 3 Kronen in Crossen angesetzt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die dieser Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen, am Tage des Termins bekannt gemacht werden sollen.

Tammendorff, den 24sten November 1820.

Nicaus.

Es soll die Umlegung des Steinpflasters auf der hiesigen Hauptstraße in der Länge von 135 Ruthen Rheinl. Maaßes im nächstkommenden Frühjahre, sobald es die Witterung verstattet, besorgt werden. In dieser Absicht werden qualifizirte Steinsetzer, die sich zur Uebernahme dieser Arbeit entschließen wollen, aufgefordert „den 8ten Januar" des kommenden 1821sten Jahres des Vormittags um 10 Uhr, sich allhier zu Rathhause einzufinden, die diesfalsigen Bedingungen zu vernehmen, ihre Erklärung darauf zu verrichten, und nach Befinden wegen Abschließung eines Kontrakts über dieses Geschäft weiterer Bescheidung gewärtig zu seyn.

Rathhaus Lübben, am 23sten November 1820.

Bürgermeister und Rath allhier.

Es wird jetzt die Stelle eines Subrektors bei unserer Stadtschule eröffnet, es ist mit derselben ein Gehalt von 400 Rthlr. und freie Wohnung verbunden. *Wir laden daher wahlfähige* Kandidaten ergebenst ein, welche Lust haben diese Stelle anzunehmen, sich deshalb bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen. Landsberg a. d. W., den 28sten Oktober 1820.

D e r M a g i s t r a t.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wittichenau ist das dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Anton Dubau gehörige, sub No. 336. katastrirte und auf 105 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung, Scheune, Garten und Brunnen, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 19ten December c. Vormittags" angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 6ten Oktober 1820.

D a s S t a d t g e r i c h t.

Vor dem unterzeichneten Kommissario der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll in termino den 27sten d. M. Morgens 9 Uhr, hier am Orte, die hohe, mittel und kleine Jagd in dem Bezirke des benachbarten Königl. Domainen-Amtes Rampitz mit Einschluß der Dorfs Feldmarken und der gesammten Aue, jedoch mit Ausnahme der Jagd in der großen Heide und dem Kloppitzer Busch

Busch auf 6 Jahre zur Verpachtung gestellt werden, wozu derselbe die Einladung an die qualificirten Bewerber hiermit ergehen läßt. Neuzelle, den 1sten November 1820.

Vigore Commissionis. Boumann.

Die in dem Dorfe Syckadel in der Herrschaft Lieberose, Lübbenschen Kreises, Frankfurther Regierungsbezirkes belegene, mit dem dazugeschlagenen Kossäthen-Laßgute auf 3235 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Mahlmühle soll, ausgeklagter Schulden halber, subhastirt werden, und sind die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 29sten Januar, den 29sten März und den 29sten Mai k. J." jedesmal 9 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat des Zuschlags sich zu gewärtigen, weil nach Ablauf des letzten Termins eingehende Gebote nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden.

Lieberose, den 12ten Oktober 1820.

Herrschafts-Gericht daselbst.

In termino „den 13ten Dezember 1820" soll ein zweispänniger Wagen mit Wurzeln geflochten, ein guter englischer Sattel nebst Reitzaum so wie 2 gut konditionirte Geschirre ꝛc. an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung allhier versteigert werden. Kauflustigen wird daher solches hiermit bekannt gemacht. Pförten, am 16ten November 1820.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei daselbst.

Es sollen „den 13ten Dezember c." in der Forst-Dienst-Wohnung zu Lagow 230 Stück nutzbare Eichen, welche in denen dortigen Revieren stehen, und zu jeder Zeit von denen Käufern nachgesehen werden können, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Crossen, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor. Fabe.

„Am 22sten December d. J." Vormittags 10 Uhr, soll eine Quantität Bauholz von verschiedener Länge und Stärke im Dorfe Kohlow gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1820.

Von Bergsches Patrimonial-Gericht über Kohlow und Klein-Lübbichow.

Die im Königl. Amte Lagow, im Sternbergschen Kreise der Neumark, an der Pleiske bei Spiegelberg belegene, dem Mühlenmeister Mahlendorff gehörige Wassermühle, bestehend aus einem Mahlgang, einem Graupen- und Stampfgang, und einer Schneidemühle, Gärten und Aecker, gewürdigt auf 5005 Rthlr. 12 Gr. soll Schuldenhalber, in den hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur Abgabe der Gebote angesetzten Terminen, den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. und den 28sten Februar k. J." Vormittags 10 Uhr vor uns öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir fordern die Kauflustigen auf, ihre Gebote in diesen Terminen abzugeben, und in dem letztern, wenn nicht besondere Hinderungen eintreten, für das Meistgebot den unwiderruflichen Zuschlag zu gewärtigen. Die Abschätzungs-Verhandlungen liegen zur Einsicht in der Registratur des Gerichts zu aller Zeit offen. Lagow, den 20sten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Lagow.

Familien-Verhältnisse nöthigen mich, mein Erbpachtsgut, welches aus dem 3ten Theile von Rohrbruch besteht, je eher, je lieber, aus freier Hand zu verkaufen. Es liegt 2 Meilen von Landsberg dicht bei Zanzhausen und gehören dazu 180 Magdeb. Morgen Land und Wiesen, die benöthigten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und Gärten und außerdem 3 Familienhäuser von

9 Stuben. Der Besitzer erhält freies Bau- und Zaun-Holz und zahlt an Abgaben jährlich 61 Rthlr. Land-, Brau-, Hütungs- und Jagd-Zins. Der Preis ist 5200 Rthlr. Cour. Kauflustige belieben mit mir in Unterhandlung zu treten.

Rohrbruch bei Zanzhausen, den 6ten November 1820. Der Erbpächter Heinrich.

Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen- und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung, und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National-Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht, unter dem Namen

„Versicherungsbank"

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Wir laden daher die Herrn Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, uns baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Pläne der Bank-Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt werden und stehen den Auswärtigen bei uns zu Diensten. Frankfurth a. d. O., den 15. Novbr. 1820.
E. F. Roth u. Comp., als Agenten der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelstand.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin, sollen vom Unterzeichneten „am 18ten Dezember d. J." 3000 Quart Spiritus von 70 pro Cent und 3000 Quart Branntwein von 36 bis 40 pro Cent nach Tralles, in Gebinden von 3 bis 400 Quart öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Meyer.

Mit den von der Königl. Kalender-Deputation in Berlin herausgegebenen großen und kleinen Etui-Kalendern, mit Kupfern à 8 Gr. und 3 Gr. das Exemplar, empfehlen sich
Trowitzsch & Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth.

Bücher-Anzeigen.

Im Industrie-Comptoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Der Hanswurstkrieg," ein kurzweiliges Würfelspiel mit einem Spielplan, auf Leinwand gezogen und 12 Kärtchen, illum. deutsch und franz. in Etui. 16 Gr. Spaßhaft, ohne ins Niedrige auszuarten, gewährt dieses Spiel in jeder vergnügten Gesellschaft eine lebhafte Unterhaltung.

„Grumbach K., der Jugendspiegel," ein Lehr und Sittenbuch für die deutsche Jugend. 8. broch. 18 Gr. Mit 7 schwarzen Kupfern. broch. 1 Rthlr. Mit 7 illuminirten Kupfern gebnd. 1 Rthlr. 8 Gr. Dieses Werk des rühmlichst bekannten Verfassers giebt in unterhaltenden und belehrenden Erzählungen und Darstellungen in Prosa und in Poesie dem jugendlichen Gemüth erheiternde rührende und richtig leitende Muster in Tugenden und Warnungen, so daß dadurch bei einer schönen und anziehenden Sprache religiöse und moralische Gefühle erwecket, Tugenden gewonnen und Begriffe gebildet werden können.

„Lu-

„Lutheritz, Dr. C. Fr., der allgemeine Volksarzt.“ 1ste Abth. 8. broch. 16 Gr. Dieses Werk ist zunächst für gebildete Nichtärzte berechnet, um nach den Fortschritten der Zeit und den neuesten Entdeckungen gründlich und wissenschaftlich zu unterrichten, zu warnen, zu rathen und zu leiten, so daß der Leser Krankheiten in ihrer Natur erkennen, Kurart und Heilmittel wählen und die Gefahren vermeiden könne. Nicht nur die Leiden und das Wohl des Menschen sind hier der Gegenstand der Unterweisung, sondern auch die Heilkunde für die Hausthiere.

„Dessen Rathgeber für Landwirthe“ in den Krankheiten der Hausthiere. 1ste Sammlung 8. broch. 6 Gr.

„Textor, A., Kinderspiele für alle Jahreszeiten“ mit einer Vorrede des Herrn Vizedirektors M. Dolz. Mit 13 illum. Kupfern 8. gebdn. 1 Rthlr. 16 Gr. Dieses Buch giebt eine vollständige Sammlung mannigfaltiger Kinderspiele für die verschiedenen Jahreszeiten und bei verschiedener Lokalität, wo die Art und Ausführung unter Beachtung des Nützlichen und der Gesundheit mit Entfernung der Gefahr deutlich und im unterhaltenden Vortrage gelehrt ist.

„Middleton Modell- und Reißbuch“ für Zimmerleute und Tischler, enthält Thüren, Brükken, Balkons, Gartenvermachungen, alle Arten Geländer, Gartensitze, Lauben und Gartenhäuschen in Lattenwerk und unbehauetem Holze, Pilaster, Säulen u. s. w. nach dem neuesten englischen Geschmack 3tes Heft mit 16 Kupfern 4. broch. 1 Rthlr. Dieses Heft giebt, so wie die vorhergehenden, neue Ideen für geschmackvolle und gefällige Arbeiten und Baue in Holz für das Haus, Gärten und deren Umgebungen, welche leicht und wohlfeil ausführbar, auch dem ökonomischen Zwecke entsprechen, so daß Zierde und Nutzbarkeit neben richtiger mechanischer Verbindung bei geringem Aufwande vereinigt sind.

An Bauherrn und Bauleute.

Bei Hemmerde und Schwetschke in Halle ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: „J. C. Huth's Handbuch für Bauherrn und Bauleute zur Verfertigung und Beurtheilung der Bauanschläge von Wohn- und Landwirthschaftsgebäuden. Neu bearbeitet und herausgegeben von J. C. Costenoble.“ 8. 1820. Preis 1 Rthlr. 8 Gr. Der Werth und die Brauchbarkeit dieses Werkes ist schon seit einer Reihe von Jahren allgemein anerkannt, und Jedem, der sich Raths daraus erholen wollte, ist es stets ein sicherer Führer gewesen. Auch bei Besorgung dieser neuen Auflage hat der rühmlichst bekannte Herausgeber nichts unterlassen, was die Nützlichkeit desselben erhöhen konnte, und das Werk dergestalt umgearbeitet, daß wir es als ein in der That Neues und Verbessertes dem Publikum empfehlen können.

Im Industrie-Komptoir in Leipzig ist erschienen: „Lebreton, A., Untersuchungen über die Ursachen und über die Behandlung von mehreren Krankheiten der Neugebornen. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. G. Wendt.“ 8. brochirt 12 Gr.

„Lutheritz, Dr. C. Fr., Rathgeber für Landwirthe in den Krankheiten der Hausthiere.“ 2te Sammlung. 8. brochirt 8 Gr.

Neue Gesellschaftsspiele: „Das Leipziger Straßengeschrei“ oder der Sandmann gewinnt alles. Ein Würfelspiel mit einem illuminirten Spielbogen auf Leinwand gezogen, deutsch und französisch. In Etui. 16 Gr.

„Ein Ritterguth ist zu verpachten.“ Ein neues Gesellschaftsspiel mit 6 illuminirten Kupfern, 8 Würfeln, deutsch und französisch. In Etui. 1 Rthlr.

„Komisches Verwandlungsspiel.“ 1ste Lieferung. Männer. In einem Kästchen. 16 Gr. 2te Lieferung. Weiber. In einem Kästchen. 16 Gr.

Vorstehende Gegenstände sind zu haben, in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth an der Oder.

Im Industrie-Komptoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in

in Züllichau zu haben: „Allgemeines Alphabet der Blumensprache," oder leicht deutbare Blumenschrift. Allen Freunden des Sinnvollen gewidmet; mit 25 illum. Kupfern. In Etui. 18 Gr. Nicht ein Schlüssel zu einer eigenen Blumenschrift, wo diese ohne den Schlüssel nicht zu deuten wäre, ist hier gegeben, sondern eine Darstellung einer ansprechenden Schrift durch Blumen, welche bei allgemeiner Verständlichkeit doch das Anziehende des Deutbaren behält, und welche den Werth der Blumen für Malerei, Stickerei und Dekorationen erhöhet. Die beigefügten Abbildungen von 24 Blumen geben zugleich Musterblätter.

„Geographisches Frag- und Antwortspiel." Erste Abtheilung. Europa; in 3 Spielen, mit 150 Karten und einem Spielplan. deutsch und franz. in Etui. 1 Rthlr. 4 Gr.

„Hieroglyphen- oder Bildersprache." Ein sinnreiches Spiel für gesellige Unterhaltung. Mit 120 illum. Kärtchen. In Etui. 1 Rthlr. 8 Gr. Zur Empfehlung dieses Spieles dürfte nur die mit Gründen erhellte Kritik in der Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur u. s. w. No. 52. von diesem Jahre, angeführt werden: daß es noch höher stehe als ein Gesellschafts-Spiel, welches den Verstand angenehm beschäftiget, indem dieses Hieroglyphen-Spiel der Phantasie Nahrung gäbe, und so zu sagen, einen poetischen Charakter habe; ja daß es eine Schrift bilde, jener Blumenschrift ähnlich, deren die Liebenden im Orient zu ihren Selams sich bedienen.

„Spaziergänge zu verschiedenen Völkern des Erdbodens;" 2te verbesserte Auflage mit 25 illum. Kupfern. 12. gebdn. 1 Rthlr. 12 Gr. Dieses Buch enthält eine getreue Schilderung vieler Völker der Erde nach den neuesten und besten Quellen kurz und faßlich vorgetragen, so daß ein Jeder auf die leichteste Art eine genaue Kenntniß derselben erlangt. Alles Eigenthümliche und Merkwürdige eines jeden Volkes ist herausgehoben, und die beigefügten Abbildungen richtig, so daß dieses Büchlein Eltern und Erziehern mit Recht empfohlen werden kann.

„J. G. Wendel," Beschreibung einer einfachen und holzersparenden Einrichtung von Oefen und Kochheerden. 2te Auflage, mit einem Kupfer. 8. broch. 12 Gr.

„Jüdische Expektorationen" über raffinirtes Makeln, und über die Kunst eine Messe kapores machen zu helfen. Belehrend und warnend für Fabrikanten, Käufer und Verkäufer, so wie für jeden braven christlichen und jüdischen Staatsbürger überhaupt. 12. broch. 8 Gr.

„M. L. Fournier's, Handbuch der Syphilis," oder Bemerkungen über das Gift, die Wirkungen, Ansteckung, Behandlung, Schutzmittel und irrigen Ansichten der venerischen Krankheit; mit Tabellen versehen; aus dem Französischen übersetzt von Dr. G. Wendt. 8. broch. 18 Gr.

„Peter von Amiens und Gottfried von Bouillon, oder Geschichte der Eroberung des heiligen Grabes." Ein Lesebuch für junge Freunde der Geschichte, von J. F. Schachert, durchgesehn und herausgegeben von Dr. C. W. Spieker. Mit 6 illum. Kupfern. Berlin, 1819 bei C. G. Lüderitz. (Preis 1 Rthlr. 12 Gr.) Der schon längst der gelehrten Welt rühmlichst bekannte Herausgeber dieser Jugendschrift, fällt von ihr das Urtheil, das der Verfasser dieser weltgeschichtlichen Begebenheit, die Thatsachen mit Auswahl des Wichtigsten, was für die Jugend gehört, zusammengestellt hat, und daß die Darstellung einfach, klar, lebendig und anschaulich ist. Mehr bedarf es wohl nicht, zur Empfehlung eines der Jugend gewidmeten Buchs, das ganz dazu geeignet ist, diese zu unterhalten und zu belehren. Der Druck ist sauber und die Kupferstiche sorgfältig illuminirt, zeichnen sich durch die Wahl der dargestellten Momente als deren Ausführung aus.

Zu haben Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung.

Im Industrie-Komptoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Sammlung von Rosetten, Hohlkehlen, Bordüren und Zimmer, für Dekorationsmaler nebst Anweisungen der Behandlung dieser Kunst und Farbenbereitung. 2s Heft. broch. 1 Rthlr. 12 Gr. Die in diesem Werke gelieferten Ideen sind neu, allgemein anwendbar, leicht, geschmackvoll und brillant, die Kupfer sind mit schönen deckenden Farben kolorirt und der faßliche Text giebt allgemeine Regeln für Schattirung, Uebertragung der Zeichnung auf die Wand, Farbenmischung und Patronenarbeit, so daß dieses artistische Werk immer jedem, der Zimmer durch Malerei dekoriren will, willkommen seyn wird.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 49 des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 6ten December 1820.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1820 wird gegen Ende des k. M. die Presse verlassen, daher ich die sämmtlichen resp. Behörden, die Herrn Superintendenten, Prediger, Forstbediente, so wie jeden, der des Sachregisters benöthiget ist, hiermit ergebenst ersuche, ihre Bestellungen entweder bei mir selbst, oder bei den nächsten Königl. Postämtern, wo möglich noch im Laufe dieses Monats zu machen. Indem ich den Königl. Wohllöbl. Postämtern für die bisherige gütige Annahme dieser Bestellungen meinen herzlichsten Dank hierdurch abstatte, ersuche ich dieselben ganz ergebenst, mir diese Gefälligkeit auch ferner zu erzeigen, wogegen ich zu allen Gegendiensten gern bereit bin. Der Preis des Sachregisters ist, wie bisher, 6 Gr. für das Exemplar. Auch sind noch Exemplare pro 1817, 1818 und 1819 zu haben. Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1820.

Sachse, Königl. Professor und Regierungssecretair.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene der verwittweten Oberstlieutenant v. Hartmann zugehörige Gut Herrendorff und Vorwerk Mönchholz, welche nach den davon, nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxen, ersteres auf 61016 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf., und letzteres auf 2784 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, wegen nicht bezahlter Kaufgelder, anderweitig sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor v. Wolff als Deputirten auf „den 29sten Juli, den 28sten Oktober d. J. und den 29sten Januar 1821" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts- und Landkreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht. Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern auch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 QRuthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, $6\frac{1}{2}$ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend. Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforder-

liche

liche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt. Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Lizitationstermin, „auf den 30sten Januar k. J." von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz, am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in barem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat. Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf das zur Stahlschen Kreditmasse gehörige, hieselbst am Markte sub No. 149. und 150. katastrirt liegende, auf 1012 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien, sind in dem angestandenen Bietungstermine nur 700 Rthlr. geboten, und ist deshalb auf Antrag des Kurators ein neuer Termin vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Feuerherm auf „den 25sten Januar 1821" Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß es, so lange der Adjudikations-Bescheid noch nicht eröffnet ist, den Gläubigern und dem ihre Rechte vertretenden Kurator frei steht, ein Mehrgebot annehmen, und darüber weiter bieten zu lassen. Die aufgenommene Taxe ist in unserer Registratur einzusehn. Königsberg i. d. N., den 30sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die in Tammendorff bei Crossen belegene, auf 308 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf. geschätzte Nahrung des verstorbenen Bauers Johann Schultz, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden und stehen die Bietungstermine hierzu auf „den 18ten Januar und den 28sten Februar" bei dem Justitiarius von Tammendorff in Drossen und der letzte welcher peremtorisch ist, auf „den 3ten April k. J." Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tammendorff an. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und haben sie den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, sofort zu gewärtigen.

Drossen, den 30sten November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Tammendorff.

Auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers soll die in Tammendorff bei Crossen belegene, auf 320 Rthlr. gerichtlich taxirte und dem Bauer Borchert gehörige Bauer-Nahrung meistbietend verkauft werden. Es sind dazu die Bietungstermine auf „den 18ten Januar und den 28sten Februar" in Drossen bei dem unterzeichneten Richter, der letzte und peremtorische Lizitations-Termin aber „auf den 6ten April k. J." Vormittags um 10 Uhr in der Tammendorffer Gerichtsstube angesetzt worden, und werden besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht sonstige Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort ertheilt werden soll. Tammendorff, den 6ten September 1820.

Winckenbach.

Das Patrimonial-Gericht.

Die in Clebow bei Crossen belegene, auf 292 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Nahrung des verstorbenen Bauers Gottfried Schröder, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, und stehen die Bietungstermine hiezu auf „den 18ten Januar und den 28sten Februar" in Drossen bei dem Justitiarius von Tammendorff und der letzte welcher peremtorisch ist auf „den 4ten April" k. J.

k. J. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Tammendorff an. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, und haben sie den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, sofort zu gewärtigen.

Tammendorff, den 6ten September 1820.

Das Patrimonial-Gericht allhier und zu Elsbow.

Bei dem Patrimonial-Gericht zu Pitzerwitz ist der zum Nachlasse d. J. verstorbenen Bauer und Gerichtsmann Christian Dams gehörige Bauerhoff cum taxa von 1592 Rthlr. 12 Gr. Theilungshalber sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 2ten März 1821" Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Pitzerwitz angesetzt worden.

Soldin, den 23sten November 1820.

Das diesjährige Zins- und Ueberschuß-Getraide im Amte Lebus, bestehend in 2 Wispel 7 Scheffel Roggen und 1 Wispel 13 Scheffel kleine Gerste, soll nach der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 21sten d. M. an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus licitationis steht auf den 20sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amte an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Amt Lebus, den 30sten November 1820.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebaud gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821 jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, wozu zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Anstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten October 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann soll der zu dessen Nachlasse gehörige im 2ten Bande des Hypotheken-Buchs sub No. 83 vermerkte, und auf 303 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gewürdigte Obst- und Graß-Garten im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. — Wenn ich nun hierzu einen einzigen Licitations-Termin auf den 16ten Januar 1821 früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt habe, so fordere ich Besitz- und Zahlungsfähige hiermit auf, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten und des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegi zu Frankfurth a. d. O. sich zu versehen.

Das Kaufgeld muß sofort baar in Courant erlegt werden, und die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe kann auch zu jeder schicklichen Zeit bei dem Commissario eingesehen werden.

Schwiebus, den 20sten October 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Schreiber.

Auf den Antrag der Gläubiger und Erben des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann ist das zu seinem Nachlasse gehörige, allhier am Ringe belegene, im Hypotheken Buche sub No. 89 vermerkte, und mit allen Nebengebäuden und Zubehör auf 1798 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine hierzu von dem unterzeichneten Commissario, vermöge des ihm von Einem Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegio zu Frankfurth a. d. O. ertheilten Auftrags auf den 12ten December d. J. den 9ten Januar und 13ten Februar 1821 wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden. — Es werden daher besitz- und zahlungs-

lungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvor erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten ertheilt werden wird. — Das Kaufgeld muß sofort baar erlegt werden, und kann die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe nebst den übrigen Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit auch bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 20sten October 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Scheider.

Von dem Königl. Stadtgericht allhier ist das dem hiesigen Bürger und Kürschnermeister Anton Braunstein gehörige, in dem Kirchengäßchen gelegene sub No. 208 katastrirte und auf 158 Thaler abgeschätzte Wohnhaus nebst Baufleck, Garten und einem Stalle, wovon die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 19. December c. Vormittags um 9 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 12ten October 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28sten August 1783 gebornen, seit dem Jahre 1801 verschollenen Gärtnerburschen Johann Gottlob Carl Göbrisch, welcher ein Sohn des hier verstorbenen herrschaftlichen Gärtners Johann George Göbrisch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800, die Gärtnerkunst zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden, so wird derselbe, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 27sten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil seinen nächsten Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlausitz, den 24sten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Hoher Bestimmung zu Folge soll das bei dem Königl. Rent-Amte zu Friedland vorräthige Getreide, bestehend in 438 Scheffel 6¼ Metze Roggen, 430 Scheffel 8 Metzen Hafer und 28 Scheffel 11½ Metze Gerste Berliner Maas, „den 20sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Friedland öffentlich meistbietend, in einzelnen Posten von 10 Scheffel, unter den in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, den 29sten November 1820.

Königl. Preuß. Rent-Amt allda.

Das in der neuen Straße belegene, zum Nachlaß der verehelichten Schuhmacher Betin, Johanne Louise geborne Brunk gehörige Wohnhaus sammt Wiese, soll mit der gerichtlichen Taxe von 550 Rthlr. Theilungshalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 5ten Januar, den 2ten Februar und den 2ten März 1821" jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzten welcher peremtorisch ist, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Woldenberg, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf des den Wellandschen Erben zugehörigen, auf 887 Rthlr. 16 Gr. taxirten Oderkahns, auf welchem im heutigen Termin jedoch nur 550 Rthlr. geboten worden sind, ist ein anderweitiger Termin auf „den 16ten Januar 1821" Vormittags um 10 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Amt Pyrehne, den 28sten November 1820.

Das Justiz-Amt Pyrehne.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf „den 20sten Dezember 1820" des Vormittags um 10 Uhr eine ziemlich beträchtliche Menge ausgeschiedener unbrauchbarer Akten, in einzelnen Partbieen zu ½ und 1 Centner, in dem hiesigen Justizamts-Lokale gegen sofortige baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Dobrilugk, den 22sten November 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die Fischerei auf den 5 Seen, welche zum hiesigen Amte gehören und bei Seefeld und Zweinert, eine Stunde von Drossen liegen, soll auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, und steht dazu „am 30sten Dezember c." Vormittags 11 Uhr, der Termin hieselbst an.

Frauendorf, den 28sten November 1820.

Nordmann.

Eine Wittwe aus einer guten Familie, welche in der Wirthschaftsführung erfahren ist, wünscht als Haushälterinn in Kondition zu treten und dabei einen 6jährigen Sohn bei sich behalten zu können. Sie sieht nicht auf großes Gehalt und verspricht die treueste Pflichterfüllung. Die Redaktion des Amtsblatts giebt nähere Auskunft.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin, sollen vom Unterzeichneten „am 18ten Dezember d. J., 3000 Quart Spiritus von 70 pro Cent und 3000 Quart Branntwein von 36 bis 40 pro Cent nach Tralles, in Gebinden von 3 bis 400 Quart öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Meyer.

Wegen einer gänzlichen Aufräumung, sollen am Dienstag „den 14ten Dezember c." Vormittags um 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Schröder zu Lieberose, für Rechnung wenn es angeht: 568 Stück Eichen, 281 Stück kiehnen Bauholz, noch auf dem Stamme stehend; ferner 800 Klafter eichen Kloben, 150 Klaftern eichen Knüppel, 2500 □Fuß Krumholz, wobei mehrere Brangen, welche größtentheils schon am Wasser befindlich sind, circa 9½ Ring eichene Tonnen- und Bodenstäbe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die obengenannten Hölzer stehen sämmtlich in der herrschaftlichen Lieberoser Forst Pinno, und können täglich von dem Holzwärter Matterne zu Pinno vorgezeigt werden.

Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen- und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National-Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht, unter dem Namen

„Versicherungsbank"

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der

der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Ich lade daher die Herren Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, mich baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Plane der Bank-Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt werden, und stehen den Auswärtigen bei mir zu Diensten. Cüstrin, den 25sten November 1820.

Stilling, Agent der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Daß ich alle Sorten Bruchbandagen und Suspensoriis angefertigt habe, mache ich dem auswärtigen Publiko hierdurch bekannt. Diejenigen Personen, welche sich meiner Bruchbandagen bedienen wollen, bitte ich mir gefälligst das Maas, mit einem Bande über die Hüftknochen genommen, zu übersenden, und dabei mir den Schaden anzuzeigen, ob er auf einer oder beiden Seiten sey. Die Preise der Bandagen sind nach ihrer Beschaffenheit verschieden und billig, weil ich selbige allein verfertige. Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1820.

W. Rademacher, chirurgischer Instrumentenmacher und Bandagist.

Einem geschätzten Publiko mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich am 4ten December a. c. meine mit dem größten Fleiße neu etablirte Manufaktur- und Mode-Waaren-Handlung eröffnen werde, bestehend in Kattun im neuesten Englischen und Französischen Geschmack zu Kleidern und Ameublements, dergl. Morrées, seidenen, baumwollenen und wollenen Shawls, Umschlage-, Hals- und Taschentüchern, feinen Engl. und Wiener Shawls und Tüchern, dergl. einfarbigen und karirten Merinos, glatten und façonnirten Bombassins, einer schönen Auswahl schwarz seidener Zeuge, als: Gros de Naples, d'Amour, Levantin, Atlas, Taft, Florence und Crepps in allen Farben, Petinet und Felbel, schwarz seidenen und wollenen Westen, schwarz seidene Halstücher, auch halbseidenen Zeugen jeder Art, ferner feinen Cambrics, Ostindischen superfeinen Bastards, glatten und gestreiften, brochirten, gestickten und tambourirten Mull's, Bock-Linon und Gaçe, weißen Sanspeine, Haircord, Satinetcord, Engl. Leder, weißen und couleurten Fancycords, Piques, Rips, Nanquins, Satinets, (letzteres besonders zu Dammenschnürleibchen empfehlenswerth) weißen und couleurten abgepaßten Kleidern in Cambric, Mull und Bastard, so auch Phantasie-, Litzen- und Falten-Kleidern, Schweitzerbesätzen, den feinsten Engl. und Französ. Sammt, Köper- und Sammtmanchestern in allen Farben, Tollinetts, wollenen und baumwollenen Damen und Herrn-Strümpfen, dergl. Strick- und Stick-Baumwolle in jeder Güte und Nummer, Englische, Französische und Glacé-Handschuhen, Franz. Batisten, Tülls, Zwirnspitzen, Blonden, der neuesten Tapezerie-, Stick- und Hekel-Mustern, in schöner Auswahl, so auch Seide, Gold und Silber zum Heckeln, ferner Gold- und Silber-Gaçe, Crolses, Herrnhuther-Zeuge, Ginghams und Futter-Kattune, Bielefelder und Schlesischer Leinwand und Parchend, Trikots, Cal nucks, Moltums auch Flanells, und allen in dieser Branche bekannten Artikeln.

Aufrichtige und reelle Behandlung wird jeder Zeit mein höchstes Bestreben sein, ich hoffe mich hierdurch dem Andenken eines geehrten Publikums gehorsamst und bestens zu empfehlen. Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1820.

Jacob Lion, Judenstraßen-Ecke No. 8.

Zur Verpachtung der Fischerei auf denen, zum hiesigen Rittergute gehörigen Gewässern, ist Terminus auf „den 27sten Dezember d. J." allhier auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, woselbst die nähern Bedingungen, unter welchen solche statt finden soll, täglich zu erfahren sind, und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Görbitsch, am 2ten Dezember 1820.

v. Gaudi, General-Lieutenant.

An

Bücher-Anzeigen.

Anzeige eines zweckmäßigen Weihnachtsgeschenks für erwachsene Söhne und Töchter.

„Beicht und Kommunionbuch für nachdenkende und gute Christen nach den Bedürfnissen unserer Zeit." Zweite, mit einem Anhange für Kinder und einer Titel-Vignette von H. Lips, vermehrte Auflage. 8. auf Druckpapier 14 Gr., auf Schreibpapier 18 Gr. Cour. Auch kann man dieses Buch eingebunden in beiden Ausgaben bekommen und zwar in schwarzer Pappe mit gelbem Schnitt für 16 Gr., desgleichen mit ledernem Rücken und Ecken für 18 Gr., in Leder mit goldnem Schnitt 1 Rthlr. 2 Gr., die Ausgabe auf Schreibpapier kostet 4 Gr. mehr.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau und Freistadt.

In der Darmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt ist zu haben: „Amts-Kalender für Prediger und Schullehrer der Preußischen Monarchie, zur leichtern Uebersicht ihrer Amtsgeschäfte." Für das Jahr 1821. 8. broch. Prän. Preß 14 Gr.

„Neuer Schreib- und Termin-Kalender für Juristen, Kameralisten und alle Geschäftsmänner in der Königl. Preuß. Monarchie." Auf das Jahr 1821. 8. In Leder gebunden 18 Gr., mit Papier durchschossen 1 Rthlr., in Pappe gebunden 16 Gr. und mit Papier durchschossen 20 Gr.

Auch sind nun vollständige Exemplare von dem vortrefflichen Erbauungsbuche „Stunden der Andacht" in 8 Bänden, für den äußerst geringen Preis von 3 Rthlr. 16 Gr. Cour. zu haben, imgleichen das beliebte Taschenbuch, „Vergißmeinnicht von H. Clauren" auf das Jahr 1821. Eingebunden 2 Rthlr., sehr sauber eingebunden 3 Rthlr.

Das Verzeichniß neuer Bücher, Musikalien u. s. w. wird an Bücher Käufern unentgeldlich ausgegeben und findet man in gedachten Buchhandlungen, zu Züllichau und Freistadt, stets eine Auswahl der besten und neuesten Kinderschriften, welche sich zu Weihnachtsgeschenken eignen.

Kochs Blausäure.

So eben ist bei C. H. F. Hartmann in Leipzig erschienen, und in der Darmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Koch Dr. Eduard, über die Anwendung der Blausäure als Heilmittel in verschiedenen Krankheiten, besonders in der Lungenschwindsucht, krampfhaften Engbrüstigkeit und in dem Keichhusten. Mit einer Vorrede von Dr. Cerutti. Preis 16 Gr. Es ist diese Schrift die erste, welche den Namen einer Monographie dieses Heilmittels verdient, indem fast alles, was darüber in jeder Hinsicht zu sagen war, erschöpft ist. Sie ist um so wichtiger, je größer das Ansehn des berührten Gegenstandes in der Medizin und Physik überhaupt bis jetzt schon geworden ist. Die Vorrede des Herrn Dr. Cerutti enthält nächst dem Geschichtlichen der Säure, Beläge für ihre Wirksamkeit, als Arzneimittel.

In unserm Verlage ist erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen:

1) „Woltmann, Carol. von, Historische Darstellungen zu mehr individueller Kenntniß der Zeiten und Personen. gr. 8. br. 1 Rthlr." Wir sind überzeugt, daß diese, aus ältern Chroniken, Geschichtsbüchern und Memoiren ausgehobenen bedeutenden und charakteristischen Züge und Begebenheiten, welche man bei andern neuern Geschichtsschreibern in dieser Vollständigkeit vergebens sucht, mit dem größten Interesse werden gelesen werden. Wir führen zur Empfehlung dieses Werks nur noch die Ueberschriften der einzelnen Stücke an: 1) Solyman des Zweiten Belagerung von Malta, im Jahre 1565. 2) Ein Tag aus dem häuslichen Leben Heinrich des Vierten. 3) Heinrich der Vierte, Sully, und die schöne Gabriele. 4) Sully als Herrendiener. 5) Städtische Rechtspflege in Böhmen, im vierzehnten Jahrhundert. 6) Die Neujahrsnacht zu Calais, im Jahre 1348. 7) Königs Robert Bruce von Schottland letzter Auftrag. 8) Die Entsetzung der Burg Salisbury. 9) Die Entsetzung der Stadt und Veste Hamibout. 10) Gottes Wege.

2) „Fuhr-

2) „Fuhrmann, W. D., (evangel. Pred. zu Hamm), Edelsinn und Tugendhöhe der schö-
nen Weiblichkeit, oder die edle Jungfrau, die treue Gattin und die zärtlichliebende Mutter, in
Beispielen aus der wirklichen Geschichte. gr. 8. br. Velinpap. 2 Rthlr. Druckpap. 1 Rthlr.
12 Ggr." Die Menschheit gewinnt nicht wenig, wenn ihr die Beschauung edler Beispiele er-
leichtert wird. So habt der Herr Verf. seine Vorrede an, und sein Zweck ist, die Grundsätze und
Tugend, durch welche das schöne Geschlecht achtungs- und liebenswürdig wird, in denselben
durch Beispiele zu beleben. Diese dringen um so tiefe ein, da sie alle aus der wirklichen Ge-
schichte entnommen sind. Jede durch dieselbe dargestellte Tugend wird zuvor durch kurze,
aber herzliche und kraftvolle, allgemeine Betrachtungen empfohlen, und überdieß die geschicht-
lichen Züge noch mit treffenden Bemerkungen begleitet. Wenn diese Darstellungen ganz un-
fehlbar den wohlthätigsten Einfluß auf den weiblichen Charakter haben müssen, so werden sie
auch schon als historische Gemälde im höchste Grade anziehen

3) „Pöllnitz, G. L. von, Das Hiebfechten zu Fuß und zu Pferde. Ein nöthiges Handbuch
für alle diejenigen, welche jungen Cavalleristen Unterricht in der Fechtkunst zu geben haben, so
wie auch für alle Freunde dieser Kunst. gr. 8. br. 12 Ggr." Da die Fechtkunst nicht allein zur
Ausbildung des Körpers sehr wichtig ist, sondern auch, einem allerhöchsten Befehle zufolge, bei
allen Cavallerieregimentern gelehrt werden soll, und es noch an einem hinlänglichen Leitfaden
dazu gebricht, wodurch die so nöthige Gleichformigkeit des Unterrichts allgemein werden könnte;
so liefert der Herr Verf., der selbst die Fechtkunst vollkommen versteht, und mit dem Dienste und Exer-
ciren der Cavallerie auf das genaueste bekannt ist, diese gründliche Schrift, die gewiß den Herrn
Cavallerie-Offizieren den zu gebenden Unterricht in hohem Grade erleichtern, und wenn sie all-
gemein angeschafft werden möchte, auch die Gleichförmigkeit des Unterrichts in der ganzen Ar-
mee bewirken wird.

4) „Galen, R. G., Vier Wochen auf Reisen. Ein Vademekum malerischer Umrisse, No-
vellen, humoristischer Skizzen und Anekdoten. 8. br. 18 Ggr." Wem es Vergnügen gewährt,
nicht bloß geographische Darstellung durchreister Gegenden, sondern das Leben des Reisenden
selbst mit allen seinen bemerkungswerthen, einzelnen, interessanten, oft das Herz heiter bewe-
genden Begegnungen, Beobachtungen, Bemerkungen und Empfindungen dargelegt zu sehen,
findet in diesem Buche die angenehmsten Genüsse. Gewiß wird es jeden Leser von geläutertem
Geschmacke mit dem Herrn Verf., der das Leben und Weben der Menschen und die zarten Reize
der Natur so fein auffaßt, innig befreunden. Die Gegenstände seiner Reiseerfahrungen sind Ham-
burg und die westindischen Inseln, vornehmlich aber Ersteres, in welches man sich recht lebendig
versetzt fühlt. H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung zu Halberstadt.

Obige Schriften sind in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

„Der Jahreskranz." Ein Lesebuch für Kinder edler Bildung zur Erweckung des Sinnes für
das Schöne und Gute von Heinrich Burdach. Mit illum. Kupfern. Berlin 1820, bei C. G. Lü-
deritz. (Preis 1 Rthlr. 6 Gr.) Den angebornen Sinn für die mannigfaltige Schönheit der Na-
tur in dem Gemüth der Jugend zu erwecken, ist der Zweck dieser Kinderschrift. Der schon als Ju-
gendschriftsteller beliebte Verfasser hat in einer Sprache, die natürlich, herzlich und daher allge-
mein verständlich ist, mehrere Scenen geschildert, welche auf das jugendliche Gemüth den beab-
sichtigten Eindruck, belehrend zu unterhalten, nicht verfehlen werden. Die eingewebten Gedichte
sind ebenfalls frei von aller Schwulst und Künstelei, und sie müssen sich daher, allgemein ver-
ständlich, dem Gedächtniß leicht einprägen, weshalb sie sich zu Deklamation-Uebungen vorzüg-
lich eignen. Die sorgfältig illuminirten Kupfer, stellen einzelne interessante Scenen dar, welche
in dieser Schrift geschildert worden sind.

Zu haben Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 50. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten December 1820.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts- und Landrathskreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht. Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Schelte, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend. Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt. Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Lizitationstermin, „auf den 30sten Januar k. J." von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz, am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat. Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das Erb- und Allodial-Gut Falkenberg soll Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Friedrich Georg Ludolph von Wulffen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Dies Gut liegt in Hinterpommern im Pyritzschen Kreise, 3 Meilen von Stargard und Pyritz, 8 Meilen von Stettin, 2 Meilen von Arnswalde und 1 Meile von Bernstein. Nach der im vorigen Jahre aufgenommenen landschaftlichen Revisionstaxe ist sein Werth auf 52531 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. bestimmt worden. Diese Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen, können in unserer Registratur näher eingesehen werden. Die Bietungstermine sind auf „den 31sten Oktober d. J., den 10ten Januar 1821 und den 4ten Mai 1821" Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Müller I. auf dem Königl. Schlosse hieselbst an-

angesetzt. Alle diejenigen, welche dies Gut in seiner gegenwärtigen Lage, mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Hebungen zu kaufen geneigt und zu bezahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert, in den bestimmten Bietungsterminen, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige, gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Gebote abzugeben. Dem Meistbietenden wird, nach Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden.

Stettin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Das in der Baugasse hieselbst belegene und dem Tuchscheerer Schulz zugehörig gewesene Wohnhaus nebst Garten, welches nach Abzug aller Lasten auf 123 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf den Antrag des jetzigen Besitzers zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Wir haben hierzu den peremtorischen Bietungstermin auf „den 9ten Januar k. J." Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wo die Taxe täglich eingesehen werden kann. Zielenzig, den 12ten November 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsis. Infanterie-Regiment von Low gestandene Musquetier Christian Graßmann aus Goßmar bei Luckau im Markgrafthum Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat, und von daher bis jetzt weder zurück gekehrt ist, noch sonst eine Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter Maria Elisabeth Graßmann zu Goßmar hierdurch Magistratswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 15ten Februar 1821" festgesetzten Termine Vormittags 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau, am 8ten April 1820.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Dorfe Nahausen, in der Herrschaft Schwedt und in der Provinz Neumark, Königsbergschen Kreises belegene Erbzinsbauerhof des Gottfried Gehrke No. 69., mit der davon auf Höhe von 1105 Rthlr. 10 Gr. C. ausgemittelte Ertrags- und Werthstaxe, schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf „den 10ten November, den 11ten Dezember d. J. und den 11ten Januar k. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Justizkammer, von welchen Terminen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden alle und jede Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, hauptsächlich aber in dem letzten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, Falls keine rechtliche Hinderungsursachen eintreten, unfehlbar zu gewarten, indem nach Ablauf des Termins keine Gebote darauf weiter angenommen werden. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten vorgeladen, zur Erhaltung ihrer Rechte längstens im letzten Termine zu erscheinen, oder sich zu melden, bei ihrem Ausbleiben haben sie aber zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dem neuen Besitzer werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Gegen die Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zur Abhelfung angenommen, nach dieser Frist müssen selbige aber zurückgewiesen werden.

So geschehen zu Schwedt, den 23sten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Ackerbürgers Christian Jänicke wird das denselben zugehörige, hierselbst sub No. 222. in der Glaserstraße belegene Wohnhaus nebst Wiesen und Pertinenzien, mit der Taxe von 1004 Rthlr. 17 Gr. Theilungs- und Schuldenhalber zum öffent-

lichen Verkauf gestellt. Der Bietungsterm'n ist auf „den 18ten Januar 1821" Vorm'ttags um 10Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Sobald der Meistbietende die Kaufbedingungen rücksichtlich der Zahlung erfüllt, hat derselbe den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 29sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das der Anna Louise geb. Gludosch ehemals verwittwete Keil, jetzt verehl. Bloxdorf zugehörige und sub No. 60. zu Landsberger-Holländer belegene Holländergut von 60 Magdeb. Morgen, mit Gebäuden, mit der gerichtlichen Taxe von 4108 Rthlr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 3ten Januar 1821" Vormittags um 9 Uhr auf öffentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Knövenagel anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in demselben, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 25sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Hoher Bestimmung zu Folge soll das bei dem Königl. Rent-Amte zu Friedland vorräthige Getreide, bestehend in 438 Scheffel $6\frac{1}{4}$ Metze Roggen, 430 Scheffel 8 Metzen Hafer und 28 Scheffel $11\frac{1}{2}$ Metze Gerste Berliner Maaß, „den 20sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Friedland öffentlich meistbietend, in einzelnen Posten von 10 Scheffel, unter den in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, den 29sten November 1820.

Königl. Preuß. Rent-Amt allda.

„Den 28sten d. M." soll vom 1sten Januar 1821 ab, die kleine Jagd auf der Feldmark Glinicke Amts Beeskow, anderweit auf 6 nach einanderfolgende Jahre öffentlich meistbietend, in der Wohnung des unterzeichneten Forstinspektors, verpachtet und wozu Liebhaber eingeladen werden.

Beeskow, den 3ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Eyber.

Die, 4 Hufen enthaltenden Ländereien der Pfarre zu Schönow im Sternbergschen Kreise, sollen in Erbpacht ausgethan, auch die Pfarrgebäude selbst veräußert werden, beides im Wege der öffentl'chen Lizitation. Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf „den 4ten April 1821" zu Schönow an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, und fordere diejenigen, welche jene Grundstücke acquiriren möchten, auf, sich zu dem Lizitations-Verfahren einzufinden, und auf ein annehmliches Meistgebot den Zuschlag zu gewärtigen. Die besondern Bedingungen der Veräußerung, so wie der Ertrags-Anschlag, sind bei mir zu jederzeit einzusehn. Lagow, den 30sten November 1820.

Burchardt.

Behufs der weitern Vererbung zweier durch Tod erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche in dem ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment erworben worden, zu welchen 1) der als Invalide verabschiedete Feldwebel Dewitz aus Zehden; 2) der ehemals beim 9ten Infanterie-Regiment als freiwilliger Jäger gestandene, nachherige Seconde-Lieutenant Pauli aus Stettin, die ersten Expektanten sind, ist es nöthig das unterzeichnete Regiment den zeitigen Aufenthaltsort beider vorgenannten Individuen erfahre, und werden daher der ehemalige Feldwebel Friedrich Dewitz und der ehemalige freiwillige Jäger, zeitiger Seconde-Lieutenant Pauli vom ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regimente hiermit aufgefordert,

dert, bis in termino „den 1sten Februar 1821" ihren zeitigen Aufenthaltsort dem Regimente anzuzeigen, wobei ihnen noch bekannt gemacht wird, daß auf den Fall dieser Aufforderung nicht genügt wird, die beiden nächstfolgenden Individuen zur Erwerbung der beiden erledigten eisernen Kreutze 2ter Klasse vorgeschlagen werden.

Landsberg a. d. W., den 2ten Dezember 1820.

Vierzehntes Landwehr-Regiment (Frankfurth-Bromberger.)
Graf v. Reichenbach, Obrist und Regiments-Kommandeur.

In termino „den 16ten Februar 1821" sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bäckermeister Johann Gottlieb Radeke gehörige Grundstücke, als: 1) ein in der Mittelstraße belegenes im Hypothekenbuche Vol. 1. Fol 341. verzeichnetes Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis mit der gerichtlichen Taxe von 641 Rthlr. 14 Gr.; 2) ein vor dem Dramburger Thore belegener im Hypothekenbuche Vol. 1. Fol. 325. verzeichnete Garten mit der gerichtlichen Taxe von 120 Rthlr. auf Antrag des Vormundes der minorennen Erben des Verstorbenen, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieser Grundstücke zu gewärtigen hat. Reetz, den 24sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Verfügung Einer Königl. Hohen Regierung zu Frankfurth a. d. O., sollen die beiden Thorschreiberhäuser am Berliner- und Fürstenwalder-Thor zu Beeskow, per modum licitationis gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zur Vollziehung dieses Befehls ist „der 8te und 9te März 1821" zu Lizitationsterminen anberaumet worden, und zwar dergestalt, daß den 8ten März 1821 das Thorschreiberhaus am Berliner Thore, den 9ten März 1821 aber, das am Fürstenwalder-Thore öffentlich verkauft werden soll. Kauf- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, an gedachten beiden Tagen in der Steueramts-Expedition zu Beeskow sich einzufinden, die desfallsigen Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote abzugeben. Die Taxe dieser Häuser nebst den Bedingungen kann auch vor dem Termine in der Steueramts-Expedition eingesehen werden. Lübben und Beeskow, den 2ten Dezember 1820.

Höhle, Rendant.

Der Ober-Steuerinspektor Kretzschmar.

Es werden in dem Trompeter-Corps des 3ten Husaren-Regiments (Brandenburgschen) fähige Musici, zur Besetzung eines Klapphorns, einer Posaune, einer Primo- und einer Prinzipal-Stimme gesucht. Engagements können hierzu, unter gesetzlichen Verhältnissen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachsen) sofort abgeschlossen werden.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur v. Klinkowström.

Veränderungshalber bin ich gesonnen mein in der Gubner Vorstadt unter den Linden belegenes Haus bestehend in 6 heizbaren Stuben, 2 Sälen, wovon der eine bis jetzt zum Tanzen benutzt wird, der andere mit einem kompletten Billiard versehen ist, 2 Seiten-Gebäuden, von welchen das eine zu einer bequemen und mit allen dazugehörigen Geräthschaften versehenen Branntwein-Brennerei, das andere aber zur Stallung eingerichtet ist, hinlänglichem Kellergelaß, 2 Küchen, einem Garten worinn einige 50 Stück Obstbäume nebst einer verdeckten Kegelbahn befindlich, aus freier Hand mit auch ohne obengenannten Utensilien zu verkaufen. Kauflustige können zu jeder Zeit gedachtes Grundstück in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1820. C. Rogge, No. 160. unter den Linden.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die zur Parochie Altenhoff gehörige Fillalkirche in Lagowitz eingehen, und das Material der Kirche, zwei metallene Glocken, so wie der Kirchhofplatz an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Dazu steht ein Termin

min auf „den 19ten Dezember d. J." Vormittags um 9 Uhr in Lagowitz an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen kann. Kutschkau, den 2ten Dezember 1820.

Leonard Wels, Probst zu Kutschkau und Commendarius der Pfarrkirche zu Altenhoff.

Da meine Konditorei zum Weihnachtsfeste mit allen nur möglichen Confituren und Marzepane auch mit direkte aus Königberg bezogenen Preuß. Marzepan und schöne Hamburger Zuckerbilder aufs vollständigste versehen ist, so bitte alle auswärtige Handlungen und Herrschaften ihre werthen Aufträge sobald als möglich zu machen, sämmtliche Waaren sind zu den niedrigsten Preisen gestellt. Briefe werden postfrei erbeten. Frankfurth a. d. O., den 9ten Dezember 1820.

Konditor A. Heidenreich, in der goldnen Krone.

Mit Lieferungen guter Mauer- und Dachsteine von der Gerbitscher Ziegelei, die vorzüglichsten dieser Gegend, billigen Preises, läßt der Unterzeichnete sich ein, und wollen darauf Reflektirende sich geneigtens persönlich oder schriftlich recht bald bei mir melden, da die Anfuhre zur hiesigen Ablage im Winter billig ist. Zollhaus Aurith, den 8ten Dezember 1820.

Tils.

Vierhundert Haufen trockenes kiehnen Klobenholz, stehen in der Ablage Cunitzer-Berg, nach Berlin zu verschiffen bereit, und werden Schiffseigenthümer welche geneigt wären, das ganze Holz oder auch einzelne Quantitäten kontraktmäßig zu übernehmen, aufgefordert, sich recht bald bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Verschiffung kann gleich bei offenem Wasser im Frühjahr beginnen. Zollhaus Aurith, den 8ten Dezember 1820.

Tils.

Wegen einer gänzlichen Aufräumung, sollen am Dienstag „den 14ten Dezember c." Vormittags um 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Schröder zu Lieberose, für Rechnung wenn es angeht: 568 Stück Eichen, 281 Stück kiehnen Bauholz, noch auf dem Stamme stehend; ferner 800 Klafter eichen Kloben, 150 Klaftern eichen Knüppel, 2500 □Fuß Krumholz, wobei mehrere Brangen, welche größtentheils schon am Wasser befindlich sind, circa 9½ Ring eichene Tonnen- und Bodenstäbe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die obengenannten Hölzer stehen sämmtlich in der herrschaftlichen Lieberoser Forst Pinno, und können täglich von dem Holzwärter Matterne zu Pinno vorgezeigt werden.

Um mehreren Aufforderungen unserer Freunde zu genügen und um das Fabrikat unserer Tabacke einem resp. Publiko auf dem leichtesten Wege näher entgegen zu bringen, so haben wir dem Herrn Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O., ein Kommissions Lager unserer Rauch- und Schnupftabacke zugesandt. Unsere Tabacke sind sehr leicht, gut von Geruch und die Preise aufs Niedrigste gestellt, daß wir mit Ueberzeugung selbige empfehlen und bei jedem Versuch Beifall erwarten dürfen.

Guben, den 2ten Oktober 1820.

C. W. Bordam u. Helm.

Die Tabacke obiger Fabrik von 6 Gr. bis 2 Rthlr. das Pfund, haben schon vielfachen Beifall gefunden und ich kann ihre Preiswürdigkeit, des angenehm und leichten Geruchs wegen, aufs beste empfehlen, en detaille und in Parthieen mit Rabatt, sind solche bei mir zu haben, Portoriko in Rollen zu 10 Gr. und 14 Gr. das Pfund, beste Cigarren à 7 Rthlr., feinste à 10 Rthlr. pro 1000 Stück in kleinen und großen Kisten.

Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Besten Schottischen Heering in ganzen Tonnen, empfiehlt zu den billigsten Preisen.

Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Einem geschätzten Publiko mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich am 4ten December a. c. meine mit dem größten Fleiße neu etablirte Manufaktur- und Mode-Waaren-Handlung eröffnen werde, bestehend in Kattun im neuesten Englischen und Französischen Geschmack zu Kleidern und Ameublements, dergl. Morrées, seidenen, baumwollenen und wollenen Shawls, Umschlage-, Hals- und Taschentüchern, feinen Engl.

Engl. und Wiener Shawls und Tüchern, dergl. einfarbigen und karirten Merinos, glatten
und façionnirten Bombassins, einer schönen Auswahl schwarz seidener Zeuge, als: Gros
de Naples, d'Amour, Levantin, Atlas, Taft, Florence und Crepps in allen Farben,
Petinet und Felbel, schwarz seidenen und wollenen Westen, schwarz seidene Halstücher,
auch halbseidenen Zeugen jeder Art, ferner feinen Cambrics, Ostindischen superfeinen
Bastards, glatten und gestreiften, brochirten, gestickten und tambourirten Mull's, Bock
Linon und Gaçe, weißen Sanspelne, Haircord, Satinetcord, Engl. Leder, weißen und
couleurten Fancycords, Piques, Rips, Nanquins, Satinets, (letzteres besonders zu Da:
menschnürleibchen empfehlenswerth) weißen und couleurten abgepaßten Kleidern in Cam
br.c, Mull und Bastard, so auch Phantasie=, Litzen= und Falten=Kleidern, Schweizer=
besätzen, den feinsten Engl. und Französ. Sammt, Köper= und Sammtmanchestern in
allen Farben, Tollinetts, wollenen und baumwollenen Damen und Herrn=Strümpfen,
dergl. Strick= und Stick=Baumwolle in jeder Güte und Nummer, Englische, Französische
und Glacé=Handschuhen, Franz. Batisten, Tülls, Zwirnspitzen, Blonden, der neuesten
Tapezerie=, Stick= und Hekel=Mustern, in schöner Auswahl, so auch Seide, Gold und
Silber zum Heckeln, ferner Gold= und Silber=Gaçe, Crolsés, Herrnhuther=Zeuge, Ging=
hams und Futter=Kattune, Bielefelder und Schlesischer Leinwand und Parchend, Trikots
Calmucks, Moltums auch Flanells, und allen in dieser Branche bekannten Artikeln.

Aufrichtige und reelle Behandlung wird jeder Zeit mein höchstes Bestreben sein, ich
hoffe mich hierdurch dem Andenken eines geehrten Publikums gehorsamst und bestens
zu empfehlen. Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1820.

Jacob Lion, Judenstraßen=Ecke No. 8.

Daß der Gewinn der Privat=Versicherungs=Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durch
schnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden,
als es sich durch Vergleichung mit städtischen= und Landes=Anstalten dieser Art erweisen läßt.
Diese Betrachtung und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National=An
stalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kauf=
mannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß ge=
bracht, unter dem Namen

„Versicherungsbank"

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handels=
standes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden
unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buch=
händler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme,
die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da
der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland all=
gemein gefühlt wird.

Ich lade daher die Herren Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, mich
baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank ver=
sichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt
noch daran verhindern.

Ausführliche Plane der Bank=Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt wer=
den, und stehen den Auswärtigen, so wie einem jeden, der an dieser äußerst vortheilhaft und
einzigen ihrer Art eingerichteten Anstalt Theil nehmen will, bei mir zu Diensten.

Landsberg a. d. W., den 10ten Dezember 1820.

Joh. Gottl. Flottmann, Agent der Feuer=Versicherungsbank für den
deutschen Handelsstand.

Um

Um die Summen, womit hiesige und benachbarte Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Buchhändler und Fabrikbesitzer zur Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu treten wünschen, der Bank ohne Zeitverlust angeben zu können, werden diejenigen, die sich noch nicht zur Subscription gemeldet haben, ersucht, nicht länger damit zu säumen, und auf solche Weise eine Anstalt begründen zu helfen, die nur zum Nutzen ihrer Theilnehmer vorhanden, keiner besondern Empfehlung bedarf. Frankfurth a. d. O., den 12ten December 1820.

E. F. Roth & Comp., Agenten der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Bücher-Anzeigen.

„Der Lehrer in der Elementarschule. Oder wie soll der Lehrer in Volksschulen in allen Stücken zweckmäßig zu Werke gehen, um sein Amt segensreicher und sich leichter zu machen? von F. P. Wilmsen. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820." Preis 12 Gr., wofür es in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt zu bekommen ist — Durch diese Schrift, welche den 21sten Theil des ersten Lehrmeisters bildet, erhält dieses gemeinnützige Werk erst seine rechte Brauchbarkeit, denn sie enthält eine durchaus praktische Anweisung zur Verarbeitung des reichen Lehrstoffes, welchen der erste Lehrmeister darbietet, giebt eine methodische Anleitung für jeden Zweig des Unterrichts, bestimmt genau die Grenzen des elementarischen Unterrichts, warnt vor Abwegen, stellt erläuternde Beispiele auf, führt den Lehrer in das Wesen seines Berufes ein, zeigt ihm die Heiligkeit, die Schönheit und Würde desselben, und füllt besonders eine Lücke aus, welche sich bis dahin in den methodischen Anleitungen fand, nämlich die praktische Darstellung des Lehrganges und der Lehrart bei dem ersten Religionsunterricht. Der 1ste Abschnitt handelt von der Einrichtung und dem Wesen der Elementarschule, der 2te von ihrem Ziel und Grenzen, der dritte stellt Betragen, Gesinnung und Lehrart in einem Lehrerspiegel dar, der 5te den Lehrstoff und die Lehrform, der 6te bestimmt die Reihenfolge und Verbindung der Unterrichtsgegenstände. Der Druck ist sehr ökonomisch, daher alles ausführlich behandelt werden konnte, ohne ein zu starkes und kostbares Buch zu liefern.

In meinem Verlage und in Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung ist zu haben: „Katechismus der evangelischen Religion für Volksschulen, von M. Gottfried Leopold Schrader, Prediger zu Gleina bei Freyburg. Preis 4 Gr. Der Hr. Verfasser, der durch seine frühern Jugendschriften, namentlich durch sein verbessertes ABC-Buch, kleinen Katechismus und Evangelien Buch in den Volksschulen hinlänglich bekannt ist, hat diesen Katechismus mit besonderer Hinsicht auf Volksschulen in Fragen und Antworten ausgearbeitet, um der Jugend, deren Lehrern und Aeltern einen deutlichen und vollständigen Religionskatechismus in die Hände zu geben. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieser Katechismus den Beifall allgemeiner finden werde, den ihm schon verschiedene achtbare Männer geschenkt haben. Leipzig.

Fr. Chr. Dürr.

Im Industrie-Comptoir in Leipzig ist erschienen, und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Dr. und Prof. J. Ch. G. Jörg, abgenöthigte Zusätze zu meinen Aphorismen über die Krankheiten des Uterus und der Ovarien und zu F. B. Osianders Reise nach Leipzig im Dezember 1819. 8. broch. 8 Gr. — Die Krankheiten der Hunde oder allgemein faßliche Anweisung, sie zu erkennen und zu heilen. Aus dem Engl. des Delabere Blaine. Nebst einem neuen Verwahrungsmittel gegen die Folgen des Bisses von tollen Hunden, bei Menschen und Thieren und sorgfältigem Unterricht über das Wesen und die Heilung der Laune bei jungen Hunden, so wie der Tollheit bei ältern. gr. 8. broch. 16 Gr. Eine bessere Schrift über die Krankheiten dieser nützlichen Thiere giebt es nicht. Der Verfasser

fasser derselben behandelt jährlich wohl 3—4000 kranke Hunde. Das Schriftchen ist äusserst faßlich geschrieben. Ueber die gefährliche Laune sind besonders die hellsten Aufschlüsse und besten Heilmittel und über die Tollheit der Hunde ganz neue Ansichten gegeben.

Mäßig, vollständige tabellarische gegenseitige Vergleichungen, der neuen preußischen, Breslauer und Berliner Maaße und Gewichte, so wie auch der vorzüglichsten, außer den letztgenannten in Europa gebräuchlichen Maaße und Gewichte mit den neuen Preußischen. Nebst einigen Tabellen zur Verwandlung der Waarenpreise nach alten, in dergleichen nach neuen Maaßen und Gewichten und umgekehrt. Fol. 1 Thaler. — Diese Tabellen sind der möge ihrer Vollständigkeit jedem Geschäftsmanne, er sey in einem Fache, in welchem er wolle, sehr zu empfehlen. Durch die genauen und reichhaltigen Berechnungen erleichtern sie ungemein die Führung jedes Geschäfts, und die Bemerkungen geben die genaueste Ansicht über Alles, was zu wissen nöthig ist.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurt a. d. Oder ist zu haben: „Praktisches Hülfsbuch für Stadt= und Landprediger bei allen Kanzel= und Altargeschäften. In extemporirbaren Entwürfen über alle fest=, sonn= und feiertägliche Evangelien und Episteln und über freie Texte. 1r und 2r Band. gr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 2 Thlr. 16 Gr." Dieses Hülfsbuch dürfte sich den Herren Predigern in Städten und auf dem Lande, hauptsächlich durch den dreifachen Grund empfehlen: 1) Weil es Materialien zu allen Amtsverrichtungen enthält, die nur immer vorkommen können. 2) Weil es die wichtigsten Wahrheiten der Glaubens=, Sitten= und Klugheitslehre, in der sachreichsten Kürze, populär und ansprechend für Stadt= und Landgemeinden, wie es der Geist und das Bedürfniß der Zeit fordert, abhandelt. 3) Weil alle Entwürfe so gemeinfaßlich disponirt sind, und eine so leichte Uebersicht gewähren, daß sie mit Recht extemporirbar genannt werden können, und im Drange der Geschäfte jede Amtsarbeit ungemein erleichtern.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurt a. d. O., ist zu haben: „Der Lehrer in der Elementarschule. Oder wie soll der Lehrer in Volksschulen in allen Stücken zweckmäßig zu Werke gehen, um sein Amt segensreicher und sich leichter zu machen? Von F. P. Wilmsen. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 12 Gr." Durch diese Schrift, welche den 2ten Theil des ersten Lehrmeisters bildet, erhält dieses gemeinnützige Werk erst seine rechte Brauchbarkeit, denn sie enthält eine durchaus praktische Anweisung zur Verarbeitung des reichen Lehrstoffes, welchen der erste Lehrmeister darbietet, giebt eine methodische Anleitung für jeden Zweig des Unterrichts, bestimmt genau die Grenzen des elementarischen Unterrichts, warnt vor Abwegen, stellt erläuternde Beispiele auf, führt den Lehrer in das Wesen seines Berufes ein, zeigt ihm die Heiligkeit, die Schönheit und Würde desselben, und füllt besonders eine Lücke aus, welche sich bis dahin in den methodischen Anleitungen fand, nämlich die praktische Darstellung des Lehrganges und der Lehrart bei dem ersten Religionsunterricht. Der 1ste Abschn. handelt von der Einrichtung und dem Wesen der Elementarschule, der 2te von ihrem Ziel und Grenzen, der dritte stellt Betragen, Gesinnung und Lehrart in einem Lehrerspiegel dar, der 5te den Lehrstoff, und die Lehrform, der 6te bestimmt die Reihenfolge und Verbindung der Unterrichtsgegenstände. Der Druck ist sehr ökonomisch, daher alles ausführlich behandelt werden konnte, ohne ein zu starkes und kostbares Buch zu liefern.

So eben ist erschienen und in der Darmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freystadt zu haben: „Der unfehlbare Ratten=, Mäuse=, Maulwurfs=, Wanzen=, Motten=, Flöhe= und Mückenvertilger" nebst sichern Mitteln gegen Erdflöhe, Schnecken, Raupen, Ameisen, Kornwürmer, Blattläuse, Heimchen, Ohrwürmer, Wespen, Hornnisse, Kröten und Eidechsen in Kellern und Kammern, Erdkrebse und noch viele andere schädliche Geschöpfe. Auf dreißigjährige Erfahrung gegründet. Preis 8 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 51. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten December 1820.

Behufs der weitern Vererbung zweier durch Tod erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche in dem ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment erworben worden, zu welchen 1) der als Invalide verabschiedete Feldwebel Dewitz aus Zehden; 2) der ehemals beim 9ten Infanterie-Regiment als freiwilliger Jäger gestandene, nachherige Seconde-Lieutenant Pauli aus Stettin, die ersten Exspektanten sind, ist es nöthig daß unterzeichnetes Regiment den zeitigen Aufenthaltsort beider vorgenannten Individuen erfahre, und werden daher der ehemalige Feldwebel Friedrich Dewitz und der ehemalige freiwillige Jäger, zeitiger Seconde-Lieutenant Pauli vom ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regimente hiermit aufgefordert, bis in termino „den 1sten Februar 1821" ihren zeitigen Aufenthaltsort dem Regimente anzuzeigen, wobei ihnen noch bekannt gemacht wird, daß auf den Fall dieser Aufforderung nicht genügt wird, die beiden nächstfolgenden Individuen zur Erwerbung der beiden erledigten eisernen Kreutze 2ter Klasse vorgeschlagen werden.

Landsberg a. d. W., den 2ten Dezember 1820.

Vierzehntes Landwehr-Regiment (Frankfurth-Bromberger.)

Graf v. Reichenbach, Obrist und Regiments-Kommandeur.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Carthaus, Amts- und Landrathskreises Carthaus unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase gewünscht. Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 QRuthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend. Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Lizitationstermin, „auf den 30sten Januar k. J." von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz, am mei-

meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat. Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20sten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das dem Eigenthümer Ganske zugehörige, zu Vernsee belegene, und fol. 409 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbzinsgut nebst Zubehörungen, soll mit der Taxe von 1700 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs-Termine auf „den 14ten November, den 16ten December c. und den letzten und peremtorischen auf den 19ten Januar 1821" jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchen wir besitz- und zahlungsfähige Kauflliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden und zwar nach abgegebenem Consens der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. — Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde bei Friedeberg, den 11ten October 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hiesigen Kreise gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes bestehende, und nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeschätzte Bauerguth, ist auf den Antrag des zum Daniel Ottoschen Kreditwesen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821" vor der unterzeichneten Kanzlei angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist von der Königl. Kanzlei hieselbst, zur Subhastation gestellt worden. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sorau, den 28sten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Donnerstags „den 4ten Januar 1821" Vormittags um 9 Uhr soll in der Müllerwohnung zu Jahnsfelde der Mobiliar-Nachlaß des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Liepert, als: Haus- und Wirthschaftsgeräth, Gläser und Geschirr, Kleidungsstücke und Betten, besonders aber sehr brauchbare Handwerkszeuge für Tischler und Drechsler und verschiedene Mühlengeräthschaften, namentlich Mühlensteine, Gewichte und Eisen und eine gangbare Oehlpresse, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Landsberg a. d. W., den 8ten Dezember 1820.

Adlich v. Schöningsches Patrimonial-Gericht über Jahnsfelde.

Es sollen in termino licitationis „den 1sten März 1821" Vormittags 9 Uhr sämmtliche Grundstücke des verstorbenen Ackerbürger Daniel Wolff, im Hypothekenbuche Vol. 2. Fol 1021. und Fol. 1025. verzeichnet, als: 1) ein vor dem Mühlenthor allhier belegenes Wohn- und Erbenhaus sammt Pertinenzien, als: Hausland, Hauswiese, Stallung und Scheune mit der gerichtlichen Taxe von 207 Rthlr. 5 Gr.; 2) eine vor dem Mühlenthor belegene Scheune, mit der gerichtlichen Taxe von 52 Rthlr. 20 Gr.; 3) eine in hiesigen dreien Stadtfeldern gelegene ganze Hufe Landes mit der darauf bestellten Wintersaat, mit der gerichtlichen Taxe von 740 Rthlr. Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige

hige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag der gedachten Grundstücke, wovon die speziellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden sollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höheren Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird. Reetz, den 16ten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es sollen in termino licitationis „den 7ten März 1821" Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstelle zu Fischerfelde ohnweit Neuwedell belegene Grundstücke des Zimmermeister Christian Friedrich Schönrock, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. I. verzeichnet, als: 1) ein Wohnhaus nebst 2 Ställen, Scheune, Keller und Brunnen, mit der gerichtlichen Taxe von 350 Rthlr. 8 Gr.; 2) die vorhandenen Landungen mit Wiesen und Gärten, mit der gerichtlichen Taxe von 378 Rthlr. 5 Gr. 1⅔ Pf. Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den gerichtlichen Zuschlag dieser Grundstücke, wovon die speciellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden sollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höhern Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird. Reetz, den 25sten November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Fischerfelde und Theeroffen.

Es sollen in der hiesigen, eine halbe Meile von der Oder belegenen Stadtforst 3 bis 400 Klafter geschlagenes eichen Brennholz in einzelnen und in größeren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin auf „den 5ten Januar k. J." in dem Forsthause des Jäger Puich angesetzet, in dessen Nähe das Holz steht, und laden Kauflustige hiermit ein. Im Termine werden wir eine möglichst billigere Taxe, worauf geboten werden soll, gegen andere Forsten annehmen, so wie möglichst bequeme Bedingungen für den Käufer über die Abfuhre des Holzes verabreden.

Bärwalde i. d. N., den 15ten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Allen Mitgliedern des Chur- und Neumärkschen Pfandbriefs-Instituts wird hiermit bekannt gemacht: daß der bisher entrichtete Quittungsgroschen für den Zinstermin zu Weihnachten d. J. erlassen worden ist, mithin nur reine 4 pro Cent Pfandbriefs-Zinsen einzusenden nöthig sind.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1820.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion.

Theilungshalber soll der dem hiesigen Fischer und Schiffer Gottlob Merten gehörig gewesene auf 400 Rthlr. hoch taxirte, hier eingewinterte Oderkahn mit der dazu gehörigen Takelage, wovon das Verzeichniß in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf „den 10ten Januar 1821" früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Fürstenberg, am 12. Dezember 1820.

Der Magistrat.

Das in der hiesigen Schuhgasse sub No. 92. belegene, dem Schwarzfärber Pforthe zugehörige und auf 980 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu den peremtorischen Bietungstermin auf „den 10ten Februar 1821" Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorladen. Die gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zielenzig, den 9ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die auf den schiffbaren Ablagen Zantoch und Kalkofen bei Landsberg a. d. W. aufgesetzt stehenden Hölzer, als: bei Landsberg a. d. W., 1952 Klaftern eichen, 227½ Klaftern büchen, 1627⅞ Klaftr. elsen, 1020½ Klaftr. kiehnen; bei Zantoch 1125 Klaftr. eichen, 9 Klaftr. büchen, 432 Klaftern kiehnen Kloben-Brennholz, sollen in termino „den 23sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Herrn Forstinspektors Feller zu Landsberg a. d. W. im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, sobald durch die Gebote die Taxe erreicht oder überschritten wird, sogleich im Termin erfolgt. Landsberg a. d. W., den 25sten November 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der Bauer Samuel Hoffmann zu Kaltzig beabsichtiget auf seiner beim Dorfe Kaltzig liegenden Hufe Land eine Bockwindmühle zu erbauen. In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. §. 6. und 7. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die etwanigen Wiederspruchsberechtigten aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, ihre Einwendungen sowohl bei Unterzeichnetem als bei dem Bauer Hoffmann anzuzeigen und zu begründen. Züllichau, den 12ten Dezember 1820.

Königl. Landrath, Züllichau-Schwiebusser Kreises. Schöning.

Mühlenverkauf.

Theilungshalber soll die in der Stadt Plathe belegene Wasser-, Mahl- und Schneide-Mühle, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 13343 Rthlr. 14 Gr., eine Scheune auf 80 Rthlr., ein Stück Acker welches auf 126 Rthlr., eine Warth, welche auf 125 Rthlr. und ein Garten, welcher auf 90 Rthlr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind hierzu auf der Mühle selbst am 23sten Oktober und 19sten December d. J. und am 2ten März k. J. Bietungstermine angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, daher auf die etwa nachher noch eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Kauflustige werden eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote, an den gedachten Tagen auf der Mühle zu Plathe einzufinden, und können die Taxe und die Kauf-Konditionen zu jeder Zeit auf der Mühle selbst oder bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden.

Greiffenborn, den 12ten August 1820.

v. d. Ostensches Patrimonial-Gericht zu Plathe.

Der Immobiliar-Nachlaß Meister Johann Christian Schwarrens hierselbst, als: ein Großerbenhaus mit Brau- und Brenngerechtigkeit, sub No 114. mit 8 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. steigenden und fallenden Abgaben belastet und ohne Abzug derselben auf 245 Rthlr. 12 Gr. taxirt, imgleichen der Erbacker von - Berl. Scheffel Aussaat, und ohne Abzug der jährlichen Steuern von 1 Rthlr. 19 Gr. auf 124 Rthlr. gewürdet, soll in Folge eröffneten Liquidations-Prozesses öffentlich versteigert werden. „Der 21ste Februar 1821" ist als Bietungstermin peremtorisch anberaumt, und Kauflustige können bis dahin das Taxations-Protokoll in hiesiger Registratur einsehen, ihre Gebote von 9 Uhr Morgens an abgeben und erwarten, daß um 6 Uhr Abends der besitz- und zahlungsfähige Meistbieter, ohne Eintritt rechtlicher Hindernisse, den Zuschlag erhalten werde. Kreisstadt Calau, den 13ten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Nachfolgende zur Kirche zu Künfeichen gehörige Grundstücke, als: a) auf Rießener Feldmark: 1) das Land zwischen Maicken Krügers und Neu...ten von 17 Morgen 140 QRuthen, 2) das Land zwischen Altmüllers und der herrschaftlichen Forst an der Pohlitzer Grenze von 11 Morgen 84 QRuthen 3) das Land zwischen Krügers Marke und den Bauerstücken von 7 Morgen 88 QRuthen, 4) das Land am Mühlenfließe auf der Wiese von 4 Morgen 120 QRuthen; b) auf Bremsdorfer Feldmark: das Land zwischen Bocks und Brummen von 15 Morgen 160 QR.

□Ruthen; c) auf Pohlitzer Feldmark: das Land hinter der Mühle an der herrschaftlichen Schön-fließer Heide von 1½ Morgen; d) auf Fünfeicher Feldmark: das Land auf den viertehalb Ruthen von 4 Morgen 3 □Ruthen sollen, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, hieselbst in termino „am 1sten Februar 1821" Vormittags 9 Uhr meistbietend zur Erbverpachtung gestellt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bedingungen der Erbverpachtung selbst, werden übrigens den Pachtbewerbern im Termin bekannt gemacht werden.

Neuzelle, den 13ten Dezember 1820.

Königl. General-Administration.

Höherer Verfügung gemäß soll die Einnahme des Dammzolles zu Fehrow so wie der Neben-Zollstellen zu Burg im Dorfe, Burg im Walde, Schmogrow und Drachhausen auf mehrere Jahre verpachtet werden und es ist dazu ein Termin auf „den 10ten Januar 1821" Vormittags 10 Uhr im Zollhause zu Fehrow anberaumt worden. Indem geeignete Bietungslustige aufgefordert werden, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Verpachtungs-Bedingungen, welchen eine Uebersicht der seit dem Jahre 1813 statt gefundenen Einnahmen beigefügt ist, sowohl auf dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte, als im Zollhause zu Fehrow täglich eingesehen werden können. Der Zuschlag für das Meistgebot erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Cottbus, den 15ten Dezember 1820.

Königl. Ober-Steuer-Inspektion.

Die zum Kupferhammer gehörige Schäferei-Gerechtigkeit 300 Stück Schaafe auf einer ziemlich umfänglichen Weide, desgl. 10 Stück Rindvieh daselbst weiden zu dürfen, wöchentlich 1 auch 2 Fuder frei Raaf- und Leese-Holz zu holen, zu 1 Wispel 8 bis 10 Scheffel Berl. Maaß Getreide-Aussaat Acker, nebst einem im Jahre 1818 neu erbauten Wohnhause, Vieh- und Schaafstall, ferner eine bei Krebsjauche belegene grasreiche Wiese, soll sofort aus freier Hand veränderungshalber für einen angemessenen Preis erstens allein, oder nebst der Wiese verkauft werden. Auch kann noch zu 3 bis 3½ Wispel Aussaat Feld und bedeutendes Gartenland nebst andern Gerechtigkeiten käuflich oder dieses nebst einer ins kleine eingerichteten Branntweinbrennerei, welche des Raumes wegen vergrößert werden kann auf mehrere Jahre in Pacht überlassen werden. Kauf- und Pachtlustige haben sich deshalb bei dem Unterzeichneten in Person oder in freien Briefen zu melden.

Kupferhammer bei Müllrose, den 13ten Dezember 1820. **Ferd. W. Helm.**

Um aus einigen neu angelegten Schonungen in meiner Forst das hohe Holz schneller hinwegzuräumen, habe ich die Preise des Bauholzes bedeutend heruntergesetzt, und verkaufe von heute an das Stück Stark-Bauholz inkl. Zopf- und Zackholz zu 3 Rthlr. 8 Gr., das Stück Mittel-Bauholz zu 1 Rthlr. 20 Gr., das Stück Klein-Bauholz zu 20 Gr., den Bohlstamm zu 12 Gr., den Schließstamm zu 6 Gr., den Lattstamm zu 4 Gr. inkl. [illegible]m und Anweisegeld. Käufer melden sich bei meinem Förster Horlitz hieselbst, der das Holz täglich und zu jeder Stunde anweisen wird.

Dietersdorff, den 10ten Dezember 1820. **v. Klitzing.**

Auf hohen Regierungs-Befehl wird dem reisenden Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die aus und nach Schlesien führende Straße nicht weiter über Zerre, sondern ausschließlich über Spreewitz eingeschlagen werden kann und darf.

Rentamt Hoyerswerda, den 1sten Dezember 1820. **Kaiser.**

Es werden in dem Trompeter-Corps des 3ten Husaren-Regiments (Brandenburgschen) fähige Musiker, zur Besetzung eines Klapphorns, einer Posaune, einer Primo- und einer Prinzipal-Stimme gesucht. Engagements können hierzu, unter gesetzlichen Verhältnissen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachsen) sofort abgeschlossen werden.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur **v. Klinkowström.**

Ver-

Veränderungshalber bin ich gesonnen mein in der Gubner Vorstadt unter den Linden belegenes Haus bestehend in 6 heizbaren Stuben, 2 Sälen, wovon der eine bis jetzt zum Tanzen benutzt wird, der andere mit einem kompletten Billiard versehen ist, 2 Seiten-Gebäuden, von welchen das eine zu einer bequemen und mit allen dazugehörigen Geräthschaften versehenen Brantwein-Brennerei, das andere aber zur Stallung eingerichtet ist, hinlänglichem Kellergelaß, 2 Ab- chen, einem Garten worinn einige 50 Stück Obstbäume nebst einer verdeckten Kegelbahn befindlich, aus freier Hand mit auch ohne obengenannte Utensilien zu verkaufen. Kauflustige können zu jeder Zeit gedachtes Grundstück in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1820. C. Rogge, No. 160. unter den Linden.

Ein Branntwein-Brenner auf Rechnung, so wie ein tüchtiger Livree-Kutscher wird sofort angenommen auf dem herrschaftl. Hofe in Gosda bei Spremberg.

Meine Oel-Rafinerie liefert jetzt ein so schönes gereinigtes Rüb-Oel, daß ich solches als ganz vorzüglich zum Gebrauch der künstlichsten Lampen auch in den reinlichsten Zimmern mit Recht empfehlen kann, und verkaufe ich auch bei einzelnen Pfunden solches sehr billig.

A. A. Gärtner, in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 13.

Ein großer eiserner Geldkasten ist Bischoffstraße No. 28. im 3ten Stock billig zu verkaufen.

Um die Summen, womit hiesige und benachbarte Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Buchhändler und Fabrikbesitzer zur Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu treten wünschen, der Bank ohne Zeitverlust angeben zu können, werden diejenigen, die sich noch nicht zur Subscripton gemeldet haben, ersucht, nicht länger damit zu säumen, und auf solche Weise eine Anstalt begründen zu helfen, die — nur zum Nutzen ihrer Theilnehmer vorhanden — keiner besondern Empfehlung bedarf. Landsberg a. d. W., den 15ten Dezember 1820.

Joh. Gottl. Flottmann, Agent der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Bücher-Anzeigen.

Im Industrie-Komptoir in Leipzig ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt zu haben: „Lebreton, A., Untersuchungen über die Ursachen und über die Behandlung von mehreren Krankheiten der Neugebornen. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. G. Wendt." 8. broch. 12 Gr.

„Lutheritz, Dr. C. Fr., Rathgeber für Landwirthe in den Krankheiten der Hausthiere." 2te Sammlung. 8. broch. 8 Gr.

Neue Gesellschaftsspiele: „Das Leipziger Straßengeschrei," oder der Sandmann gewinnt alles. Ein Würfelspiel mit einem illum. Spielbogen auf Leinwand gezogen, deutsch und franz. In Etui. 16 Gr.

„Ein Ritterguth ist zu verpachten." Ein neues Gesellschaftsspiel mit 6 illum. Kupfern, 8 Würfeln deutsch und franz. In Etui. 1 Rthlr.

„Komisches Verwandlungsspiel" 1ste Lieferung. Männer. In einem Kästchen. 16 Gr. 2te Lieferung. Weiber. In einem Kästchen 16 Gr.

Anzeige für Forstmänner, Guthsbesitzer, Oekonomiebeamte und Magisträte.

„Vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. Ein Handbuch für Forstbediente, Guthsbesitzer, Oekonomiebeamte und Magistrate, mit Rücksicht auf die wechselseitigen Beziehungen des Waldbaues zum Feldbaue entworfen von W. Pfeil 1r Bd. enthaltend die Holzkenntniß und Holzerziehung. Mit einer Tabelle. gr. 8. Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung, Preis 1 Thlr. 16 Gr." Unsere Lehrbücher der Forstwissenschaft stellen dieselbe herausgerissen aus der Nationalökonomie dar, sie beachten nicht



nicht die Beziehungen in welchen der Wald zu denen steht, welche ihn benutzen und berücksichtigen, zu wenig die mannigfaltigen Bedürfnisse, welche aus ihm befriedigt werden sollen. Der Zweck des oben angezeigten Werkes ist: Anleitung zu einer Forstwissenschaft zu geben, welche den höchsten Ertrag der Forsten für die Nation erkennen läßt, er bestehe nun in Holz, oder einer andern Walderzeugung; es soll zugleich jeden Forstbesitzer lehren, den höchsten nachhaltigen Ertrag von seinem Walde erhalten und erkennen zu lernen, wobei sich der Verfasser sorgfältig zu sichern gesucht hat, sich nicht in den Irrgängen der gelehrten Forstwissenschaft zu verlieren, da diese Schrift zugleich für solche Männer berechnet ist, welche die Verwaltung kleiner Forsten leiten, ohne die Forstwissenschaft studiret zu haben; dem eigentlichen Forstmann soll sie unter mannigfaltigen neuen Ansichten das darstellen, was sich in den neuern Zeiten weiter ausgebildet hat, und ihn dahin zu leiten suchen, sich nicht von der Nationalökonomie zu trennen, die Bäume auf Kosten der Menschen zu begünstigen. Gewiß wird das vorliegende Werk des um die Forstwissenschaft so verdienten Verfassers allen denen ein sehr willkommenes und nützliches Handbuch sein, für die es nach dem Titel bestimmt ist. E.

Anzeige für Juristen.

Nachstehende interessante Schriften kann man durch alle Buchhandlungen beziehen: „Meister, Dr. J. C. F., Commentatio ad legem VII. pr. D. de legatis et fidei commissis III. 4. 6 Gr." „Meister, Dr. J. C. F., de Antonini Caracalla vero civitatis per orbem Romanum propagatore 4. 6 Gr."

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurt a. d. O., ist zu haben: „Ein Hundert und dreißig kleine unterhaltende Geschichten und moralische Erzählungen für die Jugend beiderlei Geschlechts. Von C. P. Frölich. gr. 12mo. Weiß Druckpapier. Mit 50 Darstellungen auf 18 Kupfertafeln von Meno Haas. Sauber gebunden. Mit illuminirten Kupfern 2 Thlr. 8 Gr. (Berlin, bei C. F. Amelang.)" Ein neues Geschenk für die Jugend, das nicht bloß darauf berechnet ist, dieselbe zu unterhalten und zu ergötzen sondern zugleich den Zweck hat, die Verstandeskräfte zu üben, das Herz zu veredlen und vor Fehltritten und bösen Gewohnheiten und den daraus entstehenden schlimmen Folgen zu warnen. Der Verfasser hat diese nicht so leicht zu vereinigenden Aufgaben gewiß zur Zufriedenheit aller Sachverständigen gelöset, und seine Schrift verdient daher mit Recht, den Bessern dieser Art an die Seite gestellt zu werden. Erdichtete Erzählungen wechseln darin mit wahren Geschichten und witzigen und naiven Anekdoten ab und gewähren dadurch die unterhaltendste Mannigfaltigkeit, die gegen Ermüdung und Langweiligkeit schützt. Alles ist in einer einfachen, dem jugendlichen Fassungsvermögen angemessenen, Sprache erzählt; die vorkommenden, der Jugend noch unverständlichen Ausdrücke sind erklärt, die Aussprache ausländischer Wörter angegeben und die geographischen Namen in kurzen Anmerkungen erläutert, so daß die Kinder selbst ohne irgend eine Beihülfe das Büchelchen für sich lesen und verstehn können, um so mehr, da auch fast immer am Ende der Erzählung die darin liegende moralische Nutzanwendung durch unterscheidenden Druck angeführt ist. Mit voller Ueberzeugung kann Recensent also diese Jugendschrift Jedem empfehlen, der seinen Lieblingen ein nützliches und angenehmes Geburtstags- oder Weihnachts-Geschenk machen will. Die 50 sauber gestochenen Bilderchen, welche eben so viele darauf Bezug habende Erzählungen versinnlichen sollen, geben dem Buche noch einen besondern Werth und werden es, so wie das äußere elegante Ansehen desselben, der Jugend noch angenehmer machen. B.

In der Darnmannischen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Das erste Gebets- und Andachtsbüchlein der Kindheit von J. A. C. Löhr. Mit einem Titelkupfer. Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1821. Preis 16 Gr." Unsere lieben Kleinen möchte der Verfasser gern früh zu Gott hinführen, und ihr Herz recht innig, und fürs ganze Leben dauernd und aushaltend, mit ihm in Bekanntschaft bringen. Er ist des Glaubens, das Gebet gebe für sie dazu den sichersten und

und leichtesten Weg, und schütze und verwahre zugleich ihre Herzen gegen alle Verderbnisse in der
Welt und durch die Welt. — Zu dem, was das: leben in Gott: genannt werden muß, und zu
allem Guten und Schönen, was daraus herauf blüht, möchte er die lieben Kinder gern b[illegible]
ren. — Das allein hat er gewollt, nicht aber einen herzverderblichen Frohndienst aus dem [illegible]
machen. — Alle festlichen Zeiten und alle Zustände, die das Herz ergreifen, sind benutzt und
es hat daher das Büchlein eine Reichhaltigkeit erlangt, die eine mannichfaltige Auswahl, nach
Gemüth, Zeit und Umstand zuläßt. Der Verfasser hat übrigens den Wunsch geäußert daß die-
ses Büchlein in eine nähere Verbindung, mit der, sattsam sowohl bekannten als empfohlenen,
Familie Oswald, möchte gebracht werden.

„Politz, Prof. K. H. L., die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studirende. Dritte
berichtigte, vermehrte und ergänzte Auflage in 4 Bänden (125 Bogen) mit neuen Titelkupfern.
gr. 8. 1820. Preis 7 rtlr. Schreibpap 8 rtlr. 16 gr.“ Mit Vergnügen können wir die zahlrei-
chen Nachfragen nach diesem vortreflichen Werke jetzt wieder befriedigen. Sein Werth ist allge-
mein anerkannt und wir brauchen deshalb zu seinem Lobe nichts mehr hinzuzufügen, als die
Nachricht, daß die bessernde Hand des Herrn Verf. auf jeder Seite zu erkennen und besonders
die neueste Geschichte bis zum September 1820. mit Freimüthigkeit und nach den von ihm an-
genommenen Grundsätzen der geschichtlichen Neutralität vorgetragen ist. Das Ganze wird sich
zum Weihnachtsgeschenk sehr eignen; auch sind die Kompendien: „kleine Weltgeschichten für
höhere Lehranstalten 21 gr.; Weltgeschichte für Real- und Bürgerschulen 12 gr. bereits in der
dritten Auflage erschienen. J. C. Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig.
In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu bekommen: „Minerva, Taschen-
buch für das Jahr 1821.“ Dreizehnter Jahrgang. Mit 9 Kupfern. Leipzig bei Gerhard Flei-
scher. (Preis 2 Rthlr. 6 Gr., in Maroquin. Bd. 3 Rthlr. 8 Gr.) In vieljährig bekannter, aber
immer gleich gebliebener Schönheit, kehrt auch diesmal Minerva mit ihren Gaben wieder, um
den Geist sinnig und anziehend zu beschäftigen, und Gefühl und Gemüth bald in ihren Tiefen auf-
zuregen, bald freundlich anzusprechen, aber auch im Scherzen zu erheitern. Den zahlreichen Le-
sern ist nur das besonders bemerklich zu machen, daß aus der Schillers-Gallerie, *eine Göthes-
Gallerie* (denn Göthes Werke geben die Gegenstände:) *geworden ist, welche ebenfalls* die vorigen
bekannten geist- und kunstvollen Meister, in diesem Jahrgang aufzustellen anfangen, und damit
ferner fortfahren werden.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt ist so eben angekommen:
„Der dritte Jahrgang des Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens für 1821,
von E. v. d. Recke, geb. Gräfin v. Medem, H. G. Demme, G. F. Dinter, J. H. B. Dräseke,
G. A. L. Hanstein, J. Schuderoff, J. J. Stolz, C. A. Tiedge, B. K. Veillodter, P. F. Wilmsen,
J. H. M. Witschel und dem Herausgeber J. S. Vater.“ Mit 3 Kupfern und 2 Melodien. Go-
tha, in der Beckerschen Buchhandlung. Gebd. im Futteral 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 24 Xr.
Rheinl. Auf Velinpap., fein geb. mit Goldschnitt 2 Rthlr. oder 3 Fl. 36 Xr. Rheinl. An seine
beiden, so gut aufgenommenen Vorgänger schließt sich der dritte Jahrgang dieses religiösen Ta-
schenbuchs würdig an, und sein reicher Inhalt wie seine äußere Zierde, namentlich der Kupfer,
machen ihn zu einem eben so nützlichen als erfreulichen Weihnachts- und Neujahrsgeschenk für
Jung und Alt.

Bei Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu
haben: Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken Göthes, Herders, Schil-
lers, Klopstocks und vieler andern. Zum Gebrauch für Stammbücher, Namenstags-, Neu-
jahrs- und Gelegenheitswünschen, so wie auch zu Vorschriften und zur Lektüre. Schreibpap.
1 rtlr., Druckpap. 16 gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 52. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 27sten December 1820.

Am 19ten Dezember d. J. Vormittags ist auf hiesigem Gebiete in einem Graben neben der von Calau nach Drebkau führenden Straße, ein männlicher unbekannter Leichnam gefunden worden. Der Verstorbene war von mittler untersetzter Statur, ungefähr 28 Jahr alt, und hatte schwarzbraunes Haupthaar, eine spitze etwas aufgestülpte Nase, ein rundes volles Gesicht und einen mehr großen, als kleinen Mund. Bekleidet war derselbe mit einem runden Filzhute, einem blauen leinwandnen Rocke mit messingenen runden Knöpfen, ein Paar blau leinwandnen Beinkleidern, einem schwarzseidnen Halstuche, einer bräunlich gemuschten kattunen und einer blau leinwandnen Weste, wollenen Strümpfen, Stiefeln, blauen wollenen Handschuhen, einem Hemde und einer blauen in den Beinkleidern aufgefundenen Schürze.

In der Westentasche des Denati befanden sich 13 gr. 9 pf. in baarem Gelde und in dessen Rocktasche ein blau gedrucktes leinwandnes Tuch und ein Dreierstück. Da nach dem Gutachten der Obduzenten der Entseelte an den bei ihm vorgefundenen Kopfverletzungen verstorben ist, sich jedoch nicht bestimmen läßt, ob diese Verletzungen durch vorsätzliche Gewaltthätigkeit, oder durch einen Fall auf den hart gefroren gewesenen höckrigen Boden entstanden sind, so werden auf den Fall, daß sich noch Spuren von vorsätzlichen äußern Gewaltthätigkeiten ergeben sollten, alle resp. Militair- und Polizei-Behörden, so wie auch die Dorfgerichte hierdurch ersucht, auf den etwa auszumittelnden Thäter zu vigiliren und im Ausmittelungsfall das unterzeichnete Patrimonial-Gericht sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Ogrosen den 23ten Dezember 1820.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Da der Sternbergsche Kreis seine für das verflossene halbe Jahr fälligen Zinsen jetzt bezahlen will, so werden die im Besitz von Sternbergschen Kreis-Obligationen befindlichen Gläubiger eingeladen, diese Obligationen selbst mit den Quittungen über den halbjährigen Zinsbetrag im Monat Januar fut. an die hiesige Kreiskasse einzusenden, und sofortige Zahlung zu gewärtigen.

Zielenzig, den 20sten Dezember 1820.

Königl. Landrath Sternbergschen Kreises. Sydow.

Behufs der weitern Vererbung zweier durch Tod erledigten eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche in dem ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment erworben worden, zu welchen 1) der als Invalide verabschiedete Feldwebel Dewitz aus Zehden; 2) der ehemals beim 9ten Infanterie-Regiment als freiwilliger Jäger gestandene, nachherige Seconde-Lieutenant Paull aus Stettin, die ersten Expektanten sind, ist es nöthig daß unterzeichnetes Regiment den zeitigen Aufenthaltsort beider vorgenannten Individuen erfahre, und werden daher der ehemalige Feldwebel Friedrich Dewitz und der ehemalige freiwillige Jäger, zeitiger Seconde-Lieutenant Pau

Pauli vom ehemaligen 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regimente hiermit aufgefordert, bis in termino „den 1sten Februar 1821" ihren zeitigen Aufenthaltsort dem Regimente anzuzeigen, wobei ihnen noch bekannt gemacht wird, daß auf den Fall dieser Aufforderung nicht genügt wird, die beiden nächstfolgenden Individuen zur Erwerbung der beiden erledigten eisernen Kreutze 2ter Klasse vorgeschlagen werden. Landsberg a. d. W., den 2ten Dezember 1820.

Vierzehntes Landwehr-Regiment (Frankfurth-Bromberger.)
Graf v. Reichenbach, Obrist und Regiments-Kommandeur.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche das Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher vorgeladen, sich in gedachten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem unterzeichneten Richter zu Müllrose eingesehen werden.

Müllrose, den 21sten August 1820. Schuhr.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz.

Auf den Antrag des Königl. Domainen-Amts Bischofssee ist die der Mühlenmeister Wittwe Albrecht gehörige, bei Bischofssee belegene Wassermühle, die Streichmühle genannt, mit der gerichtlichen Taxe von 2224 Rthlr. 6 Pf. im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 23sten December c., den 25sten Februar und 27sten April 1821 wovon der letztere peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Verkaufstaxe ist täglich in unserer Registratur einzusehn. Reppen, den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorf.

Die im Königl. Amte Lagow, im Sternbergschen Kreise der Neumark, an der Pleiske bei Spiegelberg belegene, dem Mühlenmeister Mahlendorff gehörige Wassermühle, bestehend aus einem Mahlgang, einem Graupen- und Stampfgang, und einer Schneidemühle, Gärten und Aecker, gewürdigt auf 5005 Rthlr. 12 Gr. soll Schuldenhalber, in den hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur Abgabe der Gebote angesetzten Terminen, den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. und den 28sten Februar k. J." Vormittags 10 Uhr vor uns öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir fordern die Kauflustigen auf, ihre Gebote in diesen Terminen abzugeben, und in dem letztern, wenn nicht besondere Hinderungen eintreten, für das Meistgebot den unwiderruflichen Zuschlag zu gewärtigen. Die Abschätzungs-Verhandlungen liegen zur Einsicht in der Registratur des Gerichts zu aller Zeit offen. Lagow, den 20sten August 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Lagow.

Die auf den schiffbaren Ablagen Zantoch und Kalkofen bei Landsberg a. d. W. aufgesetzt stehenden Hölzer, als: bei Landsberg a. d. W., 1952 Klaftern eichen, $227\frac{1}{2}$ Klaftern büchen, $1627\frac{1}{8}$ Klaftr. elsen, $1020\frac{1}{4}$ Klaftr. kiehnen; bei Zantoch 1125 Klaftr. eichen, 9 Klaftr. büchen, 432 Klaftern kiehnen Kloben-Brennholz, sollen in termino „den 23sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr

10 Uhr in der Behausung des Herrn Forstinspektors Feller zu Landsberg a. d. W. im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, sobald durch die Gebote die Taxe erreicht oder überschritten wird, sogleich im Termin erfolgt. Landsberg a. d. W., den 25sten November 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es werden in dem Trompeter-Corps des 3ten Husaren-Regiments (Brandenburgschen) fähige Musici, zur Besetzung eines Klapphorns, einer Posaune, einer Primo- und einer Prinzipal-Stimme gesucht. Engagements können hierzu, unter gesetzlichen Verhältnissen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachsen) sofort abgeschlossen werden.

Der Obrist-Lieutenant und Regiments-Kommandeur v. Klinkowström.

Der Bauer Samuel Hoffmann zu Kaltzig beabsichtiget auf seiner beim Dorfe Kaltzig liegenden Hufe Land eine Bockwindmühle zu erbauen. In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. §. 6. und 7. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die etwanigen Widerspruchsberechtigten aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, ihre Einwendungen sowohl bei Unterzeichnetem als bei dem Bauer Hoffmann anzuzeigen und zu begründen. Züllichau, den 12ten Dezember 1820.

Königl. Landrath, Züllichau-Schwiebusser Kreises. Schöning.

Nachfolgende zur Kirche zu Fünfeichen gehörige Grundstücke, als: a) auf Rießener Feldmark: 1) das Land zwischen Maicken Krügers und Neufolten von 17 Morgen 140 QRuthen, 2) das Land zwischen Altmüllers und der herrschaftlichen Forst an der Pohlitzer Grenze von 11 Morgen 84 QRuthen, 3) das Land zwischen Krügers, Maicken und den Bauerstücken von 7 Morgen 88 QRuthen, 4) das Land am Mühlenfließe auf der Wockero von 4 Morgen 120 QRuthen; b) auf Bremsdorfer Feldmark: das Land zwischen Bocks und Brummen von 15 Morgen 160 QRuthen; c) auf Pohlitzer Feldmark: das Land hinter der Mühle an der herrschaftlichen Schönfließer Heide von 1½ Morgen; d) auf Fünfeicher Feldmark: das Land auf den viertehalb Ruthen von 4 Morgen 3 QRuthen sollen, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, hieselbst in termino „am 1sten Februar 1821" Vormittags 9 Uhr meistbietend zur Erbverpachtung gestellt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bedingungen der Erbverpachtung selbst, werden übrigens den Pachtbewerbern im Termin bekannt gemacht werden.

Neuzelle, den 13ten Dezember 1820.

Königl. General-Administration.

Der höhern Bestimmung zufolge soll die Anlieferung der zum Damm auf der neuen Kunststraße von Crossen über den Rückewald (Aue) bis Gersdorff erforderlichen sehr bedeutenden Quantität Erde dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist zur Abgabe der desfalsigen Gebote ein Termin auf „den 10ten Januar k. J." Vormittags 11 Uhr in dem Gasthofe zu den 3 Kronen in Crossen angesetzt, wovon Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, daß die dieser Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen am Tage des Termins bekannt gemacht werden sollen. Tammendorff, den 22sten Dezember 1820.

Königl. Wege-Bau-Kommission.

Ein zu Gertzlow i. d. N. 1½ Meile von Friedeberg belegener, von dem Bauern Michael Heinrich pachtweise besessener Bauerhof, bestehend aus einem Wohnhause und einer Scheune nebst dazu gehörigem Acker von circa 32 Scheffel Roggen-, 8 Scheffel Gerste-, und 14 Scheffel Hafer-Aussaat, so wie einem Garten, welcher ohne Anrechnung des Werths der Gebäude und nach Abzug des fehlenden Vieh- und Feldinventarii auf 1122 Rthlr. 8 Gr. abgeschätzt ist, soll in dem auf „den 28sten Februar 1821" des Vormittags um 11 Uhr zu Gertzlow, in der Wohnung des Revier-

Revierförsters Fisahr angesetzten Termin an den Meistbietenden verkauft und zu Marien k. J. übergeben werden. Kaufliebhaber können die Taxe sowohl, als die Kaufsbedingungen bei dem genannten Revierförster Fisahr zu Gertzlow zu jeder Zeit einsehen.

Stargard, den 21sten Dezember 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Gertzlow.

Zu Folge der Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Regierung soll „den 27sten Januar 1821" eine Quantität Roggen und Hafer auf hiesigem Amte in größern und kleinern Portionen, jedoch nicht unter 8 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer gegen gleich baare zu leistende Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Wer hiervon Gebrauch zu machen gedenket, muß sich gedachten Tages um 10 Uhr hierselbst einfinden, sein Gebot thun und gewärtigen, daß wenn dasselbe den Martini-Markt-Preis der Kreisstadt Cottbus erfüllet, der Zuschlag sofort erfolgt, außerdem aber die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Amt Peitz, den 16ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bei dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. soll die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Reuthe geb. Friese gehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 860. verzeichnete halbe Hufe Land nebst Beiländern und der am Kuhdamm belegenen halben Scheune, welche Grundstücke auf resp. 587 Rthlr. 12 Gr. und 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt werden. Hierzu ist an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 16ten März k. J." ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Ländereien der Kirche zu Schönborn, im Züllichauschen Kreise, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, in dem dazu auf „den 7ten Februar 1821" hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern diejenigen, welche diese Grundstücke acquiriren möchten auf, ihre Gebote in jenem Termin abzugeben, und für das Meistgebot den Zuschlag, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, zu gewärtigen. Der Ertrags-Anschlag, und die Bedingungen der Vererbpachtung können zu jederzeit bei dem Dominio Schönborn eingesehen werden. Schönborn, den 5ten Dezember 1820.

Das v. Kalkreuthsche Patrimonial Gericht Schönborn.

Die zum Kupferhammer gehörige Schäferei-Gerechtigkeit 300 Stück Schaafe auf einer ziemlich umfänglichen Weide desgl. 10 Stück Rindvieh daselbst weiden zu dürfen, wöchentlich 1 auch 2 Fuder frei Raaf- und Leese-Holz zu holen, zu 1 Wispel 8 bis 10 Scheffel Berl. Maaß Getreide-Aussaat Acker, nebst einem im Jahre 1818 neu erbauten Wohnhause, Vieh- und Schaafstall, ferner eine bei Krebsjauche belegene graßreiche Wiese, soll sofort aus freier Hand veränderungshalber für einen angemessenen Preis ersteres allein, oder nebst der Wiese verkauft werden. Auch kann noch zu 3 bis 3½ Wispel Aussaat Feld und bedeutendes Gartenland nebst andern Gerechtigkeiten käuflich oder dieses nebst einer ins kleine eingerichteten Branntweinbrennerei, welche des Raumes wegen vergrößert werden kann auf mehrere Jahre dazu in Pacht überlassen werden. Kauf- und Pachtlustige haben sich deshalb bei dem Unterzeichneten in Person oder in freien Briefen zu melden.

Kupferhammer bei Müllrose, den 13ten Dezember 1820.

Ferd. W. Helm.

In Gefolge höheren Befehls sollen Dienstag „den 2ten Januar k. J." Vormittags 11 Uhr 16 bis 17 Wispel Roggen, gegen 6 Wispel kleine Gerste und 3 Wispel Hafer, gegen gleich

baare

baare Bezahlung in Courant in des Unterschriebenen Wohnung, woselbst auch täglich Vormittags die Proben einzusehen sind, öffentlich versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1820. Bubbee, Oderstraße No. 41.

Veränderungshalber bin ich gesonnen mein in der Gubner Vorstadt unter den Linden belegenes Haus bestehend in 6 heizbaren Stuben, 2 Sälen, wovon der eine bis jetzt zum Tanzen benutzt wird, der andere mit einem kompletten Billiard versehen ist, 2 Seiten-Gebäuden, von welchen das eine zu einer bequemen und mit allen dazugehörigen Geräthschaften versehenen Brannt-wein-Brennerei, das andere aber zur Stallung eingerichtet ist, hinlänglichem Kellergelaß, 2 Küchen, einem Garten worinn einige 50 Stück Obstbäume nebst einer verdeckten Kegelbahn befindlich, aus freier Hand mit auch ohne obengenannte Utensilien zu verkaufen. Kauflustige können zu jeder Zeit gedachtes Grundstück in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1820. C. Rogge, No. 160. unter den Linden.

Eine halbe Kolonisten-Stelle mit Küche, Keller, Kammer und Vorhaus nebst Zubehör, nehmlich 1 Morgen Acker, kleiner Garten, Holz-, Kuh- und Schweine-Stall, ein Scheun-Flur und Weiderecht auf 2 Kühe zu Georgenthal bei Falkenhagen, steht aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bei dem Kolonisten Winkler daselbst zu melden.

Ich bin Willens, meine bisher belebte Tabagie nebst allem Zubehör, nehmlich: Tischen, Stühlen, Gläsern, Flaschen, Leuchtern u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich vom 1sten Januar k. J. in meiner Behausung in No. 559. auf dem Osterberge melden und in Augenschein nehmen. Guben, den 23sten Dezember 1820. Johann Samuel Züchen, Tabagist.

Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 pro Cent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit städtischen- und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt. Diese Betrachtung und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National-Anstalt zur Verhinderung unnützen Aufwandes bei Versicherungen, hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht, unter dem Namen

„Versicherungsbank“

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder, als Folge der Vereinigung des deutschen Handelsstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung, sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Ich lade daher die Herren Kaufleute und Konsorten unserer Stadt und Gegend ein, mich baldmöglichst zu unterrichten, mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen, oder gefällig bekannt zu machen, wann die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Pläne der Bank-Verfassung sollen den hiesigen Handelshäusern zugesandt werden, und stehen den Auswärtigen, so wie einem jeden, der an dieser äußerst vortheilhaft und einzig in ihrer Art eingerichteten Anstalt Theil nehmen will, bei mir zu Diensten.

Landsberg a. d. W., den 10ten Dezember 1820.

Joh. Gottl. Flottmann, Agent der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Um die Summen, womit hiesige und benachbarte Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Buchhänd-

händler und Fabrikbesitzer zur Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu treten wünschen, der Bank ohne Zeitverlust angeben zu können, werden diejenigen, die sich noch nicht zur Subscripton gemeldet haben, ersucht, nicht länger damit zu säumen, und auf solche Weise eine Anstalt begründen zu helfen, die — nur zum Nutzen ihrer Theilnehmer vorhanden — keiner besondern Empfehlung bedarf. Landsberg a. d. W., den 15ten Dezember 1820.
Joh. Gottl. Flottmann, Agent der Feuer-Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Meine Oel-Rafinerie liefert jetzt ein so schönes gereinigtes Rüb-Oel, daß ich solches als ganz vorzüglich zum Gebrauch der künstlichsten Lampen auch in den reinlichsten Zimmern mit Recht empfehlen kann, und verkaufe ich auch bei einzelnen Pfunden solches sehr billig.
A. A. Gärtner, in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 13.

Ein großer eiserner Geldkasten ist Bischoffstraße No. 28. im 3ten Stock billig zu verkaufen.

Bücher-Anzeigen.

Bei Hayn in Berlin sind erschienen, und sowohl bei ihm, als in den Darnmannischen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt zu haben: „Vollständiges topographisches Wörterbuch des preußischen Staats, enthaltend, sämmtliche Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonien, Vorwerke, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser, mit Angabe der Feuerstellen und Einwohnerzahl, so wie der Provinz, des Kreises, und des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin sie liegen, desgleichen alle Gebirge und Berge, große Waldungen und Forsten, Moräste und Brüche, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle. Mit vorangehenden allgemeinen Uebersichten. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin, und H. F. Rumpf, Königl. Preuß. Lieutenant ausser Diensten, Ritter des eisernen Kreuzes. 1r Bd. A bis H. 2 Thl. 12 Gr.“ — „Die Stempelgesetze der Preußischen Monarchie, in einem vollständigen Handbuche, mit Tabellen und alphabetischem Register. Dargestellt von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. Zweite vermehrte Ausgabe. 1 Rthlr.“ — „Die neueste Preußische Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben, und die Versorgung der Entlassenen, ingleichen über Servis, Einquartirung und Vorspann-Leistungen. Für die Preußischen Unterthanen, und die Kommunal-Beamten insbesondere. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. Zweite vermehrte Ausgabe. 1 Rthlr. 8 Gr. — „Allgemeiner Briefsteller für Deutsche zur Bildung des bessern Geschmacks im gewöhnlichen und schwierigen Briefschreiben, von Arnold, Bercht, v. Chezy, v. Cölln, Deutsch, Friedrichsen, Gubitz, Heine, v. Radowsky, Jochmus, Knoblauch, v. Krosigk, Kuhn, Müchler, Petri, Richter, Rumpf, Schink, Schmidt, v. Selt, J. v. Voß, Wilmsen, Zimmermann. Herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. expedirendem Sekretär bei der Regierung in Berlin. Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 1 Rthlr. 8 Gr.“ — „Der deutsche Sekretär. Eine praktische Anweisung zum guten Stil überhaupt sowohl als in Briefen und Geschäftsaufsätzen des bürgerlichen Lebens, durch Beispiele und Muster anschaulich gemacht, nebst der heutigen in Deutschland üblichen Titulatur. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretär bei der Königl. Regierung zu Berlin. Fünfte, vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1 Rthlr. 6 Gr.“ — „Die Zeitwörter der französischen Sprache nach ihrer regelmäßigen und unregelmäßigen Konjugation. Neue verb. und verm. Auflage. Zum Unterricht für Anfänger. 3 Gr.

„Praktisches Hülfsbuch für Stadt- und Landprediger bei allen Kanzel- und Altargeschäften. In extemporirbaren Entwürfen über alle fest-, sonn- und feiertägliche Evangelien und Episteln und über freie Texte.“ 1r und 2r Bd. gr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. 2 Rthlr. 16 Gr. wofür es in der Darnmannischen Buchhandlung in Züllichau und

und Freistadt zu bekommen ist. Dieses Hülfsbuch dürfte sich den Herrn Predigern in Städten und auf dem Lande, hauptsächlich durch den dreifachen Grund empfehlen: 1) Weil es Materialien zu allen Amtsverrichtungen enthält, die nur immer vorkommen können. 2) Weil es die wichtigsten Wahrheiten der Glaubens-, Sitten- und Klugheitslehre, in der sachreichsten Kürze, populär und ansprechend für Stadt- und Landgemeinden, wie es der Geist und das Bedürfniß der Zeit fordert, abhandelt. 3) Weil alle Entwürfe so gemeinfaßlich disponirt sind, und eine so leichte Uebersicht gewähren, daß sie mit Recht extemporirbar genannt werden können, und im Drange der Geschäfte jede Amtsarbeit ungemein erleichtern.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth an der Oder ist zu haben: „Euphrosyne, oder deutsches Lesebuch zur Bildung des Geistes und Herzens für die Schule „und das Haus. Von F. P. Wilmsen, Prediger an der evangelischen Parochialkirche „in Berlin." Zwei Theile. Gr. 12mo. 500 Seiten. Engl. Druckpap. Mit 14 illum. Kupfern von Meno Haas. Sauber gebunden 2 Thlr. 18 Gr. (Berlin, bei C. F. Amelang.) Wenn ein Buch für die Jugend mit der höchsten Reichhaltigkeit wahre Zweckmäßigkeit verbindet, und nur solche Stücke enthält, welche zugleich anziehend und belehrend sind, so darf es mit Zuversicht empfohlen werden, besonders wenn es zugleich von dem Verleger durch Hülfe der Kunst trefflich ausgestattet erscheint. Dieß alles vereinigt sich bei der Euphrosine. Neben historischen Stücken von ausgezeichneten Schriftstellern, z. B. die Eroberung Constantinopels, Jerusalems, Magdeburgs, Sibiriens, enthält die Sammlung Schiffbruchs-Scenen, moralische Erzählungen, poetische Stücke (z. B. Kaiser Albrechts Hund von Collin, der dankbare Sohn von F. Kind, Joh. Huß von Freudentheil, Horatius Cocles und Leonidas von Möller, Johanna Sebus, Saul und David von Wetzel), naturgeschichtliche Schilderungen, (z. B. die Tigerjagd, das Schlangenmahl; Schilderungen großer Naturscenen, (z. B. das Erdbeben in Caraccas, die Höle zu Castleton, der Ausbruch des Vesuvs im Jahre 1805) und endlich humoristische und satyristische Aufsätze (z. B. der Rabe von Weisser, die Bärenjäger von G. Schilling, der Geizhals); und da alle diese Stücke zum erstenmale in einer solchen Sammlung erscheinen, und sämmtlich aus Schriften entlehnt sind, welche nicht in die Hände der Jugend kommen, oder von dem Herausgeber für die Jugend bearbeitet worden sind, wie z. B. die Darstellung des Schiffbruchs der Fregatte Medusa, und James Rileys Schiffbruch und Gefangenschaft; so darf dieses Lesebuch wohl ein vorzüglich zweckmäßiges genannt werden. Durch eine Schulausgabe ohne Kupfer, für den höchst billigen Preis von 16 Gr., hat die Verlagshandlung dafür gesorgt, daß es gemeinnützig werde.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Der vollkommene Blumengärtner", oder Anweisung, wie man die beliebtesten Blumen und Ziergewächse im Garten, an Fenstern und in Zimmern erziehen und behandeln soll. Von Abacher 1820. Preis 14 Gr.

Von den „Bildnissen berühmter Menschen", ein Supp. Kupferband zum Conversations-Lexikon ist so eben die 7te Suite bei den Gebr. Schumann in Zwickau erschienen, und enthält die Portraite von Alexander (Kaiser von Rußland), Alxinger, Correggio, Diderot, Himmel, der Frau v. Krüdener, Meißner, Mungo Park, Rabener, Thomson, Lope de Vega, und da Vinci; gestochen von Bollinger, Gottschick, Rosmäsler, Scherf, Schule und Zschoch. Jedes Portrait ist in groß Oktav auf Velin in Quart abgedruckt und mit einer kurzen Biographie versehen. — Supscr. Pr. jeder Suite (von denen auch die frühern noch zu haben sind) 1 Thlr. 12 Gr. Jedes einzelne Portrait kostet 6 Gr. Zu haben durch die Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt. — In demselben Verlage

lage ist zugleich erschienen „Sands Bildniß"; treu nach dem Leben von einem der besten Künstler gestochen und auf Velin in groß Quart abgedruckt (Pr. 6 Gr.— Es ist dieß kein Aftercontrefei, wie fast alle bisher in Circulation gesetzte.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: „Eugenia „oder das Leben des Glaubens und der Liebe", ein Seelengemälde für die Gefühlvollen des weiblichen Geschlechts. Von F. P. Wilmsen. 8. 462 Seiten. Mit 3 Kupfern. Sauber brochirt. Preis 1 Thlr. 18 Gr. (Berlin bei C. F. Amelang.)— Seinen lieben Schülerinnen, die er einst zum Altare führte, und in die Gemeinschaft der Bekenner Jesu aufnahm, und noch künftig aufnehmen wird, hat der Verf. zunächst diese Schrift bestimmt, und dadurch den Wunsch, ihnen in den Versuchungen und Prüfungen des Lebens mit seiner Theilnahme und seiner Belehrung nahe zu bleiben, sie ihrem Gelübde treu zu erhalten, und sie tröstend und ermunternd zu stärken, zu erfüllen gesucht. Gewiß werden sie diese Gabe freudig von ihm annehmen, und in der Betrachtung einer wahrhaft frommen weiblichen Seele, deren Bildungsgeschichte er ihnen erzählt, und deren Freuden und Leiden er schildert, reiche Nahrung für ihre Frömmigkeit, kräftige Erhebung für ihr Herz, und mannichfaltige Aufschlüsse über die Regungen dieses Herzens finden. Durch die gewählte Form hat sich der Verfasser der theilnehmenden Aufmerksamkeit seiner Leserinnen zu versichern gewußt, denn er läßt Erzählungen, Betrachtungen, Selbstgespäche und Briefe zweckmäßig abwechseln, und indem er den segensreichen Einfluß der religiösen Gesinnung in allen Verhältnissen des weiblichen Lebens darstellt, hat er ein eben so anziehendes als befriedigendes Erbauungsbuch in historischer Form geliefert. Der Verleger hat durch einen geschmackvollen Druck und drei schöne Kupferblätter das Buch würdig ausgestattet.

---

1) Dr. J. G. Rosenmüllers Morgen und Abendandachten. 7te Aufl. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 8 Gr.
2) Dessen Kommunionbuch oder Anleitung zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls. 3te Aufl. 8. Ebendaselbst. 4 Gr.
3) Dessen erster Unterricht in der Religion für Kinder. 8te Aufl. 8. Ebendaselbst. 4 Gr.
4) Dessen Religionsgeschichte für Kinder. 9te Auflage. 8. Ebendaselbst. 6 Gr.

Die Arbeiten des lieben, seligen Mannes für die Schuljugend zumal, mit welcher er es so fromm und treu meinte, sind ja allzusehr, sowohl bekannt, als werth geachtet, als daß es nöthig wäre, die allgemein anerkannten Verdienste derselben hier nochmals auseinander zu setzen und zu belobpreisen. Auch haben sie ja des Segens schon viel gebracht. Zu bemerken ist, einmal daß die Andachten und das Kommunionbuch, sowohl für Erwachsene, als für die Jugend sich eignen; sodann aber, daß die beiden letztern Büchlein auch durch ihren sehr geringen Preis so sehr dazu gemacht sind, den Kindern der Armuth ein angenehmes und segenreiches Geschenk damit in die Hand zu legen. Möchten doch alle Gutsbesitzer, Gerichtsherrschaften, reiche Amtleute und alle wohlhabende Freunde und Wohlthäter der armen Kindheit, diese Büchlein in der angedeuteten Hinsicht nicht übersehen.

Vorstehende Schriften sind in der Darnmannischen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

In der J. C. Hinrichschen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben:

„Hold E., neue Fibel für Kinder, oder ABC- und Lesebuch, für Bürger und Land„schulen bearbeitet. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage." Gr. 8. 3 Gr. Gebunden mit 6 schwarzen Kupfertafeln 8 Gr. Kolorirt 12 Gr.

Seit einer Reihe von Jahren ist Hold als ein so verständiger, als angenehmer Jugendschriftsteller beliebt. Er selbst Vater einer zahlreichen Familie, kennt die Schwierigkeiten des Elementarunterrichts, und hat seine Aufgabe besonders in dieser neuen Auflage trefflich gelöst. Die Kupfer sind fein gestochen und kolorirt.

Anzeige

eines für die Herren Landräthe, Magisträte, Polizei- und Justiz-Beamte höchst wichtigen und unentbehrlichen Werkes.

In der Gebauerschen Buchhandlung in Halle ist erschienen und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurt a. d. Oder zu haben:

Repertorium

der Polizeigesetze und Verordnungen

in den Königlich Preußischen Staaten.

Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,

welches die in den Edicten-Sammlungen, der Gesetzsammlung, den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengel's Beiträgen zur Justizverfassung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen, so wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigesetze aufgenommenen Verordnungen, in einer systematischen Zusammenstellung enthält.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde, Polizei-Director.

Drei Theile. Nebst einem Register über das ganze Werk. — 140 Bogen. gr. 8. 1819 u. 1820.

Preis 7 Rthlr. 12 gr.

Während seiner Dienstzeit als Polizei-Beamter lernte der Herausgeber den Mangel einer sachgemäßen Zusammenstellung der in den Wirkungskreis der Polizei eingreifenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen. In der frühern Zeit dienten die in der alten und neuen Edictensammlung aufgenommenen Gesetze, Publicanda und Rescripte als Stützpunkt für die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden; inzwischen war der Besitz jener Gesetzsammlungen so kostspielig, daß sich solche nur in den Händen der wenigsten Polizeibeamten befanden, wodurch denn erklärlich ist, daß vielen der vorgedachten Beamten die wesentlichsten Gesetze nach ihrem eigentlichen Inhalte fremd blieben. — Mit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter wurden den Beamten die Mittel zur bessern Gesetzkenntniß in die Hände gegeben. Allein erwägt man die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen, welche das ausgedehnte Gebiet der Polizei seit dem Jahre 1810, selbst bei dem allgemein als wahr anerkannten, nicht unberücksichtigt gelassenen Grundsatze, die Zahl der Gesetze und Verordnungen nicht ohne Noth zu vermehren, erheischte, und welche eines Theils in der Gesetzsammlung, andern Theils in den Amtsblättern sich vorfinden; so wird nicht in Abrede zu setzen seyn, daß oft die Aufsuchung des auf diesen oder jenen Fall passenden Gesetzes, oder der Verordnung, mit einem nicht unbedeutenden Aufwande von Zeit und Beharrlichkeit verbunden ist. — Die Berücksichtigung dieser Umstände flößte ihm den Muth zu dem Versuche ein, eine Zusammenstellung der wesentlichsten, sich noch in Kraft befindenden, in das Gebiet der Polizei einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu wagen, wobei er lediglich den reinen Zweck vor Augen hatte, nach dem ganzen Umfange seiner Kräfte, und auf die von ihm seit einer achtjährigen Dienstzeit als Polizeibeamter gemachten Erfahrungen gestützt, seinen Geschäftsgenossen, wo möglich, durch dieses Werk eine Erleichterung bei Ausübung ihrer Berufspflichten zu gewähren. — In der Absicht, den Preis dieses Werks so wenig kostspielig, als möglich, zu machen, sind die in der Gesetzsammlung, dem Allgemeinen Landrechte und die in den Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung von Kamptz enthaltenen, die Polizeiverwaltung angehenden Gesetze und Verordnungen nur angezeigt und nachgewiesen, ohne dadurch der Vollständigkeit der Sammlung Eintrag zu thun, da man voraussetzen darf, daß die eben angeführten Gesetzsammlungen sich doch in den Händen aller Beamten finden werden. — Um jedoch den letztern das Auffinden der einen oder der andern

Verordnung zu erleichtern, hat der Herausgeber den Jahrgang und die Nummer des die Verordnung enthaltenden Amtsblattes angeführt und einzelne allgemein wichtige Verordnungen theils vollständig, theils im Auszuge wieder gegeben. — Auf diese Weise findet man in jeder Abtheilung zuerst die sämmtlichen Vorschriften aufgeführt, welche in dem Landrechte, der Gesetzsammlung, den v. Kamptzschen Annalen, aus der Myliusschen Edictensammlung entlehnten und in den Amtsblättern vorkommen; sodann folgen die übrigen vorhandenen Verordnungen über den Gegenstand in einem getreuen Abdrucke und mit Angabe der Quelle. — Das System, nach welchem die Zusammenstellung geordnet ist, ergiebt sich aus dem nachstehenden, jedem der drei Theile vorgedruckten ausführlichen Inhaltsverzeichnisse:









































































